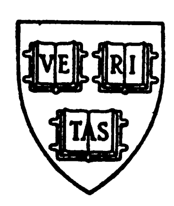

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 915 580


VE
RI
TAS

ÖSTERREICHISCHE GESETZE
MIT ERLÄUTERUNGEN AUS DER RECHTSPRECHUNG.
ERSTE ABTEILUNG.

ÖSTERREICHISCHE
JUSTIZGESETZE.

MIT ERLÄUTERUNGEN AUS DER RECHTSPRECHUNG
UND EINLEITUNGEN

VON

DR. LEO GELLER.

Sechste, durchgesehene und erheblich vermehrte Auflage.

FÜNFTER BAND, I. ABTEILUNG.



WIEN 1904.
VERLAG VON MORITZ PERLES.
k. u. k. Hofbuchhandlung
I. Seilergasse 4.

ALLGEMEINES STRAFGESETZ

NEBST

EINSCHLÄGIGEN NOVELLEN.

MIT ERLÄUTERUNGEN AUS DER RECHTSPRECHUNG UND EINER EINLEITUNG

VON

Dr. LEO GELLER.

Sechste, durchgesehene und erheblich vermehrte Auflage.



WIEN 1904.
VERLAG VON MORITZ PERLES,
k. u. k. Hofbuchhandlung
I. Seilergasse 4.

Druck von Julius Kühkopf in Korneuburg.

Inhaltsverzeichniss.

Seite

Register.

Einleitung.

I. Überblick über die Geschichte der Österreichischen Strafgesetzgebung.*

Die Geschichte der Österreichischen Strafgesetzgebung, die sich in engem Zusammenhange mit der Deutschen entwickelt hat, reicht hinter die *Constitutio Criminalis Carolina,* die auf dem Reichstag zu Regensburg durch Reichsabschied vom 27. Juli 1532 verkündete „Keyser Karls des Fünften und heylichen römischen Reichs peinlich Gerichtsordnung“, zurück in das 15. Jahrhundert. Bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts gab es jedoch in Österreich nur Landes-Strafgesetzbücher, so die Malefizordnung Maximilians I. für Tirol vom 30. November 1499, desselben Fürsten Landgerichtsordnung für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns vom 21. August 1514, reformirt und erneuert von Ferdinand I. am 12. Jänner 1540, die vom letztgenannten Kaiser erlassenen Landgerichtsordnungen für Krain und die angegliederten Herrschaften (Windische Mark, Möttling, Ysterreich und Karst) vom 18. Februar 1535 und für Österreich ob der Enns vom 1. October 1559, letztere reformirt unter Ferdinand II. am 28. Jänner 1627, die von Carl II. am 24. December 1574 erlassene Land- und peinliche Gerichtsordnung für das Fürstenthum Steyer, welche zuerst einen entschiedenen Einfluss der Carolina erkennen lässt, die unter demselben Erzherzoge im Jahre 1577 ergangene Landgerichtsordnung für Kärnten, die von Ferdinand III. am 30. December 1656 erlassene Landgerichtsordnung für Österreich unter der Enns, die neue Landgerichtsordnung Leopolds I. vom 14. August 1675 für Österreich ob der Enns und endlich die peinliche Halsgerichtsordnung Josefs I. vom 16. Juli 1707 für Böhmen, Mähren und Schlesien.

Eine einheitliche Reichs-Strafgesetzgebung, wenigstens für die deutschen (d. i. für die böhmischen, nieder-, inner-, ober- und

* Literatur: Berner Strafgesetzgebung in Deutschland vom Jahre 1751 bis zur Gegenwart (1867), S. 8—25, 45—51, 273—304. Hye Beiträge zur Österreichischen Strafrechtsgeschichte in der Zeitschrift für Österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1844. Bd. I S. 353 ff., Wahlberg ges. Schriften, II S. 86 ff., 115 ff. und in Grünhut's Zeitschr. VIII S. 254 ff., 256 ff., Domin-Petrushevez. Neuere österr. Rechtsgeschichte 1869; Herbst, Handbuch des allg. Österr. Strafrecht, I S. 1 ff., Janka Österr. Strafrecht, 4. Aufl., S. 17 fg.

vorderösterreichischen) Erblande, beginnt erst mit der „*Constitutio Criminalis Theresiana*“ oder der „Römisch-Kaiserl., zu Hungarn und Böheim Königl. Apost. Majestät Mariä Theresiä, Erzherzogin zu Österreich etc. peinlichen Gerichtsordnung“ vom 31. December 1768.

Die Kaiserin findet in dem Kundmachungspatente „Nichts natürlicher, billiger und ordentlicher, auch Justiz beförderlicher, als dass zwischen verbrüderten Erblanden unter einem nämlichen Landesfürsten ein gleiches Recht festgestellt“ werde und setzt darum an Stelle der verschiedenen particulären Landgerichtsordnungen das Eine Gesetzbuch, welches sich von jenen auch dadurch unterscheidet, dass es ein in sich geschlossenes Gesetz ist, welches neben sich weder dem gemeinen deutschen Strafrecht, dessen subsidiäre Geltung jene noch anerkannten, noch auch der Gewohnheit Raum lässt. Das Kundmachungspatent bestimmt ausdrücklich, dass „in Malefizsachen dieser erneuerten Halsgerichtsordnung allein nachgelebt werden soll“. Ihrem inneren Gehalte und Werte nach erhebt sich indessen die Theresiana keineswegs über ihre Vorgänger. Ihre mitunter entsetzlich grausamen Strafbestimmungen und die grässlichen Beschreibungen und Abbildungen der „Peinigungsarten“, mit welchen sie ausgestattet ist, ragen in unsere Zeit hinein als traurige Denkmäler einer Culturepoche, welche die Barbarei des Mittelalters mit der Humanität der anbrechenden Aufklärungsperiode verbindet.

In die Neuzeit hinüber führt erst das Strafgesetzbuch Josephs II., das am 13. Jänner 1778 erschienene „Allgemeine Gesetzbuch über Verbrechen uud derselben Bestrafung“, das sich nach den Worten des Kundmachungspatentes zur Aufgabe setzt, „auch der strafenden Gerechtigkeit durch ein allgemeines Gesetz eine bestimmte Richtschnur zu geben; bei Verwaltung derselben alle Willkür zu entfernen; zwischen Criminal- und politischen Verbrechen eine anständige Grenzlinie auszuzeichnen; zwischen Verbrechen und Strafen das billige Ebenmass zu finden und die letzteren nach einem Verhältnisse zu bestimmen, damit ihr Eindruck nicht blos vorübergehend sein möge.

Mit dem Theresianischen hat das Josephinische Gesetzbuch nur gemein die Eigenschaften der Allgemeinheit und der Abgeschlossenheit in sich selbst. Im Übrigen ist es in seiner Anlage wie in seinem Inhalte von jenem völlig verschieden. Wie die Theresiana durch Weitschweifigkeit und ermüdende Casuistik, so zeichnet sich die Josephina durch Kürze und edle Einfachheit aus. Jene umfasst 282 Seiten im grössten Folioformat nebst einer Unzahl von Beilagen, diese nur 266 meist sehr kurze Paragraphe. („Je mehr die Bildung wächst, desto mehr nimmt der Umfang der Strafgesetzbücher ab“).* Jene macht von der Todesstrafe einen sehr ausgiebigen Gebrauch und verschärft sie noch durch allerlei Zusätze, wie

---

* Berner a. a. O. S. 11.

Schleifung zur Richtstatt, Reissen und Zwicken mit glühenden Zangen. Riemenschneiden, Zungenabschneiden, Nackenausreissung; — diese schafft die Todesstrafe für das ordentliche, d. i. nicht standrechtliche Verfahren überhaupt ab. Jene lässt dem richterlichen Gutdünken einen weiten Spielraum, indem sie die Bestrafung auch ausserordentlicher Malefizfälle, die in den Gesetzen nicht bedroht sind, „nach Ähnlichkeit der in dieser Gerichtsordnung einkommenden Grundsätze“ anordnet (Art. 104); diese will „bei Verwaltung der strafenden Gerechtigkeit alle Willkür“ ausgeschlossen wissen und verbietet die Vermehrung der Straffälle *ex analogia*, indem sie als obersten Grundsatz aufstellt, dass „als Criminalverbrechen nur diejenigen gesetzwidrigen Handlungen anzusehen und zu behandeln sind, welche durch gegenwärtiges Strafgesetz als solche erklärt werden“, — ein Grundsatz, der seither der Oesterreichischen Strafgesetzgebung erhalten geblieben ist.

Doch ist auch das Josephinische Gesetzbuch, so hoch es sich auch über die Theresiana erhebt, keineswegs völlig tadellos. Seine Begriffsbestimmungen sind oft sehr vage uud ermangeln der erforderlichen Bestimmtheit. Mit der richterlichen Willkür schliesst es auch das richterliche Milderungsrecht und damit die Möglichkeit aus, bei der Strafbemessung den Umständen des besonderen Falls und den subjectiven Momenten Rechnung zu tragen. Seine Freiheits- und Ehrenstrafen, worunter noch die Anschmiedung und das Schiffziehen, die öffentliche Züchtigung und Brandmarkung figuriren, sind noch von grausamer Härte und lassen oft das „billige Ebenmass“ zwischen Verbrechen und Strafe schmerzlich vermissen.

Die Nothwendigkeit einer Reform machte sich denn auch bald nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes geltend. Schon unter der Regierung Leopolds II. wurde vorerst durch eine Reihe von Novellen das Strafensystem wesentlich gemildert, sodann aber der Entwurf eines neuen Strafgesetzes in Angriff genommen, der unter Franz II. vollendet und zunächst mit Patent vom 17. Juni 1796 als „Strafgesetzbuch für Westgalizien“, nach erfolgter Beurtheilung durch eigene, in den Provinzen niedergesetzte Commissionen aber mit Patent vom 3. September 1803 als „Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen“ für „die gesammten deutschen Erblande“ in Kraft gesetzt wurde.

Dieses Gesetzbuch, das auch den Strafprocess umfasst, unterscheidet sich von dem Josephinischen in der Anlage und Fassung wie in dem Strafsystem, dehnt die Todesstrafe, die schon durch Patent vom 2. Jänner 1795 für den Hochverrath wieder eingeführt worden war, auch auf den vollbrachten Mord und räuberischen Todschlag, sowie auf die gefährlichsten Fälle der Creditpapierverfälschung und der Brandlegung aus, mildert aber dagegen die Freiheitsstrafen in erheblichem Maasse und räumt dem Richter ein sehr weitgehendes Milderungsrecht ein.

Dasselbe hat sich in seinem materiellen Theile im Grossen und Ganzen bis auf den heutigen Tag erhalten. „Zwar machten sich

einzelne Mängel fühlbar, allein keiner derselben betraf die Grundlage des Werks, allen liess sich durch einzelne Verbesserungen abhelfen. Einzelne Härten wurden gemildert, die Strafen des schwersten Kerkers und der Galeeren abgeschafft, manche Zweifel entschieden, manche im Gesetzbuch übergangenen strafbaren Handlungen nachträglich bedroht: im Ganzen aber blieb die Physiognomie des Gesetzbuchs unverändert bis zum Jahre 1848.“ * Die Erschütterungen, die dieses Jahr in den Verfassungszuständen herbeiführte, rüttelten zwar auch an dem Strafgesetz von 1803, vermochten es aber nicht umzubringen. Zunächst wurde durch eine kaiserliche Entschliessung vom 22. Mai 1848 die öffentliche Ausstellung, die Brandmarkung und die körperliche Züchtigung aus dem Strafensystem ausgeschieden. Später, als man die neue Strafprocessordnung vom Jahre 1850 für die zum Deutschen Bund gehörigen Kronländer einführte, erfolgten durch kaiserliches Patent vom 17. Jänner 1850 (das sog. Milderungspatent) für das ganze Geltungsgebiet des Strafgesetzes vom Jahre 1803 noch weitere Milderungen des Strafrechts. Auch wurde, als man nach der Reichsverfassung vom 4. März 1849 die Centralisirung der Gesammtmonarchie unternahm, der Anlauf zu Schaffung eines völlig neuen Strafgesetzes für den ganzen Umfang des Kaiserstaats genommen. In einem allerunterthänigsten Vortrage vom 24. August 1850 betonte der damalige Justizminister von Schmerling die Nothwendigkeit eines ganz neuen Strafgesetzes, welches, den Anforderungen der Wissenschaft entsprechend, eben sowohl die veränderte politische Gestaltung, als auch die heutige Bildung und Gesittungsstufe der verschiedenen Völker des Kaiserthums ins Auge fassen und zugleich darauf berechnet sein solle, allen diesen Völkern Ein gemeinsames Strafgesetz zu sichern. Doch ist dieser Gedanke nicht zur Verwirklichung gelangt. Es wurde lediglich eine Umarbeitung des bisherigen Strafgesetzes beschlossen, die sich darauf beschränkte, in dem ursprünglichen Gesetzestext nur jene Abänderungen vorzunehmen, welche bereits durch spätere Novellen erfolgt sind oder sich nach der Erfahrung der Praxis als unabweislich darstellen.

So kam das gegenwärtig geltende Strafgesetz zustande, welches das Einführungspatent vom 27. Mai 1852 als eine „mit Einschaltung der durch spätere Gesetze verfügten Abänderungen und mit Aufnahme mehrerer neuer Bestimmungen“ veranstaltete „neue Ausgabe“ des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803 bezeichnet, veranstaltet, „um denjenigen Kronländern, in welchen bisher das Strafgesetz vom 3. September 1803 mit den durch spätere Gesetze hinzugekommenen Erläuterungen, Abänderungen und Zusätzen in Wirksamkeit steht, eine leichte und zuverlässige Uebersicht des bestehenden Strafrechts, allen übrigen Kronländern aber . . . . die Wohlthat eines umfassenden Schutzes durch das Gesetz, sowie eines festen und gesicherten Strafrechts zuzuwenden.

* Berner a. a. O. S. 273.

In dieser neuen Gestalt behauptet sich das Gesetzbuch vom Jahre 1803 noch heute. Die Bestrebungen um die Schaffung eines Gesetzes auf neuer Grundlage, die bis in das Jahr 1820 zurückreichen, haben bisher nur verschiedene Entwürfe und schätzbares Material an den Tag gefördert. Eine Ergänzung hat das Gesetzbuch erfahren durch die Novelle vom 17. December 1862 (in dem vorliegenden Werke unter 2 mitgetheilt) und eine theilweise Reform durch das Gesetz vom 15. November 1867 (3).

II. Überblick über die Literatur des Österreichischen Strafrechts.*

1. Systematische Werke.

An solchen hat es, so man von den Bearbeitungen einzelner Lehren absieht, bislang vollständig gefehlt. Aus der letzten Zeit sind blos anzuführen:

Janka Das österreichische Strafrecht. 4. Auflage besorgt von Dr. Freih. von Kallina. Prag. I. Bd. 1902.

Finger Das Strafrecht systematisch dargestellt. 2. Aufl. Berlin 1902.

Lammasch Grundriss des österr. Strafrechts. Leipzig 1899.

2. Commentare.

Jenull Das österreichische Criminalrecht nach seinen Gründen und seinem Geiste dargestellt. 3. Aufl. Wien 1837. 4 Bde.

Kudler Erklärung des ersten Abschnittes des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen (Vergehen und Übertretungen). 6. Auflage mit Vorwort und Anhang von Dr. Anton Hye. Wien 1850.

Hye Das österr. Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Wien 1855. (Unvollendet, nur bis zu § 75 reichend.)

Frühwald Handbuch des österr. Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, 3. Aufl. Wien 1855. Dazu als Ergänzung: Die Fortbildung des österr. materiellen Strafrechts durch Gesetzgebung, Literatur und Praxis in den letzten zehn Jahren. Wien 1865.

Herbst Handbuch des österreichischen Strafrechts. Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Studiums und der Anwendung bearbeitet. I. Bd. 7. Aufl. 1882. II. Bd. 5. Aufl. 1880.

3. Gesetzessammlungen.

Maucher Das österreichische Strafgesetz über Verbrechen sammt den auf dasselbe sich beziehenden Gesetzen und Verordnungen. Wien 1847.

---

* Maucher Darstellung und Quellen der Literatur der österr. Strafgesetzgebung. Wien 1849.

von Lützenau Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche sich auf den zweiten Theil des Strafgesetzbuchs über schwere Polizeiübertretungen beziehen. Wien 1846. 3 Bde.

4. Präjudicatensammlungen.

Peitler Systematische Sammlung von 326 auf das materielle Strafrecht sich beziehenden Entscheidungen des k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes aus den Jahren 1850—52, mit mehr als 1000 Strafrechtsfällen. Wien 1853.

Herbst Die grundsätzlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes über zweifelhafte Fragen des allgemeinen österr. Strafrechtes. 3. Aufl. Wien 1858. Mit Nachtragsheft, Wien 1860.

Adler, Krall und v. Walther Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen des k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes. Auf Veranstaltung von Dr. Julius Glaser. Wien 1875.

(Nowak) Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Cassationshofs, veröffentlicht im Auftrage des k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes von der Redaction der Allgemeinen österr. Gerichtszeitung. Wien 1876 fg.

5. Zeitschriften.

S. die Zusammenstellung bei Geller Österr. Justizgesetze (6. Aufl.) I. Bd. S. XXI fg.

ALLGEMEINES STRAFGESETZ.

Allgemeines Strafgesetz.

A. Kundmachungspatent.

(I) Kais. Patent 27. Mai 1852 (R 117).

Wir Franz Joseph der Erste etc.

Um denjenigen Kronländern Unseres Reiches, in welchen bisher das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803 mit den durch spätere Gesetze hinzugekommenen Erläuterungen, Abänderungen und Zusätzen in Wirksamkeit steht, eine leichte und zuverlässige Uebersicht des bestehenden Strafrechtes, allen übrigen Kronländern aber, wo hinsichtlich des Strafrechtes theilweise nur schwankende Rechtsgewohnheiten und unbestimmte Gesetze bestehen, und wo zum Schutze der öffentlichen, sowie der Privatrechte in vielen Beziehungen neue Strafnormen erforderlich sind, die Wohlthat eines umfassenden Schutzes durch das Gesetz, sowie eines festen und gesicherten Strafrechtes zuzuwenden, haben Wir von dem obigen Strafgesetzbuche vom 3. September 1803, mit Einschaltung der durch spätere Gesetze verfügten Abänderungen und mit Aufnahme mehrerer neuer Bestimmungen, eine neue Ausgabe veranstalten lassen.

Nachdem Wir bereits in den mit Unseren Beschlüssen vom 31. December 1851 festgesetzten Grundsätzen für die organische Gesetzgebung des Reiches verfügt haben, dass das Strafgesetz für den ganzen Umfang des Reiches in Wirksamkeit gesetzt werde, so verordnen Wir, nach Einvernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, wie folgt:

Art. **I.** Vom 1. September 1852 angefangen hat sowohl in jenen Kronländern, in welchen bisher das

I. 1. In Ungarn, für welches das StG. schon zufolge der sanctionirten Judex-Curial-Beschlüsse v. J. 1861 ausser Wirksamkeit gesetzt worden ist, ebenso wie in dessen Nebenländern gilt gegenwärtig ein eigenes StGB.

Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 in Rechtskraft stand, als auch in (den Königreichen Ungarn, Croatien, Slavonien mit dem croatischen Küstenlande, dem Grossfürstenthume Siebenbürgen, der Woiwodschaft Serbien, dem Temeser Banate und) dem Grossherzogthume Krakau das nachfolgende Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen als alleinige Vorschrift für die Bestrafung der darin bezeichneten Handlungen in Wirksamkeit zu treten, und es werden hiermit alle Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten, welche in irgend einem Theile Unseres Reiches in Beziehung auf die Gegenstände dieses Strafgesetzes bisher bestanden haben, mit alleiniger Ausnahme der für das k. k. Militär und für die Militärgrenzgebiete bestehenden besonderen Strafgesetze, von eben jenem Tage angefangen ausser Geltung gesetzt.

II. Von eben diesem Tage angefangen hat das gegenwärtige Strafgesetz in Beziehung auf die darin als Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen erklärten strafbaren Handlungen auch dann zur Richtschnur zu dienen, wenn dieselben durch Druckschriften begangen werden. Ausserdem haben die Strafgerichte bei der ihnen zugewiesenen Beurtheilung von strafbaren Handlungen, welche durch Druckschriften begangen werden, die Bestimmungen der von Uns erlassenen Pressordnung zu beobachten. Vom obigen Tage angefangen sind daher die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen nicht mehr als besondere Pressvergehen zu behandeln, und es haben sofort in denjenigen Kronländern, in welchen bisher das Gesetz gegen den Missbrauch der Presse vom 13. März 1849 in Geltung stand, alle hierauf Bezug nehmenden Strafbestimmungen desselben ausser Wirksamkeit zu treten.

Wo sich das gegenwärtige Strafgesetz des Ausdruckes „Druckschriften oder Druckwerke“ bedient, sind darunter

---

2. Für das Militär gilt gegenwärtig das mit kais. Pat. 15. I. 1855 (R 19) eingeführte StGB.

3. Die unter der Wirksamkeit des kais. Pat. 4. III. 1849 (R 158) in den verschiedenen Landessprachen kundgemachten Texte des Strafgesetzbuchs geniessen die gleiche Authenticität (15. XII. 85 C. V 208).

II. 1. Unter Alinea 2 fällt auch das Vervielfältigen mittelst Steindrucks (14. III. 83/520).

nicht blos Erzeugnisse der Presse, sondern auch alle durch Stein-, Metall- oder Holzdruck, Prägung, Abformung oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst (literarische und artistische Werke) zu verstehen.

III enthält strafprocessuale Bestimmungen, die längst obsolet geworden sind.

IV. Nach Massgabe dieses Strafgesetzes kann vom Tage seiner Wirksamkeit angefangen nur dasjenige als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung behandelt und bestraft werden, was in demselben ausdrücklich als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung erklärt wird.

V. Die Behandlung und Bestrafung anderer Gesetzesübertretungen, worauf weder das gegenwärtige Strafgesetzbuch, noch die oben (Art. II) erwähnten besonderen Strafgesetze Beziehung haben, bleibt den dazu bestimmten Behörden nach den darüber bestehenden Vorschriften überlassen.

VI. Ebenso haben einstweilen die in verschiedenen Kronländern wider den Wucher bestehenden Strafgesetze aufrecht zu verbleiben. Derselbe soll als Vergehen behandelt und von denjenigen Behörden, welchen das Verfahren über Vergehen zugewiesen ist, nach den für eben dieses Verfahren bestehenden gesetzlichen Vorschriften untersucht werden. — *BGb.* **358.**

VII. Alle in diesem Gesetze vorkommenden Geldbeträge sind in Conventionsmünze nach dem Zwanzigguldenfusse zu verstehen, und es ist daher jede auf eine Bestimmung dieses Strafgesetzes Einfluss nehmende Werthserhebung nach dieser Währung zu bezeichnen.

Ausschliessliche Geltung der österreichischen Währung

(1a) Kais. Verordnung 1. August 1858 (R 115).

Um die bestehenden Strafvorschriften mit den Bestimmungen des Münzvertrages 24. Jänner 1857 (R 101) und Meiner Patente 19. September 1857 und 27. April 1858 (R 169 und 63) (Bd. I **373.**

---

2. Oder auf dem Wege der Photographie (14. XI. 85/845).

3. Oder durch den Hektographen 1. VII. 87/1076).

VI. S. Ges. 28. V. 1881 (R 62) im Anhange.

VII. Alle Werthbeträge sind in dem dem Silbergelde gesetzlich gleichgestellten Papiergelde, und dieses selbt ist im vollen Nennwerthe in Anschlag zu bringen (JME. 21. IV 51 Z. 4093).

(1a) An Stelle der österr. Währung ist nun die Kronenwährung getreten.

374) in Einklang zu setzen, finde Ich, nach Einvernehmung Meiner. Minister und Anhörung Meines Reichsrathes, zu verordnen, dass am 1. November 1858 im ganzen Umfange des Reiches, mit Ausnahme der Militärgrenze, folgende Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten haben:

§ 1. Alle in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen in der Art festgesetzten Geldbeträge, dass von einer bestimmten Höhe derselben die grössere oder mindere Strafbarkeit einer strafbaren Handlung abhängt, sind in Zukunft mit denselben Geldbeträgen ohne Zuschlag in der neuen österreichischen Währung zu verstehen.

§ 2. Dieselbe Bestimmung hat auch in Ansehung aller Geldstrafen zu gelten, welche in schon bestehenden Gesetzen oder Verordnungen mit bestimmten Geldbeträgen angesetzt erscheinen.

VIII. Alle in diesem Gesetze vorkommenden Zeitbestimmungen sind nach dem Kalenderjahre zu berechnen.

IX. Dieses Gesetz soll auch auf bereits anhängige Untersuchungen und auf alle vor dem bezeichneten Tage begangenen strafbaren Handlungen nur insoferne Anwendung finden, als dieselben durch das gegenwärtige Strafgesetz keiner strengeren Behandlung als nach dem früher bestandenen Rechte unterliegen.

B. Strafgesetznovellen.

1. Ergänzungen des allgemeinen und des Militär-Strafgesetzes.

(2) Gesetz 17. December 1862 (R 1863 Nr. 8).

Mit Zustimmung beider Häuser meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. **I.** Des im § 58, Abs. b des allg. *StG.* (§ 334, *lit. b Mil.-StG.*) bezeichneten Verbrechens des Hochverrathes macht sich insbesondere auch derjenige schuldig, welcher etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Umänderung der Verfassung des Reiches abzielt.

II. Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen zur Verachtung oder zum Hasse wider die Verfassung des Reiches aufzureizen sucht, macht sich des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig und ist mit der im § 65 des allg. *StG.* (§ 341 *Mil.-StG.*) bestimmten Strafe zu belegen.

VIII. S. unter StG. § 17[1].

III. Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften durch Schmähungen, Verspottungen, unwahre Angaben oder Entstellung von Thatsachen Andere zum Hasse oder zur Verachtung gegen eines der beiden Häuser des Reichsrathes oder wider eine Landtagsversammlung aufzureizen sucht, macht sich des im § 300 des allg. *StG.* (§ 556 *Mil.-StG.*) vorgesehenen Vergehens schuldig und ist mit Arrest von einem bis sechs Monate zu bestrafen.

IV. Wer einen der im Art. III bezeichneten Angriffe gegen die kaiserliche Armee oder gegen eine selbstständige Abtheilung derselben richtet, macht sich desselben Vergehens schuldig und ist mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Die gerichtliche Verfolgung darf nur mit Zustimmung des Kriegsministers eingeleitet werden.

V. Die in den §§ 487—491, dann § 496 des *StG.* (§§ 760—764 und § 769 des *Mil.-StG.*) bestimmten Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre sind von Amtswegen zu verfolgen, wenn sie gegen eines der beiden Häuser des Reichsrathes, gegen einen Landtag, gegen eine öffentliche Behörde, gegen die kaiserliche Armee, die kaiserliche Flotte oder gegen eine selbstständige Abtheilung einer der beiden letzteren begangen werden.

Zur Verfolgung wegen Beleidigungen gegen die kaiserliche Armee, die kaiserliche Flotte oder gegen eine selbstständige Abtheilung einer der beiden ist die Zustimmung des Kriegsministers, beziehungsweise des Marineministers einzuholen.

V. 1. Die „Regierung" als solche hat bestimmte staatliche Geschäfte zu besorgen, in ihr concentrirt sich eine Summe öffentlich-rechtlicher Befugnisse, die sie durch die ihr untergeordneten Behörden zur Ausführung bringt; sie ist daher eine „öffentliche Behörde" im Sinne des Art. V. (16. III. 00/2444).

2. Dass Gemeindevertretungen im Sinne des Gesetzes *als* öffentliche Behörden anzusehen sind, kann keinem Zweifel unterliegen. Beleidigungen derselben sind daher von amtswegen zu verfolgen (**Plen.** 12. VII 78/178).

3. Als „selbständige Abtheilung der kaiserlichen Armee", Art. V. Al. 1 und 2, ist auch das Officierscorps, sei es der Armee überhaupt, sei es einer Abtheilung derselben, wie z. B. eines Armee- oder Truppenkörpers, und daher insbesondere auch das Officierscorps einer Garnison anzusehen (**Plen.** 28. IX. 87/1090 C. VI 267).

Wegen der nach § 493 *StG.* (§ 766 *Mil.-StG.*) strafbaren Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre, insoferne der Angriff gegen einen öffentlichen Beamten oder Diener, gegen einen Militär oder Seelsorger in Bezug auf deren Berufshandlungen gerichtet war, findet die gerichtliche Verfolgung nicht nur auf Verlangen des Beleidigten statt, sondern es kann auch der Staatsanwalt innerhalb der im § 530 *StG.* (§ 132 *Mil.-StG.*) bestimmten Frist im öffentlichen Interesse die Anklage erheben.

Der Staatsanwalt hat sich vorläufig der Zustimmung des Beleidigten, oder falls dieser nicht vernommen werden kann, der Zustimmung des Vorgesetzten oder der nächst höheren Behörde desselben zu versichern.

Dem Beleidigten steht jederzeit das Recht zu, sich der vom Staatsanwalte erhobenen Anklage anzuschliessen.

VI. Wer bei Wahlen zur Ausübung politischer Rechte Wahlstimmen kauft oder verkauft, oder auf

---

4. Die k. k. Generaldirektion der Tabakregie ist eine öffentliche Behörde (13. X. 94/1765).

5. Auf die nach Art. V von amtswegen zu verfolgenden Handlungen findet § 530 StG. keine Anwendung (**Plen.** 22. VI. 82/462).

VI. 1. „Die Gemeinde ist als unterstes Glied in dem Organismus des Staats ein politischer Körper, welcher an der staatlichen Verwaltung durch die Gemeindevertretung theilnimmt und somit politisches Recht ausübt. Wahlen in die Gemeindevertretung sind daher Wahlen zur Ausübung politischer Rechte" (30. XII. 80/301).

2. Da die Thätigkeit der Bezirksausschüsse der Gemeinde Wien eine öffentlichrechtliche, also politische ist, stehen auch die Wahlen derselben unter dem Schutze des Art. VI (11. V. 94/1725).

3. Der Ausdruck „politische Rechte" in Art. VI ist nicht blos auf die fundamentalen Rechte der politischen Freiheit zu beziehen, das Gesetz will vielmehr überhaupt Wahlen für zur Ausübung von öffentlich-rechtlichen Befugnissen berufenen Körperschaften oder Organe schützen. In diese Kategorie gehören auch Wahlen der Delegirten der Bezirkskrankenkassen (16. XII. 99/2421).

3a. Ebenso die nach dem Gesetze vom 15. III. 1883 (R 39) den Genossenschafts- und Gehilfenversammlungen zugewiesenen Wahlen (**Plen.** 21. XII. 98/2282).

4. Ebenso Wahlen in eine Handelskammer (30. XI. 85/853).

5. Ebenso die Wahlen der zur Vornahme der Abgeordnetenwahl der Landgemeinden für den Reichsrath berufenen Wahlmänner (27. II. 86/827).

6. Die Ausübung der nach dem Gesetze persönlich vorzunehmenden Wahl unter falschem Namen fällt unter die Bestimmung des Art. VI; in der Abgabe des Stimmzettels auf Grund der Legitimation des Anderen unter Verschweigung der wahren Verhältnisse liegt das Moment der List (30. XII. 80, 16. XI. 95/301. 1932).

7. Des Delicts macht sich auch derjenige mitschuldig, welcher die Ausfolgung des Wahlmann-Certificats an eine andere als die darin benannte Person veranlasst (20. II. 82/423).

8. Die Fälschung der Abstimmungsliste durch Unterschiebung eines wahrheitswidrig ausgefüllten Bogens an Stelle des ursprünglichen echten kommt zunächst aus dem Gesichtspunkte des Betrugs in Betracht (16. XI. 85/847).

9. Auch die Fälschung des Ergebnisses einer zwischen zwei mit gleicher

listige Weise die Abstimmung oder ihre Resultate fälscht, macht sich, insoweit sich darin nicht eine schwerer verpönte Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig und ist mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

VII. Wer einen Anklagebeschluss, über welchen die gerichtliche Verhandlung bevorsteht, oder eine Anklageschrift, ehe die Anklage in der Hauptverhandlung entwickelt worden ist, wer den Inhalt der im Laufe einer

---

Stimmenzahl Gewählten vorgenommenen Losung ist Wahlfälschung (7. X. 92/1612 C. XI 45).

10. Durch den Kauf oder Verkauf von Stimmen ist das (im Art. VI bezeichnete) Vergehen consumirt, indem der Thäter diejenige Thätigkeit entwickelt hat, welche vom Gesetze unter Strafe gestellt ist. Der Erfolg dieser Thätigkeit kommt gar nicht in Betracht. Der Wahlkauf bleibt daher auch strafbar, wenn die erkaufte Stimme nicht der Abmachung gemäss abgegeben wurde (25. VIII. 82/482).

11. In der Ansichbringung von Legitimationskarten sammt den denselben angeschlossenen Abstimmungszetteln aus den Händen des mit der Zustellung betrauten Amtsdieners erscheint der Thatbestand des Vergehens nach Art. VI in der Richtung der versuchten Fälschung der Abstimmungsresultate verkörpert (30. XI. 85/853 C. V 131).

12. Der Kauf von Wahllegitimationskarten von einem Nichtwahlberechtigten ist als Kauf von Wahlstimmen strafbar (23. VII. 85/808 C. V 69).

13. Die Ausdrücke „Kauf" und „Verkauf" sind nicht civilrechtlich, sondern im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs aufzufassen. Auch die Gewährung freier Zeche kann als Kaufpreis dienen. Der strafbare Thatbestand erschöpft sich mit dem Abschluss des Kaufs oder Verkaufs: ob der beabsichtigte Endzweck erreicht worden ist, bleibt ausser Betracht (5. III. 87/1036).

14. Wenn auch zur Vollendung des Stimmenkaufs oder -Verkaufs ein einseitiges Anbot nicht genügt, so ist anderseits eine ausdrückliche Annahme des Anbots nicht nothwendig; der Kauf kann auch durch concludente Handlungen zustande kommen (16. X. 93/1728).

15. Dass der Verkäufer der Wahlstimme schon vor dem Uebereinkommen mit dem Käufer den Entschluss gefasst, sein Wahlrecht im Sinne des Käufers auszuüben, ist für den Delictsbegriff des Stimmenkaufs ebenso unerheblich wie die civilrechtliche Ungiltigkeit des Uebereinkommens (28. IX. 89/1300).

16. Auch des Kaufen oder Verkaufen von Stimmen zum Zwecke der Wahlenthaltung ist nach Art. VI strafbar (3. II. 93/1664).

17. In dem dem Wähler, in welchem die irrige Meinung erweckt wird, dass die Wahlenthaltung mit Geldstrafe bedroht sei, gemachten Versprechen, ihm die ihm aufzuerlegende Geldstrafe für den Fall der Wahlenthaltung zu ersetzen, und in dem Versprechen, ihm, wenn er für die Wahlzeit verreisen wolle, die Reisekosten zu ersetzen, liegt nicht die Zuwendung eines Vermögenvortheils (2. V. 90/1327 C. VIII 316).

18. Neben der Arreststrafe darf der Verfall des Kaufpreises als Nebenstrafe nicht ausgesprochen werden (16. X. 93/1728).

VII. 1. Dieses Vergehen kann auch culpos begangen werden (26. I. 94/1742).

2. Unter „Untersuchung" im Sinne der Novelle ist das gesammte der Hauptverhandlung vorausgehende Verfahren, Voruntersuchung wie Vorerhebungen, verstanden (26. I. 94/1742).

3. Nicht auf die Quelle, aus der veröffentlicht wurde, sondern darauf kommt es an, dass das vorzeitig durch den Druck Veröffentlichte den Inhalt eines Beweisactes bildet. Es ist demnach auch eine solche nicht unmittelbar auf den Strafact, sondern auf eine aussergerichtliche Erzählung über dessen Inhalt gegründete Veröffentlichung strafbar (3. XII. 99/2413).

4. Es ist gleichgiltig, ob der Inhalt einer Zeugenaussage wortgetreu oder blos auszugsweise wiedergegeben wird. (3. XII. 99/2413).

5. Von dem Momente, wo das in einem Strafprocesse verwendete Beweismaterial als solches einem anderen Strafprocesse als Processbestandtheil einver-

strafgerichtlichen Untersuchung zu den Acten gebrachten Beweisurkunden oder Aussagen von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen vor Beendigung der Untersuchung und bevor davon in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht worden ist, durch den Druck veröffentlicht, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl. zu belegen.

VIII. Wer sich aus Anlass einer noch im Zuge befindlichen Strafverhandlung in Druckschriften Erörterungen über die Kraft der Beweismittel, die Aufstellung von Vermuthungen über den Ausgang der Verhandlung oder Entstellung der Ergebnisse des Processes erlaubt, welche auf die öffentliche Meinung einen dem Ausspruche des Gerichtes vorgreifenden Einfluss zu nehmen geeignet sind, macht sich eines Vergehens schuldig und ist zu Arrest von einem bis zu drei Monaten zu verurtheilen.

IX. Jede durch Druckschriften veröffentlichte Mittheilung über den Plan und die Richtung militärischer Operationen des kaiserlichen Heeres oder der kaiserlichen Flotte, über die Bewegung, Stärke und den Aufstellungs-

---

leibt wird, geniesst es neuerlich den Schutz des Art. VII (21. X. 99/2402).

VIII. 1. Der Thatbestand des im Art. VIII bezeichneten Delicts erfordert keineswegs ein doloses Vorgehen (30. X. 97, 9. II. 01/2130. 2554).

2. Der Ausdruck „eine im Zuge befindliche Strafverhandlung" bedeutet nicht eine im Stadium der Hauptverhandlung begriffene Strafsache, sondern die gerichtliche Anhängigkeit eines Strafverfahrens überhaupt, umfasst also auch das strafprocessuale Vorverfahren (30. VI. 99/2364).

3. Der Schutz des Art. VIII umfasst die ganze Dauer der Litispendenz ist demnach auch für die Rechtsmittelinstanz wirksam und schliesst erst mit der rechtskräftigen Sacherledigung ab (9. VI. 00/2505).

4. Art. VIII erfordert blos die Eignung des Inhalts der Druckschrift, auf die öffentliche Meinung einzuwirken, nicht aber auch einen Beeinflussungs-Erfolg (9. II. 01/2570).

5. Die Eignung zur Beeinflussung der „öffentlichen Meinung" besitzt auch die Verbreitung des in der Druckschrift zum Ausdrucke gebrachten Vorurtheils in einem grösseren Leserkreise, allenfalls auch nur in jenem dieser Druckschrift allein (30. VI. 99/2364).

6. Die Eignung einer Druckschrift, auf die öffentliche Meinung einen dem Ausspruch des Gerichts vorgreifenden Einfluss zu nehmen, setzt die Verbreitung der Druckschrift in das Publicum voraus. Die Überreichung der Pflichtexemplare an die Pressbehörde bildet jedoch an und für sich keinen Verbreitungsact, sondern kann nur einen Versuch des durch die Druckschrift begangenen Delicts begründen (9. II. 01/2554).

7. Wenn das Gesetz schon denjenigen für strafbar erklärt, der auch nur eine Vermuthung über den Ausgang der Sache aufstellt, so muss es umsomehr denjenigen strafen, der sich sogar ein dem richterlichen Ausspruche präjudicirendes bestimmtes Urtheil in der Sache selbst anmasst. Als ein solches Urteil ist es aber anzusehen, wenn eine das Substrat einer Ehrenbeleidigungsklage bildende Zeitungsnotiz als ein Pamphlet bezeichnet wird, das erlogene Angriffe auf den Privatkläger enthält (30. VI. 99/2364).

IX. Musste der Angeklagte bei Anwendung jener Vorsicht, die von einem der Pflichten gegen den Staat sich be-

ort von Truppen und Schiffen, über den Zustand von Befestigungswerken, endlich über die Aufbewahrung oder den Transport von Kriegserfordernissen begründet, wenn aus deren Beschaffenheit oder aus den obwaltenden Umständen erkennbar war, dass dadurch die Interessen des Staates gefährdet werden könnten, oder wenn ein besonderes Verbot solcher Mittheilungen erlassen wurde, soferne nicht eine schwerer verpönte Handlung darin erkannt wird, ein Vergehen, welches an dem Schuldigen mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl, zur Zeit eines bereits ausgebrochenen oder unmittelbar drohenden Krieges aber mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen ist.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Mittheilungen, welche durch officielle Blätter zur Oeffentlichkeit gebracht wurden.

2. Abänderung mehrerer Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und anderer damit im Zusammenhange stehender Anordnungen.

(3) Gesetz 15. November 1867 (R 131).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich für die in der Ueberschrift genannten Königreiche und Länder ([a]) in Ansehung derjenigen Personen, welche der Civil-Strafgerichtsbarkeit unterstehen, zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes ist die körperliche Züchtigung sowohl als Hauptstrafe und als Stellvertretungsstrafe der Arreststrafe, gleichwie auch als Neben- oder Verschärfungs- und als Disciplinarstrafe unbedingt und ausnahmslos abgeschafft.

---

wussten Menschen durchschnittlich billigerweise verlangt werden kann, voraussehen, dass die von ihm veröffentlichte Mittheilung den von dem Gesetze verpönten gefährlichen Erfolg haben könne, und hat er sich nichtsdestoweniger darüber hinausgesetzt in der Annahme, dieser Erfolg werde nicht eintreten, oder hat er die pflichtmässige Aufmerksamkeit anzuwenden unterlassen, so hat er fahrlässig gehandelt. Culpa reicht aber für die Zurechnung dieses Delictes zu (8. V. 00/2489).

(a) In der Uebershrift sind nach dem vormaligen Gebrauch die einzelnen im Reichsrathe vertetenen Königreiche und Länder als Geltungsgebiet des Gesetzes namentlich aufgeführt.

2. Insoweit in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die körperliche Züchtigung als Hauptstrafe angeordnet erscheint, ist von jetzt ab statt derselben auf Arreststrafe, in denjenigen Fällen aber, in welchen sie bisher als Verschärfung einer Freiheitsstrafe oder als selbstständige Disciplinarstrafe angedroht ist, auf eine der übrigen gesetzlich zulässigen Verschärfungsarten der Freiheitsstrafe und beziehungsweise Disciplinarstrafe zu erkennen.

3. Ebenso ist von dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes angefangen die Anhaltung der zur Strafe des schweren Kerkers Verurtheilten mit Eisen (Kettenstrafe) abgeschafft, und es haben die Gerichte in Zukunft bei Verurtheilung zur schweren Kerkerstrafe wegen strafbarer Handlungen, welche erst nach Kundmachung dieses Gesetzes begangen werden (§ 10, *lit c*), statt der Eisen (Ketten) auf Beifügung einer oder mehrerer der gesetzlich zulässigen Verschärfungsarten der Kerkerstrafe zu erkennen.

4. Die Fesselung der Straf- und Untersuchungsgefangenen als Disciplinarstrafe darf in Zukunft nur bei einem besonders widerspenstigen, gewaltthätigen oder Andere aufreizenden Benehmen, sowie wegen Versuch oder Vorbereitung zur Flucht zeitweilig und nie durch längere Zeit als das strengste Bedürfnis es erfordert, in Anwendung gebracht werden.

In Ansehung der Vollzugsart dieser Fesselung bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

5. In Zukunft soll keine strafgerichtliche Verurtheilung mehr den Verlust oder eine Beschränkung der bürgerlichen Handlungsfähigkeit des Verurtheilten nach sich ziehen, und es werden demnach die im § 27, *lit. b* des *StG.* 27. Mai 1852 (*R* 117) enthaltene Anordnung, sowie die hierauf bezüglichen Bestimmungen des *BGb.* (§§ 61, 574 und 868) und des (seither aufgehobenen) Ehegesetzes für Katholiken vom 8. October 1856 (*R* 185), § 12 des I. Anhanges, hiermit ausser Kraft gesetzt.

Die §§ 191, 254 und 281 des *BGb.* werden dahin abgeändert, dass über die Frage, ob eine strafrechtliche

Verurtheilung für den Verurtheilten den Verlust von Vormundschaften und gerichtlichen Curatelen und dessen Untauglichkeit zur Uebernahme eines dieser Aemter nach sich zu ziehen habe, das Vormundschafts- oder Curatelsgericht in jedem einzelnen Falle nach seinem Ermessen zu entscheiden haben soll.

6. Vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes soll ferner der nach dem *StG.* vom 27. Mai 1852 (*R* 117) oder anderen gesetzlichen Vorschriften mit einer Verurtheilung zu einer Strafe verbundene Verlust des Adels, der Orden und Ehrenzeichen, öffentlicher Titel, akademischer Grade und Würden, Staats- und anderer öffentlicher Landes- oder Gemeindeämter und Dienste, der Advocatur, des Notariats, der öffentlichen Agentie oder der Parteienvertretung vor öffentlichen Behörden, der Mitgliedschaft bei Gemeindevertretungen oder anderen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungen, und der Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstigen Bezüge nur mehr bei Verurtheilungen zur Strafe wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretungen des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben und des Betruges (§§ 460, 461, 463 und 464 *StG.*) eintreten.

Die Unfähigkeit zur Erlangung der vorerwähnten Vorzüge und Berechtigungen hat bei Verurtheilungen zur Strafe wegen eines der in den nachfolgend bezogenen Gesetzesstellen bestimmten Verbrechen nämlich:

1. § 58 *StG., lit. b* u. *c,* und Art. I des Ges. 17. December 1862 (*R* 1863/8) (**2**);

---

6. 1. Durch dieses Gesetz „wollten nur die Nachtheile aufgehoben werden, welche den Verurtheilten in Folge des gegen ihn gefällten strafgerichtlichen Erkenntnisses unmittelbar treffen, nicht aber solche, welche erst durch die künftighin straffälligen Handlungen desselben herbeigeführt werden". Der Anwendung des § 176 IIa StG. steht daher der Umstand nicht entgegen, dass die letzte Verurtheilung des Angeklagten wegen Diebstahls bereits vor 5 Jahren erfolgt ist (28. X. 78/177).

2. Der § 6 des Ges. 15. XI. 1867, welches nach seinem ganzen Inhalte die Tendenz der Erlassung milderer Bestimmungen nicht verkennen lässt, kann nicht als eine die bestandenen Normen verschärfende oder ausdehnende Vorschrift ausgelegt werden. Er kann daher den Ausspruch über den Verlust des Doctorgrads wegen einer Verurtheilung nach § 461 StG. nicht rechtfertigen (16. XI. 78/187).

3. S. BGb. §§ 574[1], 592[1].

2. §§ 60 und 61 *StG.*, insoferne sich diese Handlungen nicht auf den Fall des § 58, *lit a* beziehen, und *MVdg.* 27. April 1854 (*R* 107);
3. § 65 *StG.*, insoferne sich dieses Verbrechen nicht auf die Person des Kaisers bezieht, und Art. II des vorbezeichneten Ges. 17. Dec. 1862 (2);
4. § 66 *StG.*;
5. §§ 68, 69, 73 und 81 *StG.*, insoferne die darin erwähnten Verbrechen auf politischen Motiven beruhen;
6. §§ 76, 78 und 80;
7. § 143, Satz 2, und § 157, Satz 2;
8. §§ 158, 163 und 164, und
9. §§ 212, 214, 217, insoferne das darin bezeichnete Verbrechen der Vorschubleistung mit Rücksicht auf eines der von 1 bis 8 angeführten Verbrechen begangen wurde, und
10. § 220 *StG.*

für die Zukunft mit dem Ende der Strafe aufzuhören.

Dagegen haben die übrigen nachtheiligen Folgen, welche noch ausser der Haupt- und den Nebenstrafen [und ausser dem durch das Pressgesetz vom 17. December 1862 (R 1863/6) festgesetzten Cautionsverfalle] mit strafrechtlichen Erkenntnissen schon aus dem *StG.* oder kraft anderer gesetzlicher Vorschriften verbunden und insoferne dieselben daher nicht insbesonders von dem Richter zu verhängen sind, für die Zukunft bei den eben aufgezählten Verbrechen, sowie bei Vergehen und bei Uebertretungen ausser den Fällen der oben berufenen §§ 460, 461, 463 und 464 *StG.* gar nicht mehr einzutreten.

Bei Verurtheilungen zur Strafe wegen anderer als der in dem zweiten Absatze dieses Paragraphes bezeichneten Verbrechen hören die Unfähigkeit zur Erlangung der im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnten Vorzüge und Berechtigungen, sowie die übrigen im dritten Absatze dieses Paragraphen gedachten nachtheiligen Folgen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe verurtheilt wurde, und ausserdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei Verurtheilungen wegen der oben

angeführten Uebertretungen (§§ 460, 461, 463 und 464 *StG.*) jedoch mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe auf.

7. Es werden daher alle Gesetze und Verordnungen, vermöge welcher die Unfähigkeit zur Erlangung der im vorigen Paragraphe bezeichneten Vorzüge und Berechtigungen, sowie die übrigen daselbst gedachten nachtheiligen Folgen bisher lebenslänglich zu dauern hatten, oder auch mit Verurtheilungen wegen anderer als der in dem bezogenen Paragraphe aufgezählten strafbaren Handlungen oder selbst mit solchen Urtheilen, Erkenntnissen oder Beschlüssen, wodurch ein Strafverfahren erledigt wurde, ohne dass der Beschuldigte für schuldig erklärt worden ist, verbunden waren, hiemit ausser Kraft gesetzt.

8. Die im § 6 erwähnten Vorzüge und Berechtigungen, insoferne sie nach diesem Paragraphe auch für die Zukunft in Folge strafrechtlicher Verurtheilungen verloren gehen, werden weder durch das Ende der Strafe, noch durch den Ablauf der in dem bezogenen Paragraphe, Absatz 4, gedachten Zeiträume wieder erlangt.

9. Die in den §§ 1 bis einschliesslich 8 enthaltenen Bestimmungen haben auch auf die beim Eintritte ihrer Wirksamkeit noch anhängigen Strafprocesse und auf die vor diesem Zeitpunkte begangenen strafbaren Handlungen, sowie auch auf alle früher geschöpften Urtheile, Erkenntnisse und Beschlüsse zurückzuwirken, insoweit dieselben noch nicht vollständig in Vollzug gesetzt worden sind und die damit verbundenen nachtheiligen Folgen noch fortbestehen.

10. Es hat daher:

a) die Vollziehung jeder, sei es gegen Verurtheilte oder gegen Untersuchungsgefangene, bereits rechtskräftig zuerkannten körperlichen Züchtigung zu entfallen, ohne dass dafür ein Ersatz durch eine andere Strafe oder durch eine andere Verschärfung eintreten darf; auch sind

b) den schon früher zur schweren Kerkerstrafe Verurtheilten die mit dieser Strafe nach § 16 des *StG.* verbundenen „Eisen an den Füssen“ (Ketten) nicht mehr

anzulegen und die bereits angelegten unverzüglich abzunehmen, ohne dass dafür ein Ersatz anzuwenden ist; ebenso hat

c) bei allen Verurtheilungen zur schweren Kerkerstrafe, welche zwar erst nach Kundmachung dieses Gesetzes, aber wegen einer vor diesem Zeitpunkte begangenen strafbaren Handlung geschöpft werden, der im § 3 nur für die Zukunft angeordnete Ersatz für die bisher mit dem schweren Kerker verbundenen Eisen zu entfallen; ferner haben

d) diejenigen nachtheiligen Folgen, welche in Gemässheit der bisherigen gesetzlichen Vorschriften mit früher geschöpften Urtheilen, Erkenntnissen oder Beschlüssen, wodurch ein Strafverfahren erledigt wurde, ohne dass der Beschuldigte für schuldig erklärt worden ist, verbunden waren, mit der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes gänzlich, diejenigen aber, welche in Folge früher geschöpfter Verurtheilungen zu einer Strafe eintraten, insoweit aufzuhören, als dieselben nach dem gegenwärtigen Gesetze mit einer solchen Verurtheilung nicht verbunden sind, und insoweit sie auch nach diesem Gesetze eintreten, nach Ablauf der im § 6 bestimmten Zeiträume zu erlöschen; endlich haben

e) die Bestimmungen der §§ 6 und 8 über den Verlust der daselbst erwähnten Vorzüge und Berechtigungen und das Aufhören der Unfähigkeit zur Erlangung derselben auch auf früher geschöpfte strafrechtliche Erkenntnisse Anwendung zu finden.

11. Will sich jemand darüber, dass ihm die im § 10, *lit. d*, erwähnten nachtheiligen Folgen oder die ebenda *lit. e*, erwähnte Unfähigkeit nicht mehr ankleben, ein Amtszeugniss verschaffen, so steht ihm frei, um Ausfertigung desselben bei demjenigen Gerichte, welches über den Straffall in erster Instanz erkannt hat, oder welches an die Stelle desselben getreten ist, wenn es ihm von diesem verweigert wird, bei dem vorgesetzten Oberlandesgerichte, und wenn es ihm auch von diesem nicht gewährt wird, bei dem obersten Gerichtshofe anzusuchen.

12. Die Bestimmungen der Landtagswahlordnungen und des Grundgesetzes für die Reichsvertretung über die active und passive Wahlberechtigung und über den Verlust derselben werden durch dieses Gesetz nicht berüht, sondern bleiben der Abänderung im verfassungsmässigen Wege vorbehalten.

13. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Justizminister und diejenigen Meiner Minister beauftragt, in deren Wirkungskreis dasselbe einschlägt.

3. Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und Bestellung von Strafvollzugs-Commissionen.

(4) Gesetz 1. April 1872 (R 43).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ **1.** In Strafanstalten und gerichtlichen Gefängnissen, deren Einrichtungen den Vollzug der Freiheitsstrafe in Einzelhaft gestatten, werden zeitige Kerkerstrafen und Arreststrafen, soweit die Räumlichkeiten ausreichen, nach Massgabe der folgenden Bestimmungen in der Weise in Einzelhaft vollzogen, das der Sträfling unausgesetzt von den anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

2. Die ganze Strafe ist in Einzelhaft zu vollziehen, wenn sie

1. durch höchstens achtmonatliche Anhaltung in Einzelhaft verbüsst werden kann, oder wenn

2. das Urtheil eine höchstens achtzehnmonatliche Freiheitsstrafe verhängt und der Verurtheilte Besserung erwarten lässt.

In allen anderen Fällen soll der Sträfling während des ersten Theiles der Strafzeit, und zwar mindestens durch acht Monate und nicht über drei Jahre in Einzelhaft gehalten werden.

3. Einzelhaft findet nicht statt, wenn deren Antritt oder Fortsetzung wegen körperlicher Gebrechen des Sträflings oder sonst zu besorgender Nachtheile für seine leibliche oder geistige Gesundheit bedenklich erscheint.

Den Ausspruch hierüber fällt in Strafanstalten der Vorsteher der Anstalt, hinsichtlich der in gerichtlichen Gefängnissen verwahrten Sträflinge aber der mit der Aufsicht betraute Rath des Gerichtshofes. In beiden Fällen muss vor dem Ausspruche die Einvernehmung des Hausarztes und der sonst betheiligten Beamten stattfinden.

4. Hat ein Sträfling mindestens drei Monate in Einzelhaft zugebracht, so gelten bei Berechnung der Dauer der nach diesen drei Monaten abgebüssten Strafe je zwei vollständig in Einzelhaft zugebrachte Tage als drei Tage.

Diese Art der Berechnung wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass bei dem Gottesdienste, in der Schule oder bei Ergehung in freier Luft innerhalb der Gefängnissräume eine vollständige Absonderung des in Einzelhaft befindlichen Sträflings von den übrigen Gefangenen nicht bewerkstelligt werden konnte.

5. Der Sträfling ist in der Einzelhaft zu ununterbrochener Arbeit anzuhalten, wobei auf seine Berufsstellung, Arbeitsfähigkeit und bisherige Beschäftigungsweise, sowie den Unterricht in einem Gewerbe thunlichste Rücksicht zu nehmen ist. Insoweit er jedoch von der Arbeitspflicht enthoben ist, muss ihm Gelegenheit zu ununterbrochener angemessener Beschäftigung gegeben werden.

6. Den Sträflingen ist während der Einzelhaft ein regelmässiger Unterricht zur Aneignung der Kenntnisse der Volksschule zu ertheilen und, soferne sie dieselben bereits besitzen, Gelegenheit zur Weiterbildung zu gewähren.

7. Während der Einzelhaft soll jeder Sträfling täglich wenigstens zwei Besuche erhalten.

Soweit diese Besuche nicht von seinen Angehörigen, den Seelsorgern, Lehrern, Gewerbsmeistern, Aerzten oder den von der Behörde insbesondere hierzu ermächtigten Mitgliedern solcher Vereine, welche sich die Obsorge oder Besserung von Sträflingen zum Zwecke setzen, gemacht werden, sind dieselben von den sonst zur Obhut

in den Strafanstalten und gerichtlichen Gefängnissen bestellten Personen vorzunehmen.

Besuche von Personen, die weder zu den Angestellten der Strafanstalt oder des gerichtlichen Gefängnisses gehören, noch die Oberaufsicht daselbst zu führen haben, noch sonst die Ermächtigung zum Eintritte im öffentlichen Interesse erhalten, dürfen bei einem einzelnen Sträflinge niemals länger als eine halbe Stunde dauern und können von dem Sträflinge überhaupt abgelehnt werden.

8. Auf Personen, welche bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bereits verurtheilt sind, oder welche später nur wegen einer vor diesem Zeitpunkte verübten Handlung verurtheilt werden, ist dieses Gesetz nur mit ihrer Zustimmung in Anwendung zu bringen.

9. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf die als Strafverschärfung oder Disciplinarstrafe verhängte Einzelhaft keine Anwendung.

10. Zur Mitwirkung bei Ausführung der vorstehenden Bestimmungen wird an dem Sitze des Gerichtshofes erster Instanz (Landes- oder Kreisgerichtes) eine ständige Strafvollzugs-Commission bestellt, welche über die genaue Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen bei Anwendung der Einzelhaft zu wachen, zu diesem Behufe mindestens einmal in jedem Monate das Gefängniss zu untersuchen, vorgekommene Anstände zu beseitigen und über Beschwerden der Sträflinge zu entscheiden hat.

11. Diese Commission besteht aus dem Vorsteher des Gerichtshofes als Vorsitzenden, dem Staatsanwalte oder seinem Stellvertreter und einem Rathe des Gerichtshofes, dann aus zwei nicht im Staatsdienste stehenden Vertrauensmännern und aus einem Protokollführer.

Die Wahl des in die Commission zu berufenden Rathes steht dem Vorsteher des Gerichtshofes zu, welcher auch für Fälle der eigenen Verhinderung oder der Verhinderung des der Commission zugewiesenen Rathes Stellvertreter zu bestimmen hat. Diese Bestellungen er-

folgen bei Beginn eines jeden Jahres für die ganze Dauer desselben.

Die zwei Vertrauensmänner und die erforderlichen Ersatzmänner derselben werden von dem Justizminister auf die Dauer von drei Jahren ernannt und sind durch den Vorsteher des Gerichtshofes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handgelöbnisses zu verpflichten.

12. Die Commission kann zu ihren Sitzungen den Vorsteher der Strafanstalt, und hinsichtlich der in den gerichtlichen Gefängnissen verwahrten Sträflinge den mit der unmittelbaren Aufsicht des Gefängnisses betrauten Richter, sowie den Seelsorger, Arzt, Lehrer und Gewerbsmeister des Sträflings mit berathender Stimme beiziehen.

Die Beschlüsse der Commission erfolgen stets nach Anhörung des Vorstehers der Strafanstalt, und hinsichtlich der in den gerichtlichen Gefängnissen verwahrten Sträflinge nach Anhörung des mit der unmittelbaren Aufsicht des Gefängnisses betrauten Richters.

13. Zu einem giltigen Beschlusse ist die Anwesenheit aller Commissions-Mitglieder, beziehungsweise ihrer Stellvertreter und mehr als die Hälfte sämmtlicher Stimmen erforderlich.

Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

In den Sitzungsprotokollen sind die Namen der anwesenden Stimmführer, deren Abstimmung und die gefassten Beschlüsse nebst einer kurzen Anführung der Gründe zu verzeichnen.

14. Die Beschlüsse der Strafvollzugs-Commissionen können vom Justizminister abgeändert werden.

15. Den Vertrauensmännern gebührt, wenn sie sich zum Behufe ihrer Amtsverrichtung über eine halbe Meile von ihrem Wohnsitze entfernen müssen, nebst der Vergütung der Fahrgelegenheit eine Entschädigung von fünf Gulden für den Tag.

16. Der Justizminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und mit der Erlassung der Durchführungsvor-

schriften beauftragt und hat durch Verordnungen, die im *RGB.* kundzumachen sind, die Strafanstalten und gerichtlichen Gefängnisse, beziehungsweise die Gerichtshöfe zu bezeichnen, wo die Bestimmungen dieses Gesetzes in Ausführung zu bringen sind.

17. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Strafgesetz

über

Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

ERSTER THEIL.

Von den Verbrechen.

I. Hauptstück.

Von Verbrechen überhaupt.*

Böser Vorsatz.

§ **1** (1).** Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert. Böser Vorsatz aber fällt nicht nur dann zur Schuld, wenn vor, oder bei der Unternehmung oder Unterlassung das Uebel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, geradezu bedacht und beschlossen; sondern auch, wenn aus einer anderen bösen Absicht etwas unternommen oder unterlassen worden, woraus das Uebel,

---

1.** Glaser Gesammelte kl. Schriften I. IV. — Geyer GZ. 1858/19. — Nowak GZ. 1865/38. — Finger im C. VI S. 129 ff. — Löffler eod. XIV. S. 649 ff. — Lammasch GZ. 1896/22.

1. 1. Im § 1 ist die Regel aufgestellt, dass eine verbrecherische Handlung nur insofern zugerechnet werden kann, als der zu jedem Verbrechen erforderliche böse Vorsatz jeden Act und jedes Merkmal derselben durchdringt, woraus folgt, dass in jenen Fällen, wo das zum Thatbestande des Verbrechens erforderliche Merkmal nicht gekannt oder nicht gewollt worden ist, auch die That nicht als ein Verbrechen zugerechnet werden kann (22. XII. 79/216). Vgl. unten § 2e17.

2. Der böse Vorsatz muss nicht allein den strafgesetzwidrigen Erfolg ganz und voll umfassen, sondern er muss auch von der Vorstellung sämmtlicher für den Delictsbegriff wesentlicher Umstände begleitet sein (29. I. 87/1025).

3. Dolose Herbeiführung eines strafgesetzwidrigen Erfolges ist nicht blos dann

* Geyer Erörterungen über den allgemeinen Thatbestand der Verbrechen nach österreichischem Recht. Innsbruck 1862.

welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann.

---

anzunehmen, wenn ihn der Thäter für sicher, sondern auch schon wenn er ihn für möglich hält, vorausgesetzt, dass ihn auch die Voraussicht des sichern Eintritts des Erfolges von dem Delict nicht abgehalten hätte (30. V. 91/1454).

4. Eine ohne böse Absicht unternommene Handlung darf nicht wegen der erst in einem späteren Zeitpunkt hinzugekommenen Absicht (dolus subsequens) so beurtheilt werden, als wäre diese Absicht schon ursprünglich vorhanden gewesen. Die nachträglich hinzugetretene Zurechnungsabsicht macht die vorausgegangene Wegnahme einer Sache nicht zum Diebstahl (**Plen.** 20. VI. 93/1702).

5. Wer eine ursprünglich gutgläubig an sich gebrachte Sache nach erlangter Kenntnis von ihrer Herkunft aus einem Diebstahle (einer Veruntreuung) verhehlt oder verhandelt, macht sich des Verbrechens des § 185 schuldig (7. I. 89, 8. VI. 95, 21. XII. 00/1191. 1882. 2547).

5a. Wer die ihm überbrachte gestohlene Sache dem Dieb zurückstellt und zu erkennen gibt, es sei ihm gleichgiltig, ob der rechtswidrige Zustand fortdaure oder aufhöre, handelt als Hehler mit dolus eventualis (27. IX. 95/1899). Vgl. § 200⁷.

6. Der sog. indirecte böse Vorsatz setzt nur voraus, dass der Thäter vermöge eines Willensentschlusses, der auf Herbeiführung eines an sich zum Thatbestande eines Delicts gehörigen Erfolges gerichtet ist, etwas unternommen oder unterlassen habe, „woraus das Uebel . . . gemeiniglich erfolgt oder doch leicht erfolgen kann." Damit wollte gewiss keine subjective, sondern nur eine objective Voraussetzung aufgestellt werden. (16. XII. 78, 10. XI. 79/188. 211). Vgl. § 140¹ ².

7. Die Möglichkeit, die eingetretene Folge vorauszusehen, ist für den indirecten bösen Vorsatz nicht erforderlich. (1. X. 86/966 C. V 461).

7a. Für das Verbrechen der Brandlegung reicht dolus indirectus nicht aus. War die Herbeiführung einer Feuersbrunst nicht geradezu beschlossen, so kann Sachbeschädigung zuzurechnen sein (9. X. 01/2658).

8. Bei Delicten, welche in Gedankenäusserung bestehen, trifft Einfall und Ausführung häufig fast in demselben Augenblick zusammen, so dass der Erwägung der Tragweite der geäusserten Gedanken oft nur ein sehr kurzer Zeitraum bleibt. Dass sich der Beschuldigte im Zeitpunkte der Aeusserung der mit derselben verbundenen Bedeutung und Folge bewusst war, bedarf sonach eingehend begründeter Feststellung. Dazu genügt nicht schon der Ausspruch, dass der böse Vorsatz „in der Aeusserung selbst gelegen sei" (20. III. 83, 5. I. 86/528. 867).

9. Lässt die mit physischem Kraftaufwande unternommene materielle Verletzung hinsichtlich des subjectiven Thatbestands mehrfache Deutung zu, so genügt zur Begründung der Schuld nicht schon der Satz: dolus inest facto (**Plen.** 16. X. 94/1824).

10. Für die Zurechnung einer rüden Aeusserung über die Gottheit als Blasphemie genügt nicht immer der Wortlaut der Aeusserung selbst (7. III. 93/1622).

11. Für den dolus bei dem Verbrechen der Majestätsbeleidigung ist es massgebend, ob der Thäter sich der in seinen Worten objectiv gelegenen Ehrfurchtsverletzung gegen den Kaiser bewusst war, nicht aber, ob die Tendenz des Thäters dahin ging, die dem Kaiser schuldige Ehrfurcht zu verletzen (7. XII. 88/1225 C. VII 122).

12. *(a)* Die im 2. Abs. des § 1 hinsichtlich des bösen Vorsatzes enthaltene Bestimmung kann als eine allgemeine für sämmtliche Verbrechen geltende Regel nicht aufgefasst werden, sondern ist nur in jenen Fällen anwendbar, in welchen dies im Gesetze insbesondere ersichtlich gemacht ist (§§ 140—152). — *(b)* Unter „böser Absicht" (§ 1, 2. Abs.) kann nur eine solche Absicht verstanden werden, welche auf einen strafgesetzwidrigen, d. i. auf einen an sich zum Thatbestande eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung gehörigen Erfolg gerichtet ist (19. V. 84/643). Vgl. § 85¹ᵃ.

13. Bei der Fragestellung in Schwurgerichtsfällen ist „böser Vorsatz" als Bestandtheil des sog. allgemeinen Thatbestands im Wörtchen „schuldig" mit inbegriffen (27. VI. 78, 17. V. 79, 18. X. 80/186. 199. 289).

14. S. § 10¹⁻³, § 85², § 87³, § 122a⁷, § 140³, § 152¹ ², § 155*b* u. c¹.

Gründe, die den bösen Vorsatz ausschliessen.

2. (2. 127). Daher wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet:

a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist;

b) wenn die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder

c) in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung (§§ 236 und 523) oder einer anderen Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewusst war, begangen worden;

Strafausschliessungsgründe.*

I. Mangel des Bewusstseins.

2/*a*—*c*. 1. Zum Ausschluss der Zurechnungsfähigkeit „wird nicht geradezu erfordert, dass die That ohne Bewusstsein und Absicht unternommen worden sei, es kann selbst bei einer im Momente der That mit böser Absicht unternommenen Handlung die Zurechnung ganz oder theilweise ausgeschlossen sein, wenn der Thäter unter dem Einflusse von Umständen gehandelt hat, welche, wenn auch nicht sein Bewusstsein, doch seine freie Thätigkeit ganz oder zum Theile aufhoben" (19. VIII. 51 A. 49).

2. „Es begründet die heftige Gemüthsbewegung, in welcher der Angeklagte handelte, nämlich der Zorn, in welchen er durch die verweigerte Ausfolgung der Magazinschlüssel versetzt worden sein mag, weder den Entschuldigungsgrund des § 2 *sub c*, noch jenen *sub g*" (9. IX. 53 A. 357). Vgl. unten § 2 *g*.

3. Es kann mit Recht angenommen werden, „dass der (wegen schwerer Körperverletzung seines Nebenbuhlers) Beschuldigte, als er den Störer seines häuslichen Friedens und ehelichen Glücks im Gespräche mit seiner Gattin begriffen sah, durch diesen Anblick unter Einwirkung heftiger Leidenschaft und der Verzweiflung über sein zerstörtes eheliches Glück, über die beharrliche Störung desselben . . . in höchstem Masse empört, in eine so hoch gestiegene Gemüthsaufregung und eine . . . Sinnenverwirrung gerieth, dass er sich seiner Handlungen nicht bewusst war" (25. V. 71 A. 1378).

4. Nach der durch die Wissenschaft bestätigten Erfahrung stellt sich die wesentliche Wirkung des Genusses berauschender Getränke im Intellect, im Selbstbewusstsein und im Bewusstsein von der Aussenwelt dar. Das Gesetz berücksichtigt die volle Berauschung nur insofern, sie das Bewusstsein aufhebt, und nicht insofern sie auf den Willen einzuwirken vermag. Die mangelnde Freiheit des Willens kann nicht unter dem Gesichtspunkte des § 2 *c* in Betracht gezogen werden. Wird sie in einem die Strafbarkeit der That ausschliessenden Grade behauptet, so ist sie unter dem Gesichtspunkte des unwiderstehlichen (psychologischen) Zwangs zu behandeln (18. I. 90/1290).

5. Die Leidenschaft als Triebfeder zu einem Verbrechen bildet keinen Strafausschliessungsgrund, es wäre denn, dass besondere Umstände, wie etwa ein krankhafter Geisteszustand, den Antrieb der Leidenschaft zu einem individuell unwiderstehlichen gestalten. Eine Erregung, welche sich weder bis zu einer das Bewusstsein aufhebenden Sinnesverwirrung steigert, noch die Freiheit des Willens aufhebt, erscheint nicht geeignet, als Strafausschliessungsgrund zu wirken (29 I. 92/1551 C. X 296).

6. Weder eine bei dem Kindesmorde vorhanden gewesene Bewusstseinstrübung, noch auch ein durch den Geburtsact hervorgerufener Affect, sondern nur ein das Bewusstsein aufhebender Zustand vermag den Strafausschliessungsgrund des § 2 c zu begründen (7. XII. 99/2408 C. XVIII 208).

* Stern GZ. 1856/119. — Wessely GZ. 1858/96. — Swoboda GZ. 1861 2. — Geyer GZ. 1863/141.

d) wenn der Thäter noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat (§§ 237 und 269);

e) wenn ein solcher Irrthum mit unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen liess;

---

2. Unmündigkeit.*

2/*d*. 1. Zur Beantwortung der Frage, ob der Angeklagte zur Zeit der That das 14. Lebensjahr vollendet hatte, muss a momento ad momentum, d. i. von der Stunde der Geburt bis zur Stunde der That, gerechnet werden (19. XII. 84/697 C. III 291).

2. Soweit die Frage, ob der Angeklagte die Strafbarkeit seiner Handlung eingesehen habe, allein durch das jugendliche Alter des Angeklagten (und nicht etwa durch krankhafte Geistes- oder Gemüthszustände) veranlasst wird, ist sie der Beurtheilung des Richters nach eigenem Ermessen entrückt (18. XII. 86/1016).

3. Irrthum.

2/*e*. 1. Insofern der Thäter die missbrauchte unmündige Frauensperson für mündig hielt, muss allerdings sein Irrthum als ein solcher angesehen werden, welcher ein Verbrechen in der That nicht erkennen liess (7. X. 52 A. 193). Vgl. § 129[1].

2. Der Streubezug aus fremdem Walde seitens Unberechtigter infolge Erlaubniss der Bezugsberechtigten und in dem Glauben, durch diese Erlaubniss das Recht hiezu erlangt zu haben, kann auch nicht als Uebertretung angerechnet werden (20. I. 53 A. 243).

3. Auch bei Uebertretungen ist die Anwendung des Strafausschliessungsgrundes des § 2*e* nicht ausgeschlossen (21. VII. 53 A. 332).

4. Indem der Angekl. beim gewaltsamen Eindringen in eine fremde Wohnung diese für seine hielt, befand er sich in einem Irrthum, welcher die Zurechnung ausschliesst (19. IV. 54 A. 467).

4*a*. Das Delict der boshaften Sachbeschädigung (§ 85, § 468) ist nicht gegeben, sofern sich der Thäter (als Sohn, Geschäftsführer und voraussichtlicher Erbe des Eigenthümers) für berechtigt hält, über die Sache zu verfügen (31. X. 90/1364).

4*b*. Die irrige Annahme, dass der Eigenthümer der Sache gegen deren Wegnahme nichts einzuwenden habe, sofern ihm der entsprechende Preis entrichtet wird, schliesst die Diebstahlsabsicht auf Seite des Apprehendenten aus, der zu zahlen entschlossen und in der Lage ist (**Plen.** 4. VI. 91/1445).

5. Die Verführung einer unmündigen Dienstmagd seitens ihres Dienstherrn kann von diesem nicht damit entschuldigt werden, er habe sich darüber, dass jene seiner Aufsicht anvertraut gewesen, in Irrthum befunden (17. V. 54 A. 490).

6. Das Verbrechen der Verleitung eines Richters zu einer Parteilichkeit im Amte kann auch an einem ungarischen Richter begangen werden; auf den Strafausschliessungsgrund des § 2*e* kann sich nicht berufen werden (16. XI. 75/87).

7. Die Unterlassung der Stellung einer Zusatzfrage über den behaupteten Irrthum begründet keine Nichtigkeit, wenn dieser nicht eine Thatsache, sondern eine Rechtsfrage betrifft und nicht unter § 2*e*, sondern unter § 3 fällt (23. IV. 80/247).

7*a*. Ein auf unrichter Auffassung civilrechtlicher Normen beruhender Irrthum steht in seiner Wirkung denn Irrthum in Thatsachen völlig gleich (**Plen.** 19. IX. 99/2369).

8. Dass die Unkenntniss des (Thierkrankheiten)-Gesetzes den in § 2*e* vorgesehenen Strafausschliessungsgrund nicht herstellt, folgt aus §§ 3 u. 233, zumal es sicherlich Sache des Viehhälters ist, die Kenntnis der Bestimmungen des Thierkrankheiten-Gesetzes sich anzueignen (3. IV. 82/441).

8*a*. Der (durch die Abstempelung der Pokerkarten durch die Finanzbehörde bestärkte) Irrthum über die Straffälligkeit des Pokerspiels ist ein für die Schuldfrage unerheblicher Rechtsirrthum (**Plen.** 29. XI. 98/2264 C. XVII 92).

9. Die der ortsüblichen Anschauung des Volks entsprechende Ansicht, man dürfe sich den Fund als ein Geschenk Gottes zueignen, kann zufolge des im § 3 ausgesprochenen Grundsatzes als ein Entschuldigungsgrund niemals gelten (29. XII. 84/724 C. III 444).

9*a*. Die Wegnahme von (totem) Raubwild in fremdem Revier wird durch die irrige Annahme, dass sich jedermann das in § 3 der Jagdordnung v. 28. II. 1786 bezeichnete Raubwild zueignen könne, nicht entschuldigt (**Plen.** 29. V. 95/1883).

* Kitka im „Jurist" III S. 3. — Schnabel im „Magazin" V S. 214.

10. Die Meinung, man dürfe gepfändete Sachen zum Zwecke der Steuerzahlung verkaufen, stellt sich als ein Irrthum in Ansehung des StG. (§ 3), nicht aber als ein Irrthum über solche thatsächliche Verhältnisse dar, welche dem Angekl. die Einsicht in die Strafbarkeit seines Thuns benehmen (29. IX. 88/1182).

11. Ebenso die Meinung des Eigenthümers einer bei einem Dritten für dessen (Mieth-) Schuld gepfändeten Sache, er dürfe dieselbe eigenmächtig fortschaffen, um sie der Zwangsvollstreckung zu entziehen (17. XI. 88/1205).

11 a. Erpressung kann nicht angenommen werden, wenn der Thäter auf die zu erzwingende Leistung ein Recht zu haben glaubt (20. V. 79, 30. XII. 81/202. 401).

12. Die Anschauung, dass es gestattet sei, auf Befehl eines Dritten, sei es auch des Vaters, eine strafbare Handlung zu begehen, ist eine solche, welche Unkenntniss des Gesetzes in sich schliesst und daher nicht berücksichtigt werden darf (8. III. 89/1211). Vgl. unten § $2g^5$.

12 a. Der Irrthum desjenigen, der atheistische Vorträge vor anzuwerbenden Mitgliedern hält, in der Ansicht, er pflege eine häusliche Religionsübung, vermag die Zurechnung des bösen Vorsatzes nicht auszuschliessen, „weil auch bei Annahme einer häuslichen Religionsübung die Natur der Handlung sich nicht ändert, demnach der Irrthum nicht auf der Unkenntniss irgend eines Thatumstands beruht, welcher zu den Begriffsmerkmalen des Verbrechens des § 122 *d* gehört“ (17. III. 75/52).

12 *b*. Die Unkenntnis eines Patentalinvaliden, der wegen eines Verbrechens zu schwerer Kerkerstrafe verurtheilt, jedoch aus Versehen des Anspruchs auf die Invalidengebühr nicht verlustig erklärt wurde, von den Rechtsfolgen der Verurtheilung wegen eines Verbrechens, ist nach § 2 *e* zu qualificiren, befreit ihn daher von der Anklage wegen des Verbrechens nach § 197, begangen durch den Fortbezug der Invalidengebühr (6. V. 89/1238).

12 *c*. Die Ansicht eines Zeugen, dass eine unwahre Angabe zu den allgemeinen Fragen (§ 166 StPO.) keine strafbare Aussage sei, ist nicht ein Irrthum von der Qualität des § 2 *e* sondern ein nach § 3 nicht entschuldbarer Rechtsirrthum (27. II. 91/1403 C. IX 271).

12 *d*. Die Freiheitsbeschränkung einer Pfändungscommission durch deren eigenmächtige Einschliessung wird deshalb nicht straffrei, weil der Thäter den Executionsvollzug für nicht gerechtfertigt hielt und den ihm hiedurch drohenden Schaden durch die Einschliessung abwenden wollte (4. VI. 97/2094).

13. Die Aneignung einer vermeintlich gefundenen, in Wahrheit aber gestohlenen Sache ist als Betrug nach § 201*c* zu rechnen (10. IX. 74/23).

14. Den Anforderungen der Gerechtigkeit gemäss und wie auch die Einreihung des § 2*e* unter die Strafausschliessungsgründe erkennen lässt, kann ein Thatirrthum für die Anwendung des Strafgesetzes nur insoweit massgebend sein, als er dem Angekl. günstig ist. Wer eine gestohlene Sache unter der irrigen Meinung, dass sie aus einem Raube herrühre, an sich bringt, wird sicherlich nicht wegen Theilnahme am Raube verurtheilt werden können. Ebensowenig macht sich derjenige, der eine seiner Mutter entwendete und ihm als angeblichen Fund zugetragene Sache verhehlt und theilweise für sich verwendet, des Betrugs nach § 201*c*, sondern lediglich des über Antrag strafbaren Delicts des § 463 schuldig (14. III. 85/756 C. IV 211).

15. Die Wegnahme einer fremden Sache zum Pfande für eine vermeintliche Forderung an den Bezitzer kann nach § 2*e* nicht als Diebstahl zugerechnet werden (6. XI. 79/206).

16. Der Diebstahl des Dienstboten kann mit einer demselben wider den Dienstherrn zustehenden illiquiden und jedenfalls nicht fälligen Lohnforderung nicht entschuldigt werden (2. IV. 81/328).

17. Der Geschlechtsverkehr mit einem männlichen, irrig als Weib geltenden Hermaphroditen der eigenen Descendenz ist als Blutschande (§ 131), nicht als widernatürliche Unzucht (§ 129) zuzurechnen (22. XII. 79/216). Vgl. oben § 1^1.

18. Den strafgesetzwidrigen Inhalt einer Druckschrift verantwortet der Verbreiter nur soweit er ihm bekannt ist (17. III. 82/438).

19. Putativdelicte begründen keine strafrechtliche Verantwortlichkeit. Ein Putativdelict setzt aber voraus, dass jemand eine Handlung wolle, die gar nicht verboten ist und von ihm irrigerweise als strafrechtlich verpönt angesehen wird (5. XI. 81/379; 19. X. 97/2129).

20. Das wissentliche Beschwören einer vermeintlich unwahren, in Wirklichkeit aber wahren Thatsache (der blos subjective Falscheid) ist nicht strafbar (31. X. 81/387).

21. Putativnothwehr fällt begrifflich dem Nothwehrprätexte zu. Wo der Handelnde sich rechtswidrig angegriffen wähnt, ohne es in Wahrheit zu sein, kommen die strafrechtlichen Grundsätze über den Irrthum in Thatsachen in An-

f) wenn das Uebel aus Zufall, Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist;

g) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang, oder in Ausübung gerechter Nothwehr erfolgte.

---

wendung und steht demnach nicht der Strafausschliessungsgrund des § 2*g*, wohl aber jener des § 2*e* in Frage (9. XI. 89/1311 C. VIII 76).

22. Der Irrthum über die Person des Verletzten (error in corpore) stellt sich als ein Irrthum im Motive der strafbaren Handlung dar und ist juristisch ganz gleichgiltig (6. III. 88/1128 C. VI 384).

23. Hat ein Jagd- (Forst-) Schutzbediensteter in der irrthümlichen Annahme, dass ein vor seinen Augen zu Boden stürzender College von einem fliehenden Wilderer niedergeschossen worden sei, während in der Wirklichkeit der Erstere auf den Letztern vergeblich gefeuert hatte und dabei ausgeglitten war, den Wilderer angeschossen, um ihn zu seiner künftigen Ausforschung zu zeichnen, so kommt ihm der Strafausschliessungsgrund des § 2*e* zustatten (12. XI. 82/1590).

24. Ueber error in objecto s. unten § 5 [13 14], über aberratio ictus s. § 134 [6], § 152 [1 2].

25. S. §§ 3[1-5]. 207 [1fg].

4. Zufall.

2/*f*. 1. Die tödtliche Verletzung des unter dem Stroh Verborgenen seitens des ihn suchenden Polizeibeamten, welcher mit dem Säbel dass Stroh durchsuchte, muss als ein Zufall angesehen werden (14. VI. 71 A. 1376).

2. Dass der in feindseliger Absicht auf den Rücken geführte Schlag durch eine zufällige Körperwendung des Angegriffenen auf dessen Kopf tödlich traf, begründet nicht den Strafaufschliessungsgrund des § 2*f* (22. II. 82/1520).

5. Zwang und Nothwehr.*

a) Unwiderstehlicher Zwang.

2/*g*. 1. Der unwiderstehliche Zwang begreift in sich sowohl den Fall der sog. vis compulsiva als jenen der vis major naturae und den Fall einer durch sonstige Ereignisse hervorgerufenen, zur Rechtsverletzung unwiderstehlich zwingenden Situation. Hiebei ist vor allem festzuhalten, dass Seelenzustände, die die Rechtsverletzung veranlassten und unter Umständen die Qualität der unter § 2a—c erwähnten Strafauschliessungsgründe haben können, aus dem Begriff des unwiderstehlichen Zwangs auszuschalten sind. Ferner, dass die betreffende Ereignung nicht nur die Verletzung eines fremden Rechtsguts zum Behuf der Rettung des eigenen aufnöthigen, sondern auch für den in sie Versetzten eine Situation hervorrufen muss, die mit Rücksicht auf das in Aussicht stehende Uebel der Unwiderstehlichkeit zum mindesten nahekommt (6. X. 00/2527).

1 a. Beruft sich der unwiderstehlichen Zwang behauptende Angeklagte nicht auf eine von aussen kommende Nöthigung, sondern auf unwiderstehlichen, durch Wahnvorstellungen erzeugten krankhaften Trieb, so ist nicht die Voraussetzung des § 2 g gegeben, sondern das Vorhandensein einer Geisteskrankheit zu erwägen (20. XI. 97/2138).

1 *b*. Unwiderstehlicher Zwang ist bei der in einem wenngleich andauernden und hochgradigen Affect verübten That nicht gegeben (21. XI. 96/2019).

1 *c*. Das Recht des Beschuldigten zur Vertheidigung schliesst nicht die Berechtigung in sich, straffrei ein Verbrechen zu begehen. Der Beschuldigte, welcher, um den Verdacht auf einen anderen zu wälzen, diesen fälschlich bebeschuldigt, ist daher nicht straffrei (20. VI. 91/1440).

1*d*. Das in der Besorgnis vor strafgerichtlicher Verfolgung zur Vertheidigung gegen dieselbe vor Gericht abgelegte falsche Zeugniss kann nicht als Verbrechen zugerechnet werden (11. VI., 22. VII. 52, 21. XII. 64 A. 151. 166. 1076).

2. Dieser Entschuldigungsgrund kann aber nicht geltend gemacht werden, wenn der als Zeuge Vernommene „die aus der Aussage der Wahrheit ihm bevorstehende Gefahr der strafgerichtlichen Verfolgung durch die Verübung

* Geyer Die Lehre von der Nothwehr. Jena 1857. — Wessely Die Befugniss des Nothstandes und der Nothwehr nach österr. Recht. Prag 1862. — Stammler Strafr. Bedeutung des Nothstandes. Erlangen 1878. Janka Der strafr. Nothstand Erlangen 1878. — v. Ruber GZ. 1902/40 fg.

Gerechte Nothwehr ist aber nur dann anzunehmen, wenn sich aus der Beschaffenheit der Personen, der Zeit, des Ortes, der Art des Angriffes oder aus anderen Umständen mit Grund schliessen lässt, dass sich der Thäter nur der nöthigen Vertheidigung bedient habe, um einen rechtswidrigen Angriff auf Leben, Freiheit oder Vermögen

---

der strafgesetzwidrigen Handlung selbst herbeigeführt hat" (16. X. 80/288).

3. Die gerichtliche Bestätigung der erdichteten Forderung seitens des aufgestellten Schein-Gläubigers begründet daher ein falsches Zeugnis (18. II. 82/421).

4. Die Gefahr, bei Angabe der Wahrheit wegen eines Delicts verfolgt zu werden, kann für den Schuldigen, der als Zeuge vernommen, falsch aussagt, nicht den Strafausschliessungsgrund des unwiderstehlichen Zwangs darstellen (30. VIII 86/957 C. V 455; 15. X. 92/1621).

4a. Das StG. schliesst im § 2g die Zurechnung einer strafbaren Handlung aus dem Grunde des unwiderstehlichen Zwangs erst dann aus, wenn eine gegenwärtige, dringende, in anderer Weise als durch Begehung der objectiv strafbaren Handlung nicht zu behebende Gefahr für den Thäter besteht, der er ohne eine besondere höhere sittliche Kraft (die das StG. nicht vorraussetzt) nicht zu widerstehen vermag (8. III. 89/1211).

4b. Ein Zeuge, welcher falsch aussagt, weil er befürchtet, dass aus wahren Angaben ein Vermögensnachtheil für ihn entstehen könnte, kann deshalb noch keineswegs die Bestimmung des § 2g für sich anrufen (27. IV. 89/1234).

4c. Darf der Schuldige selbst durch eine neue strafbare Handlung sich nicht der Strafe entziehen und kommt ihm diesfalls der Strafausschliessungsgrund des unwiderstehlichen Zwangs nicht zu statten, so gilt dies um so mehr für eine von ihm verschiedene, wenn auch mit ihm nahe verwandte dritte Person. Es kann daher die vom Vater zur Rettung seines angekl. Kindes abgelegte falsche Aussage nicht mit unwiderstehlichem Zwang entschuldigt werden (1. IV. 92/1532 C. X 345).

5. „Der Umstand, dass jemand einen Diebstahl auf Antrieb eines Dienstgebers aus Gehorsam begangen hat, bildet . . . einen Milderungs-, nicht aber einen Entschuldigungsgrund" (22. IV. 52, 28. I. 53 A. 137. 253).

5a. Den Strafausschliessungsgrund des unwiderstehlichen Zwangs bilden Aufträge eines Dritten, Furcht oder Gehorsam des Thäters keineswegs, solange nicht ein auf den Thäter ausgeübter wirklicher Zwang hinzutritt (4. VI. 01/2626).

5b. Die geringe Widerstandsfähigkeit, das Abhängigkeitsverhältnis und die Bedrohung des zum Verbrechen Verleiteten (der noch in sehr jugendlichem Alter steht), können zusammen unwiderstehlichen Zwang wohl begründen (25. X. 02 C XXI 30).

6. „Wenngleich eine Drohung als Mittel dienen kann, jemand zu einer strafgesetzwidrigen Handlung zu bestimmen, so wird doch zu untersuchen sein, ob eine solche Drohung die Möglichkeit eines Widerstands ausschliesst, im Sinne des Gesetzes also einen unwiderstehlichen Zwang in sich schliesst, wobei selbstverständlich „unwiderstehlich" nicht wörtlich zu nehmen ist. Unwiderstehlich aber wird eine Drohung dann sein, wenn, ihrem Einflusse zu begegnen, jener sittliche Ernst und jene sittliche Kraft, welche bei jedem g e w ö h n l i c h e n Menschen vorausgesetzt werden müssen, nicht zureichen" (10. III. 82/434).

7. Aus dem Wortlaute des § 158 folgt, dass das Gesetz den Zweikampf, ohne zu unterscheiden, was sein Anlass sei, überhaupt nicht als ein zulässiges Mittel zur Herstellung der gekränkten Ehre erachtet, und es können daher entgegenstehende Anschauungen einzelner Personen oder ganzer Stände oder Berufsclassen dem bestimmten Wortlaute des Gesetzes gegenüber umsoweniger (als Strafausschliessungsgrund des unwiderstehlichen Zwangs) ins Gewicht fallen, als durch deren Berücksichtigung die Anwendbarkeit der strafgerichtlichen Bestimmungen über den Zweikampf, welche gerade diesen Anschauungen entgegenzuwirken bestimmt sind, überhaupt in Frage gestellt wäre (20. XI. 91/1543 C. X 175).

7a. Das Motiv der Blutrache lässt sich unter den Begriff des unwiderstehlichen Zwanges nicht subsumiren (30. VI. 94/1799).

7b. Unwiderstehlicher Zwang ist ein streng juristischer Begriff, gliedert sich in physische und psychische Gewalt und

von sich oder Anderen abzuwehren; — oder dass er nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken die Grenzen einer solchen Vertheidigung überschritten habe. — Eine solche Ueberschreitung kann jedoch nach Beschaffenheit

---

setzt ein geistig normales Individuum voraus. Die physische Gewalt, die hier allein in Frage kommen könnte, ist gleichbedeutend mit sogenanntem Nothstande; dieser aber hat eine Collision von Rechten zur Voraussetzung, von denen das eine nur durch Aufopferung des andern gerettet werden kann. Der in einem homosexuellen Triebe sich äussernde sog. organische Zwang kann nicht ohneweiters als unwiderstehlich angesehen werden (19. VI. 02 C. XX 409). Aehnlich 27. II. 01/2569.

7 c. Ein durch eine Nothlage hervorgerufener unwiderstehlicher Zwang wird nur durch ein solches Mass von Noth und Elend begründet, dass hiedurch das Leben des Thäters unmittelbar und unbedingt gefährdet, er sonach ausser Stand gesetzt wird, sich dem Einfluss dieser Nothlage auf seine Willensbethätigung zu entziehen (7. III. 98/2188 C. XVIII 87).

7 *d.* S. oben § 2a—c5.

b) N o t h w e h r.

α) Angriff.

8. Gewaltsamer Widerstand wider den Vollzug eines wenn auch gegen Besitzrechte verstossenden obrigkeitlichen Auftrags kann weder aus dem Gesichtspunkte des § 2 *g* StG. noch aus jenem des 344 BGb., wonach der Besitzer Gewalt mit angemessener Gewalt abzutreiben befugt ist, entschuldigt werden, denn diese Befugnis findet ihre naturgemässe Grenze in der Verpflichtung, die amtliche Thätigkeit behördlicher Organe zu achten (1. II. 89/1243 C. VII 197).

9. „. . . . Nur gegen einen gegenwärtigen wirklichen Angriff bedarf es einer Vertheidigung“ und kann es eine Nothwehr geben. Ein solcher Angriff kann allerdings auch in einer drohenden Stellung, in dem Aufheben gefährlicher Werkzeuge, selbst in wörtlicher Drohung bestehen, welche von der Gefahr des augenblicklichen Eintritts des angedrohten Uebels begleitet ist (2. IX. 52 A. 185).

10. Wider einen bereits beendeten Angriff gibt es keine Nothwehr. (26. II. 87/1032 C. VI 98).

10 a. Das Rechtsgut der Ehre ist nicht in den Bereich zulässiger Nothwehr einbezogen. Misshandlungen (§ 496) und Ehrenbeleidigungen (§ 487 ff.) begründen daher kein Nothwehrrecht (26. II. 87, 2. X. 00/1032. 2515).

11. „Ganz irrig ist die Ansicht, dass die Nothwehr . . . nicht auch zur Vertheidigung der körperlichen Integrität gesetzlich zulässig sei“ (8. III. 71 A. 1360).

12. Die Rechtswidrigkeit des Angriffs wird nicht schon ausgeschlossen dadurch, dass ihn der Angegriffene hervorgerufen hat (30. IV. 87/1055 C. VI 190).

β) Möglichkeit der Flucht.

13. „Wenn der Angegriffene sich leicht der Zufügung jeder Misshandlung hätte entziehen können, so ist dieser Umstand allein genügend, den Entschuldigungsgrund der Nothwehr auszuschliessen“ (17. XI. 52 A. 214).

14. „ . . . Aus allem dem ergibt sich, dass A wegen des drohenden Benehmens des B Grund zu besorgen hatte, dass er von diesem schwer verletzt werden werde; er war nun nicht verpflichtet. zu fliehen und die seiner Obhut anvertraute Herde zu verlassen.“ Seine Abwehr war daher eine gerechte (18. VI. 56 A. 744).

15. „Es ist natürlich und der gewöhnlichen Denk- und Handlungsweise entsprechend, dass ein junger Mann, seiner eigenen Kraft bewusst, vor einem ungerechten Angreifer . . . nicht die Flucht ergreift, sondern demselben Stand hält, dass er . . . die ihm am nächsten liegende Anwendung seiner Kraft versucht, um den Gegner unschädlich zu machen, zumal da er nicht wissen kann, noch Zeit hat, zu überlegen, ob nicht, wenn er sich wieder umwendet und zum Entlaufen anschickt, dem Angreifer es . . . gelingen könnte, ihm das Messer in den Rücken zu stossen oder durch einen Wurf in den Leib zu jagen“ (15. II. 59 A. 900).

16. „Der Strafausschliessungsgrund des § 2 *g* kann allerdings nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Thäter absichtlich dem Angriffe aussetzte, obgleich er ihm leicht ausweichen konnte; allein das Gesetz beseitigt denselben nicht darum allein, weil der Angegriffene die gewaltsame Abwehr der Flucht vorzog“ (21. XI. 79/212).

17. Hat sich der Angegriffene leicht und ohne Gefahr dem Angriffe und der Fortsetzung desselben entziehen können, so ist er für die Folgen der unnöthigen

der Umstände als eine strafbare Handlung aus Fahrlässigkeit nach Massgabe der Bestimmungen des zweiten Theiles dieses Strafgesetzes geahndet werden (§§ 335 und 431).

Ungegründete Entschuldigungsursachen.

3 (3). Mit der Unwissenheit des gegenwärtigen Gesetzes über Verbrechen kann sich Niemand entschuldigen. — *BGb.* 2.

Vertheidigung verantwortlich (28. II. 80/283).

18. Mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Verfolgers, auf den Ort, der eine Gewaltthat begünstigte, und mit Rücksicht darauf, dass der Thäter durch das schwere Gewand, die Tasche und das Gewehr im Laufen ermüdet wurde und mit Grund besorgen musste, dass er die Flucht, auf der er schon an 800 Schritte gemacht hatte, nicht weiter werde fortsetzen und den ihm drohenden Angriff werde abwehren können, wenn er den Verfolger an sich herankommen lassen würde, da ihm auch auf seine Nothsignale niemand zu Hilfe kam und er nicht wissen konnte, ob der zweite Genosse nicht in der Nähe sei, ist mit allem Grunde anzunehmen, dass er durch den gegen den Verfolger abgefeuerten Schuss denselben nur unschädlich machen wollte, und dass er sich daher, besonders wenn auch die Richtung des Schusses in Erwägung gezogen wird, nur der nöthigen Vertheidigung bedient habe, um dem ihm drohenden Angriffe zu entgehen (7. XI. 84/688 C. III 282).

c) Nothwehrexcess.

18 a. Ein Nothwerexcess der sich auf Bestürzung, Furcht oder Schrecken nicht zurückführen lässt, befreit nicht von Zurechnung des Verbrechens (13. II. 88/1224 C. VI 382).

19. Der Excess der Nothwehr aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken macht nur „nach Beschaffenheit der Umstände", nämlich dort straffällig, wo die Bedingungen des § 335 u. 431 zutreffen (18. X. 80/289).

19 a. Um Nothwehrexcess annehmen zu können, bedarf es zunächst der Feststellung, dass massvolle Vertheidigung objectiv überschritten wurde. Die zur Abwehr gebrauchte Gewalt muss über den Rahmen des hiezu Nothwendigen hinausgegangen sein. Hiedurch allein wird jedoch ein schuldhaftes Verhalten des Nothwehrenden nicht constituirt. Hat er das Mass der Nothwehrschranken nur in Folge der sog. asthenischen (negativen) Affecte (Furcht, Bestürzung oder Schrecken) überschritten, so bleibt er doch straflos, weil er wohl objectiv bei der Nothwehr excedirt haben mag, aber hiebei nicht schuldhaft handelte. Strafbarer Nothwehrexcess liegt nur dann vor, wenn der Angegriffene nicht nur objectiv, sondern auch subjectiv die Nothwehrschranken überschritt, d. h. wenn ihm nachgewiesen werden kann, dass er, wiewohl unter der Herrschaft asthenischer Affecte stehend, dennoch jene Einsicht haben konnte, die dem ruhig Handelnden mit Recht zuzumuthen ist (26. II. 89/1208 C. VII 204).

20. Gerechte Nothwehr und die Ueberschreitung der Grenzen derselben sind Rechtsbegriffe, deren selbständige Prüfung und Feststellung aus dem von der ersten Instanz angenommenen thatsächlichen Sachverhalte dem Cassationshofe zukommt (9. VII. 74, 26. II. 75/17. 49).

21. Durch Nothwehrexcess des Angegriffenen kann auch der Angreifer die Berechtigung zur Nothwehr erlangen (6. X. 86/967 C. V. 479).

22. Zorn gehört nach § 2*g* nicht zu jenen Affecten, welche die Heranziehung des § 335 zur Bestrafung eines Nothwehrexcesses ermöglichen. Wer im Zorn handelt, verantwortet nach dem vollen Umfange den vorsätzlich herbeigeführten strafgesetzwidrigen Erfolg (26. II. 87/1032 C. VI 98). Vgl. oben § 2 a².

3. 1. Mit der Unwissenheit der Strafgesetze kann sich allerdings niemand entschuldigen; „allein es gibt Rechtsirrthümer anderer Art, welche, sowie sie nach § 236 BGb. sogar die Unredlichkeit des Besitzes ausschliessen, noch mehr die Strafbarkeit aufheben müssen" (22. XII. 51 A. 97).

2. Auch in Disciplinarsachen (eines Notars), welche Strafsachen sind, ist der allgemeine Grundsatz des § 3 anzuwenden (20. XI. 90 C. IX 121).

3. Gewiss ist es richtig, dass auch der Eigenthümer einer gemeinsamen Sache

4 (4). Das Verbrechen entsteht aus der Bosheit des Thäters, nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübt wird. Verbrechen werden also auch an Uebelthätern, Unsinnigen, Kindern, Schlafenden, auch an solchen Personen begangen, die ihren Schaden selbst verlangen, oder zu demselben einwilligen.

Mitschuldige und Theilnehmer an Verbrechen.

5 (5). Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch jeder, der durch

---

sich des Diebstahls schuldig macht, wenn er die ihm nur zum Theile gehörige Sache um seines Vortheils willen, mit der Absicht, die ganze Sache für sich zu haben, aus dem Besitze eines Anderen entzieht. Der Diebstahl ist in diesem Falle an jenem Antheil der Sache begangen, der dem Contrectanten gegenüber fremd ist. Die Möglichkeit eines Irrthums tritt hingegen dort ein, wo der Thäter im guten Glauben, dass er nur ein ihm (bez. seinem Mandanten) gehöriges Gut wegnehme, über diese Grenze hinausging und auch die Antheile der anderen Miteigenthümer, also fremde Sachen, entzog. Bei dieser Lage der Sache handelt es sich nicht um einen Irrthum über das Strafgesetz, sondern um einen solchen in Thatsachen, und zwar in Ansehung der Thatsache, ob das entzogene Gut ein eigenes oder fremdes sei (3. VIII. 88/1172 C. VI 521).

4. Wer einen Gendarmen fälschlich der Trunkenheit im Dienste beschuldigt hat, kann sich nicht damit entschuldigen, er habe nicht gewusst, dass nach dem Militär-Strafgesetz die Trunkenheit eines Soldaten im Dienste ein Verbrechen begründe (18. X. 77/158). S. § 209².

5. Die Unkenntnis der Bestimmungen des Wehrgesetzes entschuldigt den zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes im Auslande weilenden Wehrpflichtigen nicht (28. II. 91/1396).

6. Der Grundsatz, dass Unkenntnis des Gesetzes nicht entschuldigt, gilt auch in Ansehung der auf Grund des Thierseuchengesetzes erlassenen, gehörig kundgemachten behördlichen Anordnungen (18. III. 99/3460).

7. S. oben § 1⁵, § 2 e¹ *fg.*

4. Die Einwilligung des Verletzten in die Verletzung hindert allerdings nicht, die That des Verletzers als eine rechtswidrige zur Strafe zu ziehen (§ 4). Wohl aber schliesst die Einwilligung des Verletzten auf seiner Seite ede Strafbarkeit aus, mag sich seine Thätigkeit an der Thatverübung auch in einer Weise geäussert haben, die einen Dritten als intellectuellen oder physischen Gehilfen oder als Anstifter erscheinen lassen würde (5. VI. 91/1455 C. IX 335).

Theilnahme.

1. Abgrenzung vom Vorschub.

5. 1. Wo Mitschuld, also eine der Formen der activen Betheiligung am Verbrechen (§ 5) vorliegt, ist die Anwendbarkeit des § 212 ausgeschlossen; dieser hat ein passives Verhalten des Beschuldigten gegenüber dem Verbrechen eines Dritten zum Gegenstande, während es sich im Falle der Mitschuld nicht mehr um das Verbrechen eines Dritten, sondern um das eigene Verbrechen des hiefür mitverantwortlichen Beschuldigten handelt (15. II. 89/1246 C. VII 199). Vgl. N. 15 a.

2. Soll jemand des einem unmittelbaren Thäter zur Last fallenden Verbrechens als Mitschuldiger oder Theilnehmer schuldig gesprochen werden, so muss festgestellt sein, dass er mit dem Bewusstsein der Betheiligung an der verbrecherischen That eines Andern, also mit dem Bewusstsein hinsichtlich aller wesentlichen Merkmale, die nach dem Gesetz zum Begriff dieses Delicts erforderlich sind gehandelt habe (27. XI. 76/135).

2. Mitthäterschaft.

3. *(a)* Der Begriff der Mitthäterschaft setzt ein bewusstes, von demselben *dolus* geleitetes Zusammenwirken der Betheiligten voraus. — *(b)* Auch an dem Verbrechen der Brandlegung durch den Eigenthümer ist eine Mitschuld dritter Personen möglich (4. XI. 76/128).

3 a. Das durch die gegenseitig sich ergänzende Thätigkeit mehrerer Personen

Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob, die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlasset, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der

---

ausgeführte Delict ist denselben als Mitthätern zuzurechnen. Wenn jemand die ihm anvertraute Sache von einem Dritten gemäss Verabredung mit diesem wegnehmen lässt, so sind beide der Veruntreuung schuldig (4. XI. 76/128; **Plen.** 1. VI. 81/342).

3 *b*. Ebenso ist die von einem Consortium beschlossene Erpressung sämmtlichen Mitgliedern des Consortiums zuzurechnen, wenngleich sie zum Ueberbringer der Drohung einen Einzelnen bestimmten (25. IV. 81/329).

3 *c*. Wer in bewusstem, von dem gleichen *dolus* erfülltem Zusammenwirken mit Genossen an der Ausführungshandlung des Delicts theilnimmt, ist nicht Gehilfe, sondern Mitthäter (26. VIII. 87/1104 C. VI 346).

3 *d*. Selbst wenn er, während die Genossen die That ausführen, nur Wache hält, ohne selbst Hand anzulegen (4. II. 99/2307).

3 *e*. Auch derjenige, der die That durch einen ohne *dolus* handelnden Dritten vollziehen lässt, ohne selbst dabei Hand anzulegen, ist als Thäter strafbar (22. XI. 90/1379).

3 *f*. Wer zu betrügerischen Zwecken eines Andern eine Urkunde fälscht und sie im Einvernehmen mit diesem ihrer Bestimmung zuführt oder dazu überlässt, ist nicht der Theilnahme, sondern der Mitthäterschaft am Betruge schuldig (19. XII. 98/2310).

3 *g*. Der vorausgehenden Verabredung bedarf die Mitthäterschaft nicht; wohl ist sie Voraussetzung eines Komplotts, jedoch der regelmässig eintretende Fall der sog. zufälligen Mitthäterschaft setzt nichts anderes voraus, als bewusstes thatsächliches Zusammenwirken mehrerer Personen in gemeinsamer Absicht (14. IV. 99/2343).

3 *h*. Der Komplottant wird von der Verantwortung für das Verharren der Theilnehmer in der verabredeten strafgesetzwidrigen Thätigkeit nicht schon dadurch frei, dass er ihnen seine Willensänderung kundgibt; er muss vielmehr durch Gegenwirken die Fortsetzung jener Thätigkeit verhindern (14. V. 97/2096).

4. Die Mitwirkung beim Wegführen des von einem Andern in einem Walde gestohlenen und daselbst geborgenen Holzes begründet Mitthäterschaft am Diebstahl (3. II. 82/413).

5. Das Verhältnis der Mitthäterschaft legt den Mitthätern die Verantwortung für den ganzen aus ihrer gemeinsamen Thätigkeit hervorgegangenen strafbaren Erfolg auf, zunächst schon deshalb, weil mit diesem Erfolge die Thätigkeit eines jeden einzelnen Genossen im Causalzusammenhange steht (3. II. 80/227).

5 a. **Auch bei dem Diebstahle haften die Mitthäter für den ganzen aus ihrer gemeinschaftlichen Thätigkeit hervorgegangenen Erfolg (2. IV. 98/2190).**

6. „Da der böse Vorsatz eines jeden der beiden Angeklagten (von welchen jedem einzelnen Effecten im Werthe von unter 50 fl. anvertraut worden waren, die aber einen Gesammtwerth von über 50 fl. hatten) auf den Gesammtwerth der ihnen von je einem anderen Eigenthümer anvertrauten Gegenstände gerichtet gewesen ist und die Veruntreuung in Ausführung dieses Vorsatzes geschah, liegt der Fall einer sog. Mitthäterschaft vor und muss die verübte That einem jeden von ihnen zur Gänze angerechnet werden" (25. XI. 82/502).

7. Mangel an Zurechnungsfähigkeit beim Thäter bewirkt nicht Straflosigkeit des Gehilfen (12. X. 83/573).

8. Die objective Strafbarkeit der Mitschuld überhaupt und die Qualification derselben als einer bestimmten Art von Verbrechen, ist nach der Schuld des unmittelbaren oder Hauptthäters zu beurtheilen (5. XI. 83/586).

9. Wenn das gegenseitige Verhältnis zweier Personen ein solches war, dass die Veruntreuung eines Betrags ohne Einverständnis Beider nicht durchgeführt werden konnte, erscheinen Beide als Mitthäter, was den Bestimmungen des § 5 keineswegs widerspricht (22. XII. 83/606).

10. Der freiwillige Rücktritt des Thäters vom Versuche bleibt für den Mitthäter, Anstifter oder Gehilfen wirkungslos (24. V. 86/2099 C. V 362).

11. S. unten N. 12 a, dann § 98[6], § 169[1], § 199[1] *k* § 201[1] *g*, § 486 [42], § 461[6].

3. Anstiftung.

12. Der im Einverständnisse mit einem Organe der öffentlichen Sicherheit handelnde Agent provocateur kann nicht als Anstifter behandelt werden (24 III. 57 A. 798).

Hindernisse, oder auf was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe und Beistand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat.

---

12 a. Der Complottant, welcher die Genossen durch Lob und Anrathen und durch die Zusage persönlicher Mitwirkung im Vorhaben, ein bestimmtes Delict zu begehen, bestärkte, wird dadurch allein, dass die Erfüllung dieser Zusage von ihnen verhindert worden ist, nicht straffrei; er haftet als intellectueller Gehilfe für das von den Genossen verübte Delict (26. VIII. 87/1104 C. VI 346).

12 *b*. Die durch dolose Einwirkung verursachte Bestärkung der Willensrichtung eines zu einem Delict bereits Entschlossenen begründet die Haftung als intellectueller Gehilfe der Strafthat (8. I. 98/2158).

13. Den Anstifter befreit ein Irrthum des Thäters, in Folge dessen der zu einem Diebstahl an einer bestimmten Person Aufgeforderte eine andere Person bestahl, nicht von der Strafbarkeit (3. VI. 82/460).

13 *a*. Die feindselig angestiftete Misshandlung nach § 143 begründet wider den Anstifter Mitschuld am Todtschlag, wenngleich sie dem unmittelbaren Thäter nur als schwere körperliche Beschädigung zugerechnet wird (11. II. 97/2047).

14. Es verstösst nicht wider den § 5, sondern entspricht vielmehr dem Gesetze, dass der Anstifter einer Misshandlung nach § 155 selbst dann behandelt werde, wenn der schwere Erfolg der Misshandlung weder von ihm, noch von dem Aufgeforderten beabsichtigt war. Der Anstifter ist selbst im Falle des § 157 nach § 154 ff. zu bestrafen (1. VI. 88/555).

14 a. Auch bezüglich der falschen Aussage vor Gericht gelten die allgemeinen Grundsätze über Mitschuld. Bei gegenseitiger Abwägung des Inhalts der Begriffe „Anstiftung" des § 5 und „Bewerbung" des § 199 a wird nicht zu verkennen sein, dass letztere nicht in den Rahmen der ersteren falle und dass sie Handlungen umfasse, die begrifflich noch nicht als Anstiftung anzusehen sind. Es ist somit einleuchtend, dass hiedurch wohl der im § 9 aufgestellte Begriff der versuchten Verleitung in Ansehung der falschen Aussage alterirt wird und dass demnach die Thätigkeit desjenigen, der die Anstiftung erfolglos versucht, allerdings unter den Begriff der Bewerbung fallen wird, dass aber im Gesetze kein Anhalt dafür zu finden ist, die von Erfolg begleitete Thätigkeit desjenigen, der durch Befehl, Anrathen etc., die thatsächlich gemachte falsche Aussage eingeleitet und vorsätzlich veranlasst hat, aus dem Rahmen der Anstiftung auszuscheiden (27. II. 91/1421). Vgl. § 8[19 a], § 199 *a*[71].

14 *b*. Der falschen Zeugenaussage mitschuldig macht sich der Zeugenführer nur, wenn er weiss, dass die geführten Zeugen wissentlich falsches Zeugnis ablegen werden (11. III. 89/1212).

14 *c*. Hilft der Gläubiger, um dem Schuldner die strafbare Beeinträchtigung eines andern Gläubigers zu ermöglichen, die Beseitigung von Vermögensobjecten wissentlich vollenden, so handelt es sich ihm nicht mehr allein um Deckung seiner Forderung, er nimmt vielmehr den *dolus* des unmittelbaren Thäters als seinen eigenen auf (17. I. 96/1940).

14 *d*. Den Gläubiger, der den insolventen Schuldner zum Aufschub der Concursanmeldung veranlasst, um mittlerweile ein gerichtliches Pfandrecht an einem zur Masse gehörigen Vermögen zu erlangen, trifft Mitschuld an dem Delict des § 486 (26. V. 94/1819).

14 *e*. Der Gläubiger, der den zahlungsunfähig gewordenen Schuldner, in Kenntnis der Ueberschuldung desselben, zur Deckung seiner Forderung veranlasst, macht sich auch ohne Einflussnahme auf die Unterlassung der gebotenen Concursanmeldung an dem Vergehen nach § 486 mitschuldig (22. XII. 98/2302).

14 *f*. Mittels Unterrichts und Befehls kann die Uebelthat eines Andern selbst ohne Einvernehmen mit diesem gefördert werden, zumal gerade diese Art der Förderung des Verbrechens ebenso wirksam sein kann als die intellectuelle Urheberschaft. Die durch einen vom Thäter verschiedenen Dritten auf eine unmündige Frauensperson geübte intellectuelle Einwirkung zur Gestattung des ausserehelichen Beischlafes stellt sich daher als Beihilfe dar (5. XII. 92/1634).

14 *g*. S. oben § 4[1], dann § 8[19 a. b] § 199 a[65 fg.]

Entschuldigungsumstände, welche die Strafbarkeit eines Verbrechens für den Thäter oder für einen der Mitschuldigen oder Theilnehmer nur vermöge persönlicher

4. Beihilfe.

15. Der Verurtheilung wegen Beihilfe steht nicht entgegen, dass die Mittel, welche der Gehilfe im Einverständnisse mit dem Thäter herbeischaffte, bei der Ausführung der That nicht verwendet wurden. „Es kann nicht bezweifelt werden, dass derjenige, der ein Mittel zur Ausführung eines Mordes verschafft, denjenigen, der es begehen soll, und denjenigen, der diesen dazu gedungen hat, in der Absicht, das geplante Verbrechen auszuführen, bestärkt“ und also „zur sicheren Vollbringung des Verbrechens beiträgt“, wenn auch statt jenes Mittels ein anderes angewendet wurde (1. X. 80/279).

15 a. Wer dem Häftlinge escortirenden Gendarmen als Assistenz beigegeben ist, diese Häftlinge jedoch, deren Ueberwachung ihm von dem Gendarmen während einer kurzen Zeit seiner Verhinderung überwiesen worden ist, absichtlich entweichen lässt und dem Gendarmen, der bei Verfolgung dieser Häftlinge von denselben vergewaltigt wird, trotz Aufforderung Hilfe zu leisten unterlässt, macht sich durch die absichtliche Unterlassung der ihm pflichtmässig obliegenden Thätigkeit der Beihilfe an dem den Häftlingen zur Last fallenden Verbrechen des § 81 schuldig (10. I. 91/1389 C. IX 134).

16. Mitschuld am Betruge kann auch durch eine nach der Vollendung, aber vor vollständiger Ausführung des Verbrechens geleistete Beihilfe begründet werden (28. II. 80/232).

17. Ebenso durch die Mitwirkung bei den in Absicht auf Verwerthung einer gefundenen Sache unternommenen, der Zueignung nachfolgenden Acten (13. I. 82/405). Vgl. unten § 201 c[3].

17 a. S. § 157[8].

5. Mitschuld an fahrlässigen Delicten.

18. Es ist unrichtig, dass die Mitschuld mit dem Begriffe der Fahrlässigkeit ganz unvereinbarlich erscheine. Auch an dem Vergehen der fahrlässigen Crida ist Mitschuld möglich (13. V. 75/67; 1. XII. 82 C. I 107).

19. Bei der fahrlässigen Tödtung kann schon ihrer Natur nach keine Mitschuld eintreten (30. IV. 52 A. 141).

20. Das Verbrechen des Todschlags schliesst Mitschuld nicht aus (1. IV. 76/109).

21. Zum Verbrechen des § 152 genügt es, dass der Thäter überhaupt in feindseliger Absicht gehandelt habe und dass aus dieser Handlung eines der im § 152 erwähnten Uebel erfolgt sei. Es genügt daher auch hinsichtlich des Anstifters, dass er überhaupt in feindseliger Absicht gehandelt habe; er ist für die Handlung des unmittelbaren Thäters ebenso verantwortlich wie Letzterer selbst (17. II. 82/418).

21 a. S. oben Nr. 14 *b*.

6. Persönliche Verhältnisse.

22. „Aus der für jemand vorhandenen Unmöglichkeit, sich eines (gewissen) Verbrechens als unmittelbarer Thäter schuldig zu machen, darf nicht der Schluss gezogen werden, dass dieselbe Person, wenn sie einen Anderen, für welchen jene Unmöglichkeit nicht vorhanden ist, zum Verbrechen vorsätzlich verleitet, nicht der moralische Urheber, also nicht strafbarer Mitschuldiger des von diesem begangenen Verbrechens sein könnte. In den §§ 5, 8 und 9 ist aus natürlichen und aus Gründen der Strafpolitik vielmehr das Gegentheil ausgesprochen.“ Wie demnach z. B. eine Frauensperson als Mitschuldige am Verbrechen der Nothzucht bestraft werden kann, so kann auch einem Nichtbeamten Mitschuld am Missbrauch der Amtsgewalt zur Last fallen (22. X. 56 A. 767).

23. Dem mit dem Beschädigten nicht verwandten Anstifter der nach § 153 als Verbrechen zu ahndenden leichten Verletzung der leiblichen Eltern des Thäters fällt Mitschuld am Verbrechen des § 153, nicht an der Uebertretung des § 411 zur Last (18. IX. 74/24).

24. Die Mitschuld der Mutter an der Ermordung ihres neugebornen Kindes ist nach § 139 zu bestrafen (19. III. 80/242).

24 a. S. § 186 a[1].

7. Processuale Feststellung und Anwendungsfälle.

25. Die Feststellung des Mangels einer „verabredeten Verbindung mit Anderen“ bei dem Delicte des § 155 *d* schliesst auch die des Mangels einer Mitschuld daran in sich (4. II. 76/98).

25 a. Wird ein Fund von Mehreren gemeinschaftlich verhehlt und dann unter sich vertheilt, so ist jeder einzelne Mitthäter nach dem Gesammtwerthe des

Verhältnisse desselben aufheben, sind auf die übrigen Mitschuldigen und Theilnehmer nicht auszudehnen.

Hilfeleistung nach verübtem Verbrechen.

6 (6). Wer ohne vorläufiges Einverständniss, nur erst nach begangenem Verbrechen dem Thäter mit Hilfe und Beistand beförderlich ist, oder von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn und Vortheil zieht, macht sich zwar nicht eben desselben, wohl aber eines besonderen Verbrechens schuldig, wie solches in der Folge dieses Gesetzbuches bestimmt werden wird. — *StG.* 109. 112. 116. 120. 121. 185. 196. 214. 217. 220.

Besondere Bestimmungen über die Zurechnung bei Verbrechen durch Druckschriften.

7. Wurde ein Verbrechen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen, so sind der Verfasser, der Uebersetzer, der Herausgeber, der Verleger oder Betriebsbesorger, Buchhändler, Drucker, bei periodischen Druckschriften auch der verantwortliche Redacteur, wie überhaupt alle Personen, die bei der Drucklegung oder Verbreitung der strafbaren Druckschrift mitgewirkt haben, desselben Verbrechens schuldig, wenn die allgemeinen Bestimmungen der §§ 1, 5, 6, 8, 9, 10 und 11 auf sie in Anwendung kommen. — *Press.-Ges.* 28—40.

Versuch eines Verbrechens.

8 (7). Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, dass die That wirklich ausgeführt werde. Schon der Versuch einer Uebelthat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte

---

Fundes, nicht aber nach dem Betrage dessen, was bei der Theilung auf ihn entfällt, strafbar (21. VI. 84 651).

26. S. § 101[6], § 134[15], § 170[2], § 171[3a] und StPO. 218[9].

Versuch.

I. Vorbereitung oder Versuch?

8. 1. „Wenn auch blosse Projecte und entferntere Vorbereitungshandlungen noch keineswegs den Versuch eines Verbrechens begründen, so ist es doch . . . nicht nothwendig, dass die zur wirklichen Ausübung führende Handlung im nächsten unmittelbaren Causalzusammenhange mit dem Erfolge stehe, es ist . . . der strafbare Versuch auch dann schon verhanden, wenn die Handlung so weit vorgerückt ist, dass dadurch die öffentliche oder Privatsicherheit in einer Weise bedroht ist, welche das Uebel als so nahe und imminent voraussehen und mit Grund annehmen lässt, dass es sich auch alsbald verwirklicht hätte, wenn nicht ein fremdes . . . Hindernis dazwischengetreten“ wäre (26. VIII. 53 A. 348).

2. „Zum Bestande des verbrecherischen Versuchs ist nicht immer eine wirkliche Ausführungshandlung oder der Beginn der wirklichen Ausführung nothwendig, es genügt eine rechtswidrige

eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat; die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unterblieben ist.

Handlung, welche darauf gerichtet ist die dem Verbrechen zu Grunde liegende Absicht zu realisiren. Der Ankauf falscher Creditpapiere im Einverständnisse mit den Nachmachern, Mitschuldigen oder Theilnehmern ist eine solche Handlung" (23. X. 80/290).

3. Insolange sich die strafgesetzwidrige Absicht nicht in einer Handlung objectivirt, kann von strafbarem Versuche keine Rede sein (§ 11). Sobald aber trotz des nicht erreichten strafgesetzlich verpönten Ziels die auf dasselbe gerichtete Absicht in der Handlung eine aus den äusserlichen Vorgängen vollkommen erkennbare Darstellung fand, also der Dolus sich in äusserlichem Thun verkörperte, ist auch der Voraussetzung des § 8 genügt (6. XI. 82/497).

4. Die Grenzscheide zwischen Versuch und Vorbereitungshandlung liegt nicht in der grösseren oder geringeren Annäherung an das strafgesetzwidrige Ziel; ob eine Handlung mehr oder weniger Bedingungen zur Erreichung dieses Ziels enthält, ist ebensowenig ausschlaggebend. Entscheidend ist lediglich, ob trotz des nicht erreichten Ziels die auf dasselbe gerichtete Absicht eine aus dem äusseren Vorgange vollkommen erkennbare Darstellung fand. Die Annahme des Versuchs in einem Stadium, in welchem nur Anschaffung eines Mittels zum Verbrechen vorliegt, ist dort zulässig, wo das Mittel seiner Beschaffenheit nach einen anderen als den geplanten verbrecherischen Gebrauch füglich nicht gestattet (9. XI. 83/588). Vgl. dagg. Rosenblatt in der GZ. 1888/11.

4a. Haben zwei Personen die gemeinschaftliche Verübung eines Diebstahls in der Weise verabredet, dass der eine die entwendete Sache in einem Versteck unterbringen und der Andere sie von dort enttragen solle, so liegt darin, dass der Andere sich dem Versteck, in dem sich die Sache bereits befindet, genähert, sich aber in Folge der Wahrnehmung, dass er Verdacht auf sich gelenkt habe und beobachtet werde, unverrichteter Dinge fortbegeben hat, bereits ein Diebstahlsversuch und nicht blos eine straffreie Vorbereitungshandlung (2. IV. 99/2365).

5. Der Thatbestand des Versuchs setzt sich aus einem Willens- und einem Thatmoment zusammen und das Wesen des Versuchs ist eben darin begründet, dass aus einer vom Willen des Uebelthäters unabhängigen Ursache das Thatmoment hinter dem Willensmoment zurückblieb. Unter dem Ausdrucke „Versuch einer Uebelthat" begreift § 8 eben nur die zur Ausübung einer strafgesetzwidrigen Absicht führende, jedoch wegen eines der daselbst bezeichneten Hindernisse misslingende Handlung (7. XI. 85/838).

6. Es ist nicht erforderlich, dass die Versuchshandlung schon an sich eine Uebelthat darstelle; erfordert wird nur, dass die strafgesetzwidrige Absicht darin erkennbar zutage getreten sei (26. VIII. 87/1104 C. VI 346).

6a. Für den Versuch genügt es, dass mit der Ausführung der strafbaren Handlung begonnen wurde. Dies ist geschehen, sobald eine äussere Handlung gesetzt wurde, in der die auf Erreichung eines bestimmten, strafrechtlich verpönten Erfolgs gerichtete Absicht des Thäters eine aus den Umständen erkennbare und nicht anders zu deutende Darstellung findet. Dies trifft dort zu, wo der Thäter eine in seiner Tasche befindliche, ihm als gefälscht bekannte Geldnote zur Zahlung anbietet, wenngleich er sie nicht vorweist (8. II. 95/1812).

6*b*. Eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung ist in jedem Thun zu erblicken, das den auf Herbeiführung eines bestimmten strafbaren Erfolgs gerichteten Willen nach aussenhin erkennbar werden lässt, sobald nur diesem Thun eine von Umständen bedingte Zweckmässigkeit (zur Erreichung des Erfolgs) nicht abzusprechen ist. Demnach ist auch der mit qualitativ geeigneten, aber quantitativ unzureichenden Mitteln unternommene Delictsversuch strafbar (20. I. 99/2355).

6*c*. Ein Versuch liegt vor, wenn die auf den strafgesetzwidrigen Erfolg gerichtete Absicht des Thäters eine aus dem äusserlichen Vorgange erkennbare Darstellung fand, wenn also der *Dolus ex re* erschlossen werden kann. Dabei ist aber keineswegs zu fordern, dass der auf ein bestimmtes Delict gerichtete *Dolus* mit Sicherheit *ex re* beweisbar sei, oder dass das in Frage stehende Thun eine andere Deutung gar nicht zulasse. Auch der freien Beweiswürdigung

Es ist daher in allen Fällen, wo das Gesetz nicht besondere Ausnahmen anordnet, jede für ein Verbrechen

---

muss ein gewisser Spielraum gelassen bleiben. Es ist daher strafbarer Versuch auch dann nicht ausgeschlossen, wenn die That bloss einen Wahrscheinlichkeitschluss auf die ihr zugrunde liegende, auf irgend ein bestimmtes Delict gerichtete Absicht gestattet. Es kann daher Versuch des Vergehens nach § 24 PressG. angenommen werden, wenn eine Zeitungsausträgerin, die Exemplare einer mit Beschlag belegten Druckschrift unter anderen Druckschriften verborgen zum Zwecke ihrer Verbreitung bei sich trägt, dem sie anhaltenden Wachorgane deren Besitz ableugnet (11. I. 01/2538).

7. Das Erscheinen mit einem ungeladenen Gewehr auf dem Anstande ist keine zur wirklichen Ausübung, das ist Erlegung des Wilds mittels eines Schusses führende Handlung (28. VII. 53 A. 336).

8. Das Schlingenlegen zum Fangen von Wild in einem fremden Jagdgebiete, um sich ohne Einwilligung des Jagdinhabers dasselbe zuzueignen, stellt sich als eine zur wirklichen Wildentziehung und demzufolge im Hinblick auf § 171 zur wirklichen Ausübung des Diebstahls führende Handlung dar (7. II. 77/39).

8a. Ist in dem Benehmen des bei dem jagdmässigen Betreten eines fremden Reviers Angehaltenen gegenüber dem ihn beanständenden Förster die Absicht zu erkennen, ein wegen seines Fells geschätztes Raubthier zu erlegen und sich anzueignen, so liegt der Versuch eines Diebstahls und nicht blos eine unsträfliche Vorbereitungshandlung vor (8. IV. 00/2458).

9. Der einen Dritten gegebene Auftrag zur Nachmachung von Urkunden, deren blosser Besitz die Entrichtung einer öffentlichen Abgabe (russische Tabakaccisse-Schleifen) ausweist, ist nicht mehr Vorbereitungshandlung, sondern Versuch des Betrugs (26. IX. 74/26).

10. Werden Fässer, nachdem sie so präparirt wurden, dass sie von der Aichung abweichende Mengen aufzunehmen geeignet sind, zur Aichung vorgelegt, so ist dies Versuch des Betrugs (24. I. 81/307).

11. Der festgestellte Thatbestand, dass sich Thäter in die (unversperrte) Sacristei einschlich und, nachdem er sich überzeugt hatte, dass niemand zugegen sei, auf einen silbernen Kelch zuschritt, den er auf einem Kasten wahrnahm, offenbar mit der Absicht, ihn zu entwenden und sich zuzueignen, dass aber er an der Ausführung seines Vorhabens durch das unerwartete Erscheinen eines Zeugen gehindert worden sei, trägt alle Merkmale des versuchten Diebstahls, nicht blos einer Vorbereitungshandlung, an sich (21. XII. 88/1235 VII 160).

12. Die Entwendung von Wettrennplaques, deren Verwendung sodann fruchtlos versucht worden ist, ist nicht eine blosse Vorbereitungshandlung, sondern der Versuch des Betrugs (17. I. 91/1404 C. IX. 137).

13. Wird berücksichtigt, dass, um zum Gelde zu gelangen, welches das Object des Diebstahls bilden sollte, der Angeklagte ein dreifaches Sperrverhältnis zu überwinden hatte (das zu sperrende Hofthor, das Hausthor und die Tischlade) und dass er durch Einschleichen in den Hof bei offenem Thore die erste dieser drei Sperren schon überwunden hatte, somit in der Lage war, sofort bei gelegener Zeit an Beseitigung der zweiten Sperre zu gehen, so tritt die Eigenschaft der That als Diebstahlsversuch gerade so klar hervor, als wenn der Angekl. etwa bei dem Versuche, das Hausthor mittels Nachschlüssels zu eröffnen oder dasselbe zu erbrechen, ertappt worden wäre (28. V. 92/1538 C. X 305).

14. Der Druck und die Hinterlegung von Pflichtexemplaren eines den Inhalt einer mit Beschlag belegten (verbotenen) Druckschrift reproducirenden Aufsatzes zu dem behördlich vereitelten Zwecke, um, falls die Behörde nicht einschreiten sollte, die Vervollständigung der Auflage und die Verbreitung derselben nachfolgen zu lassen, ist Versuch, nicht Vorbereitung, noch Vollendung (8. IV., 25. VI. 92/1569. 1585 C. X. 257. 351; 6. III. 94/1704).

14a. In der Uebergabe eines verschlossenen Aufsatzes mit Beleidigungen gegen Mitglieder des Kaiserhauses an eine andere Person, die ihn ohne Kenntnis des Inhalts einem Dritten behufs Veröffentlichung abliefern sollte, daran aber durch behördliche Saisirung gehindert wird, liegt nicht eine Vorbereitungshandlung sondern ein Versuch des Verbrechens nach § 64 (31. III. 95/1850).

14*b*. Die zum Zwecke des Verkaufs vorgenommene Einbringung von unter gesundem Fleisch verborgenem kranken Fleisch, dessen Gesundheitsschädlichkeit dem Einbringer bekannt war, stellt, wenngleich dieser wusste, dass die viehärztliche Beschau nicht zu vermeiden sei,

überhaupt gegebene Bestimmung auch auf das versuchte Verbrechen anzuwenden, und der Versuch einer Uebel-

einen Versuch des Vergehens nach § 18 Z. 2 des G. 16. I. 96 (R 89 ex 1897), nicht eine straflose Vorbereitungshandlung vor (22. XII. 00/2545).

2. Versuch oder Vollendung?

15. Das im § 105 bezeichnete Verbrechen zählt zu jenen Delicten, bei welchen, wie das Wörtchen „sucht" in der gesetzlichen Begriffsbestimmung zu erkennen gibt, schon das blosse Abzielen und Hinwirken auf einen gewissen Zweck, ohne dass auch dessen wirkliches Erreichen erforderlich wäre, den strafbaren Thatbestand bereits erschöpft. Zur Vollendung dieses Delicts wird daher nur gefordert, dass sich die strafbare Willensrichtung auf ihrem Wege zur Bethätigung in einer äusseren bösen Handlung (§ 11) manifestirt habe; schon der Versuch ist hier das vollendete Verbrechen. Eben deshalb übt auch der freiwillige Rücktritt des Thäters dem Delicte des § 105 gegenüber nicht die Wirkung eines Strafaufhebungsgrundes (9. V. 79/201).

16. Eine Bestrafung wegen Versuchs des Verbrechens nach § 147 (Abtreibung einer fremden Leibesfrucht ohne Zustimmung der Mutter) ist durch den Wortlaut dieses Gesetzes ausgeschlossen, da schon der Versuch einer solchen Abtreibung das vollendete Verbrechen darstellt (15. XII. 79/219).

17. Auch wenn die Entführte, weil sie dem Entführer wegen Ermüdung nicht mehr folgen konnte, von diesem zurückgelassen wurde, so liegt nicht der Versuch, sondern die vollendete Entführung vor (8. VII. 92/1591 C. X 364).

17 a. Erfolglos gebliebene Verleitung zur Unzucht kann bloss als Versuch bestraft werden (22. IX. 99/2387).

18. Wurde der zum Zweikampf Herausgeforderte in dem Augenblicke betreten, als er nach Bestimmung des Kampfplatzes und Feststellung der Duellbedingungen bereits an den Ort des Zweikampfs gereist war und mit seinen Secundanten sich auf die Suche nach einem Arzte begeben hatte, der bei dem Duelle interveniren würde, und war es nur die Dazwischenkunft der Sicherheitsbehörde, was seine wirkliche Stellung zum Streite vereitelte, so erscheint hier das versuchte Verbrechen des Zweikampfs nach den §§ 8 und 158 gegeben, weil es eben infolge Intervention der Sicherheitsbehörde, also wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses zur Stellung zum Streite, das ist zum wirklichen Erscheinen auf dem Kampfplatze nicht mehr gekommen ist (26. IX. 91/1482 C. X 54).

19. Vollbrachter Diebstahl liegt überall dann vor, wenn der Dieb sich die Gewahrsame der entzogenen Sache verschafft und dadurch die Gewahrsame des bisherigen Besitzers durchbrochen hat. Dass dieses Durchbrechen der Gewahrsame nothwendig voraussetzt, die Sache müsse von dem Hause, der Wohnung, dem Grundstücke des Besitzers weggebracht worden sein, ist nicht zutreffend; es genügt, dass der Dieb in der Lage sei, über die Sache ausschliesslich zu verfügen. Wird demnach der Dieb mit dem gestohlenen Holze noch im Walde des Beschädigten angehalten, so liegt bereits vollbrachter, nicht erst versuchter Diebstahl vor (22. IV. 92/1526 C. X 258).

19 a. Wenn auch das Delict der Bewerbung um falsches Zeugnis selbst bei völliger Erfolglosigkeit der Bewerbung als vollbracht erscheint, so wird doch zu dessen Vollbringung erfordert, dass, sei es unmittelbar, sei es mittelbar die Person des zu einem falschen Zeugnis zu beredenden Zeugen in Mitleidenschaft gezogen, ihr gegenüber die strafgesetzwidrige Absicht des Thäters wirklich bethätigt worden sei. Es liegt daher nur ein Versuch vor, wenn der um die Bewerbung angegangene Mittelsmann an die zu beredende Person gar nicht herangetreten ist (4. XII. 99/2420). Vgl. § 5[14 a].

19 *b*. Ebenso wenn die Bewerbung den Zeugen nicht erreicht hat, weil die Zustellung des diesbezüglichen Schriftstücks an ihn, unabhängig von dem Willen des Urhebers, auf die in § 8 vorgesehene Weise vereitelt wurde (14. XII. 95/1908).

19 *c*. Die Entwendung einer Anzahl an sich fast wertloser Eisenbahnfahrkarten, um diese zu benützen oder zu veräussern, ist in Ansehung derjenigen, die bereits benützt wurden, als vollbrachter, in Ansehung der übrigen, die dem Thäter infolge seiner Anhaltung abgenommen wurden, als versuchter Betrug zuzurechnen (7. XII. 00/2533).

3. Tauglichkeit der Mittel.

20. „Die Strafbarkeit des Versuchs gründet sich darauf, dass er die Absicht, ein Delict zu begehen, auf eine die Rechtsordnung gefährdende Weise zu Tage bringt. Eine solche Gefährdung lässt sich . . . nur dort verneinen, wo die Versuchshandlung mit zur Erreichung des Zweckes

that, unter Anwendung des § 47, *lit. a,* mit derselben Strafe zu ahnden, welche auf das vollbrachte Verbrechen verhängt ist.

---

völlig und unbedingt *(in abstracto)* untauglichen Mitteln unternommen worden ist. Lag die Ursache des Misserfolgs nur in der Ausführungsweise der That oder in der concreten Beschaffenheit oder Thätigkeit des dienlichen Objects, dann ist strafbarer Versuch anzunehmen" (6. XII. 80, 5. V. 83, 12. IV. 89, 11. IV. 02/297. 548. 1242. 2729). S. §§ 197 27 a, b, 201 a2.

20 a. In der Beurtheilung der Tauglichkeit eines Täuschungsmittels kann auch eine *quaestis mixta* gelegen sein, die sowohl ein rechtliches wie ein thatsächliches Moment enthält (11. IV. 02/2729).

21. Blos der Gebrauch eines völlig ungeeigneten Mittels, nicht auch der Gebrauch einer ungenügenden Quantität von einem an sich geeigneten Mittel, vermag die Zurechnung der That als Versuch zu beheben (17. I. 52 A. 105). S. §§ 197 27 a, b.

22. Die Unzulänglichkeit des Abortivmittels wegen der physischen Disposition der Schwangeren schliesst den zurechenbaren Versuch nicht aus (22. IV. 52 A. 134).

23. Der Versuch eines Delicts ist straffrei, wenn er mit zur Erreichung des Zwecks völlig und unbedingt *(in abstracto)* untauglichen Mitteln unternommen wurde; dass die angewendeten Mittel nur im bestimmten Falle *(in concreto)* sich untauglich erwiesen, kann Straflosigkeit nicht begründen (18. IX. 86/960 C. V 458; 21. IV. 87, 12. IV. 89/1052, 1242).

24. So gewiss es im Wesen des Versuchs liegt, dass er eine Verletzung des rechtlichen Guts, gegen das er gerichtet ist, nicht enthalte, so berechtigt ist die Anforderung, dass er mindestens als eine Gefährdung desselben erscheint. Allein eine solche Gefährdung lässt sich doch sicherlich nur dort ausschliessen, wo die Versuchshandlung mit zur Erreichung des Zweckes völlig und unbedingt *(in abstracto)* untauglichen Mitteln unternommen ist (19. XII. 85/865 C. V 136).

24 a. Strafbarer Diebstahlsversuch liegt auch dann vor, wenn das Object wohl vorhanden war, aber sich nicht an eben dem Orte befand, wo es der Thäter suchte (26. X. 94/1773).

4. Freiwilliger Rücktritt.

25. Neben der Unvermögenheit des Thäters ist im § 8 auch der Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses gedacht, worunter doch nur ein Umstand verstanden werden kann, dessen Beseitigung zur Vollbringung der Strafthat erfordert wird, oder doch dem Thäter erforderlich erscheint, — ein solcher Umstand also, der den Thäter vor die Alternative stellt, entweder diese Beseitigung zu wollen und zu unternehmen oder die Strafthat aufzugeben. In jedem dieser Fälle ist eine Willensthätigkeit des Thäters nöthig. Demnach wird in dem Falle, wenn der Thäter die Vollbringung der Strafthat in der — sei es auch irrigen — Annahme aufgibt, dass seine physische Beschaffenheit, seine Körperkräfte oder seine Geschicklichkeit zur Beseitigung des Hindernisses nicht zureichen, von einem freiwilligen Rücktritte nicht gesprochen werden können (19. XII. 85/865 C. V 136).

25 a. Furcht und Schrechen als asthenische Affecte können „Unvermögenheit" des Thäters im Sinne des § 8 hervorrufen (21. VI. 97/2113).

25 *b.* Dass der hinsichtlich des Bestimmungsorts gefälschte Viehpass im Hinblick auf den Ausstellungstag als ungiltig erklärt werden könnte, lässt denselben nicht, wie zur Straflosigkeit des Versuchs erforderlich wäre, als ein völlig und unbedingt untaugliches Mittel erscheinen (18. II. 82/428).

26. Freiwilligkeit des Rücktritts vom Versuche ist nicht schon deshalb anzunehmen, weil das Hindernis, das den Rücktritt veranlasste, kein unüberwindliches war (26. VIII. 87/1104 C. VI 346).

27. War es dem Angekl. möglich, ohne Schwierigkeit in den Keller zu gelangen und sein Vorhaben auszuführen, und ist er davon infolge eines durch das Aufsprengen der Thürschwelle entstandenen Geräusches abgestanden, so ist er straflos. In dem erwähnten Geräusch kann das Eintreten eines Zufalls nicht erblickt werden, weil diese Naturerscheinung, wenn sie auch dem Angekl. unerwartet gewesen sein mag, nur eine nothwendige Folge der Handlung des Angekl. war. Aber auch dem Dazwischenkommen eines fremden Hindernisses vermag das Entstehen des Geräusches und die dadurch in dem Angeklagten erweckte Besorgnis der Entdeckung nicht gleichgesetzt zu werden. Mag auch den Angeklagten die Besorgnis vor Entdeckung zum Abstehen von der Ausführung seiner Absicht bestimmt haben, so steht doch die Reflexion, die er anstellte und die sich gewiss nicht

9*. Wer Jemanden zu einem Verbrechen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist dann, wenn seine Einwirkung ohne Erfolg geblieben war, der versuchten

---

als ein fremdes Hindernis kennzeichnen lässt, nicht entgegen, sein Zurücktreten von der Vollbringung des Diebstahls als ein freiwilliges zu beurtheilen (16. XI. 88/1199 C. VII 111).

27 a. Hat die Kindesmutter von dem zur Abtreibung der Leibesfrucht bestimmten Getränk nur deshalb eine unzulängliche Menge eingenommen, weil sie sich von dem üblen Geruch und schlechten Geschmack der Flüssigkeit angewidert fühlte, so ist sie lediglich durch ein ausserhalb ihrer Willenssphäre gelegenes Moment von der Vornahme eines weitern Versuchs abgehalten worden. Es liegt daher nicht freiwilliger Rücktritt vor (20. I. 99/2335).

5. Aberratio delicti.

28. Gleichwie Versuch des Verbrechens der schweren körperlichen Verletzung dann vorliegt, wenn die Absicht des Thäters nicht lediglich die im § 152 bezeichnete allgemeine feindliche, sondern auf Zufügung einer schweren Verletzung gerichtet ist, ebenso ist der Versuch der leichten Körperverletzung (§§ 8 und 411) überall dort zuzurechnen, wo der Thäter mit der Absicht, leicht zu verletzen, also mit dolus directus im Gegensatze zu der blos feindseligen, auf Misshandlung im allgemeinen gerichteten Absicht, welche eine Art des dolus indirectus darstellt, eine zur Ausübung seines Vorsatzes taugliche Handlung unternimmt. Es ist demnach im Falle eine aberratio delicti bei auf leichte Körperverletzung gerichteter Absicht Concurrenz des Versuchs der Körperverletzung (§ 411) und der Uebertretung des § 431 gegeben (19. IX. 90/1358 C. VIII 347. 14. I. 96/1961).

29. S. die Noten zu den §§ 134, 140, 152

6. Processuale Feststellung.

30. Es ist kein Widerspruch, wenn die auf Unterbleiben der Vollbringung des Verbrechens wegen Unvermögenheit oder Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses gerichtete Alternativfrage in demselben Verdict bejaht wird (28. V. 74/12).

31. Die Fälschung der Nummern auf einem Lotto-Einlagschein lässt sich, da die Angabe der gesetzten Nummern auf dem letztern nicht zum Inhalte desselben gehört, nicht unter § 199*d* reihen. Die Feststellung, dass durch die listige Handlung nicht näher bezeichnete Personen hätten beschädigt werden können, genügt n i c h t zur Annahme des versuchten Betrugs (18. X. 79/204).

32. S. § 10^{3}, § 93^{9}, § $184^{2}fg$, § $144^{1}fg$; StPO. § 262^{1}.

9. 1. Diese Gesetzesstelle setzt voraus, „dass die Thätigkeit des Angeklagten in nichts anderem als in der Aufforderung, Aneiferung und Verleitung desjenigen bestanden habe, den er hiedurch zur Vollbringung des Verbrechens bestimmen wollte“, und dass er „seinen Zweck, den Aufgeforderten zur Unternehmung zu bewegen, nicht erreicht habe“ (18. X. 54 A. 593).

2. Es ist eine irrige Ansicht, „dass die Angeklagten deshalb, weil sie schon des Verbrechens des versuchten und bestellten Meuchelmords schuldig erkannt worden, nicht auch noch des Verbrechens der versuchten Verleitung zum Meuchelmorde schuldig erkannt werden können“, sofern dieses „mit Rücksicht auf Zeit, Ort und die Personen thatsächlich von jenem verschieden ist“ (5. X. 77/157).

3. Eine Verurtheilung wegen durch Anbietung eines Geschenks versuchter Verleitung zum Verbrechen der Geschenkannahme in Amtssachen ist unzulässig (24. II. 77, 14. I. 82/142. 406).

4. Die Annahme, dass im Sinne des § 9 die Einwirkung nur dann ohne Erfolg geblieben und daher die versuchte Verleitung nur dann zuzurechnen sei, wenn es dem Verleitenden nicht gelungen ist, dem Verleiteten die verbrecherische Absicht einzuflössen, ist gesetzwidrig. Nach dieser Auffassung würde die Strafbarkeit auf Grund des § 9 auf die verhältnismässig minder gefährlichen Fälle beschränkt sein, während der Verleiter der Bestrafung entginge, wenn sich derjenige, den er zu verleiten suchte, zum Verbrechen bereit finden liess, ja selbst zu Versuchshandlungen vorschritt, welche aber wegen nachgefolgten Rücktritts nicht strafbar sind. Es kann der Gesetzgebung der Widersinn nicht zugemuthet werden, dass sie in dieser Weise eine Lücke zwischen der Anwendbarkeit

---

* E d l a u e r Ueber das Verhältnis der §§ 5, 9, 239 zum § 305 (H a i m e r l ' s Mag. XIII S. 157). — R u l f Ueber die erfolgte Anstiftung zur Beihilfe zu einem Verbrechen (GZ. 61/129).

Verleitung zu jenem Verbrechen schuldig, und zu derjenigen Strafe zu verurtheilen, welche auf den Versuch dieses Verbrechens zu verhängen wäre.

des § 5 und der des § 9 habe eintreten lassen wollen (13. III. 85/755 C. IV 210).

5. Das Gesetz fordert für die juristische Gestaltung des im § 9 verpönten eigenthümlichen Verbrechens, dass die Handlung, zu welcher jemand aufgefordert, angeeifert oder verleitet wird, die Merkmale eines Verbrechens habe. Es ist daher nothwendig, dass zwischen dem Verleiter und dem Verleiteten ein unmittelbares Verhältnis rücksichtlich der auf das Verbrechen abzielenden bösen Absicht bestehe; es ist nothwendig, dass der Verleiter die Absicht habe, dem Verleiteten den bösen Vorsatz zum Verbrechen, einzuflössen (13. III. 85/755 C. IV 210).

5a. Wesentlich für den Thatbestand der im § 9 statuirten Verleitung zu einem Verbrechen ist, dass die Aufforderung, Aneiferung oder Verleitung zur Begehung eines bestimmten, als Verbrechen sich darstellenden Thatbestands festgestellt sei. Da nun ein Gemeindebote allerdings unter die Personen des § 68 gerechnet werden kann, allein vermöge der Verschiedenheit der der Gemeinde obliegenden Angelegenheiten über die Frage, ob ein Gemeindebote in allen Fällen, wo er Zustellungen besorgt, den Schutz des § 68 geniesse, nicht abstract, sondern nur unter Würdigung der jeweils vorliegenden Umstände entschieden werden kann, so enthält die an mehrere Personen gerichtete Aufforderung, den Gemeindeboten, wenn er eine Zustellung bringe und deren Bestätigung verlange, am Halse zu packen und hinauszuwerfen, nicht den Thatbestand der §§ 9 und 81, sondern jenen des § 305 (28. I. 93/1609).

5b. Die zum Zwecke einer Gebührenhinterziehung an einen Steueramtsdiener erfolglos gerichtete Aufforderung, mit der ihm wohl nicht anvertrauten, aber leicht zugänglichen Amtsstampiglie die auf einer stempelpflichtigen Urkunde nachträglich angehefteten Stempel (unzuständigerweise) zu obliteriren, begründet versuchte Verleitung zur Mitschuld am Betruge (31. V. 95/1880).

6. Versuchte Verleitung schliesst auch den Fall in sich, in welchem der Aufgeforderte sich zum Verbrechen bestimmen liess, aber die bereits begonnene Ausführung desselben freiwillig aufgab (8. X. 86/968 C. V 480).

7. Die Handlung, zu welcher der Anstifter zu verleiten sucht, muss concret bestimmt sein; dazu bedarf es aber nicht unbedingt auch der individuellen Bezeichnung der Person, gegen welche der strafgesetzwidrige Angriff unternommen werden soll (26. VIII. 87/1104 C. VI 346).

8. Der § 9 erfordert keineswegs, dass der Anstifter dem zu verleiten Versuchten auch schon die Mittel an die Hand gebe, mit welchen das Verbrechen begangen werden kann oder soll, dass also Handlungen von ihm gesetzt werden, die, wäre die Einwirkung nicht erfolglos geblieben, der Strafsanction des § 5 verfallen würden. § 9 verpönt die Beeinflussung des fremden Willens zu einem bestimmten criminellen Handeln, und es liegt in der Natur dieses Delicts, dass sich dasselbe unter Umständen auf eine, an eine bestimmte Person gerichtete allgemein gehaltene Aufforderung zu einem bestimmten Verbrechen reducirt. Es ist demnach für den Delictsbegriff irrelevant, ob der Anstifter ein bestimmtes Mittel im Auge hatte, und daher auch gleichgiltig, ob ein taugliches oder untaugliches gemeint war (30. IX. 87, I. 97/1096. 2046).

9. Dadurch, dass der Gefangene einen Anderen anstiftet, ihn zu befreien, überschreitet er das ihm gewährte Schutzgebiet. Sobald er in Bezug auf seine Befreiung Handlungen vornimmt, welche eine verbrecherische Thätigkeit Anderer verursachen, kann der Standpunkt nicht mehr festgehalten werden, dass er blos strafloser Theilnehmer an einer für ihn unsträflichen Handlung sei, sondern er begeht mittels Anstiftung eine von der straflosen Selbstbefreiung ganz verschiedene strafbare Handlung, er verursacht die selbständige Strafthat einer anderen Person und das Gesetz bietet ihm keinen Anhalt, Straflosigkeit hiefür zu postuliren (16. VII. 91/1472 C. X 29).

10. Versuchte Verleitung zur Beihilfe ist strafbar, auch wenn die Hauptthat, auf welche sich die Beihilfe bezieht, nicht unternommen wurde. Die Schwangere, welche zu dem ausgesprochenen Zwecke der Abtreibung ihrer Leibesfrucht eine dritte Person zur Ausfolgung von Abortivmitteln vergeblich auffordert, macht sich daher der versuchten Verleitung zur Beihilfe am Verbrechen des § 144 schuldig (13. I. 88/1122 C. VI 379). Aehnlich 29. I. 97/2046.

11. Die Absendung eines Briefs an einen vor der Zahlungseinstellung befindlichen Schuldner, in welchem diesem

10. Bei Verbrechen, die durch Druckschriften begangen werden, beginnt die Strafbarkeit der Handlung für den Verfasser, Uebersetzer, Herausgeber, Redacteur und Verleger (§ 7) mit der Uebergabe des zu vervielfältigenden Werkes zur Drucklegung; für die übrigen Schuldigen aber mit dem Anfange ihrer Mitwirkung.

11 (8). Ueber Gedanken oder innerliches Vorhaben, wenn keine äussere böse Handlung unternommen, oder nicht etwas, das die Gesetze vorschreiben, unterlassen worden, kann Niemand zur Rede gestellt werden.

---

die Gläubiger benachtheiligende Rathschläge zur Verhehlung eines Theils seines Vermögens ertheilt werden, involvirt, auch wenn dieser Brief nicht an den mittlerweile in Concurs gerathenen Adressaten, sondern an den Concursmasseverwalter gelangt, eine strafbare versuchte Anstiftung zu einem Verbrechen (2. XI. 88/1193 C. VII 73).

12. Versuchte Verleitung und Mitschuld an einem Verbrechen ist nach jenem Strafsatze zu behandeln, welchem die Mitschuld am Versuche dieses Verbrechens unterworfen ist (22. VI. 88/1166 C. VI 481).

13. Das Gesetz droht auf versuchte Verleitung zu einem Verbrechen jene Strafe an, die auf den Versuch des Verbrechens zu verhängen wäre. Nun enthält aber weder § 109, noch § 110, noch überhaupt das XI. Hauptstück des StG. eine besondere Strafe für den Versuch der Theilnehmung an der Verfälschung öffentlicher, als Münze geltender Creditspapiere; denn § 109, welcher die Strafe für die Theilnehmer bestimmt, enthält keine besondere Sanction für den Versuch, und § 110, der allerdings eine Strafe für den Versuch normirt, bezieht sich nur auf die Fälscher und jene, welche zur Nachmachung mitgewirkt haben. Es kann demnach nur die auf das vollbrachte Verbrechen der Theilnehmung im § 109 angedrohte Strafe auf Versuch dies Verbrechens, bez. auf die versuchte Verleitung zu demselben, zur Anwendung gelangen (30. III. 89/1268 C. VII 284).

14. S. § 167 g², § 320 f.

10. 1. Die Verantwortlichkeit für das durch den Inhalt einer Druckschrift begründete Delict ist allerdings durch Kenntnis des Inhalts seitens des Verbreiters, aber nicht dadurch bedingt, dass derselbe den strafbaren Inhalt vollständig und wörtlich gekannt oder dass er sich gar die Kenntnis desselben durch eigenes Lesen der Druckschrift verschafft habe (17. III. 82/488).

2. Eine durch Lithographie vervielfältigte Schrift ist ohne Rücksicht auf die geistige Bedeutung des Inhalts oder die Zahl der Exemplare einer Druckschrift gleich zu achten (Plen. 14. V. 83/520).

3. Die „begonnene oder doch versuchte" Verbreitung einer Druckschrift als allgemeine Voraussetzung von Pressdelicten aufzustellen, wird durch die Grundsätze des § 10 verwehrt, nach welchen sich mit den durch die Delictsbegriffe des Pressgesetzes etwa gebotenen Abweichungen auch bei Verletzung presspolizeilicher Bestimmungen die Verantwortlichkeit richtet (Plen. 1. VII. 87/1076).

4. Genügt der Inhalt der Druckschrift nicht, um die Thatbestandsmerkmale des Verbrechens nach § 98 lit. b StG. zu erschöpfen, vermag derselbe vielmehr erst bei Hinzutritt der Beziehung zu einer bestimmten Person, an deren Adresse sich dieser Inhalt sodann richtet, die Bedeutung einer auf Erzwingung einer Leistung abzielenden, zur Hervorrufung gegründeter Besorgnisse geeigneten Drohung zu gewinnen, so dass der Thatbestand der Erpressung erst durch die Uebersendung der unter Couvert mit der Adressirung an den Bedrohten zur Post gegebenen Druckschrift verwirklicht wird. so ist dieses Delict nicht ein Pressdelict (5. V. 92/1574 C. X 229).

11. S. oben § 8 8a.

II. Hauptstück.

Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt.

Hauptarten der Strafen.

12 (9). Die Strafe der Verbrechen ist der Tod des Verbrechers, oder dessen Anhaltung im Kerker. — *StG.* 59. 67. 86. 88. 92. 136. 141. 167; *StPO.* 429. 430.

Art der Todesstrafe.

13 (10). Die Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen. — *StPO.* 403. 404. 445; *MilStG.* 317.

Grade der Kerkerstrafe: a) nach der Strenge;

14 (11). Die Kerkerstrafe wird nach dem Unterschiede der Strenge in zwei Grade eingetheilt. Der erste Grad wird durch das Wort „Kerker" ohne Zusatz, der zweite durch „schwerer Kerker" bezeichnet. — *StPO.* 405. 406.

Erster Grad.

15 (12). In dem ersten Grade der Kerkerstrafe wird der Sträfling ohne Eisen, jedoch enge verwahrt, und in der Verpflegung so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften mit sich bringt.

Es wird ihm mit Niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem Letzteren unverständlichen Sprache gestattet. — *StPO.* 405. 406.

Zweiter Grad.

16 (13). Der zur Kerkerstrafe des zweiten Grades Verurtheilte wird mit Eisen an den Füssen angehalten.

---

14. Der Regel nach werden Freiheitsstrafen von mehr als einjähriger Dauer in den Strafanstalten verbüsst, doch sind auf Grund der a. h. Entschliessung v. 8. Jänner 1858 (JME. 12. Jänn. 1858 Z. 540) zum Vollzuge solcher Strafen auch einzelne Gerichtshofgefängnisse bestimmt, und ausnahmsweise werden Sträflinge, die in die Gefängnisse der Gerichtshöfe aufzunehmen wären, in den Arrestlocalitäten von Bezirksgerichten untergebracht. Freiheitsstrafen von kürzerer Dauer, welche von Civilgerichten wider Militärpersonen verhängt wurden, können nach Umständen auch durch die Militärbehörden vollstreckt werden. Für derlei Fälle ist im Wege des Oberlandesgerichtes die Entscheidung des Justizministeriums einzuholen (JME. 2. IV. 76 Z. 3693).

15. S. unten § 40[18].

Eine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, wird ihm nur in ganz besonderen und wichtigen Fällen gestattet. — 3 §§ 3. 4.

b) **nach der Dauer.**

17 (15). Zur Kerkerstrafe wird der Verbrecher entweder auf sein ganzes Leben oder auf gewisse Zeit verurtheilt. Die kürzeste Dauer der letzteren ist in der Regel (§§ 54 und 55) von sechs Monaten, die längste von zwanzig Jahren. Die Strafzeit und jede andere Rechtswirkung eines Strafurtheiles beginnt, in so weit nicht in dem Urtheile etwas Anderes festgesetzt wird, von dem Zeitpunkte, wo das keinem weiteren Rechtszuge unterliegende Urtheil kundgemacht wurde.

Da die Verschiedenheit der Umstände, wodurch ein Verbrechen vergrössert oder verringert wird, das Mass der Strafe für jeden einzelnen Fall bestimmt in dem Gesetze selbst auszudrücken nicht zulässt; so wird in den folgenden Hauptstücken bei jedem Verbrechen nur der

---

17. 1. Nach diesem Grundsatze erscheint für den Anfang der Rechtswirksamkeit eines Strafurtheils nicht mehr der Tag, sondern der Zeitpunkt der Kundmachung massgebend, und es müsste daher auch bei der Berechnung des Anfangs- und des Endpunkts der zu vollstreckenden Freiheitsstrafe bei stricter Auslegung nicht der Tag, sondern der präcise Zeitpunkt des Strafantritts als massgebend angesehen werden. Hiernach erscheint der Vorgang jener Gerichte, welche den Endtermin der Freiheitsstrafe, sofern dieselbe nach Jahren und Monaten festgesetzt ist, mit dem dem Strafantrittstage nächstvorhergehenden Tage des Jahres oder Monats festsetzen, offenbar gesetzwidrig. Es fällt vielmehr nach der klaren Bestimmung des Gesetzes der Endpunkt der Strafzeit mit dem gleichen Kalendertag und mit derselben Stunde des späteren Jahres oder Monats zusammen, an welcher und zu welcher der Strafantritt erfolgt ist, so dass der Sträfling, welcher die gegen ihn verhängte zweijährige Kerkerstrafe z. B. am 1. Nov. 1865 etwa um 10 Uhr Vormittags angetreten hat, dieselbe nach stricter Auslegung am 1. Nov. 1867 zur gleichen Vormittagsstunde vollstrecken würde. Es lässt sich aber nicht verkennen, dass die Stunde des Strafantrittes häufig gar nicht zu ermitteln, daher auch die präcise Fixirung des Endtermins mit Schwierigkeiten verbunden ist, und es wird daher für diese Fälle dem Sinne des Gesetzes genügen, wenn im allgemeinen der dem Strafantrittstage entsprechende Kalendertag des späteren Jahres und Monats ohne Rücksicht auf die Stunde des Antritts als Endtermin fixirt, und die Entlassung des Sträflings aus dem Strafverhafte erst an diesem Tage in Vollzug gesetzt wird (JME. 19. II. 66 Z. 11974).

2. Die von einem entsprungenen Sträflinge selbstverschuldet ausser der ihm als Strafort zugewiesenen Strafanstalt, wenngleich im Falle seiner Wiedereinbringung in einem anderen Gefängnisse zugebrachte Zeit wird in die Strafzeit nicht eingerechnet (JME. 21. V. 56 Z. 10165).

3. Die Einrechnung der Untersuchungshaft in die Strafzeit findet statt, wenn der Nichtigkeitsbeschwerde stattgegeben wird, ohne Unterschied, ob die Rechtsmittelinstanz zugleich in der Hauptsache entschieden hat oder nicht (16. VIII. 78/176).

4. Entfällt zufolge der Wiederaufnahme eines der Delicte, für welche im ursprünglichen Urtheil die zum Theil bereits verbüsste Strafe bemessen war, so ist für die Frage, welche Strafe bezüglich

Raum von der kürzesten bis zur längsten Zeit festgesetzt, innerhalb dessen in der Regel die Strafdauer nach der Grösse des Verbrechens ausgemessen werden soll. — **4** § 4; *StPO.* 398. 400. 401. 405.

Verbindung einer der Kerkerstrafe angemessenen Arbeit.

18 (16). Mit der Kerkerstrafe ist stets die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Jeder Sträfling muss daher diejenige Arbeit verrichten, welche die Einrichtung der Strafanstalt mit sich bringt.

Bei Vertheilung dieser Arbeiten soll auf den Grad der Kerkerstrafe, die bisherige Beschäftigungsweise und die Bildungsstufe der Sträflinge thunliche Rücksicht getragen werden. — **4**.

Verschärfung der Kerkerstrafe.

19 (17). Die Kerkerstrafe kann noch verschärft werden:

a) durch Fasten;
b) durch Anweisung eines harten Lagers;
c) durch Anhaltung in Einzelhaft;
d) durch einsame Absperrung in dunkler Zelle;
e) durch Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen;
f) durch Landesverweisung nach ausgestandener Strafe.

— *StG.* 40. 50. 146. 155. 194. 221; **3** §§ 1. 2.

---

der übrigen Delicte zu vollstrecken ist, die Erwägung massgebend, dass die verhängte Strafe als eine für sämmtliche Delicte zusammengesetzte in der Weise angesehen werden muss, dass jeder Theil derselben als theilweise für jedes der concurrirenden Delicte auferlegt zu gelten hat (17. XI. 83/591).

5. Auch in dem Falle, wenn der in Haft befindliche Angekl. in erster Instanz freigesprochen und erst vom Cassationshof verurtheilt wurde, ist ihm die Zeit seit dem ersten Urtheil in die Strafzeit einzurechnen (**Plen.** 23. IV. 85/774 C. IV 28).

6. Für den Zeitpunkt des Beginns einer an Stelle der durch A. h. Gnade nachgesehenen Todesstrafe tretenden zeitlichen Freiheitsstrafe ist der Tag, an welchem die betreffende A. h. Entschliessung erflossen ist, massgebend (**Plen.** 14. VI. 87 **str. JB. 36** C. VI 189).

7. Auf Fälle, in welchen mildere Behandlung eines Verurtheilten nicht als Folge eines zu seinen Gunsten angebrachten Rechtsmittels, sondern wegen Anwendung des § 362 StPO. eintritt, lässt sich die Vorschrift des § 400 StPO. nicht beziehen (13. IX. 89/1315).

18. Ueber die Beschäftigung der Sträflinge enthalten grundsätzliche Bestimmungen der JME. 14. II. 66 Z. 1753 (12. III. 86 Z. 2345) und 24. XII. 76 Z. 11646. Die Verrechnung des Verdienstes der Sträflinge ist geregelt in den JME. 14. II. 66 Z. 1753. 30. VIII. 80 Z. 5489. JMV. 12. I. 85 (VB 8), 6. II. 87 (VB 4). 16. XII. 95 (VB 25).

Fasten.

20 (21). Der erste und zweite Grad der Kerkerstrafe kann durch Fasten dergestalt verschärft werden, dass der Sträfling an einigen Tagen nur bei Wasser und Brod gehalten werde. Doch soll dieses wöchentlich nicht über dreimal, und nur in unterbrochenen Tagen geschehen.

Hartes Lager.

21. Die Verschärfung durch Anweisung eines harten Lagers besteht in der Beschränkung des Sträflinges auf blosse Bretter, dieselbe darf jedoch nur an unterbrochenen Tagen und nicht öfter als dreimal in der Woche stattfinden.

Einzelnhaft.

22. Die Anhaltung in Einzelnhaft darf ununterbrochen nicht länger als einen Monat dauern, und dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden. Uebrigens hat der Sträfling auch während derselben täglich mindestens zwei Besuche durch eine der Aufsichtspersonen der Strafanstalt zu empfangen, und es ist ihm angemessene Beschäftigung zuzuweisen. — **4**.

Einsame Absperrung in dunkler Zelle.

23. Die einsame Absperrung in dunkler Zelle darf ununterbrochen nicht länger als drei Tage, dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einer Woche und im Ganzen höchstens dreißig Tage in einem Jahre stattfinden.

Züchtigung mit Streichen.

24 (20). *Diese Strafart ist abgeschafft:* **3** § 1.

---

20. 1. Den Gefangenen in den Strafanstalten ist an den Tagen, an welchen sie eine urtheilsmässige Strafverschärfung oder eine Disciplinarstrafe durch Fasten zu verbüssen haben, in der Regel nur die einfache Tagesration von Brod, und nur dann, wenn der Strafanstaltsarzt es für nothwendig hält oder dem Gefangenen mehr als ein Fasttag in der Woche auferlegt wurde, eine gegen das gewöhnliche Tagesquantum um ein halbes Pfund (280 Gramm) erhöhte, jedoch nie mehr als 57 Loth (1 Kilogramm) betragende Brodration zu verabfolgen (JME. 7. X. 75 Z. 13498).

2. Diese Anordnung hat in der Art zur Ausführung zu gelangen, dass in den gerichtlichen Gefängnissen und in jenen mit gemeinsamer Haft, soweit es thunlich ist, der Vollzug der Strafe des Fastens auf bestimmte Tage verlegt und die Gefangenen, welche es betrifft, während der Mittagszeit von den übrigen nicht zum Fasten verurtheilten Gefangenen abgesondert werden (JME. 22. X. 73 Z. 6882).

Landesverweisung.

25 (22). Die Landesverweisung kann nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind, Statt haben, und muss allezeit auf sämmtliche Kronländer des österreichischen Kaiserstaates sich erstrecken. — *StG.* 40. 249. 323. 324; *StPO.* 407.

Gesetzliche Wirkungen jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens.

26. Mit jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens sind kraft des Gesetzes folgende Wirkungen verbunden:

a) die Abnahme aller in- und ausländischen Orden, Civil- und Militär-Ehrenzeichen;

---

25. 1. Die hier gegebene Vorschrift ist auch auf ungarische Landesangehörige anzuwenden (27. VII. 70 A. 1334).

2. Die Bestimmungen des StG. über die Abschaffung von Ausländern (vgl. insbesondere § 522) finden auch auf Angehörige der Länder der ungarischen Krone Anwendung (**Plen.** 9. XII. 80/294).

3. Abschaffung aus sämmtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern (§ 249 al. 2) findet gleich der Landesverweisung nur für beständig statt: sie zeitlich zu beschränken, ist der Richter nicht befugt [§ 281 Z. 11 StPO.] (3. VI. 87/1066 C. VI 225).

26. 1. Mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens ist insbesondere noch verbunden: a) Der Verlust des activen und passiven Wahlrechts in die Reichs-, Landes-, Bezirks- und Gemeindevertretung, sowie in die Vertretung des Gutsgebiets (Geller Verw.-Ges. I **21** § 20, **27** *B* [S. 160] § 16, **31** Art. IX u. X); *b*) die Ausschliessung vom Hausirhandel (Pat. 4. IX. 52 R 252, § 3); *c*) der Verlust eines Tabak- und Stempelgrossverschleisses (Hfd. 22. X. 38 Z. 42792); *d*) die Ausschliessung von Aerarialverträgen bei vorgekommener Bestechung (Hfd. 1. XII. 47 JGS. 1101); *e*) der Verlust des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den Handelskammern (Ges. 29. VI. 68 R 85, § 7); *f*) die Unfähigkeit zur Creditirung von Einfuhrzöllen bei Verbrechen aus Gewinnsucht (Vdg. 15. I. 62 R 6, § 8); *g*) die Ausschliessung von dem Betriebe eines Gewerbes, sei es selbständig oder als Stellvertreter, wenn nach der Persönlichkeit des Betreibenden Missbrauch zu besorgen wäre (GewO. §§ 5 u. 57); *h*) der Verlust des Rechts, minderjährige Lehrlinge zu halten (§ 98 ebenda); *i)* die Ausschliessung vom Stimmrechte in einer Gewerbsgenossenschaft (§ 118 ebenda); *k*) die Ausschliessung von der Bewilligung zum Tabakbau (Vdg. 27. III. 60 R 72, § 2); *l*) die Ausschliessung von der erweiterten Cabotagelinie (MVdg. 29. VII. 63, R 99, Art II); *m*) der Verlust der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes für diejenigen, die wegen Verbrechens, wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Uebertretungen oder wegen eines die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens rechtskräftig verurtheilt wurden (Wehrgesetz 11. II. 89 R 41, § 24 und MVdg. 15 IV. 89 R 45, § 77); *n*) die Ausschliessung vom Lehramte an Volksschulen, wenn der Betreffende die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung verloren hat (Ges 14. V. 69 R 62, § 48); *o*) der Verlust des Befugnisses eines behördlich autorisirten Civil-Ingenieurs (MVdg. 23. V. 72 R 70, §§ 6, 23); *p*) der Ausschluss von der Borgung der Verzehrungssteuer gegen Bürgschaft für die wegen eines Delicts aus Gewinnsucht Verurtheilten (FME. 15. XI. 80 R 39, § 3); *q*) der Verlust des Rechts zum Bezug einer Jagdkarte (Landesgesetz für **Böhmen** 1. VI. 66 L 49, § 28; **Bukowina** 2. V. 86 L 22; **Istrien** 30. VI. 86 L 12; **Kärnten** 20. III. 87 L 15; **Krain** 17. IV. 84 L 9; **Mähren,** 15. VIII. 96 L 66; **Nieder-Oesterreich** 22. XI. 01 L 41; **Salzburg** 23. XI. 87 L 30; **Steiermark** 27. XI. 81 L 28; **Vorarlberg** 1. I. 90 L 11); *r*) die Ausschliessung von der Zulassung zur Prüfung aus dem Forst- und Jagdschutzdienst für diejenigen, die wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder einer solchen Uebertretung verurtheilt wurden (MVdg. 11. II. und 14. VI. 89 R 23 und 100); *s)* der Verlust des Wiener Bürgerrechts (G. 24. III. L 17, § 13); *t*) die Ausschliessung vom aktiven und passiven Wahlrecht zu den Gewerbegerichten (G. 27. XI. 96 R 218 § **8, 9, 17**);

b) der Verlust aller öffentlichen Titel, akademischen Grade und Würden, und die Entziehung des Rechtes, solche ohne Bewilligung des Kaisers neu oder wieder zu erlangen;

c) die Ausschliessung von der verantwortlichen Redaction periodischer Druckschriften;

d) der Verlust jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes, mit Einschluss des Lehramtes, und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Erlaubniss des Kaisers solche neu oder wieder zu erlangen;

e) bei Geistlichen die Entsetzung von der Pfründe und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Bewilligung des Kaisers je wieder eine solche zu erlangen;

f) der Verlust der Richteramts-, Advocaturs- und Notariatsbefähigung, der öffentlichen Agentien und jeder Parteienvertretung vor den öffentlichen Behörden;

g) Entziehung aller auf die Pensionsvorschriften gegründeten Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstigen Bezüge, sowie aller Gnadengaben.

Ausserdem bleiben diejenigen Bestimmungen der bürgerlichen, politischen und kirchlichen Vorschriften

---

u) die Ausschliessung vom Amte eines fachmännischen Laienrichters (G. 27. XI. 96 R 217 § 21); *v)* die Unfähigkeit zum Amte eines Patentanwalts (G. 11. I. 97 R 30 § 43); *w)* der Verlust des Wahlrechts für die Personaleinkommensteuer-Schätzungskommissionen (FME. 28. I. 97 R 38 *Beil. D* § 14); *x)* die Ausschliesung von der Aufnahme in die Liste der Börseschiedsrichter (MVdg. 17. II. 96 R 29).

2. Die in den Absätzen *a—g* des § 26 aufgezählten Folgen der Verurtheilung sind im Urtheil nicht auszudrücken (JME. 27. VI. 57 Z. 14125).

26/*b*. Nach Ansicht des MdI. bildet das Patronat der Chirurgie keinen akademischen Grad und in Fällen, in welchen ein Patron der Chirurgie, der ein chirurgisches Gewerbe besitzt, wegen Verbrechens verurtheilt wird, sind von dem Strafgerichte nach § 80 StG. die Acten an diejenige Behörde mitzutheilen, der die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht (JME. 24. VI. 82 Z. 8311).

26/*d*. Der Verlust des Amts und Dienstes ist ausser den im Text am Schlusse des § 26 angeführten Stellen insbesondere ausgesprochen rücksichtlich: *a)* der Beamten und Diener (Geller Oesterr. Verwaltungsgesetz II **335** § 7); *b)* der Gendarmeriemannschaft (*ibid.* I **195** § 25/4); *c)* der Mitglieder der Handelskammern (Ges. 29. VI. 68 R 85, § 11); *d)* der Beamten, Diener und Arbeiter auf dem Eisenbahnhofe in Bodenbach und der Bahnstrecke zwischen Bodenbach und der österr. Grenze (Conv. 31. XII. 50 R 51, 80, Art. 5); *e)* des Feld-, Forst- und Jagdschutz-Dienstpersonals (Geller III **1067** § 7).

26/*e*. Ueber diesen Punkt s. Geller Oesterr. Verwaltungsgesetze I **104** § 12, **107** § 8.

26/*f*. Der gemäss § 26 *f* der Advocatursbefähigung verlustig erklärte Advocat, der nach dem Erlöschen der Rechtsfolgen der Verurtheilung die juridische Doctorwürde wieder erlangt hat, bei dem Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen zur Ausübung der Advocatur die Advocatenprüfung nicht neuerlich abzulegen (25. X. 99 Z. 14821).

26/*g*. Hierüber s. Geller a. a. O. II **436**. **437**. **491**. **492**. **564** §§ 14/*i*, 22/*e* und 33.

aufrecht, welche mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens noch anderweitige nachtheilige Folgen verknüpfen.

Die Regelung der Vorschriften über die Stellung abgestrafter Verbrecher unter Polizei-Aufsicht und die Bestimmung, in wieferne die Gerichte dabei Einfluss zu nehmen haben, bleibt besonderen Anordnungen vorbehalten. — **3** § 6; *Pressges.* 12; *BGb.* 29. 56. 109. 115. 176. 393. 540. 541. 543. 592. 768—770. 782. 1210; *Bergges.* 202; *Hgb.* 84*c*; *Börseges.* 5; *Not O.* 6; *Adv O.* 34*c*; *Conc O.* 208. 234. 241; *StPO.* 102. 180; *Ges. 10. Mai 1873 (R 108).*

Verlust von Orden, Ehrenzeichen und Beneficien.

a) Civil- (Ehrenmedaille) Verdienstkreuz, Tapferkeitsmedaille, Invalidenbeneficium.

(5) Hofdecret 29. Juli, Hofkanzleidecret 7. Oct. 1835 zuf. a. h. Entschl. 20. Juli 1835 (JGS. 63; PGS. Bd. 63, S. 424).

Der Verlust der Civil-Ehrenmedaille und der Tapferkeitsmedaille, sowie des Invaliden-Beneficiums soll künftig für alle zur Zeit der Aburtheilung unter der Civil-Gerichtsbarkeit stehenden Individuen nur mit der Verurtheilung zur schweren Kerkerstrafe verbunden sein. Bei der Verurtheilung zu einfachem Kerker hat nur die Ablegung der Ehrenzeichen während der Strafdauer einzutreten.

(6) Verordnung des Armee-Obercommandos und der Ministerien des Innern und der Justiz 30. Juni 1853 (R 124).

Seine k. k. Apost. Maj. haben mit a. h. Entschl. v. 20. Juni 1853 anzuordnen geruht:

Die Entschliessung vom 20. Juli 1835 (5), wornach der Verlust des Invaliden-Beneficiums in allen Fällen einzutreten hat, wo der Betheilte wegen eines Verbrechens zum schweren Kerker verurtheilt wird, ist auch auf jene Genüsse auszudehnen, welche Invaliden oder überhaupt ausgediente Soldaten aus öffentlichen oder Privat-Stiftungen beziehen, wenn auch dieser Ausschliessungsgrund in der Stiftungs-Urkunde nicht enthalten ist.

Wäre in der Stiftungs-Urkunde der Verlust des Stiftungsgenusses an den Eintritt eines anderen Ausschliessungsgrundes geknüpft, so ist der Wille des Stifters zu vollziehen.

---

(5) Die auf die Civil-Ehrenmedaille bezügliche Vorschrift gilt jetzt rücksichtlich des an Stelle der ersteren gegründeten Civil-Verdienstkreuzes (§ 6 der mit k. Vdg. 25. XII. 50 R 1851/25 genehmigten Statuten).

(7) Verordnung des Justizministeriums 13. November 1854 (R 294).

Aus Anlass eines Falles, dass Civil-Strafgerichte in Strafurtheilen, in welchen Patental-Invaliden wegen eines Verbrechens zur Strafe des einfachen Kerkers verurtheilt wurden, auf den Verlust des Invaliden-Beneficiums erkannt haben, findet das Justizministerium zu erklären, dass das Hofd. vom 29. Juli 1835 (JGS. 63) **(5)**, zufolge dessen der Verlust des Invaliden-Beneficiums für die zur Zeit der Aburtheilung unter der Civil-Gerichtsbarkeit stehenden Individuen nur mit der Verurtheilung zur schweren Kerkerstrafe verbunden ist, durch den § 26 des StG. vom 27. Mai 1852 keineswegs ausser Wirksamkeit gesetzt, vielmehr seitdem laut der Verordnung des Armee-Obercommandos und der Ministerien des Innern und der Justiz vom 29. Juni 1853 **(6)** auch auf jene Genüsse ausgedehnt worden ist, welche Invaliden oder überhaupt ausgediente Soldaten aus öffentlichen oder Privatstiftungen beziehen.

In den Strafurtheilen, wodurch wider den Verbrecher auf schwere Kerkerstrafe erkannt wird, ist übrigens der Verlust des Invaliden-Beneficiums nicht besonders auszusprechen, nachdem er schon kraft des Gesetzes mit der Verurtheilung verbunden ist.

Die Civil-Strafgerichte haben jedoch eine Abschrift des rechtskräftigen Urtheiles, wodurch ein Patental-Invalide zu einer schweren Kerkerstrafe verurtheilt wurde, unter Anschluss der dem Verurtheilten abzunehmenden Patental-Urkunde, der Militär-Landesstelle, in deren Bereiche derselbe seinen Wohnsitz hatte, mitzutheilen.

b) Inländische Orden.

(8) Hofdecret 6. October, Hofkanzleidecret 8. December 1835, zuf. a. h. Entschl. 18. Juli 1835 (JGS. 86; PGS. Bd. 53, S. 472).

Seine Maj. haben zufolge a. h. Entschliessung über den Verlust der Orden wegen Vergehungen eine allgemeine gesetzliche Regel auszusprechen Sich nicht bestimmt gefunden, jedoch Folgendes anzuordnen geruht:

Wenn ein Ordensritter eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung schuldig erkannt, oder diesfalls nur *ab instantia* absolvirt wird, ist hiervon, ohne die Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles zu verschieben, jedoch mit Beilegung desselben und der Beweggründe der Ordenskanzlei die Eröffnung zu machen, welche hierüber die a. h. Entschliessung einholen wird.

Vom Tage der Kundmachung des Urtheiles bis zur Herablangung der a. h. Entschliessung darf der Ordensritter von der ihm verliehenen Decoration keinen Gebrauch machen, daher ihm dieselbe bei der Kundmachung des Urtheiles abzunehmen ist, wenn es nicht schon früher geschehen wäre.

Rücksichtlich der Mitglieder ausländischer Orden hat die oberwähnte Eröffnung an die k. k. geheime Haus-, Hof- und Staats-

(8) Auch an Ausländer verliehene inländische Ordensdecorationen müssen zurückgestellt werden, wenn der Decorirte durch ein gerichtliches Erkenntnis seiner Auszeichnung für verlustig erklärt werden sollte (JME. 2. II. 75 Z. 1348).

kanzlei zur geeigneten Mittheilung an die auswärtige Regierung zu geschehen.

c) Ausländische Orden.

(9) Hofdecret 4. August 1815 (JGS. 1165).

Se. Maj. haben in Hinsicht des Verlustes auswärtiger Orden und Ehrenmedaillen Folgendes anzuordnen geruht:

Ist das mit einem solchen auswärtigen Ehrenzeichen gezierte Individuum ein hierländiger Unterthane, und in eine solche Strafe verfallen, welche den Verlust ähnlicher inländischer Decorationen nach sich zieht, so ist die von Höchstdemselben ertheilte Erlaubniss zum öffentlichen Gebrauche der fremden Ehrenzeichen verwirkt, und das Individuum darf auch nach ausgestandener Strafe sich derselben in Höchstdero Staaten nicht wieder bedienen; die abgenommenen Insignien sind in jedem einzelnen Falle durch die geheime Hof- und Staatskanzlei der verleihenden Macht mit dem Beisatze, warum es geschehen sei, zurückzustellen.

Ist aber der Sträfling kein Unterthan, so ist der Gebrauch fremder Ehrenzeichen während der Strafzeit nicht zu gestatten, und (sind) in solchem Falle die abgenommenen Insignien ebenfalls der auswärtigen Macht zu erfolgen, welcher überlassen bleibt, nach ausgestandener Strafe ihrem Gutdünken und ihren Statuten gemäss zu verfügen.

In Folge dieser höchsten Entschliessung sind die Criminalgerichte für solche Fälle zur Einforderung der Ordens- und Ehrenzeichen anzuweisen, welche das Appellationsgericht mittelst Berichtes und mit Anmerkung des Gegenstandes des Verbrechens hierher zur weiteren Mittheilung an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei zu überreichen haben wird.

d) Metall-Armeekreuz.

(10) Hofdecret 24. Juni 1815 (JGS. 1156).

Bei Individuen, welche mit dem von Seiner Majestät zum Andenken der ruhmvollen Ereignisse des letzen Feldzuges gestifteten Metall-Armeekreuze betheilt wurden, und in das Civile übergetreten sind, ist, wenn sie sich eines Verbrechens schuldig machen, welches mit Infamie verbunden ist, oder einen Festungsarrest zur Folge hat, auf den Verlust dieses Denkzeichens zu erkennen, und bei minderen Vergehen dafür zu sorgen, dass solches während der Strafzeit abgelegt werde.

(11) Hofdecret 2. August 1817 (JGS. 1355).

Das Kanonenkreuz ist nur jenen nach dem Strafgesetze verurtheilten Verbrechern für immer zu entziehen, gegen welche eine schwere Kerkerstrafe wirklich e r k a n n t worden, und nicht blos von dem Gesetze ausgesprochen ist.

(12) Hofdecret 20. Juni 1818 (JGS. 1469).

Wenn ein aus dem Militär- in den Civilstand getretenes, mit dem Metallkreuz der Armee betheiltes Individuum wegen eines Ver-

brechens verurtheilt wird, geht das Metallkreuz in allen Fällen verloren, wo auf die Strafe des schweren oder schwersten Kerkers erkannt wird.

e) Militär-Distinctionszeichen.

(13) Hofdecret 20. April 1827 (JGS. 2274).

Da Se. Maj. rücksichtlich des Verlustes des zur Belohnung durch längere Zeit gut geleisteter Dienste an Militärpersonen verliehenen Distinctionszeichens mit a. h. Entschliessung vom 9. März 1827 für die Zukunft dasselbe als Gesetz vorzuschreiben befunden haben, was in den Hofdecreten vom 2. August 1817, Nr. 1355 **(11)** und vom 20. Juni 1818, Nr. 1469 d. JGS. **(12)** in Bezug auf den Verlust des Kanonenkreuzes verordnet wurde: so wird hiermit erklärt, dass, wenn ein aus dem Militärstande in den Civilstand getretenes, mit dem Distinctionszeichen versehenes Individuum wegen eines Verbrechens verurtheilt wird, das Distinctionszeichen in allen Fällen verloren gehe, wo auf die Strafe des schweren oder schwersten Kerkers erkannt wird; wo hingegen in Fällen solcher Art, wo wegen Verbrechen auf einfachen Kerker erkannt wird, das betreffende Individuum das Distinctionszeichen während der Strafe abzulegen habe, und dasselbe erst dann, wenn die Strafe ausgestanden ist, wieder tragen könne.

f) Militär-Dienstzeichen.

(14) Erlass des Kriegsministeriums 28. Sept. 1849 (R 17).

6. Das Dienstzeichen verwirken von der Mannschaft diejenigen, welche als Deserteurs verurtheilt, oder bei denen wegen eines Verbrechens auf die Schanzarbeit gesprochen wird.

Leuten, welche unter der Civil-Jurisdiction stehen, ist dasselbe wegen solcher Verbrechen abzunehmen, die nach dem StGB. mit schwerem Kerker oder noch härter bestraft werden.

Bei Officieren wird solches mit dem Verluste der Charge in den bei der Tapferkeitsmedaille bezeichneten Fällen verwirkt.

g) Militär-Verdienstkreuz.

(15) Erlass des Kriegsministeriums 24. October 1849 (R 18).

Beilage.

Statuten für das Militär-Verdienstkreuz der k. k. Armee.

4. Das Militär-Verdienstkreuz wird mit dem Verlust der Charge in den bei der Tapferkeitsmedaille bezeichneten Fällen verwirkt.

h) Denkmünze (Ehrenzeichen) der Tiroler Landesvertheidiger.

(16) Verordnung des Justizministeriums 1. Mai 1850 (R 185).

Der Verlust der Denkmünze, welche den Landesvertheidigern Tirols in Folge der a. h. Entschl. vom 10. Jänner 1849 verliehen

(16) Die hier gegebene Vorschrift gilt auch rücksichtlich des 1866 verliehenen Ehrenzeichens der Tiroler Vaterlandsvertheidiger (JME. 8. März 1867 Z. 2358).

worden ist, hat in allen jenen Fällen einzutreten, in welchen von den Strafgerichten auf den Verlust der Tapferkeitsmedaille zu erkennen ist. Die den Verurtheilten abgenommenen Denkmünzen sind von den Gerichten der Statthalterei in Tirol zur weiteren Einsendung an das Finanzministerium zu übermitteln.

Gesetzliche Wirkungen der Todes- und schweren Kerkerstrafe.

27 (23). Ausserdem sind aber insbesondere mit den Strafurtheilen, wodurch ein Verbrecher zur Todesstrafe oder schweren Kerkerstrafe verurtheilt wird, kraft des Gesetzes noch folgende Wirkungen verbunden:

a) Ist der Verbrecher von Adel, so muss dem Strafurtheile beigefügt werden, dass er des Adels verlustig wird. Doch trifft dieser Verlust nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin, noch die vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder;

b) der Verbrecher kann, so lange seine Strafe dauert, weder unter Lebenden ein für ihn verbindliches Geschäft schliessen, noch einen letzten Willen errichten. Seine vorigen Handlungen oder Anordnungen aber verlieren wegen der Strafe ihre Giltigkeit nicht. — **3** § 5.

Besondere Bestimmungen bei Verbrechen durch Druckschriften.

28 u. **29**. Diese §§ sind aufgehoben durch *Press.-Ges.* 17. Dez. 1862 (R 6 ex 1863) § 34 *fg.*

Bestimmungen wegen des Verlustes eines Gewerbes, eines Schiffs-Patentes und der Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges.

30 (24). Der Verlust des Gewerbes ist keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge, kann daher nicht durch das Strafurtheil ausgesprochen werden. Jedoch hat das Strafgericht, wenn der wegen eines Verbrechens Verurtheilte ein Gewerbe besitzt, nach kundgemachtem Urtheile die Acten an diejenige Behörde mitzutheilen, welcher die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht. In dem Falle, wenn es dieser Behörde bedenklich schiene, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Ausübung seines Gewerbes zu gestatten, hat sie die Entziehung des Gewerbes unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu verfügen.

Eben dieses Verfahren hat auch dann stattzufinden, wenn der Verurtheilte ein Schiffs-Patent oder die Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges besessen hat. In diesem Falle steht das Erkenntniss über

den Verlust einer solchen Berechtigung der Central-Seebehörde zu. — *GewO.* 57.

Einschränkung der Strafe auf den Verbrecher.

31 (25). Wie die Strafwürdigkeit, so kann auch die wirkliche Strafe Niemand als den Verbrecher treffen.

Beschränkung der richterlichen Willkür in Ausmessung der Strafe.

32 (26). Die Strafe muss genau nach dem Gesetze bestimmt, und darf weder schärfer, noch gelinder ausgemessen werden, als das Gesetz nach der vorliegenden Beschaffenheit des Verbrechens und des Thäters vorschreibt.

33 (27). Auch kann in der Regel (§§ 52, 54 u. 55) keine andere Strafart über den Verbrecher verhängt werden, als welche in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist. Noch kann die verwirkte Strafe gegen eine Ausgleichung zwischen dem Verbrecher und dem Beschädigten aufgehoben werden (§§ 187. 188).

Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen.

34 (28). Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen begangen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburtheilung sind, so ist er nach jenem, auf welches

---

Concurrenz.*

I. Begriff (1—18).
  1. Im allgemeinen (1—4).
  2. Concurrenz o. Fortsetzung? (5—10)
  3. Delicts- oder Gesetzesconcurrenz? (11—18).
II. Abgrenzung (19—24).
  1. Von Versuch und Vollendung (19—21).
  2. Vom zusammengesetzten Delict (22—24).
III. Idealconcurrenz (25—39).
  1. Begriff (25. 26. 29.)
  2. Casuistik (26—39).
IV. Strafzumessung (40).

34. 1. Die Unterstellung eines Betrugsfactums unter den Gattungsbegriff des § 197 und gleichzeitig unter einen Artsbegriff (§§ 199. 200) bedeutet keineswegs die Annahme einer Delictsmehrheit (Concurrenz), sondern gibt nur dem Gedanken Ausdruck, dass bei der concreten That ausser den generellen gesetzlichen Merkmalen auch noch die Merkmale einer oder mehrerer Species dieses Delicts zusammentreffen (28. VI. 83/562).

2. Voraussetzung für die Zurechnung einer Mehrheit strafbarer Handlungen bildet die Constatirung einer Mehrheit von Rechtsverletzungen, bewirkt sei es durch eine, sei es durch mehrere Strafthaten (10. III. 00/2456).

3. Die mit der Absicht, körperlich schwer zu verletzen, erfolgte Zufügung leichter Verletzungen fällt ausschliesslich unter die Sanction des § 155a. Es fehlt sonach für die Uebertretung des § 411 an einem selbständigen Thatbestande (15. XII. 88/1283 C. VII 159).

4. Auf ein nach erfolgter, aber noch nicht vollstreckter Verurtheilung began-

* Krug Concurrenz der Verbrechen (Leipzig 1882), John Fortgesetzte Verbrechen und Verbrechenconcurrenz (Berlin 1860), Merkel in Holtzendorff's Handbuch II S. 573 ff., Buri Einheit und Mehrheit der Verbrechen (Stuttgart 1879), Rosenblatt Strafenconcurrenz (Teschen 1879). — GZ. 1853/34 (Harum), 1854/62 (Lasch), Nr. 95 (Pf.), 1856/102 (Kitka).

die schärfere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen, zu bestrafen. — *StG.* 44 *h.* 263*b*; *StPO.* 56. 57. 263—265.

---

genes neues Delict finden die Bestimmungen über Concurrenz keine Anwendung (6. VII. 85/804 C. V 65).

5. Wenn auch der Diebstahl in verschiedenen Angriffen verübt wurde, „so erscheint doch, insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass beidemale der Diebstahl zum Nachtheile derselben Person, an Gegenständen gleicher Art, die in demselben Behältnisse sich befanden, unternommen . . . . wurde, der Angriff als Fortsetzung des früheren; beide Angriffe müssen als Ein Diebstahl angesehen werden" (30. IX. 52 A. 190).

6. „Wenngleich später (nach der Verurtheilung der Angekl.) hervorkam, dass die Angekl. ausser den im Urtheile aufgezählten Gegenständen in derselben Zeit auf dieselbe Weise ihrem Dienstgeber noch andere damals nicht bekannte Effecten entwendet hat, so muss doch erwogen werden, dass die Basis, durch welche die Verübung der Diebstähle ermöglicht war, das Dienstverhältnis der Angekl. bildete. Die Zeit, wann die einzelnen zum Vorscheine gekommenen Effecten entwendet wurden, lässt sich nicht fixiren, und ist sonach gar nicht ausgeschlossen, dass die später zum Vorschein gekommenen Gegenstände früher entwendet worden waren als jene, welche bereits Gegenstand der Aburtheilung gewesen sind, woraus sich ergibt, dass ein fortgesetzter Diebstahl vorliegt. (9. VI. 83/559).

7. Wie es bei physischen Vergiftungen möglich ist, dass in der Absicht, den Tod eines Menschen herbeizuführen, eine Reihe von einzelnen Acten vorgenommen wird, die nur zusammen ein Verbrechen des Mordes oder des Mordversuchs ausmachen, so kann es um so gewisser bei geistigen Einwirkungen, wie bei Verleumdungen, Drohungen und dergleichen geschehen, dass selbst ganz harmlos scheinende Aeusserungen in Folge eines wohlangelegten, aber erst aus dem Zusammenhange aller erkennbaren Plans vorgebracht werden; insbesonders bei Druckschriften kann es vorkommen, dass die strafbare Absicht, welche bei deren Veröffentlichung verfolgt wird, nur durch die gegenseitige Beziehung räumlich und selbst zeitlich getrennter Artikel verwirklicht und erkennbar gemacht werden kann (3. VII. 83/653 C. III 34).

8. Entspricht es auch im allgemeinen den gesetzlichen Vorschriften über Körperverletzungen, dass dem Thäter ausschliesslich der Gesammterfolg zugerechnet werde, den er durch mehrere einander folgende Misshandlungsacte herbeigeführt hat, so lässt sich doch andrerseits nicht verkennen, dass die Frage, ob die mehreren Misshandlungsacte als eine Einheit und damit als ein einziges, fortgesetztes Verbrechen oder als eine Mehrheit von Delicten erscheinen, vom Richter in jedem einzelnen Falle zu lösen ist. Wird nun festgestellt, dass der Raufhandel in zwei durch verschiedene Ursachen hervorgerufene Phasen zerfiel, in deren einer der Thäter eine schwere, in der andern eine leichte Körperverletzung verübte, dass demnach der Thäter zwei von einander verschiedene, weil auf selbständigen Entschlüssen beruhende strafbare Handlungen beging, so ist nicht ein fortgesetztes, sondern eine Mehrheit von Delicten (nach §§ 152 und 411) gegeben (24. IX. 89/1263).

9. Zwei Diebstähle, deren einer dem Betrage nach ein Verbrechen, der andere blos eine Uebertretung bildet, sind unter Summirung ihrer Beträge als Ein Verbrechen zu behandeln (11. VIII. 63 A. 1034).

10. Ist durch eine und dieselbe That (Zuleitung von Gas mit Umgehung des Gasmessers) eine continuirliche Entwendung vollbracht und deren Fortsetzung vorbereitet worden, so kann eine Bestrafung nur wegen vollbrachten, nicht auch wegen versuchten Diebstahls erfolgen (2. I. 56 A. 719).

11. Der Bestrafung der Nachahmung des inländischen Kalenderstempels zum Zwecke der Gebührenverkürzung als Betrug steht nicht entgegen, dass diese Handlung auch unter das StG. über Gefällsübertretungen fällt (31. I. 80/236).

12. Durch die Anschuldigung eines Diebstahls unter gleichzeitiger Beschimpfung mit „Dieb", „Räuber", „Schuft" wird nur die Eine Uebertretung des § 487 begangen (3. V. 54, 29. I. 68 A. 478. 1208).

13. Ebenso durch die in einer falschen Aussage vor Gericht vorgebrachte Anschuldigung wegen eines Verbrechens nur das Verbrechen der Verleumdung (27. X. 53, 20. X. 69 A. 379. 1305). Die E. 17. III. 57 A. 796 qualificirt diese That als Betrug. Vgl. N. 35, dann unten § 209[1].

14. Ebenso durch die mit der Gewaltthätigkeit gegen eine obrigkeitliche Person verbundene Beleidigung oder unbefugte Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit nur das Verbrechen nach § 81 (20.

I. 53, 30. III. 66 A. 244. 1135). vgl. N. 23 *fg.* 28.

15. Wörtliche Wachebeleidigung und öffentliche Gewaltthätigkeit nach § 81 stehen zu einander im Verhältnis der Nebenordnung, mögen auch die beleidigenden Worte nur der mit den Merkmalen des § 81 bethätigten Weigerung gegen die Amtshandlung Ausdruck gegeben haben. Es gelangen daher, sofern der Thatbestand beider Delicte zutrifft, auch die auf jedes derselben bezüglichen strafgesetzlichen Bestimmungen gleichzeitig zur Anwendung (7. III. 91/1422).

16. Durch die mit der Majestätsbeleidigung verbundene Störung der öffentlichen Ruhe wird nur das erstere Verbrechen begründet (11. VIII. 53 A. 337).

17. „In Fällen, wo eine und dieselbe That sich unter mehrere strafgesetzliche Bestimmungen, die nicht im Verhältnis von Gattung und Art zu einander stehen, subsumiren lässt, hat jene Gesetzesnorm in Anwendung zu treten, welche eine strengere Strafe nach sich zieht.“ Die Vergiftung fremden Viehes in der Absicht, dessen Fleisch zu niedrigen Preisen anzukaufen, ist daher als boshafte Sachbeschädigung (§ 85), nicht als Betrug zu strafen (27. XI. 80/309).

17a. Die zur Verkürzung der Rechte eines Andern und mit Feuersgefahr für fremdes Eigenthum unternommene Inbrandsetzung der eigenen Sache begründet nicht Idealconcurrenz der Verbrechen nach §§ 169 und 170; die That ist jedoch nach jener der beiden Strafbestimmungen zu ahnden, die sich nach den für den Strafsatz massgebenden concreten Umständen als die strengere darstellt (11. II. 97/2057).

18. Der Anwendung des allgemeinen steht das specielle Gesetz nur dann im Wege, wenn es so gestaltet ist, dass jeder Fall, der unter jenes gehört, auch diesem unterstellt werden kann. Im Vergleiche mit § 335 zeigt die Strafandrohung des § 391, dass für die Eventualität der Tödtung eines Menschen in dieser Gesetzesstelle nicht vorgesehen ist. Ist durch ein vernachlässigtes bösartiges Hausthier ein Mensch getödtet worden, so ist § 335, nicht § 391 anzuwenden (12. VI. 85/797).

19. Auch bei der Concurrenz von versuchten und vollbrachten Diebstählen sind die Beträge zu summiren und ist, wenn erst diese Summe die Verbrechensqualität oder einen höheren Strafsatz bedingt, ein Verbrechen anzunehmen, bez. der höhere Strafsatz anzuwenden (1. IV. 53, 28. X. 56 A. 284. 768).

20. Versuchte und vollbrachte Betrügereien, welche erst zusammengerechnet die im § 200 festgesetzte Schadensziffer ergeben, sind als das v e r s u c h t e Verbrechen des Betrugs zu behandeln (27. VII. 58 A. 875).

21. Wollte der Thäter durch die nämliche Irreführung dieselbe Person zu zwei für sie nachtheiligen Entschlüssen bestimmen, so liegt, wenn er auch seinen Zweck nur bezüglich eines derselben erreicht hat, doch nur Ein vollbrachter Betrug vor (1. XII. 83/597).

22. Solche Freiheitsbeschränkungen, die zur Begehung eines anderen Delicts nothwendig sind, also nach der Natur der Sache oder kraft positiver gesetzlicher Vorschrift schon im Thatbestande desselben enthalten sind, kommen unter dem Gesichtspunkt des § 93 nicht nochmals abgesondert in Betracht (6. II. 90/1297).

23. Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach § 81 stellt sich selbst dann, wenn der Widerstand gegen obrigkeitliche Personen mit einer Beschädigung oder Verwundung verbunden war, gemäss ausdrücklicher Bestimmung des § 82 StG. nur als Ein Verbrechen dar, und begründet dieser letztere Umstand blos die Anwendung eines höheren Strafsatzes. Dass der Ausdruck „Beschädigung oder Verwundung“ des § 82 alle leichte Körperverletzungen in sich schliesst, bedarf keiner Erörterung. Dieser Ausdruck schliesst aber auch die schweren Körperbeschädigungen im Sinne der §§ 152 und 153 in sich; denn diese Beschädigungen werden nach § 154 nur mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft, der bei erschwerenden Umständen auf fünf Jahre auszudehnen ist. Das Verbrechen nach § 81 wird aber in der Regel mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft; ist der Widerstand von einer Beschädigung oder Verwundung begleitet, so erhöht sich deswegen die schwere Kerkerstrafe von einem bis zu fünf Jahren, und es zeigt sich daraus, dass der Gesetzgeber auch die im § 154 angedrohte schwere Körperbeschädigung bereits in der höheren Strafsanction des § 82 in Anschlag gebracht hat. Bis zu dieser Grenze tritt mithin der Grundsatz über die Concurrenz von Delicten nicht ein, weil sonst ein Thatumstand, der schon die Anwendung eines höheren Strafsatzes für ein bestimmtes Delict nach sich zieht, nur auf Kosten der Gerechtigkeit noch ein zweites Mal, in der Eigenschaft eines zweiten Delicts, in Betracht gezogen würde (11. VI. 87/1088 C. VI 269) Ebenso 26. VIII. 57 A. 822. Entgg. 27. III. 56, 18. XII. 60, 8. VII. 62, 27. I. 63, 8. III. 70 A. 728. 970. 1000. 1016. 1318.

24. Eine bei dem Verbrechen nach § 81 begangene, unter die Bestimmung des § 157, 2. Abs. fallende Körperverletzung ist kein selbständiges Delict, sondern fällt unter den höheren Strafsatz des § 82 (28. II. 90/1303).

25. Soll ideelle Concurrenz vorhanden sein, so muss jede der anscheinend zusammentreffenden Verletzungen den Thatbestand einer Delictsart selbständig zur Darstellung bringen. Sie ist nicht gegeben, wenn zwar einzelne, aber nicht sämmtliche Elemente des Delictsbegriffs mehrfache Verkörperung fanden (3. VI. 82/461).

26. Die Begehung der einen strafbaren That als Hilfsmittel für die Verübung einer anderen schliesst nicht die selbständige Zurechnung beider aus (8. X. 97/2131).

26a. Es ist nicht unbedingt richtig, dass ein und dasselbe Factum nicht als verschiedene Verbrechen angerechnet werden könne, was insbesondere dort sich zeigt, wo in dem Mittel, um das als Zweck angestrebte Verbrechen zu vollbringen, ein selbständiges Verbrechen liegt, wobei es gleichgiltig ist, ob das vermittelnde oder das eigentlich bezweckte Verbrechen als das schwerere erscheint. Es concurriren daher wie Brandlegung und Mord in der Tödtung durch Brandlegung so auch Nothzucht und Blutschande in der Nothzucht der eigenen Tochter (20. XI. 55 A. 712; 27. IV. 94, 11. IX. 97/1785. 2109).

27. Ebenso Abtreibung der Leibesfrucht und Körperverletzung in einer Beschädigung der Mutter, welche einen Abortus zur Folge hatte (7. X. 59 A. 926).

28. Die Abtreibung der Leibesfrucht durch einen Anderen mit Wissen der Mutter kann Mitschuld am Verbrechen nach § 144 und das Vergehen nach § 335 begründen (22. X. 81/372).

29. „Liegen in einer Handlung mehrere strafrechtlich verpönte Rechtsverletzungen, welche nicht sämmtlich zum Begriffe eines bestimmten Verbrechens gefordert werden, und ist für die Zufügung einer solchen weiteren Rechtsverletzung nicht ein höherer Strafsatz vom Gesetze ausgesprochen, so muss ein Zusammentreffen von Verbrechen allemal dann angenommen werden, wenn ausser den Merkmalen, die ein bestimmtes Verbrechen begründen, noch die Merkmale eines anderen Verbrechens vorhanden sind, ohne dass dieselben schon in dem ersten begriffen sind. Ist nun die mit der öffentlichen Gewaltthätigkeit verbundene schwere Körperverletzung von der Art, dass sie unter den Strafsatz des § 155a fällt, so ist es klar, dass sie . . . nicht in der Strafsanction des § 82 Abs. 2 . . . . mit aufgeht, sondern als ein mit jener concurrirendes Verbrechen selbständig betrachtet werden muss“ (18. III. 75/53).

30. Es concurriren Beleidigung eines öffentlichen Beamten mit gefährlicher Drohung, wenn jene nicht darauf abzielte, dieser mehr Nachdruck zu geben, sondern nur, dem Beamten eine Ehrenkränkung zuzufügen (28. VIII. 50 A. 54).

31. Die von einer Amtsperson in Amtssachen einem Anderen zugefügte körperliche Beschädigung begründet die Uebertretungen der §§ 331 und 411 (13. XII. 82/508).

32. Zur Vollendung des im § 83 vorgesehenen Hausfriedenbruchs genügt allerdings nicht schon die Verletzung des Hausrechts an sich; dem bewaffneten oder mit gesammelten mehreren Leuten ausgeführten Eindringen muss sich noch eine an Personen oder Sachen ausgeübte Gewalt zugesellen. Allein dass diese Gewalt nicht auch in einer Drohung bestehen könne, dass sie bis zur Körperverletzung ausschreiten müsse, das ist im Bereich des § 83 ebensowenig enthalten, als das bewaffnete Eindringen des Beschädigers im Begriffe des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung enthalten ist. Darin also, dass jemand bewaffnet in die Wohnung eines Andern eindrang und ihn dort mit dem Tode bedrohend, auf die im § 155a bezeichnete Weise verletzte, liegt eine ideale Concurrenz von Hausfriedensbruch und schwerer Körperverletzung (20. VI. 84/650).

32a. Das dolose Abfeuern von Gewehrschüssen auf einen mit mehreren Menschen besetzten, an einer abschüssigen Stelle fahrenden Wagen, wodurch einige Personen schwer verletzt und die anderen der Gefahr ausgesetzt wurden, infolge Scheuwerdens der Pferde auf der abschüssigen Stelle von dem Wagen zu stürzen, begründet das einthätige Zusammentreffen der Verbrechen nach §§ 87 und 152 (16. XII. 98/2295).

33. Wenn die Gewaltanthuung im Falle des § 98a bis zur Zufügung einer schweren Körperverletzung ausschritt, kann Idealconcurrenz der Erpressung mit dem Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung begründet sein (4. XII. 86/1000 C. VI 28).

34. Daraus, dass das Gesetz von Gewalt, um sich im Besitz der gestohlenen Sache zu erhalten, spricht und dieselbe zu einem den Diebstahl besonders erschwerenden Umstande qalificirt, ergibt sich, dass, wenn ausser der Gewaltan-

Von Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen.

35 (29). Diese Vorschrift muss auch in dem Falle beobachtet werden, wenn Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen zusammentreffen.

Die in den §§ 28 und 29 festgesetzten besonderen Bestimmungen sind jedoch im Falle eines Zusammentreffens von mehreren Verbrechen oder von Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe auch dann in Anwendung zu bringen,

---

wendung noch weitergehende Rechtsverletzungen, insbesondere die körperliche Beschädigung oder die Tödtung eines Menschen eintreten, diese Umstände, als durch die Sanction der §§ 174/I und 179 nicht gedeckt, den Thäter besonderer Verantwortung wegen Körperverletzung oder Tödtung unterwerfen (6. VIII. 86/951).

34 a. Listige Täuschung bei der entgeltlichen Veräusserung einer gestohlenen Sache kann reale Concurrenz von Diebstahl und Betrug begründen (18. III. 98/2183).

35. Die Wiederholung der in einer fälschlichen Anzeige wegen eines Verbrechens gemachten Angabe bei einer gerichtlichen Zeugenvernehmung begründet nicht nur eine wiederholte Verleumdung, sondern auch das Verbrechen der falschen Zeugenaussage. Beide Verbrechen sind auch gegeben, wenn der verleumderischen falschen Zeugenaussage eine verleumderische Anzeige nicht vorausgegangen ist (22. IV. 93, 22. V. 95/1650. 1832). Vgl. N. 13.

36. Der zu einem betrügerischen Zwecke vorgeschobene (Pseudo)-Gläubiger, welcher, als Zeuge im nichtstreitigen Verfahren vernommen, den Bestand der erdichteten Forderung bestätigt, macht sich sowohl des Betrugs (§ 199 *f*), als der falschen Aussage schuldig (18. II. 82/421).

37. Durch unrichtige Eintragungen des Curgasts über seine persönlichen Verhältnisse im Meldzettel zur widerrechtlichen Verringerung der an die Curverwaltung zu leistenden Abgaben wird jedenfalls die öffentliche Aufsicht irregeführt, das Delict weist daher in idealer Concurrenz neben den Merkmalen des Betrugs auch alle Merkmale der im § 320 e StG. bezeichneten Uebertretung auf, und ist daher vom Strafgerichte zu ahnden, da § 19 der Vdg. des MdI. und der obersten Polizeibehörde vom 14. Feb. 1857 (R 33) ausdrücklich das sachliche Geltungsgebiet des allg. StG. wahrt, indem nur jene Uebertretungen der Meldungsvorschriften der politischen Amtshandlung zugewiesen werden, die nicht unter das Strafgesetz fallen (30. X. 90/1375 C. IX 76).

38. Wenn der Verführer die unter § 128 fallende unzüchtige Handlung, zu der er die seiner Aufsicht anvertraute Person verleitet, an dieser selbst vornimmt, so treffen die in den §§ 128 und 132 bezeichneten Verbrechen ideell zusammen (16. III. 94/1713).

38 a. Idealconcurrenz der Verbrechen nach §§ 131 und 132 ist möglich (11. IX. 97/2109).

39. Vgl. auch §§ 8[28], 85[3 a], 101[5], 128[7], 134[7], 181[1 2 a], 199a[15 b].

40. Als die „schärfere Strafe" ist diejenige anzusehen, welche die schwerere Strafart mit sich bringt. Es ist daher die Strafe des schweren Kerkers kürzerer Dauer gegenüber jener des einfachen Kerkers längerer Dauer die schärfere Strafe (20. XII. 83/604). S. oben §§ 17[4], 50[3].

35. 1. Dieser § bezieht sich nur auf solche Uebertretungen, welche entweder im allg. StG. als solche bezeichnet oder, wenn auch in einem anderen Gesetze bestimmt, doch nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zur Aburtheilung zugewiesen sind (JME. 24. I., 16. VIII. 55 Z. 25523 u. 16537).

2. Demgemäss gehören die gegen den II. Abschnitt der Eisenbahnbetriebs-Ordnung v. 16. Novemb. 1851 verstossenden Handlungen und Unterlassungen nur insofern sie solcher Art sind, dass sie unter die Bestimmungen des allgem. StG. fallen, mithin nach diesem als Uebertretungen zu behandeln sind, zur Competenz der Gerichte (MdI. 17. X. 70 Z. 12083; JME. 11. XI. 70 Z. 13189).

2 a. Die schwere Beschädigung eines Andern zur Vereitlung seiner Wehrpflichterfüllung kann Idealconcurrenz des Verbrechens der schweren körperlichen Be-

wenn auch nur eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen wurde. — Ebenso ist in dem Falle, wenn auch nur auf eine dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen in diesem oder einem anderen Gesetze eine Geldstrafe oder eine der im § 240, *lit. b* und *c*, bestimmten Strafen festgesetzt ist, nebst der sonstigen gesetzlichen jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen — *StPO.* 57. 58. 263—265.

Von Verbrechen der Unterthanen im Auslande.

36 (30). Wegen Verbrechen, die ein Unterthan des österreichischen Kaiserthumes im Auslande begangen hat, ist er bei seiner Betretung im Inlande nie an das Aus-

---

schädigung mit dem Vergehen nach § 49 WehrG. begründen (25. I. 97/2053).

3. Uebersteigt der durch eine boshafte Beschädigung einer für Menschenleichen bestimmten Grabstätte verursachte Schaden den Betrag von 25 fl., so liegt Idealconcurrenz der Delicte nach §§ 85 a und 306 vor (23. I. 96/1951).

4. Steht die nach § 132 III Verführte zu dem Verführer in dem in § 501 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerverhältnisse, so liegt ideelle Concurrenz der Delicte nach beiden Gesetzesstellen vor (1. II. 00/2437).

5. Bei dem Zusammentreffen eines Verbrechens mit einer mit Geldstrafe bedrohten Uebertretung ist im Falle der nach § 260 a erfolgenden Umwandlung der auf die letztere gesetzten Geld- in eine Freiheitsstrafe auf Arrest, nicht aber auf eine Verlängerung der auf das concurrirende Verbrechen gesetzten Kerkerstrafe zu erkennen (5. XI. 87/1109).

6. S. oben § 8^{28}, § $34^{2}c$ ^{12}a, dann § 267^{12}.

36. 1. Mit Erlass v. 8. August 1864 Z. 1359 Pr. wurde das von dem JM. mit der bestandenen kgl. ungarischen Hofkanzlei getroffene Uebereinkommen bekannt gegeben, demzufolge unter der Bedingung der vollständigen Reciprocität Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Länder, welche in **Ungarn** eine strafbare Handlung begangen haben, an das zuständige ungarische Strafgericht ausgeliefert werden sollten. Seit der in der staatsrechtlichen Stellung Ungarns eingetretenen Aenderung ist jedoch wiederholt der Fall vorgekommen, dass kgl. ungarische Gerichte die begehrte Auslieferung von ungarischen Staatsangehörigen, welche in den diesseitigen Ländern Verbrechen verübt hatten, unter Berufung auf die wieder in Kraft getretenen älteren Gesetze Ungarns als unstatthaft abgelehnt haben, und es hat auch der kgl. ungarische Justizminister in Betreff dieses Punktes erklärt, dass das erwähnte Uebereinkommen aus formellen Gründen für die ungarischen Strafgerichte nicht mehr als massgebend betrachtet werden könne. Es ist daher dieses Uebereinkommen vom Standpunkte der Reciprocität aus insoweit als modificirt anzusehen, dass von nun an auch österreichische Staatsangehörige wegen in Ungarn verübter strafbarer Handlungen nicht an die dortigen Strafgerichte auszuliefern, sondern von den österreichischen Gerichten dem Strafverfahren zu unterziehen seien (JME. 6. X. 69 Z. 12131).

2. Der kgl. ung. JM. hat aus Anlass eines besonderen Falles die Erklärung abgegeben, dass das zwischen dem JM. und der bestandenen kgl. ungarischen Hofkanzlei getroffene, mit dem JME. 8. Aug. 1864 Z. 1359 bekannt gegebene Uebereinkommen in Ungarn zwar in allen Punkten ausser Kraft gesetzt wurde, dass aber dessenungeachtet auf Grund der Reciprocität die Auslieferung solcher Individuen, welche von den österreichischen Gerichten wegen eines nicht in Ungarn verübten Verbrechens oder Vergehens verurtheilt wurden oder verfolgt werden, und welche keine ungarischen Staatsangehörigen sind, von den ungarischen Gerichten auch fortan erfolgen werde; dass

land auszuliefern, sondern ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, nach diesem Strafgesetze zu behandeln.

Ist er jedoch für diese Handlung bereits im Auslande gestraft worden, so ist die erlittene Strafe in die nach diesem Strafgesetze zu verhängende einzurechnen.

In keinem Falle sind Urtheile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen.

---

aber dagegen eine Auslieferung wegen solcher Handlungen, die blos als Uebertretungen strafbar sind, nicht stattfinden kann. Dies wird mit Bezug auf den JME. 6. Oct. 1869 Z. 12131 (N. 1), mit dem Bemerken bekannt gegeben, dass nunmehr und so lange die Gewährung der Rechtshilfe im Verhältnisse zu Ungarn nicht auf dem Vertragswege ihre definitive Regelung findet, bei Fassung von Beschlüssen und Stellung von Anträgen im Sinne des § 59 StPO. nach dem gleichen Grundsatz vorzugehen sein wird (JME. 26. V. 75 Z. 6742, GZ. 50).

3. Aus Anlass eines vorgekommenen Falles wird hiemit in Erinnerung gebracht, dass bei dem Umstande, als die österreichische und die ungarische Staatsbürgerschaft, entsprechend der internationalen einheitlichen Stellung der österreichischen Monarchie, wie solche durch das Gesetz 21. Dec. 1867 (R 146), betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten, und namentlich durch dessen § 1 *lit.* a gegeben ist, im Verkehre mit dem Auslande als eine einheitliche Staatsangehörigkeit aufzufassen sind, und dass daher Angehörige der ungarischen Reichshälfte, welche ausserhalb der öst.-ung. Monarchie eine strafbare Handlung begangen haben und im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Länder betreten werden, niemals an das Ausland ausgeliefert werden können. In derartigen Fällen ist, insofern es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, im Sinne der mit dem JME. 26. Mai 1875 Z. 6742 (N. 2), kundgemachten Vereinbarung mit dem kgl. ung. JM. das im § 59 StPO. vorgezeichnete Verfahren durch Verhandlung mit dem kgl. ung. Gerichte des Heimatsortes einzuleiten (JME. 28. I. 77 Z. 966, GZ. 12).

4. S. § 2 *e*[6], 25[1 2].

5. Oesterr. Unterthanen, welche in der **Wallachei** ein Verbrechen begehen, werden nach der dort abgeführten Untersuchung sammt den Acten den österr Gerichten zur weiteren Amtshandlung übergeben (JME. 9. XI. 55 Z. 22386).

6. Die k. u. k. Consulate in den **osmanischen Ländern** haben bei Verbrechen und Vergehen österr. Unthanen die Voruntersuchungsacten, nach Umständen mit dem Beschuldigten, an jenes inländische Strafgericht zur Amtshandlung zu übergeben, vor welches derselbe nach seinen persönlichen und heimatlichen Verhältnissen gehört (JME. 17. XII. 63 Z. 11230, 27. IX. 78 Z. 13380).

7. Vertragsmässig ist die Behandlung der österr. Unterthanen, welche im Auslande ein Verbrechen begehen, geregelt durch die Staatsverträge mit **China** v. 2. Sept. 1869 (R 1872/58), Art. XXXIV, mit **Japan** v. 18. Oct. 1869 (R 1872/128), Art. VI, mit den Vereinigten Staaten von **Nordamerika** v. 20. Sept. 1870 (R 1871/74), Art. II.

8. Aus der Vorschrift, dass in keinem Falle ausländische Strafurtheile im Inlande zu vollziehen sind, folgt, dass dieser Grundsatz auch rücksichtlich des durch das ausländische Strafurtheil auferlegten Ersatzes der Kosten des Strafverfahrens gilt (JME. 16. V. 55 Z. 5598, 13. V. 60 Z. 6487).

9. Es ist daher die Einhebung oder Einbringung solcher Kosten unzulässig. Die Gerichte können auf ein derartiges Ansuchen einer fremden Behörde keine Rechtshilfe leisten und haben sich jeder Mitwirkung in derlei Angelegenheiten zu enthalten (JME. 3. VI. 77 Z. 7099).

9 a. Ebenso die Bezirkshauptmannschaften (MdI. 17. XI. 77 Z. 11937).

9 *b*. Ueber die gegenseitige Zugestehung der Executionsfähigkeit von Vergleichen über privatrechtliche Ansprüche und hierüber ergehende rechtskräftige Erkenntnisse der Strafgerichte in Oesterreich und in Ungarn s. JMV. 18. XII. 97 R 287.

10. Die Anordnung des § 36 hindert nicht, im Falle des § 176 II a auch auf

Von Verbrechen der Fremden: *a)* im Inlande;

37 (31). Auch über einen Fremden, der im österreichischen Staatsgebiete ein Verbrechen begeht, ist nur nach gegenwärtigem Gesetze das Urtheil zu fällen (§ 41).

b) im Auslande.

38 (32). Hat ein Fremder im Auslande das Verbrechen des Hochverrathes in Beziehung auf den österreichischen Staat oder auf den deutschen Bund (§ 58),

---

Bestrafungen wegen Diebstahls, welche ausserhalb des Inlands erfolgten, Rücksicht zu nehmen (31. X. 79/205).

11. Die von einem Oesterreicher (durch ein hierlands aufgegebenes Schreiben) versuchte Verleitung eines ausländischen (ungarischen) Richters zum Missbrauch der Amtsgewalt ist hierlands strafbar (16. XI. 75/87).

12. Für die Anwendung des § 36 Al. 2 kann es sich nur darum handeln, welche Strafe im Auslande gegen den Angekl. thatsächlich verhängt und von ihm verbüsst wurde. Ist dort von gesetzlich angedrohten zwei Strafarten die mildere verhängt und vollzogen worden, so kommt für die Einrechnung nur diese in Betracht (21. IX. 00/2518).

13. Dabei kommt auch die von dem ausländischen Gerichte in die Strafe eingerechnete Untersuchungshaft als Strafe in Betracht. — Bei der Einrechnung nach al. 2 kann sich auch ergeben, dass die nach dem österr. StG. zu verhängende Strafe zugleich als verbüsst zu erklären ist (18. III. 98/2232).

14. Die Bestimmung in al. 2 ist auf einen wegen eines hierlands verübten Verbrechens im Ausland bereits bestraften Ausländer analog anzuwenden (**Plen.** 13. II. 97/2076).

15. Die im Ausland erfolgte Verurtheilung zu lebenslänglicher Freineitsstrafe wegen eines dort verübten Verbrechens und die theilweise Verbüssung dieser Strafe steht der hierländigen Verurtheilung zu lebenslänglicher schwerer Kerkerstrafe wegen eines vor jener ausländischen Verurtheilung hierzulande verübten Verbrechens nicht entgegen (14. IV. 99/2336).

16. Die Arbeitshausstrafe des Strafgesetzes für den Kanton St. Gallen vom 25. XI. 85 steht der Kerkerstrafe des österr. StG. gleich; zur hierländigen schweren Kerkerstrafe verhält sie sich wie zwei zu drei (10. XII. 98/2286).

17. Wegen Einrechnung der erst nach Rechtskraft des hierländigen Strafurtheils bekannt gewordenen Strafvollstreckung im Auslande oder, im Falle der Ungleichartigkeit der Strafübel, wegen Milderung der hierlands verhängten Strafe ist nach § 410 StPO. vorzugehen (22. IV. 97/2076).

18. S. auch § 68 6 fg.

37. 1. Das auf einem österreichischen Schiffe auf offener See begangene Verbrechen gehört vor die österreichischen Gerichte (*Editto politico di navigazione Mercantile Austriaca* 25. IV. 1774, Art. II § 80).

2. Ueber die strafgerichtliche Verfolgung der bei auf österreichischem und fremdem Gebiete betriebenen Eisenbahnen angestellten Beamten, Diener und Arbeiter sind besondere Bestimmungen getroffen in den Eisenbahn-Conventionen mit **Sachsen** v. 31. Dec. 1850 (R 1851/80) und 30. Nov. 1864 (R 1865/2), mit **Bayern** v. 5. Aug. 1867 (R 128), 30. März 1873 (R 107) und 16. Mai 1877 (R 82), mit **Preussen** v. 5. Aug. 1865 (R 128), mit dem **Deutschen Reich** v. 2. März 1877 (R 22), mit **Italien** v. 2. Oct. 1879 (R 153), mit **Rumänien** v. 10. Febr. 1873 (R 1881/42), mit **Serbien** v. 9. Apr. 1880 (R 80).

3. Die Behandlung der Consulatsbeamten ist geregelt in den Staatsverträgen mit dem **Deutschen Reich** v. 23. Mai 1881 (R 64), Art. 21; **Frankreich** v. 11. Dec. 1866 (R 167), Art. 2, 6, 7; **Hawai** v. 18. Juni 1875 (R 1876/87), Art. XV; **Italien** v. 15. Mai 1874 (R 1875/96), Art. 5, 8, 9; **Japan** v. 18. Oct. 1869 (R 1872/128), Art. II; den Vereinigten Staaten von **Nordamerika** v. 11. Juli 1870 (R 1871/116), Art. II. VI. VII; **Portugal** v. 9. Jän. 1873 (R 1874/135), Art. II, VI, VII; **Schweden** und **Norwegen** v. 3. Nov. 1873 (R 1874/60), Art. VI; **Serbien** v. 6. Mai 1881 (R 1882/87), Art. V, VIII, XI; **Spanien** v. 3. Juni 1870 (R 1881/29), Art. XXII.

oder das Verbrechen der Verfälschung österreichischer öffentlicher Creditspapiere oder Münzen begangen (§§ 106 bis 121), so ist derselbe gleich einem Eingebornen nach diesem Gesetze zu behandeln.

39 (33). Hat aber ein Fremder im Auslande ein anderes als die im vorstehenden Paragraphe bezeichneten Verbrechen begangen, so ist er bei seiner Betretung im Inlande zwar immer in Verhaft zu nehmen; man hat sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben ins Vernehmen zu setzen.

40 (34). Sollte der auswärtige Staat die Uebernehmung verweigern, so ist gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach Vorschrift des gegenwärtigen Strafgesetzes vorzugehen. Wenn aber nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er die That begangen hat, die Be-

---

4. Nach den mit **Baiern** (Hfd. 14. V. 44 JGS. 806), **Preussen** (Hfd. 8. II. 48 JGS. 1115) und **Sachsen** (MVdg. 30. VII. 52 R 171) zur Verhütung von Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfreveln an den gegenseitigen Grenzen geschlossenen Uebereinkommen sind die vertragsschliessenden Regierungen verpflichtet, ihre Unterthanen, die auf dem Gebiete des anderen Theils solche strafbare Handlungen begehen, nach denselben Gesetzen zu behandeln und zu bestrafen, als wenn die That im eigenen Gebiete verübt worden wäre.

39. 1. Der Umstand, dass der Fremde wegen derselben Handlung bereits von dem ausländischen Gerichte freigesprochen wurde, ist kein Grund, dessen weitere Verfolgung einzustellen (30. IV. 52 A. 142).

2. „In Fällen, in denen sich die aus mehreren Ausführungsacten bestehende Handlung auf mehrere Orte erstreckt, ist unstreitig als Ort der Begehung derjenige Ort anzusehen, in welchem der die Handlung vollendende Ausführungsact stattfand. Ebenso verhält es sich in dem Falle, wenn der strafbare Thatbestand nothwendig eine Mehrheit von Thätigkeiten voraussetzt, von denen die frühere ihren strafrechtlichen Charakter erst durch das Hinzutreten der späteren empfängt; auch hier ist der Ort, wo die die Handlung vollendende Thätigkeit stattfand, der Begehungsort der That." Der Ausländer, welcher von der im Auslande gefälschten Urkunde im Inlande betrügerischen Gebrauch macht, ist daher nach § 199*d* zu strafen (24. VIII. 83/564).

3. Auf das Delict eines Ausländers, das zwar im Auslande begonnen wurde, dem aber Fortsetzungen im Inlande nachfolgten, findet § 39 keine Anwendung, da für fortgesetzte Delicte der Gerichtsstand des Thatortes überall dort zutrifft, wo strafgesetzwidrige Einzelacte vorgenommen wurden (25. II. 93/1638).

4. Der Thatort der schweren Körperverletzung (oder Tödtung), die durch fehlerhafte Construction einer von auswärts bezogenen Maschine herbeigeführt wurde, ist nicht der Ort der Anfertigung und Absendung der Maschine, sondern Ort der Benützung der Maschine (6. X. 87, Z. 10969 C. VII 116; 27. XI. 88/1219).

5. S. StPO. § 51 1 *fg*.

40. 1. Für ein von einem Fremden auf Deutschem Gebiete begangenes Delict, welches nach dem Deutschen Reichs-StGB. mit G e f ä n g n i s zu bestrafen ist, kann der österr. Richter nur K e r k e r, nicht aber s c h w e r e n K e r k e r verhängen (8. I. 75, 8. V. 85/42. 784).

2. „Schwerer Kerker" entspricht der Zuchthausstrafe des deutschen Reichs-StG. (18. III. 98/2232).

3. Die Gefängnisstrafe des ungar. StG. kommt der österr. Kerkerstrafe nicht gleich (**Plen.** 22. IV. 97/2076).

handlung gelinder ausfiele, ist er nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln. Dem Strafurtheile muss noch die Verweisung nach vollendeter Strafzeit angehängt werden.

41. Bestehen über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern mit auswärtigen Staaten besondere Verträge, so ist in Gemässheit derselben vorzugehen.

---

41. 1. Die Auslieferung von Verbrechern ist gegenüber dem Deutschen Reich geregelt durch den mit MVdg. 5. April 1854 (R 76) kundgemachten Bundesbeschluss v. 26. Jän. 1854, dessen Bestimmungen nach dem JME. 7. Dec. 1870 Z. 14158 durch die Bildung des Deutschen Reichs nicht alterirt erscheinen, sondern als internationale Transaction der den ehemaligen Deutschen Bund bildenden Staaten fortan noch beobachtet werden.

1 a. Die Angehörigen der einzelnen Bestandtheile des Deutschen Reichs erscheinen nunmehr dem Auslande gegenüber als Angehörige eines grossen Ganzen, und der im Art. 1 unter Punkt 1 des (oben unter N. 1 erwähnten) Bundesbeschlusses zu Gunsten der eigenen Unterthanen der einzelnen Deutschen Staaten vorgesehene Ausnahmsfall findet daher mit Rücksicht auf Art. 3 der Deutschen Reichsverfassung und auf §§ 8 u. 9 des Deutschen StG. jetzt auf alle Staatsangehörigen des Deutschen Reichs Anwendung. Es ist somit keiner der einzelnen Staaten des Deutschen Reichs in der Lage, einen Angehörigen dieses Reichs auszuliefern (JME. 7. VIII. 71 Z. 8828, 19. IX. 74 Z. 12804).

1 *b*. Im Auslieferungsverkehr mit Deutschland hat die Form, in der die Auslieferungsbeschlüsse abgefasst wurden, mitunter Zweifel darüber aufkommen lassen, ob der Ausgelieferte, wenn ihm mehrere Strafthaten zur Last gelegt werden, die nicht durchwegs Auslieferungsdelicte sind, auch wegen anderen strafbaren Handlungen verfolgt werden dürfe, als wegen jener, um deren willen die Auslieferung zugestanden wurde. Zur Lösung dieser Zweifel haben sich die kais. deutsche und die k. k. österreichische Regierung auf folgende Grundsätze geeignet. Die Verfolgung des Ausgelieferten muss jedenfalls insoweit ausgeschlossen bleiben, als bei der Auslieferungsbewilligung ein ausdrücklicher Vorbehalt auf Nichtbestrafung wegen eines oder einzelner der zusammentreffenden Delicte gemacht wurde. Einem derartigen Vorbehalte ist es gleichzuachten, wenn die Auslieferung wegen eines oder einzelner der zusammentreffenden Delicte aus dem Grunde ausdrücklich abgelehnt wurde, weil hiefür eine Auslieferungspflicht nicht begründet sei. Hienach wird in den eingangs bezeichneten Auslieferungsfällen dem Beschlusse, wonach die Auslieferung wegen einer oder einzelner der concurrirenden Delicte bewilligt wird, ein Beisatz, der die Auslieferung wegen eines anderen Delictes ablehnt, nur dann anzufügen sein, wenn die Verfolgung wegen dieses letzeren Delictes ausgeschlossen werden soll. Im gegentheiligen Fall sind von den concurrirenden Delicten jene, die eine Auslieferungspflicht nicht begründen, im Auslieferungsbeschlusse überhaupt nicht zu erwähnen. Nach einer weiteren mit der kais. deutschen Regierung getroffenen Vereinbarung ist die Auslieferung in allen jenen Fällen, wo die Gerichte des ersuchenden Staates durch den Auslieferungsbeschluss in der Verfolgung des Ausgelieferten beschränkt werden, erst dann in Vollzug zu setzen, sobald sichergestellt ist, dass auf dem Auslieferungsbegehren bestanden wird, trotzdem dessen Bewilligung nicht in vollem Umfange erfolgte (JMV. 13. II. 00. VB. 10).

2. Auslieferungsverträge sind geschlossen mit: **Belgien** (12. I. 81 R 28); **Brasilien** (21. V. 83 R 142); dem **Deutschen Reich** (Pat. 24. X. 37 JGS. 236, Hfd. 25. II. 39 JGS. 346, MVdg. 5. IV. 54 R 76, 9. VII. 55 R 124, MdI. 12. XII. '69 R 182); **Frankreich** (13. XI. 55 R 1856/12, und 12. II. 69 R 56); **Grossbritannien und Irland** (3. XII. 1873 R 1874/34); **Italien** (27. II. 69 R 100, 23. VIII. 72 R 131, 15. V. 74 R 1875/96, 21. XII. 82 R 1883/112); **Luxemburg** (11. II. 82 R 127); **Monaco** (22. II. 86 R 1887/13); **Montenegro** (23. IX. 72 R 1873/124); **Niederlande** (24. XI. 80 R 1881/34); Vereinigte Staaten von **Nordamerika** (3. VII. 56 R 1857/14, 11. VII. 70 R 1871/116); **Russland** (15. X. 74 R 1875/128); **Schweden und Norwegen** (2. VII. 68 R 1869/11); **Schweiz** (10. III. 96 R 1897/1); **Serbien** (6. V. 81 R 1882/90); **Spanien** (17. IV. 61 R 69); **Uruguay** (25. VI. 87 R 1896/221).

Rechte der Entschädigung gegen den Verbrecher.

42 (35). Die Strafe des Verbrechers ändert nichts an dem Rechte derjenigen, welche durch das Verbrechen beleidiget oder beschädiget worden sind, und welchen dafür Genugthuung, oder Entschädigung von dem Verbrecher, seinen Erben, oder aus seinem Vermögen gebührt. — *StPO.* 5. 365—379.

III. Hauptstück.

Von erschwerenden Umständen.

Allgemeiner Masstab der Erschwerungsumstände.

43 (36). Im Allgemeinen ist das Verbrechen desto grösser, je reifer die Ueberlegung, je geflissentlicher die Vorbereitung, womit das Verbrechen unternommen wird, je grösser der dadurch verursachte Schade oder die damit verbundene Gefahr ist, je weniger Vorsicht dawider gebraucht werden kann, oder je mehr Pflichten dadurch verletzt werden.

Besondere Erschwerungsumstände.

44 (37). Besondere Erschwerungsumstände sind:

a) wenn mehrere Verbrechen verschiedener Art begangen;

b) wenn eben dasselbe Verbrechen wiederholt;

c) wenn der Verbrecher schon wegen eines gleichen Verbrechens gestraft worden;

d) wenn er Andere zum Verbrechen verführt hat;

---

2 a. Ueber die Erwirkung der Auslieferung aus Bulgarien s. JMV. 19. IX. 96 Z. 18988 VB. 32.

3. Ueber die Immunität fremder Consuln s. oben § 37[3].

4. Wegen einer That, bezüglich welcher der auswärtige Staat die Auslieferung nicht zugestanden hat, darf der Thäter nicht schuldig gesprochen werden (8. V. 97/2095).

5. Da den fremden Staat nichts hindert, von seinem Rechte zur Auslieferung auch über jene Grenzen hinaus Gebrauch zu machen, welche seiner Verpflichtung zur Auslieferung durch die bestehenden Verträge gezogen sind, so steht der Umstand, dass der österreichische Beschuldigte von dem fremden Staate ausgeliefert wurde, obgleich letzterer nach der ihm bekanntgegebenen Beschaffenheit der That vertragsmässig dazu nicht verpflichtet war, der Behandlung des Ausgelieferten nach dem österr. StG. nicht entgegen (11. IV. 90/1340).

e) wenn er der Urheber, Anstifter, Rädelsführer eines von mehreren Personen begangenen Verbrechens gewesen ist.

45 (38). Auch ist es ein erschwerender Umstand, wenn der Beschuldigte in der Untersuchung den Richter durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen sucht.

IV. Hauptstück.

Von Milderungsumständen.

Milderungsgründe: *a)* aus der Beschaffenheit des Thäters;

46 (39). Milderungsumstände, welche auf die Person des Thäters Beziehung haben, sind:

a) wenn der Thäter in einem Alter unter zwanzig Jahren, wenn er schwach an Verstand oder seine Erziehung sehr vernachlässiget worden ist;

b) wenn er vor dem Verbrechen eines untadelhaften Wandels gewesen;

c) wenn er auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam das Verbrechen begangen hat;

d) wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen heftigen Gemüthsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreissen lassen;

e) wenn er mehr durch die ihm aus fremder Nachlässigkeit aufgestossene Gelegenheit zum Verbrechen angelockt worden ist, als sich mit vorausgefasster Absicht dazu bestimmet hat;

f) wenn er von drückender Armuth sich zu dem Verbrechen hat verleiten lassen;

g) wenn er den verursachten Schaden gut zu machen, oder die weiteren üblen Folgen zu verhindern, mit thätigem Eifer sich bestrebet hat;

h) wenn er, da er leicht entfliehen oder unentdeckt hätte bleiben können, sich selbst angegeben und das Verbrechen bekannt;

i) wenn er andere, verborgen gewesene Verbrecher entdecket und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel an die Hand gegeben hat;

k) wenn er wegen der ohne sein Verschulden verlängerten Untersuchung durch längere Zeit verhaftet war.

b) aus der Beschaffenheit der That.

47 (40). Milderungsumstände in Rücksicht auf die Beschaffenheit der That sind:

a) wenn es bei dem Versuche geblieben ist, nach Mass, als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt gewesen;

b) wenn das Verbrechen mit freiwilliger Enthaltung von Zufügung grösseren Schadens, wozu die Gelegenheit offen stand, verübt worden;

c) wenn der aus dem Verbrechen entstandene Schade gering ist, oder wenn der Beschädigte vollkommenen Ersatz oder Genugthuung erhält.

V. Hauptstück.

Von Anwendung der Erschwerungs- und Milderungsumstände bei Bestimmung der Strafe.

Allgemeine Vorschrift in der Beurtheilung der Erschwerungs- und Milderungsumstände.

48 (41). Auf Erschwerungsumstände ist nur insoferne Rücksicht zu nehmen, als dagegen nicht Milderungsumstände, und ebenso auf Milderungsumstände, insoferne dagegen keine Erschwerungsumstände vorkommen. Nach Mass, als die einen oder die anderen überwiegend sind, muss davon zur Verschärfung oder Verringerung der Strafe Anwendung gemacht werden.

Beschränkung des Verschärfungsrechtes überhaupt.

49 (42). Bei Verschärfung kann weder die Art der für jedes Verbrechen bestimmten Strafe geändert, noch dieselbe über die gesetzlich ausgemessene Dauer hinaus verlängert werden.

Insbesondere a) bei der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe;

50 (43. 44). Bei der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe findet keine Verschärfung statt. — *StPO.* 404.

(17) Verordnung des Justizministeriums 7. April 1860 (R 89).

Mit Allerhöchster Genehmigung vom 1. April 1860 wird verordnet, dass in dem Falle, als ein zu lebenslanger Kerkerstrafe Verurtheilter während der Dauer seiner Strafe ein neues, nicht mit der Todesstrafe bedrohtes Verbrechen verübt, die Untersuchung und Urtheilsfällung über die Schuld und die etwa zu leistende Entschädigung durch das zustehende Gericht zwar zu geschehen habe, als Strafe aber nur eine oder mehrere der in den §§ 19 bis 24 des

---

50. 1. Die Todesstrafe kann nicht verhängt werden, wenn der zu Verurtheilende bereits wegen eines zusammentreffenden Delicts eine Freiheitsstrafe erlitten hat (18. I. 76, **Plen.** 13. II. 83/96. 511).

2. Wohl aber kann in einem solchen Falle statt der Todesstrafe lebenslange schwere Kerkerstrafe, in Anwendung kommen, selbst wenn die früher verbüsste Kerkerstrafe eine verschärfte war (24. XI. 79, 9. VII. 97/214. 2100).

3. (a) Die wegen eines concurrirenden Delicts erfolgte, aber nicht vollstreckte Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe steht der Verhängung der Todesstrafe nicht entgegen. — (*b*) Bei Verurtheilung zu lebenslangem schweren Kerker ist ebenfalls ein Surrogat der Ketten auszusprechen (16. III. 83/529).

3a. Die Verhängung der Todesstrafe wegen materieller Concurrenz des Capitalverbrechens mit einer Handlung, derenwegen der Thäter im Auslande eine Strafe verbüsst hat, ist nur dann ausgeschlossen, wenn diese Handlung nach den hierländischen Strafgesetzen ein Verbrechen, Vergehen oder eine Uebertretung darstellt (31. X. 96/2006).

4. Erstreckte sich die wegen eines Capitalverbrechens erhobene Anklage infolge Wiederaufnahme des Verfahrens auch auf ein Delict, wegen dessen der Angeklagte bereits eine Freiheitsstrafe erlitt, und erfolgte nunmehr hinsichtlich diesen Delicts die Freisprechung, so lässt sich ein Hinderniss, wegen des mit dem Tode bedrohten Verbrechens die Todesstrafe zu verhängen, weder aus § 50 StG., noch aus § 265 StPO. ableiten (24. III. 88/1132 C. VI 429).

5. Dass der in derselben Hauptverhandlung zweier Capitalverbrechen schuldig Erkannte wegen dem ersten Verbrechen vorangehender Delicte noch vor Begehung des zweiten Verbrechens eine Freiheitsstrafe verbüsst hat, hindert nicht die Verhängung der Todesstrafe (7. IV. 88/1136).

6. Das im § 50 ausgesprochene Verbot bezieht sich nur auf die in § 19 taxertiv aufgezählten Strafverschärfungsmittel. Als ein solches kann demnach die Verlängerung der Todesangst durch die nach der Ankündigung des Strafvollzugs eingeleiteten Erhebungen der neuerlichen Verhängung der Todesstrafe nicht entgegenstehen (24. I. 00/2429).

7. Lebenslängliche Kerkerstrafe kann auch gegen denjenigen verhängt werden, der nach Abbüssung einer Freiheitsstrafe eines vor dem bezüglichen Delicte begangenen, mit lebenslangem Kerker bedrohten Delicts überwiesen wird (26. II. 97/2055).

8. Auch wenn die A. h. Gnade die Bestimmung der an die Stelle der Todesstrafe tretenden Substitutionsstrafe dem Cassationshofe überlässt, ist dieser an das Verbot des § 50 nicht gebunden; er bestimmt das die Todestrafe surrogirende Strafübel nach seinem Ermessen und es kann eine Beeinträchtigung desjenigen, der die Todesstrafe verwirkt hat, darin gewiss nicht gefunden werden, dass eine ihrer Art nach jedenfalls mildere, wenn auch entsprechend verschärfte (lebenslängliche Kerker-) Strafe über ihn verhängt wird. Die Bestimmung des § 50 steht daher nicht im Wege, der lebenslänglichen schweren Kerkerstrafe wegen einer vor der Verhängung der Todesstrafe begangenen, aber erst nachträglich bekannt gewordenen strafbaren Handlung jene Verschärfungen hinzuzufügen, die mit dieser im Gnadenwege verhängten Strafe verbunden worden wären, wenn die neu hervorgekommene That bereits am Tage des A. h. Gnadenacts urtheilsmässig festgestellt gewesen wäre (1. VI. 00/2478).

allg. StG. festgesetzten Verschärfungen auf kürzere oder längere Dauer nach Massgabe des neu begangenen Verbrechens ausgesprochen werden können.

b) bei der zeitlichen Kerkerstrafe.

51 (45). Die zeitliche Kerkerstrafe hingegen soll wegen Erschwerungsumständen nach der längeren oder längsten von dem Gesetze bestimmten Dauer ausgemessen, dieselbe auch verhältnissmässig durch eine oder mehrere der im § 19 aufgezählten Verschärfungsarten verschärft werden.

Anwendung der Milderungsgründe: *a*) bei der Todesstrafe;

52 (46). Wenn bei Verbrechen, worauf Todesstrafe verhängt ist, Milderungsumstände eintreten, so wird zwar der Richter das Urtheil nach dem Gesetze schöpfen, sich aber weiters nach den über das Verfahren erlassenen Vorschriften zu benehmen haben. — Wenn jedoch der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat, so ist anstatt der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen. — *StPO.* 341. 445.

b) in anderen Fällen.

53 (47). In allen anderen Fällen wird zur Regel festgestellt, dass wegen Milderungsumständen weder die Art der Strafe, noch die gesetzliche Dauer verändert werden kann, sondern die Strafzeit nur innerhalb des Raumes, den die Gesetze gestatten, zu verkürzen ist. — *StG.* 54; *StPO.* 338.

Ausserordentliches Milderungsrecht.

54 (48). Bei Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmt ist, kann sowohl der

---

52. Die im Beweisverfahren erörterte Frage, ob der wegen Mordes Angeklagte zur Zeit der That das 20. Lebensjahr zurückgelegt hatte oder nicht, muss von amtswegen den Geschwornen vorgelegt werden (1. VII. 76/117).

54. 1. S. MVdg. 18. VI. 56 (R 103) unten bei § 179.

2. Nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes dürfen die §§ 54, 55, 265 und 266 nur als Ausnahme von der in den §§ 53 und 265 festgesetzten Regel und nur bei dem Eintreffen jener aussergewöhnlichen Voraussetzungen in Anwendung gebracht werden, welche ebendaselbst von dem Gesetze als Vorbedingung zur Anwendbarkeit dieser Ausnahme vorgeschrieben sind (JME. 14. IV. 53 Z. 3919 GZ. 55).

3. In Folge a. h. Entschl. v. 6. XI. 59 wird strengstens eingeschärft, von dem Strafmilderungsrecht nur ausnahmsweise und nur dann Gebrauch zu machen, wenn die gesetzlichen Bedingungen hiezu

Kerker in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Dauer selbst unter sechs Monate verkürzt werden, in dem Falle, dass mehrere und zwar solche Milderungsumstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen. — *StG.* 53. **25**; *StPO.* 338.

Veränderung der Strafe.

55 (49). Auch soll bei Verbrechen, deren Strafe nach dem Gesetze nicht über fünf Jahre zu dauern hätte, auf die schuldlose Familie zurückgesehen, und soferne für dieselbe durch die längere Dauer der Strafe in ihrem Erwerbungsstande wichtiger Schade entstände, kann die Strafdauer selbst unter sechs Monaten abgekürzt werden, jedoch nur in der Weise, dass die längere Dauer der Kerkerstrafe durch eine oder mehrere der im § 19 aufgezählten Verschärfungen ersetzt werde.

VI. Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen.

Eintheilung der Verbrechen.

56 (50). Die Verbrechen greifen entweder die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates, in den öffentlichen Vorkehrungen, oder dem öffentlichen Zutrauen an, oder sie verletzen die Sicherheit einzelner Menschen an der Person, dem Vermögen, der Freiheit oder anderen Rechten.

Besondere Gattungen von Verbrechen.

57 (51). Nach dieser Beziehung werden hiermit als besondere Gattungen von Verbrechen erklärt:

1. Hochverrath.

---

vollständig vorhanden sind (JME. 13. XI. 59 Z. 17803).

55. Die §§ 54 und 55 können in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch gleichzeitig in Anwendung gebracht werden (JME. 10. III. 60 Z. 2928).

57. Als Verbrechen wurden ferner die im Ges. 27. V. 85 (R 134) §§ 4—6, 8, 9, Ges. 30. III. 88 (R 41) § 4, Ges. 28. VI. 90 (R 187) § 6, Ges. 16. I. 96 (R 1897/89) § 19 Abs. 2 bezeichneten strafbaren Handlungen erklärt.

2. Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.

3. Störung der öffentlichen Ruhe.

4. Aufstand.

5. Aufruhr.

6. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht, oder eine andere öffentliche Behörde.

7. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

8. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen.

9. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut.

10. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes.

11. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

12. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staatstelegraphen.

13. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Menschenraub.

14. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen.

15. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Behandlung eines Menschen als Sclaven.

16. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Entführung.

17. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Erpressung.

18. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung.

19. Missbrauch der Amtsgewalt.

20. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.

21. Münzverfälschung.

22. Religionsstörung.

23. Nothzucht.
24. Schändung.
25. Andere Verbrechen der Unzucht.
26. Mord.
27. Todtschlag.
28. Abtreibung der Leibesfrucht.
29. Weglegung eines Kindes.
30. Schwere körperliche Beschädigung.
31. Zweikampf.
32. Brandlegung.
33. Diebstahl.
34. Veruntreuung.
35. Raub.
36. Betrug.
37. Zweifache Ehe.
38. Verleumdung.
39. Den Verbrechern geleisteter Vorschub.

VII. Hauptstück.

Von den Verbrechen des Hochverrathes, der Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe.

Hochverrath.

58 (52). Das Verbrechen des Hochverrathes begeht: wer etwas unternimmt,

a) wodurch die Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt oder gefährdet, oder eine Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt werden soll; — oder

b) was auf eine gewaltsame Veränderung der Regierungsform; — oder

---

58. Die Bestimmung des Schlussatzes dieses §, in dem ehemaligen Bundesverhältnisse Oesterreichs zu den Deutschen Staaten wurzelnd, hat nach der Auflösung des Deutschen Bundes in Folge des Prager Friedens ihre Wirksamkeit verloren (JME 7. XII. 70 Z. 14158).

c) auf die Losreissung eines Theiles von dem einheitlichen Staatsverbande oder Länderumfange des Kaiserthumes Oesterreich, oder auf Herbeiführung oder Vergrösserung einer Gefahr für den Staat von Aussen, oder einer Empörung oder eines Bürgerkrieges im Innern angelegt wäre; es geschehe solches öffentlich oder im Verborgenen, von einzelnen Personen oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Aufforderung, Aneiferung, Verleitung, durch Wort, Schrift, Druckwerke oder bildliche Darstellung, Rath oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu solchen Zwecken leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufwieglung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung, wenn dieselbe auch ohne Erfolg geblieben wäre.

Wenn die vorstehend erwähnten Handlungen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes gerichtet werden, so sind sie ebenfalls als Hochverrath zu beurtheilen und zu bestrafen. — 2 *Art. I.*

Strafe des Hochverrathes.

59 (53). Wegen dieses Verbrechens ist auf Todesstrafe zu erkennen:

a) gegen jeden, der sich einer der im § 58, *lit. a*, bezeichneten Handlungen schuldig gemacht hat, wenn diese auch ohne Erfolg geblieben ist;

b) gegen die Urheber, Anstifter, Rädelsführer und alle diejenigen Personen, welche bei einer hochverrätherischen Unternehmung der im § 58, *lit. b* und *c*, bezeichneten Arten unmittelbar mitgewirkt haben. —

Gegen alle diejenigen aber, welche sich bei einer solchen Unternehmung auf eine entferntere Weise betheiligt haben, ist die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Unternehmens oder des Thäters aber die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers zu verhängen.

Wurde endlich

c) durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden, durch Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellungen oder Schriften zu einer der im § 58 bezeichneten Handlungen aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten gesucht, und ist diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung und ohne Erfolg geblieben (§ 9), so ist auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

Für den Ersatz des durch das Verbrechen des Hochverrathes dem Staate oder Privatpersonen verursachten Schadens bleibt jeder Schuldige mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich. — *StPO.* 370.

Verfahren zur Sicherstellung der Schadenersatzansprüche.

(18) Verordnung des Justizministeriums 5. October 1854 (R 255).

Um die Vollziehung der in dem § 59 des StG. vom 27. Mai 1852 und im § 360 der StPO. vom 29. Juli 1853 enthaltenen Bestimmung, wonach alle des Verbrechens des Hochverrathes, Aufruhres oder Aufstandes schuldig erkannten Personen zum Ersatze des durch eines dieser Verbrechen dem Staate oder Privatpersonen zugefügten Schadens verpflichtet sind, sicherzustellen, wird hiemit in Gemässheit einer a. h. Entschl. vom 4. Oct. 1854 verordnet, dass zugleich folgende Bestimmungen in Anwendung zu bringen sind:

„Sobald gegen eine bestimmte Person, dem § 145 der StPO. vom 29. Juli 1853 gemäss, der Beschluss zur Einleitung der Untersuchung wegen des Verbrechens des Hochverrathes, des Aufruhres oder Aufstandes gefasst wird, hat das Untersuchungsgericht, nach Vernehmung des Staatsanwaltes, entweder zugleich mit der Einleitung

---

59c. 1. Für das hier bezeichnete Verbrechen ist es nicht nothwendig, dass die hochverrätherischen Aeusserungen vor mehreren s i m u l t a n anwesenden Leuten vorgebracht werden; es genügt, dass mehrere Personen, wenn auch einzeln und successive, diese Aeusserungen gehört haben (25. X. 54 A. 600). Vgl. § 63[1] fg., § 65[1].

2. Der § 59 trifft nicht eine Bestimmung darüber, was als Hochverrath anzusehen sei, sondern führt die auf die einzelnen Arten des Hochverraths gesetzten Strafen an und nennt im Absatze c insbesondere jene Strafe, die anzuwenden ist, wenn die auf die in § 58 bezeichneten Handlungen im allgemeinen und nicht auf die Verführung einer oder einzelner bestimmter Personen gerichtete, im § 58 c durch die Worte: „oder durch was sonst immer für eine dahin abziehlende Handlung, wenn dieselbe ohne Erfolg geblieben ist", umschriebene Verleitung zum Hochverrath von Erfolg nicht begleitet war. Der § 59 c hat durch den Ausdruck „öffentlich" nur eine der gewöhnlichen Arten erfolglos versuchter Verleitung zu hochverrätherischen Handlungen angegeben, keinesfalls aber eine auf hochverrätherische Unternehmungen abziehlende, erfolglos gebliebene Verleitung aus dem Grunde etwa, weil sie nicht öffentlich stattfand, für straflos erklären wollen (9. XI. 94/1811).

3. S. § 63[6].

der Untersuchung oder mittelst abgesonderter Verordnung zu verfügen, dass der Ersatz, welcher den Beschuldigten in Folge des § 360 der StPO. sowohl für die unmittelbaren oder mittelbaren durch das Verbrechen herbeigeführten Beschädigungen als für die, zur Unterdrückung der verbrecherischen Unternehmung und zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit etwa erforderlichen Kosten treffen könnte, gehörig sichergestellt werde. Zu diesem Ende hat das Untersuchungsgericht nach Umständen die Pfändung und Sequestration des ganzen Vermögens des Beschuldigten oder eines angemessenen Theiles desselben an beweglichen Gütern zu verhängen und diese Verfügung, soweit es ohne Beeinträchtigung schon erworbener Rechte dritter Personen und der dem Beschuldigten obliegenden Verpflichtung zur Ernährung seiner schuldlosen Ehegattin oder anderer Angehörigen zulässig ist, entweder selbst in Vollzug zu setzen, oder die Einleitung zu treffen, dass dieselbe auf Grundlage seiner Anordnung, allenfalls unter Mitwirkung der Finanzprocuratur, durch den Civilrichter in Vollzug gesetzt werde.

Diese Massregeln haben nur dann zu unterbleiben, wenn erhellt, dass durch die strafbare Handlung kein Schade entstanden ist, welcher einen Ersatzanspruch zur Folge haben könnte.

Die zur Sicherstellung getroffenen Anordnungen haben in der Regel bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens fortzudauern.

Doch können dieselben im Laufe der Untersuchung nach Beschaffenheit der Ergebnisse derselben auch weiter ausgedehnt oder beschränkt werden. Auch steht gegen jede darauf bezügliche Verfügung sowohl dem Beschuldigten als dem Staatsanwalte das Recht zu, dem § 64 und 65 der StPO. gemäss, die Entscheidung des Gerichtshofes in Anspruch zu nehmen und gegen die Entscheidung des letzteren die Beschwerde an das Oberlandesgericht, oder wenn von diesem eine Abänderung erfolgen sollte, an den obersten Gerichtshof zu ergreifen."

Bei der endlichen Entscheidung über das Strafverfahren hat der Gerichtshof, wenn gegen den Beschuldigten kein Strafurtheil ergeht, die Aufhebung der bewirkten Sicherstellung anzuordnen, wenn aber der Beschuldigte eines der im Eingange erwähnten Verbrechen schuldig erklärt werden sollte, zugleich auszusprechen, inwieferne die Sicherstellung für den durch das Strafurtheil zuerkannten oder nach Massgabe des § 362 der StPO. auf den Rechtsweg verwiesenen Ersatzanspruch fortzudauern habe. — *StPO.* 370.

Mitschuld am Hochverrathe: a) durch Unterlassung der Verhinderung;

60 (54). Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§ 216), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, in ihrer weiteren Fortschreitung verhindern konnte, zu verhindern vorsätz-

lich unterlässt, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und soll mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden. — *StPO.* 152/1.

b) durch Unterlassung der Anzeige.

61 (55). Auch Derjenige macht sich des Hochverrathes mitschuldig, der eine hochverrätherische Unternehmung oder eine Person, von welcher ihm eine solche Unternehmung bekannt ist, der Behörde anzuzeigen vorsätzlich unterlässt, in soferne er diese Anzeige machen konnte, ohne sich, seine Angehörigen (§ 216), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen. einer Gefahr auszusetzen, und wenn nicht aus den Umständen erhellet, dass der unterbleibenden Anzeige ungeachtet eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist. Ein solcher Mitschuldiger soll ebenfalls mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden. — *StPO.* 152/1.

(19) **Verordnung** der Ministerien des Innern und der Justiz 27. April 1854 (R 107).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung v. 27. April 1854 zu verordnen geruht, dass die Einfuhr, der Verkehr, das Ansichbringen und die Verbreitung von Geldzeichen und Creditpapieren der revolutionären Propaganda, als Mazzini-Losen, Kossuth-Dollarnoten u. s. w., als Mitschuld an dem Verbrechen des Hochverrathes anzusehen und zu behandeln ist; jeder aber, welcher auf eine Weise, wodurch weder die Mitschuld an dem Verbrechen des Hochverrathes, noch ein anderes Verbrechen begründet wird, in die Inhabung solcher Papiere gelangt und dieselben nicht unverzüglich an die Behörde abliefert, sich durch die unterlassene Ablieferung eines Vergehens schuldig macht, worauf strenger Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre und ausserdem eine dem Zwanzigfachen des Betrages, worauf dieselben lauten, gleichkommende Geldstrafe zu verhängen ist.

Diejenigen, welche sich bereits im Besitze solcher Papiere befinden, werden wegen dieses Besitzes allein zu keiner Strafe gezogen werden, wenn sie dieselben längstens bis 1. Juni 1854 an die Behörde abliefern.

Straflosigkeit wegen der thätigen Reue.

62 (56). Wer sich in eine auf Hochverrath abzielende Verbindung eingelassen, in der Folge aber, durch

62. Das Wort „Reue" wird im StG. nicht als das innere Gefühl sittlichen Kummers, sondern als das auf die Verhinderung der Folgen der Uebelthat abzielende, äusserlich wahrnehmbare, freiwillige Handeln aufgefasst (9. XI. 94/1811).

Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit, zu einer Zeit da sie noch geheim waren, und der Schade verhindert werden konnte, entdeckt, dem wird die gänzliche Straflosigkeit und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert.

Majestätsbeleidigung.

63 (58). Wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt, es geschehe diess durch persönliche Beleidigung, durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Schmähungen, Lästerungen oder Verspottungen, durch Druckwerke, Mittheilung oder Verbreitung von bildlichen Darstellungen oder Schriften, macht sich des Verbrechens der Majestäts-Beleidigung schuldig, und ist mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

---

63. 1. „Es ist zum objectiven Thatbestand der Majestätsbeleidigung das Vorbringen von Schmähungen vor mehreren Leuten nicht erforderlich. Dieser Thatbestand ist vielmehr auch schon dann vorhanden, wenn die Schmähworte öffentlich ausgesprochen werden. Der Ausdruck „öffentlich" kann nur auf den Ort, wo die Schmähungen vorgebracht werden, nicht aber auf die Anwesenheit mehrerer Leute bezogen werden, weil das Gesetz die Worte „öffentlich" und „vor mehreren Leuten" nicht conjunctiv, sondern disjunctiv gebraucht" (10. II. 53 A. 262).

2. Der Ausdruck: ‚vor mehreren Leuten' kann keinen anderen Sinn haben als gegenüber von mehreren Leuten . . . ., und es ist mit dem Sinne und Geiste des Gesetzes wohl nicht vereinbarlich, den Begriff von „Mehreren" aus einem der Angeklagten selbst zu ergänzen" (22. VII. 57 A. 818).

3. „Die nur einer einzelnen Person und an keinem öffentlichen Orte mitgetheilte . . . . Schmähung ist der Anwendung dieses Gesetzes klar und deutlich entzogen" (20. X. 53 A. 376).

4. „Sowenig bezweifelt werden kann, dass zwei Personen schon eine Mehrheit bilden, . . . sowenig lässt sich behaupten, dass die gleichzeitige Anwesenheit des Weibes des Angeklagten (und eines Dritten) nicht jene Mehrheit bilden kann" 10. XI. 53 A. 388).

5. Die in einem an ein Gericht gesendeten Schreiben enthaltenen Schmähungen wider den Kaiser sind als öffentlich vorgebracht anzusehen (6. VII. 85/804).

6. Zum Begriff der Oeffentlichkeit ist es nicht erforderlich, dass der Thatort ein sog. öffentlicher Ort ist; es genügt, wenn die That in einer solchen Art und Weise vorgenommen wurde, dass sie unbestimmt von welchen und wie vielen Personen wahrgenommen werden konnte (2. VI. 93/1656). Vgl. §§ 59 c [1, 2], 65 [1].

7. „Es ist richtig, dass die im § 63 (und folgerichtig auch im § 64) aufgezählten Arten der Ehrfurchtsverletzung daselbst nur beispielsweise und nicht taxativ aufgezählt seien — und dass der Cassationshof sohin Aeusserungen, wenn sie auch nicht unter die Begriffsbestimmung der Worte: „Schmähungen, Lästerungen und Verspottungen" fielen, als das Verbrechen der Majestätsbeleidigung anerkenne, sobald in denselben eine Verletzung der schuldigen Ehrfurcht gegen Se. Maj. (oder bez. gegen ein Mitglied des a. h. Kaiserhauses) enthalten war" (Gutachten des OGH. 20. X. 53 A. 377; JME. 12. XII. 53 Z. 18772, 18. VI. 55 Z. 12420).

8. „Es darf bei Delicten, die in Gedankenäusserungen bestehen, nicht unbeachtet bleiben, dass hier Einfall und Ausführung häufig fast in demselben Augenblicke zusammentreffen, so dass der Erwägung der Tragweite der geäusserten Gedanken oft nur ein sehr kurzer Zeitraum zu Gebot steht." Deshalb kann die Annahme des bösen Vorsatzes bei einem durch gesprochene Worte begangenen Verbrechen nicht immer lediglich damit begründet werden, der böse Vorsatz sei „in der Aeusserung selbst gelegen" (20. III. 83/528). Vergl. § 122 a [7].

Beleidigungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.

64. Werden derlei Handlungen, oder thätliche Beleidigungen gegen andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses vorgenommen, so sind sie, in soferne sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, als Verbrechen mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Störung der öffentlichen Ruhe.

65 (57). Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe macht sich schuldig, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen:

a) zur Verachtung oder zum Hasse wider die Peron des Kaisers, wider den einheitlichen Staatsverband des Kaiserthumes, wider die Regierungsform oder Staats-Verwaltung aufzureizen sucht, oder

---

9. Der böse Vorsatz schliesst als Element das Wissen und Wollen in sich. Es genügt nicht, dass der Thäter in voller Willensfreiheit gehandelt habe; er muss auch der Tragweite seiner Aeusserung bewusst, d. h. sich klar darüber gewesen sein, dass er durch die vorgebrachten Worte die Ehrfurcht wider den Kaiser verletze. Diese Feststellung erscheint unentbehrlich, und es geht nicht an, hiebei den Grundsatz „dolus inest facto“ zur Anwendung zu bringen (5. X. 88/1176).

10. Auch eine an sich unsträfliche Aeusserung („der Kaiser habe keine Eroberungskriege geführt“) kann durch die Form des Vorbringens das Verbrechen der Majestätsbeleidigung begründen (7. XII. 88/1125 C. VII 122).

11. Auch eine Majestätsbeleidigung, die nicht als Ausdruck der eigenen Anschauung. sondern verleumderisch als Wiedergabe der Aeusserung eines Andern vorgebracht wurde, fällt unter § 63 (15. VI. 01/2622).

12. Wird die Regierungs-Jubiläums-Medaille mit durch die Begleitumstände der That nach aussen hin erkennbarer Bezugnahme auf den kaiserlichen Stiftungsact beschimpft und damit Geringschätzung der im Acte ausgeprägten kaiserlichen Huld zum Ausdrucke gebracht, so liegt darin eine Verletzung der dem Kaiser schuldigen Ehrfurcht (10. XI. 99/2409).

13. S. § 34[16].

64. 1. Auch ein verstorbenes Mitglied des kais. Hauses ist Object des hier verzeichneten Verbrechens (5. IV. 54, 18. IV. 60 A. 462. 952; JME. 10. VI. 54 Z. 5887).

2. Ebenso eine an einen auswärtigen Fürsten vermählte und im Auslande lebende Erzherzogin (8. IV. 63 A. 1023).

3. Die Beleidigung der kaiserlichen Familie begründet die beiden Verbrechen der §§ 63 und 65 (28. VI. 54 A. 525).

4. S. §§ 8[14a]. 63[4 5].

65. 1. Dass die aufreizenden Worte „vor mehreren Leuten“ gefallen sein müssen, schliesst nicht auch in sich, dass diese mehreren Leute gleichzeitig zugegen gewesen sein müssen. Es genügt, wenn die strafbare Aeusserung nacheinander vor oder zu mehreren einzelnen Personen gethan worden ist (23. III. 91/1431 C. IX 202).

2. Vgl. § 59 c[1], § 68 [1 fg].

65 a. Nach dem Ergebnisse der Voruntersuchung war die Veranlassung zu den von A gesprochenen Worten . . . dadurch hervorgerufen, dass A nach seinen Militärdiensten keine Provision erhalten hatte, während B und C mit einer solchen betheilt worden waren. Die Worte waren daher nur der Ausdruck des Unmuthes . . . . über ein vermeintlich erlittenes Unrecht. Aus der ganzen Sachlage ist nicht zu entnehmen, dass es . . . in A's Absicht lag, die anwesenden Personen zur Verachtung . . . aufzureizen; dies wäre auch unmöglich gewesen, we

b) zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse oder Verfügungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden oder zur Verweigerung von Steuern oder für öffentliche Zwecke angeordneten Abgaben auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht.

Des gleichen Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der

c) Verbindungen zu stiften oder Andere zur Theilnahme an solchen zu verleiten sucht, oder selbst in was immer für einer Weise daran Theil nimmt, die sich einen der unter *lit. a* und *b* bezeichneten strafbaren Zwecke zur Aufgabe setzen.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. — **2** *Art II.*

66. Wer eine der in dem § 58 bezeichneten Handlungen gegen einen deutschen Bundesstaat oder gegen ein Oberhaupt eines dieser Staaten begeht, macht sich, insoferne sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, ebenfalls des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig, und ist mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei erschwerenden Umständen aber mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Desselben Verbrechens macht sich schuldig, und ist auf dieselbe Art zu bestrafen, wer eine dieser Handlungen gegen einen anderen fremden Staat oder gegen dessen Ober-

---

eben diese Personen die vermeintlich Begünstigten waren. Es lässt sich daher in der (wenngleich unziemlichen) Aeusserung der Thatbestand des Verbrechens des § 65 a nicht erkennen (19. VII. 65 A. 1103).

65 *b*. 1. „Die . . . Aeusserung ist allerdings roh, pöbelhaft und, auf die Gesetze im allgemeinen bezogen, herabwürdigend. Um selbe jedoch als . . . . Verbrechen erklären zu können, müsste festgestellt sein, dass der Beschuldigte den gebrauchten unehrerbietigen Ausdruck wirklich auf die Gesetze bezogen und hiebei die Absicht gehabt habe, zum Ungehorsam, Auflehnung oder Widerstande . . . anzueifern oder zu verleiten" (5. IV. 54 A. 459).

2. In der Aeusserung: „Wir zahlen keine Steuern, und wie's noch mehr wird, die Regierung soll schauen, wo sie es hernimmt", kann keines der Merkmale des Verbrechens nach § 65 *b* erblickt werden (28. VIII. 66 A. 1154).

3. Die Aufforderung mit einer Musikbande zu einer behördlich untersagten Volksversammlung zu erscheinen, begründet an sich kein Verbrechen (4. VIII. 69 A. 1292).

4. S. § 84 [16].

65 *c*. Die im Eingange dieses Paragraphes auf die Verübungsart des Verbrechens hinweisende Bestimmung nimmt lediglich auf die sub a) und b) bezeichneten Fälle, keineswegs aber auf den sub c) normirten Fall Bezug (20. IV. 86/772).

haupt unternimmt, in soferne von dessen Gesetzen oder durch besondere Verträge die Gegenseitigkeit verbürgt, und im Kaiserthume Oesterreich gesetzlich kundgemacht ist.

Hochverrath gegen Russland.*

(20) **Verordnung** des Justizministers 19. October 1860 (R 233).

Laut Eröffnung des Ministeriums des Aeussern hat am 15. October 1860 der Austausch der kaiserlich russischen Ministerialerklärungen vom 9. December 1859 und 16. September 1860 stattgefunden, wodurch bezüglich der Bestrafung der auf dem Gebiete des einen der beiden Staaten gegen die Sicherheit des andern begangenen Verbrechen Russland in die Reihe derjenigen Staaten eingetreten ist, welche dem Kaiserthume Oesterreich gegenüber die Gegenseitigkeit im Sinne des zweiten Absatzes des § 66 des StG. beobachten.

Ausspähung (Spionerie) und andere Einverständnisse mit dem Feinde.

67 (60). Wer solche Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates oder die Operationen der Armee Bezug haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben; oder wer im Frieden solche Vorkehrungen oder Gegenstände, welche auf die Kriegsmacht des Staates oder die militärische Vertheidigung desselben Beziehung haben, und die von dem Staate nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate davon Nachricht zu geben, macht sich des Verbrechens der Ausspähung (Spionerie) schuldig, und wird nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften von den Militärgerichten untersucht und bestraft.

In gleicher Art sind auch andere Einverständnisse mit dem Feinde und sonstige Unternehmungen zu behandeln,

---

(20). Die in dieser Verordnung enthaltenen Worte „auf dem Gebiete des einen der beiden Staaten" können nicht als ein Zusatz aufgefasst werden, durch welchen die volle Anwendbarkeit des § 66 auf die gegen die Sicherheit des russischen Staates gerichteten Handlungen bezüglich des Thatortes beschränkt werden würde (JME. 12. IX. 68 Z. 1322 Pr.). Darüber Glaser GZ. 1854/15, Lammasch JBl. 1883/9—11.

* Glaser Der Zyblikiewicz'sche Antrag und § 66 (GZ. 1864/15), Lammasch Die Strafbarkeit des Hochverraths gegen Russland nach österr. Recht (JBl. 1883/9—11).

welche beabsichtigen, der kaiserlich österreichischen Armee oder einem mit derselben verbündeten Heere einen Nachtheil oder dem Feinde einen Vortheil zuzuwenden. — 2 *Art. IX; StPO. Anh. IV A* § 7.

VIII. Hauptstück.

Von dem Aufstande und Aufruhre.

Aufstand.

68 (61). Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des Aufstandes; die Absicht eines solchen Widerstandes mag sein, um etwas zu erzwingen, sich einer aufliegenden Pflicht zu entschlagen, eine Anstalt oder die Vollziehung eines öffentlichen Befehles zu vereiteln, oder auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe zu stören.

---

68. 1. Den Schutz des § 68 geniessen;

a) Der von der politischen Bezirksbehörde zur Revision von Mass und Gewicht entsendete Aichmeister, auch wenn er die Amtshandlung in dem Geschäftsraume des Handels- oder Gewerbsmannes ohne Beiziehung eines Gemeindeorgans vornimmt (19. IV. 00/2509);

a[1]) Angestellte des Arbeitsvermittlungsamts der Gemeinde Wien (31. XI. 00/2526);

a[2]) Die Functionäre und besoldeten Beamten der Bezirkskrankencassen (**Plen.** 12. IV. 92/1533 C. X 219);

a[3]) Briefträger selbst einer nicht ärarischen Postanstalt (**Plen.** 3. IX. 02/2754).

b) Dorfwachen (Rondaren) in Dalmatien (14. II. 77/140);

c) Eisenbahnwächter (2. X. 75/81) und die wenn auch nur provisorisch gegen Taglohn angestellten Eisenbahnbediensteten bei Verrichtung des Wagenverschubdienstes (1. III. 90/1301 C. VIII 231); ebenso die Bestellten einer elektrisch betriebenen Strassenbahn (21. V. 02/2739).

c[1]) In Dienstesverrichtung befindet sich der Bestellte einer Staatsbahn auch während seiner auf Anhaltung eines Uebertreters und Feststellung seiner Personenidentität abzielenden Thätigkeit (7. XI. 98/2273); auch wenn sich diese Thätigkeit ausserhalb des Bahnkörpers vollzieht (**Plen.** 30. VI. 98/2223);

d) Die mit der Feldpolizei betrauten, wenn auch nicht für den Feldschutzdienst beeideten Gemeindediener (1. II. 89/1201 C. VII 196). S. auch N. 16;

e) Das Feldschutzpersonale (s. **20a—20c**, dann N. 9. 14);

f) Das Forstschutzpersonale (s. **20a—20c**, dann unten N. 10 fg.);

g) Gemeindepolizei-Organe, auch wenn sie einen auf frischer That Betretenen ausserhalb des Gemeindegebiets verfolgen (28. IX. 91/1483 C. X. 55). S. auch § 9[5a];

h) Das Jagdschutz-Personale (s. **20a—20c**, dann unten N. 10 fg.);

i) Marktcommissäre in Wien (Marktordnung 12. III. 92 L 17);

k) Mauthpächter (ärarische) und deren Bestellte (11. XII. 86/1005 C. VI 25); die Bestellten jedoch nur, wenn sie nach dem Ges. 26. VIII. 91 (R 140) mit Vollmacht versehen sind (3. XI. 00/2544); die zur Einhebung von Privat-Mautgebühren Bestellten aber überhaupt nicht (9. VII. 97/2121);

l) Militär-Wachen und Bereitschaften (s. unten N. 23. 24);

m) Notare als Gerichtscommissäre (NotO. § 193);

n) Propinationsaufseher (s. N. 3);

o) Rondaren (Dorfwachen) in Dalmatien (14. II. 77/140); auch wenn sie nicht staatlich bestätigt sind (12. II. 97 2059);

Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Gewaltthätigkeit gegen einen Richter, eine obrigkeitliche Person, einen Beamten, Abgeordneten, Bestellten oder Diener einer Staats- oder Gemeindebehörde, gegen eine Civil-, Finanz- oder Militärwache, oder einen Gendarmen, oder gegen einen zur Bewachung der Wälder aufgestellten, wenn auch in Privatdiensten stehenden, jedoch von der zuständigen landesfürstlichen Behörde beeideten Forstbeamten, oder gegen das auf solche Weise beeidete Forstaufsichtspersonale, oder gegen einen zur Aufsicht auf Staats- oder Privateisenbahnen, oder zur Besorgung des Verkehres auf denselben, oder zum Schutze oder Betriebe des Staatstelegraphen Bestellten gerichtet ist, in soferne diese Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind.

---

p) Die k. k. Sicherheitswache in Wien (StatthE. 29. XII. 69 L 1870/6), in Görz, Prag und Triest (A.h. Entschl. 8. I. 77);

q) Strasseneinräumer (10. X. 81/384);

r) Versatzamtsorgane in Wien (StatthKdm. 7. XI. 01 L 64);

s) Verwaltungsrathsdiener der Steuergemeinden in Istrien (28. II. 91/1423 C. IX 199);

t) Verzehrungssteuer-Pächter und deren Agenten (22. II. 77, 12. V. 87/141. 1058);

u) Volksschullehrer (29. III. 01/2583);

u1) Mitglieder der Reichsrats-Wahlcommission (Plen. 25. iX. 01/2652);

v) Wasenmeister und ihre Gehilfen in Ausübung sanitätspolizeilicher Functionen (14. II. 91/1394), oder in Wahrnehmung fiscalischer Interessen der Gemeinde (11. IV. 85/769);

w) Wegmeister, die zufolge der Kundm. des galiz. Landesausschusses v. 3. XII. 69 (L 1870/19) bestellt sind (6. VI. 98 2217);

x) Gerichtlich bestellte Zwangsverwalter (Plen. 2. IX. 02 C. XX 505) [s. auch N. 27. 28].

1a. Als „Obrigkeit“ gelten die zu Verrichtungen der Staatsgewalt überhaupt berufenen Behörden und Personen, ohne Rücksicht auf ihren Grad oder Rang (18. III. 98/2189).

2. „Das Gesetz hat bei der Aufzählung der obrigkeitlichen Personen im § 68 sich der umfassenden Ausdrücke: ‚Beamte, Abgeordnete, Bestellte, Diener‘ bedient, wodurch in klarer, unzweideutiger Weise dem Gedanken Ausdruck gegeben wird, dass jeder mit der Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrags Betraute, ohne Rücksicht auf sein dienstliches Verhältnis und ohne Unterschied, ob er angestellt ist oder nicht, ob seine Anstellung eine definitive oder provisorische ist, ob er beeidet oder nicht beeidet wurde, des den obrigkeitlichen Personen im öffentlichen Interesse gewährten strafrechtlichen Schutzes theilhaftig ist.“ Der von technischen Baudepartement einer Landesbehörde als Strasseneinräumer Bestellte muss „daher zum mindestens als Bestellter einer Amtsbehörde im Sinne des § 68 angesehen werden“ (10. X. 81/384).

3. Es dürfte zwar keinem Zweifel unterliegen, dass bei dem Umstande, als die Verwaltung des Gemeindevermögens zu den Obliegenheiten und Amtshandlungen der Gemeindevertretungen gehört, die Organe, deren sich zu diesem Zwecke die Gemeinde bedient, und mithin auch die zum Schutze des städtischen Propinationsrechts (in Galizien) von der Gemeinde aufgestellten Aufseher als Bestellte und Diener einer Gemeindebehörde den strafrechtlichen Schutz des § 68 geniessen. Dieser gesetzliche Schutz lässt sich jedoch für die Privatbediensteten

eines Propinationspächters und insbesondere für die von demselben bestellten Aufseher keineswegs vindiciren (Plen. 2. XI. 82/496).

4. Mitglieder des Vorstands einer israelitischen Cultusgemeinde stehen in der Ausübung ihrer Geschäftsführung nicht unter dem Schutze des § 68 (Plen. 14. I. 96/1950).

5. Nach dem Grunde der Anordnung des § 68 kann nicht zweifelhaft sein, dass der besondere Schutz des Gesetzes den Hilfsorganen zusteht, welche dem öffentlichen Organe zur Unterstützung bei der Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrags oder bei einer Dienstverrichtung beigegeben oder von demselben zu diesem Zwecke beigezogen werden (11. IV. 85, 18. VI. 98/769. 2220).

6. Die Mitglieder der kgl. ungar. Finanzwache sind den im § 68 begünstigten Personen auch dann beizuzählen, wenn sie auf ungar. Gebiete nicht im Finanzdienste, sondern als Organe der öffentlichen Sicherheit wider österr. Staatsangehörige einschreiten (11. XI. 86/983 C. VI 90).

7. Auch ausländische im Auslande wider österr. Staatsangehörige einschreitende Wachen sind von den Prärogativen des § 68 nicht ausgeschlossen (8. I. 75, 7. IX. 82, 19. VI. 84, 11. XI. 86, 24. X. 91 42. 478. 645. 983. 1461).

8. Für die Nacheile auf österr. Gebiet können ausländische Wachen den Schutz des § 68 nur in Gemässheit der Staatsverträge in Anspruch nehmen (28. II. 87/1083 C. VI 89).

9. Die Bestimmung des § 68 (81) bezieht sich auf den Schutz, welcher obrigkeitlichen Organen überhaupt gebührt; es handelt sich dabei um ein in allen civilisirten Staaten gemeinsames Interesse der Aufrechthaltung staatlicher Autorität, gleichviel ob die betreffenden Organe in oder ausserhalb des Geltungsgebiets unseres StG. aufgestellt sein mögen. Nur die Frage ist daher bei einem von einem Oesterreicher gegen ein obrigkeitliches Organ des Auslands geleisteten Widerstande zu erwägen, ob dieses obrigkeitliche Organ von der zuständigen ausländischen Behörde in einer Weise bestellt war, die den Voraussetzungen des österr. StG. entspricht, und ob im Sinne dieses Gesetzes auch der Begriff der Ausübung des Amts oder Dienstes seitens des Amtsorganes zutrifft. Es ist daher auch die von einem Oesterreicher gegen die in Bosnien und der Herzegowina gemeindeämtlich bestellten Feldhüter verübte öffentliche Gewaltthätigkeit hierlands strafbar (7. II. 91 1406 C. IX 188).

10. Das auf Grund des Ges. 16. VI. 72 (20 c) im Wege der Landesgesetzgebung für einzelne Zweige der Landescultur eingeführte Wachpersonale kann nur unter der Voraussetzung dieses Gesetzes (Tragung des vorgeschriebenen Dienstkleides oder Dienstzeichens) als unter den Schutzbereich des § 68 gestellte obrigkeitliche Person angesehen werden (5. VI. 80, 26. I. 85, 276. 738).

11. Das Dienstzeichen muss, insoferne nach den Landesgesetzen die Wachequalität (Ges. 16. VI. 72 R 84) von dessen Benützung abhängig ist, äusserlich getragen werden (16. III. 98/2180).

12. „Ob der Vorschrift des § 54 al. 2 des Forstges. 3. XII 52 (R 250) und des § 4 des MinE. 2. I. 54 (20 a) nicht schon durch das Tragen von Eicheln genügt sei, kann unerörtert bleiben; Wortlaut und Sinn dieser Vorschrift zeigen aber, dass mit derselben keine Bedingung für die Prärogative des § 68 aufgestellt, sondern nur ein Act der Vorsicht bezeichnet wurde, damit das für den Jagddienst beeidete Personale erkannt und als öffentliche Wache geachtet werden könne (4. XI. 78 Z. 9824, 21. XII. 80 Z. 11559, 3. VI. 81 Z. 223). Die allfällige Versäumnis dieser Vorsicht kommt im gegebenen Falle (wo der Angeklagte nach seinem Geständnisse den Jäger als solchen erkannt hatte) nicht in Betracht" (5. V. 83/547). Vgl. § 81[7].

13. Auch im Geltungsbereich des mähr. Landesges. 29. V. 87 (L 75) ist der im § 68 dem beeideten Forst- und Jagdschutz-Personal gewährte Schutz nicht durch das Tragen der vorgeschriebenen Dienstzeichen bedingt (5. X. 89/1269).

13a. Das für den Fischereischutzdienst in Steiermark nach dem Ges. 2. XI. 82 (L 1883/11) bestellte Forst- und Jagdschutzdienstpersonale untersteht dem Schutze des § 68 nur, wenn es nach der StatthVdg. 9 VI. 83 (L 12) für jenen Dienst insbesondere beeidet ist (10. XII. 97/2144).

14. Die Bestimmung des § 11 der MVdg. v. 30. I. 60 (R 28), wonach die für den Feldschutzdienst beeideten Personen im Falle des Eintritts eines der im § 7 ibid. festgestellten Ausschliessungsgründe die durch die Beeidigung erlangten Rechte einer obrigkeitlichen Person kraft des Gesetzes verlieren — hat fortan Geltung nur innerhalb der Grenzen des Ges. v. 15. XI. 67 (3). Dass ein zum beeideten Jagdschutzpersonal Gehöriger nicht das vorgeschriebene Dienstkleid trägt, ist an sich kein Grund, ihm den Schutz des § 68 abzusprechen (1. VI. 83/556).

15. Dass ein Forsthüter einst von einer Anklage wegen Verbrechens ob Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen wurde, rechtfertigt es nicht, dass ihm der Schutz des § 68 abgesprochen wird (6. IV. 83/536).

16. Dass die Beeidigung eines Bestellten der Gemeinde nicht eine Grundbedingung für die Inanspruchnahme des Schutzes des § 68 bildet, geht aus der Bestimmung dieses § selbst hervor, wonach die Beeidigung (nur) für das Forstaufsichtspersonal gefordert wird (11. IV. 85/769 C. IV 260).

17. Zur Zeit der Kundmachung des StG. standen bezüglich des Forstaufsichtspersonales der Min.-Erl. v. 3. I. 49 (R 67), bezüglich der Eisenbahnbediensteten die kais. Vdg. v. 16. XI. 51 (R 1 ex 1852) in Kraft, welche beide die Beeidigung des Bestellten vorschreiben. Dass nun das StG. dieses Erfordernis nur bezüglich des Forstaufsichtspersonals und nicht auch bezüglich der Eisenbahnbediensteten erwähnt, kann nicht aus einem Zufalle und nicht daraus erklärt werden, dass das damals im Entwurfe bereits fertiggestellte Forstgesetz ex 1852 in Ansehung der Beeidigung der Privatbediensteten vom Min.-Erl. v. 3. I. 49 abweicht. Unverkennbar liegt darin vielmehr der Fingerzeig, dass die Beeidigung bezüglich der Eisenbahnbestellten keine Bedingung des erhöhten strafrechtlichen Schutzes darstellen soll, und es erklärt sich dieses sehr leicht aus der Erwägung, dass für die Aufnahme von Eisenbahnbediensteten in den Bereich des § 68 nicht etwa nur national-ökonomische Rücksichten, wie beim Forstpersonale, sondern vor allem Rücksichten für die körperliche Sicherheit und das Leben von Menschen massgebend waren (6. X. 85 C. V 89).

18. Nach dem Jagdgesetze für Böhmen v. 1. VI. 66 (L 49) tritt der Jagdpächter mit dem Abschlusse des Pachtvertrags in den Genuss der Jagdbarkeit. Wird der Vertrag im Instanzenzuge aufgehoben, so erlischt das Jagdrecht des Pächters, sobald die Aufhebung in Rechtskraft erwachsen ist. Bis zu diesem Zeitpunkte kommt auch seinem vorschriftsmässig beeideten Jagdschutzpersonale die Begünstigung des § 68 al. 2 zu statten (9. VI. 88/1159 C. VI 479).

19. Unter der Begünstigung des § 68 al. 3 Jagdpolizei auszuüben, ist in Tirol auch das nur für den Forstschutzdienst beeidete Personale berechtigt (14. IV. 88/1142 C. VI 470).

20. Durch das böhm. Landesgesetz 1. VI. 56 (L 49) ist dem zum Jagdschutz beeideten Personal der im § 68 obrigkeitlichen Personen gewährte besondere Schutz nicht entzogen worden. Das für den Jagddienst beeidete Personal ist nach der durch dieses Gesetz nicht geänderten MVdg. 2. l. 54 (20 a) im Jagddienst eine öffentliche Wache (20. V. 86, 19. I. 89/926. 1192).

21. Schon der allgemeine Wortlaut des dem Forstschutzpersonal abzunehmenden Eides, die allgemeine, nur auf Schutz des Forstes lautende Fassung des ihm auszufolgenden Certificats, sowie der Wortlaut des § 68 deuten darauf hin, dass der Heger, einmal für den Forstschutzdienst beeidet, auch in anderen Waldcomplexen, als für welche er ursprünglich bestellt wurde, des gesetzlichen Schutzes einer Wache theilhaftig ist, wenn auch diese nachträglich durch den Willen des Besitzers seiner Ueberwachung übertragen werden. Wenn auch derartige Veränderungen der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen und von letzterer in Evidenz zu halten sind, so bietet doch das Gesetz keinen Anhalt dafür, um aus der, wenn auch mit Ordnungsstrafe bedrohten Unterlassung der Anzeige solcher Veränderungen den Mangel der Eigenschaft als Wache ableiten zu können (9. X. 91/1484 C. X 56).

22. Ein Forstadjunct ist während der Vornahme der Leibesvisitation an einem beim Wildern Betretenen als „in Ausübung des Dienstes begriffen“ anzusehen (7. XI. 91/1473).

22a. Auch bei ausserhalb des seiner Aufsicht anvertrauten Forstes vorgenommenen Amtshandlungen geniesst das beeidete Forstpersonal den Schutz des § 68 (17. III. 94/1769).

22*b*. In Verrichtung einer Thatigkeit, die nicht auf den Schutz rechtmässiger Ausübung des Jagdrechts gerichtet ist, geniesst ein beeidetes Jagdschutzorgan nicht die Begünstigung des § 68 (21. V. 02 2737).

23. Militärwachen und Posten jeder Art sind als im Dienste stehend zu betrachten. In den Dienstbereich gehören insbesondere auch Vorkehrungen gegen die Verunreinigung der am Schranken lehnenden Gewehre (13. XII. 88/1228 C. VII 124).

24. Die im Bereitschaftsdienste stehende Militär-Abtheilung wird mit dem Momente des abgegebenen Feuersignals zur dienstthuenden Truppe, der dieselbe commandirende Garnisons-Inspectionsofficier ist sonach Commandant einer k. u. k. Militärwache und steht, insoferne er in seinen Dienstbereich fallende (die Feuersbrunst betreffende) Verfügungen trifft, unter dem Schutz des § 68 (28. XII. 91/1488).

Rechtsstellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur (Feld-, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Bergbau etc.) aufgestellten Wachpersonals.

(20a) Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz 2. Jänner 1854 (R 4).

§ 3. Das für den Forstschutz- und Jagddienst allein beeidete Personale wird auch in Jagddienste als öffentliche Wache angesehen, geniesst auch in diesem Dienste alle in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den im § 68 StG. bezeichneten obrigkeitlichen Personen und Civilwachen zukommen, und ist befugt, auch im Jagddienste die üblichen Waffen zu tragen, von welchen nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch gemacht werden darf.

4. Damit das für den Jagddienst beeidete Personale erkannt und als öffentliche Wache geachtet werden könne, hat es das, auf Grund des § 54 des Forstgesetzes vorgeschriebene Dienstkleid, oder die zur öffentlichen Kenntniss des Bezirks gebrachte bezeichnende Kopfbedeckung oder Armbinde im Jagddienste zu tragen.

Jedermann ist gehalten, den dienstlichen Aufforderungen desselben Folge zu leisten, wogegen dasselbe sich aller gesetzwidrigen Vorgänge bei strenger Verantwortung zu enthalten hat.

(20b) Verordnung des Ministeriums des Innern und der Justiz 30. Jänner 1860 (R 28).

§ 9. Das auf den Feldschutzdienst beeidete Personale wird in der Ausübung dieses Dienstes als öffentliche Wache angesehen

---

24a. Die reglementmässig zur Steuerung von Ausschreitungen gegen die gesetzliche Ordnung und öffentliche Sicherheit mitwirkenden Militärwachen unterstehen, auch wenn sie nicht durch Organe der zuständigen Civilbehörde zur Mitwirkung aufgefordert wurden, dem Schutze des § 68 (5. X. 01/2607).

25. Ein auch nicht im Dienst befindlicher, nur mit dem Seitengewehr bewaffneter Gendarm, der sich in einer localpolizeilichen Angelegenheit der im § 26 der Dienstinstruction (MVdg. 20. III. 95 R 45) bezeichneten Art dem einschreitenden Amtsorgane ohne behördliche Aufforderung zur Hilfeleistung anschliesst, geniesst den Schutz des § 68 (23. XI. 01 2671).

26. Der öffentliche Beamte, der während der Amtsstunden im Amtslokale in mit dem Dienst zusammenhängenden Verrichtungen beschäftigt ist, geniesst auch während der Zeit des Uebergangs von einer Amtshandlung zur anderen den Schutz des § 68 (**Plen.** 30. V. 99/2348). Ähnlich 29. I. 02/2688.

27. Ein gerichtlich bestellter Sequester (Zwangsverwalter) gehört zu den „obrigkeitlichen Personen" im Sinne des § 68 (22. I. 81, 9. IV., 19. IV. 97/305. 2067. 2102). Entgg. 6. V. 89 C. VII 404.

28. Und zwar nicht bloss dem Verpflichteten, sondern jedermann gegenüber (2. IX. 02/2758). S. auch oben N. 1 x.

29. S. § 76[1] und die Noten zu § 81.

30. „Unter Zusammenrottung kann nicht blos die gleichzeitige Anwesenheit Mehrerer an demselben Orte und die Betheiligung derselben an dem gewaltsamen Widerstande verstanden werden, weil dieser Zustand im § 81 der Zusammenrottung ausdrücklich entgegengesetzt wird. Der § 81 setzt die Thätigkeit mehrerer Menschen ohne irgend eine Verbindung unter einander voraus, welche nur denselben Zweck verfolgen, der Obrigkeit . . . Widerstand zu leisten. Soll die gleichzeitige Anwesenheit mehrerer Menschen eine Rotte werden, so müssen sie durch die frühere Verabredung zur gemeinschaftlichen Ausführung des Widerstands gegen die Obrigkeit mit einander verbunden sein . . Die Vereinigung mehrerer Personen in Folge einer solchen Verabredung zum gewaltsamen Widerstand gegen die Obrigkeit begründet eine Zusammenrottung" (20. I. 53 A. 244).

(20a). Über die Erfordernisse für die Beeidigung des Forst- und Jagdschutzdienst-Personals s. MVdg. 1. VII. 57 (R 124), 14. VI. 89 (R 100).

(20b). Dieses Gesetz gilt derzeit noch für Niederösterreich, Oberösterreich, Salz-

und geniesst in dieser Beziehung alle in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den obrigkeitlichen Personen und Civilwachen zukommt.

Die mit Berufung auf ihren Diensteid abgegebenen Aussagen der beeideten Feldhüter oder Flurwächter über Thatsachen oder Umstände, die sich auf die Ausübung ihres Dienstes beziehen und die sie bei Ausübung desselben wahrgenommen haben, sind nach Massgabe des § 426 lit. c StPO. v. 29. Juli 1853 (= § 460 StPO. v. 1873) beweiskräftig.

10. Damit das für den Feldschutzdienst beeidete Personale erkannt und als öffentliche Wache geachtet werden könne, hat es im Dienste einen Armschild zu tragen, dessen bezeichnende Form zur öffentlichen Kenntniss des Bezirkes zu bringen ist.

Zugleich ist das beeidete Forstschutzpersonale befugt, im Dienste ein kurzes Seitengewehr zu tragen, von welchem jedoch nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch gemacht werden darf.

(20 c) Gesetz 16. Juni 1872 (R 84).

§ **1.** Wird zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur, wie der Land- und Forstwirthschaft, des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen, auf Grund von Landesgesetzen, ein besonderes Wachpersonale aufgestellt, so haben in Ansehung der amtlichen Stellung der zu demselben gehörigen Wachmänner (Aufseher, Hüter u. s. w.), wenn diese durch die politische Bezirksbehörde in ihrem Amte bestätigt und in Eid genommen sind, ohne Unterschied ob sie in öffentlichen oder in Privatdiensten stehen, die nachfolgenden Bestimmungen insoweit in Anwendung zu kommen, als die den Wirkungskreis der Wachmänner regelnden Anordnungen nicht einschränkende Verfügungen enthalten.

---

burg, Steiermark und Tirol. Für die anderen Kronländer bestehen besondere Feldschutzgesetze.

(**20 c**). 1. Inbetreff der äusseren Kennzeichnung der zum Schutze der Landescultur bestellten und beeideten Wachorgane bestehen in den nachbenannten Ländern die beigefügten Vorschriften: **Böhmen** (Ges. 21. II., StatthKdm. 2. X. 85 L 41, 42); **Bukowina** (Ges. 29. V. und Vdg. der LReg. 25. X. 87 L 17 und 28); **Dalmatien** (Ges. 29. V. und Statth.-Kdm. 18. IX. und 31. X. 87 L 14, 28 und 34); **Galizien** (Ges. 29. V. 87 L 42 und Statth.-Vdg. 4. V. 88 L 54); **Görz-Gradisca** (Ges. 29. V. und Statth.-Vdg. 24. VIII. 87 L 23 und 24); **Istrien** (Ges. 29. V. und Statth.-Vdg. 24. VIII. 87 L 21 und 22); **Kärnten** (Ges. 29. V. und Vdg. der LReg. 16. VII. 87 L 26 und 27); **Krain** (Ges. 29. V. und Vdg. der LReg. 2. XII. 87 L 28 und 29); **Mähren** (Ges. 29. V. und Statth.-Vdg. 18. VI. 87 L 75 und 76); **Niederösterreich** (Ges. 29. V. und Statth.-Vdg. 22. VII. 87 L 42 und 46); **Oberösterreich** (Ges. 29. V. 87 L 18, 11. II. 91 L 17, u. Statth.-Kdm. 12. X. 87 L 25); **Salzburg** (Ges. 29. V. und LRegVdg. 29. XI. 87 L 16 und 28); **Schlesien** (Ges. 29. V. und Vdg. der LReg. 12. VII. 87 L 33 und 34); **Steiermark** (Ges. 29. V. und Statth.-Vdg. 5. VIII. 87 L 39 und 40); **Tirol** und **Vorarlberg** (Ges. 29. V. 87 L 31, 14. II. 91 L 18 und Statth.-Vdg. 19. VI. 94 L 22).

2. Über die Erfordernisse für die Bestätigung und Beeidigung des zum Schutze der Landescultur bestellten Aufsichtspersonals s. MVdg. 11. II., 14. VI. 89 (R 23 und 100).

3. Das Ges. 16. VI. 72 (R 84) ist für das Jagdschutzpersonal in Bukowina, Istrien, Kärnthen, Krain, Oberösterreich, Schlesien, Steiermark und Tirol noch nicht in Wirksamkeit getreten.

2. Die Wachmänner sind, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes handeln und hiebei das ihnen vorgeschriebene Dienstkleid oder Dienstzeichen tragen, als öffentliche Wachen anzusehen und geniessen die in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den obrigkeitlichen Personen und Civilwachen zukommen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das von beeideten Staatsdienern in Bezug auf deren dienstliche Wahrnehmungen in Strafsachen abgelegte Zeugniss finden auch auf die gleichartigen Zeugenaussagen der Wachmänner Anwendung.

Rechtsstellung der Gendarmerie.

(20d) Gesetz 25. Dec. 1894 (R 1895/1).

§ **11.** Dem in Ausübung seines Dienstes begriffenen Gendarmen kommen die gesetzlichen Rechte der Civil- und Militärwache zu.

69 (62). Jeder macht sich des Aufstandes schuldig, der sich der Rottirung, es sei gleich anfänglich, oder erst in dem Fortgange, zugesellet.

Strafe.

70 (63). Diejenigen, welche bei einem Aufstande gegen die zur Stillung der Unruhe herbeikommenden obrigkeitlichen Personen oder Wachen in der Widersetzlichkeit beharren, haben schwere Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren, und wenn sie zugleich Aufwiegler oder Rädelsführer sind, von zehn bis zwanzig Jahren verwirkt.

71 (64). Ausser dem Falle des vorstehenden Paragraphes sind die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren, die übrigen Mitschuldigen aber nach Mass der Gefährlichkeit, Schädlichkeit und ihrer Theilnahme auf ein bis fünf Jahre zu verurtheilen.

72 (65). Hat sich die Unruhe bei ihrer Entstehung ohne weiteren gefährlichen Ausbruch bald wieder gelegt, so ist gegen die Aufwiegler und Rädelsführer Kerker zwischen einem und fünf Jahren, gegen die übrigen Schuldigen aber zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu verhängen.

Aufruhr.

73 (66). Wenn es bei einer, aus was immer für einer Veranlassung entstandenen Zusammenrottung durch die

Widerspänstigkeit gegen die von der Behörde vorausgegangene Abmahnung und durch die Vereinigung wirklich gewaltsamer Mittel so weit kommt, dass zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine ausserordentliche Gewalt angewendet werden muss, so ist Aufruhr vorhanden, und jeder macht sich des Verbrechens schuldig, der an einer solchen Rottirung Theil nimmt.

Strafe: a) im Falle des Standrechtes;

74 (67). Wenn dem Aufruhre durch Standrecht Einhalt geschehen muss, so hat die Todesstrafe nach den im Gesetze über das Verfahren enthaltenen Vorschriften Statt. — *StPO.* 437 *fg.*

b) ausser dem Standrechte.

75 (68. 69). Ausser dem Falle des Standrechtes sollen die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe von zehn bis zwanzig Jahren, und bei sehr hohem Grade der Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages auf lebenslang verurtheilt werden.

Die übrigen Mitschuldigen sollen mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren, bei höherem Grade der Bosheit und Theilnahme aber von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

IX. Hauptstück.

Von öffentlicher Gewaltthätigkeit.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit.

a) Durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde.

76. Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird in folgenden Fällen begangen:

---

76. 1. Es kann keinem Zweifel unterliegen, „das die Gemeindevertreter . . . . in der Ausübung ihres Amts gleich obrigkeitlichen Personen betrachtet werden müssen". Gefährliche Drohungen gegen eine versammelte Gemeindevertretung in der Absicht, sie in der Wahl des Ortsarztes zu hindern, begründen daher das hier bezeichnete Verbrechen (30. IX. 52 A. 189). Vergl. Nov. 2 Art. V[1], VI[1], § 68 [3 16].

2. Während die Erpressung ein Eingriff in ein privatrechtliches Interesse ist, handelt es sich im § 76 um öffentliche Angelegenheiten (30. XI. 95/1927).

3. Es ist nicht erforderlich, dass durch die gefährliche Bedrehung die zur Schlussfassung oder zur Mitwirkung an derselben berufenen Beamten in Furcht und Unruhe versetzt werden; es genügt, wenn die Drohung einem oder dem andern aus ihrer Mitte grundhältige Besorgnis einzuflössen vermochte (30. XI. 95/1927).

4. S. § 81 [5].

Erster Fall. Wenn jemand für sich allein, oder in Verbindung mit Anderen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, ein Gericht, oder eine andere öffentliche Behörde in ihrem Zusammentritte, Bestande oder in ihrer Wirksamkeit gewaltthätig stört oder hindert, oder auf ihre Beschlüsse durch gefährliche Bedrohung einzuwirken sucht, in soferne die Handlung sich nicht als ein anderes schwereres Verbrechen darstellt.

Strafe.

77. Dieses Verbrechen soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und bei besonders erschwerenden Umständen bis zu zehn Jahren bestraft werden.

b) Durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

78. Zweiter Fall. Eben dieses Verbrechens macht sich Derjenige schuldig, welcher die im § 76 bezeichneten Handlungen gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen begeht, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

Strafe.

79. Dieses Verbrechen soll mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und bei besonders erschwerenden Umständen bis zu fünf Jahren bestraft werden.

80. Wurde zu einer der in den §§ 76 und 78 bezeichneten Handlungen durch öffentlich, oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden, oder durch Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellungen oder Schriften aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten versucht, und ist diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung gestanden, und ohne Erfolg geblieben (§ 9), so ist in den Fällen des § 76 auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren, in den Fällen des § 78 aber von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu erkennen.

---

80. S. § 63[6].

c) Durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen.

81 (70). Dritter Fall. Wenn Jemand für sich allein, oder auch wenn Mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung, sich einer der im § 68 genannten Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes in der Absicht, um diese Vollziehung zu vereiteln, mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung, widersetzt; oder eine dieser Handlungen begeht, um eine Amtshandlung oder Dienstesverrichtung zu erzwingen.

Widerstand gegen die Obrigkeit.

I. Gewaltsame Handanlegung (1—4f).
II. Gefährliche Drohung (5. 5a).
III. Dienstausübung (6—18).

81. 1. S. oben §§ 34 [8] fg, 68 [1] fg.

1a. „Der § 81 fordert keineswegs, dass die Gewaltthätigkeit eine überwältigende oder gefährliche sei, und der Unterschied zwischen dem im § 81 bezeichneten Verbrechen und der Uebertretung des § 312 wird nicht durch den Grad der angewendeten Gewalt, sondern durch die damit verbundene Absicht begründet" (2. Juni 1863 A. 1027).

1b. Das Gesetz fordert Gewaltanwendung, nicht Überwältigung. Jene erschöpft jede gegen die Amtsperson mittelbar oder unmittelbar ausgeübte Gewalt, die eine Reaction nothwendig macht. Es reicht somit jedes Mass der Anwendung physischer Kraft zu, welches die Amtsperson nöthigt, zur Beseitigung des Widerstands auch ihrerseits physische Kraft anzuwenden oder dem Widerstande nachzugeben (3. X. 02 C. XX 506).

2. Der Ausdruck „Handanlegung" kann nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass nur der unmittelbare Gebrauch der Hände zur Ausübung der Gewalt das Verbrechen begründe. Wer den Bahnwächter, welcher das Öffnen des Schrankens verhindert will, durch Antreiben des Ochsengespanns gegen ihn zwingt, bei Seite zu treten und die Durchfahrt freizugeben, begeht schon das Verbrechen des § 81, für dessen Anwendbarkeit die Art und der Grad der gebrauchten Gewalt nicht massgebend ist (2. X. 75/81).

3. Es genügt „zur gewaltsamen Handanlegung", wenn wenigstens mittelbar aus der angewendeten Gewaltthätigkeit ein Nachtheil für die körperliche Unverletztheit der Amtsperson entstehen kann. Es muss aber die Amtsperson, sei es psychisch, sei es physisch, durch einen gegen sie selbst gerichteten Widerstand zur Abstehung vom Dienstvollzuge gezwungen worden sein (7. XI. 76/127).

3a. „Im § 81 wird nicht eine ernstliche Gefährdung der körperlichen Integrität der obrigkeitlichen Person von solcher Potenz erfordert, dass hiedurch derselben das Beharren bei der Amtshandlung oder Dienstverrichtung zur physischen Unmöglichkeit gemacht werde. . . . sondern es ist vielmehr zum Zwecke der Wahrung der Autorität öffentlicher Vollzugsorgane, gemäss der natürlichen Bedeutung der im § 81 gebrauchten Ausdrücke, jede gewaltsame auf Vereitlung der Amtshandlung oder Dienstverrichtung abzielende Handanlegung als zur Feststellung des Thatbestands des im § 81 normirten Verbrechens geeignet anzusehen." Es genügt demnach hiezu das Ergreifen des Polizeisoldaten an den Händen und das Festhalten desselben, in der Absicht um ihn an dem Vollzuge einer Dienstverrichtung zu verhindern (20. XII. 80 C. II 36).

3b. Schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche bedeutet „Handanlegung" nicht ausschliesslich „Anlegung der Hand", sondern „Anwendung physischer Gewalt" überhaupt, gleichviel durch welchen Körpertheil sie erfolgt. Es stellt sich somit das Bestreben, das Kleid der Wache mit den Zähnen zu erfassen, als ein unmittelbarer Angriff auf die körperliche Integrität der Wache und somit jenes Merkmal physischer Gewaltanwendung dar, welches das Gesetz mit den Worten „wirkliche gewaltsame Handanlegung" bezeichnet. Dabei bleibt ganz unentscheidend, dass es dem Angreifer nicht gelang, das Kleid der Wache mit

den Zähnen wirklich zu erfassen (15. IV. 87/1050).

3c. Der Delictsbegriff des § 81 setzt, sofern von wirklich gewaltsamem Handanlegen die Rede sein soll, eine wenigstens mittelbar gegen die Person des Amtsorgans gerichtete körperliche Kraftäusserung des Delinquenten voraus. Eine solche ist nicht gegeben, wenn der von einem Amtsorgane zum Stillehalten bloss durch Zuruf Aufgeforderte sein Pferd durch Peitschenhiebe zu schnellerem Fahren veranlasst, um zu fliehen, weil eine physische Verbindung des Amtsorgans mit ihm oder seinem Gefährte nicht hergestellt, ein Anhalten des Gefährtes durch die Körperkraft des Amtsorgans nicht hergestellt war (28. III. 99/2342).

4. „Das Merkmal der wirklich gewaltsamen Handanlegung ist keineswegs an die Voraussetzung geknüpft, als ob die Gewalt gerade mit der Hand und unmittelbar am Körper ausgeübt werden müsste. Es genügt hiezu jede Widerstandshandlung durch Anwendung einer körperlichen Kraft, welche der Thätigkeit des öffentlichen Organs entgegentritt und dasselbe vor die Alternative stellt, entweder den Widerstand mit Aufbietung physischer Kraft zu beseitigen, oder von der Amtshandlung abzustehen . . . Nicht *vis absoluta*, sondern nur *vis compulsiva* fordert der § 81; dass die angewendete Gewalt geeignet sei, es dem Angegriffenen wirklich unmöglich zu machen, auf seinem Vorhaben zu beharren, ist nicht erforderlich.“ Gewaltsame Handanlegung liegt daher schon im Ergreifen und Festhalten des in den Händen der obrigkeitlichen Person befindlichen Gewehrs (10. VI. 81/348).

4a. Ebenso wenn sich dem Wasenmeistergehilfen, um den von ihm eingefangenen Hund freizumachen, entgegengestellt, mit den Händen, die Leine, woran er den Hund festhält, ergriffen und ihm aus der Hand gerissen und hiedurch der Hund befreit wird (11. IV. 85/769 C. IV 260).

4b. Ebenso das Ziehen der von einem Wachorgane zum Zwecke der Verhaftung an einem Arme festgehaltenen Person an dem andern Arme, um sie zu befreien (30. VI. 98/2280).

4c. Die Gewalt muss, sei es auch nur mittelbar, wider die Person des öffentlichen Organs gerichtet sein; der Vollziehung des obrigkeitlichen Auftrags oder der Dienstverrichtung bereitete Hindernisse genügen an sich nicht (17. VIII. 86 C. V 463).

4d. Darin, dass sich der von einem öffentlichen Sicherheitsorgan Festzunehmende auf den Boden wirft und mit Händen und Füssen um sich stösst, liegt, wenn auch dabei niemand getroffen wurde, gewaltthätiger Widerstand gegen die Obrigkeit (17. XI. 88/1202 C. VII 113).

4e. Wird dem Gerichtsabgeordneten das von ihm in Beschlag genommene und festgehaltene Schriftstück derart entrissen, dass ihm nur das Ende des Schriftstücks in Händen bleibt und er genöthigt ist, dem Angreifer den von ihm an sich gerissenen Theil des Schriftstücks zu entwinden, so ist darin wirkliche gewaltsame Handanlegung im Sinne des § 81 zu erblicken (8. II. 89/1203).

4f. Die dem Angeklagten zur Last gelegte Handlung, dass er einen Hund, welcher von den Gehilfen des Wasenmeisters bereits in Beschlag genommen war und sich auch noch in deren physischem Machtbereich befunden hat, dadurch, dass er den von jenen Gehilfen an seinen hinteren Extremitäten festgehaltenen Hund von vorne an sich riss, sohin mit Ueberwältigung der von jenen Personen zum Zwecke des Dienstvollzugs angewendeten Kraft und unter Gefährdung ihrer körperlichen Integrität durch die Beissversuche des infolge des Hin- und Herzerrens aufgeregten Hundes ihnen entrissen, indem er sie genöthigt hat, den Hund wider freizugeben, begründet die im § 81 vorgesehene Gewaltanwendung (14. II. 91/1394 C. IX 268). S. § 68 1v.

5. „Gefährlich wird die Drohung dann, wenn dieselbe ein das Leben oder die Gesundheit bedrohendes Uebel beinhaltet und die sie begleitenden Umstände von der Art sind, dass aller Wahrscheinlichkeit nach der sogleiche Vollzug zu besorgen steht“ (28. VIII. 51 A. 54). Vergl. § 99 1 fg.

5a. Als gefährlich erscheint jede Drohung, die den sofortigen Vollzug einer für das Leben oder die Gesundheit des bedrohten öffentlichen Organs schädlichen Handlung besorgen lässt und somit das öffentliche Organ vor die Alternative stellt, auf die Amtsverrichtung zu verzichten oder eine Verletzung seiner körperlichen Integrität befürchten zu müssen, mag es ihm auch möglich sein, den Angriff durch Anwendung physischer Gewalt abzuwehren oder demselben zuvorzukommen. Es ist die gefährliche Drohung des § 81 nicht an die Voraussetzung genüpft, dass sie geeignet sei, in Furcht und Unruhe zu versetzen (24. IX. 92/1560 C. XI. 38).

6. Eine Widersetzung gegen das Einschreiten der Organe der Regierung kann

ausser dem Falle eines offenbaren Missbrauchs der Amtsgewalt, wodurch ein unersetzlicher Schade, ein nicht gut zu machendes Uebel zugefügt würde, nie mit Nothwehr gerechtfertigt werden (31. X. 54 A. 602). Vgl. unten N. 10—13, dann § 312 [4].

6a. Die Anwendung des § 81 ist nicht durch die Gesetzmässigkeit der Amtshandlung, gegen welche die Renitenz gerichtet ist, sondern nur durch die im obrigkeitlichen Auftrage oder in der Amts- oder Dienstleistung begründete formelle Berechtigung des öffentlichen Organs zur Vornahme der Handlung bedingt (7. XII. 01/2685).

6*b*. Daher kann auch ein Zweifel des Widerstand Leistenden an der Rechtmässigkeit der Amtshandlung nicht von der Verantwortlichkeit nach § 81 befreien (20. IX. 02/2755).

7. Zur Abforderung eines schriftlichen Auftrags von Seite der in voller Adjustirung erscheinenden und somit in ihrer Eigenschaft kenntlichen Finanzwachbediensteten ist man nicht berechtigt (12. VI. 52 A. 152). Vergl. § 312 [1—3].

7a. Unerheblich ist der Mangel eines Abzeichens bei dem angegriffenen Beamten, wenn der die betreffende Beamtenkategorie das Tragen eines Dienstzeichens nicht vorgeschrieben ist (1. II. 91/1406 C. IX 188).

8. Widerstand gegen Jagdpersonal wird weder dadurch straflos, dass die Dienstkleidung nicht vorschriftsgemäss war noch dadurch, dass der Nachweis fehlt, dass der Angreifer von der erfolgten Beeidigung Kenntnis hatte (5. V. 33/547). Vergl. oben § 68[10—15].

9. Die Festnahme von Gefällsübertretern gehört zur Dienstesausübung der Finanzwache (11. XII. 96/2043).

9a. Ebenso die auf Feststellung der Identität des Thäters und Herbeiführung der Bestrafung desselben gerichtete Thätigkeit des im Dienste beleidigten Finanzwächters (27. I. 82/409).

10. Das Arretirungsrecht ist dem Begriffe eines jeden Sicherheitsorgans immanent. Aus einer ungebührlich vorgenommenen Amtshandlung kann der Partei wohl das Recht zur Beschwerdeführung, keineswegs aber die Befugnis zur physischen Widersetzlichkeit erwachsen (20. XII. 80 C. II 36).

11. „Sobald der Eigenthümer auf seinem Grundstücke ein Vieh im Schaden betreten hat, ist er berechtigt, dasselbe zu pfänden und in Ausübung dieses Rechts das fliehende Thier ununterbrochen zu verfolgen und zu ergreifen. Mag er sonach auch des fliehenden Thiers ausserhalb seines Grundstücks habhaft werden, so handelt er noch immer innerhalb seiner Berechtigung.“ Es ist sonach gewaltsamer Widerstand gegen eine von einem beeideten Feldhüter vorgenommene Pfändung eines im Schaden betretenen Thiers darum, weil jener das Thier auf fremdes Gebiet verfolgte, nicht straflos (30. I. 84/612).

12. Des Bestellten einer Gemeindebehörde, als welcher der Wasenmeister im gegebenen Falle erscheint, ist im § 68 Al. 2 ausdrücklich gedacht, und hat die Bestellung blos ein fiscalisches Interesse der Gemeinde verfolgt, so liegt doch in der Sicherung von Gemeindeeinkünften, deren die Gemeinde ja zur Besorgung ihrer Agenden bedarf, öffentliches Interesse nicht weniger, als in sanitätspolizeilichen Functionen. Die Bestreitung der Gesetzmässigkeit des von der Gemeindevorstehung dem dortigen Wasenmeister ertheilten, dem Angekl. allenfalls bekannten Auftrags kann als entscheidend nicht angesehen werden, weil es sich im § 81 lediglich um den Schutz der öffentlichen Autorität der im § 68 genannten Personen handelt (11. IV. 85 C. IV 260).

13. Die pfandweise Beschlagnahme anderer als der in den §§ 55, 56 und 63 des Forstges. v. 3. XII. 52 (R 250) bezeichneten Gegenstände fällt nicht unter den Begriff einer Amtshandlung oder Dienstesausübung des Forstschutzpersonals (14. XII. 85 C. V 135).

14. In den Amtsbereich des zum Vollzuge einer Mobiliarfeilbietung behördlich entsendeten Commissärs fällt auch das Ausfolgen der Sachen an den Ersteher und dessen Sicherung im Wegbringen derselben aus dem Feilbietungslocale (18. V. 89/1278 C. VII 374).

15. Der gewaltthätige Widerstand wider ein Finanzwachorgan, welches sich, bei der Entdeckung der verbotswidrigen Erzeugung von Tabak, die Tabakpflanzen nach § 312 GefStG., wenn auch unter allfälliger Nichtbeachtung einer Förmlichkeit, auszureissen anschickt, begründet das Verbrechen nach § 81 (22. VI. 88/1165 C. VII 70).

16. Da zufolge der §§ 38 und 59 des Feldschutzges. für Galizien v. 17. VII. 76 (L 28) die Untersuchung, Entscheidung und Bestrafung in Feldfrevelangelegenheiten den Gemeindeobrigkeiten im übertragenen Wirkungskreise ohne irgend welche Einschränkung zugewiesen ist, so fällt die Widersetzlichkeit gegen einen galiz. Gemeindevorsteher bei der Execution zur Hereinbringung eines wegen Feldbeschädigung auferlegten Ersatzes unter § 81 (23. XI. 91/1502 C. X 107).

Strafe.

82 (71). Ein solcher Verbrecher ist mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; wäre aber der Widerstand mit Waffen geschehen oder mit einer Beschädigung oder Verwundung begleitet, oder um eine Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu erzwingen, begangen worden, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

d) **Durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut.**

83 (72). Vierter Fall. Wenn mit Uebergehung der Obrigkeit der ruhige Besitz von Grund und Boden, oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Anderen,

---

17. Die Amtshandlung nach § 56 ForstG. ist erst dann beendet, wenn das Forstschutzorgan die gepfändeten und aus dem Waldfrevel herrührenden Forstproducte unbeanständet geborgen hat. Es fällt daher auch jede Thathandlung, die darauf abzielt, die bereits mit Beschlag belegten Forstproducte gewaltsam oder mittels gefährlicher Drohung dem Forstpersonale wieder abzunehmen, ebenfalls unter den Begriff des § 81 (27. V. 93/1648).

18. Vgl. §§ 2 *g*[6], § 5[15a], § 34[8a 14a, b].

82. 1. „Das Bewaffnetsein mit einer bestimmten Waffe schliesst mehr als den Begriff des blossen Versehenseins mit einer Waffe, es schliesst den Begriff in sich, dass die Waffe zum Angriff oder zur Vertheidigung bereit gehalten wird". Dies genügt zur Begründung des höheren Strafsatzes (16. IV. 74/6).

2. Unter „Waffen" versteht das Gesetz hier solche Werkzeuge, „welche entweder zum Angriffe oder zur Vertheidigung bestimmt sind, oder mit denselben gleiche Brauchbarkeit haben" (11. XII. 74/36).

3. *(a)* „Das Gesetz verhängt die in dem 2. Abs. des § 82 bestimmte höhere Strafe dann, wenn der Widerstand mit Waffen geschehen ist, ohne zu unterscheiden, ob die Waffe bereit gehalten oder zufällig vorhanden war, vom Thäter behufs oder bei der Ausübung der Widersetzlichkeit ergriffen wurde, wenn nur damit der geleistete Widerstand und die Gefährlichkeit der Bedrohung des Angegriffenen erhöht wurde." — *(b)* Ein eiserner, mit eisernen Zinken versehener Rechen muss sowohl mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit des Gebrauchs zum Angriff, als auch auf die Brauchbarkeit zur Vertheidigung unter den Begriff „Waffe" gebracht werden (3. XII. 80/296). Vgl § 83[2 12].

4. Ebenso ein Taschenmesser (11. XII. 74/36).

5. Ebenso ein Stock (29. IV. 82, 30. X. 85/445. 834). S. § 83[2a].

5 *a*. Ebenso Zaunlatten, Hauen, lange Stöcke (13. VI. 84/647).

5 *b*. Ebenso unter Umständen auch eine Tabakspfeife oder ein Pfeifenrohr (3. IX. 98/2240).

6. Die Anwendung des höheren Strafsatzes des § 82 ist nur durch eine körperliche, nicht durch eine Sachbeschädigung gerechtfertigt (26. VIII. 58 A. 347; 22. VI. 82/463).

7. Bei „Widerstand mit Waffen" findet der höhere Strafsatz auf alle jene Anwendung, die an dieser überhaupt mit Waffen geschehenen Widerstandsleistung, die als einheitliches Ganze anzusehen ist, sich betheiligen (13. VI. 84/647).

Friedensbruch.

I. Landfriedensbruch (1—6 a).
II. Hausfriedensbruch (7—19).
1. Object (7—9).
2. Gewalt (10—16).
3. Actives Subject (17).
4. Passives Subject (18—21).

83. 1. „Grund und Boden" ist als genus dem „Haus und Wohnung" als species gegenübergestellt. Es kann daher auch der ruhige Besitz von Haus und Hof oder darauf sich beziehender Rechte (wie des gerichtlich bestellten Sequesters) Gegenstand des Landfriedensbruchs sein (5. X. 97/2127).

1a. Der in der Überschrift zu § 83 gebrauchte Ausdruck „unbewegliches Gut" findet seine Erläuterung nicht im § 293 bGb., sondern im § 83 StG., kann

mit gesammelten mehreren Leuten, durch einen gewaltsamen Einfall gestöret; oder, wenn auch ohne Gehilfen in das Haus, oder die Wohnung eines Anderen bewaffnet eingedrungen, und daselbst an dessen Person, oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut, Gewalt ausgeübt wird; es geschehe solches, um sich wegen eines vermeinten Unrechtes Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen oder Beweismittel abzunöthigen, oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen.

---

daher auch civilrechtlich als beweglich geltende Gegenstände umfassen (5. II. 98/2163).

1*b*. „Ein gewaltsamer Einfall muss schon dann als vorhanden angenommen werden, wenn eine Ueberzahl von Leuten in rechtswidriger Art auf fremdem Grund und Boden in solcher Art vorgeht, dass jeder Widerstand von Seite der Berechtigten fruchtlos erscheint.“ Das Merkmal: „mit gesammelten mehreren Leuten“ erfordert keine vorläufige Verabredung (11. III. 76, 3. II. 83/107. 514).

2. Der Einfall ist als gewaltsam anzusehen, auch wenn er nicht mit Ueberwältigung eines entgegenstehenden Hindernisses stattfindet, sobald eine Mehrzahl von Leuten auf fremdem Grunde so vorgeht, dass ein Widerstand als fruchtlos erscheint (21. I. 58 A. 840; 24. X. 81/386).

3. Der Einfall in fremdes unbewegliches Gut ist eben gewaltthätig, auch ohne dass hiezu die Ueberwindung von Hindernissen nothwendig wäre, welche sich der Ausführung entgegengestellt hätten, sobald die gesammelten mehreren Leute auf dem fremden Grunde und Boden auf ungesetzliche Weise derart vorgehen, dass der Widerstand des hiezu Berechtigten sich als erfolglos darstellen würde (19 VI. 84 C. III. 35).

4. Gewiss enthält nicht jede Besitzstörung die Merkmale des Verbrechens nach § 83; aber anderseits wäre es irrig anzunehmen, dass die Störung des ruhigen Besitzes eines Grundstücks, wenn von allen Merkmalen des § 83 begleitet, nur als eine Verletzung der Civilgesetze anzusehen sei; eine solche Besitzstörung (die von mehreren Leuten unternommene gewaltsame Zerstörung der von dem Eigenthümer eines Grundstücks auf diesem errichteten Hindernisse gegen die Fortsetzung eines gerichtlich untersagten Uebergangs über das Grundstück) fällt zweifellos unter § 83 (22. XII. 87/1119).

4*a*. Der Landfriedensbruch hat als eine Besitzstörung, die nur wegen ihrer besonderen Gefahr für die Rechtsordnung auch dem StG. verfällt, zur nothwendigen Voraussetzung das Bewustsein, einen Besitz wirklich gestört zu haben (20. I. 00/2422).

5. Flösser, welche trotz Widerstands des Mühlenbesitzers die in den Wehren angebrachten Durchlässe in einem öffentlichen Flusse zu einer Zeit gewaltsam öffnen, wo sie wegen niedrigen Wasserstandes nach den erlassenen Strompolizeivorschriften hiezu nicht berechtigt waren, machen sich noch keines Landfriedensbruchs schuldig, da an einem öffentlichen Gute niemandem ein ausschliesslicher Besitz zusteht (21. III. 85 C. IV. 216).

6. Zum „ruhigen Besitz“ genügt hinsichtlich einer Bauführung nicht schon die Erwirkung des Bauconsenses; es muss dazu auch der Widerspruch der Anrainer gesetzmässig behoben sein (10. X. 87/1100).

6*a*. Landfriedensbruch charakterisirt sich durch den Vorsatz, jemanden an der Ausübung seiner Besitzrechte oder anderer an Grund und Boden ihm zustehenden Rechte zu hindern. Dies trifft nicht zu, wenn der Angekl. den fremden Grund betreten hat, um die zu einem Neubau gedungenen Arbeiter zu vertreiben, nicht aber, um den Bauherrn oder den ihn repräsentirenden Baumeister in der Ausübung von Besitzrechten zu hindern. Die Arbeiter selbst, gegen welche die Action gerichtet war, konnten in Besitzrechten oder dergleichen Rechten an Grund und Boden nicht gestört werden, weil ihnen keine solchen eingeräumt waren. Die Absicht des Thäters ging vielmehr auf Erzwingung einer unberechtigten Leistung, bezw. Unterlassung, nämlich die Arbeitseinstellung der an Ort und Stelle beschäftigten Arbeiter. Eine solche gewaltsame Erzwingung fällt unter § 98*a* (27. I. 99/2294).

7. Dass sich der Schutz des Hausrechts, den das Gesetz bezweckt, auf alle

Bestandtheile des Hauses, auch wenn sie nicht bewohnbar sind (sonach auch auf den Stall) erstrecke, zeigt schon die Wahrnehmung, dass im § 83 der Wohnung und des Hauses insbesondere gedacht ist (30. X. 85/834).

7a. Der an das Haus anschliessende, häuslichen Zwecken der Bewohner dienende Garten des Hausherrn liegt im Bereiche des Hausfriedens (25. IV. 95/1879).

8. Dadurch, dass Geschäftsräume einer Zeitungsredaction auch fremden Personen zugänglich sind, wird die Existenz eines gesetzlich geschützten Hausrechts für diese Räume nicht ausgeschlossen. Auch in ihnen herrscht nothwendig der Wille eines Berechtigten, dem ein anderer hemmend und störend nicht entgegentreten darf. Nun wird durch unbefugten Eintritt in diese Räume der Begriff des Eindringens allerdings nicht erschöpft; der Eintritt muss gegen den Willen desjenigen erfolgen, welchem das Hausrecht zusteht. Dass aber dieser Wille durch eine bestimmte Aeusserung kundgegeben werde, ist nicht erforderlich, es genügt der vermuthliche Wille, weil sonst aus dem Bereiche des § 83 gerade jene besonders strafwürdigen Fälle ausgeschieden werden müssten, in welchen der mit physischer Uebermacht vollzogene Eintritt unter so bedrohlichen Verhältnissen erfolgt, dass der Berechtigte einen Widerspruch zu erheben oder ein Veto einzulegen gar nicht wagt. Es liegt aber auf der Hand, dass, wer eintritt, um den Hausherrn in dessen eigenen Räumen zu insultiren oder sogar Gewalt wider denselben auszuüben, die Zustimmung desselben doch sicherlich nicht voraussetzen kann (27. VI. 88/1168 C. VI 522).

9. Der „ruhige Besitz“ einer Wohnung besteht in der freien und unangefochtenen Bethätigung des Willens des Wohnungsinhabers innerhalb der vier Wände seiner Wohnung, ist also nicht vorhanden, wenn der Lehrer, der die Wohnung seines Amtsvorgängers beziehen sollte, sich dem Verbote des Obmanns des Ortschulraths, darin einzuziehen, fügt und, ohne die Wohnung zu beziehen, darin blos seine Möbel hinterlegt. Die gewaltsame Hinausschaffung der Möbel begründet daher noch nicht Hausfriedensbruch (17. X. 90/1384 C. IX 75).

10. Während der Landfriedensbruch „einen gewaltsamen Einfall in den ruhigen Besitz von Grund und Boden . . . voraussetzt, hat der § 83 Abs. 2 in der Begriffsbestimmung des Hausfriedenbruchs mit Rücksicht auf die natürliche Abgeschlossenheit des Hauses oder der Wohnung im Vergleiche zur allgemeinen Zugänglichkeit eines offen liegenden Grundstücks . . . nicht ein „gewaltsames“ Eindringen, sondern schon das „Eindringen“ in das Haus oder die Wohnung eines Anderen als Thatbestandserfordernis aufgestellt. Nun bedeutet das Wort Eindringen . . . das eigenmächtige und widerrechtliche Betreten des Hauses oder der Wohnung eines Anderen nach zwangsweiser Beseitigung der dem Eintritte entgegenstehenden Hindernisse oder nach Ueberwindung des selbst auch nur passiven Widerstands des Bewohners.“ Als „Eindringen“ gilt daher auch das Erzwingen des Eintritts durch beharrliche Belagerung und Drohungen (29. IV. 82/445).

10a. Es genügt überhaupt nur ein Eindringen, also ein Betreten des Schutzgebiets gegen den erklärten oder zu vermuthenden Willen des Berechtigten. Das Gesetz verlangt aber auch für diesen Delictsbegriff keineswegs in allen Fällen ein bewaffnetes Eindringen; erfolgt das Eindringen mit gesammelten mehreren Leuten, so ist der Delictsbegriff ebenso erfüllt, wie wenn eine einzelne Person bewaffnet eindringt (7. X. 99., 10. III. 00/2385. 2456).

11. Das gegen den Willen des Miethers am letzten Tage der Miethe seitens des Nachfolgers in der Miethe erfolgte Ausräumen seiner Effecten stellt sich als eine wider seine Habe ausgeübte Gewalt dar. Denn die im § 83 vorkommende Coordinirung der Person mit der Habe, sowie die Erwägung, dass Gewalt wider die Person auch durch blosse Drohungen ausgeübt werden kann, körperliche Verletzungen daher kein Begriffsmerkmal des § 83 bilden, weist unzweideutig darauf hin, dass hier unter „Gewalt“ eben nur eine Eigenmacht zu verstehen sei, so dass es genügt, wenn an der Habe Acte vorgenommen werden, welche der Berechtigte nicht gestatten wollte. Es reicht hiezu also jenes gegen den Willen des Berechtigten erfolgte Ansichnehmen und Wegbringen einer Sache aus, welches — wenn es zu diebischem Zwecke erfolgte — die Vollendung des Diebstahls darstellt, und repräsentirt hier daher auch die hierauf gerichtete Absicht des Eindringenden schon den zum Thatbestande dieses Delicts erforderlichen bösen Vorsatz (30. I. 92/1547 C. X 216).

12. Dass der Ausdruck „Waffe“ auch im § 83 nicht im technischen Sinne, sondern im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs zu nehmen ist, kann nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht bezweifelt werden. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Waffe zum Angriffe bereit gehalten wurde oder nur zufällig vorhanden

Strafe.

84 (73). Der Urheber einer solchen Gewaltthätigkeit unterliegt der Strafe des schweren Kerkers von einem

---

war, soferne nur durch dieselbe die Gefährlichkeit der Bedrohung des Angegriffenen erhöht worden ist (27. VI. 88/1168 C. VI 522).

13. Ein Stock muss, da er sowohl zum Angriff als zur Vertheidigung gegen einen Menschen mit Gefährdung dessen körperlicher Sicherheit gleichmässig geeignet ist, und da der § 83 keineswegs nur tödliche oder Waffen im technischen Sinne im Auge hat, als eine Waffe im Sinne des § 83 aufgefasst werden. Zur „Bewaffnung" genügt daher ein Stock (29. IV. 82, 30. X. 85/445. 834). Vergl. § 82[1—5a].

14. „Das Gesetz fordert zum Thatbestand dieses Verbrechens nicht nur die gewaltsame Hinwegräumung des dem Eintritte in die Wohnung entgegenstehenden Hindernisses oder die Ueberwindung des Widerstands der Bewohner, worin das „Eindringen" besteht, ... sondern auch .... dass der Eindringende bewaffnet sei, mithin mit der Waffe in der Wohnung erscheine" (15. IV. 52 A. 181).

14*a*. Für den Begriff des Bewaffnetseins genügt der bewusste Besitz einer Waffe [eines Taschenmessers] (7. X. 99/2385).

14*b*. Ob der Eindringling die mitgebrachte Waffe auch als Angriffsmittel bei der an Person oder Habe ausgeübten Gewalt thatsächlich verwendet hat, ist ohne Belang, weil das Gesetz das Moment der Bewaffnung auf das Eindringen bezieht, ohne zugleich die Verwertung der Waffe wider die Person oder Habe zu verlangen (26. VI. 99/2384).

15. „Es sprechen sowohl die Worte des § 83 als die aus denselben in ihrem Zusammenhange hervorleuchtende Absicht des Gesetzes dafür, dass gleichwie das Stören des ruhigen Besitzes von Grund und Boden durch einen gewaltsamen Einfall mit gesammelten mehreren Leuten, nicht minder ein solches Eindringen in ein Haus als Bestandtheil des Grunds, worauf es erbaut ist, selbst ohne Waffen das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet" (19. IV. 54, 21. I. 58, 30. III. 64, 11. II. 68 A. 467. 840. 1057. 1212).

16. Der Begriff der Gewaltausübung wird nicht nur durch physische Handanlegung, sondern auch durch gefährliche Drohung verwirklicht (23. VI. 88, 2. XII. 92/1168. 1594 C. VI 522, XI 113). Vgl. auch § 34[8b. 32].

16*a*. Auf die Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit des Anspruchs, der durchgesetzt werden soll, kommt es nicht an (4. II. 98/2175).

17. Auch für den Hausfriedensbruch genügt das Eindringen von mehreren gesammelten wenn auch unbewaffneten Leuten. Das Merkmal „mit gesammelten mehreren Leuten" erheischt nicht eine vorläufige Verabredung oder ein dem Eindringen vorausgehendes auf die Thatverübung gerechnetes Einverständnis und ist für den Alleinthäter als verwirklicht anzunehmen, wenn dieser unter dem Vorwande eines erlaubten Zwecks mehrere Leute versammelt und sie als Werkzeug benützend in das Haus eines Andern eindringt, oder wenn spontan mehrere Personen gleichzeitig eindringen, dadurch den gewissermassen von jedem Einzelnen ausgehenden Hausfriedensbruch zu einem gemeinschaftlichen machen und das ihnen bewusst werdende und ihr Verhältnis mitbestimmende Einverständnis eben erst im Momente des rechtswidrigen Eindringens hervortritt (2. XII. 92/1594 C. XI 113).

18. Zu den im § 83 erwähnten „Hausleuten" gehört auch derjenige, dem der Herr des Hauses oder der Wohnung ein Asyl bei sich gewährt hat (23. VII. 75 74); oder, wenn ihm dessen Verweilen in seinem Hausbereich und dessen Schutzbedürftigkeit bekannt gewesen wäre, muthmasslich gewährt hätte (19. X. 01/2668).

19. Dass der Begriff Hausleute mehr umfasst als der des Hausgenossen, ergibt sich aus den Vergleichen der §§ 176 IIb, 210, 281, 504. Dass aber unter Hausleuten jeder zu verstehen ist, der im Augenblick der Thatverübung sich des Schutzes des Hausrechts erfreut, folgt aus der Natur der Strafnorm, die eben dieses Recht schützen will. Zu den Hausleuten gehört, wer das Hausrecht geniesst, wem es vom Hausherrn oder seinem Vertreter (einer Dienstmagd) eingeräumt wurde (2. XII. 92, 10. III. 00/1594. 2456 C. XI 113).

20. Des Hausfriedensbruchs kann sich selbst der Haussohn gegen den Dienstboten durch Eindringen in dessen Kammer schuldig machen (16. XII. 92/1598 C. XI 243).

21. Auch die Besucher eines Gasthauses stehen unter dem Schutze des Hausrechts des Gastwirts (26. VI. 99/2384).

84. Der mildere Strafsatz des § 84 findet nur dann Anwendung, wenn neben

bis auf fünf Jahre. Diejenigen, die sich als Mithelfer haben brauchen lassen, sollen mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr bestraft werden.

e) Durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes.

85 (74). Fünfter Fall. Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthumes sind als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit anzusehen, wenn entweder:

---

den Personen, die im eigenen Interesse das im § 83 bezeichnete Verbrechen ins Werk setzten, noch andere mitwirkten, die sich lediglich als deren Werkzeug gebrauchen liessen (11. I. 84/609).

85. 1. Nur körperliche in fremdem Eigenthum stehende Sachen können Object des im § 85 normirten Verbrechens sein (25. X. 78/181).

2. Zum Thatbestande des im § 85 a normirten Verbrechens ist das Bedenken und Beschliessen der Sachbeschädigung, mithin die auf diesen Erfolg abzielende Absicht geradezu erforderlich. Eine auf einen anderen Effect, z. B. Misshandlung, gerichtete Absicht genügt daher nicht (19. V. 84/643).

3. „Jede Handlung, wodurch beabsichtigt wird, einem Anderen an seinem Eigenthum Schaden zuzufügen, schliesst eine Bosheit in sich. Es ändert nichts an der Sache, ob die Handlung aus Muthwillen oder im Scherze verübt wurde. Denn auch der Muthwille oder Scherz steigert sich oft bis zur Bosheit: es werden auch im Ausflusse dieser Stimmungen und Neigungen Bosheiten geübt, wodurch jedoch nach § 2 die Zurechnung der Handlung in Bezug auf den bösen Vorsatz nicht ausgeschlossen ist“ (27. II. 52 A. 120).

4. „Jede widerrechtliche, absichtliche Beschädigung fremden Eigenthums ist als eine boshafte Beschädigung dem § 85 zu unterwerfen, insofern sie nicht vermöge specieller Merkmale eine andere strafbare Handlung begründet.“ Die Tödtung von dem Thäter für die Jagdreviere schädlich erscheinenden Haushunden mittels in der Nähe von Wohnhäusern gelegter mit Strychnin vergifteter Köder begründet daher unter der Voraussetzung der höheren Schadensziffer allerdings das Verbrechen des § 85 (13. II. 80/228).

5. Im Gegensatze zu den durch Nachlässigkeit oder Muthwillen verursachten Beschädigungen begreift das Wort „boshaft“ alle jene Beschädigungen, welche mit dem Bewusstsein verübt werden, ein Unrecht zu begehen, und zwar gleichviel, ob der Beweggrund, der den Thäter leitete, oder die Endabsicht, die er im Auge hatte, auch auf ein Ziel gerichtet war, welches die Grenzen der blossen Beschädigung überschreitet, wie z. B., um ein Recht geltend zu machen oder durchzusetzen oder um sich zu bereichern. Der Ausdruck „boshafte Beschädigung“ passt auf eine jede mit böser Absicht zugefügte Beschädigung (19. VI. 84/654 C. III 85).

6. Nicht aber auf jede Verletzung eines vom eigenen Grunde vertriebenen fremden Thiers (3. XI. 92/1557 C. XI 167).

7. „Boshaft“ ist jede dolose Sachbeschädigung, im Gegensatz zu blos fahrlässigen oder nur muthwilligen Sachbeschädigungen (10. III. 00/2456).

8. „Eine Beschädigung fremden Eigenthums hört deswegen nicht auf, eine boshafte zu sein, wenn sie auch zur eigenmächtigen Durchsetzung eines vermeintlichen Rechts verübt worden ist“ (28. I. 53 A. 254).

8 a. Hat jemand fremdes Eigenthum absichtlich und mit dem Bewusstsein der Widerrechtlichkeit geschädigt, so liegt boshafte Beschädigung fremden Eigenthums vor, mag der Thäter auch noch nebenbei einen andern Endzweck, etwa den, aus dem fremden Schaden Nutzen zu ziehen, gehabt haben. Es widerspricht der Natur der Sache, den Thatbestand des § 85 a auf solche Fälle zu beschränken, in denen das Motiv des Verbrechens ausschliesslich Rachsucht ist, während dort, wo mit der Rachsucht noch ein anderes, ebenso verwerfliches, ja vielleicht noch verwerflicheres Motiv, wie Gewinnsucht, zusammentrifft, das Gesetz nicht mehr anwendbar wäre. Das Wort „boshaft“ im § 85 ist auf den *dolus*, nicht auf das Motiv zu beziehen und hat lediglich den Zweck, den Gegensatz zu muthwilligen Beschädigungen auszudrücken (26. II. 92/1513 C. X 306).

a) der Schade, welcher entstanden, oder in dem Vorsatze des Thäters gelegen ist, fünf und zwanzig Gulden übersteigt; oder wenn, ohne Rücksicht auf die Grösse des Schadens,

---

8 *b*. Eine Bestimmung darüber, in welchem Masse Bosheit und Gefahr vorhanden sein müssen, trifft der § 85 in keiner Weise. Die Anschauung, dass für den Begriff des in Rede stehenden Verbrechens ein irgendwie bestimmter höherer Grad der einen wie der anderen erforderlich sei, kann daher als im Gesetze begründet nicht erkannt werden. Vielmehr ergibt sich aus § 86, dass die Grösse der Bosheit und Gefahr nur bei der Strafbemessung in Betracht kommen (19. XI. 81/388).

9. Der Auftrieb von Vieh auf ein von der Servitut des Weiderechts befreites Grundstück ist als öffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums entweder als Verbrechen nach § 85 oder als Uebertretungen nach § 468 je nach der Grösse des zugefügten Schadens anzusehen und zu bestrafen (**Plen.** 19. XII. 61 A. 989 **str. JB. 13**).

10. Tödtung eines fremden Hausthiers in der Absicht, dem Abdecker den Cadaver zuzuwenden, ist, da dadurch die Gewahrsame des Besitzers nicht aufgehoben wird, nicht als Diebstahl, sondern als boshafte Sachbeschädigung zu bestrafen (20. VIII. 74/21).

11. Die Vergiftung fremden Viehs, in der Absicht, dessen Fleisch zu besonders niedrigen Preisen anzukaufen, begründet nicht Betrug, sondern boshafte Sachbeschädigung (27. XI. 80/309).

12. Die Unkenntnis der jagdpolizeilichen Vorschriften macht das Jagdschutzorgan wegen der durch jene Vorschriften nicht gerechtfertigten Tödung eines fremden Hundes nicht nach § 85 (§ 468) strafbar. Die Strafbarkeit tritt erst ein, wenn das Jagdschutzorgan die Widerrechtlichkeit der beabsichtigten Erlegung erkannte und sich trotzdem dazu entschloss (19. VI. 94/1804).

13. Auch der Miteigenthümer kann am gemeinsamen Gut das Verbrechen des § 85 begehen (21. X. 95/1914). Vgl. 171[46], 183[26 a. b].

14. Der Mangel der Voraussetzung des § 344 BGb. reicht nicht für die Straffälligkeit der mit der Beschädigung fremden Eigenthums verbundenen Selbsthilfe aus; der Thäter muss sich der Widerrechtlichkeit seiner Handlung bewusst gewesen sein (**Plen.** 27. IV. 97/2069).

15. Der für das Delict erforderliche Dolus erheischt neben der Erkenntnis der Widerrechtlichkeit auch das Bewusstsein, dass die That eine Vermögensbeschädigung bewirke, einen Vermögenswert entziehe (18. VI. 98/2219).

16. Ein nicht beabsichtigter Schade ist nur dann zurechenbar, wenn die ihn verursachende Handlung schon an und für sich eine Wertverringerung der Sache bewirken musste und in dieser Eigenschaft auch von dem Täter erkannt worden ist (6. IX. 99/2373).

17. Ob die Beschaffenheit der zur Sachbeschädigung führenden That oder unmittelbar der Beschädigungseffect die Quelle der Gefahr bildet, ist gleichbedeutend (23. IV. 98/2201).

18. Vgl. § 1[7a], dann 87[2 fg].

85 a. 1. „Der § 85 unterscheidet nicht, ob der Schaden über den Betrag von 25 fl. aus einer einzelnen That oder aus mehreren Facten der boshaften Beschädigung entstanden sei (1. VII. 69 A. 1288).

2. Der im § 173 ausgesprochene Grundsatz der Zusammenrechnung von Beträgen, der erläuterungsweise mit den Hfd. 20. III. 62 (JGS. 981) und 11. V. 16 (JGS. 1244) zu § 153 des früheren (entsprechend dem § 173 des gegenwärtigen) StG. ausgesprochen wurde, ist als ein das ganze StG., wo immer für dessen Anwendung ein bestimmter Betrag entscheidend wäre, beherrschender anzuwenden. Gedenkt das zuletzt erwähnte Hfd. nicht auch ausdrücklich der boshaften Beschädigung fremden Eigenthums, so erklärt sich dies dadurch, dass dieses Delict nach dem StG. v. 1803 (§ 74) ohne Rücksicht auf einen bestimmten Betrag zum Verbrechen wurde und der Betrag von 25 fl. als Qualificationsgrenze des Verbrechens erst durch das StG. v. 1852 eingeführt worden ist (17. II. 93/1630 C. XI 220).

3. (*a*) Object der mit Strafe bedrohten Handlung ist nicht das Vermögen des Beschädigten im Ganzen, sondern die Sache, gegen welche der Angriff gerichtet war. Nur der Schade, der unmittelbar in Beziehung auf sie entstand (oder doch im Vorsatz des Thäters lag), kann für die Criminalität Ausschlag geben. — (*b*) In den aus der Beschädigung eines Nutzthiers entstandenen Schaden sind zwar die für dasselbe nothwendig aufgewendeten Heilungskosten, nicht aber auch

b) daraus eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen, oder in grösserer Ausdehnung für fremdes Eigenthum entstehen kann; oder

---

Auslagen einzurechnen, welche die einstweilige Miethe eines anderen Thiers an Stelle des verletzten hervorrief (11. II. 87/1027).

4. Der durch die boshafte Handlung herbeigeführte Erfolg einer Schädigung im Werthe von mehr als 25 fl. ist ein objectives Delictsmerkmal, welches die durch vorsätzliche Sachbeschädigung begangene Uebertretung vom Verbrechen abgrenzt. Es ist dabei nicht zu untersuchen, ob es in der Absicht des Thäters lag, gerade den eingetretenen Erfolg herbeizuführen (3. V. 90/1329).

5. *Lucrum cessans* kann in die Berechnung des Schadensbetrags nicht einbezogen werden (1. V. 00/2466).

6. S. §§ 35[3]. 86[1].

85 b. 1. „Der § 85 kann unter der Beschädigung, die er als Verbrechen erklärt, nur eine H a n d l u n g verstehen, und es kann daher, wenn in Abs. *b* vorausgesetzt wird, dass d a r a u s eine Gefahr . . . enstehen kann, dies auch nur auf die Handlung des Thäters, möge diese unmittelbar oder durch den Zustand der beschädigten Sache die körperliche Sicherheit gefährden, verstanden werden (17. X. 74/27).

2. Die Anwendbarkeit des § 85 *b* ist von dem Mass der Gefahr, welche mit der schädigenden Handlung (Steinwürfe in das Fenster eines bewohnten Zimmers) verbunden war, nicht abhängig (12. III. 81/320).

3. Zu diesem Verbrechen wird nicht eine ganz bedeutende, besondere, sog. gemeine Gefahr gefordert; anderseits kann ein „Unfall“ im Sinne des § 86 nicht schon bei Eintritt ganz unerheblicher, über blosses Ungemach nicht hinausreichender Folgen angenommen werden (29. XII. 93/1791).

4. Die aus Bosheit unternommene Handlung, welche eine Sachbeschädigung mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen zur Folgen hat, fällt unter § 85 *b*, nicht unter § 87 (16. IX. 82/481).

5. Die gemeingefährlichen Delicte der §§ 85 *b* und 87 können auch durch Gefährdung eines Einzelnen begangen werden (28. II. 90, 29. XII. 93/1337. 1791).

6. Der Ausdruck: „aus der boshaften Beschädigung fremden Eigenthums“ schliesst nicht blos das beschädigte Object, sondern auch die Gesammtheit jener Thätigkeiten und Umstände in sich, durch welche und unter welchen die Beschädigung hervorgebracht wird. Mag nun in einem Falle das beschädigte Object von der Art sein, dass aus dessen Beschädigung die erwähnte Gefahr entstehen könnte, oder mögen in einem anderen Falle die Thätigkeiten und Umstände, durch welche und unter welchen die Beschädigung geschieht, einen solchen Charakter an sich tragen, dass sich aus denselben die erwähnte Gefahr ergibt, immer wird man in Uebereinstimmung mit dem Gesetze sagen müssen, dass der Thatbestand des § 85 *b* gegeben sei. Daraus folgt zweierlei: Erstens, dass die Anwendbarkeit letzterer Bestimmung ebensowohl auf der Beschaffenheit des Gegenstands als auf jener der beschädigenden Handlung beruhe, und zweitens, dass die Grösse der mit der den Schaden zufügenden Handlung verbundenen Gefahr, wovon die Anwendung der in Rede stehenden Gesetzesbestimmung unabhängig ist, erst bei der Strafbemessung nach § 86 in Betracht zu kommen habe (5. XII. 84/682 C. III 237).

7. Das blosse Einschlagen von Fenstertafeln mit einem Stocke kann im allgemeinen nicht als eine Handlung angesehen werden, woraus eine Gefahr für Menschen entstehen kann, selbst wenn durch einen Glassplitter ein zwei Schritte vom Fenster weilendes Kind, wovon der Thäter nichts wusste, im Gesichte geritzt wurde (27. XII. 84/722 C. III 442).

8. „Der Thatbestand des Verbrechens nach § 85 b setzt sich aus dem auf Beschädigung fremden Eigenthums gerichteten bösen Vorsatz und aus der Culpa inbetreff der Gefährdung des Lebens und der körperlichen Sicherheit von Meuschen zusammen. Wusste der Thäter, dass in dem Gasthaussaale Leute anwesend seien, konnte er daher voraussehen, dass durch das an seinen Genossen, mit denen in Uebereinstimmung und einheitlich er zu der Beschädigung fremden Eigenthums mitwirkte, unternommene Werfen von Steinen in die Fenster des Gasthaussaales die körperliche Sicherheit der dort befindlichen Leute gefährdet werde, so ist ihm demnach mit Recht auch die Gefährdung der körperlichen Sicherheit von Menschen zuzu-

c) die boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, diese mögen mit oder ohne Dampfkraft betrieben werden, oder an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen, oder an Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Wasserwerken, Brücken, Vorrichtungen in Bergwerken, oder überhaupt unter besonders gefährlichen Verhältnissen verübt worden ist.

---

rechnen, ungeachtet er sich unmittelbar an jener Art der Beschädigung fremden Eigenthums, auf welche diese Sicherheit gefährdet worden ist, nicht betheiligt hat" (5. X. 93/1721),

9. Dass sich die hinter einer Thüre befindlichen, diese gegen das unberechtigte Eindringen von aussen her vertheidigenden Personen der von den Eindringlingen durch die Art ihres Angriffs bewirkten Gefährdung ihrer körperlichen Integrität leicht hätten entziehen können, hebt das Vorliegen einer solchen Gefährdung nicht auf, zumal da für die in Vertheidigung eines Rechtsguts befindlichen Gefärdeten eine rechtliche Verpflichtung, sich durch Aufgeben der Vertheidigung dieser Gefährdung zu entziehen, nicht construirt werden kann (10. III. 00/2456).

10. Zwar wird zum Verbrechen des § 85*b* Vorsätzlichkeit, das ist Vorstellung der Causalität des Thuns, also das Bewusstsein gefordert, dass die Handlung den vorausgesetzten Erfolg haben werde, während zur Verkörperung der im § 431 bezeichneten Uebertretung blosse Fahrlässigkeit, das ist Mangel dieses Bewusstseins, obwohl es der Handelnde hätte haben können und sollen, genügt. Allein die Vorsätzlichkeit beim Delicte des § 85 *b* bezieht sich nicht auf das Wollen einer Verletzung der dort aufgezählten Güter, sondern nur auf das Wollen der Sachbeschädigung, aus welcher eine Gefahr für dieselben entstehen kann. In Betreff letzterer genügt für die Zurechnung, geradeso wie für die Imputation nach § 431, die aus natürlichen und besonderen Verhältnissen (§ 335) beim Thäter voraussetzbare Einsicht der Möglichkeit der Gefahr (15. VI. 88/1160 C. VI 476).

11. S. § 86 [1].

85c. 1. Vorkehrungen zum Schutz der Bahnstrecken und der auf und neben ihnen verkehrenden Menschen sind als zu den Eisenbahnen gehörige Anlagen auch dann anzusehen, wenn sie keinen Bestandtheil des Bahnkörpers bilden und ihre Wegnahme nicht mit der Gefahr einer Betriebsstörung verbunden ist (26. IX. 02/2764).

2. „Es unterliegt keinem Zweifel, dass der (längs einer Eisenbahnlinie gehende, zur Verhinderung des Uebergangs von Menschen und Thieren dienende) Zaun als eine zur Eisenbahn gehörige „Anlage" zu betrachten sei . . . Der Zaun und seine Bestandtheile (Pfähle) sind ausserdem den „zum Betriebe dienenden Gegenständen" beizuzählen (11 XI. 74, 16. I. 80/29. 217).

3. Ebenso die bei Eisenbahnen angebrachten Warnungstafeln (10. I. 83/513).

4. Auch zur Bringung der Forstproducte dienende Schienenwege (Rollbahnen) sind als Eisenbahnen anzusehen, selbst wenn sie nicht mit Locomotiven befahren werden (25. II. 98/1675 C. XI 252).

5. Unter Wasserwerk werden im allgemeinen Vorrichtungen und Anlagen verstanden, die auf die Beschaffenheit des Wassers, seinen Lauf, die Höhe des Wasserstands Einfluss üben können; so insbesondere Triebwerke, Uferschutzbauten, Stauanlagen, Schleussen u. dgl. Eine Hausmühle, ein einfaches Mühlwerk gehört nicht dazu (6. IV. 95/1820).

6. Ebensowenig ein Hüttenwerk bei dem bloss einzelne Bestandtheile (z. B. der Zeughammer) durch Wasserkraft bewegt worden (29. V. 96/1966).

7. Mit Recht wurde die entwendete Kette als zu einem Wasserwerke gehörig (§ 85c) aufgefasst. Sie war zum Anhängen von Bäumen bestimmt, welche den Schutz des Ufers gegen das Einreissen des Wassers bezwecken. Der Begriff des Wasserwerks ist nicht auf solche Vorrichtungen zu beschränken, welche die wirthschaftliche oder industrielle Verwerthung der Wasserkraft bezwecken, wie Triebwerke und Bauanlagen (27. XI. 91/1514 C. X 168).

8. Die zur Verwendung eines Dampfkessels erforderlichen Armaturstücke, daher insbesondere auch eine Speisevor-

Strafe.

86. Die Strafe dieses Verbrechens ist im Falle der *lit. a* des vorigen Paragraphes schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; im Falle der *lit. b* und *c* aber schwerer Kerker von einem bis zu fünf, und nach der Grösse der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren.

Wenn aber aus der Beschädigung wirklich ein Unfall für die Gesundheit, körperliche Sicherheit, oder in grösserer Ausdehnung für das Eigenthum Anderer entstanden ist, so sollen die Schuldigen mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden. Hatte endlich eine solche Beschädigung den Tod eines Menschen zur Folge, und konnte dieses von dem Thäter vorhergesehen werden, so soll derselbe mit dem Tode bestraft werden.

---

richtung, sind als dessen Bestandtheile anzusehen (4. X. 90/1371 C. VIII 344).

9. Eine nur mittelbar durch Transmission der Dampfkraft betriebene Maschine ist keine „Dampfmaschine" im Sinne des Gesetzes (17. II. 94/1719).

10. Als „Brücke" kann auch ein Bauwerk zur Vermittlung des Verkehrs über einen Canal angesehen werden, durch den ein als Fahrweg benützter Teichdamm durchschnitten wird (5. XII. 96/2025).

11. Die in Schächten und Stollen eines Bergwerks verwendeten Förderwagen (Hunte) gehören zu den „Vorrichtungen in Bergwerken" (28. VI. 01/2630).

12. Bei der Beschädigung eines der im § 85 c besonders hervorgehobenen Gegenstände bedarf es nicht der Feststellung „besonderer Gefährlichkeit" (16. XII. 82/506).

13. Für die Zurechnung nach § 85 c ist es erforderlich, dass der Thäter im Zeitpunkt der Thatverübung erkannt hat, dass diese gegen einen in der Gesetzesstelle erwähnten Gegenstand gerichtet ist (17. IX. 01/2633).

14. S. § 86 1, § 89 1.

86. 1. Der 2. Absatz des § 86 setzt auf die boshafte Beschädigung fremden Eigenthums bei einem daraus schon entstandenen Unfalle für die Gesundheit heit, körperliche Sicherheit von Menschen oder in grösserer Ausdehnung für das Eigenthum Anderer eine höhere Strafe und nimmt in seinem Wortlaute offenbar nur auf die Fälle der lit. *b* und *c* des § 85 Bezug, von denen er sich blos dadurch unterscheidet, dass das letztere Gesetz eine mögliche Gefahr, der 2. Abs. der § 86 aber einen schon wirklich entstandenen Unfall für die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen oder in grösserer Ausdehnung für das Eigenthum Anderer zur Voraussetzung hat, woraus klar hervorgeht, dass der 2. Abs. des § 86 auf den in § 85 lit. a normirten Fall der boshaften Beschädigung fremden Eigenthums keine Anwendung finde (5. XII. 85/857 C. V 134).

2. Schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche bedeutet das Wort „Unfall" so viel als einen Unglücksfall, also ein Ereignis, welches in seinen Consequenzen für den hiedurch Betroffenen von grösserer, über den Rahmen eines blossen Unbehagens oder Unwohlseins hinausreichender Bedeutung ist. Hiezu kommt aber auch noch, dass die im Gesetze mit Consequenz durchgeführte Abstufung der Strafsätze augenscheinlich das Bestreben erkennen lässt, das Strafübel dem Grade der Schädlichkeit der Wirkungen einer strafbaren Handlung möglichst anzupassen. Vergleicht man nämlich die Umstände, unter welchen das Gesetz einen Strafsatz von 5—10 Jahren und darüber androht, so zeigt sich, dass dieser Strafsatz bei Verletzungen der körperlichen Integrität nur dort platzgreift, wo entweder der Misshandelte einer Gefahr am Leben ausgesetzt wurde

f) Durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

87. Sechster Fall. Eben dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, welcher durch was immer für eine andere aus Bosheit unternommene Handlung oder durch die geflissentliche Ausserachtlassung der ihm, bei dem Betriehe von Eisenbahnen, oder von den im § 85, *lit. c* bezeichneten Werken oder Unternehmungen obliegenden Verpflichtung eine der im § 85, *lit. b* bezeichneten Gefahren herbeiführt.

(§ 91), oder wo aus der That ein wichtiger Nachtheil an Gesundheit oder Leben entstand (§§ 126—128, 130), wo aus der Weglegung eines Kindes der Tod desselben erfolgte (§ 150), zufolge der Brandlegung ein Mensch, da es von dem Thäter vorhergesehen werde konnte, ums Leben kam (§ 167), oder endlich bei einem Raube jemand dergestalt verwundet oder verletzt wurde, dass er eine schwere körperliche Beschädigung erlitt, oder in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist (§ 195). Sicherlich geschähe dem Grundsatze, dass sich das Strafübel dem hervorgerufenen Erfolge anzupassen hat, Eintrag, wollte man schon den geringsten, die körperliche Sicherheit oder Gesundheit betreffenden Erfolg eines nach § 85*b* verpönten Handelns in Bezug auf das Strafübel jenen schweren Erfolgen gleichstellen, von denen die soeben bezogenen Gesetzesstellen sprechen (20. XII. 89/1325 C. VIII 97).

3. Vgl. § 85 b 2 3.

87. 1. Zum Thatbestande des Verbrechens nach § 87 „wird nicht erheischt, dass die Absicht des Thäters direct auf die Herbeiführung der Gefahr gerichtet war, vielmehr genügt es, wenn die Gefahr nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge aus der Handlung entstehen kann, dadurch veranlasst wird, und wenn der Thäter dieselbe zu erkennen vermag“ (1. II. 78/168).

2. Der § 87 normirt zwei verschiedene Verbrechensformen. Des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Handlungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen kann sich auch derjenige schuldig machen, welcher durch irgend eine andere aus Bosheit unternommene Handlung (ausser der im § 85 bezeichneten) eine der im § 85 *b* bezeichneten Gefahren herbeiführt. Der Thatbestand des Verbrechens des § 87 erfordert daher zwei Momente; a) dass der Thäter die Handlung aus Bosheit unternommen, und *b*) dass derselbe durch seine Handlung eine der bezeichneten Gefahren verursacht habe. Der Ausdruck Bosheit ist gleichbedeutend mit „vorsätzlich“, „absichtlich“ und hat blos die Bedeutung, dass weder erfordert wird, dass schon mit der Handlung selbst ein Nachtheil verbunden sei, noch dass die Absicht des Thäters direct auf Herbeiführung der Gefahr gerichtet sei, noch dass diese Gefahr nothwendig aus der Handlung folgen musste; es genügt, dass aus der Handlung nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge die Gefahr entstehen konnte, dass durch die Handlung dazu Veranlassung gegeben sei und dass der Thäter dies habe auch einsehen können (12. V. 82/450).

3. Aus der klaren Stylisirung des § 87, welche eine grammatikalische Anknüpfung des Worts „Handlungen“ an die folgenden Worte: „der ihm (dem Thäter) bei dem Betriebe . . . obliegenden Verpflichtung“ gänzlich ausschliesst, wie auch namentlich aus der Ueberschrift dieses Paragraphs folgt unzweideutig, dass der Thatbestand des Verbrechens nach § 87 in der Herbeiführung einer Gefahr für das Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen oder in grösserer Ausdehnung für fremdes Eigenthum besteht, wenn die betreffende Gefahr durch was immer für eine andere (nämlich im Hinblick auf den vorhergehenden § 85 keine Beschädigung in sich schliessende) aus Bosheit unternommene Handlung oder durch die geflissentliche Ausserachtlassung der dem Thäter bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von den im § 85 *c* bezeichneten Werken oder Unternehmungen obliegenden Verpflichtungen hevorgerufen wird. Das Verbrechen des § 87 ist daher auch dann vorhanden, wenn die aus Bosheit unternommene Handlung den Betrieb von Eisenbahnen oder von den in

der lit. c des § 85 bezeichneten Werken oder Unternehmungen nicht berührt. Zur Zurechnung des Verbrechens nach § 87 ist es genügend, wenn der Thäter sich der Möglichkeit, dass aus seiner Handlung eine jener Gefahren eintreten könne, bewusst war und dennoch vorsätzlich die Handlung, womit die gedachte Gefahr verbunden ist, unternommen hat. Wurde diese Handlung unternommen, dann ist damit schon die Gefahr selbst herbeigeführt; der wirkliche Eintritt einer Beschädigung ist kein Delictserfordernis des § 87, sondern kommt nur als Erschwerungsumstand nach § 88 in Betracht (21. V. 86/920 C. V 361; 28. III. 98, 10. III. 00, 1. V. 02/2181. 2456. 2707).

4. „Das StG. gebraucht die darin sehr häufig vorkommenden Worte „Bosheit" und „boshaft" als gleichbedeutend mit „bösem Vorsatz" und „vorsätzlich" überhaupt, wie sich insbesondere aus §§ 4 und 212 ergibt. Und dass der Ausdruck „Bosheit" speciell im § 87 nur im Sinne von „böser Vorsatz" aufzufassen ist, geht klar aus der Vergleichung der im innigsten Zusammenhange stehenden § 85, 87, 89 hervor, in denen für einen und denselben Begriff abwechselnd die Worte „boshaft", „geflissentlich", „absichtlich" und „vorsätzlich" gebraucht werden (11. III. 82/436). Vgl. oben § 85[4].

4a. „Aus Bosheit" ist im Sinne von „geflissentlich" oder „vorsätzlich" zu verstehen. Erfüllt ist der Dolusbegriff dieses Verbrechens, wenn die vorsätzliche Handlung mit dem Bewusstsein der Möglichkeit des Entstehens einer Gefahr im Sinne des § 85 *b* und *c* vorgenommen wurde. Unmittelbare Gefährdungsabsicht erheischt demnach der Delictsbegriff nicht (10. III. 00/2456).

5. Die Gefahr muss nicht unmittelbar aus der boshaften Handlung resultiren; zu dem Causalnexus zwischen That und Gefahr ist nicht erforderlich, dass die Gefahr die nächste unmittelbare Folge der Thätigkeit des Handelnden sei, vielmehr genügt, wenn der Thäter durch seine Handlung den Anstoss zur Wirksamkeit jener Factoren gibt, die unter den obwaltenden Verhältnissen nach dem gewöhnlichen Gang der Ereignisse die Gefahr herbeizuführen geeignet sind. Wenn demnach auch die Absicht des Thäters nicht unmittelbar auf Herbeiführung der Gefahr gerichtet sein muss, so muss aber doch festgestellt sein das Bewusstsein des Angekl., dass seine Handlungsweise eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen geeignet war (17. X. 87/1102).

6. Für den ersten der im § 87 behandelten Delictsfälle besteht nicht die Voraussetzung, dass sich die aus Bosheit unternommene Handlung auf den Betrieb von Eisenbahnen oder von im § 85 *b* bezeichneten Werken oder Unternehmungen beziehe (6. III. 88/1128 C. VI 384).

7. Der Angriff auf einen bestimmten Einzelnen kann den Thatbestand des § 87 nicht begründen (6. III. 88, 28. II. 90/1128. 1337 C. VI 384. VIII 201).

8. Der Delictsthatbestand des § 87 setzt weder die Gefährdung einer Mehrheit von Menschen, noch insbesondere einer unbestimmten Mehrheit voraus. Der in § 85 b gebrauchte Ausdruck „von Menschen" bezeichnet nur den Gattungsbegriff, umfasst also ebensowohl einen einzelnen wie mehrere Menschen. Demnach ist der Delictsthatbestand auch dann nicht ausgeschlossen, wenn zwei oder mehrere bestimmte Menschen dolos gefährdet werden, wohl aber dann, wenn ein nicht auf Gefährdung, sondern auf directe Verletzung eines der in § 85 b bezeichneten Rechtsgüter abzielender Angriff vorliegt (3. III. 00/2446).

9. Die an die Volksmenge gerichtete Aufforderung zu der sohin wirklich verübten körperlichen Misshandlung einer bestimmten einzelnen Person fällt nicht unter § 87. Dieser § fordert bloss die Herbeiführung einer Constellation von Verhältnissen, woraus sich nach den Principien strafrechtlich relevanter Causalität eine Verletzung der in § 87 geschützten Rechtsgüter regelmässig entwickelt oder doch leicht entwickeln kann. In dem vorliegendem Falle hat jedoch Angeklagter zur directen Verletzung eines dieser Rechtsgüter Anlass gegeben und strafbare Handlungen dritter Personen provocirt, durch die diese Verletzung verursacht wurde (30. IX. 96/1984).

10. Auch wörtliche Aeusserungen erfüllen im Bereiche des § 87 den Begriff der Handlung (21. V. 98/2213).

11. Der Causalzusammenhang für Zurechnung des im § 87 bezeichneten Verbrechens ist hergestellt, sofern das Verhalten des Beschuldigten den Anstoss zur Wirksamkeit jener Factoren gab, die unter den obwaltenden Verhältnissen, nach dem gewöhnlichen Lauf der Ereignisse die Gefahr herbeizuführen geeignet waren. Die Anforderung, dass die Gefahr nächste und unmittelbare Folge jenes Verhaltens sein müsse, lässt sich aus dem Gesetze nicht begründen (29. IV. 99/2376).

12. War sich der Thäter mangels pflichtgemässer Aufmerksamkeit dessen

Strafe.

88. Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, nach der Grösse der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren. — Tritt jedoch einer der im § 86 erwähnten weiteren Erschwerungsumstände ein, so sind die hierfür ebenda festgesetzten höheren Strafen in Anwendung zu bringen.

g) Durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staats-Telegraphen.

89. Siebenter Fall. Boshafte Beschädigungen irgend eines Bestandtheiles des Staats-Telegraphen und jede absichtliche Störung des Betriebes, sowie jeder vorsätzliche Missbrauch dieser Staatsanstalt, sind, ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens, als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und bei besonders wichtigem Schaden oder besonderer Bosheit, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

h) Durch Menschenraub.

90 (75). Achter Fall. Wenn Jemand ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmässigen Obrigkeit sich

---

nicht bewusst, dass er durch sein vorsätzliches Handeln das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen gefährde, und ist daraus als wirklicher Schade nur eine leichte Körperverletzung eines Menschen hervorgegangen, so ist er mindestens nach § 431 zu bestrafen (3. XII. 97/2142).

13. Ausführliche Vorschriften über den Betrieb von Eisenbahnen enthalten die Eisenbahn-Betriebs-Odgn. 16. XI. 51 (R 1852/4) und 10. XII. 92 (R 187), die MVdgen 1. IX. 93 (R 188), 1. III. 95 (R 35), 1. V. 95 (R 61), 24. IX. 01 (R 143), dann die mit MVdg. 10. II. 77 (R 10) kundgemachte SignalO. und die MVdg. 30. VIII. 70 (R 114) über die Erbauung von Eisenbahnbrücken. Die Dampfschifffahrt ist geregelt in der MVdg. 4. I. 55 (R 9) und 1. IX. 83 (R 148) und rücksichtlich der Dampfkessel bestehen besondere Vorschriften in dem Ges. 7. VII. 71 (R 112) und den MVdgen 1. u. 11. X. 75 (R 130, 131), 9. III. 82 (R 32). 4. V. 83 (R 59). 8. VI. 94 (R 108), 5. II. 97 (R 50). — S. alle diese und andere hierauf bezüglichen Vorschriften bei Geller Oesterr. Verwaltungsges. II. 798 ff. 880. 881.

14. S. § 34 [32] a.

89. 1. „Nach der Natur der Sache und im sprachlichen Sinn umfasst der Begriff „des Bestandtheils des Staatstelegraphen" alle Gegenstände, welche, zu Zwecken des telegraphischen Betriebs bestimmt, ein constructionsmässiges Moment der bezüglichen Anlage bilden und auch äusserlich als solche erkennbar sind. Ein zufällig durch Beschädigung, Trennung zeitweilig aus dem actuellen Zusammenhang gebrachter Bestandtheil der Telegraphenvorrichtung verliert deshalb allein diese Eigenschaft nicht" (12. III. 80/235). S. 85 c 1 fg.

2. Auch die vom Staate betriebenen Telephonanstalten stehen unter dem Schutze des § 89 (1. X. 97/2125).

3. Nach der MVdg. 7. X. 87 (R 117) bilden die von der Post- und Telegraphenverwaltung im unmittelbaren Anschluss an ein Staatstelegraphenamt hergestellten Telephonanlagen eine Fortsetzung des Staatstelegraphen.

90. Die gewaltsame Festnehmung russischer Schmuggler durch russische Grenzwächter auf österreichischem Gebiete und die Ueberlieferung der Festgenommenen an die Finanzbehörden in

eines Menschen mit List oder Gewalt bemächtiget, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern.

Strafe.

91 (76). Auf dieses Verbrechen ist zur Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren zu verhängen, welcher jedoch, wenn der Misshandelte einer Gefahr am Leben, oder an Wiedererlangung der Freiheit ausgesetzt worden, bis auf zwanzig Jahre verlängert werden kann.

Behandlung unbefugter Werber.

92 (77). Wer ohne besondere Bewilligung der Regierung für andere, als kaiserlich österreichische Kriegsdienste wirbt, oder zur Zeit des Krieges Soldaten oder zum Militärkörper gehörige Dienstmänner auch nur zur Ansiedlung für fremde Länder wirbt, oder zu solcher Zeit sich des Menschenraubes schuldig macht, um anderen als kaiserlich österreichischen Truppen Recruten, oder einem fremden Staate zum Militärkörper gehörige Personen als Ansiedler zuzuführen, macht sich des Verbrechens der unbefugten Werbung schuldig und wird nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften von den Militärgerichten untersucht und bestraft. — *StG.* 213. 215; *StPO. Anh. IV A* § 7.

i) Durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen.

93 (78). Neunter Fall. Wenn Jemand einen Menschen, über welchen ihm vermöge der Gesetze keine

---

Russland muss als ein vorsätzlich rechtswidriger Eingriff in die Competenz der hiezu einzig und allein berufenen österreichischen Behörden angesehen werden und sind in dieser Thathandlung sämmtliche gesetzliche Merkmale des Verbrechens des Menschenraubes verkörpert (2. XII. 89/1820 C. VIII 94).

Freiheitsbeschränkung.

I. Begriffserfordernisse (1—17. 24).
  1. Gewaltmangel (1—4).
    a) Grenzen der Klostergewalt (1).
    b) Grenzen der Hausgewalt (2—4).
    c) Grenzen der Amtsgewalt (4a).
  2. Mangel eines Anlasses (5—7).
  3. Anhaltung (8—17. 24).
    a) Art und Intensität (8—14. 24).
    b) Dauer (15—17).

II. Abgrenzung (18—24).
  1. Von anderen Delicten (18).
  2. Von Erpressung (18. 19. 20).
  3. Von unsittlichen Attentaten (21-24).

93. 1. Das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes hat mit Beschluss vom 29. X. 67 den k. k. Ministerien der Justiz und des Cultus empfohlen, dahin zu wirken, dass minderjährige Mädchen oder Frauen, welche ihren Eltern oder Ehegatten entlaufen sind, nicht in den Nonnenklöstern festgehalten oder dort vom Verkehre mit ihren Angehörigen abgeschlossen werden. Die Gerichte werden demnach angewiesen, in allen Fällen der bezeichneten Art, in welchen die gerichtliche Hilfe namentlich auf Grund der §§ 92, 93 und 145 BGb. angerufen wird,

Gewalt zusteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlass hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert; oder, wenn Jemand, auch bei einer gegründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung, die Anzeige darüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu thun geflissentlich unterlässt.

---

sofern diese Fälle nicht zur Competenz der politischen Behörden gehören, das Amt nach dem Gesetze mit der möglichsten Beschleunigung zu handeln, insbesondere in jenen Fällen, in welchen eine strafbare Handlung nach den §§ 93 oder 96 StG. begründet sein sollte (JME. 6. XI. 67 Z. 12581).

2. Die Anfesselung der Gattin mittels einer Kette und eines Fusseisens an der Wand des Zimmers durch 24 Stunden muss nach § 93 bestraft werden (12. III. 70 A. 1323).

3. Nicht aber die Einschliessung oder Einsperrung derselben in ihrem Zimmer, um deren Entweichung zu verhindern, oder um die durch sie gestörte häusliche Ordnung aufrechtzuerhalten (28. V. 56 A. 739; 3. XII. 77/167).

3a. Die Ahndung nach § 93 wird durch das eheliche Verhältnis zwischen dem Thäter und der Beschädigten nicht ausgeschlossen, wenn die zum strafbaren Thatbestande erforderliche Eigenmächtigkeit der Freiheitsbeschränkung und das Bewusstsein davon bei dem Thäter zutrifft, seine Handlung somit nicht bloss eine Ueberschreitung der in §§ 91, 92 BGb. eingeräumten Zwangsgewalt darstellt (7. II. 98/2172).

4. Angesichts des dem Hausherrn dem Gesinde gegenüber durch die Gesindeordnung eingeräumten, auch die Anwendung strengerer Mittel häuslicher Zucht umfassenden Rechts lässt es sich mit Grund nicht behaupten, dass dem Ersteren gegenüber dem letzteren eine Zwangsgewalt überhaupt nicht zustehe. Andrerseits kann aber das Recht der häuslichen Zucht nicht als Freibrief für solche Handlungen gelten, welche nach dem StG. zu behandeln sind. Es muss eben von Fall zu Fall nach Massgabe der obwaltenden Umstände beurtheilt werden, ob eine Handlung nur in Ausübung der häuslichen Zucht vorgenommen worden und ob etwa eventuell lediglich eine Ueberschreitung dieses Rechts (§ 413) oder aber eine andere strafbare Handlung vorliege (17. X. 81/410).

5. Als „schädlicher oder gefährlicher Mensch" kann offenbar nur ein solcher Mensch angesehen werden, dessen Schädlichkeit oder Gefährlichkeit für das gemeine Wesen oder einzelne Personen derart augenfällig ist, dass mit Grund vorausgesetzt werden kann, es würde sich auch die Sicherheitsbehörde bestimmt finden, denselben zum Schutze der gemeinsamen oder Privatsicherheit anzuhalten und in Gewahrsam zu nehmen (8. V. 55 A. 660).

6. Es lässt sich dem excesiven Benehmen eines Menschen, der, wenn auch aus blossem Muthwillen, fremdes Eigenthum beschädigt, die Eigenschaft des „Schädlichen" an und für sich nicht absprechen, und dies um so weniger, wenn ein solches Benehmen geeignet war, die Sicherheitsbehörde, wenn sie zur Hand wäre, zum Einschreiten zu bestimmen (13. IV. 86/910 C. V 407).

7. Wenn sich § 93 auch des Ausdrucks bedient, dass der Anhaltende den Angehaltenen als einen gefährlichen oder schädlichen Menschen „mit Grund" anzusehen Anlass haben müsse, so lässt es doch immer nur den Standpunkt des Beurtheilenden entscheiden und will damit nur sagen, dass der Thäter zu exculpiren sei, sofern seine Anschauung vom Standpunkte eines besonnenen Menschen berechtigt war (3. II. 00/2427).

8. Die Veranlassung öffentlicher Beamten zur Vornahme einer ungerechtfertigten Verhaftung fällt unter § 93 (8. V. 55 A. 660).

9. Die an ein Sicherheitsorgan gerichtete, wenn auch grundlose Aufforderung zur Vornahme einer Verhaftung stellt den Thatbestand des Delicts nach § 93 nicht schon an sich her (9. II. 86/882 C. V 246).

10. Dadurch allein, das ein Angeheiterter ein desselben Weges nach dem nämlichen Ziel gehendes Mädchen, in-

dem er es an der Hand fasst, veranlasst, ihn zu begleiten, um ihn bei etwaigem Straucheln zu stützen, wird, da dadurch die örtliche Bewegung und Veränderung des Aufenthalts wohl erschwert, aber nicht aufgehoben wird, das Verbrechen des § 93 nicht begangen (9. VII. 92/1593 C. X 367).

11. Die Verhinderung des Fortgehens eines Kunden aus dem Gewölbe durch Vorstellen vor die Thür und Versperrung derselben, in der Absicht, die Zahlung einer vermeintlichen Schuld zu erwirken, ist unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit (16. I. 52 A. 102).

12. Ebenso die Festhaltung eines bei einem unsittlichen Acte Betretenen, um ihn blosszustellen (17. VIII. 64 A. 1066).

13. Ebenso die Fesselung des eines Diebstahls Verdächtigen behufs Erzwingung eines Geständnisses (2. XII. 68 A. 1258).

14. Freiheitsberaubung liegt auch dann vor, wenn die in einem ebenerdigen Zimmer eingeschlossene Person zum Fenster hätte hinaussteigen können (1. XII. 94/1786).

15. „Nicht jede Behinderung eines Menschen in dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit vermag das im § 93 verzeichnete Verbrechen zu begründen. Vielmehr fordert das Gesetz für den Thatbestand dieses Verbrechens eine gewisse, über eine augenblickliche Anhaltung des Beschädigten hinausgehende Dauer der Freiheitsbeschränkung“, dass nämlich „die Behinderung in dem Gebrauche der persönlichen Freiheit nicht blos ganz vorübergehender Art gewesen sei, vielmehr einen gewissen Zeitraum angedauert habe.“ Die vorübergehende Festhaltung einer Frauensperson zu dem Zwecke, um ihr die Zöpfe abzuschneiden, kann daher nur die Übertretung des § 496, aber nicht das Verbrechen des § 93 begründen (16. VII. 81/366).

16. Das Gesetz kennt eine Minimaldauer der Freiheitsberaubung behufs Zurechnung des Verbrechens nach § 93 überhaupt nicht. Neben der Freiheitsbeschränkung überhaupt kommt auch die Intensität derselben in Betracht. Hat diese sich im Festhalten des Körpers der B und in gröblicher Verletzung ihrer Schamhaftigkeit geäussert, ist sie daher bis zur Hinderung der Freiheit der Bewegungen fortgeschritten, so kann die relativ kurze Dauer der Freiheitsbeschränkung nur als mildernder Umstand aufgefasst werden. Solche Freiheitsbeschränkungen allerdings, die zur Begehung eines anderen Delicts nothwendig sind, also nach der Natur der Sache oder kraft positiver gesetzlicher Vorschrift schon im Thatbestande desselben enthalten sind, kommen unter dem Gesichtspunkte des § 93 StG. nicht nochmals abgesondert in Betracht (6. II. 90/1297 C. VIII 280).

17. Die Verhaftung und nach Umständen selbst die Fesselung einer für schädlich oder gefährlich erachteten Person kann gestattet sein. Sobald aber durch die getroffenen Massregeln die „Schädlichkeit und Gefährlichkeit“ des Festgenommenen beseitigt erscheint, fehlt es an jeder objectiven Rechtfertigung für eine intensivere Freiheitsbeschränkung desselben und zugleich an jener „bona fides“ des Thäters, welche § 93 überall voraussetzt, wo eine Freiheitsbeschränkung nicht nach dieser Gesetzesstelle strafbar sein soll, nämlich an der Absicht, die Bethätigung schädlicher und gefährlicher Eigenschaften des Verhafteten zu hindern. Jede über das Mass des Nothwendigen hinausgehende Freiheitsbeschränkung wird widerrechtlich und bildet als solche den im § 93 normirten Thatbestand. So kann das Verbrechen des § 93 gewiss auch an Straf- und Untersuchungsgefangenen, also an solchen Personen, die sich überhaupt nicht im Genuss persönlicher Freiheit befinden, begangen werden, wenn denselben das ihnen belassene relative Mass von Freiheit, etwa durch Einschränkung der Bewegungsmöglichkeit, widerrechtlich benommen wird. Kann doch eine so weit gehende Freiheitsbeschränkung unter Umständen, insbesondere wenn von längerer Dauer, peinlicher sein, als selbst eine körperliche Misshandlung (6. II. 90/1299 C. VIII 119).

17a. Der Gemeindevorsteher, der, um sich einer ihn belästigenden Person zu erwehren, sich nicht damit begnügt, sie aus dem Locale entfernen zu lassen, sondern sie überflüssiger Weise gefesselt verwahren lässt, macht sich zwar wegen Abgangs des Dolus nicht des Verbrechens nach § 93, wohl aber der Uebertretung des § 6 des Gesetzes 27. X. 1862 (R. 87) schuldig (18. III. 99/2329).

18. Ist die Freiheitsbeschränkung an sich nicht bedacht und beschlossen, sondern nur nothwendiges Mittel zur Herbeiführung eines andern strafbaren Thatbestandes, so fällt sie nicht selbständig unter den Begriff des § 93 (11. XI. 93/1680).

18a. Allerdings setzt der Dolus des § 93 das Bewusstsein des Thäters von der unternommenen Freiheitsbeschränkung voraus, aber nicht in dem Sinne, dass er den juristischen Charakter dieses Delicts erkenne. Vorauszusetzen ist viel

Vollzug bischöflicher Erkenntnisse, welche auf Einschliessung eines Priesters in eine geistliche Correctionsanstalt lauten.

(21) **Verordnung** des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Justizminister 7. Juni 1869 (R 134).

Die von den Bischöfen in Anwendung ihrer Disciplinargewalt über die ihnen unterstehenden Glieder des Clericalstandes verfügte Verweisung einzelner Priester in eine geistliche Correctionsanstalt ist mit dem zum Schutze der persönlichen Freiheit erlassenen Gesetze vom 27. October 1862 (R 87) nur insoweit vereinbar, als damit der nicht erzwungene Aufenthalt eines Priesters in einer solchen Anstalt und die Beaufsichtigung desselben während dieses Aufenthaltes angeordnet wird, woraus folgt, dass eine derartige bischöfliche Anordnung nur insoferne und insolange wirksam sein kann, als der durch dieselbe getroffene Priester sich derselben freiwillig fügt.

Hiernach sind die Organe der öffentlichen Gewalt bei dem derzeitigen Stande der bürgerlichen Gesetzgebung nicht befugt, einen von seinem Bischofe in eine geistliche Correctionsanstalt verwiesenen Priester anzuhalten und dahin abzuliefern.

---

mehr nur, dass er sich dessen bewusst wird, dass durch seine That jemand an der freien Bewegung im Raume gehindert werde, dass er auch die Rechtswidrigkeit dieser Handlung erkennt, dass er sie aber trotzdem vorsätzlich durchführt, mag er auch damit nicht gerade die thätsächlich ins Werk gesetzte Freiheitsbeschränkung, sondern mittels derselben ein anderes Ziel (eine unter der ländlichen Jugend allgemein übliche Züchtigung durch Eintauchen in Wasser) zu erreichen suchen (14. IV. 99/2343).

18*b*. Geht die in Misshandlungsabsicht unternommene und zu einer nach § 154 strafbaren Körperverletzung führende widerrechtliche Freiheitsbeschränkung über das nach der Natur der Sache mit dem Zufügen der Körperverletzung nothwendig verbundene Mass hinaus, so ist der Thäter nicht wegen schwerer körperlicher Beschädigung, sondern wegen des in § 93 bezeichneten Delicts nach dem höheren Satze des § 94 zu bestrafen (10. IV. 97/2066).

19. Die Gewaltanwendung zu dem Behufe, um Deckung für eine wenigstens theilweise anerkannte Forderung zu erlangen, begründet nicht das Verbrechen der Erpressung, sondern jenes der unbefugten Einschränkung der persönlichen Freiheit (20. V. 79/202). Die E. 28. XII. 65 A 1123 qualificirt diese That als Erpressung. Vgl. § 98 [4] fg.

20. Die gewaltsame Entblössung einer Frauensperson und Angreifung ihrer Schamtheile ist unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit, nicht Erpressung (20. III. 80/240). Abweichend E. 16. XI. 64 A. 1072, welche in einer ähnlichen Handlung nur die Uebertretung des § 516 erblickt.

21. Die versuchte Erzwingung des Beischlafs kann, sobald der Thäter, nachdem er des Widerwillens der angegriffenen Frauensperson, sich von ihm gebrauchen zu lassen, inne geworden war, von seinem Vorhaben abgelassen hat, nicht unter § 93 subsumirt werden (5. V. 82/447).

22. „In welchen Fällen die Geschlechtsehre im Sinne des StG. als verletzt gelten soll, ist im 14. Hauptstück des StG. ausgesprochen. Verwandte Fälle, welche daselbst nicht berührt oder durch die Begriffsbestimmung der im jenem Hauptst. behandelten Verbrechen ausgeschlossen sind, müssen daher entweder ausdrücklich der Sphäre eines anderen Verbrechens zugewiesen sein, oder sie müssen, wenn sie überhaupt noch strafbar sein sollen, noch unter einen anderen, die geschlechtlichen Beziehungen nicht hervorkehrenden Gesichtspunkt fallen. Der nächtsfolgende Gesichtspunkt ist aber jener der Unterwerfung des Körpers eines selbständigen Menschen unter die Willkür oder unter die Berührung eines Anderen. Ist diese Unterwerfung eine durch strafrechtlich

(22) **Verordnung** des Ministers für Cultus und Unterricht, der Minister des Innern und der Justiz 7. August 1869 (R 135).

Der Grundsatz, welcher in der Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht v. 7. Juni 1869 (21), betreffend den Vollzug bischöflicher Erkenntnisse, welche auf Einschliessung eines Priesters in eine geistliche Correctionsanstalt lauten, ausgesprochen ist, findet auch auf sämmtliche Regularen beiderlei Geschlechtes Anwendung, so dass keine einer regularen Communität angehörige Person, welche aus was immer für einer Ursache auf Anordnung der betreffenden Oberen in Haft gehalten ist, wider ihren Willen darin zurückgehalten werden kann.

Da jedoch auch gegenüber jenen Personen des Weltpriester- und Ordensstandes, welche sich der über sie von ihren Oberen verhängten Haft freiwillig unterziehen, die Rücksichten der Menschlichkeit und Gesundheitspflege nicht ausser Acht gelassen werden dürfen, sind dem Minister für Cultus und Unterricht Verzeichnisse der in freiwilliger Haft thatsächlich sich befindenden Weltpriester und Regularen mit Angabe des Namens, der Zeit, seit wann die Haft dauert, der Zeit auf wie lange sie verhängt wurde, der Beschaffenheit des Haftlocales in Beziehung auf Grösse, Licht, Luft und Einrichtung, dann der Verpflegung ungesäumt vorzulegen und künftig bei neu eintretenden Fällen sofort zu ergänzen.

Sollten die Bischöfe es nicht übernehmen, solche Verzeichnisse bezüglich des Säcular- und Regularclerus ihrer Diöcese anzu-

---

relevante Gewalt erlangte, so kann in dem Verhalten des Thäters kaum etwas anderes gefunden werden, als unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit im Sinne des § 93, und da sich in dieser einen Beziehung der § 93 zum § 98 wie die Specialverfügung zur allgemeinen verhält, so kann nach allgemeinen Grundsätzen eben nur der § 93 als die specielle Gesetzesbestimmung zur Anwendung gelangen." Auf einen durch Freiheitsentziehung qualificirten Nothzuchtsversuch, wovon der Thäter freiwillig, zurückgetreten, ist daher (nicht der § 516, sondern) der § 93 anzuwenden (5. II. 83/509).

23. Darin, dass vor mehreren Leuten ein Hund auf ein Kind gehetzt, und, auf dem sich wehrenden Kinde festgehalten, veranlasst wird, auf demselben Bewegungen wie auf einer Hündin zu machen, liegt nicht ein Verbrechen nach § 93, sondern die Uebertretung des § 516 (1. XII. 83/598).

24. Zum Thatbestande des § 93 wird gefordert die thatsächlich durch Gewaltanwendung erfolgte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen und die darauf gerichtete böse Absicht, welche letzere durch die Gewaltanwendung manifestirt wird und wobei der Endzweck der Gewaltanwendung, als welcher hier der allerdings nicht verübte geschlechtliche Missbrauch erscheint, nicht weiter in Betracht kommt. Es ist daher das im § 93 bezeichnete Delict zuzurechnen, wenn sich der Thäter bei seiner vorsätzlichen Handlungsweise der ins Werk gesetzten Freiheitsbeschränkung und ihrer Widerrechtlichkeit bewusst geworden war (6. VII. 85/806 C. V 67).

25. Auch unter der — in dem vorliegenden Falle von dem CH. nicht weiter geprüften — Voraussetzung, dass die als Zwangsmittel zum Beischlafe in's Werk gesetzte Freiheitsbeschränkung für alle Fälle in dem für das Verbrechen der Nothzucht aufgestellten Strafsatze schon vorgesehen und deren selbständige Zurechnung neben dem Verbrechen der Nothzucht somit schlechterdings ausgeschlossen ist, vermag die wegen freiwilligen Rücktritts eingetretene Straflosigkeit des Nothzuchtversuchs den Thäter von jener Strafe nicht zu befreien, die er dadurch verwirkte, dass er zur Herbeiführung des Beischlafs eine nach § 93 qualificirte Freiheitsbeschränkung verwirklicht hat. Denn als Freibrief zu widerrechtlicher Freiheitbeschränkung kann die Absicht des strafgesetzwidrigen Beischlafs doch sicherlich nicht verwerthet werden (11. IX. 85/814).

egen und mit ausreichenden Garantien für die Vollständigkeit derselben und die Richtigkeit aller darin enthaltenen Angaben den Länderchefs zu übermachen, so haben die Bezirkshauptmänner die erwähnten Verzeichnisse, sofern sie die Weltpriester betreffen, selbst anzufertigen, hinsichtlich der Regularen aber sie von den Vorständen der einzelnen Convente und Congregationen unmittelbar abzufordern. eingehend zu prüfen und zu verificiren und ehethunlichst vorzulegen.

Diese Verordnung ist jedem in einen religiösen Orden oder eine solche Congregation neu eintretenden Mitgliede vor Ablegung der Gelübde mitzutheilen und der Nachweis hierüber in jedem einzelnen Falle dem Landeschef vorzulegen.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

(23) Gesetz 7. Mai 1874 (R 50).

§ 19. Bei Handhabung der kirchlichen Amtsgewalt darf kein äusserer Zwang angewendet werden.

Strafe.

94 (79). Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Hätte die Anhaltung über drei Tage gedauert, oder der Angehaltene einen Schaden, oder nebst der entzogenen Freiheit noch anderes Ungemach zu erleiden gehabt; so soll auf ein- bis fünfjährigen schweren Kerker erkannt werden.

k) Durch Behandlung eines Menschen als Sclaven.

95. Zehnter Fall. Da in dem Kaiserthume Österreich die Sclaverei und die Ausübung einer hierauf sich beziehenden Macht nicht gestattet, und jeder Sclave in dem Augenblicke frei wird, wenn er das kaiserlich österreichische Gebiet oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt, und ebenso auch im Auslande seine Freiheit in dem Augenblicke erlangt, in welchem er unter was immer für einem Titel an einen Unterthan des österreichischen Kaiserthumes als Sclave überlassen wird, so begeht Jedermann, welcher einen an sich gebrachten Sclaven an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert,

94. 1. Zur Anwendung des höheren Strafsatzes des § 94 genügt es, dass der erschwerende Erfolg überhaupt eingetreten ist; nach diesem Strafsatze sind daher auch diejenigen Mitthäter zu bestrafen, die nicht unmittelbar diesen Erfolg herbeigeführt haben (25. X. 95 1921).

2. „Ungemach“ ist jedes mit der Freiheitsbeschränkung nicht nothwendig verbundene körperliche oder seelische Unbehagen (8. I. 98 2158).



oder im In- oder Auslande als Sclaven wieder weiter veräussert, und jeder Schiffscapitän, welcher auch nur die Verfrachtung eines oder mehrerer Sclaven übernimmt, oder einen auf das österreichische Schiff gekommenen Sclaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freiheit hindert, oder durch Andere hindern lässt, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit und wird mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren bestraft.

Würde aber der Capitän eines österreichischen Schiffes oder ein anderer österreichischer Unterthan einen fortgesetzten Verkehr mit Sclaven treiben, so wird die schwere Kerkerstrafe auf zehn, und unter besonders erschwerenden Umständen bis auf zwanzig Jahre ausgedehnt. — *StG.* 213.

l) Durch Entführung.

96 (80). Eilfter Fall. Wenn eine Frauensperson in einer, sei es auf Heirat oder Unzucht gerichteten Absicht, wider ihren Willen mit Gewalt oder List entführt; oder, wenn eine verheiratete Frauensperson, obgleich mit

---

96. 1. Auch die uneheliche Mutter, welche ihr Kind demjenigen, dem es mit Genehmhaltung des Gerichts anvertraut wurde, entführt, macht sich des hier vorgesehenen Verbrechens schuldig (11. XI. 52, 20. III. 66 A. 210. 1156.)

2. Nicht aber, wenn sie zur Rückforderung des Kindes berechtigt ist (13. IX. 54 A. 576).

3. Ebensowenig der Vater, der sein uneheliches Kind aus dem Hause der Versorger, jedoch ohne List und Gewalt, wegführt (14. VI. 54 A. 514).

4. Ebensowenig derjenige, welcher das seit Jahren in seiner Pflege befindliche, von seinen Eltern vernachlässigte Kind mit sich ins Ausland nimmt (9. VIII. 59 A. 920).

4a. Zum Thatbestande der Entführung einer einwilligenden Minderjährigen ist erforderlich, dass die Entführte in eine Lage gebracht werde, in der sie nicht der Willensbestimmung der berechtigten, sondern jener von unberechtigten Personen unterliegt. Gewiss kann nach dem Wortlaute des Gesetzes und nach der Natur der Sache die Entführung auch dadurch begangen werden, dass ein Mündel seinem Versorger entzogen wird, und selbst Eltern können sich der Entführung ihres eigenen Kindes schuldig machen, wenn sie, der Erziehungsrechte betreffs des Kindes verlustig, eigenmächtig in die Rechtssphäre jener Personen eingreifen, denen kraft obrigkeitlicher Verfügung die Beaufsichtigung oder Erziehung des Kindes obliegt. Ist aber der Minderjährige, wenn auch in listiger Weise aus dem Hause desjenigen, dem sie von ihrer unehelichen Mutter zur Versorgung anvertraut worden war, weggebracht worden und geschah dies lediglich zu dem Zwecke, um das Mädchen seiner Mutter zuzuführen und dieser dadurch die Entscheidung über das weitere Schicksal des Mädchens anheimzustellen, so sind in diesem Thatbestande die objectiven Merkmale des Verbrechens der Entführung nicht verkörpert (9. I. 92/1439 C. X 146).

5. Der mit ihrer Zustimmung entführten minderjährigen Tochter kann keine Mitschuld zugerechnet werden, weil sie „nicht zugleich Object und Subject des Verbrechens . . . sein kann“ (7. VI. 65 A. 1095).

ihrem Willen, dem Ehegatten; wenn ein Kind seinen Eltern; ein Mündel seinem Vormunde oder Versorger mit

---

5 a. Ebensowenig der mit ihrer Zustimmung entführten Ehegattin, die auch, wenn sie ihre Entführung als Anstifterin eingeleitet hat, Object des Verbrechens bleibt (15. IV. 84/630).

5 *b*. Die nachträgliche Zustimmung der Verletzten ist für die Zurechenbarkeit der Entführung unerheblich (11. I. 89/1194 C. VII 161).

6. List im Sinne des § 96 ist gegen die Eltern und die hier in Betracht gezogenen Personen auch dann angewendet, wenn das minderjährige Mädchen (oder die Ehefrau) ohne Wissen der Eltern (oder des Ehegatten u. s. w.) entführt wurde, weil schon mit der Wegführung einer Minderjährigen ohne Wissen ihrer Eltern diesen die Ergreifung von Massregeln gegen die Entführung oder zur Wiedererlangung der Entführten unmöglich gemacht wurde (26. VIII. 52 A. 182; 9. XII. 81/383).

6 a. Die zum Thatbestande des Delicts nothwendige „List" muss darauf gerichtet sein, dem Versorger die Entfernung des Kindes aus seiner Gewalt zu verbergen; Die listige Erschleichung seiner Zustimmung fällt nicht unter diesen Begriff (30. IX. 93/1720).

7. „Wenn man auch der strengsten Auslegung des Begriffs ‚List' im letzten Satze des § 96 sich anschliesst und die List schon in der blossen Verhehlung oder Verschweigung sieht, wenn man ferner anerkennt, dass die Entführung begrifflich vereinbar sei auch mit dem freiwilligen Verlassen des Vaterhauses durch das Mädchen, so muss doch ersteres auf eine Einwirkung des angeblichen Entführers auf den Entschluss der Entführten oder auf eine positive Mitwirkung desselben zur Beseitigung der Hindernisse zurückzuführen sein" (28. XII. 83/607).

8. Weder der Wortlaut, noch der Geist des Gesetzes berechtigt zur Annahme, dass ein Kind, welches selbst das Elternhaus verlassen hat, ungestraft weggeführt werden könne. Eine solche, wenn auch mit Zustimmung des Kindes geschehene Wegführung, wodurch dasselbe der Schutzgewalt der Eltern oder der berechtigten Vertreter thatsächlich entrückt wird, begründet, sobald hiebei auch List im Spiele ist, jedenfalls den Thatbestand der Entführung; und es ist für den Thatbestand dieses Delicts vollkommen gleichgiltig, ob das Kind im Zeitpunkte der Entführung innerhalb des Wohnungsraums seiner gesetzlichen Vertreter oder ausserhalb desselben sich befand (20. X. 84/673 C. III 197).

8 a. Die heimlich sich vollziehende (durch Bereitstellung von Geldmitteln und Fahrgelegenheit sich bethätigende) Mitwirkung zur Flucht eines sich aus freien Stücken der elterlichen Schutzgewalt entziehenden Kindes ist nach § 96 strafbar. Das Gesetz verlangt List nicht gegen das Kind, sondern gegen die Eltern, denen es entzogen werden soll (21. XI. 98/2276).

8 *b*. Unter § 96 fällt die einem Kinde oder Mündel, das sich dem Machtbereich der Eltern, des Vormunds oder Versorgers unter den Voraussetzungen dieses § aus eigenem Entschluss entzieht, bei der Ausführung desselben *dolos* geleistete Hilfe (9. I. 97/2090).

9. Die Einwilligung der Minderjährigen kommt hier gänzlich ausser Frage, weil sie sich gegenüber den Bestimmungen des § 96 als irrelevant darstellt, und weil ein listiges Vorgehen den im § 96 gedachten Personen gegenüber kein constitutives Merkmal des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Entführung bildet, da dem Delictsrequisite der Listanwendung im Sinne des § 96 schon dann Genüge gethan erscheint, wenn die Entführung hinter dem Rücken der dort erwähnten Personen ins Werk gesetzt worden ist. Das Verbrechen des § 96 kann auch an einer Prostituirten begangen werden (7. VI. 86/934 C. V 412).

10. Der § 96 fordert nur, dass eine Frauensperson wider ihren Willen und mit Gewalt entführt wird, d. h. in die Gewalt des Entführers geräth; dass dies für die Dauer geschehe, ist nicht erforderlich (26. X. 83/582).

11. Es fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber dem im § 96 vorkommenden Worte „Mündel" eine über die durch die §§ 188 und 269 BGb. gezogenen Grenzen hinausgehende Bedeutung geben und darunter insbesondere auch einen Curanden, einen Pflegebefohlenen im engeren Sinne des Wortes verstanden haben wollte. Der Wärter eines (grossjährigen) Wahnsinnigen ist weder einem „Vormund" noch einem „Versorger" gleichzuachten. Die durch den Wärter dem seiner Aufsicht anvertrauten Wahnsinnigen geleistete Beihilfe zur Flucht kann daher nicht als Entführung im Sinne des § 96 aufgefasst werden (9. XI. 89/1309 C. VIII 77).

List oder Gewalt entführt wird, die Absicht des Unternehmens mag erreicht worden sein oder nicht.

Strafe.

97 (81). Die Strafe der Entführung wider Willen der entführten Person, oder der Entführung einer Person, die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, nach Mass der angewandten Mittel und des beabsichtigten oder erfolgten Uebels. — Ist aber die entführte Person wenigstens schon vierzehn Jahre alt gewesen und ihre Einwilligung beigetreten, so soll schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre verhängt werden.

m) Durch Erpressung.

98 (82) Zwölfter Fall. Des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Erpressung macht sich schuldig, wer

---

12. Ein Schutzverein, dessen Zweck statutenmässig nicht auf die körperliche Pflege der Zöglinge während der Dauer der Vereinsobsorge beschränkt, sondern darauf gerichtet ist, die Vereinszöglinge durch Erziehung und Unterricht heranzubilden und ihnen durch Verschaffung entsprechender Kenntnisse und Fähigkeiten die Begründung eines redlichen Erwerbs zu erleichtern, sie also in einen fortdauernden Nahrungszustand zu versetzen, ist als „Versorger" anzusehen (31. I. 96/1947).

13. In den Fällen des 2. Satzes des § 96 muss die List auf die Verbergung des Entführungsacts vor dem verfügungsberechtigten Dritten gerichtet sein; das Erschleichen seiner Zustimmung ist nicht List im Sinne dieser Gesetzesstelle (3. XII. 97/2148).

14. S. oben § 8[17].

97. Der Umstand, ob das entführte Kind die Mündigkeit bereits erlangt hat oder nicht, ist für den Thatbestand ohne Belang. Der höhere Strafsatz ist bei Entführung eines unmündigen Kindes auch dann anzuwenden, wenn der Thäter von dem Alter des Kindes keine Kenntnis hatte (3. I. 01/2579).

Erpressung.

I. Abgrenzung (1—11).
1. Von gefährlicher Drohung (1—3).
2. Von Freiheitsbeschränkung (4—6).
3. Von Coalitionszwang (6 a).
4. Von Friedensbruch (6 b).
5. Von Widerstand gegen die Obrigkeit (7—9).
6. Von Raub (10. 11).

II. Begriffsmerkmale (12—27).
1. Gewalt (12. 12 a).
2. Drohung (1. 13—19).
3. Leistung, Duldung, Unterlassung (2. 20—29).

III. Verhältnis der Mitthäter (30).

98. 1. Zwischen der Versetzung in Furcht und Unruhe und der Erregung gegründeter Besorgnisse besteht ein wesentlicher Unterschied. Erstere ist wohl beim Verbrechen des § 99, nicht aber auch bei der Erpressung (§ 98) unter die Thatbestandsrequisite eingereiht (30. XII. 81/401).

2. Stellt sich die vom Bedrohten geforderte Thätigkeit als eine rechtlich indifferente Handlung, sonach nicht als eine „Leistung" im Sinne des § 98 *b* dar, so liegt keine Erpressung, sondern beim Zutreffen der erforderlichen Begriffsmerkmale gefährliche Drohung vor (10. VI. 86/938).

3. S. auch § 99[3 fg].

4. Das Festhalten der Inwohnerin mit den Händen durch den Hausherrn, während derselbe durch seinen Knecht die Fenster ausheben und forttragen liess, hierauf die Thüre selbst aushob und forttrug, wodurch die Inwohnerin gezwungen

a) einer Person wirklich Gewalt anthut, um sie zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen, in soferne sich seine Handlung nicht als ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt.

Unter derselben Voraussetzung begeht eben dieses Verbrechen derjenige, der

---

ward, die durch die eindringende Kälte unbewohnbare Stube mit ihren zwei kleinen Kindern zu verlassen — begründet das Verbrechen des § 98 (31. V. 54 A. 506).

5. Die Erpressung ist ein Eingriff in die Rechtssphäre des Beschädigten. Dieser Eingriff kann aber nicht blos in der Verletzung der persönlichen Freiheit bestehen, da eine solche Verletzung schon im § 93 mit Strafe bedroht ist: das weitere Erfordernis, welches zur Verletzung der Freiheit hinzutreten muss, um den Thatbestand der Erpressung zu begründen, besteht somit nothwendig in der Verkürzung eines dem Beschädigten zustehenden concreten Rechts. Daher kann dort, wo der Thäter lediglich darauf ausging, den Anderen zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung zu bestimmen, worauf dem Thäter im eigenen Namen oder in Vertretung eines Dritten ein Recht zustand, von Erpressung keine Rede sein. Gewaltanwendung zur Erzwingung der Zahlung einer aufrechten Schuld begründet daher nur unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit (nach Umständen nur die Uebertretung des § 431), aber nicht Erpressung (20. V. 79, 25. X. 80/202. 282).

6. Die gewaltsame Entblössung und Betastung einer Frauensperson ist unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit, aber nicht Erpressung, wenn die zugefügte Gewalt nur zur Ausführung des unsittlichen Attentats, aber nicht zu einer ausserhalb des Gewaltacts liegenden Duldung ins Werk gesetzt wird (20. III. 80/240). Vgl. auch § 93 [20] fg.

6 a. Das Unterscheidungsmerkmal zwischen den Thatbeständen des § 98 und des § 3 des Coalitionsges. bildet nicht der Endzweck, sondern die Eigenschaft der angewendeten Mittel (6. VI. 98/2218).

6 *b*. Nicht Erpressung, sondern Hausfriedensbruch liegt vor, wenn das Gefolge eines Leichenbegängnisses dem Geistlichen lärmend und schimpfend in seine Wohnung oder Amtslocalität nachdrängt, ihn da umringt und eine seine Sicherheit bedrohende Haltung einnimmt, um ihn zur sofortigen Einsegnung zu veranlassen (4. II. 98/2175). S. auch oben § 83 [6 a].

7. Der Jagdinhaber als solcher ist (in Tirol) nicht berechtigt, dem mit seiner Erlaubnis, aber ohne Jagdkarte Jagenden das Gewehr abzunehmen. Drohungen, welche nur bezwecken, ihn davon abzuhalten, begründen nicht Erpressung (25. IV. 85/780 C. IV 351).

8. Ebensowenig der wider ein zur Vornahme der Pfändung nach § 1321 BGb. nicht befugtes Gemeindeorgan ausgeübte, auf Vereitlung der Pfändung abzielende Zwang (30. VIII. 86/954).

8 a. Ist der Zwang gegen eine der in § 68 genannten Personen gerichtet und bezweckt er eine Leistung, Duldung oder Unterlassung, die den Dienst- oder Amtsbereich dieser Person betrifft, so ist nicht § 98, sondern § 81 anzuwenden (13. VI. 98/2228).

9. Widerstand gegen eine Privatpfändung wegen Feldschadens, welcher nicht als öffentliche Gewaltthätigkeit gestraft werden kann, weil der sie vornehmende Feldhüter den Bedingungen nicht entsprochen hat, von denen der Schutz des § 68 abhängt, ist auch nicht als Erpressung zu strafen; denn sobald der Feldhüter ob Abgangs des vorgeschriebenen Dienstzeichens angesichts der Vorschrift des § 2 des Gesetzes vom 16. VI. 72 (R 84) und der §§ 34 bis 36 des für Galizien erflossenen Feldschutzgesetzes vom 17. VII. 76 (L 28) als Wache nicht auftreten konnte, war er überhaupt zur Ausübung seines Dienstes und somit auch zur Vornahme der Pfändung nicht berechtigt, weshalb auch nicht behauptet werden kann, dass der Angekl., welcher der Ausführung dieser Pfändung sich widersetzte, eine Unterlassung erzwingen wollte, welche der Angegriffene zu verweigern berechtigt gewesen wäre (26. I. 85/738 C. IV 81).

10. Wendet der im Diebstahlsversuche Betretene gegen den Verfolger Gewalt an, um ihn zum Aufgeben der beabsichtigten Anhaltung zu zwingen, so macht er sich auch einer Erpressung schuldig (5. III. 92/1527 C. X 218).

b) mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich, oder auf anderere Art, mit oder ohne Angabe seines Namens, Jemanden mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigenthum in der Absicht bedroht, um von dem Bedrohten eine Leistung, Duldung oder Unter-

---

11. Ist das Entreissen der beweglichen Sache (Barschaft) durch Bedrohen mit Misshandlung und Faustschlägen erfolgt und somit der Wechsel in dem Gewahrsam nicht aus einem, sei es auch zwangsweise herbeigeführten Willensentschlusse des Angegriffenen hervorgegangen, der sich vielmehr zur Zeit dieses Wechsels in voller Passivität befand, so liegt Raub, nicht Erpressung vor (20. XI. 86/988). Vgl. auch § 190 [2] fg.

12. Die Gewalt, von der § 98 a spricht, besteht nicht in der physischen Ueberwältigung einer Person, sondern in einem Zwange, welcher den Willen des Angegriffenen gefangen nimmt und ihn nach dem Willen des Angreifers beugt; der Gewaltact soll das Mittel zur Begehung der Nöthigung sein, durch die Gewalt auf den Entschluss eines Andern eingewirkt werden. Dazu ist aber nicht erforderlich, dass man unmittelbar an den Körper des Andern Hand anlege; es genügt die Hinstellung einer physischen Kraft, deren Vorhandensein und Nähe den Widerstand beseitigt, den Willen unterjocht. Daher kann auch das Einschliessen in einen Kreis von ungestüm und mit drohenden Zurufen herandrängenden Personen den Begriff der „wirklichen Gewaltanthuung" herstellen (9. I. 77/187). Vgl. § 34 [33].

12 a. Der zurückgewiesene Liebhaber, der einer Frauensperson gewaltsam die Zöpfe zu dem Zwecke abschneidet, damit sie keinem andern mehr gefalle und so veranlasst werde, das Liebesverhältnis mit ihm fortzusetzen, verstösst gegen § 98 a (20. XII. 01/2681).

13. „Es ist unrichtig, dass das Gesetz es als nicht entscheidend hinstelle, ob die Drohung dem Bedrohten Besorgnis einzuflössen vermochte oder nicht, sondern die Eignung oder Nichteignung der Drohung zur Einflössung einer Besorgnis ist eben nur von dem Eindruck abhängig gemacht, den sie auf den Bedrohten zu üben vermochte, sofern sich dessen geäusserte Besorgnis nicht als offenbar ungegründet herausstellt (26. IV. 54 A. 475).

14. Ob die Drohung geeignet war, gegründete Besorgnis einzuflössen, „ist nach den gegebenen Verhältnissen, daher nicht allein und ausschliesslich nach dem Eindrucke, den die Drohung nach Angabe des Bedrohten auf ihn machte, zu beurtheilen" (4. II. 82/414).

15. Dass die Drohung gegründete Besorgnis wirklich eingeflösst habe, ist nicht erforderlich; es genügt, dass sie hiezu geeignet war (2. III. 77/144).

16. Die Imminenz der angedrohten Verletzung ist kein Begriffsmerkmal der Erpressung (17. II. 88/1125 C. VI 380). Vgl. § 99 [1] fg.

17. Den Inhalt einer Drohung von der hier vorausgesetzten Qualität vermag auch die Ankündigung einer an sich berechtigten Anzeige herzustellen, sobald damit eine Leistung erlangt werden will, auf welche der Drohende kein Recht hat (30. XII. 81/401).

17 a. Weder § 98 *b* noch § 190 verlangt eine Ueberwältigung derart, dass sie den Willen geradezu aufhebt. Für beide Delicte genügt eine Gewalt, die geeignet ist, den Angegriffenen zum Nachgeben zu zwingen, seinen Willen zu beugen, aber nicht die Unfähigkeit herbeiführt, seinen Willen überhaupt zu bethätigen. Besteht die Gewaltanwendung in einer Drohung, so fällt sie unter § 190, wenn sie gegen Leib und Leben gerichtet ist und ihre unmittelbare Vollziehung zu besorgen ist, unter § 98 *b* aber dann, wenn das angedrohte Uebel zeitlich ferne liegt, daher die Sinne des Bedrohten nicht gefangen nehmen muss, seiner Erwägung Raum lässt und es ihm ermöglicht, zwischen dem angedrohten Uebel und der gestellten Forderung einen Vergleich zu ziehen, beides gegen einander abzuwägen und sich für das eine oder das andere zu entscheiden (6. IV. 99/2333).

18. Die Drohung mit einer Anzeige bei Gericht wegen eines Verbrechens enthält eine Bedrohung der Ehre, da derjenige, der zu Gericht geladen wird, um sich als Angezeigter wegen eines Verbrechens zu verantworten, schon dadurch in der Meinung anderer Personen, namentlich jener, die keinen näheren Einblick in den Sachverhalt haben, herabgesetzt wird, überdies auch der Gefahr einer zeitweiligen Haft ausgesetzt, mithin

lassung zu erzwingen, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben, oder auf die Wichtigkeit des angedrohten Uebels gegründete Besorgnisse einzuflössen; ohne Unterschied, ob die erwähnten Uebel gegen

---

sogar in seiner Freiheit bedroht erscheint (6. XI. 86/980).

18 a. Eine Erpressung ist auch die zur widerrechtlichen Erzwingung einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verübte Drohung mit einer an sich berechtigten Strafanzeige (19. XI. 98/2290).

19. Die Drohung, Arbeiter des Gewerbsinhabers zum Ausstande zu bestimmen, erscheint als eine Bedrohung des Eigenthums, die geeignet ist, bei dem Arbeitgeber gegründete Besorgnis zu erregen. Denn mag auch der Arbeitsausstand an sich keine strafbare Handlung sein, so ist er doch für jenen ein schwer wiegendes Uebel, da er nicht nur einen Entgang an Gewinn und Verdienst zur Folge hat, sondern den Fabrikanten, der die übernommenen Aufträge nicht zu vollziehen vermag, ersatzpflichtig macht und so auch an seinem bereits vorhandenen, wirklichen Vermögen schädigt (8. II. 90/1413).

19 a. Den Begriff der Drohung deckt lediglich die Ankündigung eines von dem Drohenden selbst herbeizuführenden oder doch zu veranlassenden Uebels. Der Thäter muss zu erkennen geben, dass dessen Zufügung von seinem Entschlusse abhängt, dass entweder er selbst alles ins Werk setzen werde oder dass er Andere zu dessen Verwirklichung bestimmen werde. Die zu einem Andern gemachte Aeusserung, dieser sei ein Verräther und werde wie eine bestimmte, wegen Verraths ermordete Person die Welt verlassen, enthält daher keine strafbare Drohung, weil nicht die Absicht des Drohenden evident ist, den Andern zu überzeugen, dass das Eintreten oder Nichteintreten des Uebels von seinem Willen abhänge (1. II. 96/1952).

19 *b*. Für das Wesen der Drohung gibt nicht ihr Wortlaut, sondern die Bedeutung, die der Drohende in sie legte und die ihr von dem Bedrohten beigemessen werden muss, in erster Linie den Ausschlag (16. III. 00/2448). Vgl. § 10[4].

20. „Eine Leistung im Sinne des § 98*b* ist . . . . . nur eine solche Aeusserung der Willensthätigkeit jemandes, welcher eine privatrechtliche Bedeutung zukommt, welche für den Handelnden insbesondere einen gewissen Nachtheil, allenfalls eine Vermögensminderung, im Gefolge hat." Das durch die Drohung, Thüre und Fenster einzuschlagen, des Nachts geschehene Erzwingen des Einlassens in eine Schänke und der entgeltlichen Verabreichung von Getränken begründet daher kein Verbrechen (21. VI. 80/260).

20 a. „Leistung" im Sinne des § 98 ist jede Handlung, deren Erzwingung die Verletzung eines concreten Rechts des Bedrohten in sich schliesst, die daher für den Bedrohten nicht rechtlich indifferent ist. Eine solche „Leistung" betrifft demnach der auf eine Schwangere geübte Zwang, zu der Entbindung an Stelle der gewählten eine bestimmte andere Hebamme beizuziehen (24. IX. 92/1562).

21. Unter der im § 98 *b* genannten „Leistung" kann auch ein abzulegendes falsches Zeugnis verstanden werden, „da an dieser Stelle das Wort ‚Leistung' ganz allgemein und im Gegensatze zu ‚Unterlassung' gebraucht wird, so dass darunter nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht nur eine physische Leistung, sondern auch eine solche Aeusserung der Willensthätigkeit jemandes, welcher eine rechtliche Bedeutung zukommt, welche für den Handelnden insbesondere einen gewissen Nachtheil im Gefolge hat, verstanden wird" (22. XII. 83/605).

21 a. Als „Leistung" kann auch die erzwungene Bethätigung einer den Anschauungen des Bedrohten widersprechenden politischen Gesinnung gelten (27. XI. 97, 1. X. 98/2141. 2252).

22. Aus der Wahl des Ausdrucks „Leistung" an Stelle der allgemeinen „Handlung" im § 98 ist nur zu folgern, dass die Erzwingung eines rechtlich indifferenten Verhaltens den Voraussetzungen des § 98 nicht entspreche, und dass dem Genöthigten aus dem Nachgeben ein bestimmter Nachtheil zugehen müsse, wenn auch derselbe nicht unter den Begriff des Schadens im civilrechtlichen Sinne zu fallen braucht. Wird nun erwogen, dass ein Beschuldigter die Wahrheit anzugeben nur dem Gerichte gegenüber verpflichtet ist (§ 199 StPO.), dass jedoch auch der Richter nicht die Befugnis besitzt, ihn durch List oder Zwang

den Bedrohten selbst, dessen Familie oder Verwandte, oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte Personen

(§ 202 StPO.) zur Erfüllung dieser Pflicht zu verhalten, ja, dass der Beschuldigte, ohne Zwangsmassregeln hervorzurufen, Antworten ganz verweigern kann (§ 245 StPO.), so lässt sich in der Abnöthigung des Geständnisses, also in der Nöthigung, zur eigenen Ueberweisung beizutragen, ein widerrechtlicher mit einem bestimmten Nachtheile für den Beschuldigten verbundener Eingriff in dessen Rechtssphäre, wie solcher zur Begründung des Delicts der Erpressung erfordert wird, nicht verkennen (24. I. 85/735 C. IV 59).

22 a. Der Beleidigte darf lediglich die Bestrafung des Beleidigers und den Ersatz seines etwa durch die Ehrverletzung ihm verursachten vermögensrechtlichen Schadens nach § 1328 BGb. im Umfange voller Genugthuung beanspruchen. Etwas anderes, insbesondere die Ausstellung einer Ehrenerklärung und die Zahlung einer Geldbusse zu verlangen, ist er keineswegs berechtigt. Das Erzwingen solcher Leistungen durch Drohung mit Veröffentlichung der Sache fällt daher in das strafbare Gebiet der Erpressung (30. VI. 00/2512). Vgl. § 10[4].

23. Zum Verbrechen der Erpressung wird die Absicht erfordert, eine Leistung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen, welche einen Rechtsnachtheil für den Gezwungenen mit sich bringt. Bei der Erpressung gestaltet sich die Drohung nicht zum Selbstzwecke; sie ist das Mittel, dessen sich der Thäter bedient, um bei jemandem einen bestimmten Entschluss hervorzurufen, zu dem dieser sich sonst nicht herbeilassen würde. Die Drohung für sich allein, auch wenn sie von jemandem vorgebracht wird, der zu gleicher Zeit eine Forderung erhebt, reicht noch nicht zur Herstellung des Thatbestands der Erpressung aus; es ist dazu erforderlich, dass der Handelnde von dem Widerstreben desjenigen, an welchen er seine Forderung richtet, überzeugt, eben durch die Drohung seinen Widerstand zu überwinden versucht (23. X. 85/830 C. V 92).

24. Ob der Thäter zur Zufügung des angedrohten Uebels an sich berechtigt war, kommt begrifflich nicht in Betracht; es genügt, dass ihm auf die zu erzwingende Leistung (Duldung oder Unterlassung) kein Recht zustand (27. II. 86/890 C. V 251).

25. Die Erzwingung einer Leistung, worauf der Drohende ein Recht hat, ist keine Erpressung (30. XII. 81/401).

25 a. Der Lehrling hat auch bei eigenmächtiger vorzeitiger Lösung des Lehrverhältnisses Anspruch auf ein Lehrzeugnis. Die von ihm zur Erlangung des verweigerten Zeugnisses angewendete Drohung begründet daher nicht eine Erpressung (6. XI. 96/2008).

25 b. Der nach dem Dienstvertrage auf die Trinkgelder an Stelle des Lohnes angewiesene Hoteldiener begeht keine Erpressung, wenn er zum Zwecke der Erlangung des üblichen Trinkgeldes einem Hotelgaste dessen Gepäck vorenthält (4. VI. 97/2093).

26. Die Erlassung und Verkündigung des Judenbannes wider einen Israeliten, um von diesem die Unterwerfung unter den Spruch des jüdischen Gerichts in einer Civilrechtssache zu erzwingen, bildet den Thatbestand des § 98 (7. III. 76/108).

27. Das in dem § 98 *b* normirte Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bezieht sich nicht lediglich auf die Erzwingung von Unterlassungen und Handlungen, aus welchen dem Drohenden ein Vermögensvortheil erwächst. Richtig ist es aber, dass die erzwungene Unterlassung: nämlich einem Dritten vor körperlicher Misshandlung Schutz angedeihen zu lassen, nicht geeignet ist, den Thatbestand des fraglichen Verbrechens zu bilden, weil der Bedrohte weder insbesondere berechtigt, noch verpflichtet war, dem Dritten Schutz zu gewähren. Wenn im speciellen Falle der Angekl. eine zu den Familiengliedern des Bedrohten nicht gehörige Person misshandelte und der Letztere lediglich aus Menschengefühl sich derselben annahm und sie vor weiterer Misshandlung schützen wollte, so geht das zur Erpressung nothwendige thatsächliche Merkmal einer für den Bedrohten aus der zu erzwingenden Unterlassung der Inschutznahme erfolgten Schädigung eines ihm zustehenden concreten Rechts ab, weil er vermöge seines Stands und Berufs nicht zur Aufrechthaltung der Ordnung und der persönlichen Integrität Fremder bestellt ist. Wenn daher auch der Angegriffene durch die drohende Haltung (das Inderhandhalten eines geöffneten Messers mit der Aeusserung: „Du Verfluchter, ich werde Dir schon gân"), des Angekl. von der Hilfeleistung abstand, so kann doch nicht gesagt werden, dass sich der Angekl. eine Erpressung im Sinne des § 98 *b* habe zu Schulden kommen lassen, selbst dann nicht, wenn die Drohung als solche erkannt wird, die geeignet war, gegründete Be-

gerichtet sind, und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat oder nicht.

n) Durch gefährliche Drohung.

99 (83). Dreizehnter Fall. Wer die im § 98 bezeichnete und auf die dort angegebene Art zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Drohung bloss in der

---

sorgnisse einzuflössen (27. XII. 84/722 C. III. 442).

27a. Der Begriff der Erpressung ist auch nicht auf Vermögensverkürzungen zu beschränken; er trifft jede Handlung von privatrechtlichem Wert. Dieser deckt sich keineswegs mit einem Vermögens- oder civilrechtlichen Wert, sondern umfasst auch Handlungen, Duldungen und Unterlassungen, die in einem Vermögenswert gar nicht umgesetzt werden können. Unter § 98 fallen auch Handlungen von rein ethischem Wert, wenn nicht eine blosse Beeinträchtigung der freien Selbstbestimmung vorliegt, sondern durch das abgenöthigte Verhalten rechtlich in betracht kommende Verhältnisse des Bedrohten modificirt werden (10. V. 01/2618 C. XX 366).

28. Gewaltsames Hindern an dem nach § 5 des Ges. v. 25. IV. 88 (R 58) zur Ausübung des Fischereirechts gestatteten Betreten fremder Ufergrundstücke kann den Thatbestand der Erpressung begründen, auch wenn im Kronlande ein die Binnenfischerei regelndes Landesgesetz bisher nicht in Wirksamkeit trat (17. II. 88/1125 C. VI 380).

29. Hat der wegen Nichtbezahlung seiner Zeche Verfolgte gegen seinen Verfolger, um ihn in Furcht zu versetzen, einen Revolver abgefeuert und ihm dadurch den Rock beschädigt, so ist die That nicht aus dem Gesichtspunkte des § 431, sondern aus jenem des § 98, eventuell § 99 zu untersuchen (11. IV. 90/1312 C. VIII 235).

30. Des Verbrechens der Erpressung sind alle Genossen als Mitthäter schuldig, wenngleich das von ihnen beschlossene Schriftstück, in welchem sie, um Schweiggelder zu erlangen, einen Dritten mit ehrverletzenden Enthüllungen bedrohten, nur durch Einen aus ihrer Mitte an die Adresse befördert wurde (25. IV. 81/329).

99. 1. „Die Gefährlichkeit einer gegen das Leben oder die Gesundheit gerichteten Drohung ist nur dann als vorhanden anzunehmen, wenn die sie begleitenden Umstände von der Art sind, dass aller Wahrscheinlichkeit nach der nahe Vollzug zu besorgen ist“ (5. VIII. 52 A. 172). Vgl. § 81[5], § 98[17].

2. Hat auch der Drohende die Drohung nicht ausführen wollen und der Bedrohte deren Ausführung nicht besorgt, so ändert dieses an der Sache nichts: „es genügt“, dass die Drohung geeignet war, den Bedrohten in Furcht und Unruhe zu versetzen (1. III. 54, 14. II. 55 A. 448. 636). S. § 98[13 fg.]

3. „Besorgnis ist mit Furcht keineswegs identisch. Während unter Besorgnis wohl nichts anderes verstanden werden kann, als die Annahme, dass ein Ereignis bevorsteht, verbunden mit der unangenehmen Vorausempfindung des aus diesem Ereignisse entspringenden Uebels, ist Furcht erst dann vorhanden, wenn die Besorgnis das ganze Wesen des Bedrohten ergreift, wenn sich die Vorstellung von dem Herannahen des angedrohten Uebels des Bedrohten so vollständig bemächtigt, dass sie alle seine Gedanken beherrscht und seine ganze Aufmerksamkeit nach diesem einen Uebel hin richtet. Soll daher die Voraussetzung des § 99 platzgreifen, dann genügt nicht schon, dass die Drohung eine Besorgnis überhaupt hervorrufen konnte, sie muss vielmehr, um eben die Furcht und die davon begrifflich nicht zu trennende Unruhe zu erzeugen, ein Uebel zum Gegenstande haben, welches mit Rücksicht auf die Grösse des daraus für den Bedrohten hervorgehenden Schadens als eine sehr ernste und bedeutende Benachtheiligung desselben erscheint“ (21. VI. 80/260).

4. Das Gesetz straft schon den Versuch, in Furcht und Unruhe zu versetzen. Indessen ist nicht alles, was Besorgnis einflösst oder gar was jemand besorgt, schon deshalb auch geeignet, Furcht und Unruhe hervorzurufen. Hiezu wird vielmehr das Bevorstehen sehr erheblicher Nachtheile erfordert; woraus folgt, dass zwar jede Drohung, welche dem § 99 genügt, für den objectiven Thatbestand der Erpressung nach § 98 ausreichen mag, dass aber umgekehrt der Umstand, dass

Absicht anwendet, um einzelne Personen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen, begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung.

Strafe der vorstehenden zwei Verbrechen.

100 (84). Die Strafe der vorstehenden zwei, in den §§ 98 und 99 bezeichneten Verbrechen ist schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

---

eine Drohung zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignet sei, keineswegs auch schon darüber Gewissheit gewährt, dass das Vorbringen dieser Drohung ein an sich geeignetes Mittel gewesen sei, um den Bedrohten in Furcht und Unruhe zu versetzen (21. V. 85/790 C. IV 404).

5. Da die einem Andern gemachte Mittheilung, ein persönlicher Bekannter von ihm werde eines Tags verschwinden und er werde von ihm nichts mehr hören, eine confidentielle und gar nicht zur Weiterverbreitung an den Bedrohten bestimmte Mittheilung gewesen ist, so ist die Absicht, diesen Letzteren in begründete Furcht und Unruhe zu versetzen, ausgeschlossen, daher auch der Thatbestand der gefährlichen Drohung nicht vorhanden (19. XII. 84/718 C. III 408).

6. Im § 99 wird der Versuch bestraft, durch Drohungen in Furcht und Unruhe zu versetzen, die Absicht, die Drohung zur Kenntnis des Bedrohten gelangen zu lassen und das Vorbringen der Drohung unter Umständen, nach welchen der Drohende voraussetzen konnte, dass die Drohung auch thatsächlich dem Bedrohten zur Kenntnis kommen werde. Allein es ist kein Thatbestandsrequisit, dass der Bedrohte die Drohung vornehme, dass die Drohung wirklich Furcht und Unruhe hervorrufe (20. XI. 86/989 C. VI 22).

7. Treffen die im § 99 angeführten Merkmale zusammen, so ist die Drohung im Sinne des Gesetzes auch eine gefährliche, ohne dass es für den Thatbestand irgend eines weiteren etwa aus dem Begriffe der Gefahr hergeleiteten besonderen Moments bedürfte (14. I. 82 C. I. 600).

8. Dass mit der Bedrohung auch eine Misshandlung zusammentraf, schliesst die Zurechnung der Drohung noch keineswegs aus (5. II. 81, 20. XI. 86/806. 989).

9. Zum Thatbestande des § 99 ist nicht erforderlich, dass der Bedrohte wirklich in Furcht und Unruhe versetzt worden sei; es genügt, dass dieser Erfolg in der Absicht des Thäters lag und dass die Drohungen zur Verwirklichung dieser Absicht an sich geeignet waren. Seinem Wesen nach straft § 99 eben den Versuch, durch eine Drohung in Furcht und Unruhe zu versetzen; mit der Aeusserung der Drohung in dieser Absicht ist somit das Verbrechen vollendet. Dem Zeitpunkte der Aeusserung nachfolgende Ereignisse sind folglich für die Qualification der That von keinem Belange. So ist insbesondere der Umstand ohne Bedeutung, dass etwa der Bedrohte von der Drohung zu einer Zeit erst erfährt, wo er wegen veränderter Verhältnisse mit Grund annehmen konnte, dass es zu einer Verwirklichung der Drohung nicht mehr kommen werde. Entscheidend ist, dass feststehe, dass die Drohung zur Zeit, als sie fiel, den Bedrohten in Furcht und Unruhe zu versetzen geeignet war, dass sie ihm nach der Absicht des Thäters zur Kenntnis gelangen sollte und dass es nicht ausschliesslich von des Thäters Willen abhieng, dass ihr Bekanntwerden erst nach Eintritt des deren beunruhigende Eigenschaft beseitigenden Ereignisses stattfinde (4. V. 00/2486).

10. Eine nur „aus Spass“ ausgestossene Drohung, der die Ernstlichkeit und die Eignung, Furcht und Unruhe hervorzurufen fehlt, ist von einer wirklichen wohl zu unterscheiden (23. IX. 90/1357). Vgl. § 98 19 a.

11. Dass der Zeitpunkt des bevorstehenden Eintritts des angedrohten Uebels ein naher war und der Bedrohte den sofortigen Eintritt dieses Uebels befürchten musste, schliesst die Anwendung des § 99 nicht aus. Das Gesetz bestimmt nicht wie lange der Zustand der Furcht und Unruhe zu dauern habe; nicht auf die Dauer also, sondern auf den Grad der durch die Drohung hervorgerufenen Gemüthsbewegung kommt es an (10. XI. 00 Z. 12550; 2. III. 01/2641).

12. Die Anwendung des § 99 ist nicht ausgeschlossen, wenn der Thäter durch

Unter erschwerenden Umständen, insbesondere, wenn durch die zugefügte Gewalt oder gefährliche Bedrohung der Misshandelte durch längere Zeit in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist; — wenn mit Mord oder Brandlegung gedroht wird; — wenn die angedrohte Beschädigung den Betrag von tausend Gulden, oder der Schade, welcher aus der zu erzwingenden Leistung, Duldung oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von dreihundert Gulden übersteigt; — wenn die Drohung gegen ganze Gemeinden oder Bezirke gerichtet wäre, so ist die Strafe mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren auszumessen.

X. Hauptstück.

Von dem Missbrauche der Amtsgewalt.

Missbrauch der Amtsgewalt.

101 (85). Jeder Staats- oder Gemeindebeamte, welcher in dem Amte, in dem er verpflichtet ist, von der

---

Erregung von Furcht und Unruhe noch eine weitergehende Absicht verfolgt, sei es auch die, vermeintliches Recht durchzusetzen (6. X. 93/1672).

Amtsmissbrauch.

I. Abgrenzung (1—4).
  1. Vom Civilunrecht (1. 2).
  2. Vom Betruge (3—5).
II. Subject (6—13 a).
  1. Allgemeines (5 a).
  2. Beamte der Selbstverwaltungskörper (6—9).
  3. Gymnasiallehrer (10).
  4. Staatseisenbahnbeamte (11. 12).
  5. Seelsorger (13).
III. Thatbestand (14—19).
IV. Mitschuld (20).

101. 1. Zu diesem Verbrechen gehört „ein positives Handeln des Beamten, wodurch er sich der ihm anvertrauten Amtsgewalt als Mittel bedient, um jemandem zu schaden". Der unbefugte Holzbezug aus dem Gemeindewalde durch Gemeindebeamte und die Unterlassung der Anzeige hievon kann nicht als Amtsmissbrauch qualificirt werden (28. VII. 53 A. 334).

2. Das Abhalten der Gemeindeglieder von einer Licitation seitens des Bürgermeisters kann, da der Gegenstand eines solchen Verbots weder in den natürlichen, noch in den übertragenen Wirkungskreis eines Gemeindevorstandes fällt, nicht als Amtsmissbrauch aufgefasst werden (22. IX. 53 A. 368).

3. Die unberechtigte Einhebung von Gebühren seitens eines mit der Zustellung von behördlichen Erlässen betrauten Amtsdieners fällt unter den Begriff des Betrugs, nicht des Amtsmissbrauchs (10. X. 55, 27. IV. 56 A. 705. 731).

4. Dem Gerichtsdiener, der eine zur amtlichen Behändigung an Parteien übernommene Erledigung, in der Absicht zu schaden, unterschlägt, ist, auch wenn er hierüber falsche Eintragungen im Zustellungsbogen vornahm, nicht Betrug, sondern Missbrauch der Amtsgewalt zuzurechnen (24. III. 88/1133 C. VI 387). S. auch N. 14 *f g*.

5. Wenn auch Amtsmissbrauch und Betrug im Verhältnis von Art und Gattung zu einander stehen können, so leidet doch der Grundsatz: in omni jure lex specialis derogat generali nur dann An-

ihm anvertrauten Gewalt, um Jemanden, sei es der Staat, eine Gemeinde, oder eine andere Person, Schaden zuzufügen, was immer für einen Missbrauch macht, begeht

---

wendung. wenn jeder Fall, der unter den Gattungsbegriff fällt, auch den Amtsbegriff erfüllt. Sonst tritt die mildere Strafbestimmung vor der strengeren zurück. „Eine Vergleichung der Strafsanction der §§ 103 und 202 zeigt nun, dass der Betrug, schon wenn der beabsichtigte oder zugefügte Schade den Betrag von 600 K übersteigt, obligatorisch der Strafe des schweren Kerkers von 5—10 Jahren zu unterziehen ist, während § 103 eine solche Grenze nicht absteckt . . . Es lässt sich demnach nicht behaupten, dass ein in listigen Vorstellungen zum Ausdrucke kommendes missbräuchliches Vorgehen von Beamten zum Zwecke einer Schadenszufügung von über 600 K so geartet ist, dass es, obwohl betrügerischen Charakters, doch nur Amtsmissbrauch sein musste. Es liegt höchstens eine Gesetzesconcurrenz vor, die die Anwendung der höheren Strafsanction erheischt. (16. VI. 93/1652).

5a. Der Kreis der im § 101, bez. § 153 bezeichneten Functionäre deckt sich nicht mit dem in § 68 umschriebenen, gegen den jener bald weiter, bald enger sein kann. Den in Privatdiensten stehenden Forstaufsichtsorganen ist zwar wegen der Wichtigkeit ihres Dienstes für das allgemeine Wohl zur Wahrung ihrer deshalb erforderlichen Autorität im Verkehr mit dem Publicum der besondere Schutz des § 68 verliehen, allein die Beamtenqualität des § 101 ist ihnen deshalb noch nicht eigen, weil dahin nur jene Personen zu zählen sind, die infolge mittelbaren oder unmittelbaren öffentlichen Auftrags Geschäfte der Regierung besorgen (9. III. 01/2585).

6. „Es kann nicht in Zweifel gezogen werden, dass ein Gemeindevorsteher, wenn er in dieser amtlichen Eigenschaft Gemeindeangelegenheiten besorgt, vermöge eines öffentlichen Auftrags handelt . . Wenn auch die Verwaltung des Gemeindevermögens nach dem Gesetze zum eigenen Wirkungskreise der Gemeinde gehört, so schliesst dies nicht aus, dass der Gemeindevorsteher doch Regierungsgeschäfte besorge, wenn er die ihm vom Gesetze bezüglich der Verwaltung des Gemeindevermögens eingeräumten Befugnisse ausübt. Auch die Markt- und Lebensmittel-, dann die Gesundheits- und Baupolizei gehören zum eigenen Wirkungskreise der Gemeinde, aber man wird nicht leugnen können, dass die bezüglichen Geschäfte, weil sie die öffentliche Ordnung betreffen, im Sinne des § 101 als Regierungsgeschäfte anzusehen seien. Auch die Erhaltung und ordentliche Verwaltung des Gemeindevermögens berührt ein wichtiges Interesse der Regierung und des Staats, und wenn nun der Staat, um eben dieses Interesse zu wahren, den Gemeindevorstand mit bestimmten Rechten bezüglich der Verwaltung des Gemeindevermögens bekleidet, so wird man hieraus den Schluss ziehen können, dass der Gemeindevorstand, wenn er diese Rechte ausübt, Regierungsgeschäfte besorge.“ Der Bürgermeister, welcher sich bei der Gemeindecasse wissentlich ungebührliche Beträge anweisen und auszahlen lässt, macht sich daher eines Amtsmissbrauchs schuldig (18. II. 81/308).

6a. Zu den Regierungsgeschäften gehört auch die Verwaltung einer von einer autonomen Landesbehörde errichteten Zwangsarbeitsanstalt (2. III. 94/1760).

7. Den „Rondaren“ in Dalmatien ist ausser anderen Obliegenheiten auch der Polizeidienst anvertraut, was ausdrücklich im § 1 der Regierungskundmachung vom 24. Nov. 1845 Z. 20863 bestimmt ist. Sie sind sonach als Beamte im Sinne des § 101 StG. anzusehen und ist es vollkommen belanglos, ob sie beeidet seien oder nicht. Wenn die oberwähnte Regierungskundmachung an verschiedenen Stellen von dem Commandanten der Rondaren (caporondaro) allein spricht, so liegt der Grund darin, dass daselbst die Rechte und Pflichten desselben bestimmt werden; es kann aber daraus die Folgerung nicht gezogen werden, dass die anderen Rondaren als mit dem Polizeidienst Betraute nicht anzusehen seien (5. XII. 84/711 C. III 360).

8. Im § 101 bezeichnet „Regierung“ den Inbegriff von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, vermöge welcher öffentliche, also das Gemeinwesen selbst, die Gesammtheit oder doch gewisse Kreise der Staatsbürger unmittelbar berührende Angelegenheiten geregelt und die Staatsbürger den zu diesem Zwecke nöthigen Anordnungen unterworfen werden; eine solche Einrichtung ist auch die Strassenpolizei, gleichviel ob sie auf ärarischen oder nicht ärarischen Strassen

durch einen solchen Missbrauch ein Verbrechen; er mag sich durch Eigennutz, oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht dazu haben verleiten lassen.

---

und durch vom Staate unmitlelbar oder nur mittelbar bestellte Organe besorgt wird. Die Natur der Interessen, welchen sie dienstbar ist, und der Umfang der Befugnisse, mit welchen sie zur Wahrung dieser Interessen ausgestattet wurde, lässt darüber keinen Zweifel aufkommen (27. II. 85/749 C. IV 173).

8a. Auch die Bemautung der Strassen, gleichviel ob sie auf ärarischen oder nichtärarischen Strassen und durch vom Staate unmittelbar oder nur mittelbar bestellte Organe ausgeübt wird, ist eine das öffentliche Interesse berührende, daher unter § 101 fallende Angelegenheit (18. XI. 98/1784).

9. Die Mitglieder der nach dem Gesetze für Mähren v. 10. II. 84 (L 28) gewählten Delegirtenversammlung sind bei Ausübung des Rechts, Districtsärzte zu ernennen oder vorzuschlagen, als Beamte im Sinne des § 101 anzusehen (24. V. 89/1284 C. VII 377).

10. Dass bezüglich der Gymnasiallehrer die Voraussetzungen des § 101 Abs. 2 zutreffen, kann nach der mittelst kais. Vdg. 16. Sept. 1849 (R 393) und MVdg. 16. Sept. 1855 (R 180) kundgemachten Organisation der Gymnasien nicht zweifelhaft erscheinen (9. XII. 89 C. VIII 95).

11. Regierungsgeschäfte können, wie sich schon aus § 101 ergibt, auch durch solche Personen verrichtet werden, welche nicht Staatsbeamte sind, nichtsdestoweniger aber in Beziehung auf die Erfüllung des ihnen ertheilten Auftrags als Beamte im Sinne des § 101 angesehen werden müssen. Als massgebend kann demnach nur der Inhalt des ertheilten öffentlichen Auftrags, bez. der Umstand angesehen werden, ob der Auftrag in den Bereich der Geschäfte der Regierung fällt. Da sich sohin nur die Beschaffenheit der aufgetragenen Thätigkeit, nicht aber die Persönlichkeit des Auftraggebers als entscheidend ansehen lässt, so kann man nicht alle von der Regierung aufgetragenen Geschäfte als Regierungsgeschäfte im Sinne des § 101 behandeln. Das charakteristische Merkmal des Regierungsgeschäfts lässt sich aber aus der öffentlich-rechtlichen Aufgabe der Regierung ableiten. Den Gegensatz zur Regierungsthätigkeit bildet die Thätigkeit der Privaten, und eine Thätigkeit, die an sich Privatthätigkeit ist, kann dadurch, dass sie von der Regierung ausgeübt wird, nicht zu einer öffentlichrechtlichen werden. Im Eisenbahnbetriebe ist daher ein Regierungsgeschäft im Sinne des § 101 nicht zu erkennen (16. XI. 88 C. VII 289). Vgl. § 105[6].

11a. Es kann unmöglich Sache des Richters sein, die Gründe zu prüfen, aus denen der Staat ein bestimmtes Unternehmen, etwa eine Eisenbahn, selbst betreibt. Sobald die dafür competenten Organe der Staatsgewalt (sei es die Staatsverwaltung oder die Legislation) die Führung eines solchen Betriebes beschlossen haben, steht für den Richter die Thatsache fest, dass der Staat dies zur Erreichung oder zur Förderung seiner Aufgaben für nothwendig befunden hat... Soweit aber der Staatsbetrieb reicht, handelt es sich nicht um einen Privatauftrag des Staates, sondern um ein Regierungsgeschäft, weil der Staat eben durch diesen Betrieb eine öffentlichrechtliche Aufgabe zu erfüllen strebt (21. X. 93, 8. II. 96/1688, 1937).

12. Der Umstand, dass die Einnahmen einer im Staatsbetriebe befindlichen Bahn der Staatscasse zufliessen, lässt die Bediensteten derselben noch nicht als Beamte im Sinne des § 101 erscheinen, weil nicht jede Thätigkeit, die eine Vermehrung der Staatseinnahmen bewirkt, sondern nur diejenige, welche eine öffentlichrechtliche Aufgabe zum Gegenstande oder Zwecke hat, ein Regierungsgeschäft bildet (3. V. 90/1317 C. VIII 237).

13. Wenn dem Seelsorger auch nicht in allen Beziehungen der Charakter eines öffentlichen Beamten zukommt, so versieht er doch jedenfalls bei der Trauung, wie bei allen Functionen, bei denen er öffentliche Urkunden auszustellen hat, Regierungsgeschäfte (23. I. 96/1936).

13a. S. auch die Noten zu den §§ 104. 105. 153. 181.

14. Die Wiederverwendung gebrauchter Briefmarken durch den Postbeamten ist Amtsmissbrauch (1. XII. 57 A. 832).

15. Ebenso die Fälschung der Matriken durch den mit deren Führung betrauten Seelsorger (15. XII. 97 A. 882).

16. Ebenso die Unterschlagung oder Eröffnung von Briefschaften durch einen Postbeamten oder Postbediensteten, dem sie zur einer Dienstverrichtung zukommen, oder in deren Besitze er mit Benützung der durch sein amtliches Verhältnis ge-

Als Beamter ist derjenige anzusehen, welcher vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrages, mit oder ohne Beeidigung, Geschäfte der Regierung zu besorgen verpflichtet ist.

Besondere Fälle.

102 (86). Unter solchen Umständen begeht dieses Verbrechen insbesondere:

a) ein Richter, Staatsanwalt oder anderer obrigkeitlicher, wie auch sonst jeder in Pflichten stehende Beamte, der sich von gesetzmässiger Erfüllung seiner Amtspflicht abwenden lässt;

b) jeder Beamte, der in Amtssachen, daher auch ein Notar, der bei Aufnahme oder Ausfertigung einer Notariatsurkunde eine Unwahrheit bezeuget;

c) der ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniss gefährlicher Weise eröffnet; der eine seiner Amtsaufsicht anvertraute Urkunde vernichtet, oder Jemanden pflichtwidrig mittheilt;

d) ein Advocat oder anderer beeideter Sachwalter, der zum Schaden seiner Partei dem Gegentheile in Verfassung der Rechtsschriften oder sonst mit Rath und That behilflich ist.

---

botenen Gelegenheit gelangt, ohne Unterschied, ob der verletzte Brief Geld oder Geldeswerth enthalte oder nicht (**Plen.** 1. VIII. 60 **str. JB. 11** A. 962).

17. Die Zueignung der Wertheinschlüsse der unterschlagenen Briefe und Kreuzbandsendungen begründet ausserdem einen Diebstahl (23. XII. 62 A. 1013).

18. Die zum Amtsmissbrauche erforderliche Absicht, Schaden zuzufügen, ist durch die durch das Verdict festgestellte Absicht, „sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen", genügend substanzirt (1. VII 83,554).

19. Weder der Wortlaut, noch der Geist des Gesetzes berechtigen dazu, das Wort „Schaden" im § 101 lediglich auf einen materiellen, auf einen Vermögensschaden zu beziehen; es erscheint vielmehr als Schaden im Sinne dieser Gesetzesstelle, wie dies die in § 102a und c aufgeführten Fälle unzweifelhaft darthun, gleichwie im § 197 jede Schädigung am Eigenthum oder anderen Rechten, insbesondere also auch jede Beeinträchtigung der Behörde in der dem Gesetze entsprechenden Uebung ihres Amts. Dahin gehört auch der Fall, wenn ein öffentlicher Functionär durch absichtliche Unterlassung der Erfüllung seiner Amtspflicht hindert, dass Schuldige der verdienten Strafe zugeführt werden (9. I. 92,1549 C. X 295).

20. Mitschuld am Amtsmissbrauch kann auch einem Nichtbeamten zugerechnet werden (22. X. 56, 22. II. 59 A. 767. 901). S. § 5 [12].

102*c*. Untersagt ist hier die Mittheilung einer Urkunde auch dann, wenn sie ein Amtsgeheimniss nicht enthält. Unter Mittheilung im Sinne dieser Gesetzesstelle wird im allgemeinen jedes dolose Zugänglichmachen verstanden, gleichviel ob derjenige, dem die Urkunde mitgetheilt wird, davon Gebrauch macht oder nicht (16. V. 98/2212).

Strafe.

103 (87). Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Nach der Grösse der Bosheit und des Schadens kann derselbe auch bis auf zehn Jahre verlängert werden.

Geschenkannahme in Amtssachen.

104 (88). Ein Beamter, der bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen, oder bei Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht ausübt, aber, um es auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder sonst sich daher einen Vortheil zuwendet, oder versprechen lässt; ingleichen, welcher dadurch überhaupt bei Führung seiner Amtsgeschäfte sich zu einer Parteilichkeit verleiten

---

103. Dieser § enthält nur Einen Strafsatz, innerhalb dessen der Gerichtshof nach seinem Ermessen die Strafe bestimmt. Ein Verzicht des Anklägers auf die Geltendmachung der in diesem § angeführten Erschwerungsumstände kann eine Zweitheilung des Strafsatzes nicht bewirken, berechtigt demnach auch nicht zur Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten (28. I. 96/1958).

104. 1. „Es ist . . . . nicht nothwendig, dass der Richter ausdrücklich die Amtshandlung verweigere, bis ihm ein Geschenk gegeben wird, sondern es genügt ein passives derartiges Verhalten des Richters, dass er ein , . . Exhibit absichtlich unerledigt lässt, bis die Partei . . . sich zur Verabreichung eines Geschenks herbeilässt" (1. III. 54 A. 447).

2. Die nachträgliche Annahme eines Geschenks für die in amtlicher Stellung bewirkte Abschliessung eines Vergleichs zwischen Parteien kann nicht als Verbrechen qualificirt werden (4. V. 59 A. 910).

3. Das gewisse Beamte (die Rondaren in Dalmatien) sich gewohnheitsmässig für die Verichtung ihrer Obliegenheiten (Hausdurchsuchungen) eine Entlohnung geben lassen, kann nur einen Milderungsumstand, aber kein die Strafbarkeit ausschliessendes Moment bilden (5. VII. 84/711).

4. Eine „Dienstverleihung" ist auch die Ausübung des der Schulgemeindevertretung zustehenden Vorschlagsrechtes für erledigte Lehrstellen; die Mitglieder der Gemeindevertretung sind insoferne Beamte (27. IX. 95/1915).

5. An „Regierungsgeschäften" oder „Entscheidungen in öffentlichen Angelegenheiten" betheiligen sich:

a) Der bei der Heeresergänzung verwendete Civilarzt (23. XI. 77/164).

b) Mitglieder der Gemeindevertretung bei der Äusserung über eine nachgesuchte Gastgewerbeconcession (5. XII. 85/856). S. auch § 105[18].

c) Der Gemeindevorsteher bei der amtlichen Bestätigung der Mittellosigkeit eines Gemeindeinsassen zum Zwecke der Abschreibung der für ihn in einer öffentlichen Krankenanstalt aufgewendeten Verpflegskosten (4. V. 96/1959).

6. „Entscheidungen" über öffentliche Angelegenheiten sind:

a) Die dauernde oder zeitliche Beurlaubung von Soldaten des Mannschaftsstands (13. V. 93, 2. VI. 00/1693. 2485).

b) Die Zuweisung der Recruten zu den verschiedenen Truppengattungen (22. XII. 00/2537).

c) Die Vergebung einer Lottocollectur durch das Lottoamt (4. V. 96/1962).

d) Die Mitwirkung bei der Entscheidung über das von der Gemeindevertretung zu erstattende Gutachten über das Ansuchen um Ertheilung einer Schankconcession (10. IV. 99/2362).

e) Die Vorlage des Recurses gegen die Untersagung der Verpachtung eines Schankgewerbes von der Bezirkshauptmannschaft an die Statthalterei (2. XI. 95/1912)

lässt, soll mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestraft werden. Auch hat er das erhaltene Geschenk, oder dessen Werth, zum Armenfonde des Ortes, wo er das Verbrechen begangen hat, zu erlegen. — *BGb.* 548. **268.**

Verleitung zum Missbrauche der Amtsgewalt.

105 (89—91). Wer durch Geschenke einen Civil- oder Strafrichter, einen Staatsanwalt, oder in Fällen einer Dienstverleihung, oder einer Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten was immer für einen Beamten zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht, macht sich eines Verbrechens schuldig; die Absicht mag auf seinen eigenen, oder eines Dritten Vortheil gerichtet sein, sie mag ihm gelingen oder nicht.

Die Strafe einer solchen Verleitung ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; bei grosser Arglist oder wirklich verursachtem erheblichen Schaden schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Ausserdem ist das angetragene oder wirklich gegebene Geschenk zum Armenfonde des Ortes zu erlegen. — *StG.* 311.

---

f) Die Ertheilung eines Heimatscheines (27. X. 02/2765).

g) Die Ausstellung eines Viehpasses durch den Viehrevisor (13. III. 93, 6. IX. 95/1627. 1898)

h) S. auch die Noten zu §§ 101 u. 105.

7. „Als Entscheidung über öffentl. Angelegenheiten" lässt sich der Vollzug einer amtlichen Zustellung nicht betrachten (29. III. 86/908 C. V 357).

8. Der Geschenkgeber bleibt im Falle der Bestimmung des Beamten zur pflichtmässigen Ausübung seines Amtes straffrei. Wohl aber wird der Dritte straffällig, der sich an dem Verbrechen *dolos* betheiligt (12. XI. 00/2561).

9. S. § 105 5 14—27.

Verleitung zum Amtsmissbrauch.

I. Thatbestand. *Dolus* (1—5).
II. Passives Subject (5a—11).
III. Dienstverleihung (12. 13)
IV. Oeffentliche Angelegenheiten (14—27).
V. Strafe (28).

105. 1. „Zur Vollendung dieses Delicts wird nur gefordert, dass sich die strafbare Willensrichtung auf ihrem Wege zur Bethätigung in einer äusseren bösen Handlung (§ 11) manifestirt habe; schon der Versuch ist hier das vollendete Verbrechen" (9. V. 79/201).

2. Verleitung zur Parteilichkeit liegt in dem Versuche, einen Beamten durch ein Geschenk zu veranlassen, dass er sich bei der Erledigung einer ihm zugewiesenen Angelegenheit nicht ausschliesslich von sachlichen und rechtlichen Erwägungen, sondern durch Wohlwollen oder Ungunst gegenüber einer Partei leiten lasse (15. V. 97/2089).

2*a*. Der Thatbestand des § 105 ist durch die Zuwendung oder Zusicherung eines Geschenks oder Vortheils, wenn sie unter Umständen erfolgt, welche die in § 105 bezeichnete Absicht erkennen lassen, vollendet. Eine weitere, diese Absicht äussernde Handlung ist nicht erforderlich (1. X. 97/2119).

2*b*. Auch wenn der Thäter den von ihm angestrebten Endzweck für objectiv richtig hielt, ist die Bestechung des Beamten nach § 105 strafbar (27. IX. 95/1915).

3. Das Gesetz „unterscheidet nicht, ob das Geschenk . . . wirklich vorgewiesen oder . . . blos mündlich angeboten wurde" (26. V. 51, 10. II. 53 A. 23. 263).

4. Auch die Eröffnung gegründeter Aussicht auf ein Geschenk, mag sie ausdrücklich oder nur verdeckt erfolgen, kann genügen (6. XI. 86/979 C. VI 30).

5. Die Fälle, in welchen dem Geschenkgeber ein Verbrechen zuzurechnen ist, sind im § 105 ausschliessungsweise angeführt. Eine Verurtheilung wegen durch Anbietung eines Geschenks versuchter Verleitung zum Verbrechen der Geschenkannahme in Amtssachen ist daher unzulässig (14. I. 82, 17. XII. 86/406. 1011).

5a. „Die Beschenkung eines dem zu gewinnenden Beamten nahestehenden Individuums, damit diese Mittelsperson dem Geschenkgeber geneigt werde und dessen Angelegenheit befürworte: die Bemühung, durch ein Geschenk die Protection eines Dritten bei dem Beamten zu erlangen, fällt nicht unter den gesetzlichen Begriff des Verbrechens" (1. III. 59 A. 902).

6. „Da . . . . . jeder einzelne Geschworne, wenn er . . . in einem bestimmten Falle Recht zu sprechen hat, unbestreitbar als Strafrichter in dieser Sache . . . angesehen werden muss, so ist auch ebenso unbestreitbar, dass auf die Verleitung eines Geschwornen, wenn er als Strafrichter fungirt, zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung der Amtspflicht die Vorschrift des § 105 volle Anwendung finden muss" (24. II. 77/142).

7. Schon mit der erfolgten Ladung tritt die in die Dienstliste eingetragene Person in den Pflichtenkreis der Geschwornen; von da an muss sie insbesondere bereit sein, an jeder der in die Schwurgerichtsperiode fallenden Verhandlungen, für welche noch keine Geschwornenbank gebildet ist, mitzuwirken; von diesem Zeitpunkte obliegt ihr daher auch, sich von allem fernzuhalten, was ihre Unbefangenheit in Betreff der Entscheidung über eine dieser Verhandlungen beeinträchtigen könnte. Von da an kann demnach auch die im § 105 vorgesehene Verleitung zum Missbrauch der Amtsgewalt an ihr verübt werden (15. VI. 91/1458 C. IX. 338).

8. Ein Bediensteter der Staatseisenbahnverwaltung kann nicht passives Subject der Verleitung zum Amtsmissbrauch sein (16. XI. 88 C. VII 239). S. § 101 11-12.

9. Der Inländer, der einen Richter des Auslands (Ungarns) zur Parteilichkeit oder Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht, wird nach § 105 bestraft, weil das Gesetz ganz allgemein und ohne Unterscheidung die an einem Civil- oder Strafrichter versuchte Verleitung . . . . als Verbrechen erklärt und weil darüber, dass ein ungarischer Richter „Richter" im Sinne des § 105 sei, kein gegründeter Zweifel bestehen kann (16. XI. 75/87).

10. Jeder Beamte, mag derselbe unmittelbar zur Entscheidung oder nur zur Herstellung der für das zuständige Organ hiezu nöthigen Grundlage amtlich berufen sein, hat als passives Subject der Bestechung zu gelten (29. IX. 84, 18. I. 86, 16. IX. 99/662. 871. 2383).

11. S. § 2 e6 und die Noten zu § 101 und § 311.

12. Des nach § 105 vorgesehenen Verbrechens macht sich auch schuldig, wer einen als Referent oder Stimmführer über die Besetzung eines Notariats fungirenden Beamten durch ein Geschenk zu bestimmen sucht, sich dadei durch andere als sachliche Motive leiten zu lassen (23. I. 82/407).

13. S. oben § 104 5b.

14. „Bei Vergleichung der Bestimmungen der §§ 104 und 105, in welchen die Entscheidung der ‚öffentlichen Angelegenheiten' den Angelegenheiten der Rechtspflege entgegengestellt ist, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass unter ‚öffentlichen Angelegenheiten' im Sinne des Gesetzes nur diejenigen verstanden werden können, welche entweder das Interesse des Gesammtstaats oder doch das durch das öffentliche Recht geschützte Interesse eines gewissen Kreises der Staatsbürger unmittelbar berühren, ihre Theilnahme direct in Anspruch nehmen. und deren endgiltige Austragung nicht vor die Civil- oder Strafgerichte gehört, d. i. keinen Gegenstand der Verwaltung der Gerechtigkeit bildet." Eine gerichtspolizeiliche Erhebung ist nicht die „Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten"; das Geschenkanerbieten an einen mit der Erhebung wegen eines betrügerischen Kartenspiels betrauten Polizeibeamten, um denselben zu einer Parteilichkeit oder zu Verletzung seiner Amtspflichten in dieser Angelegenheit zu verleiten, ist daher nur nach § 311, nicht nach § 105 zu bestrafen (9. X. 82/484).

15. Von einer Entscheidung kann nur dort die Rede sein, wo es sich um einen Ausspruch, womit ein Rechtszustand oder ein Rechtsverhältnis statuirt oder geregelt wird, handelt, was bei Ausstellung eines Sittenzeugnisses als blosser Bescheinigung des moralischen Verhaltens einer Person sicher nicht der Fall ist. Das Geschenkanerbieten an einen Gemeindebeamten, um ihn zur Ausstellung eines falschen Moralitätszeugnisses zu verleiten, ist daher nur nach § 311, nicht nach § 105 zu bestrafen (5. III. 83/517.

XI. Hauptstück.

Von der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.

I. Nachmachung der öffentlichen Creditspapiere.

106 (92). Das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere begeht, wer öffentliche Creditspapiere, die als Münze gelten, oder die von einer öffentlichen Casse ausgestellten, die Zahlung eines Capitals oder einer jährlichen Rente zusichernden Schuldverschreibungen, oder die zu denselben gehörigen Coupons oder Talons nachmacht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das nachgemachte Creditspapier ein inländisches oder ein unter was immer für einer Benennung ausgefertigtes ausländi-

---

16. Eine „öffentliche Angelegenheit" betrifft die in Handhabung der Feuerpolizei vom Gemeindevorsteher erlassene Verfügung, womit jemandem der Verkauf von Naphta an feuergefährlichem Ort untersagt wird (5. XI. 83/587).

17. Ebenso die Ertheilung eines Bauconsenses durch den Gemeindevorsteher oder den an Stelle der aufgelösten Gemeindevertretung mit der Geschäftsführung betrauten Regierungscommissärs (16. X. 93, 6. XII. 00/1687. 2560).

18. Ebenso die Entscheidung darüber, ob und wem ein Schankgewerbe zu verleihen sei, sowie das hierüber von der Gemeindevertretung zu erstattende Gutachten (15. VI. 95/1878. S. auch § 104 [5b].

19. Ebenso der einem Organe der Heeresverwaltung vorbehaltene Ausspruch über die Vertragsmässigkeit von Artikeln, welche für den Heeresbedarf zu liefern sind (24. V. 86/922 C. V 363).

20. Ebenso die Mitwirkung der Mitglieder der Menagecommission einer Cadettenschule bei dem Abschlusse oder der Verlängerung der Verträge behufs Beschaffung der Verpflegsartikel (26. I. 00 2431).

21. Ebenso die dem von der Behörde zur Uebernahme von Schwellen für den ihrer Leitung unterstellten Bau einer Localbahn mit staatlicher Reinertragsgarantie entsendeten Ingenieur zustehende Entscheidung über die Vertragsmässigkeit der Schwellen (12. III. 00/2449).

22. Ebenso die Entscheidung über Verleihung einer Tabaktrafikbefugnis (14. XI. 91/1508 C. X 170).

23. Ebenso die Entscheidung der Zoll-(Ober-) Beamten darüber, auf welche Art und in welcher Höhe die Sicherstellung der Zollgebühren für eingeführte Ware zu leisten sei, nicht aber die Handhabung der Mitsperre und der Warencontrole (8. X. 92/1613 C. XI 105).

24. Ebenso die Amtshandlung des nach dem n.-ö. Landesges. 3. VI. 86 (L 40) und der Vdg. 31. III. 87 (L 21) für Commassationsarbeiten bestellten Geometers (25. X. 95/1918).

25. Ebenso die Miete einer Volksschullocalität durch den Bezirksschulinspector (17. IV. 02/2746).

26. Ebenso sowohl die dem Lehrer, dem das Lehrfach übertragen ist, als auch dem Director eines Staatsgymnasiums über die sittliche Haltung und den wissenschaftlichen Fortgang der Schüler zustehende Classificirung (15. IX. 02/2752).

27. S. oben § 104 [5fg].

28. Die im § 105 gebrauchten Worte „bei wirklich verursachtem erheblichen Schaden" bezeichnen einen namentlich im Gesetze angeführten Erschwerungsumstand (§ 281/11 StPO.) nur in Ansehung der Verursachung des Schadens und nicht auch rücksichtlich der Erheblichkeit desselben (15. II. 89/1246 C. VII 199).

106. 1. Die in der Absicht, Banknoten nachzumachen, angeordnete Beischaffung und Zubereitung einer Metallplatte, die zum grossen Theile bereits erfolgte Eingravirung einer Note in dieselbe und die Besorgung der Presse zum Drucke der Noten begründen den Versuch der Creditpapierverfälschung (12. VIII. 52 A. 174). Vgl. Noten zu § 118 *d*.

sches Creditspapier; ob dasselbe zur Täuschung geeignet oder nicht geeignet ist; ob es schon ausgegeben wurde und ein Nachtheil erfolgt ist oder nicht.

Die von der privilegirten österreichischen Nationalbank ausgefertigten Noten und Actien, sowie die von einer inländischen, von der Behörde genehmigten, öffentlichen Creditsanstalt ausgestellten Schuldverschreibungen, und die dazu gehörigen Coupons und Talons werden den öffentlichen Creditspapieren gleichgehalten. — *StG.* 325.

Mitschuldige dieses Verbrechens.

107 (93). Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die bei öffentlichen Creditspapieren gewöhnlichen Wappen nachsticht, Papier, Stempel, Matrizen, Buchstaben, Pressen oder was immer zur Hervorbringung falscher Creditspapiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stücke verfertigt und zum Vorschube der Nachmachung wissentlich überliefert, oder auf was immer für eine Art zur Nachmachung mitwirket, wenngleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre.

Strafe: a) der Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere; aa) der vollbrachten Nachmachung;

108 (94). Wenn ein als Münze geltendes öffentliches Creditspapier wirklich verfertiget worden und die

---

2. Ebenso die von mehreren zur Anfertigung falcher Creditpapiere vereinigten Genossen erfolgte Anschaffung einer Zeichnung zum Behufe des Schnittes der Platte (5. X. 59 A. 925).

3. S. § 8[2], dann § 118*b*[2].

4. Die Anfertigung eines, sei es auch noch so unvollkommenen oder völlig misslungenen Falsificats begründet das vollbrachte Verbrechen, zumal, sobald die Ausgabe des nachgemachten Creditpapiers, wenn auch nur bei einem Freudenmädchen, erfolgt ist (10. XI. 58, 8. V., 12. IX. 55, 6. VIII. 62, 26. II. 68 A. 387. 662. 698. 1003. 1216).

5. In Beziehung auf die beabsichtigte Verausgabung kommt es nicht darauf an, an welche Personen, zu welchem Zwecke und ob die Falsificate bei Tag oder des Nachts verausgabt zu werden bestimmt wurden (10. XI. 58 A. 387).

6. Daraus, dass die Noten der inländischen Zettelbank im zweiten Absatze des § 106 eine besondere Erwähnung finden, kann nicht gefolgert werden, dass der erste Abs. dieses § auf ausländisches Papiergeld, das nicht von einem Staate ausgegeben wurde, keine Anwendung finde; auch die Fälschung von Noten der Bank von England ist nach § 106 zu bestrafen (25. IV. 85/781).

7. Den öffentlichen Creditspapieren sind in Beziehung auf das hier normirte Verbrechen gleichgestellt: *a)* die Pfandbriefe der galizisch-ständischen Creditanstalt (Pat. 3. XI. 41 JGS. 469, § 79); *b)* die Como-Rentenscheine (MVdg. 28. V. 52 R 123); *c)* die von der österr.-ungar. Bank ausgefertigten Noten, Actien, Schuldverschreibungen und Pfandbriefe (Ges. 27. VI. 78 R 66, Art. 94 und Ges. 21. V. 87 R 51).

108. Sobald die Nachmachung mittelst Plattendruck erfolgte, kommt es für die Anwendung des Strafsatzes des § 108 nicht darauf an, „ob die angewandte Platte mehr oder minder brauchbar sei oder baldigen Reparaturen unterliege“ (23. VIII. 54 A. 565).

Verfertigung mit Werkzeugen geschehen ist, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern, so ist der Nachmacher sowohl, als jeder Mitschuldige zu lebenslangem schweren Kerker; — wenn aber die Nachmachung mit der Feder oder mit anderen Werkzeugen, als jenen der erwähnten Art, stattgefunden hat, zu schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu verurtheilen.

bb) der Theilnehmer;

109 (95). Eben diese Strafen sind auch gegen den Theilnehmer zu verhängen, welcher im Einverständnisse mit dem Nachmacher, einem Mitschuldigen oder mit anderen Theilnehmern derlei nachgemachte öffentliche Creditspapiere ausgegeben hat, mag nun dieses Einverständniss vor, während oder nach der Nachmachung getroffen worden sein.

cc) der versuchten Nachmachung;

110 (96). Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, so soll Jeder, welcher hierzu mitgewirkt hat, wenn der Versuch (§ 8) mit Werkzeugen stattgefunden hat, welche die Vervielfältigung erleichtern,

---

109. 1. Die versuchte Weiterausgabe von in gutem Glauben von einem Theilnehmer der Fälschung erworbenen falschen Papiergelde nach erlangter Kenntnis von diesem Sachverhalt begründet die versuchte Theilnehmung an der Creditspapierverfälschung, nicht versuchten Betrug (2. X. 65 A. 1114).

2. Versuchte Theilnehmung ist es auch, wenn falsches Papiergeld zum Verschleisse übernommen, einem Andern zum Verschleisse offerirt und auf die Bemerkung des Letzteren, dass es hiezu nicht geeignet sei, zurückgenommen und vertilgt wurde (2. X. 66 A. 1162).

3. Zum verbrecherischen Versuch ist nicht immer eine wirkliche Ausführungshandlung oder der Beginn der wirklichen Ausführung nothwendig; es genügt eine rechtswidrige Handlung, welche darauf gerichtet ist, die dem Verbrechen zu Grunde liegende Absicht zu realisiren. Der Ankauf falscher Creditspapiere im Einverständnisse mit den Nachmachern ist eine solche Handlung, denn die Verausgabung ist ein immanentes Merkmal einer solchen Anschaffung, weil sich ja ein anderer Zweck derselben absolut nicht denken lässt (23. X. 80/290).

4. „Derjenige, der vom Fälscher, Mitschuldigen oder anderen Theilnehmern im Einverständnisse mit denselben Falsificate zur Verausgabung übernimmt und die schliessliche ‚Inverkehrsetzung‘ der Falsificate ermöglicht, begeht Theilnehmung am Delict des § 109 . . . . Denn die Theilnehmung nach § 109 ist ein besonderes, selbständig für sich bestehendes Verbrechen, in Ansehung dessen unter der Voraussetzung des § 5 auch Mitschuld zugerechnet werden kann" (19. IX. 79, 10. I. 96/1931).

5. Die Strafe der versuchten Theilnehmung an der Creditspapierverfälschung richtet sich nach § 109, resp. § 108 (19. II. 83, 30. III. 89/524. 1268).

6. Mit dem Wort „Ausgeben" wird im § 109 das „in Verkehr setzen" bezeichnet. Die Uebergabe von Falsificaten an eine innerhalb des Fälschercomplots stehende Person genügt dazu nicht schon an sich (30. III. 89/1268 C. VIII 284). Vgl. oben § 9 [13]. S. auch oben § 8 [6a].

110. S. § 106 [1fg].

mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit von zehn bis zwanzig Jahren; — ausserdem aber mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf, und bei besonders erschwerenden Umständen von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

b) der Nachmachung der öffentlichen Schuldverschreibungen;
aa) der vollbrachten Nachmachung;

111 (97). Wenn eine von einer öffentlichen Casse ausgestellte Schuldverschreibung wirklich verfertiget worden und die Verfertigung mit Werkzeugen geschehen ist, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern, so ist der Nachmacher sowohl, als jeder Mitschuldige zu zehn- bis zwanzigjährigem; — wenn aber die Nachmachung mit der Feder oder mit anderen Werkzeugen als jenen der erwähnten Art stattgefunden hat, zu fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker zu verurtheilen.

bb) der Theilnehmer;

112 (98). Gleiche Strafen haben den Theilnehmer zu treffen, welcher einverständlich (§ 109) derlei nachgemachte öffentliche Creditspapiere ausgegeben hat.

cc) der versuchten Nachmachung.

113 (99). Ist die Nachmachung von solchen Creditspapieren zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, so ist Jeder, welcher hierzu mitgewirkt hat, wenn der Versuch (§ 8) mit Werkzeugen stattgefunden hat, welche die Vervielfältigung erleichtern, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; — ausserdem aber mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren zu bestrafen.

II. Abänderung der öffentlichen Creditspapiere.

114 (100). Der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere ist auch derjenige schuldig, welcher

a) dergleichen (§ 106) echte Papiere in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen sind; oder

---

114. Die Absonderung einzelner Streifen von zu diesem Zweck zerschnittenen öffentlichen Creditspapieren und die Zusammensetzung der so gewonnenen Streifen zu neuen Creditspapieren bildet eine Abänderung öffentlicher Creditspapiere im Sinne des § 114 *b*, nicht einen Betrug (28. XII. 54, 26. III. 68 A. 619. 1281).

b) in solchen Papieren die Nummern oder andere Theile des Inhaltes derselben abändert, oder dazu Hilfe leistet. — *StG.* 325.

Strafe: a) der Haupt- und Mitschuldigen;

115 (101). Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, und ist die Verfälschung zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, von einem bis fünf Jahren bestraft werden.

b) der Theilnehmer.

116 (102). Wer einverständlich (§ 109) mit dem Verfälscher, einem Mitschuldigen oder einem anderen Theilnehmer die fälschlich abgeänderten öffentlichen Creditspapiere ausgegeben hat, ist mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu betrafen.

Besonderer Erschwerungsumstand.

117. Bei der Strafbemessung wegen Nachmachung oder Abänderung von öffentlichen Schuldverschreibungen, welche auf Ueberbringer lauten, ist diese Beschaffenheit der öffentlichen Schuldverschreibungen als ein Erschwerungsumstand zu betrachten.

XII. Hauptstück.

Von der Münzverfälschung.

Münzverfälschung.

118 (103). Das Verbrechen der Münzverfälschung begeht derjenige:

a) der unbefugt nach einem, wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge Münze schlägt, obschon Schrot und Korn der echten Münze gleich, oder noch hältiger wäre;

---

118 a. Das hier bezeichnete Verbrechen setzt die Absicht, die falsche Münze in Verkehr zu bringen, voraus. Wo diese Absicht erweislich fehlt, kann die objectiv alle Criterien des § 118 a umfassende That nicht als Verbrechen zugerechnet werden (4. IX. 51, 11. I. 54 A. 59. 420).

b) der nach einem, wo immer gangbaren Gepräge entweder aus echtem Metalle geringhältigere, oder aus geringschätzigerem Metalle unechte Münze schlägt, oder sonst falscher Münze das Ansehen echten Geldes gibt;

c) der echte Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem inneren Werthe und Gehalte, nach welchem sie gemünzt worden, verringert, oder ihnen die Gestalt von Stücken höheren Werthes zu geben sucht;

d) der Werkzeuge zur falschen Münzung herbeischafft, oder auf was sonst immer für eine Art zur Verfälschung mitwirkt. — *StG* 325.

Strafe.

119 (104). Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber besondere Gefährlichkeit, oder grosser Schade dazu kommt, von zehn

---

118*b*. 1. Die Ablehnung des Antrags auf Stellung einer auf die betrügerische Absicht gerichteten Zusatzfrage zu der alle Merkmale des § 118*b* umfassenden Hauptschuldfrage begründet keine Nichtigkeit. Wohl aber ist die in der Rechtsbelehrung „als gesetzlich vertretene Ausschliessung der betrügerischen Absicht aus dem Begriffe der Münzverfälschung offenbar unrichtig“ (4. XI. 76/181).

2. „Das Gesetz fordert bei dem Verbrechen gegen das Münzregale so wenig als bei der Creditspapierverfälschung eine vollkommene Aehnlichkeit des Falsificats mit der echten Münze oder dem echten Papiergelde.“ Die Verfertigung falscher Münze aus Blei in der Art, dass auf einem zwischen zwei echte Münzen gelegten Bleiplättchen mittelst Schlages ein Abdruck erzeugt wird, begründet das Verbrechen der Münzverfälschung, wenngleich die so erzeugte Münze natürlich im Hohlabdruck und verkehrt erscheint (19. IV. 54, 18. XII. 60 A. 470. 969).

118*c*. Das Weissmachen von Kupfermünzen mit Zinnamalgam, um ihnen das Ansehen von Silbermünzen zu geben, fällt, nachdem sie als solche ausgegeben wurden, unter den Begriff des Betrugs, nicht der Münzverfälschung, „indem hiezu nicht blos die Nachbildung der den Silberstücken ähnlich glänzenden Farbe, sondern auch noch die Nachbildung der weiteren äusseren Form — der Prägung — erforderlich gewesen wäre“ (28. VI. 54 A. 528).

118*d*. 1. „Nach § 118*d* ist das Verbrechen der Münzverfälschung . . . . . schon dann als vollbracht anzusehen, wenn der Thäter die Werkzeuge zur falschen Münzung auch blos herbeigeschafft hat, ohne dass das Gesetz zu dieser Vollbringung auch das Ausprägen falscher Münze oder wenigstens das Beginnen dieser Ausprägung fordert“ (24. V. 54 A. 500).

2. „Das im § 118*d* gebrauchte Wort ‚herbeischafft‘ passt seinem natürlichen Sinne nach auf die Thätigkeit desjenigen, der sich in den Besitz von Werkzeugen setzt, um eine Münzverfälschung selbst vorzunehmen. . . . . Die im § 118*d* erwähnte Herbeischaffung von Werkzeugen zur falschen Münzung begründet demnach das Verbrechen nicht blos damals, wenn sie zur Unterstützung der von einem Anderen beabsichtigten Münzverfälschung geschah, sondern auch wenn sie ohne Beziehung auf einen sich mit falscher Münzung befassenden Dritten vorgenommen wurde, ohne dass das Gesetz zum Thatbestande des Verbrechens das wirkliche Ausprägen falscher Münze oder auch nur das Beginnen dieser Ausprägung erfordert“ (30. X. 82/492).

119. Den nicht qualificirten Fall der Münzfälschung behandelt der letzte Satz des § 119. Nur beim Vorhandensein eines der in demselben durch Hervorhebung des Gegentheils als eines Milderungsgrundes bezeichneten Erschwerungsumstände ist die Anwendung des ersten Satzes dieses § zu rechtfertigen (1. II. 00/2488).

bis zwanzig Jahren. Nur dann, wenn die Verfälschung sich für Jedermann kennbar darstellet, oder, wenn die unbefugt geprägte Münze der echten an Schrot und Korn gleich ist, kann die Strafe zwischen einem und fünf Jahren ausgemessen werden.

Theilnahme an der Münzverfälschung.

120 (105). Als Theilnehmer an der Münzverfälschung begeht ein Verbrechen, wer verfälschtes Geld im Einverständnisse (§ 109) mit demjenigen, der die Verfälschung begangen, oder begehen geholfen hat, oder mit einem anderen Theilnehmer ausgegeben hat; oder die Theile, um welche die echten Geldstücke in dem Falle des § 118 *c* verringert worden, an sich löset.

Strafe.

121 (106). Eine solche Theilnahme soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf und bei verursachtem grossen Schaden, bis zehn Jahren bestraft werden

---

XIII. Hauptstück.

Von der Religionsstörung.

Religionsstörung.

122 (107). Das Verbrechen der Religionsstörung begeht:

a) wer durch Reden, Handlungen, in Druckwerken oder verbreiteten Schriften Gott lästert;

---

122 a. 1. „Die böse Absicht bei dem Verbrechen der Gotteslästerung besteht eben nur darin, dass durch mündliche oder schriftliche Aeusserungen offenbare Verachtung gegen die Gottheit kundgegeben wird, daher dieselbe in dem Gebrauche solcher Aeusserungen selbst unverkennbar liegt“ (24. XI. 51 A. 84).

2. Das gegen das Crucifix, welches „die bildliche Darstellung unseres göttlichen Erlösers ist“, ausgestossene „frevelhafte, niedrige Schimpfwort, welches das höchste Wesen mit einem unvernünftigen Thier gleichstellt“, ist Gotteslästerung 17. II. 58 A. 269) S. unten § 122*b*[5], dann § 303[3].

3. Ebenso eine lästernde Aeusserung über Jesus (15. V. 74/9).

4. Die Norm des § 122a will nicht einen abstracten Gottesbegriff, sondern vielmehr die in dem Glauben der staatlich anerkannten und geschützten Confession bestehende Gottesvorstellung praktisch schützen. Eine lästernde Apostrophe an den bildlich dargestellten Heiland selbst („Blutiger Teufel, steig herab“) ist daher als eine Gotteslästerung zu erkennen (16. XI. 75/88).

5. Ebenso die „vor mehreren Leuten vorgebrachte, den Segen Gottes herabwürdigende Aeusserung“: Ich .....

b) wer eine im Staate bestehende Religionsübung stört, oder durch entehrende Misshandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, oder sonst durch Handlungen, Reden, Druckwerke oder verbreitete Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeigt;

---

auf den Segen Gottes (24. I. 55 A. 633). Vgl. § 122*b*[1].

6. Nicht aber die bei Gelegenheit eines Streites nebst anderen wider den Gegner gerichteten Schmähungen gleichzeitig ausgestossenen Worte; *Porco Dio*, *porco la Madonna*, *ostia di Dio*, wobei offenbar die Absicht fehlte, Gott zu lästern oder der Religion öffentlich Verachtung zu bezeigen (14. VII. 58 A. 872).

7. Die Feststellung des objectiven Thatbestandes der Gotteslästerung in einem eine Beleidigung der Gottheit aussprechenden Fluche („*Porco Dio*") enthebt das Gericht nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob der Fluchende die zu diesem Verbrechen erforderliche böse Absicht gehabt habe (19. VI. 80, 7. III. 93/264. 1622). Vgl. oben § 63[5].

8. Der Art. 17 des StGg. 21. XII. 67 (R 142) ist mit dem § 122a wohl vereinbar, weil Schimpfworte und Schmähungen nicht zur Wissenschaft und ihrer Lehre gehören; auch kommt es bei Anwendung des § 122a weder auf die Religiosität der Zeugen der Lästerung, noch auf das Glaubensbekenntnis des Lästerers an (2. X. 75/82).

9. (*a*) Auch durch eine an sich vielleicht unsträfliche Aeusserung kann vermöge der Form, in welcher sie erfolgt, Verachtung des höchsten Wesens zum Ausdrucke gebracht und Gott gelästert werden. — (*b*) Die Aeusserung: „Christus war der grösste Revolutionär, der die alten Gesetze umgestossen hat", muss an sich als eine lästerliche bezeichnet werden. — (*c*) Der Hinweis auf die Denk- und Redefreiheit des confessionslosen Angeklagten verdient keine Beachtung. Das Gesetz fordert nicht ein Fürwahrhalten aller Glaubenslehren der von ihm anerkannten Religionsgenossenschaften, wohl aber Achtung derselben. — (*d*) Der Umstand, dass das Gesetz in § 122a das Merkmal der Oeffentlichkeit nicht explicite postulirt, spricht dafür, dass der erwähnten Publicität ein grösserer Umfang als der, dass die Rede oder Handlung auf eine für Andere wahrnehmbare Weise vorgebracht wurde oder vor sich ging, nicht zuzukommen braucht, und dass diesem Erfordernisse Genüge geschah, wenn die Aeusserung zwar nicht publice, wohl aber palam gemacht worden ist. Im Falle der Begehung einer Gotteslästerung in Schriften muss das Merkmal der Verbreitung solcher Schriften als vorhanden erkannt werden, wenn die Mittheilung derselben an mehr als eine Person erfolgt ist (6. VI. 90/1336).

10. Die Verspottung der Lehre von der Menschwerdung des Heilands, d. i. der Lehre, dass die Jungfrau Maria Jesum Christum vom hl. Geist empfangen habe, fällt nicht unter lit. *d*, sondern lit. *a* des § 122 (23. II. 94/1707).

11. Auch das Verlesen einer gedruckten, von einem andern verfassten Gotteslästerung fällt unter § 122 *a* (23. II. 94/1707).

12. S. § 525[6].

122*b*. 1. Diese Gesetzesstelle schützt nicht bloss einen von allen Confessionen anerkannten Religionsbegriff, die Religion in abstracto, sondern die religiösen Lehren und Anschauungen der im Staate gesetzlich bestehenden Religionsgesellschaften, also auch die Lehren jeder anerkannten Confession und selbst auch nur die einzelnen Lehren derselben (24. III. 00/2465).

2. Zu dem Thatbestand des ersten Delictsfalls ist erforderlich, dass eine begonnene und noch nicht beendete Religionsübung unmittelbar gestört werde. Die Beeinflussung einer Person, damit der von ihrem Entschlusse abhängige Beginn einer Religionsübung unterbleibe, fällt nicht unter diese Gesetzesstelle (22. I. 98/2164).

2 a. Der Unterschied zwischen den in §§ 122 *b* und 303 aufgestellten Thatbeständen, insbesondere dem zweiten Delictsfalle des § 122 *b* und dem ersten Delictsfalle des § 303 liegt nicht nothwendig in der äusseren Erscheinung der strafbaren Handlung, sondern im *Dolus*. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass in einer und derselben Handlung, in einer und derselben Gedankenäusserung der Delictsthatbestand des § 122 *b* oder aber jener des § 303 enthalten sein kann, je nachdem der Thäter in dem *Dolus* des § 122 *b* oder in jenem des § 303 gehandelt hat (24. III. 00/2465).

3. Lärmende Reden und Lachen während der von den Juden am Versöhnungstage in ihrem Bethause verrichteten Gebete, Nachhöhnung der Ge-

c) wer einen Christen zum Abfalle vom Christenthume zu verleiten, oder

d) wer Unglauben zu verbreiten oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht.

Strafe.

123 (108). Ist durch die Religionsstörung öffentliches Aergerniss gegeben worden, oder eine Verführung

---

bete, Verunreinigung des zum Gottesdienste gewidmeten Wassergefässes, Ablassen und Verspritzen des Wassers sind Religionsstörungen (21. IV. 53 A. 293).

4. Ebenso das Anstimmen eines profanen Liedes in der Kirche während des vom Pfarrer und der Gemeinde gesungenen kirchlichen Liedes und die Unterbrechung der Predigt mit höhnischen Aeusserungen gegen den Pfarrer (14. V. 62 A. 998).

5. Das Abfeuern einer mit Kugeln geladenen Pistole auf das auf dem Feldwege befindliche, mit einer Rückwand versehene Crucifix kann nur nach § 122*b*, nicht auch nach § 122*a* verurtheilt werden (6. XI. 65 A. 1117).

6. Das Merkmal der „Oeffentlichkeit" einer Aeusserung ist nur dann vorhanden, wenn sie an einem Orte, der einem nicht individuell bestimmten Personenkreise zugänglich ist, oder überhaupt in einer solchen Art und Weise geschehen wäre, dass sie zur Kenntnis von völlig unbestimmten Personen gelangen konnte. Die Anwesenheit von mehreren Leuten kann an und für sich das gesetzliche Merkmal der Oeffentlichkeit nicht erfüllen, und die Verwechslung dieser zwei Merkmale bei Construirung eines Delictsthatbestands ist um so weniger zulässig, als das Gesetz in allen jenen Fällen, in denen die Anwesenheit von mehreren Personen und die Oeffentlichkeit als gleichwerthige Requisite für den Thatbestand einer strafbaren Handlung postulirt werden, diese beiden Begriffe als coordinirte Merkmale anführt und dadurch zu erkennen gibt, dass er das Verhältnis der Personenmehrheit von jenem der Oeffentlichkeit wohl unterscheide. Das Verbrechen der Religionsstörung nach § 122*b* wird jedoch nach dem Wortlaute des Gesetzes nur durch eine öffentliche Verachtungsbezeugung verübt, es genügt hier daher nicht, wie in den Fällen der §§ 63, 65, 300, 303 und 491 die Anwesenheit von mehreren Personen (4. V. 85/783 C. IV 377).

7. (*a*) Nur demjenigen Locale ist der Charakter eines verschlossenen zuzusprechen, zu welchem der Zutritt nur einem individuell bestimmten Personenkreise ermöglicht erscheint; es ist daher ein Casino, wo ausser den Mitgliedern auch anderweitige Personen, wie namentlich fremde Gäste und die Dienerschaft Zutritt haben, als öffentlicher Ort anzunehmen. — (*b*) Lästernde Aesserungen begründen, wenn selbe auch nur hinsichtlich einzelner Lehren der Religion vorgebracht wurden, das im § 122*b* vorgesehene Verbrechen, wenn die Absicht darauf gerichtet ist, öffentlich der Religion Verachtung zu bezeigen (5. III. 86/894).

8. Die in Ansehung eines mit den Sterbesacramenten zum sterbenden X eilenden Priesters gemachte Aeusserung: „Der Geistliche fahre mit dem Herrgott zum Schweine des X" fällt unter § 122*b* (4. I. 96/1920).

122*d*. Der religiöse Cultus, welchen die nicht derselben Familie angehörigen Mitglieder einer Religionsgenossenschaft gemeinschaftlich üben, ist nicht eine häusliche, sondern eine gemeinsame Religionsübung. In den bei solchen Religionsübungen gehaltenen Vorträgen, welche das Dasein eines persönlichen Gottes verneinen und Unglauben zu verbreiten suchen, muss daher das Verbrechen des § 122*d* erkannt werden (17. III. 75/52). Vgl. oben § 2 e[12a].

123. 1. Dass hier unter einem öffentlichen Aergernis ein allgemeines verstanden sein müsse, zu welchem die blosse Oeffentlichkeit des Orts und die blosse Anwesenheit von 2 oder 3 Personen,

---

122 *c*, *d*. Art. VII des Ges. 25. Mai 1868 (R 49) bestimmt: „ . . . die Verfügungen des § 122 *lit. c* und *d* StG., womit derjenige, welcher Christen zum Abfalle vom Christenthume zu verleiten, oder eine der christlichen Religion widerstreitende Irrlehre auszustreuen sucht, eines Verbrechens schuldig erklärt wird, sind aufgehoben".

erfolgt, oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden gewesen, so soll dieses Verbrechen mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre, bei grosser Bosheit und Gefährlichkeit aber auch bis auf zehn Jahre bestraft werden.

124 (109). Trifft keiner der in dem vorhergehenden Paragraphe erwähnten Umstände ein, so ist die Religionsstörung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr zu bestrafen.

XIV. Hauptstück.

Von der Nothzucht, Schändung und anderen schweren Unzuchtfällen.

Nothzucht.

125 (110). Wer eine Frauensperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne ausser Stand setzt, ihm Widerstand zu thun, und sie in diesem Zustande zu ausserehelichen Beischlafe missbraucht, begeht das Verbrechen der Nothzucht.

Strafe.

126 (111). Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an

---

die Aergernis nahmen, nicht hinreicht, geht schon daraus hervor, dass sich der Erschwerungsgrund des öffentlichen Aergernisses auch auf den § 122 *b*, nämlich auf den Fall der Religionsstörung bezieht, wo der Religion öffentlich, d. i. an einem öffentlichen Orte und vor mehren Leuten Verachtung bezeugt wird (10. V. 54 A. 481).

2. Der Strafsatz des § 123 ist nicht an ein subjectives Moment, sondern an den Erfolg der That geknüpft (4. I. 96/1920).

125. 1. „Die durch unmittelbare, directe, nächste Bedrohung an Leib und Leben erzwungene Gestattung des Beischlafs ist Nothzucht" (26. II. 86 A. 1214).

2. Der Beischlaf muss nur „unternommen", d. i. bloss angefangen, nicht auch vollendet worden sein (2. XII. 52, 16. VI. 53 A. 217. 314). Vgl. § 131[2].

3. Der Ausdruck „Wehrlosigkeit" in den §§ 127 u. 128 bezeichnet eben jenen Grad der Widerstandsunfähigkeit, dessen Herbeiführung als Thatbestandserfordernis des § 125 erscheint. Es ist somit dort, wo Gewalt den Widerstand brechen soll, nicht *vis compulsiva*, sondern *vis absoluta*, als gänzliche Verdrängung des eigenen Willens der angegriffenen Person, d. i. deren Ueberwältigung erforderlich (5. V. 82/447).

4. S. § 84[36a], 93[20 fg.] und die Noten zu § 516.

126. 1. Unter „wichtigem Nachtheil" an der Gesundheit ist nicht ausschliesslich ein bleibender Nachtheil zu verstehen (13. X. 82/486).

2. S. unten § 127[3].

ihrer Gesundheit, oder gar am Leben zur Folge gehabt, so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden. Hat das Verbrechen den Tod der Beleidigten verursacht, so tritt lebenslanger schwerer Kerker ein.

127 (112). Der an einer Frauensperson, die sich ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Wehr- oder Bewusstlosigkeit befindet, oder die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, unternommene aussereheliche Beischlaf ist gleichfalls als Nothzucht anzusehen und nach § 126 zu bestrafen.

Schändung.

128. Wer einen Knaben oder ein Mädchen unter vierzehn Jahren, oder eine im Zustande der Wehr- oder Bewusstlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andere als die im § 127 bezeichnete Weise geschlechtlich missbraucht, begeht, wenn diese Handlung

---

127. 1. Das hier bezeichnete Verbrechen wird an einer Unmündigen, selbst wenn sie bereits deflorirt ist, begangen (20. X. 53 A. 875).

2. Selbst ohne unternommene Gewalt und selbst im Falle ihrer Zustimmung (6. V. 51, 6. V. 53 A. 20. 800).

3. Deren Missbrauch zieht daher, wenn er von den im § 126 bezeichneten Folgen begleitet ist, die daselbst festgesetzten Strafen nach sich (6. V. 51 A. 20).

4. Die Zuführung unmündiger Mädchen zur Unzucht begründet Mitschuld an der Nothzucht, nicht bloss Kuppelei (1. IX. 58 A. 877).

5. Unter „Bewusstlosigkeit" ist nicht bloss die vollständige Aufhebung der Perception äusserer Vorgänge, sondern jede Art von Störung in der Willens- und Intellectssphäre zu verstehen, welche die Einwilligung zum Geschlechtsacte als nicht frei gewollt erscheinen lässt. Unter diesen Begriff fällt auch der an einer blödsinnigen Frauensperson vollzogene Beischlaf (23. XI. 01/2659).

6. Mit der Feststellung selbst der verschuldeten Unkenntniss des Thäters von dem Alter der missbrauchten Person ist der zum Delictsthatbestande erforderliche *Dolus* noch keineswegs hergestellt (7. X. 90/1377).

7. S. §§ 2 e[1], 5 [14] f, 129/I b[1] und die Noten zu § 516.

128. 1. Der geschlechtliche Missbrauch eines sechsjährigen Mädchens, mit welchem eine „fleischliche Vereinigung der Geschlechtstheile" auch nicht begonnen worden sein kann, ist bloss Schändung, nicht auch Nothzucht (14. VIII. 66 A. 1152).

2. Die Schändung wird auch dadurch begangen, „dass zur Befriedigung von Lüsten des Schändenden an den Geschlechtstheilen der missbrauchten Person in anderer Weise als durch unternommenen Beischlaf ein Reiz hervorzubringen versucht wird" (23. V. 71 A. 1372).

3. Nicht einmal die gegenseitige Berührung der Geschlechtstheile ist zur Schändung erforderlich (1. X. 65 A. 1104).

4. Die Betastung der Geschlechtstheile von Kindern zur Befriedigung der Lüste ist ein geschlechtlicher Missbrauch im Sinne des § 128. Die Befriedigung seiner Lüste braucht nicht das Resultat, sondern nur das Ziel der Handlung des Thäters zu sein; ein geschlechtlicher Missbrauch ist schon dann vorhanden, wenn die Geschlechtstheile einer unmündigen Person auf irgend eine Weise zu diesem Zwecke benützt werden. Unter „Gebrauchen" kann hier das durch § 128 vollkommen ausgeschlossene Beiwohnen nicht verstanden sein (12. III. 75/50). Entgg. 24. IX. 56 A. 761.

5. Der Missbrauch eines schlafenden Mannes seitens eines Anderen zur Be-

nicht das im § 129, *lit. b* bezeichnete Verbrechen bildet, das Verbrechen der Schändung, und soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei sehr erschwerenden Umständen bis zu zehn, und wenn eine der im § 126 erwähnten Folgen eintritt, bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

---

friedigung seiner Lüste ist Schändung (8. VIII. 60 A. 963).

6. Der Sprachgebrauch liefert kein Hindernis, das auf Befriedigung der Geschlechtslust abzielende Betasten der Geschlechtstheile als geschlechtlichen Missbrauch zu erklären. Aber auch in dem Worte „schänden" ist ein solches Hindernis nicht zu erkennen. Dem Wesen nach ist auch Schändung als widernatürliche Unzucht zu betrachten. Aber von dem in der Strafandrohung wesentlich gleichgehaltenen § 129 *b* unterscheidet sich die Schändung nicht durch die Geschlechtsverschiedenheit der missbrauchten Person allein, sondern auch durch das Erforderniss der Wehr- und Bewusstlosigkeit oder des Alters der Unmündigkeit der letzteren, Vorraussetzungen, welche zwar auch im Falle des § 129 *b* zutreffen können, aber nicht zutreffen müssen. Daraus folgt, dass auch Unzuchtsfälle, welche ihrer Beschaffenheit nach den Thatbestand des § 129 *b* an sich vielleicht nicht erfüllen würden, zur Anwendung des § 128 zureichen können, wie es sicherlich dem Geiste des Gesetzes entspricht, den Kreis der strafbaren Unzuchtsfälle insbesondere dort zu erweitern, wo unmündige Personen missbraucht werden. Zur Verwirklichung des Thatbestands der Schändung bedarf es also nicht eines beischlafähnlichen Acts (21. IV. 83/539).

7. Es würde weder dem Inhalte noch dem Geiste der bezüglichen Gesetzesstelle entsprechen, dass das mit der Schändung etwa verbundene Moment vorübergehender Freiheitsentziehung unter den Begriff der Erpressung gebracht und speciell bestraft werden solle (19. XII. 84/720).

8. (*a*) Der Umstand, dass § 128 auf § 127 verweist, spricht dafür, dass zum Verbrechen der Schändung Berührung der Geschlechtstheile nicht erfordert werde; das Gesetz sagt hier, dass die naturgemässe Befriedigung des Geschlechtstriebs den Thatbestand des § 128 nicht begründe; das Gesetz sagt nicht „wer die Geschlechtstheile" missbraucht. Ein geschlechtlicher Missbrauch ist aber überall da vorhanden, wo die eine Person durch einen mit ihrer geschlechtlichen Ehre und Reinheit unvereinbaren Missbrauch ihres Körpers dazu benützt wird, auf einen anderen „geschlechtlich" (d. h. zur Erregung geschlechtlichen Reizes) zu wirken. Auf die Inanspruchnahme der Geschlechtstheile der geschändeten Person könnte es höchstens dann ankommen, wenn das Verbrechen darin bestände oder mit sich bringen müsste, dass auch bei ihr eine geschlechtliche Erregung hervorgerufen werde. Das Verbrechen besteht aber nur darin, dass die eine Person zur Befriedigung der Lüste einer anderen von dieser missbraucht werde. — (*b*) Zum Verbrechen der Schändung wird nicht Verschiedenheit des Geschlechts erfordert; sonst wäre es leicht und durch § 129 nahegelegt gewesen, den § 128 mit den Worten zu eröffnen: „Wer eine Person des anderen Geschlechts missbraucht." Damit wäre auch die negative Hinweisung auf § 129, welche im § 128 enthalten ist, erspart worden. Dagegen bewirkt dieselbe, dass folgende Unterscheidung eintreten muss: Ist der Unzuchtsact, der zwischen Personen desselben Geschlechts stattfindet, so beschaffen, dass er im Übrigen unter § 129 fällt, so ist dieser Paragraph allein anzuwenden, niemals aber ideale Concurrenz der in den §§ 128 und 129 erwähnten Verbrechen anzunehmen. Wird dagegen § 129 als auf den Vorgang zwischen zwei Personen desselben Geschlechtes unanwendbar angesehen, so folgt daraus noch nicht die Unanwendbarkeit des § 128, da ein Unzuchtsact zwischen Erwachsenen, welcher vielleicht nicht ausreicht, die Anwendung des § 129 zu rechtfertigen, noch immer einen sträflichen geschlechtlichen Missbrauch einer unmündigen oder wehr- oder bewusstlosen Person desselben Geschlechts begründen kann (13. XII. 85/848 C. V 95).

9. Unzüchtige Betastungen, welche von einer Frauensperson an einem Knaben unter 14 Jahren in der Absicht auf den thatsächlich auch versuchten Beischlaf mit demselben vorgenommen werden, begründen nicht das Verbrechen der Schändung (29. I. 86/877).

Verbrechen der Unzucht: I. wider die Natur.

129 (113). Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft:

I. Unzucht wider die Natur das ist

a) mit Thieren;

b) mit Personen desselben Geschlechtes.

---

10. Die Inanspruchnahme eines noch nicht 14jährigen Knaben zur Unternehmung des Beischlafs seitens einer Frauensperson ist im § 128 nicht mit Strafe bedroht, weil der daselbst aufgestellte Begriff des „geschlechtlichen Missbrauchs" eine der Ordnung der Natur zuwiderlaufende Benützung des Körpers einer Person des andern Geschlechts bedeutet, der Beischlaf aber objectiv ein geschlechtlicher Missbrauch nicht ist, da er nie gegen die Ordnung der Natur verstösst (13. X. 93/1669).

11. Bei Eintritt einer der im § 126 erwähnten Folgen ist zehnjähriger schwerer Kerker die unterste Grenze des Strafsatzes (17. IX. 97/2118).

12. Steht fest, dass die Geschändete infolge des erlittenen Angriffs das Opfer einer Sinnensverwirrung geworden ist, in welcher sie sich den Tod gab, ohne dass ihrerseits eine freie Willensbestimmung auf diesen Entschluss eingewirkt hätte, so ist der vom Gesetze (§ 134) geforderte ursächliche Zusammenhang gegeben. Hat aber die Geschändete den selbstmörderischen Entschluss unter dem Eindrucke der erlittenen Schmach in hochgradiger Aufregung gefasst, sich jedoch bei der Verübung des Selbstmordes nicht in einer die Freiheit der Willensbestimmung aufhebenden Sinnesverwirrung befunden, dann erscheint ihr Tod nicht mehr als Folge jener verbrecherischen That und es darf nicht der bis zu 20 Jahren reichende Strafsatz des § 128 angewendet werden (8. XI. 90/1368 C. IX 79).

13. S. §§ 34 38, 93 20 fg., 125 3 und die Noten zu § 516.

129 I a. 1. Das Wort „Unzucht" ist, insoweit die Bestimmungen des Gesetzes keine Einschränkung enthalten, in seiner gewöhnlichen Bedeutung zu nehmen, in welcher es jede das Sittlichkeits- und Schamgefühl verletzende Handlung, sobald dieselbe mit dem Geschlechtstriebe zusammenhängt, umfasst. Es ist daher Unzucht mit Thieren keineswegs auf *coitus internus* oder *conjunctio membrorum* beschränkt (28. XII. 83/608).

2. S. § 128 6 8, 516 2.

129 I b. 1. Die mit einem männlichen, aber bisher für weiblich gehaltenen Zwitter von dessen Vater getriebene Unzucht ist wegen des in Bezug auf das Geschlecht unterlaufenen Irrthums als Blutschande, nicht als Unzucht wider die Natur zu bestrafen (22 XII. 79/216). S. § 2 e1.

2. Die Strafbestimmung des § 129 I b umfasst auch die unter dem Namen der Lesbischen Liebe (Tribadie) bekannte Unzucht wider die Natur (18. II. 87/1028 C. VI 86).

3. Eine bestimmte Altersgrenze der mit einander delinquirenden Personen ist nicht aufgestellt, demnach für den Thatbestand nicht erforderlich, dass die Unzucht mit einer unmündigen Person desselben Geschlechts begangen werde (27. II. 01/2569).

4. Der § 128 stellt den als „Schändung" bezeichneten Unzuchtsact dem Beischlaf geradezu gegenüber und setzt voraus, dass er vom Beischlaf verschieden sei. Da nun im § 128 auf § 129 *b* verwiesen wird und Unzuchtsacte dem Begriff der Schändung nur dann unterstellt werden, wenn sie nicht etwa den Thatbestand des § 129 *b* verkörpern, so ist es klar, dass dem letztern Unzuchtsacte zwischen Personen desselben Geschlechts auch dann zu unterstellen sind, wenn sie auf eine vom Beischlafe verschiedene Art unternommen wurden. Das Gesetz spricht überhaupt nur von „Unzucht". Die gewöhnliche Bedeutung dieses Ausdrucks geht aber über den Begriff des Beischlafs hinaus und umfasst auch jede andere Art geschlechtlichen Missbrauchs. „Unzüchtig" im Sinne des Gesetzes ist also jede Handlung, die, der Erregung des Geschlechtstriebs dienend, die von der Sitte gezogenen Grenzen überschreitet. Dies gilt insbesondere von der von einem Manne mit Benützung des Körpers eines anderen Mannes vorgenommene Selbstbefleckung (12. IX. 02/2747 C. XX 507; 25. X. 02 C. XXI 122).

5. Das in dieser Gesetzesstelle gebrauchte Wort „mit" deutet keinerlei Mitthätigkeit der hiebei betheiligten Per-

Strafe.

130 (114). Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

Wenn sich aber im Falle der *lit. b* eines der im § 125 erwähnten Mittel bedient wurde, so ist die Strafe von fünf bis zu zehn Jahren, und wenn einer der Umstände des § 126 eintritt, auch die dort bestimmte Strafe zu verhängen.

II. Blutschande.

131 (113. 114). II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher, oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird. — Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

III. Verführung der Unzucht.

132 (115). III. Verführung, wodurch Jemand eine seiner Aufsicht oder Erziehung oder seinem Unterrichte anvertraute Person zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung verleitet.

---

sonen an (12. IX. 02/2747 C. XX 507; 25. X. 02 C. XXI 122).

130. Tritt eine Folge des § 126 ein, so unterliegt Unzucht wider die Natur nach § 130 zehn- bis zwanigjähriger, bez. lebenslanger schwerer Kerkerstrafe auch dann, wenn Gewalt oder arglistige Betäubung nicht angewendet wurde (22. I. 97/2052).

131. 1. Zum Thatbestande der Blutschande genügt der unternommene Beischlaf; die Vollziehung desselben ist hierzu nicht nothwendig (16. II. 76, 18. V. 93/104. 1694). Vgl. § 125[2].

2. Der mindestens unternommene Beischlaf ist aber auch absolut erforderlich (28. VI. 87 1022 C. VI 87).

3. „. . . Wenn auch die Vorschrift des § 131 II keine nähere Definition der dieses Verbrechen begründenden Thathandlung enthält, kann wohl im Hinblicke auf die historische Entwicklung dieses Delictsbegriffs, insbesondere aber auf das Hfd. 8. XI. 1787 (JGS. 744) keinem Zweifel unterliegen, dass zum Verbrechen der Blutschande die Blutvermischung zwischen Ascendenten und Descendenten, somit der in Absicht auf natürliche Befriedigung unternommene Beischlaf erforderlich ist und dass sonstige Acte der Geschlechtsbefriedigung oder bloss unzüchtige Handlungen dieser Strafnorm nicht verfallen“ (18. V. 93/1694).

4. Für den Thatbestand des Verbrechens der Blutschande ist keineswegs vorsätzliches Mitwirken beider Theile erforderlich, bei der Frage nach dem Versuche dieses Verbrechens kann sonach die Handlung einer einzelnen der im § 131 bezeichneten Personen in Betracht kommen, ohne dass eine Mitthäterschaft erforderlich wäre (16. II. 01/2572 C. XIX 381).

5. S §§ 129/I b[1], 132 III[3].

132/III. 1. „Zur Existenz dieses Verbrechens ist nicht erforderlich, dass die Kinder in Folge der Verleitung wirklich unzüchtige Handlungen begehen, sondern es ist . . . . zureichend, wenn der Thäter die Verleitung unternommen hat und selbe ohne Erfolg geblieben ist . . . . Die Verleitung kann nicht nur durch Worte, sondern auch durch darauf abzielende Handlungen geschehen“ (11. XI. 52 A. 206).

2. Die Verführung im Sinne des § 132 bezeichnet zunächst die Action des Verführers, dann aber auch das Ergebniss derselben, nämlich das Begehen oder Dulden der unzüchtigen Handlung seitens des Delictsobjects. Als Action des Handelnden begreift die Verführung jede wie immer geartete Einwirkung auf den Willen

des Delictsobjects, um es dem Willen des Handelnden willfährig zu machen. Es steht nichts entgegen, als eine solche Einwirkung die Anwendung eines gewissen Grads von Gewalt aufzufassen, sofern nur hiedurch die Selbstbestimmung des Angegriffenen nicht aufgehoben wird (18. II. 93/1662 C. XI 246).

3. Auch die Aufforderung zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung begründet Verführung, wenn dem Thäter eine den Willen des Aufgeforderten beeinflussende Autorität (als Stiefvater gegenüber dem Stiefkinde) zukommt (11. IX. 97/2109).

3a. Liegt nichts anderes vor, als die Begehung einer unzüchtigen Handlung ohne vorhergehende Willensbeeinflussung, so ist dieser Thatbestand bereits durch die §§ 128 und 516 getroffen. Es geht aber nicht an, die Thatsache der Verführung allgemein, wie im Wege einer gesetzlichen Vermuthung, aus dem blossen Bestande eines Aufsichtsverhältnisses abzuleiten (21. III. 02 C. XX 278).

3b. Der geschlechtliche Verkehr zwischen Aufsichtsperson und Anvertrautem allein bildet noch nicht den Thatbestand des § 132 III; als nothwendiges Moment muss die Verleitung hinzutreten. „Eine allgemeine Regel, etwa eine gesetzliche Vermuthung der Verführung aus dem Bestande des Aufsichtsverhältnisses abzuleiten, wäre unzulässig“ (27. IX. 93/1717).

4. Für den Delictsthatbestand ist das Bewusstsein der Verführten von der Unzüchtigkeit der Handlung nicht erforderlich (9. XI. 00/2519).

5. Auch eine bereits aussereheliche deflorirte Frauensperson kann zur Unzucht „verführt“ werden (27. IV. 94/1785).

6. „Das Wort ‚Unzucht‘ . . . . im § 132 ist nicht auf den Beischlaf zu beschränken“ (15. XII. 53 A. 406).

7. Das im § 132 III erwähnte „Anvertrauen“ erfordert keine förmliche Zusage, sondern ein factisches Verhältniss; das Kind ist daher seinen Eltern „anvertraut“ (27. IV. 94/1785).

8. Das Anvertrauen zur Aufsicht erfordert keineswegs eine specielle Zusage, über die körperliche und sittliche Integrität der betreffenden Person zu wachen; es genügt ein Anvertrauen überhaupt, sobald dieses nach den gewöhnlichen Lebensregeln eine solche Verpflichtung mit sich bringt (17. X. 84/1675 C. III. 109).

9. Verleitet der Vater die in seiner Aufsicht stehende Tochter zur Duldung des Beischlafs, so liegt Idealconcurrenz zwischen §§ 132 III und 131 vor (27. IV. 94/1785).

10. Die Stieftochter ist der Aufsicht des Stiefvaters, in dessen Hause sie lebt, anvertraut (28. I. 58 A. 250; 30. V 90/1333).

11. Auch dem Mitvormunde gegenüber ist die Mündel als seiner Aufsicht anvertraut anzusehen (24. XI. 51 A. 85).

12. „Zum Begriffe dieses Verbrechens wird keineswegs erfordert, dass das Anvertrauen von dem Gerichte oder der Vormundschaft ausgegangen sei, es genügt, dass jemandem eine Person zum Unterricht, zur Aufsicht oder Erziehung überhaupt anvertraut wurde und dieser eine solche Verpflichtung übernahm“ (6. V. 53 A. 300).

13. Das freiwillig in den Dienst getretene 16jährige Mädchen ist nicht der Aufsicht des Dienstherrn anvertraut. (10. X. 65 A. 704).

14. Wohl aber das von dem Waisenhause in den Dienst übernommene 14jährige Mädchen (17. XI. 59 A. 982).

15. Ebenso der Gewerbslehrling (8. IV. 60 A. 950).

16. Der Dienstbote ist der Aufsicht des Dienstgebers anvertraut. Als Element des Thatbestands der Verführung kommt jedoch dieses Verhältnis nur in den Grenzen in Betracht, welche das Gesetz dadurch, dass es neben der Aufsicht alternativ auch noch der Erziehung und des Unterrichts gedenkt, deutlich zu erkennen gegeben hat (27. III. 86/904 C. V 345). Vgl. oben N. 13, dann § 2e[5].

17. Auch der Kindsmagd ist das Kind zur Aufsicht anvertraut, ebenso wie dem Diener, der das Kind in die Schule führt (17. II. 53 A. 267).

18. „Dem Unterrichte des Lehrers anvertraut“ ist der Schüler nicht bloss während der Schulstunden (16. IV. 86/91 C. V. 408).

19. Nicht längere Dauer, sondern Qualität und Intensität des Anvertrauens sind für das „Aufsichtsverhältnis“ massgebend (16. III. 94/1713).

20. Das in § 132 III gebrauchte Wort „Aufsicht“ ist derart zu interpretiren, dass es mit den Worten „Erziehung“ und „Unterricht“ in einer gewissen Parallele bleibt, dass also jenes Moment, das die Festsetzung der Strafsanction des § 132 III im Falle der Erziehung oder des Unterrichts veranlasst hat, auch in jenen Fällen vorhanden sein muss, in denen die bezügliche Beurtheilung auf Grund einer bestehenden Aufsicht erfolgt. Eine Person, an der der Arzt eine kurz währende, manuelle, ohne Narkose auszuführende Operation vorzunehmen hat, ist deshalb nicht als seiner „Aufsicht“

IV. Kuppelei in Beziehung auf eine unschuldige Person.

IV. Kuppelei, woferne dadurch eine unschuldige Person verführt wurde, oder wenn sich Eltern, Vormünder, Erzieher oder Lehrer derselben gegen ihre Kinder, Mündel oder die ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Personen schuldig machen.

Strafe.

133 (116). Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

XV. Hauptstück.

Von dem Morde und Todtschlage.

Mord.

134 (117). Wer gegen einen Menschen, in der Absicht ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, dass

---

im Sinne des § 132 III anvertraut anzusehen (22. VI. 00/2491).

21. Die Untersuchungsgefangene ist während der Vorführung vor den Untersuchungsrichter dessen Aufsicht anvertraut (9. XI. 00/2519).

22. S. oben §§ 8 17a, 34 38 38a, 35 4.

132/IV. 1. (*a*) Unter „Kuppelei“ versteht das Strafgesetz jeden Vorschub, welcher der Unzucht Anderer geleistet wird. Ein jeder, dem Kuppelei im Sinne des § 512 zur Last fällt, ist dann als Verbrecher zu bestrafen, wenn bei seiner Handlungsweise einer der besonderen Qualificationsumstände des § 132 IV platzgreift. Die Eltern machen sich schon dann des Verbrechens des § 132 IV schuldig, wenn ihnen eine blosse Duldung des Schandgewerbes der Tochter, nicht aber eine positive Begünstigung desselben zur Last fällt, zumal schon die Gewährung ordentlichen Aufenthalts an Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbs den Thatbestand des Kuppelei erfüllt. — (*b*) Durch die Einführung einer bloss sanitätspolizeilichen Massregel, welcher sich die Töchter allenfalls unterworfen haben, werden die Eltern von der Strafsanction des § 132 IV nicht befreit (21. IX. 89/1298).

2. Bei dem ersten Delictsfalle bildet der wirklich eingetretene Verführungserfolg die nothwendige Bedingung, damit die gewöhnlich als Übertretung zu behandelnde Kuppelei als Verbrechen zugerechnet werden könne. Ein Versuch dieses Verbrechens ist somit ausgeschlossen. Ebenso Mitschuld der verkuppelten Person (1. X. 96/2037 C. XV 124).

3. Die Frage nach der Mitschuld an der Kuppelei ist nach den allgemeinen Grundsätzen des § 5 zu lösen. Es kommt also als Beihilfe zur Kuppelei jede zu deren Förderung geeignete und mit dem Bewusstsein dieser Eignung unternommene Thätigkeit in Betracht (13. XI. 96/2036 C. XV 125).

4. Die Mittheilung der Adresse ihrer Tochter seitens der Mutter an einen unbekannten Herrn unter Anpreisung der Jugend und Schönheit der ersteren mit der Aufforderung, diese zu besuchen, er werde sich dabei eine halbe Stunde recht gut unterhalten, begründet das vollbrachte, nicht blos versuchte Verbrechen der Kuppelei (3. II. 64 A. 1048).

5. Auch ein Unterricht, welcher nicht die gesammte intellectuelle Ausbildung des Schülers, sondern nur einzelne Wissenszweige oder auch nur Fertigkeiten umfasst, kann unter Umständen den Schüler in jenes Verhältnis geistiger oder sittlicher Unterordnung zum Lehrer bringen, auf welchem im § 132 IV die Strenge des Gesetzes beruht. Ist dieses Subordinationsverhältniss hergestellt, so kann auch eine Näherin, die Lehrmädchen hält und denselben Kost und Quartier gibt, das Verbrechen des § 132 IV begehen (28. IX. 89/1166).

6. Auch eine Prostituirte kann Object des zweiten Delictsfalls sein (13. XI. 96/2036 C. XV 125).

7. S. § 127 4.

134. 1. Die unmittelbare Mitwirkung zum Selbstmorde (der Geliebten) ist nicht

daraus dessen oder eines anderen Menschen Tod erfolgte, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig; wenn auch dieser Erfolg nur vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten oder bloss vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die Handlung verübt

---

versuchter, sondern vollbrachter Mord (16. VI. 68 A. 1324).

2. Die Verabreichung verdünnter Schwefelsäure in einer unschädlichen Quantität und die Bedeckung des Kindes mit einem zusammengelegten Leintuche auf eine die Luft nicht absperrende und darum zur Herbeiführung einer Erstickung ungeeignete Weise kann trotz vorhandener Absicht zu tödten **nicht** als versuchter Mord qualificirt werden (30. V. 55 A. 673). Entgg. 20. IV. 59 A. 909.

3. Wohl aber die Verabreichung eines Gifts (sog. regulinischen Quecksilbers), welches nicht unmittelbar den Tod, aber Siechthum und dadurch den Tod herbeiführen kann (26. II. 66 A. 734).

4. Ebenso das Entzünden einer Quantität Sprengpulver im Zimmer eines Schlafenden in der Absicht, ihn durch die Explosion sammt der Zimmerdecke in die Luft zu sprengen, wenngleich wegen der ungenügenden Quantität des Pulvers, wegen des nicht genug starken Verschlusses desselben und wegen der tieferen Situation des Schlafenden die Explosion ihn unversehrt gelassen hat (16. VI. 58 A. 866).

5. Die Mitschuld der Mutter an der Ermordung ihres neugeborenen Kindes ist nach § 139 zu bestrafen (19. III. 80/242). Vergl. § 135[1].

6. Auch mehrere Personen sind als Besteller des nämlichen Mordes zu behandeln, wenn dessen Verübung durch ihre gemeinsame psychische Einwirkung auf den Thäter veranlasst wurde (21. XI. 96 2018).

7. Eine in Tödtungsabsicht gegen eine bestimmte Person unternommene Handlung ist von dem Thäter nur in der Richtung des Mordes, und zwar ohne Rücksicht darauf zu verantworten, ob der Verbrechenserfolg an derjenigen Person, gegen welche die Absicht gerichtet war, oder aber durch Abirrung der Handlung an einer anderen Person verwirklicht wurde. Erfolgt aus einer solchen Handlung der Tod, sei es der angegriffenen oder einer dritten Person, dann hat sich der Thäter des vollbrachten Mordes schuldig gemacht und es geht nicht an, ihn überdies noch des versuchten Mordes für den Fall schuldig zu erklären, wenn eine der durch die Handlung getroffenen Personen wohl nicht getödtet, aber schwer verletzt worden wäre, es wäre denn, dass die Tödtungsabsicht gegen alle jene Personen gerichtet gewesen war, welche durch die Handlung getroffen wurden. — Ausser diesem letzteren Falle begründet die Verletzung mehrerer Personen durch eine in mörderischer Absicht unternommene Handlung lediglich einen Erschwerungsumstand im Sinne des § 43 (3. VI. 82, 9. XI. 85/461.840).

8. Dadurch dass der Thäter in der Meinung, den Mord vollendet zu haben, sofort eine weitere Handlung, das Vergraben des vermeintlich Gemordeten im Schlamme vornahm und so erst den tödtlichen Erfolg herbeiführte, wurde keineswegs die Causalität zwischen Handlung und Erfolg unterbrochen oder aufgehoben. Die der in Mordabsicht unternommenen Thätigkeit unmittelbar nachgefolgte Handlung war durch die Natur der Sache bedingt, sie lässt sich nur als weitere Folge jener Thätigkeit, als nothwendiges Glied in der zur Verwirklichung der bösen Absicht erforderlichen Kette von Bethätigungsacten auffassen, die der Handelnde ebenso zu verantworten hat, als wenn er sie schon ursprünglich vorgesehen hätte. Hier liegt also nicht Zusammentreffen von Mordversuch und Vergehen nach § 335, sondern vollbrachter Mord vor (30. I. 99/2305).

9. Unter „persönlicher Beschaffenheit" wird auch ein vorübergehender Zustand des Verletzten, wie Trunkenheit verstanden (10. XII. 96/2026).

10. Das im § 134 vorkommende Wort „zufällig" bezieht sich nicht auf die Beschaffenheit der Zwischenursache, sondern auf die Person des Thäters; es soll zum Ausdruck bringen, dass die Zwischenursache dem Thäter auch dann anzurechnen sei, wenn sie von ihm nicht gewollt und ihm gegenüber sonach als Zufall zu betrachten ist (19. V. 81/337).

11. Den Thäter treffen auch die Folgen der durch zufällige Wundverunreinigung verursachten Sepsis (27. III. 97/2060).

12. Die Unkenntniss des Thäters von der durch ihn bewirkten Zwischenursache

wurde, oder nur vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwischen-Ursachen eingetreten ist, insoferne diese letzteren durch die Handlung selbst veranlasst wurden.

Arten des Mordes.

135 (118). Arten des Mordes sind:

1. Meuchelmord, welcher durch Gift oder sonst tückischer Weise geschieht.

2. Raubmord, welcher in der Absicht, eine fremde bewegliche Sache mit Gewaltthätigkeiten gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird.

3. Der bestellte Mord, wozu Jemand gedungen oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist.

4. Der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehört.

Strafe des vollbrachten Mordes: a) für den Thäter, Besteller und die unmittelbar Mitwirkenden;

136 (119). Jeder vollbrachte Mord soll sowohl an dem unmittelbaren Mörder, als an demjenigen, der ihn

---

mindert nicht seine Verantwortlichkeit (18. XII. 97/2156 C. XVII 306).

13. Die nach der Genesung des Verletzten durch dessen schuldbares Verhalten oder zufällig erneuerte Gesundheitsstörung ist für die Straffälligkeit des Verletzers unerheblich (18. X. 88/1181 C. VII 158).

14. Ueber Causalzusammenhang vgl. die Noten zu §§ 140, 152 und 335.

135. 1. Mord, begangen an einem unehelichen Kinde gleich nach der Geburt, ist an der Mutter wegen ihrer eigenthümlichen Lage und eben deshalb auch nur an ihr milder zu bestrafen. Diese der Mutter eigenthümlichen Umstände kommen daher anderen Mitschuldigen nicht zu statten, sie seien nun Mitthäter, Anstifter oder Gehilfen (19. III. 80/242). Vgl. § 134[5].

2. Nicht jeder Giftmord ist als ein tückischer, d. i. als ein unter solchen Umständen verübter anzusehen, welche Vorsicht und Vertheidigung dagegen ganz unmöglich machen oder doch sehr erschweren (5. V. 84/637).

2a. In dem Sprachbegriff „Tücke“ ist das subjective Wesen, die Vorsätzlichkeit enthalten. Tückisch ist also die Art des Angriffs nur, wenn sie vom Thäter absichtlich gewählt, aber nicht, wenn sie bloss zufällige Folge besonderer Umstände war (21. XII. 01/2682).

3. Unter den Begriff des bestellten Mords fällt nicht bloss der gedungene (Lohn- oder Banditenmord), sondern auch der angestiftete Mord schlechthin. Nach dem Wortlaute des § 135 Z. 3 ist bestellter Mord dann vorhanden, wenn jemand zum Morde gedungen, oder auf eine andere Art von einem Dritten hiezu bewogen worden ist. Dass dieses „zum Morde bewegen“ auch durch Ueberreden erfolgen kann, steht ausser Zweifel. Dass das Ueberreden bei anderen Delicten Anstiftung im Sinne des § 5 genannt wird, bietet kein Hinderniss, beim Morde hierin „Bestellung“ zu erkennen (11. X. 88/1189 C. VII 33).

4. War der unmittelbare Thäter schon vor der Einwirkung auf seinen Willen entschlossen, den Mord zu verüben, und wurde er durch einen Dritten in diesem Entschlusse bloss bestärkt, dann hat Letzterer bloss intellectuelle Beihilfe geleistet und kann daher nicht mehr als Anstifter im Sinne des § 5 bez. § 135 Z. 3 angesehen werden (20. III. 02/2706).

136. 1. Stellt der Wahrspruch für jeden der mehreren Angeklagten unmittel-

etwa dazu bestellt oder unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt oder auf eine thätige Weise mitgewirkt hat, mit dem Tode bestraft werden.

b) für die entfernten Mitschuldigen oder Theilnehmer.

137 (120). Diejenigen, welche, ohne unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand anzulegen und auf eine thätige Weise mitzuwirken, auf eine andere, in dem § 5 enthaltene, entferntere Art zur That beigetragen haben, sollen bei einem gemeinen Morde mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren; wenn aber die Mordthat an Verwandten der aufsteigenden oder absteigenden Linie, an dem Ehegenossen eines der Mitwirkenden, da ihnen diese Verhältnisse bekannt waren, oder wenn ein Meuchelmord, Raubmord oder bestellter Mord verübt worden, zwischen zehn und zwanzig Jahren bestraft werden.

Strafe des Versuches.

138 (121). Der unternommene, aber nicht vollbrachte gemeine Mord ist an dem Thäter und den un-

---

bare Handanlegung an den Getödteten bei Vollziehung des Mordes in mörderischer Absicht und mit dem Erfolge fest, dass aus der Gesammtthätigkeit aller Angeklagten der Tod des Angegriffenen erfolgte, so unterliegt, wenngleich damit nicht festgestellt ist, dass jeder der Angeklagten dem Getödteten eine tödtliche Verletzung zugefügt habe, die Anwendbarkeit des § 136 auf diesen Fall keinem Zweifel (17. V. 95/1835).

2. Eine Thätigkeit, welche der Ermordung vorhergeht oder nachfolgt, begründet keine unmittelbare Mitwirkung beim Morde (Plen. 12. I. 81/315).

3. Wer die Person, deren Tödtung geplant war, im Einverständnisse mit dem unmittelbaren Thäter an einen bestimmten Ort lockt, damit sie daselbst um das Leben gebracht werde, macht sich nicht thätiger Mitwirkung schuldig (9. IX. 75/79).

4. Darin, dass jemand den Mörder in den Hinterhalt begleitet und ihn zum Abfeuern des Gewehres ermuthigt hat, liegt nicht eine „thätige", sondern nur eine mittelbare Mitwirkung am Morde (9. XII. 91/1537 C. X 172).

5. Hat der Angekl., zufolge vorausgegangener Verabredung mit einer Waffe versehen, mit einem Genossen dem C in der Absicht, ihn zu tödten, aufgelauert, nach erfolgter Begegnung des Genossen mit C dem Ersteren zugerufen, zu schiessen, während er selbst im Hinterhalte seine Waffe zum Schusse bereit hielt, um, falls der Genosse den C fehlen sollte, selbst zu schiessen, so hat er unmittelbar bei Verübung des Mords nicht durch seine das Vorhaben des Genossen unterstützende Bereitschaft, wohl aber dadurch thätig mitgewirkt, dass er diesem durch den Zuruf das Zeichen gab, dass der richtige Zeitpunkt, die That zu verüben, nunmehr gekommen sei (11. X. 88/1189 C. VII 83).

6. Zum Begriffe der thätigen Mitwirkung unmittelbar bei Vollziehung des Mordes vgl. E. 27. II. 89/1209.

137. Selbst bei entfernter Mitschuld des Vaters an der Ermordung seines ausserehelichen Kindes erscheint die Anwendung des höheren Strafsatzes des § 137 gerechtfertigt (26. II. 92/1559 C. X 301; 6. IV 95/1808). Vgl. § 142[2].

138. 1. Im § 138 ist in Wirklichkeit nur Ein Strafsatz enthalten, dessen Maximum, ohne dass es hiezu einer selbstständigen Feststellung von Erschwerungsumständen bedürfte, durch den Gerichtshof nach eigenem Ermessen zu verhängen ist (9. VI. 85/839).

mittelbaren Mitschuldigen (§ 136) mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, an den entfernten Mitschuldigen und Theilnehmern (§ 137) aber von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Ist aber ein Raubmord, Meuchelmord, bestellter Mord oder ein Mord an den in dem vorigen Paragraphe erwähnten Angehörigen versucht worden, so ist die Strafe des schweren Kerkers gegen den Thäter und die unmittelbaren Mitschuldigen zwischen zehn und zwanzig Jahren, und bei besonders erschwerenden Umständen auf lebenslang; gegen die entfernten Mitschuldigen und Theilnehmer aber zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

Strafe des Kindesmordes.

139 (122). Gegen eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung

---

2. Es ist ein in unserem Strafrecht anerkannter Fundamentalsatz, dass dort, wo das Gesetz Ausdrücke gebraucht, wie „bei besonders erschwerenden Umständen" und ähnliche, in Wirklichkeit nur Ein Strafsatz vorhanden sei, und dass nur dort, wo das Gesetz zur klaren und bestimmten Abgrenzung mehrerer Strafsätze von einander Erschwerungs- oder Milderungsumstände namentlich anführt, die Festsetzung, bezw. Anwendung eines anderen Strafsatzes vorliege. Literatur und Praxis sind nunmehr darüber einig, dass der 2. Abs. des § 138 für den „Thäter und den unmittelbaren Mitschuldigen" eines qualificirten Mordversuchs einen einzigen Strafsatz androht, dessen geringste Dauer 10 Jahre beträgt und dessen Maximum bis auf Lebenszeit des Thäters reicht, und dass die Strafdauer des schweren Kerkers von 10 bis 20 Jahren und bezw. auf Lebenszeit daselbst vom Zutreffen oder Nichtzutreffen erschwerender Umständen abhängig gemacht wird, ohne dass jedoch die im concreten Falle zu verhängende Strafe deshalb aufhört, durch einen einzigen Strafsatz bestimmt zu sein (23. VI. 87/1074). Vgl. § 178[1].

139. 1. Es „unterliegt keinem Zweifel, dass die von einer Mutter auch kurze Zeit nach der Geburt (im concreten Falle 30 Stunden nach derselben) unternommene Tödtung ihres Kindes als Kindesmord zu behandeln sei". Der Grund der milderen Behandlung des Kindesmordes „ist vorzugsweise in der durch die Niederkunft verursachten Gemüthszerrüttung der Mutter zu suchen. Ob ein solcher .... Zustand bei der Mutter zur Zeit der vollbrachten Tödtung vorhanden gewesen sei, muss .... von Fall zu Fall .... beurtheilt werden" (7. VI. 54 A. 510). S. § 134[2-5], 135[1].

1 a. Unzweifelhaft beruht zwar die mildere Strafbestimmung des Kindesmordes nach § 139 auf der durch die Geburtswehen verursachten Gemüthszerrüttung der Mutter. Eine solche darf aber nicht mit der nach § 46 *d* im allgemeinen strafmildernden Gemüthsbewegung verwechselt werden, sondern muss sich vermöge der ausnahmsweisen gesetzlichen Behandlung des Kindesmordes als ein jede Ueberlegung unterdrückender, die Willenskraft lähmender Geistes- und Gemüthszustand darstellen, der die Mutter nicht zur vollen Klarheit des Bewusstseins gelangen lässt. In der Fortdauer dieses Seelenzustands, in dem hiedurch bestehenden Zusammenhang zwischen Geburt und Tödtung des Kindes liegt das für die Anwendbarkeit der Strafbestimmung des § 139 unterscheidende Merkmal (1. VII. 99/2378).

2. Auch bei dem negativen Kindesmorde verhält sich die Kindesmutter der Regel nach nicht bloss negativ, sondern sie erhöht und sichert durch ihr positives Verhalten die Wirksamkeit der natürlichen Todesursache, so wenn die Schwangere ihren Zustand verleugnet, für die Entbindung keine Vorsorge trifft

des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen lässt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslanger schwerer Kerker zu verhängen. War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tödtung zehn- bis zwanzigjährige, wenn aber das Kind durch Unterlassung des nöthigen Beistandes umkam, fünf- bis zehnjährige schwere Kerkerstrafe Statt.

Todtschlag.

140 (123). Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt (§ 134), zwar nicht in der Absicht,

---

und, obwohl Beistand zu Gebote steht, eine abseitige, von Menschen nicht besuchte Stelle zur Entbindung aufsucht (20. X. 83/577).

3. Die Absicht zu tödten bildet ein gemeinsames Requisit beider Arten des Kindesmordes: ob positiver oder negativer Kindesmord vorliegt, ist darnach zu beurtheilen, was im concreten Falle Todesursache geworden oder bezw., in sofern es sich nur um Versuch handelt, was als Todesursache von der Thäterin geplant worden ist. Erfolgte der Tod lediglich deshalb, weil Umstände, welche nach dem natürlichen Laufe der Dinge das Leben eines jeden neugeborenen Kindes bedrohen (z. B. Verblutung, Nahrungslosigkeit, Kälte), vorsätzlich in Wirksamkeit belassen wurden, so ist das Kind durch absichtliche Unterlassung des Beistands umgekommen. Zeigt sich aber, dass zu jenen, von der Kindesmutter nicht gehemmten Todesursachen eine andere hinzutrat, welche erst von der Mutter in Wirksamkeit gesetzt wurde (z. B. die Mutter entbindet auf dem Aborte, damit das Kind in den Fäcalien ersticke), so liegt positiver Kindesmord vor (17. XII. 86/1012).

4. Dass durch die unterlassene Beistandleistung bei der Geburt des Kindes dessen Tod verursacht wurde, reicht für den negativen Kindesmord nicht aus; hiezu ist auch die Feststellung erforderlich, dass die Mutter die Absicht gehabt habe, hiedurch ihr Kind zu tödten (6. X. 98/2254).

140. 1. „Die Absicht einer schweren Verletzung ist kein wesentliches Begriffsmerkmal des Verbrechens des Todtschlags, die Absicht zu tödten aber präcise davon ausgeschlossen“ (28. I. 52 A. 110).

2. Nicht die Absicht zu beschädigen, sondern überhaupt eine feindselige Absicht, worunter der im zweiten Absatze des § 1 behandelte indirecte böse Vorsatz begriffen wird, ist nach §§ 140, 143 und 152 zur Zurechnung dieses Verbrechens erforderlich. Es genügt also, dass in einer anderen bösen, d. i. auf einen an sich zum objectiven Thatbestand eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung gehörigen Erfolg gerichteten Absicht etwas unternommen wurde, woraus das entstandene Uebel gemeiniglich erfolgt oder doch leicht erfolgen kann. Als ein solcher Erfolg erscheint aber schon eine Misshandlung an sich, welche sowohl eine einfache Ehrenbeleidigung sein, als zu einer Körperverletzung oder Tödtung führen kann (16. IX. 78/188). Entgg. 29. XII. 58 A. 411. S. auch unten § 152 7–11 a.

3. „Das Verbrechen des Todtschlags ist . . . auch dann allerdings vorhanden, wenn der Tod bloss vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die Handlung gesetzt wurde, oder vermöge zufällig hinzugekommener Zwischenursachen eintrat — nur müssen diese letzteren durch die Handlung selbst, also unmittelbar veranlasst worden sein“ (10. VI. 63 A. 1029).

4. Auch durch fortgesetzte Misshandlungen und Vernachlässigungen (einer Gattin) kann das Verbrechen des § 140 begangen werden. Abgesehen von der Erwägung, dass das Verbrechen des Todtschlags auch durch Unterlassung begangen werden kann, macht sich derjenige, der seiner ihm vor allen Anderen obliegenden Pflicht, seiner Gattin einen anständigen Unterhalt zu verschaffen, nicht nachkommt und andere Personen von der Ausübung dieser ihm obliegenden Pflicht nur dadurch abhält, dass sie voraussetzten, er komme dieser Obliegenheit entsprechend nach, nicht bloss einer Unterlassung, sondern einer positiven

ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Todtschlag. — *StG.* 335.

Strafe des räuberischen Todtschlages.

141 (124). Wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, dass daraus dessen Tod erfolgt ist (§ 134), so soll der Todtschlag an allen denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirkt haben, mit dem Tode bestraft werden.

Strafe des gemeinen Todtschlages.

142 (125). In anderen Fällen soll der Todtschlag mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn

---

Handlung dadurch schuldig, dass er eben andere Personen hindert, die nothwendige Hilfe der hilfsbedürftigen Person zu leisten (2. VI. 82/459).

5. Die Aufforderung, einen Anderen zu schlagen, und das Verabreichen eines dazu geeigneten Werkzeugs begründet, wenn der Misshandelte getödtet wird, die Mitschuld am Todtschlage nach § 5 (1. IV. 76/109).

6. Aus der im § 140 vorkommenden Citirung des § 134 ergibt sich, dass Todtschlag auch dann vorliegt, wenn die einer Person zugefügte Verwundung nicht absolut tödtlich war, sondern der Tod bloss vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwischenursachen eingetreten ist (2. XI. 77/160).

7. Die im § 134 enthaltene Ausnahmsbestimmung über Abirrung (aberratio ictus seu jactus) findet auf § 140 keine Anwendung, weil § 140 nicht, wie § 134, von dem durch die That verursachten Tode eines anderen Menschen spricht, und es sonach in Betreff der im § 140 (und ebenso in den §§ 141 und 152) enthaltenen Citation des § 134 klar ist, dass sich dieselbe ausschliesslich auf die Frage des im § 134 grundsätzlich geregelten Causalzusammenhangs bezieht. Unzutreffend ist es, dass nach dieser Auffassung die von aberratio ictus (oder jactus) begleitete Handlung des Thäters beim Todtschlage immer nur als culposes Delict gestraft werden könnte. Dem Verletzten gegenüber wird sich die Handlung allerdings in der Regel nach § 335 qualificieren; in Ansehung desjenigen aber, gegen den die feindselige Handlung gerichtet war, werden regelmässig die Voraussetzungen zur Anwendung des § 155 a bezw. der §§ 8 und 152 gegeben sein (12. VII. 92/1597 C. X 884).

8. S. § 143[4].

142. 1. „Der natürliche Sinn des Ausdrucks ‚nahe Verwandtschaft‘ umfasst auch die Beziehung zwischen Brüdern, und es liegt kein Grund vor, von dieser natürlichen Bedeutung im § 142 abzugehen“ (10. VI. 81/346).

2. Den Worten ‚nahe Verwandtschaft‘ kann man keinen anderen Sinn beilegen, als denjenigen, welcher im bürgerlichen und Familienleben gewöhnlich und allgemein denselben beigelegt wird. Dass nun in unserem bürgerlichen und Familienleben das Verhältniss zwischen Neffe (Nichte) und Oheim (Vaterbruder) gewöhnlich und allgemein als ‚nahe Verwandtschaft‘ angesehen werde, kann nicht in Zweifel gezogen werden. Ueberdies findet eine solche Auslegung auch einen gesetzlichen Stützpunkt in den §§ 216 und 152 (25. X. 82, 13. I. 93/490. 1606). S. § 137[1].

2a. Unter „Verwandtschaft“ ist nur Blutsverwandtschaft zu verstehen; Schwägerschaft kann allerdings „besondere Verpflichtung“ verursachen, deren Feststellung Sache der Geschwornen ist (12. VII. 01/2645).

3. Der Bestand einer besonderen Verpflichtung ist nicht nach den zwischen dem Thäter und dem Entleibten vorhandenen individuellen Verhältnissen von Fall zu Fall zu beurtheilen, sondern überall dort anzunehmen, wo die allgemeine Pflicht, Andere an dem Leben nicht zu verletzen, durch besondere rechtliche Beziehungen, in welchen der Thäter zu dem Entleibten gestanden, verstärkt wird; dass durch den die Ehegatten zum gegenseitigen Beistande verpflichtenden Ehevertrag eine solche Beziehung begründet wird, kann angesichts des § 44 BGb. nicht bezweifelt werden (3. VI. 84/646).

aber der Thäter mit dem Entleibten in naher Verwandtschaft, oder gegen ihn sonst in besonderer Verpflichtung gestanden wäre, von zehn bis zwanzig Jahren bestraft werden.

Tödtung bei einer Schlägerei oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Misshandlung.

143 (126. 139). Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Misshandlung Jemand getödtet wurde, so ist Jeder, der ihm eine tödtliche Verletzung zugefügt hat, des Todtschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Verletzungen oder Misshandlungen zusammen verursacht worden, oder lässt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Verletzung zugefügt habe, so ist zwar Keiner des Todtschlages, wohl aber sind Alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung (§ 152) schuldig, und zu schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu verurtheilen. — *StG.* 157.

---

4. Der Ausdruck „besondere Verpflichtung" ist in der Bedeutung aufzufassen, welche ihm der gewöhnliche, nicht der enger begrenzte gesetzliche Sprachgebrauch verleiht. Hienach legt der Zustand der Schwangerschaft jenem eine besondere Verpflichtung gegen die Geschwängerte auf, durch welchen die Frauensperson schwanger geworden ist (23. X. 85/831).

143. 1. Zum Thatbestande des Verbrechens nach § 143 ist erforderlich, dass mehrere Personen an den Getödteten entweder gleichzeitig oder doch ohne längere Unterbrechung, im Bewusstsein der gegen denselben gerichteten gemeinschaftlichen feindseligen Absicht Hand angelegt haben (22. V. 74/10). Vgl. § 157 [50 fg].

2. Das Wort „Handanlegen" ist nicht im buchstäblichen Sinne zu nehmen; dieser Begriff setzt nicht nothwendig voraus, dass die Hände mehrerer Personen den Verletzten am Körper berühren, hierunter muss vielmehr ein jedes, gegen das Verbot, sich an Schlägereien oder Misshandlungen zu betheiligen, verstossende dolose Verhalten verstanden werden, sobald sich dasselbe als ein Angriff auf den Getödteten darstellt. Denn das Gesetz will mit der Bestimmung des § 143, 2. Abs., den bei einer Schlägerei oder Misshandlung eingetretenen strafwürdigen Erfolg bestraft wissen, weil jedem hieran Betheiligten ein Verschulden zur Last fällt, und jeder derselben durch sein dem Getödteten feindseliges Verhalten in thätiger Weise zum Ausgange beigetragen hat (6. XI. 86, 21. VI. 89/981. 1293).

3. Auch das Werfen mit Gläsern nach dem im Raufhandel befindlichen Menschenknäuel ist als Handanlegung im Sinne des § 157 al. 2 (§ 143) zu verstehen (21. VI. 89/1293 C. VIII 24).

3a. „Handanlegung" ist jedes physische Verhalten, das sich als ein wider den Verletzten ausgeführter Angriff darstellt, also auch jenes, durch welches die Widerstandsfähigkeit des Angegriffenen gemindert, die Intensität der Thätigkeit der Angreifer gestärkt und deren Erfolg gesichert wird (5. VII. 01/2636 C. XXI 81). Vgl. § 155*d* [46a].

4. Der Unterschied zwischen § 140 und dem ersten Abs. des § 143 liegt darin, dass es dort gewiss, hier aber ungewiss ist, ob die dem Getödteten zugefügte Verletzung auch wirklich die Ursache seines Todes geworden ist, ein Zweifel, der nur dann entstehen kann, wenn eine Mehrheit von tödtlichen Verletzungen, die nicht alle auf denselben Thäter zurückzuführen sind, vorliegt (3. I. 82/408).

5. S. oben § 5 [12a].

XVI. Hauptstück.

Von der Abtreibung der Leibesfrucht.

Abtreibung der eigenen Leibesfrucht.

144 (128). Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, dass das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

Strafe.

145 (129). Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre ausgemessen; die zu Stand gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

---

144. 1. Das Einvernehmen eines Abortivtranks in verbrecherischer Absicht in einer zur Abtreibung der Leibesfrucht ungenügenden Quantität begründet den Versuch dieses Verbrechens (17. I. 52, 1. III. 54 A. 105. 445).

1a. Versuchte Verleitung zur Abtreibung ist auch dann strafbar, wenn das an sich geeignete Mittel von dem Anstifter nur in unzureichender Menge beigebracht wurde (15. II. 02/2700).

2. „Es ist gleichgiltig, ob der bereitete Trank an jeder schwangeren Frau . . . . oder nur unter der Voraussetzung einer physischen Disposition seine abtreibende Wirkung äussere, weil die mangelnde Disposition stets nur als ein fremdes Hinderniss oder als ein Zufall erscheint, welch beides den zurechenbaren Versuch nicht ausschliesst“ (22. IV. 52 A. 134).

3. Object des Verbrechens ist die noch ungeborene Leibesfrucht in allen Stadien ihrer Entwicklung. Auch bei vorzeitig bewirkter Geburt einer bereits lebensfähigen Frucht kann die erste der in der Gesetzstelle aufgestellten Alternativen zutreffen. Es wäre widersinnig, der Leibesfrucht nach eingetretener (abstracter) Lebensfähigkeit in den späteren Stadien ihrer Entwicklung geringern Schutz zu verleihen als in den ersten Stadien. Je näher die abgetriebene Leibesfrucht ihrer vollen Entwicklung steht, desto schwerer erscheint vielmehr das Verbrechen der Abtreibung, umso mehr nähert es sich dem viel strenger bestraften Kindesmorde (11. XII. 86 1004 C. VI 24).

4. Es liegt auch im Begriffe des Abtreibens im engeren Sinne (erster Delictsfall des § 144), dass die Frucht durch die Ausstossung aus dem Mutterleibe getödtet werde. Trat dieser beabsichtigte Erfolg aus Zufall oder zufolge eines der übrigen im § 8 StG. bezeichneten Umstände nicht ein, so kann durch das Abtreiben einer Frucht, welche nach der Absonderung lebte, gerade wie in dem Falle, dass die auf Tödtung der Frucht im Mutterleibe unternommene Handlung erfolglos blieb, nur ein Versuch des bezeichneten Verbrechens begangen werden, vorausgesetzt, dass das lebend geborne Kind nicht etwa nachträglich infolge der Einwirkung starb, also die Abtreibung bezw. die zur Tödtung der Frucht im Mutterleibe unternommenen Handlungen für den ausserhalb des Mutterleibes erfolgten Tod des Kindes causal wurden. Es ist deshalb diejenige, welche der Mutter die Abtreibung der Leibesfrucht angerathen hat, bloss der Mitschuld an der versuchten Abtreibung schuldig, sobald das vorzeitig geborene Kind lebend zur Welt gekommen, wenn auch gleich bei der Geburt von der Mutter getödtet worden ist. Die Mutter ist in diesem Falle des Kindesmordes und der versuchten Abtreibung schuldig (21. II. 91/1412 C. IX 197).

5. S. oben §§ 8 [16] [27a], 34 [27] [28].

146 (130). Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.

Abtreibung einer fremden Leibesfrucht.

147 (131). Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt, oder zu bewirken versucht.

Strafe.

148 (132). Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden.

XVII. Hauptstück.

Von Weglegung eines Kindes.

Weglegung eines Kindes.

149 (133). Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hilfe zu verschaffen

---

146. Auch hinsichtlich der Verschärfung bezieht sich die Anordnung des § 146 ganz allgemein auf die in § 145 bestimmte Strafe, die zwei Abstufungen umfasst. Die Verschärfung auf den Fall wirklich zustande gebrachter Abtreibung zu beschränken, findet im gesetzlichen Wortlaut keinen Halt. Denn liegt in dem Verhältniss des an dem Verbrechen schuldtragenden Vaters zum Kinde ein die Strafzumessung beeinflussender Erschwerungsgrund, so ist nicht abzusehen, weshalb er nur bei der gelungenen und nicht auch bei der gesetzwidrig versuchten Abtreibung wirksam sein soll. Was aber von dem Versuche gilt, kommt auch für die versuchte Verleitung in Betracht (1. VI. 00/2488).

147. 1. „Zum Thatbestande des Verbrechens des § 147 reicht es allerdings hin, wenn die Zustimmung der Mutter zur Abtreibung der Leibesfrucht mangelt" (15. XII. 79/219).

2. Auch der (eheliche oder uneheliche) Vater der Leibesfrucht kann Subject des Verbrechens nach § 147 sein (14. VI. 95/1878).

3. Die bloss versuchte, wenn auch nicht bewirkte (gelungene) Abtreibung einer fremden Leibesfrucht ist der vollbrachten, d. i. bewirkten (gelungenen) vollkommen gleichgestellt, es wird daher auch schon die bloss versuchte als vollbrachtes Verbrechen bestraft. Dies erklärt sich daraus, dass bei der von einem Dritten ohne Wissen und Wollen der Mutter unternommenen Abtreibung zu dem an sich strafbaren Angriffe auf die Leibesfrucht noch die rechtswidrige Einwirkung auf die Mutter hinzutritt und dass daher, wenn auch die Abtreibung selbst im Stadium des Versuchs geblieben ist, schon durch die zur wirklichen Ausführung unternommene Handlung der stäfliche Eingriff in die Rechtssphäre der Mutter gesetzt und vollendet ist (14. VI. 95/1878).

4. Vgl. oben §§ 8[16 22], 84[27 28].

149. 1. „Unter ‚Weglegen' begreift das Gesetz eine Handlung, vermöge wel-

unvermögend ist, weglegt, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe.

Strafe.

150 (134). Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggelegt worden, dass die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn der Tod des Kindes erfolgt ist, von fünf bis zehn Jahren.

151 (135). Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte, und auf eine Art weggelegt worden, dass die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte, so ist die Weglegung mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu bestrafen. Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolgt, so ist die Strafe Kerker von einem bis fünf Jahre.

---

cher das Kind an einen Ort überbracht wird, wo es der Gefahr des Todes ausgesetzt bleiben oder doch seine Rettung dem Zufalle überlassen sein soll. Das Essentielle des Delicts liegt im ‚Aussetzen‘ und ‚Ueberlassen‘. Diese rechtswidrige Absicht ist aber schon in dem Augenblicke verwirklicht, das Verbrechen somit vollendet, wo der Thäter sich vom Kinde zu entfernen beginnt. und der strafbare Thatbestand kann sonach nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Thäter bei Entdeckung der That eine grössere oder geringe Entfernung zurückgelegt hatte“ (20. X. 83/577).

2. Das Gesetz spricht bloss von einer „Weglegung“ des Kindes; hiefür aber ist das Ueberbringen desselben von einem Ort an einen andern nicht begriffswesentlich. Nicht in der Ortsveränderung, sondern darin liegt das Essentielle des Verbrechens nach § 149, dass ein Kind sich selbst überlassen und seine Rettung dem Zufalle preisgegeben wird (21. X. 99/2405).

3. Die Rettung des weggelegten Kindes erscheint auch dann dem Zufalle überlassen, wenn die Weglegung an einem gewöhnlich besuchten Orte und auf solche Art erfolgte, dass die baldige Wahrnehmung und Rettung des Kindes mit Grund erwartet werden konnte. Ein Zufall wäre nur dann ausgeschlossen gewesen, wenn die Kindesmutter (etwa aus einem Verstecke) die weitere Entwicklung der Ereignisse abgewartet und für alle Fälle sich bereit gehalten hätte, dem Kinde beizuspringen (13. VI. 91/1447).

4. War die Absicht, das Kind der Gefahr des Todes oder auch nur irgend einer Beschädigung auszusetzen, oder etwa seine Rettung nur dem Zufalle zu überlassen, ausgeschlossen und handelte die Thäterin ohne die nach § 149 erforderliche böse Absicht, so ist ihr ihre Handlungsweise als Kindesweglegung nicht zuzurechnen (12. VI. 74/14).

XVIII. Hauptstück.

Von dem Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung.

Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung.

152 (136). Wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer

---

Schwere Körperverletzung.

I. Abgrenzung (1—2 a).
  1. Von der öffentlichen Gewaltthat (1).
  2. Von Ueberschreitung des Züchtigungsrechts (2. 2 a. 9).
II. Dolus (3—11 a).
  1. Richtung. Aberratio (3—6).
  2. Umfang. Feindselige Absicht (7 bis 11 a).
III. Erfolg (12—28).
  1. Causalnexus (12—22).
  2. Beschaffenheit. Dauer (23—28).
IV. Qualificirte Körperverletzung (29—49).
  1. Allgemeines (29—31 a).
  2. Oeffentliche Beamte (32—39 a).
  3. Gefährliche Art; schwere Folgen (40—49).
V. Mehrheit der Angreifer (50—62).

152 1. Eine aus Bosheit unternommene Handlung, welche ohne Gefährdung dritter Personen nur auf körperliche Verletzung eines bestimmten Menschen gerichtet ist, kann Verantwortlichkeit im Sinne des § 152 (§ 411), aber nicht den Thatbestand der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach § 87 begründen (6. III. 88/1128 C. VI 384).

2. Daraus, dass das Gesetz eine besondere Uebertretung der Ueberschreitung des Züchtigungsrechts kennt, folgt nicht, dass Handlungen, welche Folgen hervorgerufen haben, wie sie das Gesetz zum Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung (oder aber zum Thatbestand des Verbrechens des Todtschlags) erheischt, vom Gesichtspunkte der Ueberschreitung des Züchtigungsrechts zu prüfen seien. Die §§ 413—421 können sich nur auf die Ahndung von Misshandlungen beziehen, die, wenn sie in Ausübung des Züchtigungsrechts verübt wurden, als leichte Körperbeschädigung zu qualificiren sind (25. X. 89/1277).

2 a. Eine in Ausübung des Züchtigungsrechtes zugefügte schwere körperliche Beschädigung fällt nur dann unter § 152, wenn sie in „feindseliger Absicht", d. h. in einem auf Zufügung von Körperverletzungen gerichteten *dolus directus* oder im *animus offendendi*, gesetzt wurde; war es dem Thäter um erziehliche Zwecke zu thun (*animus corrigendi*), so fällt sie unter § 335 (1. V. 94/1775).

3. „Die Bestimmung des im § 152 angezogenen § 134, gemäss welchem die Handlung, wodurch ein Anderer als derjenige, dessen Tödtung beabsichtigt war, um das Leben kam, ebenfalls das Verbrechen des Mordes begründet, ist auf den § 152 nicht auszudehnen; zum Thatbestande der schweren körperlichen Beschädigung wird vielmehr erfordert, dass derjenige, in dessen Person die schwere körperliche Beschädigung sich ereignet, das nämliche Individuum sei, gegen welches die feindselige Absicht und Handlung des Thäters gerichtet war" (3. XII. 56 str. JB. 2 A. 774).

4. Durch die thatsächlichen Feststellungen erscheint die Annahme einer *aberratio* ausgeschlossen, wenn bedacht wird, dass sich die feindselige Absicht des Thäters im allgemeinen gegen wen immer kehrte, wer sich seinem Thun hindernd in den Weg stellte; dass dem Thäter gleichgiltig war, welche Person er dabei verletzte, und dass sonach eine Ablenkung seiner Handlung von dem beabsichtigten Objecte gegen ein nicht beabsichtigtes Object nicht stattfand. Es ist daher auch das nach dem Wortlaute des § 152 („eine schwere Verletzung desselben") allerdings erforderliche Delictsmerkmal der Identität des Beschädigten und dessen, gegen welchen die feindselige Handlung und Absicht des Thäters gerichtet war, hier vorhanden (18. X. 84/679 C. III 203).

5. Dass durch die Berufung des § 134 im § 152 nicht die im ersten Theile des § 134 normirte Ausnahme von der Regel, dass That und Absicht übereinstimmen müssen, sondern nur die im zweiten Theile des § 134 enthaltene Vorschrift über die objective Beschaffenheit der That und deren ursächlichen Zusammenhang mit dem eingetretenen Erfolge in den § 152 aufgenommen wurde, ergibt sich aus der Einreihung des Citats nach dem Worte „daraus". Es ist daher, wenn an Stelle

feindseliger Absicht auf eine solche Art handelt, dass daraus (§ 134) eine Gesundheitsstörung oder Berufs-

desjenigen, welchem eine körperliche Verletzung von der Qualität des § 152 zugefügt werden wollte, ein Anderer schwer verletzt worden ist, in Ansehung des Ersteren der Versuch des Verbrechens des § 152, in Ansehung des Letzteren die Uebertretung des § 335 zuzurechnen. (4. XII. 74/85). Uebereinstimmend 27. IV. 71 A. 1367; entgg. 21. VII. 53, 4. III. 70, 4. VII. 71 A. 331. 1337. 1380.

5a. Ein Irrthum in der Person, der die Misshandlung zugedacht war, schliesst die Verantwortlichkeit nach § 152 nicht aus (6. XII. 01/2675).

6. S. oben § 134[6, 7], § 140[7].

7. „Was den bösen Vorsatz betrifft, so liegt derselbe schon in der vom Angeklagten verübten rohen Misshandlung selbst, und wenn er dadurch mittelbar die Herstellung der gestörten Ruhe bezielt hat, so war doch vermöge der Art des Verfahrens wider den Beschädigten die nächste Absicht des Angeklagten offenbar eine feindselige“ (20. III. 55 A. 646).

8. In der That des Angeklagten (welcher den ihn bei einem Wortwechsel an der Brust packenden Gegner von sich stiess, der hierauf so unglücklich fiel, dass er einen Beinbruch erlitt) kann nicht eine „solche feindselige Absicht gefunden werden, welche ihn nach § 134 auch für die entfernten Folgen seiner Handlung verantwortlich machen würde“. Die That ist daher nur als Uebertretung nach § 411 zu behandeln (14. VII. 58 A. 871).

8a. Ist die dem Beschädigten versetzte Ohrfeige von grosser Wucht gewesen, so dass sie die Zerreissung des Trommelfells herbeiführte, so kann sich der Thäter der Verantwortlichkeit nach § 152 nicht durch die Behauptung entziehen, er habe den thatsächlich eingetretenen Erfolg nicht voraussehen können, da eine blosse Ohrfeige in den seltensten Fällen solche Wirkungen hervorrufe. Denn es muss jedermann einleuchten, dass eine so wuchtige Ohrfeige schwere Beschädigungen des Misshandelten zur Folge haben kann (5. IV. 02/2714).

8*b*. Die Absicht, zu verletzen oder gar schwer zu verletzen, erfordert § 152 nicht. Ihm genügt die Absicht, jemanden körperlich zu misshandeln, wofern nur die Misshandlung einen der in § 152 bezeichneten Erfolge herbeiführt (6. XII. 01/2675).

9. In der begründeten Anwendung des Rechts der häuslichen Zucht kann „nicht schon *eo ipso* jene feindselige Absicht erblickt und präsumirt werden, welche der § 152 erfordert“ (9. XII. 63 A. 1045). Vgl. dazu die Noten zu § 413.

10. Die „feindselige Absicht“ ist als eine auf Misshandlung gerichtete Absicht aufzufassen. Diese auf Misshandlung gerichtete Absicht ist aber nicht schon darin zu erkennen, dass der Hausherr, sein Hausrecht gegen unberechtigte Störung wahrend, jemanden mit Anwendung physischer Gewalt aus seinem Hause entfernt (18. III. 87/1041).

11. S. §§ 1[12], 5[14], 8[28], 34[32a, 33], dann § 140[2], 153[35].

11a. Auch hinsichtlich des Mitschuldigen (Anstifters) genügt es, dass er überhaupt in feindseliger Absicht gehandelt habe; er ist für die aus der Handlung des unmittelbaren Thäters entstandenen Folgen ebenso verantwortlich wie Letzterer selbst (17. II. 82/418). S. oben § 5[21].

12. Der Umstand, dass die dem Beschädigten zugefügte Verletzung vorzüglich wegen der persönlichen Beschaffenheit desselben zur schweren geworden ist, hat auf die Qualification der That keinen Einfluss. „Da jeder die Verpflichtung hat, alle jene Handlungen zu unterlassen, wodurch auch nur schwächliche und kränkliche Menschen beschädigt werden können, so bleibt er, wenn er dennoch mit feindseliger Absicht eine Handlung dieser Art unternimmt, für alle Folgen derselben, wenn selbe auch bei einem vollkommen gesunden und kräftigen Individuum nicht eingetreten wären, verantwortlich“ (17. XII. 52 A. 225).

13. „ . . . . Aus der Misshandlung eines mit einer Krankheitsanlage behafteten Menschen kann eine bedeutende Verschlimmerung seines Krankheitszustands leicht erfolgen, es ist daher eine solche Misshandlung, wenn diese Folge eintrat, allerdings als Verbrechen anzunehmen (17. II. 53 A. 625).

14. „Der Grundsatz des § 134, wonach das Verbrechen des Mordes bei vorhandener Absicht zu tödten selbst dann anzunehmen ist, wenn der Erfolg nur vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten oder vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwischenursachen eingetreten ist, muss umsomehr bei dem Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung gelten“ (11. X. 54, 15. IV. 58 A. 591. 855).

15. Der Umstand, dass eine rechtzeitige und entsprechende ärztliche Be-

unfähigkeit von mindestens zwanzigtägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung oder eine schwere Verletzung desselben

---

handlung eine schnellere Heilung hätte herbeiführen oder den schweren Erfolg hätte modificiren können, kann, da es fraglich ist, ob dem Beschädigten mit Rücksicht auf die Orts- und Vermögensverhältnisse die rechtzeitige Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe möglich war, nicht in Betracht kommen (21. IV., 19. V. 68 A. 1228. 1227).

16. Die durch einen Curpfuscher herbeigeführte Steigerung der Folgen einer Verletzung bildet eine zufällige Zwischenursache, für welche der Urheber der Verletzung zu haften hat (16. V. 84/642).

17. „Aus der Beziehung des § 134 zum § 152 ergibt sich klar, dass der Urheber einer schweren Körperverletzung für alle aus seiner Handlung sich ergebenden Folgen, ja auch für die zufällig hinzugekommenen Zwischenursachen und die die That begleitenden zufälligen Umstände verantwortlich zu machen sei. Wenn daher auch . . . dem Verwundeten jede Pflege fehlte, so ist doch unbestreitbar, dass der Eintritt schwerer Folgen mit der Verwundung selbst in dem Verhältniss vom Erfolg zur Ursache stehe und direct ohne Zutritt einer ganz verschiedenen Ursache durch die That selbst verursacht worden sei“ (21. V. 75/68).

18. „Wenn ein Verwundeter dasjenige, was die Heilkunst zur möglichst schnellen Behebung der Folgen einer erlittenen Verletzung erfordert, nicht befolgt oder vermöge seiner persönlichen Beschaffenheit oder seiner individuellen Verhältnisse nicht befolgen kann und hiedurch die Heilung verzögert wird, so ist eine solche Folge als zufällig hinzugekommene Zwischenursache anzusehen und daher dem Thäter als durch seine Handlung veranlasst zuzurechnen. Gewiss kann dagegen von einer zufällig dazugekommenen Zwischenursache nicht mehr gesprochen werden, wenn der Verletzte absichtlich etwas that, um seinen Gesundheitszustand zu verschlimmern und um die Heilung seiner Verletzung zu verhindern“ (19. V. 81/337).

19. „Der Mangel ärztlicher Hilfe ist nicht eine von der Verletzung ganz unabhängige, zu derselben hinzugekommene Ursache, sondern eine zwar zufällig hinzugekommene, aber durch die Handlung selbst veranlasste Zwischenursache, für welche nach dem im § 152 bezogenen § 134 der Thäter haftet.“ Dieser haftet daher auch für die durch die Verweigerung der Hilfe seitens des gerufenen Arztes herbeigeführte Verschlimmerung (26. V. 82/457).

20. Das Hinzutreten des Rothlaufs zu der an sich leichten Körperverletzung beschwert den Urheber derselben auch dann, wenn es durch entsprechendes Verhalten des Verletzten verhindert werden konnte. Denn aus der Citirung des § 134 im § 152 ergibt sich, dass die Zwischenursache dem Thäter auch dann zuzurechnen sei, wenn sie von ihm nicht gewollt und daher ihm gegenüber als ein Zufall zu betrachten ist, wenn nur diese hinzugekommene Zwischenursache durch seine Handlung veranlasst wurde. Nur dann, wenn der Verletzte absichtlich etwas gethan hätte, um seinen Gesundheitszustand zu verschlimmern und um die Heilung zu hindern, könnte von einer zufällig dazugekommenen Zwischenursache nicht gesprochen werden (3. X. 87/1097).

21. Wenn man selbst die Weigerung des Verletzten, sich einer, wenn auch ungefährlichen und nicht besonders schmerzhaften Operation, wodurch der Heilungsprocess beschleunigt werden könnte, zu unterziehen, als Zwischenursache im Sinne des Gesetzes auffassen wollte, so könnte dabei immer nur von einer dem Angekl. gegenüber zufälligen Zwischenursache gesprochen werden, welche nicht die Unterbrechung des dem Angekl. zuzurechnenden Causalzusammenhangs zu bewirken vermag. Der Thäter haftet daher für die Gesammtdauer der Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit (12. IV. 88/1137).

22. Steht fest, dass das Folgeübel der Beschädigung bereits zur Gänze behoben, der durch sie gestörte Zustand der Integrität des Körpers wieder hergestellt, und dass infolge sei es casueller oder culposer Handlungen des Verletzten eine neuerliche Erkrankung eingetreten ist, so kann diese neuerliche Gesundheitsstörung dem Thäter nicht mehr zugerechnet werden (18. X. 88/1181).

23. Das Gutachten der Sachverständigen ist nicht bindend; aber unbeachtet bleiben sollte es nur dann, wenn es auf Grundlagen beruht, über welche sich Richter und Geschworne eine Meinung bilden können, ohne Gefahr zu laufen, dass sie sich als schlechter Unterrichtete über einen besser Unterrichteten stellen (13. X. 83/486).

23a. Haben die Gerichtsärzte eine Körperverletzung im Hinblick auf deren

erfolgte, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig. — *StG.* 411.

153. Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der seine leiblichen Eltern; oder wer einen

---

zu befürchtende Folgen als an sich schwer erkannt, so kann sie nicht deswegen als leichte erklärt werden, weil jene Folgen zufällig ausgeblieben sind (9. XII. 95/1928).

24. Nach dem Wortlaut des § 152 kann kein Zweifel obwalten, dass schwere körperliche Beschädigung, ganz abgesehen von der Dauer der Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit, auch dann vorliegt, wenn die Verletzung mit Rücksicht auf die Erheblichkeit des dem Körper zugefügten Nachtheils und der herbeigeführten wichtigen, wenn auch nur ganz kurz dauernden Gesundheitsstörung vom rein ärztlichen Standpunkte als eine an sich schwere erscheint (23. XII. 81/404).

25. „Gerade die aus der Verletzung sich ergebenden Folgen können als Momente von solcher Wichtigkeit erscheinen, um den Ausspruch der Sachverständigen, dass wegen dieser Folgen die Verletzung eine schwere sei, zu rechtfertigen.“ Dies ist der Fall, wenn eine an sich leichte Verletzung (Abbeissen der Ohrmuschel) mit Rücksicht auf die bleibende Verunstaltung, welche sie zur Folge hat, als eine schwere qualificirt ist (9. IX. 70 A. 1340).

25a. Mit dem Worte „Gesundheitsstörung“ wird auch schon der Zustand eines das normale Befinden merklich störenden körperlichen Unbehagens, eine Störung im Gleichgewicht des regelmässigen körperlichen Befindens bezeichnet, die als ein Uebergang von Gesundheit zur Krankheit empfunden werden kann. Woher dieser abnormale Zustand entspringt, ob aus einer Schwächung des Organismus im ganzen, oder der Lädirung eines einzelnen Organs und der Schädigung seiner Functionen (z. B. Herabsetzung des Hörvermögens), darauf kann es nicht ankommen (19. XII. 01/2686).

25*b*. Zwischen vorübergehender und andauernder Geisteszerrüttung wird in dieser Gesetzesstelle nicht unterschieden (26. IX. 01/2666).

26. „Wenn man erwägt, dass der für die Gesundheit wesentliche Kauapparat des Verletzten durch gewaltsames Ausschlagen eines Schneidezahns und das Abbrechen eines zweiten Zahns für immer verringert und beschädigt worden ist“, so erscheint die von den Gerichtsärzten ausgesprochene Qualification der Verletzung als einer schweren ganz richtig (5. XI. 77/161).

27. Mit Arbeitsunfähigkeit ist Berufsunfähigkeit nicht identisch. Mit dem Zugeben der Möglichkeit, dass der Beschädigte leichtere Arbeiten werde verrichten können, ist der Ausspruch, welcher immerwährende Berufsunfähigkeit als Folge der Verletzung aufstellt, ganz wohl vereinbar (13. II. 88/1124).

28. Das Gesetz spricht in den §§ 152 und 155*b* von „Berufsunfähigkeit“, nicht von „Arbeitsunfähigkeit“. Ist nun unter „Berufsfähigkeit“ die Fähigkeit zu verstehen, den mit dem Berufe verbundenen Aufgaben, also allen Aufgaben des Berufs, der ganzen Summe von Thätigkeiten, die der Beruf umfasst, zu entsprechen, so ergibt sich im Gegensatz dazu, dass, solang der Verletzte unfähig ist, allen wesentlichen Beschäftigungen nachzukommen, welche die Ausübung des Berufs mit sich bringt, Berufsunfähigkeit noch vorliegt. Eine theilweise Berufsunfähigkeit ist eben Berufsunfähigkeit im gesetzlichen Sinne. Wäre dies nicht richtig, so liesse sich in der That eine Grenze zwischen Berufsfähigkeit und Berufsunfähigkeit nicht finden, und man müsste Berufsfähigkeit schon überall dort annehmen, wo nur einzelne, wenn auch noch so geringfügige Thätigkeiten des Berufs dem Verletzten noch möglich sind. Anders wäre es, wenn das Gesetz an Stelle des Wortes „Berufsunfähigkeit“ den Ausdruck „Arbeitsunfähigkeit“ gebrauchen würde. Arbeitsfähig ist in der That jeder, der zu irgend einer Arbeit fähig ist. Daraus ergibt sich eben die grosse Bedeutung des vom Gesetze gewählten Ausdrucks „Berufsunfähigkeit“ (18. III. 92/1561 C. X 220).

153. 29. Zur Anwendung des § 153 ist es nicht erforderlich, dass die Verletzung mindestens den Anforderungen des § 411 entspreche; denn zum Begriffe des Verbrechens nach § 153 genügt eine vorsätzliche Beschädigung am Körper, ohne dass der Grad dieser Beschädigung ein Begriffsmerkmal bildet, während die Uebertretung des § 411 nach dem Wortlaute dieses Paragraphen nur dann anzunehmen ist, wenn sich die Handlung nicht als eine schwerer verpönte strafbare Handlung (§§ 152, 153) darstellt (17. X. 85/826).

öffentlichen Beamten, einen Geistlichen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder wegen derselben vorsätzlich an ihrem Körper beschädiget, wenn auch die Beschädigung nicht die im § 152 vorausgesetzte Beschaffenheit hat.

Strafe.

154 (138). Die Strafe des in den §§ 152 und 153 bestimmten Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, der aber bei erschwerenden Umständen bis auf fünf Jahre auszudehnen ist.

---

30. Zum Thatbestande des Verbrechens nach § 153 ist nicht erforderlich, dass infolge der körperlichen Beschädigung eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit eingetreten sei (13. II. 86/884).

31. Um den Mangel einer Definition der körperlichen Beschädigung im § 153 durch die Bestimmung des § 411, dass die Beschädigung sichtbare Merkmale und Folgen erfordere, ersetzen zu können, bedürfte es eines ausdrücklichen Hinweises auf diese Gesetzesstelle. Es bezieht sich aber § 153 nicht auf § 411, sondern auf § 152; er begrenzt also den Begriff der körperlichen Beschädigung nach oben, und nicht nach unten. Daraus ergibt sich unzweifelhaft, dass nach § 153 als körperliche Beschädigung jede Verletzung der körperlichen Integrität (im weiteren Sinne) zu verstehen sei, welche sich schon nach dem gemeinen Sprachgebrauche als eine solche erweist (5. III. 92/1530 C. X 302).

31a. Der Bestrafung nach § 411 unterliegen Körperverletzungen, wenn sie entweder „vorsätzlich“ oder im Raufhandel beigebracht wurden. Bei den letzteren bildet demnach Vorsätzlichkeit kein Erforderniss der Strafbarkeit nach § 411, sondern es genügt hiezu auch fahrlässige Beibringung von Verletzungen. Die Feststellung der Zufügung einer körperlichen Beschädigung „im Raufhandel“ reicht daher für die in § 153 vorausgesetzte Vorsätzlichkeit nicht aus (31. III. 00/2454 XIX 252).

32. Zu den öffentlichen Beamten im Sinne des § 153 gehört auch ein Gemeindevorsteher (31. XII. 61 A. 990).

33. Ebenso der Bestellte eines mit der Leitung einer Strafanstalt betrauten Ordens (17. VI. 68 A. 1235).

33a. Auch der Aufseher einer von einer autonomen Landesbehörde errichteten Zwangsarbeitsanstalt (2. III. 94/1760).

34. Wenn man berücksichtigt, dass die Personen, welche der im § 153 erwähnten Kategorie der öffentlichen Beamten angehören, dort nicht ausdrücklich bezeichnet sind, und wenn man daher in dieser Beziehung auf den § 101 zurückgreift, so kann man mit Sicherheit feststellen, dass das StG. als öffentliche Beamte alle jene Personen ansieht, welche Geschäfte der Regierung oder der Gemeinde im öffentlichen Interesse besorgen. Die Dorfwachen (Rondaren) in Dalmatien sind daher öffentliche Beamte im Sinne des § 153 (14. II. 77/140).

34a. Ebenso der gemeindeamtlich bestellte Nachtwächter (3. II. 99/2303).

35. „Es unterliegt keinem Zweifel, dass ein Sicherheitswachmann mit Rücksicht auf die im § 101 gegebene Begriffsbestimmung eines Beamten als ein solcher auch im Sinne des § 153 anzusehen sei“ (18. I. 79/189).

36. „Wie aus der Vergleichung der §§ 68, 70, 81, 153, 279, 312, 331, 333 und anderer des StG. zu entnehmen ist, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass das Gesetz die im § 68 genannten Personen mit ‚öffentlichen Beamten‘, wo von solchen die Rede ist, durchaus nicht identificirt hat, und dass beide Begriffe sich keineswegs decken. Für den Begriff eines öffentlichen Beamten im Umfange des StG. und daher im Sinne des § 153 ist einzig und allein die im § 101 aufgestellte Definition . . . massgebend. Dass Beamte oder Diener einer Privateisenbahn als zur Besorgung von Regierungsgeschäften berufene Personen, somit als Beamte im obigen Sinne n i c h t angesehen werden können, braucht füglich nicht näher ausgeführt zu werden“ (15. I. 83/515).

155 (137). Wenn jedoch:

a) die obgleich an sich leichte Verletzung mit einem solchen Werkzeuge, und auf solche Art unternommen wird, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, oder auf andere Art die Absicht, einen der im § 152 erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, erwiesen wird, mag es auch nur bei dem Versuche geblieben sein; — oder

---

37. Der Strasseneinräumer einer nicht ärarischen Bezirksstrasse ist Beamter im Sinne des § 153 (27. II. 85/749 C. IV 173).

37a. Auch die mit der Einhebung der Strassenmaut betrauten Organe (18. XI. 93/1784).

38. Verzehrungssteuerpächter und deren Agenten sind als öffentliche Beamte anzusehen (12. V. 87/1058 C. VI 101).

38a. Nicht bloss das Lehren, sondern auch das Prüfen gehört zu den Berufsgeschäften der Gymnasiallehrer; in Ansehung ihres Berufs aber stehen die Letzteren unter dem Schutze des § 153 (9. XII. 89/1321). Vgl. § 101 [10].

38*b*. Ebenso die Mitglieder einer mittleren landwirtschaftlichen Schule, auch wenn diese eine Landesanstalt ist (2. X. 99/2396).

39. Auch die Körperverletzung eines öffentlichen Beamten durch einen Kollegen während einer gemeinsamen Amtshandlung fällt unter § 153 (21. I. 98/2178 C. XVII 515).

39a. S. oben § 101[5a].

155a. 40. Der § 155a kommt dann zur Anwendung, wenn in einem gegebenen Falle die §§ 1, 8, 152 oder 153 StG. zusammentreffen. Es ist also derjenige, welcher gegen einen Anderen zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in der eingestandenen oder nach den Bestimmungen des § 1 StG. aus seiner Handlungsweise, wie z. B. aus dem Umstande, dass er die Handlung mit einem solchen Werkzeuge und auf solche Art unternommen hat, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist — zu folgernden Absicht handelt, einen der im § 152 erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, auch dann, wenn hieraus kein Erfolg von der im § 152 vorausgesetzten Beschaffenheit sondern nur eine leichte, oder selbst gar keine wirkliche körperliche Beschädigung entstand, allerdings, sobald die übrigen Erfordernisse des Versuchs (§ 8 StG.) eintreten, als des versuchten Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig zu erkennen. Die in den §§ 152 und 153 erschöpfte Begriffsbestimmung des eben genannten Verbrechens kann aus der Strafbestimmung des § 155a nicht ergänzt werden, und dieselbe enthält keine dritte Art des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung (JME. 4. III. 56 Z. 3642).

41. Die Schlussworte des § 155a: „mag es auch beim Versuche geblieben sein“, können sich nicht auf jene Fälle, wo eine leichte Verletzung stattfand, sondern nur auf ein solches Vorgehen erstrecken, bei welchem nicht einmal dieser Erfolg vorliegt, gleichwohl aber der auf die Zufügung einer schweren Verletzung gerichtete verbrecherische Wille sich in der Aussenwelt objectivirt hat (9. VII. 91/1476 C. X 26).

42. „Dieser Gesetzesstelle (§ 155a) kann nicht der Sinn beigelegt werden, dass das gebrauchte Werkzeug absolut, d. i. unter allen Umständen lebensgefährlich sei, sondern das Gesetz verlangt nur, dass mit dem Werkzeuge und der Art, wie es angewendet wurde, gemeiniglich Lebensgefahr verbunden sein müsse“ (22. V. 80/257).

42a. Das Wort „womit“ in § 155a bezieht sich auf das bei der Unternehmung der Verletzung gebrauchte Werkzeug und die Art des Vorgehens, als auf eine einheitliche Thatbestandsbedingung, und nicht auf zwei von einander unabhängige und neben einander festzustellende Voraussetzungen. Mit anderen Worten ausgedrückt sagt § 155a: „wenn die Zufügungsart der obgleich leichten Verletzung nach der Beschaffenheit des Werkzeugs und seiner Anwendung eine gemeiniglich lebensgefährliche war“, im Gegensatz zu § 155e, wo vorausgesetzt wird, dass die Verletzung, abgesehen von der gemeiniglich lebensgefährlichen Art ihrer Unternehmung, im concreten Falle wirklich lebensgefährlich wurde (11. V. 99/2484).

b) aus der Verletzung eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens dreißigtägiger Dauer erfolgte; — oder

c) die Handlung mit besonderen Qualen für den Verletzten verbunden war; — oder

d) der Angriff in verabredeter Verbindung mit Anderen, oder tückischer Weise geschehen, und daraus eine der im § 152 erwähnten Folgen entstanden ist; — oder

---

43. Zur Verurtheilung auf Grund des § 155 a bedarf es nur der Feststellung, dass die in feindseliger Absicht zugefügte Verletzung mit einem solchen Werkzeuge und auf solche Art unternommen wurde, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, nicht auch dass der Thäter die Absicht hatte, einen der schweren Erfolge des § 152 herbeizuführen (6. XI. 82/500).

43a. War sich der Thäter der im § 155a bezeichneten Beschaffenheit seiner Waffe nicht bewusst, so liegt der für das Delict des § 155a nothwendige dolus directus nicht vor (26. X. 94/1781).

44. Zur Constatirung der Mitschuld am Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung nach § 155 a bedarf es einer ausdrücklichen Feststellung darüber, ob der Angekl. das Bewusstsein hatte, dass die Verletzung mit einem solchen Werkzeuge und auf solche Art unternommen werden sollte, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, oder dass dies in der Absicht geschehen sollte, einen der im § 152 erwähnten schweren Erfolg herbeizuführen (4. III. 84 617).

44a. S. auch oben § 34 [3].

155*b*. 45. Für die Anwendung der Bestimmungen des § 155*b* und *e* kommt es nicht darauf an, ob der Thäter die hier vorausgesetzten Folgen seiner in feindlicher Absicht zugefügten Verletzung voraussehen konnte. Hätte das Gesetz mit dem Erfordernisse des dolus indirectus keine objective, sondern nur eine subjective Voraussetzung aufstellen wollen, so hätte das Gesetz den Thäter einfach für jenes Uebel verantwortlich erklärt, das er als möglich voraussah, ohne erst zu fragen, ob das Uebel aus der That an sich leicht entstehen kann (10. XI. 79 211). S. die Noten zu § 1.

155*d*. 46. Keine Stütze findet im Gesetze die Ansicht, wonach § 155*d* nur für jenen der Angreifer anwendbar wäre, der persönlich eine schwere Verletzung zugefügt hat. Bei solcher Interpretation würde der Mitthäter, der als solcher doch Mitschuldiger im Sinne des § 5 ist, günstiger behandelt werden als ein Mitschuldiger, welcher, ohne bei Ausführung der That mitzuwirken, zu einem nach § 155 *d* strafbaren Angriffe physische oder intellectuelle Beihilfe (insbesondere auch durch Verabredung mit den Verbrechensgenossen) geleistet hat (1. III. 89/1257 C. VII 286).

46a. Die Worte „in verabredeter Verbindung mit mehreren Anderen“ sind nicht auf die Verbindung mit mehreren Personen zu beziehen, sondern es erfüllt die Betheiligung von zwei Personen bei Verübung und Ausführung des Angriffs den Thatbestand des § 155 *d*. Eine Handanlegung an den Verletzten oder eine unmittelbar thätige Mitwirkung bei Zufügung der Verletzung durch jeden der verbündeten Angreifer wird vom Gesetz nicht erfordert, es ist vielmehr jeder als Thäter (nicht bloss als Mitschuldiger) anzusehen, der an der gemeinsamen Ausführung des verabredete Angriffs auf was immer für eine Art theilnimmt, demnach auch derjenige, der am Thatorte bewaffnet erscheint, um vorkommenden Falls die Thätigkeit des mit ihm Verbündeten wirksam unterstützen zu können (25. V. 94/1802).

46*b*. Im Falle eines Angriffs in verabredeter Verbindung mit Anderen hat jeder einzelne der Angreifer die Folgen der Gesammthandlung zu verantworten, ohne Rücksicht auf die Tragweite seines unmittelbaren Antheils daran (25. XI. 92/1603).

46 *c*. Ein durch der That vorausgehende concludente Handlungen ausgedrücktes Einverständniss ist „Verabredung“ (20. XI. 97/2146).

46*d*. Vgl. oben § 135 [2] 2a.

e) die schwere Verletzung lebensgefährlich wurde; — so ist auf schweren und verschärften Kerker (§ 19) zwischen einem und fünf Jahren zu erkennen.

156. Hat aber das Verbrechen

a) für den Beschädigten den Verlust oder eine bleibende Schwächung der Sprache, des Gesichtes oder Gehöres, den Verlust der Zeugungsfähigkeit, eines Auges, Armes, oder einer Hand, oder eine andere auffallende Verstümmlung oder Verunstaltung; — oder

b) immerwährendes Siechthum, eine unheilbare Krankheit oder eine Geisteszerrüttung ohne Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung; — oder

c) eine immerwährende Berufsunfähigkeit des Verletzten

nach sich gezogen, so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

157. Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Misshandlung Jemand an seinem Körper schwer beschädiget wurde (§ 152), so ist Jeder, welcher ihm eine solche Beschädigung zu-

---

155*e*. 47. S. oben N. 45.

156. 48. Zur Anwendung des § 156 wird nicht erfordert, dass der Thäter die schwere Folge beabsichtigt habe oder doch voraussehen konnte; es genügt, dass ihm bei der in feindseliger Absicht unternommenen Handlung das im § 335 vorausgesetzte Mass an Einsicht in die Gefährlichkeit der Handlung zu Gebote stand (6. XII. 86/1001 C. VI 92).

49. Da der Mensch von der Natur mit zwei Augen zum Sehen ausgestattet ist, so besteht die vollständige Sehkraft und das vollständige Sehvermögen in dem naturgemässen Gebrauche beider Augen, und die Schwächung der Sehkraft Eines Auges ist somit bereits eine Schwächung des Gesichts überhaupt, und wenn selbe bleibend ist, trifft die Voraussetzung des § 156a ein; und zwar um so gewisser, als das zweite Auge unter diesen Verhältnissen durch grössere Anstrengung nachtheilig beeinflusst wird, und als eine nachher eintretende Beschädigung des zweiten Auges leicht den gänzlichen Verlust des Sehvermögens nach sich ziehen kann (6. VII. 85/799 C. V 28).

157. 50. Vermöge der allgemeinen Fassung des § 157, welcher bei keinem der darin normirten Fälle unterscheidet, ob eine Verabredung der Misshandlung vorausgegangen sei oder nicht, muss also auch der Fall eines vorher verabredeten Angriffs als darin enthalten gedacht und die Absicht des Gesetzgebers bei der Strafbestimmung im zweiten Absatze des § 157 so aufgefasst werden, dass wegen der Ungewissheit der Schuld und Verantwortlichkeit jedes Einzelnen für die Folgen der Verletzung zwar keiner der Strafe entgehen, diese jedoch gelinder ausfallen soll (8. VI. 58 A. 864).

51. Zum Thatbestande des im 2. Abs. des § 157 normirten Verbrechens ist jedenfalls erforderlich, dass mehrere Personen an den Misshandlungen entweder gleichzeitig oder doch ohne längere Unterbrechung, im Bewusstsein der gegen den Dritten gerichteten gemeinschaftlichen feindlichen Absicht, Hand angelegt haben, da nur in diesem Falle das Totalergebnis der Misshandlung als ein von mehreren Personen gemeinsam beabsichtigter Erfolg denselben zugerechnet werden kann (10. XII. 83/601).

gefügt hat, nach Massgabe der vorstehenden §§ 154 bis 156 zu behandeln.

Ist aber die schwere körperliche Beschädigung nur durch das Zusammenwirken der Verletzungen oder Misshandlungen von Mehreren erfolgt, oder lässt sich nicht erweisen, wer eine schwere Verletzung zugefügt habe, so sollen Alle, welche an den Misshandelten Hand angelegt haben, ebenfalls des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig erkannt, und mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden. — *StG.* 143.

---

52. Im 2. Alinea wird vorausgesetzt, dass mehrere Personen entweder gleichzeitig oder doch ohne längere Unterbrechung mit dem Bewusstsein der gemeinsamen feindlichen Absicht an den Misshandelten Hand angelegt haben (16. III. 86/899 C. V 800).

52a. „. . . Die Schlägerei hat begrifflich einen Zeitverlauf und sicherlich weit eher eine Aufeinanderfolge von Thätigkeiten, als ein Zusammentreffen derselben in einem und demselben Zeitpunkt zur Voraussetzung. Darum genügt es, wenn mehrere Personen, sei es auch in Unterbrechungen, an den Misshandelten Hand anlegten. Von einer Straffälligkeit nach § 157 Abs. 2 wird also nicht gesprochen werden können, wenn die Schlägerei aufgehört hat und erst nach Beendigung derselben, mag auch das Intervall nur kurz sein, eine schwere Verletzung zugefügt wurde. Gewiss aber trifft § 157 Abs. 2 zu, wenn die Schlägerei noch fortdauert und in deren durch die Natur der Sache (z. B. durch Ausholen zum Schlage, durch ein infolge momentanen Ermattens der Raufenden eingetretenes augenblickliches Ruhen u. s. w.) bedingten Intervallen die Verletzung stattfand“ (13. X. 93/1674).

53. Das Wort „Handanlegung“ ist nicht im buchstäblichen Sinne zu nehmen. Dieser Begriff setzt nicht nothwendig voraus, dass die Hände mehrerer Personen den Verletzten am Körper berühren; hierunter ist vielmehr ein jedes, gegen das Verbot, sich an Schlägereien oder Misshandlungen zu betheiligen, verstossendes doloses Verhalten zu verstehen, sobald sich dasselbe als ein Angriff auf den Verletzten darstellt (6. XI. 86/981).

54. Zur Anwendung der Strafsanction des § 157 wird lediglich erfordert, dass die Handanlegung einen Bestandtheil der von mehreren Personen unternommenen Schlägerei oder Misshandlung bilde; im Uebrigen wird zwischen den in feindseliger Absicht erfolgten Handanlegungen nicht unterschieden. Die Anwendbarkeit des § 157, Abs. 2, wird also durch die Feststellung nicht ausgeschlossen, dass die seitens des Angekl. eingetretene Handanlegung nicht die Ursache der Verletzung gewesen ist (3. X. 83, 16. IX. 98/568. 2245).

55. Nicht die objectiven Criterien der schweren Verletzung (§ 152), sondern die Grundsätze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unterliegen bei Alinea 2 des § 157 einer Veränderung. Im zweiten der hier bezeichneten Delictsfälle wird vorausgesetzt, dass der physische Urheber der Verletzung einer Gruppe von Personen angehört, welche an den Beschädigten Hand angelegt haben, dass er jedoch aus diesen Personen nicht herauszufinden ist. Auf sie will das Gesetz die nur subsidiäre Strafnorm beschränkt sehen (1. VI. 83 555).

55a. Ist im zweiten Falle des § 157, Abs. 2, einer der Mitwirkenden nur des Nothwehrexcesses schuldig, so ist er nicht nach § 335, sondern nach § 431 zu beurtheilen, da für den Thatbestand des zweiten Falles des § 157, Abs. 2, eben die Unnachweisbarkeit der Causalität zwischen den Handlungen der Einzelnen und dem Erfolg charakteristisch ist (12. X. 95/1917).

56. Die Anschauung, dass in Ansehung des in § 157 Abs. 2, normirten Verbrechens nur derjenige als mitschuldig angesehen werden könne, welcher an den Misshandelten Hand angelegt hat, ist nicht richtig; die den Begriff der Mitschuld normirende Bestimmung des § 5 hat für alle Delicte Geltung (3. XI. 84/687 C. III 281).

XIX. Hauptstück.

Von dem Zweikampfe.

Zweikampf.

158 (140). Wer Jemanden aus was immer für einer Ursache zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, begeht das Verbrechen des Zweikampfes.

Strafe.

159 (141). Dieses Verbrechen soll, wenn keine Verwundung stattgefunden hat, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden.

160 (142). Ist im Zweikampfe eine Verwundung geschehen, so ist die Strafe Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Wenn jedoch der Zweikampf eine der im § 156 bezeichneten Folgen nach sich gezogen hat, so ist

---

57. Der § 157 hat nach seinem klaren Wortlaute und dem darin enthaltenen Citate des § 152 zur Voraussetzung, dass bei der gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Misshandlung jemand an seinem Körper schwer verletzt wurde, also eine wirklich schwere körperliche Beschädigung erlitten hat, und kann dieses Gesetz nicht auf den Fall ausgedehnt werden, wo die an sich leichte körperliche Beschädigung zufolge der aus concreten Umständen — wie aus der Beschaffenheit des Werkzeugs und aus der Art der Zufügung der Verletzung — hervorgehenden oder sonst erweisbaren Absicht des Thäters, einen der im § 152 bezeichneten schweren Erfolge herbeizuführen, zum Verbrechen wird (21. VI. 84/652 C. III 33).

58. Auf den Fall, in dem eine Körperverletzung bloss wegen des im § 153 bezeichneten Gesichtspunkts als Verbrechen zuzurechnen ist, findet das 2. Al. des § 157 keine Anwendung (16. I. 86/870).

59. Den Voraussetzungen des § 157 entspricht auch eine an sich leichte Körperverletzung, wenn daraus eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens 20tägiger Dauer erfolgte (1. IV. 87/1046 C. VI 100).

60. § 157 Abs. 2 findet dort nicht Anwendung, wo neben einer durch einen bekannten Thäter zugefügten, sei es nach § 152 oder nach § 155 a qualificirten Verletzung dem Misshandelten gleichzeitig durch andere Personen allein oder in Gemeinschaft mit obigem Uebelthäter auch noch weitere in ihrer Gesammtheit nur leichte Verletzungen beigebracht wurden. Die letztgedachten Verletzungen sind, insolang betreffs derselben die Voraussetzungen des § 157 Abs. 2 oder § 152, rücksichtlich des § 155 a nicht zutreffen, als das selbständige Delict des § 411 zu qualificiren. Denn eine körperliche Beschädigung von der im § 152 oder im § 155 a vorgesehenen Qualität zu den übrigen, gleichzeitig zugefügten, an sich und ihrer Gesammtheit nach leichten Verletzungen zuzählen und sodann nebst dem Delict des § 152 oder des § 155 a auch noch als Delict nach § 157 qualificiren, hiesse für die Verübung des selbständigen Delicts nach § 152 oder § 155 a den Thäter in doppelter Richtung und überdiess auch noch die übrigen bei Zufügung dieser Art der körperlichen Beschädigung gar nicht betheiligten Personen verantwortlich machen, was offenbar nicht dem Wortlaute des § 157 Abs. 2 entsprechen würde (12. I. 91/1397 C. IX 185).

61. S. oben §§ 5[14], 143[1-4].

158. 1. Die Herausforderung ist strafbar, wenn sie auch nicht ausdrücklich zum Streit mit tödlichen Waffen geschieht und dies nur concludent erkennen lässt (13. XII. 97/2154 C XVII. 304).

2. Schon die geschehene blosse Herausforderung zum Streite mit tödlichen Waffen ist ganz ohne Rücksicht auf ihre Annahme das vollbrachte Verbrechen des Zweikampfs (14. III. 02/2704). Aehnlich 13. XII 97/2154.

3. S. oben §§ 2 *g*[7], 8[18], dann § 165[1].

derselbe mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

161 (143). Ist aus dem Zweikampfe der Tod eines der Streitenden erfolgt, so soll der Todtschläger mit zehn- bis zwanzigjährigem schweren Kerker bestraft werden.

162 (144). In jedem Falle ist der Herausforderer auf längere Zeit zu verurtheilen, als er verurtheilt worden sein würde, wenn er der Herausgeforderte gewesen wäre.

Strafe der Theilnehmer.

163 (145). Wer zur Herausforderung oder zur wirklichen Stellung des einen oder anderen Theiles auf dem Kampfplatze aufgereizt, oder in anderer Art absichtlich beigetragen, oder demjenigen, der die Herausforderung abzuwenden suchte, Verachtung gedroht oder bezeigt hat, ist mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; wenn aber sein Einfluss besonders wichtig gewesen, und eine Verwundung oder gar der Tod erfolgt ist, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

164 (146). Diejenigen, die sich als Beistände oder sogenannte Secundanten für einen der Streitenden zum Kampfe gestellt haben, sollen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach der Grösse ihres Einflusses und des erfolgten Uebels auch bis auf fünf Jahre bestraft werden.

Strafloswerden des Zweikampfes.

165. Die Strafbarkeit wegen dieses Verbrechens hat zu entfallen:

a) für den Herausforderer, wenn er sich nicht zum Streite stellt;

---

163. S. oben § $2g^7$.

165. 1. „Im Zusammenhalte der §§ 158 und 165 erscheint die Ansicht zulässig, dass zum Thatbestande des Verbrechens des Zweikampfs, insoferne dasselbe als strafbar erkannt werden soll, auch gehöre, dass der Herausforderer sich zum Kampfe auch wirklich gestellt habe .... So lange die Sache im Stadium der blossen Herausforderung ruht, muss der im § 165 gesetzten Eventualität, wonach es dem Herausforderer freigelassen ist, noch vor dem entscheidenden Moment sich zur besseren Einsicht und Willensmeinung zu bekehren und die Strafbarkeit der Herausforderung von sich abzuwenden, Rechnung getragen werden.“ Die nicht angenommene Herausforderung muss daher als straflos erachtet werden (11. IV. 65 A. 1089).

2. Ist das Nichterscheinen des Herausforderers auf dem Kampfplatz nicht seinem Willen, sondern der Intervention der Behörde zuzuschreiben, so tritt der Strafausschliessungsgrund des § 165 a nicht ein. Dieser ist nur gegeben, wenn der Herausforderer seine Herausforderung durch freiwilliges Nichterscheinen auf dem Kampfplatz zurückzieht (26. XI. 91/1482 C. X 54).

b) für diesen sowohl, als für den Herausgeforderten, wenn sie sich zwar zum Streite gestellt haben, aber von dem Kampfe vor dessen Beginne freiwillig abgestanden sind;

c) für alle übrigen Mitschuldigen, wenn sie sich für das freiwillige Abstehen von dem Kampfe mit thätigem Eifer bestrebt haben, und derselbe wirklich unterblieben ist.

XX. Hauptstück.

Von der Brandlegung.

Brandlegung.

166 (147). Das Verbrechen der Brandlegung begeht Derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschlage an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll, wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen ist oder keinen Schaden verursacht hat.

---

166. 1. Der § 166 fordert zum Begriffe der Brandlegung nicht, dass der Brand unter Umständen gelegt wurde, wo er sich verbreiten konnte, sondern es kann auch an einer einzeln stehenden Sache, z. B. an einzeln stehenden Häusern, Scheunen, Getreide-, Heu- und Warenvorräthen, an Rohr auf Wiesengründen und dergleichen Gegenständen Brand gelegt werden (JME. 26. IX. 58 Z. 19002).

2. Es genügt zum Thatbestand der Brandlegung nicht, „wenn nur erwiesen wurde, der Angeklagte habe eine Handlung, unbekümmert um die Folgen derselben, gleichgiltig darüber, ob durch selbe ein nur unbedeutendes oder auch ein grosses, bedeutendes Uebel hervorgebracht werden wird, unternommen; es muss erwiesen sein, dass seine Absicht auf das Entstehen einer Feuersbrunst gerichtet war. Nicht jedes Verbrennen einer Sache kann eine Feuersbrunst, nicht das Legen des Feuers an selber eine Brandlegung im Sinne des Gesetzes genannt werden“ (16. I. 55 A. 630).

2a. Das Verbrechen der Brandlegung erheischt *dolus directus*. Der Willensentschluss des Thäters muss auf Herbeiführung einer Feuersbrunst gerichtet sein, soll ihm seine Handlung als Brandlegung zugerechnet werden. wobei es allerdings gleichgiltig ist, ob der Brand wirklich ausbrach oder nicht, und welchen Umfang er annahm. „Feuersbrunst“ aber bedeutet ein ungezähmtes Feuer an bedeutenden Eigenthumsobjecten, einen Brand von erheblicher Ausdehnung und erheblichem Schaden an fremden unbeweglichem oder beweglichem Eigenthum, ein Feuer von grösseren Dimensionen. Allerdings ist hiefür die Grösse des unmittelbar in Brand gesteckten Objects nicht bestimmend, sondern die mit der That verbundene Gefahr der Weiterverbreitung des Feuers. Allein dieser Gefahr muss sich der Thäter bewusst sein, um vom *dolus directus* sprechen zu können. Eine Feuersbrunst kann „nach seinem Anschlage“ nur entstehen, wenn er sich dessen bewusst ist, dass seine That unter Umständen zur Ursache eines erheblichere Eigenthumsobjecte bedrohenden, entfesselten Feuers werden kann, und wenn er eben diesen Erfolg in seinen Willensentschluss aufgenommen hat (9. X. 01/2653).

3. Das Anzünden einer isolirten Alpenhütte im Werte von 75 fl. ist boshafte Sachbeschädigung, nicht Brandstiftung, weil zu dieser „eine Handlung gehört, aus welcher an fremdem Eigenthum eine Feuersbrunst mit der Gefahr der weiteren Verbreitung und eines erheblichen Schadens entstehen soll“ (4. IX. 62 A. 1004). Entgg. 6. VII. 59 A. 918 unter Berufung auf den JME. in Note 1.

4. Dagegen muss das Anzünden einer Scheuer als Brandstiftung beurtheilt werden, „weil, wenn auch diese Scheuer isolirt stand, doch . . . in geringer Entfernung andere Scheuern sich befanden,

Strafe.

167 (148). Die Strafe ist nach folgendem Unterschiede auszumessen:

a) Wenn das Feuer ausgebrochen und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, getödtet wird; oder wenn der Brand durch besondere auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirkt worden, ist die Strafe der Tod;

b) wenn der Thäter mehr als Einmal, sei es an dem nämlichen oder an verschiedenen Gegenständen, Brand gelegt, und das Feuer auch nur Einmal wirklich ausgebrochen ist; oder

c) wenn das Feuer ausgebrochen, und ein für den Verunglückten erheblicher Schade entstanden ist; wie auch

d) wenn der Thäter die Brandlegung mehr als Einmal, jedoch jedesmal ohne Erfolg, unternommen hat, soll er lebenslang mit schwerem Kerker bestraft werden;

---

welche der Gefahr der Entzündung ausgesetzt gewesen wären, wenn zufälliger Weise der Wind die Flammen nicht in entgegengesetzter Richtung getrieben hätte" (5. III. 67 A. 1174).

5. Ebenso das Anzünden eines im Freien in nicht grosser Entfernung von einem Hause und einer Stallung lagernden Strohhaufens (22. III. 59 A. 906).

6. § 166 bezeichnet schon ein gewisses Versuchsstadium der Brandlegung als das vollendete Verbrechen, für welches in § 167, unter lit. d, f und g besonders Vorsorge getroffen ist. Dass fremdes Eigenthum vom Feuer wirklich ergriffen worden sei, wird zur Delictsvollendung nicht gefordert (20. IV. 88/1146).

7. S. §§ 1 [7a], 167 g [2].

167/a. 1. „Es liegt der Schwerpunkt des § 167 a darauf, dass der Brandleger voraussehen konnte, dass ein Mensch durch den Brand ums Leben kommen werde. — Sowie einerseits durch dieses Gesetz der bestimmte directe Vorsatz, dass ein Mensch durch das gelegte Feuer getödtet werde, ausgeschlossen ist, da in diesem Falle das Verbrechen des Mordes vorhanden wäre, so ist andrerseits auch der Fall ausgeschlossen, wenn durch besondere nicht leicht vorherzusehende Ereignisse Umstände eintreten, welche die Tödtung eines Menschen herbeiführen. Konnte der Brandleger diese Umstände voraussehen, so erscheint der im § 167 a bezeichnete indirecte böse Vorsatz vorhanden. Dieser indirecte böse Vorsatz . . . . kann jedoch nur von Fall zu Fall aus dem Laufe der die That und ihre Folgen begleitenden Ereignisse, aus der Gemüthsbeschaffenheit des Thäters und aus allen Umständen, welche darthun können, ob derselbe der Gefahr eines Menschen überhaupt gedacht und diese auch vorhergesehen, erschlossen werden" (17. III. 64 A. 1055).

2. Als „ausgebrochen" (§§ 167 a und fg.) ist das Feuer anzusehen, wenn es vom Zündstoffe auf das in Brand zu setzende Object überging und, sei es auch ohne Flammen, und ohne Beschädigung, letzteres ergriff. Die Strafbestimmung der litera *b* des § 167 kehrt sich wider eine als Wiederholung desselben Verbrechens auftretende Realconcurrenz von Brandlegungen; bloss deshalb, weil eine Brandlegung in Theilacten fortgesetzt wurde, ist sie nicht nach dieser Gesetzstelle zu behandeln (26. VIII. 87/1104 C. VI 846).

167/c. 1. Es ist zwar nicht zu verkennen, dass durch jede beträchtliche Vermögensverminderung in der Regel auch das individuelle Interesse des Verunglückten in einem höheren Grade betroffen wird, und dass ein „erheblicher" Schaden für ihn zugleich zu einem „empfindlichen" wird; dagegen braucht ein Schaden, der für den Verunglückten „empfindlich" ist, für denselben nicht zugleich „erheblich" zu sein, weil die Empfindlichkeit des Schadens auch ohne beträcht-

e) wenn das Feuer ausgebrochen, jedoch mit keinem der bisher angeführten Umstände begleitet ist, soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden;

f) wenn das Feuer zwar nicht ausgebrochen, aber zur Nachtzeit, oder an einem solchen Orte, wo es bei dem Ausbrechen sich leicht hätte verbreiten können, oder unter solchen Umständen, wobei zugleich menschliches Leben augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt war, angelegt worden, soll der Thäter mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft werden;

g) ist die That bei Tag und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen worden, und das gelegte Feuer, ohne auszubrechen, erloschen, oder wenn ausgebrochen, ohne Schaden gelöscht worden, so hat der Thäter schwere Kerkerstrafe zwischen einem und fünf Jahren verwirkt.

---

liche Vermögensverminderung gedacht werden kann. Hieraus ergibt sich aber, dass der Umfang des Begriffs „erheblich“ ein anderer ist, als jener des Begriffs „empfindlich“, und dass diese beiden Begriffe, weil sie sich gegenseitig nicht decken, auch nicht als gleichwerthig angesehen werden können. Die Feststellung eines „empfindlichen“ Schadens deckt damit nicht das im § 167 *c* vorgesehene Merkmal seiner „Erheblichkeit“ (14. XII. 85/863 C. V 208).

2. Vgl. § 167 *e* [12].

167/*e*. 1. Die Brandlegung unterliegt dem Strafsatze der lit. *e*, wenn das an einem der Verbreitung günstigen Orte angelegte Feuer, obgleich ohne Schaden, wirklich ausgebrochen ist (12. III. 86/895 C. V 255).

2. Im Punkte des Schadens unterscheidet sich der im § 167 *e* normirte Fall von lit. c und *g* darin, dass aus der Brandlegung zwar kein erheblicher, aber doch ein Schaden hervorging (29. V. 76/114).

3. Der Strafsatz von 10—20 Jahren (lit. *e*) ist nur dort anzuwenden, wo das Feuer zwar ausgebrochen, jedoch mit keinem der in lit. a—d angeführten Umstände begleitet war, mit Rücksicht auf lit. c also dort, wo das Feuer zwar ausgebrochen, aber hieraus kein erheblicher Schade entstanden ist, während da, wo das ausgebrochene Feuer ohne Schaden gelöscht wurde, der Strafsatz der lit. g anzuwenden ist (1. XII. 98/2281).

167/*f*. 1. Die Brandlegung gegen 3 Uhr Morgens ist als in einem Zeitpunkte erfolgt anzusehen, „welcher in diesen Ländern noch allgemein der nächtlichen Ruhe gewidmet ist und . . . . allgemein der Nachtzeit zugerechnet wird“ (9. IV. 80/244).

2. Ebenso die Brandlegung v o r T a g e s a n b r u c h, „da die Zeit vor Tagesanbruch der Nacht zugezählt werden muss“ (16. V. 55 A. 666).

167/*g*. 1. „Es kann . . . . nicht bezweifelt werden, dass unter dem Begriff des ‚gelegten Feuers‘ nicht bloss das Inbrandstecken des eingeführten Zündstoffs, sondern das Ergriffenwerden des fremden Eigenthums durch den Brand des Zündstoffs verstanden werden müsse.“ Es wird nach dem letzten Absatze des § 167 *g* vorausgesetzt, „dass, wenn auch die Ergreifung des fremden Eigenthums durch Feuer immer irgend eine Beschädigung herbeigeführt, diese Beschädigung eine so unbedeutende war, dass eine wirkliche Vermögensbenachtheiligung, ein Schaden im civilrechtlichen Sinne daraus nicht erfolgte“ (29. V. 76/114).

2. Sobald von dem blossen Versuche einer Brandlegung die Rede ist, kann man auch von dem Vorhandensein von erschwerenden Umständen, mit welchen die Brandlegung begleitet war, nicht sprechen. Es kann demnach bei richtiger Anwendung des Gesetzes bei Bemessung der Strafe nur der für die Brandlegung im allgemeinen im § 167 *g* angeführte

Straflosigkeit eines gelegten Brandes wegen thätiger Reue.

168. Wenn bei einem gelegten Brande der Thäter selbst aus Reue und noch zur rechten Zeit sich so verwendet hat, dass aller Schade verhütet worden ist, so soll er mit aller Strafe verschont werden.

Von der Strafbarkeit desjenigen, der seine eigene Sache in Brand steckt.

169 (149). Wer durch die, aus was immer für einer bösen Absicht unternommene Ansteckung seines Eigenthumes, auch fremdes Eigenthum der Feuersgefahr aussetzt, wird ebenfalls der Brandlegung schuldig und nach der in dem § 167 bestimmten Ausmessung zu bestrafen sein.

170 (150). Wer sein Eigenthum in Brand steckt, ohne dass dabei fremdes Eigenthum Gefahr läuft, von dem Feuer ergriffen zu werden, ist zwar nicht der Brand-

---

geringste Strafsatz von 1 bis 5 Jahren platzgreifen (11. II. 82/416).

168. S. oben § 62[1].

169. 1. Für den Thatbestand der Urheberschaft des im § 169 normirten Verbrechens ist es vollkommen gleichgiltig, ob jemand die Inbrandsteckung seines Eigenthums selbst, oder durch Vermittlung eines Fremden bewirkt. In beiden Fällen hat der Eigenthümer die Brandlegung der eigenen Sache als Thäter, bez. Mitthäter zu verantworten, weil doch sein Verhalten unbestritten der Thätigkeit des unmittelbaren Brandstifters die für dieselbe unerlässliche Voraussetzung gewährt (26. X. 85/832).

2. Ist das am eigenen Hause gelegte Feuer thatsächlich ausgebrochen und hat es fremdes Eigenthum nur gefährdet, so haben in dieser Thathandlung alle jene Umstände Verkörperung gefunden, welche die Anwendung des Strafsatzes nach § 167 e rechtfertigen. Es ist demnach, aus dem Gesichtspunkte des § 322 StPO. betrachtet, hier gleichgiltig, ob das Feuer bei Tag und an fremdem Eigenthume ausbrach, oder, ohne an diesem Eigenthume auszubrechen, gelöscht wurde, weil der Umstand, dass das Feuer bei Tag gelegt wurde, im Falle des wirklich zum Ausbruche gelangten Feuers für die Strafbemessung ebenso unentscheidend ist, wie der Umstand, ob es auch das fremde Eigenthum ergriffen hat (30. XI. 91/1475 C. X 81).

3. Das Verbrechen nach § 169 gehört zu jenen Kategorien von strafbaren Handlungen, deren Erfolg in einer materiellen Schädigung besteht. Die persönliche Qualität des Thäters, nämlich seine Eigenschaft als Eigenthümer, kommt dabei nur deshalb in Betracht, weil durch sie die Möglichkeit der Zufügung eben dieses Schadens bedingt ist. Ein solches Delict aber lässt es zu, dass sich die vom Gesetz vorausgesetzte Thätigkeit des physischen Urhebers unter mehrere Personen vertheile. Das Anzünden führt zu einem und demselben verbrecherischen Erfolg, ob es von dem Eigenthümer mit eigener Hand oder von einem Dritten mit seiner Zustimmung vorgenommen wird. Für die Qualification der That ist es also gleichgiltig, ob der Angekl. sein Eigenthum unmittelbar selbst in Brand steckte oder ob dies mit seiner Zustimmung durch einen Dritten geschah. In dem einen wie in dem andern Falle ist er als Thäter (Mitthäter) anzusehen; hat doch sein Verhalten der Thätigkeit des allfälligen dritten (unmittelbaren) Brandstifters die für sie unerlässliche Voraussetzung gewährt (12. VI. 99/2382).

4. S. oben § 34[17]a.

170. 1. Die Strafbarkeit des hier normirten Verbrechens entsteht schon mit der Inbrandsteckung der eigenen Sache (17. II. 57 A. 789).

2. „Das Betrugsverbrechen des § 170 ist schon durch die in der erwähnten Absicht bewerkstelligte Inbrandsteckung seines Eigenthums vollbracht, und es ist hierzu weder die wirkliche Irreführung eines Andern, noch die Vornahme weiterer Schritte zur Erreichung der Schädigungsabsicht nothwendig". Die Mitthä

legung, wohl aber des Betruges schuldig, in sofern er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen oder Jemanden Verdacht zuzuziehen sucht.

XXI. Hauptstück.

Von dem Diebstahle und der Veruntreuung.

Diebstahl.

171 (151). Wer um seines Vortheiles willen eine fremde bewegliche Sache aus eines Andern Besitz, ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl. — *StG.* 460; *BGb.* **168** § 5, **169** § 10.

(24) Hofdecret 15. Mai 1840 (JGS. 437).

Die Frage, ob die Entwendung von Versatzzetteln als Diebstahl anzusehen sei, lässt sich durch Aufstellung einer allgemeinen Regel nicht beantworten.

---

terschaft Anderer an diesem Verbrechen setzt „ein bewusstes, von demselben Dolus geleitetes Zusammenwirken der mehreren dabei Betheiligten“ voraus (4. XI. 76, 4. VII. 81/128. 359).

3. § 170 enthält lediglich eine allgemeine Begriffsbestimmung des Betrugs, statuirt aber keineswegs den Thatbestand eines verbrecherischen Betrugs. Mag der dem Angekl. zur Last gelegte Betrug bloss unter die Begriffsbestimmung des § 170 oder nur unter jene des § 197, oder gleichzeitig unter beide Begriffsbestimmungen fallen, so begründet er doch in allen diesen Fällen immer nur den Thatbestand des im § 200 normirten Verbrechens (18. V. 85/795).

4. S. oben § 34 17a.

Diebstahl.

171. 1. Wenn jemand sich zu seinem Vortheile aus einem fremden Walde ohne Einwilligung des Besitzers Bodenstreu zuwendet, so vereinigt diese Handlung alle Merkmale des § 171 und ist kein Forstfrevel, sondern ein als Verbrechen

Wird ein Versatzzettel oder etwas Ähnliches entwendet, um ein fremdes Eigenthum dadurch in seinen Besitz zu erlangen, und sich zuzueignen, so kann eine solche Handlung allerdings als Diebstahl, wenn die Absicht erreicht worden ist, oder als Versuch, wenn sie nicht erreicht wurde, betrachtet werden, insoferne der entwendete Zettel von der Art ist, dass die Sache dem Überbringer desselben ausgefolgt werden muss.

Nach Umständen kann schon die Entwendung eines solchen Zettels als Diebstahl angesehen werden, obgleich die Sache mittelst desselben noch nicht in Empfang genommen und selbst deren Erhebung noch nicht versucht worden ist.

---

oder Uebertretung strafbarer Diebstahl (JME. 6. XI. 54 Z. 20250).

2. Die erbetene allgemeine Weisung über die Behandlung des Harzsammelns kann nicht ertheilt werden, weil immer nur nach den speciellen Umständen des einzelnen Falls beurtheilt werden kann, ob das Harzsammeln als ein nach dem StG. zu behandelnder Diebstahl oder nur als eine durch das Forstgesetz verbotene Verletzung des Waldeigenthums sich darstelle (JME. 9. IX. 63 Z. 7723).

3. Die Ansicht, als ob durch das Forstgesetz dem StG. als dem früheren Gesetze derogirt worden wäre, ist eine offenbar unrichtige, und ergibt sich dies aus den §§ 59 u. 60 des Forstges., welche sich ausdrücklich auf das StG. berufen, dessen Wirksamkeit aufrechterhalten und nur für jene Fälle, bei welchen diese nicht eintritt, die Bestimmungen treffen, welche im Forstgesetz normirt sind. Wohl ist die Grenze nicht fixirt, wann eine Handlung Forstfrevel zu sein aufhört und der Ahndung des StG. anheimfällt, doch liegt es im Geiste des Forstgesetzes, dass dieses nur auf die geringeren Eigenthumsverletzungen im Walde sich bezieht und bezüglich dieser die Gerichte entlastet; wenn aber der Werth des entwendeten Guts einen höheren Betrag (im gegebenen Falle 9 fl.) erreicht, wenn noch erschwerende Qualificationen eintreten, dann muss auch das StG. seine Anwendung finden (18. X. 77 GZ. 1878/5).

4. Die Aneignung von im eigenen Jagdgebiet angeschossenem und in fremdem verendeten Wild ist bei Zutreffen der übrigen Voraussetzungen des § 171 Diebstahl (30. III. 01/2596).

4a. S. Geller Verwaltungsges. 1114 (Forstges.) § 60[1-6], dann unten § 175/II a [123-127].

5. Wer eine ihm übergebene, unter der Aufsicht des Eigenthümers weiter zu tragende Sache durch Entlaufen mit derselben sich zueignet, begeht einen Diebstahl (11. VI. 74/18).

5a. Nicht Diebstahl, sondern Veruntreuung liegt vor, wenn der Thäter auch nur die Gewahrsame, nicht den juristischen Besitz hatte (16. VI. 94/1748).

5*b*. Hatte der Thäter erst ein thatsächliches, vom Eigenthümer eingebrachtes Hinderniss zu überwinden, um sich in den Besitz der Sache zu setzen, so war sie ihm nicht „anvertraut"; es fällt ihm daher Diebstahl, nicht Veruntreuung zur Last (16. VI. 94/1748).

6. Ein Eigenthümer, der seinen Dienstboten damit beauftragt, sein Vieh auf der Weide zu hüten, entäussert sich damit nicht des Besitzes desselben. Die Entwendung eines Viehstücks aus der Herde durch den Hirten ist daher ein nach § 176 II b qualificirter Diebstahl (1. VII. 81/358).

7. War die Gutsverwaltung jederzeit im Stande, über die Ware zu verfügen, indem sie den Dienstknechten, welche den Wagen, in dem sie geführt wurde, begleiteten, die entsprechende Weisung zukommen lassen konnte, so muss das Verfügungsrecht der Dienstknechte als ausgeschlossen angesehen werden, da dieselben jeden Moment an einer diesbezüglichen Handlung gehindert werden konnten (17. I. 85/729 C. III 449).

8. Durch Uebergabe eines versperrten Behältnisses, ohne dass gleichzeitig auch der Schlüssel hiervon dem Aufbewahrer übergeben wird, wird die Verfügungsgewalt über den Inhalt dieses Behältnisses auf den Letzteren noch keineswegs übertragen, daher Entwendungen aus demselben das Verbrechen des Diebstahls, nicht der Veruntreuung begründen (15. IX. 84, 30. I. 86/659. 878 C. III 84, V 244).

9. Wer aus einem ohne Schlüssel in seine Verwahrung gelangten versperrten Behältnisse etwas entwendet, macht sich eines Diebstahls, nicht einer Veruntreuung schuldig (30. X. 82/493).

9a. Die Aneignung der im versperrten Behältnisse übernommenen Transport-

stücke durch den Verfrächter mittels Erbrechens des Verschlusses ist Diebstahl, nicht Veruntreuung (9. VII 92/1596).

9*b*. Ebenso die Zueignung der Geldeinlage eines zur Ablieferung an einen Dritten übernommenen verschlossenen Briefcouverts durch den Boten (14. III. 91/1425).

10. Der Hausbesorger, der sich einen der in dem seiner Aufsicht überlassenen Hause befindlichen Gegenstände zueignet, macht sich, da die letzteren gleichwohl in der Gewahrsame des Hauseigenthümers geblieben waren, keiner Veruntreuung, sondern eines Diebstahls schuldig (26. IX. 90/1363 C. VIII 340).

11. Der Colone, welcher Früchte bei Seite schafft, um sie der zwischen ihm und dem Herrn des Grundstücks vorzunehmenden Theilung zu entziehen, macht sich des Diebstahls — nicht der Veruntreuung — an diesen, jedoch nur nach dem Werte des dem Grundherrn vertragsmässig zustehenden Antheils zu berechnenden Früchten schuldig (29. X. 85/838). Vgl. auch unten N. 44—46.

12. Der Begriff des Besitzes im strafrechtlichen Sinne als Requisit des Diebstahls ist nicht nach den Bestimmungen des BGb. zu bestimmen; es wird vielmehr hierunter die Möglichkeit verstanden, thatsächlich über eine Sache zu verfügen. Diese Möglichkeit der thatsächlichen Verfügung geht momentan verloren, sobald jemand sein Getreide dem Müller zum Mahlen übergibt. Das Vorenthalten des Getreides macht den Müller daher der Veruntreuung, nicht des Diebstahls schuldig (8. III. 88/1129 C. VI 885).

12*a*. Hat der Verkäufer bei der Uebernahme des aus Noten und Metallgeld bestehenden Kaufschillings dem Käufer die Noten zum Halten gegeben, um das Metallgeld zählen zu können, so begeht der Käufer, indem er sich, während der Verkäufer die Noten zurückzuverlangen vergisst, mit diesen entfernt, einen Diebstahl und nicht eine Veruntreuung (14. IV. 93/1639).

12*b*. Dem Jagdaufseher, der das Recht hat, Wild behufs Ablieferung an den Jagdbesitzer abzuschiessen, ist das Wild nicht anvertraut; liefert er daher erlegtes Wild nicht ab, so begeht er Diebstahl, nicht Veruntreuung (1. XII. 93/1794).

12*c*. Der Häftling erlangt nicht die Gewahrsame an den ihm übergebenen ärarischen Kleidungsstücken in dem Sinne, dass die Gefangenhausverwaltung alle Verfügungsgewalt über sie aufgelassen hätte. Wenn sich der Häftling bei seiner Flucht auch vorerst nur von der Absicht leiten lässt, sich der Strafhaft zu entziehen, so steht ihm doch die Möglichkeit offen, das Aerar durch Rückstellung der Kleidungsstücke schadlos zu halten. Hat er aber die ärarischen Kleider theils für sich behalten, theils veräussert, so begeht er einen Diebststahl, und nicht eine Veruntreuung (14. XI. 94/1834).

12*d*. Der Arbeiter, der instructionsgemäss die Abfälle der ihm zur Verarbeitung übergebenen Materialien seinem Dienstherrn zurückzustellen hat, macht sich durch die Aneignung der aus seiner eigenen Arbeit erübrigten Materialien eines Diebstahls, durch die Aneignung der von anderen Arbeitern zurückgelassenen Abfälle einer Fundverheimlichung schuldig. Denn durch die Uebergabe der Materialien an den ungetreuen Arbeiter hat der Dienstgeber die Gewahrsame daran noch nicht verloren, wohl aber an jenen, die von anderen Arbeitern auf den auswärtigen Arbeitsplätzen zurückgelassen worden waren (29. XII. 00/2543).

13. Die Zueignung von an das Ufer geschwemmtem Holze, welches von einem gescheiterten Holzschiffe herrührt und in dessen Besitze sich der Eigenthümer durch geeignete Nachforschungen erhält, ist, wenn dem Thäter diese Umstände bekannt waren, ein Diebstahl (30. VI. 76/120).

14. Die Zueignung von durch Hochwasser weggeschwemmtem Holz, dessen Eigenthümer bekannt ist, ist Diebstahl. Denn Besitz im Sinne des § 171 „oder die Gewahrsame einer Sache bedeutet die Möglichkeit, über die Sache thatsächlich zu verfügen, verbunden mit dem Willen, diese Möglichkeit aufrecht zu erhalten. Insofern also jemand die Gewahrsame einer Sache nicht selbst aufgibt, erlischt dieselbe nur dort, wo die factische Voraussetzung für die Herrschaft seines Willens wegfällt, sei es *a*) dass die physische Unmöglichkeit des Verfügens über die Sache eintrat, weil die Sache unterging oder weil der bisherige Inhaber nicht mehr an den Ort der Sache zu gelangen vermag; *b*) sei es dass zwischen den bisherigen Inhaber und die Sache der Wille eines anderen Inhabers trat, der nur auf dem Wege der Selbsthilfe oder des gerichtlichen Verfahrens beseitigt werden kann“ (4. III. 81/317).

15. Lediglich der Ortsveränderung wegen geht die Gewahrsame einer vom Hochwasser auf ein fremdes Grundstück überführten Sache, deren Verbleib der bisherige Inhaber kennt und zur weiteren Verfügung überwacht, für denselben nicht verloren; die Verfügungsmöglichkeit wird dem Beschädigten nicht entzogen, sondern

nur gehemmt, seine Gewahrsame wird daher erst durch Wegführung der Sache durch einen Dritten aufgehoben. Diesem fällt daher Diebstahl zur Last (24. I. 91/1390).

16. Die Zueignung von Sachen, welche das Hochwasser unter einer Decke von Sand und Schotter auf dem Grundstücke des Eigenthümers zurückliess, ohne dass Letzterer von diesem Verbleiben Kenntniss hatte, ist Betrug nach § 201 *c*, nicht Diebstahl (15. XII. 82/505).

17. Die sofortige Ansichnahme einer Sache, die ein Anderer, ohne es zu bemerken, fallen lässt, ist Diebstahl, nicht Zueignung einer gefundenen Sache (22. IX. 58, 26. VIII. 68 A. 883. 1245; 28. X. 80, 19. VI. 86/291. 942)

17*a*. Die Aneignung des von einem Reisenden in dem Wartezimmer einer Bahnstation vergessenen und von einer anderen Station aus reclamirten Reisegepäcks durch Bahnbedienstete ist Diebstahl, nicht Fundverheimlichung (18. III. 98/2194 C. XVIII 88). Vgl. N. 35.

17*b*. Ebenso die Aneignung von in dem Geschäftslocale des Prinzipals von Kunden vergessenen Sachen durch einen Handlungsgehilfen (25. VI. 98/2222).

18. Die Zueignung von bei den Schiessübungen der Artillerie verschlossenen und auf den Feldern aufgesammelten Projectilen ist wegen des mangelnden Merkmals des Besitzes nicht als Diebstahl, sondern als Zueignung gefundenen Guts zu bestrafen (1. VI. 78/183).

18*a*. Wer ein vom Treibeis fortgeführtes Boot, um dessen Wiedererlangung der Eigenthümer sich nicht weiter bekümmert hat, nach langer Zeit an einer entfernten Stelle auffängt und für sich behält, begeht Fundverheimlichung, nicht Diebstahl (13. XII. 97/2155).

19. Auch ein auf der Weide befindliches Thier kann ohne fremdes Zuthun dadurch aus dem Besitz des Berechtigten gelangen, dass es sich verläuft, d. i. jenen Grundcomplex verlässt, wo der Berechtigte das Thier finden, von dem aus er es heimtreiben kann. Es wäre widersinnig, auch ein solches verlaufenes Thier, das im gewöhnlichen und gesetzlichen Sinn des Worts für den Eigenthümer verloren ist, noch als im Besitz desselben befindlich anzusehen. Es ist demnach, sobald ein Thier das gewohnte Gebiet, in dem es zu weiden pflegte, verlassen, sich in die entfernte Behausung eines Andern begeben, trotz wiederholter Verjagung immer wieder zu diesem zurückgekehrt ist und von ihm endlich behalten wurde, auf einen solchen Fall die Anwendung des § 201 *c* (461) ebensosehr entsprechend, als es unzulässig wäre, auf Verbrechen des Diebstahls zu erkennen (14. XI. 90/1380 C. IX 107).

19*a*. Auf dem Gebiete des StG. wird die blosse Gewahrsame als Besitz geschützt und dieses Verhältniss wird nicht durch jedes Factum, das der Fortdauer der Detention des Berechtigten hindernd entgegentritt, auch endgiltig aufgehoben. Wenn der bisherige Besitzer bez. Eigenthümer der Sache weiss oder doch wissen kann, wo er sie zurückliess oder wo sie ihm abhanden kam, und wenn auch sonst die Umstände danach sind, dass die Wiederherstellung des frühern Verhältnisses zu ihn möglich erscheint, dauert vom Standpunkt des Strafrechts dieses Verhältniss so lange fort, als sich nicht ein thatsächliches Hinderniss der Ausübung des Willens, die verlorene Sache wiederzuerlangen, entgegenstellt. Wer die einem Andern während einer Schlägerei in einem Wirtshause entfallene Brieftasche nach dessen Entfernung an sich nimmt, macht sich daher eines Diebstahls und nicht einer Fundverheimlichung schuldig, mag ihm auch der Eigenthümer der Brieftasche als solcher unbekannt gewesen sein. Dies gilt auch, wenn der Beschädigte aus irgend welchen Gründen den Besitz an der Brieftasche eingebüsst hätte, weil diese dann zumindest in die Gewahrsame des Gastwirts übergegangen wäre (4. II. 01/2575).

20. Wer eine ausserhalb der Räume des Besitzers befindliche Sache auf dessen Bitte bewacht, dem ist mit der Aufforderung, auf die Sache „etwas Acht zu geben", stillschweigend die Befugniss eingeräumt, in jedem einzelnen Falle zu erwägen, ob das Wegführen der Sache zu gestatten oder zu verweigern ist. Der unbefugte Dritte, der mit listig erschlichener Zustimmung des Wächters die Sache widerrechtlich wegnimmt, kann daher, weil das Merkmal des Mangels der Einwilligung des Besitzers nicht zutrifft, nicht wegen Diebstahls, wohl aber insoferne die Einwilligung des Wächters unter dem Einflusse eines listig benützten Irrthums erfolgte, wegen Betrugs bestraft werden (17. V. 86/918).

21. Die Entwendung einer Anzahl der von einem Gastwirte zur Vereinfachung des Verkehrs in seinem insbesondere von Arbeitern einer benachbarten Fabrik besuchten Geschäft eingeführten Blechmarken, welche als Zahlungsmittel für bestimmte darauf angegebene Geldbeträge dienen sollten, ist Diebstahl und nicht Betrug. Denn die der blossen Thatsache des Besitzes der Marke entsprechende Verpflichtung des Wirtes zur Ver-

abreichung von Speisen oder Getränken bestand von dem Augenblicke an, als die Marken — sei es durch ihn selbst, sei es durch einen Dritten (so im vorliegenden Falle durch die strafbare Thätigkeit des Angekl.) in Verkehr gesetzt wurden; schon von diesem Augenblicke an war der Wirt durch die Thatsache der Circulation der Marken geschädigt, nicht erst durch die Verabreichung der Speisen und Getränke gegen Abgabe der Marken (15. I. 91/1399 C. X 136).

22. Die in dem Geschäfte, in welchem die Wettrenn-Plaques hergestellt wurden, erfolgte Entwendung einer Anzahl Plaques stellt sich, da diese Plaques für den Geschäftsinhaber keinen Vermögenswert repräsentiren, an und für sich, abgesehen von den minimalen Gestehungskosten, völlig wertlos sind, und der Effect der Entwendung nicht durch die Entziehung der Plaques aus dem Besitze des Geschäftsinhabers, sondern durch die Irreführung der Controlsorgane des Wettrennvereins bewirkt werden soll, als Betrug und nicht als Diebstahl dar (17. I. 91/1404 C. IX 137).

23. Ist festgestellt, dass der Beschädigte, wenn auch nach längerem Widerstreben, sich dennoch entschloss, seine Uhr als Spieleinsatz auf den Tisch zu legen, so hat er für den Fall des Verlierens auf den Einsatz verzichtet, auf dessen Rückerlangung aber nur im Falle des Gewinns gerechnet. Gleichwohl war noch immer ein Diebstahl am Einsatze, selbst durch die Spielgenossen, möglich, nämlich dann, wenn sich dieselben des Einsatzes gegen die Verabredung (d. i. ohne dass gespielt wurde, oder trotzdem der Einsetzende gewonnen hat) bemächtigt hätten. Wenn nun der Angekl. das Spiel thatsächlich begann, es nach kurzer Zeit als für den Beschädigten verloren erklärte und die Uhr vom Tische nehmend mit derselben verschwand, so kommt es lediglich auf den Erfolg des Spiels an. Nur dann war Diebstahl zuzurechnen, wenn der Angekl. sich des Einsatzes bemächtigt hatte, obwohl dieser das Spiel gewonnen hatte. Anderenfalls konnte nicht mehr Diebstahl in Frage kommen, denn es fehlte an dem Thatbestandsmerkmal einer Besitzentziehung ohne die Einwilligung des Besitzers und kann es sich nur darum handeln, ob zur Herbeiführung des Verlustes List angewendet wurde, was lediglich nach § 461 als Betrug strafbar ist (30. VII. 90/1355 C. IX 30).

23 a. Wer eine ihm vom Käufer übergebene Anweisung zur Warenübernahme von dem Verkäufer einem Dritten überlässt, ein der von dem Verkäufer abzuholenden Ware gleichkommendes Quantum dem eigenen Warenlager des Käufers entnimmt und diesem mit der Vorspiegelung übergibt, dass er diese Ware von dem Verkäufer erhalten habe, begeht Betrug, nicht Diebstahl (4. IX. 97/2105).

23 *b*. Aus der Stellung des Betrugs gegenüber den anderen Eigenthumsdelicten ergibt sich, dass der Erfolg der Beeinträchtigung fremden Vermögens direct durch die darauf gerichtete, den Irregeführten zum Handeln oder zur Unterlassung bestimmende Täuschung bewirkt worden sein muss, also ohne dass hiezu noch eine weitere strafgesetzwidrige Handlung als vermittelnder Factor nothwendig wird. Sobald aber dieser letztere Fall eintritt, dann zeigt sich die täuschende Handlung nicht als die Haupthandlung, es verliert dann die Täuschung ihre für das Verbrechen des Betrugs kriminalistisch bedeutsame Eigenthümlichkeit, nämlich dass sie es ist, die bewirkt, dass der Getäuschte das Object des Verbrechens freiwillig und nur in irriger Willensbestimmung in die Herrschaft des Täuschenden überträgt. Nur hier kann man sagen, dass der Gewinn in formeller Willensachtung des Betrogenen und durch ihn erlangt wird. Muss aber zur Täuschung und ihrer Wirkung noch ein eigenmächtiger Act des Thäters hinzukommen, um die vollkommene Herrschaft über den gewünschten Gegenstand zu verschaffen, so zwar, dass die Täuschung den Erfolg nicht mehr direct vermittelt, sondern jener Eigenmächtigkeit als vorbereitender oder nachfolgender Act nur hilft, dann greift jenes Delict ein, das diesem Eigenmachtsacte entspricht. Hat also ein Fuhrmann Kohlen dem Käufer zugeführt, diese aber nicht ganz abgeladen, unter Verschweigung dieses Umstands vom Käufer die Fertigung des Lieferscheines über die volle Ladung erlangt und den zurückbehaltenen Rest der Kohlen zu seinem eigenen Vortheil veräussert, so liegt Diebstahl, nicht Betrug vor. Denn von dem Zeitpunkte der Ankunft der Kohlen bei dem Käufer und der Gestattung, sie abzuladen, war die Kohle in seine Disposition gestellt; das Zurückbehalten der Kohle auf dem Wagen und deren Wegführen war eine seiner Einwilligung entbehrende Entziehung aus seinem Besitz (21. IV. 99/2349).

24. Der Witwer, welcher sich den Nachlass seiner Gattin zum Schaden des mit ihm in gemeinschaftlicher Haushaltung lebenden unehelichen Kindes der Letzteren aneignet und dies durch falsche Angaben bei der Todfallsaufnahme be-

Hat Jemand aber einen solchen Zettel auf andere allenfalls auch erlaubte Art oder zufällig in seinen Besitz erhalten, und wird davon unrechtmässiger Gebrauch gemacht, so kann dieselbe nach Verschiedenheit der Umstände sich zum Betruge oder zur Veruntreuung eignen.

Da nun hiernach die Fälle nach ihrer individuellen Beschaffenheit jedesmal sehr verschiedenartig sein können, so lässt sich auch im Allgemeinen kein bestimmtes Regulativ darüber geben, ob die Entwendung von Versatzzetteln überhaupt ein Diebstahl, ein Betrug oder eine Veruntreuung, und nach Massgabe des StGB. I. oder II. Theil zu behandeln sei, sondern es muss jedesmal der Beurtheilung des Richters überlassen werden, in welche Kategorie die obigen Straffälle und die hienach entfallende Behandlung eines derlei Falles sich einstellen.

---

mäntelt, kann nur nach § 525 bestraft werden (22. XII. 82/507).

24 a. S. auch unten § 197[6-8].

25. Die in der Absicht, dem Abdecker den Cadaver zuzuwenden, verübte Tödtung eines fremden Hausthiers bewirkt für sich allein noch keine Besitzentziehung. Sie stellt sich dar als boshafte Beschädigung fremden Eigenthums, nicht als Diebstahl (20. VIII. 74/21).

25 a. Nicht Diebstahl, sondern boshafte Beschädigung fremden Eigenthums liegt vor, wenn der Thäter schon bei der Entziehung der fremden Sache den Vorsatz hatte, diese, wenn auch beschädigt, dem Eigenthümer zurückzuerstatten (30. XI. 95/1927).

26. Die eigenmächtige Pfändung kann nicht als Diebstahl behandelt werden, wenn der Bestand einer berechtigten Forderung auf Seite des Thäters erweisbar ist oder der Letztere im guten Glauben an deren Bestehen gehandelt hat (Plen. 6. IX. 79/206). Vgl. § 2 e[15].

27. „Es verliert das Entziehen einer fremden Sache aus eines Anderen Besitz ohne dessen Einwilligung dadurch, dass der Vortheil, um desswillen der Thäter dies unternimmt, nur darin besteht, sich für eine angebliche Forderung bezahlt zu machen . . . nicht die Eigenschaft eines Diebstahls" (29. III. 54 A. 457).

28. „Der Angeklagte hat dadurch, dass er sich aus der versperrten Truhe des Dienstgebers den Lohnbetrag von 10 fl. zu einer Zeit aneignete, als dieser noch nicht fällig und der Dienstgeber zu dessen Zahlung nicht verpflichtet war, sich einen Vortheil im Sinne des § 171 zweifellos zugewendet" (2. IV. 81/328).

28 a. Auch ein (vinculirtes) Sparcassen-Einlagebuch kann Gegenstand des Diebstahls oder der Veruntreuung sein (10. IX 97/2106).

28 b. Ebenso ein Postsparcasseneinlagsbuch, wenngleich der Dieb zu dessen Verwertung listiger Veranstaltungen bedarf (30. III. 96/1985).

29. „Unter Besitz ist im strafrechtlichen Sinn, der mit der volksthümlichen Auffassung und dem gewöhnlichen Sprachgebrauche übereinstimmt, das ‚factische Verhältniss' verstanden, wonach jemand eine Sache in seinem Gewahrsam hat" (24. IX. 89/213).

30. Mit der während einer Feuersbrunst stattgefundenen Bergung der von der Vernichtung durch das Feuer bedrohten Sachen seitens eines Anderen ist der Eigenthümer seines Besitzes an denselben keineswegs verlustig geworden. Die nachherige Zueignung dieser Sachen seitens des Bergers begründet daher wohl Diebstahl, aber nicht einen nach § 174/II a qualificirten (10. XII. 81/395).

31. „Durch die blosse Thatsache, dass das Schaf sich von der einen Herde trennt und einer anderen anschliesst, verliert der Eigenthümer noch nicht den Besitz; erst indem der Angeklagte sich dasselbe zueignet, entsetzte er denselben seines Besitzes" (2. XII. 81/393).

32. „Durch den Umstand allein, dass ein unbekannter Wildschütze den Hirsch erlegt und im Dickicht versteckt haben soll, hat der Eigenthümer des Waldes und Jagdreviers den Besitz des Hirsches nicht verloren." Die Ansichbringung des Hirsches durch die Angeklagten begründet daher Diebstahl (7. IV. 83/537). Vgl. unten N. 49.

33. Die Gewahrsame eines zu Markt gebrachten Hausthiers geht nicht schon dadurch verloren, dass es sich von der Herde des bisherigen Inhabers trennt und einer anderen, auf demselben Markte befindlichen Herde zuläuft (5. V. 87/1057).

34. Der Jagdberechtigte hat in Ansehung der in seinem Jagdgebiete horstenden Raubvögel kein ausschliessliches Zueignungsrecht. Aus dem n.-ö. Vogelschutzgesetze ergibt sich, dass in Beziehung auf die in demselben erwähnten Vogelgattungen niemandem ein solches Recht zusteht und dass die vorgeschriebene Einholung der Zustimmung des Grundeidenthümers zu einem erlaubten Vogelfange sich nur auf dessen Berechtigung zurückführen lässt, jedem Fremden das Betreten seines Grundstücks zu untersagen (26. XI. 87/1112)

34 a. In der Gestattung des Probirens, das nicht ausserhalb, sondern in den Räumen des Beschädigten stattfinden soll, lässt sich ein Aufgeben der Möglichkeit, über die Sache thatsächlich zu verfügen, ebenso wenig erkennen, als sich darin, dass die Angeklagte von der Beschädigten nicht unausgesetzt überwacht wurde, ein Aufgeben des Willens, sich die Ausübung der Verfügungsgewalt zu erhalten, verkörpert; von einem Anvertrauen kann daher keine Rede sein (12. IX. 84/661 C. III 86).

35. Der Reisende, der aus Vergesslichkeit seine Effecten im Eisenbahn-Coupé zurücklässt, wird dadurch allein der Gewahrsame derselben nicht verlustig (13. XI. 86/985 C. V 485). S. N. 17 a.

36. Unerheblich ist, ob sich die entwendete Sache im Zeitpunkte der Thatverübung im Besitze des Eigenthümers oder eines Dritten befand; nach § 171 ist lediglich von Belang, ob der Thäter den Besitz hatte oder nicht, ob also die Sache aus dem Besitze einer vom Thäter verschiedenen Person entzogen wurde (17. X. 91/1467).

36 a. Das Postärar gelangt in den (strafrechtlichen) Besitz der Postanweisungsgelder nicht erst durch deren Uebersendung seitens des Postbeamten und durch ihre Empfangnahme, sondern dadurch, dass der Postbeamte den Geldbetrag von der Partei übernimmt. Die Entwendung von Postanweisungsgeldern aus dem Pulte des Postbeamten durch dessen Sohn ist daher nicht ein Familien-, sondern ein an dem Postärar begangener Diebstahl (22. X. 92/1628).

36 b. Wer das einer schadhaften Leitungsröhre eben entströmende (nicht das bereits ausgeflossene, somit für den Eigenthümer schon verloren gegangene) fremde Erdöl auffängt und sich zueignet, begeht Diebstahl (21. VII. 01/2628 C. XXI 82).

37. „Zum Thatbestand des Diebstahls genügt noch keineswegs die Feststellung, dass aus f r e m d e m B e s i t z e oder aus dem Besitze eines Andern eine Sache entzogen wurde, sondern es muss geradezu dargethan sein, dass die aus dem Besitze entzogene Sache dem Angeklagten gegenüber eine fremde sei, indem sonst Diebstahl auch anzunehmen wäre, wenn jemand seine eigene oder für eigen gehaltene, aber in den Händen eines Andern befindliche Sache aus dessen Besitze entzöge“ (1. XII. 80 C. I 171).

38. Die Zueignung gepfändeter, aber vom Gläubiger transferirter Sachen durch den Schuldner begründet weder eine Veruntreuung, noch einen Diebstahl (Plen. 20. IV. 76/112). Entgg. 10. IX. 53 A. 365.

39. Die Entziehung der eigenen verpfändeten Sache aus dem Besitze des Pfandgläubigers ist nicht als Diebstahl zu strafen (Plen. 23. IV. 85/776 C. IV 283).

40. Dasselbe gilt von der Entziehung der Früchte des in executive Sequestration gezogenen Gutes seitens des Besitzers (26. VI. 80/268).

41. Ebenso von der Entwendung der Früchte des eigenen wegen anhängigen Eigenthumsprocesses unter Sequester gestellten Guts (7. IX. 59 A. 921).

42. Ebenso von dem, einem zum Mitgenusse eines Waldes Berechtigten zur Last fallenden Holzbezug mit Ausserachtlassung der vorgeschriebenen Bezugsmodalitäten (19. I. 84/611).

43. Die Zueignung hängender Früchte durch den widerrechtlich in die zwangsweise verkaufte und dem Ersteher in den Besitz übergebene Liegenschaft eingedrungenen Executen begründet einen Diebstahl (29. III. 84/626).

44. Da der Colone und der Gutsherr Miteigenthümer der Früchte nach vertragsmässig festgesetzten Antheilen sind, so begeht der Colone, der um seines Vortheils willen ohne Einwilligung des Herrn des Grundstücks Letzterem dessen ganze Quote oder einen Theil derselben entzieht, indem er Früchte auf die Seite bringt, das Verbrechen des Diebstahls (29. X. 85/838; 28. V. 92/1577 C. X 360). S. auch oben N. 12.

45. Da der Colone kein Recht auf die Substanz des Bodens mit Ausnahme der Meliorationen, vielmehr nur das Recht auf seine Betheiligung an den durch seine Arbeit erzielten Früchten hat, so begründet die Fällung und der Verkauf von auf dem Grundstücke befindlichen Oelbäumen durch den Colonen Diebstahl (8. VI. 89/1254).

46. Die Grenze der je nach dem Falle nach Art. 95, 125, 128 Hgb. noch auf dem Gebiete des Civilrechts vertretbaren Folgen wird unzweifelhaft überschritten, wenn ein Gesellschafter einen Theil des Gesellschaftsvermögens, insbesonders in

einem seinen Antheil übersteigenden Betrage, ohne Wissen und Willen der übrigen Gesellschafter mit der Absicht, ihn der gesellschaftlichen Verrechnung zu entrücken und ihn ausschliesslich für sich zu verwenden, entzieht, oder einen solchen, ihm für die Gesellschaft zugekommenen Betrag mit dieser Absicht vorenthält und sich zueignet. Für den Fall einer solchen Handlungsweise kann sich der Gesellschafter zur Rechtfertigung mit Erfolg auf die Bestimmung der Art. 95 u. 125 Hgb. nicht mehr berufen, sondern er hat zweifellos eine Handlung gesetzt, die ihrer Qualification nach unter die Delictsnormen des § 171 oder § 183 StG. fällt. (19. XII. 91/1544 C. X 177). Vgl. §§ 85[13], 183[26]a. *b*.

46a. Wurde in einem Civilurtheil rechtskräftig anerkannt, dass das Eigenthum an einer Wiese mit der Weideservitut nicht belastet sei, so begeht der in diesem Process Unterlegene Diebstahl, wenn er trotzdem sein Vieh auf diese Wiese treibt (Plen. 24. X. 93/1726).

46*b*. Eine Fischotter ist nicht eine freistehende, daher von jedermann zueigenbare Sache im Sinne des BGb. Das unberechtigte Erlegen und Zueignen einer solchen ist demnach Diebstahl (21. XII. 94/1844).

46*c*. Die Wegnahme abgeworfener Thiergeweihe aus fremdem Reviere in Zueignungsabsicht ist, insofern sie das Jagdrecht verletzt, nicht Fundunterschlagung, sondern Diebstahl (Plen. 25. IX. 00/2516).

47. Der Verkauf des einem Andern gehörigen, auf einer Waldwiese aufgestellten Heuschobers an einen Dritten enthält alle Merkmale des Diebstahls (26. VIII. 75/76).

48. „Eine Entziehung aus dem Besitze ist dann vorhanden, wenn die Sache aus dem Gewahrsam des bisherigen Inhabers in jene des Diebs übergegangen ist, wenn also von den beiden in der diebischen Absicht enthaltenen Momenten, der Wegnahme und der Zueignung, wenigstens das erstere verwirklicht ist.“ Dasselbe ist aber noch nicht verwirklicht, wenn verschiedenen, im Wald befindlichen Holzstössen Holz entnommen und ebendort zu einem neuen Stosse zusammengetragen worden ist. Die Mitwirkung beim Wegführen des letztern begründet daher Mitthäterschaft am Diebstahl (3. II. 82/413). Vgl. N. 79a.

48a. Hat der mit dem Wegführen fremder Lohe aus dem Walde an einen ihm bezeichneten Ort betraute Verfrächter schon vor dem Wegführen sich mit einem andern einverstanden, einen Theil der Lohe auf eigene Rechnung zu verkaufen, so gestaltet sich schon das Wegführen zu einer rechtswidrigen Handlung und zwar zum Diebstahl (5. X. 93/1667). Vgl. N. 79a.

49. „Allerdings wird Diebstahl nicht durch jedes Ergreifen oder Ansichnehmen der Sache vollendet, und nicht jedes *loco movere* sellt die Besitzentziehung dar; aber ebensowenig ist die Besitzentziehung davon abhängig, dass die Sache aus den Räumen des bisherigen Inhabers weggebracht sei, und noch viel weniger, dass sich der Thäter die durch den diebischen Act erlangte Herrschaft über die Sache bereits völlig gesichert habe. Nach Beschaffenheit der Umstände wird daher die Besitzentziehung und damit der vollendete Diebstahl auch durch blosses Verstecken der Sache am Thatort oder in dessen Nähe erreicht werden“ (10. III. 82/433). Vgl. oben N. 32.

50. Diebstahl liegt auch dann vor, wenn jemand durch Täuschung eines Dritten bewirkt, dass dieser eine fremde Sache für sich hinwegnimmt (5. V. 87/1057).

51. Die Frage, ob Absicht zum Stehlen vorhanden war, ist eine der Cognition des Cassationshofs entrückte Thatfrage (20. III. 74/2).

52. Diebische Absicht umfasst die im Diebstahlsbegriffe enthaltenen Momente widerrechtlicher Wegnahme und Zueignung der fremden Sache (3. II. 82/413).

53. § 171 versteht unter Vortheil nicht bloss einen Gewinn, welcher das Vermögen vermehrt, und unterscheidet nicht zwischen einem Vortheile, der das Vermögen vermehrt, und anderen Vortheilen (28. X. 84, 1. III. 86/665. 892).

54. Der diebische Vortheil liegt in der Herrschaftsanmassung über die fremde Sache; ob dieselbe um ihrer selbst willen, das ist in Bereicherungsabsicht, oder zu anderen Zwecken und insbesondere zum Zwecke der sofortigen unentgeltlichen Weitergebung, oder zur Zerstörung dem Eigenthümer entzogen wird, bleibt für die Beurtheilung des in Frage stehenden gesetzlichen Merkmals vollkommen unentscheidend (1. III. 86/892 C. V 254).

54a. Der in § 171 mit den Worten „um seines Vortheils willen“ als Diebstahlsrequisit aufgestellte lucri animus ist auf einen Vermögensvortheil zu beziehen (Plen. 21. XII. 98/2287).

54*b*. Der vermögensrechtliche Vortheil muss nicht aus der entwendeten S a c h e selbst gewonnen werden, es genügt, wenn aus der T h a t selbst ein

Umstände, wodurch der Diebstahl zum Verbrechen wird:

172 (152). Der Diebstahl wird zu einem Verbrechen, entweder aus dem Betrage, oder aus der Beschaffenheit der That, oder aus der Eigenschaft der entzogenen Sache, oder aus der Eigenschaft des Thäters.

a) der höhere Betrag;

173 (153). Der Betrag macht den Diebstahl zum Verbrechen, wenn derselbe oder der Werth desjenigen, was gestohlen worden, mehr als fünf und zwanzig Gulden ausmacht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob dieser Betrag oder Werth aus einem oder mehreren, gleichzeitigen oder wiederholten, Angriffen hervorgehe, ob er einem oder mehreren Eigenthümern entwendet, ob der Diebstahl an einem oder an verschiedenen Gegenständen vollbracht worden ist. Der Werth aber ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen.

---

solcher Vortheil zu ziehen gesucht wird (16. XI. 01/2672).

54c. Die Aneignung einer Sache von Wert, mag sie auch nur aus Vergnügen am Besitze erfolgt sein, bildet immer einen Vermögensvortheil (**Plen.** 14. I. 02/2684 C. XX 157).

55. Es ist durch die Rechtsprechung des Cassationshofs längst ausser Zweifel gestellt, das das Gesetz mit den Worten „um seines Vortheils willen“ jenen Vortheil bezeichnet, welcher darin liegt, dass der Dieb die fremde Sache ohne Entgelt an sich bringt oder andern zuwendet, dass die Absicht des Diebs darauf gerichtet sein muss, die Sache für immer dem Berechtigten zu entziehen, um hinsichtlich derselben sich oder Andern die Ausübung des Gesammtinhalts von Befugnissen zuzuwenden, welche ein Eigenthümer kraft seines Eigenthumsrechts ausübt. Ist aus blossem Uebermuth eine Sache aus dem Hause eines Andern entragen und auf einem Grundstück desselben aufgestellt worden (woher sie nachher verschwunden ist), so kann hierin Diebstahl nicht erblickt werden (**Plen.** 17. IV. 90/1316 C. VIII 236).

56. Fasst man die diebische Absicht als dahin gerichtet auf, die fremde Sache ohne Entgelt sich selbst oder Anderen zuzuwenden, so lässt sich diese Absicht dort nicht als vorhanden erkennen, wo weder der Thäter selbst, noch ein Dritter, sondern der Eigenthümer der Sache (Viehfutter) selbst derjenige ist, dem dieselbe nach der Absicht des Thäters (durch Verfütterung an dessen Vieh) zugewendet werden soll und auch thatsächlich zugewendet wird (3. VI. 92/1580 C. X 349).

56a. S. §§ 2e[2], 2g[1].

57. Hat der Thäter die gestohlene Sache zwar im bisherigen Aufbewahrungsraume, aber so versteckt, dass der Besitzer nicht mehr sein Verfügungsrecht über die Sache ausüben konnte, so liegt vollendeter Diebstahl, nicht Versuch oder gar straflose Vorbereitungshandlung vor (11. X. 95/1923).

57a. Ueber Vollendung, Versuch und Vorbereitung beim Diebstahl siehe oben § 8 N. 4a. 11. 19. 24a. 27; über Fortsetzung und Concurrenz § 34 N. 5. 6. 9. 10. 19. 34. 34a.

173. 58. Die Feststellung, welchen Betrag der Dieb sich bei Begehung des Diebstahls zuwenden wollte, gehört zur Thatfrage (7. I. 75/40).

58a. Ob der Wille des Thäters auch darauf gerichtet war, sich insbesondere auch des Behältnisses zu bemächtigen, worin sich der Gegenstand befand, auf dessen Wegnahme die Absicht zunächst ging, ist ganz bedeutungslos, wenn sich der Thäter nicht blos auf die Wegnahme des zunächst ins Auge gefassten Gegenstands beschränkt, sondern das Behältnis, worin sich dieser befindet, mitnimmt.

(24 a) Hofdecret 11. Mai 1816 (JGS. 1244).

Ueber den erregten Zweifel: ob bei dem Verbrechen des Diebstahls aus der Beschaffenheit der That, aus der Eigenschaft des gestohlenen Gutes und aus jener des Thäters, ferner bei den Veruntreuungen und dem Betruge der zur Criminalität in den §§ 154, 155, 156, 161, 163 und 179 des StG. (v. 1803 = §§ 173, 175, 176, 181, 183 und 200 StG. v. 1852) bestimmte Betrag bei jeder einzelnen That eintreten müsse, oder von mehreren Angriffen oder gleichgeachteten Vergehungen zusammen zu nehmen sei, damit sie zur Criminalität erwachsen? wird zur genauesten Darnachachtung hiermit bedeutet: in Rücksicht auf den Diebstahl ist in dem § 153 ausdrücklich entschieden, dass, so weit seine Criminalität einzig durch den Betrag bestimmt wird, es gleichgiltig sei, ob letzterer in Einem oder mehreren Angriffen fünfundzwanzig Gulden Wiener

---

Dem Wert jenes Gegenstands ist demnach der Wert des Behältnisses zuzuschlagen (5. I. 01/2548).

58*b*. In den Schadensbetrag ist auch der Wert des Weines einzurechnen, der bei dem an diesem begangenen Diebstahl absichtlich verschüttet wurde, um die Meinung zu erwecken, als ob das Fass zufällig ausgeronnen wäre (5. V. 97/2077).

59. Ist bei der Entwendung eines Sparcassabuchs die Absicht und die That selbst auf Aneignung eines Theils der Deposition beschränkt geblieben (der Thäter hatte nach Erhebung eines Theils der Einlage das Sparcassabuch auf den früheren Aufbewahrungsort zurückgelegt), so ist nur dieser Theil bei der Bemessung des Werts der gestohlenen Sache zu berücksichtigen (8. X. 81/371).

60. Für die Qualification eines Diebstahls aus dem Betrage ist nur der immerhin nach dem Schaden des Bestohlenen (im Gegensatz zum Vortheil des Thäters) zu berechnende W e r t d e r e n t w e n d e t e n S a c h e entscheidend; jener Nachtheil hingegen, der sich ausserdem als Folge der That für den Bestohlenen ergibt, kommt nicht in Betracht (29. IX. 58 A. 884).

61. Der Nachtheil, welcher sich für den Bestohlenen ausser dem Verluste der entwendeten Sache ergibt, kann nicht in Betracht kommen. Der Betrag des durch Abschneiden des Schweifs an einem Pferde in diebischer Absicht verursachten Schadens wird daher nur nach dem Werte des entwendeten Haares ohne Rücksicht auf die sonstige Entwertung des Pferdes berechnet (4. VII. 81/355).

62. Bei Berechnung des Betrags ist nur jener Wert zu berücksichtigen, den die gestohlene Sache an und für sich und in Bezug auf den dem Bestohlenen unmittelbar zugehenden Schaden hat, während andrerseits der Nachtheil, welchen der Beschädigte als weitere Folge des Delicts erleidet, nicht in Bedacht zu nehmen ist (27. XI. 85/851 C. V 138).

63. Beim Diebstahle von Kaufmannswaren ist deren Verkaufspreis der Wertberechnung zu Grunde zu legen (21. III. 79/194).

64. Nicht der vom Dieb beim Verkauf erzielte Preis ist für die Beurtheilung des Werts der entzogenen Ware massgebend, sondern der Marktpreis, der bei einer Handelsware den wirklichen Wert des Guts darstellt (27. I. 88/1123).

65. Bei Diebstählen aus Waldungen können auch von den Strafbehörden die nach den Grundsätzen des sechsten Abschnitts des Forstges. v. 3. XII. 52 (R 250) und der Beilage *D* desselben ausgefertigten Waldschadenersatz-Tarife zur Grundlage der Bestimmung des Schadens sowohl in Bezug auf die Zurechnung, als auf die Entschädigungsfrage genommen werden (JME. 6. XI. 54 Z. 20250).

65 a. Die Zusammenrechnung findet auch dann statt, wenn versuchte und vollbrachte Diebstähle zusammentreffen (JME. 5. V. 53 Z. 1582).

66. Diebstahlsfacta, deren jedes unter eine andere der Bestimmungen der §§ 174/II, 175/II, 176/II fällt, können nicht darum, weil die Summirung der davon betroffenen Werte mehr als 5 fl., jedoch weniger als 25 fl. ergibt, mit Verbrechensstrafe belegt werden (12. III. 80/241).

67. Der Grundsatz des § 173 über das Zusammenrechnen von Beträgen ist auch in dem Falle, wo eine Aenderung des Strafsatzes vom Betrage abhängig ist, anwendbar (15. III. 89/1260 C. VII 244).

68. S. oben § 34 N. 5, 6, 9, 10, 19; § 85 a 2.

Währung übersteige; es auch keinen Unterschied mache, ob der Betrag über fünfundzwanzig Gulden Wiener Währung aus Einem oder mehreren gleichzeitigen oder wiederholten Angriffen, bei Einem oder mehreren Beschädigten erwachsen sei. Dieser Paragraph ist zugleich die erste Stelle, in welcher das Gesetz in Rücksicht der drei nahe verwandten Verbrechen: Diebstahl, Veruntreuung, Betrug, über das Erforderniss des Schadenbetrages sich erklärt. Dieser Paragraph ist also auch als die Hauptstelle zu betrachten, in Hinsicht auf welche der Gesetzgeber in der Folge sich kürzer fassen konnte. Es ist daher dem § VI der Einleitung zum Strafgesetze viel mehr gemäss, als entgegen, dass, wenn in späteren dem § 153 nachfolgenden Stellen bei dem Diebstahle, der Veruntreuung und dem Betruge ein gewisser Betrag ohne Unterschied, ob er aus Einer oder mehreren Handlungen entstehe, zur Criminalität erfordert wird, es gleichgiltig sei, ob derselbe aus Einer oder aus mehreren Handlungen hervorgehe.

Dabei bleibt es noch immer wahr, dass nur dasjenige als Verbrechen behandelt werde, was durch das Gesetz ausdrücklich, das heisst: nicht bloss durch die allgemeinen Definitionen der §§ I und VI der Einleitung, sondern in den einzelnen Hauptstücken des ersten Abschnittes insbesondere dafür erklärt wird, wenn man gedachte Hauptstücke und Stellen im Zusammenhange, nicht aber bloss einzelne Stellen mit der irrigen Forderung liest, dass der Gesetzgeber jede Verfügung an so vielen Orten buchstäblich wiederholen sollte. Durch die entgegengesetzte Auslegung würden auch die gedachten Anordnungen sehr vereitelt und umgangen werden, da es zumalen Dienstleuten und Beamten sehr leicht fällt, durch einzelne unmerkliche kleine Diebstähle und Veruntreuungen dem Dienstherrn und dem Staate grossen Schaden zu verursachen.

b) die gefährlichere Beschaffenheit der That;

174 (154). Aus der Beschaffenheit der That ist ein Diebstahl ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Dieb mit Gewehr oder anderen der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen; — oder

---

174/I. 69. Die Diebstahls-Qualification des § 174/I ist nur dann vorhanden, „wenn der Thäter sich mit einer Waffe nicht bloss in der Absicht, um sich derselben als Werkzeug zur Verübung des Diebstahls zu bedienen, sondern zu dem Zwecke versehen hat, um denjenigen, der ihn bei der That ertappen würde, einzuschüchtern oder damit wirkliche Gewalt gegen den ihn Anhaltenden zu gebrauchen“ (16. IV., 21. V. 75/58. 69).

69 a. Jedes der persönlichen Sicherheit gefährliche Werkzeug, nicht nur eine Waffe im technischen Sinne, fällt unter die Bestimmung des § 174 I (21. IV. 94/1797).

69 *b*. Der von mehreren Genossen verübte Diebstahl fällt, wenn auch nur einer von ihnen bewaffnet war, unter § 174 I (29. IX. 00/2523).

70. Ist die Gewalt während des Diebstahls zu dem Ende, um sich der Sache zu bemächtigen, angewendet worden, so ist Raub, nicht Diebstahl zuzurechnen (19. VIII. 56 A. 754).

71. Ebenso, wenn der Thäter, nachdem er bei seiner Betretung die Sache von sich geworfen, Gewalt angewendet

wenn er bei seiner Betretung auf dem Diebstahle wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung gegen eine Person angewendet hat, um sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten. — 25.

II. Wenn der Diebstahl mehr als fünf Gulden beträgt, und zugleich

a) während einer Feuersbrunst, Wassernoth, oder eines anderen gemeinen oder dem Bestohlenen insonderheit zugestossenen Bedrängnisses;

b) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen;

---

hat, um sich ihrer wieder zu bemächtigen (19. VII. 54 A. 537).

71 a. Wer einem Knaben von rückwärts her unvermutet einen leichten Schlag auf die Hand versetzt, das diesem infolge dessen aus der Hand entfallene Geldstück aufhebt und damit entflieht, begeht Diebstahl, nicht Raub (21. VI. 98/2221).

72. Als „Betretung auf dem Diebstahle" ist auch das Betreten des Diebs bei der Fortschaffung des gestohlenen Guts, insolange es noch nicht in Sicherheit gebracht ist, anzusehen (17. IV. 75/59).

73. S. oben § 34 34. 34 a.

174/II a. 74. Die Volltrunkenheit des Bestohlenen ist kein ihm „zugestossenes Bedrängniss" (29. V. 60 A. 955).

75. Das Bedrängniss, in welchem sich der Bestohlene nach bereits erloschener Feuersbrunst befand, dem Schlusssatze des § 174/II a zu unterstellen, wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass schon in der Theresiana (Art. 94, § 12), dem Josefinischen (I. Theil. § 160) und westgalizischen StG. (I. Theil, § 157) und dem StG. v. J. 1803 (I. Theil, § 154/I a) diesem Schlussatze concret bestimmte Unfälle, wie insbesondere auch die Feuersbrunst, beispielsweise vorausgeschickt sind. Der Grund für die grössere Strenge des Gesetzes ist im Josefinischen StG. ausdrücklich dahin angegeben, dass der Bestohlene wegen des ihm zugestossenen Drangsals „seine Sache zu bewahren wenig fähig war". Sachlich kann es aber doch gewiss keinen Unterschied begründen, ob diese geringere Fähigkeit durch das herrschende Feuer und die etwaige Nothwendigkeit des Löschens und Rettens von Menschen oder Vermögensobjecten oder dadurch begründet ist, dass der Beschädigte infolge des Feuers obdachlos wurde, und deshalb sein Hab und Gut vorerst nicht zureichend zu bewahren vermag (10. I. 85/726 C. III 446).

76. Vorausgesetzt wird ein gemeines oder dem Bestohlenen insonderheit zugestossenes Bedrängniss, welches den Bestohlenen ausser Stand setzt, seine Sachen genügend zu bewahren und zu schützen. Ein solches Bedrängniss liegt daher nicht vor, wenn der vorher misshandelte Besitzer seine Besinnung keinen Moment verloren hat und nicht in eine Lage versetzt worden ist, die es ihm unmöglich sich gemacht hat, seine Sachen zu schützen (11. VI. 86/937).

77. S. oben § 171 30.

174/II b. 78. S. oben § 5 5a.

78a. Der vom Herrn mit Hilfe des Knechts verübte Diebstahl ist Gesellschaftsdiebstahl (24. III. 51 A. 12).

79. Die gemeinschaftliche Enttragung des von einem Einzelnen erlegten Wildes macht den Diebstahl zum Gesellschaftsdiebstahl (8. VII. 52 A. 162).

79 a. Hat der Dieb die gestohlene Sache an dem Thatorte verborgen, so war allerdings die Diebstahlsvollendung im juristischen Sinne mit der Besitzentziehung schon eingetreten. Allein der Diebstahl als Uebelthat war insoferne noch nicht beendet, nämlich das mit dem Diebstahlsbegriff verbundene Uebel insoferne noch nicht eingetreten, als die Absicht des Diebes, die Sache dauernd aus der Verfügung des Inhabers zu bringen und darüber zu eigenem Vortheil zu verfügen, noch nicht ausgeführt, der Diebstahl also materiell noch nicht consumirt war, was erst durch das Enttragen der entwendeten Sache aus dem Versteck geschah. Es liegt daher, wenn sich der Dieb über den Verkauf des von ihm versteckten Guts mit einem Dritten verständigt und dieser ihm sodann bei dem Enttragen des letzteren geholfen hat, Gesellschaftsdiebstahl vor (22. IX. 94/1847). Vgl. N. 48. 48 a.

80. Diebsgenosse ist auch, wer nur durch Ablenkung der Aufmerksamkeit des zu Bestehlenden dem Andern den Diebstahl ermöglicht (19. XI. 52 A. 215).

80 a. Ebenso der Angestellte, der die Entwendung von Gegenständen aus einem seiner Bewachung anvertrauten Raume mit dem Versprechen der Geheimhaltung gestattet (14. V. 98/2205).

81. Die von einem der Diebsgenossen separat „ohne unmittelbare Mitwirkung der anderen, ja selbst ohne ihr Wissen“ gemachten Entwendungen sind als Gesellschaftsdiebstahl zuzurechnen (26. VIII. 52 A. 188).

82. Es ist kein Gesellschaftsdiebstahl, wenn er blos durch eine einzelne Person verübt, durch einen Andern aber eingeleitet, veranlasst, vorbereitet wurde (23. IV. 52 A. 139).

83. Zur Anwendung des § 174/II *b* ist die ausdrückliche Feststellung des gesetzlichen Merkmals der Diebsgenossenschaft, d. i. der Mitwirkung von „Diebsgenossen“ erforderlich (12. III. 80/241).

84. In der thatsächlichen Feststellung, dass A, B und C sich verabredet hatten, im fremden Revier Wild zu schiessen, dass sie in dieser Absicht ihre Gesichter „schwärzten“, sohin mit ihren noch ungeladenen Gewehren von ihrem Wohnorte aufbrachen und den Weg zu jenem Reviere einschlugen, auf diesem Wege aber angehalten und hierdurch an der Ausführung ihres Vorhabens verhindert wurden, liegt die auf Verübung eines Wilddiebstahls in Gesellschaft gerichtete Intention „klar ausgesprochen und auch für die Aussenwelt unzweifelhaft und unverkennbar vor“. Es erscheinen hienach „alle wesentlichen im § 8 bezeichneten Merkmale des verbrecherischen Versuchs des Diebstahls unzweifelhaft festgestellt“ (6. XI. 82/497).

85. Als „Diebsgenossen“ können Personen, die bei der Ausführung eines Diebstahls unwissentlich mitwirkten, nicht angesehen werden (13. XII. 82/504; 6. XI. 97 C. XVII 86).

86. „Der Begriff des Gesellschaftsdiebstahls schliesst in sich: 1. das Einverständniss der Diebsgenossen über die Verübung des Diebstahls; 2. das gleichzeitige Mitwirken zur Verübung des Diebstahls, wobei nicht nothwendig ist, dass jeder Genosse als Thäter handelnd eingreift, sondern genügt, dass er Hilfe leistet, Vorschub gibt oder zur Vollstreckung beiträgt; 3. die gleichzeitige Anwesenheit am Thatorte oder in dessen Nähe. Es genügt sonach zum Gesellschaftsdiebstahl das gleichzeitige Zusammenwirken der Diebsgenossen und ihre Anwesenheit am Thatorte“ (19. V. 83/550).

87. Dass jeder der Diebsgenossen an der Wegnahme selbst unmittelbar mitgewirkt habe, ist nicht erforderlich, sondern es genügt zur Qualification der That als Gesellschaftsdiebstahl, dass der eine Genosse den Diebstahl vollbringt, während der andere zur Vollbringung Mithilfe leistet. „Die gleichzeitige Anwesenheit der Diebsgenossen am Thatorte ist nicht zweifelhaft, weil hier unter Thatort nicht bloss die bestimmte Örtlichkeit, von welcher das gestohlene Gut enttragen wird, verstanden werden kann, sondern auch jener Diebsgenosse am Thatorte zugegen ist, welcher an der Grenze des Waldes mit dem zur Wegschaffung des gestohlenen Holzes bestimmten Wagen hält, während der andere im Innern des Waldes den Diebstahl verübt hat“ (18. X. 84, 18. VI. 87/685. 1078 C. III 240, VI 262).

88. So wenig es im Begriffe des Gesellschaftsdiebstahls liegt, zu verlangen, dass jeder Genosse als Urheber handle, so wenig kann gefordert werden, dass der nur als Gehilfe in Thätigkeit getretene Genosse der Ausführung des Diebstahls vom Anfange bis zum Ende beiwohne. Unter der zum Gesellschaftsdiebstahle erforderlichen Anwesenheit am Thatorte ist überdies nur ein solches örtliches Verhältniss der Diebsgenossen zu einander zu verstehen, dass der eine den andern sogleich zur Beseitigung eines Hindernisses herbeirufen, dass also einer dem andern persönlich behilflich sein kann (7. XI. 76/129; 6. VII. 85/803 C. V 64).

89. Durch das Zerschneiden der Fichte wurde das Wegführen derselben wenn nicht geradezu erst ermöglicht, so doch wesentlich erleichtert. Zwischen der von beiden Angekl. bei gleichzeitiger Anwesenheit auf dem Thatorte begonnenen Thätigkeit und dem nachfolgend durch einen allein bewirkten Abschlusse dieser Thätigkeit besteht daher ein ursächlicher Zusammenhang, und in diesem Sinne kann in dem Zerschneiden der Fichte allerdings schon der Anfang des Entziehens derselben aus dem Besitze der Gutsherrschaft erblickt werden. So wenig aber der Begriff des Gesellschaftsdiebstahls die Anforderung rechtfertigt, dass jeder Genosse als unmittelbarer Thäter wirke, so wenig kann gefordert werden, dass der Genosse, der nur als Gehilfe thätig ist, bei der Ausführung des Diebstahls vom Anfange bis zu Ende mitwirken müsse (27. VI. 85/802 C. V 63).

90. Die ungleichartige Thätigkeit der einzelnen Diebsgenossen steht der An-

c) an einem zum Gottesdienste geweihten Orte;
d) an versperrten Sachen;

nahme des Gesellschaftsdiebstahls bei dem in derselben Absicht erfolgten gleichzeitigen Zusammenwirken der Diebsgenossen und ihrer Anwesenheit am Thatorte oder in der Nähe desselben nicht entgegen; es sind daher darin, dass die Diebsgenossen nach vorgängigem Einverständnisse zum Zwecke des Erlegens von Wild ihre Rollen unter einander dahin vertheilten, dass der eine Diebsgenosse ein im fremden Gebiete in Sicht gekommenes Wild dem im eigenen Reviere schussbereit auflauernden anderen Diebsgenossen zutrieb, Letzterer dasselbe nach Ueberschreitung der Grenze im eigenen Jagdgebiete erschoss, worauf die Diebsgenossen gemeinschaftlich das erlegte Thier wegtrugen, alle Thatbestandsmerkmale des in den §§ 171, 174 II b bezeichneten Verbrechens erschöpft (18. VI. 87/1073 C. VI 262).

91. Nicht Mitschuld an einem vollbrachten Diebstahl, sondern unmittelbare Mitthäterschaft an einem Diebstahl im Gesellschaftsverhältnisse liegt in Ansehung desjenigen vor, der nach vorheriger Abrede den ihm von einem in der Tabakfabrik befindlichen Arbeiter über die Mauer der versperrten Fabrik zugeworfenen Tabak in Empfang nimmt (9. I. 91/1383 C. IX 111). S. § 174 II d[99].

174/II *c*. 92. Als dem Gottesdienste geweihter Ort ist auch die Sacristei einer katholischen Kirche anzusehen (28. III. 77/148).

174/II *d*. 93. Eine Sache ist versperrt, wenn dem freien Zutritte zu ihr und der thatsächlichen Verfügung über sie ein absichtlich veranstaltetes Hinderniss wehrt. In welcher Art es beseitigt oder überwunden wird, ist an sich nicht entscheidend; es genügt, dass der Dieb über Schwierigkeiten hinwegzukommen, dass er physische Kraft aufzubieten hatte (30. VIII. 86, 13. V. 87/953. 1061 C. VI 191).

94. Das österr. StG. straft, abweichend von den meisten übrigen Strafgesetzen, den Diebstahl nicht deshalb als einen qualificirten, weil er durch Einbruch oder Einsteigen, sondern deshalb, weil er an versperrten Sachen verübt wird, gleichviel ob sich ihrer, sei es mit wirklicher Beseitigung des Hindernisses, sei es mit durch Aufwendung grösserer oder geringerer Geschicklichkeit oder Benutzung einer zufälligen Eigenschaft des Thäters bewirkter Umgehung des Hindernisses, bemächtigt wurde. Es ist daher auch der Diebstahl an Gegenständen, die sich in einem Dachboden-Verschlag befanden, dessen Latten handbreite Lükken offen lassen, ein Diebstahl „an versperrten Sachen“ (3. V. 90/1345 C. VIII 282).

95. Da dem Sperrverhältniss jedes Hinderniss entspricht, welches in der Absicht angebracht ist, um den freien Zutritt zur Sache oder die freie Verfügung über dieselbe auszuschliessen, und es nicht aus dem Begriffe der Versperrung folgt, dass das Hinderniss von erheblicher Art, das Oeffnen des Verschlusses mit Schwierigkeiten verbunden sein müsse, es vielmehr genügt, wenn das Hinderniss beseitigt werden musste, so kann nicht bezweifelt werden, dass auch ein in einem verschlossenem Briefcouvert befindlicher Gegenstand im Sinne des Gesetzes als versperrte Sache anzusehen sei. Es ist deshalb die Zueignung der Geld- oder sonstigen Werteinlage eines zur Ablieferung an einen Dritten übernommenen verschlossenen Briefcouverts Diebstahl an versperrten Sachen (25. X. 89 1279; 14. III. 91/1425 C. IX 198; 16. XII. 98/2296).

96. Die Aneignung eines an nicht versperrtem Orte stehenden Behältnisses zum Zwecke der Entwendung der darin verschlossenen Gegenstände fällt unter § 174 II d (4. VI. 98/2216).

97. Das Offenlassen eines Fensters lässt das Haus noch nicht als unversperrt erscheinen. Es ist ein Diebstahl an versperrtem Gut, wenn solcher durch ein mittels Leitern bewerkstelligtes Einsteigen in einen unter dem Dach offen gebliebenen Raum verübt wurde (1. IX. 51 A. 56).

98. Ebenso, wenn sich in das noch unversperrte Haus eingeschlichen und der Diebstahl, nachdem die Bewohner sich zur Ruhe begeben und das Haus abgesperrt hatten, verübt wurde (9. VI. 57 A. 815).

99. Diebstahl an versperrtem Gut liegt vor, wenn sich ein Tabakfabriksarbeiter über Nacht in der Tabakfabrik einsperren lässt und den tagsüber zur Entwendung vorbereiteten Tabak zur Nachtzeit über die Mauer der versperrten Fabrik einem Genossen zuwirft (9. I. 91/1383 C. IX 111). S. § 174/II b[91].

100. Wer um zu stehlen sich in einen offenen Stall einschleicht, sich darin einschliessen lässt und nach Oeffnen der Thüre durch Wegreissen des Riegels sich mit den vorher an sich gebrachten Gegenständen entfernt, begeht damit einen Diebstahl an versperrten Sachen, da der

e) an Holz, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung;

Beschädigte der factischen Dispositionsmöglichkeit, also des Besitzes, nicht schon dadurch verlustig ging, dass der im Stalle befindliche Dieb seine Sachen ergriff, sondern erst, als er den Stall verliess, und die Anbringung eines Verschlusses eben nicht die Annäherung des Diebs an die Sache, sondern deren Entziehen zu hindern bestimmt ist (24. I. 85/736 C. IV 60).

101. Ebenso wenn in den von drei Seiten von Mauern eingefassten Raum, wo der Diebstahl verübt wurde, mittels Durchwatens eines ihn von ber vierten Seite begrenzenden Flüsschens eingedrungen wurde (27. V. 66 A. 737).

102. Ebenso wenn der Inhalt der versperrten unteren Schublade, ohne dass diese geöffnet wurde, durch Herausziehen der oberen Lade entwendet wurde (26. II. 56 A. 722).

103. Ebenso wenn der Diebstahl mit Hilfe des vom Eigenthümer unter einem Vorwande erlangten echten Schlüssels verübt wurde (28. II. 66 A. 1133).

103 a. Die von dem Besitzer in seiner offenen Kleidertasche bei sich getragenen Gegenstände sind an sich kein Sperrgut (**Plen.** 29. XII. 96/2029).

104. Die Verwahrung durch den Abschluss mit einem von aussen her aufzuhebenden hölzernen Riegel „vermag weder nach dem Sprachgebrauch, noch nach dem Geiste des Gesetzes ein Sperrverhältniss herzustellen“ (6. XI. 82/499).

105. Vgl. oben N. 9 *fg.*, dann § 8 [13].

174/II *e*. 106. „Als ‚eingefriedete‘ . . . Waldung muss nach dem . . . gemeinen Sprachgebrauch diejenige Waldung jedenfalls angesehen werden, welche mit deutlich wahrnehmbaren, mehrere Schuh breiten und tiefen Gräben ihrem ganzen Umfange nach oder selbst mit einzelnen geringen Unterbrechungen . . . umgeben ist“ (3. IX. 80/273). S. unten N. 112.

107. Der Schutzbereich des § 174 II *e* umfasst nur Waldgründe, welche im Sinne des Forstgesetzes der Holzzucht gewidmet sind und dieser Bestimmung ohne behördliche Zustimmung nicht entzogen werden dürfen, erstreckt sich also nicht auf einen Park (5. III. 87/1087 C. VI 146).

108. Nach dem gewöhnlichen und auch dem StG. eigenen Sprachgebrauche ist ein Wald, um welchen ein Graben gezogen ist oder Schranken errichtet sind, als eingefriedet anzusehen, weil schon durch Gräben oder Schranken dem Diebe die Wegschaffung des Holzes aus dem Walde erschwert wird, und insbesondere der Wille des Waldeigenthümers deutlich ausgeprägt erscheint, dass er durch eine solche Abgrenzung des Waldes das darin befindliche Holz unter besonderen Schutz vor rechtswidrigen Angriffen gestellt wissen will. Die dadurch bewirkte Einfriedung des Waldes wird aber selbst in dem Falle, dass einzelne Unterbrechungen der Grenzbezeichnung bestehen, nicht aufgehoben, weil es genügt, wenn der Wald auch nur im Ganzen mit den gedachten Grenzzeichen versehen ist, und weil nach der Absicht des StG. der besondere Schutz, welchen dieses den eingefriedeten Waldungen gewährt, gerade im Winter, wo der Wald diebischen Angriffen am meisten ausgesetzt, die Ueberwachung aber am schwierigsten ist, durch die zufällige Verschneiung der Gräben nicht unwirksam gemacht werden kann (6. X. 83/570; 18. X. 84/685 C. III 240).

109. Die Meinung, dass die Föhrentriebe, resp. Knospen kein Holz seien, weil nach § 1 der Beilage D zum Forstges. das Holz in Feuer-, Bau- und Werkholz geschieden werde, stellt sich als eine rechtsirrthümliche dar, weil die Beil. D keine Definirung des Begriffes Holz im Sinne des StG. (§ 174/II *e*) enthält, sondern, wie aus der Aufschrift zu derselben zu entnehmen ist, lediglich zum Zwecke der Berechnung des Schadenersatzes eine Unterscheidung des Holzes aufstellt; übrigens spricht § 3 der Beil. D selbst auch von einer Entwendung von Holz, „vorausgesetzt, dass nicht Gipfel, Aeste und Zweige abgehauen oder abgerissen werden“, und es wird doch niemand in Abrede stellen, dass auch Gipfel, Aeste und Zweige im Sinne des StG. als Holz anzunehmen sind (6. XI. 85/837 C. V 94).

110. Mit der durch die n.-ö. Statthalterei unterm 28. V. 61 Z. 18671 erfolgten Republicirung des Schwemmholzprivilegiums-Patents (wornach Diebstähle an Schwemmholz mit einer Geldstrafe von 1 fl. für jedes Scheit zu belegen sind) wollte durchaus keine Aenderung an den dermaligen gesetzlichen Strafbestimmungen herbeigeführt werden; es wurde damit nur beabsichtigt, die Anwohner längs den Schwemmbächen auf das bestehende Verbot der Zueignung des etwa ausgetriebenen Schwemmholzes aufmerksam zu machen. Den Gerichten muss es natürlich überlassen bleiben, gegen die Uebertreter des Verbots nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen Amt zu handeln (JME. 27. V. 62 Z. 5025).

111. Vgl. oben § 171 [1] fg.

f) an Fischen in Teichen;

g) an Wild, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit besonderer Kühnheit, oder von einem gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Thäter verübt worden ist.

c) die Eigenschaft der gestohlenen Sache;

175 (155). Aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache wird der Diebstahl zum Verbrechen:

I. Ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn solcher

a) an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache mit einer den Religionsdienst beleidigenden Verunehrung, oder

---

174/II *f*. 111 *a*. Auch der Fischfang in fliessendem Gewässer ist Diebstahl, wenn er das Fischereirecht eines Anderen verletzt (1. X. 00/2522).

174/II *g*. 112. Der Ausdruck „eingefriedet" hat in den Absätzen *e* und *g* des § 174/II dieselbe Bedeutung (7. II. 76/101). S. N. 106.

113. Wenn auch Schwarzwild ausserhalb der Thiergärten von jedermann erlegt werden darf (§ 1 der Jagdordnung vom 28. Febr. 1786), so begründet doch dessen Zueignung einen Diebstahl zum Nachtheile des Jagdberechtigten (21. V. 83/553).

114. Die Einräumung der Befugniss, schädliches Raubwild zu erlegen, entspringt dem Bedürfnisse, für die Vertheidigung der Sicherheit der Person und des Eigenthums vorzusorgen — ein Grundsatz, der auch im § 38 des Jagdgesetzes für Böhmen vom 1. Juni 1866 (L 49) enthalten ist. Keineswegs aber wollte mit dieser Befugniss das dem Jagdinhaber zustehende Occupationsrecht auf den einfachen Erleger übertragen werden. Etymologisch betrachtet, ist gewiss auch im „Erlegen" das „Zueignen" ebenso wenig inbegriffen wie im „Fangen" — und sollte ein solcher Begriffsumfang in den §§ 1 und 4 der cit. jagdpolizeilichen Vorschriften gemeint sein, dann könnte nicht übersehen werden, dass dort eben nur vom Jagdrecht und Jagdberechtigten und nicht auch vom blossen Erleger die Rede ist (11. X. 84/670 C. III 180).

115. Rechtsirrthümlich ist die aus der angenommenen, jedermann zustehenden Erlegbarkeit von Füchsen gezogene Schlussfolgerung auf die Berechtigung, getödtete Raubthiere sich zuzueignen. Der § 1 der Jagdordnung wahrt diese Apprehensionsbefugniss ausschliesslich dem Jagdinhaber für jedes in seinem Jagdbezirke befindliche, sowohl nützliche als schädliche Wild. Von einem Occupationsrechte dritter Personen (§§ 382, 383 BGb.) kann demnach auch bezüglich schädlicher Raubthiere nicht gesprochen werden, und dies umsoweniger, als ja die Bestimmungen der §§ 19 und 20 des Jagdpat. die Zueignung des Wilds von welcher Gattung immer verbieten und als Diebstahl erklären (Plen. 2. VIII. 92/1602 C. X 386).

116. Die Eigenschaft einer „fremden Sache", wiewohl nach den §§ 2 und 4 des infolge Auftrags des MdI. vom 15. XII. 52 Z. 5681 kundgemachten Erl. der n.-ö. Statth. v. 27. XII. 52 Z. 45482 (L 478, Geller Verwaltungsgesetze III 1119) der Jagdinhaber befugt ist, in seinem Bezirke, in Ansehung des daselbst gehegten und auch nur vorüberziehenden Nutzwildes, in der jagdmässigen Zeit sich seines Jagdrechts zu bedienen, hat das Reh, welches der Jagdherr an der Grenze seines Jagdgebiets erlegt, deshalb nicht verloren, weil das in Absicht auf seine Erlegung aus einem fremden Jagdbezirke zugetriebene Wild nicht mit einem „vorüberziehenden" gleichzuhalten ist, vielmehr im Sinne des § 23 des cit. Erlasses als ein fremdes Wild angesehen werden muss, dessen Fangen oder Schiessen, wie die Entfremdung jedes anderen Eigenthums Diebstahl begründet (18. VI. 87/1073 C. VI 262).

117. S. das in Bd. I unter 108, dann bei Geller Verwaltungsgesetze unter Nr. 1118 mitgetheilte Jagdpatent vom 28. II. 1786 § 1 [1—4], dann oben §§ 8 [7 8a], 171[33].

175/I *a*. 118. Dass schon das zur Ausführung des Diebstahls unvermeid-

b) an den in den §§ 85, *lit. c*, und 89 genannten Gegenständen begangen wird.

II. Wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und

a) an Früchten auf dem Felde oder von Bäumen, und in den Ländern, in welchen die Zucht der Seidenwürmer einen Zweig der Industrie und der Landwirthschaft bildet, auch am Laub der Maulbeerbäume, welches zur Fütterung der Seidenwürmer dienet;

---

liche Angreifen des zur Feier des Messopfers in einer katholischen Kirche bestimmten Kelchs durch den Dieb an sich die vom Gesetze vorgesehene beleidigende Verunehrung darstelle, lässt sich grundhältig nicht behaupten (21. XII. 88/1235 C. VII 160).

175/I b. 119. „Ein zufällig durch Beschädigung, Trennung zeitweilig aus dem actuellen Zusammenhang gebrachter Bestandtheil der Telegraphenvorrichtung verliert deshalb allein diese Eigenschaft nicht.“ Die Endwendung eines herabhängenden und nur auf einer Seite mit der Telegraphenleitung verbundenen Drahts ist daher nach § 175/I*b* zu bestrafen (12. III. 80/235).

120. Aus der Citation der §§ 85 c und 89 in § 175 I b ist deutlich zu erkennen, dass für die beiden strengeren Strafbestimmungen bei der boshaften Beschädigung fremden Eigenthums und beim Diebstahl dieselbe *ratio legis*, nämlich die mit der That verbundene Gefahr, massgebend war. Es muss sonach auch, wenn der Diebstahl von Betriebsmitteln ohne Rücksicht auf den Wert ein Verbrechen sein soll, derselbe auf eine Art, aus welcher für den Betrieb Störung zu besorgen ist, oder überhaupt unter besonders gefährlichen Verhältnissen verübt worden sein. Die Entnahme eines geringen Kohlenquantums (ca. 5 Kilogramm im Werte von 4 kr.), welches nicht einmal zum Gebrauche behufs Heizung der Locomotive vorbereitet war, sondern von dem grossen Vorrathshaufen genommen wurde, kann, da hiedurch keinerlei Betriebsstörung eintreten konnte, nur als eine Uebertretung nach § 460 behandelt werden (8. III. 82/428).

121. Der Diebstahl an den im § 85 c genannten Objecten, somit an Eisenbahnen und den zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen, ist ohne jegliche weitere Unterscheidung als Verbrechen erklärt. Das Merkmal der Verübung des Diebstahls unter besonders gefährlichen Verhältnissen ist daher hiezu nicht erforderlich (6. IX. 86/955).

122. Für die Strafbarkeit der diebischen Entwendung von Faschinenhölzern eines Wasserwerks nach § 175/Ib ist unentscheidend, dass der Diebstahl zur Zeit des niedersten Wasserstandes, wo keine Gefahr für die Uferschutzbauten und deren Umgebung zu besorgen war, begangen worden ist; denn Wasserwerke gehören zu den in § 85 c angeführten Gegenständen und nur bei daselbst nicht genannten Gegenständen ist in Rücksicht zu ziehen, ob die That unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen wurde (16. X. 91/1459).

122a. Zum Thatbestande des Verbrechens nach § 175 I b an den im § 85c bezeichneten Gegenständen, zu denen auch ein Eisenbahnverschlusschranken sammt allen seinen Bestandtheilen gehört, ist die Möglichkeit einer Betriebsstörung nicht erforderlich (8. II. 92/1506). Vergl. § 85c 1 fg.

175/IIa. 123. „Gleichwie das BGb. im § 405 alle Bodenerzeugnisse als Früchte bezeichnet, müssen auch nach § 175/II a StG. unter den Früchten auf dem Felde alle nutzbaren Erzeugnisse verstanden werden, die auf freiem Grund und Boden heranwachsen; mit den Worten ‚auf dem Felde‘ kann nur der Gegensatz von schon eingebrachten Früchten angedeutet sein. Dem Heu als einem allgemeinen und unentbehrlichen Fütterungsmittel ist gewiss der gleiche Schutz wie dem Laub von Maulbeerbäumen gesichert (13. VIII. 63 A. 1035).

124. Geschützt ist durch § 175/II a allerdings nicht jede wo immer befindliche Feldfrucht, wohl aber jede „Frucht auf dem Felde“ und daher unbestritten auch das Heu, wenn und insolange es sich auf dem Felde befindet. Zu der gemachten Unterscheidung zwischen Früchten, die sich noch am Halme befinden (frutti pendenti) und solchen, bei welchen dies nicht mehr der Fall ist, die aber

b) am Viehe auf der Weide oder vom Triebe;

c) an Ackergeräthschaften auf dem Felde;

d) an Mineralien, Werkzeugen oder Geräthschaften im Innern der Bergwerke, auf Tagbauen, auf Halden oder in Aufbereitungswerkstätten verübt worden ist.

d) die Eigenschaft des Thäters.

176 (156). Aus der Eigenschaft des Thäters ist der Diebstahl ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Thäter sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat. — **25.**

II. Mit Rücksicht auf einen Betrag von mehr als fünf Gulden:

---

trotzdem noch auf dem Felde liegen bleiben, berechtigt weder der Wortlaut, noch der Zweck des Gesetzes (23. XI. 88/1210 C. VII 117).

125. Ist nicht erwiesen, dass das gesammelte Frauenhaar (*Adiantum Capillus Veneris)* als Bodenerzeugniss cultivirt worden, oder doch auf einem Grunde gewachsen sei, wo es als Erträgniss desselben von Eigenthümer sich vorbehalten oder darauf irgend ein Werth gelegt worden wäre, letzteres bei dem häufigen Vorkommen von Bodenerzeugnissen, deren Sammlung jedermann freigegeben ist, keineswegs als selbstverständlich betrachtet werden kann", so kann diese That nicht als Diebstahl zugerechnet werden (17. X. 74/27).

125 a. Auch das in Schobern auf dem Felde abgelagerte Getreide gehört zu den „Früchten auf dem Felde" (24. IX. 94/1787).

126. Die diebische Wegnahme ungemähten Wiesengrases ist bloss bei minimalem Werthe des entzogenen Gutes als Feldfrevel, sonst aber, insbesondere bei Wiederholung der Entwendung, als Diebstahl „an Früchten auf dem Felde" zu behandeln. Nach § 175/II a ist es unentscheidend, ob die Frucht auf dem Felde noch am Halme wächst, oder ob sie vom Boden bereits getrennt, geschnitten oder abgemäht ist, sowie ob die Wegnahme des Grases durch eine manuelle Thätigkeit des Thäters selbst, oder mittelbar durch Abweiden erfolgte (2. III. 91/1420; Plen. 22. XI. 98/2288 C. XVII 308).

127. Die Vorschriften betreffend den Feldschutz s. bei Geller Verwaltungsgesetze Nr. 1066 ff.

175/II b. 128. Dieser Qualificationsgrund trifft auch den Hirten, der das von ihm geweidete Vieh seinem Dienstherrn entwendet (10. VI 81/345).

129. In seiner Fassung gewährt das Gesetz (§ 175/II b) gleichen Schutz gegen diebische Angriffe sowohl in Bezug auf das Thier als auch auf einzelne Bestandtheile desselben. Es fällt daher unter diese Strafbestimmung auch das Abschneiden des Schweifs eines auf der Weide befindlichen Pferdes (4. VII. 81/355).

129 a. S. oben N. 19.

130. Unter „Ackergeräthschaften auf dem Felde" sind nicht ausschliesslich Geräthschaften und Werkzeuge zu verstehen, die unmittelbar zur Bearbeitung des Feldgutes verwendet werden, sondern auch diejenigen auf offenem Feld befindlichen Objecte, die mit dem Betriebe der Landwirtschaft nur mittelbar im Zusammenhange stehen, mögen ohne sie die eigentlichen Ackergeräthe und Werkzeuge überhaupt nicht gebraucht werden können, oder mögen sie nur nach Bestimmung des Eigenthümers zum leichtern Gebrauch der letzteren zu dienen haben (3. X. 98/2269).

176/I. 131. „Der Begriff eines Gewohnheitsdiebs setzt nothwendig voraus, dass jemand Diebstahls wegen schon wiederholt abgestraft wurde" (29. XII. 52 A. 231).

132. Zur Annahme eines Gewohnheitsdiebstahls genügt aber weder die Wiederholung des Stehlens für sich allein, noch eine mehrmalige Bestrafung; es muss aus den Umständen auch hervorgehen, dass der Diebstahl „blos aus Hang und Gewohnheit zum Stehlen" verübt wurde (1. IX. 53 A. 353).

a) wenn der Thäter schon zweimal, sei es des Verbrechens oder der Uebertretung, des Diebstahls wegen gestraft worden;

b) der Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienstgebern oder anderen Hausgenossen;

176/II a. 133. Diese Gesetzesstelle ist durch § 6 des Ges. 15. XI. 67 (3) nicht aufgehoben worden (28. XI. 78/177). S. Nov. 3 § 6[1].

134. Bei Anwendung der Bestimmung des § 176/II a ist auch auf Bestrafungen wegen Diebstahls, welche ausserhalb des Gebiets der im Reichsrathe vertretenen Länder erfolgten, Rücksicht zu nehmen (31. X. 79/205; 9. IV. 92/1572 C. X 225).

135. Die Mitschuld oder Theilnahme des zweimal vorbestraften Diebes an einem an sich nur eine Uebertretung darstellenden Diebstahle von mehr als 5 fl. ist als Verbrechen nach § 176/II a zuzurechnen; derselbe Diebstahl kann sich für den Thäter zur Uebertretung, für den Mitschuldigen aber zum Verbrechen nach § 176/II a eignen (23. XI. 88/1213 C. VII 118).

135 a. Das zweite Urtheil, womit dem wegen Diebstahls Verurtheilten wegen eines vor dem ersten Urtheil begangenen, aber erst nachher bekannt gewordenen Diebstahls (gemäss § 265 StPO.) eine Zusatzstrafe auferlegt wurde, begründet nicht die Annahme des für die Qualification nach § 176 II a erforderten zweiten Rückfalls (6. IX. 00/2504).

176/II b. 136. Die Ansicht, „dass die Annahme der Qualification des 176/II b das Verhältniss der Hausgenossenschaft des Thäters mit dem von ihm bestohlenen Dienstgeber zur nothwendigen Voraussetzung haben müsste, ist eine unrichtige. Die im Dienst- und Lohnverhältnisse verübten Entwendungen sind aus dem Grunde in die Classe der erschwerten oder ausgezeichneten Diebstähle eingereiht worden, weil es sich hiebei um Gegenstände handelt, welche vermöge des Verhältnisses, in welchem der Dieb zum Bestohlenen steht, gegen die Entwendung nicht leicht geschützt werden können . . . Diese Rücksicht, welche die strengere Behandlung der von Dienstleuten an ihren Dienstgebern verübten Diebstähle bedingt, waltet aber gewiss und im höheren Grade auch in jenen Fällen ob, wo der Bedienstete in die Hausgenossenschaft seines Dienstgebers nicht aufgenommen ist, da der leichte Zutritt zur Sache und somit die Gelegenheit und erleichterte Möglichkeit der Diebstahlsverübung schon durch das blosse Dienstverhältniss, nicht aber durch die Hausgenossenschaft bedingt ist“ (12. III. 80, 21. VII. 87, 22. III. 89/241. 1083. 1225).

136 a. Es kann zwar nicht zugegeben werden, dass, um den Diebstahl nach § 176 II b zurechnen zu können, der Thäter Hausgenosse seines Dienstgebers oder der Hausgenossen desselben gewesen sein müsse. Allein, es muss, um dieses Gesetz auf den Diebstahl an einem Angehörigen des Dienstgebers anwenden zu können, der Bestohlene zu dem Dienstgeber des Thäters in dem Verhältnisse eines Hausgenossen stehen. Eine Hausgenossenschaft im Sinne des Gesetzes kann als bestehend nur unter Personen angenommen werden, welche mit einander in einer gemeinschaftlichen Haushaltung leben (15. V. 95/1856).

137. Der Qualificationsgrund des Dienstverhältnisses kann auch bei Entwendungen aus dem Nachlasse des Dienstgebers eintreten (25. IX. 85/819 C. V. 87).

138. Massgebend für die Bestimmung des § 176/II b (und wohl auch für jene des § 176/II c) ist die Erwägung, durch den strengeren Schutz des StG. das zu suppliren, was der Eigenthümer zum Schutze seines Eigenthums nicht selbst vorkehren kann, d. i. solche Diebstähle zu treffen, die von Leuten begangen werden, „vor welchen man sich ihres freien Eintritts oder besonderen Geschäfts wegen nicht so leicht hüten kann“. Behält man diese *„ratio legis“* im Auge, so erweist sich die Ansicht, wonach der im § 176/II b gebrauchte Ausdruck „Dienstleute“ auf eigentliche Dienstboten, d. i. auf Personen, die gewöhnliche, niedere körperliche Dienste leisten, beschränken soll, als unrichtig. Das vom StG. gebrauchte Wort „Dienstleute“ ist schon seiner etymologischen Bedeutung nach umfassender und bezeichnet jede im Dienste stehende Person. Dass eine gewisse fachliche Ausbildung der Anwendbarkeit dieses Begriffs nicht im Wege steht, ist schon deshalb klar, weil ja viele selbst zum eigentlichen Gesinde gehörige Personen (Gärtner, Kutscher, Köche, Kammerzofen u. s. f.) eine solche Ausbildung besitzen müssen (21. VII. 87/1083).

c) von Gewerbsleuten, Lehrjungen oder Taglöhnern an ihrem Meister, oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, verübt wird. — *GewO.* 73.

138*a*. Auch auf den Diebstahl des Jagdaufsehers am Wilde des Jagdbesitzers lässt sich der § 176 II b anwenden (1. XII. 93/1794).

139. Der mit der Befugniss der Aufsicht über die Ware und deren Ausfolgung an die Käufer angestellte Magazineur, der ohne Einwilligung des Handelsherrn dem Magazine Ware entnimmt, um darüber eigenmächtig zu verfügen, missbraucht dadurch die ihm durch seine dienstliche Stellung gebotene Gelegenheit, sich in den Besitz von Waren zu versetzen, die bis dahin im Besitze des Eigenthümers gewesen waren. Es liegt also offenbar Besitzentziehung und damit das wesentliche Thatbestandsmerkmal des Diebstahls im Gegensatze zur Veruntreuung vor (27. I. 88 1123).

139*a*. Unter dem „Dienstverhältniss" des § 176 II b kann lediglich ein auflösbares, auf einem Vertrage beruhendes privatrechtliches Verhältniss verstanden werden; öffentlichrechtliche Verhältnisse des civilen oder Militärdienstes, so das Verhältniss des Feldwebels zum Compagniecommandanten, können nicht hieher gezogen werden (9. III. 94 1758).

139*b*. Der von bisherigen Dienstboten am Dienstherrn nach Ablauf der Dienstzeit, aber noch vor Verlassen der Wohnung des Dienstherrn begangene Diebstahl ist nach § 176 II b zu beurtheilen (12. X. 95/1906).

140. Die Anstiftung in Ansehung eines an dem Dienstgeber des Anstifters durch eine fremde, im Dienstverhältniss nicht stehende Person verübten Diebstahls kann, insoferne der Wert des Gestohlenen den nach § 173 zum Verbrechen erforderlichen Betrag nicht erreicht, keineswegs als eine Mitschuld an dem nach § 176 II *b* verbrecherischen Diebstahl, weil objectiv der Thatbestand des Verbrechens des Diebstahls selbst durchaus nicht vorliegt, sondern lediglich als eine Mitschuld an der Uebertretung des § 460 dem Dienstboten imputirt werden (5. XI. 83/586).

141. S. oben N. 6. 7.

176/II *c*. 142. Bei Anwendung des § 176/II *c* kommt es nicht darauf an, ob der Thäter gerade ein Taglöhner, oder ob er für eine gewisse Zeit, oder für alle oder mehrere Arbeiten gedungen war, sondern vielmehr darauf, ob die Arbeit, wozu er von dem Bestohlenen gedungen war, dem Thäter die leichtere Gelegenheit zur Verübung des Diebstahls geboten hat (21. III. 79/195).

142*a*. Die im § 176 II c gedachten Gewerbsleute, wozu auch das gewerbliche Hilfspersonale zu zählen ist, können im Falle ihrer Hausgenossenschaft bei dem Arbeitgeber der für Dienstpersonen gegebenen strengeren Bestimmung in § 176 II b nicht unterworfen werden (12. VI. 96/1981).

142*b*. Handelsagenten gehören nicht zu den in dieser Gesetzesstelle angeführten Gewerbsleuten (15. IV. 98/2195).

142*c*. Durch den Lohnvertrag, womit sich ein Fuhrwerksbesitzer, der sich seines Gespanns zur Bearbeitung seines Grundes zu bedienen pflegt, zum Sachentransport verdingt, wird das im § 176/II c vorausgesetzte Verhältniss nicht begründet (30. IV. 88/1152).

143. Auch die nach Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Dienstgebers von dessen Geschäftspersonal verübten Diebstähle fallen unter § 176/II *c* (23. VI. 82/465).

144. Dass der Bestohlene die Arbeit als Stellvertreter einer dritten Person, zu der er im Dienstverhältnisse steht, bedungen hat, schliesst den Schutz dieser Gesetzesstelle für ihn nicht aus, denn auch in diesem Falle liegt ein Missbrauch des Vertrauens vor, das der Arbeitgeber wegen der bedungenen Arbeit dem Arbeitnehmer zu gewähren veranlasst ist (26. V. 87/1063 C. VI 192).

145. Der Gewerbsmann, der, zur Ausführung gewerblicher Arbeiten gedungen, seinen Gehilfen, den er mit deren Durchführung betraut hat, zur Entwendung von Materialien des Arbeitgebers aufgefordert hat, haftet nach § 176/IIc, indem Letzterer nicht nur als Arbeitgeber des Gehilfen, sondern auch des Gewerbsmanns selbst zu betrachten ist (22. XI. 89/1285).

146. Ein im Dienstverhältniss verübter Diebstahl ist auch, wenn die entwendete Sache dem Arbeitgeber bloss anvertraut war, nach § 176/II c qualificirt (19. I. 86/1395 C. IX 138).

147. Der von dem gewerblichen Hilfsarbeiter bei Verrichtung einer seinem Meister übertragenen Arbeit an dem Besteller verübte Diebstahl fällt unter § 176 II c (11. I. 95/2072).

177. Wenn der Diebstahl nach § 176 lediglich aus der Eigenschaft des Thäters diesem als Verbrechen zuzurechnen ist, so ist weder die Theilnahme, noch die Mitschuld an demselben als Verbrechen zu behandeln. — *StG.* 5.

Strafe des Verbrechens des Diebstahls.

178 (157. 158). Ist der Diebstahl ausser dem, was in den §§ 173 bis 176 zum Verbrechen erfordert wird, nicht weiter beschwert, so soll er mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; bei erschwerenden Umständen aber, zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden. — **25.**

179 (159). Beläuft sich aber die Summe des Gestohlenen über dreihundert Gulden; — oder ist der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist verübt worden; — oder hat der Dieb bei seiner Betretung auf dem Diebstahle gegen eine Person wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung angewendet, um sich in dem Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten; — oder hat sich der Thäter das Stehlen zur Gewohnheit gemacht, so soll auf fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker erkannt werden. — **25.**

(25) Verordnung des Justizministeriums 13. Juni 1856 (R 103).

Da wahrgenommen wurde, dass den §§ 178 und 179 des Strafgesetzes in der Anwendung ein verschiedener Sinn beigelegt wird, so sieht sich das Justizministerium zur Erlassung nachstehender Erläuterung veranlasst:

a) Der im zweiten Absatze des § 178 bestimmte höhere Strafsatz des schweren Kerkers von 1 bis 5 Jahren ist auf das Ver-

---

177. 147a. Trifft eine der im § 176 bezeichneten Eigenschaften auch auf den Theilnehmer und Gehilfen zu, so ist die Regel des § 177 nicht anzuwenden (20. X. 94/1778).

178. 148. Dieser Paragraph, in welchem eine Sonderung von Strafsätzen durch namentlich angeführte Umstände nicht zu finden ist, enthält nur Einen von 6 Monaten bis zu 5 Jahren reichenden Strafsatz (20. XII. 83/604). Vgl. oben § 138 [1] [2].

179. 149. Zur Anwendbarkeit des § 179 Abs. 1 ist nicht erforderlich, dass die Absicht des Thäters auf Zufügung eines Schadens von mehr als 300 fl. gerichtet war (1. II. 84/613).

150. Der höhere Strafsatz des § 179 findet auch dann Anwendung, wenn es sich um einen versuchten Diebstahl von mehr als 300 fl. handelt (JME. 5. V. 53 Z. 6096).

151. „Der Begriff von besonderer Verwegenheit kann . . . nur in dem Sinne aufgefasst werden, dass der Dieb, ohne auf Hindernisse oder auf Widerstand zu achten und trotz augenscheinlicher Gefahr, entdeckt, betreten oder angehalten zu werden, die That dennoch verübt“ (14. VI. 54 A. 516).

brechen des Diebstahles nicht nur dann anzuwenden, wenn zwei oder mehrere solche Umstände zusammentreffen, welche den Diebstahl nach Vorschrift der §§ 173 bis 176 zum Verbrechen eignen, sondern auch dann, wenn das Verbrechen des Diebstahles von allgemeinen erschwerenden Umständen der in den §§ 43 bis 45 des StG. erwähnten Art überhaupt begleitet ist, und in dem einen und anderen Falle die vorhandenen Erschwerungsumstände in Entgegenhaltung mit den etwa vorhandenen Milderungsumständen im Sinne des § 48 als überwiegend erscheinen.

Auch kann, sobald die überwiegenden erschwerenden Umstände die Anwendung des höheren Strafsatzes begründen, von der Anwendung des § 54 auf einen solchen Fall weiter keine Rede sein.

b) In denjenigen Fällen des § 179, in welchen der Diebstahl schon an und für sich als Verbrechen erscheint, mithin im Falle des Belaufes der Summe des Gestohlenen über 300 fl. (§ 173), im Falle der bei der Betretung angewendeten wirklichen Gewalt oder gefährlichen Drohung gegen eine Person, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten (§ 174, Z. I), oder des zur Gewohnheit gewordenen Stehlens (§ 176, Z. I) ist die im § 179 festgesetzte Strafe des schweren Kerkers von 5 bis 10 Jahren auch dann anzuwenden, wenn kein anderer Umstand hinzukommt, welcher die That zum Verbrechen eignet.

Auf den im § 179 bezeichneten Fall der Verübung des Diebstahles mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist findet jedoch diese Strafe nur dann Anwendung, wenn die That überhaupt unter solchen Umständen begangen wurde, welche dieselbe nach den allgemeinen Bestimmungen (§§ 173 bis 176) zum Verbrechen eignen.

180 (160). Der Umstand, dass ein Diebstahl zur Nachtzeit verübt wurde, macht denselben zwar für sich allein, wenn nicht zugleich einer der in den §§ 173—176 angeführten Umstände hinzutritt, noch zu keinem Verbrechen, jedoch soll ein solcher Diebstahl entweder in der Ausmessung der Dauer oder in der Verschärfung der Strafe strenger bestraft werden, als wenn er unter übrigens gleichen Umständen bei Tag geschehen wäre.

Die Veruntreung wird zu einem Verbrechen: a) aus der Beschaffenheit der That;

181 (161). Als ein Verbrechen ist diejenige Veruntreuung zu behandeln, wenn Jemand ein, vermöge

---

180. S. oben § 167 *f* 1 2.

Veruntreuung.

I. Amtsveruntreuung (1—18).
 1. Abgrenzung (1—2b).
  a) Vom Amtsmissbrauch (1).
  b) Von der Selbsthilfe (2).
  c) Von dem Betruge (2a. 2b).
 2. Begriff (3—11).

seines öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Amtes oder besonderen obrigkeitlichen oder Gemeindeauftrages ihm anvertrautes Gut im Betrage von mehr als fünf Gulden vorenthält, oder sich zueignet. — *NotO.* § 1.

181. 1. Die Bestimmung des § 181 steht zu jener des § 101 im Verhältnisse eines Special- zum Generalgesetze, welches ausser den Erfordernissen des generellen Gesetzes noch andere hat. Es ist daher der Notar, welcher die ihm behufs Stempelung von Notariatsacten anvertrauten Gelder unterschlägt und auf den Ausfertigungen der Notariatsacte die Verwendung der Stempelmarken fälschlich bestätigt, wegen Veruntreuung in Amtssachen, nicht aber auch noch wegen Missbrauch der Amtsgewalt nach § 102*b* zu bestrafen (7. III. 84/619).

2. Der Verurtheilung eines Gemeindevorstehers wegen Zueignung von Einnahmen der Gemeinde, die er vorsätzlich nicht in Rechnung stellte, steht nicht entgegen, dass sein aus der Rechnung ersichtliches Guthaben wider die Gemeinde den zugeeigneten Betrag übersteigt, wenn er die für Rechnung der Gemeinde eingenommenen Beträge nicht zur Befriedigung seiner gegen die Gemeinde gestellten Forderung verwendet, sondern dieselbe auch weiterhin geltend gemacht und die Gemeinde von ihren Schulden gegen ihn nicht entlastet hat (23. V. 84/648).

2a. Ein Finanzwachaufseher, der an die Mannschaft die Löhnung auszufolgen hatte, trug Abzüge nicht in die Register ein und behielt die sich so ergebende Differenz; die Verurtheilung wegen Veruntreuung ist gerechtfertigt. „Dass die Aneignung des Geldes durch unrichtige Eintragungen in die Register (nicht eigentlich durch Fälschung derselben) vorbereitet, bzw. die Entdeckung der That in dieser Weise gehindert wurde, kann dieselbe nicht zum Betruge gestalten, denn die Schädigung, die ein Thatbestandserforderniss des Betruges bildet, erfolgte nicht durch diese Manipulation, sondern durch die Aneignung des Geldes. Läge nicht Amtsveruntreuung als Specialdelict vor, so wäre allerdings die Qualification des Missbrauchs der Amtsgewalt (§ 101) in Erwägung zu ziehen gewesen, was aber die Lage des Angekl. nur verschlechtert hatte und von der lediglich zu seinem Vortheil zulässigen Nichtigkeitsbeschwerde nicht angestrebt werden kann“ (23. II. 94/1715).

2*b*. Die Loslösung und Zueignung noch nicht obliterirter Stempelmarken von Parteieneingaben durch einen Diurnisten ist je nach der Sachlage Diebstahl oder Veruntreuung, aber nicht Betrug (3. II. 98/2166 C. XVII 464).

3. Zum Thatbestande der Veruntreuung ist nicht die Absicht nothwendig, sich die anvertraute Sache zuzueignen; die Veruntreuung wird auch durch ein gesetzwidriges „Vorenthalten“ der anvertrauten Sache begangen (10. II. 76/102).

3a. Das Vorenthalten in der Richtung der §§ 181 und 183 setzt ein Benehmen des Thäters voraus, worin sein Entschluss, die anvertraute Sache überhaupt niemals an den Berechtigten abzuliefern, den Zustand, worin sie diesem entzogen ist, zu einem bleibenden zu gestalten, in concludenter Weise zum Ausdruck gelangt (30. IX. 00/2524).

4. Der Absicht, sich einen Vortheil zuzuwenden, bedarf es nicht (5. XII. 84/712 C. III 370).

5. Ist an die Geschwornen eine alle gesetzlichen Merkmale der Veruntreuung enthaltende Frage gestellt, so begründet der in diese aufgenommene Beisatz „in der Absicht, sich durch diese seine Handlung einen Vortheil an seinem Eigenthume zu verschaffen“ nicht die Nichtigkeit des (verneinden) Wahrspruchs, weil die Geschwornen die Frage mit der Beschränkung, „aber nicht in der Absicht . . etc.“ bejahen konnten (28. XI. 77/165).

6. „Die an die Vorschrift des § 177 sich anlehnende und hinsichtlich der Rückwirkung der persönlichen Eigenschaft des Hauptthäters auf die Qualification der Theilnehmung im § 186a enthaltene einschränkende Bestimmung findet bei der Veruntreuung keine Anwendung. Die Veruntreuung (des § 181) wird nicht schon deshalb zum Verbrechen erklärt, weil der Thäter der Träger oder Mandatar eines öffentlichen Amts ist, sondern, weil dieselbe an einem ihm anvertrauten öffentlichen Gute verübt wurde“ (9. IX. 82/475).

7. Das Epitheton „besonderer“ soll unverkennbar nur den Gegensatz zu dem „öffentlichen Amte“ markiren. Auch die Geschäfte des ordentlichen Wirtschaftsbetriebs besorgt der Vormund zufolge obrigkeitlichen Auftrags (vgl. §§ 190, 200, 250, 260 BGb.); und vermöge dieses Auftrags werden Zahlungen an ihn geleistet und von ihm übernommen, auch wenn er nicht das persönliche Vertrauen der zahlenden Parteien geniesst. Ob der Auftrag schon in der Bestellung zum Vormunde liegt, oder erst eingeholt werden muss, kann sachlich eine Verschiedenheit des strafrechtlichen Gesichtspunkts nicht begründen. Daher gilt alles, was dem Vormunde infolge dieser seiner Stellung anvertraut wird, als ihm vermöge besonderen obrigkeitlichen Auftrages anvertraut (12. IX. 84/658 C. III 83).

7a. Der Mitvormund, der für seine Mündel Geld empfängt, handelt auf Grund des besondern obrigkeitlichen Auftrages, der in seiner Bestellung zum Mitvormund liegt (24. XI. 94/1790).

8. Die die Qualification einer Amtsveruntreuung nach § 181 bedingende Voraussetzung des durch die Worte „vermöge eines öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Amtes“ gesetzlich gekennzeichneten öffentlichen Vertrauensverhältnisses trifft unzweifelhaft in dem Falle ein, wenn infolge einer die Eintreibung einer öffentlichen Abgabe bezweckenden Amtshandlung dem betreffenden Beamten, als der zur Empfangnahme vermeintlich berufenen Person, Zahlung geleistet wird. Die durch das Umstandswort „vermöge“ angedeutete causale Beziehung zwischen dem „Anvertrauen“ und der ämtlichen Eigenschaft des Empfängers liegt dann jedenfallls vor, und zwar ohne Unterschied, ob der Beamte nach der Amtsinstruction zur wirksamen Empfangnahme berufen, oder ob eine solche ihm sogar ausdrücklich untersagt war, und ob der Zahlende hiedurch liberirt wurde oder aber der zur Empfangnahme berechtigten Behörde gegenüber nach wie vor zahlungspflichtig ist; zu einer derartigen Unterscheidung bietet weder die grammatikalische, noch die logische Interpretation des Gesetzes einen gegründeten Anlass (26. I. 85, 21. III.92/739. 1563 C. IV 82, X 221).

8a. Auch der Auftrag des vorgesetzten Beamten an den Untergebenen, eine nach internen Vorschriften dem Erstern zufallende Arbeit zu leisten, ist ein „besonderer obrigkeitlicher Auftrag“ (23. II. 94/1715).

9. Zum Wesen des Delicts nach § 181 gehört es, dass die Aushändigung des Geldes an den Beamten sich als die an die Behörde zu bewirkende Zahlung charakterisirte, d. h. dass der Leistende dabei von der Voraussetzung ausging, er erfülle dadurch die ihm obliegende Verbindlichkeit, und dass anderseits der Beamte bei der Empfangnahme sich dieser Voraussetzung des Leistenden bewusst war. War daher der Einzahlende in Kenntniss, dass der Beamte zur Empfangnahme nicht berufen sei, dann bediente er sich des Beamten nur als eines einfachen Vermittlers, um durch denselben die Zahlung bewirken zu lassen und mangelt es an dem zum § 181 nothwendigen Causalzusammenhange zwischen dem Anvertrauen und dem amtlichen Charakter des Empfängers (21. III. 92/1563 C. X 221).

9a. Der Gehilfe des Steuerexecutors begeht durch Gewährung eines Darlehens an den Letzteren aus den ihm von einer Partei zur Abfuhr an das Steueramt überbrachten Steuergeldern eine Amtsveruntreuung (29. IX. 02 C. XXI 83).

10. Die grössere Strenge des Gesetzes ist nicht auf eine persönliche Eigenschaft des Thäters, sondern auf sein Verhältniss zur veruntreuten Sache zurückzuführen. Er ist schon bei einem Werte von mehr als 5 fl. als Verbrecher zu behandeln, nicht weil er ein öffentliches Amt bekleidet, sondern weil er die Veruntreuung an einem ihm anvertrauten öffentlichen Gute verübte (24. II. 93/1670). Vgl. unten N. 16.

10a. Wenngleich dem Amtsvorsteher rücksichtlich des angewiesenen Amtspauschals zwar in der Art der Verrechnung Erleichterung gewährt und in der Verwendung eine freiere Bewegung gestattet ist, so gilt das Amtspauschale dessenungeachtet als ein dem Amtsvorsteher vermöge seines öffentlichen Amts anvertrautes Gut (18. XI. 92/1649).

11. Durch die Solidarabfindung der Verzehrungssteuer erlangt die Abfindungsgesellschaft Rechte der Finanzverwaltung nur insofern, als es sich nicht um den auf gegenseitigem Uebereinkommen abgefundenen steuerbaren Geschäftsbetrieb der Gesellschafter handelt. Die Person, welcher die Gesellschaft die Einhebung der auf die Gesellschafter repartirten Theilbeträge der Abfindungssumme überlässt, tritt bezüglich derselben nicht in das im § 181 vorausgesetzte Verhältniss (10. IX. 88/1174 C. VI 523).

11a. S. oben § 101 [11a].

12. Zu Handen des zustellenden Amtsdieners gemäss § 21 MVdg. 3. VII. 54 (R 169) entrichtete Zustellungsgebühren, die zur Ablieferung an

Strafe.

182 (162). Eine solche Veruntreuung soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren; wenn sie aber hundert Gulden übersteigt, von fünf bis zehn, und zwanzig Jahren bestraft werden.

b) durch den höheren Betrag.

183 (163). Des Verbrechens der Veruntreuung macht sich auch derjenige schuldig, welcher ausser dem

---

den Amtsvorstand bestimmt sind, bilden ein dem Diener vermöge seines öffentlichen Amts anvertrautes Gut (1. XII. 90/1381).

13. Ein zwar nicht beeideter, jedoch durch Handschlag zur Treue und Amtsverschwiegenheit für seine probeweise Dienstleistung im Postamte verpflichteter Postaspirant macht sich durch Unterschlagung von Briefpostgeldern im Betrage von mehr als 5 fl. der Amtsveruntreuung schuldig (1. VII. 52 A. 160).

14. Ebenso ein Postexpeditor, obwohl er nur vom Postmeister und unter dessen Haftung aufgestellt ist (28. I. 53 A. 252).

15. Ebenso ein Diurnist während der Zeit, in welcher er als solcher Dienste leistet (31. I. 60 A. 938).

16. Ebenso ein dem Kerkermeister zur Dienstleistung zugewiesener Diurnist, der von jenem zur Eincassirung von Lohnbeträgen von Parteien für ihnen geleistete Sträflingsarbeit verwendet wird (24. II. 93/1670 C. XI 249). Vgl. N. 10.

17. Ebenso der executive Sequester (Jagdverwalter), welcher vermöge dieser Stellung ihm anvertrautes Geld sich zueignet (22. I. 81/305).

18. Die Veruntreuung von Gemeindegeldern durch den Bürgermeister ist eine Amtsveruntreuung (20. III. 85/760 C. IV 215).

183. 19. Mit der freiwilligen Uebergabe des Rocks seitens eines von zwei Reisegenossen an den andern „entäusserte sich der Erstere nicht der freien Verfügung über jenen Rock, da die Uebergabe nur in der Absicht, sich für eine kurze Zeit von der Last des Kleidungsstücks zu erleichtern, erfolgte“. Dem Reisegefährten, welcher hierauf mit dem Rock davongelaufen, kann nur Diebstahl, nicht Veruntreuung zur Last gelegt werden. Denn es wurde ihm nicht „durch jene Uebergabe der Rock im Sinne des § 957 BGb. zur Aufbewahrung anvertraut“. Vielmehr behielt ihn der Erstere fortwährend im Bereiche der eigenen Verfügungsmöglichkeit. Sowie nun ein Lastträger, welcher eine ihm übergebene, unter der Aufsicht des Eigenthümers weiter zu tragende Sache sich zueignet, einen Diebstahl begeht, so kann auch kein Zweifel obwalten, dass im gegebenen Falle ein Diebstahl vorliegt (11. VI. 74 12).

19 a. Der zum Ueberführen einer Ware bestellte Fuhrmann begeht durch deren in Aneignungsabsicht bewerkstelligte Ueberführung in sein eigenes Haus einen Diebstahl, nicht eine Veruntreuung (27. V. 98/2237).

20. Die von einem Ladendiener eingenommenen Losungsgelder bilden, insolange sie nicht in die Ladencasse erlegt sind, keinen Gegenstand der Gewahrsame des Principals, daher die Zueignung derselben nicht unter den Gesichtspunkt einer Besitzentziehung, sondern nur unter den der Vorenthaltung eines anvertrauten Guts gebracht wenden kann (9. II. 85/742 C. IV 134).

20 a. Veruntreuung, nicht Diebstahl begeht der Lehrling durch widerrechtliche Aneignung des ihm von dem Lehrherrn zur Postaufgabe übergebenen Geldbetrags (Plen. 30. XI. 97/2147 C. XVII 202).

21. Der Werkführer, welcher aus dem ihm zugewiesenen Arbeitslocal dortselbst untergebrachten Bernstein enträgt, begeht einen Diebstahl und keine Veruntreuung, da durch die Unterbringung in diesem Locale die Gewahrsame des Beschädigten nicht aufgehoben, Letzterer vielmehr in der Lage verblieben ist, über den Bernstein, sei es unmittelbar selbst, sei es durch den Werkführer als einen Stellvertreter, jederzeit thatsächlich zu verfügen, und übrigens die Wegnahme des Bernsteins zu einer Zeit erfolgte, in welcher der Werkführer nicht mehr berechtigt war, solchen aus dem Arbeitslocale selbst fortzutragen (11. IV. 85/1771 C. IV 278).

22. Der Verpflichtete, der sich Früchte von dem in seinem Besitz befindlichen Grundstücke nach dessen Versteigerung und nach der Ertheilung des Zuschlags

im § 181 enthaltenen Falle ein ihm anvertrautes Gut in einem Betrage von mehr als fünfzig Gulden vorenthält oder sich zueignet.

---

an den Ersteher zueignet, begeht eine Veruntreuung, nicht einen Diebstahl (11. III. 99/2338).

22a. Vgl. oben § 171 [5] ff.

23. Von einer Veruntreuung kann dort keine Rede sein, wo das Anvertrauen der Sache selbst nur durch vorausgegangene listige Vorspiegelung erschlichen, die Sache daher durch betrügerische Täuschung entlockt wurde, ohne welche das Anvertrauen derselben nicht geschehen wäre, mit der vorgesetzten Absicht, das anvertraute Gut für sich zu verwenden und den Eigenthümer hiedurch an seinem Vermögen zu beschädigen (1. VII. 52 A. 158).

24. Der Platzagent einer Firma, der dieser fingirte Warenbestellungen übergibt, in der Hoffnung, dass die Kunden die nicht bestellte Ware denn doch behalten werden, dann aber die von diesen zur Verfügung gestellte Ware an sich nimmt und sich zueignet, begeht Veruntreuung, nicht Betrug (19. III. 97/2061 C. XVI 110).

24a. S. unten §§ 197 [9-11], 200 [7].

25. Eine Veruntreuung kann auch an zur Ausführung eines Mandats übergebenen Fungibilien begangen werden und „wird durch die Pflicht zur Rechnungslegung nicht ausgeschlossen, es wäre denn, dass nach der Natur des Geschäfts und der ausdrücklichen Verabredung die Verpflichtung des Bevollmächtigten nur auf Erstattung *in genere* geht und derselbe entweder direct das Eigenthum an den übergebenen Stücken oder wenigstens das Recht erlangt, sich dieselben zuzueignen“ (28. VI. 79/203).

25a. Die dem Kellner, wenn auch zu festen Preisen und gegen Verrechnung vom Wirt übergebenen Speisen und Getränke und die vom Kellner bei den Gästen eingehobene Bezahlung sind ein ihm anvertrautes Gut (15. XII. 93/1689).

25*b*. Hat der Vermieter gleichzeitig mit der Miete des abgesonderten und versperrbaren, ihm daher nicht ohneweiters zugänglichen Zimmers dem Bestandnehmer auch die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände zum Gebrauch und zur Benützung überlassen, so sind diese Gegenstände dem Mieter „anvertraut“ (20. IV. 01/2602 C. XX 117).

26. Der Begriff des Anvertrauens findet auch auf das Rechtsverhältniss des Commissionärs zu seinem Committenten Anwendung, da Ersterer nach dem Wesen des Commissionsvertrags die Ware zum Verkaufe übernimmt und verpflichtet ist, dem Committenten den aus dem Verkaufe erzielten Erlös zu zahlen, welcher Erlös an die Stelle der übergebenen Waren tritt. Die Ware oder an ihrer Stelle der Erlös ist daher im Sinne des § 183 dem Commissionär anvertraut, weshalb auch die Art. 367 und 374 des Hgb. den Commissionär als Verwalter der ihm übergebenen Ware bezeichnen (21. V. 85/796 C. IV 420). Vgl. N. 36.

26a. Der Miteigenthümer, der im Auftrage des andern Miteigenthümers die Gewahrsame an der gemeinschaftlichen Sache hat, begeht Veruntreuung, wenn er über die ganze Sache zu eigenem Vortheile verfügt, sie vorenthält oder sich zueignet (21. X. 93/1691). Vgl. §§ 85 [13]. 171 [46].

26*b*. Unbeschadet eines nach Art. 266 Hgb. und § 1175 bGb. zu beurtheilenden Rechtsverhältnisses kann ein Contrahent zum Nachtheile des andern sich strafrechtlich verantwortlich machen, wenn er sich rechtswidrig an Objecten des gemeinschaftlichen Vermögens vergreift (21. VI. 95/1877). Vgl. §§ 85 [13]. 171 [46].

27. Um das Anvertrauen einer beweglichen Sache in der Weise zu begründen, dass durch deren Zueignung nur eine Veruntreuung begangen werde, muss allerdings eine Art Uebergabe zur Gewahrsame eintreten. Eine Sache anvertrauen heisst nach Adelung (I. S. 398) „sie jemandens Treue übergeben“. Nicht ein allgemeines Vertrauen, sondern ein specielles Anvertrauen; nicht die in jeder Hausgenossenschaft unvermeidliche Zugänglichkeit; nicht die Dispositionsmöglichkeit oder die Berechtigung zu einem bestimmten Gebrauche oder zu einer besonderen Verfügung kann das Verhältniss des Anvertrauens, der Gewahrsame begründen (10. VI. 51 A. 27).

28. Das Merkmal des Anvertrautseins ist „lediglich an die Voraussetzung geknüpft, dass jemand auf Grund einer Uebergabe den Gewahrsam einer Sache mit der Verpflichtung erlangt, solche dem Tradenten seinerzeit zurückzustellen oder an einen Dritten abzuliefern“ (16. X. 82 C. I 108).

29. Mit dem Merkmal des Anvertrauens wird gesetzlich nur die Voraussetzung aufgestellt, dass jemandem eine thatsächliche Verfügungsgewalt unter dem Vertrauen eingeräumt worden sei,

* Die vom Gläubiger gepfändeten und in Verwahrung des Schuldners belassenen Sachen sind auch als ein dem Letzteren anvertrautes Gut zu betrachten.

---

er werde dieselbe im Sinne des Gewaltgebers gebrauchen, es ist jedoch nicht erforderlich, dass eine körperliche Uebergabe der Sache von Person zu Person stattgefunden habe; die Einräumung der Verfügungsgewalt über die Sache kann auch mittelbar erfolgt sein, z. B. durch Anvertrauen der Accepte über die zu escomptirende Valuta (26. IX. 84/663 C. III 102).

30. Nach den Feststellungen wurden dem Angekl. die Bretter, welche er sich angeeignet hatte, zusammen mit den übrigen in der Bollette verzeichneten, zum Zwecke der Beförderung übergeben und anvertraut. Dadurch ging auf den Angekl. thatsächlich die Möglichkeit über, bezüglich dieser Bretter zu verfügen. Hierin liegt das Merkmal des Anvertrauens; es ist dabei vollkommen gleichgiltig, dass der Vertrag über die Verfrachtung der Bretter zwischen der beschädigten Firma und einem Dritten geschlossen wurde, dass dieselbe nur vom Letzteren dem Angekl. aufgetragen war, da es lediglich auf die physische Uebergabe und Erwerbung der thatsächlichen Innehabung des Angeklagten durch eine Handlung des Eigenthümers oder seines Stellvertreters ankommt (21. XI. 84/702 C. III 326).

31. Der Geldbetrag, mit welchem der Schuldner an den (wirklichen oder vermeintlichen) Stellvertreter seines Gläubigers Zahlung leistet, ist dem Stellvertreter anvertraut (27. XI. 86/955 C. VI. 91).

31a. Unmittelbar beitragspflichtig ist der Bezirkskrankenkasse nicht der versicherungspflichtige Arbeiter, sondern dessen Arbeitgeber; die von dem Letztern im Regresswege gegen den Erstern aus dem Lohne zurückbehaltenen Beitragsquoten sind demnach kein anvertrautes Gut (28. XII. 92, 4. III., 9. V. 93/1624. 1625. 1646).

32. Bei dem Verkaufsauftrage im Sinne des § 1086 BGb. ist innerhalb der zum Verkauf festgesetzten Zeit die zum Verkauf übergebene Sache, weil deren Eigenthum während dieser Zeit bei dem Uebergeber verbleibt, als vom Uebergeber dem Uebernehmer anvertraut anzusehen, wie denn auch im § 1088 BGb. der Gegenstand des Verkaufsauftrags ausdrücklich als eine „zum Verkaufe anvertraute Sache“ bezeichnet wird. Ebenso zweifellos erscheint aber im Hinblick auf das Wesen des Trödelvertrags, dass nach jener Zeit von einer anvertrauten Sache schlechterdings nicht mehr die Rede sein kann. Die Entscheidung darüber, ob das Vorenthalten des vereinbarten Preises der übergebenen Sache seitens des Uebernehmers, nachdem dieser sie bereits verkauft hat, sich als Veruntreuung darstelle oder nicht, hängt demnach von der Feststellung der Thatsache ab, ob der Verkauf innerhalb oder ausserhalb der mit dem Uebergeber vereinbarten Frist erfolgt ist (29. XI. 90/1372 C. IX 131; 30. IX. 98/2259).

32a. Die mit Eigenthumsvorbehalt bis zur Abfuhr der Gegenleistung überlassene Sache ist bis zur vollständigen Erfüllung der Verbindlichkeit dem Uebernehmer anvertraut (21. VII. 93, 14. II. 02/1716. 2696).

32*b*. Ist bei der miethweisen Ueberlassung des Gebrauchs einer beweglichen Sache vereinbart worden, dass diese, wenn eine bestimmte Summe in monatlichen Abzahlungen entrichtet ist, in das Eigenthum des Gebrauchsberechtigten übergehen soll, so ist die Sache bis zur vollen Auszahlung ein dem Letztern anvertrautes Gut (4. III. 99/2331).

32c. „Anvertraut“ ist eine Sache, wenn sie jemandem in die Gewahrsame übergeben und ihm darüber eine thatsächliche Verfügungsgewalt in dem Vertrauen eingeräumt wird, er werde sie im Sinne des Gewaltgebers gebrauchen und die Sache in specie oder, bei fungiblen Sachen, in genere zurück tellen. Dies trifft bei dem einem Geschäftsreisenden von seinem Prinzipal ohne besondere Vorbehalte gewährten Reisekostenvorschuss nicht zu 2. II. 02/2693).

33. Die zur Veruntreuung erforderliche böse Absicht liegt wesentlich in der Vorenthaltung und Zueignung des anvertrauten Guts und wird durch das blosse Vorhaben des Thäters, die zu eigenem Zwecke verwendeten, ihm anvertrauten Gelder nach Möglichkeit zurückzuersetzen, selbst wenn für eine solche Möglichkeit gegründete Hoffnung vorhanden war, noch nicht ausgeschlossen (5. II. 1868 A. 1211).

33a. Dass die widerrechtliche Disposition über die anvertraute Geldsumme eventuell zum Vortheile des Berechtigten ausschlagen konnte, kommt nicht in Betracht, da Gewinnsucht oder Schädigungs-

* Dieser Absatz ist aufgehoben durch § 4 des Ges. 25. V. 83 (R 78).

Strafe.

184 (164). Eine solche Veruntreuung ist mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; wenn aber der

absicht kein Delictsmerkmal der Veruntreuung ist (25. V. 01/2611).

34. Gewinnsucht ist kein gesetzliches Merkmal der Veruntreuung. Der Angestellte eines berufsmässig fremde Geschäfte Besorgenden macht sich der Veruntreuung schuldig, wenn er Letzterem anvertraute Gelder (und wäre es auch zum Nutzen seines Chefs) wissentlich mandatswidrig verwendet (30. XII. 81/402).

35. Die im § 183 nebst der Unterschlagung geforderte böse Absicht des Thäters muss darauf gerichtet sein, entweder den Eigenthümer des anvertrauten Guts ausser Stand zu setzen, dass er mit demselben verfügen könne, oder ihn um den Vermögenswert des Guts zu bringen. Wenn nun der Thäter, der die ihm anvertrauten Sachen versetzt hat, hinterher dem Eigenthümer aus freien Stücken die Pfandscheine übergibt und ihm so die Einlösung der verpfändeten Sachen ermöglicht, so hat er dem Eigenthümer nicht die Verfügung über sein Gut entzogen, sondern ihn vielmehr nur um die zur Wiedereinlösung nöthige Summe, also um einen Theilwert derselben gebracht, und es fällt somit nur dieser Theil- und nicht der volle Wert des versetzten Guts in den Thatbestand der Veruntreuung, zumal da die Strafbarkeit der That nach § 187 vollends erloschen ist, wenn der Thäter dem Eigenthümer vor der gerichtlichen Anzeige nebst den Versatzscheinen auch noch die zur Einlösung nöthige Summe übergibt (29. VII. 56 A. 747).

36. Die Vorenthaltung des Erlöses der zum Verkaufe übergebenen Ware seitens des Commissionärs begründet eine Veruntreuung (16. IV. 80/245). Vgl. N. 26.

37. Ebenso das Ausleihen anvertrauter Gelder. Ob dabei seitens des Thäters die Absicht, Vortheil aus der That zu ziehen, bestand, ist unentscheidend (26. I. 89/1239 C. VII 195).

38. Ebenso die Vorenthaltung einer in barem Gelde geleisteten Caution begründet eine Veruntreuung, es müsste denn feststehen, dass mit der Cautionsleistung ein sog. pignus irregulare bestellt, d. h. dass ausdrücklich oder stillschweigend (etwa durch Stipulirung der Verzinsung des Cautionsbetrags) dem Angekl. gestattet worden sei, den Cautionsbetrag mit anderen Geldern zu vermengen, zu verbrauchen und seinerzeit nur einen gleichen Betrag dem Cautionsleger zurückzuerstatten (11. V. 89/1276 C. VII 336).

39. Der Mandatar, der die ihm zu einem bestimmten Zwecke anvertraute Sache für sich verbraucht, begeht eine Veruntreuung. Ist Geld oder eine andere vertretbare Sache anvertraut, so kann der Mandatar statt derselben auch eine andere gleichwertige Sache zu dem ihm aufgetragenen Geschäfte verwenden, doch muss er eine solche gleichwertige Sache jederzeit bereithalten. Gebricht es an dieser Möglichkeit und war sich der Thäter dessen bewusst, so begeht er mit der gegen den präsumtiven Willen des Mandanten verstossenden Zueignung eine Veruntreuung ohne Rücksicht darauf, ob die Rückstellung der vertretbaren Sache ausdrücklich bedungen war, sowie ob betreff der Verwendung derselben ein Zeitpunkt fixirt war und ob er etwa noch einmal in die Lage kommen wird, den Schaden gut zu machen, zumal die Irreparabilität desselben kein Requisit des § 183 bildet (28. X. 89/1281).

39a. § 183 verpönt auch schon das blosse Vorenthalten eines anvertrauten Guts. Dies trifft zu, wenn jemand die ihm zur Auswahl anvertrauten Waren überhaupt nicht mehr zurückstellte, vielmehr bei der für einen andern Gläubiger vorgenommenen Execution dem Gerichtsdiener zur executiven Pfändung vorlegte, worin eigentlich nicht blos ein Vorenthalten, sondern schon das Zueignen selbst ausgeprägt ist (12. XI. 98/2272).

40. Der Verkauf des Pfandes durch den Pfandgläubiger ist keine Veruntreuung (24. X. 54 A. 596).

41. Ebensowenig die eigenmächtige Abtrennung und Veräusserung von Bestandtheilen einer über ihren Wert belasteten Liegenschaft durch den Besitzer (21. I. 75/43).

184. Wo das Gesetz Ausdrücke, wie: „bei besonders erschwerenden Umständen“ gebraucht und nicht namentlich aufgeführte Erschwerungs- oder Milderungsumstände vorliegen, ist nur Ein Strafsatz vorhanden (28. XI. 85/852).

Theilnehmung am Diebstahl.

I. Abgrenzung (1—4).
   1. Von Vorschubleistung (1—2a).
   2. Vom Diebstahl (3).

Betrag dreihundert Gulden übersteigt, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre; und bei besonders erschwerenden Umständen zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen.

Theilnehmung am Diebstahl oder an Veruntreuung.

185. Der Theilnehmung am Diebstahle oder an einer Veruntreuung macht sich derjenige schuldig, der

---

3. Vom Betrug (Fundverheimlichung) (4).
II. Begriffsmerkmale (5—18).
1. Allgemeine (5—15).
a) Dolus (5—7).
b) Verhältniss zum Hauptthäter (8. 9).
c) Identität der Sache (10—15).
2. Verhehlung (16—18a).
3. Ansichbringung (19).
4. Verhandeln (20. 21).

185. 1. Das Bestreben des Mannes, die Aufmerksamkeit des wegen eines von seiner Gattin begangenen Diebstahls eine Hausdurchsuchung vornehmenden Amtsorgans von der Thäterin abzulenken und dieser hiedurch die Möglichkeit zur sicheren Verwahrung des gestohlenen Guts zu verschaffen, enthält wohl die Merkmale des im § 214 normirten Verbrechens der Vorschubleistung durch Verhehlung; allein der Thatbestand der Diebstahlstheilnehmung liegt hier nicht vor, da von einer selbständigen, auf die gestohlene Sache geradezu gerichteten Thätigkeit und somit von einer Verhehlung im Sinne der §§ 185 und 186 a keine Rede sein kann (31. VIII. 83/565).

2. Die Verhehlung gestohlener Sachen ist selbst in dem Falle, wenn hiebei lediglich die Verheimlichung der zur Entdeckung des Thäters dienenden Anzeigen in der Absicht des Thäters gelegen wäre, nur nach der speciellen Norm des § 184 zu behandeln, hinsichtlich welcher für die Berufung auf die im § 216 für die Angehörigen des unmittelbaren Thäters ausnahmsweise gewährte Begünstigung kein gesetzlicher Anhalt vorhanden ist (12. X. 85/825).

2a. Die strafbare Thätigkeit des § 214 fällt, wenn sie sich auf gestohlene, veruntreute oder geraubte Gegenstände bezieht, unter die Norm des § 185, bezw. 196 (27. IX. 95/1899).

3. Auf Grund einer Anklage wegen Diebstahls kann auch „eine Verurtheilung wegen Theilnahme am Diebstahl erfolgen“ (3. IX. 80/272).

4. Die Betheiligung an der Aneignung einer vermeintlich gefundenen, thatsächlich aber gestohlenen Sache begründet einen Betrug nach § 201 c (10. IX. 74/23). S. § 461 [4].

5. „Die Ansicht, dass zur Diebstahlstheilnehmung ein vorläufiges Einverständniss mit dem Entwender erforderlich sei, ist nicht richtig“ (15. III. 54 A. 451).

5a. Die gewinnsüchtige Absicht ist kein Thatbestandsmerkmal der Theilnehmung am Diebstahl oder an der Veruntreuung (1. VI. 94/1757; 20. III. 96 C. XVII 372 [1]. Vgl. § 186 a [2].

5b. Wer eine Sache, von der er weiss, dass sie entwendet ist (wenngleich unentgeltlich) an sich bringt, wird dadurch nach § 185 verantwortlich, mag er auch von vornherein die Absicht gehabt haben, sie zu verschenken. Auch sein Einverständniss mit dem ihm vom Beschenkten sogleich gemachten Vorschlage, dass dieser die Sache dem Eigenthümer zurückstelle, macht ihn nicht straffrei (29. X. 01/2663).

6. Der Diebstahlstheilnehmung ist auch derjenige schuldig, der eine gestohlene Banknote unverkürzt an Zahlungsstatt annimmt oder einwechselt (17. X. 81/385).

7. Wer eine in gutem Glauben erlangte Sache nach der später gewonnenen Kenntniss von ihrer Herkunft aus einen Diebstahle oder einer Veruntreuung verhehlt oder verhandelt, der verstösst gegen § 185 (7. I. 89, 8. VI. 95/1191. 1882).

7a. Die Besorgniss strafgerichtlicher Verfolgung kann von demjenigen, der eine von ihm in gutem Glauben erworbene gestohlene, veruntreute oder geraubte Sache nach Erlangung der Kenntniss von ihrer Herkunft verhehlt oder verhandelt, nicht als Strafausschliessungsgrund des unwiderstehlichen Zwangs geltend gemacht werden (21. XII. 00/2547 C. XIX 152).

8. Der Diebstahlstheilnehmer ist keineswegs nach der Vorschrift des § 1302 BGb. in jedem Falle für den ganzen aus dem Diebstahle hervorgehenden Schaden, sondern regelmässig nur soweit verantwortlich, als er gestohlene Sachen verhehlt, an sich gebracht oder verhandelt hat (26. XI. 80/295).

eine gestohlene oder veruntreute Sache verhehlt, an sich bringt oder verhandelt.

---

9. Die gesetzliche Begriffsbestimmung der Theilnehmung ist davon ganz unabhängig, ob der Hauptthäter schon, oder ob er überhaupt verurtheilt wurde. Der Zweck des Gesetzes liegt darin, den Beschädigten dadurch zu schützen, dass dem unmittelbaren Thäter die Veräusserung der Sache erschwert wird, und nicht etwa darin, jenen Vorgängen entgegenzutreten, welche die behördlichen Nachforschungen erschweren (3. VII. 91/1463).

10. „Nicht jedermann, der aus einem Diebstahle wissentlich Vortheil zieht, sondern lediglich derjenige wird der Theilnehmung am Diebstahle schuldig, der die gestohlene Sache selbst, sei es zur Gänze oder auch nur theilweise, verhehlt, an sich bringt oder verhandelt.“ Die Zueignung des Erlöses der von einem Andern verhandelten gestohlenen Sache ist keine Diebstahlstheilnehmung (26. IV. 75/61; 20. II. 82/422). S. § 461[4].

11. Den im § 185 festgestellten Begriff der Diebstahlstheilnehmung auf Zuwendung eines jeden Vortheils auszudehnen, der nach vollbrachtem Diebstahle allenfalls gezogen werden kann, würde nicht blos dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle, sondern auch dem im § 6 aufgestellten Grundsatze widerstreiten, dem zufolge die ohne vorläufiges Einverständniss stattfindende Zuwendung aus einem Verbrechen nur in den im Gesetze bestimmten Fällen strafbar erscheint. Das Ansichbringen (eines Theils) des Erlöses aus der Veräusserung der gestohlenen Sache ist daher nicht Diebstahlstheilnehmung (Plen. 10. V. 92/1576 C. X 260).

12. Ebensowenig das Ansichbringen einer für gestohlenes Geld gekauften Sache (2. XI. 83/584).

13. Daraus, dass dem entwendeten Sparcassebuch auf Grund der Bestimmungen des Sparcasseregulativs der Charakter eines Inhaberpapiers zuzuerkennen ist, folgt die Indentität des entwendeten Buchs mit der auf Grund desselben später erhobenen, bei der Sparcasse erliegenden Geldsumme ebensowenig, als etwa der durch den Verkauf einer gestohlenen, auf Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibung, die doch zweifellos ein Inhaberpapier ist, erzielte Betrag als das Object des Diebstahls bezeichnet werden kann. Da aber die §§ 185, 186 zu ihrer Anwendung verlangen, dass die Thätigkeit des Theilnehmers sich auf das gestohlene Gut selbst, nicht auf ein anderes, an dessen Stelle getretenes beziehe, so ist das Verhehlen (eines Theils) des auf Grund eines entwendeten Sparcassebuchs behobenen Geldbetrags nicht als Diebstahlstheilnehmung anzurechnen (14. XI. 90/1387 C. IX 109).

14. Durch Umarbeitung (Umformung der gestohlenen Fichtenstämme zu Wagenleitern) büsst die Sache ihre Identität und damit ihre Eigenschaft als gestohlenes Gut nicht ein (29. V. 86/930).

15. Die Verarbeitung des gestohlenen Materials benimmt diesem nicht die Eigenschaft einer entwendeten Sache, weil es sich doch immer um das gestohlene Material selbst und nicht etwa bloss um den Erlös aus demselben oder um das an seine Stelle getretene Aequivalent handelt (24. III. 87/1043).

16. Die Uebernahme der Haut eines gestohlenen Hirsches zur Bewirkung des Ausgärbens ist Verhehlung (24. IV. 85/779 C. IV 328).

17. Das Herleihen eines Wagens zur Fortschaffung bereits gestohlener Sachen ist als eine wissentliche Unterstützung des Diebs bei der Bergung des gestohlenen Guts und bei der Unterbringung desselben an einem Orte, wo es der Vindication des Beschädigten und der Nachforschung der Obrigkeit entrückt ist. somit in objectiver Beziehung als Theilnehmung am Diebstahl anzusehen (26. VI. 80/262).

18. Die Sachhehlerei ist begrifflich nichts anderes, als eine Aufrechthaltung, bez. Vertiefung und Sicherung einer rechtswidrigen Vermögenslage; sie tritt zu einer bereits erfolgten Vermögensschädigung hinzu, bringt den dem Beschädigten entzogenen Vermögensgegenstand in noch weitere Entfernung von seiner Verfügungsgewalt. Verhehlen heisst demnach nichts anderes, als dem Berechtigten die Wiedererlangung dieser Verfügungsgewalt erschweren oder unmöglich machen. Dem Berechtigten gegenüber muss die Thatsache, wo sich die Sache befindet, verborgen bleiben. Ob Anderen der Umstand bekannt sei, wer die Sache besitzt, fällt nicht ins Gewicht. Bergreiflicherweise kann dann, weil sich die Handlung eben nur gegen den Berechtigten richtet, auch schon die blosse Verwahrung der Sache den Begriff der Verhehlung erfüllen, weil hiedurch allein schon dem Berechtigten gegenüber die Sache verborgen wird. Auch gehört die Verhehlung nicht zu jenen Delicten, bei welchen der durch eine einmal abgeschlossene Handlung herbeigeführte rechtswidrige Zustand lediglich

186 (166). Ist dem Teilnehmer:

a) aus dem Betrage oder Werthe der Sache, oder aus dem Vorgange bekannt, dass der Diebstahl oder die Veruntreuung auf eine Art, die sie zum Verbrechen eignet, insoferne dieselbe nicht blos in der persönlichen Eigenschaft des Thäters liegt, begangen worden sei; oder

---

fortdauert, sondern zu jener Kategorie strafbarer Handlungen, bei welchen die strafbare Thätigkeit in der ununterbrochenen Verwirklichung des verbrecherischen Thatbestands besteht; sie ist nicht ein Zustands-, sondern ein Dauerdelict. Sie kann demnach erst dann als vollendet angesehen werden, wenn ihre continuirliche Wirkung aufhört, sei es, dass die Sache restituirt wird, oder dass sie auf andere Weise aus der Verfügungsgewalt des Hehlers tritt. Steht auch nur fest, dass der Angekl. die (im Ausland gestohlenen) Wertpapiere in Kenntniss ihrer Provenienz im Inlande weiter besass, so muss dies als eine Verhehlung angesehen werden, die in concreto erst ein Ende nahm, als sie entdeckt wurde (16. VII. 91, 27. IX. 95/1472. 1899).

18 a. Die Verhehlungshandlung setzt eine selbständige, auf Sicherung des entzogenen Guts gerichtete Thätigkeit voraus, die allerdings nicht gerade als persönliches Zugreifen auftreten muss, sondern auch durch concludentes Thun anderer Art zur Darstellung gelangen kann. Ein bloss passives Verhalten gegenüber dem Vorgehen des unmittelbaren Thäters erfüllt noch nicht den strafrechtlichen Begriff des Verhehlers (15. X. 02/2757).

19. Das Merkmal des „Ansichbringens" ist bereits durch den Abschluss jenes Rechtsgeschäfts als verwirklicht zu erkennen, welches den Anspruch auf Uebertragung des Eigenthums am erworbenen Objecte begründet; die Uebergabe desselben an den Theilnehmer ist nicht nothwendig, um die Diebstahlstheilnehmung als vollbracht ansehen zu können. Denn durch den Ankauf der gestohlenen Sache hat der Theilnehmer alles gethan, was von seiner Seite nöthig ist, um aus dem Verbrechen des Diebs Gewinn zu ziehen (§ 6) und um andererseits dem Diebe durch Eröffnung einer Absatzquelle die Vortheile des Verbrechens zu sichern (29. V. 86/930).

20. Die Verpfändung einer gestohlenen Sache ist ein „Verhandeln", nämlich das Abschliessen eines Handels über das gestohlene Object (1. VI. 94/1757).

21. Ebenso das Erheben der Einlage auf ein gestohlenes oder veruntreutes Sparcassenbuch. Die Rechtsbelehrung, „Verhandeln" sei gleichbedeutend mit „zu Geld machen" oder „zu Geld umsetzen", ist keine irrige (16. III. 95/1865).

186. S. oben § 185[8].

186/a. 1. „Bei der Qualification der Diebstahlstheilnehmung als Verbrechen oder Uebertretung sind blos die im § 186 bestimmten Momente, nicht aber auch die persönlichen Verhältnisse des unmittelbaren Thäters massgebend". Der Theilnehmer ist daher zu strafen, selbst wenn der Thäter wegen Familienverhältnisses nicht gestraft wird (17. II. 79/190).

1 a. Die Diebstahlstheilnehmung wird aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen, auch wenn dem Dieb die Begünstigung des § 463 zustatten kommt (1. VI. 94/1757).

2. „Die Bestimmung des § 196, der §§ 214, 217 und 307 und des § 220 gibt unzweideutig den Fingerzeig, dass die nachträgliche Betheiligung an einer Strafthat (§ 6) ohne Unterschied, ob der Betheiligte Gewinn und Vortheil zog oder nicht, und ob seine strafgesetzwidrige Thätigkeit einen mehr oder minder wertvollen Gegenstand betraf, im Sinne des StG. überall als Verbrechen zu strafen ist, wo sie auf ein Verbrechen sich bezieht. Diesem Grundsatze gemäss muss mit der im § 186 a selbst ausgedrückten Ausnahme der Fälle des § 176 auch Diebstahlstheilnehmung ohne Rücksicht auf den Wert des verhehlten, an sich gebrachten oder verhandelten Gegenstands als Verbrechen zugerechnet werden, sobald der Schuldige weiss, dass er an einem Verbrechen theilnehme" (2. III. 83/516).

3. Allerdings steht der Grundsatz fest, dass vermöge des vom Gesetze präsumirten Dolus des Diebes (Theilnehmers), sich aus der wiederrechtlichen Handlung den grösstmöglichen Vortheil zuzuwenden (dolus eventualis), der Wert der gestohlenen (verhehlten) Sache, soweit derselbe für die Qualification massgebend ist (§§ 173, 186 *b*), ein objectives Delictsmerkmal bildet, welches dem Thäter

b) übersteigen die zu mehreren Malen verhehlten, an sich gebrachten oder verhandelten Sachen zusammen bei dem Diebstahle den Betrag oder Wert von fünf und zwanzig, bei der Veruntreuung aber von fünfzig Gulden, so ist die Theilnehmung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr, nach der Grösse des Betrages, der Hinterlist und des beförderten Schadens auch bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

Straflosigkeit des Diebstahles und der Veruntreuung wegen der thätigen Reue.

187 (167). Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf strafbar zu sein, wenn der Thäter aus thätiger Reue, obgleich auf Andringen des Beschädigten, nicht aber ein Dritter für ihn, eher als das Gericht oder eine

---

auch dann zugerechnet wird, wenn nicht festgestellt ist, das derselbe diesen Wert kannte. Im Falle des § 186 *a* jedoch bleibt der Wert der vom Theilnehmer an sich gebrachten (verhelten) Sache jedoch für die strafrechtliche Qualification der That ausser Betracht; dieser Wert mag noch so geringfügig sein, die That des Hehlens hört deshalb nicht auf, verbrecherisch zu sein, wenn ihm nur bekannt war, dass die Sache von einem (objectiv) verbrecherischen Diebstahle herrühre. Dieses Bewusstsein des Thäters ist die entscheidende Voraussetzung für die Zurechnung verbrecherischer Theilnehmung und bedarf besonderer Feststellung (18. I. 90/1326).

4. Nicht „Reue" allein, sondern die „Thätigkeit" derselben normirt das Gesetz als Strafausschliessungsgrund. Dem Complicen, der dem Beschädigten reumüthig die Schadensgutmachung anbietet und nach dessen Erklärung, sich deshalb an den andern Complicen halten zu wollen, es unterlässt, sich bei dem Letztern wegen der Schadensvergütung zu bemühen (sei es durch Zureden oder durch Anbieten einer Beitragsleistung) kommt dieser Strafausschliessungsgrund nicht zustatten, wenn auch der andere Complice den Schaden rechtzeitig vergütet hat (8. IV. 93 1629).

5. S. oben § 181 [6].

186/*b*. 1. „Es muss . . . . . als unrichtig bezeichnet werden, dass alle drei am Schlusse des § 186 erwähnten Umstände zusammentreffen müssen, um die Strafe . . . . bis zu fünf Jahren verhängen zu können indem die ganze Fassung . . . unzweifelhaft erkennen lässt, dass an jener Stelle des § 186 das Verbindungswort ‚und' die Bedeutung von ‚oder' hat" (12. XI. 74/30).

2. Die Annahme, dass zur Criminalität der Theilnehmung am Diebstahle nach § 186 *b* nebst dem den Betrag von 25 fl übersteigenden Werte der zu mehrerenmalen verhehlten, an sich gebrachten oder verhandelten gestohlenen Gegenstände und nebst dem Bewusstsein der Rechtswidrigkeit des Handelns (nämlich dem bewussten Verhehlen u. s. f. gestohlener Sachen) auch noch der Umstand erforderlich sei, das der Theilnehmer sich des 25 fl. übersteigenden Werts der Sachen bewusst war, ist rechtsirrthümlich (17. VIII. 88/1173 C. VII 156).

Strafaufhebungsgrund der thätigen Reue.

I. Allgemeines (1—4*d*).
   1. Abgrenzung (1).
   2. Begriff (2—4*d*).
II. Voraussetzungen (5—25).
   1. Schadengutmachung (5—15).
      a) Begriff (5—7).
      b) Durch den Thäter (8. 9).
      c) Umfang (10—15).
   2. Vergleich (16—25).
      a) Begriff (16—18).
      b) Inhalt (19—21).
      c) Erfüllung (22—25).
III. Hindernisse (26—37).
   1. Behördliche Kenntniss (26—37).
      a) Begriff der Kenntniss (26—28*a*).
      b) Begriff der Obrigkeit (28*b*—37).
   2. Nichterfüllung des Vergleichs (22—25).
IV. Mehrheit des Schuldigen (38. 39).

andere Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht.

Eben dieses gilt auch von der Theilnehmung; doch reicht es zur Befreiung hin, wenn der Theilnehmer an einem Diebstahle oder an einer Veruntreuung vor der obrigkeitlichen Entdeckung den ganzen aus seiner Theilnehmung entstandenen Schaden, insoferne sich dieser Antheil erheben lässt, gut gemacht hat.

188. Wenn daher ein Beschädigter bei der Obrigkeit die Anzeige eines an ihm verübten Diebstahls

---

187 und 188. 1. Es unterliegt keinem Zweifel, dass im Falle des Versuchs des Diebstahls trotz der Verzeihung von Seite des Beschädigten vom Eintritte der Straflosigkeit keine Rede sein kann (7. VI. 81, 24. IX. 86/847. 962).

2. Es kann bei richtiger Auslegung des Gesetzes nicht zweifelhaft sein, dass der Abgang eines vom Thäter abgelegten Geständnisses der Berücksichtigung des als thätige Reue bezeichneten Strafaufhebungsgrundes nicht hinderlich ist, dass sich vielmehr die Reue nur in der Freiwilligkeit der Ersatzleistung zu äussern braucht und dass diese Freiwilligkeit durch die vom Beschädigten ausgehende Aufforderung zum Ersatze noch keineswegs ausgeschlossen ist (Plen. 18. III. 86, 13. XI. 94/901. 1770).

3. Bei richtiger Auslegung des Gesetzes kann es nicht zweifelhaft sein, dass sich die Reue nur in der Freiwilligkeit des Ersatzes zu äussern braucht (14. V. 86/917).

3a. Nicht „Reue" allein, sondern die „Thätigkeit" derselben normirt das Gesetz als Strafausschliessungsgrund. Dem Complicen, der dem Beschädigten reumüthig die Schadensgutmachung anbietet und nach dessen Erklärung, sich deshalb an den andern Complicen halten zu wollen, es unterlässt, sich bei dem Letztern wegen der Schadensvergütung zu bemühen (sei es durch Zureden oder durch Anbieten einer Beitragsleistung), kommt dieser Strafausschliessungsgrund nicht zustatten, wenn auch der andere Complice den Schaden rechtzeitig vergütet hat (8. IV. 98/1629).

4. Das Merkmal der freiwilligen, somit aus thätiger Reue geschehenen Wiedergutmachung des Schadens erscheint keineswegs dadurch aufgehoben, dass der Dieb sich die angeblich zur Ausforschung des Diebstahls und Einbringung der entwendeten Sachen erforderlichen Auslagen honoriren liess, wiewohl darin ein unehrliches, unter den Gesichtspunkt des Betrugs fallendes Vorgehen gelegen sein mag (27. IX. 86/963).

4a. Alle im Abs. a des § 188 berührten Momente weisen darauf hin, dass die Bestimmung des § 187 dort keine Anwendung hat, wo nur wegen Verfolgung auf frischer That und wegen der offenbaren Unmöglichkeit oder mindestens des hohen Grades von Unwahrscheinlichkeit, das gestohlene Gut mehr in Sicherheit zu bringen, dessen Besitz aufgegeben worden ist (7. VII. 81/360).

4b. Ebensowenig, wenn der Dieb von dem Bestohlenen zur Rede gestellt, den Diebstahl geleugnet und nur, da er nicht anders konnte, geduldet hat, dass ihm das gestohlene Gut abgenommen wurde (7. II. 96/1970).

4c. Der Dieb, der bei der Verfolgung auf frischer That das gestohlene Gut hinwegwirft, wird gleichwohl straffrei, wenn er es wieder an sich nimmt und dem Eigenthümer noch vor erstatteter Anzeige zurückstellt (Plen. 3. I. 95/1861).

4d. S. oben § 62 [1].

5. Durch die im § 187 festgesetzte Ausnahme von dem im § 33 ausgesprochenen Grundsatze wird das Recht des Staats zur Handhabung seiner Strafgewalt dem Privatrechte des Beschädigten nicht untergeordnet, da die Straflosigkeit nicht von dem Belieben des Beschädigten, den Schadenersatz zu verlangen oder auf denselben, sei es im Ganzen oder nur theilweise zu verzichten, abhängig gemacht ist, sondern an die objective Voraussetzung der aus thätiger Reue bewirkten Wiedergutmachung des ganzen durch die strafbare Handlung verursachten Schadens geknüpft erscheint, welche Voraussetzung in jenem Falle gewiss nicht zutrifft, wenn der Beschädigte die Scha-

machte, ohne auch nur aus entfernten Inzichten auf einen Thäter deuten zu können, von dem Thäter aber, ehe die Obrigkeit zur Kenntniss gelangt, dass er der Thäter sei, der Schade gut gemacht würde, so ist der Thäter allerdings straflos; dagegen findet die Bestimmung des vorstehenden Paragraphes keine Anwendung:

---

densvergütung ganz oder auch nur theilweise nachgesehen hat (5. III. 81/328). Vgl. N. 22.

5a. Hat der Beschädigte dem Thäter in einem Vergleich die gestohlene oder veruntreute Sache a's Darlehen überlassen, so liegt thätige Reue nur dann vor, wenn ein Rückzahlungstermin festgesetzt und vom Thäter eingehalten wurde (13. X. 94/1777).

6. Die blosse Existenz einer Dienstcaution ist nicht Gutmachung des vom Bediensteten zugefügten Schadens (11. VI. 86/939 C. V 417).

6a. Der blosse Wille, den Schaden gut zu machen, genügt nicht zur Darstellung des Strafaufhebungsgrundes der thätigen Reue, hiezu wird vielmehr die wirkliche Gutmachung des Schadens erfordert. Und da es sich hiebei um eine Thätigkeit handelt, die der Schuldige entwickelt haben muss, damit seine durch das Delict begründete Strafbarkeit getilgt werde, so ergibt sich, dass alle jene — auch zufälligen — Umstände, die den Thäter hindern, Schadenersatz zu leisten, ihn treffen, weil ihm in diesem Falle die Schadensgutmachung nicht möglich ist. Die blosse Uebergabe eines Wechsels genügt nicht zur Gutmachung des Schadens. Civilrechtlich mag man in solchen Fällen von einer Novation sprechen, strafrechtlich kommt es auf die Thatsache des geleisteten Ersatzes durch Erfüllung der Wechselverbindlichkeit an. Der Thäter verwirkt daher den Strafaufhebungsgrund der Schadensgutmachung, wenn er den zur Entschädigung des Verletzten gegebenen Wechsel zur Verfallszeit nicht einlöst (16. VI. 94/1825).

6b. In der pfandrechtlichen Sicherstellung des Schadenersatzes allein liegt keine thätige Reue, wenn der Thäter den mit dem Beschuldigten abgeschlossenen Vergleich nicht einhält (23. IX. 98/1665),

6c. Die Anbietung der Compensation mit einer ausreichenden Gegenforderung an den Beschädigten ist Schadensgutmachung (25. X. 02 C. XXI 123).

7. „Angesichts der durch das Verdict der Geschwornen erfolgten Feststellung, dass der Angeklagte den ganzen Schaden früher gut gemacht habe, bevor die nachforschende Obrigkeit Kenntniss von der That erhielt, kommt es dem Cassationshofe nicht zu, die Richtigkeit jener Folgerung gegenüber den vorausgestellten thatsächlichen Umständen zu prüfen“ (21. VI. 76/119).

8. Dem nicht eigenberechtigten Thäter, welcher Mittel, über die er gemäss §§ 151 und 246 bGb. frei verfügen dürfte, nicht besitzt, lässt sich die Begünstigung des § 187 nicht schon darum aberkennen, weil die Gutmachung des Schadens durch seinen gesetzlichen Vertreter und aus dessen Vermögen erfolgt ist. Zu verneinen wäre der Strafaufhebungsgrund nur dann, wenn vorläge, dass der gesetzliche Vertreter, ohne dass der unmündige Thäter hiezu Anlass gegeben oder darauf hingewirkt hat, dem Beschädigten zur Erlangung des Schadenersatzes zu verhelfen, Vergütung geleistet hätte (7. VI. 87/1068 C. VI 193).

9. Ist die Gutmachung des Schadens nicht durch den Dieb, sondern durch seine Kinder erfolgt, so ist die Bedingung des § 187 nicht erfüllt (27. XI. 91 C. X 168).

10. Das Auffinden und die Zurücknahme eines Theils des gestohlenen Guts ohne Zuthun des Thäters, der den übrigen Theil erst nach der Anzeige bei der Obrigkeit zurückstellt, begründet nicht die Straflosigkeit des Thäters (18. III. 74/1).

11. Auch dem wegen mehrerer selbstständiger Diebstähle Angeklagten kommt der § 187 rücksichtlich einzelner gut gemachter Diebstähle zu statten (20. IV. 75/60).

11a. Entspringen die wiederholten diebischen Angriffe demselben fortwirkenden Willensentschlusse, so tritt Straflosigkeit wegen thätiger Reue nur bei Gutmachung des gesammten Schadens ein (28. IX. 01/2649).

12. Es ist ausreichende Gutmachung des durch Wilddiebstahl begangenen Schadens, wenn das lebendig aus dem Revier enttragene, inzwischen aber verendete Wild ins Revier zurückgetragen wird, auch wenn dies infolge der ein-

a) wenn ein Dieb, bevor er das gestohlene Gut in Sicherheit brachte, auf der Flucht von dem Bestohlenen eingeholt wird, und es auf dessen Abforderung zurückstellt, oder es bei der Verfolgung hinwegwirft; oder

b) wenn der Thäter sich verpflichtet, dem Beschädigten binnen einer bestimmten Zeit Vergütung zu leisten, aber den Vergleich nicht hält und dann von dem Beschädigten angezeigt wird; oder

---

tretenden Gefahr, angezeigt zu werden, geschehen ist (2. V. 84/634).

13. Der Nachtheil, welcher durch die Verzögerung der Wiedererstattung erwachsen sein mag, begreift durchaus nicht jenen Schaden, welcher zunächst und unmittelbar aus der incriminirten That entsprungen ist, sondern er wird durch ein dieser That nachgefolgtes, für die Beurtheilung der Delictshandlung unwesentliches Verhalten des Beschädigers hervorgerufen. Es gehört somit die Zahlung von Verzugszinsen nicht zur Schadensgutmachung (31. III. 84/627).

14. Ist der Schade, bevor das Gericht von dem Diebstahl Kenntnis erhielt, nur zum Theile gut gemacht und in Ansehung des Restes ein Pfand gegeben worden, so ist § 187 nicht anwendbar, weil das Versprechen zur Gutmachung des restlichen Schadens nicht befristet war und die Hingabe des Pfandes nicht an Zahlungsstatt, sondern nur zur Sicherung des unbefristeten Zahlungsversprechens erfolgt ist (17. I. 91/1388 C. IX 266).

15. Dass der Thäter sich über die Höhe des Schadens im Irrthum befand und mit dem von ihm geleisteten Betrage den ganzen Schaden gutgemacht zu haben vermeinte, während dieser wirklich höher war, kann den Thäter nicht im Sinne des § 187 straflos machen (26. II. 91/1402 C. IX 270).

16. Wenn der Dieb einen Theil des gestohlenen Guts erst, nachdem sich der Bestohlene zum Verzicht auf den Rest herbeigelassen hat, herausgibt, so liegt kein die Strafbarkeit aufhebender Vergleich vor (5. III. 81/323).

17. Um als „Vergleich" (§§ 187 und 188) wirksam zu sein, muss die Vereinbarung mit dem Beschädigten einen dem Letzteren bereits bekannt gewordenen, strafgesetzwidrig zugefügten Schaden betreffen. Sobald daher derjenige, der einen von ihm in Miethe genommenen Gegenstand veräussert, sohin bezüglich dieses Gegenstands unter Verschweigung der vorgenommenen Veräusserung mit dem Vermiether einen Kauf auf Borg abschliesst, ist dieses Abkommen nicht als „Vergleich" im Sinne der obcit. §§ anzusehen (11. II. 87/1026).

18. Der im § 188 gebrauchte Ausdruck „Vergleich" ist nicht bestimmt, als juristisch-technische Bezeichnung eines speciellen Vertragsverhältnisses zu dienen, sondern umfasst jedes auf Gutmachung des Schadens im Sinne des § 187 abzielende Uebereinkommen, gleichviel in welche Kategorie von Verträgen es einzureihen sein mag (23. II. 88/1126 C. VI 383).

19. Das Strafrecht des Staats kann durch ein Uebereinkommen der Parteien ausser den im Gesetze bezeichneten Fällen nicht aufgehoben oder beschränkt werden. Ein Diebstahl hört daher nach § 188 *lit. b* nur dann auf strafbar zu sein, wenn der Thäter sich verpflichtet, dem Beschädigten binnen einer bestimmten Zeit Vergütung zu leisten, und er diesen Vergleich auch zugehalten hat (7. VI. 54 A. 512).

20. Dem Wesen des Begriffs „bestimmte Zeit" entspricht wohl nur diejenige Fixirung eines Zeitraums, welche die Möglichkeit zulässt, dass von einem, sei es kalendermässig, sei es sonst willkürlich gesetzten Anfangspunkte an gerechnet, sofort auch der Endpunkt des Zeitraums festgestellt werden kann. Eine solche, in ihrem Anfangs- und Endpunkte feststehende Zeit verlangt aber § 188 *b*, wenn die daselbst mit Beziehung auf die Bestimmung des § 187 normirte, von den Grundsätzen des § 38 über die Strafverfolgung so wesentlich abweichende Ausnahmsverfügung wirksam werden soll. Es ist daher rechtsirrthümlich, Bestimmtheit der Zeit in einem Falle anzunehmen, in welchem Schadenvergütung vereinbart wurde, bis der Thäter dauernde Beschäftigung findet, in welchem Falle also weder der Umstand, ob, noch auch der Umstand, wann die Erfüllung des Versprechens erfolgen soll, festgestellt ist (29. VII. 87/1086).

c) wenn unter diesen Verhältnissen bei der Abschliessung des Vergleiches nur ein Theil des entwendeten Gutes zurückgestellt worden ist; oder

---

21. Der Voraussetzung des Versprechens der Vergütung binnen einer „bestimmten Zeit" wird durch die Zusage, „nach Möglichkeit" Ersatz zu leisten, nicht entsprochen (26. V. 87/1064 C. VI 188).

22. Da zu dem Strafaufhebungsgrunde der thätigen Reue das Aufgeben des rechtswidrigen Willens erfordert wird, so kann es der Angekl. in Ansehung der ihrer Dienstgeberin zuerst veruntreuten Summe doch sicherlich keinen Anspruch auf Straflosigkeit gewähren, dass sie sich in die Unmöglichkeit, den mit derselben diesfalls abgeschlossenen Vergleich des Inhalts: dass sie im Dienste der Beschädigten verbleibe, jedoch bis zur völligen Entschädigung ihren Lohn zurücklasse, zuzuhalten, durch neue Veruntreuungen versetzt hat. Die von der Beschädigten abgegebene Erklärung, dass sie auf jeden Ersatz des ihr zugefügten Schadens verzichte, bleibt dabei durchaus unentscheidend. Vom Belieben des Beschädigten ist die Wirksamkeit des in Rede stehenden Strafaufhebungsgrunds nicht abhängig gemacht (17. X. 84/672 C. III 196). Vgl. N. 5.

23. Nach § 188 *lit. b* geht die im § 187 eingeräumte Wohlthat der Straflosigkeit nur dann verloren, wenn der Beschuldigte, welcher den Vergleich nicht zuhält, von dem Beschädigten angezeigt wird. Dieser Beisatz kann nicht für unwesentlich gehalten werden, weil im entgegengesetzten Falle die Möglichkeit eines Verzichts auf den Schadenersatz ganz ausgeschlossen wäre, dieses aber nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegen kann (5. X. 59 A. 924).

24. § 188 *b* hat nur den gewöhnlichen Fall im Auge, dass der Beschädigte wegen Nichteinhaltung des Vergleichs die Anzeige erstattet. Unstatthaft wäre es, hieraus zu folgern, dass der Thäter bei Nichteinhaltung der Vergleichsbedingungen straflos bliebe, wenn ein Dritter (nicht der Beschädigte) die Nichteinhaltung des Vergleichs anzeigt (18. X. 89/1271).

25. Bei Nichteinhaltung des mit dem Beschädigten abgeschlossenen Vergleichs entfällt die Begünstigung des § 187 an und für sich und nicht lediglich dann, wenn der Beschädigte die Anzeige erstattet (27. III. 86/905 C. V 355).

25a. Ist der vor erlangter Kenntniss der Obrigkeit von dem Verschulden geschlossene Vergleich nicht genau eingehalten worden, so entfällt ungeachtet nachträglich bewilligter Stundung der verglichenen Leistung der Strafaufhebungsgrund (30. IV. 97/2078).

26. Die nach der Anzeige an die Polizeibehörde erfolgte Gutmachung des Schadens begründet keine Straflosigkeit, wenngleich die Behörde zu einem weiteren Vorgehen gegen den Verdächtigten keinen Anhaltspunkt gewann (14. V. 86/917 C. V 410).

27. Die Auffassung, wonach nicht das blosse Aeussern eines Verdachts gegen den Thäter bei der Obrigkeit genügt, sondern eine bestimmte Beschuldigung gegen denselben ausgesprochen werde müsse, um Straflosigkeit durch thätige Reue zu hindern, steht im offenen Gegensatz mit dem klaren Wortlaute des § 188 Abs. 1, wonach thätige Reue nur dann Straflosigkeit bewirkt, wenn der Schaden gutgemacht wird, ohne dass der Beschädigte auch nur aus entfernten Inzichten auf einen Thäter deuten kann (2. V. 90/1324 C. VIII 292).

27a. § 187 abstrahirt gänzlich von der Erkenntnissquelle, woraus die Obrigkeit die Kenntniss von dem Verschulden des Thäters schöpft, und es ist gleichgiltig, ob der Beschädigte selbst die Person des Thäters benennt oder ob die Obrigkeit anderweitig zur Kenntniss seiner Schuld gelangt (8. V. 96/1946).

28. Der Strafausschliessungsgrund der thätigen Reue ist nicht gegeben, wenn die Rückstellung des gestohlenen Guts erst erfolgt ist, nachdem der Bestohlene seinen Verdacht wider den Dieb einem mit den Sicherheitsagenden betrauten Gemeindefunctionär, wenn auch nur vertraulich, mitgetheilt, diesen um Rath gefragt und über diesen Rath eine Hausdurchsuchung bei dem Dieb vorgenommen hat (10. X. 91/1487 C. X 58).

28a. Die nach Kenntnissnahme der Obrigkeit von dem Verschulden des Thäters abgegebene Erklärung des Beschädigten, das von dem Thäter noch vor jener Kenntnissnahme gemachte Vergleichsanbot anzunehmen, bewirkt nicht die Straflosigkeit des Thäters (11. VI. 92/1540).

28b. Straflosigkeit wegen einer zum Nachtheil einer Gemeinde begangenen Amtsveruntreuung wird durch einen mit dem Bürgermeister geschlossenen Vergleich

d) wenn der Thäter einen Theil des entwendeten Gutes vor der obrigkeitlichen Entdeckung zurückstellt, und in Rücksicht des Überrestes einen Vergleich anbietet,

---

nicht bewirkt, da der Bürgermeister hier selbst „Obrigkeit" ist und zur Zeit des Vergleichsabschlusses von der Veruntreuung bereits Kenntnis hatte (8. XI. 02 C. XXI 124).

29. Dass im § 187 die Ausdrücke „Gericht und Obrigkeit" coordinirt sind, berechtigt nicht zur Annahme, dass der Begriff einer Obrigkeit nur Behörden zukomme. Der § 68 setzt den Begriff einer Obrigkeit für den ganzen Bereich des Strafgesetzes fest und stattet auch einzelne Organe der Staats- und Gemeindebehörden, sowie jede Civil- und Militärwache mit dem Attribute einer Obrigkeit aus, sobald sie in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrags oder in Ausübung ihres Amts oder Dienstes begriffen ist. Ein städtischer Sicherheitswachmann im Dienste ist daher als Obrigkeit im Sinne des § 187 anzusehen (23. I. 75/44).

30. Unter Obrigkeit ist jede von der Regierung, sei es auf directem oder indirectem Weg eingesetzte öffentliche Autorität zu verstehen, welche für die Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit Sorge zu tragen hat. Dass ein Gemeindevorstand eine solche Autorität sei, kann nicht bezweifelt werden (19. VIII. 52 A. 178).

31. Als „Obrigkeit" ist auch ein zur Handhabung der Ortspolizei berufener Gemeindediener zu betrachten (24. IX. 86/962).

32. Unter „Obrigkeit" werden im § 187 nur jene öffentlichen Organe verstanden, welche in Ansehung der Sicherung des Eigenthums wider strafgesetzwidrige Angriffe und der Verfolgung der letzteren zu einem autoritativen Einschreiten berufen sind (29. XI. 86/997 C. VI 33).

33. Der Bezirksrichter ist als Obrigkeit im Sinne des § 187 auch dann anzusehen, wenn er das strafgesetzwidrige Verschulden durch eine Disciplinaramtshandlung erfährt (7. IV. 88/1135 C. VI 430).

34. Die Detectivs sind als „Obrigkeit" zu betrachten, daher tritt die Straflosigkeit nicht ein, wenn ein Detectiv bereits von der Schuld des Angeklagten erfahren hat. Die Entdeckung bereits begangener oder versuchter strafbarer Handlungen, die Ausforschung und Ergreifung der Thäter und ihrer Genossen und die Auffindung des widerrechtlich entzogenen Guts und der Beweismittel ist ausdrücklich als eine Aufgabe des Detectivs erklärt, der nach § 10 des Statuts gleich bei der Aufnahme beeidet und im § 18 des Statuts mit dem behördlichen Personen und Militärwachen zustehenden gesetzlichen Schutze bekleidet wird (11. X. 84/668 C. III 178).

35. Die Ansicht, dass unter „Obrigkeit" nur jene Behörden zu verstehen sind, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen haben, entbehrt auch im Hinblick auf § 187 jeder gesetzlichen Begründung. Die Postdirection ist gegenüber ihren Untergebenen als Obrigkeit anzusehen (17. III. 63 A. 1020).

36. Es ist wohl zweifellos, dass dem beeideten Forstpersonale die Attribute des § 68 zukommen und dass dasselbe in diesem Sinne als Obrigkeit anzusehen sei; allein aus der im § 187 gebrachten Gegenüberstellung „des Gerichtes" oder „einer anderen Obrigkeit" und aus dem Geiste und Zwecke der im § 187 normirten Ausnahme von der Regel des § 33 folgt, dass im Sinne des § 187 unter der Obrigkeit nur jene öffentliche Autorität zu verstehen sei, welche zunächst und insbesondere berufen ist, für die Sicherheit des Eigenthums zu sorgen, und der es daher auch obliegt, Eigenthumsdelicte aus dem Gesichtspunkte der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit der Bestrafung zuzuführen. Das Waldschutzpersonal dagegen vertritt in erster Linie die Interessen des Waldeigenthümers (28. VII. 82/471).

37. Die Begriffe „öffentliches Amt" und „Obrigkeit" decken sich keineswegs. Obrigkeit, d. i. mit Befehls- und Zwangsgewalt gegen die Staatsbürger als solche ausgerüstet, ist jedes Amt nur mit Rücksicht auf einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten, welche seinen Wirkungskreis bilden; ausser diesem Kreise ist das „Amt" nicht „Obrigkeit". Die Aufgaben der Strafverfolgung bezüglich der im StG. vorgesehenen Delicte obliegen nach den bestehenden Gesetzen den Gerichten nebst den Staatsanwaltschaften und den Sicherheitsbehörden; andere Behörden sind zum autoritativen Einschreiten über Strafanzeigen nicht berufen, sie sind in dieser Richtung nicht „Obrigkeit". Wenn daher das Gesetz im § 187 dem Gerichte eine „andere Obrig-

der Beschädigte aber keinen Vergleich eingeht, und den Thäter verhaften lässt.

Diebstähle und Veruntreuungen, welche als Übertretungen behandelt werden.

189 (169). In wieferne übrigens die hier nicht vorkommenden Diebstähle oder Veruntreuungen und die Theilnehmung an denselben, wie auch überhaupt die

---

keit" coordinirt, so kann darunter nur eine „von der Regierung, sei es auf directem oder indirectem Wege eingesetzte öffentliche Autorität, welche für die Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit Sorge zu tragen hat", verstanden werden, also nur eine solche Behörde, in deren Wirkungskreis die Amtshandlung über Anzeigen wegen Diebstahls fällt. Wie den Organen der Finanzverwaltung überhaupt, so ist auch dem Wirkungskreise der Steuerinspectoren insbesondere jede Amtshandlung über Delicte des allg. StG. fremd. Es kann daher auch in Ansehung der von einem Steuerbeamten verübten Veruntreuung von Steuergeldern der Steuerinspector nicht als Obrigkeit im Sinne des § 187 angesehen werden (18. XII. 86/1015).

38. Der Hehler wird straflos, wenn er die vom Diebe beschädigte gestohlene Sache in dem Zustande zurückstellt, in dem er sie übernommen hat (13. XI. 85/842).

39. Wenn der Beschädigte mit mehreren Mitschuldigen einen Vergleich schliesst, wonach jeder von ihnen einen bestimmten Ersatzbetrag zu leisten hat, so ist die Strafbarkeit für diejenigen Mitschuldigen aufgehoben, welche den auf sie entfallenden Betrag gezahlt haben (22. X. 81/874).

189. 1. „Dadurch, dass mit den Angehörigen einer Haushaltung Kost und Wohnung getheilt wird, wird das Leben in gemeinschaftlicher Haushaltung mit diesen Personen begründet". Unterbrechungen in diesem Verhältnisse ändern dasselbe nicht (3. IX. 80/274).

2. Die Gemeinsamkeit des Haushalts ist durch gemeinsame Kost und Wohnung bedingt, diese beiden Momente erschöpfen jedoch den Begriff des gemeinsamen Haushalts durchaus nicht. Wer als Gast vorübergehend Wohnung und Verpflegung im Hause eines Anderen findet, steht hiedurch allein noch nicht im gemeinsamen Haushalte; erst wenn ein entsprechender Theil der Haushaltungskosten dem Unterhalte einer bestimmten Person gewidmet ist, nimmt sie an dem Haushalte der Familie theil (8. II. 96/1938).

3. Eine gemeinschaftliche Haushaltung besteht nur, wenn von den dazu Gehörigen in Absicht auf eine längere Zeitdauer nicht nur die Wohnung, sondern auch die Verköstigung, eventuell auch die Befriedigung anderer Bedürfnisse, wie Kleidung, Wäsche, Beheizung und Bedienung, unter einheitlicher Leitung und Aufsicht mit Zustimmung des Familienoberhaupts getheilt, unter Umständen auch zu den Kosten der Haushaltung gemeinschaftlich beigesteuert und hiedurch in ökonomischer Beziehung eine gewisse Interessensolidarität begründet wird. Diese Voraussetzungen treffen nicht zu, wo der Sohn nur zeitweilig im Elternhause übernachtet, nicht aber auch daselbst verköstigt wird oder sich sonst an dem Haushalte und dessen Kosten irgendwie betheiligt (30. III. 96/1985).

4. Die Begünstigungen der §§ 89 u. 463 kommen Pflegekindern nicht zu statten (16. I. 86, 10. VI. 87/869. 1070).

5. *(a)* Der Grund für die privilegirte Behandlung des sog. Familiendiebstahls liegt ebensowohl in der Thatsache, dass im Familienverhältnisse der Unterschied zwischen Mein und Dein minder scharf erfasst wird, als in Rücksichten für die Ehre und das Wohl der Familie und für die unter Familiengenossen obwaltenden sittlichen und Pietätsbeziehungen. — *(b)* Der Ausdruck „Eltern" und „Kinder" umfasst Ascendenten und Descendenten überhaupt (§ 42 BGb.), gleichviel, ob die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt hervorging (**Plen.** 19. XI. 91 Beil. 709).

6. Wenn auch das Verhältniss zwischen dem Stiefvater und dem Stiefsohne nicht als Verwandtschaft im Sinne des § 42 bGb. sich darstellt, so sind dennoch Beide in dem Verhältnisse von Eltern und Kindern im Sinne der §§ 183, 463 StG. inbegriffen, dem sie auch der gewöhnliche Sprachgebrauch einreiht (26. XI. 94 Z. 11394; 4. XII. 94/1838).

7. S. § 171 [36 a], dann die Noten zu § 463.

unter Ehegatten, Eltern, Kindern und Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, vorfallenden Diebstähle und Veruntreuungen als Übertretungen zu behandeln seien, darüber ist die Vorschrift im zweiten Theile des Gesetzes enthalten (§ 463).

XXII. Hauptstück.

Von dem Raube.*

Raub.

190 (169). Eines Raubes macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihrer oder sonst

---

Raub.

I. Abgrenzung (1—3*b*).
   1. Von Erpressung (1—3a).
   2. Von Diebstahl (3*b*).
II. Begriffsmerkmale (4—7).
   1. Gewalt (4—5a).
   2. Drohung (6).
   3. Gewinnsucht (7—8).
III. Mitschuld (9).

190. 1. Bei dem Raube erhebt sich die Drohung bis zur Bedeutung einer dem Bedrohten angethanen Gewalt, wogegen zur Erpressung hinreicht, dass die Drohung geeignet sei, dem Bedrohten gegründete Besorgnisse einzuflössen. Der Räuber droht mit Zufügung eines Uebels, welches der Weigerung, die geforderte Sache herauszugeben, auf dem Fusse zu folgen hat; der Bedrohte, ausser Stande, seine Freiheit der Willensbestimmung anders als durch augenblickliche Gewalt zu behaupten, wird hier in der That vergewaltigt. Anders verhält es sich bei der Erpressung, wo das angedrohte Uebel zeitlich ferner liegt und deshalb die Drohung nicht gleichsam die Sinne des Bedrohten gefangen nimmt, sondern zunächst auf sein Denkvermögen wirkt, der Erwägung Raum lässt, und ihn auf dem Wege des Nachdenkens bestimmen soll, zwischen beiden Uebeln, dem angedrohten und der begehrten Leistung, das letztere als das kleinere zu wählen. In der Art und der Beschaffenheit der Drohung liegt der charakteristische Unterschied zwischen Raub und Erpressung, nicht in der Absicht des Thäters, welche bei beiden Verbrechen auch auf Geld gerichtet sein kann (17. II. 57 A. 787).

2. „Das unterscheidende Merkma zwischen dem durch Drohung begangenen Verbrechen des Raubs und dem durch Drohung begangenen Verbrechen nach § 98b ist in der Qualität der angewendeten Drohung zu suchen, welche beim Verbrechen des Raubs wegen der Imminenz des angedrohten Uebels als eine dem Bedrohten ‚angethane Gewalt', beim Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Erpressung dagegen blos als eine dem Bedrohten ‚gegründete Besorgnisse' einflössende Beängstigung sich darstellt" (22. X. 83, 10. X. 02/578. 2759).

3. Ist der Wechsel in der Gewahrsame der fremden beweglichen Sache durch ein durch Bedrohen mit Misshandlungen und Faustschlägen eingeleitetes Entreissen bewirkt worden, somit nicht aus einem, sei es auch zwangsweise herbeigeführten Willensentschlusse des Angegriffenen hervorgegangen, so ist nicht Erpressung, sondern Raub zuzurechnen (20. XI. 86/988).

3*a*. S. oben § 98 10 11 17a.

3*b*. Hat der Thäter dem Angegriffenen einen Schlag ins Gesicht versetzt, um ihm dann eine Sache zu entreissen, so kann nicht behauptet werden, es liege bloss Diebstahl nach § 174IIa vor, weil der Angegriffene durch den Schlag in „Bedrängnis" versetzt worden sei, während deren ihm die Sache weggenommen wurde. Es liegt hier vielmehr ein Raub vor (11. I. 01/2634). Vgl. § 171 70—71a.

4. Die das wesentliche Merkmal des Raubes bildende Gewalt erfordert keine „physische Kraftanstrengung zur Ueberwältigung eines Widerstands", sondern ist schon vorhanden, „wenn nur der Thä-

* Wahlberg, Zur Lehre vom Raube (GZ. 1861/16).

einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen; die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung, oder nur mit Drohung geschehen.

Strafe.

191 (170). Schon eine solche Drohung, wenn sie auch nur von einem einzelnen Menschen geschehen und ohne Erfolg geblieben ist, soll mit fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker bestraft werden.

192 (171). Ist aber die Drohung in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen, oder mit mörderischen Waffen geschehen, oder, ist das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubt worden; so soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

193 (172). Diese Strafe findet auch Statt, wenn gewaltthätig Hand an eine Person gelegt wurde, obgleich der Raub nicht vollbracht worden.

194 (173). Ist aber der mit gewaltthätiger Handanlegung unternommene Raub auch vollbracht worden, so ist die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zu zwanzig Jahren mit Verschärfung anzuwenden.

---

ter entweder durch Handanlegung an eine Person . . . . oder durch Drohung . . . . seine Absicht, sich dadurch eines fremden beweglichen Guts zu bemächtigen, zu erreichen sucht" (29. XII. 51 A. 98).

5. Dass die angewendete Gewalt eine überwältigende *(vis absoluta)* sei, bildet kein Erforderniss des Raubs; der § 190 gibt deutlich zu erkennen, dass blosse Gewaltanwendung *(vis compulsiva)* genügt. Es wird also nicht erfordert, dass die angewendete Gewalt ausreiche, um es dem Angegriffenen geradezu unmöglich zu machen, sich in der Gewahrsam der Sache, deren sich der Angreifer bemächtigen will, zu behaupten (8. I. 87/1019 C. VI 88).

5a. „Gewalt" ist gegeben, wenn der unmittelbar gegen eine Person geübte Zwang, die körperliche Einwirkung auf sie, auf einen widerstrebenden Willen stösst, den sie in einer bestimmten, wirklich unternommenen Bethätigung von Anfang an hindert oder in ihr unterbricht. Unvermutetes Entreissen der Sache entspricht diesem Begriffe nicht (I. III. 98/2182).

6. In der Feststellung, dass der Angekl. dem Beschädigten „durch die mit Erhebung und Schwingung eines dicken Knüttelstocks über dem Haupte des Letzteren ausgesprochene Drohung, ihn zu erschlagen, wenn er ihm nicht das bei sich habende Geld herausgebe, und durch die über die Weigerung des Letzteren in derselben Weise wiederholte Drohung, wenn er ihm nicht wenigstens 10 kr. gebe — Gewalt angethan habe, um sich seiner Barschaft zu bemächtigen . . . sind alle Merkmale und Erfordernisse des Raubes enthalten (20. VIII. 74/20).

7. Sowohl vermöge des Begriffs, den der allgemeine Sprachgebrauch mit dem Raube verbindet — als auch nach dem Sinne der §§ 190 und 196 wird zum Raube Gewinnsucht von Seite des Thäters und zwar die specielle Absicht erfordert, sich durch gegen eine Person geübte Gwalt ihrer oder einer fremden beweglichen Sache ihres allgemeinen Werts wegen zu bemächtigen (18. IX. 53 A. 759).

8. Im Thatbestande des Raubes ist diebische Absicht des Thäters subintelligirt, d. h. dass er sich um seines Vortheils willen der fremden Sache zu bemächtigen suchte, der Vorsatz des Thäters muss daher durch den angeführten Beweggrund, dies „um seines Vortheils

195* (174). Wenn aber bei dem Raube Jemand dergestalt verwundet oder verletzt worden, dass derselbe dadurch eine schwere körperliche Beschädigung (§ 152) erlitten hat; oder wenn Jemand durch anhaltende Misshandlung oder gefährliche Bedrohung in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist; so soll Jeder, der daran Theil genommen, mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden.

Theilnehmung am Raube.

196 (175). Wer eine Sache, wovon er weiss, dass sie geraubt worden, sei sie auch von geringem Betrage oder Werthe, verhehlt, verhandelt, oder an sich bringt, ist des Verbrechens der Theilnehmung am Raube

---

willen" zu thun, ausgezeichnet sein. Seine Behauptung, er habe sich der fremden Sache nur zur Sicherstellung einer Zahlungsvorpflichtung des Beschädigten bemächtigen wollen, kann mithin den Gegenstand einer bezüglichen Zusatzfrage nach § 328 Abs. 3 StPO. bilden (14. III. 02/2711).

9. Hat sich nach vorheriger Verabredung des räuberischen Ueberfalls der eine Thäter zur Unterstützung seines die Gewaltthätigkeit unmittelbar verübenden Raubgenossen in nächster Nähe bereit gehalten, so liegt nicht Theilnahme, sondern Mitthäterschaft am Raube vor (11. I. 01/2634).

195. 1. Die hier für den Fall einer mitzugefügten schweren körperlichen Beschädigung angedrohte lebenslange Kerkerstrafe trifft nur diejenigen, welche an der Zufügung der Beschädigung theilgenommen haben. Denn da das Gesetz sowohl beim räuberischen Todtschlage (§ 141), als beim Raubmorde (§ 135 Z. 2 und § 136) zwischen jenen Räubern unterscheidet, welche unmittelbar Antheil genommen und mitgewirkt haben an der Ausführung des Todtschlags oder Mordes und mit dem Tode zu bestrafen sind, und denjenigen, welche entfernter theilgenommen haben und für welche eine 10- bis 20jährige schwere Kerkerstrafe auszumessen ist, so würde damit im Widerspruche stehen, wollte man annehmen, dass bei einem Raube, bei welchem eine schwere körperliche Beschädigung, also ein geringeres Uebel vorfiel, zu lebenslanger Kerkerstrafe auch diejenigen Räuber zu verurtheilen sind, welche an der Zufügung der schweren Körperverletzung nicht unmittelbar theilgenommen haben (30. IV. 80/254). Entgg. 24. XI. 76/134.

2. Man kann dem Gesetzgeber nicht die Ungereimtheit zumuthen, dass er den von erschwerenden Umständen begleiteten Raub dann milder behandelt wissen wolle, dass insbesondere die Strafandrohung des § 195 dann unwirksam sein solle, wenn bei vollbrachtem Raube die Gewaltanthuung auch noch geradezu auf Tötung des Angegriffenen berechnet war, obgleich dieser Erfolg wegen einer vom Angreifer unabhängigen Ursache nicht eingetreten ist. Im Hinblicke auf den in zahlreichen Bestimmungen des StG. hervortretenden Grundsatz, dass eine Handlungsweise, die sich verschiedenen Gesetzesbestimmungen unterstellen lässt, der strengsten von ihnen zu unterwerfen ist, besteht kein Zweifel, dass versuchter Raubmord bei Hinzutritt eines der Erschwerungsumstände des § 195 nach dieser Gesetzesstelle, nicht nach § 138 zu bestrafen ist (5. XI. 92/1647).

196. 1. Im § 196 ist das Merkmal der gewinnsüchtigen Absicht nicht enthalten, und kann solches als ein subintelligirtes aus dem Begriffe des Raubes nicht gefolgert werden (7. XII. 75/92).

2. S. auch oben § 185 2a.

---

* Geyer Zu den §§ 141 und 195 (GZ. 1861 32).

schuldig, und mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen.

XXIII. Hauptstück.
Vom Betruge.

Betrug.

197 (176). Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Anderen in Irrthum führt, durch

---

Betrug.

I. Abgrenzung (1—13 *b*).
  1. Vom Civilunrecht (1—5).
  2. Vom Diebstahl (6—8).
  3. Von der Veruntreuung (9—11 *b*).
  4. Von der Sachbeschädigung (12).
  5. Vom Amtsmissbrauch (13).
  6. Von der Executionsvereitlung (13 *a*).
  7. Von der Vorschubleistung (13 *b*).
II. Verhältniss (14—17 *c*).
  1. Zur Falschmeldung (14. 14 *a*).
  2. Zur Gefällsübertretung (15—15 *b*).
  3. Zum Markeneingriff (16).
  4. Zum qualificirten Betrug (17).
  5. Zur Lebensmittelfälschung (17 *b*. 17 *c*).
III. Versuch und Vollendung (18—24 *a*).
IV. Delictsmerkmale (25—41).
  1. Listiges Verhalten (25—31).
    a) Begriff der List (25—28).
    b) Irreführung (18—28).
    c) Benützung eines Irrthums (29-31).
  2. Schädigungsabsicht (31—41 *a*).
    a) Begriff d. Schädigung (31—41 *a*).
    b) Causalität (35—41 *a*).
V. Activ- und Passiv-Subject (42—44).
  1. Mitschuld (32. 42).
  2. Passives Subject (43. 44).
    a) Fremder Staat (43).
    b) Nasciturus (44).
VI. Arten (45. 46).
  1. Gemeiner und qualificirter Betrug (45).
  2. Verbrechen und Uebertretung (46).

197. 1. Das durch ein Geschenk bewirkte Abhalten von Mitlicitanten vom Mitbieten ist als eine listige, zur Irreführung geeignete Handlung und mithin als Betrug zu behandeln (22. III. 59 A. 905). S. N. 5.

2. Ebenso das Abhalten vom Mitbieten durch das fälschliche Vorgeben, die Lieferung, welche Gegenstand der Licitation ist, sei bereits vergeben worden (3. VII. 60 A. 959).

3. Nicht aber die blosse Bitte, nicht mitzubieten, und das damit verbundene Versprechen eines Geschenks (14. II. 66 A. 1131).

4. „Das Hfd. 6. VI. 38 (BGb. 338), durch welches Verträge für ungiltig erklärt werden, welche die Verhinderung bei einer öffentlichen Versteigerung als Mitbieter zu erscheinen, zum Zwecke haben, steht, der Anwendung des StG. auf die in diesem Hfd. bezeichneten Verabredungen nicht entgegen, wenn hierbei die Bedingungen des § 197 überhaupt eintreten“ (Plen. 10. VII. 60 str. JB. 10 A. 961).

5. Wer zur Verringerung der Concurrenz bei einer öffentlichen Versteigerung Mitbieter durch Geschenke abhält, macht sich dadurch allein noch nicht des Betrugs schuldig, denn es ist nicht festgestellt, dass eine oder die andere jener Personen, welche im gegebenen Falle von der Betheiligung am Mitbieten abgehalten wurden, über den wirklich erzielten Meistbot hinausgegangen wäre; daher kann nicht von einem Schaden, insbesondere nicht von einem 25 fl. übersteigenden gesprochen werden (18. XII. 86/1013 C. XI 79). Vgl. hiezu Geller in C. IX S. 3 fg.

6. Diebstahl, nicht Betrug liegt vor, wenn jemand durch Täuschung eines Dritten, den er glauben macht, er sei Eigenthümer der Sache und berechtigt sie zu verkaufen, bewirkt, dass jener die Sache wegführt (26. VIII. 75, 5. V. 87/76. 1057).

7. Darin, dass der als Verkäufer in einem Laden Angestellte im Einverständnisse mit dem Käufer einen geringeren Betrag als den Preis der verkauften Waren auf dem von dem Käufer bei der Casse vorzuweisenden und zu begleichenden Zettel notirt, liegt Betrug und nicht Diebstahl. Wesentlich ist hiebei die Erwägung, dass es sich nicht um eine ohne Einwilligung des Besitzers stattgefundene Besitzentziehung handelt. Der im Verkaufsgewölbe angestellte Commis ist ja von seinem Dienstgeber allgemein ermächtigt, Waren an Kunden abzugeben (10. V. 89/1274 C. VII 335).

welchen Jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder andere Person, an seinem Eigenthume oder anderen

---

8. S. auch oben §§ 8 [12], 34 [34a], 171 [20–24], 181 [2b].

9. „Wenn die gepfändeten Effecten nicht dem Schuldner anvertraut, sondern von ihm dem gerichtlich bestellten Obsorger und Verwahrer auf eine listige Art in betrügerischer Art entlockt worden sind, so ist keine Veruntreuung, sondern ein Betrug vorhanden" (7. I. 58 A. 233). Vgl. § 171 [26].

10. Der Vormund, der unter der unwahren Angabe, es sei für den Pupillen Wäsche anzuschaffen, vom Pflegschaftsgerichte Geld ausgefolgt erhalten und solches hierauf für sich verwendet hat, ist der Veruntreuung, nicht des Betrugs schuldig. Soll die täuschende Handlung, als das den Betrug von den übrigen Eigenthumsdelicten unterscheidende Merkmal betrachtet werden, so muss in ihr die verbrecherische Haupthandlung gegeben sein, sie muss den verbrecherischen Erfolg direct, ohne dass es weiterer verbrecherischer Acte seitens des Delinquenten bedürfte, vermitteln. Muss der Lüge und ihrer Wirkung erst noch ein eigenmächtiger Act seitens des Delinquenten nachfolgen, um diesem die vollkommene Herrschaft über den gewünschten Gegenstand zu schaffen, dann liegt in diesem eigenmächtigen Acte und nicht in der verbreitenden täuschenden Handlung das ausschlaggebende Moment, und derjenige Delictsbegriff ist zur Anwendung zu bringen, unter welchen dieser charakteristische Act zu ziehen ist (15. I. 91/1386).

11. Der Thäter, der berechtigt war, 25 % des Kaufpreises einzucassiren und sich als Provision zu behalten, und der den diesbezüglichen Vermerk auf dem als Vertragsurkunde dienenden Schlusszettel durchstrich und unleserlich machte und sohin von der Kunde den ganzen Kaufpreis einforderte, den über die Provision hinausreichenden Betrag aber nicht abführte, sondern für sich behielt, beging nicht Veruntreuung, sondern Betrug (14. IX. 01/2647).

11a. Der Inhaber eines Eisenbahnfrachtbrief-Reclamationsinstituts macht sich dadurch, dass er in den ihm mit den zu reclamirenden Frachtbriefen übergebenen Cessionsurkunden die eingesetzten Beträge in höhere fälscht und die mittels der Reclamation so erlangten Mehrbeträge seinen Committenten nicht abführt, eines Betrugs, nicht einer Veruntreuung schuldig (6. IV. 99/2337).

11b. S. auch oben §§ 181 [2a, b], 183 [23] fg.

12. Die Vergiftung fremden Viehes in der Absicht, dessen Fleisch zu besonders niedrigem Preise anzukaufen, begründet boshafte Sachbeschädigung, nicht Betrug (27. XI. 80/309).

13. Dem Gerichtsdiener, der eine zur amtlichen Behändigung an eine Partei übernommene Erledigung in der Absicht zu schaden unterschlägt, ist Amtsmissbrauch, nicht Betrug zuzurechnen, wenn er gleich falsche Eintragungen im Zustellungsbogen vornimmt (24. III. 88/1133). Vgl. auch § 101 [4, 5].

13a. Hat der Schuldner über eine sein ganzes Vermögen darstellende Forderung, um sie vor dem Zugriffe des Gläubigers zu retten, zum Scheine eine Empfangsbestätigung ausgestellt, so liegt Betrug und nicht Executionsvereitlung vor. Das Merkmal der Schadenszufügung und der darauf gerichteten Absicht ist darin verwirklicht, dass der Schuldner nicht blos einen einzelnen Executionsact vereiteln, sondern den Gläubiger bleibend um die Möglichkeit der Einbringung seiner Forderung bringen wollte. Die listige Vorstellung oder Handlung, wodurch Irreführung herbeigeführt, bezw. der Irrthum des Beschädigten benützt wurde, liegt in dem Erzeugen des falschen Scheines, als sei jene Forderung, die das einzig mögliche Executionsobject bildete, schon getilgt (4. III. 92/1635).

13b. Die zum Schutze des Käufers gegen Verfolgung wegen bedenklichen Ankaufs in einem Privatzeugnisse ertheilte unwahre Bestätigung der unbedenklichen Herkunft einer verdächtigen Sache begründet nicht Betrug, sondern Vorschubleistung (Plen. 28. IX. 97/2117 C. XVII 365).

14. Wer sich fälschlich für den Lehrling ausgibt, um an seiner statt die in den Gewerbe-Vorschriften vorgesehene Lehrlingsprüfung abzulegen und ihm so das Prüfungszeugnis zu verschaffen, begeht einen Betrug (Plen. 2. VII. 01/2624 C. XX 24).

14a. Ueber das Verhältniss des Betrugs zur Falschmeldung oben § 34 [87] dann § 198 [2] und die Noten zu § 320 e.

15. Dass eine Handlung sich als Gefällsübertretung darstellt, schliesst nicht aus, dass selbe auch als Betrug bestraft werde (4. V. 89/1240 C. VII 337). Vgl. auch § 34 [11].

15a. Wer bereits obliterierte Stempelmarken auf stempelpflichtigen Eingaben

Rechten, Schaden leiden soll; oder wer in dieser Absicht und auf die eben erwähnte Art eines Anderen Irrthum oder Unwissenheit benützt, begeht einen Betrug;

---

wieder verwendet, oder zu einer solchen Verwendung weiter veräussert, oder doch zu einem dieser Zwecke an sich bringt, begeht Betrug (3. II. 98/2166 C. XVII 464).

15 *b*. S. oben § 9[5b].

16. Der § 18 des Markenschutzges. v. 7. XII. 58 verhängt die Geldbusse schon über jeden wissentlichen Eingriff in ein fremdes Markenrecht, enthält aber auch den Beisatz: „nebst der etwa nach dem allgemeinen Strafgesetze eintretenden Bestrafung". welche nach der allgemeinen Bestimmung des § 1 StG. bösen Vorsatz voraussetzt. Ist die Frage nach dem Vorhandensein dieses letzteren den Geschwornen vorgelegt und von ihnen bejaht worden, so ist damit die auf Schadenzufügung gerichtete, zum Verbrechen des Betrugs gemäss § 197 erforderliche böse Absicht festgestellt, daher der Fall gegeben, in welchem zufolge des § 18 des Markenschutzgesetzes die Behandlung des Schuldigen nach dem allgemeinen Strafgesetze platzgreift, weil diesem nicht mehr ein wissentlicher Eingriff allein, sondern eine weitere, auf Schädigung gerichtete, nach dem allg. StG. strafbare Absicht zur Last fällt (25. V. 88/1156 C. VI 472).

17. Dolos falsche Identitätsbestätigung vor dem Notar ist nicht als falsches Zeugniss, sondern als gemeiner Betrug zu beurtheilen (11. XI. 96/2010). S. auch § 34[2b], dann § 198[1].

17 a. Da das Ausstellen von Bettelbriefen untersagt ist, so kann die fälschliche Anfertigung eines solchen Briefs mit dem Anscheine, als ob er von einem Gemeindeamte ausgestellt worden wäre, nicht als die Fälschung einer öffentlichen Urkunde, sondern nur als gemeiner Betrug beurtheilt werden (28. VII. 97/2104 C. XVI 385).

17 *b*. Durch das Ges. 16. I. 96 (R 1897/89) soll der Kreis der strafgerichtlicher Behandlung zu unterziehenden Täuschungen nicht etwa eingeengt, sondern vielmehr erweitert, und sollen mittels derselben alle jene Fälle getroffen werden, deren Subsumtion unter die Bestimmungen des allg. StG., speciell unter den Delictsbegriff des Betrugs, Bedenken unterliegt (11. VI. 98/2267 C. XVII 87).

17 *c*. Die in den § 11 Z. 1—4 des Ges. 16. I 96 (R 1897/89) bezeichneten Delicte sind Täuschungsdelicte, setzen daher Täuschungsabsicht voraus. Eben deshalb schliesst der Schlussatz des § 11 Z. 4 den Delictsthatbestand aus, wenn er Käufer den sonst verpönten Zustand des Lebensmittels kannte oder offenbar kennen musste, denn dann wurde er eben über die Qualität des Lebensmittels nicht getäuscht. Schädigungsabsicht ist aber das den Betrug von den Täuschungsdelicten des § 11 unterscheidende Moment. Soll letzteres Gesetz angewendet werden, dann darf Schädigungsabsicht nicht vorhanden sein; liegt diese vor, dann verkörpert die That alle Merkmale betrügerischen Vorgehens im Sinne des § 197 StG. (24. XI. 99/2401 C. XVIII 266).

18. Wenn auch die erfolgte Beschädigung nicht nothwendig ist, um das Verbrechen des Betrugs als vollbracht zu erkennen, so muss doch die Irreführung gelungen sein, weil, wenn diese nicht gelingt, nicht behauptet werden kann, das jemand in Irrthum geführt worden sei (27. X. 58 A. 380).

18 a. Zur Zurechnung des Betrugs genügt schon die blosse Möglichkeit der Schädigung (26. V. 94/1787).

18 *b*. Der Betrug ist schon durch die auf Schädigung gerichtete Irreführung vollendet, mag auch die Schädigung selbst durch Zufall unterblieben sein (23. VI. 94/1752).

18 *c*. Der Angeklagte, der in seinem Taufschein das Geburtsjahr fälschte, um jünger zu erscheinen und ins Provisionsinstitut der Bahn, bei der er bedienstet war, ohne Eintrittsgeld aufgenommen zu werden, und die Verwaltung thatsächlich täuschte und ohne Eintrittsgeld aufgenommen wurde, hat damit das Verbrechen des Betruges vollendet. Die spätere Zahlung der monatlichen Provisionsbeiträge ist keine Fortsetzung der strafbaren Thätigkeit, sondern Erfüllung seiner Verpflichtung als Mitglied des Provisionsinstitutes. Selbst der Bezug der Provision seitens des Angekl. ist keine Fortsetzung der strafbaren Thätigkeit, sondern Verwirklichung des in betrügerischer Weise erworbenen Anspruchs. Die Verjährung läuft daher schon von dem ersterwähnten Moment (26. I. 94/1709).

19. Da nach der Feststellung (dass A, der im Auftrage der B zu einer Lottoziehung auf gewisse Zahlen einen Ternoeinsatz gemacht und den Riscontoschein behalten hatte, den hierauf gewonnenen Terno der B listigerweise verheimlicht

er mag sich hierzu durch Eigennutz, Leidenschaft, durch die Absicht, Jemanden gesetzwidrig zu begünstigen,

---

und sich zugeeignet habe) „die täuschende Handlung, deren sich der A schuldig machte, d. i. die listige Vorspiegelung hinsichtlich des Ziehungsresultats, bez. die Verheimlichung des auf die B entfallenden Ternogewinnstes und die hiedurch bewirkte Irreführung der B den schadenbringenden Erfolg . . . geradezu ermöglicht hat, somit die Täuschung keineswegs als ein blos präparatorischer oder als ein zur Verdeckung der bereits früher verübten Veruntreuung gesetzter Act sich ansehen lässt, sondern den Charakter der Ausführungshandlung an sich trägt", so lässt sicht die Qualification dieser That als Betrug nicht auf einen Rechtsirrthum zurückführen (23. X. 82, 1. XII. 83/489. 579).

20. Da mit der vom Käufer erschlichenen Unterfertigung der der Verabredung zuwider verfassten Urkunde seitens des Verkäufers dieser in der That in rechtsverbindlicher Form eine ihn benachtheiligende Erklärung beurkundet hat, erscheint durch die Erschleichung dieser Unterschrift der Betrug jedenfalls consumirt (11. I. 86, 18. II. 98/868. 2176 C. V 209, XVII 517).

21. Für den Thatbestand des versuchten Betrugs ist es im Hinblicke auf die gesetzliche Begriffsbestimmung des § 197 vollkommen belanglos, wer durch denselben zu Schaden kommen sollte und welches von dem Thäter nicht gewollte Hinderniss der Vollbringung des Betrugs entgegentrat, wenn nur feststeht, dass der Nichteintritt des beabsichtigten Erfolgs nicht auf dem eigenen, freiwilligen Rücktritt des Uebelthäters beruhte (7. XI. 85/838).

22. Wer die für einen Andern ausgestellte Eisenbahn-Freikarte, um sie statt desselben zur unentgeltlichen Fahrt zu benützen, an der Stationscasse abstempeln lässt, begeht Betrug. Unter demselben Gesichtspunkte haftet der Berechtigte, der seine Karte zu diesem Zwecke zur Verfügung stellt (Plen. 15. XII. 87/1118 C. VI 340). Vgl. N. 33.

22a. Die Benützung einer auf den Namen eines Andern lautenden, mit dem Vermerk der Unübertragbarkeit versehenen Eisenbahnmonatskarte in der Absicht, eine Beförderung ohne Entgelt zu erschleichen, ist Betrug (Plen. 3. IX. 01/2638 C. XX 84).

23. Die Gefahr einer Irreführung kann nur dann als entfallend angesehen werden, wenn der Versuch einer Irreführung sich als solcher durch den Irrezuführenden ohne weitere Ueberlegung oder Nachforschung erkennen lässt (7. VI. 88.1158 C. VI 474).

24. Der Curpfuscher, der einen an einer Körperverletzung leidenden Arbeiter behandelt und, um eine grössere Entlohnung von dem Arbeitsgeber zu erlangen, einen Arzt veranlasst, ein Zeugniss auszustellen, wodurch der Schein erweckt werden soll, als ob letzterer selbst den Verletzten behandelt hätte, macht sich ebenso wie der Arzt, der von der Bestimmung des Zeugnisses Kenntniss hat, durch die Ueberreichung des Zeugnisses und der darin enthaltenen Rechnung des Betrugs schuldig (Plen. 30. IV. 91/1439 C. IX 262).

24a. S. auch oben § 8 10 12 19 c.

25. In der blossen Einklagung einer ungegründeten Forderung an sich und in der blossen Anführung unwahrer Thatumstände liegt keineswegs schon Betrug, weil die blosse Anführung eines unwahren Factums noch keine Irreführung des Richters im Sinne des § 197 bildet. Ein Verbrechen kann bei Führung eines Civilprocesses nur durch Anwendung betrüglicher Beweismittel verübt werden. Eine solche Verübung kann aber sowohl bei der formellen Geltendmachung einer materiell gerechten Forderung als auch bei der Vertheidigung gegen eine unrechtmässige Forderung stattfinden (19. V. 51 A. 306; Plen. 17. IX. 01/2646). Vgl. unten N. 30. 31.

25a. Unwahre Angaben und Namhaftmachung von Zeugen, die von den angegebenen Thatsachen keine Kenntniss haben, zum Zwecke der Erwirkung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens begründen an sich noch nicht Betrug (6. X. 96/2002).

25*b*. Unwahre Angaben verlieren ihren sonst indifferenten Charakter, sobald sie auf Täuschung eines Vertrauens angelegt sind, das sich in vom Täuschenden geschaffenen oder doch von ihm gekannten Umständen gründet. Als eine solche, mindestens in abstracto zur Täuschung des Richters und Beirrung der ausserstreitigen Rechtspflege sich eignende Handlung stellt sich offenbar die Anmeldung nicht zu Recht bestehender Forderungen bei dem Nachlasse eines Verstorbenen dar, wenn sie durch unverdächtige, gegen allfälligen Widerspruch Dritter gesicherte, nahe Verwandte erfolgt, weil deren Angaben, wenn nicht zufällig Bedenken obwalten, nach dem

oder sonst durch was immer für eine Nebenabsicht haben verleiten lassen.

---

gewöhnlichen Gang der Dinge nicht selten dem Abhandlungsgerichte für die weitere Erledigung zur Grundlage dienen (26. VI. 96/1980). Vgl. N. 31.

25c. Die Möglichkeit eines Gegenbeweises gegen die in einem Rechtsstreite als Beweismittel vorgelegte verfälschte Urkunde schliesst den Thatbestand des Betrugs nicht aus (9. V. 95/1871).

25d. Das Vorbringen einer Unwahrheit, die ohne weitere Ueberlegung oder Nachforschung als solche nicht s o f o r t erkennbar und geeignet ist, einer falschen Vorstellung Eingang und Glauben zu verschaffen, ist listige Vorstellung namentlich dort, wo eine Nachforschung nach den gewöhnlichen Regeln des geschäftlichen Verkehrs oder geselligen Lebens nicht üblich ist. Von der Nichteignung einer Handlung, eine von ihr erwartete Wirkung hervorzubringen, kann aber erst dann die Rede sein, wenn sie in abstracto, also unter keinerlei Umständen hiezu geeignet wäre (Plen. 2. VII. 01/2624 C. XX 24).

25e. Bewusst falsche Angaben in den nach § 21 des Ges. 28. XII. 87 (R. 1888/1) zu liefernden Beitragsberechnungen zum Zwecke absichtlicher Schädigung der Unfallversicherungsanstalt bilden einen Betrug (Aeusserg. d. Generalprocuratur, JMVB. 1896 S. 155).

26. „Wenn es auch richtig ist, dass im allgemeinen das blosse Sagen einer Unwahrheit noch keine List im Sinne des § 197 begründet, so muss die Angabe einer Unwahrheit doch dann schon als List aufgefasst werden, wenn die Irreführung in einer solchen Art stattfindet, dass im gewöhnlichen Verkehre und bei gewöhnlicher Vorsicht der Irrthum nicht leicht entdeckt werden kann. Im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, in welchem der eine Theil sachkundig ist, der andere nicht, muss der letztere dem ersteren bis zu einem gewissen Grade Vertrauen schenken. Der Missbrauch dieser Lage des Sachunkundigen begründet schon eine List . . . Wenn ein Goldschmied einen Ring, welcher aus Messing ist, um den Goldpreis verkauft, so begeht er einen Betrug.“ Eines solchen macht sich daher auch derjenige schuldig, der wissentlich und absichtlich gefälschte Ware von minderer Qualität für die bestellte echte und wertvollere Ware unter Aufrechnung des höheren Preises liefert (1. XII. 82/503).

26a. Der Arbeitgeber, der um der Ersatzpflicht zu entgehen, bei der Bezirks-Krankencasse angibt, sein erkrankter (von ihm nicht angemeldeter) Arbeiter sei erst einige Tage vor der Erkrankung bei ihm in Dienst getreten, macht sich des Betrugs schuldig (22. IX. 94, 10. V. 01/1810. 2613).

26b. Das Merkmal der List bei einer die Erlangung einer ungerechtfertigt hohen Brandschadenvergütung bezweckenden unwahren Angabe des Versicherten wird dadurch nicht beseitigt, dass der Vertreter der Versicherungsanstalt die Richtigkeit jener Angabe zu prüfen und so die Anstalt vor Schaden zu bewahren in der Lage ist (11. II. 01/2576).

27. Ob eine Irreführung „listiger Weise“ geschehen sei, kann nicht ohne Bedachtnahme auf die Umstände des concreten Falls entschieden werden; § 201 *b* erwähnt ganz ausdrücklich eines Betrugs durch Benützung des Schwachsinns eines Andern. So nimmt denn das Gesetz ausdrücklich auf das zur Irreführung im concreten Fall nöthige Mass von Schlauheit (List) Rücksicht. Eine falsche Angabe, durch die der gewünschte Erfolg erreicht wurde, wird sich eben aus diesem Grunde der Regel nach als „listige Irreführung“ im Sinne des Gesetzes darstellen, sofern es dem Irregeführten bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht leicht war, die Falschheit der Behauptung zu erkennen (8. VII. 92/1592 C. X 365).

27a. Die Parteiensitte, sich auf Eingaben wahrheitswidrig als deren Verfasser zu bezeichnen, ist eine nahezu alltägliche Erscheinung; einer solchen Bezeichnung kann somit auch kein Wert beigemessen werden. Die von einem Winkelschreiber auf die von ihm für eine Partei überreichte Eingabe gesetzte Bemerkung, dass sie die letztere selbst verfasst habe, ist daher ein in abstracto ungeeignetes Mittel zur Täuschung der Gerichtsbehörden bei Ausübung ihres Rechts zur Beaufsichtigung der Winkelschreiberei (Plen. 20. XI. 94/1855).

27b. Als absolut u n t a u g l i c h e s M i t t e l kann nur dasjenige angesehen werden, das auch bei an sich richtiger Anwendungsart unter keinen Umständen geeignet ist, die beabsichtigte Wirkung hervorzubringen. Abstracte Eignung, den beabsichtigten Zweck herbeizuführen, kann jedoch der in einem Rechtsstreite als Beweismittel vorgelegten Empfangsbestätigung über eine Theilzahlung, in die eine Absolutorium über die ganze Schuld hineingefälscht wurde, sicherlich

nicht abgesprochen werden, wenn erwogen wird, dass ihr Inhalt für das betreffende Rechtsverhältniss juristisch relevant ist und dass sie in der üblichen Form abgefasst ist und tauglich erscheint, über ihren Inhalt Beweis zu machen (9. V. 95/1871).

28. Es ist keine Voraussetzung der List, dass als Mittel der Täuschung eine an sich widerrechtliche Thatsache angewendet werde. Wird die Schenkung des Vermögens in *fraudem creditoris* unter der Maske von Heiratsgut und Widerlage verhüllt, so ist der Vorgang ein listiger (30. XI. 83/596).

28a. Wer sich einer Zahlungspflicht durch Flucht entzieht, ist deswegen allein noch kein Betrüger, wenn er nicht schon bei Aufnahme der Schuld die Schädigungsabsicht hatte (**Plen.** 4. VII. 98/1714).

28b. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Entlockung eines Darlehens nicht schon an sich, sondern eben nur jenenfalls ein Betrugsdelict darzustellen vermag, wenn der Darlehenswerber von vornherein die Absicht hatte, das Darlehen nicht zurückzuzahlen, oder doch sich dessen bewusst war, dass er dasselbe überhaupt nicht, oder zum mindesten nicht in der bestimmten Zeit werde zurückzahlen können und — im letzteren Falle — wenn er zugleich die etwa in der mora begründete Schädigung des Darlehensgeber im Auge hatte. Das Nichterfüllen einer Zusage erschöpft an sich noch keineswegs den strafrechtlichen Betrugsbegriff (**Plen.** 12. III. 02/2725 C. XX 462). Vgl. N. 40.

29. Der Bezug von Waren auf Borg unter Verschweigung des dem Creditgeber unbekannten Umstandes, dass der Thäter sein Geschäft aufgegeben habe, ist allerdings als listige Benützung eines Irrthums und mithin als Betrug zu qualificiren (10. V. 80/253).

30. Durch Girirung und Veranlassung der Einklagung eines Wechsels, auf welchen eine nicht abgeschriebene Theilzahlung geleistet wurde, wird Betrug begangen. Wenn auch die Vorbringung von unwahren Thatsachen im streitigen Verfahren wegen des dem Gegner zustehenden Rechts der Vertheidigung als eine listige, d. i. zur Täuschung geeignete Vorstellung sich nicht ansehen lässt, so muss doch in jenen Fällen, wo der Richter nach dem Gesetze der einseitigen Behauptung des Klägers ohne Anhörung des Gegentheils Glauben schenken und auf Grund der beigebrachten, formell unanfechtbaren Beweismittel eine Entscheidung ergehen lassen muss, das betrügerische Vorbringen von unwahren Thatsachen als listige Irreführung angesehen werden (27. XII. 80/314).

30a. An dem betrügerischen Charakter der entgeltlichen Abtretung einer bereits getilgten Schuld wird durch die Zahlungsfähigkeit des haftenden Cedenten nichts geändert (1. III. 01/2577).

31. Wenn eine nicht (oder nicht in der behaupteten Höhe) bestehende Forderung unter Benützung des Umstands, dass das (gänzliche oder theilweise) Nichtbestehen derselben aus dem Grundbuche nicht ersichtlich ist, bei der Meistbotsvertheilung im Einverständnisse mit dem Excecuten zur Anmeldung gebracht wird, so begründet eine solche Handlungsweise, die auf den Schaden der concurrirenden Gläubiger abzielt, Betrug. Hieran kann der Umstand nichts ändern, dass der Execut in einem früheren Zeitpunkte allenfalls berechtigt war, dem anmeldenden Gläubiger die volle Hypothek, sei es auch geschenkweise, einzuräumen, da dies in der That nicht geschehen ist (2. IV. 81, 28. X. 87/331. 1106).

31a. Wer unter der Vorspiegelung, er sei ein Priester, zwischen einem Mädchen und einem mitwissenden Mann Trauungsceremonien vornimmt, begeht — abgesehen von der Schädigung des staatlichen Aufsichtsrechts — am Mädchen einen Betrug; denn das Gesetz bietet keinen Anhalt, den Umfang der geschützten persönlichen Rechte auf den Bereich der im BGb. als solche bezeichneten Beziehungen zu beschränken (23. I. 96/1896).

31b. Auch die in Schädigungsabsicht listig gegebene falsche Zusicherung einer unerlaubten Leistung ist ein Betrug (7. VI. 95/1905).

31c. „ . . . Mag auch zugegeben werden, dass gewinnsüchtige Absicht und Schädigungsabsicht nicht schlechthin zu identificiren sind, so decken sich dieselben sicherlich in einem Falle, in welchem . . . aus Gewinnsucht für das wertlose Geleistete ein dieses Äquivalent überragendes Vermögensobject erlangt wird und dadurch thatsächlich eine Vermögensschädigung erfolgt" (21. VII. 93/1710).

32. Zu dem Zustandekommen eines Scheinvertrags ist zwar die Uebereinstimmung des Vertragswillens an Seite der Contrahenten, keineswegs aber auch ein betrügliches Einverständniss erforderlich, indem die Schadensabsicht recht wohl auch nur auf Seite Eines Vertragstheils vorhanden sein kann. Es ist daher kein Widerspruch, wenn nur bei Einem der Compaciscenten eines Scheinvertrags Betrug angenommen wird (24. XI 88/579).

33. Die listige Benützung erloschener **Theaterfreikarten,** um nichtzahlenden **Personen** den Zutritt zu Vorstellungen **zu verschaffen,** ist ein Betrug. Der Schade **entspricht** der Höhe des Eintrittsgeldes, **das ordnungsmässig** zu zahlen war (10. III. 84/629). Vgl. N. 22.

34. Die Erschleichung von milden **Gaben vereinigt,** insofern zu denselben **der Geschenkgeber** durch listige Irreführung **über** die Lage des Geschenkwerbers **und** infolge des durch eine **solche Irreführung** in ihm hervorgerufenen **Mitleids veranlasst** wird, alle Merkmale **des Betrugs** in sich, und die auf Erschleichung **einer** solchen das Vermögen des **Getäuschten** schmälernden Liberalität gerichtete **Absicht** muss im Sinne des § 197 **jedenfalls als** Schädigungsabsicht aufgefasst **werden** (29. III. 86/906 C. V. 356; 22. IX. 99/2386).

34a. Der Rennpreis, den ein infolge **listiger Vorspiegelungen** des Eigenthümers **entgegen** den Rennbedingungen zum **Rennen** zugelassenes Pferd gewonnen **hat,** stellt den durch den Betrug verursachten Schaden dar (10. I. 96/1956).

35. Die wiederholte Versicherung **eines** bereits anderweitig versicherten **Guts** gegen Feuerschaden bei einer Gesellschaft, deren Bedingungen die Doppelversicherung für ungiltig erklären, ist **nicht** geeignet, die Versicherungsgesellschaft zu schädigen und kann daher **keinen Betrug** begründen (26. II. 75/47).

36. Der zum Betruge erforderliche **Schade** braucht nicht ein völlig unabwendbarer zu sein (15. V. 85/786 C. IV 380).

37. Die Irreparabilität des Schadens, **der** durch die Irreführung verursacht **werden** soll, zählt nicht zu den **Merkmalen** des strafbaren Betrugs; der Thatbestand desselben und insbesondere das **Requisit** des Causalzusammenhangs wird **daher** nicht im geringsten alterirt dadurch, dass der Beschädigte etwa seinem **gekränkten** Recht durch Inanspruchnahme des civilrechtlichen Schutzes Anerkennung verschaffen kann (5. XII. 81/412).

38. „Zum Thatbestand jedes Betrugs ist wesentlich erforderlich, dass zwischen der bewirkten oder versuchten Irreführung und der Beschädigung, welche nach dem Anschlage des Thäters aus einer solchen Irreführung resultiren soll, ein ursächlicher Zusammenhang bestehe, dass insbesondere die Irreführung an sich geeignet sei, den geplanten schadenbringenden Erfolg zu verursachen. Wo ein solcher Zusammenhang nicht besteht, kann füglich von einer Irreführung, wodurch jemand . . Schaden leiden soll, und somit von der Existenz eines nach § 197 begriffswesentlichen Merkmals des Betrugs nicht die Rede sein." Durch Fingirung eines Vertrags, der wegen Mangels der erforderlichen notariellen Errichtung ungiltig ist, kann der Betrug nicht begangen werden (2. IV. 83/533).

38a. Dass für den Delictsthatbestand des Betrugs als Schädigungsobject nicht bloss Vermögensobjecte, sondern auch anderweitige Rechte in Betracht kommen, steht ebenso ausser Frage wie der Umstand, dass Täuschung und Verletzung nicht an eine und dieselbe Person geknüpft sein muss. Es macht sich daher der Kaufmann durch die Veräusserung einer fälschlich als Erzeugniss eines bestimmten Producenten ausgegebenen minderwertigen Ware zu einem ihr angemessenen Preise eines Betrugs schuldig, wenn er sich bei dem Verkaufe der Ware unter solchen Umständen gegenwärtig halten musste, dass er hiedurch den geschäftlichen Ruf und den Absatz jenes Producenten schädigen könne (**Plen.** 20. XI. 94, 26. III. 02/1855. 2712).

39. Die Behauptung, dass die Entlockung eines Betrags unter Zusicherung der Erwirkung der Militärbefreiung des Beschädigten durch Bestechung der Assentcommission den Thatbestand eines Betrugs nicht begründen könne, ist ungerechtfertigt, da für den Thatbestand des Betrugs es ganz unentscheidend ist, ob dem Beschädigten in Rücksicht des erlittenen Schadens eine Civilklage zusteht oder nicht, da das Strafgesetz bei der Begriffsbestimmung des Betrugs durchaus nicht unterscheidet, ob der Schade, auf den es der Thäter abgesehen hat, civilrechtlich verfolgbar ist (21. III. 81/326; 17. XI. 84/701 C. III 325; 12. V. 90/2351).

40. Liegt nicht vor, dass die von dem für die Klagsverfassung im voraus entlohnten Winkelschreiber gemachte Zusage, die Klage zu verfassen, überhaupt nicht ernst gemeint, sondern nur eine Vorspiegelung war, um die Beschädigte in Form einer Entlohnung zu einer Wertleistung zu bestimmen, und liegt nicht vor, dass jener wissentlich falsch vorbrachte, die Klage sei bereits überreicht, und dass er sich dieser Lüge bediente, um etwa die Beschädigte zu ihrem Schaden davon abzuhalten, dass sie die Klage von einer anderen Person verfassen und überreichen lasse, so kann, da die einfache Nichterfüllung einer Zusage schon wegen mangelnden Zusammenhangs zwischen Täuschung und Schädigung keinen Betrug begründet, in dem Verhalten des Winkelschreibers ein Betrug nicht er-

Umstände, wodurch der Betrug zum Verbrechen wird:

198 (177). Der Betrug wird zum Verbrechen, entweder aus der Beschaffenheit der That oder aus dem Betrage des Schadens. — *StG.* 461.

blickt werden (6. XII. 88/1224 C. VII 121). Vgl. N. 28 *b*.

41. Betrug zuzurechnen, wenn die Möglichkeit einer Schadenszufügung schlechterdings ausgeschlossen ist, wäre allerdings rechtsirrthümlich, aber gewiss ist es nicht rechtsirrthümlich, wenn bei dem Vorhandensein der Möglichkeit einer Schadenszufügung in abstracto Betrug angenommen wird, wäre auch die Möglichkeit einer solchen in concreto nicht vorhanden; denn nicht wirkliche, sondern beabsichtigte Schadenzufügung bildet ein Requisit des Betrugs (15. I. 92 C. X 147).

41 a. Die wenngleich eigenmächtige und formell incorrecte Befriedigung einer Gehaltsforderung des entlassenen Handlungsgehilfen gegen seinen Principal durch Eincassirung von Ausständen des Letzteren bei dessen Kunden ist nicht Betrug (9. I. 02 C. XX 279).

42. Obschon § 197 die Absicht, durch welche sich der Uebelthäter zur Handlung verleiten liess, für gleichgiltig erklärt, so wird sie doch in der grösseren Zahl von Fällen Eigennutz und Gewinnsucht sein. Die listige Handlung, wodurch jemand in Irrthum geführt wurde, ist daher nur der erste, allerdings zu Vollendung des Verbrechens im gesetzlichen Sinne genügende Schritt, aber es wird oft nicht genügen, um das Uebel herbeizuführen, das mit dem unternommenen Verbrechen verknüpft ist, nämlich das Ziel der Gewinnsterbeutung. Wenn daher jemand dem Thäter nach gelungener Irreführung Hilfe leistet, um das mit der That beabsichtigte Uebel, die Gewinnsterbeutung, zu vollführen, so fällt seine That unter die Bestimmung des § 5, weil sie zur sicheren Vollstreckung des Verbrechens beigetragen, obschon letzteres soweit, als zur Begründung der strafrechtlichen Verantwortung nöthig, vollbracht war, als der Gehilfe in Thätigkeit trat (28. II. 80/232).

43. Den Schutz des Gesetzes geniesst jede physische oder moralische Person ohne Unterschied, ob sie dem österr. Staatsverbande angehört oder nicht und ob ihr im letzteren Falle ein besonderer Schutz zugesichert wurde oder nicht. Auch der russische Staatsschatz, der durch Fälschung und Verbreitung jener Tabakbandrollen, mittels deren in Russland die Tabaksteuer eingehoben wird, geschädigt wurde, geniesst sonach den Schutz der allgemeinen Strafgesetze, während ihm wegen Abgangs eines auf Grund der Reciprocität errichteten Staatsvertrags der durch unsere Gefällsstrafgesetze gewährte Schutz allerdings versagt wird (16. IX. 74/26).

44. Der Umstand, dass es sich dem Angekl. um Herbeiführung eines Schadens für ein gezeugtes, doch noch ungebornes Kind handelt, kann den Thatbestand des Betrugs nicht ausschliessen. Denn abgesehen von der Bestimmung des § 22 BGb. fordert der § 197 nicht, dass mit der Vollendung des Betrugs auch der Erfolg des beabsichtigten Schadens zusammenfalle, sondern es genügt, dass jemand, also auch ein nasciturus, an seinem Eigenthum oder anderen Rechten „Schaden leiden soll" (10. X. 89/1273).

198. 45. Die Betrachtung der §§ 198, 199, 200, welche in ihrer Totalität aufgefasst werden müssen, wenn es sich um die Beurtheilung der Strafbarkeit einer die allgemeinen Merkmale des Betrugs an sich tragenden Handlung überhaupt handelt, zeigt deutlich, dass das Gesetz eine derartige Handlung nur in dem Falle als Betrug nicht verfolgt und bestraft wissen will, wenn sie weder aus der Beschaffenheit der That, noch aus dem 25 fl. übersteigenden Schadensbetrage als Verbrechen strafbar erscheint. Es kann daher der Umstand, dass in einem bei dem Zutreffen aller in den §§ 197 u. 199 vorgezeichneten bezüglichen Bedingungen als ein schon aus der Beschaffenheit der That allein als Verbrechen des Betrugs sich darstellenden Falle eines oder mehrere der Momente des § 199 mangeln, der strafrechtlichen Verfolgung jener Handlung als Verbrechen überhaupt nicht im Wege stehen, sobald bei derselben die allgemeinen Begriffsmomente des Betrugs zutreffen und der verursachte oder beabsichtigte Schade 25 fl. übersteigt, weil sodann die That eben unter jene mannigfaltigen Arten des Betrugs fällt, welche nach § 201 sich nicht alle aufzählen lassen. Es müsste als widersinnig bezeichnet werden, wenn eine Handlung, bei welcher alle im § 197 bezeichneten Begriffsmomente des Betrugs zutreffen, irgend eines der im § 199 zum Specialdelicte erforderlichen Momente aber mangelt, straflos und unverfolgbar werden

a) die Beschaffenheit der That.

199 (178). Unter den Bedingungen des § 197 wird der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen:

a) wenn sich in eigener Sache bei Gericht zu einem falschen Eide erboten, oder wirklich ein falscher

---

sollte, obgleich sie nach den allgemeinen **Vorschriften** der §§ 197 und 200 alle **Momente** des Verbrechens des Betrugs an **sich** trägt. Es kann kann daher die **Aufstellung** eines erdichteten Gläubigers als Betrug nach den §§ 197 u. 200 **auch dann** gestraft werden, wenn sie **nicht** zu dem Zwecke geschah, um den **wahren** Stand der Masse zu verdrehen (26. VI. 80/269). Vgl. dagegen Ges. 25. V. 83 (R 78). S. auch § 34[1].

46. Lässt jemand eine verwirkte **Freiheitsstrafe** durch einen Andern, der **sich für ihn** ausgiebt, verbüssen, so machen sich Beide des Betrugs, aber nur **der** Uebertretung nach § 461 schuldig (16. XII. 75/94).

Qualificirter Betrug.

I. Allgemeines (1—3).
  1. Verhältniss zum gemeinen Betrug (1).
  2. Feststellung des Thatbestands (2. 3).
II. Meineid (4—24).
  1. Begriffsmerkmale (4—18).
    a) Eid im allgemeinen (4. 5).
    b) Eidesinhalt (6—13).
    c) Dolus (14—20).
  2. Meineidsanbietung (21—24).
III. Falsches Zeugniss (25—76).
  1. Abgrenzung (25. 25 *a*).
    a) Von Verleumdung (25).
    b) Von Vorschubleistung (25 *a*).
  2. Begriffsmerkmale (26—66 *a*).
    a) Zeugeneigenschaft (26—36).
    b) Zeugenaussage (37—56).
      α) Inhalt (37—49).
      β) Abschluss (50—56*a*).
    c) „Vor Gericht" (57—66).
    d) Falschheit (66 *a*).
  3. Bewerbung (57. 67—76).
IV. Vorspiegelung obrigkeitlicher Gewalt (77. 78).
V. Falschmass im Gewerbe (79—94).
  1. Begriff vom Mass und Gewicht (79—87).
  2. Begriff v. öff. Gewerbe (88—93).
  3. Dolus (94).
VI. Fälschung öff. Urkunden (95—136).
  1. Abgrenzung (95—112).
    a) Von Falschmeldung (95—109).
    b) Von Gefällsdefraudation (110).
    c) Von Wahlfälschung (111).
    d) Von Executionsvereitl. (112).
  2. Thatbestand (113—136).
    a) Urkundsbegriff (107. 113. 113 *a*).
    b) Oeffentlicher Charakter (114 bis 123).
    c) Fälschung (124—129).
    d) Dolus (128—136).
VII. Grenzfälschung (137—138 *b*).
VIII. Betrügerischer Bankerott (139—152).
  1. Abgrenzung (139. 140).
    a) Von fahrlässiger Crida (139).
    b) Von Executionsvereitl. (140).
  2. Delictsmerkmale (141—152).

199. 1. Ueber das Verhältniss des qualificirten Betrugs zum gemeinen Betrug s. oben § 197[17].

2. Allerdings müssen die Betrugsfälle des § 199 die gesetzlichen Merkmale des Betrugs nach § 197 an sich tragen. Allein bei der Aufzählung dieser Betrugsfälle hat bereits das Gesetz die allgemeinen Merkmale des Betrugs zum Theile durch specielle concreter ausgedrückte Deliktsmerkmals ersetzt (28. IX., 4. X. 76/125. 126.)

3. Vgl. § 199 *c*[94], § 199 *d*[107 130].

199 a. 4. Der Schätzungseid ist seinem Wesen nach ein Wahrheitseid und soll durch denselben die Ueberzeugung des Schwörenden zum Ausdrucke gelangen, dass die zu schätzende Sache oder Dienstleistung den in Geld angegebenen Werth habe. Der Schätzungseid ist daher falsch und als Meineid strafbar, wenn bewiesen wird, dass der Schwörende diese Ueberzeugung nicht hatte, nicht haben konnte (24. XI. 88/1216 C. VII 126).

5. Auch der Eid über das Unvermögen, die Klagscaution zu leisten, ist ein Eid „in eigener Sache"; ein falscher begründet daher das Verbrechen des § 199a (30. VII. 80/270.)

6. Der Umstand, dass in die Eidesformel Rechtsbegriffe aufgenommen wurden, hindert nicht die Anwendung des § 199a, wenn sich diese Rechtsbegriffe auf bestimmte Thatsachen beziehen und diese von dem Schwörenden wis-

Eid geschworen wird, oder wenn sich um ein falsches Zeugniss, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben, oder wenn ein falsches Zeugniss gerichtlich angeboten

---

sentlich falsch eidlich widersprochen wurden (21. II. 79/191).

7. Ein Meineid im Sinne des StG. kann nicht nur bei Versicherungen der Wahrheit von Thatsachen, sondern auch von Urtheilen bestehen (21. V. 92/1542 C. X 348).

8. Die falsche Abschwörung eines durch gerichtlichen Vergleich festgesetzten Eides kann nicht damit entschuldigt werden, dass der den Gegenstand des Vergleichs bildende Anspruch nicht zu Recht bestand, noch auch damit, dass durch den Eid niemand irregeführt wurde (21. VII. 80/268).

9. Unentscheidend ist, dass auf den Eid nicht hätte erkannt werden und dass der Angekl. auch ohne Eid hätte obsiegen sollen (5. XI. 81/377).

10. Die hinterhältige eidliche Verneinung einer Behauptung wegen einer in derselben enthaltenen unrichtigen oder irrelevanten Angabe schliesst die Zurechnung des Meineids nicht aus (6. IV. 83/535).

11. Dass einzelne Umstände des eidlich verneinten Sachverhalts unwahr sind, befreit von der Strafe des Meineids ebensowenig, als dass auf den Eid nicht hätte erkannt werden sollen (22. II. 84/615).

12. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass der Strafrichter ein durch civilgerichtliches Erkenntnis festgestelltes formelles Recht, selbst wenn es auf einer materiell unrichtigen Grundlage beruht, zu schützen verpflichtet sei. Für die Zurechenbarkeit eines falschen Eides ist es daher irrelevant, dass die von demselben abhängig gemachte Forderung (nach § 86 GebG.) ungiltig sein soll (22. XI. 84/703 C. III 327).

13. Der allerdings richtige Satz, wonach der Strafrichter den Sinn der vom Civilrichter sententionirten Eidesformel durch Interpretation festzustellen hat, ist nicht dahin misszuverstehen, als stände es dem Strafrichter frei, von dem Wortlaute der Eidesformel gänzlich abzusehen und den Angekl. dann schuldig zu erkennen, wenn er einen Eid geleistet hat, den der Strafrichter zwar nicht als falsch bezeichnen kann, durch welchen aber der Angekl. eine vom Strafrichter als materiell ungerecht erkannte Lösung des Civilstreits herbeiführt. Es kann daher, wenn der Civilrichter in einem Processe wegen Zahlung einer Schuld die erfolgte Leistung einer Theilzahlung als erwiesen annimmt und die Entscheidung hinsichtlich des restlichen Betrages von dem Eide über die diesfällige Zahlung abhängig macht, der Belangte sohin diesen Eid bejahend ablegt, der Strafrichter nicht deshalb einen Meineid annehmen, weil es sich herausstellt, dass die erste Theilzahlung nicht geleistet worden ist, und der Angekl. daher den materiell wahren Eid mit dem Bewusstsein abgelegt hat, dass er durch diese Eidesablegung den Processgegner schädige (20. III. 91/1424 C. IX 363).

14. Der Dolus besteht bei dem Verbrechen des Meineids darin, „dass der Angeklagte wusste, dass er etwas Unwahres als wahr beschwöre oder wider besseres Wissen eine falsche Aussage als wahr eidlich bekräftige“. . . „Dass aber auf Seite des Schwörenden nur die eigene Erfahrung als Wissensgrund zulässig sei, ist im Gesetze nicht ausgesprochen (22. II. 78/171).

15. Wer fälschlich schwört, dass er eine Thatsache sich zutragen gesehen habe, ist darum nicht straflos, weil die Thatsache sich wirklich zugetragen hat (31. X. 81/387). Vgl. unten N. 39. 76.

16. Bei einem mit dem Beisatze des Wissens und Erinnerns abgelegten Eide ist Meineid nicht nur dann vorhanden, wenn der Schwörende von der Thatsache, welche er als nicht geschehen bezeichnet, positive Kenntniss hatte, sondern auch dann, wenn er zwar um die Sache unmittelbar nichts weiss, aber nach der ganzen Lage der Verhältnisse auch den Glauben, dass sie sich nicht ereignet, nicht zu gewinnen vermochte (6. IV. 83/588).

17. Der Eid mit dem Beisatze des Wissens und Erinnerns ist allerdings kein Wahrheitseid, aber gewiss auch keine Erklärung, zu welcher ein auf was immer für Motiven beruhendes Dafürhalten zureicht. Ein Beweiseid darf eben darum, weil er als Beweismittel zu dienen bestimmt ist, offenbar nur dann abgelegt werden, wenn Umstände vorliegen, nach welchen der Schwörende mit Grund dafür halten kann, dass das, was er eidlich widerspricht, auch unwahr sei. Dem Schwurpflichtigen kann es daher nicht gestattet sein, sich den ihm zugänglichen Erkenntnissquellen zu verschliessen; es liegt ihm vielmehr ob, mit Ernst, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit

oder abgelegt wurde, wenn dasselbe auch nicht zugleich die Anerbietung oder Ablegung eines Eides in sich begreift;

---

alle thunlichen Nachforschungen zu pflegen, ehe er sich zur Eidesleistung entschliesst (30. XI. 88/1222 C. VII 127).

18. Die Feststellung seiner Zeugungsunfähigkeit befreit den im Paternitätsprocesse Belangten, der mit falschem Eide die Thatsache des Beiwohnens in Abrede stellt, von der Meineidsstrafe nicht (30. I. 86/879).

19. In der Ablegung eines falschen Eides vor Gericht liegt schon an und für sich die auf Zufügung eines Schadens gerichtete Absicht, und zwar in jedem Falle gegenüber dem Staate durch die Verletzung des öffentlichen Vertrauens, und es kommt zur Qualificirung der That als Verbrechen auf die beabsichtigte Beschädigung einer Privatperson gar nicht an (4. X. 76/126).

20. Die Feststellung, dass „der Angekl. einen falschen Eid geschworen und das Gericht hinterlistiger Weise in Irrthum geführt habe", nimmt eben auf die strafbare Willensrichtung des Angekl. Bezug und enthält in sich die Voraussetzung, dass es um einen Eid zu thun sei, von dessen Falschheit der Eidesleister volle Überzeugung hatte (2. IV. 83/534).

21. Das Anbieten eines falschen Eides in der Klage kann nicht einmal als ein versuchter Betrug angesehen werden (29. XI. 54 A. 615).

22. Es kann nicht in Zweifel gezogen werden, dass unter der in § 199 a als Betrug erklärten „Ablegung eines falschen Eids" nur die Ablegung eines als Beweismittel zugelassenen oder eines solchen Eids zu verstehen ist, von dessen Abschwörung oder Nichtabschwörung die Ab- oder Zuerkennung eines Rechtsanspruchs unter richterlicher Intervention abhängig gemacht wurde. Dieselbe Voraussetzung muss aber auch für den Betrug durch das „sich zum falschen Eide erbieten" postulirt werden (6. IX. 86/959 C. V 457).

23. Dass der vom Angekl. durch seinen Rechtsfreund angetretene Eid mit dem Inhalte seiner dem Letzteren schriftlich ertheilten Information nicht wörtlich übereinstimmt, ist nebensächlich; entscheidend ist, dass die Thatsache, die der Angekl. in der Information eidlich zu verneinen sich angeboten hat, in dem angetretenen Eide enthalten ist (5. XI. 81/377).

24. Die Erbietung zum falschen Eide ist vollbracht, wenn sich der Verpflichtete bei der zur Abnahme des Offenbarungseides nach § 47 EO. angeordneten Tagsatzung zur Ablegung des Eides über die Richtigkeit des vorsätzliche Verschweigungen enthaltenden Vermögensverzeichnisses bereit erklärt (16. X. 02/2763).

25. Über die Grenze zwischen falscher Aussage und falscher Anschuldigung (Verleumdung) s. oben § 34[13 35] u. § 209[1].

25a. Wurde ein falsches Zeugniss blos zum Zwecke der Verschubleistung abgelegt, so begründet es nichtsdestoweniger das Verbrechen des Betrugs; (13. X. 84/671 C. III 234). Vgl. § 214[3].

26. Der Begriff des Ablegens eines falschen Zeugnisses, wodurch der Richter, der darauf sein Erkenntniss stützen soll, irre zu leiten gesucht wird, darf nicht mit der Verantwortung einer, wenngleich des Verbrechens noch nicht angeklagten, auch noch nicht verdächtigen, aber doch in der Sache nicht unbefangenen Personen verwechselt werden, welche nicht eigentlich ein Zeugniss in der Sache ablegt, sondern nur in Rücksicht auf ihre eigene Person, um sich vor der Verantwortung oder vor einer Untersuchung zu schützen, die Wahrheit vorenthält (22. VII. 62 A. 166).

27. Die Aussage einer in der Eigenschaft eines Zeugen vernommenen Person, selbst wenn sie die in Frage stehende oder eine damit zusammenhängende strafbare Handlung selbst begangen oder sich daran betheiligt hätte, verliert dadurch nicht den Charakter eines gerichtlichen Zeugnisses. Auch der Strafausschliessungsgrund des § 2 *g* kommt einem solchen Zeugen nicht zu Statten (16. X. 80/288).

28. Der zu einem betrügerischen Zwecke vorgeschobene (Pseudo)-Gläubiger, der, als Zeuge im nicht streitigen civilgerichtlichen Verfahren vernommen, den Bestand der fingirten Forderung bestätigt, macht sich hierdurch auch des falschen Zeugnisses schuldig (18. II. 82/421).

29. Das Gesetz hat in Bezug auf die Strafbarkeit eines falschen gerichtlichen Zeugnisses keineswegs Kategorien von Zeugen aufgestellt und einen Unterschied zwischen unbedenklichen oder verdächtigen Zeugen nicht gemacht. Wenn nun auch der Angekl. behauptet, er habe sich in Betreff des mangelnden Viehpasses für verantwortlich angesehen und sich durch die unwahre Angabe helfen wollen, so kann seine Aussage doch den

Charakter eines gerichtlichen Zeugnisses nicht einbüssen (25. X. 8 ,686 C. III 241).

30. Ob eine Aussage als Zeugniss oder als Verantwortung eines Beschuldigten anzusehen sei, richtet sich nach der Eigenschaft, in welcher der Aussagende vernommen wurde. Auch der Anklagethat verdächtige Personen können als Zeugen vernommen werden (10. VI. 86, 15. X. 92/986. 1621 C. V. 418, XI 106).

31. Eine wesentliche Vorraussetzung für den Begriff des Zeugnisses liegt darin, dass die Aussage von einer vom Beschuldigten verschiedenen Personen abgelegt wird. Haben sich an einer strafgesetzwidrigen Handlung mehrere Personen betheiligt, so gibt ihre Processstellung dafür Ausschlag, ob Einer und wer von ihnen als Zeuge anzusehen sei. Wurden sie insgesammt in die strafgerichtliche Verfolgung einbezogen, so kann, wenn materiell Einer für oder wider den Andern aussagt, keiner von ihnen als Zeuge gelten (18. XII. 86/1014 C. VI 80).

32. Durch die aus der Betheiligung an einer strafgesetzwidrigen Handlung hervorgegangene Zwangslage kann das falsche Zeugniss nicht entschuldigt werden (17. XI. 88, 15. X. 92/1207. 1621 C. VII 115, XI 106; 4. III. 92/1635). Vgl. auch § 2 *g* [4 b c].

33. Liegt für den Untersuchungsrichter schon vor der Vernehmung gegründeter Verdacht vor, dass der Zeuge die strafbare Handlung, wegen welcher er abgehört werden soll, selbst begangen oder daran theilgenommen habe, dann darf er ihn nicht als Zeugen behandeln. Ihm dazu die Strafsanction des § 199 *a* zur Verfügung stellen, hiesse das StG. zur Umgehung des § 202 StPO. missbrauchen. Eine unter solchen Umständen abgelegte Aussage, mag sie auch in die Form einer Zeugenaussage eingekleidet sein, lässt sich dem § 199 *a* nicht unterstellen (4. III. 92/1635; 28. X. 92/1632 C. XI 107).

34. Es ist mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere mit den im 15. Hauptstücke der StPO. niedergelegten Vorschriften unvereinbar, den Angekl., der durch gerichtliches Urtheil eines Delicts schuldig erkannt wurde, als Zeugen in einer Civilsache über eben jene Thatsache zu vernehmen, welche die Grundlage seiner strafgerichtlichen Verurtheilung gebildet hat. Das Civilgericht, welches ein solches Zeugniss trotzdem zulässt, ordnet in Wirklichkeit nicht die Vernehmung eines Zeugen, sondern die eidliche Vernehmung des Verurtheilten über das von ihm begangene Delict an. Es fehlt somit an dem Thatbestandserfordernisse des falschen gerichtlichen Zeugnisses und daher an der Voraussetzung des § 199 *a* (1. VII. 89, 27. II. 91/1258. 1403 C. IX 271).

34 *a*. S. auch oben § 2 *e* [12 c].

35. Soll die im Laufe des Civilprocesses abgelegte Aussage einer Person unter die Sanction des § 199 *a* fallen, so muss der Beschluss des Richters, diese als Zeugen abzuhören, vorausgehen; die auf eine gelegentliche Anfrage des Richters gegebene Antwort reicht dazu nicht aus (23. XI. 91/1902).

36. Auch die Angaben der gemäss § 2 Z. 5 des AbhPat. vernommenen Auskunftspersonen sind ihrem Wesen nach nichts anderes als vor Gericht abgelegte Zeugenaussagen, und Sinn und Wortlaut des § 199 *a* gestatten nicht, der Sanction dieser Gesetzesstelle nur im Streitverfahren abgelegte Aussagen zu unterstellen (26. VI. 96/1980).

36 *a*. Eine fälschliche Erklärung im Verfahren ausser Streitsachen fällt nur dann unter § 199 *a*, wenn festgestellt ist, dass sie nicht etwa als Parteierklärung im Sinne des § 2. Z. 4 des Pat. 9. VIII. 54 (R 208), sondern wissentlich als eine dem Gericht ertheilte Auskunft gemäss Z. 5 dieser Gesetzesstelle abgegeben wurde (1. III. 00/2443 C. XVIII 324).

37. Zur Begründung des Verbrechens des Betrugs durch falsches Zeugniss kommt es nicht darauf an, ob der Zeuge dabei ein pecuniäres Interesse gehabt oder ob jemandem ein Schade zugefügt oder ein solcher auch nur beabsichtigt worden sei; es handelt sich um das Recht des Staats auf die Wahrhaftigkeit der Zeugen als wesentliche Bedingung zur Erreichung des Zwecks der Rechtspflege, und die Verletzung dieses Rechts des Staats ist es, welche eine falsche Zeugenschaft vor Gericht schon aus diesem Gesichtspunkte allein zum Verbrechen stempelt (21. V. 52 A. 148).

38. Der Grund für die Strafbarkeit einer falschen Zeugenaussage liegt in der Gefährdung der staatlichen Rechtspflege, aber schon in der abstracten Gefährdung; es bleibt für den strafbaren Thatbestand durchaus belanglos, ob das falsche Zeugniss sich auf entscheidende oder indifferente Umstände bezieht, ob diese Umstände bereits durch andere Zeugen bestätigt sind, oder der Bestätigung durch den angeworbenen Zeugen harren. Eben deshalb muss unter den Voraussetzungen des § 1 von jedem, der vor Gericht ein falsches Zeugniss ablegt, angenommen werden, dass er jene Gefährdung der Rechtspflege beabsichtigte. Dass seine

Absicht gleichzeitig auf die Schädigung eines Privaten gerichtet sei, kann nicht gefordert werden; eine solche Schädigung ist nach Umständen massgebend nicht für den Thatbestand, sondern für den Strafsatz. Genau nach diesen Kriterien ist aber auch die Bewerbung um ein vor Gericht abzulegendes falsches Zeugniss zu beurtheilen (12. XII. 84/715 C. III 373 19. IX. 02/2756).

39. Der Zeuge hat Thatumstände zu bezeugen, wie er sie durch seine Sinne wahrgenommen hat. Versichert der Zeuge, eine Thatsache gesehen zu haben, und wird das Gegentheil erwiesen, nämlich, dass er die Thatsache nicht gesehen hat, so ist seine Aussage eine falsche und es kommt hiebei nicht darauf an, ob an sich die Thatsache sich ereignet habe oder nicht, weil durch das Bezeugen des Sehens die Thatsache zur rechtlichen Gewissheit gebracht werden soll (3. XII. 86/999). Vgl. oben N. 15, unten N. 76.

40. Aus den in Verbindung gebrachten Bestimmungen der §§ 197, 199 *a* StG. und des § 165 StPO. geht klar hervor, dass der Thatbestand des Betrugs durch falsche bei Gericht abgelegte Zeugenaussagen nicht nur darin liege, dass der Zeuge etwas falsch aussagt, sondern auch, dass er etwas vorsätzlich verschweigt, zumal da auf diese Weise der Staat durch listige Verheimlichung der Wahrheit in seinem Rechte, von dem Zeugen die Wahrheit zu erfahren und Gerechtigkeit zu üben, Schaden erleidet (18. I. 86, 17. XI. 88/872. 1207).

41. Auch das vorsätzliche Verschweigen von Thatsachen vermag ein falsches Zeugniss zu begründen, insbesondere dann, wenn die Zeugenaussage, wie sie abgelegt ward, auf den einvernehmenden Richter den Eindruck der Vollständigkeit machen musste (12. IX. 92/1564).

42. Für fälschliche Bestätigung der Personenidentität sind die zur gerichtlichen Legalisirung einer Urkunde beigezogenen Identitätszeugen nach § 199 *a* verantwortlich (28. IV. 88/1150 C. VI 471).

43. Falsches Zeugniss ist auch die wahrheitswidrige Beantwortung der allgemeinen Fragen (6. IX. 86/958 C. V 456).

43 *a*. Ebenso die Verleugnung der Vorstrafen durch den Zeugen, selbst wenn deren Rechtsfolgen zur Zeit seiner Vernehmung bereits erloschen waren (18. V. 95/1840).

43 *b*. Ebenso die anlässlich der im § 337 al. 1 CPO. angeordneten vorläufigen Befragung gemachten falschen Angaben (19. IX. 02/2756).

44. Hinsichtlich der Zurechenbarkeit einer falschen gerichtlichen Aussage macht es keinen Unterschied, ob die Erklärung des Zeugen die ausführliche Wiederholung einer früheren Aussage oder eine einfache Berufung auf deren Inhalt zum Gegenstande hatte. Es ist daher der Zeuge, der mit der Weigerung der Eidesablegung die Erklärung verbindet, dass seine bei einer früheren Verhandlung abgegebene Aussage der Wahrheit entspreche, wenn diese letztere Aussage eine lügenhafte war, nicht wegen Eidesverweigerung, sondern wegen falschen Zeugnisses zu bestrafen (11. XII. 86/1002). S. unten N. 76.

45. Jeder, der bei Gericht als Zeuge vernommen wird, ist verpflichtet, die reine und volle Wahrheit anzugeben, sei es, dass er auf eine bestimmte und formulirte Frage antwortet, sei es, dass er freiwillig über andere Umstände aussagt, mögen diese erheblich sein oder nicht. Wer als Zeuge mit Wissen und Willen vor Gericht was immer für einen falschen Umstand bestätigt, begeht das Verbrechen des § 199 *a* (19. II. 87/1031).

46. Für die Anwendung der Strafbestimmung des § 199 *a* ist es unentscheidend, ob ein vor Gericht abgelegtes Zeugniss in seiner Gänze oder nur in Ansehung irgend eines bestimmten Punktes falsch ist. Als Zeugniss ist die Gesammtheit der vom Zeugen gemachten Angaben anzusehen. Gibt das Urtheil darüber keinen Aufschluss, dass des Angeklagten Verfolgung auf einen bestimmten Theil seiner Aussage beschränkt war, so kann er dieser Aussage wegen überhaupt nicht mehr verfolgt werden (10. I. 85/725).

47. Die Strafbarkeit der wissentlich falschen Zeugenaussage ist nicht durch deren Erheblichkeit für die Entscheidung bedingt (1. XII. 84, 31. VIII. 85, 29. I. 89, 13. VII. 93/706. 810. 1195. 1712).

48. Das falsche Zeugniss bleibt daher strafbar, wenn auch die Aussage nach § 152 StPO. nichtig ist (12. VII. 83/563).

49. Ebenso wenn der Zeuge verwerflich und seine Aussage einer Ergänzung nicht fähig ist (29. X. 81/376).

50. Selbst in den Fällen, wenn Zeugen zur Aussage der anfänglich aus irgend welchem Grunde verhehlten Wahrheit sich erst durch einen Vorhalt des Richters bestimmen lassen, ist — vorausgesetzt, dass es im Zuge derselben Vernehmung geschieht — der Thatbestand des Verbrechens des Betrugs durch den freiwilligen Rücktritt von dem auf die

Irreführung gerichteten Vorsatze ausgeschlossen (4. V. 57 A. 857).

51. Die von einem Zeugen in der Voruntersuchung abgegebene Aussage kann nur nach ihrem ganzen Umfange als „Zeugniss" im Sinne des § 199 a angesehen werden und bildet nur dann ein „falsches Zeugniss", wenn die endgiltig und formell abgeschlossene Aussage unwahr ist. Wenn aber ein Zeuge bei seiner Vernehmung einen Umstand unrichtig angibt und denselben in der Folge seiner Aussage „berichtigt", so macht er nur von dem ihm im § 106 StPO. zuerkannten Rechte, seine Aussage zu ergänzen und zu berichtigen, Gebrauch, und es würde dem Geiste des Gesetzes und dem Zwecke der Zeugenvernehmung widersprechen, wenn der Zeuge eine der Wahrheit nicht völlig entsprechende Angabe nicht hinterher noch rechtzeitig straflos berichtigen könnte, weil er durch die frühere Angabe sich schon des Verbrechens einer falschen Aussage vor Gericht schuldig gemacht hätte (16. IX. 81/367).

52. Durch den nach formellem Abschluss des Protokolls oder erst in der Hauptverhandlung erklärten Widerruf der im Vorverfahren abgelegten falschen Zeugenaussage wird deren Strafbarkeit nicht behoben (8. VI. 78, 21. IX. 89, 13. VII. 93, 28. VI. 95/185. 1261. 1712. 1901).

53. Als allgemeiner Grundsatz ist anzunehmen, dass der Zeuge bis zum formellen Abschluss seines Verhörs das Recht habe, die im Laufe des Verhörs von ihm etwa gemachten falschen Angaben straflos zu berichtigen; während aber im Vorverfahren die §§ 105, 106, 150 ff. StPO. nur bestimmte Norm dafür geben, wann die schriftliche Vernehmung eines Zeugen formell als abgeschlossen zu gelten habe (Verlesung, Genehmigung, Unterschrift des Protokolls), besteht für das Hauptverfahren keine ebenso klare Norm, und es wird daher den Verhältnissen des einzelnen Falls entsprechend beurtheilt werden müssen, ob die Aussage des Zeugen als formell abgeschlossen anzusehen sei oder nicht (1. IV 87/1048 C. VI 185).

54. Die Zeugenvernehmung ist erst dann als geschlossen anzusehen, wenn der Richter auf weitere Aufklärungen seitens dieses Zeugen nicht mehr reflectirt und ihn somit für den bestimmten Processact der Zeugeneigenschaft enthebt. Der Zeuge kann demnach bei der nach § 277 StPO. erfolgenden Protokollsaufnahme die in der Verhandlung gemachten falschen Angaben straflos widerrufen (21. II. 96/1955).

54 a. Der Zeuge, der sich durch die während seiner Vernehmung verfügte Haft wegen Verweigerung der Zeugniss-(Eides-) Pflicht zur Erfüllung dieser Pflicht veranlasst findet, kann hiebei die in der Vernehmung abgelegte falsche Aussage straflos widerrufen (14. XII. 96/2027).

55. Nicht schon der Antrag des Anklägers auf Einleitung des Verfahrens nach § 278 StPO. gegen einen falscher Aussage verdächtigen Zeugen, sondern erst die Verkündigung der diesem Antrage stattgebenden richterlichen Entscheidung bewirkt den Abschluss des Zeugenverhörs. Bis dahin kann der Zeuge seine unwahre Angabe straffrei widerrufen (18. VI. 00/2492 C. XX 118).

56. Ein im civilgerichtlichen Verfahren vernommener Zeuge kann seine Aussage nur bis zu dem formellen Abschluss seiner Vernehmung (§ 343 CPO.) straflos berichtigen oder ergänzen. Ein Widerruf nach diesem Zeitpunkt ändert an dem bereits vollendeten Thatbestand des § 199 a nichts mehr, sondern kann gegebenen Falls nur als der Milderungsgrund der Abwendung des wirklichen Schadens gewürdigt werden (6. IX. 00/2490 C. XIX 499).

56 a. Der von dem Zeugen in einem Civilprocesse bei Verkündigung des Beschlusses auf nunmehrige Beeidigung erklärte Widerruf seiner unbeeidet abgelegten falschen Aussage macht ihn straffrei (20. III. 02/2734).

57. Unter dem im § 199 a vorkommenden Ausdrucke „Gericht" ist nur das Gericht in seiner richterlichen Function als Civil- oder Strafrichter zu verstehen, sowie auch schon der Sprachgebrauch ein Gericht nur in der Ausübung des Richteramts anerkennt. Die Bewerbung um ein falsches Zeugniss in einer Disciplinaruntersuchung fällt daher nicht unter § 199 a (15. XII. 63 A. 1046).

57 a. Die vor dem Schiedsgericht der Unfallsversicherungsanstalten (Ges. 28. XII. 87 R 1888/1, § 35) und vor dem Patentamte (Ges. 11. I. 97 R 30, § 75) abgelegte Eid und die dort abgelegte Aussage stehen solchen vor Gericht gleich.

58. Der in einer Disciplinarsache vom Gerichtshofpräsidenten zu Erhebungen entsendete Gerichtscommissär fungirt als Richter, und die vor ihm abgelegte falsche Zeugenaussage ist „vor Gericht" abgelegt (12. XI. 83, 7. IX. 92, 24. XI. 93/589. 1555. 1685).

59. Falsches gerichtliches Zeugniss im Verfahren gegen Winkelschreiberei ist nach § 199 a zu ahnden (16. II. 89/1248 C. VII 200).

60. Auch die vor dem Militärrichter und bei Anwendung der Militär-Strafprocessgesetze, die eine dem § 153 StPO. analoge Bestimmung nicht kennen, abgelegte falsche Aussage eines der Civilgerichtsbarkeit unterworfenen Zeugen ist nach § 199 a zu bestrafen (21. IX. 89/1261).

61. Lediglich auf positiver gesetzlicher Anordnung beruht es, dass unser Strafgesetz aus der ganzen Gruppe der falschen Zeugenaussagen nur die gerichtlichen (wohl wegen ihrer grösseren Gefährlichkeit) hervorhebt und zum Verbrechen des Betrugs aus der Beschaffenheit der That stempelt. Die übrigen nicht in dieser Weise qualificirten falschen Zeugenaussagen (vor Verwaltungsbehörden) werden damit den nicht qualificirten Betrugsfällen, zugewiesen, welche, soferne sie nicht mit Rücksicht auf den Betrag nach § 200 sich zum Verbrechen eignen, nach den §§ 205 und 461 (in denen ausdrücklich auch § 199 berufen ist) als Uebertretungen zu ahnden sind (Plen. 23. V. 89/1264 C. VII 376).

62. Die mit dem Hfkd. v. 14. II. 40 kundgemachte und unter Nr. 410 der JGS. aufgenommene a. h. Entschl. vom 14. IX. 39 (26), wonach eine im Laufe der Untersuchung wegen einer Gefällsübertretung abgelegte falsche Zeugenaussage nur dann das in dem § 178/I StG. von 1803 (§ 199 a des gegenwärtgen StG.) normirte Verbrechen des Betrugs bildet, wenn sie beschworen und vor einem Amte abgelegt worden ist, welches nach Anordnung des § 656 GefStB. besetzt war, besteht noch in Kraft. Auf unbeeidete falsche Zeugenaussagen vor einer zu gefällsstrafgerichtlichen Erhebungen beauftragten Verwaltungsbehörde (Zollamt) findet daher § 199 a keine Anwendung (13. XI. 80/283; 18. XI. 92/1051 C. XI 111).

63. Zufolge der noch immer in Kraft bestehenden, mit Hfkzd. vom 14. II. 40 kundgemachten a h. Entschl. vom 14. IX. 39 (26) hat eine im Laufe der Untersuchung wegen einer Gefällsübertretung abgelegte Zeugenaussage, sobald sie beschworen und vor einem Amte abgelegt worden ist, welches nach der Anordnung des § 656 des StG. über Gefällsübertretungen besetzt war, als ein gerichtliches Zeugniss zu gelten (16. XI. 85/848 C. V 128; 20. V. 02/2743).

64. Würde aber auch eine das Hfkzd. v. 14. II. 40 (26) derogirende Wirkung des Art. I des EinfG. z. StG. angenommen, so würde hieraus nur gefolgert werden müssen, dass eine Zeugenaussage im Untersuchungsverfahren wegen einer Gefällsübertretung, da sie nicht vor einem Gerichte abgelegt wird, auch dann als Verbrechen des Betrugs nicht bestraft werden könne, wenn sie beeidet und vor einem nach § 656 Gef. StG. besetzten Amte abgelegt worden ist (18. XI. 92/1051 C. XI 111).

65. Auch die vor Gericht zu gefällsämtlichen Zwecken abgelegte falsche Zeugenaussage begründet das Verbrechen des Betrugs, da es den mit der Rechtsprechung im engern Sinne betrauten Gerichten nicht untersagt ist, den Gefällsstrafbehörden bei Untersuchung von Gefällsübertretungen Hilfe zu leisten, zumal der § 700 des GefStG. die „bei einer gerichtlichen oder politischen Obrigkeit abgegebene Zeugenaussage" in ihrer Wirkung derjenigen gleichstellt, die „vor einer nach § 656 GefStG. zusammengesetzten Behörde abgelegt wurde", ja die §§ 509 und 533 GefStG. die Gerichte sogar ausdrücklich zur Leistung dieser Rechtshilfe verpflichten (7. XI. 90/1370 C. IX 78).

66. Bewerbung um ein vor der Gefällsbehörde abzulegendes falsches Zeugniss stellt sich nicht als blosse Gefällsübertretung dar, sondern ist auch als versuchte Verleitung zum Betruge zu ahnden (14. II. 90/1306 C. VIII 200).

66a. Ist festgestellt, dass eine der beiden von demselben Zeugen abgelegten, einander widersprechenden Aussagen wissentlich falsch ist, so steht, wenngleich nicht constatirt werden kann, welche von beiden falsch ist, der Verurtheilung nach § 199 a die Bestimmung in § 260 Z. 1 StPO. nicht entgegen (24. VI. 99/2379).

67. Unter „Bewerbung" verstehen sowohl Sprachgebrauch, als auch die gesetzliche Terminologie alle Vorkehrungen, die zur Erreichung eines bestimmten Zwecks — hier der Abgabe eines falschen Zeugnisses — unternommen wurden, so dass schon ein einfaches Ersuchen, die Unwahrheit zu sagen, hiezu genügt; ein intensiverer Grad des Zuredens ist nicht erforderlich (6. II. 91/1392).

68. Hinsichtlich des Thatbestands der Bewerbung um ein falsches gerichtliches Zeugniss kommt es lediglich darauf an, dass jemand in der Eigenschaft eines Zeugen zur Ablegung einer falschen

b) wenn Jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen

gerichtlichen Aussage beredet werde und dass diese Eigenschaft dem Bewerber bekannt sei. Eine weitere und namentlich die Voraussetzung, dass der Zeuge zur unwahren Aussage hinsichtlich derjenigen Thatsachen, um die er von dem Richter voraussichtlich befragt werden wird, aufgefordert werde, lässt sich für die Construirung des Delictsthatbestands weder aus dem Wortlaute, noch aus dem Geiste des Gesetzes herleiten (29. XI. 86/998).

69. Es ist bei der Bewerbung um ein falsches Zeugniss nicht erforderlich, dass die Rechtssache, in der das falsche Zeugniss abgelegt werden soll, zur Zeit der Bewerbung schon anhängig oder der Zeuge schon geladen sei; es genügt die abstracte Möglichkeit der Ableistung des Zeugnisses (9. XI. 95/1930).

70. Die Bewerbung um falsches Zeugniss ist auch dann strafbar, wenn der Zeuge sich nicht bewusst war, in welcher Eigenschaft er vor Gericht vernommen werde, und wenn bei der Einvernahme weder die allgemeinen Fragen noch die Wahrheitserinnerung an ihn gerichtet wurden (9. III. 94/1718).

70*a*. Ein Unmündiger kann im Zuge der Strafverfolgung wegen eines Delicts, an dem er theilgenommen hat, vermöge seiner Delictsunfähigkeit nicht als Beschuldigter, wohl aber als Zeuge vernommen werden. Die Verleitung des Unmundigen zu einer falschen Zeugenaussage fällt demnach unter § 199 *a* (12. XI. 96/2015 C. XV 365).

70*b*. Dass der um ein falsches Zeugniss Angegangene wegen nachher hervorgekommenen Verdachts nur als Beschuldigter vernommen werden kann, exculpirt nicht die Bewerbung um das falsche Zeugniss (7. X. 98/2260).

71. Die „Bewerbung" des § 199 *a* fällt nicht in den Rahmen der „Anstiftung" des § 5. Zur Vollendung der „Bewerbung" genügt, dass sich die strafbare Willensrichtung des Thäters auf ihrem Wege zur Bethätigung in einer äusseren Handlung manifestirt hat; hatte die Bewerbung Erfolg, so liegt Anstiftung nach § 5, 197 und 199 *a* vor. Bei der erfolglosen Bewerbung lässt sich daher § 9 nicht anwenden (14. XII. 95/1908). Vgl. § 5 [14a].

71*a*. Bewerbung um falsches Zeugniss kann auch in dem an den Zeugen gestellten Ersuchen, gegen den Beschuldigten nichts auszusagen, gelegen sein (12. VI. 96/1998).

71*b*. Ebenso in dem an den Zeugen gerichteten allgemeinen Ersuchen, zu Gunsten des Beschuldigten auszusagen (23. X. 02 C. XXI 125).

72. Die Ausstellung eines Zeugnisses über ein erdichtetes mündliches Testament kann, sofern das Erforderniss des wirklichen gerichtlichen Erbietens zur falschen Zeugenaussage mangelt, nicht unter § 199 *a*, wohl aber, sofern dies in der Absicht geschehen ist, um die anderen gesetzlichen Erben in Irrthum zu führen und zu beschädigen, unter §§ 197 und 201 *a* subsumirt werden (6. II. 78/170).

73. Nach dem Sinne und Wortlaute des § 199 *a*, sowie nach der bis nun beobachteten richtigen Praxis wird schon die Bewerbung um ein falsches Zeugniss, das vor Gericht abgelegt werden soll, als das vollbrachte Verbrechen des Betrugs bezeichnet (9. II. 80/223). S. oben § 8 [19 a b].

74. Auf die Bewerbung um ein falsches, wenn auch eidliches Zeugniss ist der strengere Strafsatz des § 204 nicht anwendbar (9. II. 80/223).

75. Auch die Bewerbung um eine falsche Aussage, welche ein Sachverständiger vor Gericht ablegen soll, begründet das Verbrechen des Betrugs nach § 199 *a* (13. X. 75/83).

75*a*. Die Bewerbung um einem Gericht abzugebenden falschen Sachverständigen-Befund, nicht aber eine solche um ein falsches Gutachten ist Bewerbung um ein falsches Zeugniss (10. II. 02/2740).

76. Die Unterscheidung, dass die Aufforderung eines Zeugen zur Bestätigung und Wiederholung seiner bereits einmal abgelegten falschen gerichtlichen Aussage unter den Begriff der Bewerbung um ein falsches Zeugniss sich nicht subsumiren lasse, ist dem Gesetze fremd: jede Deposition eines Zeugen, mag solche auch nur in der Wiederholung und Bestätigung einer früher abgelegten Aussage bestehen, ist stets nur als gerichtliches Zeugniss aufzufassen (31. VIII. 85/810). S. auch oben N. 44.

199/*b*. 77. Diese Strafbestimmung findet keine Anwendung, wenn die vorgeschützte Befugniss von der Behörde

Auftrag, oder ein besonderes von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniss lügt;

c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe unechtes oder geringhältiges, sei es zimentirtes oder nicht zimentirtes, Mass oder Gewicht gebraucht wird;

---

gar nicht ertheilt werden kann. Die Benützung eines falschen Brandzeugnisses, dessen Ausstellung im § 3 des Ges. 10. V. 73 (R 108) untersagt ist, zum Betteln kann daher nicht unter § 199 *b* subsumirt werden (22. XI. 80/286).

78. Zum Verbrechen nach § 199*b* wird erfordert, dass der Thäter den Auftrag einer öffentlichen Behörde zu einer von ihm in der Eigenschaft eines öffentlichen Functionärs vorzunehmenden Handlung erdichtet habe (16. XII. 75/94). Vgl. oben § 197 n 31 a.

199/*c*. 79. Nach § 199 *b* wird das Verbrechen des Betrugs nicht allein in dem Falle begangen, wenn jenes Stück Metall oder Materie, welches man als Gewichtszeichen beim Abwägen verwendet, nicht dem gesetzlich vorgeschriebenen Gewichte entspricht, sondern auch dann, wenn die dabei verwendete Wage ungeachtet des richtigen Gebrauchs eines richtigen Gewichtszeichens entweder wegen ihres ursprünglich fehlerhaften Baues, oder wegen späterer Abnützung oder wegen was immer für einer anderen absichtlichen oder zufälligen Veränderung ihrer Bestandtheile nicht das vorschriftsmässige Gewichts-Quantum gibt, vorausgesetzt, dass die Unrichtigkeit oder Unechtheit des Gewichtszeichens oder der Wage dem Gewerbsmann bekannt war und er dieselben wissentlich und in der Absicht, seine Kunden zu beschädigen, benützt habe (JME. 20. VIII. 55 Z. 10194, Hye 2668).

79 a. Die Verantwortlichkeit nach § 199 *c* wegen der an einer im öffentlichen Gewerbe gebrauchten echten Wage zum Zwecke der Gewichtsbenachtheiligung vorgenommenen Veränderung wird dadurch nicht berührt, dass die Veränderung nur vorübergehend und leicht behebbar ist. § 200 ist nur anwendbar, wenn im öffentlichen Gewerbe mit unveränderter echter Wage unehrlich gewogen wird (16. III. 01/2574). Aehnlich 30. X. 96/2014; 14. VI. 02 C. XX 410.

80. Noch dem allgemeinen Sprachgebrauche wird ein Gewicht, welches weniger enthält oder anzeigt, als es enthalten oder anzeigen soll, ein falsches genannt, welche Benennung auch ganz der Natur der Sache entspricht (24. IX. 52 A. 188).

81 Der § 199 c hat unzweifelhaft auch den Fall im Auge, wenn in einem öffentlichen Gewerbe an und für sich echtes und zimentirtes, aber durch menschliche Thätigkeit zum Nachtheil der Käufer alterirtes Gewicht angewendet wird, und das Gesetz unterscheidet durchaus nicht, ob die Alterirung der Wage durch Abfeilen u. s. w. des Gewichts oder durch Anfügung eines fremden Körpers bewirkt wurde (12. I. 58 A. 836).

82. Die Worte „Mass und Gewicht" des § 199 lit. c sind nach ihrem Wortlaut, d. h. im engeren Sinne aufzufassen, und darunter nach normalem Muster angefertigte Mass- und Gewichtswerkzeuge zu verstehen, die man schon nach ihrer äusseren Form als solche erkennen kann. Unechtes oder geringhaltiges Mass und Gewicht im Sinne dieser Gesetzesstelle ist ferner jenes, mit dem eine innere, bleibende Veränderung, sei es des Cubikinhaltes, specifischen Gewichtes, der Construction etc. vorgenommen wurde, die sich gerade dadurch der äusseren Wahrnehmung besonders leicht entzieht. Das Einlegen von Zeitungspapier in die Warenschale einer Wage zu dem Zweck, um falsch zu wägen und dadurch die Käufer zu übervortheilen, ist zwar zweifellos als eine betrügerische Handlung, nicht aber als das im § 199 lit. c bezeichnete Verbrechen anzusehen (14. VI. 02 C. XX 410).

83. Die Bestimmung des § 199 c bezieht sich auf Mass- und Gewichtswerkzeuge, die im öffentlichen Verkehre vorkommen, als solche schon ihrer äusseren Form nach erkennbar sind und bezüglich deren das Publicum darauf vertraut, dass sie im richtigen Verhältnisse zu einem bestimmten Normalmasse sich befinden. Der Gebrauch von geringhältigen Gewichtssurrogaten (Eisenstücken) in einem öffentlichen Gewerbe begründet nicht das Verbrechen des § 199 c (1. VII. 75/72).

84. Auch die Abwägung in seinem Geschäfte eingekaufter Waren mit rich-

tigen Gewichten auf zu denselben nicht passenden Waagen, wodurch das wahre Gewicht um 6% geringer angezeigt wird, ist nach § 199*c* zu bestrafen (28. IV. 80/246).

85. Das Verbrechen des Betrugs nach § 199*c* kann auch durch den Gebrauch von solchen Hohlgefässen begangen werden, welche nicht aus einem als Erforderniss der Aichung vorgezeichneten Material verfertigt sind (18. IX. 82/572).

86. Der wissentliche Gebrauch geringhältiger Schankgläser in einem öffentlichen Gewerbe, d. i. in den zum Gewerbsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten, begründet das Verbrechen des Betrugs, gleichviel, ob diese Gläser aichpflichtig sind oder nicht (21. V. 92/1536 C. X 347).

87. S. auch unten § 461 [1 fg.]

88. Dass im § 199*c* betonte Merkmal der Oeffentlichkeit wird nicht durch die Qualität des Gewerbes und ebenso wenig durch die Firmaprotokollirung begründet, und bezieht sich solches lediglich auf die Publicität der dem Gewerbebetriebe gewidmeten Räumlichkeiten; nur der Gebrauch der in dem öffentlichen, d. i. für jedermann zugänglichen Gewerbslocale verwendeten Masse und Gewichte fällt in den Bereich des § 199*c*, durch welchen eben der Richtigkeit dieser der ämtlichen Ueberwachung unterstehenden und daher einen Gegenstand des öffentlichen Vertrauens bildenden Masswerkzeuge ein erhöhter strafrechtlicher Schutz zu Theil werden soll (9. XII. 84/710 C. III 368).

89. Der Betrieb eines Gewerbes besteht nicht immer allein im Verkaufe und hängt mit dem Einkaufe des Rohmaterials und dessen Bearbeitung zum Zwecke des Verkaufs des verarbeiteten Materials zusammen. Die Absicht des Gesetzes geht dahin, jedermann, der. sei es durch Einkauf oder durch Verkauf in einem öffentlichen Gewerbe mit diesem letzteren in Verkehr tritt, vor Uebervortheilung durch in demselben, nämlich in dem zur öffentlichen Ausübung desselben bestimmten Locale, gebrauchtes unrichtiges Mass oder Gewicht zu schützen, da es eben dem Käufer oder Verkäufer, welcher in diesem Locale ein Kaufs- oder Verkaufsgeschäft abschliesst, nicht möglich ist, die Waren, welche den Gegenstand desselben bilden, nach Mass und Gewicht anders, als nach dem im Geschäfte befindlichen zu prüfen (28. III. 81/322).

89a. Die Verwendung falschen Gewichts auch bei dem Einkauf des zur gewerblichen Verwerthung bestimmten Rohmaterials fällt unter § 199*c*, wenn sich dieser Einkauf innerhalb einer gewerblichen Localität des Thäters vollzieht, die einem gewissen Kreise von mit dem Letzteren in geschäftlicher Beziehung stehenden Personen frei zugänglich ist; dies kann auch bei dem Schlachthause eines Fleischhauers zutreffen (18. X. 01/2662).

90. Der Gastwirt, der zu käuflicher Uebernahme von Weinen falsche Masse nach den Aufbewahrungsorten der Verkäufer mitführt, kann nicht nach § 199*c* behandelt werden (24. VI. 81/307).

91. Das im § 199*c* betonte Merkmal der Oeffentlichkeit ist in Beziehung auf den Gebrauch falschen Masses oder Gewichts seitens Handelstreibender auf Märkten keineswegs ausgeschlossen (3. XII. 88/1223 C. VII 120).

92. Der von der Behörde gestattete Verschleiss von Tabak, obwohl er kein Handel in der strengen Bedeutung des Wortes ist, fällt doch in den Begriff des öffentlichen Handels (5. V. 57 A. 808).

92a. Der regelmässige Verschleiss selbstgewonnener Urproducte (Milch) im landwirtschaftlichen Betriebe ist Betrieb eines öffentlichen Gewerbes im Sinne des § 199*c* (10. II. 02/2740).

93. Der Hausirhandel ist ein öffentliches Gewerbe im Sinne des § 199*c* und der Hausirer als Gewerbetreibender anzusehen ohne Rücksicht darauf, ob er das Gewerbe angemeldet hat oder nicht, ob er hiezu behördlich befugt war oder nicht. Durch die locale Unstätigkeit wird die Oeffentlichkeit seines Betriebs nur noch mehr erhöht, als dies bei Gewerben mit ständigem Verkaufslocale der Fall ist (16. XI. 91/1471).

94. Die Anschauung, dass der zum Thatbestand des im § 199*c* verpönten Verbrechens erforderte *dolus* in dem wissentlichen Gebrauche geringhältigen Gewichts in einem öffentlichen Gewerbe schlechthin liege, beruht auf einer rechtsirrthümlichen Verwechslung von Mittel und Zweck. Die im § 199*c* enthaltene Thatbeschreibung schliesst zwar das im § 197 statuirte Merkmal der Irreführung in sich, welches demnach einer selbstständigen Feststellung nicht bedarf; allein den Delictsbegriff erschöpft sie nicht. Im Sinne der Eingangsbestimmung des § 199 muss erwiesen sein, dass der Thäter mit dem Mittel des Gebrauchs geringhältigen Gewichts den Zweck verband, vermögensrechtlichen Schaden zuzufügen, zumal es sich bei dem er-

d) wenn Jemand eine öffentliche Urkunde oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stämpel, Siegel oder Probe nachmacht oder verfälscht; — 27; *CPO.* 292.

wähnten Delicte nicht um einen jener im § 199 bezeichneten Fälle handelt, deren Thatbestand schon durch die Verletzung der öffentlichen Treue erschöpft wird. Betrug liegt demnach nicht vor, wenn der Gewerbetreibende bemüht war, den Käufer vor Uebervortheilung zu schützen (3. VI. 87/1067 C. VI 226).

199/*d*. 95. Nicht die Schädigung des formellen Rechts des Staats, Aufsicht zu üben, sondern nur die Schädigung des Zwecks selbst, den die staatliche Aufsicht anstrebt, kann als Thatbestandsmerkmal der bösen, auf die Schädigung gerichteten Absicht des § 197 erkannt werden, was bei der Fälschung eines Viehpasses dann der Fall wäre, wenn ungesundes Vieh oder solches von verdächtiger Provenienz hätte verkehrsfähig gemacht werden wollen. Ausser diesem Falle liegt also blos die Uebertretung des § 320 *f* vor (25. VI. 81/354).

95*a*. Die Fälschung der Anzahl der Thiere in dem Viehpasse zu dem Zwecke, um die Uebereinstimmung mit der Zahl der durch den Pass zu deckenden Thiere herbeizuführen, fällt unter § 199 *d* (23. II. 01/2567).

95*b*. Wenn auch die Angaben des gefälschten Viehpasses, dass die darin bezeichneten Thiere gesund seien, wahr sind, so liegt doch in der fälschlichen Angabe desselben, dass die Thiere vor ihrem Abtriebe aus dem Standorte untersucht worden seien, und in der Absicht, eine veterinärpolizeiliche Controlmassregel zu umgehen, der Thatbestand des Betrugs (I. VI. 01/2613).

95*c*. Soll durch die Fälschung des Punzirungszeichens lediglich das Aufsichtsrecht des Staats beschädigt werden, so ist sie nicht als Betrug im Sinne des § 199 *d* zuzurechnen (20. III. 84/623).

96. Ist die Fälschung der öffentlichen Urkunde nicht geeignet, die Schadensabsicht zu verwirklichen, so fällt sie nicht unter § 199 *d*, sondern unter § 320 *f* (20. VII. 94/1759).

97. Nicht in der grösseren oder geringeren Täuschungsfähigkeit der Fälschung liegt der Unterschied zwischen den Delicten der §§ 199 *d* und 320 *f*, sondern im Vorhandensein oder Fehlen der bösen (betrügerischen) Absicht (25. XI. 98, 24. V. 01/2278. 2610).

98. Bei Handlungen, welche auf eine Irreführung der mit der Handhabung gesetzlicher Vorschriften betrauten Organe der Staatsverwaltung abzielen, ist die betrügerische Absicht immer dann anzunehmen, wenn durch die Irreführung eine Massregel hintangehalten wird, welche ohne Irreführung getroffen worden wäre. Dies trifft im gegebenen Falle zu; denn nach den thatsächlichen Feststellungen wären die durch Viehpass nicht gedeckten Schweine vom Transporte durch die Eisenbahn ausgeschlossen gewesen, wenn sich der Angekl. die Zulassung zum Transporte durch Vorweisung des gefälschten Viehpasses nicht erschlichen hätte (4. XII. 91/1517).

99. Die zur Umgehung der amtlichen Viehbeschau verübte Fälschung des Viehpasses begründet, auch wenn die damit zu Markte gebrachten Thiere bei der nachgefolgten amtlichen Besichtigung als gesund befunden wurden, das Verbrechen des § 199 *d* (22. VI. 94/1831).

99*a*. Ist das Thier mit einem im Datum auf einen späteren Tag gefälschten Viehpasse noch zu einer Zeit auf den Markt gebracht worden, in der dessen Auftrieb selbst nach dem ursprünglichen Datum des Passes keinem Anstand begegnet hätte, so wurde durch diese Fälschung keine concrete behördliche Massregel vereitelt und konnte auch durch sie gar nicht vereitelt werden. Es liegt somit nicht der Thatbestand des § 199 *d* (auch nicht des § 45 ThSG.), sondern jener des § 320 *f* vor (28. VI. 02/2735).

100. Das Erschleichen der amtlichen Bestätigung zu einer unrichtigen Eintragung im Arbeitsbuch in betrügerischer Absicht fällt nicht unter § 199 *d*, sondern unter § 461 (5. V. 94/1755).

101. Die Fälschung eines Maturitätszeugnisses, um auf Grund desselben zu den Studien und zur ärztlichen Praxis zugelassen zu werden, fällt unter § 199 *d* (10. VII. 75/73).

102. Ebenso die in der Absicht, den Erfordernissen zur Erlangung einer Stellung bei den Staatsbahnen zu genügen, vorgenommene Fälschung eines Schulzeugnisses (3. II. 96/1937).

102*a*. Ebenso die Fälschung eines Studienzeugnisses zum Zwecke der Bewerbung um eine Dienstverleihung, wenn-

gleich ein solches Zeugniss kein Competenzerforderniss ist, möglicherweise aber die Bevorzugung des Fälschers vor anderen Mitbewerbern zur Folge haben konnte (18. IX. 02/2750).

103. Ebenso die Fälschung eines Schulzeugnisses behufs Erlangung eines concessionirten Gewerbes (4. XII. 80 Z. 8527).

104. Ebenso die Fälschung eines Dienstzeugnisses in einem Dienstbotenbuch in der Absicht, hiedurch die öffentliche Sicherheitsbehörde irrezuführen und den Staat in seinem Aufsichtsrechte zu schädigen und das leichtere Fortkommen des Dienstboten zu bezwecken (7. VII. 81/861).

105 Die zum Zwecke der Wehrpflichtumgehung durch unbefugte Auswanderung verübte Fälschung des Geburtsjahres im Arbeitsbuche begründet nicht die concurrirenden Delicte nach § 45 Wehrges. und nach § 320 *f* StG., sondern jenes nach § 199 *d* (5. I. 00/2423 C. XVIII 436).

106. Indem der Angekl die Eintragung einer Bedienstung in sein Arbeitsbuch vornahm, hat er seinem Arbeitsbuche innerhalb des bestimmungsgemässen Beglaubigungsbereichs desselben einen bis dahin nicht vorhandenen, unechten und unwahren Inhalt gegeben. Das StG. zieht im § §§ 197 und 199 *d* die Urkundenfälschung nicht als abgeschlossenes Delict, sondern als specifisches Täuschungsmittel in Betracht, indem es den Schwerpunkt in die wirkliche Benützung dieses Mittels in betrügerischer Irreführung verlegt. Vorausgesetzt, dass sich der Angekl. des gefälschten Arbeitsbuchs zu seiner Legitimation wirklich bedient hat, wird seine Handlungsweise dem § 199 *d* allerdings zu unterstellen sein, zumal nicht bezweifelt werden kann, dass die Absicht, der Anwendung des Gesetzes vom 10. V. 73 (R 108) zu entgehen, als betrügerisch anzusehen ist (6. VII. 85/805 C. V 66).

106*a*. Die zum Antritte handwerksmässiger Gewerbe erforderlichen Lehr- und Arbeitszeugnisse sind an sich nur Privaturkunden. Wurden diese gefälscht und sohin eine echte gemeindeämtliche Bestätigung derselben erwirkt, so entspricht diese Erschleichung der Bestätigung nicht dem Begriffe der Fälschung oder des Nachmachens einer öffentlichen Beurkundung, und die That ist daher blos nach § 461, nicht aber nach § 320 *e* strafbar, da die Absicht, die gesetzlichen Bedingungen für die Zulassung zum Gewerbsbetriebe zu vereiteln, allerdings als eine betrügerische bezeichnet werden muss (14. XII. 85/844).

107. Zum Thatbestande des im § 199 *d* vorgesehenen Verbrechens wird betrügerische Absicht erfordert. Eine solche kann bei der Fälschung eines unwesentlichen Bestandtheils der Urkunde nicht angenommen werden (18. II. 82/420).

108. Wohl aber, wenn ein Landstreicher sich mit falschen Legitimationspapieren, die sein geschäfts- und arbeitsloses Herumziehen verdecken sollen, versehen und von denselben, um Unterstand zu finden, wirklich und mit Erfolg Gebrauch gemacht, somit die Vereitlung einer staatlichen Vorkehrung angestrebt hat, durch welche die gemeinschädliche Landstreicherei erschwert und hintangehalten werden soll (10. III. 82/435).

109. Die Vorweisung einer fremden, auf den Namen des Thäters gefälschten Tabakbaulicenz zum Zwecke der Irreführung des Controllorgans ist Urkundenfälschung, nicht Falschmeldung, mag auch der Thäter eine alsbaldige günstige Erledigung des von ihm überreichten Licenzgesuchs erhofft haben (28. II. 98/2187 C. XVI 432).

109*a*. S. auch unten N. 128—133, dann die Noten zu § 320 *e* und *f*.

110. Die Nachmachung des inländischen Kalenderstempels zum Zwecke der Gebührenverkürzung ist unbeschadet des gefällsbehördlichen Strafverfahrens als Betrug nach § 199 *d* zu behandeln (31. I. 80 236).

111. Die auf listige Weise bewirkte Fälschung der Abstimmung bei Wahlen zur Ausübung politischer Rechte, insbesondere die Unterschiebung eines eine wahrheitswidrige Angabe enthaltenden Bogens an die Stelle des ursprünglichen echten Bogens ist nicht das Vergehen der Wahlfälschung im Sinne Art. VI des Gesetzes vom 17. XII. 62 (2), sondern Betrug (16. XII. 85/947).

112. Die Fälschung einer öffentlichen Urkunde mit der Absicht auf Vereitlung einer Zwangsvollstreckung, nicht auf Schädigung sei es des Vermögens, sei es anderer Rechte eines andern, ist als Executionsvereitlung zu beurtheilen (9. XII. 93/1795).

113 Es ist gewiss, dass der Schutzbereich des StG. in Bezug auf Urkunden nicht allein auf briefliche Urkunden im Sinne der aGO., sondern auch auf Beurkundungen im weiteren Sinne als: Bezeichnungen mit Siegel, Stempel, Probe, Grenzstein, Kerbholz u. dgl., sofern dieselben ihrem Zwecke der Beweisführung

über eine rechtserhebliche Thatsache dienen, sich erstreckt, und wird somit in Uebereinstimmung mit dem juristischen und nicht im Widerspruch zum allgemeinen Sprachgebrauche als Urkunde im Sinn und Umfange des StG. jeder Gegenstand zu betrachten sein, welcher bestimmt ist, als Beglaubigungsmittel für eine rechtserhebliche Thatsache zu dienen; öffentlich ist aber eine solche Urkunde, wenn sie von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihres Amtsbefugnisses oder von einer mit öffentlichen Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form hergestellt ist. Die Fälschung einer aichämtlichen Bezeichnung fällt daher unter § 199 *d*. wenn sie aber ohne die böse Absicht des § 197 bewirkt wurde, unter § 320 *f* (10. V. 78/184; 3. X. 84 C. III 177). S. auch oben § 197 [17 a].

113*a*. Die Bezeichnung von Waldbäumen mit dem Waldhammer durch die Forstorgane trägt gleich jener durch den Aichstempel, durch die Punze, weil von einer öffentlichen Behörde in ihrem Amtsberichte zum Beweise einer ertheilten Bewilligung ausgehend, den Charakter einer öffentlichen Urkunde an sich. Geringfügige Abweichungen vom Originale sind unerheblich; wesentlich ist jedoch die Eignung des nachgeahmten Zeichens zur Erreichung der gleichfalls erforderlichen Täuschungsabsicht gegenüber den Forstorganen. Der Waldhammer selbst dagegen ist keine öffentliche Urkunde, sondern nur das Werkzeug zur Herstellung der Bezeichnung. Daher kann der Verfertiger des Waldhammers, der nicht zugleich die Bezeichnung der Bäume vorgenommen hat, nicht als unmittelbarer Thäter, sondern nur als Mitschuldiger schuldig erkannt werden (31. X. 90/1366).

114. Es besteht kein Gesetz, das zum Vorhandensein einer öffentlichen Urkunde ausnahmslos die Beidrückung des Amtssiegels fordern, also die Qualität einer Urkunde als öffentlicher Urkunde von dem Vorhandensein eines Amtssiegels abhängig machen würde. Vielmehr richtet sich die letztere jederzeit darnach, ob der Aussteller zur Ausstellung einer solchen Urkunde berechtigt war oder nicht, und sind sodann da, wo dies der Fall war, die zur formellen Glaubwürdigkeit solcher Urkunden vorgeschriebenen Erfordernisse nach dem Inhalte derselben verschieden (26. III. 92/1567 C. X 223).

115. Der Charakter der Offentlichkeit entfällt nicht schon bei jeder Mangelhaftigkeit der Form (Unterschrift). Eine öffentliche Urkunde kann durch einen Mangel, der sich nur auf einen Theil des Inhalts bezieht, inbezug auf diesen Inhalt die Eigenschaft der Beurkundung verlieren, im übrigen aber diese behalten (14. IV. 94/1783).

115*a*. Bedingung für die Anwendbarkeit des § 199 *d* ist nicht, dass die gefälschte Urkunde in den äusseren Erfordernissen der öffentlichen Urkunden genau entspreche, sondern dass sie bei ihrer concreten Gebrauchnahme als von einem öffentlichen Functionär herrührend und in seiner Amtswirksamkeit ausgestellt erscheinen könne; es kann also unter Umständen auch das Fehlen der Unterschrift nebensächlich sein (1. VI. 01/2613).

116. Die von Privaten herrührenden Eintragungen im Arbeitsbuche (das von dem Gewerbeinhaber eingetragene Lehr- oder Arbeitszeugniss) tragen nicht den Charakter öffentlicher Beurkundung, wohl aber die von der Genossenschaftsvorstehung innerhalb ihres Wirkungskreises daselbst beigesetzten Bestätigungen (11. V. 00/2647 C. XIX 845).

117. Dem von dem Gerichtsdiener bei der Behändigung einer gerichtlichen Erledigung auf der für die Partei bestimmten Ausfertigung angebrachten Zustellungsvormerke geht der Charakter einer öffentlichen Urkunde deshalb ab, weil er, wenn auch vielleicht im Interesse der Erleichterung der Geschäftsbehandlung bei einzelnen Gerichten eingeführt, doch nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht als Beweis der Thatsache der erfolgten Intimation anzusehen ist. Die Fälschung eines solchen Zustellungsvermerks fällt auch schon deshalb nicht unter § 199 *d*, weil Fälschung (Verfälschung) einer öffentlichen Urkunde nur dann vorliegt, wenn die Urkunde bezüglich eines solchen Umstands abgeändert, bez. nachgemacht wurde, über welche sie nach den bestehenden Vorschriften einen Beweis liefern soll. Die Verwertung dieses verfälschten Zustellungsvermerks kann aber unter Umständen Betrug nach § 461 begründen (24. V. 95/1888).

118. Unter die Urkunden, „durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen", lassen sich Quittungen des Gemeindevorstehers über an die Gemeinde geleistete Zahlungen nicht einreihen. Der für solche Urkunden in den Gemeindeordnungen vorgeschriebenen Mitfertigung eines Gemein-

deraths bedürfen diese Quittungen nicht (10. VI. 86/935).

119. Wiewohl die Verrichtung der Arbeit durch Sträflinge einen integrirenden Theil des Strafvollzugs und ein Theil des Verkaufserlöses eine Quelle des Staatseinkommens bildet, so entsprechen die Rechnungen, welche die Strafanstalt Abnehmern ihrer Erzeugnisse ausstellt, nur dann den Erfordernissen einer öffentlichen Urkunde wenn der Beamte, der die betreffende Rechnung ausgestellt hat, von der öffentlichen Verwaltung jene Eignung erhalten hat, welche ihn zur Ausstellung solcher Urkunden berechtigt. Bestimmt sonach die Dienstvorschrift, dass Zahlungsbestätigungen vom Verwalter und Controlor unterschrieben sein müssen, während sie in concreto nur mit der Unterschrift eines Adjuncten versehen waren, so können sie als öffentliche Urkunden nicht angesehen werden (10. X. 87/1098).

120. Die Stempel, welche die k. k. Probiranstalt in Ferlach (Kärnten) den von ihr geprüften Gewehr- und Pistolenläufen aufprägen lässt, sind als eine „durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung“ anzusehen (2. VII. 86/944).

121. Die von den Sammelstellen des k. k. Postsparcassenamts ausgestellten Einlagsbüchel sind öffentliche Urkunden (21. IV. 87/1052).

122. Ebenso die Empfangsbestätigung des mittels Postsparcassenchecks angewiesenen Geldbetrags (9. XII. 93/1795).

122a. Ebenso die vom k. k. Versatzamt in Wien innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form ausgegebenen Urkunden (1. VI. 01/2605 C. XX 158).

123. Ebenso die polizeilich ausgestellten Gesundheitsbücher der Prostituirten (16. VI. 00/2469 C. XVIII 438).

124. Fälschung liegt vor, wenn auch der Urkunde nur der Schein eines von der Wirklichkeit abweichenden Inhalts gegeben ist; dass die diesem Zwecke dienliche Veränderung eine bleibende sein müsse, kann weder nach dem Sprachgebrauche, noch nach dem Gesetze gefordert werden. Letzteres insbesondere zieht die an der Urkunde widerrechtlich vorgenommene Aenderung nicht als abgeschlossenes Delict, sondern nur als specifisches Täuschungsmittel in Betracht und versetzt den Schwerpunkt in die wirkliche Benützung dieses Mittels zur betrügerischen Irreführung. Dass die täuschende Verunstaltung nach jedem Benützungsfalle wieder beseitigt werden konnte, erhöht nur ihre Gefährlichkeit, liefert aber keine Handhabe, die Anwendung des § 199 *d* auszuschliessen (12 XII. 84/713).

124a. Eine Fälschung, die nur bei normalem Gang der Dinge sofort als solche für jedermann erkennbar ist, bei geschäftlicher Ueberbürdung der mit ihrer Beamtshandlung betrauten Organe aber oder auch bei einer Nachlässigkeit, mit der immerhin gerechnet werden muss, übersehen werden kann, ist zu einer Irreführung in abstracto nicht absolut untauglich (11. IV. 02/2729).

124*b*. Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 199 *d* ist nicht, dass die gefälschte Urkunde in ihrer ursprünglichen Form genau allen äusseren Erfordernissen der öffentlichen Urkunde entspreche, sondern dass sie nach der Verkehrssitte in concreto als von einem öffentlichen Functionär herrührend, innerhalb seiner Amtswirksamkeit ausgestellt erscheine (3. II. 99/2323).

125. Das „Verfälschen“ setzt voraus, dass die Urkunde in Ansehung eines Umstandes abgeändert wurde, zu dessen Beglaubigung sie nach den bestehenden Vorschriften bestimmt ist (29. III. 86/906 C. V 356).

126. Eine Fälschung wird auch begangen durch unrechtmässige Verwendung echter Aichstempel (3. X. 84/667 C. III 177).

127. Wenn der angekl. Gemeindeschreiber die Todfallsaufnahme nach A selbst verfasst und namens der Witwe desselben unterschreibt, um dieser die Kosten für das Erscheinen des Gerichtsabgeordneten am Sterbeorte zu ersparen, und wenn die so vorbereitete Todfallsaufnahme vom Gemeindevorsteher ohne weitere Erkundigung unterschrieben wird, so liegt allerdings die Bestätigung einer unwahren Thatsache, der Unterschrift der Witwe, durch eine öffentliche Urkunde vor; aber da die Unterschrift des Gemeindevorstehers echt ist und die Todfallsaufnahme vom Momente ihrer Fertigung durch letzteren an unverändert geblieben ist, so liegt nicht Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, sondern blos Erschleichung einer echten Urkunde (sog. intellectuelle Urkundenfälschung) vor, indem der strafbare Thatbestand lediglich in Handlungen liegt, die den Erfolg hatten, den Gemeindevorsteher zur Unterfertigung zu bestimmen. Daher kann mangels der objectiven Kriterien des § 199 *d* auch § 320 *f* nicht zur Anwendung kommen. Da ferner die betrügerische Absicht fehlt, daher auch die Bestimmung des

§ 461 nicht zutrifft, so entfällt überhaupt die Anwendbarkeit des StG., unbeschränkt der disciplinären Verantwortlichkeit des Betreffenden (Plen. 13. VIII. 91 1451).

128. Die vorsätzliche Aenderung der gesetzten Nummern auf dem Lotto-Einlagescheine ist nicht nach § 199 *d* strafbar, wenn nicht ein bestimmtes Subject, das durch Veräusserung, Verpfändung und überhaupt durch entgeltliche Weiterbegebung des gefälschten Risconto in Irrthum geführt und beschädigt werden sollte, bezeichnet werden kann. Eine Schädigung des Collectanten ist absolut unmöglich, das Mittel zur Fälschung des Risconto zur Irreführung desselben ungeeignet, da nach §§ 4 und 17 des Lotto-Pat. vom 13. III. 13 die Gewinnste einzig nur nach dem Inhalte der Originallisten der Collectanten berichtigt werden und die blos zur Notiz der Parteien auf die Einlagescheine copirten Spieleinsätze nicht zu dem wesentlichen Inhalte der Einlagescheine, rücksichtlich zu jenem gehören, worüber selbe errichtet sind und als öffentliche Urkunden zu gelten haben (18. X. 79/204).

129. Die Entfernung der amtlichen Obliterirung einer Stempelmarke ist nicht Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, sondern Vernichtung einer Beurkundung, die weder unter den Wortlaut noch unter die ratio legis des § 199 *d* subsumirt werden kann (17. III. 93/1690).

130 Auch im Falle des § 199 *d* liegt Betrug nicht schon in der Fälschung, sondern in der mit Hilfe der Fälschung bewirkten Irreführung. Ist diese zwar unternommen worden, aber fehlgeschlagen, so kann nicht vollbrachter, sondern nur versuchter Betrug zugerechnet werden. Insoferne die Irreführung von einem Thäter allein nicht unternommen werden kann und die Möglichkeit derselben ihm durch einen Anderen gewährt wird, die strafgesetzliche Thätigkeit sich somit zwischen Beiden vertheilt, erscheinen Beide als Mitthäter des versuchten Betrugs (14. IX. 83/566).

131. Nicht der Act der Fälschung, sondern der Gebrauch der gefälschten Urkunde als Täuschungsmittel bildet die strafbare Handlung, es ist demnach für die Beurtheilung der Gesammtthätigkeit des Angekl. irrelevant, von welcher Absicht er bei Vornahme der Fälschung geleitet war, massgebend ist vielmehr allein, in welcher Absicht er bei Producirung der Urkunde vorgieng. Die Verjährungsfrist beginnt erst mit dem letzten Gebrauchsacte (8. III. 95/1818).

131*a*. Die Belegung eines Majestätsgesuchs um Gewährung einer Begünstigung mit einem gefälschten Studienzeugnisse ist Betrug (26. V. 98/2215).

132. Die Producirung der Copie einer gefälschten Urkunde stellt eine Gebrauchsnahme der letzteren dar. Denn unter Gebrauch ist nicht blos eine bestimmte Art von Benützung, nicht lediglich die bestimmungsmässige Verwendung der Urkunde, sondern jeder Gebrauch zu verstehen, den die Urkunde als solche zulässt, sollte dabei auch eine sinnliche Wahrnehmung der Urkunde seitens des Producenten nicht stattfinden. Vorausgesetzt wird nur, dass dieser Gebrauch die Urkunde als solche und als falsche, d. h. ihren wahrheitswidrigen, für den Beweis erheblichen Inhalt zum Gegenstande hat. Wurde also zum Zwecke der Täuschung die Copie einer nach der Behauptung des Producenten in seinen Händen befindlichen angeblich echten Urkunde vorgewiesen, so bleibt keinem Zweifel Raum, dass unter Voraussetzung des Nachweises der Fälschung hiedurch von einer falschen Urkunde, d. h. von ihrem wahrheitswidrigen Inhalt Gebrauch gemacht wurde. Hat sich jedoch in der Erschleichung einer Bestätigung bereits der Thatbestand des Betrugs erschöpft und hat der Uebelthäter sodann zur Sicherung des aus dem Betruge erhofften Vortheils einen ihm vom Besteller übergebenen Zettel gefälscht, so kann ihm in Ansehung der in diesem Stadium begangenen Fälschung einer Privaturkunde die Absicht zu schaden nicht nochmals in Anschlag gebracht und es kann, sobald die Erschleichung der Bestellung sonst alle Criterien des Betrugs an sich trägt, nur der Bestimmung des § 197 (und 200), nicht aber jener des § 201 a unterstellt werden (7. XI. 90/1385 C. IX 80). Vgl. § 201[4].

133. S. auch oben § 8[25] b.

134. Durch den Gebrauch einer gefälschten öffentlichen Urkunde wird Thäterschaft, nicht blos Mitschuld am Betruge begründet. Der strafbare Thatbestand liegt nicht schon in der Anfertigung einer falscher Urkunde, sondern erst in der Benutzung einer solchen zum Zwecke der Täuschung (4. III. 82, 14. IX. 83/429. 566).

135. Der Ausländer, der von der im Auslande gefälschten Urkunde im Inlande betrügerischen Gebrauch macht, ist nach § 199*d* zu bestrafen (24. VIII. 83/564).

e) wenn die zur Bestimmung der Gränzen gesetzten Markungen weggeräumt oder versetzt werden; — *BGb.* 845.

f) wenn Jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen, zu zahlen, gestürzt, oder durch Ränke den

---

136. Es wird erfordert, dass derjenige, der von der falschen oder gefälschten öffentlichen Urkunde betrügerischen Gebrauch macht, auch am Fälschungsacte als Thäter, Mitthäter oder Gehilfe betheiligt gewesen sei (18. IX. 86/960 C. V 458).

199/*e*. 137. Es ist offenbar, dass der § 199 *e* das allgemeine Merkmal der Irreführung durch die concrete Thatsache des Wegräumens oder Verletzens von Grenzmarkungen ersetzt, und dass mit dem Vollenden dieser Thätigkeiten, sobald sie im Bewusstsein der Widerrechtlichkeit und mit der Absicht zu schaden erfolgten, gleichviel ob der Beschädigte getäuscht wurde oder nicht, auch der Betrug vollendet ist (29. I. 87/1024 C. VI 84).

138. Hat im Zuge des Verfahrens wegen Aufhebung der Gemeinschaft an einem Grundstücke einer der Theilhaber die von der Gerichtscommission zur Absteckung der Grenzen der den einzelnen Theilhabern durch Verlosung zuzuweisenden Grundparcellen angebrachten Markungen noch vor der Verlosung weggeräumt, so ist der Thatbestand des § 199e nicht gegeben (24. II. 98/1614).

138 a. (a) Nur solche Zeichen, die zur Bezeichnung der Grundstücke von den Parteien ausdrücklich bestimmt oder als solche stillschweigend anerkannt wurden, sind „Markungen". — (b) Der Dolus dieses Delicts ist auf die Entziehung oder Beseitigung der dem Grundnachbar mit den Markungen gegebenen Beweismittels gerichtet; Absicht der Schädigung am Grundeigenthum ist nicht erforderlich. — (c) Unter „Wegräumung" wird jede Einwirkung auf die Markungen verstanden, wodurch diese ihrem bestimmungsmässigen Zwecke entzogen werden sollen (14. I. 97/2056).

138 *b*. Das dolose Verschütten von Löchern, die auf Grund eines in einem Besitzstörungsstreit geschlossenen Vergleichs unter richterlicher Intervention zur Markirung der vereinbarten Grenzlinie ausgehoben worden waren, begründet eine strafbare Wegräumung von Markungen (4. I. 01/2535).

199/*f*. 139. Die im Bewusstsein der Ueberschuldung in der **bestimmten Absicht, die übrigen Gläubiger zu schädigen**, vorgenommene Abtretung von Vermögensstücken an einzelne bevorzugte Gläubiger macht die fahrlässige zu einer betrügerischen Crida (18. V. 80/251). S. auch die Noten zu § 486.

140. Die Beseitigung von Vermögensstücken des Schuldners zum Zwecke der Herbeiführung eines Ausgleichs mit den Gläubigern ist auch dann eine Verdrehung des wahren Standes der Masse, wenn dabei die Absicht obgewaltet hat, diese Vermögensstücke nachträglich den Gläubigern nach Massgabe ihrer Concursquote zuzuwenden (28. X. 92/1578).

141. Wer zum Nachtheile seiner auswärtigen Gläubiger und in der Absicht, diese um ihren Satisfactionsfond zu bringen, durch betrügliches Einverständniss mit ihm nahestehenden Personen und insbesondere durch eine von diesen inscenirte Executionsführung sein ganzes Warenlager zum Scheine veräussert, dass dann von dem Ersteher der Gattin des Executen abgetreten wird, macht sich einer Verdrehung des wahren Standes der Masse schuldig. Ob die Forderungen der die Execution führenden Gläubiger fingirt oder reell waren, ist unentscheidend, da es sich nicht um die Befriedigung der exequirenden Gläubiger handelte, sondern die Execution lediglich zum Scheine und in der Absicht ins Werk gesetzt wurde, anderen Gläubigern den Satisfactionsfond zu entziehen (31. X. 81/411).

142. Die Verdrehung der Masse begründet nicht an sich, d. h. nicht in ihrer abstracten Begriffsform, sondern nur unter gewissen, durch das Gesetz normirten Bedingungen ein Delictsmerkmal des Verbrechens des betrügerischen Bankerotts (11. XI. 85/841).

143. (a) Den Begriff des Verhehlens hat § 199*f* auf Fahrnisse nicht beschränkt; es kann also nicht zweifelhaft sein, dass auch das Unzugänglichmachen von Vermögensobjecten diesem Begriff entspricht. — (b) Der Ausdruck „Masse" bezeichnet nichts anderes als das Vermögen oder

Credit zu verlängern gesucht hat, oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder sonst durch betrügliches Einverständniss oder Verhehlung eines Theiles von seinem Vermögen, den wahren Stand der Masse verdreht. — *StG.* 486; *ConcO.* 68. 102. 241. 253.

Falsches Zeugniss vor einer Gefällsbehörde.

(26) Hofkanzleidecret 14. Februar 1840 (PGS. Bd. 68, S. 511; JGS. 410).

In Folge a. h. Entschl. vom 14. September 1839 wird erklärt: Die Bestimmung des § 178*a* I. Theiles des StGB. (v. 1803 = § 199*a* StG. v. 1852) ist auf die falschen Zeugenaussagen im Laufe der Untersuchung wegen Gefällsübertretungen anwendbar, wenn dieselben beschworen und vor einem Amte abgelegt worden sind, welches nach der Anordnung des § 656 StGB. über Gefällsübertretungen besetzt war.

---

den aus der Vergleichung der Activen und Passiven sich ergebenden Vermögensstand des Schuldners, den er gesetzentsprechend zur Erfüllung der ihm obliegenden rechtlichen Verbindlichkeiten verwenden soll. Die Abtretung des Vermögens, um den Gläubiger um die Realisirung seiner Forderung zu bringen, ist daher als Verdrehung des wahren Standes der Masse auch dann anzusehen, wenn sich nicht erweisen lässt, dass sie fingirt ist, und sie schliesst nach Annahme des Gesetzgebers, welcher in den Fällen der §§ 199 und 201 das Geschäft der Subsumtion gewisser Thatbestandsmomente unter die Begriffsmerkmale des § 197 oder doch unter einzelne derselben dem Richter entzogen und selbst in die Hand genommen hat, auch das zum Betruge erforderliche Merkmal der List bereits in sich (11. IX. 85/815).

144. (a) „Schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch wird unter Creditiren ein Zuwarten mit der Eintreibung einer Forderung verstanden, ohne Rücksicht darauf, ob dieses Zuwarten seitens eines einzigen oder mehrerer Gläubiger und im ersten Falle, ob es nur einmal oder wiederholt stattgefunden hat.“ — (b) „Unter ‚Ränke‘ versteht das Gesetz nur einen höheren Grad von List, eine planmässige Anlegung und Durchführung des listigen Vorgehens, ohne Rücksicht darauf, ob dadurch bei einem einzigen oder bei mehreren Gläubigern zu dem beabsichtigten Resultate gelangt werden will“ (16. VI. 83/560).

145. Auch ohne besondere Kunst und Mühe vorgebrachte unwahre Angaben, die in der Situation scheinbare Berechtigung finden, genügen zur Verkörperung des Betrugserfordernisses der List, wenn sie nur in Kenntniss des wahren Sachverhalts vorsätzlich vorgebracht werden. Nur diejenige Täuschung schliesst Zurechnung zum Betruge aus, die jemanden veranlasst, etwas zu thun, was er auch ohne sie zu thun willens war. Das trifft beim Notar nicht zu, der auf die Vorspieglung hin, dass ein Kaufvertrag in Wahrheit geschlossen werden wolle, einen Notariatsact über ein auf Verdrehung der Masse abzielendes Scheingeschäft abfasst (19. X. 89/1273).

146. Der formellen Concurseröffnung oder auch nur einer Mehrheit von Gläubigern bedarf es im Falle des § 199*f* ebensowenig, wie beim Vergehen der fahrlässigen Crida. Erforderniss ist nur der Zustand der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und das vorsätzliche sich Versetzen in diesen Zustand durch betrügliche Mittel (19. X. 89/1273).

147. Die Unklagbarkeit der erdichteten Schulden steht der Zurechnung des Betrugs nach § 199*f* nicht entgegen, da es nach § 197 genügt, dass durch den listig herbeigeführten oder benützten Irrthum eines Andern jemand an seinem Eigenthum oder anderen Rechten Schaden leiden soll, mithin wirkliche Schädigung der Gläubiger ein Betrugserforderniss nicht ist (27. X. 88 1183 C. VII 191).

Nachahmung und Verfälschung der Brief- und Stempelmarken.

(27) Verordnung des Finanzministeriums 8. Juli 1859 (R 126).

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel findet das Finanzministerium im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und des Handels die Vdg. vom 4. März 1854 (R 56), sowie den § 17 der Vdg. vom 28. März 1854 (R 70) dahin zu erläutern, dass die Nachmachung oder Verfälschung der Brief- und Stempelmarken und überhaupt alle in diesen Verordnungen in Bezug auf die Brief- und Stempelmarken als Gefällsverkürzung erklärten Handlungen, welche unter die Bestimmungen des allg. StG. fallen, im Sinne des allg. StG. vom 27. Mai 1852 und des § 103 des StG. über Gefällsübertretungen neben der durch die Gefällvorschriften ausgesprochenen Strafe auch der Bestrafung nach dem allg. StG. unterliegen.

b) der höhere Betrag.

200. Andere Betrügereien werden zum Verbrechen, wenn der Schade, der verursacht, oder, auf welchen die

---

148. Die Absendung eines Briefs an einen vor der Zahlungseinstellung befindlichen Schuldner, worin diesem die Gläubiger benachtheiligende Rathschläge zur Verhehlung eines Theils seines Vermögens ertheilt werden, involvirt, auch wenn dieser Brief nicht an den mittlerweile in Concurs gerathenen Adressaten, sondern an den Concursmasseverwalter gelangt, eine strafbare versuchte Anstiftung zu einem Verbrechen (2. XI. 88/1193 C. VII 78).

149. Auch durch Einklagung und executive Geltendmachung einer fingirten Forderung zum Nachtheile der Gläubiger des nicht in Concurs befindlichen Executen im Einverständnisse mit demselben kann Betrug begangen werden (6. V. 82/448).

150. Wurde der Angeklagte schuldig erkannt, zum Nachtheile der Gläubiger seiner in Concurs gerathenen Gattin einen Theil des Vermögens derselben verhehlt und durch diese listige Handlung die Gläubiger in Irrthum geführt zu haben, wodurch dieselben hätten Schaden leiden sollen, so ist hierin wohl nicht der Thatbestand des Verbrechens nach § 199 *f* gegeben, weil das diese Betrugsart auszeichnende Merkmal „der Verhehlung der Masse durch den Cridatar oder im Einverständnisse mit demselben“ nicht vorliegt, wohl aber trägt diese Handlungsweise sämmtliche Merkmale des Betrugs nach §§ 197 und 200 in sich. Insbesondere muss die zur Uebervortheilung der Concursgläubiger, wenn auch ohne Einverständniss des Cridatars durch einen Dritten bewirkte Verhehlung des Cridavermögens als listige Verstellung angesehen werden (17. XI. 84/699).

151. Haben die Geschwornen es einestheils bejaht, dass der Angeklagte einen erdichteten Gläubiger aufgestellt und den wahren Stand der Masse verdreht hat, worin unzweifelhaft ein listiges Vorgehen erblickt werden muss; anderntheils aber eine listige Handlung des Angeklagten ausgeschlossen, so ist der Wahrspruch in sich widersprechend (26. I. 80/220).

152. In den bei der Fragestellung an die Geschwornen gebrauchten Worten „unter dem Scheine des Kaufs“ und in dem Ausdrucke „entlockt hat“ ist schon das abstracte Begriffsmerkmal der „List“ enthalten (13. XI. 80/285).

200 1. „Es ist unzweifelhaft, dass die aus den einzelnen Betrügereien entspringenden (Schaden-)Beträge zusammenzurechnen sind“ (21. IV., 1. XII. 58, 1. XII. 57 A. 294. 401. 437; 20. VIII. 74/19). S. § 203[1].

böse Absicht gerichtet worden, sich höher als auf fünf und zwanzig Gulden beläuft.

---

2. Eine Mehrheit von theils versuchten, theils vollbrachten Betrügereien, durch deren Zusammenrechnung erst sich der zum Verbrechen erforderliche Schadenbetrag ergibt, ist als das versuchte Verbrechen des Betrugs zuzurechnen (27. VII. 58 A. 875).

3. Das Forderungsrecht, um welches das Kind durch die eidliche Verneinung der Vaterschaft gebracht werden sollte, muss nach dem Zeitpunkt der Eidesablegung bestimmt werden. Dieser Zeitpunkt gestattet ein einfaches Zusammenrechnen der entfallenden Alimentationsraten zwar *pro praeterito.* In Beziehung auf die Zukunft tritt aber die eigentliche Natur des in Frage stehenden Forderungsrechts in den Vordergrund, welches einerseits die active Vererbung nicht zulässt, anderseits in Beziehung auf Fortbestand und Umfang vielfach durch Verhältnisse bedingt ist, welche ebensowohl auf Seite des Schuldners, als auf Seite des forderungsberechtigten Kindes oder auf der Seite der Kindesmutter eintreten können und derzeit völlig ungewiss sind. Diese eigenthümliche Natur des in Rede stehenden Forderungsrechts gestattet nicht, es absehend von seinen einem Glücksvertrag verwandten Elementen, einfach nur nach der Summe der Raten zu veranschlagen, welche bis zum Zeitpunkt der Selbsternährungsfähigkeit des Kindes etwa fällig werden könnten (21. III. 84/622).

4. Auch die Vereitlung eines zu erwartenden Gewinns fällt in den Bereich des strafrechtlich relevanten Schadens, sobald ein Anspruch auf diesen Gewinn bereits erworben war. Bei der Berechnung des einem Gastwirthe durch betrügerisches Entlocken von Kost und Quartier zugefügten Schadens ist auch der entgangene geschäftsübliche Gewinn anzunehmen (18. I. 89/1237 C. VII 162).

5. Derjenige, der durch Benützung eines gefälschten Bestellscheines gezwungen wird, eine nicht bestellte Ware anzunehmen, die er weder braucht noch verwerthen kann, soll durch die Zusendung doch offenbar einen Schaden erleiden, der, wenigstens im Momente der Zusendung, der Ziffer des Werths, des Preises der Sache gleichkommt. Es ist möglich, dass sich der wirkliche Schaden im weiteren Verlaufe der Angelegenheit vermindert, aber im Augenblicke des Empfangs der Ware ist der Empfänger unter den hervorgehobenen Voraussetzungen um den Preis der Ware beschädigt oder soll wenigstens nach den Intentionen des Absenders, der ja doch in erster Linie auf den wirklichen Bezug rechnet, darum beschädigt werden (15. I. 92 C. X 147).

6. Zum Verbrechen wird der Meineid allerdings nicht erst durch die Rücksicht auf den Schadensbetrag, sondern schon aus der Beschaffenheit der That; beträgt aber der Schade, der zugefügt wurde, oder auf den die Absicht gerichtet war, mehr als 25 fl., so wird der Meineid eben zum Verbrechen sowohl aus der Beschaffenheit der That (§ 199 a) als durch den höheren Betrag (§ 200). Wichtig ist dies in dem Falle, wo der durch den Meineid verursachte oder beabsichtigte Schade 300 fl. übersteigt (2. VII. 92/1581 C. X 352).

7. Mit der Bestimmung des § 200 wollen nicht etwa die allgemeinen Grundsätze des Gesetzes über den Umfang des bösen Vorsatzes und über die Concurrenz von Delicten aufgegeben werden. Nicht anders wie beim Diebstahl und anderen Vermögensdelicten soll vielmehr nur die Möglichkeit und Zurechenbarkeit eines sog. *dolus eventualis* angedeutet werden, so dass die Frage, ob ein solcher *dolus* vorhanden war, stets erst vom erkennenden Richter zu lösen ist. Hat in einem Falle, wo jemand angeblich für einen Dritten, in Wirklichkeit aber für sich ein Darlehen von 5 fl. aufzunehmen versuchte, von dem Darlehensgeber eine 50 fl.-Note mit der Aufforderung erhielt, die Note zu wechseln, 45 fl. zurückzubringen und 5 fl. dem vermeintlichen dritten Darlehenswerber zu übergeben, dieser Aufforderung jedoch nicht entsprach, sondern den Gesammtbetrag von 50 fl. rechtswidrig für sich behielt, — der Gerichtshof ausgeschlossen, dass der Uebelthäter dem Darlehensgeber mehr als 5 fl. zu entlocken beabsichtigte, so erscheint gegenüber dieser auf einen Rechtsirrthum nicht zurückführbaren Feststellung das Behalten und Verwenden des Mehrbetrags nicht als Betrug, sondern als Veruntreuung (4. II. 93/1644).

Hauptarten der Betrügereien, welche bei dem höheren Betrage zum Verbrechen werden.

201. Die Arten des Betruges lassen sich zwar wegen ihrer zu grossen Mannigfaltigkeit nicht alle in dem Gesetze aufzählen. Insbesondere macht sich aber mit Rücksicht auf den eben erwähnten Betrag eines Verbrechens schuldig:

a) wer falsche Privaturkunden verfertiget oder echte verfälscht; wer Urkunden, welche ihm gar nicht, oder nicht ausschliesslich gehören, zum Nachtheile eines Anderen vernichtet, beschädiget oder unterdrücket; wer

---

Arten des gemeinen Betrugs.

I. Allgemeines (1).
II. Urkundenfälschung (2—7).
III. Fundverheimlichung (7—17).
IV. Falsche Vorspiegelung (18).
V. Falschspiel (19).

201. 1. Wenn auch § 199 die ausdrückliche Anordnung enthält, dass die in den nachfolgenden Paragraphen angeführten Thathandlungen nur unter den Voraussetzungen des § 197 zum Verbrechen des Betrugs werden, so gilt dies nur für jene Fälle, in welchen die allgemeinen Merkmale des Betrugs nicht durch specielle Bestimmungen ersetzt werden, wie dies bei der Bestimmung des § 201 *d* der Fall ist. Denn die in diesem Paragraphe enthaltene Bestimmung, „wer sich hinter einem falschen Scheine verbirgt“, kann nur als eine Specificirung des im § 197 angeführten allgemeinen Merkmals „einer listigen Vorstellung oder Handlung“ angesehen werden und ist daher die Aufnahme dieses allgemeinen Merkmals in die Frage nicht nothwendig (21. III. 85/762 C. IV 217). Vgl. N. 7.

201/a. 2. Das hier bezeichnete Verbrechen wird auch durch die Vernichtung eines verjährten oder präjudicirten Wechsels begangen (13. VII. 77/154).

3. Die Fälschung eines Check auf eine zur Täuschung desjenigen, der beschädigt werden sollte, nicht geeignete Weise bildet immerhin einen versuchten Betrug (6. XII. 80/297). S. § 8[20].

4. Der Thatbestand des Betrugs nach § 201 a (199 *d*) ist erschöpft, wenn die Urkunde, damit jemand Schaden erleide, vom Fälscher als Beweismittel im Rechtsstreit producirt wird: auf den Nachweis einer Irreführung kommt es nicht an Dass sich der Producent durch Widerspruch der Echtheit oder Diffessionseid schützen konnte, macht den Producenten nicht straffrei (30. X. 86/978). S. oben § 199[132].

4 a. Zur Erfüllung des Thatbestands des ersten Delictsfalls muss die Absicht des Thäters darauf gerichtet sein, die Urkunde in ihrer Eigenschaft als solche, d. i. als ein in sinnlicher Gestalt sich darstellendes Beweismittel, als Täuschungsmittel bezüglich der in ihrem Inhalt behaupteten Thatsachen zu benützen. Es ist keineswegs nothwendig, dass die Kenntnissnahme des zu Täuschenden von dem Inhalt der Urkunde von dem Thäter gewollt ist. Es genügt daher, wenn der Thäter in einem Rechtsstreite sich auf die in seinem Besitze befindliche (gefälschte) Urkunde als auf ein Beweismittel beruft, ohne sie gleichzeitig vorzuweisen. Daran wird durch die Möglichkeit der Führung eines Gegenbeweises durch den Processgegner nichts geändert, weil hier schon die blosse Eignung, Schaden zuzufügen, genügt (23. III. 99 2341).

4 *b*. Die Vernichtung oder Unterdrückung einer Privaturkunde ist ihrem Wesen nach nicht etwa Wertvernichtung, sondern Entstellung, bez. Entziehung eines Beweismittels. Die Frage, ob der Forderungsanspruch trotzdem weiter fortbesteht, ob und mit welchem Erfolg er gerichtlich verfolgt werden kann, hat daher ausser Betracht zu bleiben (16. XI. 00/2529).

5. Die Bestimmung des § 86 GebG. über Scheinhandlungen kann auf die Strafbarkeit der Unterdrückung einer nach § 86 GebG. nichtigen Urkunde keinen Einfluss üben (2. VII. 84/575).

6. S. oben § 199 *d* [113 ff].

nachgemachte oder verfälschte öffentliche Creditspapiere, wie auch, wer verfälschte Münze, ohne Einverständniss mit den Verfälschern oder Theilnehmern wissentlich weiter verbreitet;

b) wer den Schwachsinn eines Anderen durch abergläubische oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen oder eines Dritten Schaden missbraucht;

c) wer gefundene oder irrthümlich zugekommene Sachen geflissentlich verhehlt und sich zueignet, was jedoch auf die Verheimlichung eines aufgefundenen Schatzes nicht anwendbar ist;

d) wer sich einen falschen Namen, Stand oder Charakter beilegt, sich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgibt, oder sonst hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmässigen Gewinn zuzueignen, Jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder Jemanden zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm mitgespielten Betrug nicht würde verstanden haben;

---

201 c. 7. In dem hier bezeichneten Delicte ist auch schon das Merkmal der List *implicite* enthalten (9. V. 79/200).

8. „Im § 201 c ist das der Sache anhaftende Merkmal ‚gefunden' ein objectives und die Bestimmung dieses Absatzes ‚wer' eine allgemeine, so dass sie nicht blos auf den unmittelbaren Thäter, sondern auch auf jene Personen, in deren Hände sodann die gefundene Sache gelangt, angewendet werden kann" (23. IX. 52, 1. VIII. 55, 15. XII. 59 A. 187. 686. 984; 14. V. 81/336).

9. „In solchen Fällen, in welchen die Verübung der That mit ihrer Beendigung nicht zusammenfällt, wie dies gewöhnlich bei der Verhehlung als einer fortdauernden Handlung zutrifft, ist die strafbare Mitwirkung eines Dritten auch nach dem ersten Stadium der unternommenen Handlung noch möglich". Es kann daher auch durch Mitwirkung bei den in Absicht auf Verwertung einer gefundenen Sache unternommenen, der Zueignung nachfolgenden Acten Mitschuld am Betruge begangen werden (18. I. 82/405).

10. (a) Es kann bei richtiger Würdigung des in dem § 201 verpönten Thatbestands nicht zweifelhaft sein, dass der Gesetzgeber, wenn er vom Verhehlen spricht, nicht eigentlich ein constitutives Merkmal des Delictbegriffs aufstellen, sondern blos einen Vorgang bezeichnen wollte, in welchem die Zueignungsabsicht nicht selten zu Tage tritt. — (b) Der § 201 lit. c ist nicht lediglich auf den unmittelbaren Finder, sondern auch auf jeden anzuwenden, welcher die von einem anderen gefundene Sache in Kenntniss ihrer Provenienz an sich bringt und sich zueignet; unter dem Zueignen einer Sache ist deren Behandlung von Seite einer Person als Eigenthümer zu verstehen (10. V. 86/915 C. V 409).

11. Auch die vor Ablauf der Anzeigefrist des § 389 BGb. bewirkte Zueignung des Funds kann Betrug begründen (13. XI. 86/984).

12. Dass der Thäter die ihm irrthümlich zugekommene Sache ohne Entgelt einer dritten Person zuwendet, steht der Anwendung des § 201 c nicht entgegen; ein anderer Vortheil als die Herrschaftsanmassung braucht für ihn nicht zu resultiren (13. V. 87/1060).

13. Das Delict des § 201 c wird auch durch Zueignung der in einem dem Thäter geliehenen Kleidungsstücke vergessenen Sache (Brieftasche) begangen (16. VII. 81/365).

14. Ebenso durch das diebische Behalten einer Ware unter Benutzung eines

e) wer sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses oder anderer listiger Ränke bedient.

Strafe des Verbrechens des Betruges.

202 (181). Die Strafe des Betruges ist insgemein Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber von einem bis zu fünf Jahren.

Rechnungsfehlers (es war das Gesammtausmass mehrerer Stücke Waren bei der Summirung irrthümlich um 100 weniger angesetzt). „Bei richtiger Würdigung des im § 201 *c* verpönten Thatbestands kann es nicht zweifelhaft sein, dass der Gesetzgeber, wenn er vom Verhehlen spricht, nicht eigentlich ein constitutives Element des Delictsbegriffs aufstellen, sondern nur einen Vorgang bezeichnen wollte, in welchem die Zueignungsabsicht nicht selten zu Tage tritt" (18. IX. 82/479).

15. Nach einer Ueberschwemmung von einem zerstörten Gebäude zurückgebliebene, unter dem Schotter vergrabene Sachen, von deren Verbleib der Eigenthümer keine Kenntniss hat, gehören nicht zu den verlegten Sachen, von welchen der Inhaber zwar weiss, dass sie innerhalb gewisser, ihm zugänglicher Räume, aber nicht an welcher Stelle sie sich befinden, obgleich ihm früher solches bekannt war; und auch nicht zu den vergessenen Sachen, welche am dritten Orte liegen gelassen wurden, ohne dass dem Inhaber der Verbleib aus dem Gedächtnisse schwand, sondern fallen unter den Begriff der verlorenen Sachen, welcher überall dort zutrifft, wo der Ort, wo sich die Sachen befinden, dem letzten Eigenthümer nicht oder nicht mehr bekannt oder auf bleibende Weise unzugänglich geworden ist. Die Zueignung solcher Sachen begründet daher nicht Diebstahl, sondern Fundverheimlichung (15. XII. 82/505).

16. Der Begriff „verlorene Sache" trifft dort überall zu, wo der Ort, an dem sich die Sache befindet, dem letzten Eigenthümer nicht mehr bekannt oder auf bleibende Weise unzugänglich geworden ist (11. VII. 85/807 C. V 68; 19. XII. 85/866).

17. S. § 171 12d 17a, b 19a 46c, 175, § 185[4], dann § 5[25a].

18. „Hieraus, dass in der Frage an die Geschwornen des generellen Delictsmerkmals der ‚Irreführung' nicht besonders Erwähnung geschah, lässt sich die Subsumtionsunrichtigkeit nicht behaupten, da die Einklagung eines bereits gezahlten Wechsels durch einen Scheingiratar unter Verschweigung der hierauf erhaltenen Zahlung, nach den bestehenden Processvorschriften allerdings geeignet ist, eine den Processgegner benachtheiligende, materiell unrichtige Entscheidung des Gerichtshofs herbeizuführen, daher in einer solchen Handlung, wenn durch dieselbe die Beschädigung des Processgegners geradezu angestrebt wird, das Merkmal der Irreführung unbestritten seine Verkörperung findet" (3. XI. 84/689 C. III 288).

19. Ist ein gemeinsames Zusammenwirken aller Angeklagten in bewusst gemeinsamem Dolus, also Mitthäterschaft in der Richtung des § 201 *e* festgestellt, so bringt es dieses Verhältniss mit sich, dass alle Mitthäter den Erfolg ihrer gemeinsamen That in seinem vollen Umfange zu verantworten haben. Schon daraus ergibt sich, dass nicht blos jene, die sich bei dem Spiel betheiligt, sondern auch jene, die zur Herbeiführung des Erfolgs durch Aufmunterung oder Heranlocken zum Spiele oder auf irgend eine andere Art im Einverständniss mit dem Spieler mitgewirkt haben, aber desselben Delicts schuldig sind wie dieser selbst. Da § 201 *c* schon das hinterlistige Einverständniss an sich mit frauduloser Beeinflussung des Spielresulthats in eine Linie stellt, so ist die Beeinflussung des einzelnen Spiels durch betrügerische Mittel kein unentbehrliches Element des Delictsthatbestands (28. IX. 00/2511).

202. (a) Die richtige Interpretation des § 202 „kann nur dahin lauten, dass die darin enthaltene Strafbestimmung in ihrer ganzen Ausdehnung nur Einen Strafsatz bildet und dass dem Richter nur ein grösserer Spielraum gegeben werden wollte, um bei überwiegenden Erschwerungsumständen die Strafdauer auch bis auf 5 Jahre erhöhen zu können." — (b) Gegen die Bemessung der Strafe zwischen 1 und 5 Jahren steht daher die

203 (182). Uebersteigt aber der Betrag oder Werth, den sich der Thäter durch das Verbrechen zugewendet, oder worauf die Absicht gerichtet gewesen ist, die Summe von dreihundert Gulden; oder hat der Verbrecher den Betrug mit besonderer Kühnheit oder Arglist verübt; oder die Betrügereien sich zur Gewohnheit gemacht, so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren.

204 (183). Wenn das Verbrechen des Betruges durch einen falschen Eid begangen wird (§ 199, *lit. a*), soll der Betrüger zur schweren Kerkerstrafe, nach der in den §§ 202 und 203 bestimmten Dauer, und wenn er durch den falschen Eid einen sehr wichtigen Schaden verursacht hat, bis zu zwanzigjährigem, nach Umständen auch zu lebenslangem schwerem Kerker verurtheilt werden.

Betrügereien, die als Uebertretungen behandelt werden.

205 (184). Betrügereien, bei welchen kein in den §§ 199 und 200 angeführter Umstand eintritt, sind als Uebertretungen nach der im zweiten Theile dieses Gesetzes vorkommenden Vorschrift zu behandeln. — *StG.* 461.

Nichtigkeitsbeschwerde nach § 281/11 StPO. nicht zu (12. II., 20. XII. 83,528. 604).

203. 1. Auch behufs Anwendung des höheren Strafsatzes findet eine Zusammenrechnung der Beträge mehrerer Betrügereien statt (1. XII. 57 A. 831). S. § 200 [1].

2. Ungeachtet der Worte: „der Wert, den sich der Thäter . . . zugewendet" kommt es nicht auf den Vortheil des Thäters, sondern auf den von ihm zugefügten Schaden an (25. VI. 81 Z. 3963).

204. 1. Der Ausdruck „falscher Eid" begreift als *genus* nicht nur einen abgelegten, sondern auch einen angebotenen Eid in sich (25. IV. 55, 15. IV. 57 A. 657. 801).

2. Der § 204 findet nicht blos bei falschen Parteieneiden, sondern auch bei falschen beschworenen Zeugenaussagen Anwendung; „im § 204 wird auf den § 199 a ohne jede Einschränkung verwiesen und im letzteren Paragraph wird ein Unterschied zwischen einem promissorischen und assertorischen, zwischen einem Parteien- und Zeugeneide nicht gemacht" (7. IV. 79, 6. III. 82/196. 432).

3. Die im Verfahren wegen Uebertretungen stattfindende Bestätigung mittels Handschlags steht der Eidesleistung nicht gleich (11. IX. 85/816).

4. Auf den Fall der Bewerbung um ein falsches Zeugniss, und wäre dieses auch ein eidliches, findet der im § 204 aufgestellte strengere Strafsatz keine Anwendung (9. II. 80,223).

XXIV. Hauptstück.

Von der zweifachen Ehe.

Zweifache Ehe.

206 (185). Wenn eine verehelichte Person mit einer anderen Person eine Ehe schliesst, so begeht sie das Verbrechen der zweifachen Ehe. — *StPO.* 5.

207 (186). Gleiches Verbrechen begeht diejenige Person, welche, ob sie gleich selbst unverheiratet ist, wissentlich eine verehelichte Person heiratet.

Strafe.

208 (187). Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Hat der Verbrecher

---

206 u. 207. 1. „Der Thatbestand des Verbrechens der zweifachen Ehe besteht lediglich darin, dass eine ‚verehelichte' Person mit einer anderen Person eine Ehe schliesst (§ 206), oder dass eine unverheiratete Person wissentlich eine ‚verehelichte' heiratet (§ 207) . . . . . Die Giltigkeit der ersten, nicht aber der zweiten Ehe, bezüglich welcher die Förmlichkeit der Eheschliessung hinreicht, ist somit entscheidend; die Ungiltigkeit der zweiten Ehe ist selbst kein Delictsmerkmal der §§ 206 u. 207, vielmehr blos eine Folge der . . . . Feststellung des objectiven Thatbestands dieses Verbrechens." Die Verehelichung einer Oesterreicherin mit einem von seiner ersten Gattin geschiedenen Ausländer im Auslande begründet allerdings das Verbrechen der Bigamie. Ist aber festgestellt, dass die Ehescheidung des Letzteren für eine wirkliche Trennung gehalten wurde, so erscheint die Zurechnung dieses Verbrechen nach § 2 e ausgeschlossen (12. IV. 80/237).

2. „Es ist nicht nöthig, dass bei der Schliessung der zweiten Ehe alle gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet werden, sondern es genügt, dass sie in einer Weise stattfand, welche bewirkt, dass die Gatten sie nicht mehr für sich allein auflösen können, vielmehr dazu eine richterliche Entscheidung herbeiführen müssen." Der Verurtheilung wegen Bigamie steht daher nicht entgegen, dass die zweite Ehe wegen Mangels des Aufgebots für ungiltig erklärt ist (17. II. 82/417).

3. Voraussetzung für das Verbrechen der zweifachen Ehe ist das Einhalten der gesetzlichen Form der Eheschliessung auch für die zweite Ehe. Die zwischen israelitischen Brautleuten durch einen Religionsgenossen, der weder Rabbiner noch Religionslehrer einer Gemeinde ist, vollzogene Trauungshandlung begründet keine Eheschliessung (15. III. 86/897 C. V 299).

4. Die Erwirkung des Aufgebots zur Eingehung einer neuen Ehe bei aufrechtem Bestande der früheren, ist Versuch der Bigamie. Verfolgt auch das Aufgebot den Zweck, Eheschliessungen *contra legem* zu verhindern, so ist es doch ein Act, dessen Vornahme die Giltigkeit der Ehe ebenso bedingt, wie die feierliche Erklärung der Einwilligung. Dass die Vollbringung der Uebelthat durch Zufall unterblieb, lässt sich nicht bezweifeln, denn die Entdeckung des bestehenden Ehebands hätte auch ohne Aufgebot erfolgen und trotz der Vornahme desselben unterbleiben können. Ob das Aufgebot perfect wurde, ist belanglos angesichts der Thatsache, dass dessen Erwirkung straffällig macht und zur Giltigkeit der Ehe schon die Vornahme einmaliger Verkündigung genügt (16. VII. 88/1171).

5. Die Verjährung des Verbrechens der zweifachen Ehe beginnt mit der rechtsförmlichen Auflösung des einen oder des anderen Ehebands. Dass das bigamische Verhältniss schon vor jenem Zeitpunkte thatsächlich beendigt wurde, ist für die Verjährung irrelevant (28. IV. 02/2716). Aehnlich 11. XII. 80/302.

208. Da sich aus dem Schlussatze des § 8 ergibt, dass dass versuchte Verbrechen (mit Berücksichtigung des § 47a) unter dieselbe Strafsanction fällt, welche dem vollendeten zugedacht ist, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich eine Aus-

der Person, mit welcher er eine zweite Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlt, so soll er zu schwerem Kerker verurtheilt werden.

XXV. Hauptstück.

Von der Verläumdung.

Verläumdung.

209 (188). Wer Jemanden wegen eines angedichteten Verbrechens bei der Obrigkeit angibt, oder auf solche Art beschuldigt, dass seine Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung, oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, macht sich des Verbrechens der Verläumdung schuldig.

---

nahme statuirt, und da das Gesetz bei solchen Ausnahmen für das versuchte Verbrechen entweder besondere Strafbestimmungen festgesetzt oder zur Anwendung einer höheren Strafbestimmung den Eintritt eines bestimmten Enderfolgs ausdrücklich fordert, so ist unzweifelhaft, dass § 208 gleichmässig den Versuch, wie die Vollendung ahnden will (16. VII. 98/1171).

Verleumdung.

I. Abgrenzung:
 a) Vom falschen Zeugnisse (1).
 b) Von der Ehrenbeleidigung (1a).
II. Delictsmerkmale (2—16).
 1. Gegenstand der Anschuldigung (2—8).
 2. Arten der Anschuldigung (9—13).
 3. Dolus (14—16).

209. 1. Die in einer falchen Zeugenaussage vor Gericht vorgebrachte Anschuldigung eines erdichteten Verbrechens ist als Verleumdung, nicht als blosser Betrug zu behandeln (14. X. 52 A. 197). S. § 34[7 35].

1a. Die Wissentlichkeit der Wahrheitsentstellung unterscheidet das Delict des § 209 von dem des § 487 (9. VII. 01/2615).

2. Wer eine dem Militärgesetze unterstehende Person einer Handlung beschuldigt, welche nach dem Militär-Strafgesetze ein Verbrechen bildet (Trunkenheit eines Gendarmen im Dienste), verfällt gleichfalls der Bestimmung des § 209, sobald die sonstigen in diesem Paragraphe vorkommenden Erfordernisse eintreten (8. X. 77/158). Vgl. § 3[4].

3. Nicht jede Trunkenheit im Dienste begründet nach den Bestimmungen des MilStG. ein Verbrechen. Dort wird zwischen Dienst überhaupt und Wachdienst insbesondere unterschieden. Trunkenheit während eines Dienstes, der kein Wachdienst ist, kann nach den §§ 268 u. 269g unter Umständen auch ein Vergehen begründen" . . . Zur Verleumdung ist „unbedingt erforderlich, dass die Beschuldigung auf einen verbrecherischen Thatbestand bestimmt hinweise. Wenn daher die Entscheidung, ob die fälschlich angeschuldigte That ein Verbrechen oder ob sie nur ein geringer bestraftes Delict begründe, nur unter Hinzufügung bestimmter, in der Beschuldigung nicht angedeuteter Voraussetzungen getroffen werden kann, dann ist es gewiss rechtsirrthümlich, auszusprechen, dass ein Verbrechen Gegenstand der Beschuldigung gewesen sei". Die gegen einen Gendarmen erhobene falsche Beschuldigung der Trunkenheit im Dienste ohne nähere Angabe der Art der Dienstverrichtung, bei welcher der Gendarm berauscht gewesen, kann daher nicht als Verbrechen der Verleumdung zugerechnet werden (29. IX. 82/477).

4. Der wider einen Gendarmen erhobene Vorwurf, dass er während einer Dienstverrichtung etwas angestochen gewesen sei, einen leichten Schwips gehabt habe, enthält nicht die Anschuldigung eines Verbrechens (25. IX. 85/820 C. V 137).

5. Der Gendarm macht sich durch Berauschung im Dienst nicht des Vergehens nach 242 MilStG.. sondern des Verbrechens nach § 231 cit. schuldig. Eine diesbezügliche falsche Anzeige gegen einen Gendarmen fällt daher unter § 209 StG. nicht unter § 312 (16. III. 00/2450).

6. Die fälschliche Beschuldigung, dass der Gendarm im Gasthause getanzt habe, obwohl er im Dienste sein sollte, kann für sich allein, ohne Aufschluss darüber, welche Art der Dienstleistung vom Gendarmen hintangesetzt worden ist, als Andichtung eines Verbrechens nicht gelten; denn nicht jede Dienstverrichtung des Gendarmen, namentlich wenn sie mit dem Zwecke der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung in keinem Zusammenhange steht, auch mit dem öffentlichen Erscheinen des Gendarmen nicht verbunden ist, ist dem Wachdienste gleichzustellen, und nur eine Pflichtverletzung im Wachdienste ist als Verbrechen nach §§ 231 oder 233 MilStG. strafbar (13. IV. 89/1286).

6 *a*. Die Beschuldigung wegen eines Verbrechens ist der gegen einen Gendarmen erhobene Vorwurf, dass er sich öfters im Dienste in voller Rüstung in einem Restauration begebe (29. I. 97/2045 C. XVI 32), oder sich im Dienst berausche (6. XI. 97/2133 C. XVII 85).

6 *b*. Ebenso der gegen einen Truppencommandanten erhobene Vorwurf, dass er für Geschenke ärarische Pferde gegen fehlerhafte Pferde von Privatpersonen vertausche (22. V. 97/2092).

6*c*. Ebenso die gegen einen activen Soldaten erhobene Beschuldigung, dass er sich in der Absicht der Vollführung der von seinen Angehörigen für ihn vorbereiteten Flucht nach Amerika um einen Urlaub bewerbe (27. XI. 96/2020).

7. Ein Gläubiger, welcher, die schon erfolgte Zahlung wissentlich verschweigend, auf Grund einer sofortigen executionsfähigen Urkunde die Mobilarpfändung begehrt, führt damit den Richter in Irrthum, und wenn der Gläubiger dies, wie es natürlich ist und in der Handlung selbst liegt, mit der Absicht thut, eine zweifache Zahlung zu erlangen und damit Schaden zuzufügen, enthält die Handlung alle Merkmale eines Betrugs, zu dessen Bestande es ganz unerheblich ist, ob dem Schuldner im Falle zweimal geleisteter Zahlung die *condictio indebiti* zusteht. Wer daher einen Andern fälschlich einer solchen Handlung beschuldigt, begeht, sobald die übrigen gesetzlichen Merkmale zutreffen, das Verbrechen der Verleumdung (30. IV. 87/1053).

8. Das durch die strafrechtlichen Bestimmungen über Verleumdung geschützte Rechtsgut ist die persönliche Freiheit des Verleumdeten. Eine Gefährdung derselben trifft auch dort zu, wo das dem Verleumdeten angedichtete Verbrechen verjährt ist; denn es bedarf in jedem einzelnen Falle, wo die Verjährung zur Sprache kommt, erst nach der Prüfung, ob die übrigen Bedingungen der Verjährung eingetreten sind (19. IV. 95/1867). Ebenso 3. III. 79 Z. 13638.

9. Da der Bezirksschulrath mit Disciplinargewalt gegen die Lehrer ausgestattet und nach § 84 StPO. verpflichtet ist, von der einem Lehrer zur Last gelegten strafbaren Handlung der Staatsanwaltschaft Kenntniss zu geben, so ist der Bezirksschulrath, bei dem eine falsche Anzeige wegen eines Verbrechens gegen einen Lehrer erstattet wird, als Obrigkeit im Sinne des § 209 anzusehen (11. II. 98/1617).

10. Ebenso der Abtheilungscommandant in Ansehung der den Bezirks-Gendarmeriecommanden zugetheilten Gendarmen (29. X. 92/1638).

10 *a*. Gegenüber dem Regimentscommandanten sind die vorgesetzten Commanden wie auch das Kriegsministerium „Obrigkeit“ (22. V. 97/2092).

10 *b*. Auch die Gendarmerie ist „Obrigkeit“ (18. III. 98/2189 C. XVIII 89).

11. Die Brandstiftung nach vorausgeschickter (anonymer) Anzeige an den Beschädigten, dass ein namentlich bezeichneter Dritter die Absicht der Brandstiftung habe, begründet auch das Verbrechen der Verleumdung (3. IV. 78/172).

12. Die fälschliche Beschuldigung eines Verbrechens wird nicht dadurch straffrei, wenn sie nicht vor der Obrigkeit, sondern vor einer (von dem Beschuldigten verschiedenen) Privatperson vorgebracht wurde. Ob in einer mündlichen Aeusserung die Beschuldigung eines wirklich verübten, jedoch dem Beschuldigten mit Unrecht zur Last gelegten Verbrechens enthalten sei, richtet sich nicht unbedingt nach dem Wortlaut allein; es kann dabei auch auf Umstände ankommen, welche das Verbrechen begleiteten und dem Aeussernden bekannt waren (29. VII. 87/1087).

13. Zur Begründung des Verbrechens des § 209, begangen durch Anzeige wegen eines erdichteten Verbrechens bei der Obrigkeit, wird nicht erfordert, dass die Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, was damit zu erklären ist, dass bei der strafprocessordnungs-

Strafe.

210 (189). Die Strafe des Verläumders ist in der Regel schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre; dieser aber ist bis auf zehn Jahre zu verlängern, wenn

a) der Verläumder sich einer besonderen Arglist, um die Beschuldigung glaublich zu machen, bedient; oder

b) den Beschuldigten einer grösseren Gefahr ausgesetzt hat; oder wenn

c) der Verläumder ein Dienstbote, Hausgenosse oder ein Untergebener des Verläumdeten ist oder ein Beamter die Verläumdung in seinem Amte ausgeübt hat.

XXVI. Hauptstück.

Von dem Verbrechern geleisteten Vorschube.

Vorschub zum Verbrechen.

211 (190). Dass durch Zuthun eben die Gattung von Verbrechen begangen werde, deren sich der unmittelbare Thäter schuldig macht, ist schon in dem § 5 erklärt. Aber auch derjenige, der einem Verbrecher Vorschub leistet, wird in nachstehenden Fällen selbst eines Verbrechens schuldig:

---

mässigen Pflicht der Obrigkeit, die strafbaren Handlungen zu erforschen, in der Regel jede Anzeige bei der Obrigkeit die erwähnte Eignung besitzt und es für die Strafbarkeit des Beschuldigten ohne Einfluss bleibt, wenn die Obrigkeit aus irgend welchen Ausnahmsgründen eine Nachforschung nicht einzuleiten erachtet. Die Anzeige bei einem Gendarmen-Corporal ist Anzeige bei der Obrigkeit, da es Sache der Gendarmerie ist, ihr zur Kenntniss gelangende Gesetzesübertretungen zur Anzeige zu bringen (7. III. 85, 9. VII. 01/753. 2615; 25. I. 02 C. XX 237).

14. Zum Thatbestande der Verleumdung ist das Bewusstsein der Wahrheitswidrigkeit der Beschuldigung erforderlich (18. X. 86/971).

15. Gelangt der Anzeiger zur Kenntniss, dass seine, wenngleich im guten Glauben erstattete Anzeige wegen eines Verbrechens falsch sei, und unterlässt er es gleichwohl, um den Angezeigten an Ehre, Freiheit und Vermögen zu schädigen, seine frühere Beschuldigung zurückzuziehen, wiewohl ihm dies möglich ist, so ist mit diesem Moment seine Pflicht zum Handeln verletzt und der durch § 209 verpönte Erfolg durch diese Pflichtverletzung herbeigeführt (30. IV. 00/2514).

16. „Die Erdichtung solcher Umstände, welche nicht die verbrecherische Eigenschaft der That ändern, sondern nur auf die Strafbemessung für selbe Einfluss haben könnten, begründet für sich allein den Thatbestand des Verbrechens der Verleumdung nicht, sondern nur einen Erschwerungsgrund, welcher die Strafbarkeit des sonst schon vorhandenen erhöhen würde“ (21. X. 52 A. 202).

210. Die im § 210 aufgeführten Erschwerungsumstände schliessen sich nicht aus und der höhere Strafsatz tritt ein, wenn auch nur einer von ihnen vorhanden ist (22. IX. 76/124).

a) durch boshafte Unterlassung der Verhinderung.

212 (191). Erster Fall. Wenn Jemand, ein Verbrechen zu hindern, aus Bosheit unterlässt, da er es doch leicht, und ohne sich, seine Angehörigen (§ 216) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, hätte verhindern können. — *StG.* 60.

Strafe.

213 (192). Bei den Verbrechen des Hochverrathes, der Ausspähung, unbefugten Werbung und der Behandlung eines Menschen als Sclaven ist eine so beschaffene Unterlassung für Mitschuld zu achten und auf die in den §§ 60, 67, 92 und 95 bestimmte Art zu behandeln. Bei anderen Verbrechen soll der Schuldige mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; wenn aber die auf die That gesetzte Strafe der Tod oder lebenslanger Kerker ist, mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

b) durch Verhehlung.

214 (193). Zweiter Fall. Wenn Jemand der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Ver-

---

Vorschubleistung.

I. Unterlassung der Verhinderung (1. 2).
   1. Abgrenzung von der Beihilfe (1).
   2. Delictsthatbestand (2).
II. Verhehlung (3—19).
   1. Abgrenzung (3—6).
      a) Von der falschen Aussage (3—5).
      b) Von der Theilnehmung an Vermögensdelicten (6).
   2. Delictsthatbestand (7—19).

212. 1. Alle Handlungen, welche nach § 5 die Mitschuld begründen, sind positiver Natur und bestehen in einem activen unmittelbar auf Veranlassung, Ermöglichung oder Sicherung der verbrecherischen That gerichteten Einschreiten. Durch die Nichthinderung eines Verbrechens macht man sich demnach in der Regel nicht desselben Verbrechens mitschuldig, sondern nach Umständen nur nach § 212 verantwortlich (1. XII. 53 A 400). Vgl. § 5[1].

2. Wer in der Lage war, das Verbrechen zu hindern, und dies vorsätzlich unterliess, macht sich nach § 212, in welchem der Ausdruck „boshaft“, wie insbesondere aus § 4 hervorgeht, gleichbedeutend mit „vorsätzlich“ gebraucht ist, der Vorschubleistung schuldig (18. I. 71 A. 1358).

3. Die boshafte Unterlassung ist auch dann strafbar, wenn die Hauptthat, die sich in objectiver Beziehung als Verbrechen darstellt, dem Thäter in subjectiver Beziehung nicht zugerechnet werden kann. Ebenso wie § 212 fasst auch § 213 die Hauptthat nur nach ihrer objectiven Strafbarkeit ins Auge. Bestimmend ist somit die grössere Strafbarkeit der nicht verhinderten That, nicht des Thäters (14. I. 99/2299).

214. 3a. Wenn die Bestimmungen der §§ 6, 197, 199a, 204, 214, 215 in ihrem Zusammenhange einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden, so stellt sich als zweifellos dar, dass sobald die Verheimlichung der zur Entdeckung des Verbrechens oder des Thäters dienlichen Anzeigen durch ein gerichtlich abgelegtes falsches Zeugniss in das Werk gesetzt wurde, die §§ 197 u. 199a ihre Anwendung finden (30. VII. 56 A. 749. Vgl. auch § 199a[26].

brechens oder des Thäters dienlichen Anzeigungen verheimlicht, d. h. deren Bekanntwerden absichtlich zu hindern oder wenigstens zu erschweren sucht; oder den Verbrecher vor ihr verbirgt; oder den ihm bekannten Verbrechern Unterschleif gibt; oder ihre Zusammenkünfte, da er sie hindern könnte, begünstigt.

Strafe.

215 (194). Ein solcher Verhehler soll, wofern nicht bei den Verbrechen des Hochverrathes, der Ausspähung und Falschwerbung der Fall der unterlassenen Anzeige eintritt, und die Mitschuld an eben diesen Verbrechen begründet (§§ 61, 67 und 92), nach der Gefährlichkeit

---

4. Die falsche Selbstbeschuldigung in der Absicht, den Verdacht vom Thäter abzulenken, kann nicht als falsches Zeugniss, sondern nur als Verschubleistung angesehen werden (17. III. 57, 13. II. 66 A. 796. 1128; 13. XII. 87/1114 C. VI 375).

5. Hat der Begünstigte zur falschen Selbstanzeige angestiftet, so trifft ihn Mitschuld an der Vorschubleistung (8. XII. 87/1114 C. VI 375).

6. Die wenngleich nur in der Absicht der Verheimlichung der zur Entdeckung des Verbrechens oder des Thäters dienlichen Anzeigungen bewirkte Verhehlung gestohlener, veruntreuter oder geraubter Sachen ist nach §§ 185 und 196 zu bestrafen (7. XII. 75, 12. X. 85, 27. IX. 95, 15. X. 02/92. 825. 1899. 2757). Vgl. auch § 185[2a 4].

7. „Nachforschende" Obrigkeit ist die zum Nachforschen verpflichtete Obrigkeit. Für den Eintritt des durch die Begünstigung angestrebten Erfolgs ist der Umstand ohne Belang, ob die Begünstigungshandlung schon in einem Zeitpunkte vorgenommen wurde, wo die Obrigkeit im Nachforschen noch nicht begriffen war, oder ob erst später der bereits nachforschenden Obrigkeit entgegengearbeitet wurde (12. X. 01/2654).

8. Schon das zum Ausdrucke gebrachte Bestreben, die Entdeckung oder Auffindung des Thäters zu hindern oder zu erschweren, bez. die Behörde über den Verbleib eines Verbrechers irrezuführen, begründet den Thatbestand des I. Delictsfalls des § 214, woraus sich ergibt, dass dieses Verbrechen mit jeder Aeusserung eines solchen Bestrebens vollendet ist. Ein nachfolgender Rücktritt macht nicht straffrei (16. II. 01/2568).

8a. Das unter den an der strafbaren Handlung Betheiligten erfolgte Verabreden unwahrer gerichtlicher Verantwortung ist nicht Vorschubleistung (8. VI. 96/1990 a).

9. Die auf Hinderung der Strafverfolgung berechnete Vorschubleistung setzt voraus, dass eine strafgesetzwidrige Handlung vom Begünstigten wirklich begangen worden sei und dass dieses andere Verbrechen objectiv bereits erwiesen vorliege (12. V. 87/1059 C. VI 102).

9a. (a) Zu dem „Verheimlichen" genügt schon das Inabredestellen bestimmter Thatsachen; es bedarf keines activen Vorschubleistens und keineswegs positiven Irreleitens der nachforschenden Behörde. — (b) Immerhin kann sich auch ein an der Hauptthat Betheiligter der Begünstigung eines andern Theilnehmers schuldig machen, allein bestimmend ist hiebei immer der Zweck der Begünstigungshandlung, die strafgerichtliche Verfolgung einer anderen Person hintanzuhalten oder doch zu erschweren. Zielt die That, mag sie vielleicht nebenbei auch zum Schutze des andern dienen, auf den eigenen Schutz vor obrigkeitlicher Verfolgung ab, dann kann sie wohl nur als Defensivhandlung eines Beschuldigten oder doch nur einer strafbaren That Verdächtigen, keineswegs aber als Begünstigungshandlung inbetracht kommen (22. VIII. 00/2499).

9b. Die dolose Ausfolgung eines Arbeitsbuchs an den verfolgten Verbrecher, wodurch er in den Besitz einer seine Flucht erleichternden Reiselegitimation gesetzt wird, ist Vorschubleistung (6. X. 00 C. XIX 64).

des verhehlten Verbrechers, und nach der durch seinen Vorschub beförderten Schädlichkeit, mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; und im Falle des gegebenen Unterschleifes, oder der begünstigten Zusammenkünfte mit schwerem Kerker bis auf fünf Jahre bestraft werden.

---

10. Dass die auf den dispositiven Normen des § 6 beruhenden Delicte der Vorschubleistung und Theilnehmung selbständig zu beurtheilende strafbare Handlungen bilden, ist nur insofern richtig, als selbständige Strafsätze für sie aufgestellt werden und die Thäter als Urheber einer eigenen strafbaren Handlung zu betrachten sind, bei welchen Beihilfe und Versuch u. s. w. im allgemeinen wieder möglich ist. Von einer gänzlichen Selbständigkeit der Vorschubleistung (Theilnehmung) gegenüber demjenigen Verbrechen, welches begünstigt wurde, kann der Natur der Sache nach nicht die Rede sein, und auch das StG. anerkennt eine solche nicht. Es ist vielmehr, und das ist in Beziehung auf die Verschubleistung nach § 214 der entscheidende Punkt, das aus der Vergleichung der Bestimmungen der §§ 214 und 307 sich ergebende Princip des Gesetzes, dass die Hilfeleistung nach verübtem Verbrechen immer ein Verbrechen ist, sobald sie zu einem verübten Verbrechen hinzutritt, eine Uebertretung dagegen, wenn sie in Bezug auf ein Vergehen oder eine Uebertretung begangen wird. Daraus folgt. dass die erste Voraussetzung des Verbrechens der Verschubleistung im Sinne des § 214 die processual feststehende Verübung eines Verbrechens ist (17. X. 91/1492 C. X 61).

11. Die Verschubleistung ist trotz des Zusammenhangs mit der Haupthat ein selbständiges Delict, das unabhängig von diesen zu beurtheilen ist; wenn es auch nur der inländischen Obrigkeit gegenüber begangen werden kann, so kann es daher gegen diese auch begangen werden, wenn ihre Thätigkeit durch eine ausländische Behörde veranlasst wurde (16. XI. 95/1922).

12. Dass die That des Begünstigten ein Verbrechen sei, hat das den Begünstiger aburtheilende Gericht festzustellen [§ 5 StPO.] (16. XI. 95/1922).

13. Schon der Einem bekannten Verbrecher gegebene Unterschleif begründet das Verbrechen des § 214. „Der Begriff ‚Zusammenkünfte' setzt allerdings mehrere Personen voraus, und es versteht sich daher von selbst, dass das in dem letzten Absatze des § 214 als vierte Art determinirte Verbrechen nur von jemanden begangen werde, welcher Zusammenkünfte ihm bekannter mehrerer Verbrecher begünstigt. Es ist aber unrichtig, hieraus zu folgern, dass bei der dritten im § 214 angedeuteten Art, wenn jemand den ihm bekannten Verbrechern Unterschleif gibt, das Verbrechen nicht begangen werde, wenn jemand blos Einem ihm bekannten Verbrecher Unterschleif gibt, d. h. einem ihm bekannten Verbrecher Beherbergung gewährt" (28. II. 80/230).

14. „Nachforschende Obrigkeit" im Sinne des § 214 ist auch das Gericht, bei welchem jemand eine falsche Selbstanzeige zu dem Zwecke anbringt, um die wegen der angezeigten Handlung verurtheilte Person der Bestrafung zu entziehen (3. XII. 87/1113 C. VI 351).

15. (a) Der Steckbrief ist ein eminenter Verfolgungsact, welcher sämmtliche Gerichte und Sicherheitsbehörden mit der Nachforschung nach dem flüchtigen Verbrecher so lange beschäftigt, als der Steckbrief nicht widerrufen wurde. Die Erlassung eines Steckbriefs ist daher ein zur Festnehmung des Verbrechers unternommener Act der „nachforschenden Obrigkeit". — (*b*) Das vorschriftswidrige Erschleichen eines Passes zur Reise ins Ausland für einen bekannten und steckbrieflich verfolgten Verbrecher, wodurch diesem die unbeanständete Flucht ins Ausland und der Aufenthalt dortselbst ermöglicht, ja selbst im Inland der Schein eines unbescholtenen Mannes verliehen wird, stellt sich als eine Handlung dar, wodurch der Verbrecher der nachforschenden Obrigkeit entzogen werden soll, somit als ein „Verbrechen" (9. II. 91/1405 C. IX 303).

16. Unter der „Entdeckung" des Thäters kann nur dessen „Auffindung" verstanden werden; diese bezieht sich auch auf den Fall, wenn nur der Aufenthaltort des sonst bekannten Thäters unbekannt ist (16. XI. 95/1922).

17. Zum Thatbestande des Verbrechens des § 214 ist weder das Einver-

216 (195). Doch können des Verbrechers Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, wie auch seine Geschwister, Geschwisterkinder, oder die ihm noch näher verwandt sind, sein Ehegenoss, die Geschwister seines Ehegenossen und die Ehegenossen seiner Geschwister wegen einer solchen Verhehlung allein, nicht gestraft werden.

c) durch Hilfe zur Entweichung eines wegen Verbrechens Verhafteten.

217 (196). Dritter Fall. Wenn Jemand einem wegen eines Verbrechens Verhafteten die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtert, oder der nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung des Entwichenen Hinderniss legt.

---

ständniss mit dem zu verbergenden Verbrecher, noch das Aufwenden besonderer Sorgfalt und Mühe im Verbergen desselben nothwendig. Der Mangel der Zustimmung des Begünstigten schliesst lediglich dessen Verantwortlichkeit für die Handlung des Begünstigers aus, und die Grösse der aufgewendeten Mühe wird lediglich unter dem Gesichtspunkte des § 43 zu erwägen sein. Dagegen ist die Feststellung dessen nothwendig, was dem Begünstigten im Zeitpunkte des Verbergens des Begünstigten über das demselben zur Last gelegte Verbrechen bekannt gewesen ist (17. VI. 90/1339).

18. Der (unbegründete) Glaube an die Nichtmitschuld des wegen eines Verbrechens Verurtheilten schliesst die Zurechenbarkeit der Vorschubleistung zur Beseitigung des Schuldspruchs nicht aus (28. V. 92/1579 C. X 304).

19. Bei Eisenbahnunfällen ist vor Erhebung des Thatbestands jede Wegschaffung und Beseitigung der für den gerichtlichen Augenschein etwa nöthigen Gegenstände und sonstigen Spuren, sowie auch jede andere wie immer geartete Veränderung in dem Stande dieser Gegenstände wie er sich durch den Unfall ergeben, insoweit dies ohne grösseren Schaden geschehen kann, zu unterlassen. Die gegen diese Vorschriften Handelnden können nach Umständen nach § 214 bestraft werden (HME. 12. VIII. 56 Z. 20759, mitgetheilt mit JME. 18. VIII. 56 Z. 18247).

216. 1. Das im § 216 vorausgesetzte Schwägerschaftsverhältniss kann durch eine Judenehe, welche ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossen wurde (§ 129 BGb.), nicht begründet werden (11. III. 89/1259 C. VII 248).

2. Hängt mit der Begünstigung Verwandter die dritter Personen nothwendig zusammen und ist nur jene beabsichtigt, so ist die Begünstigung der dritten Personen strafrechtlich nicht anrechenbar (28. II. 94/1711).

3. S. § 185[1], dann § 220[1].

217. 1. Auch ohne Vorliegen einer besonderen, auf Wiedereinbringung des Flüchtlings gerichteten behördlichen Massregel unterliegt dem § 217 jede Thätigkeit, welche darauf gerichtet ist, die Wiedereinbringung des entwichenen Häftlings durch die Obrigkeit, welche zu diesem Behufe thätig ist — nachforscht — zu hindern oder zu erschweren. Unter dieser Thätigkeit ist insbesonders auch das Versehen des Flüchtlings mit Kleidern begriffen. Da die Behörde durch das Gesetz verpflichtet ist, einen entsprungenen Häftling wieder einzubringen, so ist in der Feststellung, der Häftling sei aus dem Gefängniss entsprungen, zugleich die weitere Feststellung enthalten, dass die Behörde für dessen Wiederverhaftung thätig sei — ihm nachforsche (19. II. 92/1556 C. X 299).

2. Obgleich der selbst aus der Haft Entweichende crimineller Strafe nicht unterliegt, macht sich doch der selbst zur Flucht nicht entschlossene Häftling dadurch, dass er für andere, ihre Flucht vorbereitende Mithäftlinge Wache hält, damit sie bei der Beseitigung der Hindernisse nicht überrascht werden, einer Vorschubleistung schuldig, gleichviel ob seine Thätigkeit wirksam oder nicht oder auch überhaupt entbehrlich war (8. II. 02/2694).

3. S. § 9[9].

Strafe.

218 (197). Wenn der Vorschub von Jemanden gegeben wird, der zur Sorge für die Verwahrung verpflichtet ist; oder wenn derjenige, der den Vorschub geleistet, wusste, dass der Verhaftete eines Hochverrathes, einer Verfälschung der Creditspapiere oder Münze, eines Mordes, Raubes oder angelegten Brandes beschuldigt oder straffällig erkannt ist, wird der Verbrecher mit schwerem Kerker, und zwar, wenn der Vorschub einem wegen Hochverrathes oder verfälschter Creditspapiere Verhafteteten geleistet worden, zwischen fünf und zehn Jahren, in anderen hier benannten Fällen aber zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen sein.

219 (198). Ist der Verhaftete wegen eines anderen Verbrechens, als die in dem vorhergehenden Paragraphe benannt sind, in der Untersuchung oder Strafe, und hat derjenige, der ihm Vorschub gethan, keine besondere Pflicht zu seiner Verwahrung, so ist die Strafe Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahr.

d) **durch Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs.**

220 (199). Vierter Fall. Wer ohne im vorhinein getroffenes Einverständniss (§ 222) einem aus dem Militärdienste entwichenen Soldaten oder Dienstmann (Ausreisser, Deserteur) durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bei sich gegebenen Aufenthalt, oder auf was immer für eine Art hilfreiche Hand bietet, und dadurch die Fortsetzung seiner Flucht begünstiget oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreissers erschwert.

---

220. 1. Schon das Hfd. v. 22. I. 1808 hat ausgesprochen, dass es bei der Desertion auf das Verhältniss des Vorschubleisters zum Ausreisser nicht ankomme. Auch die Eltern sind sohin nicht berechtigt, einem Deserteur bei sich Aufenthalt zu geben, und sie werden bei Hinzutritt der Absicht, die Fortsetzung seiner Flucht zu begünstigen oder seine Ausforschung und Wiedereinbringung zu erschweren, dadurch allein vor dem Strafgesetze verantwortlich, auch wenn ihnen keine Verbergung zur Last geht, welche im § 220 neben der Gewährung des Aufenthalts selbständig erwähnt ist; umsomehr, wenn sie dem auf Sicherstellung der Personenidentität des Deserteurs gerichteten Bestreben des nachforschenden Gendarmen in der Absicht, ihn oder die öffentliche Aufsicht irre zu führen, durch falsche Angaben zu begegnen versuchen (27. II. 85/748 C. IV 172).

2. Der Thatbestand dieses Verbrechens ist gegeben, wenn jemand, der ein von einem Deserteur aus dem Ausland gesendetes, seinen Aufenthalt bekanntgebendes Schreiben besitzt, dem nachforschenden Gendarmen trotz der Hin-

Strafe.

221 (200). Ein solcher Beförderer soll nebst dem, dass er einhundert Gulden an die Kriegscasse zu bezahlen hat, mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestraft werden. Ist jedoch eine solche Begünstigung durch eine in längerer Zeit fortgesetzte Verhehlung, oder durch Abkaufung der Montur, Waffen, des Pferdes, oder sonstiger Ausrüstungsgegenstände des Ausreissers, oder aus Gewinnsucht, oder unter anderen besonders erschwerenden Umständen verübt worden, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Kann der Schuldige die Zahlung an die Kriegscasse nicht leisten, so ist die Strafe länger auszumessen oder zu verschärfen, und es kann der Umstand, dass der Ausreisser wieder eingebracht worden, an der Anwendung gegenwärtiger Anordnung nichts ändern. — *BGb.* **268.**

Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht und Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen.

222. Wer einen zum k. k. Kriegsdienste verpflichteten Mann, obgleich er selbst in keiner solchen Verpflichtung steht, zur treulosen Verlassung des Kriegsdienstes (Desertion), oder zu was immer für einer, nach den für das k. k. Militär geltenden Strafgesetzen als Verbrechen zu behandelnden Verletzung der eidlich angelobten Treue, des Gehorsams, der Wachsamkeit, oder sonstiger Militärdienstpflichten verleitet, auffordert, an-

weisung auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit und trotz der Androhung einer Hausdurchsuchung den Besitz dieses Schreibens verleugnet und letzteres bei der sodann wirklich unternommenen Hausdurchsuchung zu vernichten sucht (23. IV. 97/2084 C. XVI 428).

3. Vgl. MilStG. § 318.

221. Vgl. hiezu MilStG. §§ 319, 320, dann MVdg. 3. IV. 59 (R 52) in Bd. I 268.

222. 1. (a) Der Civil-Strafrichter, der über eine auf § 222 gestützte Anklage abzusprechen hat, ist, unabhängig von der Entscheidung des Militärgerichts, auch zur Lösung der Vorfrage berufen, ob die Handlung, zu welcher verleitet oder Hilfe geleistet wurde, ein Militärverbrechen begründet. — (b) Das Militärverbrechen der Desertion kann auch ausser der activen Dienstleistung, daher zu einer Zeit begangen werden, in welcher der Deserteur nicht der Militärgerichtsbarkeit unterstand (6. VIII. 86/950 C. V 462).

2. In dem zu einem Soldaten zur Zeit, da er sich in wirklicher Dienstleistung, nämlich in der Uebung befand und in Reih und Glied stand, von einem Civilisten gemachten Zurufe, dass er dem commandirenden Unterofficier den Gehorsam versagen und sich mit dem Aufforderer entfernen solle, liegt die nach § 222 strafbare Aufforderung zur Verachtung des Dienstes und zum Versagen des Gehorsams gegen den die Uebung leitenden vorgesetzten Unterofficier durch Nichtvollziehen der auf den Dienst bezug-

eifert oder zu verleiten sucht; oder demselben bei Begehung eines Militärverbrechens auf was immer für eine Weise Beistand leistet, wird von den Militärgerichten nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften untersucht und bestraft.

XXVII. Hauptstück.

Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen.

Erlöschungsarten der Verbrechen.

223 (201). Das Verbrechen erlischt:

a) durch den Tod des Verbrechers;

b) durch die ausgestandene Strafe;

c) durch Erlassung derselben;

d) durch Verjährung. — StG. 62. 165. 168. 187. 188.

a) der Tod des Verbrechers;

224 (202). Der Tod des Thäters, dieser mag vor, oder nach begonnener Untersuchung (§ 227), vor oder nach geschöpftem Urtheile erfolgen, hebt zwar die Verfolgung des Verbrechers und die Anwendung der Strafe auf; jedoch hat das bereits angekündigte Urtheil seine Wirkung in Ansehung der nach dem § 27 unter *b* verlornen freien Verfügung über das Vermögen. — *StPO.* 354. 389; *BGb.* **268.**

***b*) die Vollstreckung der Strafe;**

225 (204). Wenn der Verbrecher die wider ihn erkannte Strafe ausgestanden hat, ist das Verbrechen

---

nehmenden Befehle desselben, somit zur Subordinationsverletzung im Sinne der §§ 145 und 146c MilStG., nicht aber lediglich die Aufforderung zu dem in § 212 MilStG. normirten Vergehen der eigenmächtigen Entfernung, bez. zu einer nach § 156 MilStG. nur als Vergehen zu strafenden Subordinationsverletzung (1. II. 95/1868).

3. Unter § 222 fällt auch die an eine exercierende Truppe gerichtete Aufforderung, auf ihren Vorgesetzten nicht zu hören, ihm nicht zu gehorchen und die Waffen hinzuwerfen 23. III. 01/2587 C. XIX 421).

4. Ist die in § 286*f* MilStG. bezeichnete Hintansetzung der Dienstvorschriften als Verbrechen zu qualificiren, so fällt doloses Ansichbringen der in jenem § bezeichneten Gegenstände durch einen Civilisten nicht unter § 185, sondern unter § 222 (16. V. 98/2236).

5. S. StPO. Anh. IV A § 7, dann MilStG. §§ 314—317.

224. Das Ableben des Verurtheilten steht der Verhandlung der von ihm eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde nicht entgegen (4 II. 76/97). Entgg. 18. V. 81 Z. 5621.

225. 1. Die wegen concurrirender strafbarer Handlungen verhängte und vollstreckte Freiheitsstrafe begründet in jedem ihrer Bestandtheile die Bestrafung wegen jedes der concurrirenden Delicte. Wird daher der wegen zweier Delicte verurtheilte Uebelthäter bei der Wieder-

für getilgt anzusehen. Der Bestrafte tritt wieder in alle gemeinschaftliche, bürgerliche Rechte, soweit ihr Verlust nicht unter den in den §§ 26 und 27 ausgedrückten Folgen der Verurtheilung begriffen ist, oder nach dem § 25 damit verbunden wird. Er kann daher in dem Genusse solcher Rechte von Niemanden gehindert, oder gekränkt werden. Auch soll ihm, so lange er seinen Wandel mit Rechtschaffenheit fortsetzt, über das Vergangene von Niemanden ein Vorwurf gemacht, noch er darüber auf irgend eine Art geschmäht werden. — *StG.* 427.

c) die Nachsicht;

226 (205). So weit die zuerkannte Strafe nachgesehen worden, hat die Nachsicht eben die Wirkung, wie die ausgestandene Strafe. — *StPO.* 410.

d) die Verjährung;

227 (206). Durch Verjährung erlischt Verbrechen und Strafe, wenn der Thäter von dem Zeitpunkte des begangenen Verbrechens; oder in dem Falle, wenn er deshalb schon in Untersuchung gezogen worden ist, von der Zeit des Urtheiles, wodurch er rechtskräftig freigesprochen worden ist, an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit von einem in-

---

aufnahme des Strafverfahrens von einem Delicte losgesprochen, so ist in die Strafe des anderen Delicts die bisher verbüsste Strafe voll einzurechnen (17. IX. 83/591).

2. Durch den Vollzug eines wegen absoluter Incompetenz des Richters an sich nichtigen Urtheils wird die strafbare Handlung nicht getilgt; die Strafbarkeit eines Verbrechens ist dadurch nicht ausgeschlossen, dass in derselben zunächst nur eine Uebertretung erkannt und die dieserwegen verhängte Strafe vollstreckt worden ist (15. IV. 82/443).

226. 1. Eine A. h. Amnestieact, der nach seinem Wortlaute nur gewisse Verbrechen oder Vergehen in sich schliesst, findet auf diejenigen nicht amnestirten strafbaren Handlungen, die mit amnestirten Verbrechen und Vergehen concurriren, keine Anwendung (JME. 10. IV. 55 Z. 5851).

2. Bei einem A. h. Amnestiracte ist rücksichtlich des Anfangs seiner Wirksamkeit für jedes Kronland der Tag, an dem dieser Gnadenact in dem officiellen Kronlandsblatte erschien, als der Tag der Kundmachung zu betrachten (JME. 12. IV. 55 Z. 2486).

3. S. oben § 17[6].

Verjährung der Strafklage.*

1. Allgemeines.

227. 1. Als Einrichtung des öffentlichen Rechts ist die Verjährung von amtswegen und in jeder Instanz zu berücksichtigen (Plen. 28. X. 75/90; 25. V. 83/558).

2. Zur Entscheidung hierüber ist auch im Schwurgerichtsverfahren der Richter allein berufen (25. V. 83/558).

2. Beginn.

3. Die Verjährung der Strafbarkeit eines Delicts *facti discontinui* (der Ehrenbeleidigung in einer schriftlichen Ein

ländischen Strafgerichte nicht in Untersuchung gezogen wurde. Die Verjährung wird daher unterbrochen, wenn gegen den Thäter als Angeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder ein Beschluss zur Einleitung der Untersuchung geschöpft, oder wenn er als Angeschuldigter bereits vernommen oder verhaftet, oder mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe verfolgt worden war.

---

gabe) beginnt mit dem Begehungszeitpunkte und nicht erst im Momente der Entdeckung der Handlung oder der Feststellung ihrer Strafbarkeit (**Plen** 9. II. 76/100).

4. Bei fortgesetzten Delicten beginnt der Lauf der Verjährung mit dem letzten Thatacte (6. V. 82/449).

5. Bei fortdauernden Delicten und solchen, die durch Unterlassung einer Handlung begangen werden, kann die Verjährung, solange das mit dem Delict verbundene Uebel besteht, nicht beginnen (21. X. 52, 3. XI. 58 A. 200. 386; 10 III. 93 Beil. 918).

6. Ein Dauerdelict setzt die ununterbrochene Verwirklichung des Delictsthatbestands voraus, ist demnach nicht schon bei der Fortdauer der nach der abgeschlossenen Begehungsthätigkeit (Bewirkung einer falschen Eintragung in die Matrik) durch diese herbeigeführten Zustands gegeben. Für die mit dem Abschluss der verpönten Thätigkeit beginnende Verjährung eines Zustandsdelicts ist die Fortdauer des gesetzwidrigen Zustands belanglos (1. II. 00/2487).

7. Die Verjährung des Verbrechens der zweifachen Ehe kann vor Auflösung einer der beiden Ehen nicht beginnen, weil solange das zweifache Eheband besteht, auch die Rechtsverletzung fortdauert, in welcher eben das Wesen dieses Verbrechens liegt (11. XII. 80/302). S. § 229[4].

8. „Das Verhehlen eines Vermögens ist . . . . ein Streben, das Bekanntwerden der Spuren des Vermögens absichtlich zu hindern . . . daher ein so lange fortgesetztes Handeln *(factum continuum)*, als ein solches Streben fortdauert“ (5. IV. 54 A. 458).

9. Die Verjährung des durch den Gebrauch einer gefälschten öffentlichen Urkunde begründeten Betrugs beginnt mit dem letzten Gebrauchsacte (4. III. 82/429). Vgl. oben § 199 *d* [131].

10. Die Fortsetzung des durch Verführung begründeten Unzuchtsverhältnisses stellt nicht ohneweiters eine Fortsetzung des Verbrechens dar; hiezu ist auch die Fortsetzung des Verleitungsacts erforderlich. Die Verjährung des Verbrechens beginnt mit der Beendigung der Verleitungsacts zu laufen (7. XI. 94/1843).

11. Vgl. die Noten zu § 531.

3. Unterbrechung.

12. Die Verjährung eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung wird gemäss §§ 227 und 531 unterbrochen, sobald (bei Verbrechen ein Beschluss zur Einleitung der Untersuchung geschöpft wurde, und) bei Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen an den Thäter als Angeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen wurde. Das Gesetz erheischt aber zur Unterbrechung der Verjährung nicht die Kundmachung des Einleitungsbeschlusses an den Angeschuldigten, die Zustellung der Vorladung an denselben oder die Ausführung des Vorführungs- oder Verhaftsbefehls (**Plen.** 18. X. 64 **str. JB. 17**, A. 1069; 24. V. 99/2360).

13. „In Untersuchung gezogen“ ist der Thäter schon durch den Beschluss des Untersuchungsrichters, womit die Voruntersuchung wider ihn eingeleitet wird. Die in dem zweiten Satze der §§ 227 und 531 speciell aufgeführten Untersuchungsacte sind nicht taxativ, sondern demonstrativ oder exemplificativ aufgezählt. Die Verjährung wird daher auch durch die Erlassung eines Ersuchschreibens seitens des Untersuchungsrichters an eine Gerichtsbehörde wegen Einvernehmung des Angeschuldigten selbst dann unterbrochen, wenn die Vorladung an den Letzern erst nach Ablauf der Verjährungsfrist ergangen ist (28. II. 96, 19. V. 99/1972. 2361).

14. Zur Unterbrechung der Verjährung genügt es, dass der Thäter innerhalb der Verjährungsfrist als der That „Angeschuldigter“ vernommen worden ist, gleichviel, welchem strafrechtlichen Gesichtspunkte die That hiebei unterstellt

228 (207). Die Zeit der Verjährung wird

a) für Verbrechen, worauf lebenslange Kerkerstrafe gesetzt ist, auf zwanzig Jahre;

b) bei solchen, die nach dem Gesetze mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Jahren belegt werden sollten, auf zehn Jahre; für alle übrigen Verbrechen auf fünf Jahre bestimmt.

229 (208). Die Verjährung kommt aber nur demjenigen zu Statten, der

a) von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen;

---

wurde (14. VII. 81, 7. VII. 87/864. 1078; **Plen.** 7. III. 94/1766).

14a. Durch die gemäss § 89 StPO. vor Stellung eines Verfolgungsantrags unternommene Abhörung in der Eigenschaft eines der strafbaren Handlung Verdächtigen (§ 88 al. 3. StPO.) wird die Verjährung unterbrochen (**Plen.** 7. XII. 97/2167 C. XVI 115).

14*b*. Auch die richterliche Verfügung gemäss § 208 StPO. über eine ohne richterliche Vorerhebungen unmittelbar eingebrachte Anklageschrift ist ein die Verjährung unterbrechender gerichtlicher Verfolgungungsact (11. IX. 02/2762).

15. Durch einen Antrag des Staatsanwalts (auf Einleitung von Vorerhebungen) wird die Verjährung nicht unterbrochen (27. VI. 79 Z. 8155).

16. Die Verjährung des durch den Gebrauch einer falschen öffentlichen Urkunde (Vorlage eines gefälschten Prüfungszeugnisses) begangenen Verbrechens nach § 199*d* wird durch jede Reproducirung der Urkunde behufs neuerlicher Legitimation unterbrochen (4. III. 82/429).

17. Die durch einen gerichtlichen Verfolgungsact unterbrochene Verjährung beginnt erst mit der Freisprechung des Beschuldigten oder mit der Einstellung des gegen ihn eingeleiteten Verfahrens wieder von neuem zu laufen (**Plen.** 9. VI. 96/2030).

17a. Vgl. die Noten zu § 531.

4. Hemmung.

18. Die Immunität der Mitglieder des Reichsraths und der Landtage hemmt die Verjährung (7. IX. 64 A. 1068).

5. Zeitverlauf.

228. 1. Der Umfang der Verjährungszeit richtet sich nach dem Strafsatze, welcher auf die Strafthat zufolge ihrer concreten Gestaltung anzuwenden wäre; die Strafe, auf welche der Richter im einzelnen Falle etwa erkannt hätte, kommt dabei nicht in Betracht (23. VI. 87/1074).

2. S. die Noten zu § 532.

6. Bedingungen.

a) Im allgemeinen.

229. 1. Der Richter ist verpflichtet, im Falle einer nach Ablauf der Verjährungszeit eingetretenen strafgerichtlichen Verfolgung die Frage nach dem Vorhandensein der im § 229 normirten Bedingungen der Verjährung vom amtswegen seiner Cognition zu unterziehen (10. III. 85/754).

b) Aufgeben des Nutzens.

229/*a*. 2. Von einer Verjährung des durch eine allerdings schon am 2. I. 46 erfolgte betrügerische Erschleichung eines Schenkungsacts begangenen Verbrechens kann, nachdem der Angeklagte auch in der Folge die Rechte aus jenem Schenkungsacte geltend zu machen gesucht und noch am 8. VII. 52 die bücherliche Eintragung des letzteren erwirkt hat, keine Rede sein (10. XI. 53 A. 390).

3. Derjenige, der durch listige Irreführung des Gerichts eine nicht zu Recht bestehende Forderung gegen den Processgegner ersiegt und auf Grund des derart erschlichenen Urtheils die Execution bewirkt und solche auch betreibt, befindet sich, insolange er nicht in rechtsverbindlicher Form diese Forderung erlässt, bez. von der Zwangsvollstreckung nicht zurückgetreten ist, im factischen Besitze des aus dem Verbrechen ihm erwachsenen Vortheils und kann ihm gegenüber vo-

b) auch, in so weit es die Natur der Verbrechens zugibt, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet;
c) sich nicht aus diesen Staaten geflüchtet, und

---

der Existenz der in § 229 vorgesehenen Bedingungen der Verjährung nicht die Rede sein (16. XI. 85, 19. IV. 86,849. 913).

4. Nach dem Tode des ersten Gatten der wegen Bigamie Angeklagten „hat das durch die zweite Ehe zwischen ihnen gestörte Rechtsverhältniss aufgehört, und es kann nicht behauptet werden, dass sie von jenem Zeitpunkte an noch einen Nutzen in Händen hatte" (4. I. 54 A. 416). Vgl. § 227 7.

5. „Der § 229a spricht nicht von der durch das Verbrechen erworbenen speciellen Sache, sondern ganz allgemein von dem aus dem Verbrechen bezogenen Nutzen; ein solcher kann aber, wenn auch der erhaltene specielle Betrag verausgabt wurde, im Aequivalente noch immer vorhanden sein" (5. IV. 54 A 458).

6. Die durch Fälschung eines Maturitätszeugnisses erzielte erhöhte Erwerbsfähigkeit ist an sich keineswegs „schon als ein materieller Vortheil anzusehen, welcher auf Geld oder Geldeswert zurückgeführt werden kann", was „zur Ausschliessung der Verjährung zweifellos erforderlich erscheint" (10. VII. 75/73).

7. Die Möglichkeit einer thierärztlichen Praxis, die der Angekl. durch die Anfertigung eines falschen Zeugnisses erlangt hatte, erscheint nicht als Nutzen von der im § 229a vorausgesetzten Qualität, da er sich nicht berechnen und gutmachen lässt (4. III. 82/429).

8. Die Verwendung strafgesetzwidrig erworbener Warenmodelle zu Zwecken der Reproduction begründet nicht den in lit. a vorgesehenen Nutzen (16. VII. 86/949 C. V 453).

9. S. die Noten zu § 531 a.

c) W i e d e r e r s t a t t u n g.

α) Umfang.

229/*b*. 1. (*a*) Die Wiedererstattung setzt einen Schaden voraus, der durch das Verbrechen selbst veranlasst worden ist und sich als unmittelbare und nothwendige Folge desselben darstellt. Der Schade, welchen die Kinder des Getödteten erleiden, steht mit der verübten That (Tödtung) in einem solchen causalen Zusammenhang nicht. — (*b*) Der Schade, welchen der Verwundete „an seinem Vermögen erlitt, ist allerdings durch seine Verwundung unmittelbar und nothwendig herbeigeführt" (2. I. 56 A. 718).

2. Wenn auch dem durch ein Verbrechen oder aus auffallender Sorglosigkeit Beschädigten gemäss § 1324 BGb. nicht blos der Ersatz des erlittenen Schadens, sondern auch des entgangenen Gewinns vergütet, also die volle Genugthuung geleistet werden muss, so folgt hieraus doch noch keineswegs, dass unter „Erstattung" im Sinne des § 531 *b* gerade so wie unter der „Wiedererstattung" im Sinne des § 229 *b* die volle Genugthuung zu verstehen sei. Schon der Umstand, dass im § 42 die „Entschädigung" der Genugthuung entgegengestellt wird, im § 229 aber von „Wiedererstattung", im § 531 von der „Erstattung" gesprochen wird und die „Wiedererstattung", respective „Erstattung" begrifflich nicht mehr als „Entschädigung" umfasst, führt zu der Auslegung, dass das Strafgesetz nur den Ersatz des durch die strafbare Handlung unmittelbar verursachten Schadens, nicht aber auch den Ersatz des aus der strafbaren Handlung erst mittelbar entstandenen Schadens als Bedingung der Verjährung ansehe. Da nun der Entgang des Unterhalts, den die Hinterbliebenen eines Getödteten bei dessen Lebenszeit zu erwarten hatten, nach der Begriffsbestimmung des § 1293 BGb. sich nicht als ein unmittelbarer, aus der That entstandener Schade ansehen lässt, sondern nur als hieraus mittelbar entstanden angesehen werden kann, so ergibt sich, dass die Verjährung im Sinne des Gesetzes von Vergütung eines solchen Schadens nicht abhängig gemacht werden könne (5. XI. 83, 26. I. 84/599. 600; 28. V. 86/927 C. V 865).

3. Die im § 229 *b* geforderte Wiedererstattung umfasst weder die materielle Vergütung eines ideellen Verlustes (Ehre, Freiheit), noch den Ersatz des hieraus mittelbar resultirenden Schadens, sie kommt daher bei fälschlicher Anschuldigung eines Verbrechens nicht in Betracht (25. V. 83/558).

4. Der Ersatz der Kosten der Krankheit und der Verpflegung des Verletzten ist Bedingung der Verjährung, wenn auch die Höhe dieser Kosten erst bei der gerichtlichen Verhandlung bestimmt und der Beschädigte im Spital unentgeltlich behandelt worden ist (26. I. 84/600).

5. Durch den von dem Beschädigten nach theilweiser Schadensgutmachung erklärten Verzicht auf weitere Ersatzansprüche wird die Verjährungsbedingung

voller Schadensvergütung nicht erfüllt (29. I. 00/2436).

β) Subject.

6. Die von einem Mitschuldigen geleistete Wiedererstattung kommt dem anderen für die Verjährung nicht zu statten (21. VI. 80/267).

7. Die Wiedererstattung aus von einem Dritten vorgeschossenen Mitteln genügt der Bedingung des § 229 *b* (30. V. 90/1352 C. VIII 288).

8. Wenn auch vom Gesetz gefordert wird, dass der Thäter selbst den Schaden ersetzt, so genügt es doch, wenn der Dienstgeber des minderjährigen Thäters mit dessen Zustimmung für ihn den Schadenersatz leistet, wofür der Thäter durch Zurücklassung seines Lohns aufkommt (11. XII. 95/1926).

γ) Zeitpunkt.

9. Ihrem Wesen nach wurzelt die Verjährung im Zeitverlaufe, dessen Einfluss bei strafbaren Handlungen in doppelter Richtung sich geltend macht, indem derselbe einerseits die Verlässlichkeit der Beweismittel mindert und dadurch Untersuchung und Vertheidigung erschwert, andrerseits aber auf die Strafthat selbst eine tilgende und heilende Wirkung übt, indem er sie allmälig der Vergessenheit überliefert, ihre Folgen aufhebt und in der Regel auch die zu Rechtswidrigkeiten hinneigende Gesinnung des Thäters aufheben macht. Die in Rede stehenden Momente der §§ 229 und 531 sind nur Zeichen dieses Einflusses, obgleich aus dem Mangel derselben selbst auf die Fortdauer des rechtswidrigen Willens nicht immer mit Bestimmtheit geschlossen werden kann; zum Wesen der Verjährung gehören sie aber nicht. Daher können auch richterliche Acte, durch welche der Lauf der Verjährung unterbrochen wird, auf sie nicht zurückwirken. . . Aus diesen Erwägungen folgt, ... dass die Herbeiführung der Momente des § 229 und des 2. Alinea des § 531, insoferne hiefür nicht eine besondere Zeitbestimmung aufgestellt wurde (§§ 229 *d* und 531 *c*), bis zum Zeitpunkte zulässig ist, wo der Richter mit der Entscheidung über die Verjährungsfrage befasst ward. Die für die Zulassung der Verjährung geforderte Bedingung der Wiedererstattung kann daher auch nach Einleitung der Untersuchung erfüllt werden (6. XI. 82/498).

10. „Ob die Wiedererstattung des Schadens vor oder nach Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung, vor oder nach Einbringung der Anklageschrift erfolgt ist, ist für die Beurtheilung der Verjährungsfrage vollkommen irrelevant, da zu einer solchen Unterscheidung das Gesetz keinen Anhaltspunkt bietet“ (12. III. 83/525).

11. Die Bedingung der Wiedererstattung kann rechtswirksam auch nach Einleitung des Strafverfahrens erfüllt werden; erforderlich ist nur, dass ihr zur Zeit der Urtheilsfällung genügt sei (16. VII. 86/949 C. V 453).

12. Dem Strafrichter ist eine gewisse Officialpflicht auch in der Richtung auferlegt, dass den Ansprüchen des Verletzten Rechnung getragen, ihm zu deren rascherer Durchsetzung und Geltendmachung verholfen werde, zu welchem Ende auch die privatrechtlichen Ersatzansprüche im Strafprocesse von amtswegen zu berücksichtigen sind. Der Urtheilsrichter hat daher, auch bei Abgang der Voraussetzungen des § 1425 BGb., den von dem Angekl. zum Zwecke der Wiedererstattung angebotenen Geldbetrag entgegenzunehmen und diesen Erlag bei der Entscheidung über die Delictsverjährung zu würdigen (8. IV. 96/1949).

13. Dass der Angeklagte trotz seiner günstigen Vermögenslage mit der (während der Hauptverhandlung erfolgten) Wiedererstattung zuwartete, bis die Gefahr seiner Verurtheilung imminent war, zeigt deutlich, dass er nicht „nach Kräften“ den Schaden gutzumachen suchte (7. IV. 00/2461 C. XVIII 364).

δ) Art.

14. Erklärt der Angeklagte auf die von ihm durch Fälschung von (nunmehr seinen Händen entrückten) Wechseln erschlichenen Forderungsrechte zu Gunsten seines Schuldners schenkungsweise zu verzichten, so gilt dies als „Wiedererstattung“ (24. V. 86/925).

15. Die Wiedererstattung kann auch durch den gerichtlichen Erlag der Entschädigung für den der Person nach nicht verlässlich bekannten Beschädigten geleistet werden (7. V. 97/2083 C. XVI 430).

16. Der vom Angekl. übernommenen wechselmässigen Verpflichtung kann der Effect thatsächlicher Wiedererstattung nicht zuerkannt werden. Zur Zeit der Urtheilsfällung lag bloss ein durch Wechsel gedecktes Zahlungsversprechen vor, aber keine wirkliche Zahlung, daher auch keine wirkliche Gutmachung des Schadens. Aus der Delictsobligation war im Wege der Novation eine Wechselobligation ge-

d) in der zur Verjährung bestimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen hat.

Wirkung.

230 (209). Die Wirkung der Verjährung ist: dass weder Untersuchung noch Strafe wegen eines solchen Verbrechens mehr Statt haben kann.

Einschränkung der Erlöschungsart durch Verjährung.

231 (210). Bei Verbrechen, worauf die Todestrafe verhängt ist, schützt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung.

Wenn jedoch von der Zeit eines solchen verübten Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verstrichen ist, und die in den §§ 227 und 229 angeführten Bedingungen eintreten, ist nur auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

232. Bei einem Verbrechen, worauf im Gesetze Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe verhängt ist, gilt hinsichtlich derjenigen Personen, welche zur Zeit, als sie daran Theil genommen haben, noch nicht das zwanzigste Jahr zurückgelegt hatten, nur die Strafdauer von zehn bis zwanzig Jahren als Maasstab der Verjährung (§ 228, *lit. b*).

---

worden, die seinerzeit zur wirklichen Schadensgutmachung führen konnte. Ob aber der Wechsel pünktlich eingelöst werden würde, stand damals nicht fest. Dass der Privatbetheiligte sich vorderhand mit dem (während der Hauptverhandlung abgegebenen) wechselmässigen Zahlungsversprechen begnügte, lässt nicht die Deutung zu, er habe den Wechsel als Bargeld angenommen (7. IV. 00/2461).

17. S. die Noten zu § 581 *b*.

d) Unterlassung weiterer Verbrechen.

229 *d*. 1. Die rechtliche Gewissheit, ob der Thäter innerhalb der Verjährungszeit eine strafbare Handlung gesetzt hat, kann nur durch ein rechtskräftiges, wann immer, also auch nach abgelaufener Verjährungszeit ergangenes, oder falls beide Delicte den Gegenstand desselben Urtheils bilden, durch das hierüber ergehende, wegen beider Delicte condemnirende Urtheil hergestellt werden (**Plen.** 18. IV. 98/1695; 25. II. 02/2698).

2. Ist auch die innerhalb der Verjährungsfrist begangene zweite strafbare That verjährt, so schliesst sie die Verjährung der zuerst begangenen That nicht aus (**Plen.** 18. IV. 98/1695).

ZWEITER THEIL.

Von den Vergehen und Übertretungen.

I. Hauptstück.

Von Vergehen und Übertretungen überhaupt, und deren Bestrafung.

Die Unkenntniss dieses Gesetzes entschuldigt nicht.

233 (1).* Die in diesem Theile des Strafgesetzes vorkommenden Vergehen und Übertretungen sind insgesammt Handlungen oder Unterlassungen, die jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann; oder wo der Thäter die besondere Verordnung, welche übertreten worden, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder nach seinen Verhältnissen zu wissen verpflichtet ist. Die Unkenntniss dieses Strafgesetzes kann also rücksichtlich der in demselben vorkommenden Vergehen und Übertretungen nicht entschuldigen.

Verbindlichkeit der Ausländer.

234 (2). Auch Ausländer, die sich in dem österreichischen Kaiserstaate aufhalten, können dieser Ver-

---

233. 1. Nur Handlungen und Unterlassungen können nach § 233 Vergehen und Uebertretungen bilden, nicht aber blosse Zustände, namentlich aber nicht der blosse Zustand der Trunkenheit, in den jemand ohne eigenes Verschulden versetzt wurde (20. VI. 85/798 C. IV 422).

2. Der Eingriff in das Urheberrecht eines Andern wird durch Unkenntniss der das Urheberrecht regelnden Gesetze nicht entschuldigt (26. V. 82/455).

3. Ebensowenig das Zuwiderhandeln gegen Vorschriften des Gesetzes über Thierkrankheiten durch Unkenntniss dieses Gesetzes (16. XII. 81, 3. IV. 82/397. 441). S. auch oben § 3[6].

4. Die Meinung, dass wegen Erlöschens der Thierseuche auch das Vieheinfuhrverbot bereits aufgehoben sei, kann das Zuwiderhandeln gegen das formell noch nicht aufgehobene Verbot nicht excalpieren (Plen. 28. IX. 97/2114).

5. Der Radfahrer kann sich mit der Unkenntniss einer landesgesetzlich kundgemachten Radfahrordnung nicht entschuldigen (23. II. 01/2568).

6. S. oben § 2 e[238].

234. 1. Unser StG. wegen Vergehen und Uebertretungen kann auf Handlungen, welche Angehörige der Länder der Ungarischen Krone im Auslande begangen haben, nicht angewendet werden (13. VII. 82/467). Vgl. oben § 25[2]. S. auch § 37[1-4].

2. Die von einem Ausländer im Auslande bewirkte Verleitung zu einem in Oesterreich begangenen Vergehen unterliegt nicht der Regel des § 234, da sie Theilnahme an einem in Oesterreich begangenen Delict ist (27. IV. 94/1782).

* Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die correspondirenden Paragraphen des II. Theiles des Strafgesetzes von 1803.

gehen und Übertretungen schuldig werden, da sie verbunden sind, überhaupt die auf öffentliche Sicherheit und Ordnung sich beziehenden allgemeinen Verordnungen, und wenn sie ein Geschäft unternehmen, auch die besonderen Verordnungen, welche auf dieses Geschäft Beziehung haben, sich bekannt zu machen.

Hingegen sind Ausländer, welche in einem fremden Staate sich einer in diesem Theile des Strafgesetzes vorgesehenen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, deshalb weder an das Ausland auszuliefern, noch im Inlande zu bestrafen.

Von den Vergehen und Übertretungen der Inländer im Auslande.

235. Wegen Vergehen und Übertretungen, die ein Inländer im Auslande begangen hat, ist er bei seiner Betretung im Inlande nie an das Ausland auszuliefern, sondern dann, wenn dieselben im Auslande nicht bestraft oder nicht nachgesehen worden, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo sie begangen wurden, nach diesem Strafgesetze zu behandeln.

Diese Vorschrift findet auch in denjenigen Fällen Anwendung, wenn gegen einen Inländer wegen derlei Vergehen oder Übertretungen im Auslande bereits eine Strafe zuerkannt, aber noch nicht vollzogen worden ist. In keinem Falle sind Urtheile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen.

Bei Verbrechen in zufälliger Trunkenheit verübt, ist die Trunkenheit als Übertretung zuzurechnen.

236 (3). Obgleich Handlungen, die sonst Verbrechen sind, in einer zufälligen Trunkenheit verübt,

---

235. 1. Die eigenmächtige Enttragung des von der competenten ausländischen Behörde confiscirten Guts durch den Inländer, dem es abgenommen wurde, ist in Oesterreich als Diebstahl zu bestrafen (22. VI. 58 A. 867).

2. Eine Ausnahme von dem Personalitätsprincip macht das Gesetz nur für jene Fällen, in welchen im Auslande eine Strafe verbüsst oder nachgesehen worden ist. Diese Bestimmung berechtigt keineswegs zur Folgerung, dass eine nach dem inländischen Gesetze strafbare Handlung deshalb straflos zu bleiben habe, weil sie nach dem ausländischen Gesetze keinen strafbaren Thatbestand begründet (6. V. 98/2202).

3. Den k. u. k. Consulaten in den osmanischen Ländern steht in Uebertretungsfällen die Strafgerichtsbarkeit über österr. Staatsangehörige zu (JME. 27. IX. 78 Z. 13880).

4. Vgl. die Noten zu § 36.

236. 1. Ein in zufälliger Volltrunkenheit verübtes culposes Delict ist strafbar, sofern der Umstand, dass der Angekl. sich die Trunkenheit zugezogen hat, schon für sich die vom Gesetze erforder-

nicht als Verbrechen angesehen werden können (§ 2, *lit. c.*), so wird in diesem Falle dennoch die Trunkenheit als eine Übertretung bestraft (§ 523).

Strafbare Handlungen der Kindheit. — Verbrechen der Unmündigen vom eilften bis zum vierzehnten Jahre.

237 (4). Die strafbaren Handlungen, die von Kindern bis zu dem vollendeten zehnten Jahre begangen werden, sind blos der häuslichen Züchtigung zu überlassen; aber von dem angehenden eilften bis zu dem vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden (§ 2, *lit. d.*), als Übertretungen bestraft (§§ 269 und 270).

Begnadigung verurtheilter Jugendlicher.

(27a) Verordnung des Justizministeriums 25. November 1902 (VB. 51).

Unter der grossen Zahl der Jugendlichen, die durch Ausschreitungen der verschiedensten Art gegen die bestehenden Strafgesetze verstossen, befinden sich viele, welche weniger aus Verderbtheit der Gesinnung als infolge Unbesonnenheit, Verführung und Mangel an Reife handeln. Manche unter ihnen haben zwar jene Altersgrenze erreicht, die sie nach dem Gesetze verantwortlich macht, sie sind aber in ihrer seelischen Entwicklung zurückgeblieben, so dass sie entweder die Tragweite ihrer Handlungen nicht zu erfassen vermögen oder aber noch nicht die nöthige Willenskraft erlangt haben, um augenblicklichen Regungen Widerstand zu leisten.

Bei vielen dieser straffällig gewordenen Jugendlichen bedarf es weder einer Zwangserziehung noch aber des Vollzuges der verwirkten Strafe, um sie von weiteren gesetzwidrigen Handlungen abzuhalten. Das gegen sie durchgeführte Strafverfahren, der Urtheilsspruch genügt als ernste und eindringliche Mahnung zur

---

ten Culpa darstellt. Dolose Vergehen und Uebertretungen, wenn sie in zufälliger voller Berauschung begangen wurden, können überhaupt nicht zugerechnet und auch die Trunkenheit selbst nicht als Uebertretung bestraft werden, weil dies nur in den Fällen der §§ 236 und 523 zulässig ist (17. V. 90/1348).

2. Lässt sich feststellen, dass dem Volltrunkenen ein Verschulden in Bezug auf den Erfolg seiner Thätigkeit insoferne beigemessen werden kann, als er nach den für jedermann oder doch für ihn leicht erkennbaren Folgen einzusehen vermochte, dass durch das Versetzen in den Zustand der Trunkenheit Gefährdung eines vom Strafgesetze geschützten Rechtsguts eintreten könne, trifft also das Moment der Voraussehbarkeit zu, dann ist eine vom Trunkenen begangene Tödtung als Vergehung nach § 335 und nicht als Uebertretung nach §§ 236 und 523 zu bestrafen (3. X. 90/1362 C. IX 29).

Umkehr. Bei solchen Jugendlichen erweist sich oft der Vollzug einer Freiheitsstrafe als eine Härte, die infolge des damit verbundenen Makels, infolge des tiefen, nachhaltenden Eindruckes auf ein jugendliches Gemüth eine Wirkung üben kann, deren Vermeidung zu den Aufgaben einer vom Geiste der Menschlichkeit getragenen Strafrechtspflege gehört.

Seine k. und k. Apost. Majestät haben in Ausübung des Gnadenrechtes mit Allh. Entschl. vom 24 Nov. 1902 das JM. ermächtigt, die Gerichte anzuweisen, in allen berücksichtigenswerten Fällen von Verurtheilungen Jugendlicher im Sinne der §§ 2 und 411 StPO. Gnadenanträge zu stellen.

Hiebei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. In erster Linie sind jene Unmündigen im Alter von 10 bis 14 Jahren zu berücksichtigen, die auf Grund der Bestimmung des § 269 a StG. wegen an sich verbrecherischer Handlungen von den Gerichten zu bestrafen sind, bei denen jedoch nach den Umständen des Falles weder der Vollzug der gemäss § 270 StG. auszusprechenden Verschliessung noch die Abgabe in eine Besserungsanstalt gemäss § 8 des Gesetzes v. 24. Mai 1889 (R 89) dem Strafrechtszwecke förderlich erscheint. Zurückgebliebene körperliche und geistige Entwicklung, auf das jugendliche Alter zurückzuführende Beweggründe zur That, Reue, ausreichende häusliche Zucht werden genügende Anhaltspunkte dafür geben, ob der Verurtheilte des gnadenweisen Erlasses der Strafe würdig erscheint.

2. Als nächste Altersstufe kommt jene vom 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre in Betracht. In der Regel ist daran festzuhalten, dass der Verurtheilte noch nicht gerichtlich vorbestraft sein und dass die ausgesprochene und nachzusehende Strafe 3 Monate Freiheitsstrafe oder 500 K Geldstrafe nicht überschreiten darf.

Nur in Ausnahmsfällen, wenn eine Vorbestrafung ganz geringfügiger Natur war, ist von der Voraussetzung der Unbescholtenheit abzugehen, allgemein ist aber zu beachten, dass es nicht bloss auf die formelle Thatsache des Mangels einer Vorstrafe, sondern vorzüglich auf eine vorausgegangene sittliche und ehrliche Lebensführung ankommt.

Das Gericht muss aus den Umständen des Falles die Überzeugung erlangt haben, dass es im gegebenen Falle des Strafvollzuges nicht bedarf. Die Art und Schwere der strafbaren Handlung, ihre Nebenumstände, ihre Beweggründe, das der That folgende Verhalten des Thäters werden einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen sein.

3. Unter den unter 2 bezeichneten Voraussetzungen können auch Jugendliche im Alter vom 16. bis zum vollendeten 18. Jahre der gnadenweisen Strafnachsicht empfohlen werden, wenn sie infolge zurückgebliebener Entwicklung in Bezug auf Verstand und Willenskraft Jugendlichen der erwähnten Altersstufen gleichzuachten sind.

4. Das Verfahren richtet sich im allgemeinen nach den im § 411 StPO. gegebenen Vorschriften. Es ist jedoch ein Gnadengesuch des Verurtheilten nicht abzuwarten, das Gericht hat vielmehr entweder sofort anlässlich der Urtheilsfällung oder aber nach derselben von amtwegen bei Vorhandensein der Voraussetzungen Beschluss über die Frage zu fassen, ob die gnadenweise Nachsicht der ausgesprochenen Strafe zu beantragen sei. Soweit dies ohne Verzögerung des Verfahrens möglich ist, sind die gesetzlichen Vertreter des verurtheilten Jugendlichen einzuvernehmen und zur Aeusserung aufzufordern. Jedenfalls sind jene Umstände festzustellen, die zur Stellung des Gnadenantrages Anlass geben.

Da es sich hier um die Durchführung von Weisungen handelt, die in Ausübung des in Art. 13 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt v. 21. Dec. 1867 (R 144) vorgesehenen Gnadenrechtes ergehen, so ist in jedem Falle der Stellung eines Gnadenantrages dieser Art mit dem Strafvollzuge innezuhalten.

Fälle von Untersuchungshaft während des Verfahrens über den Gnadenantrag sind der Natur der Sache nach kaum denkbar. Keinesfalls darf die Rücksicht auf die Ungewissheit des Strafvollzuges eine durch die Fürsorge für das Wohl des Jugendlichen gebotene Veränderung des Aufenthaltsortes hindern. Es wird in diesem Falle regelmässig genügen, wenn sich das Urtheilsgericht Kenntnis von dem jeweiligen Aufenthaltsorte verschafft.

5. Findet das Urtheilsgericht einen Gnadenantrag im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu stellen, so ist mit der Abgabe der vorgeschriebenen Strafkarte an das Strafregisteramt bis zur Erledigung des Gnadenantrages innezuhalten.

Tritt sodann die gnadenweise Strafnachsicht ein, so ist in Spalte 18 der Strafkarte dieser Umstand deutlich ersichtlich zu machen und die Strafkarte an das Registeramt abzugeben.

Die genaue Befolgung dieser Vorschrift ist wesentlich, weil hiedurch die Gerichte in die Lage kommen, in Fällen neuerlicher Straffälligkeit eines begnadigten Jugendlichen von diesem für die Strafbemessung bedeutsamen Umstande Kenntnis zu erlangen.

6. In besonders rücksichtswerthen auf öffentliche Anklage zu verfolgenden Fällen bleibt es den Gerichten, bezw. Staatsanwälten unbenommen, die Acten des Strafverfahrens im Sinne des § 2 StPO., Abs. 4, vorzulegen. Jeder gerichtlichen Vorlage hat die Anhörung der Staatsanwaltschaft vorauszugehen.

Unberührt bleiben hiedurch die Vorschriften über die Behandlung von Gnadengesuchen, insbesonders von solchen, die nur eine theilweise Strafnachsicht oder eine Strafumwandlung zum Gegenstand haben.

7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft und erstreckt sich auch auf Strafurtheile, die vor diesem Zeitpunkte ergangen, jedoch noch nicht vollstreckt sind.

Gesetzwidrige Handlungen an sich, auch ohne böse Absicht und erfolgten Schaden, sind Vergehen oder Uebertretungen.

238 (5). Schon die gegen ein Verbot vollbrachte Handlung oder gegen ein Gebot geschehene Unterlassung ist, in soferne sie durch dieses Gesetz dafür erklärt wird, ein Vergehen oder eine Uebertretung, obgleich weder eine böse Absicht dabei mit unterlaufen, noch Schaden oder Nachtheil daraus erfolgt ist.

Zurechnungsfähigkeit der Taubstummen.

(27b) Hofkanzleidecret 28. Aug. 1828 Z. 20493 (NOe. ProvGS. 211).

Aus Anlass eines vorgekommenen Zweifels über die Zurechnungsfähigkeit der nicht unterrichteten Taubstummen bei schweren Polizei-Uebertretungen oder minderen Vergehen wird bedeutet, dass die Taubstummen bei schweren Polizei-Uebertretungen und minderen Vergehen nicht absolut straflos angesehen werden können, weil ihre physische Unvollkommenheit mit der Blödigkeit oder Beraubung des Verstandes, welche jede Zurechnung ausschliesst, nicht immer verbunden ist.

Der Richter hat daher in jedem besonderen Falle die Zurechnungsfähigkeit der Taubstummen und den Grad der Strafbarkeit einer von ihnen verübten gesetzwidrigen Handlung nach Mass der Einwirkung der physischen Eigenschaft des Thäters auf sein Erkenntnissvermögen und überhaupt der grösseren oder geringeren Entwicklung seiner geistigen Fähigkeiten zu beurtheilen.

239 (6). Im allgemeinen haben die in den §§ 5—11 über Verbrechen festgesetzten Bestimmungen auch auf Vergehen und Uebertretungen Anwendung zu finden, in soferne nicht Abweichungen hiervon im Gesetze in einzelnen Fällen insbesondere angeordnet sind, oder aus der eigenthümlichen Natur des Vergehens oder der Uebertretung folgen.

---

238. 1. Die Zurechnung culposer Rechtsverletzungen wird durch auf Fahrlässigkeit beruhenden Irrthum nicht ausgeschlossen. Ebensowenig durch den Umstand, dass der Schade durch Fahrlässigkeit des Verletzten mitverschuldet wurde (26. XI. 81/390).

2. Der Befehl des Dienstherrn schafft keinen unwiderstehlichen Zwang (16. XII. 81/397). Vgl. oben § 2 g[5].

3. S. oben § 2 e[3].

II. Hauptstück.

Von den Strafen der Vergehen und Uebertretungen überhaupt

Gattungen der Strafen bei Vergehen und Uebertretungen.

240 (8). Die in diesem Gesetze vorkommenden Vergehen und Uebertretungen werden bestraft:

a) um Geld;

b) mit Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthen;

c) mit Verlust von Rechten und Befugnissen;

d) mit Arrest;

e) mit körperlicher Züchtigung;

f) mit Abschaffung aus einem Orte, oder

g) aus einem Kronlande, oder

h) aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates. — **3** § 1. 2.

Geld, Waaren und Geräthe verfallen dem Armenfonde.

241 (9). Die an Geld, an Waaren, Feilschaften oder Geräthen wegen Vergehen oder Uebertretungen verwirkte Strafe verfällt jedesmal dem Armenfonde des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen worden. — *StPO* 409; *BGb.* **268**.

Verlust von Rechten und Befugnissen; gegen wen solcher verhängt wird.

242 (10). Der Verlust von Rechten und Befugnissen wird verhängt gegen graduirte oder andere ein Amt oder eine Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung aus-

---

241. 1. In Ansehung der in den Thierseuchen- und Rinderpestgesetzen vorgesehenen Delicte fliessen die Geldstrafen einschliesslich des reinen Erlöses für die confiscirten Thiere und Gegenstände in den Staatsschatz. Die Einhebung erfolgt hier in Gemässheit der §§ 6 u. 7 der Vdg. 5. XI. 52 (R 227); doch tritt bezüglich des § 6 die Modification ein, dass die dort bezeichneten Erkenntnisse und Beschlüsse jener politischen Bezirksbehörde mitzutheilen sind, in deren Bezirk das Steueramt liegt, an welches die Abfuhr des Geldes zu erfolgen hat (JME. 15. VIII. 81 Z. 9788).

2. Wenn an einem Orte für die Armenpflege mehrere Organe bestellt sind, so entscheidet die Verwaltungsbehörde darüber, an welches die Geldstrafen abzuführen sind; vor Erlassung einer solchen Entscheidung hat die Justizverwaltung (Oberlandesgerichtspräsidium, Justizministerium) darüber zu verfügen (**Plen.** 8. X. 95/1913).

3. Hinsichtlich der Verwendung der auf Grund des § 7 StPO. ausgesprochenen Geldstrafen s. JME. 13. VII. 86 Z. 11199 (VB. 33).

4. Ueber die Voraussetzung für die Vererblichkeit der Geldstrafen s. MVdg. 3. IV. 59 in Bd. I **268**.

242. Der § 242 bezieht sich nur auf die im § 240 c bei Vergehen und Uebertretungen sanctionirte selbständige Strafe des Verlusts von Rechten und Befugnissen, insoferne sie kraft specieller Bestimmung zu verhängen kommt (16. XI. 78/187).

übende Personen, gegen solche, die ein Handwerk oder Gewerbe als Bürger oder unter erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung betreiben. Diese Bestrafung wird auf bestimmte Zeit oder für beständig zuerkannt. — *StPO.* 402. 408.

(27c) Hofkanzleidecret 19. Juli 1827 (PGS. Bd. 55 Nr. 87).

Aus Anlass eines einzelnen vorgekommenen Falls hat sich die Hofkanzlei bestimmt gefunden, für die Zukunft allgemein anzuordnen: Dass jedem Wundarzte, dem die Ausübung der Geburtshilfe untersagt wird, auch die Praxis in den übrigen Zweigen des wundärztlichen Gewerbes für denselben Zeitraum eingestellt werde.

(28) Verordnung des Justizministeriums 29. Mai 1854 (R 134).

Da sich über die Frage: „ob die Strafgerichte nach dem § 242 des StG. vom 27. Mai 1852 in den Fällen, wo das Gesetz auf ein Vergehen oder eine Uebertretung die Strafe des Verlustes von Rechten oder Befugnissen, und namentlich die Strafe des Gewerbsverlustes ohne weiteren Beisatz verhängt, stets auf den gänzlichen Verlust dieser Rechte und Begugnisse und insbesondere des Gewerbes zu erkennen verpflichtet seien, oder sich nach ihrem Ermessen auch auf die blosse Untersagung der Ausübung derselben für einige Zeit beschränken können?" Zweifel und ungleichförmige Entscheidungen der Gerichtshöfe ergeben haben, so findet das Justizministerium zu erklären, dass sowohl dem Sprachgebrauche und der Vergleichung des § 242 mit dem nächstfolgenden § 243 des StG. zu Folge, als nach dem Sinne, welcher sich hinsichtlich dieser Gesetzesstelle aus den §§ 286, 305 und 427 der neuen StPO. vom 29. Juli 1853 (= § 408 StPO. vom 23. Mai 1873) ergibt, unter der Strafe des Verlustes von Rechten, Befugnissen oder Gewerben in allen Fällen, wo das Gesetz nicht eine besondere Bestimmung oder Beschränkung beifügt, nur der beständige Verlust derselben zu verstehen sei.

(28a) Gewerbe-Ordnung 15. März 1883 (R 39).

§ **6.** Wer durch ein richterliches oder administratives Erkenntnis von dem Betriebe eines Gewerbes entfernt wurde, ist vom Antritte eines jeden Gewerbes ausgeschlossen, durch dessen Ausübung der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde. Diese Ausschliessung ist jedoch nur für die Dauer der gesetzlichen Straffolgen wirksam.

243. Ist wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung auf den Verlust eines Gewerbes zu erkennen, so ist dem Untersuchten auf keine Weise zu gestatten, während der Untersuchung oder vor dem gefällten Ur-

---

243. S. GewO. §§ 57. 138.

theile auf das Gewerbe zu verzichten. Ist in diesem Falle das Gewerbe ein persönliches, so erlischt für den Verurtheilten das Recht zum selbständigen Gewerbsbetriebe gänzlich; war aber das Gewerbe ein radicirtes oder verkäufliches, so ist der Verurtheilte wohl des Ausübungsrechtes verlustig, der für den Fall der Veräusserung dafür eingehende Kaufschilling aber ist keineswegs als verfallen zu erklären. — **27 c** — **28 a**; *StPO.* 408.

Arrest. Erster Grad.

244 (11). Die Strafe des Arrestes hat zwei Grade; der erste wird durch Arrest, ohne Zusatz, bezeichnet und besteht in Verschliessung in einem Gefangenhause ohne Eisen; wobei dem Verurtheilten, wenn er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fähig ist, die Wahl seiner Beschäftigung überlassen bleibt. — **4**.

Zweiter Grad.

245 (12). Arrest des zweiten Grades wird durch den Zusatz „strenger Arrest“ bezeichnet. Auch in diesem wird der Verurtheilte ohne Eisen, in Beziehung auf Verpflegung und Arbeit aber so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften mit sich bringt.

Es wird ihm mit Niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

Hausarrest.

246 (13). Ausser diesen beiden Graden des Arrestes kann auch auf Hausarrest, entweder gegen blosse Angelobung, sich nicht zu entfernen, oder mit Aufstellung einer Wache erkannt werden. Der Hausarrest verpflichtet den Verurtheilten, sich unter keinem Vorwande vom Hause zu entfernen, bei Strafe, die noch übrige Arrestzeit in dem öffentlichen Verhaftorte zu vollstrecken.

Längste und kürzeste Dauer des Arrestes.

247 (14). In der Regel ist die kürzeste Dauer des Arrestes von vier und zwanzig Stunden (§§ 260 und 266), die längste von sechs Monaten.

Körperliche Züchtigung.

248 (15. 16) *ist durch Ges. 15. Nov. 1867* **(3)** *§ 1 aufgehoben.*

Abschaffung.

249 (17). Die Abschaffung aus einem Orte oder aus einem Kronlande findet statt entweder auf eine bestimmte, oder nach Beschaffenheit der strafbaren Handlung und der Umstände auch auf unbestimmte Zeit.

Auf Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates kann nur gegen Ausländer erkannt werden. — *StPO.* 407.

(29) Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz 10. Mai 1858 (R 106).

Zur Vermeidung der Unzukömmlichkeit, dass aus einem Orte abgeschaffte Individuen in den nächsten zwar ausserhalb des Ortsgebietes gelegenen, jedoch zum nämlichen Polizeirayon gehörigen Ortschaften ihren Aufenthalt nehmen . . . finden die Ministerien des Innern und der Justiz zu verordnen, dass in Zukunft alle Abschaffungen aus einem Orte, auf welche die Strafgerichte oder aus polizeilichen Rücksichten die Sicherheitsbehörden erkennen, ausdrücklich auf den ganzen Polizeirayon, zu welchem dieser Ort gehört, auszudehnen sind.

(29 a) Verordnung des Justizministeriums 10. Mai 1858 (R 79).

Im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern findet das Justizministerium zur Beseitigung von Zweifeln den § 249 des StG. dahin zu erläutern, dass auf die Strafe der Abschaffung aus demjenigen Orte nicht erkannt werden kann, zu welchen der zu Verurtheilende gesetzlich zuständig ist.

---

249. 1. Die Bestimmungen des StG. über die Abschaffung von Ausländern finden auch auf ungarische Staatsangehörige Anwendung (**Plen.** 9. XII. 80/294).

2. Die Abschaffung greift nur Platz, wenn sie vom Gesetze ausdrücklich angeordnet ist, und kann sich nunmehr nur auf die dem Geltungsgebiet des StG. angehörigen Königreiche und Länder erstrecken (24. IX. 77 Z. 11083).

3. Der Abschaffung einer Frauensperson aus dem Orte, in dem ihr Mann seinen Wohnsitz hat, ohne da heimatberechtigt zu sein, steht nichts im Wege (6. XI. 79/209).

4. Obgleich § 250 es als eine Verschärfung der Strafen im allgemeinen erklärt, wenn von den einzelnen (im § 240 festgesetzten) Strafen mehrere vereinigt werden, so gestattet doch eben dieselbe Gesetzesstelle (§ 250) eine solche Verschärfung nur in denjenigen Fällen, „für welche, und in dem Masse, wie sie im StG. bestimmt ist; es kann also nicht bei Anwendung der Strafbestimmung des § 460, welcher die Abschaffung fremd ist, auch die Abschaffung als Strafverschärfung ausgesprochen werden (**Plen.** 28. II. 89/1255 C. VII 206).

5. S. § 25[3], § 266[2].

Verschärfung der Strafen.

250 (18). Die hier aufgezählten Strafarten können auch verschärft werden. Eine Verschärfung im Allgemeinen ist, wenn von den einzelnen Strafen mehrere vereiniget werden. Sie hat jedoch nur in denjenigen Fällen statt, für welche, und in dem Masse, wie sie in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist.

Besondere Bestimmungen bei Vergehen und Uebertretungen durch den Inhalt von Druckschriften.

251 und **252** *sind durch § 34 des Pressges. aufgehoben.*

Verschärfung des Arrestes.

253 (19). Mit dem Arreste können auch eine oder gleichzeitig mehrere der nachfolgenden Verschärfungen verbunden werden:

a) Fasten;
b) schwere Arbeit;
c) Anweisung eines harten Lagers;
d) Anhaltung in Einzelnhaft;
e) einsame Absperrung in dunkler Zelle;
f) körperliche Züchtigung — **3** §§ 1. 2.

Verschärfung des Arrestes durch Fasten.

254 (20). Wird die Verschärfung durch Fasten dem Arreste des ersten Grades angehängt; so wird der Sträfling auf die Kost beschränket, welche bei dem Arreste zweiten Grades, § 245, vorgeschrieben ist. Bei Verschärfung des Arrestes des zweiten Grades ist der Sträfling an einigen Tagen blos auf Brot und Wasser einzuschränken; doch soll dieses nicht über zweimal in einer Woche geschehen.

Hartes Lager.

255. Die Beschränkung des Sträflings auf hartes Lager darf nur an unterbrochenen Tagen, und nicht öfter als zweimal in der Woche stattfinden (§ 21).

Einzelnhaft.

256. Die Anhaltung in Einzelnhaft (§ 22) darf ununterbrochen nicht länger als durch vierzehn Tage dauern, und dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einem Monat in Anwendung gebracht werden. — **4.**

Dunkle Zelle.

257. Die einsame Absperrung in dunkler Zelle (§ 23) darf ununterbrochen nicht länger als vier und zwanzig Stunden, dann erst wieder nach einem Zeitraume von einer Woche, und während der ganzen Strafdauer höchstens zehnmal stattfinden.

Körperliche Züchtigung.

258 *ist durch Ges. 15. Nov. 1867* (3) §§ *1, 2, aufgehoben.*

Strafarten im Allgemeinen können nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten ausgeglichen werden.

259 (22). Im Allgemeinen kann die für jede strafbare Handlung bestimmte Strafart nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten aufgehoben werden.

Ausnahmen.

260 (23). Unter folgenden besonderen Umständen aber ist die in dem Gesetze bestimmte Strafe abzuändern:

a) wenn die Geldstrafe den Vermögens-Umständen oder dem Nahrungs-Betriebe des zu Verurtheilenden, oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen;

b) wenn durch die Dauer des gesetzlich bestimmten Arrestes die Erwerbung des Sträflings oder seiner Familie in Verfall, oder doch in Unordnung gerathen könnte.

Im ersten Falle ist anstatt der Geldstrafe auf eine verhältnissmässige Arreststrafe, und zwar da, wo das Gesetz nicht etwas Anderes insbesondere vorschreibt, für je fünf Gulden auf einen Tag zu erkennen.

Im zweiten Falle kann die Dauer der Strafzeit selbst unter den gesetzlichen geringsten Strafsatz abgekürzt werden, es ist jedoch der Arrest nach § 253 zu verschärfen — 3 § 1; *StPO.* 409.

---

259. S. die Noten zu den §§ 261 u. 262.

260. 1. Wenn die Geldstrafe in Arreststrafe verwandelt wird, und die Bedingungen des § 262 eingetreten, so kann auch die Arreststrafe weiters noch im Hausarrest verwandelt werden (JME. 20. V. 56 Z. 9580). S. § 266[4].

2. Von diesem Milderungsrechte soll aber nur ausnahmsweise und in besonders rücksichtswürdigen Fällen Gebrauch gemacht werden (JME. 14. IV. 53 Z. 3919).

3. Von dem Rechte der Strafumwandlung (§ 260 a) kann auch bei Bestrafungen nach den Thierseuchen- und Rinderpest-Gesetzen Gebrauch gemacht werden (9 I. 82 Z. 8743).

4. S. 35[5].

261 (24). Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann der Arrest des ersten Grades auch in eine den Vermögens-Umständen des zu Bestrafenden angemessene Geldstrafe verändert, diese Strafverwechslung aber nie von der Wahl des zu Bestrafenden abhängig gemacht werden.

(29 b) **Hofkanzleidecret** v. 30. Oct. 1818 Z. 22965 (Lützenau I 118).

Die §§ 24 u. 25 des II. Thls. des StG. enthalten ausdrücklich die Fälle, wo der einfache Arrest in eine Geldstrafe oder in Hausarrest abgeändert werden kann, u. zw. im Gegensatze mit dem § 23, wo jene Fälle bemerkt sind, in welchen dem Richter eine gänzliche Abänderung der durch das Gesetz bemessenen Strafe eingeräumt ist. Aus dem Zusammenhange dieser §§ ergibt sich, dass das Gesetz die Abänderung des einfachen Arrestes in eine Geldstrafe oder in Hausarrest nicht als eine Milderung, sondern als eine Verwechslung der gesetzlich bestimmten Strafe ansieht, welche dann vorgenommen werden darf, wenn die in den erwähnten Paragraphen bestimmten Bedingnisse eintreten.

Wann Hausarrest verhängt werden kann.

262 (25). Ferner kann anstatt des Arrestes ersten Grades Hausarrest verhängt werden, wenn der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist, und durch die Entfernung von seiner Wohnung gehindert würde, seinem Amte, seinem Geschäfte, oder seiner Erwerbung obzuliegen.

---

261. 1. Die hier enthaltene Ausnahme von der im § 259 principiell ausgesprochenen Unstatthaftigkeit der Umwandlung der gesetzlichen Strafart betrifft lediglich die im Gesetze vorgezeichnete Strafe des einfachen Arrests, kann daher auf den im Wege der ausserordentlichen Milderung statt der gesetzlichen Strafe des strengen Arrests durch den Richter substituirten einfachen Arrest nicht ausgedehnt werden (20. XI. 80/292).

2. Auch dort, wo neben der Arreststrafe cumulativ eine Geldstrafe angedroht ist, kann die Arreststrafe in eine Geldstrafe umgewandelt werden (28. IX. 95/1924).

3. Bei dem im Wege ausserordentlicher Milderung an Stelle des strengen verhängten einfachen Arrest kann nicht auch noch die Strafverwechslung in eine Geldstrafe eintreten (**Plen.** 15. III. 98/2198). Vgl. § 266[1].

4. Das ausserordentliche Milderungs- und Strafumwandlungsrecht ist auch bei Pressdelicten anwendbar (4. VII. 02/2748).

262. 1 Die ausnahmsweise Befugniss, die Strafart auf Grund des § 262 umzuändern, steht dem Richter nur dann zu, wenn vom Gesetze nur die Strafe des Arrests ersten Grads bestimmt ist. Kein Gesetz ermächtigt den Richter, zweimal die im Gesetze bestimmte Strafart umzuändern; er hat daher nicht das Recht, die Strafe des Hausarrests statt der gesetzlichen Strafe des strengen Arrests in Anwendung zu bringen, wenn er, von der Ermächtigung des § 266 Gebrauch machend, sich bestimmt fand, den strengen Arrest in einfachen Arrest umzuwandeln (28. X. 81/375).

2. S. § 260[12].

Erschwerende Umstände.

263 (388. 389). Als erschwerende Umstände eines Vergehens, so wie einer Uebertretung, sind anzusehen:

a) die Fortsetzung der strafbaren Handlung durch längere Zeit;

b) die Wiederholung derselben auch dann, wenn der Thäter wegen eines gleichen Vergehens oder einer gleichen Uebertretung schon gestraft worden ist;

c) je grösser die aus der strafbaren Handlung vorherzusehende Gefahr, oder

d) der hieraus wirklich erfolgte Schade ist;

e) je wichtiger das Verhältniss zwischen dem Schuldigen und dem Beschädigten oder Beleidigten;

f) wenn Jugend oder andere ehrbare Personen verführt;

g) verderbliche Beispiele in Familien gegeben, oder

h) öffentliches Aergerniss veranlasst worden;

i) wenn zur Vollziehung der strafbaren Handlung mehrere Zeit oder Vorbereitung nöthig war, oder grössere Hindernisse bei Seite geschafft werden mussten;

k) wenn der Schuldige der Anführer, oder auf andere Art der Urheber bei einer von Mehreren begangenen strafbaren Handlung war;

l) wenn er mehrere Vergehen oder Uebertretungen von verschiedener Art begangen hat;

m) wenn er die Untersuchung durch erdichtete Umstände hinzuhalten oder irrezuführen gesucht hat, und insbesondere

n) bei Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, wenn der Schuldige eine Person von Erziehung und mehrerer Bildung ist.

Mildernde Umstände.

264 (39). Dagegen sind als mildernde Umstände anzusehen:

a) ein der Unmündigkeit nahes Alter, schwächerer Verstand, oder eine sehr vernachlässigte Erziehung;

b) früherer unbescholtener Wandel;

c) wenn der Schuldige von Anderen verführt,

d) aus Furcht oder Vorurtheil des Ansehens, oder
e) in einer heftigen Gemüthsbewegung, oder
f) durch Nothumstände veranlasst, gehandelt;
g) wenn er, da es in seiner Gewalt stand, die strafbare Handlung zu vollenden, daraus grösseren Vortheil zu ziehen, oder grösseren Schaden zuzufügen, es bei dem Versuche gelassen, oder
h) sich nur geringeren Vortheil zugeeignet, oder
i) freiwillig von der Zufügung grösseren Schadens enthalten;
k) wenn er den Schaden nach seinen Kräften gut zu machen gesucht;
l) wenn er bei dem Verhöre aus eigenem Antriebe Umstände entdeckt hat, deren Kenntniss in den Stand setzte, einen bevorstehenden Schaden ganz abzuwenden oder zu vermindern.

Anwendung der Erschwerungs- und Milderungs-Umstände.

265 (26. 395). Bei Ausmessung der Strafe ist auf die vorhandenen erschwerenden und mildernden Umstände, je nachdem die einen oder anderen überwiegend sind, Rücksicht zu nehmen, jedoch ist die Strafe in der Regel innerhalb des vom Gesetze für die einzelnen Vergehen oder Uebertretungen festgesetzten Strafsatzes auszumessen, so wie auch wegen Milderungs- oder Erschwerungs - Umständen regelmässig auf keine andere Strafart zu erkennen ist. Wegen Erschwerungs-Umständen können überdiess die Bestimmungen der §§ 250, 252 und 253 zur Anwendung kommen.

Ausserordentliches Milderungsrecht.

266. Wenn bei einem Vergehen oder einer Uebertretung mehrere, und zwar solche Milderungs-Umstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des

266. 1. Der Richter hat nicht die Befugniss, die nur im Wege der ausserordentlichen Milderung (durch Umwandlung des strengen Arrestes) verhängte Strafe des einfachen Arrestes in eine Geldstrafe umzuwandeln (20. XI. 80/292). S. § 261[3].

2. Das Recht der ausserordentlichen Strafmilderung erstreckt sich nicht auf die im Gesetze absolut angedrohte Abschaffung aus einem bestimmten Orte (Plen. 6. XI. 79/209).

3. Auch eine absolut bestimmte Geldstrafe (wie z. B. in § 386) kann gemildert werden (Plen. 25. II. 96/1974).

4. Die §§ 260 und 266 können, wenn die erforderlichen Bedingungen eintreten, auch vereint angewendet werden (JME. 10. III. 60 Z. 2928).

5. S. § 261[1], § 262[1].

Schuldigen erwarten lassen, so kann sowohl der Arrest in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Strafe auch unter den geringsten Strafsatz herabgesetzt werden.

Von dem Zusammentreffen mehrerer Vergehen oder Uebertretungen.

* **267.** Hat der Untersuchte mehrere Vergehen oder mehrere Uebertretungen begangen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburtheilung sind, oder treffen in solcher Weise Vergehen und Uebertretungen zusammen, so ist dasjenige Gesetz, welches unter diesen strafbaren Handlungen die höchste Strafe bestimmt, jedoch mit Bedacht auf die übrigen, in Anwendung zu bringen.

Die in den §§ 251 und 252 festgesetzten besonderen Bestimmungen sind jedoch im Falle eines Zusammentreffens von mehreren Vergehen oder Uebertretungen oder von Vergehen mit Uebertretungen nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe auch dann in Anwendung zu bringen, wenn auch nur eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen durch eine Druckschrift begangen wurde.

---

267. 1. Bei Zusammentreffen eines mit Geld zu bestrafenden Delicts mit einem solchen, auf das eine Freiheitsstrafe gesetzt ist, sind beide Strafarten zu cumuliren (21. VI. 80, 23. VI. 00/266. 2506).

2. Bei Zusammentreffen von mit Geldstrafen zu belegenden Delicten ist auch für den Fond, dem das Geld zufällt, die der Strafbemessung zu Grunde zu legende Strafbestimmung massgebend. Das concurrirende Delict kommt lediglich als Erschwerungsumstand in Betracht (13. X. 82/485).

3. In der Körperverletzung seitens eines Beamten bei Amts- oder Dienstverrichtungen kann die Concurrenz der Uebertretungen der §§ 331 und 411 angenommen werden (13. XII. 82/508).

4. Hat der Angekl. entgegen der Vorschrift des § 12 des Ges. v. 29. II. 80 (R 35) die Schlachtung von Vieh dem Gemeindevorsteher zur Beschau vorsätzlich nicht angezeigt und das Fleisch schon in seinem Gewerbe verkauft, so erscheint er neben dem Vergehen des § 45 l. c. auch der Uebertretung des § 399 StG. schuldig (5. XI. 81/379). Vgl. § 399 [11].

5. Der unberechtigte Gebrauch einer Marke, worin auch die Etablissementsbezeichnung des Markenberechtigten enthalten ist, begründet nur einen Eingriff in das Markenrecht, nicht auch zugleich die Uebertretung des § 24 MSchG. (30. V. 91/1454).

6. Derjenige, der sich zum Zwecke der Vereitlung der Stellungspflicht im Ausland aufhält, kann nicht aus dem Grunde, weil er bei dem Verlassen der Monarchie von der Absicht geleitet war, sich der Stellungspflicht zu entziehen, wegen Concurrenz beider Delicte des § 45 des Ges. 11. IV. 89 (R 41) bestraft werden (6. II. 97/2071).

7. Der in einer Handlung verkörperte Thatbestand der Delicte nach §§ 431 und 468 begründet nicht Concurrenz dieser beiden Uebertretungen, sondern das Verbrechen nach § 85 *b* (23. IV. 98/2201).

8. Tritt zu dem in § 283 erwähnten Ungehorsam gegen die Wache die im § 279 verpönte Aufforderung zur Mithilfe oder zur Widersetzung hinzu, so ist Concurrenz beider Delicte gegeben (17. IX. 98/2246).

9 S. die Noten zu den §§ 34 u. 35.

---

* Der zweite Satz dieses § ist infolge der durch § 34 PressGes. bewirkten Aufhebung der §§ 251 und 252 StG. gegenstandslos geworden.

Ebenso ist in dem Falle, wenn auch nur auf eine dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen in diesem oder einem anderen Gesetze eine Geldstrafe oder eine der im § 240, *lit. b* und *c* bestimmten Strafen festgesetzt ist, nebst der sonstigen gesetzlichen jedenfalls auch die besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

Weitere Folgen der Verurtheilung.

268. Welche weitere Folgen mit der Verurtheilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung verbunden sind, ist in besonderen Gesetzen, und in politischen und kirchlichen Vorschriften enthalten. In jenen Fällen, wo der Verurtheilte ein Gewerbe, ein Schiffs-Patent oder die Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges besitzt, haben die im § 30 enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu kommen, in soferne der Verlust eines solchen Befugnisses nicht ohnehin im Gesetze als Strafe angeordnet ist. — *CO.* 208*d*.

---

268. 1. S. Nov. 3 § 6, dann Nov. 5 fg. und die Noten zu § 26.

2. Mit der Verurtheilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht ist insbesondere verbunden der Verlust der oben § 26 N. 1 unter f, p, r, v bezeichneten Aemter, Fähigkeiten und Befugnisse. Mit der Verurtheilung wegen einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten strafbaren Handlung ist insbesondere verbunden die Unfähigkeit zur Ausübung eines Richteramts oder sonst einer Anstellung bei Gericht (k. Pat. 3. V. 53 R 81, § 3), zur zeitweisen Besorgung der Geschäfte eines gerichtlichen Kanzleibeamten, zum Amte eines Kanzlei ehilfen, Aushilfsdieners und Zustellboten (Ges. 27. XI. 96 R 217, § 52, JMV. 18. VII. 97 R 170, §§ 10. 13, 15) und zu dem Amte eines Gemeindesecretärs in der Bukowina (Vdg. d. LdsA. 8. VIII. 94 L 18); s. hiezu auch oben § 26 N. 1 m. Der mit einer Verurtheilung wegen der Uebertretungen der §§ 460, 461, 463, 464 verbundene Verlust des activen und passiven Wahlrechts zur Gemeindevertretung hat zur Folge die Unfähigkeit zum Geschwornenamte (Ges. 23. V. 73 R 121, § 2), zum Amte eines Legalisators in Tirol und Vorarlberg (Ges. 17. III. 97 R 77. Art. X § 11. 1. III. 00 R 44, Art. IV § 3), zum Amte eines fachmännischen Laienrichters (M.-Vdg. 1. VI. 97 R 128 u. 129, § 6 bez. § 5), zum Lehramt (Ges. 14. V. 69 R 62, § 48), zum Besuch einer öffentlichen Börse (Ges. 1. IV. 75 R 67, § 5), zum Amte eines Börsenschiedsrichters (MVdg. 11. II. 96 R 28). zum activen und passiven Wahlrecht für eine Handelskammer (Ges. 29. VI. 68 R 85, § 7), zum Amte eines Handelsmäklers oder Sensalen (Ges. 4. IV. 75 R 68); hiezu s. auch oben § 26 N. 1 w. Mit der Verurtheilung wegen der Delicte nach §§ 460, 461. 463, 464 StG., § 1 des Ges. 28. V. 81 (R 47) [Wucher], § 1 des Ges. 25. V. 83 (R 78) [Executionsvereitlung] ist weiters verbunden der Verlust des Wiener Bürgerrechts (Ges. 24. III. 00 L 17, § 13), des Wahlrechts zum Wiener Gemeinderath (Gemeindewahlordnung v. 24. III. 00 L 17, § 10) und die Unfähigkeit für den Wachdienst zum Schutz der Landescultur (§ 4 der bezüglichen Landesgesetze).

3. Die Folgen einer Verurtheilung wegen der Uebertretung des Betrugs treten auch bei einer Verurtheilung nach § 1 des Ges. 28. V. 81 (R 47) [§ 6 eod.] und nach § 1 des Ges. 25. V. 83 (R 78) [§ 2 eod.] ein.

III. Hauptstück.

Von Bestrafung der Unmündigen.

Unmündige werden schuldig durch Verbrechen, die a) wegen der Unmündigkeit nur als Uebertretungen zugerechnet werden; oder b) durch Vergehen oder Uebertretungen an sich.

269 (28). Unmündige können auf zweifache Art schuldig werden:

a) durch strafbare Handlungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären, aber wenn sie Unmündige begehen, nach § 237 nur als Uebertretungen bestraft werden;

b) durch solche strafbare Handlungen, welche schon an sich nur Vergehen oder Uebertretungen sind.

Bestrafung der ersteren.

270 (29). Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen der ersten Art sind mit Verschliessung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände von einem Tage bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Diese Strafe kann nach § 253 verschärft werden.

---

269. Der Unmündige, der ein Verbrechen begangen hat, ist nicht der Uebertretung dieser bestimmten verbrecherischen That, sondern der Uebertretung des § 269 a schuldig zu erkennen. Eine Umwandlung der hiefür angedrohten Verschliessung in Arreststrafe ist unzulässig (Plen. 31. X. 02/2767).

270. Strafunmündige, welche sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, sind gemäss §§ 269 a und 270 StG. „mit Verschliessung an einem abgesonderten Verwahrungsorte" zu bestrafen, ausserdem kann gemäss § 8 des Gesetzes vom 24. V. 85 (R 89) ihre Abgabe in eine Besserungsanstalt für zulässig erkannt werden. Es sind wiederholt Zweifel aufgetaucht, ob es zulässig sei, die Verschliessungsstrafe selbst in einer Besserungsanstalt abbüssen zu lassen. Da das StG. ausdrücklich nur von der Verschliessung an einem abgesonderten Verwahrungsorte spricht, daher keineswegs den Vollzug im Gerichtsgefängnisse anordnet, unterliegt es keinem Anstande, die Verschliessung in einer dem Gesetze vom 24. V. 85 (R 89) entsprechenden Besserungsanstalt vollziehen zu lassen, und zwar gleichviel, ob lediglich auf Verschliessung erkannt oder ob ausserdem noch die Zulässigkeit der Abgabe in eine Besserungsanstalt ausgesprochen wurde. In dem ersteren Falle darf die Freiheitsentziehung die urtheilsmässige Dauer nicht überschreiten, in beiden Fällen muss die Durchführung der Verschliessung dem Urtheilsinhalte entsprechen, sie muss sich insbesondere als Freiheitsstrafe, als eine gegenüber der blossen Anhaltung in der Besserungsanstalt strengere Massregel darstellen; es muss in den Satzungen der Besserungsanstalt für diesen Fall Vorsorge getroffen sein und dem Gerichte, in dessen Sprengel die Besserungsanstalt liegt, die Möglichkeit gewahrt sein, den Strafvollzug zu überwachen. Handelt es sich um Vollzug der Verschliessung in einer Besserungsanstalt ausserhalb des Sprengels des erkennenden Gerichtes, so wird nach Analogie des § 406 StPO. vorzugehen sein. Voraussetzung des aus sachlichen Gründen sehr zweckmässigen Vollzuges der Verschliessung in einer Besserungsanstalt ist jedoch die Bereitwilligkeit der letzteren zur Aufnahme, sofern nicht für die Anstalt bereits bindende Vorschriften vorliegen oder in der Folge geschaffen werden (JMV. 23. I. 99 Z. 30430 ex 1898 VB 6).

Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafe Rücksicht zu nehmen ist.

271 (30). Die Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafzeit und der Verschärfung Rücksicht zu nehmen ist, sind:

a) die Grösse und Eigenschaft der strafbaren Handlung;

b) das Alter des Schuldigen, je nachdem sich dasselbe mehr der Mündigkeit nähert;

c) seine Gemüthsart, nach der sowohl aus der gegenwärtigen Handlung als aus dem vorhergehenden Betragen sich äussernden Selbstbestimmung, schädlicheren Neigungen, Bosheit oder Unverbesserlichkeit.

Mit derselben ist eine angemessene Arbeit und der Unterricht eines Seelsorgers zu verbinden.

272 (31). Mit dieser Bestrafung der Unmündigen ist nebst einer ihren Kräften angemessenen Arbeit stets ein zweckmässiger Unterricht des Seelsorgers oder Katecheten zu verbinden.

Von Unmündigen begangene Vergehen oder Uebertretungen an sich sind der häuslichen Züchtigung, nach Umständen der Sicherheitsbehörde zu überlassen.

273 (32). Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen der zweiten Art werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde überlassen.

---

273. 1. (1) Liegt gegen einen Strafunmündigen der Verdacht der Begehung einer strafbaren Handlung vor, welche nach § 273 zu ahnden ist, so hat die Sicherheitsbehörde ohne vorherige Anzeige an das Gericht sofort im eigenen Wirkungskreise vorzugehen. Eine vorherige Abtretung an das Gericht oder die Staatsanwaltschaft hat nur zu erfolgen, wenn ein Zweifel über eine allenfalls verbrecherische Qualification der That auftauchen kann. Zweifel über das Alter des Unmündigen sind von der Sicherheitsbehörde selbst klarzustellen. (2) Wenn auch in Fällen des § 273 der Sicherheitsbehörde die Verfügung der Abgabe in eine Besserungsanstalt unter den im 2. Abs. des § 8, Ges. 24. V. 85 (R 89) aufgeführten Bedingungen zusteht, so empfiehlt es sich doch aus sachlichen Gründen, in der Regel vorher nach Analogie des § 16 des Ges. 24. V. 85 (R 90), sich mit der Pflegschaftsbehörde ins Einvernehmen zu setzen (MdI. 7. II. 98 Z. 1003).

2. In den Fällen des § 273 hat das Gericht nicht weiter zu gehen, als nöthig ist, um sich mit Beruhigung unzuständig zu erklären (Plen. 28. XI. 93/1746; 1. X. 95 Z. 11592).

3. Der Strafrichter darf im Falle des § 273 auch nicht über die aus der strafbaren Handlung des Unmündigen abgeleiteten Ersatzansprüche erkennen (Plen. 9. V. 99/2852).

IV. Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Vergehen und Uebertretungen.

Eintheilung der Vergehen und Uebertretungen.

274 (33). Die strafbaren Handlungen, welche nach Verhältniss ihrer Wichtigkeit und ihres nachtheiligen Einflusses hiermit als Vergehen oder Uebertretungen erklärt werden, theilen sich in folgende Gattungen:

1. Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit.

275 (34). Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit, nämlich gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit und gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

2. Gegen die Sicherheit einzelner Menschen.

276 (35). Strafbare Handlungen, die der Sicherheit einzelner Menschen, nämlich der persönlichen Sicherheit am Leben, an der Gesundheit oder sonst an dem Körper; die der Sicherheit des Eigenthumes oder der Erwerbung; der Sicherheit der Ehre und des guten Rufes; oder der Sicherheit anderer Rechte Gefahr und Nachtheil bringen.

3. Gegen die öffentliche Sittlichkeit.

277 (36). Vergehen und Uebertretungen, welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen.

V. Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

278 (37). Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung sind:

a) Auflauf;

b) Theilnahme an geheimen Gesellschaften oder verbotenen Vereinen, und Verschweigung von Mitgliedern erlaubter Gesellschaften;

c) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden, oder gegen einzelnen Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige;

d) Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. dgl.;

e) Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft;

f) Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssecte;

g) öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthumes, oder Gutheissung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen;

h) Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Misshandlung an Leichen und Entwendungen an derlei Gegenständen;

i) Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung;

k) Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen;

l) gesetzwidrige Verlautbarungen;

m) Sammlungen oder Subscriptionen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen.

a) Auflauf. — Wer sich desselben schuldig mache.

279 (51). Des Vergehens des Auflaufes macht sich schuldig, wer gegen eine der im § 68 genannten Per-

---

279. 1. Die Abgrenzung zwischen den Delicten des § 279 und der §§ 9, 289, 314 liegt in der Thatsache, dass bei ersterem die Aufforderung zum Widerstande gegen die Obrigkeit an mehrere Menschen gerichtet ist, während das zweite Delict dann vorliegt, wenn sich die Aufforderung zur Einmengung an eine einzelne Person gewendet hat (11. X. 95, 21. X. 99/1881. 2404).

2. (a) Unter „mehreren Menschen" sind schon zwei Personen zu verstehen. — (b) Für die zu diesem Vergehen erforderliche Absicht genügt das Bewustsein des Thäters, dass in seinen Worten eine Aeusserung gelegen sei, wodurch mehrere Personen zur Mithilfe oder zum Widerstande gegen die Obrigkeit aufgefordert werden. Ob er durch die angehäufte Menschenmenge der obrigkeitlichen Person imponiren oder diese durch das veranlasste Aufsehen von der Amtshandlung abzustehen bewegen wollte, kommt, da es nicht als Thatbestandsrequisit aufgestellt ist, nicht in Betracht. — (c) Ob in einem bestimmten Falle nach den Thatumständen die öffentliche Ruhe und Ordnung wirklich gefährdet worden sei, ist nicht weiter zu untersuchen, da eine solche Gefährdung schon an und für sich in den Thatbeständen der §§ 278—310 gelegen ist (14. VI. 01/2620).

3. Die Aufforderung eines Angehaltenen an die umstehenden Leute zur Hilfe, um ihn aus den Händen des Gendarmen zu befreien, und die sofort ve-

sonen, wenn sie in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, mehrere Menschen zur Mithilfe oder zur Widersetzung auffordert. Die Strafe ist strenger Arrest von einem bis zu sechs Monaten.

Mitschuldige.

280 (52). Gleiche Strafe verwirkt derjenige, der einer solchen Aufforderung Folge leistet und sich dem Aufforderer in Mithilfe oder Widersetzung zugesellet.

Pflicht des Hausvaters bei einem Auflaufe.

281 (53). Sobald bei einer öffentlichen Unruhe der Befehl ergangen ist, dass Jedermann sich und seine Hausgenossenschaft zu Hause zu halten habe, macht sich jeder, der ohne erhebliche Ursache aus dem Hause geht, und insbesondere der Hausvater, oder wer sonst einer Familie vorsteht, des Vergehens des Auflaufes schuldig, dafern er die unter ihm stehenden Hausgenossen nicht nach Möglichkeit zu Hause hält.

Strafe des Hausvaters oder Familienvorstehers; derjenigen, die sich unter solchen Umständen vom Hause entfernen.

282 (54). Die Strafe des Hausvaters oder Familienvorstehers ist Arrest von einer Woche bis zu einem Monate. Ebenso sind diejenigen zu bestrafen, die unter solchen

---

anderen Personen gewaltsam erwirkte Befreiung desselben begründet dessen Mitschuld am Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, wenn er nach den Umständen wissen musste, es könne seine Befreiung nur auf eine gewaltsame Weise erfolgen (24. VI. 52 A. 157).

4. Unter „Widersetzung" ist eine abwehrend hindernde, positive, jedoch die Merkmale des Verbrechens nach § 81 ausschliessende, gegen die Obrigkeit gerichtete Thätigkeit als Mittel zur Behauptung im Ungehorsam zu verstehen. Dahin muss aber auch die vom Angekl. an die versammelte Menschenmenge gerichtete Aufforderung gedeutet werden: denn er hat nicht nur die von der Gendarmerie zum Auseinandergehen aufgeforderte Menschenmenge zum Verbleiben, also zu einem passiven Ungehorsam aufzumuntern versucht, sondern mittels der Worte: „Leute kommt, wir werden von hier nicht weggehen" Dritte dazu angeeifert, der Gendarmeriepatrouille für den Fall der zwangsweisen Vollziehung ihrer Amtshandlung sich zu widersetzen (10. X. 91/1486 C. X 57).

5. Zum Thatbestande des § 279 ist es nicht erforderlich, dass die dort beschriebene Thätigkeit eine Zusammenrottung von Menschen zur Folge hatte (11. X. 95/1881).

6. Die der zusammengerotteten Menge im Hinblick auf die von behördlichen Organen an sie gerichtete Aufforderung zum Auseinandergehen zugerufenen Worte: „Beisammenbleiben, nicht auseinandergehen!" begründen das Vergehen des § 279 (31. X. 96/2007).

7. S. oben § 267[8] und die Noten zu § 283.

Umständen sich vom Hause entfernten, wenn sie auch an keiner Unordnung Theil nahmen.

Strafe derjenigen, welche bei einem Auflaufe dem Beamten oder der Wache nicht Folge leisten;

283 (55). Wer bei einem auch aus jeder anderen Ursache, als wodurch eine Zusammenrottung zum Verbrechen wird, veranlassten Auflaufe dem Beamten oder der Wache, wenn diese die Menge auseinander gehen heissen, nicht Folge leistet, macht sich ebenfalls des Vergehens des Auflaufes schuldig, und ist mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

---

283. 1. Unter „Auflauf" ist eine jede Ansammlung von Menschen zu verstehen, die nach ihrer Beschaffenheit die öffentliche Ruhe und Ordnung zu gefährden geeignet ist. Die §§ 279, 281 und 283 behandeln klar und deutlich drei ganz verschiedene, in sich abgeschlossene, daher selbständige Fälle des Vergehens des Auflaufs, und das Wort „Auflauf" im § 283 kann daher nicht den Zweck haben, auf die in den §§ 279 und 281 normirten, zwar gleichförmigen, jedoch verschiedenen Delictsfälle hinzuweisen, sondern gerade die Textirung des § 283 setzt ausser Zweifel, dass er auch dann zur Anwendung kommt, wenn der Auflauf nicht auf die im § 279 bezeichnete Weise hervorgerufen wurde (12. X. 77/155)

2. Der Thatbestand des Auflaufs nach §§ 283, 284 erfordert keinen besonderen Act der Widersetzlichkeit, wie solcher z. B. in § 279 zu dem dort normirten Delictsfalle postulirt wird; es genügt, dass die Aufforderung, die Ansammlung zu verlassen, vernommen und ihr nicht Folge geleistet wird. Die auf die Aufforderung des Wachmannes, sich wegzubegeben, an ihn gerichtete Antwort: „Ich kann sprechen und stehen, wie und wo ich will; auf offener Strasse kann mich niemand wegschaffen", ist weit entfernt von einer ruhigen und massvollen Aufklärung über den Grund der Weigerung, der ergangenen Aufforderung nachzukommen; sie bildet geradezu einen Act der Widersetzlichkeit gegen den Wachmann, die nur deshalb dem mildern Strafrahmen des § 284 an Stelle jenes des § 279 zufällt, weil die in ihnen enthaltene Aufreizung sich lediglich an den Wachmann und nicht an die angesammelte Menge kehrte (18. X. 95/1891).

3. Des Ungehorsams schuldig macht sich auch, wer der an die Menge gerichteten Aufforderung, auseinander zu gehen, nicht unverzüglich Folge leistet (9. III. 01/2642).

4. Ungehorsam gegen die während eines Auflaufs blos an eine bestimmte einzelne Person gerichtete sämtliche Aufforderung zur Entfernung ist nicht nach § 283 strafbar, aber auch nicht nach § 284, wenn sich der Aufgeforderte hiebei mit dem Amtsorgane in einen Zank eingelassen hat (26. I. 00/2430).

5. Bei Anwendung des § 283 auf die Begriffsbestimmung des § 279 zurückzugreifen ist unzulässig, weil § 283 ausdrücklich eines aus jeder anderen Ursache, als wodurch eine Zusammenrottung zum Verbrechen wird, veranlassten Auflaufs erwähnt, somit die Entstehungsursache des „Auflaufs" nicht auf den Fall des § 279 beschränkt, dann aber auch, weil der Thatbestand des § 279 schon bei einer wenngleich erfolglosen Aufforderung an mehrere Personen zur Mithilfe oder zur Widersetzung gegen ein obrigkeitliches Organ gegeben ist, ohne dass es dabei zu einer Menschenansammlung zu kommen braucht, die doch ein Thatbestandserforderniss des § 283 bildet (4. XII. 94/1846).

6. Auch in geschlossenen Räumlichkeiten kann es zu einer die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdenden Menschenansammlung kommen, deren Auflösung im Interesse der öffentlichen Sicherheit geboten erscheint, und der Wortlaut des § 283 bietet keinen Anhalt dafür, in einem solchen Falle den Ungehorsam gegen die Aufforderung der Wache straflos zu lassen (16. VI. 00/2495).

7. Fünf bis zehn Personen machen noch nicht eine „Menge" aus (27. XII. 81 Z. 11556).

8. S. §§ 267[8], 279[6] und die Noten zu § 279.

derjenigen, welche sich mit dem Beamten oder der Wache in einen Zank oder Wortstreit einlassen.

284 (56). Hätte sich Jemand bei einer solchen Weigerung mit dem Beamten oder der Wache in Zank oder Wortstreit eingelassen, so ist die Strafe einmonatlicher strenger Arrest, welcher nach den eingetretenen Umständen verschärft werden soll.

***b*) Teilnahme an geheimen Gesellschaften (geheimen Vereinen).**

285 (38). Alle Vereinigungen zu geheimen Gesellschaften, in welcher Absicht sie errichtet sein, und unter welcher Benennung oder Gestalt sie bestanden haben oder bestehen mögen, sind verboten. Die Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht eines Vergehens schuldig.

Welche Vereinigungen als geheime Gesellschaften anzusehen sind.

286 (39). Als eine geheime Gesellschaft ist jede Vereinigung mehrerer Personen anzusehen:

a) wenn das Dasein derselben der Obrigkeit absichtlich verborgen gehalten wird;

b) wenn zwar das Dasein derselben bekannt ist, aber entweder ihre Verfassung oder Satzungen verheimlichet, oder eine andere Verfassung, andere Satzungen oder ein anderer Zweck vorgegeben werden, als wirklich bestehen.

Wer sich der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft schuldig mache.

287 (40). Der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht sich schuldig, jeder Inländer:

---

284. 1. Einfaches Gegenüberstellen der abweichenden Ansicht reicht für den „Wortstreit“ aus und wird zum „Zank“, wenn die Aeusserung in heftiger Weise geschieht (14. I. 98/2161).

2. S. die Noten zu § 283.

285. 1. Der Verurtheilung wegen Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft steht nicht entgegen, dass die im Inlande geheim wirkende Gesellschaft im Auslande nicht geheim gehalten ist (27. II. 82/427).

2. Die Specialvorschriften über die Vereinigungen von Zöglingen öffentlicher Schulen stehen der Anwendung der §§ 286 ff. auf solche Vereinigungen, wenn sie als geheime Gesellschaften erscheinen, nicht entgegen (13. V. 82/453).

286. 1. Durch ein nur passives Verhalten wird das Merkmal der Geheimhaltung nicht hergestellt. Es genügt nicht, dass die Zusammenkunft und die Vereinigung zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks der Behörde nicht angezeigt wurde. Die Gesellschaft ist aber als geheime anzusehen, sobald positive Vorkehrungen getroffen wurden, um ihre Entdeckung hintanzuhalten [z. B. Verlegung der Zusammenkünfte in ein ausserhalb des Orts gelegenes, selbst den Hausbediensteten unzugänglich gemachtes Gasthauslocal, Verkleidung der Gesellschaftsbeiträge in die Form eines Zeitungsabonnements u. dgl.] (20. VI. 79 Z. 254).

2. S. § 285[2].

287. 1. Wer bei der Versammlung, in der die Gesellschaft ihre Grundein-

a) der eine solche Gesellschaft zu stiften versucht, oder wirklich stiftet;

b) Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft anwirbt;

c) der von einer in- oder ausländischen geheimen Gesellschaft Vorsteher oder Mitglied ist;

d) mit einer solchen Gesellschaft einen Briefwechsel unterhält;

e) der den Zusammenkünften einer solchen Gesellschaft in was immer für einer Eigenschaft beiwohnt;

f) zu ihren Zusammenkünften wissentlich sein Haus oder seine Wohnung vermiethet oder leihet; endlich

g) der nach seinem Amte zur Anzeige verpflichtete Beamte, welcher von dem Dasein einer geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften Kenntniss hat, und der Obrigkeit die ämtliche Anzeige zu thun unterlässt.

Strafe gegen die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber und die Vorsteher;

288 (41). Die Strafe dieses Vergehens ist nach Beschaffenheit der Theilnahme verschieden. Die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber und die Vorsteher sind zu strengem Arreste von drei Monaten bis zu einem Jahre zu verurtheilen.

gegen diejenigen, welche den Zusammenkünften beiwohnen, oder in anderer Weise Theil nehmen;

289 (42). Diejenigen, welche den Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft beiwohnen, oder durch Briefwechsel oder auf was immer für eine andere Weise an derselben Theil nehmen, sind das erste Mal mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

---

richtung erhielt, mitwirkte, ist Stifter, sollte auch das Gesellschaftsstatut schon vorher durch ein Comité entworfen oder berathen und zur Annahme durch die Versammlung vorbereitet worden sein (20. VI. 79 Z. 254).

2. § 287 c setzt eine bereits existent gewordene Gesellschaft voraus. Dazu ist neben der Einigung über einen bestimmten Gesellschaftszweck doch wohl auch Einigung über Mittel und Wege zur Erreichung dieses Zwecks, Schaffung der nöthigen Organe, überhaupt Organisirung erforderlich. Beitrittszusicherungen, die vor diesem Zeitpunkte erfolgten, reichen zur Anwendung dieser Gesetzesstelle nicht aus (12. X. 83/573).

ihr Haus oder ihre Wohnung leihen, oder vermiethen, ohne ein Mitglied der Gesellschaft zu sein;

290 (43). Wer sein Haus oder seine Wohnung wissentlich zu Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft leihet, oder vermiethet, soll, wenn er kein Mitglied der Gesellschaft ist, zu Arrest von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. Nebstdem, wenn das Haus oder die Wohnung vermiethet worden, ist das Miethgeld verfallen.

wenn sie Mitglieder derselben sind.

291 (44). Ist derjenige, der in seinem Hause oder seiner Wohnung den Zusammenkünften geheimer Gesellschaften Gelegenheit gibt, zugleich selbst Mitglied der Gesellschaft, so ist er, nebst dem Verfalle des etwa bedungenen Miethgeldes mit strengem Arreste von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Strafe des Beamten, der die Anzeige unterlässt.

292 (45. 46). Die Strafe eines Beamten, der von einer ihm bekannt gewordenen geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften, nach seiner Amtspflicht die Anzeige zu machen unterlässt, ist strenger Arrest von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle bis zu sechs Monaten.

Sind aber die ihm bekannten Zusammenkünfte einer geheimen Gesellschaft durch längere Zeit fortgesetzt worden, und erwächst der öffentlichen Ordnung dadurch Gefahr, so ist nach Länge der Zeit und Beschaffenheit der Umstände die Strafe des strengen Arrestes von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu verhängen.

Straffälligkeit der Ausländer.

293 (47). Auch Ausländer werden dieser Uebertretung* schuldig, dafern sie während ihres Aufenthaltes in diesen Ländern:

a) eine geheime Gesellschaft zu errichten;

b) Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft zu werben unternehmen;

---

* Ist offenbar ein Redactionsfehler; soll heissen: dieses Vergehens.

c) bei sich Zusammenkünfte geheimer Gesellschaften elbst halten, oder

d) zu Zusammenkünften dieser Art ihr Haus oder ihre Wohnung leihen oder vermiethen;

e) durch Briefe oder auf anderen Wegen zur Verbindung inländischer geheimer Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit Auswärtigen beitragen.

Strafe.

294 (48). Die Strafe eines Ausländers ist in allen im § 293 bezeichneten Fällen Arrest von einem bis zu sechs Monaten, bei erschwerenden Umständen strenger Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Nach vollendeter Strafzeit ist ein solcher Ausländer aus sämmtlichen Kronländern abzuschaffen.

Bestrafung, wenn Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft errichten, oder dazu Mitglieder werben.

295 (49). Auch wenn ein Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft in diesen Ländern zu errichten, oder Mitglieder für eine geheime Gesellschaft zu werben unternommen hat, ist derselbe bei seiner Betretung mit der im § 294 bestimmten Strafe zu belegen.

Pflicht der Vorsteher, Beamten etc. in Ansehung dessen, was der Gesellschaft gehöret.

296 (50). Bei Entdeckung einer geheimen Gesellschaft sind die Vorsteher und Beamten derselben verpflichtet, der Obrigkeit sämmtliche der Gesellschaft gehörige Urkunden und Correspondenzen anzuzeigen und auszuliefern. Wer immer etwas, das der Gesellschaft gehört, vorenthält oder unterschlägt, soll mit strengem Arreste von einer Woche bis zu einem Monate bestraft werden. Die Cassen und Geräthschaften der Gesellschaft sind verfallen.

Aufforderung und Anwerbung zu einem Vereine nach verweigerter Bewilligung oder erfolgter Auflösung, und Fortsetzung der Wirksamkeit eines solchen Vereines.

297 (39 *d*). Die Aufforderung oder Anwerbung zu einem Vereine, welchem die Bewilligung verweigert wurde, oder welcher zwar schon bestanden hatte, jedoch von der Behörde aufgelöst wurde, so wie die Fortsetzung der

Wirksamkeit eines von der Behörde aufgelösten Vereines überhaupt, ist als Vergehen mit Arrest, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen, in soferne die Handlung nicht unter die strengeren Bestimmungen der §§ 286 und 288 fällt.

Theilnahme an einem solchen Vereine.

298. Als Theilnehmer an einem solchen Vereine ist Jedermann strafbar, welcher ungeachtet der erfolgten Verweigerung der Bewilligung zur Gründung, oder der von der Behörde angeordneten Auflösung desselben mit der Leistung seiner Beiträge oder sonst mit seiner Wirksamkeit für den Verein fortfährt, den Zusammenkünften derselben beiwohnt, oder hierzu sein Haus oder seine Wohnung leihet oder vermiethet.

Diese Theilnahme ist als Uebertretung mit einer Geldbusse von fünfzig bis dreihundert Gulden, oder mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft.

299 (39 *c*). Vorsteher einer erlaubten Gesellschaft, die der nachfragenden Obrigkeit Mitglieder absichtlich verschweigen, sind einer Uebertretung schuldig, und mit einer Geldbusse von fünfzig bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

c) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung gegen Staats- oder Gemeindebehörden, gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige.

300 (71). Wer öffentlich, oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften durch Schmähungen, Verspottungen, un-

---

300. 1. Die Verhöhnung des Verfassungseids in einer Zeitschrift fällt unter diese Strafbestimmung (1. IV. 68 A. 1222).

2. Ebenso die Schmähung des Reichsraths (24. VI. 68 A. 1238).

3. Ebenso die gegen die Regierung erhobene Beschuldigung principieller Verfolgung der katholischen Religion und eines willkürlichen Vorgehens (5. I. 69 A. 1261).

4. (*a*) Eine gesetzliche Anordnung ist nicht schon, weil und sobald sie wegen geänderter Verhältnisse ausser Wirksamkeit getreten oder abgeändert worden ist, nunmehr jedem Angriffe und jeder Herabwürdigung preisgegeben. — (*b*) Es ist eine unhaltbare Behauptung, dass das Vergehen des § 300 durch Aufreizung zum Hasse und zur Verachtung gegen Regierungsorgane nur dann begangen werde, wenn sich die Schmähung und Aufreizung auf die ihnen zur Zeit des begangenen Vergehens angewiesene Amtsführung bezieht, nicht aber durch Aufreizung gegen eine frühere Wirksamkeit.

wahre Angaben oder Entstellungen von Thatsachen die Anordnungen oder Entscheidungen der Behörden herabzuwürdigen, oder auf solche Weise Andere zum Hasse, zur Verachtung oder zu grundlosen Beschwerdeführungen gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden oder gegen einzelne Organe der Regierung in Beziehung auf ihre Amtsführung, oder gegen einen Zeugen oder Sachverständigen in Bezug auf ihre Aussagen vor Gericht aufzureizen sucht, ist, in soferne sich in dieser Thätigkeit nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, des Vergehens der Aufwieglung schuldig, und mit ein- bis sechsmonatlichem Arreste zu bestrafen.

Hätte er zur Einstimmung in derlei Beschwerden Unterschriften oder Geldbeiträge gesammelt, oder zu solchen aufgefordert, so ist die Strafe zu verschärfen.

Auch kann der Verfasser einer solchen Beschwerdeschrift aus dem Orte oder dem ganzen Kronlande, und wenn er ein Ausländer ist, auch aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserthumes abgeschafft werden. — 2 *Art.* III. IV; §§ 65*a*. 315.

Uebertretung der Aufforderung zu grundlosen Beschwerden. — Strafe.

301. Wer aus was immer für einer Absicht, vorzüglich aber aus Gewinnsucht, Parteien zu muthwilligen, grundlosen, im gesetzlichen Instanzenzuge bereits abgethanen Beschwerden auffordert und verleitet, oder in dieser Beziehung Gelderpressungen sich zu Schulden kommen lässt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist mit Arrest bis zu einem Monate zu bestrafen.

***d*) Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. dgl.;**

302. Wer Andere zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen Nationalitäten (Volksstämme), Religions- oder

---

Der § 300 bietet keinerlei Anhaltspunkt für eine solche Unterscheidung (9. I. 66 A. 1124).

5. Der im 1. Satze vorkommende Ausdruck „Behörden“ umfasst nur mit Besorgung von Regierungsgeschäften (§101) betraute Behörden. Er bezieht sich daher auf rein kirchliche (geistliche) Behörden nur insofern, als sie staatliche Functionen (z. B. bei der Matrikenführung) ausüben (10. VI. 96/1983).

6. S. oben § 63[6].

302. 1. Der Ausdruck „Feindseligkeiten“ begreift „sowohl feindselige Gesinnung und Geneigtheit zum feindseligen Benehmen, als auch im allgemeinen feindseligen Handeln selbst“. Die Pluralform berechtigt nicht zur Einschränkung auf

andere Gesellschaften, einzelne Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft oder wider gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder überhaupt die Einwohner des Staates zu feindseligen Parteiungen gegen einander auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist, in soferne sich diese Thätigkeit nicht als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig, und soll zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten verurtheilt werden.

e) Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft.

303. Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften die Lehren, Gebräuche oder Einrichtungen einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft verspottet oder herabzuwürdigen sucht,

---

feindselige Handlungen (23. XII. 62 A. 1012).

2. Der Ausdruck „Feindseligkeiten" bezeichnet nicht etwa blos feindseliges Handeln selbst, sondern auch feindselige Gesinnung und Geneigtheit zu feindseligem Benehmen überhaupt (2. X. 00/2500).

3. Die Aufforderung, womit die Boycottirung der (einer anderen Nation angehörigen) Parteigegner als Gebot der nationalen Interessen erklärt, an den Patriotismus der Aufgeforderten appellirt wird, zielt auf materielle Schädigung der Parteigegner, also auf „Feindseligkeit" ab (27. X. 96/1988).

4. Der Ausdruck „Classe" begreift jede Gruppe von Personen, die, wegen gleicher Lebensstellung oder wegen Uebereinstimmung der Ansichten, Interessen oder Zwecke als verbunden angesehen und deshalb unter einer gemeinschaftlichen Bezeichnung als Ganzes genommen, von den übrigen Staatsbürgern oder von anderen Kategorien von Personen sich äusserlich erkennbar abhebt, daher auch die als Partei erfassten Anhänger einer bestimmten politischen Richtung (27. X. 96/1988. 1989).

Beleidigung einer Kirche.

I. Allgemeines (1—2a).
II. Verspottung der Lehren etc. [1. Fall] (1—14).
III. Beleidigung eines Religionsdieners [2. Fall] (3, 15—21).
IV. Unanständiges Betragen [3. Fall] (22—37).

303. 1. Gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften sind: die römisch-griechisch- und armenisch-katholische; die altkatholische (MVdg. 18. X. 1877 R 99); die evangelische (Herrnhuter) Brüderkirche (MVdg. 30. III. 1880 R 40); die griechisch nicht unirte; die unitarische christliche; die Lipowaner (Privileg Kaiser Josephs II. v. 9. X. 1783); die jüdische (Hfd. 30. VI. und Hofreskr. 13. X. 1781 Jos. GS. II S. 421, 422; 24. I. 1850 R 39).

2. Auch allgemeine, nicht einem positiven Bekenntnisse eigenthümliche Religionslehre (z. B. vom Jenseits) geniessen den Schutz des § 303 (3. II. 93/1611 C. XI 214).

2*a*. S. auch oben § 122b[2].

3. „Lehren" sind nicht bloss Glaubenssätze (Dogmen). Auch die der kathol. Kirche eigenthümliche Heiligsprechung und Heiligenverehrung steht unter dem Schutze des § 303 (23. X. 96/1994).

4. Die Gesammtheit der Lehren, Einrichtungen und Gebräuche der katholischen Kirche bildet dasjenige, was man mit dem Namen „katholische Religion" bezeichnet; ein Angriff auf diese letztere ist daher zugleich ein Angriff gegen alle einzelnen Lehren, Gebräuche und Einrichtungen der katholischen Kirche und somit kann es nicht zweifelhaft sein, dass auf eine Verspottung des Religionsbekenntnisses überhaupt die Bestimmung des § 303 vollkommen zutreffe (9. XII. 92/1600 C. XI 169).

5. Die der Lehre der kathol. Kirche von der Jungfräulichkeit der Gottes-

oder einen Religionsdiener derselben bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen beleidiget, oder sich während ihrer öffentlichen Religionsübung auf eine zum Aergerniss für Andere geeignete Weise unanständig beträgt, macht

---

mutter widerstreitende Behauptung, dass der Ehe der h. Maria mit Josef, dem Nährvater Christi, mehrere Kinder entsprossen seien, kann den I. Delictsfall begründen (11. IX. 97/2110).

6. Unter „Einrichtungen" einer Kirche oder Religionsgenossenschaft sind nicht bloss dogmatische Satzungen, sondern auch alle, religiöse Zwecke betreffende Anstalten und demnach auch die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude zu verstehen (30. XI. 85/854).

7. Geistliche Missionen zur Ausübung des Predigeramts, zur Spendung der heil. Sacramente der Busse und des Altars und überhaupt zur Pflege und Leitung von Andachtsübungen sind eine Einrichtung der kathol. Kirche (4. XII. 97/2143).

8. Zu den durch § 303 geschützten Gebräuchen der kath. Kirche gehört gleich anderen zur kirchlichen Verwendung bestimmten Opfergaben auch der Peterspfennig (21. I. 98/2174).

9. Die Erlassung von Hirtenbriefen als Ausfluss des dem Bischof in seiner Diöcese zustehenden Lehramts ist eine „Einrichtung" der katholischen Kirche. Ob ein Angriff gegen den Inhalt eines einzelnen Hirtenbriefs oder gegen die Institution der Erlassung solcher Briefe gerichtet wurde, ist nach den Umständen des concreten Falls zu beurtheilen (19. I. 00/2434).

10. Zum Thatbestande des im § 303 bezeichneten Vergehens ist nicht in allen dort erwähnten Fällen eine besondere, auf die Beleidigung der Kirche oder Religionsgesellschaft gerichtete böse Absicht erforderlich. Im ersten der im § 303 normirten Fälle ist wohl die Absicht, zu verspotten oder herabzuwürdigen, erforderlich und ebenso muss auch bei der Beleidigung eines Religionsdieners bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen der *animus injuriandi* vorhanden sein. Ganz anders verhält es sich jedoch bei dem dritten im § 303 normirten Falle. Hier fordert das Gesetz nur, dass sich „jemand während der öffentlichen Religionsübung auf eine zum Aergerniss für Andere geeignete Weise unanständig beträgt". Es genügt, wenn das unanständige Benehmen nicht gegen die Religionsübung selbst, sondern gegen fremde Personen gerichtet war (24. IV. 85/778 C. IV 325; 30. X. 86/977). Vgl. N. 35.

11. Nicht auf den Endzweck des Thäters kommt es für die Strafbarkeit an, sondern dass einerseits seine Handlungsweise objectiv geeignet war, die Gebräuche der katholischen Kirche zu verspotten oder herabzuwürdigen, und er andrerseits dieses wusste und trotz dieser Erkenntniss die Handlung ausführte (27. X. 93/1749).

12. Vor Gericht kommt der Eid nur als Rechtsinstitut in Betracht; eine ihn betreffende Aeusserung, welche auf die religiöse Seite des Eids nicht Bezug nimmt, kann den Thatbestand des § 303 nicht begründen (29. I. 87/1023 C. VI 88).

13. Die Kritik eines Kreuzes oder Heiligenbilds, die sich nur gegen die Art der Darstellung und nicht wider den Gegenstand der Verehrung richtet, ist zweifellos gestattet (19. X. 83/580).

14. Die in der Absicht, einen andern dem öffentlichen Spotte auszusetzen, unternommene Handlung, von der der Thäter wissen musste, dass durch sie Lehren, Gebräuche oder Einrichtungen einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft verspottet oder herabgewürdigt werden, erfüllt den Thatbestand der Delicte sowohl nach § 303 als nach § 491 (20. I. 99/2301).

15. Der Begriff „bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen" hat nicht dieselbe Bedeutung wie der gleich folgende Ausdruck: „während", sondern umfasst (ähnlich wie bei § 139) auch den Zeitraum kurz vor oder nach der gottesdienstlichen Handlung; das Gesetz schützt den Geistlichen, so lange er sich an dem Orte des Gottesdienstes mit dem rituellen Amtsabzeichen versehen befindet, so lange er also in Bezug auf einen bestimmten Gottesdienst als Religionsdiener erscheint (21. IV. 79/197).

16. Unter ‚gottesdienstlichen Verrichtungen' sind nicht bloss Functionen sacramentalen Charakters, sondern alle Acte und Anstalten begriffen, welche nach den liturgischen Einrichtungen der betreffenden Religionsgesellschaft einen Dienst Gottes, d. h. die wechselseitige Auferbauung, die Vermehrung des Vertrauens zu Gott und die Verehrung des höchsten Wesens zum Ausdrucke bringen. In diesem Sinne bildet auch die Katechese, deren Abhaltung in den Kirchensatzungen den Seelsorgern von jeher zur strengsten

sich, in sofern diese Handlungsweise nicht das Verbrechen der Religionsstörung bildet (§ 122), eines Vergehens

---

Gewissenspflicht gemacht wurde, einen Bestandtheil des Gottesdiensts, wie dies auch insbesondere in dem über die Gottesdienstordnung in Oesterreich erflossenen Hfd. v. 21. IV. 1783 u. v. 12. II. 1786 ausdrücklich anerkannt ist" (15. V. 83/549). Vgl. N. 23.

17. Der Diener einer anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft ist auch dann Object des im § 303 vorgesehenen Vergehens, wenn der nach Beendigung einer gottesdienstlichen oder rituellen Function oder vor deren Beginn, örtlich und äusserlich erkennbar, sich noch oder schon mit dieser Function in unmittelbarer Beziehung befindet, also auch dann, wenn er nach beendetem Gottesdienst sich anschickt, auf dem Kirchhof die von den Pfarrkindern aufgelegten Osterbrode zu weihen, und dieser Weihe die Aufforderung zur Entrichtung der üblichen Ostergaben vorausschickt (15. II. 92/1512 C. X 344).

18. Zum Thatbestande der zweiten Delictsart des § 303 wird nicht erfordert, dass die Beleidigung einen solchen Grad erreiche, wie ihn der § 496 zur Voraussetzung hat, es genügt vielmehr, wenn die incriminirte Aeusserung überhaupt etwas für den Geistlichen Abträgliches enthält, weil durch die Strafnorm des § 303 nicht die Person des Geistlichen, sondern eine kirchliche Autorität geschützt wird (18. IV. 91, 15. II. 92/1426. 1512 C. X 24, 344).

19. Der feierliche Einzug des visitirenden Bischofs in die Pfarrkirche ist eine unter dem Schutze des § 303 stehende „gottesdienstliche Verrichtung" (20. IV. 94/1772).

20. Der Versehgang des Priesters von der Erhebung des Allerheiligsten aus dem Tabernakel bis zur Reponirung daselbst ist eine „öffentliche Religionsübung" (18. X. 95/1894).

21. Der Religionsdiener ist, sobald er mit den äusseren Abzeichen seines Amtes angethan sich zu einer gottesdienstlichen Verrichtung anschickt, bis zum Ablegen der rituellen Abzeichen wegen Abschlusses der gottesdienstlichen Thätigkeit als in gottesdienstlicher Vorrichtung begriffen anzusehen (**Plen.** 14. VI. 96/2000).

22. Der Begriff der öffentlichen Religionsübung deckt zweifellos den nachmittägigen Gottesdienst in seiner ganzen Dauer vom Anfange der Christenlehre bis zum Ende des Segens. Eine Unterbrechung des Gottesdiensts aus dem Grunde anzunehmen, weil der Uebergang von einem Theile des Gottesdiensts zum andern und die dazu nöthigen Vorbereitungen das Eintreten eines kurzen Stillstands nothwendig machen, während dessen der Priester nicht am Altare ist und nicht gebetet oder gesungen werden mag, ohne dass jedoch die Gemeinde während dieser Pause entlassen wurde, um sich etwa in einem späteren Zeitpunkte zur Fortsetzung der Religionsübung wieder in der Kirche zu versammeln, wäre ein offenbarer Rechtsirrthum (16. VII. 86/947 C. V 452).

23. In § 303 wird erfordert, dass die incrimirte Handlung während einer „Religionsübung" vorgenommen werde. Wenn nun auch das Gesetz dem Acte der Gottesverehrung, der mitunter, wie bei der Predigt, auch didaktische Tendenzen hat, seinen Schutz verleihen wollte, so würde es doch dessen Geiste, ja auch seinem Wortlaute widerstreiten, jene Art des Religionsunterrichts darunter zu begreifen, der in der blossen Besprechung von Fragen, die wenn auch nicht ausschliesslich religiöse Interessen berühren, seinen Gegenstand findet. Es kann daher die Abhaltung der Christenlehre, welche der Priester, nach ihrer Verkündigung von der Kanzel, zur Abwehr spiritistischer Umtriebe in der Privatwohnung eines dem Spiritismus Ergebenen, wenn auch im vollen Ornate, unter Zulassung von Einwürfen und Fragen vornimmt, nicht als „öffentliche Religionsübung" angesehen werden (23. VII. 85/812). Vgl. N. 17. 22.

24. Eine öffentliche Religionsübung ist nicht nur diejenige, die von den berufenen Organen der anerkannten Religionsgesellschaft veranstaltet wird. Auch eine in einem Privathause abgehaltene, jedoch über den Rahmen einer bloss häuslichen Andacht hinausgehende Sabbathfeier israelitischer Glaubensgenossen geniesst den Schutz des § 303 (27. VI. 91/1462 C. X 25).

25. Die Anwendbarkeit des § 303 ist nicht bloss auf jenen Theil der kirchlichen Function zu beschränken, der im Gotteshause vollzogen wird. Auch das Betragen während des Abholens eines Todten aus dem Sterbehause zur Kirche kann unter § 303 fallen (15. X. 86/969).

26. Das Leichenbegängniss steht als „öffentliche Religionsübung" solange unter

schuldig, und soll mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten gestraft werden.

---

dem Schutze des § 303, bis sich der Trauerzug auflöst (5. V. 93/1658).

27. Auch der ortsüblich die Trauungsceremonie eröffnende Opfergang um den Altar während der von dem Priester in der Sakristei vorgenommenen Ringweihe ist ein Bestandtheil der öffentlichen Religionsübung der kathol. Kirche (11. V. 97/2091).

28. Die unter ihrem geistlichen Führer gesammelten, als Procession formirten Theilnehmer eines Bittgangs geniessen auch während der momentanen Pausen in den Gebeten und Gesängen den Schutz des § 303, aber nicht dann, wenn sie etwa rasten, sich erfrischen u. dgl. (8. IV. 93/1631).

29. Beruhen die kirchlichen Handlungen bei Installation eines Pfarrers auch nicht auf rituellen Vorschriften, sondern auf örtlichen Gebräuchen, so kann es doch nicht zweifelhaft sein, dass, wenn die Besitzeinführung des Pfarrers in sein kirchliches Amt durch feierlichen Einzug in die Kirche, unter Vorantragung des Kreuzes und der Kirchenfahnen, unter Betheiligung der mit den liturgischen Gewändern bekleideten Geistlichkeit, also in Form einer Procession (eines Umgangs) erfolgt, eine öffentliche Religionsübung vorliegt, die gegen ärgerniserregendes unanständiges Betragen (durch Herandrängen an die Procession und Verweilen mit bedecktem Haupt in deren nächster Nähe) den Schutz des § 303 geniesst (18. I. 95/1814).

30. Der Zeitraum, in dem der Priester die kirchlichen Gewänder zur Zelebration der Messe anlegt, während die in die für die Anhörung der Messe geziemende Erbauung versetzte Gemeinde der Gläubigen anwesend ist, fällt in den Rahmen der öffentlichen Religionsübung (14. IX. 00 2517).

31. Versammlungen der Mitglieder einer kirchlich anerkannten katholischen Bruderschaft sind als öffentliche Religionsübungen anzusehen, da sie den Charakter von religiösen Consultationen tragen, wodurch die Pflege des ordentlichen pfarrlichen Gottesdienstes und Religionsunterrichts gefördert werden soll. Die bei Ausübung des kirchlichen Lehramts gelegentlich unterlaufende Besprechung weltlicher Fragen durch den Ortsseelsorger als Obmann der Bruderschaft schliesst für ihn und für die Versammlung den Schutz des § 303 nicht aus (22. IV. 01/2595).

32. Unanständig beträgt sich derjenige, der den „Anstand“, d. i. die durch Sitte und Gebrauch festgestellte und vorgeschriebene Form des Verhaltens im äusseren Verkehr verletzt, was bei bloss ehrenrührigen oder beleidigenden Auslassungen (z. B. eines Priesters in der Predigt) noch keineswegs zutrifft, indem auch nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nicht jedes beleidigende Benehmen gleichzeitig auch als ein unanständiges bezeichnet zu werden pflegt (30. V. 81, 5. V. 93/339. 1658).

33. Ein ungeziemendes Betragen kann noch keineswegs als ein unanständiges bezeichnet werden. Bei dem Begriffe des Anstands muss stets auf den Bildungsgrad und die sonstigen Verhältnisse der Person Rücksicht genommen werden, da je nach den Verhältnissen die an den Anstand zu stellenden Bedingungen verschieden sein werden. Aergerniss erregt, was die religiösen Gefühle Anderer zu verletzen geeignet ist (23. VII. 85/812).

34. Herandrängen an eine kirchliche Procession mit beharrlich bedecktem Haupte ist ein zum Aergerniss für Andere geeignetes unanständiges Betragen ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniss des Thäters (23. XII. 81/399).

35. Nothwendig ist, dass der Thäter mit dem Bewusstsein, dass sein Betragen ein unanständiges und zum Aergernisse für Andere geeignetes sei, handle, ohne dass seine Absicht geradezu auf die Hervorrufung des Aergernisses gerichtet sein müsste (19. IX. 87/1089). Vgl. N. 10.

36. (a) Selbst der in der Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen befindliche Religionsdiener macht sich durch ein unanständiges Betragen bei seiner Verrichtung des Vergehens nach § 303 schuldig. — (*b*) Ein Aergerniss erregender Erfolg des beleidigenden Benehmens bildet kein Thatbestandsmerkmal des (3.) Delictsfalls (des § 303); es reicht hiezu hin, dass das unanständige Betragen bei Anderen Aergerniss zu erregen geeignet war (17. X. 92/1582 C. XI 218).

37. „Unanständiges Benehmen“ liegt auch in der Unterlassung des Grusses vor dem auf dem Versehgang begriffenen Priester (18. X. 95/1894). S. auch oben § 122 b[8].

f) Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssecte.

304. Ebenso macht sich Derjenige eines Vergehens schuldig, und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen, welcher zur Begründung oder Verbreitung einer Religionsgesellschaft (Secte), deren Anerkennung von der Staats-Verwaltung für unzulässig erklärt wurde, Versammlungen veranstaltet, Vorträge hält, oder veröffentlichet, Bekenner anwirbt, oder was immer für eine zu diesem Zwecke abzielende Handlung unternimmt — *Bd. I* (5. Aufl.) **2** *Art. 14—16;* **11** *Art. 16.*

g) Oeffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthumes, oder Gutheissung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen.

305. Wer auf die im § 303 bezeichnete Weise die Einrichtungen der Ehe, der Familie, oder die Rechtsbegriffe über das Eigenthum herabwürdiget, oder zu erschüttern versucht, oder zu unsittlichen oder durch die Gesetze verbotenen Handlungen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, oder dieselben anpreiset, oder zu rechtfertigen versucht, ist, in soferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig, und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Wenn jedoch eines der in den §§ 300 und 302 bis 305 bezeichneten Vergehen durch Druck-

---

304. 1. Die Voraussetzungen, unter welchen „den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses die Anerkennung als Religionsgesellschaft ertheilt werden kann“, bestimmt das Ges. 20. V. 74 (R. 68) (Geller Oest. Verwaltungsges. I. 104).

2. Verbote einzelner Religionssecten enthalten die MVdgn. vom 16. XI. 51 (R 246), 26. III. 58 (R 47) und 26. VII. 60 (R 183). Durch die MVdg. 5. IV. 59 (R 53) wird im allgemeinen die Einführung von Religionsgesellschaften, welche von der Staatsverwaltung nicht ausdrücklich anerkannt oder zugelassen sind, oder die Theilnahme daran als strafbar nach der MVdg. 30. IX. 57 (R 198), insoweit nicht die Strafbarkeit nach dem StG. eintritt, verboten.

3. Es geht nicht an, eine Secte, bezüglich welcher nach § 1 des Ges. v. 20. V. 74 (R 68) die Anerkennung versagt werden könnte, ohneweiters unter diejenigen zu reihen, deren Anerkennung von der Staatsverwaltung für unzulässig erklärt wurde. Es ist vielmehr ein constitutives Merkmal des Vergehens nach § 304 und zum Thatbestand desselben erforderlich, dass die Anerkennung der Religionsgesellschaft (Secte) von der Staatsverwaltung für unzulässig erklärt worden sei. Ein solcher Ausspruch ist in Ansehung der Mormonensecte nicht erfolgt, weshalb auch die Anwerbung von Bekennern für diese Secte nicht nach § 304 strafbar ist (18. III. 91/1407 C. IX 272).

305. 1. Die versuchte Verleitung zu einem Verbrechen (§ 9) unterscheidet sich von dem Vergehen des § 305 (Aufforderung zu ungesetzlichen Handlungen) dadurch, dass im ersten Falle zu einer concreten, bestimmten Strafthat aufgefordert wird, während im zweiten Falle nur allgemeine, theoretische, abstracte Aufforderungen zu gesetzwidrigen Handlungen in Betracht kommen (26. VIII. 87/1104).

schriften begangen wird, so kann, nach Mass ihrer Gefährlichkeit und beabsichtigten grösseren Verbreitung, die Strafe auf strengen Arrest bis zu einem Jahre ausgedehnt werden, und es können in diesem Falle die Schuldigen auch aus dem Orte oder dem Kronlande, und wenn sie Ausländer sind, aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserthums abgeschafft werden.

---

2. § 305 spricht von unsittlichen Handlungen überhaupt, d. i. ohne Rücksicht darauf, ob solche auch durch das Strafgesetz verboten seien oder nicht (29. III. 86/907).

3. „Es ist durchaus nicht nothwendig, dass der Verbreiter einer Druckschrift strafbaren Inhalts diesen vollständig und wörtlich gekannt, oder dass er sich gar dessen Kenntniss durch eigenes Lesen der Druckschrift verschafft habe. Es genügt wenn der Verbreiter gewusst hat, der Inhalt der Druckschrift sei so beschaffen, dass durch ihn die Rechtsbegriffe des Eigenthums erschüttert und zu verbotenen Handlungen aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten gesucht werde" (17 III. 82/438).

4. Die active Betheiligung an einer unerlaubten öffentlichen Demonstration ist wegen ihres die Genossen ermunternden und den Zweck der Demonstration fördernden Einflusses nicht als ein Act der Aneiferung zu einer gesetzlich verbotenen Handlung nach § 305. sondern nach der Vdg. vom 20. IV. 54 (R 96) von der Verwaltungsbehörde zu bestrafen (30. VII. 85/809 C. V 70).

5. Die Bedeutung der Worte „anpreisen", „zu rechtfertigen suchen" deutet darauf hin, dass eine blosse Aeusserung, die als Billigung der durch die Gesetze verbotenen Handlung aufzufassen wäre, unter den Begriff dieser Worte nicht fällt. Ein „Anpreisen" ist nur dann vorhanden, wenn einer Person, Sache oder That gewisse Vorzüge in einer feierlichen Ausdrucksweise beigelegt werden. Der Zweck des „Anpreisens" und der „versuchten Rechtfertigung" einer durch die Gesetze verbotenen Handlung muss dahin gehen, die Anschauungen Anderer von der Unerlaubtheit der Handlung schwankend zu machen, die Achtung vor dem Gesetze zu erschüttern (23. I. 86/875 C. V 212).

6. Der Versuch der Rechtfertigung unsittlicher oder gesetzlich verbotener Handlungen ist gegeben, wenn deren Unsittlichkeit oder Verbotswidrigkeit in motivirter Weise und in dem Bewusstsein vereint wird, dass hiedurch Andere in ihren ethischen oder rechtlichen Anschauungen möglicherweise beirrt werden. Zu der „Anpreisung" ist eine feierliche Ausdrucksweise nicht erforderlich (2. IV. 98/2199).

7. Für den Thatbestand des § 305 ist es nicht erforderlich, dass der in dieser Gesetzesstelle verpönte Versuch der Beirrung in ethischen oder rechtlichen Anschauungen mit Erfolg unternommen worden sei (16. IV. 98/2200).

8. Es genügt das Bewusstsein des Thäters von der Eignung seiner Aeusserungen, die ethischen oder rechtlichen Anschauungen Anderer zu erschüttern (15. X. 98/2261).

9. Unter den Rechtsbegriffen über das Eigenthum im Sinne des § 305 ist die jeweilig eingeführte staatliche Eigenthumsordnung zu verstehen; diese fusst aber nach dem BGb. auf der Institution des individuellen Privateigenthums, und dass das StG. dem Privateigenthum den Schutz des § 305 gewähren wollte, ergibt sich deutlich auch aus der Anreihung der Rechtsbegriffe über das Eigenthum an die Einrichtungen der Ehe und der Familie. Unter diese Gesetzesstelle fällt demnach auch der in eine Herabwürdigung oder Erschütterung der Rechtsbegriffe über das Eigenthum ausartende Angriff, der wohl nicht gegen das Eigenthum als Rechtsprincip, wohl aber gegen das dermalen bestehende Privateigenthum gerichtet ist und eine andere Gestaltung des Eigenthums, nämlich die Verstaatlichung der Güter fordert, wenngleich diese nur durch das Mitwirken der hiezu berufenen Factoren und nur gegen Entschädigung, also unter Wahrung des Privateigenthums geschehen soll (22. III. 01/2594).

10. Die öffentliche Aeusserung jemandes, sein Bestreben sei auf eine gleiche Gütervertheilung, bezw. dahin gerichtet, dass das Vermögen der besitzenden Classen, der Reichen, unter die Besitzlosen vertheilt werde, lässt noch nicht Herabwürdigung, d. i. die Herabsetzung der

h) **Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Misshandlung an Leichen und Entwendungen an derlei Gegenständen.**

306. Wer die für menschliche Leichen bestimmten Grabstätten aus Bosheit oder Muthwillen beschädiget, unbefugt Gräber eröffnet, von daher oder aus anderen Aufbewahrungsorten menschliche Leichname oder einzelne Theile derselben eigenmächtig hinwegbringt, oder an menschlichen Leichnamen Misshandlungen begeht, macht sich eines Vergehens schuldig, und ist mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden. Entwendungen aber, die an Grabstätten, aus Gräbern oder an Leichen in gewinnsüchtiger Absicht vorgenommen werden, sind als Diebstähle (§§ 172 und 460) zu behandeln.

Rechtsbegriffe über das Eigenthum in Ansehung ihres allgemeinen ethischen Werts erkennen (10. V. 86/919).

11. Das kais. Patent v. 20. IV. 54 (R 96) hat nach den zur Zeit seiner Erlassung bestandenen staatsrechtlichen Verhältnissen der formellen Geltung nach die Bedeutung eines Gesetzes. Eine durch diese Verordnung der Ahndung unterworfene Demonstration ist demnach als eine „durch die Gesetze verbotene“ Handlung anzusehen (19. V. 99/2361).

12. S. oben §§ 9[5a], 63[6].

306. 1. Der § 306 fordert die Momente der Bosheit oder des Muthwillens nur bei der ersten Verübungsart. nämlich bei der Beschädigung von Grabstätten, nicht auch bei den folgenden Verübungsarten, weshalb die unbefugte Eröffnung von Gräbern unbedingt das Vergehen nach § 306 begründet (19. VI. 75, 9. III. 83/71. 519).

2. Mit der Vorsätzlichkeit und dem Bewusstsein der mangelnden Befugniss zur Vornahme der Veränderung ist dem Erfordernisse des Dolus entsprochen, ohne dass es auf das Motiv weiter ankäme (7. VI. 89/1232).

3. (*a*) Die unbefugte, d. h. ohne behördliche Bewilligung erfolgte Eröffnung eines Grabes bildet auch ohne böse Absicht und ohne ein anderes Motiv den Thatbestand des Vergehens, des § 306. — (*b*) Die Veranlassung des Eröffnens durch den Todtengräber ist ebenso strafbar, wie das mechanische Eröffnen selbst (22. XI. 90/1879).

4. Der Todtengräber, der an einer ihm vom Pfarrer bestimmten Friedhofsstelle für einen am nächsten Tage zu Bestattenden ein Grab gräbt, hiebei unvermuthet auf einen Sarg stösst, ihn eröffnet, um sich zu überzeugen, ob der Leichnam bereits verwest sei und, nachdem er das Gegentheil gefunden, den Sarg wieder schliesst und bei Seite stellt, sodann, da er bei dem hartgefrorenen Zustande des Erdreichs keine Zeit mehr hatte, ein neues Grab vorzubereiten, am nächsten Tage den zu Bestattenden in diese Grube versenkt und hier auch den aufgefundenen Sarg beisetzt, macht sich des Vergehens nach § 306 nicht schuldig (12. XII. 85/860).

5. Auch das Ausreissen oder Zerschlagen von auf Gräbern angebrachten Kreuzen ist nach diesem § zu bestrafen (6. XI. 80/281).

6. Mit dem Worte „Grabstätten“ wollte § 306 alles bezeichnen, was mit den Gräbern unmittelbar zusammenhängt und dazu dient, die beerdigte Person zu bezeichnen oder der Anhänglichkeit und Hingebung der Hinterbliebenen an den Beerdigten Ausdruck zu geben, daher auch das an einem Grabsteine angebrachte Kreuz. Dies ergibt sich nicht bloss aus dem Geiste, sondern auch aus dem Wortlaute des § 306, der zwischen „Grabstätten“ und „Gräbern“ unterscheidet; nur letzterer Ausdruck dient zur Bezeichnung des zur Beerdigung bestimmten Raumes (23. I. 85/1732 C. IV 56).

7. Zur „Grabstätte“ gehören auch die auf dem Grabhügel angepflanzten Blumen (7. VI. 89/1232).

8. Als „Misshandlungen“ an Leichen sind alle Handlungen zu verstehen, welche, an Lebenden begangen, als Misshandlungen im Sinne der §§ 143, 157 u. 496 anzusehen wären (9. III. 83/519).

i) **Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung.**

307. Wer auf eine in den §§ 214 und 217 bezeichnete Weise sich der Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung schuldig macht, begeht eine Uebertretung, und ist im ersten Falle mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten, im zweiten bis zu einem Monate zu bestrafen.

k) **Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen.**

308. Wer im Wege öffentlicher Verlautbarung (durch Maueranschläge, öffentliche Reden oder Vorträge u. dgl.) ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht, ohne zureichende Gründe es für wahr zu halten, oder eine so geartete angebliche Vorhersagung ausstreut, oder weiter verbreitet, ist einer Uebertretung schuldig und mit strengem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

l) **Gesetzwidrige Verlautbarungen.**

309. Wer auf die im vorigen Paragraphe bezeichnete Weise die Abstimmung von Richtern oder Mittheilungen aus Verhandlungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden, in so weit die Bekanntmachung

---

9. Unter „Misshandlung" ist nur eine solche Thätigkeit zu verstehen, die darauf berechnet ist, dem misshandelten Gegenstande einen Schimpf anzuthun; dies trifft bei der zu dem Zwecke, um die Niederkunft zu verheimlichen, unternommenen Verbrennung einer Kindesleiche nicht zu. Als „menschlicher Leichnam" ist wohl ein totgebornes Kind, aber nicht ein noch nicht lebensreifer Fötus anzusehen (23. XI. 01/2673).

10. Zum subjectiven Thatbestand des § 306 gehört das Bewusstsein, einen Leichnam zu misshandeln; die dem vermeintlich noch lebenden Beschädigten versetzten Messerstiche können daher nicht nach dieser Gesetzesstelle beurtheilt werden (30. VI. 94/1799).

11. S. oben § 35[3].

307. S. oben § 197[13 b].

308. 1. Die „öffentliche Verlautbarung" besteht in einer solchen Weise der Verbreitung, die geeignet ist, das verbreitete Gerücht schnell und in grösserer Ausdehnung zur Kenntniss der Bevölkerung zu bringen (3. VI. 89/1252).

2. Die Delicte der §§ 308—310 erfordern eine Art der Ausstreuung oder Verbreitung der dort bezeichneten Gerüchte, die zu raschem Eindringen in unbestimmbare weitere Bevölkerungskreise geeignet ist (**Plen.** 21. IV. 97/2075).

3. Hat jemand, nachdem zu wiederholtenmalen Cigaretten im Munde der Käufer explodirt waren, ein Zündhölzchen in eine Cigarette gesteckt, sie unter Verschweigung dieses Umstandes vor mehreren Leuten geraucht und nach erfolgter Explosion eine bestimmte Trafik als Bezugsquelle angegeben, so liegt darin die strafbare Verbreitung eines beunruhigenden Gerüchts, aber nicht eine gefährliche Drohung, da eine solche in der Kundgebung des Entschlusses besteht, ein Uebel, das der Drohende unmittelbar selbst oder durch eine Mittelsperson zu verwirklichen vermag, für einen andern Menschen herbeizuführen (12. V. 99/2353).

309. Diese Strafbestimmung ist auf Berichte über Vorgänge in einer mit Ausschluss der Oeffentlichkeit abgehaltenen Strafverhandlung, da „kein Gesetz besteht, durch welches derlei Mittheilungen

durch die Gesetze untersagt ist, veröffentlicht oder irgend eine Verlautbarung fälschlich als Erlass einer öffentlichen Behörde ausstreut, oder weiter verbreitet, deren gänzliche oder theilweise Unechtheit ihm bekannt, oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war, ist, in so ferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, einer Uebertretung schuldig und mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. — 2 *Art.* VII. VIII. IX.

m) **Sammlungen oder Subscriptionen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen.**

310. Wer auf die im § 308 bezeichnete Weise Sammlungen oder Subscriptionen behufs der Deckung oder Ersatzleistung für Cautions-Verfall, Geldstrafen oder Entschädigungen wegen strafbarer Handlungen, veranstaltet oder veröffentlicht, macht sich einer Uebertretung schuldig und soll mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten bestraft werden.

Wenn aber eine der in den §§ 308—310 genannten Handlungen durch Druckschriften begangen wird, soll sie als Vergehen mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten geahndet werden.

VI. Hauptstück.

Von Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören.

Uebertretung der Verleitung eines Beamten zum Missbrauche der Amtsgewalt. — Strafe.

311. Wer einen Beamten durch Geschenke zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung seiner Amtspflicht zu

---

ausdrücklich verboten sind", nicht anwendbar (18. IV., 31. V. 65, A. 1092. 1094).

311. 1. Dieser § ist auch auf die Verleitung von Gendarmen oder Militär- und Civil-Polizeicivilwachen zur Verletzung der Dienstpflicht durch Bestechung anwendbar (JME. 28. I. 53 Z. 600, 17. VI. 55 Z. 10143, Hye 1452. 25"2).

2. Die im § 105 verhängte Strafe des Verfalls des angetragenen oder gegebenen Geschenks zum Localarmenfonde findet in den Fällen des § 311 nicht statt (JME. 15. I. 58 Z. 25148, Hye 2352).

3. „Unter ‚Beamte' sind nicht nur Beamte im engeren Sinne, sondern auch Wachmänner . . . . zu verstehen (13. I. 53. A. 240).

4. Passives Subject der hier normirten Uebertretung ist auch *a)* ein Gerichtsdiener (3. XII. 52, 3. XI. 53 A.

verleiten sucht, begeht, in so ferne sich darin nicht das im § 105 bezeichnete Verbrechen oder eine andere schwerer verpönte Gesetzes-Uebertretung darstellt, eine Uebertretung, und ist mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Beleidigungen der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen, Eisenbahnangestellten etc.

312 (72). Jede wörtliche oder thätliche Beleidigung einer der im § 68 genannten Personen, wenn diese in Voll-

---

219. 183); *b)* ein Gendarm (13. I. 53, 3. I. 55, 14. VI. 59 A. 240. 626. 912); *c)* ein Diurnist (10. II. 53 A. 263); *d)* ein Gemeindebeamter, insbesondere auch ein Thierarzt 10. V. 54 A. 486).

5. Dieselbe wird begangen durch mittels Geschenks geschehene Verleitung: *a)* eines Gerichtsdieners zur Freilassung eines von ihm angehaltenen Verdächtigen (3. XII. 52 A. 219); *b)* eines Diurnisten zur Beseitigung eines amtlichen Acts (10. II. 53 A. 263); *c)* eines Amtsdieners zur heimlichen Mittheilung eines bei der Staatsanwaltschaft befindlichen Untersuchungsacts behufs Durchlesung desselben (3. XI. 53 A. 384); *d)* eines Thierarztes zur Gestattung des Verkaufes des Fleisches von einem umgestandenen Ochsen (10. V. 54 A. 486); *e)* eines Polizeiwachmannes oder Gendarmen zur Nichtvornahme der ausgesprochenen Arretirung (3. I. 55, 14. VI. 59 A. 626. 913); *f)* eines Finanzcommissärs zur Ablassung von der Erhebung einer entdeckten Gefällsdefraudation (11. X. 54 A. 589); *g)* durch Erkaufung der Stimmen von Gemeinderäthen bei der Bürgermeisterwahl (28. VI. 71 A. 1379). Vgl. dagg. Nov. 2 Art. VI[1] fg.

6. Selbst die Verleitung zur Unterlassung der Amtshandlung wegen einer nur irrig für strafbar angenommenen Handlung fällt unter dieses Gesetz (12. III. 67, 8. XI. 70 A. 1176. 1348).

7. Nicht aber die Verleitung zu einer Begünstigung (Uebersetzung eines Recruten zum Freiwilligendienst), deren Gewährung nicht in der Machtsphäre des Verleiteten liegt (14. VII. 70 A. 1330).

8. Das Gesetz macht im § 311 keine Unterscheidung, ob das Geschenk wirklich gegeben, bez. zu übergeben versucht oder blos versprochen wurde. Vielmehr geht aus dem 2. Abs. des § 105, mit welcher Gesetzesstelle der § 311 im Zusammenhange steht, klar hervor, dass schon das blosse Antragen, d. i. Versprechen des Geschenks hinreicht (13. II. 86/861).

9. Vgl. die Noten zu § 105.

312. 1. Die Abgrenzung zwischen dem Verbrechen nach § 81 und der Uebertretung der thätlichen Wachebeleidigung liegt keineswegs in dem Masse der entwickelten Thätigkeit. sondern in dem Vorhandensein bez. Abgange der Absicht, eine Amtshandlung oder Dienstesverrichtung zu vereiteln bez. zu erzwingen (11. X. 95/1881).

1a. Die Legitimation der obrigkeitlichen Person ist nicht bedingt durch den Gebrauch der Formel: „Im Namen des Gesetzes“ (6. V. 53 A. 297).

2. Noch auch nothwendig durch die Tragung der Uniform (26. VIII. 53 A. 346). Vgl. 314[4].

3. Erscheint sie in der Dienstkleidung, so steht es nicht in dem Ermessen des Beleidigers, vorerst zu untersuchen und zu beurtheilen, ob sie wirklich sich im Dienste befindet (24. X. 54 A. 595).

4. „Wenn . . . Organe der Regierung . . . ihre Amtspflicht wirklich überschreiten sollten, so ist das ein Gegenstand, der zu ihrer Bestrafung führen kann. Das ist aber eine nachträgliche Verhandlung; diese darf in dem Momente, als Folge geleistet werden soll, nicht als Gegenstand der Erörterung und Discussion zwischen dem, der im Auftrage der Regierung befiehlt, und demjenigen, der dem Auftrage der Regierung gehorchen soll, eintreten“ — den Fall der Nothwehr allein ausgenommen (31. X. 50, 15. IX. 51, 21. VII. 53, 25. IX. 55 A. 1. 62. 333. 700).

5. Eine wörtliche Beleidigung oder Beschimpfung ist nur vorhanden, wenn gegen jemanden entehrende Schimpfworte vorgebracht oder ihm grundlos Handlungen zur Last gelegt oder Eigenschaften beigemessen werden, wodurch er in seiner Ehre gekränkt wird (28. VII. 51 A. 41).

ziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, als Uebertretung zu ahnden.

---

6. Es begründet nicht ein jedes unhöfliche, ungestüme oder sonst unziemliche Verhalten einer der im § 68 genannten Personen gegenüber an und für sich schon den Thatbestand der Uebertretung des § 312; es muss vielmehr, soll dieser vorhanden sein, eine Aeusserung oder Handlung vorliegen. welche geeignet ist, denjenigen, wider den sie gerichtet ist, an seiner Person oder Ehre zu kränken, was, wenn eine örtliche Beleidigung in Frage steht, insbesondere dann der Fall sein wird, wenn gegen eine der im § 68 genannten Personen Schimpfworte vorgebracht oder ihr grundlos Handlungen zur Last gelegt oder Eigenschaften beigemessen werden, wodurch sie in ihrer Ehre gekränkt erscheint. In der Aeusserung selbst, dass die Polizeileute dem Angeklagten „nichts zu befehlen" hätten, kann eine derartige Ehrenkränkung nicht gelegen sein (28. II. 85/750 C. IV 174).

7. „Dass der Vorwurf der Trunkenheit im Dienste gegenüber einem in Ausübung des Dienstes begriffenen Organe der öffentlichen Autorität in jedem Falle eine Beleidigung im Sinne des § 312 begründe, kann gewiss nicht bestritten werden" (18. X. 86/971). Vgl. oben § 209[2 fg.]

8. Gehört zu den Amtspflichten jedes obrigkeitlichen Organs die Kenntniss der Vorschriften, welche die Ausübung des Dienstes desselben regeln, so begründet der Vorwurf der Unkenntniss dieser Vorschriften eine Beleidigung, weil dem obrigkeitlichen Organe damit jedenfalls ein Mangel jener Eigenschaften zur Last gelegt wird, deren es zur entsprechenden Ausübung seines Amts bedarf, worin unzweifelhaft eine Herabsetzung der Amtsehre und der Autorität enthalten ist (9. XI. 88/1197 C. VII 75).

9. In dem Versuche, sich mit Hilfe gewaltsamer Handbewegungen aus den ihn festhaltenden Armen des dienstthuenden Bahnhofthürsteher zu befreien, ist eine thätliche Beleidigung verkörpert. Es kann nicht bezweifelt werden, dass der sogenannte *animus injuriandi* für die Uebertretung des § 312 kein Thatbestandserforderniss darstellt, dass hiebei nicht die Person, gegen welche ein Angriff ausgeführt wurde, sondern die öffentliche Autorität, womit sie bekleidet ist, in den Vordergrund tritt, dass ein Missachten dieser dem Angegriffenen inhärirenden Eigenschaft in jenem Verhalten allerdings verkörpert erscheint. Es hat sich somit der A dadurch, dass er, als er von dem Bahnhofthürsteher bereits innerhalb des Perrongitters hereingezogen war. diesen noch mit beiden Händen an der Brust fasste, der Uebertretung der thätlichen Wachebeleidigung schuldig gemacht (6. X. 85/828 C. V 89).

10. „Thätlich ist eine Beleidigung nicht schon deshalb, weil sie nicht mit Worten, sonden durch ein nur symbolisch wirkendes Verhalten erfolgte; sie ist es nur dann, wenn sie in einer wider den Körper des Beleleidigten gerichteten Thätigkeit besteht (21. X. 87/1105 C. VI 347). Vgl. § 331[1].

11. Wollte der Angekl. nicht andeuten, dass er künftig dem Verletzten ein Uebel zuzufügen beabsichtige, unternahm er vielmehr einen Angriff zur Verwirklichung der kurz vorher ausgesprochenen Drohung, so dass der Angegriffene zur Wahrung seiner körperlichen Integrität die Waffe ziehen musste, so liegt eine thätliche, nicht eine wörtliche Beleidigung vor (28. II. 89/1256 C. VII 242).

12. Zur Anwendung des § 312 wird vorausgesetzt, dass die Beleidigung während der Dienstverrichtung erfolge, nicht aber auch, dass sie auf die Dienstverrichtung sich beziehe (**Plen.** 12. I. 88/1121 C. VI 378).

13. Die wörtliche Beleidigung braucht allerdings keine mündliche zu sein, sie kann auch symbolisch, durch Mienen, Gesten u. dgl. begangen werden. Aber ihre Beziehung auf eine Amtshandlung oder Dienstausübung reicht für § 312 nicht aus. Diese Strafbestimmung verfolgt den Zweck, neben der öffentlichen Autorität auch den ungestörten Vollzug der Amtshandlung oder Dienstausübung zu sichern. Als Beleidigung nach § 312 kann demnach nur jene angesehen werden, die während der Amtshandlung oder Dienstausübung und von einer zur Zeit und am Orte derselben anwesenden Person, unmittelbar von Person zu Person, begangen wird (**Plen.** 15. I. 95/1876).

14. Die nicht bloss durch Geberden, sondern auch durch sie begleitende mündliche Aeusserung verübte Misshandlungsandrohung gegen ein Wachorgan stellt nicht zugleich wörtliche u n d thätliche Beleidigung dar (3. VI. 98/2227).

Strafe.

313 (72. 73). Wörtliche Beleidigungen sind mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, thätliche aber von einem bis auf sechs Monate zu bestrafen.

Wenn jedoch die Beleidigung Folgen nach sich gezogen, und wirklich die Vollstreckung des obrigkeitlichen Auftrages oder die Ausübung des Amtes oder Dienstes verhindert hat, so ist der Schuldige zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

Andere Einmengungen in die Vollziehung öffentlicher Dienste.

314. Wer sich ohne die im § 312 vorausgesetzte Beleidigung auf andere Weise einmengt, um eine der ebenda genannten Personen in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes oder in Vollziehung eines obrigkeitlichen Befehles

---

15. Die aus der Entfernung gegen eine Amtsperson durch concludirende Handlungen (Geberden) unternommene Misshandlungsandrohung ist blos eine wörtliche Beleidigung. Thätliche Beleidigung liegt aber bei Abgang der Merkmale des § 81 dann vor, wenn der Drohende unter Manifestirung seiner Absicht, die Drohung auszuführen, ein dazu geeignetes Werkzeug ergreift, auf den Bedrohten losgeht und ihn dadurch zum Zurückweichen veranlasst (7. I. 98/2157).

16. Auch eine in Amts- oder Dienstesausübung begriffene Person von der im § 68 al. 2 bezeichneten Qualität kann sich dieser Uebertretung schuldig machen (20. IX. 97/2115).

17. S. auch § 314[6].

313. Das zweite Alin. des § 313 ist auf Verbalinjurien ebenso wie auf Realinjurien zu beziehen, und es genügt zur Anwendung des in diesem Abs. angegebenen Strafsatzes nicht bloss die Verhinderung der Amtsausübung für sich allein, sondern auch jede andere gleichwerthige Folge (13. VI. 92/1583 C. X 350).

314. 1. Das Wegführen der Kinder aus der Schule, nachdem der Bezirksschulinspector zu deren Visitation erschienen war, fällt unter diese Strafbestimmung (21. VI., 2. VIII. 70 A. 1329. 1335).

2. Ebenso die Verhinderung der Schulprüfung seitens des Bezirksschulinspectors durch den Pfarrer mit der Erklärung, dass er die Verordnung der Unterrichtsbehörde nicht anerkenne und als Local-Schulinspector den Kindern Vacanz gebe (19. VII. 70 A. 1331).

3. Der Ausdruck „sich einmengen" darf nur auf die Amtshandlung, welche der Abgeordnete zu vollziehen hat, bezogen werden, gleichviel ob sie das Interesse des Widersetzlichen oder ein ihm fremdes berühre, denn von jedem, welcher der Vollziehung des öffentlichen Dienstes auf irgend eine Weise hindernd entgegentritt, kann sprachlich richtig gesagt werden, dass er sich in dieselbe einmenge (15. IV. 58 A. 854). In gleichem Sinne Plen. 13. XII. 92/1657 C. XI 172.

4. Die Uebertretung dieses § kann hinsichtlich des nach dem Gesetz v. 16. VI. 72 (R 84) bestellten Wachpersonals nur dann begangen werden, wenn letzteres bei der Dienstverrichtung mit dem vorgeschriebenen Amtskleide oder Dienstzeichen versehen war (4. VI. 86/929).

5. Die Uebertretung des § 314 setzt voraus, dass mit der Amtshandlung oder mit der Vollziehung des obrigkeitlichen Auftrages bereits begonnen worden sei (19. IV. 88/1144 C. VI 435).

6. Ein Zusammentreffen der Uebertretung des § 314 mit jener des § 312 ist nicht ausgeschlossen, da doch eine Einmengung im Sinne des § 314 und nebenbei eine thätliche oder wörtliche Beleidigung einer Amtsperson, ohne dass mittelst der Beleidigung die Verhinderung der Amtshandlung beabsichtigt wurde, denkbar ist. Durch die Worte des § 314: „Wer sich ohne die im § 312 StG. vorausgesetzte Beleidigung . . ." soll nur unzweideutig zum Ausdruck gelangen, dass die beabsichtigte Verhinderung der Amtshandlung auch dann als Uebertretung nach § 314 zu ahnden ist, wenn die-

zu hindern, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate zu bestrafen.

Verletzung von Patenten und Verordnungen etc. — Strafe.

315 (74). Einer Uebertretung macht sich auch derjenige schuldig, der Patente, Verordnungen, Siegel der Staats- oder Gemeindebehörden oder unter was immer für Namen und Gestalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagene oder ausgesetzte, von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden abreisst, hinwegnimmt, zerreisst, besudelt, oder auf andere Art verletzt. Geschieht diese Uebertretung aus blossem Leichtsinne oder Muthwillen, so ist die Strafe Arrest von vier und zwanzig Stunden bis zu einer Woche. Zeigt sich aber bei der Untersuchung die Absicht, entweder die Behörde zu beschimpfen, oder die Bekanntmachung und Befolgung einer Anordnung zu verhindern; so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten. Nach Beschaffenheit des Falles und des Thäters kann der strenge Arrest bis zu sechs Monaten ausgedehnt werden.

Eröffnung öffentlicher Amtssiegel. — Strafe.

316. Eine eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung öffentlicher Amtssiegel, unter denen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, ist, wenn sie aus blossem Muthwillen oder leicht-

---

selbe sich nicht als eine Beleidigung im Sinne des § 312 darstellt (27. VI. 92/1587 C. X 362).

7. S. oben § 279[2].

315. 1. „Alle diese (im § 315 erwähnten) Urkunden müssen zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagen oder ausgesetzt sein, um das Object dieser Uebertretung zu bilden“ (2. XI. 64 A. 1070). Entgg. 31. XII. 57, 29. VII. 69 A. 833. 1290.

2. Da § 315 durch das Wort „oder“ Patente, Verordnungen, Siegel der Staats- und Gemeindebehörden einerseits von zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagenen oder ausgesetzten obrigkeitlichen Urkunden andrerseits unterscheidet, so sind obrigkeitliche Urkunden, die dem Begriffe einer „Verordnung“ entsprechen, unter allen Umständen dem Schutzbereich des § 315 überwiesen, während dies von anderen obrigkeitlichen Urkunden nur insoweit gilt, als sie öffentlicher Bekanntmachung dienen. „Verordnung“ aber ist jede nicht in Form eines Gesetzes erlassene Emanation des obrigkeitlichen Willens, die von den Staatsbürgern Gehorsam fordert. Demnach unterstehen auch Mahnzettel des Ortsschulraths, wodurch das Anhalten der schulpflichtigen Jugend zum Schulbesuch eingeschärft wird, dem Schutz des § 315 (Plen. 6. VI. 00/2482).

3. Das Herabreissen einer vom Gemeindevorsteher ohne Recht oder Verpflichtung angeschlagenen Verordnung kann nicht unter § 315 subsumirt werden (29. I. 52 A. 112).

316. 1. Der Strafsatz des 1. Abs. kann nur da, wo die Eröffnung der Siegel aus Muthwillen oder leichtfertiger Neugierde erfolgte, zur Anwendung kommen. Die Eröffnung öffentlicher Amtssiegel zur Be-

fertiger Neugierde verübt wird, als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Wird sie aber zum Zeichen der Geringschätzung öffentlicher Anordnungen oder in der Absicht verübt, um dadurch das vermeintliche eigene Recht oder irgend eine gehässige Absicht eigenmächtig durchzusetzen, so ist sie mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Zu den öffentlichen Amts-Siegeln gehören aber nicht bloss die Siegel der Staatsbehörden, sondern auch jene der Gemeinden, der öffentlichen Lehranstalten, der Pfarreien und der öffentlichen Notare.

Beschädigung der öffentlichen Beleuchtung — Strafe.

317 (75). Wer eine zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellte Laterne vorsätzlich zerschlägt oder auf andere Art beschädiget, ist für diese Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Beschädigung von Brücken, Schleussen, Dämmen etc., sowie der im § 85, *lit.* c erwähnten Gegenstände, und muthwillige Verletzungen in Beziehung auf den Staats-Telegraphen. — Strafe.

318 (76). Die muthwillige Abwerfung oder Beschädigung einer Brücke, Schleusse, eines Dammes, Beschläges oder Geländers, oder was immer für eines Bauwerkes, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestiget, oder Abschüsse an Strassen und Wegen oder Brücken bewahret sind, ist nach Mass des unterlaufenden grossen Muthwillens oder veranlassten Schadens als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Der gleichen Strafe unterliegt auch jede Beschädigung der im § 85, *lit.* c) erwähnten Gegenstände, so wie die in dem § 89 bezeichnete Handlungsweise in Be-

---

seitigung von Effecten der Gattin fällt unter den 2. Satz des § 316 (30. IX. 78 179).

2. Ueber die Verletzung des amtlichen Verschlusses an dem Aufbewahrungslocale oder an Gefässen, welche abgabepflichtige Getränke enthalten, s. die Durchführungsvorschriften zu den bezüglichen Landesgesetzen.

318. Muthwillige Beschädigung im Sinne des § 318 ist diejenige, die bloss wegen des mit der Handlung verbundenen Vergnügens verübt wird, ohne auf den Nachtheil zu achten, der für die körperliche Sicherheit oder für die Sicherheit fremden Eigenthums daraus entstehen kann (30. VI. 99/2366).

ziehung auf den Staats-Telegraphen, wenn sie nur aus Muthwillen, Leichtsinn oder schuldbarer Nachlässigkeit geschehen ist.

Die mit einer solchen Beschädigung etwa verbundene Entwendung ist insbesondere zu bestrafen.

Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen. — Strafe.

319 (77). Ferner ist die Hinwegreissung oder absichtliche Beschädigung aller Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüten, aufgestellt werden, eine Uebertretung, die insgemein mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten; bei unterlaufender grösserer Bosheit und erfolgtem Schaden aber mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen ist.

Uebertretungen gegen die Vorschriften in Ansehung der Meldung von ankommenden Fremden und Veränderungen der Einwohner, und in Beziehung auf andere falsche Meldungen oder Angaben.

320 (78). An denjenigen Orten, wo besondere Vorschriften in Beziehung auf die Bekanntgebung aller Einwohner und Fremden an die Sicherheitsbehörde bestehen, ist die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften, in soferne in denselben nicht etwas Anderes verfügt wird, in folgenden Fällen als Uebertretung zu ahnden:

---

320. 1. Die Untersuchung und Bestrafung der im § 320 *a—d* normirten Uebertretungen obliegt in Gemässheit des Art. VIII des EinfG. zur StPO. den Gerichtsbehörden (**Plen.** 21. XI. 74/32).

2. Das MdI. hat im Einvernehmen mit dem JM. in Bezug auf die Frage der Competenz zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der Meldungsvorschriften nach § 320 *a—d* den politischen Landesstellen Nachstehendes eröffnet: Der klare Wortlaut des Art. VII des EinfG. z. StPO. im Zusammenhalt mit Art. II lässt keinen Zweifel darüber zu, dass hinsichtlich des Verfahrens und der Urtheilsfällung bezüglich der in § 320 *a* bis *d* vorgesehenen und vormals durch die MVdg. 2. IV. 58 (R 51) sowie § 1 des Ges. 22. X. 62 (R 72) der Untersuchung und Bestrafung durch die politischen bez. landesfürstlichen Polizeibehörden zugewiesenen Uebertretung seit dem Inslebentreten der StPO. die ausschliessliche Competenz wieder den Strafgerichten zugefallen ist Hiebei muss jedoch daran festgehalten werden, dass zur Rechtsprechung bezüglich der in § 320 *a—d* vorgesehenen Uebertretungen die Gerichte im Sinne dieser Gesetzesstelle ausnahmslos nur dann berufen erscheinen, wenn am Orte der Uebertretung besondere, d. h. in Gemässheit des § 1 der MVdg. 15. II. 57 (R 33) erlassene Vorschriften in Beziehung auf die Meldung der Einwohner und Fremden an die Sicherheitsbehörde bestehen. Der Wirkungskreis der politischen und der landesfürstlichen Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretung der Meldevorschriften beschränkt sich demnach auf die Judicatur in jenen Orten, wo besondere Vorschriften über die Bekanntmachung aller Einwohner und Fremden nicht bestehen, überhaupt — und in jenen Orten, wo derartige Vorschriften bestehen, auf solche Uebertretungen, welche sich nicht unter die Bestimmungen des § 320 *a—d* subsummiren lassen (JME. 9. VII. 00 Z. 12459).

Strafe der Hauseigenthümer;

a) Wenn ein Hauseigenthümer, Administrator, Sequester, oder wer sonst der Verwaltung eines Hauses vorsteht, die mit seinen Bestandnehmern vorgehenden Veränderungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht anzeigt. Die Strafe ist nach Verschiedenheit der Orte und des Häuserertrages fünf bis fünfzig Gulden.

der After-Bestandgeber;

b) Wenn Jemand Zimmer wochen- oder monatweise in Afterbestand verlässt oder Bettgeher hält, und nicht binnen vier und zwanzig Stunden bei jedesmaliger Veränderung die vorschriftmässige Anzeige macht. Die Bestrafung ist fünf Gulden, welche Strafe bei wiederholter Uebertretung zu verdoppeln ist.

der zur Beherbergung berechtigten;

c) Wenn ein Gastwirt, der zur Aufnahme von Fremden berechtigt ist, von Denjenigen, die über Nacht verbleiben, nicht die vorgeschriebene Anzeige macht. Die Bestrafung ist dieselbe, welche bei *b*) festgesetzt worden.

der hiezu nicht berechtigten Gastwirte;

d) Wenn in einem Schankhause, welches zur Beherbergung nicht berechtiget ist, Jemand über Nacht aufgenommen wird. Die Bestrafung ist das erste Mal fünf Gulden, das zweite Mal dieselbe Strafe nebst Arrest von einer Woche, das dritte Mal die Abschaffung von dem Schankgewerbe.

Auch abgesehen von solchen besonderen Vorschriften ist es als Uebertretung zu ahnden:

der sich falsch Meldenden;

e) Wenn Jemand in dem Meldungszettel sich einen falschen Namen beilegt, einen falschen Stand, eine falsche Be-

---

320'*e*. 1. Der hier bezeichneten Uebertretung macht sicht auch schuldig, wer, sich wegen einer strafbaren Handlung verfolgt wissend, von einem Organe der Sicherheitsbehörde angehalten, einen falschen Namen angibt (9. III. 88/580).

schäftigung oder andere fälschliche Umstände angibt, oder überhaupt die Polizei oder sonst eine Staats- oder Gemeindebehörde ausser dem Falle strafgerichtlicher Untersuchungen, wofür besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, mit falschen Angaben über seinen Namen, seinen Geburtsort, seinen Stand, oder sonst über seine Verhältnisse auf eine Weise hintergeht, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann. Dabei ist es gleichgiltig, ob er dadurch Unrichtigkeiten in den von den Behörden ihm ausgestellten Pässen oder anderen Urkunden veranlasst, oder endlich, auch abgesehen von beigebrachten Pässen und Urkunden, der öffentlichen Behörde auf Befragen über seine Person falsche Angaben macht.

Die Bestrafung ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. Findet sich bei der Untersuchung, dass der Uebertreter die Irreführung der Obrigkeit wirklich beabsichtigte; so ist die Bestrafung eben so langer strenger Arrest. Bei sich zeigender Bedenklichkeit in Ansehung der Umstände oder Person ist der Uebertreter nach vollendeter Strafzeit aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Beschaffenheit der Umstände auch aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates abzuschaffen.

---

2. Zur Begründung des Thatbestands der Uebertretung nach § 320/e ist nothwendig, dass man durch eine positive Thätigkeit, durch falsche Angaben, nicht aber durch blosse Verschweigung seines Namens die polizeiliche Ueberwachung zu hintergehen sucht (5. VI. 85/787 C. IV. 381).

3. Eine auf Irreführung gerichtete Absicht des Thäters ist nicht erforderlich (25. XI. 87/1111).

4. Die unrichtige Eintragung eines Curgasts über seine persönlichen Verhältnisse im Meldzettel zur widerrechtlichen Verringerung der an die Curverwaltung zu leistenden Abgaben begründet wegen der beabsichtigten und bewirkten Schädigung der materiellen Interessen des Curfonds das Delict des Betrugs, das wegen der gleichzeitigen Schädigung des öffentlichen Aufsichtsrechts des Staats mit Falschmeldung concurrirt (30. X. 90/1375 C. IX 76).

5. Auch an sich nicht unrichtige Angaben, die auf Irreführung der Behörde berechnet und dazu geeignet sind, können diese Uebertretung begründen (14. I. 98/2161).

6. Diese Uebertretung ist kein Dauerdelict (7. VII. 98/2224).

7. Wenn auch in § 250 die Vereinigung mehrerer der in § 240 angeführten Strafen als eine Verschärfung im allgemeinen angesehen wird, so liegt doch in der wegen „Bedenklichkeit" ausgesprochenen Abschaffung neben der im zweiten Satze des § 320 e 2. Abs. angedrohten strengen Arreststrafe zugleich eine Aenderung der Strafart, die im Schwurgerichtsverfahren die Feststellung des sie begründenden Erschwerungsumstands durch den Wahrspruch der Geschwornen zur Voraussetzung hat (20. IV. 00/2460).

8. Vgl. oben § 198[46], § 199 *d*[95 fg], dann unten 320 *f*[2], § 491[5a].

der Nachmacher oder Verfälscher öffentlicher Urkunden;

f) Wenn Jemand eine öffentliche Urkunde ohne die im § 197 vorausgesetzte böse Absicht nachmacht oder verfälscht. Die Strafe ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate.

derjenigen, die sich eines fremden Ausweises bedienen;

g) Wenn Jemand sich zu seinem Fortkommen eines fremden Reisepasses oder anderen obrigkeitlichen Ausweises bedient oder seine Ausweisung zu diesem Zwecke einem Anderen überlässt, in soferne diess nicht als Mittel zur Verübung einer anderen Uebertretung, eines Vergehens oder eines Verbrechens unternommen wird. Die Bestrafung ist strenger Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. Bei besonderen Bedenken in Ansehung der Umstände oder der Person des Uebertreters ist derselbe nach überstandener Strafe, wenn er ein Inländer ist, aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Umständen selbst aus allen Kronländern des Reiches abzuschaffen.

320/*f*. 1. Die versuchte Verleitung zur Enttragung eines Amtssiegels behufs Verfälschung einer Urkunde begründet an sich nicht den Thatbestand der im § 320/*f* vorgezeichneten strafbaren Handlung, bez. den Thatbestand des strafbaren Versuchs in dieser Richtung, sondern trägt lediglich den Charakter einer der strafgerichtlichen Verfolgbarkeit entrückten Vorbereitungshandlung an sich (5. III. 83/518).

2. Die Veranlassung einer wahrheitswidrigen Beurkundung in einer von dem hiezu berechtigten Beurkundungsbeamten formell richtig aufgenommenen Urkunde erfüllt den Begriff der Nachmachung oder Verfälschung einer öffentlichen Urkunde keineswegs, und begründet daher auch den Thatbestand der im § 320/*f* normirten Uebertretung nicht (22. XII. 84/721 C. III 411).

3. Eine nicht auf Schädigung gerichtete Täuschungsabsicht wird auch in § 320 *f* vorausgesetzt (Plen. 22. XII. 96/2028).

4. Postmarken entsprechen dem Requisit des Urkundenbegriffs: als Beglaubigungsmittel für eine rechtlich erhebliche Thatsache zu dienen, erst mit ihrer bestimmungsgemässen Verwendung; erst von da an liefern sie den Nachweis erfüllter Gebührenpflicht. Bis dahin sind sie eben nur in die Kategorie der durch öffentliche Anstalt eingeführten Bezeichnungen „mit Stempel, Siegel oder Probe“ einzureihen und von diesen ist zwar in § 198 *d*, nicht aber auch in § 320 *f* die Rede. Allerdings besteht zwischen diesen Gesetzesstellen eine nahe Relation. Deshalb lässt sich aber der Schutz des § 320 *f* auf der Urkundeneigenschaft entbehrende Bezeichnungen „mit Stempel, Siegel oder Probe“ doch nicht übertragen (19. IV. 00/2463).

5. S. § 199 *d* [95 fg.], § 320 *e* [1–4].

320 *g*. Zu den hier erwähnten Ausweisen gehören auch die Arbeitsbücher der Hilfsarbeiter (Ges. 8. III. 85 R 22, § 80 *h*), die auf Grund der Gesindeordnungen ausgefertigten Dienstbücher und die Dienstbücher der auf österr. Kauffarteischiffen dienenden Schiffsmannschaft (MVdg. 3. V. 64 R 42, § 5).

Vorschriften betreffend das Meldungswesen.

(29 c) Verordnung des Ministeriums des Innern und der obersten Polizeibehörde 15. Febr. 1857 (R 33).

Das Ministerium des Innern findet, einverständlich mit der obersten Polizeibehörde, in Absicht auf die Regelung des Meldungswesens folgende Vorschriften zu erlassen, welche, insoweit sie nicht ohnedies schon in Anwendung sind, mit 15. März 1857 in Wirksamkeit zu treten haben.

Erster Abschnitt.

Vorschriften über das Meldungswesen in Orten, in welchen sich k. k. Polizeibehörden befinden.

§ 1. In den Orten, in welchen sich k. k. Polizeibehörden (Directionen, exponirte Commissäre, Curinspectionen) befinden, ist sich an die gegenwärtig bestehenden Meldungsvorschriften zu halten. Insoferne diese Vorschriften an dem einen oder dem andern Orte nicht genügen sollten, um die Wohnungs- und Unterstandsveränderungen jeder Art, den Eintritt und Austritt der Dienstboten jeder Gattung und die Ankunft und Abreise der Fremden in Evidenz zu erhalten, hat die politische Landesstelle das Meldungswesen nach den Bestimmungen der für die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien erflossenen MVdg. v. 16. Mai 1849 (R 250) und v. 29. März 1852 lass der niederösterreichischen Statthalterei vom 16. April 1852 L 160), mit Rücksichtnahme auf die besonderen Localverhältnisse einzurichten und die hiernach zu erlassenden Meldungsvorschriften zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

(29 c). Für die Landeshauptstädte und die im 1. Abs. dieser Vdg. erwähnten Orte bestehen die nachstehenden Vdgen.: Für Wien in Vervollständigung der in § 1 bezogenen Vorschriften Erl. d. ob. Polizeibehörde 29. XI. 59 Z. 9731, StatthVdg. 23. XII. 59 (L 15), Vdg. d. MdI. 15. VI. 60 (R 20); für Salzburg und Polizeirayon LdsPr.-Vdg. 15. III. 57 (L 9); für Graz Hfd. 8. I. 1794 (PGS. v. J. 1794); für Klagenfurt RegVdg. 15. III. 57 (L 5); für Laibach RegKdm. 14. IV. 97 (L 10); für den Rayon der k. k. Polizeidirection Triest StatthVdg. 31. VII. 99 (L 22); für den in den Triester Polizeirayon einbezogenen Theil von Muggia StatthVdg. 4. XII. 95 (L 26); für Innsbruck StatthKdm. 22. XI. 97 (L 40), die mit StatthVdg. 21. XII. 98 (L 1899/4) auf Wilten und Hötting und die Fraction Pradl der Gemeinde Amras-Pradl, und mit StatthVdg. 5. XII. 99 (L 63) auf Mühlau ausgedehnt wurde; für Trient mit Polizeirayon und Bregenz StatthVdg. 25. V. 57 (L 11, II. Abtheilg.); für Prag Polizeiordnung 30. IV. 1787, GubVdg. 26. VIII. 1805, Kdm. d. Statthauptmannsch. 10. I. 1809, republ. am 16. I. 1819; für Brünn und Olmütz sammt Polizeirayon StattErl. 21. III. 57 (L 14, II. Abth.); für den Rayon des Polizei - Commissariats Mährisch-Ostrau StatthKdm. 8. XI. 94 (L 85), Vdg. d. schles. LdsPr. 8. XI. 94 (L 72); für Troppau sammt Vorstädten und Carlsau LdsPr.-Vdg. 31. V. 58 (L 6, II. Abth.); für Lemberg StatthKdm. 28. IV. 65 Z. 4082; für Krakau und Podgorze StatthVdg. 10. III. 57 (L 4), 16. XI. 89 (L 66), 2. II. 90 (L 11); für Przemysl StatthKdm. 19. VIII. 87 (L 60), 11. III. 88 (L 81), dann StatthKdm. 18. V. 89 (L 42), enthaltend Abänderungen der Strafbestimmungen der Meldungsvorschriften für Lemberg, Krakau und Przemysl, und StatthKdm. 2. II. 90 (L 10) für Lemberg u. Przemysl; für Czernowitz RegVdg. 9. X. 55 (L 4).

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften über das Meldungswesen in Orten, in welchen sich k. k. Polizeibehörden nicht befinden.

2. In den Orten, in welchen sich k. k. Polizeibehörden nicht befinden, handhabt der Gemeindevorsteher unter der Aufsicht und Leitung der politischen Bezirksbehörde (Bezirksamt, Stuhlrichteramt, Districtscommissariat) das Meldungswesen.

Es haben daher die durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Meldungen an den Gemeindevorsteher zu erfolgen.

Insoferne jedoch die unmittelbare Handhabung des Meldungswesens durch die politische Bezirksbehörde an dem einen oder dem anderen Orte für nothwendig befunden werden sollte, haben die Meldungen an diese Behörde zu geschehen.

3. Um in ausgedehnteren Gemeinden die Meldungen möglichst zu erleichtern, hat die Kreisbehörde (Comitatsbehörde, Delegation) nach dem Antrage der politischen Bezirksbehörde für die entlegenen Theile ein dort wohnendes Mitglied der Gemeindevertretung oder ein sonstiges vertrauenswürdiges Gemeindeglied aufzustellen, welches für den Gemeindevorsteher die Meldungen in Empfang zu nehmen und dieselben von Woche zu Woche zur Kenntniss des Gemeindevorstehers zu bringen hat.

4. Den Besitzern vormals herrschaftlicher Gutskörper steht es jederzeit frei, ihre Meldungen unmittelbar an die politische Bezirksbehörde zu machen.

5. In Städten, in Orten, wo die politische Bezirksbehörde ihren Sitz hat, dann in allen an bedeutenderen Strassenzügen gelegenen Ortschaften, sowie auch in allen in der Nähe der Hauptstadt befindlichen Orten, wo sich Fremde aufzuhalten pflegen, endlich in jenen Orten, wo industrielle Etablissements von einiger Erheblichkeit, namentlich Fabriken, Spinnereien, Ziegelöfen, Glashütten, Zuckerraffinerien, Bergwerke u. dgl. sich befinden, haben die zur Fremdenbeherbergung berechtigten Gastwirte über die bei ihnen übernachteten Fremden ein Fremdenbuch mit folgenden Rubriken zu führen:

a) Tag der Ankunft;
b) Vor- und Zuname, dann Alter und Religion;
c) Stand und Beschäftigung;
d) Domicil;
e) Begleitung;
f) woher er kommt;
g) wohin er reiset;
h) wodurch er legitimirt ist;
i) ist abgereist nach . . . .

Unter Fremden werden hier jene verstanden, die zur Gemeinde nicht gehörig sind, oder doch im Orte ihren ordentlichen Wohnsitz nicht haben.

6. Das Fremdenbuch muss vom Gemeindevorsteher oder dem Gemeindeamte paraphirt, ununterbrochen geführt und stets zur Ein-

sicht der politischen Bezirksbehörde, der zur Handhabung des Meldungswesen nach den §§ 2 und 3 aufgestellten Organe und der k. k. Gendarmerie bereit gehalten werden.

7. Der Gastwirt hat dem bei ihm übernachteten Fremden gleich bei dessen Ankunft das Fremdenbuch vorzulegen oder vorlegen zu lassen.

Der Fremde ist verpflichtet, die Rubriken des Fremdenbuches auszufüllen oder ausfüllen zu lassen.

Sollte sich der Fremde dessen weigern, so ist hievon ungesäumt die Anzeige zu machen.

In dringlichen Fällen ist diese Anzeige gleich unmittelbar an die politische Bezirksbehörde zu erstatten, falls der Sitz derselben dem Anzeigenden näher gelegen wäre, als der Sitz des Gemeindevorstehers oder des nach § 3 aufgestellten Organes.

8. Die Meldung des Fremden hat seitens des Gastwirtes in der Regel mittelst eines vollständig ausgefüllten Meldzettels, welcher die Rubriken des Fremdenbuches zu enthalten hat, zu geschehen. Jedoch bleibt es dem Ermessen des Chefs der politischen Landesstelle anheimgestellt, zu bestimmen, an welchen Orten die Meldung anstatt mittelst des Meldzettels blos mittelst Vorlage des Fremdenbuches oder mündlich zu erfolgen hat.

Die Meldung muss in der Regel noch am Tage der Ankunft des Fremden gemacht werden. Sollte jedoch der Fremde so spät ankommen, dass derselbe bis um 8 Uhr Abends nicht mehr gemeldet werden könnte, so hat die Meldung am anderen Tage bis längstens 9 Uhr Früh zu erfolgen.

9. An den im § 5 bezeichneten Orten haben ausser den Gastwirten auch alle anderen Unterstandsgeber die bei ihnen übernachteten Fremden zu melden.

Die Bestimmung der Art und Weise, wie die Meldung des Fremden von Seite dieser Unterstandgeber zu geschehen hat, bleibt dem Ermessen des Chefs der politischen Landesstelle überlassen.

10. In den Herbergen sind Herbergsprotokolle nach folgenden Rubriken zu führen:

a) Tag und Stunde der Ankunft;
b) Vor- und Zuname des Gesellen;
c) Gewerbe;
d) Domicil;
e) Alter und Religion;
f) woher er kommt;
g) wodurch er legitimirt ist;
h) hier in Arbeit eingestanden;
i) abgereist.

Die Bestimmungen des § 6 gelten auch bezüglich der Herbergsprotokolle.

11. Der Herbergsvater hat sich von den in die Herberge kommenden zugereisten Gesellen die Wanderbücher und sonstigen

Reiseurkunden vorlegen zu lassen, und hiernach die Rubriken des Herbergsprotokolles auszufüllen.

Sollte sich der Geselle weigern, seine Ausweisurkunde vorzulegen, oder sollte derselbe im Besitze solcher Urkunden nicht sein, oder derselbe sonst Verdacht erregen, so ist hievon ungesäumt die Anzeige zu machen, wobei die Schlussbestimmung des § 7 zu beobachten ist.

Wenn sich der Geselle über 24 Stunden in der Herberge aufhält, so ist dies unter Vorlage der Ausweisurkunden anzuzeigen.

12. Dienstboten, Gesellen und sonstige Gewerbs-, Arbeits- und Beschäftigungsgehilfen und Lehrlinge müssen in allen Orten von Seite ihrer Dienst-, rücksichtlich ihrer Arbeitgeber binnen längstens drei Tagen nach ihrem Eintritte gemeldet werden.

Binnen derselben Frist ist der Austritt zu melden.

Die Kreisbehörde wird bestimmen, an welchen Orten diese Meldung schriftlich zu geschehen habe, und an welchen Orten dieselbe auch mündlich erfolgen könne.

13. Vagabunden oder sonst verdächtigen Leuten darf niemand einen Unterstand geben, und sollten sie nicht abgewiesen werden können, so ist sogleich unter Beobachtung der Schlussbestimmung des § 7 die Anzeige zu machen.

14. Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, die Fremdenbücher öfters zu revidiren, mit den gemachten Meldungen zu vergleichen und in denselben zu bemerken, dass und wann die Revision erfolgt ist.

Zeigt sich hiebei, dass Meldungen unterlassen worden sind, oder ergeben sich andere Anstände, so ist hierüber das gehörige Amt zu handeln.

Die gleiche Verpflichtung obliegt dem Gemeindevorsteher bezüglich der Herbergsprotokolle.

15. Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, Herbergen und abseitig gelegene Wirthshäuser öfter und unvermuthet zu untersuchen, und die Legitimation der dort sich aufhaltenden Fremden zu prüfen.

16. Inwieferne ausweislose und sonst verdächtige Personen von dem Gemeindevorsteher anzuhalten und an die politische Behörde abzustellen sind, bestimmt die ihnen diesfalls zu ertheilende besondere Instruction.

17. Der Gemeindevorsteher hat die schriftlichen Fremdenmeldungen chronologisch zu sammeln.

Insoweit es für angemessen befunden wird, ist in Gemeinden mit einem geordneten Gemeindeamte ein Fremdenprotokoll zu führen, in welches alle schriftlichen und mündlichen Fremdenmeldungen einzutragen sind.

Dieses Protokoll enthält dieselben Rubriken, wie das von den Gastwirthen zu führende Fremdenbuch.

In gleicher Weise sind die Meldungen von Dienstboten, Gesellen etc. (§ 12) zu sammeln und bezüglich unter den gleichen Bedingungen in ein eigenes Protokoll einzutragen.

18. Die in den §§ 14, 15 und 16 vorgezeichneten Verpflichtungen obliegen auch dem nach § 3 aufgestellten Organe für den Bezirk, für welchen es bestellt ist.

Übrigens hat sich sowohl dieses Organ wie der Gemeindevorsteher nach den besonderen Instructionen der politischen Bezirksbehörde zu benehmen.

19. Die Übertretungen der Vorschriften der §§ 5 bis incl. 13 sind, in soweit sie nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, von der politischen Bezirksbehörde zu untersuchen und nach dem im § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (*R* 96) festgesetzten Strafausmasse zu bestrafen.

Strafe für Gewerbsleute, die Gesellen ohne Wanderbuch (Kundschaft) aufnehmen.

321 (79). Ein Gewerbsmann, welcher einen Gesellen, der nicht mit einem vorschriftsmässigen Wanderbuche, oder da, wo noch keine Wanderbücher bestehen, mit einer ordentlichen, sogenannten Kundschaft versehen ist, in Arbeit nimmt, wird für diese Uebertretung das erste Mal mit fünf Gulden, das zweite Mal mit Verdopplung dieser Geldstrafe, das dritte Mal mit Arrest bis zu einem Monate, nach Massgabe bedenklicher Umstände auch mit dem Gewerbsverluste bestraft.

Für Postmeister wegen vorschriftswidriger Beförderung von Reisenden.

322 (80) *ist durch MVdg. 31. Mai 1857 (R 104) als in Folge des mit kais. Vdg. 9. Febr. 1857 (R 31) eingeführten neuen Passystems und der durch den § 1 der MVdg. 15. Febr. 1857 (R 32) erlassenen neuen passpolizeilichen Vorschriften ausser Wirksamkeit gesetzt und aufgehoben erklärt worden.*

Rückkehr eines Verwiesenen oder aus sämmtlichen Kronländern Abgeschafften. — Strafe.

323 (81). Wenn Jemand, der aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates wegen eines Verbrechens verwiesen (§ 25), oder wegen eines Ver-

---

321. 1. S. jetzt die mit Ges. 8. III. 85 (R 22) im VI. Hauptstück abgeänderte Gewerbeordnung § 79*fg*, § 133.

2. Wenn auch die Aufnahme eines Gewerbegehilfen ohne Arbeitsbuch nach § 79 GewO. zu bestrafen ist, so ist sie doch auch nach § 321 StG. zu ahnden, der durch jenen § keineswegs aufgehoben wurde (**Plen.** 19. XII. 89/1323 C. VIII 160).

323. 1. Die Anwendung der §§ 323 und 324 auf die Rückkehr eines von den Staats- oder Gemeindebehörden aus polizeilichen Rücksichten Abgeschafften ist durch das Ges. 27. X. 62 nicht ausgeschlossen, doch ist das Strafgericht berechtigt und verpflichtet, zu prüfen, ob das Abschaffungserkenntniss auf Grundlage eines die Abschaffung gestattenden

gehens oder einer Uebertretung durch das Strafgericht (§ 249), oder aus polizeilichen Rücksichten durch die Sicherheitsbehörden abgeschafft worden ist, unter was immer für einem Vorwande in eines derselben zurückkehrt, so begeht er durch diese Rückkehr eine Uebertretung, und soll das erste Mal mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei Wiederholung mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten bestraft werden. — *StG.* 293. 294. 300. 302—305. 320. 344. 355. 469—472. 512—514. 522; *StPO.* 407.

(Rückkehr) eines aus dem Kronlande oder Orte Abgeschafften. — Strafe.

324 (82). Derjenige, welcher aus einem Kronlande oder aus einem bestimmten Orte von dem Strafgerichte (§ 249), oder aus was immer für Gründen durch die Staats- oder Gemeindebehörden auf beständig oder auf eine gewisse Zeit abgeschafft worden, begeht, wenn er im ersten Falle jemals, im zweiten Falle vor Ablauf der gesetzten Frist wiederkehrt, eine Uebertretung, und ist

Gesetzes (z. B. der Art. III u. V des Gemeindeges. 5. III. 62 [Geller Oesterr. Verwaltungsges. I. 31]) ergangen sei (Gutachten des OGH. 26. XI. 67, str. JB. 20 A. 1199).

2. In Folge entstandener Zweifel wurde im Einvernehmen mit dem obersten Gerichtshofe (s. N. 1) entschieden: 1. dass auch im Bestande der Bestimmung des § 5 des Ges. 27. X. 62 das den Gemeinden im Sinne des Art. III des Ges. 5. III. 63 und der auf diesem Artikel beruhenden Bestimmungen der Gemeindeordnungen, sowie das den landesfürstlichen Organen im Grunde des Art. V, letzter Absatz, dieses Gesetzes, dann das den Sicherheitsbehörden zur Handhabung der Sicherheit und öffentlichen Sittlichkeit nach Massgabe der bestehenden Gesetze zustehende Recht zur Abschaffung eines Individuums aus einem bestimmten Orte oder Gebiete aufrecht bleibe; 2. dass jedoch der Strafrichter, wenn er über eine Anklage gegen einen polizeilich Abgeschafften nach §§ 323 und 324 StG. einzuschreiten hat, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sei, zu prüfen, ob das Abschaffungserkenntniss auch wirklich auf Grundlage eines Specialgesetzes ergangen, somit die Gesetzlichkeit der Abschaffung ausser Zweifel sei. Aus diesem Grunde wurde auch 3. als zweckmässig erklärt, dass künftig in jedem polizeilichen Abschaffungserkenntnisse das Gesetz, auf dessen Grund die Abschaffung verfügt wurde, angeführt werde (JME. 18. XII. 67 Z. 14181; MdI. 25. XII. 67 Z. 24105).

324. 1. Die von einer Gemeinde auf Grund des Art. III des Ges. 5. III. 62 (R 18) verfügte Ausweisung ist als Abschaffung im Sinne des § 324 aufzufassen und wird durch diese Gesetzesstelle geschützt (Plen. 31. X. 89/1304 C. VIII 49).

2. Dem Ausweisungserkenntniss nachgefolgte Aenderungen in den Verhältnissen des Ausgewiesenen, die bei einem Ansuchen um Aufhebung jenes Erkenntnisses möglicherweise in Betracht kommen können, machen, insolange eine solche Aufhebung nicht erfolgt ist, eine wenngleich fahrlässige Rückkehr in das Gebiet der Ausweisung oder auch nur ein Durchreisen desselben nicht straffrei (Plen. 13. V. 96/1960).

3. In Fällen gerichtlicher Abschaffungen und Landesverweisungen ist auch die Gestattung vorübergehender Aufenthaltsbewilligungen nur im Wege A. h. Gnade (§ 411 StPO.) zulässig (JME. 18. VIII. 1896 Z. 12268).

mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei wiederholter Betretung mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens.*

(30) Gesetz 27. Juli 1871 (R 88).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsraths finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Abschiebung aus einem bestimmten Orte oder Gebiete mit der Verweisung an die Zuständigkeitsgemeinde oder bei Personen, welche dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht angehören, über die Grenze dieses Gebietes, darf aus polizeilichen Rücksichten nur gegen nachstehend bezeichnete Personen erfolgen, als:

a) gegen Landstreicher und sonstige arbeitsscheue Personen, welche die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen;

b) gegen ausweis- und bestimmungslose Individuen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können;

c) gegen öffentliche Dirnen, welche dem behördlichen Auftrage zur Abreise keine Folge leisten;

d) gegen aus der Haft tretende Sträflinge und Zwänglinge, insoferne sie die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährden.

Bei wiederholter Abschiebung kann das Verbot der Rückkehr ausgesprochen werden.

2. Die polizeiliche Abschaffung aus einem oder mehreren Orten mit dem Verbote, dahin jemals oder binnen einer bestimmten Zeit zurückzukehren, darf nur gegen die im § 1 bezeichneten Personen und nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes stattfinden.

Sie hat dann einzutreten, wenn die Gefährdung der öffentlichen Interessen, zu deren Schutz die Abschiebung bestimmt ist (§ 1), vorzugsweise nur für den Ort besteht, aus welchem die Person entfernt werden soll.

Die Abschiebung oder Abschaffung einer Person aus ihrer Zuständigkeitsgemeinde ist unstatthaft.

Mit der Erwerbung der Zuständigkeit an einem Orte erlischt die Wirkung der Abschaffung aus demselben.

Ausserdem können Personen, welche in dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht heimatberechtigt sind, wenn sich ihr Aufenthalt daselbst aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit als unzulässig darstellt, aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes oder aus einem bestimmten Theile desselben abgeschafft werden.

Die Fälle, in denen auf Landesverweisung oder Abschaffung als Strafe oder Strafverschärfung zu erkennen ist, werden durch die Strafgesetze bestimmt.

* Darüber Geller Freizügigkeit und Ausweisungsrecht in CfV. III S. 49 ff.

Das den Gemeinden nach den Gemeindegesetzen zustehende Recht der Ausweisung bleibt durch dieses Gesetz unberührt.

3. Die Abschiebung erfolgt entweder:

a) durch Vorzeichnung des von dem Abgeschobenen in bestimmten Fristen und Stationen zurückzulegenden Weges mittelst Zwangpasses (gebundener Marschroute);

b) durch zwangsweise Beförderung unter Begleitung von Wachorganen mittelst Schubes.

Die Anwendung des Schubes ist solange zu vermeiden, als der Zweck desselben durch die Ertheilung eines Zwangspasses erreicht werden kann.

4. Die Abschiebung einer Person mittelst Zwangspasses oder mittelst Schubes, sowie die polizeiliche Abschaffung darf nur auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses der competenten Behörde erfolgen.

Jedem solchen Erkenntnisse hat die Feststellung der Zuständigkeit und des gesetzlichen Grundes zur Abschiebung oder Abschaffung vorauszugehen und ist hievon dem Landesausschusse des Heimatlandes die Anzeige zu machen.

5. Zur Fällung des Erkenntnisses auf Abschiebung oder Abschaffung sind als Schubbehörden berufen:

a) die Polizeidirection und deren exponirte Organe und, wo solche nicht bestehen,

b) diejenigen landesfürstlichen oder Communalbehörden, welchen die Führung der politischen Amtsgeschäfte erster Instanz übertragen ist.

Den unter *b)* bezeichneten Communalbehörden kann die Fällung der Abschiebungs- und Abschaffungserkenntnisse im Verordnungswege auch an Orten übertragen werden, wo sich eine Polizeidirection befindet.

Die Ausführung der Abschiebung obliegt jenen Gemeinden, welche als Schubstationen bestellt sind.

6. Durch die Landesgesetzgebung kann ausser den Fällen des § 5, *lit. b* die Fällung der Schuberkenntnisse einzelnen Gemeinden des Landes im übertragenen Wirkungskreise zugewiesen werden.

7. Ueber Recurse gegen Abschiebungs- und Abschaffungserkenntnisse (§ 5, *lit. a* und *b*) entscheidet der Landeschef, gegen dessen Entscheidung ein weiterer Recurs unzulässig ist.

Die Recurse gegen die Abschiebungserkenntnisse sind sofort, gegen die Abschaffungserkenntnisse aber binnen drei Tagen nach der Kundmachung derselben einzubringen und haben aufschiebende Wirkung.

8. Wenn eine Gemeindevorstehung findet, dass Anlass zur Abschiebung oder Abschaffung einer in ihrem Gebiete befindlichen Person vorhanden sei, hat sie über den Anlass hiezu und über die persönlichen Verhältnisse des Beanständeten, sowie über dessen Verantwortung hinsichtlich der ihm zur Last fallenden Umstände ein

Protokoll (Constitut) aufzunehmen, denselben nöthigenfalls in Verwahrung zu übernehmen, und, falls sie nicht selbst zur Fällung des Erkenntnisses berufen ist, das Protokoll sammt Beilagen längstens binnen vierundzwanzig Stunden, vom Zeitpunkte der Anhaltung oder eingetretenen Verwahrung des Beanständeten, an die Schubbehörde zur Entscheidung einzusenden.

Findet die Schubbehörde weitere Erhebungen nothwendig, so hat sie vorläufig über die Verwahrung des Angehaltenen binnen vierundzwanzig Stunden zu erkennen.

Im Falle der Freilassung des Angehaltenen finden auf dessen Behandlung die §§ 28, 29 u. 43 des Heimatgesetzes vom 3. Dec. 1863 (R 105) Anwendung.

In den Fällen des § 1, *lit. d* hat die Verwaltung des Straf- oder Zwangsarbeitshauses die Mittheilung zur Fällung des Erkenntnisses vor Ablauf der Detentionszeit an die Schubbehörde rechtzeitig zu machen.

9. Das Erkenntniss der Schubbehörde ist dem Angehaltenen kundzumachen. Falls es auf Freilassung lautet, ist dasselbe alsogleich zu vollziehen.

Wird gegen das auf Abschiebung oder Abschaffung lautende Erkenntniss der Recurs ergriffen, so hat der Gemeindevorsteher hierüber ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe binnen vierundzwanzig Stunden im Wege der Erkenntnissbehörde an die Recurs-Instanz einzusenden.

Das Abschiebungserkenntniss ist nach eingetretener Rechtskraft sofort in Vollzug zu setzen.

[Die folgenden §§ 10—21 handeln von dem weiteren Verfahren der Gemeinden und der Vertheilung der Schubkosten. Siehe Geller Oesterr. Verwaltungsges. I. 36.]

Vergolden oder Versilbern von Münzen und Nachbildung von Münzen oder öffentlichen Creditspapieren ohne betrügerische Absicht.

325 (83). Wer ohne die Absicht, Jemanden zu hintergehen (§§ 106, 114, 118 und 197), gangbare oder auch ausser Cours gesetzte (verrufene) Münzen vergoldet oder versilbert, oder Denkmünzen, Medaillen, Spielpfennige oder was immer für geprägte Erzeugnisse; ebenso wer Adressen, Ankündigungen oder überhaupt Druckwerke in solcher Art verfertiget, dass sie bei oberflächlicher Betrachtung leicht als gangbare Münzen oder öffentliche Creditspapiere angesehen werden können, macht sich

---

325. 1. Das für Münzen postulirte Attribut „gangbar“ bezieht sich nicht auch auf öffentliche Creditspapiere (**Plen.** 3. I. 01/2546).

2. Da in § 325 neben der Arreststrafe der Verfall aller gesetzwidrigen Erzeugnisse, also eine verschärfte Arreststrafe angedroht ist, verjährt die Uebertretung des § 325 erst in sechs Monaten (**Plen.** 8. V. 01/2606).

einer Übertretung schuldig, und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, und dem Verfalle aller gesetzwidrigen Erzeugnisse zu bestrafen.

Unbefugtes Halten eines Press- oder Stosswerkes. — Strafe.

326 (84). Wer ein sogenanntes Stoss- oder Presswerk hält, ohne von der Behörde dazu ausdrücklich, oder durch die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes oder einer Fabrication, wozu Stoss- oder Presswerke nothwendig sind, die Erlaubniss erhalten zu haben, macht sich einer Übertretung schuldig, und ist nebst dem Verfalle des Stoss- oder Presswerkes das erste Mal mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate, bei wiederholter Übertretung nebst einmonatlichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

Unbefugtes Halten einer Winkelpresse.

327 (69). Wenn Jemand eine Buchdruckerpresse, oder eine Handpresse mit Schriftsatz, oder eine Kupferdruck-, Steindruck-, Holzdruck-Presse, oder was immer für ein Presswerk, das zur mechanischen oder chemischen

---

326. 1. Durch die hier gegebene Norm wollte jedem Missbrauche vorgebeugt werden, der mit Stoss- oder Presswerken getrieben werden könnte. Deshalb ist selbst der unbefugte Besitz an sich (wegen der schon dadurch begründeten Gefahr des Missbrauchs) als Uebertretung zu bestrafen (23. VI. 57 A. 816).

2. Die dem öffentlichen Rechte angehörende Ausweisungsbefugniss der Gemeinde bez. politischen Behörden ist durch privatrechtliche Normen und namentlich durch jene des § 92 bGb. nicht beschränkt (6. XI. 79/209; **Plen.** 6. VI. 93/1654).

327. 1. Als ein Presswerk ist auch der Hektograph anzusehen und das unbefugte Halten desselben fällt daher unter § 327. „Gegenüber der gesetzlichen Fiction allgemeiner Gesetzeskenntniss lässt sich nicht verlangen, dass jedes neu erfundene Presswerk erst durch eine besondere Verordnung in den Bereich des § 327 einbezogen werde" (1. VII. 87/1076 C. VI 264).

2. Da ein mit Hektographentinte hergestelltes Schriftstück auf Hektographenmasse abgedruckt und von dieser sodann durch Andrücken leeren Papiers eine unbestimmte Anzahl identischer Abzüge hergestellt werden kann, diese Abschriften demnach Druckschriften sind, so ist die Hektographenmasse als ein „Presswerk" anzusehen (**Plen.** 30. IV. 01/2603).

3. Die Verheimlichung des Besitzes oder eine länger andauernde Verwendung des Presswerks sind nicht Voraussetzungen der Uebertretung des unbefugten Haltens einer Winkelpresse (**Plen.** 26. IV. 92/1554 C. X 226).

4. Die Uebertretung des § 327 begeht auch, wer eine grössere Anzahl von Presswerken hält, als ihm von der Behörde gestattet wurde (**Plen.** 29. III. 93/1681 C. XI 299).

5. Ebenso wer eine Handpresse mit einer das in der Concession bezeichnete Flächenausmass überschreitenden Satzfläche hält (**Plen.** 7. III. 99/2320).

6. Wer sich ohne behördliche Bewilligung das Halten eines Presswerks von dem Concessionär übertragen lässt, ist auch dann straffällig, wenn bis zur Erlangung der Bewilligung vereinbarungsgemäss der Concessionär als der Behörde gegenüber verantwortlich in dem Geschäftsbetriebe mitzuwirken hat (**Plen.** 31. X. 99/2403).

Vervielfältigung von Druckschriften geeignet ist (Art. II. des Kundm.-Pat.), ohne Erlaubniss der Behörde hält, begeht eine Übertretung, welche mit dem Verfalle des Presswerkes, und mit Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Gulden, und bei länger fortgesetztem Gebrauche auch noch mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu ahnden ist.

Benützung der Ragueneau-Thielen'schen und anderer Vervielfältigungspressen.

(31) **Verordnung** des Ministeriums des Innern 4. Jän. 1859 (R 10).

1. Zum Halten und zur Benützung der Ragueneau-Thielen'schen Presse und ähnlicher Druckvorrichtungen, die zur Vervielfältigung von Druckschriften auf mechanisch-chemischem Wege dienen, ist die Bewilligung des betreffenden Statthalters (Landespräsidenten) einzuholen.

2. Das unbefugte Halten der erwähnten Vervielfältigungsmittel ist nach § 327 StG. als Übertretung des unbefugten Haltens einer Winkelpresse zu behandeln.

3. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die von landesfürstlichen Behörden benutzten derlei Pressen keine Anwendung.

Unbefugte Verfertigung eines der vorgenannten Werke.

328 (85). Ebenso ist Derjenige zu bestrafen, welcher eines der in den §§ 326 und 327 bezeichneten Werke verfertiget, ohne die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes oder einer Fabrication, die derlei Werke erzeugen, oder den Auftrag oder die Erlaubniss der Behörde dazu erhalten zu haben.

Verfertigung von Punzen, Stempeln oder Modellen zu Nachbildungen von Münzen. — Strafe.

329. In gleicher Weise ist die ohne Erlaubniss der Behörde geschehene Verfertigung und der Gebrauch von Punzen, Stempeln oder Gussmodellen von was immer für einer Form, mit welchen Abdrücke oder plastische Nachbildungen von Münzen nach einem im In- oder Auslande gesetzlich gangbaren Gepräge in Metallen erzeugt werden können, dieselben mögen zum Spielwerke, zu Verzierungen oder zu sonst was immer für einem, obgleich an sich erlaubten Zwecke bestimmt sein, als Uebertretung zu bestrafen.

Verkehr mit ausländischen Münzen.

(31 a) Kais. Verordnung 21. Sept. 1899 (R 176).

Dritter Theil.

§ 12. Der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Eisenbahnminister allgemein oder für bestimmte Gebietstheile zu untersagen, dass ausländische Münzen oder sonstige ausländische Zahlungsmittel in Zahlung oder an Zahlungsstatt gegeben oder genommen werden.

Ein solches Verbot, sowie dessen Aufhebung muss im Reichsgesetzblatte kundgemacht werden. Das Verbot darf nicht vor Ablauf von vier Wochen nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit treten.

Die gewohnheitsmässige oder gewerbsmässige Übertretung eines solchen Verbots wird von den Gerichten als Übertretung mit einer Geldstrafe bis zu 200 K oder mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

330. Wer ein öffentliches Amtssiegel (§ 316) ohne Auftrag des Amtes, für welches dasselbe gehört, verfertigt oder das verfertigte an jemand Anderen verabfolgt, als an das Amt, welches die Verfertigung aufgetragen hat, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung nebst einmonatlichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

VII. Hauptstück.

Von den Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

Bestrafung der öffentlichen Beamten, Diener u. s. f., die sich in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen thätliche Beleidigungen erlauben.

331 (86). Wenn eine der im § 68 bezeichneten Personen sich in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen

---

331. 1. „Der im § 331 gebrauchte Ausdruck ‚thätliche Beleidigung' hat nicht die beschränkte Bedeutung einer unmittelbaren physischen Berührung oder mechanischen Handanlegung, sondern . . . (es) muss unter thätlicher Beleidigung jede andere Beschränkung in der Freiheit des im Allgemeinen erlaubten Thuns und Lassens, welche sich eine Amtsperson als solche unberechtigt und ohne hinreichenden Grund anmasst, verstanden werden". Eine solche liegt auch in dem von dem Gemeindevorstand an die Wache ertheilten Auftrage, gewissen Personen das Sprechen mit einander zu verbieten und sie zum Auseinandergehen aufzufordern (10. V. 54 A. 485). S. § 312[9-11].

2. Lag der objective Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vor, so hatte das Polizeiorgan nicht erst die

thätliche Beleidigungen erlaubt (worunter insbesondere Verhaftnehmungen in anderen als durch die Gesetze bestimmten Fällen begriffen sind), so macht sie sich einer Uebertretung schuldig, und ist das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, das zweite Mal mit ebenso langem strengen Arreste zu bestrafen.

Amtsmissbrauch der Gewerbe-Inspectoren.

(32) Gesetz 17. Juni 1883 (R 117).

§ 16. Die Gewerbe-Inspectoren sind durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntniss gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu verpflichten, namentlich haben sie über die ihnen von den Gewerbe-Unternehmern als geheim bezeichneten technischen Einrichtungen, Verfahrungsweisen und etwaigen Eigenthümlichkeiten des Betriebes das strengste Geheimniss zu bewahren.

Wer solche als geheim bezeichnete Einrichtungen, Verfahrungsweisen und sonstige Eigenthümlichkeiten während der Dauer seiner Bestellung als Gewerbe-Inspector oder nach dem Austritte aus diesem Dienstverhältnisse unbefugt einem Anderen mittheilt oder veröffentlicht, oder dieselben zu seinem Vortheile verwerthet, macht sich, insoferne nicht strengere Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zur Anwendung kommen, eines Vergehens schuldig und wird mit Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Die Anwendung der Disciplinarvorschriften ist durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

Umstände zur Verschärfung der Strafe.

332 (87). Wäre die thätliche Beleidigung unter Umständen geschehen, welche zu einem Auflaufe Anlass gegeben haben oder doch geben konnten, so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten.

Strafe desjenigen, der sich ohne betrügerische Absicht für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt.

333 (88). Wer sich ohne betrügerische Absicht (§ 199, *lit. b*) für einen öffentlichen Beamten oder Diener

---

subjective Seite zu untersuchen, bevor es den Verdächtigen verhaftete (Plen. 29. X. 95/1925).

3. Dass der Körper des Beleidigten berührt wurde, ist für die Annahme einer thätlichen Beleidigung nicht erforderlich. Es genügt hiefür das in der Absicht loszuschlagen erfolgte drohende Erheben eines Werkzeugs (29. III. 01/2586).

4. S. oben § 34[12] *q*.

333. 1. In dem 8. Theile der Wehrvorschriften (Evidenzvorschrift betreffend die Personen des Mannschaftsstandes und der Kriegsmarine), welcher von dem LVM. nach gepflogenem Einvernehmen mit dem JM. auszugsweise mit Vdg. 28. XI. 90 (R 207) kundgemacht wurde, befindet sich in § 6 folgende Bestimmung: 8. Dem nichtactiven Soldaten ist das Tragen der Militäruniform oder selbst einzelner Uni-

ausgibt, oder sich durch das unbefugte Tragen der Uniform den Anschein eines öffentlichen Beamten oder Militärs anmasst, macht sich einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden.

Unbefugtes Tragen von Ordenszeichen oder anderen Ehrendecorationen.

334. Wer unbefugt in- oder ausländische Ordenszeichen oder Ehrendecorationen trägt, begeht eine Uebertretung, und verfällt in eine Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden.

VIII. Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

Allgemeine Vorschrift in Beziehung auf die Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

335 (89). Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach

---

formstücke (wie z. B. der Feldkappe untersagt. Wird ihm beim Uebertritte in das nichtactive Verhältniss eine Militäruniform gegeben, so darf er sich derselben nur bis zum Eintreffen in seinem Aufenthaltsorte, dann bei einer Einrückung bedienen (JMV. 2. XI. 99 VB. 44).

2. Ist das Tragen eines einzelnen Uniformstücks dazu bestimmt und geeignet, den Anschein zu erwecken, dass der Träger als Militär, öffentlicher Beamter oder Diener zum Tragen der Uniform berechtigt sei, so fällt es unter § 333 (**Plen.** 1. VII. 97/2123).

3. Das Sich-Ausgeben für einen öffentlichen Beamten oder Diener muss nicht von Person zu Person erfolgen, es kann auch schriftlich oder in concludenten Handlungen zur Evidenz gelangen, wenn nur der Thäter Andere glauben machen will, dass er öffentlicher Beamter oder Diener sei oder als solcher handle (**Plen.** 7. V. 02/2719).

Fahrlässige Körperverletzung oder Tödtung.

I. Verhältniss zu and. Delicten (1—8).
   1. Gefährdg. d. körp. Sicherheit § 431 (1. 2).
   2. Misshandlung b. häuslicher Zucht § 414 (3).
   3. Vernachlässigung bösartiger Hausthiere § 391 (4).
   4. Unbeaufsichtigtes Stehenlassen v. Pferden § 430 (5. 6).
   5. Curpfuscherei § 343 (7).
   6. Baupoliz. Übertretungen (8).
II. Activ- und Passivsubject (7—13. 39. 40).
III. Culpa und Causalität (14—50).
   1. Im allgemeinen (14—34).
   2. Bei Unterlassgn. (31—33. 35—40).
   3. Im Falle einer Mitschuld (41—50).
      a) Auf Seite des Passivsubjekts (41—45).
      b) Auf Seite Anderer (46—50).
IV. Feststellung (49. 50).

335. 1. Da § 431 nur dann anzuwenden ist, wenn die darin angeführten Handlungen und Unterlassungen nicht nach §§ 335—337 zu ahnden sind, so wird durch ein Verschulden, das neben der schweren körperlichen Beschädigung oder dem Tode eines Menschen auch noch die Gefährdung oder leichte Körperverletzung anderer Menschen verursacht wurde, Idealconcurrenz der Delicte aus §§ 335 und

seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, dass sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen, oder zu vergrössern geeignet

---

431 nicht begründet; hier ist blos § 335 anzuwenden (31. I. 96/1942).

2. Eine fahrlässige Körperverletzung, deren vorsätzliche Zufügung nach §§ 153 oder 155 a zu ahnden wäre, ist nicht nach § 335, sondern nach § 431 zu beurtheilen (26. I. 01/2555).

3. Es kann auch eine Misshandlung bei häuslicher Zucht so beschaffen sein, dass sie unter die allgemeine Vorschrift des § 335 fällt, und sie ist es auch, wenn der Misshandelnde leicht einzusehen vermochte, dass die Art der Misshandlung für das Leben oder die Gesundheit des Misshandelten Gefahr herbeizuführen geeignet sei" (29. V. 60 A. 954). S. §§ 152[2a], 413[1fg].

4. „Aus der Vergleichung der §§ 391 und 335 ergibt sich klar, dass der erstere nur dann Anwendung findet, wenn infolge der unterlassenen gehörigen Verwahrung eines bösartigen Hausthiers entweder niemand beschädigt worden, oder doch eine schwere körperliche Beschädigung oder gar der Tod eines Menschen nicht eingetreten ist". Hat aber die erwähnte Unterlassung den im § 335 bezeichneten schweren Erfolg herbeigeführt, „dann kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der § 335 anzuwenden ist, weil derselbe eine allgemeine Vorschrift enthält, welche auf alle Fälle passt, in welchen derjenige, welchem die Unterlassung oder Handlung, die eine der erwähnten schweren Folgen veranlasst hat, zur Last fällt, die Gefährlichkeit der Unterlassung oder Handlung einzusehen vermochte" (20. XI. 76/132; 12. VI. 85 C. IV 421). Entgg. 5. VIII. 57 A. 820. Vgl. § 341[5a].

5. Auf den Fall, wo durch Vernachlässigung der Aufsicht der Pferde der Tod eines Menschen verursacht wird, ist § 335 und nicht § 430 anwendbar (15. V. 74/8).

6. § 430 zieht den Fall nicht in Betracht, wenn der Tod als Folge eintritt, auf diesen Fall muss nur die allgemeine Anordnung des § 335 angewendet werden (9. XII. 81/382).

7. Betreffend Curpfuscherei s. § 343[57].

8. Die in den Bauvorschriften enthaltene Strafandrohung gegen Fehler in der Bauführung schliesst die Verantwortlichkeit nach § 335 nicht aus (2. IV. 97/2058).

8a. Die Vertragsbestimmung, dass der Pächter zur Vornahme von Reparaturen auf dem Pachtgute nicht verpflichtet sei, schliesst seine strafrechtliche Verantwortlichkeit für eine aus der Unterlassung einer Bauherstellung entstandene Schädigung des Lebens, der Gesundheit oder der körperlichen Sicherheit von Menschen nicht aus (25. VI. 74/16).

9. Die Pflicht, die Haus'aken in der vorgeschriebenen Art zu verwahren, trifft nicht blos den Eigenthümer, sondern auch den Wirtschafter, und beide Angekl. waren die insbesondere für Landleute erlassene Vorschrift über die bestimmte Art dieser Verwahrung, vermöge ihrer Beschäftigung zu wissen verpflichtet; die Meinung, es sei dem Zwecke der gegebenen Vorschrift durch Vorkehrungen entsprochen, die der Anordnung dieser Vorschrift nicht gerecht werden, vermag nicht zu exculpiren (14. III. 91/1417).

10. Die vorschriftswidrige Uebertragung der Bauführung an einen nicht concessionirten und unbefugten Baumeister macht an sich den Bauführer noch nicht für den durch einen Baufehler des Ersteren verursachten, mit der Tödtung eines Menschen verbundenen Einsturz des Baues verantwortlich (20. XI. 80/292). S. N. 11. 43.

11. Der der Behörde als Bauleiter Angezeigte ist für die Erfüllung aller Pflichten verantwortlich, die kraft des Gesetzes mit der Stellung des Bauleiters verbunden sind, und ist die Einwendung nicht zu beachten, dass er nur eine vorgeschobene Person war, indem der Bauherr, ein Fachmann, der jedoch die Befähigung zur Führung eines Hochbaues nicht hatte, thatsächlich den Bau leitete und der Angekl. nur formell der Behörde gegenüber als verantwortlicher Bauleiter ausgewiesen wurde (17. IV. 91/1437 C. IX 280).

12. Wird erwogen, dass der angekl. Baumeister seinem Maurerpolier den Auftrag gab, die bei der Häuserdemolirung gewonnenen Steine noch bis zur Höhe des zweiten Meters ordnungsmässig aufzuschichten, und dass der Zusammensturz des Steinhaufens mit Bretterver-

sei, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung (§ 152) eines Menschen erfolgte, an jedem

---

schalung aus Ursache der Ueberschreitung dieser Höhe erfolgte, ferner, dass seit dem Auftrage des Baumeisters zur Aufschlichtung der Steine bis zur Höhe eines zweiten Meters eine positive Handlung desselben in dieser Rücksicht nicht mehr vorgekommen ist, dass er aber auch die weitere Aufschlichtung der Steine und die Ausbauchung der Einfriedung nicht gesehen und keine weitere Mittheilung davon erhalten hat, dann erscheint die aus diesen Feststellungen gezogene Schlussfolgerung, dass demselben weder durch eine positive Handlung, noch durch eine Unterlassung ein Verschulden an dem gedachten Einsturze zur Last falle, als richtig (13. XII. 84/716 C. III 406).

13. Auch die ungeborene Leibesfrucht ist als Kind, bezw. als Mensch im Sinne des § 335 anzusehen, durch dessen fahrlässige Tödtung das in diesem § normirte Vergehen begangen werden kann (28. V. 84/644).

14. Die in den natürlichen Folgen einer Handlung oder Unterlassung begründete allgemeine Erkennbarkeit der Gefahr steht hier einer durch besondere Vorschriften vermittelten Einsicht gleich (8. X. 97/2198).

15. Auch die im § 335 verpönten Handlungen stehen im Bande der Causalität, und es gelten auch bei ihnen die Grundsätze des § 134. da im Contexte des § 335 auf die Bestimmung des § 152 und in diesem bei dem bedeutungsvollen Worte „daraus" auf den § 134 hingewiesen wird (25. X. 89/1277).

16. Diese Gesetzesstelle setzt nur das bei jedem zurechnungsfähigen Menschen vorhandene, gewöhnliche Mass an Einsicht voraus, wenn nicht nach den hier erwähnten individuellen Verhältnissen eine höhere Anforderung gerechtfertigt ist (15. I., 25. IX. 97/2040. 2126).

17. Wer eine mit Gefahr für Leben oder Gesundheit verbundene Arbeit, sei es auch über Auftrag übernimmt, hat die zur Hintanhaltung der Gefahr erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertreten, sonach einen Mangel derselben zu verantworten (22. XII. 00/2550).

18. Der Thatbestand des Vergehens nach 335 kann nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil der Angeklagte den Tod oder die schwere körperliche Beschädigung nicht als Erfolg vorherzusehen vermochte (11. X. 95/1880).

19. Die durch Thatsachen nicht gegründete Annahme der gefährlichen Beschaffenheit einer Sache und ihr eingebildetes Gebrechen können die Voraussetzung der Schuld des Angeklagten nicht begründen, wenn ein dem Angekl. nicht bekanntes wirkliches Gebrechen einen Unfall herbeigeführt hat (11. XI. 93/1683).

20. Die Uebertragung der Obsorge über das Gewerbe auf einen der Behörde nicht angezeigten Stellvertreter befreit den Gewerbsinhaber nicht von der Verantwortlichkeit für die Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder körperlichen Sicherheit von Menschen durch Ausserachtlassung gewerblicher Vorschriften (11. II. 97/2048).

21. Fahrlässiges Schiessen an einem Orte, in dessen Nähe sich, wenngleich nicht in der Schusslinie, Menschen befinden, fällt, wenn durch einen Prellschuss ein Mensch beschädigt wurde, unter § 335 (15. V. 67 A. 1182).

22. Der § 335 verlangt nicht, dass der Tod eine nothwendige Folge der schuldbaren Handlung oder Unterlassung eines Dritten sei. sondern nur. dass die schuldbare Handlung oder Unterlassung von ihrem Urheber als dazu geeignet erkannt werden konnte, eine Gefahr für fremdes Leben herbeizuführen. und dass thatsächlich der Tod eines Menschen dadurch herbeigeführt worden sei (9. XII. 81/382).

23. Das gewaltsame, an sich rechtswidrige Herumzerren eines Menschen in unmittelbarer Nähe Anderer erscheint, wenngleich die Letzteren zur Unterstützung des Bedrohten herbeigeeilt sind, geeignet, deren körperliche Sicherheit zu gefährden. und der Thäter haftet für dieses schuldbare Vorgehen in derselben Weise, wie etwa bei Tödtungen oder Körperverletzungen die aberratio ictus zugerechnet wird (28. VI. 88/1169).

24. Die Beihilfe zum Selbstmord (Herbeischaffung von Gift und dessen Vorbereitung zum sofortigen Genusse für eine Person, die entschlossen ist, sich das Leben zu nehmen) erscheint als eine Handlung, von der der Handelnde nach dem natürlichen Laufe der Dinge einsehen muss, dass sie eine Gefahr für das Leben des zum Selbstmord Entschlossenen herbeizuführen geeignet ist, und fällt somit unter § 335 (11. XI. 82/501).

25. Der ursächliche Zusammenhang zwischen der That und dem zu einem sogenannten Tödtungsdelicte erforderlichen Erfolge wird dadurch nicht unter-

Schuldtragenden als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten; dann aber, wenn hieraus der

---

brochen, dass der letztere neben der That auch noch durch eine zufällig hinzugetretene Zwischenursache vermittelt wurde. Der Umstand, dass derjenige, dem Gift unbefugt verkauft wurde, das Gift in selbstmörderischer Absicht an sich gebracht und sich damit getödtet hat, vermag daher die Verurtheilung des Verkäufers nach § 335 nicht zu hindern (7. XI. 91/1479 C. X 148).

26. Die Verantwortung für die Unterlassung eines für eine bestimmte Betriebsart aus Sicherheitsrücksichten vorgeschriebenen Arbeitsvorgangs kann der Betriebsleiter nicht ablehnen, wenn er den Arbeitern diesen Vorgang wohl aufgetragen, dessen Ausserachtlassung jedoch nicht mit irgend einem Zwangsmittel (wie Entlassung, Lohnabzug u. dgl.) bedroht und überhaupt nichts gethan hat, um die Befolgung dieses Auftrags zu erzwingen (8. IV. 93/1687).

27. Dem technischen Leiter einer Fabrik obliegt selbstverständlich die Pflicht der Ueberwachung der verwendeten Arbeitskräfte; sie kann jedoch nicht so weit gehen, dass jedem Arbeiter auf Schritt und Tritt nachgegangen und jeder seiner Handgriffe beobachtet werde. Eine solche den ganzen Geschäftsbetrieb nach allen Richtungen hin bis ins kleinste Detail durchdringende absolute Ueberwachungspflicht des Fabriksleiters kennt die GewO. nicht. Im allgemeinen darf dieser, falls ihn nicht schon culpa in eligendo trifft, wohl voraussetzen, dass sein Personal die ihm nach § 76 GewO. obliegende Pflicht thut, und dass somit ein jeder seiner Arbeiter die ihm anvertraute Verrichtung nach besten Kräften besorgt; wobei er allerdings hierauf gebührenden Einfluss zu nehmen, belehrend, warnend und ahndend aufzutreten und fleissig nachzusehen hat, wo sich Bedenken ergeben. Nur wenn das ordnungswidrige Verhalten eines Arbeiters trotz vorliegenden Anlasses zu intensiverer Ueberwachung von dem Fabriksleitern unbemerkt bleibt, liegt in dem Mangel der nach Lage der Umstände zu bewährenden erhöhten Vorsicht eine bei Eintritt der Folgen des § 335 zu verantwortende Pflichtverletzung (14. I. 02/2680).

28. Der Schuldtragende kann die Verantwortlichkeit für die Vernachlässigung einer zur Hintanhaltung einer Gefahr erlassenen Vorschrift, die er nach seinen Verhältnissen zu kennen und zu befolgen hat, nicht deshalb ablehnen, weil er die Gefahr durch andere von ihm getroffene oder beibehaltene Vorkehrungen abzuwenden geglaubt hat (8. I. 98/2159).

29. Die Verantwortlichkeit des Wagenlenkers für das Ueberfahren eines Menschen ist nicht dadurch bedingt, dass er hiebei eine strassenpolizeiliche Vorschrift verletzt habe (7. VI. 02/2745).

30. Der Mangel der in § 74 al. 2 GewO. erwähnten Schutzvorrichtungen bekundet eine Vernachlässigung der bei dem Gewerbsinhaber oder seinem Stellvertreter vorauszusetzenden Aufmerksamkeit und Einsicht (30. IV. 97/2085).

31. Muss dem Angekl. auch zur Last geschrieben werden, dass er den ohne Zweifel schuldbaren Irrthum, in dem er sich zufolge der Anwendung der neuen Sprengmethode und des Unterlassens einer näheren Untersuchung der Bohrlöcher in der Richtung, ob auch alle Bohrlöcher explodirt waren, befand, auf die Arbeiter übertragen habe, so wurde doch das causale Fortwirken dieses Irrthums in dem Augenblicke unterbrochen und aufgehoben, als Letztere wahrnahmen, dass im Bohrloche noch Pulver vorhanden sei. Von da an kann eine causale Wirkung dem Mangel der Belehrung über die anzuwendenden Vorsichten nicht zugestanden werden, deren Erforderniss die Urtheilsbegründung ohnehin nur mit der neuen Sprengmethode in Verbindung bringt. Die Arbeiter standen vor der ganz selbständigen und der Anwendung der elektrischen Zündung keineswegs eigenthümlichen Thatsache, dass die Entladung des Bohrloches misslang und dass sie auch mit den durch diese Thatsache an sich gebotenen Vorsichtsmassregeln unvertraut seien; dass der Angekl. Grund hatte, vorauszusetzen, die jedermann einleuchtende Gefährlichkeit des Entfernens einer Pulverladung an sich und mit Hilfe eiserner Werkzeuge insbesondere sei seinen Arbeitern nicht bekannt, ist weder festgestellt, noch lässt es sich nach der Sachlage annehmen (11. IV. 85 C. IV 259).

32. Dadurch, dass jemand Dynamit in seinem Verkaufsgewölbe an einer seinen Bediensteten zugänglichen Stelle aufbewahrt, ohne die Bediensteten über dessen Eigenschaften zu belehren, kann die Uebertretung des § 335 begründet werden (14. IV. 88/1140 C. VI 432).

33. Bei Verabsäumungen, die in Ansehung der mittels einer Dampfmaschine betriebenen Arbeits- oder Zwischenma-

Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre geahndet werden.

---

schinen unterlaufen, kommt die Nichteinhaltung der Bestimmungen der Vdg. v. 1. X. 75 (R 130) strafrechtlich nicht in Betracht (15. XII. 85/864 C. V 175).

34. Ob in der Handlung das zu einem culposen Delicte erforderliche Verschulden enthalten sei, gehört zur Prüfung des Cassationshofs (26. II. 76/106).

35. Die Unterlassung der erforderlichen Verwahrung der Stiege fällt unter § 335 (3. III., 3. XI. 53 A. 273. 386).

36. Ebenso die Unterlassung der Einzäunung eines in der Nähe eines Wohnhauses (15 Schritte davon entfernt) bestehenden Teiches an den Seiten, wo sich leicht eine Annäherung zum Wasser ergeben kann (31. III. 53 A. 282).

37. Eine besondere Anordnung der Behörde zu verlangen liegt nicht in der Bestimmung des § 335; es genügt, wie in dem dieser gesetzlichen Bestimmung zugrunde liegenden § 89 *b* des II. Th. des StG. v. 3. IX 1803 ganz sachgemäss ausgesprochen ist, wenn etwas unterlassen wird, „was zu thun eine von selbst verstandene Pflicht des Stands, Gewerbes, der Beschäftigung oder sonst eines Verhältnisses ist“. Indem sich der Angekl. zum Betriebe seiner Dreschmaschine einer gefährlichen Vorrichtung bediente, hat er einen Zustand herbeigeführt, aus welchem für ihn die Pflicht, Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, hervorgeht, soferne er die Einsicht der Gefährlichkeit besass, oder soferne mindestens die Folgen der Unterlassung für jedermann leicht erkennbar waren (7. III. 84/752 C. IV 207).

38. Die Strafbarkeit der Unterlassung wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass dem Beschuldigten die Verpflichtung, eine bestimmte Handlung vorzunehmen, durch eine im administrativen Wege erlassene, zwar rechtskräftige, aber materiell unbegründete Amtsverfügung auferlegt worden ist (2. VII. 86/945 C. V 450).

39. Unter dem Gesichtspunkte des § 335 kann eine Unterlassung nur dann in Betracht kommen, wenn derjenige, dem sie zur Last fällt, in irgend einer Weise, eventuell durch Nichtbeachtung einer ihm obliegenden Pflicht, die Herbeiführung jener Lage verschuldete, in der es seines activen Eingreifens bedurfte, wenn der Erfolg nicht eintreten sollte. Diese Voraussetzung trifft nicht zu, wenn ein Meister bei seinen Nachforschungen nach seinem vermissten Gesellen, dem gegenüber ihm keine Aufsichtspflicht oblag, denselben auf der Strasse liegen fand, ihn jedoch, ohne seinen Zustand zu untersuchen, und ohne Anstalten zu dessen Wegtransportirung zu treffen, in der Winterkälte liegen liess, so dass der Geselle den Tod durch Erfrieren fand (16. V. 84/641).

40. Indem der Angekl. in pflichtwidriger Weise es unterlassen hat, seinem Vater unter Umständen, die eine Gefahr für dessen Leben herbeizuführen geeignet waren, beizustehen, hat er der Wirksamkeit dieser Umstände freien Lauf gestattet; seine Unterlassung ist daher für den daraus resultirenden Todesfall causal geworden (14. XII. 88/1231 C. VII 125).

41. Die Frage nach dem ursächlichen Zusammenhang zwischen That und Erfolg ist rein objectiv, unabhängig von jener nach dem subjectiven Verschulden zu lösen. Das Verschulden desjenigen, der den Causalnexus herbeigeführt hat, wird dadurch nicht beseitigt, dass auch ein Dritter zu den den Erfolg bewirkenden Umständen beigetragen hat (11. X. 95/1880).

42. Auf Fahrlässigkeit beruhender Irrthum entschuldigt nicht. Ebensowenig der Umstand, dass der Unfall durch Fahrlässigkeit des Verletzten mitverschuldet wurde. „Denn es ist unzweifelhaft, dass zur Strafbarkeit des Delicts nicht gefordert werde, dass der Erfolg blos durch das vom Beschuldigten gesetzte Handeln oder Unterlassen eingetreten sei, sondern dass es genügt, wenn zwischen diesem Erfolge und der Unterlassung überhaupt ein Causalnexus besteht, dass also wenigstens den jenen Erfolg erzeugenden Umständen menschliche Thätigkeit jene Richtung gab, die für den Eintritt des Erfolgs massgebend war, selbst wenn dieses Handeln oder Unterlassen den Eintritt des Erfolgs nur sicherte, denselben steigerte oder beschleunigte“ (26. XI. 81/390).

43. Dass der Getödtete, statt die vom Angekl. auf der Gasse stehen gelassenen und scheu gewordenen Pferde zu fliehen, vermöge seines opfermuthigen Willensantriebs den Pferden entgegenging, um sie zum Stehen zu bringen und so einen Schaden für die Pferde und dritte Personen zu beseitigen, hebt den Causalnexus zwischen der Unterlassung des Angeklagten

Besondere Fälle.

336. Die Vorschrift des vorstehenden Paragraphes ist insbesondere in Anwendung zu bringen, wenn der Tod oder die schwere körperliche Verletzung aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist:

---

und dem Tode des Ersteren nicht auf (9. XII. 81/382).

44. Dass zum strafgesetzwidrigen Erfolge nach § 335 auch die Fahrlässigkeit der Getödteten beigetragen hat, vermag den Angekl. nicht zu exculpiren, da es zur Zurechnung eines strafbaren Erfolgs genügt, wenn durch das schuldbare Verhalten des Angekl. auch nur eine der verschiedenen Ursachen des gesetzwidrigen Erfolgs hergestellt wurde, da der Causalnexus zwischen der angeschuldeten Unterlassung und dem strafbaren Erfolge dadurch aufrecht bleibt, dass ohne jene Unterlassung auch jener Erfolg nicht eingetreten wäre (7. III. 82 C. IV 207).

45. Ob der in der Fabrik des Angekl. verunglückte Arbeiter das ihm zugestossene Unglück mitverschuldete, ist für die Frage des schuldhaften Verhaltens des Angekl. ohne Belang, weshalb es sich nicht beanständen lässt, dass sich der Gerichtshof mit dem Vorliegen einer solchen Mitwirksamkeit des Verletzten nicht beschäftigte und nur erwog, ob dem Angekl. eine schuldbare Unterlassung zur Last fällt, als welche jede Unterlassung erscheint, die geeignet ist, die Gefahr für das Menschenleben auch nur zu vergrössern. Dass der Erfolg aus dem Zusammentreffen des fahrlässigen Verhaltens Mehrerer hervorging, stellt einen Strafausschliessungsgrund für den Einen oder Andern nicht her (15. III. 89/1214).

46. Dem nicht sachverständigen Bauherrn, der es unterlässt, für eine fachmännische Beaufsichtigung Sorge zu tragen, fällt ein Verschulden zur Last, das ihn für alle beim Baue vorgekommenen technischen Verstösse verantwortlich macht. Desgleichen haftet der Bauherr, der brauchbares Material in ungenügender Menge beistellt, wenn die Arbeiter, in der Zwangslage, die Arbeit einzustellen oder das schlechte Material zu verbauen, sich für die letztere Alternative entschieden haben (28. II. 91/1398). Vgl. oben N. 10. 11.

47. Den Angekl. trifft die strafrechtliche Verantwortung, wenn von mehreren Ursachen des Unfalls auch nur Eine durch sein Verschulden herbeigeführt wurde (17. IV. 91/1437 C. IX 230).

48. Die Verantwortlichkeit des Schiffers für den durch Ueberladung des Schiffs herbeigeführten Unfall wird durch die mangelhafte Aufsicht der Hafenverwaltungsorgane nicht berührt (23. VI. 92 C. X 361).

49. In einem Verdict, das sich auf die Bejahung der wegen Todtschlags formulirten Hauptfrage, jedoch unter Ausschluss der feindseligen Absicht beschränkt, sind jene Bedingungen, welche der § 335 erfordert, dass nämlich der Angekl. einzusehen vermochte, dass seine Handlung eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen herbeizuführen geeignet sei, nicht enthalten (13. III. 75/51).

50. Die durch den Wahrspruch der Geschwornen, womit die in der Richtung des Kindesmords durch Unterlassung des Beistands gestellte Frage unter Ausschluss der Tödtungsabsicht bejaht wird, festgestellten Thatsachen lassen sich bei dem Umstande, als ein begriffwesentliches Merkmal des im § 335 normirten Vergehens, nämlich das Bewusstsein der Causalität, die Voraussehbarkeit des schadenbringenden Erfolgs nicht festgestellt worden ist, unter den Delictsbegriff dieses Vergehens nicht subsumiren (29. XII. 84/723 C. III 443).

336. Nach § 335 sind ausser den in § 336 angeführten besonderen Fällen noch zu bestrafen die Uebertretungen der Vorschriften: *a*) über die Gaserzeugung (Hfkzd. 27. IV. 46, Z. 9414) und die Einleitung von Leuchtgas (MVdg. 9. V. 75 R 7); *b*) über die Erzeugung gifthältiger Farben (Vdg. 5. IV. 23, Z. 10516); *c*) über gehörige Verwahrung der Hauslaken (Reg.-Vdg. 3. IX. 34, o. ö. ProvGS. 169, republicirt mit StatthVdg. 1. II. 67 o. ö. L 9.); *d*) über die Bearbeitung der Schotter- und Lehmgruben (Geller, Oesterr. Verwaltungsgesetze 813—816); *e*) über die Räumung von Canälen und Senkgruben (Vdg. 27. VI. 25 Z. 18611, 2. V. 36 Z. 25096); *f*) über das Graben von Brunnen (Vdg. 11. VI. 39, Z. 31740); *g*) über den Schutz gegen die Gefahren beim Betriebe des Hutmacher- und Hasenhaarschneidergewerbes (MErl. 29. XI. 59, Z. 11122); *h*) über die Verwahrung von Kellereingängen und Fallthüren in Kellern (NOe. RegVdg. 23. XII. 06 Z. 31890, 9. VI. 24 Z. 27226; Hfkzd. 28. V. 24 Z. 15005); *i*) über die Verwahrung offener Brunnen

a) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen;

b) durch Ausserachtlassen der nöthigen Vorsichten bei Wasserfahrten;

(Böhm. GubKdm. 5. IX. 17 Z. 41425; n. ö. RegVdg. 21. XII. 37 Z. 72895, 11. VI. 39 Z. 31740); *k)* über die Sicherung von Arbeitern auf Dächern, Thürmen, Gesimsen, in Brunnen u. s. w. (n. ö. Reg.-Vdg. 28. V. 12 Z. 14527, 29. XI. 17 Z. 45473, 5. I. 37 Z. 69592; Hfkzd. 11. XI. 17 Z. 32011; mähr.-schles. GubVdg. 18. X. 21 Z. 26973; böhm. StatthVdg. 30. V. 92 L 28); *l)* über die Verfertigung und Verwahrung von Knallpräparaten und Feuerwerkskörpen (Hfkzd. 15. V. 28 Z. 11183, 8. IV. 30 Z. 7311); *m)* über die Vorsichten beim Pöllerschiessen (Hfkzd. 6. I. 25 PGS. Bd. 53 S. 1; o. ö. RegDecr. 20. V. 25 ProvGS Bd. 7 S. 5; steir. StatthKdm. 15. V. 77 L 4; kärnt. Regkdm. 14. III. 00 L 12; krain. RegKdm 16. V. 01 L 17; tir. GubDecr. 24. X. 45 ProvGS. Bd. 32 S. 488).

336/a. Ueber das Verbot der Verwendung irrespirable Gase entwickelnder Heizvorrichtungen ohne verlässliche Vorkehrungen zur unschädlichen Abfuhr der Verbrennungsgase in geschlossenen, zum Aufenthalte von Menschen dienenden Räumen s. MVdg. 28. XII. 96 (R 1897/4); über die Einrichtung gewerblicher Betriebsanlagen zum Dörren von Obst, Zichorien und anderen landwirtschaftlichen Producten zur Sicherheit gegen gesundheitsschädliche Verbrennungsgase s. Erl. d. MdI. 24. VII. 01 Z. 47119 (VB. S. 183).

336/b 1. Die Vorschriften bei Wasserfahrten bestimmen die folgenden Flusspolizeiordnungen mit den sie ergänzenden und abändernden Bestimmungen: für die Donau die Donauschiffahrtsacte (Art. 16. 18 34) v. 7. XI. 57 (R 1858/13), MVdg. 29. I. 58 (R 21), 12. VII. 58 (R 108), 7. V. 78 (R 83), 31. VIII. 74 (R 122), 16. X. 81 (R 122), 21. IV. 84 (R 61), 1. XII. 84 (R 191), 29. IV. 85 (R 62), 18. X. 88 (R 160) [StatthKdm. 26. XI. 88 (n. ö. L 57), 29. X. 88 (o. ö. L 20)], 7. XII. 88 (R 189) [StatthKdm. 15. XII. 88 (n. ö. L 62), 27. XII. 88 (o. ö. L 1889/1)], 9. XII. 89 (R 190) [StatthKdm. 18. XII. 89 (n. ö. L 3)], 24. II. 91 (R 29) [StatthKdm. 28. IV. 91 (n. ö. L 27), 18. VI. 91 (o. ö. L 38)], 11. III. 92 (R 51) StatthKdm. 29. III. 92 (n. ö. L 22, o. ö. L 7), StatthKdm. 11. VI. 92 (n. ö. L. 33), 1. VIII. 92 (n. ö. L 49), MVdg. 20. X. 92 (R 184), StatthKdm. 4. XI. 92 (n. ö. L 68), MVdg. 13. XII. 92 (R 221), 13. XII. 92 (n. ö. L 75), 19 III. 96 (R 44. [n. ö. L 50], StatthKdm. 9. VII. 96 (n. ö. L 51), MVdg. 11. XII. 96 (R 286), 14. III. 97 (R 78), StatthKdm. 24. IV. 97 (n. ö. L 26), 28. II. 98 (n. ö. L. 9). MVdg. 26. IV. 98 (R 126), StatthKdm. 6. VIII. 98 (o. ö. L 25), MVdg. 15. V. 99 (R 93) [n. ö. L 27, u. StatthKdm. 12. VI. 99 (o. ö. L 14)], StatthKdm. 30. VI. 99 (n. ö. L 32), 12. I. 00 (o. ö. L 3), 28. II. 01 (n. ö. L 11), 8. X. 01 (n. ö. L 43); für den Inn und Nebenflüsse die SchiffahrtsOdg. 7. I. 77 (o. ö L 4), 18. X. 77 (o. ö. L 30); für die Traun StatthVdg. 1. XII. 68 (o. ö. L. 25), Ges. 28. VIII. 70 (o. ö. L 32), 9. VI. 83 (o. ö. L 16), 9. I. 86 (o. ö. L 2), StatthKdm. 6. III. 00 (o. ö. L 10); für Vöckla und Ager StatthVdg. 22. IV. 77 (o. ö L 9), 24. VI. 94 (o. ö L 25), 31. V. 95 (o. ö. L 18), 20. XII. 99 (o. ö. L 42, 43), 16. II. 01 (o. ö. L 10); für den Almfluss StatthVdg. 6. V. 74 (o. ö. L 17); für die Enns StatthKdm. I. XII. 99 (n. ö. L 36, o. ö. L 14, steir. L 15); für die March Hfkzd. 27. I. 25 Z. 2739 (n. ö. ProvGS. 29); für die Elbe GubVdg. 2. XII. 41 Z. 61211 (böhm. ProvGS.), MVdg. 29. IV. 54 (R 128), böhm. StatthVdg. 15. XI. 77 (L 82), 18. XI. 78 (L 51), 2. XII. 85 (L 53. 54), Schiffahrts- und Flösserei-PolizeiOdg. 3. III. 94 (R 39) [abgeändert mit MVdg. 31. I. 98 (R 31)] mit DurchführungsVdg. 29. III. 94 (böhm. L 22), böhm. StatthKdm. 26. VIII. 93 (L 74), 13. IV. 95 (L 29), LootsenOdg. 4. XI. 97 (L 61), böhm. StatthKdm. 6. XI. 00 (L 80), 11. XI. 00 (L 81), HafenOdg. 14. IX. 72 (böhm. L 48), 28. III. 77 (böhm. L 22), UferOdg. 17. VII. 81 (L 43), 26. VIII. 82 (L 50), 16. VII. 83 (L 36) [ergänzt durch StatthKdm. 21. II. 99 (L 24)], 3. III. 97 (L 16); für die Adler FlössereiOdg. des Königgrätzer Kreisamts v. 22. IV. 61 Z. 2454, StatthKdm. 15 X. 94 (böhm. L 89); für die Moldau böhm. StatthVdg. 10. II. 54 (L 6) [abgeänd. mit StatthKdm. 24. VII. 98 (L 59), 13. XI 98 (L 76)], 1. VII. 90 (L 70), 29. II. 92 (L 15), 7. IV. 96 (L 3), 7. III. 00 (L 23), 24. V. 00 (L 38), 4. VIII. 01 (L 61), HafenOdgn. 9. VII. 69 (L 107), 16. I. 70 (L 12), 9. X. 73 (L 77), 8. VIII. 88 (L 39); für die obere Moldau, Nežárka (Nasor), Lužnitz (Leinsitz), Flanitz böhm. StatthKdm. 24. VII. 57 (L 34), 8. IV. 87 (L 29), 8. XI. 93 (L 68), 24. V. 99 (L 25); für Galizien GubVdg.

c) durch Nichteinhaltung der in Beziehung auf Dampfschiffe, Dampfmaschinen und Dampfkessel gegebenen Vorschriften oder sonst nöthigen besonderen Vorsichten:

6. XI. 27 Z. 68772 (ProvGS. 179), 22. VIII. 49 (L 489), für die Przemsa StatthVdg. 13. XI. 88 (L 93), 14. VII. 89 (L 51), 13. II. 01 (L 10), für den Pruth Stipulationen v. 25. IV. 70 (R 69) u. Nachtragsconv. 23. XI. 95 (R 170); für die Bukowina RegVdg. 18. VI. 55 (L 35); für die Ströme, Flüsse und Bäche im Triester Gebiete, im Küstenland, Görz und Gradiska GubVdg. 11. III. 20 Z. 4212 ProvGS., für die Lichterschiffe im Hafen von Triest Vdg. 7. VII. 77 (küstenl. L 9): für Steiermark: für die Mur StatthVdg. 18. II. 56 (L 6), 12. I. 77 (L 4), die Drau StatthVdg. 22. IV. 77 (L 12), die Sann StatthVdg. 19. I. 77 (L 5), die Save GubVdg. 21. IX. 26, StatthKdm. 28. II. 87 (L 16); für Kärnten: für die Drau RegVdg. 19. XI. 74 (L 42). den Glanfluss RegVdg. 7. III. 01 (L 6), den Lend-Canal 25. V. 91 (L 19); für Krain: für Sann und Save Vdg. 19. VIII. 1801, die Save RegKdm. 6. III. 87 (L 12); für die Narenta Vdg. 3. V. 49 (dalm. L 24).

2. Für die Seen bestehen die folgenden Vorschriften: für die oberösterr. und salzburg. Seen die Schiffahrts- und Strompolizeiordnung v. 12. XII. 93 (R 94 5), für den Traunsee StatthKdm. 22. VI. 94 (o. ö. L 26); für Kärnten: Schiffahrts- u. SeepolizeiOdg. 12. V. 97 (R 122), MVdg. 28. IX. 98 (R 185) [RegKdm. 29. X. 98 (L 80)], RegVdg. 19. IV. 99 (L 9), 16. V. 99 (L 12); für den Garda-See Vdg. 14. II. 61 (tir. L 14); für den Bodensee die internation. Hafen- und SchiffahrtsOdg. v. 22. IX. 67 (R 1868/19) Art. 2, 3, 5—19, 21, 23, die Hafenordnung v. 6. IV. 70 (R 49) [ergänzt durch MVdg. 8. X. 91 R 153 (StatthKdm. 17. X. 91 tir. L 42)], die Hafenordnung für den k. k. Bodenseehafen in Bregenz v. I. VI. 94 (R 114), StatthVdg. 5. XI. 95 (tir. L 48), MVdg. 12. XI. 99 (R 225, tir. L 64).

3. Ueber die Vorsichten zur Vermeidung von Unfällen durch Zusammenstossen von Schiffen auf dem Meere: MVdg. 27. II. 63 (R 25), 23. III. 64 (R 32), 15. V. 75 (R 77), 1. V. 78 (R 53), 1. XII. 80 (R 141), 17. IV. 97 (R 95), 28. XII. 99 (R 254). — Sicherheitsvorschriften für Seeschiffe, die Reisende befördern: HMV. 1. IX. 83 (R 143), 2. VIII. 90 (R 159), 25. V. 95 (R 75), 5. XI. 95 (R 168). — Polizeiordnung für Seehäfen 14. III. 84 (R 33), 18. IV. 87 (R 42), 9. VI. 00 (R 134) und Vdg. 7. VII. 57 (küstenl. L 9).

4. Ueber die Vorsichten zur Hintanhaltung von Unglücksfällen durch Ueberlastung der Ueberfuhrs-Fahrzeuge: Ges. 30. V. 69 (R 93), MVdg. 16. X. 76 (R 128), 25. VII. 89 (R 122). Hiezu auch HMV. 1. VII. 88 (R 125) über das Lootsenwesen.

5. Die wichtigeren Vorschriften bei Geller Oest. Verwaltungsg. Nr. 874 ff.

6. Zu den in § 7 des Reichswassergesetzes v. 30. V. 69 (R 93) erwähnten schiffbaren Gewässern gehören auch die flössbaren. Die Errichtung von, wenngleich nicht für gewerbsmässigen Personentransport bestimmten Ueberfuhren auf solchen Gewässern bedarf der behördlichen Bewilligung. Der Causalzusammenhang zwischen dem consenslosen Betrieb einer solchen Ueberfuhr und dem Eintritt einer der in dem Eingange des § 336 bezeichneten Folgen ist hergestellt, wenn die behördliche Bewilligung nur unter Beobachtung jener Vorsichten ertheilt wird, deren Ausserachtlassung in dem gegebenen Falle jene Folge herbeigeführt hat (16. XII. 98/2292).

7. Der durch Aichung ermittelte Tonnengehalt des Schiffes (sog. Registertonnen) ist mit der Tragfähigkeit nicht identisch; in der Belastung des Schiffs mit einer Anzahl von Gewichtstonnen über den Registertonnengehalt hinaus ist daher an und für sich ein strafbares Verschulden nicht zu erblicken (3. IV. 94/1767).

336 c. 1. Vorschriften über die Dampfschiffahrt auf den Landseen, Strömen, Flüssen und binnenländischen Grenzgewässern: MVdg. 4. I. 55 (R 9), 1. IX. 83 (R 143) [auf Segelschiffe oder Dampfer zur Beförderung von Reisenden zwischen naheliegenden Häfen findet die letztere Vdg. keine Anwendung (Vdg. 15. IX. 85 R 133)]; für die Donau: prov Schiffahrts- und Strompolizeiordnung v. 31. VIII. 74 (R 122) [s. auch die Note 1 zu § 336 b]; für die Elbe: Polizei-Vdg. 3. III. 94 (R 39): für die Moldau: böhm. StatthKdm. 9. III. 88 (L 24); für den Wolfgang-(Aber-)See: salzb. LdsR.-Kdm. 3. III. 94 (L 10) und o. ö. Statth.-Kdm. 31. III. 94 (L 11); für den Atter-, Mond- und Wolfgang-(Aber-)See: Kdm. 12. IX. 94 (salzb. L 27); für die

d) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungs-Mitteln;

e) durch Nichtanbringung von Warnungszeichen bei Aufstellung von Fangeisen, Schlingen, Wolfsgruben und Selbstgeschossen;

f) durch Ausserachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiss, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen, und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schiesspulver und explodirenden Stoffen (Schiessbaumwolle), insbesondere auch dadurch, dass derlei Gegenstände heimlich den Frachten der Post-Anstalten oder Eisenbahnen beigepackt werden;

---

oberösterr. u. salzb. Seen überhaupt: MVdg. 12. XII. 93 (R 1894/5); für den Gmundner-(Traun-)See: o. ö. StatthKdm. 22. VII. 94 (L 26); für die Kärntnerseen: MVdg. 12. V. 97 (R 122) [s. auch Note 2 zu § 336*b*]; für den Lendcanal: Canal- und Schiffahrtsordnung v. 25. V. 91 (kärnt. L 19); für den Gardasee: tir. StatthKdm. 14. II. 61 (L 14) und Convention 14. VI. 93 (genehmigt mit Erl. d. MdI. und HM. 5. IV. 94 Z. 3599); für den Bodensee: internation. Hafen- und Schiffartsordnung v. 22. IX. 67 (R 1868/19); s. weiters auch § 336*b*[12].

2. Ueber die Zulassung von Bewerbern um Schifferpatente für die Führung von Dampfschiffen auf der Donau: MVdg. 7. V. 73 (R 83); über die Erlangung von Schifferpatenten zur Führung von Ruder- und Segelschiffen oder Dampfern auf dem Bodensee: MVdg. 5. VI. 84 (R 89 u. 90), 12. XI. 99 (R 225).

3. Vorschriften über die Erprobung und periodische Untersuchung von Dampfkesseln; Ges. 7. VII. 71 (R 112), MVdg. 1. X. 75 (R 130), 11. X. 75 (R 131). 9. III. 82 (R 32). 4. V. 83 (R 59), 8. VI. 94 (R 108), 5. II. 97 (R 50). Ueber Sicherheitsmassregeln gegen die Gefahr der Explosion von Dampfapparaten: MVdg. 17. XII. 60 (R 278) [in dieser Richtung in Bezug auf Dampfkessel ausser Kraft gesetzt durch Ges. 7. VII. 71 (R 112)]. Ueber den Nachweis der Befähigung zur Bedienung von Dampfkesseln und zur Ueberwachung des Betriebs: MVdg. 15. VII. 91 (R 108).

4. S. oben § 85*c*[9].

336/*e*. S. hiezu bei Geller Oesterr. Verwaltungsgesetze Nr. 1118, Jagdpatent 28. II. 1786 § 6. dann den daselbst unter 1119—1123 mitgetheilten Vdg. § 6 u. 14.

336/*f*. 1. Vorschriften über die Erzeugung und den Verkehr und den Verkehr mit Feuerwerkskörpern u. Knallpräparaten: Hfkzd. 3. IV. 30 Z. 7311, 28. XII. 40, 17. X. 41, Pat. 4. IX. 52 (R 252) § 12*b*. MVdg. 31. III. 53 (R 91), MErl. 21. VIII. 65 (R 77), Erl. d. MdI. 4. VIII. 89 Z. 14881, MVdg. 17. V. 91 (R 62), Erl. d. MdI. 10. II. 94 Z. 1710, MVdg. 12. VII. 94 (R 153). Ueber die Erzeugung von Zündwaren und Zündhölzchen: MVdg. 3. VII. 84 (R 111). Ueber die Erzeugung von Phosphorzündwaren: MVdg. 17 I. 85 (R 8). Ueber die Versendung von Reibzündfabrikaten: MVdg. 27. VII. 56 (R 135). Verbot der Erzeugung und des Verkaufs von Schiessbaumwolle und ähnlichen explodirenden Stoffen: MVdg. 20. II. 52 (R 47). Ueber Erzeugung und Verkehr mit Sprengmitteln: MVdg. 2. VII. 77 (R 68), 22. IX. 83 (R 156), Ges. 27. V. 85 (R 134), MVdg. 4. VIII. 85 (R 135). Ueber den Verkehr mit sprengkräftigen Zündungen: MVdg. 19. V. 99 (R 95). Ueber den Verkehr mit dem Pulvermonopol unterliegenden Sicherheits- und Sprengpräparaten: MVdg. 19. V. 99 (R 96). Ueber den Verschleiss von Pulver: MVdg. 17. V. 91 (R 62), 4.

g) durch Nichtbeobachtung der beim Betriebe von Bergwerken vorgeschriebenen Vorsichten.

Vorschriften bei erfolgter Tödtung oder schwerer körperlicher Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

337. Wenn eine nach § 335 als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung in Beziehung auf die in den §§ 85, *lit. c*, 87 und 89 bezeichneten Gegenstände oder unter den dort erwähnten besonders gefährlichen Verhältnissen begangen wird, so soll dieselbe auch dann, wenn hieraus nur eine schwere körperliche Beschädigung erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, und im Falle einer dadurch veranlassten Tödtung bis zu drei Jahren bestraft werden.

V. 99 (R 80). S. auch Geller Oesterr. Verwaltungsgesetze **795** *fg.* **1658.**

2. Ueber die von der Beförderung durch die Post ausgeschlossenen Gegenstände: Weltpostvertrag 4. VII. 91 (R 97), § 16.

3. Ueber die von der Beförderung durch Eisenbahnen ausgeschlossenen und die nur bedingungsweise zum Transport zugelassenen Gegenstände s. Bd. III (5. Aufl.) **20** § 48, Anlage *B*.

336/g. 1. Die hier erwähnten Vorsichten bestimmt das allg. Berggesetz § 171 u. MVdg. 2. I. 59 (R 25).

2. Ueber die Aufstellung von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern beim Bergbau: Ges. 31. XII 93 (R·1894/12), MVdg. 21. IV. 94 (R 75). Ueber die den Bergbehörden obliegende Bergwerksinspection: MVdg. 17. X. 95 (R 158).

3. Ueber Versendung, Transport, Detailhandel, Aufbewahrung und Fabrikation der Mineralöle: MVdg. 18. XII. 83 (R 8 1/2), 28. I. 01 (R 12). Für die Erdwachsbaue in Galizien gilt die Sprengmittel-Betriebsordnung v. 20. X. 99 (L 134).

337. 1. Die hier angedrohte Strafe tritt auch ein, wenn sich die Unterlassung der für den Bergbau vorgeschriebenen Vorsicht nicht auf eine Bergwerksvorrichtung bezieht (10. XII. 80/300).

2. Der Strafbestimmung des § 337 unterliegt das im § 335 bezeichnete Verschulden auch dann, wenn es sich auf die bergwerksmässige Gewinnung von Erdharzen [Ges. 11. V. 84 (R 71)] bezieht (14. IX. 88/1175 C. VII 26).

3. (*a*) Der Strafsatz des § 337 finde auch dann Anwendung, wenn sich die als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung auf eine nicht im Innern, sondern an der Oberfläche des Grubenschachtes angebrachte Bergwerksvorrichtung (§ 85 c) bezieht. — (*b*) Wegen der erfolgten Ahndung im bergpolizeilichen Wege lässt sich das Recht des Richters zur Prüfung der That in Bezug auf die strafgerichtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten nicht in Abrede stellen (29. IV. 89/1229).

4. Wurde die nach § 335 als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung in Ansehung eines Eisenbahnzugs begangen, so ist zur Anwendung des § 337 nicht erforderlich, dass auch die verschuldete schwere körperliche Beschädigung (oder Tödtung) einer den Bahnzug benützenden Person zugegangen sei; das Gesetz will die durch eine allfällige pflichtwidrige Handlung gefährdete Sicherheit von Menschen überhaupt in Schutz nehmen (18. VI. 88/1161 C. VI 477).

5. Anlässlich einzelner Eisenbahnunfälle wurde die Frage aufgeworfen, ob das einem Bahnbediensteten zur Last gelegte Verschulden nicht durch die allzugrosse Ausdehnung der Dienstesdauer aufgehoben wurde. Abgesehen davon, dass eine Regelung der Dienst- und Ruhezeiten der im äusseren Betriebsdienste verwendeten Eisenbahnbediensteten im Zuge ist, ist bei Beurtheilung der Frage des Einflusses einer langen Dauer des Dienstes wesentlich, den Unterschied zwischen der Dauer des Dienstes und

Gegen das Baden in Flüssen, Teichen etc.

338. Wer in Flüssen oder Teichen ausser den von der Behörde dazu bestimmten Orten oder gegen ein von der Behörde erlassenes und zur öffentlichen Kenntniss gebrachtes Verbot badet, ingleichen wer zur Winterszeit ausser den dazu bestimmten Strecken auf dem Eise schleifet, wer endlich zur Zeit, da es wegen eintretender Gefahr verboten worden, sich dennoch über eine Eisdecke wagt, ist für diese Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Vorschrift für unverehelichte schwangere Frauenspersonen.

339. Eine unverehelichte Frauensperson, die sich schwanger befindet, muss bei der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilt, oder Beistand zu rufen verhindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborne Kind wäre binnen vier und

---

der thatsächlichen Arbeitsleistung zu beachten. Es wird sich daher empfehlen, in solchen Fällen zur Begutachtung stets einen dazu geeigneten Eisenbahnfachmann beizuziehen, um nicht zu irrigen Schlüssen zu gelangen (JMVB. 1898 S. 62).

6. Ueber die bahnseitigen Erhebungen bei Eisenbahnunfällen infolge Ausserachtlassungen von Instructionsbestimmungen durch Bahnbedienstete s. Erl. d. EisenbMin. 22. XII. 98 Z. 29430.

7. Steht die schwere Verletzung mit einer auch den Eisenbahnbetrieb gefährdenden Verletzung im ursächlichen Zusammenhange, so ist § 337 anzuwenden, auch wenn die Verletzung nicht unmittelbar auf der Bahnstrecke zugefügt worden, die Eisenbahn selbst nicht beschädigt und der Thäter nicht Bahnbediensteter ist (18. I. 01/2557).

8. Dadurch, dass eine Arbeitsmaschine (Kalanderwerk) durch Transmissionsverbindung mit einer Dampfmaschine betrieben wird, wird sie noch nicht zu einer Dampfmaschine. Durch die fahrlässige Verabsäumung der Anbringung von Schutzvorrichtungen an einer solchen Arbeitsmaschine kann demnach Verantwortung nach § 335, nicht nach § 337 begründet werden (4. I. 96/1945).

9. S. oben § 85c[9].

339. 1. Auf eine verehelichte Frauensperson ist, selbst wenn sie von ihrem Gatten von Tisch und Bett geschieden und das von ihr geborene Kind unehelich ist, § 339 nicht anwendbar (Plen. 13. III. 00/2457).

2. Unter dem Ausdrucke „Fehlgeburt“ ist keineswegs nur eine lebensfähige Leibesfrucht, sondern die wenn auch noch nicht zum selbständigen extrauterinalen Leben gelangte Leibesfrucht in allen Stadien ihrer Entwicklung zu verstehen. In der gerichtlichen Medicin und wohl auch sprachgebräuchlich wird zwischen Frühgeburt und Fehlgeburt unterschieden. Erstere liegt vor, wenn die Geburt mehrere Wochen vor dem normalen Ende der Schwangerschaft eintritt; erfolgt dagegen die Geburt zu einer Zeit, da die Frucht erfahrungsgemäss noch nicht imstande ist, selbständig zu leben, dann wird sie als Fehlgeburt (Abortus) bezeichnet. Dieses Ausdrucks bedient sich auch § 339; er gestattet also nicht, seinen Schutzbereich auf Frühgeburten zu beschränken (Plen. 19. XII. 99/2415).

zwanzig Stunden, von Zeit der Geburt an, gestorben, so ist sie verbunden, einer zur Geburtshilfe berechtigten, oder wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt oder das todte Kind vorzuzeigen.

Strafe auf die Verheimlichung der Geburt.

340. Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden als Uebertretung mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten bestraft.

Unvorsichtiges Fahren und Reiten. — Strafe.

341. Wer aus Unvorsichtigkeit Jemanden durch Ueberfahren oder Ueberreiten tödtet oder körperlich schwer beschädiget, ist nach § 335 zu bestrafen.

Schnelles Fahren und Reiten. — Strafe.

342. Zeigt sich bei der Untersuchung, dass zu dem Vorfalle das schnelle Fahren oder Reiten beigetragen habe; so ist dieser Umstand als erschwerend zu betrachten, und bei Ausmessung der Strafe noch besonders auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was gegen das schnelle Fahren und Reiten im § 427 verordnet ist.

Unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst als Gewerbe. — Strafe.

343. Wer, ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben, und ohne gesetzliche Berechtigung zur

---

341 u. 342. 1. Der Mangel einer Radfahrordnung für einen bestimmten Ort schliesst die Verantwortung für den durch schnelles Radfahren herbeigeführten Unfall nicht aus. Radfahrordnungen werden überhaupt nur für Orte erlassen, wo es wegen der Häufigkeit des Wagen- und Radfahrens sowie des sonstigen Verkehrs nöthig erscheint, das Radfahren ortspolizeilich besonders zu regeln; für andere Orte erweisen sich eben die Bestimmungen des StG. als ausreichend, das in den §§ 341, 342, 427 und besonders § 335 das schnelle und unvorsichtige Fahren unter Strafe stellt (4. XII. 94/1821).

2. S. oben § 233[5].

343. 1. Zur Curpfuscherei ist erforderlich: 1. „dass jemand sich mit der Behandlung eines Kranken als Arzt befasse, und 2. dass er daraus ein Gewerbe mache, d. h. sich dafür bezahlen lasse und diese Beschäftigung wiederhole“ (28. I., 7. VII., 4., 28. VIII. 51, 19. IV., 21. VI. 54 A. 10. 33. 42. 53. 468. 521).

2. Die Behandlung von Kranken des Gewinnes wegen lässt das Geschäft als

Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt diese gewerbsmüssig ausübt, oder insbesondere sich mit der Anwendung von animalischem oder Lebensmagnetismus oder von Ätherdämpfen (Narkotisirungen) befasst, macht sich dadurch einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest nach der Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft betrieben, und nach der Grösse des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten; im Falle des aus seinem Verschulden erfolgten Tode eines Menschen aber wegen Vergehens nach § 335 bestraft werden.

---

ein gewerbsmässig betriebenes erscheinen (9. X. 51, 3. II. 53 A. 71. 259).

2a. Gewerbsmässigkeit ist gegeben, wenn die Absicht der Schaffung einer, wenngleich nicht regelmässigen und dauernden Einkommensquelle durch Wiederholung der ärztlichen Verrichtungen festgestellt ist (Plen. 3. V, 98/2209).

3. Dass wirklich ein Menschenleben gefährdet wurde, wird zu dieser Uebertretung nicht erfordert (19. VIII. 51, 11. I. 54 A. 48. 423).

4. Auch die Behandlung von Leichdornen, Frostbeulen und eingewachsenen Nägeln darf von niemandem, „ohne einen ärztlichen Unterricht und eine gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt erhalten zu haben", gewerbsmässig ungestraft ausgeübt werden (1. IX. 53 A. 352).

5. Der nach § 335 strafbare Thatbestand des im § 343 bestimmten Delicts ist auch dann vorhanden, wenn der Tod eines Menschen durch die unbefugte Ausübung der Arzneikunst auch nur beschleunigt worden ist (22. XI. 78/182).

6. Die Vorschrift des § 343 findet nur Anwendung bei der unberechtigten Behandlung kranker Menschen, nicht aber von Thieren (Plen. 1. VI. 81/342).

7. (a) Der Begriff der Ausübung der Arzneikunde als Gewerbe hat nicht zur Voraussetzung, dass der sie Ausübende in jedem einzelnen Fall der Ausübung thatsächlich eine Belohnung erhalte, es genügt, wenn er die Behandlung der Kranken gegen Entlohnung auszuüben pflegt. Es ist auch gleichgiltig, ob der Curpfuscher Autodidakt war oder durch einen anderen Curpfuscher unterrichtet wurde; ebenso ist es irrelevant, welche Mittel er anwendet. Zu den Criterien der Curpfuscherei nach dem ersten Delictsfall gehört eben nur die unbefugte Ausübung der Arzneikunde. — (*b*) Culpos handelt jeder Curpfuscher, weil er die Arzneikunde ausübt, ohne jene Voraussetzungen erfüllt zu haben, an die das Gesetz die Ausübung knüpft. Hat er sich über dieses Verbot hinweggesetzt, dann haftet er für die durch seine Einwirkung verursachten oder mitverursachten Folgen. Es bedarf demnach nicht der Feststellung, dass und ob der Curpfuscher im besonderen Falle einzusehen vermochte, dass seine Handlung verderbenbringend oder schädlich werden könnte. Ist das Zweckwidrige der Behandlungsart des Curpfuschers und weiters festgestellt, dass sie eine Gefahr für die im § 335 geschützten Rechtsgüter herbeizuführen oder zu vergrössern geeignet sei, dann ist mit Rücksicht darauf, dass der Curpfuscher eine jener Handlungen ins Werk gesetzt hat, die für den eingetretenen Erfolg causal geworden sind, gleichgiltig, ob auch andere Umstände hiezu mitwirken, und die Anwendung der Strafsaction des § 335 ist am Platze (15. V. 91/1444 C. IX 305).

8. Gewerbsmässige Ausübung der Geburtshilfe ist nicht nach dieser Gesetzesstelle, sondern, bei Abgang der Voraussetzungen der §§ 335 oder 431, von der politischen Behörde zu bestrafen (Plen. 26. X. 97/2152).

9. Das Ziehen von Zähnen ist eine ärztliche Thätigkeit (Plen. 21. V. 01/2607).

10. Unter dem ärztlichen Unterricht, von dem das Gesetz spricht, ist nur die Erlangung des Doctorats der Medicin zu verstehen (Plen. 26. V. 01/2607).

11. S. § 431[3].

Erforderniss zur Ausübung der ärztlichen Praxis.*

a) Im Allgemeinen.

(33) Hofkanzleidecret 3. Nov. 1808 Z. 16135 (Krop. Bd. 25, S. 220).

§ 1. Nur in den k. k. Erbstaaten promovirte Aerzte sind befugt, in selben ihre Kunst auszuüben.

(33a) Allerh. Entschliessung 26. Sept. 1837, mitgetheilt durch Hfkzd. 28. Sept. 1837 (JGS. 231).

Ausländische, von ihren Regierungen berechtigte Aerzte und Wundärzte sind bei der von ihnen bisher in den Grenzgegenden Meiner Länder ausgeübten Praxis unter der Bedingung auch noch ferner nicht zu beirren, dass sie hiebei an die in meinen Staaten bestehenden Vorschriften bei Verlust dieser Praxis und unter den übrigen gesetzlichen Folgen gebunden sind.

(33 b) Verordnung der Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht 30. August 1898 (R 150).

Auf Grund eines Uebereinkommens, welches einerseits zwischen der Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der ungarischen Krone — hinsichtlich Croatien-Slavonien auf Grund der zustimmenden Erklärung des Banus — getroffen wurde, werden nachstehende Verfügungen erlassen.

§ 1. Jene Aerzte und Wundärzte, welche in einem der beiden Staaten der öst.-ung. Monarchie vor dem 1. Jänner 1899 die Berechtigung zur Ausübung der Praxis in vorschriftsmässiger Weise erlangt haben, sind nach wie vor im Gebiete des anderen Staates gleich den inländischen Aerzten und Wundärzten zur Ausübung der ärztlichen Praxis zugelassen.

Die vorstehende Bestimmung findet auch Anwendung auf solche Aerzte, welche mit Schluss des Studienjahres 1897/98 ihre medicinischen Studien vollendet oder wenigstens ein medicinisches Rigorosum abgelegt, das Diplom jedoch erst nach dem 1. Jänner 1899 erworben haben, insoferne dieselben für die Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die Bewilligung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und in den Ländern der ungarischen Krone die Bewilligung des königlich-ungarischen Unterrichtsministeriums, für Croatien-Slavonien aber die Bewilligung des Banus von Croatien-Slavonien und Dalmatien erlangen.

---

(33). Ueber die Berechtigung eines an der Budapester Universität diplomirten Doctors der Medicin, dann der an ungarischen Lehranstalten vor 1877 diplomirten Wundärzte zur Ausübung der Praxis in der diesseitigen Reichshälfte s. MVdg. 15. XII. 69 (R 184).

(33 a). Mit dem Deutschen Reiche besteht betreff der gegenseitigen Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medicinalpersonen die Uebereinkunft v. 30. IX. 83 (R 120), mit der Schweiz jene vom 29. X. 85 (R 1886 134).

* Ausführliche Vorschriften betreffend das Sanitätspersonal siehe bei Geller. Österr. Verwaltungsges. Bd. II Nr. 247—250 und Bd. III Nr. 893 ff.

2. Andere, als die im § 1 bezeichneten, zur Ausübung der ärztlichen Praxis befugten Aerzte, nämlich solche, welche in der Grenzzone des einen Staatsgebietes ansässig sind, sind berechtigt, ihre Berufsthätigkeit auch in der Grenzzone des anderen Staates auszuüben und auf privatem Uebereinkommen beruhende ärztliche Leistungen, wie z. B. bei Industrieunternehmungen und dergleichen zu übernehmen.

3. Als beiderseitige Grenzzone im Sinne der § 2 ist in jedem der benachbarten Staaten jenes Gebiet anzusehen, innerhalb dessen die bis zur Grenze reichenden Amtsbezirke der politischen Behörden I. Instanz (Bezirkshauptmannschaften, Stuhlrichterämter, Bezirksbehörden), beziehungsweise dazwischen liegende Theile benachbarter politischer Amtsbezirke gelegen sind.

4. Die in § 2 bezeichneten zur Führung einer Hausapotheke beziehungsweise Handapotheke befugten Aerzte sind berechtigt, bei Ausübung ihres Berufes in der Grenzzone des anderen Staatsgebietes Medicamente aus ihren Hausapotheken, beziehungsweise Handapotheken unter Ausfolgung eines Receptes an die in ihrer ärztlichen Behandlung stehenden Parteien abzugeben, insoferne sie sich genau an die bezüglich der Abgabe von Medicamenten durch Aerzte giltigen Vorschriften jenes Staatsgebietes halten, in welchem die Behandlung des betreffenden Kranken stattfindet.

5. Aerzte, welche ihre Praxis in der Grenzzone des anderen Staatsgebietes ausüben, haben sich hiebei nach den dortselbst in Beziehung auf die Ausübung der ärztlichen Thätigkeit geltenden Vorschriften, wie insbesondere nach den Vorschriften über die Anzeige von infectiösen Erkrankungen, von strafgerichtlichen Fällen, u. dgl. zu richten.

6. Die politischen Behörden unmittelbar benachbarter Bezirke der beiderseitigen Grenzgebiete haben einander Verzeichnisse über die in ihrem Amtsbezirke zur ärztlichen Praxis berechtigten Aerzte, sowie Aenderungen derselben mitzutheilen.

Ein in der Grenzzone, jedoch in einem nicht bis zur Grenze reichenden politischen Bezirke ansässiger Arzt hat die Ausübung der ärztlichen Praxis im jenseitigen Grenzgebiete im Wege seiner vorgesetzten politischen Behörde dem Amtsvorstande des jenseitigen politischen Bezirkes, in welches sich die Ausübung seiner ärztlichen Praxis erstreckt, zur Anzeige zu bringen.

7. In Curorten, welche von Angehörigen beider Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie besucht werden, ist es zulässig, dass von der betreffenden Regierung im Interesse des dem anderen Staate der österreichich-ungarischen Monarchie angehörenden Curpublicums, Aerzten des anderen Staatsgebietes über deren Ansuchen die zeitweilige Ausübung der Curpraxis im Curorte selbst während der Saison gestattet werde.

8. Die Ausübung der Consiliarpraxis der in bestimmten Fällen aus dem anderen Staatsgebiete berufenen Aerzte bleibt unbehindert.

9. Die Bestimmungen des § 1, Absatz 1 und der §§ 2 und 3 finden auf die gegenseitige Zulassung diplomirter Hebammen zur Ausübung der Praxis im anderen Staatsgebiete analoge Anwendung.

10. Die Bestimmungen dieser Verordnung, durch welche die Ausübung der ärztlichen Praxis beschränkt wird, haben für active k. u. k. Militär-Aerzte nicht in Geltung zu treten.

11. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit.

12. Gleichmässige Verfügungen wurden gleichzeitig von der königlich-ungarischen Regierung wie auch vom Banus von Croatien-Slavonien und Dalmatien erlassen.

b) Hinsichtlich des homöopatischen Heilverfahrens, s. Nov. **43**.

c) Hinsichtlich der wundärztlichen Praxis.

(34) Hofkanzleidecret 24. April 1827 (PGS. Bd. 55, Nr. 53) und 27. Juni 1833 Z. 14657 (NOe. ProvGS. 147).

§ 2. Bei den Patronen der Chirurgie hat es bei der gesetzlichen Bedingung noch ferner zu verbleiben, dass sie sich über den Besitz eines chirurgischen Gewerbes oder über eine fixe Bestallung von Seite der Obrigkeiten und Gemeinden auszuweisen haben, und ist jedesmal die Bestätigung bei dem Kreisamte einzuholen.

d) Hinsichtlich der zahnärztlichen Praxis.

(35) Studien-Hofcommissionsdecret 13. Dec. 1845 (PGS. Bd. 73, Nr. 149)

Da die Erfahrung gelehrt hat, dass bei Ausübung der zahnärztlichen Praxis häufig Übergriffe in die Gerechtsame der eine Officin besitzenden bürgerlichen Wundärzte, dann der Doctoren der Medicin und Chirurgie stattfinden, so wird im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei festgesetzt, dass von nun an die Befugniss zur zahnärztlichen Praxis nur auf diejenigen Patrone der Chirurgie zu beschränken ist, welche nebst dem Diplome auch ein chirurgisches Gewerbe besitzen oder eine öffentliche Anstellung geniessen.

(36) Hofkanzleidecret 14. Sept. 1842 (PGS. Bd. 70, Nr. 109).

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 10. Sept. 1842 zu befehlen geruht, dass den bloss zur Verfertigung künstlicher Zähne

(34). Pensionirte Militärpatrone der Chirurgie (Oberwundärzte und Unterwundärzte) bedürfen zur Ausübung der wundärztlichen, beziehungsweise ärztlichen Civilpraxis an einem bestimmten Orte nicht des Besitzes eines chirurgischen Gewerbes, oder des Genusses einer Bestellung, oder eines Gehaltes, sondern haben nur die Ertheilung einer einfachen Concession zur gedachten Praxis von Seite der Landesstelle nothwendig. Diese Concession ist mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit der Niederlassung eines Chirurgen allein oder neben anderen Sanitätspersonen an dem fraglichen Orte und mit thunlicher Berücksichtigung der Befähigung und Verdienstlichkeit des Concessionswerbers zu ertheilen (StME. 13. II. 62 Z. 95).

(36) 1. Vorstehende durch ME. 11. IX. 48 Z. 2302/181 aufgehobene Vorschrift ist durch ME. 25. II. 49 (R 141) wieder

und Gebisse berechtigten Technikern Verrichtungen und Operationen im Munde der Menschen nicht gestattet, sondern als Curpfuschereien strenge nach den Gesetzen zu behandeln, für die Zukunft aber selbstständige Concessionen zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse blossen Technikern nicht zu erteilen sind.

(37) Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern 20. März 1892 (R 55).

Behufs der Regelung der gewerblichen Stellung der Zahntechniker überhaupt und insbesondere gegenüber den zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigten Personen, sieht sich das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, im Grunde des § 24 des Gesetzes 15. März 1883 (R 39), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, veranlasst zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Das Gewerbe der Zahntechnik wird, insoferne dieselbe nicht in Verbindung mit der Zahnarzneikunde von den hiezu Berechtigten selbst ausgeübt wird, unter die concessionirten Gewerbe eingereiht.

2. Das Gewerbe der Zahntechnik umfasst die gewerbsmässige mechanische Herstellung von künstlichen Zähnen, von Ersatzstücken für den menschlichen Mund und von Bestandtheilen solcher Ersatzstücke.

Der Zahntechniker ist berechtigt, die Abdrucknahme und die Anpassung von Zahnersatzstücken im vollkommen gesunden menschlichen Munde selbständig auszuführen. Es ist ihm jedoch untersagt, irgend welche Verrichtungen in dem nicht vollkommen gesunden Munde des Menschen oder auch bei vollkommen gesundem Zustande des Mundes irgend welche, die Beschaffenheit der Gebilde desselben verändernde Eingriffe (wie Abkneipen von Zahn- und Zahnwurzelspitzen, Abfeilen, Reinigen und Conserviren von Zähnen, Entfernung schadhafter Wurzeln u. s. w.) vorzunehmen.

3. Zum Antritte des Zahntechnikergewerbes wird nebst den für den selbständigen Betrieb jedes concessionirten Gewerbes vorgeschriebenen Bedingungen auch der Nachweis der Befähigung für dieses Gewerbe gefordert, welcher durch das Lehrzeugniss und das Arbeitszeugniss erbracht wird.

4. Das Lehrzeugniss hat den Nachweis der Erlernung des Zahntechnikergewerbes zu enthalten.

Die Lehrzeit beträgt drei Jahre und kann bei einem befugten Zahntechniker oder bei einem Zahnarzte in zahntechnischer

---

in Wirksamkeit gesetzt und durch StME. 11. IX. 65 Z. 20993 neuerlich in Erinnerung gebracht worden.

2. Die Zahntechnik, d. h. das blosse Verfertigen von Zähnen und Gebissen, das weder einen Theil der eigentlichen Zahnheilkunde bildet, noch unter den concessionirten Gewerben aufgezählt ist, darf als an keine Concession gebunden betrachtet werden; jedoch ist denjenigen, die das Verfertigen künstlicher Zähne als ein freies Gewerbe betreiben, das Montiren und Einsetzen künstlicher Zähne nicht gestattet (StME. 21. IV. 64 Z. 5787, MdI. 17. XI. 69 Z. 14219, 10. IV. 78 Z. 2282 ZfV. 69, S. 101, 1878 S. 67). S. nun Nov. 37.

Verwendung zugebracht werden. Für Bewerber um die Concession für das Zahntechnikergewerbe, welche nachweisen, dass sie das Mechaniker- oder das Goldarbeitergewerbe ordentlich erlernt haben, genügt eine im Zahntechnikergewerbe (in zahntechnischer Verwendung) vollstreckte zweijährige Lehrzeit.

5. Das Arbeitszeugniss hat eine mindestens sechsjährige Verwendung als zahntechnischer Gehilfe darzuthun, wovon drei Jahre bei einem berechtigten Zahntechniker und drei Jahre bei einem Zahnarzte in technischer Verwendung zugebracht werden müssen.

6. Bewerber um die Concession zum Betriebe des Zahntechnikergewerbes, welche im Zeitpunkte des Erscheinens dieser Verordnung bereits bei einem befugten Zahntechniker oder bei einer zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigten Person als zahntechnische Gehilfen in Verwendung stehen, aber nicht in der Lage sind, das Lehrzeugniss über die Erlernung des Gewerbes (§§ 3 und 4) beizubringen, können den im § 3 vorgeschriebenen Befähigungsnachweis durch den Nachweis einer, gegenüber der Bestimmung des § 5 um zwei Jahre längeren Verwendung als Gehilfen erbringen.

7. Die Concession zum Betriebe des Zahntechnikergewerbes wird von der politischen Landesbehörde verliehen, welche bei der Verleihung auf den Localbedarf und auf die Thunlichkeit der sanitäts- und gewerbepolizeilichen Ueberwachung Rücksicht zu nehmen hat.

Als Masstab für das Vorhandensein eines Localbedarfes wird nicht bloss das Bedürfniss der Bevölkerung des Ortes, für welchen die Erlangung der Concession angestrebt wird, sondern das Bedürfniss eines weiteren Umkreises, nach Umständen des Gewerbebezirkes, zu gelten haben.

8. Den auf Grund dieser Verordnung concessionirten Zahntechnikern, sowie den schon bisher auf Grund der Gewerbeordnung zum Betriebe des Zahntechnikergewerbes berechtigten Gewerbetreibenden ist untersagt, sich auf ihren festen Betriebsstätten, ihren Wohnungen und bei Ankündigungen einer Bezeichnung zu bedienen, welche das Publicum über den Umfang und das Wesen ihrer Gewerbeberechtigung irre zu führen geeignet ist.

Als eine solche unstatthafte Bezeichnung gilt insbesondere jene als „Zahnkünstler“, als „Zahnartist“, dann jene als „Dentist.“

9. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung sind, falls nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung finden, nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

e) Unbefugte gewerbsmässige Ausübung der Geburtshilfe.*

(38) Verordnung des Ministeriums des Innern 6. März 1854 (R 57).

Das Ministerium des Innern findet im Einverständnisse mit dem Ministerium der Justiz zu erklären: dass in Orten, wo geprüfte Hebammen bestehen, und unter Umstäneen, wo eine solche leicht herbeigeholt werden kann, gegen Personen, welche die Geburtshilfe gegen Bezahlung und gewerbsmässig unbefugt betreiben, von Seite der politischen Behörden das Amt zu handeln und mit angemessenen Geld- oder nach Umständen Arreststrafen, innerhalb des für die politische Strafgewalt liegenden Ausmasses vorzugehen ist, insoferne derlei Acte der Geburtshilfe nicht zugleich Handlungen oder Unterlassungen in sich schliessen, welche sich nach den bestehenden Gesetzen zur strafgerichtlichen Behandlung eignen.

Strafe gegen den Ausländer.

344. Ist der Straffällige ein Ausländer, so ist derselbe nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

Verkauf verbotener Arzneimittel.

345. Der Verkauf von Arzeimitteln, deren Verabfolgung durch die allgemeine Apothekernorm oder durch specielle Vorschriften an besondere Vorsichten gebunden ist, ohne Beobachtung dieser Vorschriften ist als eine Uebertretung sowohl an dem Eigenthümer und Provisor der Apotheke, als an dem Gehilfen zu bestrafen.

Strafe gegen den Eigenthümer der Apotheke, wenn er davon nichts gewusst hat.

Hat der Eigenthümer nichts davon gewusst, so dass ihm nur Mangel der schuldigen Aufsicht zur Last fällt, so ist derselbe zu einer Strafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden, bei dem zweiten Falle von fünfzig bis hundert Gulden zu verurtheilen. Bei dem dritten Uebertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen, und ein Provisor bestellt.

---

345. Gegen § 345 verstösst der Apotheker auch durch die Verabfolgung eines der in diesem § charakterisirten Arzneimittel auf Grund des Recepts eines im Auslande graduirten, hierzulande aber zur Praxis nicht befugten Arztes (20. II. 00/2440).

* Mit MVdg. 10. IX. 1897 (R 216) wurden neue Dienstesvorschriften für Hebammen erlassen.



Wenn er davon gewusst hat.

346 (101). Hat der Eigenthümer von dem verbotenen Verkaufe gewusst, so ist derselbe bei dem ersten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von fünfzig bis hundert, im zweiten von hundert bis zweihundert Gulden zu bestrafen; und wäre durch das gegebene Arzneimittel Jemand zu Schaden gekommen, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

Strafe gegen den Provisor.

347 (102). Wenn dem Provisor bei der Aufsicht Nachlässigkeit zur Last kommt, ist derselbe das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, das zweite Mal mit Entfernung von von seinem Dienste zu bestrafen. Hätte er von dem Verkaufe der verbotenen Arznei Kenntniss, so ist er mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen und für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen.

Strafe des Apothekergehilfen.

348 (103). Der Apothekergehilfe (Subject), welcher verbotene Arznei mit Vorwissen seines Herrn verkauft, ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; und wenn es ohne Kenntnis seines Herrn geschah, mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Dem Urtheile ist bei einem zweiten Uebertretungsfalle beizusetzen, dass dem Sträfling sein Lehrbrief abgenommen werden, und er weiter als Apothekergehilfe zu dienen nicht mehr fähig sein soll.

Falsche oder schlechte Bereitung der Arzneien.

349 (104). Wenn eine Arznei falsch, oder aus Materialien, die ihre Arzneikraft bereits verloren haben, verfertigt; in einem unreinen, der Gesundheit, wegen seiner Bestandtheile oder wegen anderer vorausgegangener Mischungen, nachtheiligen Gefässe verarbeitet oder verwahret wird, begeht der Apothekergehilfe, der Eigenthümer oder Provisor der Apotheke, in soferne einem, oder dem

anderen von den Letzteren Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, eine Uebertretung.

Pflicht des Arztes, der davon weiss.

Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkommt, ist unter eigener Verantwortung der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen verpflichtet.

Strafe für den Apothekergehilfen;

350 (105). Der Apothekergehilfe ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit eben so langem verschärften Arreste zu bestrafen. Bei dem dritten Falle ist er zu verurtheilen, so lange wieder als Lehrjunge zu dienen, bis er bei einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse und der in Bereitung der Arzneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat.

für den Eigenthümer;

351 (106). Der Eigenthümer der Apotheke wird das erste Mal um fünfzig, bei Wiederholung um hundert Gulden bestraft. Wenn Fälle dieser Art sich öfter ereignen, ist demselben auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen.

für den Provisor der Apotheke.

352 (107). Ein Provisor soll bei einem solchen Falle mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten bestraft, bei öfteren Fällen von dem Provisordienste entfernt werden.

Verwechslung der Arzneien in der Apotheke. — Strafe.

353 (108). Wenn in der Apotheke Arzneien verwechselt oder unrichtig ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie ausgegeben hat, wegen dieser Uebertretung mit Arrest von einer Woche, bei unterlaufender grösseren oder oftmaligen Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu drei Monaten, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen.

---

353. S. die MVdg. 18. V. 98 (R 85) betreffend die Verhütung der Verwechslung von Medicamenten bei Dispensation und Expedition derselben in Apotheken.

Unberechtigter Verkauf innerer oder äusserlicher Heilmittel. — Strafe.

354 (109). Ausser den berechtigten, wie auch den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande ist der Verkauf der innerlichen und äusserlichen Heilmittel, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, ohne von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung verboten. Diese Uebertretung ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; ist der Verkauf durch mehrere Monate fortgesetzt worden, mit Verschärfung des Arrestes, und zeigen sich in der Untersuchung von dem Verkaufe solcher Arzneien schädliche Folgen, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben.

(39) Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels 17. Sept. 1883 (R 153).

Auf Grund des dritten Absatzes des § 54 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R 39), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird behufs Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben, Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Die Zubereitung und der Verkauf von Arzneien jeder Art und Form nach ärztlichen Verschreibungen ist auschliesslich den Apotheken vorbehalten.

Arzneizubereitungen, für welche die Bereitungsvorschrift zur Einsicht der Aerzte in der Apotheke nicht vorliegt, oder für

---

354. 1. Der unberechtigte Verkauf eines jeden wenn auch unschädlichen oder selbst nützlichen Heilmittels (demnach auch der unberechtigte Verkauf von Crotonsamen zu Heilzwecken) fällt unter § 354 (**Plen.** 10. IX. 02/2749).

1a. Der Verkauf der als Purgirmittel erklärten Waren durch Gemischtwarenhändler und Materialisten fällt unter § 354 (21. I. 58 A. 245).

2. Ebenso der Verkauf von Heilmitteln für innerliche und äusserliche Gebrechen durch einen Parfumeur (19. IX. 58 A. 355).

3. Ebenso der unberechtigte Verkauf eines innerlichen Heilmittels (Cholera-Tinctur) durch einen Arzt (13. XII. 54 A. 617).

4. „Die aus Menschlichkeit geschehene Ueberlassung einer unbedeutenden Quantität des gegen das Wechselfieber allgemein gebrauchten Heilmittels" (Chinin) an einem Orte, wo keine Apotheke besteht, und zu einer Zeit, da das Wechselfieber herrschte, kann nicht eine Handlung genannt werden, „die der Angekl. als unerlaubt, als geeignet, eine Gefahr herbeizuführen oder zu vergrössern, erkennen konnte" (1. III. 54 A. 446).

5. Die im § 345 ausgesprochene Verantwortlichkeit des Apothekers für seine Dienstleute „ist in § 354 nicht aufgenommen und kann somit auf einen Mineralwarenhändler, welcher diesen Artikel . . . zu führen berechtigt ist, nicht ausgedehnt werden, wenn er die Veräusserung derselben seinem Dienstpersonal ausdrücklich untersagt hat" (5. X. 54 A. 587). Vgl. 361[1].

welche aus der vorgelegten Bereitungsvorschrift die Substanz des Arzneimittels nicht mit Bestimmtheit in qualitativer und quantitativer Hinsicht erkenntlich ist, dürfen überhaupt nicht, also auch nicht in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.

2. Das Feilhalten und der Verkauf von pharmaceutischen Präparaten ohne Unterschied, ob dieselben nach den im österreichischen Apothekerbuch *(Pharmacopoea austriaca)* enthaltenen Vorschriften oder nach den Dispensatorien anderer Länder dargestellt sind, ist nur in Apotheken gestattet.

Ausgenommen von diesem Vorbehalte sind die diätetischen und kosmetischen Mittel, einschliesslich der Zahnreinigungsmittel, soferne dieselben sich nicht als Arzneimischungen qualificiren, ferner natürliche und den natürlichen künstlich nachgebildete Mineralwässer und Quellenproducte, sowie chirurgische Verbandstoffe jeder Art. Künstlich hergestellte Lösungen von Mineralsalzen in Wasser, welche sich nach ihrer äusseren Beschaffenheit als natürliche Mineralwässer darstellen, ohne solchen nachgebildet zu sein, dürfen jedoch nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden.

3. Das Feilhalten und der Verkauf von Droguen und chemischen Präparaten, welche ausschliesslich nur zu Heilzwecken Verwendung finden, ist den Apotheken vorbehalten.

Artikel, welche nicht blos in arzneilicher, sondern auch in technischer Verwendung stehen, sind dem allgemeinen Verkehre unter Voraussetzung der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen freigegeben.

4. Rücksichtlich der nach § 3 den Apotheken vorbehaltenen Artikel werden jedoch die politischen Landesbehörden ermächtigt, nach Massgabe der im Verwaltungsgebiete obwaltenden besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse mit Genehmigung der Ministerien des Innern und des Handels, in besonders kundgemachten Verzeichnissen jene Artikel namhaft zu machen, deren Feilhaltung und Verkauf auch in anderen Geschäften gestattet wird.

Dabei werden auch jene Vorsichtsmassregeln anzuordnen sein, welchen die freigegebenen Artikel aus Polizei- oder Sanitätsrücksichten im Kleinverkehre unterliegen.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in diese Verzeichnisse sind alle Artikel, rücksichtlich deren Abgabe in Apotheken besondere Vorsichten oder Beschränkungen vorgeschrieben sind, oder rücksichtlich welcher ein Missbrauch oder eine Verwechslung mit heftiger wirkenden Stoffen mit Grund zu besorgen steht.

5. Die in den §§ 2 und 3 verfügten Verkehrbeschränkungen gelten für den Kleinverkehr. Auf den Grosshandel zwischen Producenten, Fabrikanten, Handelsleuten und Apothekern finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Rücksichtlich des Verkehres mit Giften, gifthältigen Droguen und gesundheitsgefährlichen Präparaten bleiben die Bestimmungen der Vdg. v. 21. April 1876 (R 60) (**46**) vollinhaltlich in Wirksamkeit.

6. Uebertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das Strafgesetz und nicht unter die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung fallen, sind nach Massgabe der MVdg. vom 30. Sept. 1857 (R 198) zu bestrafen.

7. Mit dieser Verordnung, deren Wirksamkeit gleichzeitig mit jener des Gesetzes vom 15. März 1883 (R 39) beginnt, treten die bisherigen, die Verkaufsrechte der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und chemischen Fabriken abgrenzenden gesetzlichen Vorschriften ausser Wirksamkeit.

(40) Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels 17. Juni 1886 (R 97).

In Ergänzung und theilweiser Abänderung der MVdg. vom 17. Sept. 1883 (R 152) (**39**), betreffend die Abgrenzung der Berechtigung der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben, finden sich die Ministerien des Innern und des Handels zu nachstehenden Verfügungen bestimmt:

1. Um irrige Deutungen zu beheben, wird erklärt, dass die im § 2, Absatz 2 der MVdg. vom 17. Sept. 1883 (R 152) gemachten Ausnahmen von Verkaufsvorbehalte in Apotheken, insoweit sich diese Ausnahme auf diätetische und kosmetische Mittel, einschliesslich der Zahnreinigungsmittel, dann auf chirurgische Verbandstoffe beziehen, alle diätetischen und kosmetischen Mittel, sowie alle chirurgischen Verbandstoffe ohne Rücksicht auf ihre Benennung, daher alle Arten Fruchtsäfte, Geister, Essenzen, Pasten, Zeltchen, Pomaden, Klebepflaster u. s. w. umfassen, und dass von diesen Gegenständen nur die nach den Bereitungsvorschriften der Pharmakopöe dargestellten, dem Verkaufsrechte der Apotheker vorbehalten sind.

2. In Ergänzung der Bestimmungen des § 3 der erwähnten MVdg. wird bestimmt:

Ueber die Berechtigung zum Verkaufe der zu Heilzwecken dienenden Droguen oder chemischen Präparate, deren gleichzeitige technische Verwendung und damit der Verkaufsvorbehalt der Apotheker angezweifelt wird, oder strittig ist, entscheidet vorkommenden Falls nach Einholung fachtechnischer Gutachten das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium.

3. Auf Grund der von den politischen Landesbehörden gestellten Anträge wird in Ausführung des § 4 der MVdg. vom 17. Sept. 1883 (R 152) das Feilhalten und der Verkauf der nachbenannten, nur zu Heilzwecken verwendeten Artikel unter den in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Modalitäten und Bedingungen auch anderen Geschäften als Apotheken gestattet:

---

3. Die landesüblichen deutschen Benennungen der hier aufgeführten Artikel sind in der Kundm. d. schles. Landes-Reg. 9. Juli 1886 (L 80), die deutschen und böhmischen im L f. Mähren 1886/67, die croatischen und italienischen im dalmat. L 1886/38 und des küstenl. L Nr. 4; die slovenischen in dem L f. Krain 1886/23 enthalten; siehe auch steir. L 1886/30 u. tir. L 1886/35. 96.

Absinthii herba
Althaeae folia et radix
Angelicae radix
Arnicae rhizoma
Asa foetida
Auranti folia
Calami aromatici rhizoma
Calendulae flores
Capilli Veneris herba
Cassiae fistulae fructus
Centaurii minoris herba
Chamomillae vulgaris flores
Foeni graeci semen
Gentianae radix
Graminis rhizoma
Hyssopi herba
Inulae radix
Imperatoriae rhizoma
Iridis florentinae rhizoma
Jaceae herba
Lichen islandicus
Liquiritiae radix
Lycopodium
Malvae flores et folia
Manna
Meliloti herba
Melissae herba
Menthae crispae folia
Menthae piperitae folia
Millefolii herba
Oleum jecoris aselli
Oleum lauri
Ononidis spinosae radix
Origani herba
Papaveris Rhoeados flores
Phellandrii aquatici semen
Quassiae lignum
Rhei radix
Rosae flores
Rosmarini folia
Sambuci flores
Scolopendrii herba
Serpylli herba
Spongia usta
Tamarindi fructus
Taraxaci radix
Tiliae flores
Trifolii fibrini herba
Valerianae radix
Verbasci flores.

4. Die auf Grund des § 16, Z. 13 der Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 (R 227), beziehungsweise des § 15, Z. 14 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R 39) concessionirten Gewerbsleute werden ermächtigt, ihren Geschäftsbetrieb auf das Feilhalten und den Verkauf der im § 5 dieser Verordnung benannten Artikel auszudehnen.

5. Inhabern von Materialwaarenhandlungen und an Orten, wo Materialwaarenhandlungen nicht bestehen, auch anderer Handelsgewerbe, kann von der vorgesetzten Gewerbsbehörde I. Instanz die Ermächtigung zum Feilhalten und zum Verkaufe der im § 3 dieser Verordnung benannten Artikel ertheilt werden.

Bei Ertheilung der Ermächtigung sind die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Um die Ermächtigung zu erlangen, hat der Bewerber entweder durch ein von öffentlichen Lehranstalten, an welchen Waarenkunde gelehrt wird, ausgestelltes Zeugniss, oder in Ermanglung eines solchen, durch eine vor dem landesfürstlichen Bezirksarzte abgelegte Prüfung nachzuweisen, dass er die vorbezeichneten Artikel sicher zu erkennen und von einander zu unterscheiden im Stande ist.

6. Die Verschleisser sind verpflichtet, die im § 3 dieser Verordnung aufgeführten Arzneiartikel sowohl in dem Verschleisslocale,

wie auch in den Vorrathskammern abgesondert von anderen Verkaufsartikeln in geeigneten, den Staub und sonstige Verunreinigungen abhaltenden Behältern, die richtig und deutlich signirt sein müssen, in stets unverdorbenem und gutem Zustande am Lager zu halten.

Die dem Pflanzenreiche entnommenen Artikel dürfen nur in unverkleinertem oder in grob zerschnittenem Zustande, in welchem der betreffende Artikel durch den blossen Augenschein noch als solcher erkennbar ist, vorräthig gehalten und verkauft werden. Auf der Emballage ist der Name des verabfolgten Artikels deutlich ersichtlich zu machen.

7. Die Verkaufsstellen sind von der Gewerbsbehörde in Evidenz zu halten und strengstens zu überwachen (§ 8, lit. a des Gesetzes vom 30. April 1870 R 68). Insbesondere haben die Amtsärzte in denselben zeitweilige Revisionen vorzunehmen und hiebei auch darauf zu achten, ob der Verkäufer sich in den Schranken seiner Ermächtigung halte und die vorstehenden Vorschriften genau beobachte.

8. In Würdigung der in Fiebergegenden des Küstenlandes und Dalmatiens herrschenden besonderen Verhältnisse werden die k. k. Statthaltereien in Triest und Zara ermächtigt, vertrauenswürdigen Geschäftsleuten zu gestatten, aus Apotheken bezogenes Chininsulfat, das in den Apotheken in Dosen von 0·5 und von 1·0 Gramm abgetheilt wurde, auf dem Lager zu halten und zu verkaufen.

Die Kapseln, in welchen diese Dosen verwahrt sein müssen, müssen von dem Apotheker versiegelt, mit deutlichen, die Dosis genau anzeigenden Signaturen versehen werden; auch ist auf dem Convolute der Firma des Apothekers, von welchem das dosirte Chininsulfat bezogen wurde, ersichtlich zu machen.

Der Geschäftsmann, der die Ermächtigung zur Verabfolgung des Chininsulfates erwirkt hat, ist verpflichtet, dasselbe in der vorbezeichneten Art ausschliesslich nur aus Apotheken zu beziehen und hat sich über diesen Bezug durch ein eigenes Fassungsbüchel auszuweisen, in welchem die Menge der bezogenen Dosen und die Zeit des Bezuges bestimmt ausgedrückt und durch die Fertigung des Apothekers bestätigt ist.

9. Uebertretung dieser Verordnung unterliegen den im § 6 der MVdg. vom 17. September 1883 (R 152) ausgesprochenen Strafbestimmungen,

10. Die auf Grund der §§ 5 und 8 dieser Verordnung ertheilten Ermächtigungen können auch ausser dem Falle des § 9 von der Behörde, welche die Ermächtigung ertheilt hat, zurückgezogen werden, wenn sich gegen die Person, welcher die Ermächtigung ertheilt wurde, Bedenken ergeben.

Verbot des Selbstdispensirens der Aerzte.

(41) **Hofkanzleidecret** 8. Nov. 1808 Z. 16135 (Krop. Bd. 25, S. 220).

Instruction für Aerzte.

§ **13.** Befindet sich in dem Aufenthaltsorte eines Arztes oder sehr nahe an selbem eine Apotheke, so ist es dem Arzte nicht erlaubt, selbst Arzneien auszugeben. Ist aber weder an dem Orte selbst, noch im Umkreis einer Stunde eine Apotheke befindlich, so ist es dem Arzte erlaubt, eine Hausapotheke zu halten und aus derselben die Arzneien nach der Provinzialpharmakopöe abzugeben.

Instruction für bürgerliche Wundärzte.

§ **16.** Einfache ihm wohlbekannte, in seiner Gegend wachsende Arzneimittel, als: Blumen, Kräuter, Wurzeln, Samen ist dem Wundarzte erlaubt, sich selbst zu sammeln.

17. Es ist ihm aber, wenn er auch geeigenschaftet ist, eine Hausapotheke zu führen, verboten, zubereitete und zusammengesetzte Arzneien — *praeparata et composita,* — welche zum innerlichen Gebrauch gehören, selbst zu verfertigen, sondern er muss selbe von einem ordentlichen Apotheker kaufen und sich jederzeit darüber mit einem von diesem gefertigten Verzeichnisse, worin der Name und das Gewicht der Arzneien und die Zeit des Kaufes bestimmt sein muss, ausweisen können.

Hausapotheken und Nothapparate der Aerzte und Wundärzte.

(42) **Verordnung** des Ministeriums des Innern 26. Dec. 1882 (R 182).*

Nach Einvernehmung des obersten Sanitätsrathes über die Grundsätze einer zeitgemässen Revision der für die Hausapotheken und Nothapparate der Aerzte und Wundärzte geltenden Bestimmungen findet das Ministerium des Innern Nachstehendes anzuordnen:

A. In Betreff der Hausapotheken.

§ **1.** Die Berechtigung zur Haltung einer Hausapotheke bemisst sich nach den bisherigen hierauf bezüglichen gesetzlichen Vorschriften.

2. Jeder Arzt oder Wundarzt, der für sich die Berechtigung zur Haltung einer Hausapotheke beansprucht, hat hiezu die Ermächtigung bei der politischen Bezirksbehörde zu erwirken.

3. Die Hausapotheke hat die Bestimmung, dem auf dem Lande die Praxis ausübenden Arzte oder Wundarzte die Verabreichung von Medicamenten an die sich seiner Behandlung anvertrauenden Kranken ohne grossen Verzug zu ermöglichen. Der Bezug einer Hausapotheke berechtigt jedoch den Arzt nicht zum Verschleisse von Arzneien oder Arzneistoffen überhaupt, auch nicht zur Verabfolgung von

---

(**41**). Diplomirten Thierärzten und den zur pferdeärztlichen Praxis beim Civile noch berechtigten Curschmieden ist das Halten eines Vorraths von Arzneistoffen, sowie die Zubereitung und Abgabe von Arzneien, jedoch nur für den Bedarf der eigenen Praxis gestattet (MdI. 16. II. '75 Z. 15999).

* (**42**) S. hiezu auch MVdg. 5. XII. 1899 (R 241).

Medicamenten aus derselben an Kranke, die im Standorte einer öffentlichen Apotheke von dem eine Hausapotheke haltenden Arzte behandelt werden.

4. Die Auswahl der Arzneimittel und die Menge derselben, welche in der Hausapotheke vorräthig gehalten werden, bleibt dem betreffenden Arzte oder Wundarzte überlassen, der übrigens für die Erhaltung der qualitätmässigen Beschaffenheit jedes in der Hausapotheke vorhandenen Arzneistoffes verantwortlich ist. Die Arzneimittel des Nothapparates (B, Punkt 1 und 2) müssen jedoch in einer Hausapotheke vorräthig sein.

5. Die Verabfolgung eines Medicamentes aus dem Arzneimittelvorrathe einer Hausapotheke darf nicht verweigert werden, wenn dieselbe von einem auswärtigen zur ärztlichen Hilfeleistung herbeigerufenen Arzte verordnet, als dringend nothwendig bezeichnet wird und die Beschaffung des Medicamentes aus einer Apotheke nicht rechtzeitig zu bewirken wäre.

6. In jeder Hausapotheke müssen die zur correcten Dispensirung von Arzneien erforderlichen Behelfe, Wagen, Gewichte, Maasse und sonstigen Geräthe im vorschriftsmässigen Zustande vorhanden, die Arzneivorräthe in einer jeden Missbrauch, jede Vermengung oder Verwechslung ausschliessenden Weise verwahrt sein.

7. Rücksichtlich des Bezuges der Arzneistoffe und Präparate für die Hausapotheken bleiben die bestehenden Vorschriften in Wirksamkeit.

Nebst dem Bezugsbuche hat der zur Haltung einer Hausapotheke berechtigte Arzt oder Wundarzt auch ein Vormerkbuch zu führen, in welches unter Namhaftmachung der Kranken die an sie verabfolgten Arzneien in Receptform einzutragen sind.

Den ausgefolgten Arzneien ist stets auch das betreffende Recept beizugeben und der Taxpreis in gleicher Weise, wie es für Apotheker vorgeschrieben ist, beizusetzen.

8. Die Dispensirung der Arzneien aus der Hausapotheke darf nur durch den Arzt oder Wundarzt oder einen von ihm hiefür bestellten Pharmaceuten besorgt werden. Für die richtige Gebahrung ist der Hausapothekenbesitzer verantwortlich.

B. In Betreff der Nothapparate.

§ 1. Damit bei plötzlich eingetretenen lebensgefährdenden Zufällen und Erkrankungen der herbeigerufene Arzt zugleich auch die allerdringlichsten und unentbehrlichen, als bewährt befundenen, gewöhnlich nur in Apotheken vorhandenen Mittel für die erste Hilfeleistung zur sofortigen Verabreichung verfügbar habe, hat ein Nothapparat zu dienen, in welchen nachstehende Arzneimittel in der vorgeschriebenen Menge und Dosirung vorhanden sein müssen:

a) Acidum tannicum, Doses Nr. 10 à 1·00 Gramm (qua stypticum et antidotum).

b) Chloroformium 100·000 Gr.



c) Cuprum sulfuricum in pulvere, Doses Nr. 10 à 1·00 Gramm (qua emeticum et antidotum).

d) Ferrum sesquichloratum solutum 100·00 Gramm.

e) Radix Ipecacuanhae in pulvere, Doses Nr. 10 à 1·00 Gramm (qua emeticum).

f) Morphium hydrochloricum (zur subcutanen Injection), *Morphii hydrochlorici 0·100, Aquae destillatae 5·00 Gramm.*

g) Tinctura opii simplex 20·00 Gramm.

2. Den politischen Landesbehörden bleibt es vorbehalten, nebst den vorstehenden Mitteln noch eines oder das andere zur Aufnahme in den Nothapparat zu bestimmen, wenn hiefür unter Berücksichtigung massgebender Verhältnisse sich ein Bedürfniss herausstellt.

3. Zur Haltung der in den Nothapparat aufgenommenen Arzneien ist jeder Arzt verpflichtet, der in einem Orte wohnt, in welchem sich keine öffentliche Apotheke befindet.

4. In dem Standorte einer öffentlichen Apotheke domicilirende Aerzte sind von der politischen Bezirksbehörde zur Haltung eines Nothapparates zu ermächtigen, wenn sie in Ausübung ihres Berufes ausserhalb ihres Wohnortes befindliche Kranke besuchen und die localen Communicationsverhältnisse derart sind, dass die Herbeischaffung der zur ersten Hilfeleistung erforderlichen Arzneimittel nicht rasch genug aus der Apotheke bewirkt werden kann.

5. Die Arzneimittel des Nothapparates sind in der zur Verabreichung bereits vorbereiteten Form aus einer der dem Arzte nächstgelegenen öffentlichen Apotheken zu beziehen. Der Arzt ist für die gute Instandhaltung, der Apotheker für die richtige Dosirung und Qualität der Arzneimittel des Nothapparates verantwortlich.

6. Die Gefässe und Kapseln, in welchen die Arzneimittel des Nothapparates verwahrt werden, müssen mit genauen Signaturen, mit der Firma der Apotheke, aus welcher die Arzneimittel verabfolgt wurden, und mit dem Datum der Expedition versehen sein.

7. Die Aerzte sind verpflichtet, für die Complethaltung der Arzneimittel im Nothapparate zu sorgen und ein eigenes Vormerkbuch über den Bezug und die Verabfolgung der Arzneimittel des Nothapparates zu führen.

Die Hausapotheken sowohl, als die Nothapparate der Aerzte und Wundärzte unterstehen der staatlichen Beaufsichtigung, und haben die Bezirksärzte zeitweilig sich von dem entsprechenden Zustande derselben, sowie über das vorschriftsmässige Gebahren mit denselben zu überzeugen.

Massregeln bei Anwendung des homöopathischen Heilverfahrens.

(43) Hofkanzleidecret 9. Dec. 1846 (PGS. Bd. 74, Nr. 130, JGS. 1007).

In Betreff der einzuführenden Massregeln bei Anwendung des homöopathischen Heilverfahrens haben Se. k. k. Majestät laut herab-

gelangter a. h. Entschluss. v. 5. Dec. 1845 Nachstehendes anzuordnen geruht:

Die gegen unbefugte Ausügung der Arznei- und Wundarzneikunde, dann Curpfuschereien überhaupt bestehenden Vorschriften haben auch bei Voranstellung der homöopathischen Heilmethode ihre Anwendung zu finden.

Die für diese Heilmethode erforderlichen Stammtincturen und Präparate dürfen nur aus den Apotheken verschrieben werden; diese Arzneien können aber sodann von den der homöopathischen Heilmethode ergebenen Aerzten und Wundärzten verdünnt und verrieben, und ihren Patienten, jedoch unentgeltlich, verabreicht werden, doch muss bei den letzteren immer ein Arzneizettel, auf welchem die verabreichte Arznei genau mit dem Grade ihrer Verdünnung oder Verreibung angegeben und diese Angabe mit der Namensunterschrift des Arztes oder Wundarztes bestätigt ist, hinterlegt werden.

Wenn bei Anwendung der homöopathischen Heilmethode der gegründete Verdacht eines ahndungswürdigen Benehmens des Arztes oder Wundarztes entstanden ist, so ist wegen Beurtheilung des Falles nicht nur die Faculität, sondern es sind auch immer theoretisch und praktisch ausgezeichnete Aerzte der homöopathischen Heilmethode zu vernehmen, und es ist sodann mit Berücksichtigung aller Umstände, nach der klaren Absicht, welche den Vorschriften zu Grunde liegt, zu entscheiden.

Von dieser a. h. Entschl. wird die Landesstelle im Nachhange zu dem hierortigen Decrete vom 10. Febr. 1837 zur weiteren angemessenen Verfügung in die Kenntniss gesetzt.

(44) **Erlass** des Justizministeriums 9. Aug. 1857 (R 151).

Ueber den entstandenen Zweifel, ob die im § 354 des allg. StG. 27. Mai 1852 enthaltenen Bestimmungen über den unberechtigen Verkauf innerer oder äusserlicher Heilmittel auch auf zubereitete homöopathische Arzneien anwendbar seien, wird von dem Justizministerium im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern folgende Erläuterung erlassen:

Auch der Verkauf zubereiteter homöopathischer Heilmittel ist ausser den öffentlichen Apotheken und den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande ohne von der Behörde hiezu ertheilte besondere Bewilligung unter den im § 354 des StG. enthaltenen Strafbestimmung verboten.

Das den Aerzten und Wundärzten, welche sich der homöopathischen Heilmethode bedienen, eingeräumte beschränkte Befugniss der unentgeltlichen Selbstdispensation nach dem Inhalte des Hfkzd. 9. December 1846 (JGS. 1007) (43) erleidet durch die gegenwärtige Verordnung keine Veränderung.

Verabreichung von homöopathischen Arzneiverdünnungen an Kranke durch, der homöopatischen Heilmethode ergebene Aerzte und Wundärzte.

(45) Verordnung des Ministeriums des Innern 27. Mai 1887 (R 67).

Mit der a. h. Entschl vom 5. Dec. 1845 (43) wurde „den der homöopathischen Heilmethode ergebenen Aerzten und Wundärzten" gestattet, die nach dieser Heilmethode erforderlichen und aus den Apotheken zu verschreibenden Stammtincturen und Präparate verdünnt und verrieben ihren Patienten unentgeltlich zu verabreichen.

Um den Missbräuchen zu begegnen, welche in Folge einer irrthümlichen Interpretation der angeführten gesetzlichen Bestimmung insbesondere dadurch sich ergeben, dass Aerzte und Wundärzte, auch wenn sie zur Arzneidispensation nicht berechtigt sind, unter dem Vorwande der Anwendung der homöopathischen Heilmethode Arzneien irgend welcher Art an Kranke verabreichen, wird auf Grund eines Gutachtens des obersten Sanitätsrathes hiemit erklärt, dass die aus der eingangs citirten a. h. Entschliessung fliessende Berechtigung zur Selbstdispensation homöopathischer Arzneiverdünnungen nur jenen Aerzten und Wundärzten zukommt, welche der homöopatischen Heilmethode „ergeben" sind, d. h. welche sich bei Behandlung ihrer Kranken ausschliesslich der homöopathischen Heilmethode bedienen und sich hinsichtlich der Arzneidispensation genau an die ursprünglichen strengen Grundsätze der potenzirten homöopathischen Verdünnung halten.

Die nach dem vorstehenden Grundsatze zur Dispensation homöopathischer Arzeiverdünnungen berechtigten Aerzte und Wundärzte sind bei den politischen Behörden mittelst besonderer Verzeichnisse in Evidenz zu führen. Sie sind verpflichtet, die für ihre homöopathischen Hausapotheken erforderlichen Stammtincturen und Präparate ausschliesslich nur aus inländischen Apotheken zu beziehen und bei der Verabreichung ihrer homöopathischen Arzneiverdünnungen an Kranke einen mit ihrer Namensunterschrift bestätigten Arzneizettel, auf welchem die verabreichte Arznei genau mit dem Grade ihrer Verdünnung oder Verreibung angegeben zu sein hat, zu hinterlegen.

Ihre homöopathischen Hausapotheken unterliegen der amtsärztlichen Revision nach den hinsichtlich der Revision der Hausapotheken der Aerzte und Wundärzte überhaupt giltigen Bestimmungen.

Dem Uebertreter ist auch aller Vorrath abzunehmen.

355 (110). Auch ist der Verkäufer bei verschärfter Strafe verbunden, allen Vorrath der zubereiteten Arzneien, Materialien und Geräthschaften der Obrigkeit einzuliefern. Ausländer, welche dieser Uebertretung schuldig werden,

sind aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

Verschulden eines Heilarztes durch Unwissenheit.

356 (111). Ein Heilarzt, der bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, aus welchen Unwissenheit am Tage liegt, macht sich, in soferne daraus eine schwere körperliche Beschädigung entstanden ist, einer Uebertretung und wenn der Tod des Kranken erfolgte, eines Vergehens schuldig, und es ist ihm deshalb die Ausübung der Heilkunde so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung die Nachholung der mangelnden Kenntnisse dargethan hat.

Verschulden eines Wundarztes durch Unwissenheit.

357 (112). Dieselbe Bestrafung soll auch gegen einen Wundarzt Anwendung finden, der die, im vorhergehenden Paragraphe, erwähnten Folgen durch ungeschickte Operationen eines Kranken herbeigeführt hat.

Vernachlässung eines Kranken von Seite der Aerzte oder Wundärzte. — Strafe.

358 (113). Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich

---

356 u. 357. 1. Die Untersagung der Ausübung der gesammten Heilkunde gegen einen Wundarzt, der sich einen Fehler bei der Geburtshilfe zu Schulden kommen lässt, begründet keine Ueberschreitung des richterlichen Strafbefugnisses (25. II. 76/105).

2. (*a*) Der Thatbestand des § 357 liegt vor, wenn dem Arzte eine ungeschickte Operation zur Last fällt, d. h. eine solche Operation, die entweder gar nicht hätte vorgenommen werden sollen, oder die nicht den Regeln der Kunst entsprechend vollzogen wurde. Die Unwissenheit, die nach dem Gesetze das Verschulden begründet, bildet die selbstverständliche Folgerung, wenn eines dieser Momente erwiesen ist. Als solche bedarf sie keiner weiteren Begründung. — (*b*) Auch dem Heilarzte, der durch eine ungeschickte Operation Folgen des § 335 hervorgerufen hat, kann ebenso wie dem Wundarzte die Ausübung der gesammten Heilkunde untersagt werden (4. XI. 87/1108 C. VI 350).

3. Besteht auch für Studirende der Medicin keine Verpflichtung, Specialstudien auf dem Gebiete der Ohrenheilkunde zu betreiben, so lässt sich daraus doch keineswegs schliessen, dass Unkenntniss auf dem Gebiete der Ohrenheilkunde dem Arzt nicht im Sinne des § 357 zugerechnet werden dürfte. Denn es muss dem Gewissen des Arztes überlassen bleiben, selbst innerhalb der Grenzen seiner gesetzlichen Befähigung jene Eingriffe zu unterlassen, denen er sich factisch nicht unbedingt gewachsen fühlt, zumal dort, wo sein Eingreifen nicht durch die Dringlichkeit des Falls geboten und dem Kranken die Erlangung anderweitiger fachkundiger Hilfe möglich ist. Hat also der Arzt innerhalb des Kreises seiner gesetzlichen Befugnisse es unternommen, einem Kranken hilfreich beizustehen, so haftet er nach dem Gesetze unbedingt für die in Ausübung seiner Kunst begangenen Missgriffe (1. V. 91/1441 C. IX 268).

358. 1. Von einem Verschulden des behandelnden Arztes kann dort wohl

vernachlässiget zu haben überführt werden kann, so ist ihm für diese Uebertretung eine Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert Gulden aufzuerlegen. Ist daraus eine schwere Verletzung oder gar der Tod des Kranken erfolgt, so ist die Vorschrift des § 335 in Anwendung zu bringen.

Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten von Seite der ärztlichen Personen. — Strafe

359. Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Todtenbeschauer sind in jedem Falle, wo ihnen eine Krankheit, eine Verwundung, eine Geburt oder ein Todesfall vorkommen, bei welchem der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens, oder überhaupt einer durch Andere herbeigeführten gewaltsamen Verletzung eintritt, verpflichtet, der Behörde davon unverzüglich die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird als Uebertretung mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden geahndet.

Vernachlässigung des Kranken von Seite seiner Angehörigen. — Strafe.

360 (114). Wenn dargethan wird, dass diejenigen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht, die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen medicinischen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, sind sie einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

---

kaum gesprochen werden, wo die Vernachlässigung der von ihm übernommenen Behandlung einen Nachtheil für die Gesundheit gar nicht zur Folge hatte. In einem solchen Falle kann daher auch nicht die strengere Strafbestimmung des § 431 herangezogen werden (Plen. 2. I. 96/1941).

2. Die Verschiebung des Besuchs eines Cholerakranken, für den der Arzt um 2 Uhr Nachts in seiner Wohnung ein Recept verschrieben, bis gegen 8 Uhr Vormittags, da der Kranke bereits rettungslos war, fällt unter § 358 (21. VII. 51 A. 39).

3. Das Gesetz „fordert nicht, dass sich der Arzt dem Kranken aufdringe". Das Aufgeben der Behandlung eines Kranken, der sich einem Curpfuscher anvertraut, fällt daher nicht unter dieses Gesetz (17. II. 58 A. 268).

359. 1. Die hier ausgeprochene Pflicht trifft nicht blos den behandelnden, sondern auch den *pro consilio* berufenen Arzt (26. VIII. 53 A. 348).

2. Sie tritt nicht ein, wenn der Arzt den ursprünglich geschöpften Verdacht durch die eingeleiteten Nachforschungen behoben findet (15. V. 55 A. 667).

360. 1. Die zu einem tödlichen Ausgange führende Vernachlässigung eines Kranken ist als Vergehen nach § 335 zu ahnden, wenn die dort geforderte Einsicht bei dem zu Beiziehung ärztlicher Hilfe Verpflichteten vorauszusetzen ist (1. X. 97/2120).

2. Die Hebamme, die den zur Erhaltung des Lebens der Gebärenden unter

Unbefugter Handel mit Gift. — Strafe.

361 (115). Wer ohne ausdrückliche Erlaubniss der Obrigkeit mit Arsenik oder was immer für einer Gattung von Gift oder dem Gifte durch besondere Vorschriften gleichgestellten Waaren Handel treibt, begeht eine Uebertretung, und ist, in soferne in den folgenden Paragraphen nicht besondere Strafbestimmungen vorkommen, mit Geld von fünf bis fünfzig Gulden, oder mit Arrest von ein bis acht zu Tagen zu bestrafen.

Verkehr mit Gift.

(46) Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels 21. April 1876 (R 60).

Rücksichtlich des Verkehres mit Giften, gifthältigen Droguen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparateu werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Als Gifte werden erklärt: 1. Das Arsen und alle arsenhältigen Verbindungen; 2. die chlor- und sauerstoffhältigen Verbindungen des Antimon; 3. Oxide und Salze (einschliesslich der Chlor-, Brom- und Jodverbindungen) des Quecksilbers; 4. der gewöhnliche Phosphor; 5. das Brom; 6. die Blausäure und die blausäurehältigen Präparate, sowie alle Cyanmetalle, nur jene ausgenommen, welche Eisen als Bestandtheile enthalten; 7. die aus giftigen Pflanzen und Thieren entnommenen, oder einzig auf dem Wege der Kunst dargestellten heftig wirkenden Präparate, wie die Alkaloide, das Curare, das Cantharidin u. s. w.

Umständen unentbehrlichen ärztlichen Beistand herbeizurufen unterlässt, kann diese Unterlassung nicht durch den Hinweis auf den Widerstand der Gebärenden rechtfertigen (21. III. 91/1427 C. IX 200).

361. 1. „Für die Nichtbeachtung der Vorschriften über den Giftverkauf und die dadurch eingetretenen Folgen“ ist, wenn auch der Verkauf durch einen Angestellten geschehen, der Eigenthümer der Handlung (Gemischtwarengeschäft) verantwortlich (23. V. 55 A. 668). Vgl § 354[5].

2. Der unbefugte Handel mit dem arsenhältigen Schweinfurter Grün unterliegt, wiewohl dies eine Farbe ist, der Vorschrift des § 361 (16. IV., 7. XI. 91/1435. 1479).

1. 1. Nach dem Wortlaute des § 1 kann es keinem Zweifel unterliegen, dass alle arsenhältigen chemischen Verbindungen, ohne Unterschied, ob sie färbig oder farblos sind, folglich auch diejenigen, welche bei Bereitung von Anstreich- und Malerfarben verwendet werden, wie z. B. das Wienergrün, das Auripigment, der Rubinschwefel u. s. w., rücksichtlich des Verkehrs den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen, und dass somit Gewerbsleute und Künstler, welche sich die für Ausübung ihres Gewerbes benöthigten Farben selbst zubereiten, die hiezu benützten Arsenverbindungen mittels einer Bezugsbewilligung erwerben müssen und auch zur Beobachtung aller in der erwähnten Verordnung enthaltenen Vorschriften verpflichtet sind. — Desgleichen haben Farbwarenhändler, wenn sie unter § 1 fallende, noch nicht zu Farben verarbeitete Verbindungen in den Verschleiss bringen, und nicht ohnehin schon die Befugniss zum Verschleisse von Giften haben, sich hiezu die im Punkte 2 der Verordnung (§§ 15/14 u. 23 GewO. 15. III. 83) bezeichnete Concession zu erwirken. — Auf die Erzeugnisse aus Arsenverbindungen, z. B. auf für den Verbrauch bereits zubereitete Farben, haben die Bestimmungen dieser Verordnung ebensowenig Anwendung zu finden, wie beispielsweise auf

(46) S. hiezu auch die MVdg. 30. Sept. 1857 (R 198) u. 1. Mai 1866 (R 54).

2. Um den im § 27 (jetzt § 23) der Gewerbeordnung bezeichneten Erfordernisse zur Erlangung der Befugnisse zum Verschleisse von Giften zu genügen, muss der Befugnisswerber darthun, dass er entweder 1. die untere Abtheilung einer Mittelschule oder eine dieser gleichstehende Fachschule mit gutem Erfolge zurückgelegt, oder 2. dass er in anderer Weise, insbesondere durch längere Verwendung in einem zum Handel mit Gift oder mit gifthältigen Droguen berechtigten Geschäfte oder in einer chemischen Fabrik sich ausreichende Kenntnisse über Gifte und den Verkehr mit denselben erworben hat.

3. Gift darf nur an die zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleute, an wissenschaftliche Institute und öffentliche Lehranstalten und an solche Personen, die sich mit der ämtlichen, noch giltigen (§§ 5 und 7) Bewilligung zum Giftbezuge ausweisen, abgegeben werden. — Wer mit ämtlicher Bewilligung Gift erworben hat, darf dasselbe weder entgeltlich noch unentgeltlich an Personen abtreten, welche zum Handel mit Gift nicht berechtigt sind.

Zündhölzchen, welche gewöhnlichen Phosphor enthalten. Die rücksichtlich des Gebrauchs und der Verwendung arsenhältiger Farben erforderlichen Vorkehrungen zum Schutze der menschlichen Gesundheit sind, insoweit sich durch Gesetze und Verordnungen ein solcher erreichen lässt, durch die Verordnung v. 1. V. 66 (R 54) getroffen (MdI. 1. XI. 77 Z. 14136).

2. S. MVdg. 17. IX. 83 (R 151) Abs. 7.

3. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, dass die Bestimmungen der MVdg. vom 21. IV. 76 (46) sehr häufig dadurch umgangen werden, dass die Gewerbsleute, welche grössere Quantitäten Gift zu ihrem Gewerbebetriebe benöthigen, sich das erforderliche Giftquantum aus dem Auslande beschaffen, weil ihnen seitens der Zollämter der Nachweis über die behördliche Bewilligung zum Giftbezuge nicht abverlangt wird. Da auf diese Weise eine Anzahl von Gewerbetreibenden in den Besitz von Gift gelangen, ohne den in der obbezogenen Verordnung festgesetzten Bedingungen entsprochen zu haben, und deren Gebaren mit dem Gifte der behördlichen Ueberwachung gänzlich entzogen ist, werden die k. k. Zollämter angewiesen, in allen Fällen, wo der Bezug der weiter unten angeführten Gifte aus dem Auslande nicht durch zum Absatze von Giften berechtigte Gewerbsleute oder öffentliche Lehranstalten, sondern durch andere Parteien der diesseitigen Reichshälfte erfolgt, die Einfuhrsverzollung nur gegen Vorweisung einer von der competenten politischen Behörde auf den Namen des Importeurs ausgestellten und die Bezeichnung des zu beziehenden Giftes enthaltenden Bewilligung zum Giftbezuge vorzunehmen und auf dem betreffenden Bezugsschein das Datum und die Menge des bezogenen Giftes ersichtlich zu machen. Hiebei wird zur näheren Orientirung noch bemerkt, dass diese Bezugsbewilligungen in zweierlei Arten ausgefertigt werden, und zwar: 1. Für jeden einzelnen Fall durch Ausfertigung eines Bezugsscheines, in welchem auch die Menge des zu beziehenden Giftes angeführt ist, und 2. für den fortgesetzten Bezug solcher Personen, welche zum Betriebe ihres Gewerbes oder ihrer Beschäftigung regelmässig Gift brauchen, durch Ausfertigung einer auf eine nicht längere Dauer als für drei Jahre lautenden Bezugslicenz. Die für Ungarn oder für Bosnien-Hercegovina bestimmten Giftsendungen sind zur entsprechenden Zollamtshandlung an das betreffende königlich ungarische, beziehungsweise bosnisch-hercegovinische Zollamt anzuweisen. In Gemässheit der Verordnung vom 21. IV. 76 (R 60) sind nachfolgende Artikel als Gift zu behandeln und hiebei die Bestimmungen der vorstehenden Verordnung zu beachten 1. Arsen, Arsenik grauer (gediegener Arsenik, Fliegenstein, Schabenkobalt), arsenige Säure (weisser Arsenik, Arsenikmehl, Giftmehl, Mückenrauch, Rattengift), Arsenikglas weisses (arsenige Säure), gelbes (Schwefelarsenik, Auripigment, Königsgelb, Operment, Rauschgelb), rothes (Realgar, Rubinschwefel, Sanddrack, rother Schwefel), Arsenikmehl, siehe arsenige Säure, Arsenikschwefel, siehe Arsenikglas, rothes, gelbes, Arsenige (arseniksaure Salze, z. B. Kali-Natron, Kobalt, Kupferoxyd, arseniksaures), Arsensäuren, Arseniksäuren.

4. Die Bewilligung zum Bezuge von Gift ertheilt diejenige politische Bezirksbehörde, in deren Amtsbezirk der Bewerber wohnt. Diese hat den Zweck des Giftbezuges und die Verlässlichkeit des Bewerbers zu prüfen und hierüber erforderlichenfalls den Gemeindevorstand des Wohnortes zu vernehmen, der auch von der ertheilten Bewilligung zu verständigen ist. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn Missbrauch oder unvorsichtiges Gebahren zu besorgen ist.

5. Die Bezugsbewilligung wird für den einzelnen Fall durch die Ausfertigung eines Bezugsscheines und für den fortgesetzten Bezug solcher Personen, welche zum Betriebe ihres Gewerbes oder ihrer Beschäftigung regelmässig Gift brauchen, durch die Ausfertigung einer Bezugslicenz ertheilt. Die Bezugslicenz darf für eine längere Dauer als für drei Jahre nicht ausgefertigt werden.

6. Jeder Bezugsschein und jede Bezugslicenz hat den Namen der bezugsberechtigten Personen und die Bezeichnung des zu beziehenden Giftes zu enthalten. In dem Bezugsscheine ist überdies die Menge des Giftes, für welches die Bewilligung ertheilt wird, anzuführen. Auf den Bezugsscheinen und Bezugslicenzen ist der Wortlaut des §§ 3 (2. Absatz), 8 und 10, dann auf den Scheinen auch der Wortlaut des § 7 dieser Verordnung ersichtlich zu machen. In den Bezugslicenzen ist die Beschränkung der Giltigkeit (§ 5) mit der Formel: „Giltig bis (Kalendertag)“ auszudrücken. Die Bezugsscheine und Bezugslicenzen sind stempelfrei.

7. Bei dem Bezuge von Gift gegen Bezugsschein hat derjenige, auf dessen Namen der Schein lautet, in demselben das Datum des Bezugs, die Benennung und die Menge des bezogenen Giftes einzutragen, und derjenige, welcher das Gift verabfolgt, die Abgabe unter Ersichtlichmachung der Firma durch Fertigung seines Namens zu bestätigen. Dadurch wird der Schein für einen weiteren Bezug ungiltig.

8. Die Bezugsscheine und Bezugslicenzen sind von ihren Besitzern sorgfältig gegen jeden Missbrauch zu verwahren.

9. Die zum Giftverkaufe berechtigten Gewerbsleute haben ein eigenes Vormerkbuch zu führen, in welchem die Person, an welche, der Zeitpunkt, wann ein Gift verabfolgt wurde, dann die Benennung und Menge desselben und in Fällen, in welchen Gift nur gegen ämtliche Bewilligung abgegeben werden darf (§ 3), diese Bewilligung (Bezugsschein oder Bezugslicenz) unter Anführung des Datums und der bewilligenden Behörde ersichtlich zu machen ist (§ 367 StG.).

---

2. Antimonpräparate (mit Ausschluss des Goldschwefels), Antimonoxyd Spiesglanzasche), Antimonglas (*Vitrum antimonii*, Antimonoxyd), antimonige Säure (*Acidum stibiosum*), Spiesglanzbutter (Antimon-Chlorür, Chlorantimon). Antimonweinstein, Brechweinstein, (*Tartarus emeticus*), Antimonchlorid, Antimongelb, antimonsaures Bleioxyd, Antimonweiss. 3. Quecksilberpräparate und Salze, Quecksilberoxyd (gelbes, rothes Präcipitat), Quecksilberoxid, schwefelsaures Quecksilberoxydul (schwarzes), Quecksilberchlorid (Sublimat), Quecksilberchlorür (Calomel), Quecksilberammoniumchlorid (weisses Präcipität), Jodquecksilber (gelbes, rothes, Jodzinnober). 4. Phosphor gewöhnlicher (krystallinischer). 5. Brom. 6. Cyankalium (weisses blausaures Kali), Hydrocyansäure (Blausäure, *Acidum hydrocyanicum*). 7. Alkaloide und Alkaloidsalze, z. B. Atrophin, Brucin, Concin, Digitalin, Morphin, Nicotin, Strychnin, Veratin, u. s. w. (FME. 30. XI. 85 Z. 35965).

10. Die Gewerbsleute, welche mit Gift verkehren, haben, sowie Jedermann, der im Besitze von Gift ist, dafür zu sorgen, dass dabei jede Gefahr für Gesundheit und Leben Anderer hintangehalten, und dass die Gifte insbesondere von allen Genuss- und Heilmitteln ferngehalten werden.

11. Bei Gewerben, welche mit Gift Handel treiben, hat derjenige, welcher der Handlung vorsteht, für die gehörige Verwahrung und Absonderung der Giftwaaren von den übrigen, sowie für die entsprechende Bezeichnung und Verschliessung der Gift enthaltenden Gefässe Sorge zu tragen (§ 368 StG.). Beim Detailverkaufe von Gift, sowie bei jenen Gewerben, welche Gebrauch von Gift machen. sind die Behälter und Standgefässe, in welchen Gifte vorräthig gehalten werden, mit der in die Augen fallenden Bezeichnung „Gift" oder mit der üblichen Todtenkopfbezeichnung zu versehen, und abgesondert unter Verschluss zu verwahren. Bei Gewerben der letzterwähnten Art ist der Gewerbsinhaber oder Betriebsleiter schuldig, die Giftvorräthe stets unter seiner eigenen Verwahrung zu halten (§ 370 StG.). Die bei der Verwahrung und dem Verschleisse von Giften benützten Gefässe und Geräthe aus Holz, Horn oder Bein dürfen für Genuss- oder Heilmittel gar nicht, Porcellan-, Glas- oder Metallgefässe und Geräthe solcher Art hiezu nur nach der sorgfältigen Reinigung verwendet werden.

12. Im Kleinverkehre sind Gifte nur wohlverwahrt und versiegelt abzugeben. Der Käufer darf zur Empfangnahme des Giftes nur solche Personen ermächtigen, bei welchen weder Missbrauch, noch unvorsichtiges Gebahren zu besorgen ist; auch der Verkäufer darf an Personen, die zu einer solchen Besorgniss offenbar Anlass geben, Gift nicht verabfolgen. Die Gefässe oder Packete sind in augenfälliger Weise mit der Aufschrift „Gift" oder mit der üblichen Todtenkopfbezeichnung unter Beisetzung der Firma des Verkäufers zu versehen. Mit der Abgabe von Giften dürfen Lehrlinge nicht betraut werden.

13. Bei Versendungen sind Gifte in gut schliessenden, vor dem Ausrinnen oder Verstauben vollkommen schützenden Behältnissen sorgfältig zu verpacken und mit der Aufschrift „Gift" zu versehen. Die im Eisenbahn-Betriebsreglement v. 10. Juni 1874 (R 75) Anlage *D* für einzelne Giftgattungen angeordnete besondere Verpackungsweise ist bei Versendung solcher Gifte überhaupt zu beobachten.

14. Die politische Behörde erster Instanz hat eine genaue Evidenz zu führen: 1. über die Geschäftsleute, welche auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung im Amtsbezirke Gifte verkaufen, 2. über die ausgestellten Giftbezugslicenzen, 3. über die ausgestellten Giftbezugsscheine.

15. Im § 1 nicht inbegriffene gifthältige Droguen (Giftkräuter u. s. w.) und gesundheitsgefährliche chemische Präparate wie: Alkalien mit Inbegriff von Aetzlauge und Laugenessenz, mineralische Säuren, Kleesäure, gefährliche Metallsalze u. dgl. sind von Gewerbetreiben-

den in Gefässen oder Behältnissen, welche mit einer deutlichen Aufschrift des Inhaltes bezeichnet sind, aufzubewahren und von Jedermann, der dieselben besitzt, von Genuss- und Heilmitteln fernzuhalten. Im Kleinverkehre sind solche Stoffe nur gut verwahrt auszufolgen, und gelten auch hier die im 2. Absatze des § 12 enthaltenen Bestimmungen. Bei Versendungen sind diese Artikel mit der ihnen eigenthümlichen Benennung zu bezeichnen. Im Uebrigen haben die Bestimmungen des § 13 auch rücksichtlich der Versendung dieser Artikel gleichmässig in Anwendung zu kommen.

16. Die in der jeweiligen österreichischen Pharmacopöe mit einem Kreuze (†) bezeichneten, im § 1 dieser Verordnung nicht angeführten Artikel dürfen von den betreffenden Gewerbetreibenden nur an Personen, die zum Handel mit denselben, oder zur Führung einer Apotheke berechtigt sind, an gewerbsmässige Erzeuger von Chemikalien oder an wissenschaftliche Institute und öffentliche Lehranstalten verkauft werden.

17. Uebertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz und nicht unter die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung fallen, sind nach Massgabe der Ministerialverord- vom 30. Sept. 1857 (R 198) zu bestrafen.

18. Die bisherigen den Gegenstand der gegenwärtigen Bestimmungen betreffenden Verordnungen treten mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieser Verordnung ausser Kraft. Die den Geschäftsbetrieb der Apotheken betreffenden besonderen Bestimmungen bleiben jedoch unberührt.

(47) Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels 2. Jänner 1886 (R 10).

Um den zum Gifthandel auf Grund der Gewerbeordnung (§ 16 Z. 13 des Gesetzes v. 20. Dec. 1859 R 227, und § 15 des Gesetzes v. 15. März 1883 R 39) berechtigten Gewerbsleuten zu ermöglichen, sich bei Abgabe von Gift an Gewerbsgenossen ihrer Branche in einfacher und doch möglichst zuverlässiger Weise darüber Kenntniss zu verschaffen, ob die Letzteren gleichfalls zum Absatze von Giften berechtigt sind, [§ 3 der MVdg. 21. April 1876 R 60 (46)] finden sich die Ministerien des Innern und des Handels bestimmt zu verfügen, wie folgt:

§ 1. Mit 31. Jänner 1886 wird im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien ein Verzeichniss sämmtlicher auf Grund der Gewerbeordnung (§ 16 Z. 13 des Gesetzes v. 20. Dec. 1859 R 227, und § 15 Z. 14 des Gesetzes v. 15. März 1883 R 39) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. October 1885 erscheinen.

Ebenso wird in demselben Verlage am 31. December 1886 und jedes folgenden Jahres ein Verzeichniss sämmtlicher auf Grund der Gewerbeordnung zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. October des betreffenden Jahres herausgegeben werden.

Sämmtliche zum Absatze von Giften auf Grund der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbsleute haben sich im Jahre **1886** längstens bis 15. Februar und in den nachfolgenden Jahren längstens bis 15. Jänner mit einem Druckexemplare des betreffenden Verzeichnisses zu versehen und dasselbe bis zum Erscheinen des nächsten Verzeichnisses zu verwahren.

2. Gifte dürfen von Seite der zum Absatze von Giften auf Grund der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbsleute nur an diejenigen Gewerbsgenossen ihrer Branche verabfolgt werden, welche in dem jeweilig letzten Verzeichnisse der zum Absatz von Giften auf Grund der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbsleute (§ 1) enthalten sind, oder welche sich auszuweisen vermögen, dass sie mittlerweile die Berechtigung zum Verkehre mit Gift erhalten haben

Insofern es sich um den Bezug von Gift Seitens wissenschaftlicher Institute und öffentlicher Lehranstalten, dann Seitens solcher Personen handelt, die sich mit der amtlichen, noch giltigen Bewilligung zum Giftbezuge (Bezugsschein, Bezugslicenz) ausweisen, wird § 3 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876 (R 60) (**46**) durch die im ersten Absatze dieses Paragraphen enthaltene Verfügung nicht berührt.

3. Uebertretungen dieser Verordnung werden nach Massgabe der Strafbestimmungen des § 17 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876 (R 60), betreffend den Verkehr mit Giften, gifthältigen Droguen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten, geahndet.

4. Diese Verordnung tritt mit dem 31. Jänner 1886 in Wirksamkeit.

Strafe für einen dazu nicht berechtigten Handelsmann, wenn er auch die gesetzlichen Vorsichten beobachtet.

362 (116). Ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe oder Laden hat, und unbefugt Gift verkauft, wenn er gleich die für den befugten Gift-

---

362 und **363** 1. „Der Ausdruck; dem Gifte . . . gleichgestellte Waren ist blos in § 361 enthalten und kommt in den §§ 362 nnd 363 nicht mehr vor, daher anzunehmen ist, dass der Gesetzgeber die hier verhängten strengeren Strafen blos auf den viel gefährlicheren Handel mit wirklichen eigentlichen Giften beschränkt wissen wollte" (1. II. 54 A. 435).

2. Die Kokelskörner, Fischkörner (*cocolus indicus*), lassen sich zufolge der den Handel mit Gift regelnden MVdg. vom 21. IV. 76 (**46**) keineswegs unter die im § 1 dieser taxativ aufgezählten und als Gift erklärten Stoffe und Präparate einreihen, sondern gehören lediglich zu den im § 15 cit. gedachten gifthältigen Droguen, und ist zufolge des im § 2 cit. dann des § 23 GewO. sowie des § 7 der MVdg. 17. IX. 83 (R 151) die Erlangung einer gewerblichen Concession wohl zum Verschleisse der ausdrücklich als Gift erklärten Stoffe und Präparate, keineswegs aber zum Verschleisse der im § 15 der MVdg. 21. IV. 76 erwähnten gifthältigen Droguen erforderlich. Der Verkauf dieser Droguen ist wohl ebenfalls nur unter Beobachtung gewisser, in dieser Vdg. angeführten Vorsichten zulässig, aber die Nichtbeachtung dieser Vorschriften macht den Verkäufer nicht nach den §§ 362 und 363 StG. verantwortlich, sondern ist in Gemässheit des § 17 der vorerwähnten Vorschrift nach Massgabe der Vdg. vom 30. IX. 57 (R 198) zu bestrafen (5. VI. 85/792 C. IV 417).

verkauf bestehenden gesetzlichen Vorsichten beobachtet, ist für diese Uebertretung bei der ersten Betretung nebst dem Verluste der Giftwaare nach Verschiedenheit der Vermögensumstände mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu belegen, bei einem zweiten Falle nebst der verdoppelten Geldstrafe noch mit Arrest von einem Monate zu bestrafen, das dritte Mal aber seines Gewerbes verlustig zu erklären.

Wenn er sie nicht beobachtet hat.

363 (117). Hätte ein zum Verkaufe der Giftwaaren nicht berechtigter Handelsmann oder Krämer Gift verkauft, ohne die vorgeschriebenen Vorsichten zu beobachten, so ist derselbe gleich bei der ersten Betretung seines Gewerbes verlustig; und zeigt sich bei der Untersuchung, dass der unerlaubte Handel auf diese Art schon durch längere Zeit forgesetzt worden, so ist er mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. Ist aber dadurch Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden, so ist der Schuldtragende nach § 335 zu behandeln.

Unbefugter Handel mit Gift von wandelnden Krämern. — Strafe.

364 (118). Wandelnde Krämer oder sogenannte Hausirer, welche weissen oder gelben Arsenik, Ratten- oder Mäusepulver, Fliegensteine, Hüttenrauch (Hüttrich) für das Vieh, Fischkörner (Kokelskörner) oder andere giftartige Waaren zu Kauf tragen, begehen eine Uebertretung und sind nebst dem Verluste der Giftwaaren und des Hausirungsbefugnisses, je nachdem sie den unerlaubten Verkauf durch längere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden veranlasst haben, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe.

365 (119). Bei den Apothekern und denjenigen Handelsleuten, die zum Handel mit Giftwaaren ordentlich berechtiget sind, ist jede Unterlassung der Vorsichten,

3. Auf Gewerbeverlust ist in allen Fällen des § 363 zu erkennen. Daneben tritt, wo die Voraussetzungen der Gesetzesstelle dafür zutreffen, auch Freiheitsstrafe ein (7. XI. 91/1479 C. X 143). Vgl. § 335[25].

welche durch die Verordnungen über den Giftverkauf vorgeschrieben werden, wie auch jede in den §§ 366 bis 368 bezeichnete Fahrlässigkeit als Uebertretung zu bestrafen. — **46** §§ 10 fg.

Verabfolgung von Gift an Jemanden ohne die vorgeschriebene Bewilligung. — Strafe.

366 (120). Insbesondere soll dann, wenn an Jemanden, der sich nicht mit der vorgeschriebenen Bewilligung ausweiset, Gift verabfolgt worden, das erste Mal eine Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden, das zweite Mal der Verlust des Gewerbes eintreten.

Unterlassene Führung des Vormerkbuches. — Strafe.

367 (121). Wird bei der Untersuchung gefunden, dass über den Giftverkauf kein eigenes Vormerkbuch geführt wurde, in welchem die Personen, an welche, der Zeitpunkt, wann Gift verabfolgt wurde, und die Erlaubniss, gegen deren Vorweisung ein Giftverkauf nur stattfinden darf, genau zu verzeichnen sind, so wird die Verabsäumung das erste Mal mit zehn bis fünfzig Gulden, das zweite Mal bis hundert Gulden, bei weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestraft. — **46** § 9.

Nachlässigkeit in Aufbewahrung und Absonderung des Giftes. — Strafe.

368 (122). Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaaren von den übrigen, oder wenn in der Bezeichnung der Gefässe oder in der Verschliessung derselben Nachlässigkeiten entdeckt werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die blosse Verabsäumung der gehörigen Vorsicht wird bei der ersten Betretung mit fünf bis fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen, und diese Strafe bei ferneren Betretungen zu verdoppeln sein. — **46** § 11.

Strafe, wenn Jemand dadurch zu Schaden gekommen.

369 (123). Hätte eine solche Verabsäumung die Folge nach sich gezogen, dass eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaaren geschehen, und Jemand dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist, so ist diese Verabsäumung nach § 335 zu bestrafen.

Vorschrift für Gewerbsleute, welche Gebrauch von Gift machen. — Strafe der Nichtbeobachtung.

370 (124). Bei Gewerben, welche Gebrauch von Gift oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister, oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten, und bei Versendungen die dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu beobachten. Die Unterlassung dieser Vorsichten ist, wenn dadurch Niemand zu Schaden kommt, als Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; wenn aber dadurch Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist, nach § 335 zu bestrafen. — **46** § 13.

Ausübung des Gewerbes der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel.

(48) Verordnung der Minister des Innern und des Handels 29. April 1874 (R 53).

Die Ausübung des Gewerbes der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel wird an eine Concession gebunden. Diese kann an vertrauenswürdige Personen, welche sich mit den nöthigen Kenntnissen ausweisen, unter nachstehenden Bedingungen verliehen werden:

§ **1.** Die gifthältigen Vertilgungsmittel dürfen nur nach den von der Behörde als zulässig erkannten Recepten bereitet werden.

2. Bei der Bereitung muss zur Vermeidung von Unglücksfällen durch Abfälle, Wiederbenützung von Gefässen und dergleichen die grösste Vorsicht beobachtet, und es müssen sowohl die Giftstoffe, als die daraus bereiteten Vertilgungsmittel nach den für Gifte bestehenden Vorschriften sorgfältig verwahrt werden.

3. Der Verkauf oder Verschleiss dieser Vertilgungsmittel ist dem Gewerbsinhaber unbedingt verboten.

4. Der Gewerbsinhaber muss die gifthältigen Mittel jedesmal eigenhändig legen oder doch in seiner Gegenwart und unter seiner unmittelbaren Aufsicht legen lassen, und nach Beendigung des Verfahrens die allfälligen Reste der ausgelegten Mittel ebenso einsammeln oder einsammeln lassen. Die Legung ist mit der Vorsicht zu bewerkstelligen, dass weder Menschen, noch nutzbare Hausthiere in die Gefahr gerathen, vergiftet zu werden.

---

370. 1. Ueber die Verpackung von Gift und den Transport desselben auf Eisenbahnen s. MVdg. 26. III. 49 (R 198), 26. VIII. 71 (R 117) und Bd. II (5. Aufl.) **20** Anl. B.

2. § 370 stellt den speciellen Thatbestand eines Delicts auf, das insbesondere in der Nichtbeachtung der Vorschriften über Giftsendungen besteht, und verweist nur in bestimmten Fällen rücksichtlich der Strafe auf § 335. Es genügt daher zur Anwendung des § 370, dass die seinem Wortlaute entsprechenden gesetzlichen Merkmale vorhanden seien (11. XI. 86/982).

5. Bevor der Gewerbsinhaber sein Gewerbe in einer Gemeinde zur Ausübung bringt, hat er sich jedesmal bei der Gemeindebehörde unter Vorweisung seiner Concession zu melden.

Die Gewerbsbehörde ist berechtigt, dem Concessionswerber nach den örtlichen Verhältnissen ausserdem noch andere Bedingungen vorzuschreiben.

Strafe gegen den Verkauf unbekannter Materialwaaren.

371 (125). Der in den § 368 bestimmten Strafe unterliegt jeder Handelsmann, der irgend eine sogenannte Materialwaare, deren Gattung, auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche gewidmet zu sein, vorher ganz unbekannt war, und nicht von der Behörde geprüft worden, in Umlauf setzt. — **39.**

Verfertigung und Ausbesserung verdächtiger Waffen. — Strafe.

372 (126). Wer eine durch besondere Vorschriften verbotene oder sonst durch ihre Beschaffenheit verdächtige Waffe verfertiget, oder, wenn ihm eine Waffe von solcher Beschaffenheit zur Ausbesserung gebracht wird, dieselbe nicht anhält, und davon der Obrigkeit Anzeige macht, soll für diese Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden; wäre aber mit einer solchen Waffe Jemand körperlich schwer beschädiget oder getödtet worden, so ist diess nach § 335 zu ahnden.

Unterlassene Verwahrung geladener Gewehre. — Strafe.

373 (127). Jäger, oder wer sonst zu Hause ein geladenes Gewehr hat, sind verpflichtet, dasselbe vor Kindern und anderen unvorsichtigen und unerfahrenen Personen zu verwahren. Wird diese Sorgfalt vernachlässiget,

---

372. Da § 2 des Waffen-Pat. im allgemeinen jedes versteckte, zu tückischen Anfällen geeignete Werkzeug, das seiner Beschaffenheit nach weder zur Ausübung einer Kunst oder eines Gewerbes, noch zum häuslichen Gebrauche bestimmt ist, als verbotene Waffe erklärt, so sind unter diesen Begriff auch Abschraubegewehre zu subsumiren (6. XII. 80/298).

373. 1. Ein Gewehr ist „geladen“, wenn in seinem Lauf die zur Erzeugung eines Schusses nöthige Menge von Sprengstoff derart eingeführt ist, dass bei dessen absichtlicher oder zufälliger Entzündung die Entladung der Waffe erfolgt. Hiezu ist bei Vorderladern das Aufsetzen eines Zündhütchens auf den Piston nicht erforderlich (15. V. 96/1965). Abweichend 16. VII. 86/948.

2. Ob die Pflicht zur Verwahrung des Gewehrs in eigener Person oder durch Beauftragung eines Anderen erfüllt wird, an dessen Verlässlicheit zu zweifeln kein Grund vorliegt, bleibt für das Wesen der Sache durchaus unentscheidend (6. X. 88/1188 C. VII 32).

und kommt Jemand dadurch zu Schaden, so ist diese Verabsäumung als Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen, und der Arrest nach Mass der grösseren Nachlässigkeit noch zu verschärfen; und wenn Jemand am Körper schwer beschädiget oder getödtet worden ist, nach Massgabe des § 335 zu ahnden.

Strafe auf unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres.

374 (128). Gleiche Strafe ist nach Mass der schädlichen Folge gegen denjenigen zu erkennen, der ohne böse Absicht gegen Jemanden ein Gewehr abdrückt, ohne sich vorher versichert zu haben, dass es nicht geladen ist.

Unrichtige Anzeige der Zeit des Todes. — Strafe.

375 (129). Wer bei einer Todtenbesichtigung die Zeit, wann Jemand gestorben ist, unrichtig anzeiget, und dadurch veranlasst, dass der Verstorbene früher begraben oder zergliedert wird, als, um der Begrabung und Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll für diese Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern und solchen, die sich selbst gegen Gefahr zu schützen unvermögend sind. — Strafe.

376 (130). Im Allgemeinen sind diejenigen, welche aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Aufsicht über Kinder oder andere Menschen führen, die sich selbst

---

376. 1. Die hier bestimmte „natürliche“ und „übernommene“ Aufsichtspflicht findet in den gegebenen Verhältnissen ihre natürliche Begrenzung (5. VI. 75/70).

2. 376 anerkennt auch eine natürliche Verpflichtung zur Aufsicht, und Wortlaut und Geist des Gesetzes gestatten nicht, zu zweifeln, dass eine solche Verpflichtung auch auf Seite der Kinder zu Gunsten ihrer Eltern in Betracht kommen kann (14. XII. 88/1231 C. VII 125).

3. Der Angekl., die nicht aus Sorglosigkeit, „sondern gerade nur aus Sorge für ihre zwei . . . . Kinder, nämlich in der Absicht, um deren Hunger zu stillen, von denselben für eine ganz kurze Zeit sich entfernt hat, und nicht vorauszusehen vermochte, dass eines der Kinder das einzige, zudem an einer nicht leicht zugänglichen Stelle befindliche und in einer Schachtel verwahrte Zündhölzchen auffinden, damit die . . . feuchte Wäsche anzuzünden und in Folge des sich hiedurch entwickelnden Rauches den eigenen und des Geschwisterchens Erstickungstod herbeiführen werde“, — kann kein Verschulden zur Last gelegt werden (25. X. 80/284).

4. Im Hinblick auf den festgestellten Thatbestand, dass die Angekl. von ihrer Mutter mit einem kleinen Kinde allein im Hause gelassen wurde, worauf die Angekl. ihrerseits vom Hause fortging, das Kind in der Küche, wo auf dem niedrigen Herde ein offenes Feuer brannte, sich selbst überlassend, was zur Folge hatte, dass das Kind sich dem Feuer näherte und tödtliche Brandwunden erlitt, ergibt sich schon aus der Thatsache,

gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenen Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getödtet oder körperlich schwer beschädiget wird, ist derjenige, welchem der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, nach Vorschrift des § 335 zu bestrafen.

Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern.

377. Unter derselben Voraussetzung sind die erwähnten Personen insbesondere auch für die Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern zur gleichen Strafe zu verurtheilen.

Strafe, wenn Kinder an gefährlichen Orten sich überlassen werden. — Verschärfung der Strafe bei verheimlichter Verunglückung.

378 (131). Ebenso sind diejenigen zu behandeln, denen die Pflege eines Kindes oder die Aufsicht darüber obliegt, wenn ein in ihrer Pflege oder Aufsicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen worden, dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist. Die Strafe ist zu verschärfen, wenn die einem Kinde zugestossene Verunglückung verheimlichet wird.

Strafe gegen mit einer schändlichen Krankheit behaftete und dieselbe verheimlichende Ammen.

379 (132). Eine Frauensperson, die sich bewusst ist, mit einer schändlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu sein, und mit Verschweigung oder Verheimlichung dieses Umstandes als Amme Dienste genommen hat, soll für diese Uebertretung mit dreimonatlichem strengen Arreste bestraft werden.

---

dass die Angekl. allein zur Zeit ihrer Entfernung aus dem Hause die Aufsicht über das Kind thatsächlich führte, ihre Verpflichtung, das Kind unter den erwähnten Umständen nicht sicht selbst zu überlassen (26. VI. 91/1465 C. IX 367).

5. Die Mutter erfüllt ihre Aufsichtspflicht, wenn sie für die Sicherheit des Kindes so weit sorgt, als ihr dies nach den Verhältnissen möglich ist. „Mit Rücksicht darauf kann . . . . eine sträfliche Nachlässigkeit darin nicht gefunden werden, dass die Angekl. ihr Kind, welches sie selbst über die Stiege trug, auf dem Hausgange niederstellte und sich, um nach dem anderen Kinde zu sehen, für ganz kurze Zeit zum Fenster begab", während das Kind über die Stiege lief, in ein Wasserschaff fiel und dabei ertrank (1. XII. 93/1701).

Unterlassung der Aufstellung der Warnungszeichen bei einem Baue. — Strafe.

380 (133). Wenn bei einem Baue die Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen wird, so ist der Baumeister, oder wer sonst bei dem Baue die Aufsicht führt, für jeden Fall dieser Uebertretung um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen. Ist Jemand wegen dieser Unterlassung beschädigt worden, so ist nach Beschaffenheit des Vorfalles nebst der Geldstrafe Arrest von einem bis zu drei Monaten zu verhängen. Ist aber hieraus der Tod oder eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Vorschrift des § 335 in Anwendung zu bringeu.

Unterlassung der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes. — Strafe, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt.

381 (134). Der Eigenthümer eines Hauses, Gebäudes oder derjenige, welchem darüber die Aufsicht übertragen wurde, ist verbunden, wenn dasselbe in irgend einem Theile Einsturz besorgen lässt, unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung und vorläufigen Sicherung herbeizurufen. Wird nach der Hand endeckt, dass diese Vorsicht, da sie nach Befinden der Bauverständigen nothwendig war, unterlassen worden, so ist, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt, die Unterlassung als Uebertretung mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen.

Wenn durch den Einsturz Jemand beschädiget oder getödtet wurde.

382 (135). Ist der Einsturz wirklich erfolgt, dabei jedoch Niemand beschädiget worden, so ist die Bestrafung auf fünfzig bis fünfhundert Gulden zu erhöhen. Wenn aber Jemand durch den Einsturz getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist, so hat die Strafe des § 335 in Anwendung zu kommen.

---

380. „Es ist von selbst einleuchtend, dass bei einer Brücke, an welcher das Geländer abgenommen wurde und welche auch bei der Nacht benützt werden muss . . . ein Warnungszeichen anzubringen ist, das zur Nachtzeit wohl nur in einer beleuchteten Laterne bestehen kann“ (1. XII. 51 A. 86).

381. Der Eigenthümer des Gebäudes ist, wenn noch während der von ihm einem Baumeister übertragenen Bauführung die Gefahr der Einsturzes eintritt, nicht verantwortlich (20. V. 86.919 C. V 411).

Strafe gegen den Baumeister, welchem ein Gerüst oder ein Gebäude einstürzt.

383 (136). Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führt, oder Theile des Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, ist, wenn ein solches Gerüst oder das Gebäude einstürzt, für diese Uebertretung das erste Mal mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. Bei dem zweiten Falle ist derselbe nebst der Geldstrafe noch verpflichtet, künftig jedes Mal einen anderen Baumeister zu seinem Baue zu Hilfe zu nehmen, unter Strafe, des Baumeisterrechtes verlustig zu werden.

Wenn dadurch Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädiget wird.

384 (137). Ward bei einem solchen Einsturze Jemand getödtet, oder körperlich schwer beschädiget, so ist der Baumeister nicht nur zu einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu verurtheilen, und ausserdem nach § 335 zu behandeln, sondern demselben auch die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben.

Bei grober Unwissenheit des Baumeisters.

385 (138). Aeussert sich aber bei der Untersuchung eines im vorhergehenden Paragraphe enthaltenen Falles von Seite des Baumeisters grobe Unwissenheit, so ist demselben sogleich bei dem ersten Falle eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues zu untersagen.

Strafe gegen das zu frühe Beziehen neugebauter Häuser oder Gewölbe.

386 (139). Wer in den Städten, und wo sonst die Vorschrift darüber besteht, ein neuerbautes Haus oder Gewölbe, ohne dass die Obrigkeit nach genommener Einsicht die Erlaubniss ertheilt hat, bezieht, oder durch andere beziehen lässt, soll für diese Uebertretung nach Verschiedenheit der Umstände mit Arrest von drei Tagen

---

383. 1. Ueber die Regelung der concessionierten Baugewerbe s. Ges. 26. XII. 93 (R 193), MVdg. 27. XII. 93 (R 196), 30. IX. 99 (R 200).

2. S. § 335[10—12].

386. 1 Der Absicht, einer behördlichen Entscheidung entgegenzuhandeln, bedarf der Thatbestand dieser Uebertretung nicht; sie zählt zu jenen Fällen, wo Ungehorsam gegen eine gesetzliche Verfügung an und für sich straffällig macht (Plen. 24. V. 99/2357).

2. S. oben § 266[3].

bis zu einem Monate, oder um den Betrag des halbjährigen Miethzinses bestraft werden.

Unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres. — Strafe.

387 *ist durch § 51 des Gesetzes 29. Febr. 1880 (R 35) ausser Kraft gesetzt worden.*

Unbefugtes Halten schädlicher Thiere. — Strafe.

388 (142). Ohne besondere Erlaubniss der Obrigkeit ist Niemandem erlaubt, wilde oder ihrer Natur nach sonst schädliche Thiere zu halten. Die Nichtbeachtung dieses Verbotes ist eine Uebertretung, und es soll nicht nur das schädliche Thier sogleich weggeschafft, sondern der Eigenthümer auch nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldstrafe von fünf bis fünf und zwanzig Gulden belegt werden.

Wenn dadurch Jemand beschädiget wird.

389 (143). Wird Jemand von einem solchen ohne obrigkeitliche Erlaubniss gehaltenen Thiere beschädiget, so ist nach Mass des Schadens die Geldstrafe auf fünf und zwanzig bis einhundert Gulden zu erhöhen.

Strafe auf die Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniss gehaltenen wilden Thieres.

390 (144). Aber auch, wenn die Obrigkeit ein wildes Thier zu halten die Erlaubniss ertheilt, ist der Eigenthümer wegen sicherer Verwahrung desselben stets verantwortlich. Die Vernachlässigung dieser Verwahrung ist als Uebertretung mit zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen, wenn dadurch Jemand beschädiget wurde.

Vernachlässigung bösartiger Hausthiere. — Strafe.

391 (145). Jeder Eigenthümer eines Hausthieres von was immer für einer Gattung, von welchem ihm

---

388—390. Die hier „bezeichnete Uebertretung ist schon dadurch begangen, dass, obgleich nicht sog. reissende, aber doch wilde Thiere, als welche Hirsche im allgemeinen zu betrachten sind, ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniss gehalten wurden" (14. IV. 53 A. 289).

391. 1. „Das Gesetz spricht (hier) von einem Schaden überhaupt, ohne zu unterscheiden, ob für die persönliche oder die Sicherheit des Eigenthums, und . . . wollte gewiss auch das Eigenthum geschützt wissen" (23. I. 52, 6. V. 53 A. 107. 303).

2. „Wenn ein Hauswachthund, freigelassen, ohne allen Anlass die Gewohnheit hat, auf die Leute in bedrohlicher Weise loszuspringen, zu bellen und zu

eine bösartige Eigenschaft bekannt ist, muss dasselbe sowohl bei Haus, als wenn er ausser dem Hause davon Gebrauch macht, so verwahren oder besorgen, dass Niemand beschädiget werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorsicht ist eine Uebertretung und auch ohne erfolgte Beschädigung mit einer Strafe von fünf bis fünf und zwanzig, bei wirklich erfolgtem Schaden aber von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen.

(49) Erlass des Ministeriums des Innern 26. Mai 1854 (R 132).

§ **6** . . . . 14. Bissige und zornige Hunde sind dort, wo sie nöthig sind, an Ketten zu legen, im Allgemeinen aber so zu verwahren und zu besorgen, dass von ihnen Niemand beschädigt werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorsicht unterliegt der Strafe des § 391 StG. — S. auch ThSG. 27. Febr. 1880 (R 35) §§ 35. 45.

Strafe wider das Anhetzen oder Reizen derselben.

392 (146). Kommt bei der Untersuchung einer von einem Thiere zugefügten Beschädigung hervor, dass Jemand durch Anhetzen, Reizen, oder was immer für absichtliches Zuthun den Vorfall veranlasst hat, so macht sicht der Thäter einer Uebertretung schuldig, und ist mit Arrest von einer Woche, der nach Umständen zu verschärfen ist, zu bestrafen.

IX. Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Gesundheit.

Vergehen gegen die Pestanstalten.

393. In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest oder anderer anstecken-

---

knurren, so zeigt er schon dadurch eine bösartige Eigenschaft" (2. VI. 53, A. 311).

3. Aus der Bestimmung des § 391 darf keineswegs geschlossen werden, dass nur der Eigenthümer und nicht auch jener gestraft werden kann, der durch Unterlassung der ihm obliegenden Sorge für ein solches Thier eine Beschädigung veranlasst hat (24. III. 68 A. 1250).

4. S. oben § 335[4].

393. 1. „Die Bestrafung der im § 393 Al. 1 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen kann nach § 431 erfolgen, wenn besondere Vorschriften (§ 393 Al. 2) für dieselben nicht ertheilt sind (26. IV. 88/1148 C. VI 447).

2. Die politische Bezirksbehörde ist nicht berechtigt, in Ansehung der Bestrafung der Vergehen des § 393 die im zweiten Alinea der Gesetzstelle vorausgesetzten besonderen Vorschriften zu ertheilen. Durch Verweisung auf die in der MVdg. 30. IX. 57 (R 198) enthaltene Strafnorm wird dem Erfordernisse solcher Vorschriften nicht genügt (22. VI. 88/1164 C. VI 480).

der und für den allgemeinen Gesundheitszustand gefährlicher Krankheiten besondere Anstalten getroffen sind, macht man sich eines Vergehens durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen, oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschriften für Jedermann leicht erkennbaren Folgen das Uebel herbeiführen oder weiter verbreiten kann; die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet sein.

Die Bestrafung dieser Vergehen wird jedoch in den für derlei Verhältnisse überhaupt bestehenden, oder von Fall zu Fall je nach den Umständen zu ertheilenden besonderen Vorschriften bestimmt.

Strafe auf Verhehlung der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen.

394 (148). Wenn bei einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen der Gesundheitsbeschau von dessen Geräthe etwas verhehlet; wenn dasjenige, was die Gesundheitsaufsicht wegen gänzlicher Vertilgung oder Reinigung der Geräthschaften verordnet, nicht befolgt wird, begeht der Schuldtragende eine Uebertretung, und ist nach Wichtigkeit des Umstandes mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

---

394. Zu beachten sind die hinsichtlich der Cholera erlassene MVdg. 2. IX. 92 (R 154), die Instruction des MdI. 6. VIII. 86 Z. 14067. kdg. in den LGB. für Mähren am 21. VII. 92 Nr. 61; für Schlesien am 17. VII. 92 Nr. 47; für Böhmen am 20. VII. 92 Nr. 43; für Dalmatien am 19. VII. 92 Nr. 13; f. das öst. illyr. Küstenland am 18. VII. 92 Nr. 17; für Kärnten am 18. VII. 92 Nr. 16; f. Krain am 18. VI. 92 Nr. 9; f. Galizien am 19. VII. 92 Nr. 48; f. Tirol am 19. VII. 92 Nr. 13; f. die Bukowina am 19. VII. 92 Nr. 11; f. N.-Österr. am 19. VII. 92 Nr. 41 (4. IX. 92. Nr 61); f. Oberösterreich am 19. VII. 92 Nr. 20; f. Salzburg am 21. VII 92 Nr. 21; f. Steiermark am 18. VII. 92 Nr. 30; weiters die Anleitungen zur Cholera-Desinfection für Niederösterreich (L 93/38), f. Oberösterreich (L 93/23), f. Salzburg (L 93/16). f. Steiermark (L 93/39), f. Kärnten (L 93/23), f. Krain (L 93/26), f. das Küstenland (L 93/25), f. Dalmatien (L 93/15), f. Tirol u. Voralberg (L 93/24), f. Böhmen (L 93/55), f. Mähren (L 93/52), f. Schlesien (L 93/51), f. Galizien (L 93/58), f. die Bukowina (L 93/21); ferner die Vorschriften über Anzeigepflicht und die Anleitung zur Desinficirung bei ansteckenden Krankheiten überhaupt, enthalten in dem Erl. des MdI. v. 16. VIII. 87 Z. 20662, kdg. in den LGB. f. Schlesien am 31. VIII. 87 Nr. 43; f. Kärnten am 30. VIII. 87 Nr. 28; f. die Bukowina am 11. IX. 87 Nr. 24; f. Steiermark am 30. VIII. 87 Nr. 43; f. Oberösterreich am 30. VIII. 87 Nr. 23; f. Niederösterreich am 8. IX. 87 Nr. 50; f. Tirol u. Vorarlberg am 17. IX. 87 Nr. 35; f. Salzburg am 3. IX. 87 Nr. 22; f. Mähren am 2. IX. 87 Nr. 88; f. Böhmen am 11. IX. 87 Nr. 56; f. Galizien am 15. X. 87 Nr. 56; f. das österr. Küstenland am 31. X. 87 Nr. 35; f. Dalmatien

Gegen Krankenwärter, Dienstleute und Hausgenossen, die etwas davon entziehen.

395 (149). Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen, oder wer sonst immer von dem zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräthe etwas entzieht, sind einer Uebertretung schuldig, und sollen mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

Gegen Siechknechte.

396 (150). Wenn ein Sichknecht von denjenigen Geräthschaften, deren Vertilgung angeordnet ist, etwas für sich zurückbehält oder verkauft, ist die Bestrafung für diese Uebertretung nach Beschaffenheit der Umstände und des Erfolges strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten.

Gegen Diejenigen, welche wissentlich etwas davon kaufen.

397 (152). Diejenigen, welche von den in beiden vorausgehenden Paragraphen bezeichneten Geräthschaften wissentlich etwas ankaufen oder sonst an sich bringen, sind wegen dieser Uebertretung mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Verunreinigung der Brunnen, Cisternen u. s. w. — Strafe.

398 (152). Wer in einen Brunnen, eine Cisterne, einen Fluss oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke oder Gebräue dienet, todtes Vieh oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreiniget und un-

---

am 14. X. 91 Nr. 23; und im JVB. 29 pro 1887 mit JME. vom 30. VIII. 87. Zu beachten sind auch die Desinfectionsvorschriften f. Krain vom 24. VIII. 85 (L 11) vom 31. VIII. 87 (L 6 pro 88) u. 15. IV. 88 (L 10); f. Galizien vom 26. I. 87 (L 8). Vorschriften wurden ferner erlassen für Salzburg am 12. VI. 88 (L 23), dann betreffend Massregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch Schulen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Vdgn. des Landesschulrathes, u. zw. f. Galizien v. 19. IX. 88 (L 83), für Istrien, Görz und Gradisca v. 4. VI. 90 (L 19. 20), f. Kärnten v. 22. II. 88 (L 8), f. Niederösterreich v. 6. VI. 88 (L 40), 15. VI. 93 (L 29), 9. IV. 94 (L 15), für Steiermark v. 5. VIII. 88 (L 35); eine Vdg. der schlesischen Lds.-Reg. v. 8. VII. 91 (L 50) und eine StatthKdm. für Tirol und Vorarlberg v. 18. IV. 92 (L 9) trifft Vorsorge gegen Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten durch Waschanstalten.

398. 1. (a) Gleichgiltig ist, ob das Wasser auch zum Trinken oder nur zum Kochen verwendet wird. — (*b*) Als „Bach" kann auch der zur Zuleitung des Wassers aus einem Teich dienende Graben angesehen werden. — (c) Auch eine einzelne Ansiedlung, wie ein Weiler, Gehöfte, Schloss, ist eine „Ortschaft" im Sinne der Gesetzesstelle. — (d) Der Ausdruck „werfen" begreift jede Thätigkeit in sich, durch welche verunreinigende und gesundheitschädliche Elemente dem Wasser beigemengt werden. — (e) Den Erfolg der Verunreinigung und Gesundheitsschädigung fordert das Gesetz nur virtuell: ab-

gesund werden kann, begeht eine Uebertretung, und soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, bei hervorleuchtendem grossen Muthwillen oder Bosheit auch mit Verschärfung bestraft werden.

Fleischverkauf von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe. — Strafe.

399 (153). Wenn bei einem Gewerbe, welches zu dem Verkaufe von rohem oder auf irgend eine Art zubereitetem oder verkochtem Fleische berechtiget ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkauft wird, ist die Strafe dieser Uebertretung das erste Mal, nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches oder des daraus gelösten Geldes, fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden; bei der zweiten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln; bei einem dritten Falle soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustig und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden.

---

stracte Möglichkeit genügt (**Plen.** 20. III. 98/1756).

2. Für den Thatbestand des Verbotsdelicts durch Verunreinigung eines Bachs, dessen Wasser auch nur von einem Theile der Ortsbewohner genossen wird, ist böse Absicht und wirklicher Eintritt eines Schadens nicht erforderlich (**Plen.** 21. V. 02/2720 C. XXI 172).

399. 1. Fleischbeschau-Ordnungen bestehen: in Böhmen Patent 14. V. 1770 und GubVdgn. 27. XII. 10 und v. 21. V. 30 Z. 19269 (ProvGS. 285 u. 123), dann Ges. 9. III. 89 (L 19), womit für Prag, dessen Vorstädte und Nachbargemeinden der Schlachthauszwang eingeführt wird; — in der Bukowina Reg.-Kdm. 27. IV. 95 (L 12) § 17; — in Dalmatien GubDec. 13. III. 27 Z. 4854, StatthKdm. 9. I. 83 (L 5); — in Galizien, GubDec. v. 25. VI. 1802, ergänzt durch Vdg. des Landesausschusses v. 19. II. 83 Z. 5689 (L 40) u. Statth.-Kdm. 28. VI. 88 (L 74), 4. VI. 91 (L 53); — in Kärnten GubVdgn. 23. VIII. 22 Z. 10167, 10. VIII. 39 Z. 12369 u. 1. III 40 Z. 1870 (illyr. ProvGS. 89/74 u. 45/12) [ergänzt in Beziehung auf die beim Borstenvieh vorkommende Finnenkrankheit durch StatthKdm. 1. II. 78 Z. 8428 (L 3)] und RegKdm. 6. XII. 98 (L 38); — in Krain, GubVdg. 25. V. 20 Z. 2777, 23. VIII. 22 Z. 10165. 17. VIII. 39 Z. 18369 und 1. II. 40 Z. 1870, ergänzt bezüglich der Finnenkrankheit durch Kdm. der Landesreg. vom 15. XII. 81 Z. 9536 (L 2) dann RegKdm. 10. IV. 96 (L 40); — im Küstenlande GubDec. 6. III. 41 Z. 4635, StatthVdg. 4. VII. 93 Z. 11955; — in Mähren StatthVdg. 10. VI. 75 (L 29), 12. XI. 82 (L 145), 23. IV. 98 (L 99/9); — in Niederösterreich u. Wien RegVdg. 28. V. 10 Z. 7292 (Reg. Circulare v. 31. V. 10 Z. 15796) und 10. VI. 38 Z. 29723, republ. mit StatthE. 28. X. 50 (L 83), 20. VI. 70 Z. 8815 (L 44), und MVdg. 3. IX. 83 (R 145) [abgeändert durch MVdg. 20. X. 97 (R 248)]; StatthVdg. 26. IX. 86 (L 49), Vieh- u. Fleischbeschauordg. mit Ausschluss von Wien; — in Oberösterreich Reg.-E. 23. I. 56 Z. 20363 (L 6), Ges. 22. IX. 93 (L 35); — in Salzburg Reg.-E. 5. VIII. 56 (L 18) u. 21. VIII. 84 (L 12); — in Schlesien Reg.-E. 9. VII. 57 Z. 7140 (L 8), republ. am 16. III. 75 (L 11). ergänzt in Beziehung auf perlsüchtige Thiere durch Kdm. des Landespräs. 7. IV. 83 Z. 3037 (L 21); — in Steiermark Gub. Dec. v. 11. XII. 1776, StatthVdg. 30. IX. 58 (L 23) u. StatthKdm. 4. II. 90 (L 16); — in Tirol und Vorarlberg Statth.-E. 18. II. 86 (L 11), 23. VII. 86 (L 36). — Ein E. des MdI. 7. VI. 82 Z. 4788, welcher die Voraussetzungen für die Reife der Kälber und deren Verwer

Uebertretung der bei einer Viehseuche gegebenen Vorschriften. — Strafe.

400—402 (154, 155) *sind durch § 51 des Ges. 29. Febr. 1880 (R 35) ausser Kraft gesetzt worden.*

Verfälschung der Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Art.

403—408 (156—160) *sind durch § 32 des Ges. 16. Jänner 1896 (R 89 ex 1897) ausser Kraft gesetzt.*

---

thung zur menschlichen Nahrung bezeichnet, wurde von den Länderstellen den Vorschriften über die Beschau eingefügt [s. StatthKdm. für Böhmen 28. VI. 82 (L 44); für Dalmatien 9. I. 83 (L 5); für Mähren 12. XI. 82 (L. 145); Landesreg. Vdg. für Krain 4. VII. 82 (L 20); für Schlesien vom 15. VI. 82 (L 24) u. a. m.]. — Bezüglich der Pferdeschlachtungen ist Vorsorge getroffen: für Wien u. Niederösterreich durch Statth.-E. 20. IV. 54 Z. 14256; für Mähren durch StatthVdgn. 18. VII. 76 (L 25) und 4. X. 81 (L 25), deren § 4 mit Vdg v. 20. VII. 91 (L 49) abgeändert wurde, dann 7. VII. 00 (L 52); f. Steiermark durch StatthVdg. 4. IX. 71 Z. 10613; für Galizien durch Statth.-Vdg. v. 28. VI. 88 (L 75).

1a. Zur Uebertretung des § 399 ist wohl nicht böse Absicht, aber doch mindestens ein Verschulden auf Seite des Thäters, bestehe dieses auch nur in mangelhafter Aufsicht, erforderlich (20. II. 95/1885).

2. „Dieser § 399 unterwirft ganz allgemein, mithin das sämmtliche ohne vorschriftsmässige Beschau verkaufte Fleisch oder das daraus gelöste Geld ohne Rücksicht, ob das Fleisch oder Geld von einem oder mehreren Stücken herrührt, dem Verfalle“ (9. XII. 52 A. 220).

2a. Der Thatbestand des § 399 geht in jenem des § 18 des Ges. 16. I. 96 (R 1897/89) keineswegs auf. Das nicht beschaute Fleisch kann ganz gesund, das gesundheitsschädliche möglicherweise ordnungsmässig beschaut worden sein. Der Verkauf von nicht beschautem und obendrein gesundheitsschädlichem Fleisch begründet Concurrenz der Delicte nach § 399 und § 18 cit. G. (28. VI. 02/2741).

3. „Unter dem Ausdruck Fleisch sind auch die . . . geniessbaren Bestandtheile der Niere und der Leber zu verstehen“ (15. VII. 53 A. 330).

4. Eine Verhinderung des Viehbeschauers zur sogleichen Besichtigung berechtigt den Fleischhauer nicht, das Vieh ohne Beschau zu schlachten (20. IX. 54 A. 579).

5. Besteht aber in dem Orte keine Behörde, die sich mit der Viehbeschau befasst, so kann die unterlassene Beschau nicht als Uebertretung behandelt werden (20. III. 55 A. 647).

6. Für den nach § 399 eintretenden Verfall des gelösten Geldes kommt es nicht darauf an, ob der Erlös noch *in natura* vorhanden ist (13. X. 82/485).

7. Die Anwendbarkeit dieses § ist nicht auf den Gewerbsinhaber beschränkt. Auch dessen Hilfspersonal kann Subject dieser Uebertretung sein (15. IV. 82/442).

7a. Der Gewerbsinhaber wird von der Haftung für die Unterlassung der vorgeschriebenen Vieh- und Fleischbeschau dadurch nicht befreit, dass er einen Bediensteten zur Erwirkung der Beschau beauftragt hat (Plen. 16. VIII. 98/2263).

8. Die in älteren Fleischbeschauordnungen ausgesprochene Befreiung der Privatschlachtung von der Beschaupflicht ist durch den § 12 des Gesetzes 29. II. 80 (R 25) aufgehoben (5. V. 82/446).

9. Für den Privatbedarf bestimmtes Stechvieh unterliegt nicht der Beschau. Zum Stechvieh (Hfkzd. 28. V. 10 Z. 7292) gehören auch Kälber (1. IX. 82/473).

10. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Vieh- und Fleischbeschau begründen auch im Grenzbezirke [§ 9 des Ges. v. 29. II. 80 (R 37)] und bei Ausbruch der Rinderpest nur eine nach §§ 12 und 46, Al. 1 des Ges. 29. II. 80 (R 35) strafbare Uebertretung, es wäre denn, dass Voraussetzungen des zweiten Alinea (Z. 1—3) der zuletzt bezogenen Gesetzesstelle zutreffen, oder dass der Fall des § 20 lit. e des Ges. v. 29. II. 80 (R 37) gegeben ist (14. IX. 88/1180 C. VII 27).

11. Der Bestrafung nach § 12 l. c. und § 399 StG. steht nicht entgegen, dass die Stelle des Fleischbeschauers nicht „nach Vorschrift“ besetzt ist, sondern das Geschäft vom Gemeindevorsteher selbst besorgt wird. Der Partei gegenüber hat der Ausdruck „nach Vorschrift“ nur die Bedeutung, dass sie ihrerseits dasjenige erfülle, was ihr im Interesse der Beschau auferlegt ist (5. XI. 81/379).

X. Hauptstück.

Von anderen die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden Uebertretungen.

Selbstverstümmlung. — Strafe.

[**409** (161). Die Selbstverstümmlung, wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung, um sich dem Militärstande zu entziehen, ist nach Beschaffenheit der That und der Umstände als Uebertretung mit strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.]

[**410** (162). Ueberdiess soll der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu demjenigen Militärdienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden.]

Vorsätzliche und bei Raufhändeln vorkommende körperliche Beschädigungen.

411 (162). Vorsätzliche und die bei Raufhändeln vorkommenden körperlichen Beschädigungen sind dann,

---

12. (a) Der Ausdruck „verkaufen“ in § 399 ist im Sinne des entgeltlichen Inverkehrsetzens zu erfassen, aber nicht auf den civilrechtlichen Begriff des Kaufvertrags zu beschränken. Demgemäss wird das Fleisch durch die Verabreichung an die Bediensteten des Gewerbsinhabers als Bestandtheils der ihnen gebührenden Verköstigung, als eines Theils des Entgelts für die von ihnen geleisteten Dienste, im Verkehr gesetzt. — (b) Nur unverschuldete Unkenntniss der Fleischbeschauvorschrift kann den gegen § 399 verstossenden Gewerbsinhaber exculpiren (27. II. 00/2441).

13. Dass der Verkauf des Fleisches eines vorschriftswidrig ohne vorhergegangene Viehbeschau geschlachteten Viehes erst nach vorgenommener Fleischbeschau erfolgte, schliesst den Delictsthatbestand des § 399 nicht aus. Hat in einem solchen Falle der Verkäufer auch die Schlachtung des Viehes veranlasst, so liegt eine Concurrenz nach § 399 und nach § 12 des G. 29 II. 80 (R 35) vor (**Plen.** 8. XI. 99/2407).

14. Auch Greisler unterstehen der Norm des § 399, wenn sie nach den Vorschriften des betreffenden Kronlandes zum Verkauf von rohem oder zubereitetem Stechviehfleisch berechtigt sind [wie z. B. in Niederösterreich] (**Plen.** 4. II. 02/2689).

15. Der Verfall des Erlöses kann nicht durch Arreststrafe (§ 266 StPO.) ersetzt werden (**Plen.** 18. V. 97/2087).

409 (u. **410**). 1. Diese beiden §§ wurden durch § 49 des Wehrgesetzes vom 11. IV. 89 (R 41) ersetzt.

2. Subject der hier bezeichneten Uebertretung ist eine Person, die dem Militärstande nicht angehört und demselben durch Selbstverstümmlung oder eine absichtliche Selbstverletzung sich entziehen will. Eine der Beeidigung des Thäters auf die Kriegsartikel nachgefolgte Selbstverstümmlung ist nach dem MilStG. (§ 298 ff.) und vom Militärgerichte zu beurtheilen (**Plen.** 8. VI. 87/1065 C. VI 224).

3. Wer einen Andern, sei es auch auf dessen Verlangen, körperlich verletzt, um ihn der Erfüllung der Wehrpflicht zu entziehen, ist nicht nach § 409, sondern je nach Beschaffenheit der Verletzung, nach § 411 oder 152 u. ff. zu bestrafen. Derselben Behandlung unterliegt auch, wer auf die im § 5 (289) StG. vorgesehene Weise zu dieser Verletzung mitwirkt (**Plen.** 15. XII. 87/1117 C. VI 348).

4. Die Verjährung der hier bezeichneten Uebertretung ist nicht durch eine „Erstattung“, die hier nicht denkbar ist, bedingt (13. VI. 55 A. 674).

411. 1. Weder das Gesetz, noch der Sprachgebrauch setzt bei einem Raufhandel einen vorausgegangenen Wortstreit voraus (15. IX. 51 A. 68).

2. Bei Raufhändeln ist die Vorsätzlichkeit der Beschädigung nicht erforderlich. Die „sichtbaren Merkmale und Folgen“ müssen nicht von der Art sein, dass sie den Beschädigten in seinem Erwerbe hindern und für seine Gesundheit nachtheilig seien. Es genügt jede noch so geringfügige Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit (14. VII. 58 A. 327).

wenn sich darin keine schwerer verpönte strafbare Handlung erkennen lässt (§ 152), wenn sie aber wenigstens sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen haben, als Uebertretungen zu ahnden.

Strafe.

412 (163, 164). Die Strafe der Uebertretung ist nach der Gefährlichkeit und Bösartigkeit der Handlung, nach der öfteren Wiederholung, zumal bei Raufern von Gewohnheit, nach der Grösse der Verletzung und nach der Eigenschaft der verletzten Person, Arrest von drei Tagen bis zu sechs Monaten.

Misshandlungen bei häuslicher Zucht.

413 (165). Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Misshandlungen ausgedehnt wer-

---

3. Das Gesetz fordert nicht eine der Gesundheit schädliche Folge; es genügt daher, dass die Beschädigung Folgen am Körper zurücklasse; als eine solche Folge muss zweifellos die Unterbrechung des körperlichen Zusammenhangs (z. B. durch Messerstiche) angesehen werden (1. VII. 81/356).

4. „Nicht jeder, der an dem Raufhandel theilnahm, sondern nur diejenigen sind strafbar, welche die Verletzung zufügten." Der Verletzte allein kann wegen Anstiftung der Rauferei nicht gestraft werden (14. VII. 51 A. 37).

5. Der Grundsatz des § 157/2, wonach schon die Handanlegung an den Misshandelten für dessen körperliche Beschädigung verantwortlich macht, lässt sich auf den Bereich des § 411 nicht übertragen (18. XI. 86/987).

6. Findet das Gericht in der den Gegenstand der Anklage wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung bildenden That nur die Merkmale der Uebertretung des § 411 verwirklicht, so ist der Mangel eines Antrags auf Verurtheilung wegen dieser Uebertretung kein Grund zur vollständigen Freisprechung (10. XII. 80/299). Vgl. die Noten zu § 262 StPO.

7. Das widerrechtliche, aus Rache geschehene Abschneiden des Haupthaars einer Frauensperson lässt sich nicht als boshafte Sachbeschädigung nach § 468 erkennen, denn das einen Bestandtheil des Körpers bildende, mit diesem organisch verbundene Haupthaar erscheint als integrirender Theil der Person, nicht als Sache; es ist dies auch nicht eine Körperverletzung nach § 411, sobald nicht eine den natürlichen Functionen des Haares (Schutz des Hauptes) abträgliche Kürzung desselben in Frage steht, noch eine Verunstaltung unzweifelhaft als hervorgerufen angesehen werden kann; es erübrigt daher nur die Qualificirung dieser Handlung als Realinjurie nach § 496 (19. VI. 91/1466 C. IX 364).

8. S. auch § 8[28], § 34[3], § 153[31], dann unten § 413[4], § 431[5].

413. 1. Beim Mangel feindseliger Absicht ist die bei excessiver Züchtigung vorfallende schwere körperliche Beschädigung nach § 413 zu behandeln (9. XII. 63 A. 1045). Entgg. 5. IX. 66 A. 1158: „Jede Misshandlung fällt ausserhalb des Rechts der häuslichen Zucht, und zwar auch dann, wenn das gezüchtigte Kind . . . Anlass zu einer angemessenen Züchtigung gegeben hätte. Hatte nun die Misshandlung solche Folgen, wie sie das Gesetz zum Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung oder des Todschlags erheischt, so können auch auf Handlungen dieser Art die für diese Verbrechen angedrohten Strafen ihre Anwendung finden."

2. Vorausgesetzt wird, dass die Misshandlung in Ausübung des Züchtigungsrechts zugefügt wurde. Die Misshandlung eines Säuglings kann daher nicht unter diesen Gesichtspunkt fallen (8. I. 81/303).

3. Die Bestimmungen dieses § finden auf jene Fälle, wo die Ueberschreitung des Züchtigungsrechts eine schwere körperliche Beschädigung zur Folge hatte, keine Anwendung (15. II. 86/885).

den, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt.

Daher sind dergleichen Misshandlungen der Eltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem anderen, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrjungen, und der Gesindehälter an dem Dienstvolke als Uebertretungen zu bestrafen.

Misshandlungen von Eltern an ihren Kindern. — Strafe.

414 (166). Bei Misshandlungen der Eltern an ihren Kindern sind die Ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das erste Mal der Missbrauch der Gewalt und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten; bei einem zweiten Falle ist den Eltern ein Verweis zu geben, und die Bedrohung beizusetzen, dass sie bei abermaliger Misshandlung, der elterlichen Gewalt verlustig erklärt, ihnen das Kind abgenommen, und auf ihre Kosten an einem anderen Orte werde erzogen werden.

---

4. Die §§ 413—421 regeln Ausnahmen lediglich von jenen Normen, die *a)* die Realinjurie (§ 496) für strafbar erklären, während dieselbe Thathandlung in Ausübung des Züchtigungsrechtes straflos bleibt, und *b)* von jenen, die mit Verletzung körperlicher Integrität verbundenen Misshandlungen als Uebertretungen nach § 411 ahnden, während für dieselben bei Ausübung des Züchtigungsrechts in den §§ 413 bis 421 separate Strafen angedroht werden. Diese §§ können sich demnach nur auf Misshandlungen beziehen, die als leichte Körperbeschädigungen zu qualificiren sind (25. X. 89/1277).

4a. Auch bei leichter körperlicher Beschädigung des von dem anderen Ehetheil misshandelten Gatten ist der Thäter nach §§ 413 und 419 zu behandeln Auf den diesem dolos behilflichen Sohn (oder Tochter) sind §§ 5 und 153 anzuwenden (7. V. 97/2082).

5. Sieht man die Thätigkeit des Angekl. auch nur als Ueberschreitung des häuslichen Zuchtrechts, daher als Ausfluss des animus corrigendi an, so unterliegt die Anwendung des § 335 gleichwohl keinem Zweifel, sobald der Erfolg eine schwere körperliche Beschädigung des Gezüchtigten war (9. V. 91/1430 C. IX 304).

6. Für Steiermark s. Ges. 4. IX. 96 (L 66) u. Kdm. 10. VI. 97 (L 72) über Vorsorge über den Schutz von in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kindern.

7. S. oben §§ 93^{14-16}, $152^{2\ 2a\ 9}$, dann unten §§ 414^{2}, 431^{6}.

414. 1. „Es lässt sich in dem Entgegenhalten des bald wieder hinweggelegten Messers von Seite eines 68jährigen Greises . . . und in dem, dass derselbe seinem sich gegen ihn auflehnenden Sohne, einem kräftigen Manne, einige Faustschläge versetzt", keine Uebertretung erblicken (24. V. 54 A. 499).

2. Wohl aber ist die Züchtigung eines 6jährigen Kindes mit Ruthenstreichen in einer Weise, dass ihm Verletzungen beigebracht wurden, selbst in dem Falle, wenn das Kind dazu Anlass gegeben hätte, als eine grelle Ueberschreitung der Zuchtgewalt nach § 418 zu behandeln (27. VI. 55 A. 675).

3. Misshandlungen, welche Eltern ihren Kindern — jedoch nicht in Ausübung ihres Züchtigungsrechts — zufügen, können unter den Gesichtspunkt des § 431 fallen; doch kann das Strafgericht diesfalls nicht die väterliche Gewalt aberkennen (8. I. 81/303). Vgl. § 413^{2}.

4. S. auch JMV. 11. V. 01 (VB 13) über den Kinderschutz.

415 (167). Bei einem dritten Rückfalle, oder wofern entweder die erste Misshandlung schon an sich sehr schwer, oder die Gemüthsart der Eltern so beschaffen wäre, dass für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, ist sogleich das erste Mal auf die oben angedrohte Strafe zu erkennen, und in dieser Absicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen.

416 (168). Sind die Eltern die Erziehungskosten zu tragen unvermögend, so soll von der Obrigkeit für die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Misshandlung aber mit verschärftem Arreste, nach Beschaffenheit der Misshandlung auch mit strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft werden.

Misshandlung der Mündel von Seite der Vormünder. — Strafe.

417 (169). Die Bestrafung der Misshandlung eines Vormundes an seinem Mündel ist sogleich das erste Mal Entsetzung von der Vormundschaft, und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, strenger gerichtlicher Verweis, bei unentgeltlicher Vormundschaft Arrest von einer Woche bis zu einem Monate.

418 (170). Lässt ein Vormund sich eine solche Misshandlung bei einem anderen Mündel nochmals zu Schuld kommen, oder treten auch bei einer ersten Misshandlung die Umstände des § 415 ein, so ist derselbe ferner zur Vormundschaften unfähig zu erklären, nebstbei auf die Bestrafung zu erkennen, welche im § 416 in solchen Fällen für die Eltern festgesetzt worden.

Gegenseitige Misshandlung der Eheleute. — Strafe.

419 (171). Wenn ein Gatte den anderen auf die in dem § 413 erwähnte Art misshandelt, sind beide Theile vorzufordern, und nachdem die Misshandlung untersucht worden, ist dem misshandelnden Theile ein strenger Verweis zu geben; nach Umständen ist derselbe mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, und im

415. S. unten § 431[5].

419. Die hier bezeichnete Uebertretung ist von amtswegen (d. h. nur mit öffentlicher Anklage) zu verfolgen (12. IV. 70 A. 1328). S. § 93[2 3].

Wiederholungsfalle mit Verschärfung des Arrestes zu bestrafen. Doch steht dem misshandelten Theile frei, eine Milderung der Strafe und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allezeit gehörig Rücksicht zu nehmen haben wird.

Der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen. — Strafe.

420 (172). Erzieher oder Lehrer von beiderlei Geschlecht, die an ihren Zöglingen Misshandlungen verüben, sind das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen; im wiederholten Falle aber nebst der erst bestimmten Strafe fernerhin zu dem Lehramte oder Erziehungsgeschäfte untauglich zu erklären.

Der Gesindehalter und Lehrherren an Dienstboten oder Lehrjungen.

421 (173). Die Misshandlung eines Gesindehalters oder Lehrherrn an Dienstboten oder Lehrjungen ist nach Umständen der misshandelten Person und der Schwere der Misshandlung mit einer Geldstrafe von fünf bis einhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen, bei öfteren Rückfällen aber, oder wenn die Art der Misshandlung besondere Härte verräth, ist die Strafe zu verschärfen.

Strafe gegen die Verstellung der Strassen zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer etc.

422 (174). Wenn an einem öffentlichen Platze, auf der Strasse oder vor einem Hause oder Gewölbe, zur Nachtzeit, was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz oder andere Baumaterialien, Waren, Fässer, Verschläge oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelassen worden, ist der Schuldtragende wegen dieser Uebertretung um zehn

---

420. 1. Die Zurechtweisung eines minder fleissigen Schülers durch den Lehrer unter Anwendung eines Schimpfwortes („Lump") kann nicht als Uebertretung behandelt werden (12. IV. 71 A. 1865).

2. S. die mit MVdg. 20. VIII. 70 (R 105) erlassene Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen, § 24, wodurch die körperliche Züchtigung von der Schule ausgeschlossen ist.

421. S. oben § 418 [3].

422. Geschah die Aufstellung in einer Weise, dass sich niemand hierdurch beschädigen konnte, so ist auch keine Uebertretung vorhanden (20. IX. 54 A. 580).

423. Der Gastwirt ist allein für die richtige Aufstellung von Warnungszeichen zu sorgen verpflichtet und für die Unterlassung dazu Beauftragter verantwortlich (10. V. 54 A. 188).

bis fünfzig Gulden, oder mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen zu bestrafen; bei mehrmaligen Rückfällen ist die Strafe zu verschärfen.

Wann sie gegen den Gastwirth zu verhängen sei.

423 (175). Wenn diess bei Reisewägen oder bei Frachtwägen geschieht, wovon die Pferde in einem Gasthofe eingestellt sind, so ist die Strafe stets gegen den Gastwirth zu erkennen.

Benehmen bei eintretender Nothwendigkeit, dergleichen Sachen über Nacht auf der Strasse zu lassen. — Strafe.

424 (176). Wenn aber bei Führung eines Baues, bei grossen Waarenversendungen zur Marktzeit, oder wegen anderer besonderer Umstände die Nothwendigkeit eintritt, Baumaterialien, Waaren oder Wägen über Nacht auf Strassen und Plätzen zu lassen, muss solches jederzeit der Sicherheitsbehörde des Ortes angezeigt, und dabei ein Warnungszeichen von einer oder zwei beleuchteten Laternen aufgestellt werden, widrigenfalls die Unterlassung des einen oder des anderen als Uebertretung mit der im § 422 festgesetzten Strafe zu ahnden ist.

Strafe, wenn Jemand zu Schaden gekommen wäre.

425 (177). Wäre in den Fällen der drei vorausgehenden Paragraphe Jemand schon wirklich zu Schaden gekommen, so ist die Strafe zu verschärfen, und so ferne eine der im § 335 vorausgesetzten Folgen eingetreten ist, die strafbare Handlung nach jenem Paragraphe zu beurtheilen.

Strassenverstellung.

(50) Hofkanzleidecret 7. März 1834 (PGS. Bd. 62, Nr. 37).

Die Verstellung der öffentlichen Strassen durch Wägen vor den Wirtshäusern ist ein häufig vorkommender Unfug. Das StG. II. Theil §§ 174—177 (jetzt §§ 422—425) enthält zwar gegen die Aufstellung von Wägen auf öffentlichen Strassen und Plätzen bereits insofern Bestimmungen, als dieses zur Nachtzeit geschieht, und als Vorübergehende dadurch beschädigt werden können. Da indessen die Aufstellung von Wägen besonders vor Wirthshäusern auf der Strasse selbst, und zwar zwischen den beiderseitigen Strassengräben auch aus der Rücksicht der Hemmung oder doch Erschwerung und Verengung der Passage, als ein Unfug sich darstellt, den eine wohlgeordnete Strassen-Polizei nicht ungeahndet dulden darf, so wird Nachstehendes festgesetzt:

1. Die Aufstellung von Wägen auf der Strasse selbst, zwischen den beiderseitigen Strassengräben, besonders vor Wirthshäusern, wird aus dem Titel der Hemmung oder auch Erschwerung der Passage sowohl zur Tags- als auch zur Nachtzeit auf das Strengste untersagt.

2. Die Übertreter dieses Verbotes machen sich eines Polizei-Vergehens schuldig, das von nun an mit einer dem Armeninstitute des Ortes zufallenden Geldstrafe von 1—4 fl. C. M. verpönt wird.

3. Wird den Localbehörden zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, und hienach das Geeignete vorzukehren, dass auch ausserhalb der Fahrstrasse durch die vor den Wirthshäusern stehen bleibenden Wagen die für die Fussgeher erforderliche Passage nicht beirrt werde. Damit aber durch die Vorsorge für angemessene ausser der Strasse gelegene Plätze dem Unfuge der Verstellung öffentlicher Strassen vermittelst der vor Wirtshäusern aufzustellenden Wägen vorgebeugt werde, wird verordnet:

4. Dass von nun an bei einsam und abseitig von den Ortschaften gelegenen Wirtshäusern in dem Falle ihrer Errichtung oder Umbauung auf eine angemessene grössere Entfernung derselben von der Strasse gedrungen, und daher der Gewerbs- und Baubewilligung die Bedingung eingeschaltet werde, dass vor dem Wirtshause ein zureichender Raum ausserhalb der Strasse zur Aufstellung von Wägen vorbehalten bleibe, welchen die Localbehörde mit Rücksicht auf die Localverhältnisse und den Zweck, zu dem dieser Raum dienen soll, in einem bestimmten Flächenmasse Fall für Fall festzusetzen habe.

5. Muss darauf gesehen und festgehalten werden, dass bei Wirtshäusern, welche neben anderen Häusern in der Reihe liegen, bei welchen also eine grössere Entfernung von der Strasse als jene der anderen mit ihnen in gleicher Flucht stehende Häuser nicht gefordert werden kann, bei welchen aber auch die im Allgemeinen für alle Gebäude überhaupt festgesetzte Normalentfernung von den Strassengräben noch keinen zureichenden Raum für die Aufstellung von Wägen vor dem Wirtsgebäude darbieten dürfte, im Falle ihrer neuen Errichtung, Uebersetzung oder Umbauung der Vorbehalt eines zureichenden Raumes für die Aufstellung von Wägen entweder hinter oder neben dem Wirthsgebäude als Bedingung der Gewerbs- oder Baubewilligung gesetzt werde.

Strafe gegen das Herabwerfen von den Fenstern etc., oder die Unterlassung der Befestigung des dahin Gestellten oder Gehängten.

426 (178). Wer an Strassen, vor Fenstern, Erkern oder sonst in seiner Wohnung etwas stellt oder hängt,

---

426. Die Auffassung, wonach § 426 sich lediglich auf das Herabwerfen (Herabschütten) an sich schädlicher Substanzen beziehen würde, ist zu eng, und daher rechtsirrthümlich. Das Gesetz berechtigt zu dieser Beschränkung nicht, da es ganz allgemein von „etwas" spricht, wodurch die Vorübergehenden beschädigt werden können; die Beschränkung hat aber auch die Natur der Sache gegen sich, da die Gefahr für die Vorübergehenden doch offenbar ebensowohl durch die Substanz als durch die Menge des Herabgeworfenen bedingt sein kann. Eine absolut gefährliche, z. B.

ohne es gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben, oder wer aus dem Fenster, von Erkern oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädiget werden können, soll wegen dieser Uebertretung um fünf bis fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einer Woche bestraft werden. Bei einer durch den Herabsturz erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln und der Arrest zu verschärfen. Ist eine schwere körperliche Beschädigung erfolgt, oder sogar Jemand getödtet worden, so ist die Handlung nach Massgabe des § 335 zu ahnden.

Strafe gegen das schnelle und unbehutsame Fahren und Reiten. — Gegen den Eigenthümer des Wagens.

427 (179). Wegen der Uebertretung des schnellen, unbehutsamen Fahrens und Reitens in Städten und anderen stark bewohnten oder zahlreich besuchten Gegenden soll der Eigenthümer oder Benützer des Wagens, wenn er selbst zugegen ist, und dem Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt, oder wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt oder reitet, um fünf und zwanzig bis hundert Gulden bestraft werden.

Gegen den Kutscher oder Knecht.

428 (180). Wenn der Kutscher für sich allein, oder dem ihm gemachten Verbote zuwider, schnell fährt; ingleichen wenn ein Reit- oder Pferdeknecht in stark besuchten Gegenden für sich schnell reitet oder fährt, soll der Kutscher oder Knecht mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft werden. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln.

ätzende Substanz kann ohne Gefahr für die Vorübergehenden vom Fenster herabgeschüttet werden, wenn dies in ganz geringer Menge oder in einem Zeitpunkte geschieht, in dem, wie der Herabschüttende sich überzeugt hat, niemand vorübergeht, und andererseits wird eine an sich unschädliche Flüssigkeit, wie Wasser, sich als gefährlich für die körperliche Sicherheit erweisen, wenn sie in so bedeutender Menge vom Fenster herabgeschüttet wird, dass der davon Getroffene durch die Wucht des herabstürzenden Wassers zu Boden geworfen wird (Plen. 17. XII. 91/1525 C. X 176).

427. § 427 umfasst jedes Fahrzeug, ist daher auch auf Radfahrer anwendbar. Nach diesem § wird schon die einfache Uebertretung des Verbots, schnell zu fahren, (die Normwidrigkeit) bestraft. Eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen ist für den Thatbestand dieser Uebertretung gleichgiltig. Tritt aber eine solche concrete, durch die dem Angekl. zur Last fallende bestimmte Handlung be-

Gegen den Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten Knecht fahren lässt.

429 (181). Ein Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten oder von derselben nicht tauglich befundenen Knecht zum Fahren bestellt, soll für diese Uebertretung um fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden bestraft werden, und ist noch besonders wegen alles Schadens verantwortlich, welcher durch einen solchen Knecht veranlasst wird.

Gegen Kutscher oder Knechte, welche ihre Pferde ohne Aufsicht im Freien stehen lassen.

430 (182). Ein Kutscher oder Knecht, welcher bespannte Wägen, oder Pferde ohne Bespannung im Freien, ohne Aufsicht stehen lässt, wo sie durch Ausreissen oder sonst Schaden anrichten können, ist einer Uebertretung schuldig, und soll, wenn gleich kein Schaden geschehen, das erste Mal mit Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei wiederholtem Falle aber, oder wenn wirklicher Schade erfolget, bis zu einmonatlichem verschärften Arreste bestraft werden.

Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit überhaupt.

431 (183). Ueberhaupt lassen sich die Uebertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämmtlich aufzählen. Es soll daher jede der in den §§ 335 bis 337 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen auch dann, wenn sie keinen wirk-

---

dingte Gefahr hinzu, so ist nicht § 427, sondern § 431 anzuwenden (**Plen.** 29. IV. 96/1978).

430. 1. Ist infolge der Nichtbeaufsichtigung eines (mit Ochsen) bespannten Wagens die Tödtung eines Menschen herbeigeführt worden, so fällt diese Fahrlässigkeit unter § 335 (20. X. 51 A. 75).

2. „Die Ansicht, dass zum Begriffe der Uebertretung des § 430 . . . . auch die Gefahr, dass die ohne Aufsicht gelassenen Pferde durch das Entspringen Schaden zufügen können, bewiesen sein müsse, ist nicht richtig" (15. III. 55 A. 645).

3. Aus der Milde der im § 430 angedrohten Strafe und aus dem Umstande, dass dieser § im Hauptst. von den Uebertretungen gegen die körperliche Sicherheit steht, folgt deutlich, dass § 430 den Fall n i c h t in Betracht zieht, wenn de Tod als Folge eintritt, und dass auf diesen Fall n u r die allgemeine Anordnung des § 335 angewendet werden muss (9. XII. 81/382).

4. S. § 335[34].

431. 1. Zum Thatbestande des § 431 wird die Absicht, einen Schaden zuzufügen, nicht erfordert, wohl aber die Gefahr einer Beschädigung (12. VI. 74/14).

2. Im Bereiche des § 431 wird Fahrlässigkeit schon an sich und nicht erst bei Eintritt eines Unfalls strafbar (**Plen.** 7. I. 87/1018 C. VI 96)

2a. Durch Beseitigung der schuldbar herbeigeführten Gefahr vor Eintritt eines wirklichen Schadens wird die Verantwortlichkeit nach § 431 nicht ausgeschlossen (**Plen.** 25. V. 98/2235).

lichen Schaden herbeigeführt hat, als Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten geahndet werden.

432. Wenn jedoch eine bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von anderen im § 85, *lit. c* bezeichneten Werken oder Unternehmungen, oder bei dem Staats-Telegraphen angestellte Person in ihrem Dienste ein Verschulden dieser Art begeht, so ist immer auf strengen Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten,

---

2 *b*, Als Object des in § 431 bezeichneten Delicts kann auch die eigene Körperintegrität des Thäters nicht in Betracht kommen. Den Selbstmord sieht eben das StG. nicht als strafbare Handlung an, die Selbstverstümmelung aber nur insofern, als dadurch die Wehrpflicht beeinträchtigt wird. Wird durch Selbstmordversuch ausser dem Körper des Thäters kein anderes Rechtsgut gefährdet, so liegt kein Verstoss gegen eine Bestimmung des StG. vor (**Plen.** 27. III. 01/2588 C. XIX 422).

3. Das Delict des § 431 setzt eine Handlung oder Unterlassung von der Qualität der §§ 335 bis 337 voraus; sie muss unter Verhältnissen gesetzt, von Umständen begleitet gewesen sein, die in concreto geeignet waren, einerseits eine der im § 335 bezeichneten Gefahren herbeizuführen oder zu vergrössern, andrerseits die Möglichkeit der Einsicht dieser Gefährlichkeit auf Seite des Uebertreters, demnach auch eine schuldbare Fahrlässigkeit desselben zum Ausdrucke zu bringen. In der Thatsache allein, dass der Angekl. die Eisenbahnstrecke widerrechtlich betrat, kann daher bei Abgang anderweitiger Umstände, z. B. des Herannahens eines Eisenbahnzugs, der im Werke befindlichen Verschiebung von Eisenbahnwaggons u. dgl. m., ein strafbares fahrlässiges Verschulden von der Qualität des § 335 nicht erblickt werden (**Plen.** 4. V. 92/1573 C. X 228).

4. Gefahr ist jede Constellation von Verhältnissen, aus der sich eine Rechtsgüterverletzung entwickeln kann. Das unvorhergesehene Anhalten eines Eisenbahnzugs auf offener Strecke ist geeignet, Unregelmässigkeit im Zugsverkehr herbeizuführen, und schon daraus kann sich eine Gefahr für die Sicherheit des Betriebs, des reisenden Publicums und des Bahnpersonals ergeben. Eine ausserhalb des Zugs befindliche Person, die durch Zeichen zum Zwecke des Einsteigens dessen plötzliches Anhalten auf offener Fahrstrecke veranlasst, kann daher nach § 431 verantwortlich werden. Der Thatbestand des § 314 liegt hier nicht vor, weil dieser eine Absicht des Thäters, den Dienst hindern zu wollen, voraussetzt (**Plen.** 20. II. 00/2452).

5. Durch die gesetzliche Regelung der Strassenpolizei wurde das Herrschaftsgebiet des Strafgesetzes nicht beschränkt; es ist rechtsirrthümlich, aus demselben Uebertretungen einer Strassenpolizeiordnung auszuschliessen, auf die zwar die allgemeine Norm des § 431 StG., aber nicht die Beschreibung eines im StG. speciell abgesteckten Delictsthatbestandes zutrifft. Nach dieser Norm ist daher ungeachtet der §§ 14 und 20 des Ges. 10. X. 75 (n.-ö. L 62) auch das Fahren zur Nachtzeit mit unbeleuchteten Wägen strafgerichtlich zu behandeln (**Plen.** 2. X. 90/1369 C. VIII 343).

6. Der Verkauf des Fleisches von einer abgeschlachteten kranken Kuh zum Genusse fällt, wenn „nicht ersichtlich ist, dass jemand von dem Genusse des Fleisches erkrankt sei, oder irgend einen Nachtheil an seiner Gesundheit erlitten habe“, unter § 431 (26. VIII. 53 A. 345).

7. Die Weigerung des Gastwirtes, eine auf der Reise entbundene Frau aufzunehmen, ist nach § 431 zu bestrafen, wenn nicht erwiesen ist, dass der Tod des Kindes die Folge desselben sei (11. III. 57 A. 792).

8. Ein Curpfuscher, der aus der Behandlung von Kranken kein Gewerbe macht, aber jemandem gesundheitsschädliche Mittel verabreicht, macht sich der Uebertretung des § 431 schuldig (15. IV. 51 A. 17).

9. Auch die Hervorrufung eines Schreckens (durch Packen beim Halse und Ansetzen eines Rebmessers) ist nach § 431 zu behandeln (2. X. 51 A. 115).

und bei sehr erschwerenden Umständen bis auf sechs Monate zu erkennen, je nach dem Masse, als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, mehrere Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein grösserer Schade erfolgt ist.

433. Insbesondere sind mit diesen Strafen noch folgende Uebertretungen der bei dem Eisenbahnbetriebe angestellten Personen zu ahnden:

a) die Eröffnung der Bahn vor erhaltener Bewilligung oder vor Erfüllung der dazu vorgeschriebenen Bedingungen;

b) die vernachlässigte Aufstellung oder Erhaltung der zur Verhütung von Schaden vorgeschriebenen Einfriedungen, Absperrschranken, Verbotstafeln und anderer Schutzmittel und Warnungszeichen;

c) die Bestellung von Individuen, welche die durch die Dienstvorschriften geforderte Befähigung nicht nachgewiesen haben, oder welche von der Verrichtung, zu der sie bestimmt sind, durch die Staatsverwaltung für ausgeschlossen erklärt wurden;

d) die Vornahme einer Fahrt oder die Gestattung derselben bei schadhaftem, eine Gefahr drohenden Zustande der Bahn, oder mit Locomotiven, Wägen oder anderen Betriebsmitteln von solcher Beschaffenheit.

XI. Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthumes.

Vorschriften zur Verhütung der Nachlässigkeit bei Abwendung der Feuersgefahr.

434 (184). Der grosse oft nicht zu berechnende Schade der Feuersbrünste macht es nothwendig, die

---

10. Ebenso das Abfeuern einer Pistole in einem Wirtshause (5. II. 52 A. 68).

11. Die Erwerbung des Musterschutzes für gesundheitsgefährliche Gegenstände exculpirt ihren Erzeuger nicht (Plen. 11. VII. 00/2477).

12. S. auch §§ 8[28], 85 *b*[10], 87[12], 157[55a], 267[7], 335[1 fg], 358[1], 414[3], 427[1].

434. Das durch die Feuerlöschordnung verbotene Anschlichten von Futtervorräthen an die Kamine fällt unter diese Strafbestimmung, ohne Unterschied, „ob eine Feuersgefahr leicht vorauszusehen war oder nicht, ob zur Aufbewahrung solcher Vorräthe andere Behältnisse vorhanden seien oder nicht“ (7. III. 55 A. 643).

Verabsäumung irgend einer der zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften als Uebertretung zu behandeln und zu bestrafen.

Strafe gegen Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welche wider die besonderen Feuerlösch- oder Bau-Ordnungen handeln.

435 (185). Ein Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welcher bei Führung eines Baues oder bei Veränderungen etwas anlegt, was in den besonders gegebenen Feuerlösch- oder Bau-Ordnungen wegen Feuersgefahr verboten wird, ist einer Uebertretung schuldig, und soll nebstdem, dass er verpflichtet ist, den ordnungswidrig angelegten Theil auf seine Kosten abzubrechen und nach der Vorschrift herzustellen, das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden belegt werden.

Strafe auf wiederholte Uebertretung.

436 (186). Wenn er sich eine solche Uebertretung wiederholt zu Schulden kommen lässt, ist er mit doppelter Geldstrafe zu belegen; und im dritten Falle ihm alle weitere Führung eines Baues zu untersagen.

Gegen Polierer und Aufseher bei einem Baue.

437 (187). Der Polierer oder Aufseher bei einem Baue, wobei etwas gegen die zur Abwendung von Feuersgefahr bestehenden Vorschriften angelegt wird, soll sich zu dem vorschriftswidrigen Baue nicht gebrauchen lassen, widrigens er für diese Uebertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft wird.

Gegen diejenigen, welche sich mit Verfertigung oder Setzung der Oefen beschäftigen.

438 (188). Ein Töpfer (Hafner), Klempner (Blechschmied), oder Schlossermeister, oder wer immer sonst Oefen verfertiget, begeht, wenn er gegen die zur Verhütung von Feuersgefahr bestehende Vorschrift einen Ofen setzt oder eine Röhre zieht, eine Uebertretung, und ist mit fünf bis fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen. Bei wiederholtem Falle ist die Strafe zu verdoppeln; das dritte Mal wird der Uebertreter des Gewerbes verlustig.

Gegen Gesellen, welche feuergefährliche Oefen setzen.

439 (189). Der Geselle, welcher einen feuergefährlichen Ofen zu setzen, oder eine solche Röhre zu ziehen den Auftrag erhält, soll sich dazu nicht gebrauchen lassen, widrigens er für diese Uebertretung mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen bestraft wird.

Gegen Jeden, welcher ohne Feuerbeschau und ohne Baumeister eine Veränderung vornimmt.

440 (190). Wenn Jemand ohne einen Baumeister Dachzimmer anlegt, oder sonst einen Bau führet, oder wenn er an Rauchfängen, Heizungen, Herden, Oefen für sich eine Veränderung vornimmt, worüber nach Vorschrift vorher die Feuerbeschau genommen werden muss, so begeht er eine Uebertretung, und ist mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. Hat er etwas wirklich Feuergefährliches angelegt, so soll er solches sogleich abzubrechen und feuergefahrfrei herzustellen verhalten werden.

Strafe des Maurer- oder Zimmergesellen, welcher sich dazu gebrauchen lässt.

441 (191). Der Maurer- oder Zimmergeselle, welcher sich zu einer solchen Veränderung gebrauchen lässt, ist für diese Uebertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen, und dieser Arrest zu verschärfen, wenn er desshalb bereits ein Mal bestraft worden.

Gegen Rauchfangkehrer, welche die Anzeige feuergefährlicher Gegenstände unterlassen.

442 (192). Ein Rauchfangkehrer (Schornsteinfeger), welcher an Oefen, Herd- oder Heizanlagen oder an Rauchfängen (Schornsteinen) etwas Feuergefährliches entdeckt, ist verbunden, solches seinem Meister, oder wo keine Meisterschaften bestehen, so wie in dem Falle, wenn er bei neuerlicher Fegung wieder Feuergefährliches findet, unmittelbar der Sicherheitsbehörde die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige ist in beiden Fällen eine Uebertretung, und wird mit Arrest von einem bis zu acht Tagen bestraft.

Gegen Rauchfangkehrermeister, welche die Anzeige der Gesellen unbeachtet lassen.

443 (193). Der Rauchfangkehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen ihm geschehene Anzeige den Augenschein vorzunehmen, und wenn er wirklich Feuersgefahr gefunden, davon sogleich die Anzeige an den Hauseigenthümer oder Verwalter, und wofern dieser nicht Abhilfe getroffen, die weitere Meldung an die Sicherheits-Behörde unterlassen hat, soll für diese Uebertretung um fünf bis fünfzig Gulden bestraft werden.

Wenn sie der richtigen Fegung wegen nachzusehen unterlassen.

444 (194). Eben dieser Uebertretung ist schuldig ein Rauchfangkehrermeister, der unterlässt, nach Pflicht seines Gewerbes von Zeit zu Zeit in seinem Bezirke wegen richtiger Fegung der Rauchfänge (Schornsteine) nachzusehen oder nachsehen zu lassen.

Handel mit Schiesspulver. — Strafe.

445 (195). Kaufleute und Krämer, welche mit Schiesspulver oder mit anderen von den im § 336, *lit. f*, genannten feuergefährlichen Waaren handeln, und in ihren Kaufgewölben oder sonst in ihrem Hause davon einen grösseren Vorrath halten, als durch die dafür gegebenen besonderen Vorschriften gestattet ist, oder die den erlaubten Vorrath nicht vorschriftsmässig verwahrt haben, sind einer Uebertretung schuldig und sollen das erste Mal mit Verlust des übermässigen oder unverwahrten Vorrathes und einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden, zum zweiten Male nebst diesem Verluste mit Verdopplung der Geldstrafe, bei der dritten Betretung mit Arrest bis zu einem Monate und Verlust des Befugnisses, mit derlei Gegenständen zu handeln, bestraft werden.

---

445. 1. (*a*) Schon der unbefugte Handel mit Pulver verstösst gegen § 445. —(*b*) die Vorschrift in § 18 al. 3 der MVdg. 17. V. 91 (R 62) über die Verwahrung der Pulvervorräthe in Gruppen von höchstens 3 kg. bezieht sich sowohl auf das Verschleisslocale, d. i. den Raum, worin der Kleinverscheisser das Pulver an die Consumenten verabfolgt, als auch auf sein Handmagazin, d. i. nach § 18 al. 1 „den zweiten, dem Kleinverschleisser eventuell bewilligten Aufbewahrungsort" (Plen. 25. II. 96/1971).

2. S. § 336 *f* 1.

Gewerbe, welche Vorrath von leicht feuerfangenden Materialien,

446 (196). Diejenigen Handels- und Gewerbsleute, welche von leicht feuerfangendem Materiale von was immer für einer Gattung Vorrath haben, und solchen auf Böden oder sonst unsicheren, nicht durch Mauerwerk oder gehörige Absonderung verwahrten Orten aufbewahren, sind einer Uebertretung schuldig und nach Beschaffenheit der Waaren und Menge des Vorrathes um fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen.

von Heu, Stroh oder Brennholz haben.

447 (197). Wer Vorräthe von Heu, Stroh oder Brennholz dort, wo für deren Aufbewahrung eigens gewidmete Gewölbe oder Behältnisse vorhanden sind, an anderen Orten niederlegt, unterliegt für diese Uebertretung der im vorhergenden Paragraphe festgesetzten Strafe.

Dienstpersonen bei der Ofenheize.

448 (198). Dienstpersonen, welche die Heizung über sich haben, und in der Heize Holz zum Dörren zur Hand legen, begehen eine Uebertretung, und sind dafür mit Arrest von einem bis zu drei Tagen, der bei wiederholten Fällen zu verschärfen ist, zu bestrafen.

Betretung feuergefährlicher Orte mit offenem Lichte. — Strafe.

449 (199). Ein Hausknecht, Kutscher, Pferde- oder Viehwärter, eine Dienstmagd, oder wer immer mit offenem Lichte in einer Scheuer (Stadel), in einem Stalle, in Behältnissen von Holz, oder wo Kohlen, Stroh, Heu oder andere leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, betreten wird, soll für diese Uebertretung mit Arrest von einem bis zu acht Tagen bestraft und derselbe im Wiederholungsfalle verschärft werden.

Gegen dieselbe Uebertretung von Seite der Lehrjungen, Gesellen und anderen Dienstpersonen.

450 (200). Ebenso sind Lehrjungen oder Gesellen der Handels- oder Gewerbsleute, sowie überhaupt alle Dienstpersonen zu bestrafen, welche sich in ein Magazin oder in ein anderes Behältniss von brennbarem Materiale mit offenem Lichte begeben.

Gegen Dienstgeber oder Gewerbsinhaber, welche die nöthigen Laternen nicht anschaffen, oder selbst eine dieser Uebertretungen begehen.

451 (201). Kommt bei der Untersuchung vor, dass die Dienstgeber oder Gewerbsinhaber die nothwendigen Laternen nicht angeschafft haben, so sind auch diese einer Uebertretung schuldig, und sollen mit fünf bis fünfzig Gulden bestraft; und wenn der Dienstgeber, Handels- oder Gewerbsmann selbst eine der in den vorhergehenden zwei Paragraphen bezeichneten Uebertretungen begehen würde, soll derselbe zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden verurtheilt werden.

Gegen das Tabakrauchen an feuergefährlichen Orten.

452 (202). Wer in einem Stalle, einem Heu- oder Strohgewölbe, oder in einer Scheuer (Stadel), oder überhaupt an Orten, wo sich leicht feuerfangende Sachen befinden, Tabak raucht, soll mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche bestraft, und diese Strafe nach Umständen auch verschärft werden.

Gegen die Vernachlässigung eines auf freien Felde, oder in der Nähe von Scheuern, Schobern etc. aufgemachten Feuers.

453 (203). Wer in der Nachbarschaft einer Scheuer, eines Heu- oder Getreideschobers, oder eines Feldes, wo die Ernte entweder noch steht, oder die geschnittene Ernte noch nicht eingeführt ist, Feuer aufmacht, in einem Walde angezündetes Feuer verwahrlost, oder, ohne es ganz ausgelöscht zu haben, verlässt, soll für diese Uebertretung mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche und bei grösserer Gefährlichkeit auch mit Verschärfung bestraft werden.

Gegen das Reisen mit Fackeln durch Wälder, Ortschaften etc.

454 (203). Wenn Jemand mit Fackeln reiset oder fährt, müssen diese vor den hölzernen Brücken und vor den Ortschaften oder Wäldern bei Strafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden für jeden Fall dieser Uebertretung ausgelöscht werden. Auf diese Vorschrift sind die mit der Post reisenden Fremden von den Postmeistern insbesondere aufmerksam zu machen.

Pflicht der Postillone und Lohnkutscher hiebei.

455 (205). Die Postillone, Land- oder Miethkutscher sind verbunden, dieses den Reisenden jedes Mal, wenn sie an solche Orte kommen, nochmal anzudeuten, und nicht von der Stelle zu fahren, bis die Fackel ausgelöscht ist, widrigens sie sich einer Uebertretung schuldig machen, und mit Arrest von einem bis zu acht Tagen zu bestrafen sind, der nach Umständen verschärft werden soll.

456 (206). Sollte ein Reisender den Postillon oder Kutscher mit Drohungen oder Gewalt zu fahren zwingen, so hat letzterer in dem nächsten Orte, wo er genugsamen Beistand zu finden hofft, den Vorfall zu melden. Hier hat der Gemeindevorsteher von dem Reisenden eine summarische Aussage aufzunehmen, und bei unbekannten Reisenden die Sicherstellung der Strafe zu fordern, ihn aber dann in Fortsetzung der Reise nicht zu hindern, sondern den ganzen Vorgang sogleich dem Gerichte anzuzeigen.

Befugniss jeder Ortschaft, durch welche Jemand mit Fackeln reiset.

457 (207). Ebenso ist jede Ortschaft berechtiget, einen Reisenden, der mit brennender Fackel durchfährt, ohne Ausnahme anzuhalten, und sogleich der Behörde anzuzeigen.

Strafe auf die Verheimlichung einer entstehenden Feuersbrunst.

458 (208). Wer eine entstehende Feuersbrunst zu verheimlichen sucht, oder wenn sie bei ihm entsteht, sie anzuzeigen unterlässt, soll für diese Uebertretung nach Verschiedenheit des Ortes und der grösseren oder kleineren aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden belegt werden.

Allgemeine Strafbestimmungen für Handlungen oder Unterlassungen, woraus sonst Feuersgefahr sich besorgen lässt.

459 (209). Nebst den in den vorhergehenden Paragraphen insbesondere aufgezählten Fällen sind überhaupt

459. 1. Das Schiessen in einem Garten, „der zwischen Gebäuden, die theils von Holz erbaut, theils mit Schindeln, theils mit Strohschauben gedeckt sind, gelegen ist", fällt unter § 459 (11. VI. 52 A. 150).

auch alle anderen Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen lässt, als: bei offenem Lichte Flachs oder Hanf brechen, in der Nähe von Häusern und Scheunen schiessen oder Feuerwerke abbrennen, die Nichtbeobachtung der insbesondere vorgeschriebenen Vorsichten, hinsichtlich des Aussprühens von Funken aus den Locomotiven auf Eisenbahnen bei den Fahrten der Eisenbahnzüge durch oder in der Nähe von Ortschaften, hinsichtlich der Anlegung von Gebäuden in der Nähe von mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahnen u. dgl. als Uebertretungen, und nach dem Masse zu bestrafen, als sie mit den vorausgeschickten Fällen mehr oder minder übereinkommen.

Diebstähle minderer Art.

460 (210). Alle Diebstähle, welche nicht nach der Vorschrift der §§ 172—176 als Verbrechen bestraft zu werden geeignet sind, sollen als Uebertretungen mit einfachem oder strengem Arreste von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, nach Beschaffenheit der Umstände der Arrest auch verschärft werden.

Mindere Veruntreuungen und Betrügereien.

461 (211). Gleiche Strafe greift auch Platz bie Veruntreuungen und Betrügereien, in soferne die ersten

---

2. Bei Handhabung des § 459 obliegt es dem Richter, jene Umstände zu ermitteln, die der beanstandeten Handlung oder Unterlassung das Gepräge der Gefährlichkeit verleihen. Dabei ist aber zu beachten, das eine Handlung nicht nur dann gefahrlos ist, wenn die Möglichkeit des Schadens sich als ganz entfernt darstellt, sondern auch dann, wenn sie ganz nahe ist, aber durch den Handelnden selbst oder durch Andere, auf deren hemmendes Einschreiten er mit Sicherheit zählen kann, abgewendet wird (Plen. 6. VI. 99/2377).

460. 1. Das unbefugte Abweiden fremder Aecker ist als Diebstahl zu behandeln, „weil das Gesetz den Diebstahl an Holz, Feld- und Baumfrüchten als einen qualificirten erklärt und derjenige doch nicht gelinder behandelt werden kann, der wissentlich fremdes Gut aus seinem Zusammenhang bringt . . . als jener, der das durch den Eigenthümer selbst Getrennte sich wissentlich zueignet" (17. IX. 52 A. 186).

2. Die Abmähung eines Theils der Gemeindewiese durch einen Gemeindangehörigen ist Diebstahl (14. IV. 53 A. 290).

3. Nicht aber die wenn auch heimliche Aneignung eines Stammes aus dem „zur Benützung der einzelnen Gemeindeglieder" dienenden Gemeindewald (7. VII. 53 A. 323).

4. Die Entziehung einer fremden Sache zur Deckung einer wirklichen oder selbst vermeintlichen Forderung stellt sich nur als Act eigenmächtiger Selbsthilfe dar und kann nicht als Diebstahl zugerechnet werden (6. XI. 79/206).

5. Das unbefugte Einsammeln von wild wachsenden Erdbeeren, deren Verwertung der Grundeigenthümer sich nicht vorbehalten hat, ist wohl ein Forst- oder Feldfrevel, aber kein Diebstahl (Plen. 16. X. 94/1851).

6. S. die Noten zu § 171.

461. 1. Die Verwendung einer Wage mit b e m e r k b a r e n Anhängseln an der Wagschale oder dem Wagebalken ist beim Mangel der Voraussetzungen des

nicht nach den §§ 181 und 183, die zweiten durch die in den §§ 199, 200 und 201 aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten.

Ausmass der Dauer und Verschärfung der Strafe bei diesen Uebertretungen.

462 (212). Die Dauer der Strafe und ihre Verschärfung ist nach der Grösse des Betrages, der aus der Handlung hervorleuchtenden List, Bosheit, Gefahr und des dadurch mehr hintergangenen Zutrauens zu bestimmen.

Strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen.*

(51) Gesetz 25. Mai 1883 (R 78).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

---

§ 199 c nach § 461 zu behandeln (4. III., 7. X. 52 A. 123. 191).

2. Ebenso der Gebrauch falschen Masses ausserhalb des öffentlichen Gewerbes (25. IV. 56 A. 733).

3. Oder beim Verkauf (von Victualien) auf offenem Markte (21. VI. 57 A. 817).

4. Ebenso die Zueignung einer von einem Anderen gefundenen und als solcher geschenkt erhaltenen Sache (16. IX. 56 A. 758).

5. Die Verleitung zu falschen Aussagen vor Administrativbehörden fällt unter § 461 (26. IV 54 A. 476).

5a. Die Irreführung der Strafaufsichtsbehörde (des Strafanstaltsvorsteher), indem man sich für einen Anderen unter dessen Namen zur Abbüssung der Freiheitsstrafe des Letzteren stellt, ist Betrug im Sinne des § 461 (16. XII. 75/94). Abweichend 26. XI. 50, 29. XII. 59 A. 3. 935, welche hierin die Uebertretung des § 320 e erblicken.

6. Wenn derjenige, dem eine Sache anvertraut ist, diese von einem Dritten gemäss Verabredung mit demselben wegnehmen lässt, sind Beide vermöge ihrer sich gegenseitig ergänzenden Thätigkeit der Veruntreuung als Mitthäter schuldig (Plen. 1. VI. 81/342).

7. Lehrbrief und Arbeitszeugniss zählen an sich nur zu Privaturkunden: das der Anfertigung der Falsificate solcher Privaturkunden nachfolgende Erschleichen der Bestätigung entspricht nicht dem Begriffe der Fälschung oder des Nachmachens einer öffentlichen Beurkundung, ist vielmehr blos eine im § 461 vorgesehene Uebertretung des Betrugs (14. XI. 85 C. V 127).

8. S. die Noten zu den §§ 197—204.

Zwangsvollstreckungs-Vereitlung.

* 1. Literatur: GZ. 1883/57 (Gernerth), 58 ff. (Gertscher), 79 (Gernerth), 98 fg. (Gertscher); GH. 1883/78 fg. (Zistler); Centralbl. f. d. jur. Praxis I S. 45 ff., wo auch die Materialien mitgetheilt sind, dann S. 645 ff. (anonym), S. 709 ff. (Zistler), S. 718 fg. (anonym).

2. Durch das vorstehende Gesetz ist der JME. 26. IV. 74 Z. 2835 (1. Aufl. der Justizges. V 26) gegenstandslos geworden.

3. Die weiter folgenden Noten sind den Motiven zu dem Regierungsentwurf des vorstehenden Gesetzes (Reg.-Mot.), dann dem Berichte des Justizausschlusses des Abgeordnetenhauses über den umgearbeiteten Entwurf (AH.) und dem Berichte der juridisch-politischen Commission des Herrenhauses über den letzten, zum Gesetz erhobenen Entwurf (HH.) entnommen.

§ 1. Wer in der Absicht, bei einer ihm drohenden oder bereits im Zuge befindlichen Zwangsvollstreckung die Befriedigung seines Gläubigers ganz oder zum Theile zu vereiteln, bewegliche

---

β) Beschädigung (29).

γ) Beseiteschaffung (30—33).

δ) Veräusserung (34. 35)

1. 1. Dieser § hat die Bestimmung, eine empfindliche Lücke des bestehenden StG. auszufüllen. Lebhafte Beschwerde wird darüber geführt, dass nach den gegenwärtig geltenden Gesetzen das Gebahren von Schuldnern, wodurch dieselben Bestandtheile ihres Vermögens, aus welchem die Gläubiger ihre Befriedigung zu erhoffen halten, denselben entziehen, in der Regel straflos bleibt. Die Mittel, deren sich die Schuldner hiezu bedienen, sind die verschiedenartigsten. Die Benachtheiligung des Gläubigers geschieht dadurch, dass der Schuldner seine Vermögensstücke dem Zugriffe des Gläubigers entzieht, ohne sich seines Eigenthumsrechts über dieselben zu begeben, oder dass er durch die Begebung der Sachen in einer Weise verfügt, welche ihnen die Eignung, als Befriedigungsobject für den Gläubiger zu dienen, entzieht. Es kann nicht verkannt werden, dass solche Vorgänge geeignet sind, auf die Befriedigung des Einzelnen und auf das Creditwesen im allgemeinen in benachtheiligender Weise einzuwirken, und es erscheint das Verlangen nach legislativer Abhilfe durch Vervollständigung der bestehenden Strafbestimmungen vollkommen begründet. — Nach dem gegenwärtigen StG. ist derjenige strafbar, welcher (sich in Zahlungsunvermögenheit befindet und) „durch Aufstellung erdichteter Gläubiger oder sonst durch betrügliches Einverständniss oder Verhehlung eines Theils von seinem Vermögen den wahren Stand der Masse verdreht“ (§ 199 *lit. f*). — Diese Bestimmung setzt den *status cridae*, wenn auch nicht den der formellen Concurseröffnung, voraus. Es ist somit dadurch nur eine Vorsorge für die Gesammtheit der Gläubiger geschaffen und der Fall der Specialexecution damit nicht getroffen . . . — Es muss demnach das Verlangen nach Aufstellung strafgesetzlicher Bestimmungen, womit dem oben angedeuteten, den Gläubiger schädigenden Gebahren des Schuldners entgegengetreten wird, als gerechtfertigt anerkannt werden, und der vorliegende § hat den Zweck, auch in dieser Richtung Abhilfe zu schaffen. Der Thatbestand der darin bezeichneten strafbaren Handlungen umfasst drei Momente: 1. Eine drohende Zwangsvollstreckung; 2. die Absicht des Schuldners, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln; 3. die Beseitigung von Befriedigungsobjecten. Wann eine Zwangsvollstreckung „droht“, ist Gegenstand der thatsächlichen Feststellung; jedenfalls wird gefordert werden müssen, dass vom Gläubiger irgend welche dahin zielende Schritte bereits eingeleitet worden sind, dass dieselben dem Schuldner bekannt wurden, und dass aus ihnen die Absicht des Gläubigers zu erschliessen ist, im Wege der Execution seine Befriedigung zu holen. Keinen Unterschied kann es aber machen, ob die strafbare Handlung vor Beginn der Execution oder im Zuge derselben vorgenommen worden ist. — Die Absicht der Vereitlung der Befriedigung des Gläubigers fällt keineswegs mit der Absicht zusammen, den Gläubiger am Vermögen zu schädigen. Entzieht daher der Schuldner dem Gläubiger die Executionsobjecte, um ihm „dermale“ die Befriedigung daraus unmöglich zu machen, wenngleich er die Absicht hat, den Gläubiger in der Folge zu befriedigen, oder wenngleich der Gläubiger in anderer Weise zu seiner Befriedigung gelangen kann, so wird gleichwohl anzunehmen sein, dass das gesetzliche Merkmal des strafbaren Thatbestands vorhanden ist. — Ebenso ist die Strafbarkeit dann nicht ausgeschlossen, wenn der Schuldner dadurch, dass er einem Gläubiger die Befriedigungsobjecte entzieht, sich die Mittel verschaffen will, einen anderen Gläubiger zu befriedigen. — Die strafbare Handlung besteht im „Beiseiteschaffen, Veräussern, Beschädigen, Zerstören, Wertlosmachen“ von Vermögensstücken, im „Erdichten von Schulden und Rechtsgeschäften“. Es soll damit jede wie immer geartete Handlung getroffen werden, welche dahin gerichtet ist, ein Befriedigungsobject dieser seiner Bestimmung zu entziehen. Zweifellos fällt darunter die Entziehung von Früchten im Falle der Sequestration, die Devastirung von Grundstücken und Gebäuden. Als „Vermögensstücke“ sind nicht nur materielle Sachen, sondern auch Forderungen zu verstehen. — Allerdings ist mit den vorstehenden Bestimmungen der Fall nicht getroffen, dass Jemand sich den Schein eines Gewerbemannes gibt und Rechtsgeschäfte als solcher eingeht, während es sich bei eingetretenen Executionsführungen zeigt, dass das als vorhanden angenommene

oder unbewegliche Sachen beschädigt, zerstört oder werthlos macht, Vermögensstücke bei Seite schafft oder sich derselben entäussert,

Vermögen einem Dritten gehört und das Gewerbe in dessen Namen geführt worden ist. — Ein solches Vorgehen wird aber, wo es auf Schädigung der Gläubiger gerichtet war, sich als ein „Betrug" im Sinne des allg. StG. darstellen, und es ist somit kein Bedürfniss vorhanden, dagegen eine besondere Vorsorge zu treffen. — „Thäter" des vorstehenden Delicts kann nur der Schuldner sein, bezüglich der Mitschuld und Theilnahme kommen die Bestimmungen des allg. StG. in Anwendung. — Da durch den vorstehenden § die Bestimmung des zweiten Absatzes des § 183 StG. entbehrlich wird, so wird dieselbe aufgehoben (Reg.-Mot).

2. Der Umstand, dass fraudulose Scheingeschäfte, welche nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung — soferne sie überhaupt zur strafgerichtlichen Verfolgung gelangen — als Betrug und im Falle der betrügerischen Crida ohne Rücksicht auf die Höhe des zugefügten oder beabsichtigten Schadens stets als Verbrechen bestraft werden, durch Aufnahme in das neue Delict der milderen Behandlung als Vergehen oder Uebertretungen unterliegen würden, findet darin seine Erklärung, dass Geschäfte, welche von Schuldnern in der die Gläubiger benachtheiligenden Absicht simulirt werden, nachdem die Simulation bewiesen worden ist, mit Rücksicht auf den endlichen Effect sich doch nur als Versuch der Benachtheiligung darstellen, welcher als solcher keineswegs härter behandelt zu werden verdient, als eine Schädigung der Gläubiger, welche durch irgend eine der im § 1 der zu erlassenden Strafgesetznovelle aufgezählten Handlungen nicht blos versucht, sondern auch sofort effectuirt wird. Wenn aber eingewendet wird, dass bei gleichzeitigem Nebeneinanderbestehen der §§ 197, 199 *lit. f* StG. und der Strafnovelle der Richter möglicherweise auf Schwierigkeiten in der Anwendung des Gesetzes stossen würde, so kann die Gesetzgebung vor diesen Bedenken auch wenn sie zugegeben werden wollten, nicht zurückscheuen, da für ihren Standpunkt in erster Linie die Erwägung massgebend bleiben muss, dass unter allen Umständen, der Richter mag das fraudulose Scheingeschäft nach dem Strafgesetze oder nach der Novelle beurtheilt haben, der Endzweck der letzteren, derlei Handlungen nicht ungestraft sein zu lassen, sicher erreicht werden wird. Eine vollständige, auch den leisesten Missklang bei der Anwendung des Gesetzes absolut ausschliessende Einfügung der zu erlassenden Strafgesetznovelle in das geltende Recht ist ohne weitgreifende Revision des letzteren unausführbar: dieselbe muss daher der ohnehin im Zuge befindlichen Reform des gesammten Strafrechts überlassen werden (AH.).

3. Die Mehrheit der Commission hielt es . . . für genügend . . . dieses Delict blos als ein Vergehen zu construiren und in das bestehende StG. einzufügen. Sie glaubt dadurch die Anforderungen der strafenden Gerechtigkeit umsomehr zu erfüllen, als dieses neue Vergehen durch den von ihr für die schwerer zu strafenden Fälle vorgeschlagenen höheren Strafsatz des strengen Arrests bis zu zwei Jahren hinlänglich gestraft erscheint, und als durch einen weiteren in dem § 1 eingeschalteten Zusatz ohnehin auch für den Fall vorgesehen wird, dass die schwersten Fälle, welche sich durch das Hinzukommen besonderer Merkmale schon nach dem bestehenden StG. als Verbrechen des Betrugs oder der Brandlegung gestalten, als Verbrechen mit den schweren für diese festgesetzten Strafen zu ahnden sein werden (HH.).

4. Das Gesetz v. 25. V. 83 wirkt derogirend nur in Ansehung des Al. 2 des § 183, im Uebrigen aber ergänzend insoferne es Handlungen trifft, die vorher nicht strafbar gewesen sind. Eine auf Verkürzung von Gläubigern abzielende Handlung kann daher diesem Gesetze nur unterstellt werden, wenn sie vorher auf den Begriff des Betrugs geprüft und dieser verneint worden ist (24. XI. 83, 1. 29. II., 10. III. 84 579. 618. 616. 620).

5. Die im allgemeinen Theile des Strafgesetzes für Vergehen und Uebertretungen aufgestellten Grundsätze (§ 239) und darunter insbesondere auch jene über Mitschuld, Theilnahme und Versuch, finden Anwendung auch auf die im Ges. 25. V. 83 behandelten Delicte (3. V. 88/1153 C. VI 434).

5 *a*. Die auf Einstellung der Execution zielende fälschliche Behauptung der Befriedigung des Gläubigers ist nicht Executionsvereitlung, sondern Betrug (24. V. 01/2610). S. auch oben § 197 [13a].

5 *b*. Der Eigenthümer eines aus dem Auslande verbotswidrig eingeführten Thieres, der dieses vor dessen rechtskräftiger Verfallerklärung aus der amtlichen Verwahrung an sich nimmt oder nehmen lässt, um den Verfall zu hintertreiben,

Schulden oder Rechtsgeschäfte erdichtet, ist, insoferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, in dem

macht sich nicht eines Diebstahls, sondern einer Executionsvereitlung schuldig (6. VI. 96/1996).

6. Um eine vor Wirksamkeit des Ges. 25. V. 83 vorgenommene Handlung demselben zu unterstellen, genügt es nicht, dass ihre Wirkungen noch fortdauern. Es kann nicht von einer durch das Strafgesetz gebotenen Verpflichtung die Rede sein, eine Bereicherung aufzugeben, die sich (nach dem damaligen Stande der Gesetzgebung) auf eine nicht durch das Strafgesetz verpönte Weise vollzogen hat (27. II. 85, 26. V. 88/747. 1157).

7. § 1 spricht ausdrücklich von einer dem Thäter („ihm") drohenden oder bereits im Zuge befindlichen Zwangsvollstreckung, erwähnt der Vereitlung der Befriedigung seines Gläubigers und definirt somit den Thatbestand in einer Weise, die nur den Schuldner selbst, keineswegs aber eine von ihm verschiedene, wenn auch ihn vertretende Person als möglichen Thäter des Delicts erscheinen lässt (14. II. 90/1332 C. VIII 163). Vgl. N. 5. 8. 31.

8. Der Miteigenthümer einer Liegenschaft, welcher zu der das Vergehen oder die Uebertretung nach § 1 begründenden Veräusserung der Liegenschaftshälfte des Anderen dadurch mitgewirkt hat, dass er diesen Verkauf durch die zu diesem Zwecke erklärte Zustimmung zur Veräusserung seiner Liegenschaftshälfte ermöglicht oder wenigstens die dieser Veräusserung entgegenstehenden Hindernisse beseitigt hat, wird wegen Mitschuld an dem bezeichneten Delict verantwortlich (5. V. 87/1056). Vgl. Nr 5. 31.

9. Eine Zwangsvollstreckung droht jedem, der weiss, dass er zu einer bestimmten Zeit zahlen soll, und der vor hat, nicht zu zahlen oder sich bewusst ist, nicht zahlen zu können. Es genügt, dass die Absicht auf Vereitlung einer bestimmten Executionsart gerichtet ist (19. IV. 84/632).

10. Die Bestimmung des § 1 bezieht sich nicht blos auf die aus einem privatrechtlichen Titel entspringenden Schuldforderungen, sie erstreckt sich auch auf Geldstrafen, deren Hereinbringung im Wege der Zwangsvollstreckung droht (16. XI. 86/986).

11. Das Gesetz verleiht den Schutz allen Gläubigern, ohne zu unterscheiden, ob der Gegenstand ihrer zu realisirenden Forderung in einer Leistung von beweglichen oder unbeweglichen Sachen besteht. Wird ein solcher Unterschied schon im Gesetze nicht gemacht, so erscheint die Ausschliessung einer ganzen Classe von Gläubigern, nämlich jener, welche dingliche Ansprüche im Vermögen des Schuldners zu realisiren haben, umsomehr gesetzwidrig, als die letzterwähnte Classe von Gläubigern des gesetzlichen Schutzes gegen schuldhafte Executionsvereitlungen in ganz gleichem Maasse bedürftig ist (1. IV. 89/1270 C. VII 285).

12. Auch die Vereitlung der Zwangsvollstreckung aus einem auf Herausgabe fremder, in der blossen Innehabung des Schuldners befindlichen Vermögensstücke lautenden Urtheile ist nach § 1 strafbar (7. XI. 91/1477 C. X 105).

13. Zum strafbaren Thatbestande genügt das Vorhaben, eine bestimmte Executionsart zu vereiteln, oder die Befriedigung des Gläubigers zu erschweren oder zu verzögern (11. VI. 86/940 C. V 448; 11. II. 93/1619).

14. Es ist keineswegs ein Delictsmerkmal, dass es dem Gläubiger zur Unmöglichkeit werde, die Befriedigung seiner Forderung aus den übrigen Vermögensobjecten zu erlangen; bei hierauf gerichteter Absicht würde Betrug vorliegen (7. XI. 84, 27. V. 85, 26. V. 88, 11. II., 25. XI. 93/690. 747. 1157. 1619. 1793).

15. Beim Betruge besteht die Absicht, dem Gläubiger die Mittel der Befriedigung gänzlich zu entziehen, während beim Vergehen dieses Ges. die Absicht nur darauf gerichtet ist, den Gläubiger zu belästigen, seine Befriedigung hinauszuschieben oder ihm einzelne, nicht alle Befriedigungsmittel zu entziehen (28. XI. 84/704).

16. Die im § 1 geforderte Absicht des Thäters muss nicht auf vollständige Vereitlung der Befriedigung des Gläubigers gerichtet sein, es genügt, wenn der Execut auch nur plante, die einzelne, im Zuge befindliche Executionsführung zu vereiteln; die auf vollständige Vereitlung der Befriedigung des Gläubigers gerichtete Absicht wird die That regelmässig unter den schwerer verpönten Gesichtspunkt des Betrugs bringen. Ebenso erscheint der Zweck gleichgiltig, den der Angekl. durch den Verkauf des in Execution gezogenen Gegenstandes anstrebte. Für den Thatbestand des Vergehens nach § 1 ist es insbesondere ohne Belang, ob der Angekl. den Erlös zur Befriedigung anderer Gläubiger, mögen diese nun das Aerar oder Private sein, verwendet habe. Das Entscheidende ist, dass der Angekl.

Falle, wenn der dadurch zugefügte Schade mehr als fünfzig Gulden beträgt, eines Vergehens, andern Falls aber einer Übertretung schuldig.

über das in Execution gezogene Vermögensstück eigenmächtig und damit in gesetzwidriger Weise verfügt, sei es auch, dass er, indem er seinen Gläubiger die Mittel der Befriedigung entzieht, sich in den Stand setzt, seine Schuld gegen einen anderen Gläubiger zu tilgen (29. IX. 88/1182 C. VII 31.)

17. Die Begehungshandlung ist schon in der Beseitigung, Veräusserung u. s. w. der Vermögensstücke gelegen, durch sie ist also die strafbare Handlung auch schon vollendet. Die nach Vollendung der Strafthat geschehene Zurückstellung der beseitigten Gegenstände übt daher auf den Thatbestand und die Höhe des mit der Beseitigung verbundenen Schadens keinen Einfluss (14. X. 99 2392).

17a. Die im Gegensatz zur „Zufügung eines Schadens von mehr als 50 fl.“ gebrauchten Worte „anderen Falls“ umfassen nicht nur jene Fälle, in denen ein 50 fl. nicht übersteigender Schade entstand, sondern auch jene, in welchen gar kein Schade existent geworden ist. — (b) Bei Beantwortung der Frage, ob ein Schade im Sinne des § 1 vorliege, muss der Richter den Sachverhalt zur Zeit des begangenen Delicts einer sorgfältigen Prüfung unterziehen, ohne den Zufälligkeiten des weiteren Zwangsvollstreckungsverfahrens (der eventuellen Erzielung eines höheren Meistbots u. s. f.) Rechnung zu tragen. Seine Aufgabe ist es, wenn die eingeleitete Zwangsvollstreckung gleichzeitig mehrere Objecte umfasst, zu erwägen, ob und wie weit die in die gesetzwidrige Veräusserung nicht einbezogenen Objecte mit Rücksicht auf ihren Wert und auf ihre Belastung, dem Gläubiger Deckung zu bieten vermögen und inwieweit daher durch die gesetzwidrige Veräusserung eines Theiles der in Execution gezogenen Objecte die Befriedigung des Gläubigers vereitelt worden sei (21. VII. 87/1082).

18. Die im § 1 vorkommenden Worte „andern Falls“ umfassen ebensowohl den Eintritt eines 50 fl. nicht übersteigenden Schadens, als den Fall, in dem ein Schade überhaupt nicht entstand. Zur Abgrenzung des Thatbestands der in der Gesetzesstelle behandelten Delicte können Bestimmungen der Gesetze v. 16. III. 84 (R 35 u. 36) nicht herangezogen werden (16. VII. 88/1170 C. VI 482).

18a. Die Anwendbarkeit dieses Gesetzes wird keineswegs dadurch ausgeschlossen, dass die Unwirksamerklärung der auf die Vereitlung der Zwangsvollstreckung abzielenden Handlung auch mit der Anfechtungsklage erwirkt werden kann (9. IX. 92, 23. III. 01/1553. 2582).

18b. Dass der Dritte, dem der Schuldnerin der Absicht, die Zwangsvollstreckung zu vereiteln, Vermögensstücke zugestellt hat, diese dem Amtsorgan ausliefert, ändert weder bezüglich des Thatbestandes noch bezüglich der Schadesberechnung etwas an der Verantwortlichkeit des Schuldners (31. V. 01/2612).

19. Bei Abstufung der Delicte nach Vergehen und Uebertretungen kann nicht der Wert der entzogenen Vermögensobjecte als allein massgebend angesehen werden; zur Qualification der That als Vergehen muss vielmehr der demjenigen Gläubiger, gegen den sich die Absicht, die Befriedigung zu vereiteln, richtet, zugefügte Schaden 50 fl. übersteigen (7. XI. 84/690).

20 Der für die Delictseigenschaft des Vergehens vorgesehene Schadensbetrag ist nicht nach dem Werte des entzogenen Executionsobjects, sondern ausschliesslich nach jener Vermögensverminderung zu berechnen, der der Executionsführer bei Hereinbringung seiner Forderung durch eine solche Beiseiteschaffung ausgesetzt gewesen wäre (17. XI. 84, 22. X. 86, 20. V. 90/700. 975. 1331).

21. Der Gläubiger, der auf den Eingang einer auch anderweitig sichergestellten Forderung aus einer bestimmten Executionsführung rechnet und durch die Executionsvereitlung gezwungen wird, ein verzinsliches Darlehen aufzunehmen, erleidet einen Schaden in dem Zinsenbetrage, den er für die Belassung des Darlehens aufwenden muss (21. X 87/1103)

22. Hat der Hypothekarschuldner stehende Frucht (im Einverständnisse mit einem Dritten) in der Absicht, sie der über die Liegenschaft bereits verhängten gerichtlichen Sequestration zu entziehen, verkauft, so erfährt der den Realgläubigern wirklich zugefügte Schade keine Verminderung dadurch, dass es einem Personalgläubiger des Executen gelungen ist, auf den noch ausständig gewesenen Rest der Kaufschillingsforderung des Executen Execution zu führen (26. I. 89/1198).

23. Reicht bei gleichzeitig eingeleiteter Mobilar- u. Immobilarexecution diese letztere Executionsart zur Deckung des Gläubigers hin, so kann nicht angenommen werden, dass durch die vollständig

vereitelte Mobilarexecution ein Schade erwachsen sei (20. V. 90/1331).

24. Der Berechnung des Schadens durch die Vereitlung einer Zwangsvollstreckung ist bei einer periodisch abreifenden (Alimentations-) Forderung der Zeitpunkt des begangenen Delicts, d. i. der Vermögensübertragung, wodurch die Vereitlung bewirkt wurde, zugrunde zu legen; denn für die Zukunft ist der Bestand der Verpflichtung zur Alimentirung ein ungewisser (30. XI. 88/1221; 13. IX. 92 C. X 390).

25. „Auch Forderungen sind als Vermögensstücke im Sinne des § 1 anzusehen“ (15. X. 86/970). Vgl. N. 33.

25a. Ebenso der Lohnanspruch wegen geleisteter oder erst zu leistender Dienste (22. IX. 00/2510).

26. Der Schutz, den § 1 gewährt, kann dem Gläubiger allerdings auch für Vermögensstücke zustatten kommen, die dritten Personen gehören. Letzteren bleibt nur vorbehalten, ihr Eigenthumsrecht im gesetzlich vorgezeichneten Wege geltend zu machen. Es liegt daher auch eine Zwangsvollstreckungs-Vereitlung in der Rücknahme der eigenen dem Schuldner anvertrauten und bei diesem gepfändeten Sache (17. XI. 88/1205 C. VII 114).

27. Die blosse Weigerung des Executen, dem Auftrage des Gerichtsvollziehers zu entsprechen, stellt keine jener in den §§ 1 und 3 zur Strafbarkeit geforderten positiven Thätigkeiten (Beschädigen, Zerstören, Entziehen u. s. f.) dar (29. IX. 88/1182 C. VII 31).

28. Der Verzicht auf eine angefallene Erbschaft kann das Vergehen nach § 1 begründen. Das Strafgericht ist jedoch nicht berechtigt, die Ungiltigkeit des Verzichts auszusprechen und so über privatrechtliche Ansprüche zu entscheiden, die gegen andere Personen als den Angekl. geltend gemacht werden müssten (9. V. 84/631).

29. Die Bestimmung des Ges. findet zum mindesten auf den Fall Anwendung, wenn der Ersteher zugleich Execution führender Gläubiger ist, und der Execut die executiv versteigerte Realität deteriorirt, ehe der Ersteher in den physischen Besitz derselben eingesetzt ist. Das Gesetz schützt den Gläubiger während der ganzen Dauer der Zwangsvollstreckung, bis zur erlangten Befriedigung. Dies wäre nicht der Fall, würde in dem Augenblicke in dem der Gläubiger Ersteher des in Execution gezogenen Grundstücks wird, der gesetzliche Schutz aufhören, wenngleich die Einführung in den Besitz des Grundstücks noch nicht stattfand. Die Wertminderung des Executionsobjects im bezeichneten Stadium ist offenbar geeignet, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln. Dasselbe gilt für den Fall, in dem zwar nicht der Executionsführer, wohl aber ein anderer Tabulargläubiger Ersteher des Executionsobjects wurde (30. X. 91/1541 C. X 174).

30. Dem Begriffe des Beiseiteschaffens entspricht schon das unbefugte Ueberbringen an einen andern Ort; das Moment des Dauernden, Definitiven bildet kein Begriffselement, wie denn auch Irreparabilität des etwa zugefügten Schadens als Thatbestandserforderniss nicht bezeichnet werden kann (17. XI. 88/1205 C. VII 114).

31. Hat jemand bekanntlich gepfändete Sachen gekauft, diese jedoch auf ihrem Platze belassen, so hat die durch den Ankauf dieser Gegenstände und die Uebertragung des Eigenthums daran vom Käufer erlangte rechtliche und thatsächliche Verfügungsgewalt über die Sachen keine andere in die Erscheinung getretene Wirkung hervorgerufen als die, dass in der Gewahrsame der an dem Pfändungsorte verbliebenen Pfandsachen ein Wechsel stattgefunden hat. Damit allein ist jedoch der Thatbestand der Uebertretung des § 3 keineswegs gegeben. Denn mit dem Wechsel der Gewahrsame der gepfändeten Sachen ist das Thatbestandserforderniss, dass diese Sachen der behördlichen Verfügung entzogen werden, an sich noch nicht vorhanden, wie es überhaupt durch ein Rechtsgeschäft in Beziehung auf diese an sich nicht begründet zu werden vermag, seiner Natur nach vielmehr nur durch eine thatsächliche Veränderung daran verkörpert werden kann (29. XI. 90/1374 C. IX 132).

32. Dass der vom Gesetz gebrauchte Ausdruck „bei Seite schaffen“ auch das „Verhehlen“ (Verstecken, Verbergen) umfasst, dessen § 199 f StG. ausdrücklich gedenkt, ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes. Denn im Verbergen äussert sich eine Thätigkeit, dazu bestimmt, Vermögensobjecte von dem Orte, wo sie sich gewöhnlich befinden und wo der Executionsführer oder dessen Bestellter sie als vorhanden vermuthen kann, an einen anderen Ort zu bringen, wo deren Auffindung wesentlich erschwert wird (20. XI. 91/1509 C. X 106),

32a. Auch das Einlegen von Bargeld in die Postsparcasse kann als Beiseiteschaffen von ermögenstücken angesehen werden (26. V. 02/2738).

33. Da zum Begriff des Beiseiteschaffens von Vermögensobjecten auch jene Acte von Vermögensverheimlichung gerechnet werden müssen, die über den

2. Die Strafe des Vergehens ist Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre und bei erschwerenden Umständen Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren; jene der Übertretung aber Arrrest bis zu sechs Monaten.

Mit der Verurtheilung wegen einer der im § 1 bezeichneten strafbaren Handlungen sind auch die bei Verurtheilung wegen der Übertretung des Betruges nach den Gesetzen eintretenden nachtheiligen Folgen verbunden. — 3 § 6.

3. Wer, ausser dem im § 1 vorgesehenen Falle, Sachen, welche von einer Behörde oder in deren Auftrag sequestrirt, ge-

---

Rahmen eines blossen Ableugnens des Besitzes oder eines sonstigen passiven Verhaltens hinausgehen, da ferner die Execution auf Forderungen auch durch deren pfandweise Beschreibung vollzogen wird, so ist darin, dass der Execut das Hauptbuch, dem ja durch das Hgb. Art. 34, 35) eine wenn auch beschränkte Beweiskraft zuerkannt wird, verbarg, um die hiedurch nachweisbaren Forderungen dem Bereiche des Gläubigers zu entziehen und sohin das einzige Mittel, wodurch der Gläubiger bez. der mit dem Vollzuge der Execution betraute Beamte in die Kenntniss derselben gelangen konnte, entzog, der Thatbestand der Beiseiteschaffung von Vermögensstücken im Sinne des § 1 verwirklicht (9. IV. 92/1570 C. X 277).

34. Auch die gegen Entgelt geschehene Vermögensentäusserung kann unter § 1 fallen (11. VI 86/940 C. V 448).

35. Der Ausdruck „Entäusserung" ist nicht auf ein zur Uebertragung des Eigenthums führendes Rechtsgeschäft einzuschränken. Er beweisst auch den Fall in sich, in dem sich jemand ihm zustehender Rechte begibt, und dazu gehört auch die Einräumung von den Eigenthumsinhalt schmälernden Rechten, z. B. von Pfandrechten (23. IV. 02/2723).

2. S. unter § 532 [31a].

3. 1. Es ergibt sich aus der Vergleichung der §§ 1 und 3, dass zum Thatbestande der im § 3 behandelten Uebertretung weder Eintritt eines Schadens noch auch eine auf Schädigung gerichtete Absicht erforderlich ist. § 3 sieht ab von den Motiven und Wirkungen der strafbaren Handlung und straft vielmehr die Auflehnung gegen die amtliche Autorität, indem diese letztere hiedurch gegen Eigenmacht geschützt werden soll; in subjectiver Richtung genügt daher das Bewusstsein, durch die vorsätzliche Handlung eine von einer Behörde oder in deren Auftrage sequestrirte, gepfändete oder in Beschlag genommene Sache der behördlichen Verfügung zu entziehen (8. II. 84/614).

2. Das in § 3 normirte Delict ist nur ausser dem im § 1 vorgesehenen Falle, d. i. nur dann vorhanden, wenn die Executionsvereitlung nicht in der Absicht des Thäters gelegen ist (17. XI. 84/700).

2a. Der Verpflichtete, der seine gerichtlich zur Einziehung überwiesene Forderung einem Dritten abtritt, verstösst, wenn nicht die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, gegen § 3 (17. XI 00/2542).

3. *(a)*. Die Wirksamkeit einer gerichtlich vollzogenen Pfändung ist von der Aufnahme des betreffenden Executionsprotokolls oder gar dessen rechtskräftiger Genehmigung seitens der zuständigen Behörde unabhängig. — *(b)* Selbst ein instructionswidriges Verhalten des Vollzugsbeamten berechtigt die Partei nicht zur eigenmächtigen Aufhebung der einmal vollzogenen Pfändung (9. XII. 84/709).

4. Wer auf Grund eines Kaufvertrags, der noch vor der durch die Behörde wegen eines Gebührenrückstands vollzogenen Pfändung des Kaufobjects abgeschlossen worden war, nach der ihm bekannt gewordenen Pfändung den Kaufgegenstand von dem Verkäufer an sich nimmt, macht sich der Uebertretung des § 3 schuldig (11. XII. 86/1003).

5. Wenn im § 1 von der Beschädigung, Zerstörung und Werthlosmachung beweglicher oder unbeweglicher Sachen, von der Beiseiteschaffung oder Entäusserung von Vermögensstücken bei einer drohenden oder im Zuge befindlichen Zwangsvollstreckung gesprochen wird, der § 3 sich aber blos des Ausdrucks „Sachen" bedient, ohne den Unterschied „bewegliche oder unbewegliche Sachen" hervorzuheben, so kann daraus nicht gefolgert werden, dass hier nur bewegliche Sachen zu verstehen seien. Auch kann der Ausdruck „gepfändet" im § 3 nicht blos als eine Mobilarpfändung aufgefasst werden, da sich das durch bücherliche Eintragung erworbene executive Pfandrecht auf alle, daher auch auf die trennbaren Bestandtheile der Realität, die

pfändet oder in Beschlag genommen wurden, der behördlichen Verfügung entzieht, begeht eine Übertretung und ist mit Arrest bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

4. Die Bestimmung des zweiten Absatzes des § 183 des allgemeinen Strafgesetzes tritt ausser Kraft.

5. Das Verfahren und die Urtheilsfällung in Betreff der in diesem Gesetze bestimmten Übertretungen steht den Bezirksgerichten zu.

6. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf solche Handlungen, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorgenommen wurden, nur insoweit Anwendung, als dieselben nach den bisherigen Gesetzen einer strengeren Behandlung unterliegen würden.

7. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten oder nahen Verwandten in gemeinschaftlicher Haushaltung.

463 (213). Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, können nur, wenn das Haupt der Familie darum ansucht, nach Massgabe des § 460 zur Strafe gezogen werden.

---

ein Zugehör derselben bilden, erstreckt und dem Eigenthümer die Verfügung mit diesen Bestandtheilen zum Nachtheile des Gläubigers entzieht (23. I. 86/874 C. V 213). S. folgende Note.

6. *(a)* Subject der hier bezeichneten Uebertretung können auch vom Schuldner verschiedene dritte Personen sein. — *(b)* Der Ausdruck „Sachen" bezieht sich auch auf Immobilien (10. VII. 86/946 C. V 451).

7. Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob der Schuldner oder sonst eine dritte, an der Pfändung, Sequestration oder am Beschlag interessirte Person der Thäter ist (24. IX. 91/1481 C. X 32).

8. Dem Schuldner, der gerichtlich gepfändete Fahrnisse mit Zustimmung des Pfandgläubigers veräussert, kann die Uebertretung des § 3 nicht zugerechnet werden (1. III. 87/1034 C VI 99).

9. Ebensowenig demjenigen, der die ihm amtlich mit Beschlag belegten, jedoch ohne sein Zuthun aus dem Verwahrungsorte entlaufenen und in sein Gehöft zurückgekehrten Viehstücke bei sich aufnimmt und behält (Plen. 16. I. 00/2425).

10. Sind vom Schuldner gekaufte Gegenstände gepfändet worden, an denen sich der Verkäufer bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises das Eigenthum vorbehalten hat, so ist der Schuldner, wenn er dem Eigenthümer die Verfügung über die gepfändeten Gegenstände ermöglicht hat, nicht nach § 1, sondern nach § 3 haftbar (9. III. 92/1507).

463. 1. Der Diebstahl unter blos verschwägerten Personen ist nicht als Hausdiebstahl unter Verwandten zu behandeln (22. XII. 53, 15. IX. 68 A 412. 1247).

2. Ebensowenig der Diebstahl an in der Wohnung der Familie des Entwenders befindlichem fremden Eigenthum (5. IX. 55 A 697).

3. Ebensowenig der Diebstahl seitens der factisch geschiedenen Gattin (15. IV. 62 A. 995).

4. Wohl aber der Diebstahl zum Schaden des Stiefvaters (11. V. 58 A. 859).

5. Nach den Bestimmungen des Civilrechts wird das Verhältniss der Verwandtschaft ebensowohl durch eheliche als auch durch aussereheliche Abstammung begründet; auf eheliche Verwandtschaft hat das StG. die Privilegien des § 463 ebensowenig beschränkt, als es diese für den Fall ausschliesst, in dem der Thäter bei dem verwandten Beschädigten bedienstet ist. Im Grunde dieser Erwägung ist der durch die aussereheliche Tochter des Beschädigten, die überdies mit Letzterem in gemeinschaftlicher Haushaltung lebt, begangene Diebstahl lediglich als

Theilnahme an Diebstählen zwischen Verwandten.

(52) Hofdecret 11. Juni 1813 (JGS. 1052).

Jene Befreiungen, welche Kindern unter 14 Jahre im § 2 *ad d*, dann den Familiengliedern im § 168 des I. und im § 213 des II. Theils des StG. (= §§ 189 und 463) zu statten kommen, sind auf Theilnehmer, bei welchen nicht die nämlichen Ausnahmsgründe eintreten, keineswegs auszudehnen.

Diebstähle des Familienhaupts.

(53) Hofkanzleidekret 8. Oct. 1846 (JGS. 989).

In dem Falle der von dem Familienhaupte an Familiengliedern verübten Entwendungen sind die Letzteren zur Klageführung nach § 269, II. Th. (= § 525) des Strafgesetzes allerdings berechtigt, indem es keinem Zweifel unterliegt, dass nach dieser Gesetzesstelle auch gegen das Haupt die richterliche Hilfe angesucht werden kann, wenn es sich beträchtliche Entwendungen zu Schulden kommen lässt.

Es liegt im Wortlaute, sowie im Geiste des Gesetzes, dann auch das Haupt der Familie zu bestrafen, wenn dasselbe im Inneren der Familie sich so gearteter Unordnungen schuldig macht, dass von Seite der übrigen Familienmitglieder, worunter auch die Gattin gehört, die Hilfe der Obrigkeit angerufen werden muss, wodurch die That nach dem Gesetze die Eigenschaft einer Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit erlangt und nach demselben Gesetze auch bestraft werden muss.

Theilnehmung an diesen Uebertretungen.

464 (214). Die Theilnehmung an Diebstählen und Veruntreuungen ist eine Uebertretung, in soferne sie nicht nach den §§ 185 und 186 ein Verbrechen bildet.

Strafe der Theilnehmung.

465 (215). Die Strafe der Theilnehmung ist insgemein nach § 460 zu bestimmen; insbesondere aber auf eine strengere Strafe gegen diejenigen zu erkennen, welche Unmündige oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Uebertretungen verleiten.

Uebertretung des § 463 zu behandeln (28. III. 85/766 C. IV 257).

6. Die Vergleichung der Bestimmungen der §§ 463 und 525 lässt nicht zweifeln, dass der an letzterer Stelle vorkommende Ausdruck „Verwandte" einen weiteren Kreis der durch das Band der Verwandtschaft vereinigten Personen umfasst, als im § 463 aufgezählt erscheinen, dass somit in Beziehung auf den Begriff der „Verwandten" § 525 den Gattungs-, § 463 den Artbegriff enthält und dass eben deshalb logischer Weise die Anwendung der für den Gattungsbegriff aufgestellten Norm durch das Vorhandensein jener Bedingungen, die auf den Artbegriff passen, ausgeschlossen wird (17. VI. 87 C. VI 230).

464. S. die Noten zu §§ 185. 186. 189.

Wann sie strafbar zu sein aufhören.

466 (216). Die in den §§ 187 und 188 vorkommenden Bestimmungen finden auf Diebstähle und Veruntreuungen und die Theilnehmung an denselben auch dann Anwendung, wenn dieselben blosse Uebertretungen sind.

Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum. — Strafe.

467. Jeder unbefugte Nachdruck und jede demselben in den Gesetzen gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung eines literarischen oder artistischen Productes ist auf Verlangen des Beeinträchtigten als ein Vergehen zu ahnden, und soll nebst dem, dass die vom Gesetze bestimmte civilrechtliche Entschädigung Platz zu greifen hat, an demjenigen, welcher dieselbe veranstaltet, oder zu deren Ausführung wissentlich mitgewirkt hat, oder mit deren Erzeugnissen wissentlich Handel treibt, ausser dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse u. s. w., der Zerlegung des Drucksatzes, und bei Kunstwerken, in soferne nicht ein Uebereinkommen zwischen dem Nachbilder und dem Beschädigten etwas Anderes festsetzt, auch der Zer-

---

467. 1. S. das Gesetz v. 26. XII. 95 (R 197), betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie.

1 a. Das Gesetz schreibt im § 467 das Bewusstsein von der unbefugten Nachbildung als ein Delictsmerkmal nur bei der Mitwirkung zur Ausführung der Nachbildung oder beim Handel mit den nachgebildeten Erzeugnissen, nicht aber auch für die unbefugte Nachbildung selbst, für die Veranstaltung derselben vor. Das Vergehen des § 467, soweit es die Vervielfältigung, bez. Nachbildung betrifft, liegt daher schon vor, wenn diese unbefugt, d. i. ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers auf mechanischem Wege erfolgte, ohne weiters zu unterscheiden, ob dem Vervielfältiger oder Nachbildner des ausschliessliche Vervielfältigungsrecht eines Dritten bekannt war oder nicht, bez. ob er im Bewusstsein der Verletzung dieses Rechts handelte oder nicht. Das Gesetz fordert diesbezüglich zur Strafbarkeit der Handlung keine böse Absicht, sondern es genügt hiezu schon ein fahrlässiges Vorgehen im Sinne der §§ 233 und 238, d. h. eine gegen das im § 467 enthaltene Verbot vollbrachte Handlung, insbesonders in dem Falle, wenn dieses Verbot dem Thäter nach seinem Stande, Gewerbe, nach seiner Beschäftigung oder nach seinen besonderen Verhältnissen bekannt sein sollte (9. VII. 92/1601 C. X 388).

2. Die Vervielfältigung eines Gemäldes nach einer von demselben zu diesem Zwecke durch manuelle Nachbildung abgenommene Copie fällt unter den Begriff des Vergehens des § 467 (27. V. 82/458).

3. Die Vorschrift der Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten (§ 3, al. 1, Pat. 19. X. 46) bezieht sich nicht allein auf literarische, sondern auch auf Werke der Kunst (10. V. 89/1272 C. VII. 334).

4. *(a)* Der im § 10 Ges. 19. X. 46 erwähnte „Vorbehalt“ ist bei Werken. die der Träger des Autorrechts selbst vervielfältigt, nicht nöthig. — *(b)* Die Unkenntniss des Gesetzes über literarisches und artistisches Eigenthum steht dem Irrthum über Strafgesetze gleich (26. V. 82/455).

5. Nach der Grenze, welche die Gebiete der Industrie von der bildenden Kunst scheidet, ist die Anwendbarkeit des dem Schutze der Industriellen gewid-

störung der Platten, Steine, Formen und anderer Objecte, welche ausschliessend zur Ausführung dieser Vervielfältigung gedient haben, mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis eintausend Gulden, oder im Falle der Zahlungsunvermögenheit mit Arrest von fünf Tagen bis zu sechs Monaten, und in Fällen der Wiederholung oder nach vorangegangener wenigstens zweimaliger Bestrafung auch mit Verlust des Gewerbes bestraft werden. Auch die confiscirten Exemplare sind, in so weit sie nicht durch Uebereinkommen mit dem durch das Vergehen Beschädigten zu dessen Entschädigung verwendet werden, zu vertilgen.

Ebenso ist die dem ausschliessenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen und

---

meten Gesetzes vom 7. XII. 58 (R 237) und des die Künstler schützenden Pat. v. 19. X. 46 (JGS. 992) zu beurtheilen. Das letztere Gesetz hat im § 9 den für diese Abgrenzung massgebenden Gesichtspunkt dadurch gekennzeichnet, dass es den „zu einem wirklichen materiellen Gebrauche" bestimmten Erzeugnissen jene gegenübergestellt hat, die blos zur „Beschauung" zu dienen haben. Dieser Gegensatz lässt keinen Zweifel darüber, dass das Wort „Beschauung" sich hier nicht auf die Befriedigung der Neugierde oder Wissbegierde bezieht, und dass man vielmehr beim Gebrauche dieses Worts nur die Befriedigung ästhetischen Bedürfnisses im Auge haben konnte. Die von einem Friseur erzeugten Wachsbüsten, die bestimmt sind, in den Auslagen von Friseuren Haarfrisuren zur Anschauung zu bringen, sind zweifellos zu einem materiellen Gebrauch, keineswegs zur Befriedigung eines ästhetischen Bedürfnisses bestimmt und können demnach nicht als Werke plastischer Kunst angesehen werden. In Ansehung derselben fehlt es daher an der wesentlichen Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 467 (9. VII. 87/1079 C. VI 265).

5a. Correspondenzkarten mit bildlichen Darstellungen und diesen beigefügten Versen (Jux-Gratulationskarten) stehen ohne Rücksicht auf die graduelle Qualification ihres Kunstwerts unter dem Schutz des § 467 (10. I. 96/1954).

6. Wissenschaftliche Vorträge (eines Lehrers) „verlieren die Eigenschaft literarischen Eigenthums deshalb, weil sie blos Erläuterungen praktischer Demonstrationen sind, keineswegs, und muss ihre autographische Vervielfältigung . . . als Nachdruck betrachtet werden". Der Handel mit solchen autographirten Aufzeichnungen fällt daher unter § 467 (27. IV. 83/540).

7. Auch Photographien geniessen den gesetzlichen Schutz des Urheberrechts (11. VII. 85/859 C. V 174).

8. (*a*) Im § 9 des Pat. v. 19. X. 46 finden sich Reproductionsarten erwähnt, die ausdrücklich als der zeichnenden Kunst angehörig erklärt werden, und es kann umso minder bezweifelt werden, dass Photographien den Werken zeichnender Kunst gesetzlich gleichgestellt zu betrachten sind, als einerseits deren Erzeugung einen gewissen Grad von technichnischen Kenntnissen und Geschicklichkeit erfordert, anderseits aber der StME. 27. IV. 64 Z. 7653 photographische Erzeugnisse als dem Pressgesetze unterliegend und somit dieselben auch als Erzeugnisse der Kunst erklärt, deren der § 4 des Pressgesetzes v. 17. XII. 62 gedenkt. — (*b*) § 10 des cit. Pat. hat ein vollendetes Kunstwerk, das nur in Einem Exemplare, dem Originale, besteht, im Auge; bei Photographien aber ist nicht die Originalaufnahme als solche, sondern die durch Vervielfältigung erzeugte Copie

unwesentlichen Abänderungen als Vergehen, ausser der Confiscation der unrechtmässig benützten Manuscripte (Textbücher, Partituren, Rollen), mit einer Geldstrafe von zehn bis zweihundert Gulden oder bei Zahlungsunvermögenheit mit verhältnissmässigem Arreste zu ahnden.

Uebertretungen der boshaften Beschädigung fremden Eigenthumes. — Strafe.

468. Die boshafte Beschädigung eines fremden Eigenthumes ist, in soferne sie nicht nach der Vorschrift der §§ 85 und 89 ein Verbrechen bildet, als Uebertretung mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate zu bestrafen.

Schlosser u. dgl., die Dietriche verfertigen. — Strafe.

469 (217). Schlosser und andere Feuerarbeiter, welche Dietriche oder Hauptschlüssel für unbekannte

---

Gegenstand der Veröffentlichung. Es wäre daher nicht nur überflüssig, sondern vielmehr widersinnig, wenn bei der Veröffentlichung die bereits in Ausführung gebrachte Vervielfältigung besonders in Vorbehalt genommen werden müsste, und dies umso mehr, als die im § 10 weiter noch auferlegte Verpflichtung, jenen Vorbehalt binnen zwei Jahren vom Erscheinungsjahre in Ausführung zu bringen, gegenstandslos wäre (10. V. 89/272 C. VII 334).

9. Die Nachbildung von Photographien, die einer Bezeichnung des Urhebers oder Verlegers ermangeln, fällt nicht unter die Sanction des § 467 (6. V. 92/1524 C. X 259).

10. (a) Die Vorschrift des § 38 des Pat. v. 19. X. 46 (JGS. 992) wurde durch die Auflösung des Deutschen Bundes nicht ausser Wirksamkeit gesetzt; den im ehemaligen Bundesgebiete erscheinenden literarischen und artistischen Werken kommt Schutz des Urheberrechts auch ohne Nachweis der Reciprocität zustatten. — (b) Der Handel mit unbefugt nachgebildeten literarischen oder artistischen Producten begründet nach § 467 nicht lediglich ein accessorisches, sondern ein selbständig für sich bestehendes Delict (18. VI. 87/1099 C. VI 844).

11. Die verantwortliche Thätigkeit beim Vergehen nach § 467 schliesst nicht schon mit der Vollendung der Nachbildung ab, sondern mit der Verwendung des unbefugt gewonnenen Bildes; von da ab läuft demnach die Verjährung (15. XII. 93/1786).

12. S. unten § 530 7.

468. 1. „Jede Handlung, wodurch beabsichtigt wird, einem Anderen an seinem Eigenthum Schaden zuzufügen, schliesst eine Bosheit in sich und wird . . . je nach dem Betrage des Schadens als Verbrechen oder Uebertretung bestraft. Es ändert nichts an der Sache, ob die Handlung aus Muthwillen oder im Scherze verübt wurde“ (27. II. 52 A. 120). Abweichend 25. XI. 52 A. 216, wo nach unter boshafter Beschädigung „eine Handlung zu verstehen sei, die aus Neigung Schaden zu thun, unternommen wird“.

2. Für den Thatbestand des § 468 ist erforderlich, dass die Beschädigung aus dem Willensentschluss des ihrer Widerrechtlichkeit bewussten Thäters hervorgegangen sei. Auf eine blos culpose Beschädigung ist dieser § nicht anwendbar (10. IV. 00/2459).

3. „Eine Beschädigung fremden Eigenthums hört deshalb nicht auf, eine boshafte zu sein, wenn sie zur eigenmächtigen Durchsetzung eines vermeintlichen Rechtes verübt worden ist“ (28. I. 53 A. 254).

4. Keine boshafte Beschädigung ist die Tödtung fremder Hausthiere auf seinem Grunde, wo sie Schaden anrichten (10. III. 69 A. 1271). Abweichend 5. X. 69 A 1335.

5. Die vom Jagdinhaber oder dessen Heger im Walde vorgenommene Tödtung fremder herumlaufender, aufsichtsloser Hunde § 17 Jagdpat. f. Gal. 28. II. 1786) kann nicht unter § 468 subsumirt werden. (Plen. 19. XII. 94/1783).

6. S. oben § 267 7 u. die Noten zu § 85

Personen, oder welche Schlüssel nach bedenklichen Formen oder blossen Abdrücken verfertigen, oder welche ohne Vorsicht und gehörige Erkundigung nicht bekannten Leuten Schlüssel nachmachen oder Schlösser aufsperren; Schlossermeister, welche das sogenannte Sperrzeug (die Dietriche) nicht gehörig verwahren oder unsicheren Händen anvertrauen; Trödler, welche Schlüssel, Dietriche oder Aufsperrhaken kaufen oder verkaufen, sind einer Uebertretung schuldig, und für den ersten Fall mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen; bei wiederholter Uebertretung ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uebertretung soll mit Verlust des Gewerbes bestraft werden.

Gewerbsdiener, Handwerksgesellen oder Dienstpersonen, welche sich ohne Vorwissen ihres Herrn dieser Uebertretung schuldig machen.

470 (218). Wenn ein Gewerbsdiener, Handwerksgeselle oder eine Dienstperson ohne Vorwissen ihres Herrn oder Meisters sich einer der vorgenannten Uebertretungen schuldig macht, ist derselbe mit strengem Arreste bis zu einer Woche zu bestrafen. Bei einem zweiten Falle ist der Arrest zu verschärfen, und der Sträfling, wenn er ein Ausländer ist, aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

Strafe gegen Trödler und Hausirer, die von Unmündigen kaufen.

471 (219). Trödler (Tandler), Hausirer, oder wer immer mit bereits gebrauchten, abgelegten oder alten Sachen Gewerbe und Handel treibt, sollen, wenn sie von unmündigen Kindern etwas kaufen oder eintauschen, für diese Uebertretung nach Umständen der Person und Sache mit fünf bis fünfzig Gulden oder mit Arrest von einem bis zu zehn Tagen bestraft werden.

Strafe bei öfterer Betretung.

472 (220). Bei wiederholten Fällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, oder die einfache Geldstrafe durch Arrest von einem bis zu acht Tagen, und nach Umständen auch dieser noch zu verschärfen. Zeigt sich durch öfters fortgesetzte Uebertretungen, dass keine Besserung erfolgt, so sind die Uebertreter, wenn sie ein bürger-

liches Gewerbe oder eine obrigkeitliche Erlaubniss haben, derselben verlustig; ohne besondere Erlaubniss handelnde Inländer sind auf unbestimmte Zeit aus dem Orte, Ausländer aber auf beständig aus allen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

Juwelen- und Galanteriehändler, Gold- und Silberarbeiter. — Strafe.

473 (221). Juwelen- und sogenannte Galanteriewarenhändler, wie auch Gold- und Silberarbeiter, denen Juwelen oder Gold- und Silberwaren zum Kaufe von Jemandem angeboten werden, welcher, nach den Umständen zu schliessen, davon nicht der Eigenthümer oder nicht von dem Eigenthümer abgeschickt ist, sind verbunden, die Sache und den Verkäufer anzuhalten, und wenn dieser sich nicht zureichend auszuweisen im Stande ist, seine Stellung vor die Behörde zu veranlassen. Die Unterlassung dieser Vorschrift (Vorsicht) ist eine Uebertretung und mit fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu bestrafen.

Strafe, wenn sie eine verdächtige Ware an sich gebracht haben.

474 (222). Wenn sie eine ihnen auf solche Art angebotene verdächtige Ware an sich bringen, ist der Käufer nach Verschiedenheit des Werthes der Ware mit einer Strafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu belegen.

Vorschrift in Ansehung des geschmolzenen Goldes und Silbers.

475 (223). Gold- und Silberarbeiter, welchen geschmolzenes Gold und Silber, das nicht mit dem Namen eines anderen befugten Gold- und Silberarbeiters bezeichnet ist, zu kaufen angeboten wird, sind verbunden, den Verkäufer anzuhalten, und dessen Stellung vor die Behörde zu veranlassen.

Im Falle sie dieses unterlassen, oder dergleichen unbezeichnetes Gold und Silber an sich bringen, findet die auf diese Uebertretung in dem vorhergehenden Paragraphe festgesetzte Strafe statt.

---

473 und **474**. Auf den Ankauf durch einen Angehörigen des Gewerbemanns finden diese Strafbestimmungen keine Anwendung (21. XI. 54 A. 610).

Verbindlichkeit, jeden verdächtigen Verkäufer überhaupt anzuhalten.

476 (224). Aber nicht Handels- und Gewerbsleute allein, sondern auch sonst Jedermann hat die Verbindlichkeit, wenn ihm Gegenstände zum Kaufe oder um darauf zu leihen, angeboten werden, die nach ihrer Eigenschaft gegen den Anbietenden den Verdacht, dass sie entwendet sind, erwecken, diesen nach Möglichkeit anzuhalten, und wenn er sich nicht ausweiset, seine Stellung vor die Behörde zu veranlassen.

Wer diese Verbindlichkeit zu erfüllen aus seiner Schuld unterlässt, ist nach § 473 zu bestrafen.

Strafe für den Käufer verdächtiger Waren.

477 (225). Ebenso begeht Jedermann eine Uebertretung und unterliegt je nach dem Werthe der Sache einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden, welcher auf vorerwähnte Art eine verdächtige Sache an sich kauft, oder darauf als ein Pfand leihet.

Strafe des Betruges durch Uebervortheilung gegen Satzungen oder Taxordnungen.

478 (226). In soweit an einzelnen Orten besondere Satzungen oder Taxordnungen für den Verkauf bestimmter Waren oder den Preis gewisser Leistungen be-

---

476 und 477. 1. Die Nicht-Eruirung des Verkäufers steht der Bestrafung dieser Uebertretung nicht entgegen, „da es zur Constatirung (derselben) genügt, dass Gegenstände, denen nach ihrer Beschaffenheit schon der Charakter der Verdächtigung anklebt, an sich gebracht wurden“ (7. VIII. 55 A. 689).

2. Für § 477 genügt schon eine „verdächtige“ Sache, also eine Sache, die den Anschein unredlicher Herkunft, das Merkmal des Unsichern, sei es aus dem oder jenem Grunde, an sich trägt. Der Thatbestand des § 477 bedarf daher keineswegs auch schon der Feststellung, dass die unter verdächtigen Umständen an sich gebrachten Sachen wirklich aus einem Diebstahle oder aus einer Veruntreuung herrühren. Es genügt, dass die Herkunft unsicher und Grund zur Annahme einer Entwendung vorhanden sei (22. IV. 99/2346).

3 Die hier vorgesehene Uebertretung begeht auch, wer eine Sache unter verdächtigen Umständen an Zahlungsstatt annimmt (10. II. 82/415).

4. Da die Uebertretung des § 477 gegenüber der Theilnehmung am Diebstahl bei gleichem objectiven Thatbestande insofern als das minder schwere Delict sich darstellt, als bei der letzteren der Thäter davon Kenntniss hatte, die Sache sei gestohlen, während er bei der ersteren dies nur vermuthete oder vermuthen musste, so widerspräche es einer rationellen Auslegung des Gesetzes, die bei der Diebstahlstheilnehmung gewährte Straflosigkeit durch thätige Reue auf die Uebertretung des § 477, die sich eigentlich nur als eine mildere Form desselben Delicts darstellt, nicht auszudehnen (10. XI. 94/1860).

478. 1. Unter diese Strafbestimmung fällt auch ein Abgang an dem durch die Satzung vorgeschriebenen Gewicht bei Gebäck (19. IV., 19. VII. 54 A. 466. 538).

2. Ebenso die „schlechte Eigenschaft des Gebäcks“ (19. VII. 54 A. 542).

3. Der Entscheidung kann aber nur das Gewicht des ausgebackenen und nicht des erst nach einem weiteren Zeitver-

stehen, ist das Zuwiderhandeln gegen dieselben durch Uebervortheilung entweder in dem Gebrauche von Mass oder Gewicht, wenn diese auch echt sind, oder in der Eigenschaft oder in dem Preise der Waren oder Leistungen, nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften zu bestrafen. Die dritte so geartete Ueberschreitung aber soll, wenn sie sich nicht ohnehin als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, als eine Uebertretung mit dem Gewerbsverluste bestraft werden.

(54) **Gesetz** 15. März 1883 (R 39). [Gewerbeordnung.]

§ 51. Für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, dann für die Rauchfangkehrer-, Canalräumer-, Abdecker-, Transport- und Platzdienstgewerbe können Maximaltarife festgesetzt werden.

Solche Tarife werden über Antrag der Gemeindevertretung und nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaften unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse von der politischen Landesbehörde festgestellt und haben nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde bis auf Widerruf Geltung.

Bezüglich der in einzelnen Gemeinden für die Fleischausschrottung und Brotbäckerei bestehenden Einrichtung der Verpachtung bleiben die besonderen Vorschriften massgebend

(55) **Verordnung** der Ministerien des Innern und der Justiz 18. Jän. 1855 (R 14).

Da über die Frage: „ob die Untersuchung und Bestrafung der ersten zwei im § 478 StG. bezeichneten Uebertretungen der Satzungsvorschriften und Taxordnungen durch Uebervortheilung in dem Gebrauche von Mass oder Gewicht, oder in der Eigenschaft oder in dem Preise der Waren oder Leistungen zur Competenz der politischen Behörden oder der Gerichte gehöre?“ eine ungleich-

---

lauf verkauften Brotes zu Grunde gelegt werden (19. VII. 54 A. 536).

4. Dem Bäcker für ein öffentliches Institut (Magistrat, Gemeinde), dessen Gebäck der Controle jenes Instituts unterliegt und nicht übernommen werden darf, wenn es den Vertragsvorschriften nicht entspricht, kann ein Gewichtsabgang nicht als Uebertretung zugerechnet werden (30. VIII., 11. X. 54 A. 567. 590).

5. Eine vorausgegangene zweimalige Bestrafung genügt unter allen Umständen zur Verhängung des Gewerbsverlusts. „Als solche Bestrafungen können aber nur diejenigen betrachtet werden, welche im gerichtlichen oder politischen Wege nach gesetzmässigem Strafverfahren verhängt worden sind“, nicht aber die von der Gemeinde auf Grund eines Privatvertrags verhängten Conventionalstrafen (24. X., 8. XI. 54, 18. IV., 8. V. 55 A. 598 604. 653. 661).

6. Ebensowenig blosse Confiscationen (14. II. 55 A. 638). S. dagegen Novelle 57.

7. Die am 4. III. 05 kundgemachte und in die PGS. Bd. 24, Nr. 23 aufgenommene Verordnung des böhm. Landesguberniums über die Bestrafung der Uebertretung der Victualtaxen in Böhmen ist längst obsolet geworden.

8. Der im Schlussatze angedrohte Gewerbverlust kann gegen einen die Personenbeförderung nur im Dienste des Gewerbsinhabers besorgenden Fiaker- od. Einspännerkutscher nicht verhängt werden (**Plen.** 21. XII. 97/2185).

förmige Praxis der Behörden wahrgenommen wurde, so wird hiemit erklärt, dass das Verfahren über die ersten zwei Uebertretungsfälle der gedachten Art, sowohl nach den in jenen Kronländern, wo die neue StPO. noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, derzeit noch bestehenden Vorschriften, als auch rücksichtlich jener Kronländer, wo die neue StPO. v. 29. Juli 1853 bereits in Wirksamkeit getreten ist, nach Vorschrift des § 9 derselben, zur Competenz der politischen Behörden gehört, und dass daher die Gerichtsbarkeit der Strafgerichte erst dann einzutreten hat, wenn der Beschuldigte bereits zweimal von der politischen Behörde rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden war.

(56) Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz 18. Jän. 1855 (R 15).

Aus Anlass der entstandenen Zweifel über die Frage: „ob die in dem § 478 des allg. StG. vom 27. Mai 1852 auf die dritte Uebertretung der Satzungsvorschriften oder Taxordnungen durch Uebervortheilung in dem Gebrauche von Mass oder Gewicht, oder in der Eigenschaft, oder dem Preise der Waren oder Leistungen verhängte Strafe nur dann in Anwendung zu kommen habe, wenn gegen den Thäter wegen der schon früher von demselben begangenen ersten zwei Uebertretungen dieser Art bereits das höchste in den politischen Vorschriften festgesetzte Strafausmass angewendet worden ist, wie dies durch das Hfkzd 3. October 1822 Z. 27183 I. Abs. (PGS. Bd. 50, S. 645 u. fg.) ausdrücklich angeordnet war?“ finden die Ministerein des Innern und der Justiz zu erklären: Da das obenerwähnte Hfkzd. durch das neue StG. (Art. 1 des Kundm.-Pat.) ausser Kraft gesetzt worden ist, und der § 478 des jetzt geltenden StG. die in Frage stehende Beschränkung nicht aufgenommen hat, so ist nach demselben die Strafe der dritten Uebertretung der bezeichneten Art jeden Falles in Anwendung zu bringen, wenn der Schuldige von der politischen Behörde wegen früherer Uebertretungen derselben Art bereits zweimal nur überhaupt zu irgend einer, wenngleich noch so geringen Strafe rechtskräftig verurtheilt worden war, ohne Rücksicht darauf, ob diese früher verhängten Strafen ganz oder theilweise vollstreckt worden sind oder nicht.

(57) Erlass des Justizministeriums 27. März 1857 (R 63).

Zur Behebung des Zweifels, ob die dritte Ueberschreitung der an einzelnen Orten für den Verkauf bestimmter Waren oder den Preis gewisser Leistungen bestehenden besonderen Satzungen oder Taxordnungen auch dann mit dem Gewerbeverluste zu bestrafen sei, wenn die früheren Ueberschreitungen von der politischen Behörde nur mit dem Verfalle der Waren bestraft wurden, wird von dem Justizministerium folgende Belehrung erlassen.

Da die Strafe des Gewerbsverlustes zufolge des § 478 StG. und zufolge der MVdg. 18. Jänn. 1855 (R 15)(56) gegen die Ueberschreitung der Satzungsvorschriften oder Taxordnungen in jedem

Falle einzutreten hat, wenn der Schuldige wegen früherer Uebertretungen diese Art bereits zweimal zu einer Strafe rechtskräftig verurtheilt worden war, ohne dass hiebei zwischen den verschiedenen Gattungen der Strafe unterschieden würde, so unterliegt es keinem Zweifel, dass der Gewerbsverlust auch dann in Anwendung zu bringen ist, wenn wegen der beiden ersten Uebertretungen nur der Verfall allein verhängt wurde.

479, 480 u. 481 (227, 228, 229) *sind ausser Kraft gesetzt worden durch*

(58) Gesetz 7. April 1870 (R 43).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichrathes finde Ich zu veranlassen, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen der §§ 479, 480 u. 481 des allg. StG. 27. Mai 1852 (R 117) treten ausser Wirksamkeit.

2. Verabredungen von Arbeitgebern (Gewerbsleuten, Dienstgebern, Leitern von Fabriks-, Bergbau-, Hüttenwerks-, landwirthschaftlichen oder anderen Arbeitsunternehmungen), welche bezwecken, mittelst Einstellung des Betriebes oder Entlassung von Arbeitern diesen eine Lohnverringerung oder überhaupt ungünstigere Arbeitsbedingungen aufzuerlegen; — sowie Verabredungen von Arbeitnehmern (Gesellen, Gehilfen, Bediensteten oder sonstigen Arbeitern um Lohn), welche bezwecken, mittelst gemeinschaftlicher Einstellung der Arbeit von den Arbeitgebern höheren Lohn oder überhaupt günstigere Arbeitsbedingungen zu erzwingen; — endlich alle Vereinbarungen zur Unterstützung derjenigen, welche bei den erwähnten Verabredungen ausharren, oder zur Benachtheiligung derjenigen, welche sich davon lossagen, haben keine rechtliche Wirkung.

3. Wer, um das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung einer der in dem § 2 bezeichneten Verabredungen zu bewirken, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer an der Ausführung ihres freien Entschlusses, Arbeit zu geben oder zu nehmen, durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt hindert oder zu hindern versucht, ist, sofern seine Handlung nicht unter eine strengere Bestimmung des StG. fällt, einer Uebertretung schuldig und von dem Gerichte mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

---

(58). 1. (*a*) Ganz belanglos für den Delictsthatbestand des § 3 ist der Umstand, dass eine Verabredung von der in § 2 bezeichneten Art zur Zeit der Anklagethat noch nicht bestand, denn das Gesetz bedroht mit Strafe auch jedes Mittel der Einschüchterung, um das Zustandekommen einer solchen Verabredung herbeizuführen. Dass es zur thatsächlichen Arbeitseinstellung nicht kam, schliesst ebenfalls den Delictsthatbestand nicht aus, sobald nur die hierauf gerichtete Absicht vorlag. — (*b*) Der Ausdruck „Verabredung“ setzt nicht nothwendig die Vermittlung gegenseitigen Einverständnisses durch Worte voraus; ein den gemeinsamen Willensentschluss kundgebendes concludentes Verhalten genügt (Plen. 22. VIII. 99/2370).

2. S. oben § 98 [6a].

4. Die in den §§ 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen finden auch auf Verabredungen von Gewerbsleuten zu dem Zwecke, um den Preis einer Ware zum Nachteile des Publicums zu erhöhen, Anwendung.

5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind die Minister der Justiz, des Handels und des Innern beauftragt.

Strafe gegen Gewerbsleute, welche den Vorrath von Waren nothwendiger Lebensbedürfnisse verheimlichen oder zu verabfolgen verweigern.

482 (230). Wenn Gewerbsleute, welche Waren, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Ankaufe feilbieten, ihren Vorrath verheimlichen, oder davon was immer für einem Käufer zu verabfolgen sich weigern, sind dieselben einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit, als die Ware unentbehrlicher ist, das erste Mal mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen; bei dem zweiten Falle ist die Strafe zu verdoppeln; der dritte Fall zieht den Verlust des Gewerbes nach sich.

Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlasst wurden.

483 (231). Hätten die Fälle der §§ 478, 479, 481 und 482 Veranlassungen zu einer öffentlichen Unruhe gegeben, so ist die für die drei ersten Fälle bestimmte Strafe des einfachen in strengen Arrest zu verwandeln, bei dem Falle des § 482 aber der Gewerbsverlust sogleich auf das erste Mal zu verhängen.

Wenn die Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht.

484 (232). Wenn die in dem § 482 angeführte Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht, so ist der Schuldige, wenn sich in seiner Handlung nicht ein Verbrechen darstellt, nebst dem Gewerbsverluste mit ein- bis sechsmonatlichem strengen Arreste zu bestrafen.

---

483. Die Unwandlung des einfachen in strengen Arrest findet nach § 488 auch bei Uebertretungen der Satzungsvorschriften, welche zu einer öffentlichen Unruhe Anlass gegeben haben, insofern statt, als in der betreffenden Satzung oder Taxordnung für den ersten und zweiten Fall Arreststrafe angedroht ist, daher wenn dort eine andere Strafe festgesetzt ist, oder es sich um den dritten; nach § 478 mit Gewerbsverlust zu bestrafenden Fall handelt, die hier angeordnete Umwandlung von selbst entfällt (JME. 18. VI. 55 Z. 12415).

Winkel-Versatz-Geschäfte.

485 (233) *ist durch Ges. 14. Juni 1868 (Bd. I 358) § 6 aufgehoben worden.*

Verschulden von in Concurs verfallenen Schuldnern. — Strafe.

486. Wenn ein Schuldner in Concurs verfällt, und sich nicht ausweisen kann, dass er nur durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unmöglichkeit gerathen sei, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen; oder wenn ihm übermässiger Aufwand zur Last fällt; oder wenn er, nachdem der Passivstand den Activstand bereits überstieg, den Concurs nicht sogleich selbst bei Gericht angemeldet, sondern neue Schulden gemacht, Zahlungen geleistet, Pfand oder Bedeckung angewiesen hat; so ist er, in soferne sich in seiner Handlung nicht das Verbrechen des Betruges (§ 199, *lit. f.*) darstellt, eines Vergehens schuldig, und mit strengem Arreste von drei Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen, der nach Umständen auch zu verschärfen ist.

Culpose Crida.

I. Allgemeines (1—9).
  1. Abgrenzung vom Betrug (1).
  2. Feststellung des Thatbestands (2).
  3. Subject (2a).
  4. Mitschuld (3—7).
  5. Verjährung (8. 9).
II. Delictsmerkmale (10—32).
  1. In den Fällen des Abs. 1 (10—20).
    a) Verschulden (10—11).
    b) Status cridae (12—16).
    c) Geschäftsbetrieb im Stande der Insolvenz (17—20).
  2. In den Fällen des Abs. 2 (21—26a).
    a) Allgemeines (21—23a).
    b) Mangelhafte Buchführung (22 bis 26).
    c) Waggeschäfte (26a).
  3. In den Fällen des Abs. 3 (27—32).
    a) Crida einer Handelsgesellschaft (27).
    b) Crida einer Genossenschaft (28 bis 30).
    c) Straffälligkeit des Verwalters (31. 32).

486. 1. Trägt die im § 486a bezeichnete Handlungsweise die Merkmale des Betrugs an sich, „welche insbesondere in der auf Beschädigung Anderer gerichteten Absicht und in der durch Ränke und listige Vorstellungen hervorgerufenen Täuschung derselben bestehen", so tritt die Bestrafung nach §§ 197, 199 ein (14. IV., 17. XI. 53 A. 291. 397). S. die Noten zu § 199 *f.*

2. Zur Untersuchung und Beurtheilung des Activ- und Passivstands des Schuldners im Falle des § 486 ist der Strafrichter berufen [StPO. § 5] (12. V. 90/1347 C. VIII 284).

2a. Die Prodigalitätscuratel schliesst die Verantwortlichkeit für das während der Dauer dieser Curatel begangene Delict des § 486 nicht aus (9. VI. 99/2367).

3. Die Anwendung der allgemeinen Grundsätze über Mitschuld an dem Vergehen der Crida ist nicht auf den Fall des letzten Alinea des § 486 beschränkt (8. I. 97/2044).

3a. Die Mitwirkung zu einer nach eingetretener Ueberschuldung erfolgten Vermögensabtretung an einen Dritten begründet Mitschuld an der verschuldeten Crida (10. V. 80/256). Vgl. § 5 [18].

4. Ebenso die Vornahme von Wareneinkäufen für einen Dritten nach erlangter Kenntniss von dessen Ueberschuldung (13. V. 75/67).

5. Mitschuldig am Vergehen der verschuldeten Crida macht sich auch der Gläubiger, der dem insolventen Schuldner Vorschüsse macht, damit dieser die Concurseröffnung hinausschiebe und die dadurch gewonnene Zeit benütze, um jenem Deckung zu verschaffen (14. VII. 53 A. 326).

Derselben Strafe unterliegen in Concurs verfallene Handelsleute, insbesondere auch in folgendenden Fällen:

a)* wenn der Gemeinschuldner die Handlung schon in verschuldetem Zustande (oder, soferne nach den Handelsgesetzen zur Ausübung eines Handelsbefugnisses ein bestimmter Handlungsfond erforderlich ist, ohne den Besitz desselben und mit Hintergehung der Behörde über die wahre Beschaffenheit seines Vermögenstandes) angetreten hat;

b) wenn er schon einmal in Concurs verfallen war, und die Erlaubniss zum Wiederantritte seines Geschäftsbetriebes, in soferne derselbe durch die Vorschriften über die Ausübung der Handelsbefugnisse an bestimmte Bedingungen gebunden ist, durch falsche Angaben über den Bestand derselben erlangt hat;

---

6. Die Mitschuld des Theilhabers einer nicht protokollirten Handelsgesellschaft wird dadurch nicht aufgehoben, dass er sich, nachdem ihm die Zahlungsunfähigkeit bekannt geworden (mit einem Theil der Waren) aus der Gesellschaft zog, und sohin die Concurseröffnung nur auf den Namen des andern Gesellschafters erfolgte (15. III. 54 A. 452).

7. S. oben § 5[14] d, e, und unten N. 27.

8. Das Vergehen ist als begangen, demnach die Verjährung als begonnen anzusehen in dem Zeitpunkte, in dem dieses Unvermögen eingetreten ist, und sofern das Vergehen in der unterlassenen Anmeldung des Concurses und in der Contrahirung neuer Schulden oder Leistung von Zahlungen liegt, in dem Zeitpunkte, in dem zuletzt solche Schulden contrahirt oder Zahlungen gemacht wurden (6. V. 82/449). Durch die Fortsetzung der schuldhaften Vermögensgebarung (wie Leistung von Zahlungen in *statu cridae*) wird jedoch der Beginn der Verjährung bis zu dem letzten Acte dieser Gebarung hinausgeschoben (4. II. 98/2169). Vgl. § 531[27].

9. Wenn auch von einem Nutzen, den der ganz vermögenslose Angekl. aus der strafbaren Handlung in den Händen hat (§ 531a), nicht die Rede sein kann, so erscheint doch die Verjährung des Vergehens der schuldbaren Crida nach § 532 noch nicht abgelaufen, weil der Beginn der Verjährung durch die trotz eingetretener Zahlungsunfähigkeit bei noch nicht gelöschter Firma gemachten Ankäufe und geleisteten Zahlungen gehemmt erscheint (21. IV. 85/777 C. IV 324).

10. „Es ist zum Vergehen der verschuldeten Crida gar nicht nothwendig, dass der Angekl. mit Leichtsinn gehandelt habe, sondern es genügt, dass er den Beweis nicht geliefert habe, nur durch Unglücksfälle und ohne sein Verschulden“ in Insolvenz verfallen zu sein (19. VII., 2. VIII., 11. X. 54 A. 535. 554. 592).

10a. Ein Kaufmann, der sich ohne genügende Geldmittel in gewagte Geschäfte eingelassen hat, denen er nicht gewachsen war, und die, wenn sie gelangen, ihm allein Gewinn, wenn sie aber misslangen, seinen Gläubigern Verlust bringen mussten, kann sich im Falle des Misslingens dieser Geschäfte nicht auf „unverschuldete Unglücksfälle“ berufen (13. VII. 93/1706).

10*b*. Der unerwartete und unzeitige, jedoch mit Zustimmung des Geschäftsinhabers erfolgte Rücktritt eines stillen Gesellschafters ist kein „Unglücksfall“ (23. VI. 99/2381).

10*c*. Ebensowenig Verluste aus einer nach Vermögensstand und Geschäftsbetrieb des Creditgebers und nach dem Umfange des von ihm selbst in Anspruch genommenen fremden Credits unverhältnismässigen Creditgewährung, bei der die Möglichkeit von Ausfällen nicht in Betracht gezogen worden war (26. VI. 99/2381)

---

*) Die hier wie die im Schlussatze des § 486 in kleiner Schrift enthaltene Bestimmung ist gegenwärtig nach dem Wegfall der Vorschriften über den Handlungsfonds-Ausweis unpraktisch.

c) wenn er die vorgeschriebenen Handlungsbücher gar nicht oder so mangelhaft geführt hat, dass der Gang seines Geschäftsbetriebes und der Stand seines Vermögens nicht darnach beurtheilt werden kann;

d) wenn er bei der Buchführung auch nur in Ansehung einzelner Posten absichtliche Unrichtigkeiten begangen, wenn er die Bücher ganz oder theilweise vernichtet, unterdrückt oder den Inhalt derselben auf was immer für eine Weise entstellt hat;

e) wenn er über die Enstehung von Schulden oder über die Verwendung bedeutender Empfänge an Geld, Waaren oder anderen Gegenständen keine befriedigende Aufklärung zu geben vermag;

---

10 *d*. Auch der Ehefrau, die ihre Vermögensverwaltung gänzlich ihrem Gatten überlassen hat, der den Vermögensverfall verschuldete, obliegt zu ihrer Exculpirung der Nachweis unverschuldeter Unglücksfälle (7. VII. 98/2225).

11. Schon die stylistische Trennung des ersten Abs. dieses § von den übrigen dort gedachten Begehungsarten schliesst die Einbeziehung anderweitiger Criterien in den Thatbestand des Delicts nach dem ersten Abs. dieses § zur Gänze aus, und namentlich wird hiezu der Nachweis über das Bewusstsein des Schuldners von seiner Zahlungsunvermögenheit nicht gefordert. weil hier, ausgenommen den Fall einer blos momentanen Zahlungsstockung, die Straffälligkeit schon dann eintritt, wenn der Schuldner *de facto* nicht in der Lage ist, seine Gläubiger vollständig, also auch rechtzeitig zu befriedigen, und es sonach auf die Vorstellung, welche dem Schuldner über seinen Vermögensstand innewohnt, nicht mehr ankommen kann, sobald nur feststeht, dass die factische Zahlungsunvermögenheit keine durch Unglücksfälle bedingte und unverschuldete gewesen ist (15. III. 86/898).

12. Zum Thatbestand des ersten Delictsfalls des § 486 ist das Vorhandensein einer Mehrheit von Gläubigern nicht erforderlich (18. VI. 00/2493).

12 a. „Die Straffälligkeit behebt sich nicht durch den Umstand, dass kein Gläubiger . . . eine Forderung anmeldet, weswegen der Concurs sich behebt“ (15. IV. 52 A. 130).

13. Die Strafbestimmung des § 486 findet auch Anwendung auf Zahlungsunfähige, über deren Vermögen kein Concurs eröffnet wurde (31. VI. I. 71 A. 1391).

14. Zum Thatbestand des Delicts des § 486 ist die formelle Concurseröffnung durchaus nicht nothwendig; das Merkmal des „In Concurs Verfallens“ findet in dem factischen Unvermögen des Schuldners, die Gläubiger vollständig zu befriedigen, seine volle Verkörperung (6. V., 14. X. 82, 11. XI. 85, 12. V. 90/449. 487. 841. 1347).

15. In dem festgestellten ungerechtfertigten Deficite findet thatsächlich der Begriff der Zahlungsunvermögenheit, d. i. der Unmöglichkeit, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen, seinen Ausdruck, wogegen bei dem Bestande einer Zahlungsstockung das vorhandene Vermögen zur gänzlichen Befriedigung sämmtlicher Gläubiger zwar ausreicht, zu diesem Behufe jedoch nicht sofort realisirt werden kann (9. IV. 92/1522 C. X 224).

15 a. Selbst im Concurse von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit unbeschränkter Haftung bildet das Vermögen der einzelnen Genossenschafter keinen Bestandtheil der Masse (4. V. 78/173). S. unten N. 30.

16. Bei Feststellung des Vermögensstands einer Genossenschaft sind deren Reservefond und die Antheile der Genossenschafter nicht dem Schuldenstande beizuzählen (15. IX. 00/2508).

17. Es geht nicht an, der Feststellung des als Requisit des 3. Delictsfalls erscheinenden Bewusstseins des Cridatars von seiner Passivität in einem bestimmten möglicherweise geraume Zeit vor der Concurseröffnung liegenden Zeitpunkte die Bewertung des Activstands in der Crida-Inventur und -Schätzung zu Grunde

f) wenn er sich in verstellte, ihrer wahren Beschaffenheit nach auf blosse Wetten gerichtete Lieferungsverträge über Creditspapiere oder Waaren, oder in andere gewagte, mit seinen Vermögenskräften in keinem Verhältnisse stehende Geschäfte eingelassen hat;

g) wenn er zu einer Zeit, da es ihm bereits bekannt war, dass der Passivstand den Activstand übersteige, die Eröffnung des Concurses durch Verschleuderung seiner Waaren unter ihrem wahren Werthe oder durch andere seinen Gläubigern verderbliche, obgleich nicht betrügliche Mittel zu verzögern gesucht hat.

---

zu legen. Ausschlaggebend ist der gemeine Preis, der den Vermögensstücken nach Abzug einer nach der Dauer der Benützung und Verwertung im Geschäfte zu berechnenden Amortisationsquote, oder bei Waren nach Abrechnung der durch längeres Lagern herbeigeführten Wertminderung u. s. w. in dem betreffenden Zeitpunkte zukam (25. X. 89/1275).

17a. Die anlässlich einer früheren Verurtheilung wegen schuldbarer Crida erfolgte Einbeziehung einer Schuld in die Passiven steht, wenn sie noch unberichtigt ist, ihrer neuerlichen Anrechnung auf den Schuldenstand im Falle einer abermaligen Crida nicht entgegen (18. IX. 96/2012).

18. Die Fortsetzung des Geschäfts nach eingetretener Zahlungsunfähigkeit auf Grund eines Arrangements mit den Gläubigern kann nicht unter § 486 subsumirt werden (27. V. 68 A. 1230).

19. Nur jener Schuldner, der sich der Ueberschuldung bewusst war, verantwortet dafür, dass er, statt sofort Concurs anzumelden, neue Schulden gemacht, Zahlungen geleistet, Pfand oder Bedeckung angewiesen hat. Eine bestimmte Endabsicht verlangt dieser Delictsfall ebensowenig, als er ursächlichen Zusammenhang zwischen dem verbotenen Verhalten des Schuldners und dem Verfallen in Concurs voraussetzt (10. V. 80/256).

19a. Unter „Contrahirung einer neuen Schuld“ versteht man die Begründung eines Schuldverhältnisses, nicht aber die, lediglich eine Modification schon bestehender Schuldverhältnisse bewirkende Nichterfüllung der hieraus entsprungenen Verpflichtungen. Wäre der Verzug der Leistung der Eingehung einer neuen Verpflichtung gleichzuachten, so könnte beim Delicte der schuldbaren Crida, das ja seiner Natur nach mora solvendi voraussetzt, eine Verjährung nie eintreten (11. V. 88/1154).

20. Die von einem weder durch Unglücksfälle noch unverschuldet in Concurs geratenen Gemeinschuldner wenngleich nicht aus dem Massevermögen, sondern aus dem durch persönliche Mühewaltung erworbenen Gelde an einzelne der Gläubiger geleisteten Zahlungen können nicht als Erstattung im Sinne des § 531 *b* angesehen werden, sondern constituiren vielmehr den Delictsfall III der Eingangsbestimmungen zu § 486, da der Überschuss dessen, was der Gemeinschuldner während des Concurses durch seinen Fleiss über das zu seinem und der Seinigen persönlichen Unterhalt Erforderliche hinaus erwirbt, der Concursmasse zufällt (11. V. 00/2471).

21. Der 2. Abs. des § 486 ist dem ersten nicht sub-, sondern coordinirt, und der in Concurs verfallene Handelsmann, dem eine der im zweiten Absatze unter *a*) bis *f*) aufgezählten Handlungen oder Unterlassungen zur Last fällt, ist des Vergehens der culposen Crida schuldig, auch wenn auf ihn die Voraussetzungen des 1. Abs. nicht zutreffen (22. XI. 76/133).

22. Die im 2. Abs. des § 486 normirten strafbaren Handlungen der in Concurs verfallenen Handelsleute bilden selbständige Delicte, der Thatbestand dieser Delicte ist unabhängig von den gesetzlichen Merkmalen der im 1. Abs. vorgesehenen Delictsart lediglich den im 2. Abs. enthaltenen Bestimmungen anzupassen; sonach ist das im 2. Abs. *lit. c*) normirte Vergehen existent, wenn ein Handelsmann, über dessen Vermögen der Concurs eröffnet ward, die vorgeschriebenen Handelsbücher nicht geführt hat. Für das Merkmal „des in Concurs Verfallens“ genügt diesfalls, weil das Gesetz

Wenn eine Handlungs-Gesellschaft in Concurs verfällt, so ist die Strafe gegen alle Mitglieder, welchen das erhobene Verschulden zur Last fällt, und wenn ein in Concurs gerathener Handelsmann die Geschäfte nicht selbst geführt hat, auch gegen den schuldtragenden Verwalter der Handlung zu verhängen.

(Zeigt sich bei Untersuchung wider einen in Concurs verfallenen Handelsmann, dass sich derselbe hinsichtlich des Ausweises über den Besitz des vorgeschriebenen Handlungsfondes bei An-

---

nicht weiter unterscheidet, schon die formelle Concurseröffnung (2. XI. 85/836).

23. Der Begriff von „Handelsleuten" im § 486 ist, ein juristischer Begriff. Es muss daher die Frage, wer Handelsmann im Sinne des § 486 ist, nach dem jeweilig geltenden Civilrechte beurtheilt werden. Heute sind hiefür nur die bezüglichen Vorschriften des Handelsrechts entscheidend (17. IV. 86/912 C. V 359).

23 a. Auch der im Geschäftsbetriebe nicht persönlich thätige Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft gehört zu den „Handelsleuten" (13. V. 98/2204).

24. Im 2. Abs. *lit.* c sind die Handlungsbücher, welche der Handelsmann zu führen verpflichtet ist, wohl nicht specificirt, er verlangt aber diese gesetzliche Bestimmung in Uebereinstimmung mit Art. 28 des Hgb. die Führung solcher Bücher, dass auch der Stand, resp. die Lage des Vermögens danach beurtheilt werden kann, resp. vollständig zu ersehen ist. Das ist jedoch nur dann möglich, wenn der Handelsmann die vorgeschriebene Inventur aufgenommen hat. Es bildet somit auch das Inventar einen Bestandtheil der zu führenden Handelsbücher. Wann das Inventar aufzunehmen ist, bestimmt der Art. 30 Hgb. und ist die Uebertretung dieser gesetzlichen Vorschrift nach § 486 strafbar (22. V. 85/789 C. IV 403).

25. Da weder das StG. (§ 486 c) noch das Hgb. (Art. 28) normirt, welche Bücher ein Kaufmann nach Art und Zahl derselben zu führen habe, sich diese gesetzlichen Vorschriften vielmehr auf die Anforderung beschränken, dass soviel und solche Bücher zu führen seien, dass aus denselben die Handelsgeschäfte und die Lage des Vermögens des Kaufmannes vollständig zu übersehen seien, so muss es der Entscheidung des concreten Falls überlassen bleiben, welche einzelnen Bücher je nach der Beschaffenheit des Geschäfts hiezu erfordert werden (3. II. 91/1401 C. IX 192).

25 a. Durch die Bestellung eines fachmännisch gebildeten Buchhalters ist die im § 486 c und *d* bezeichnete Pflicht des Kaufmannes noch nicht erfüllt (27. III. 94/1771).

25 *b*. War die Genossenschaft zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet, so hat ihr Vorstand den Mangel seiner Befähigung, pflichtgemäss ordentliche liche Bücher zu führen, zu verantworten. Zur Führung von Handelsbüchern ist aber die Genossenschaft nur dann verpflichtet, wenn sie gewerbsmässig Handelsgeschäfte betreibt und davon den in der kais. Vdg. 11. VII. 98 (R 124) bestimmten Betrag an einjähriger Erwerbsteuer zu entrichten hat (15. IX. 00/2508).

26. Der schwebende Recurs gegen die Vorschreibung der im § 7 des EinfG z. Hgb. erwähnten Steuer ist für die Anwendung der Strafbestimmung des § 486 inbetreff der mangelnden Buchführung ohne Einfluss (12. V. 90/1347 C. VIII 284).

26 a. Als Eingehung gewagter Geschäfte stellt sich auch die zwischen Geschäftsleuten betriebene sog. Wechselreiterei dar, wonach sie ohne entsprechenden Verpflichtungsgrund gegenseitige Wechselverbindlichkeiten eingehen, um durch die Begebung der Wechsel Zahlungsmittel oder Credit zu erlangen (31. V. 95/1887).

27. Angesichts der gesetzlich ausgesprochenen Solidarhaftung offener Gesellschafter muss jeder der beiden angekl. offenen Gesellschafter der falliten Gesellschaft schon für Nichterbringung des Nachweises unverschuldeter Unglücksfälle strafrechtlich haftend erklärt werden. Dass der beschwerdeführende Gesellschafter nur mit der technischen Leitung der Fabrik betraut war, entbindet ihn dieser Haftung nicht. Auch dort, wo einem Gesellschafter die Geschäftsführung ausschliesslich übertragen ist, bleibt den anderen das Recht und nach der Natur der Sache wohl auch die Pflicht, sich in Kenntnis des Standes der Dinge zu

tritt seines Geschäftsbetriebes oder zur Erlangung der Wiederbefähigung, falls er schon einmal in Concurs verfallen war, einer Hintergehung der Behörde über den wahren Stand seines Vermögens schuldig gemacht hat, so sind alle Personen, welche zu diesem Zwecke durch fälschliche Bestätigung eines von dem Verschuldeten vorgegebenen Vermögenserwerbes, durch Behändigung von Geldern oder Effecten zum scheinbaren Ausweise über den Besitz derselben, durch Anerkennung erdichteter Forderungen, Verheimlichung von Gegenansprüchen oder sonst auf was immer für eine Weise mitgewirkt haben, als Mitschuldige dieses Vergehens zu bestrafen.)

XII. Hauptstück.

Von Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre.

Ehrenbeleidigungen: a) ungegründete Beschuldigung wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung;

487 (234, 235). Einer Ehrenbeleidigung macht sich schuldig:

a) Wer einen Anderen fälschlich eines Verbrechens, ohne dass die Beschuldigung so weit gegangen ist, um die nach dem § 209 zum Verbrechen der Verläumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen, oder fälschlich eines Vergehens oder einer Uebertretung beschuldiget. — **2.**

---

erhalten, und das Gesetz bietet ihm die Möglichkeit, aus seinen Wahrnehmungen die nöthige Consequenz zu ziehen. Ob der Beschwerdeführer dazu die nöthige Befähigung besass, kommt nicht in Betracht (11. IV. 85/767 C. IV. 258).

28. An der Strafbarkeit der Crida einer Erwerbsgenossenschaft wird durch die unbeschränkte Haftung der Mitglieder nichts geändert (4. V. 78/67).

29. Ebensowenig wird die Strafbarkeit der Crida eines Vereins durch die Solidarhaftung der Vereinsmitglieder berührt; die Verantwortlichkeit trifft den Vorstand des Vereins (26. II. 81/318).

30. (*a*) Die Mitglieder des Aufsichtsraths einer Genossenschaft können als solche auch in strafrechtlicher Beziehung nur für die Ausserachtlassung der ihnen schon nach dem Gesetze (§ 24 Genoss.-Ges.) und insbesondere nach den Statuten obliegenden Ueberwachung und Aufsicht verantwortlich sein. — (*b*) Bei der Feststellung der Insolvenz einer Genossenschaft sind die Geschäftsantheile der Genossenschafter als Activen, nicht als Schulden anzusehen (10. XII. 81/394).

31. Aus der Fassung des vorletzten Absatzes des § 468 geht hervor, dass der Verwalter nicht allein, sondern n e b e n dem Handelsmann zur Verantwortung zu ziehen ist (19. XII. 95/1934).

32. Die Bestimmung des vorletzten Abs. über die Strafbarkeit des schuldtragenden Verwalters findet auch dann Anwendung, wenn der Principal weder ein protokollirter noch ein protokollirungspflichtiger Kaufmann ist (7. X. 92/1566).

Ehrenbeleidigung.

I. Verleumderische Beleidigung.

1. Anschuldigung einer strafbaren Handlung.

487. 1. Für die Strafbarkeit einer Ehrenbeleidigung wird keineswegs erfordert, dass sie einzig und allein in dem Streben, die Ehre eines andern zu untergraben, unternommen wurde, sondern es genügt, wenn sich nur der Thäter dessen bewusst war, dass dadurch die Ehre des andern verletzt werde (**Plen. 31. I. 99/2309**).

2. Für die Strafbarkeit der in §§ 487 bis 496 erwähnten Angriffe auf die Ehre ist nicht erforderlich, dass sie einzig und

allein in dem Bestreben, die Ehre eines Andern zu untergraben, unternommen wurden, sondern es genügt, wenn der Thäter in dem Bewusstsein handelte, dass dadurch die Ehre eines Andern auf eine der in den angeführten Gesetzstellen angegebenen Arten verletzt wurde. Erfordert wird daher nicht mehr als eine vorsätzliche Thätigkeit, welche in dem Bewusstsein, dass sie geeignet ist, die Missachtung des Beleidigten kenntlich zu machen, und mit der Willensbestimmung erfolgte, diese Missachtung kundzugeben (4. III. 92/1584).

2a. Die in wenngleich schuldbarer Unkenntnis des beleidigenden Inhalts erfolgte Unterfertigung eines Schriftstücks begründet noch keine Verantwortlichkeit nach dem XII. Hauptstück des StG. Als Uebertretung kann nur die vorsätzlich gegen die Sicherheit der Ehre gerichtete Kundgebung geahndet werden (Plen. 17. XI. 97/2145).

3. Die ungegründete, jedoch in gutem Glauben gegen einen Andern bei Gericht gemachte Anzeige wegen einer strafbaren Handlung kann nicht als Ehrenbeleidigung zugerechnet werden (12. IX. 67, 1. IX. 68 A. 1193. 1246). Abweichend 17. II. 69 A. 1266.

3a. Wer im guten Glauben wahrheitsgetreu in einer Anzeige wegen einer strafbaren Handlung einen Umstand angibt, der einen Andern dieser That verdächtigt, ist nicht dafür verantwortlich, wenn sich zeigt, dass dieser Verdacht falsch war (15. V. 84/640).

3b. Falsche Beschuldigungen in den amtlichen Angaben der Qualificationstabelle eines Beamten sind als Ehrenbeleidigungen zu bestrafen (22. II. 71 A. 1355).

4. Selbst die mit Nennung des Urhebers geschehene Weiterverbreitung einer Beschuldigung fällt unter § 487 (18. VII. 55 A. 680).

4a. Nicht aber die an einen Angehörigen des Beschuldigten auf Befragen erfolgte Mittheilung derselben (10. II. 69 A. 1265).

5. Die in einer Processschrift vorgebrachten Ehrenbeleidigungen sind nur von dem Advocaten zu verantworten (7. VII. 58 A. 870).

5a. Der Vertheidiger ist nach § 9 AdvO. berechtigt, alles was er nach dem Gesetze zur Vertretung seines Clienten für dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen und jedes Vertheidigungsmittel zu gebrauchen, das seiner Vollmacht, seinem Gewissen und den Gesetzen nicht widerstreitet. Wenn er in einer für seinen Clienten überreichten Beschwerdeschrift zur Darthuung, dass die dem wegen Ehrenbeleidigung belangten Clienten zur Last gelegte Ausserung nicht dem § 491, sondern eventuell dem § 487 zu unterstellen sei, namens seines Clienten das Wort führend den Privatankläger eines bestimmten Verbrechens beschuldigt und hiefür den Beweis anbietet, so macht er sich hiedurch, mag der Beweis Erfolg versprechen oder aussichtslos erscheinen, einer Ehrenbeleidigung nicht schuldig (Plen. 18. VI. 01/2625).

5b. Der einem Anwalte ertheilte Auftrag zur Erhebung der Ehrenbeleidigungsklage gegen einen Gendarmen wegen ungerechtfertigter Beschuldigung in einer von diesem erstatteten Anzeige kann nicht blos die Sachfälligkeit des Auftraggebers in dem Injurienprocesse, sondern auch dessen eigene Verantwortlichkeit nach § 487 zur Folge haben (16. III. 01/2584).

6. „Zum Thatbestande der im § 487 StG. bezeichneten Uebertretungen ist erforderlich, dass die fälschliche Beschuldigung .... gegenüber einer von dem Beschuldigten verschiedenenen Person gemacht, rücksichtlich dieser zur Kenntnis gebracht werde. Es kann daher diese Uebertretung durch Zusendung eines versiegelten (recommandirten) Briefs, von dessen Inhalt niemand anderer als der Adressat und Empfänger, gegen den die Beschuldigung gerichtet ist, voraussichtlich Kenntniss erlangen kann und auch wirklich erlangt hat, nicht begangen werden“ (Plen. 16. V. 78, 10. V. 98, 10. X. 99, 22. I. 01/175. 2203. 2398. 2549). Vgl. § 488[3].

7. Auch nicht wenn der Adressat blind ist und den Brief von einem Anderen lesen lassen musste (25. VII. 71 A. 1384).

8. Zu den im ersten Absatze des Art. V des Ges. v. 17. Dec. 1862 (2) erwähnten öffentlichen Behörden gehören auch die Gemeindevertretungen (Plen. 12. VII. 78/178).

9. (*a*) Für die Beantwortung der Frage, ob durch eine bestimmte Äusserung eine bestimmte Person beleidigt sei, kommt es nicht darauf an, ob diese Äusserung auf die fragliche Person allein und mit Recht bezogen werden kann, sondern ob sie gegen letztere gerichtet war und als gegen sie gerichtet auch von Anderen angesehen werden musste. — (*b*) Für die Strafbarkeit der in den §§ 487—496 erwähnten Angriffe auf die Ehre ist nicht erforderlich, dass sie einzig und allein in dem Streben, die Ehre eines Anderen zu untergraben, unternommen wurden, sondern es genügt, dass der Thäter in dem Bewusstsein handelte, dass dadurch die Ehre eines Anderen auf eine der in den angeführten Gesetzes-

b) ungegründete Beschuldigung wegen anderer unehrenhafter oder unsittlicher Handlungen.

488 (236). *b*) Wer auch sonst durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatsachen Jemanden namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen

stellen angegebenen Arten verletzt werde. — (*c*) Der Umstand, dass eine usserung mit einem auf Wahrung von Rechten oder berechtigten Interessen abzielenden Schritte zusammenhängt, ist zwar nicht ohne Einfluss auf die Beurtheilung der Strafbarkeit derselben; allein er macht weder Schmähungen u. Beschimpfungen, noch falsche Beschuldigungen straflos, welche nach Form oder Inhalt das Mass des unbedingt Nöthigen überschreiten. Der Strafrichter verletzt daher das Gesetz, wenn er lediglich wegen des an sich berechtigten Anlasses zu einer Äusserung die nähere Prüfung der letzteren unterlässt; insbesondere ist es — (*d*) eine Verletzung des Gesetzes, wenn eine Anklage wegen Ehrenbeleidigungen, welche in einer auf Ablehnung eines Beamten abzielenden Eingabe enthalten sind, lediglich deshalb endgiltig abgewiesen wird, weil über die bezügliche Eingabe noch nicht entschieden ist. — (*e*) Ausserungen in Schriften, die bei öffentlichen Behörden eingebracht werden und nach deren gesetzlich geregeltem Geschäftsgange zur Kenntniss mehrerer Personen gelangen müssen, sind als in „verbreiteten Schriften“ und um so gewisser als „öffentlich“ vorgebracht anzusehen. — (*f*) Als „öffentlich“ ist eine Ausserung auch dann anzusehen, wenn sie unter Umständen erfolgt, unter welchen dafür gesorgt oder doch mit Bestimmtheit zu erwarten ist, dass ihr Inhalt eine Verbreitung in weiteren Kreisen werde erlangen müssen (Plen. 16. XI. 82/480).

10. Es hiesse, dem Verletzten die Möglichkeit, sein Recht zu suchen, geradezu entziehen, wenn dessen Bethätigung durch Anführung wahrheitsgetreuer Umstände eine Verurtheilung wegen Ehrenbeleidigung lediglich schon aus dem Grunde nach sich ziehen sollte, weil sich bei näherer Erforschung, wozu dem Privaten doch wohl nicht die gleiche Gelegenheit wie dem Gerichte geboten ist, der aus den wahrheitsgemäss vorgebrachten Thatsachen abgeleitete Verdacht als unbegründet erweist. Ein solches Rechtsuchen ist nur strafbar, wenn feststeht, dass der Anzeiger ungeachtet der objectiven Wahrheit der vorgebrachten Umstände bei dem Ausspruche des Verdachts und der sich daran knüpfenden Consequenzen, wenn nicht *mala fide*, also im Bewusstsein der Schuldlosigkeit des Beanzeigten, so doch mindestens culposer Weise vorging (Plen. 17. V. 92/1528).

11. Die vom öffentlichen Beamten in Wahrung öffentlicher Interessen *bona fide* ausgesprochene objectiv ehrenrührige Äusserung kann ihm subjectiv nicht als Ehrenbeleidigung angerechnet werden (Plen. 13 II. 94/1747).

12. Amtspersonen sind wegen wörtlicher Beleidigungen, die sie in ihren Amtsverrichtungen begehen, unbeschadet der allfälligen disciplinären Verantwortlichkeit nicht nach der k. Vdg. 20. IV. 1854 (R 96), sondern nach dem 12. Hptst. des II. Theils des StG. zu behandeln (Plen. 29. IV. 96/1976).

13. Der wegen Ehrenbeleidigung Angeklagte, der bei der gerichtlichen Vernehmung die incrimirte Äusserung wiederholt, begeht damit keine besondere Ehrenbeleidigung (20. X. 91/1495 C. X 80).

14. Wegen einer Beleidigung, die gegen die für einen anonymen Artikel in einer periodischen Druckschrift „verantwortlichen Personen“ gerichtet wird, kann der verantwortliche Redacteur dieser Druckschrift die Privatanklage erheben (Plen. 25. V. 01/2600).

15. S. oben § 209[1a].

2. Anschuldigung einer unehrenhaften oder unsittlichen Handlung.

488. 1. Eine Ehrenbeleidigung im Sinne des § 488 ist: (*a*) der Vorwurf der Lüge (23. I. 52, 14. IV. 53 A. 109. 328). Abweichend 19. III. 67 A. 1177, wonach dieser Vorwurf unter § 491 fällt; (*b*) der in einer Eingabe an die Behörde gegen den Bürgermeister erhobene Vorwurf der Parteilichkeit und der Erzeugung von Zerwürfnissen (25. II. 53 A. 271); (*c*) die in Briefen an Handelsleute dem Leiter eines von Handelsleuten gegründeten Unternehmens gemachte Anschuldigung des Eigennutzes und des Mangels an Fachkenntnissen (5. X. 54 A. 564); (*d*) die falsche Meldung der Zahlungseinstellung eines Kaufmanns (29. III. 59 A. 907) und die selbst in gutem Glauben geschehene Weiterverbreitung eines solchen falschen Gerüchts (28. II., 28. VII. 65

fälschlich einer bestimmten unehrenhaften oder solchen unsittlichen Handlung beschuldigt, welche diesen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen geeignet ist. — 2.

c) Veröffentlichung von anderen ehrenrührigen, wenn auch wahren Thatsachen des Privat- und Familien-Lebens.

489 *c*) Wer in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen, oder wer, ohne hierzu durch besondere Umstände genöthiget zu sein, öffentlich wider Jemanden ehrenrührige, wenn auch wahre Thatsachen des Privat- oder Familien-Lebens bekannt macht. — 2.

A 1065. 1101); (*e*) die Mittheilung oder Weiterverbreitung der falschen Thatsache, dass eine Frauensperson als der Erkrankung an der Lustseuche verdächtig ärztlich untersucht worden sei (28. IX. 69 A. 1302).

2. Keine Ehrenbeleidigung ist: (*a*) die wissenschaftliche Bestreitung der Echtheit eines angeblichen literarischen Fundes (12. IV. 60 A. 951); (*b*) *bona fide* gemachte ehrenrührige Vorwürfe in einer Misstrauensadresse der Wähler an einen Abgeordneten (31. V. 1864 A 1062); *c*) der einem jüdischen Schächter gemachte Vorwurf, er habe am Samstag Fleisch ausschrotten lassen (5. V. 68 A. 1026); (*d*) die im Verlaufe einer Processverhandlung aufgestellte Behauptung, dass die Vollmacht des gegnerischen Vertreters unecht sei (20. IV. 64 A. 1061);) *e*) das behufs Erwirkung des Sicherheitsarrestes abgegebene Zeugniss, dass jemand seinen Wohnort fluchtweise verlassen habe und sich an einem andern Orte fluchtverdächtig befinde (5. X. 71 A. 1395).

3. Der gegen einen Bestellten der Behörde erhobene Vorwurf der Parteilichkeit in der ihm übertragenen Geschäftsführung enthält den Vorwurf pflichtwidrigen und unehrenhaften Handelns (Plen. 31. I. 99/2309).

4. Die in der Anzeige gegen eine Behörde (Gemeindevertretung) enthaltene Beschuldigung derselben und nicht erkennbar bezeichneter Mitglieder der Behörde wegen einer bestimmten unehrenhaften Handlung (des Bezugs von Sporteln an Stelle des ihnen abgesprochenen Gehaltsbezugs) berechtigt jedes Mitglied der Behörde zur Privatanklage. Der in Ansehung einzelner Mitglieder erbrachte Wahrheitsbeweis exculpirt den Anzeiger bezüglich der anderen klagbar aufgetretenen Mitglieder nicht (Plen. 12. III. 95/1858).

5. Der gegen einen Gemeindevorsteher deshalb, weil er den von dem Pächter eines Gemeindeunternehmens gemachten Vorschlag auf Abänderung des Vertrags befürwortet hat, erhobene Vorwurf, er sei, obgleich er die Schädlichkeit der beantragten Vertragsänderung für die Gemeinde erkannt habe, für den Antrag gleichwohl aus Eigennutz eingetreten, enthält, wenn nicht der Wahrheits- (oder Wahrscheinlichkeits-)Beweis erbracht wird, nicht eine erlaubte Kritik, sondern eine Ehrenbeleidigung (Plen. 30. V. 99/2356).

6. In einem an den Beleidigten selbst gerichteten Briefe erhobene falsche Beschuldigungen können nicht als Uebertretung zugerechnet werden (7. VIII., 28. XII. 66, 17. VII. 67, 14. VII. 69, 30. VIII. 71 A. 1150. 1168. 1188. 1289. 1390).

7. S. §§ 487[6 7 9]. 491[10].

II. Oeffentliche Ehrenkränkung.

489. 1. Die öffentliche ehrenrührige Besprechung der Behandlung des Dienstpersonals durch einen Gastwirth fällt unter § 489 (13. XII. 65 A. 1121).

2. Des im § 489 Privat- und Familiengeheimnissen gewährten Schutzes sind strafgesetzwidrige Handlungen nicht theilhaftig. In Ansehung derselben haben die Gesetze theils eine Anzeigepflicht, theils eine Berechtigung zur Anzeige ausdrücklich aufgestellt (z. B. §§ 61, 67, 92, 287 g, 349 StG., § 86 StPO.); die fälschliche Beschuldigung wegen derselben ist aber im § 487 vorgesehen (Plen. 9. III. 87/1088 C. VI 147).

3. S. oben § 487[9].

In wie ferne bei den vorstehenden Beschuldigungen der Beweis der Wahrheit zulässig sei, und als Entschuldigung dienen könne.

490. Wurde eine der in den §§ 487 und 488 erwähnten Beschuldigungen von dem Beschuldiger in einer der im § 489 bezeichneten Arten veröffentlicht, so tritt seine Strafbarkeit ein, wenn er nicht die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder wenn die Beschuldigung sich auf eine solche strafbare Handlung bezieht, die nur auf Verlangen eines Dritten strafgerichtlich verfolgt werden kann. In letzterem Falle, gleichwie auch hinsichtlich der im § 489 erwähnten Thatsachen ist er nie zum Beweise der Wahrheit seiner Angabe zuzulassen.

Wurde aber eine der in den §§ 487 und 488 angeführten Beschuldigungen in anderer als der im § 489 bezeichneten Weise geäussert, so wird der Beschuldiger straflos, wenn er entweder die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder doch solche Umstände darthut, aus welchen sich hinreichende Gründe ergaben, um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können. — 2.

III. Wahrheitsbeweis.

490. 1. Der Nachweis einer unrichtigen Entscheidung ist kein Wahrheitsbeweis für die gegen eine Behörde erhobene Beschuldigung des Amtsmissbrauchs (14 IV. 58 A. 288).

2. Die gegen einen Lehrer erhobene falsche Beschuldigung wegen unsittlicher Handlungen ist gerechtfertigt, wenn sie sich auf die Mittheilung eines die Schule besuchenden Kindes des Beleidigers gründet (1. IX. 69 A. 1800).

3. Der gegen den Commandanten einer auf einem Grundstücke übenden Militärabtheilung erhobene Vorwurf der boshaften Beschädigung des Grundstücks wird durch den Nachweis einer wirklich geschehenen Schadenszufügung nicht erhärtet (Plen. 11. X. 98/2255).

4. Dass die Straflosigkeit des Beschuldigers nur dann einzutreten hat, wenn er bereits zur Zeit der erhobenen Beschuldigung sich im Besitze der zur Erbringung des Wahrheitsbeweises nothwendigen Beweismittel befand, dafür bietet die Bestimmung des § 490 keinen Anhalt; ihr Sinn und Wortlaut lassen vielmehr nicht zweifelhaft erscheinen, dass der Beschuldiger straflos bleibt, sofern er nur im Zuge des wider ihn eingeleiteten Strafverfahrens die Wahrheit seiner Beschuldigung nachweist (Plen. 2. X. 94/1807).

5. Ist die Verfolgung des jemandem angeschuldeten Delicts (z. B. wegen Strafunmündigkeit des Beschuldigten, Verjährung u. s. w.) gesetzlich ausgeschlossen, so sind die gemäß § 490 angebotenen Beweise von dem zur Entscheidung über die Privatanklage berufenen Gerichte zu erheben, mag auch dieses ein Bezirksgericht und die angeschuldete That ein Verbrechen sein (Plen. 13. X. 96/2035).

6. Im Falle der Anbietung des Wahrheits- oder Wahrscheinlichkeitsbeweises durch den Angekl. hat das Gericht ihn zur Angabe der einschlägigen Thatsachen und Beweismittel aufzufordern und diese eventuell aufzunehmen (Plen. 11. IV. 99/2345).

7. Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen einen nach § 487 (§ 488) ergangenen Schuldspruch ist der Nachweis hinreichender Gründe für das Fürwahrhalten der vorgebrachten Beschuldigung (14. II. 89/1206 C. VII 240).

d) **Andere öffentliche Schmähungen.**

491 (237). *d)* Ebenso begeht eine Ehrenbeleidigung, wer einen Anderen öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schmähschriften oder bildlichen Darstellungen von was immer für einer Art, es sei namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht, oder dem öffentlichen Spotte aussetzt.

Beruft sich der Schmähende bei der strafgerichtlichen Untersuchung zur Begründung seiner Schmähung auf entehrende Handlungen des Geschmähten, so hat er, um straflos zu werden, die Wahrheit seiner Angabe zu beweisen. — 2.

IV. Schmähungen.

491. 1. In § 491 sind zwei einander inbezug auf die Begehungsart gleichgestellte Thatbestände festgesetzt; „dem öffentlichen Spott ausgesetzt" kann man daher auch auf andere Art werden als in Druckwerken, verbreiteten Schmähschriften oder bildlichen Darstellungen (**Plen.** 1. X. 95/1904).

1 a. „Der auch ohne irgend welchen Beisatz gemachte Vorwurf ‚Verleumder' schliesst den einer unehrenhaften Handlung in sich und begründet eine Ehrenbeleidigung, welche unter § 491, nicht unter § 496 zu subsumiren ist" (30. XII. 56 A. 779).

2. Eine solche liegt auch in zudringlichen unsittlichen Zumuthungen an eine anständige Frau auf offener Strasse (28. XII. 65 A. 1122).

2 a. Ein Mann, der an einer ihm fremden Frauensperson gegen deren Willen an einem öffentlichen Orte Zärtlichkeitsacte (durch Umarmen, Streicheln, Küssen) begeht, ohne sie dadurch geschlechtlich bloßzustellen, macht sich einer Ehrenbeleidigung, aber auch der Uebertretung des § 516 schuldig (**Plen.** 19. XII. 00/2586).

3. Eine Ehrenbeleidigung liegt in den einem Andern auf offener Strasse gemachten Geberden, die andeuten, dass er das Gehirn im Ellbogen habe (6. X. 68 A. 1250).

4. Der Beisatz „sagt man" (böhmisch „pry") nimmt der in einem öffentlichen Blatte vorgebrachten Beschuldigung nicht den Charakter der Schmähung (29. V. 66 A. 1145).

5. Die vom Caplan in der Kirche gemachte Aeusserung, dass ein in der Gemeinde Gewählter ein „Ungläubiger" sei, ist eine Schmähung im Sinne des § 491 (18. X. 70 A. 1345).

6. Keine Schmähung ist die Aeusserung: „Glaubt ihm nicht — denn er spricht anders und denkt anders" (22. X. 62 A. 1008).

7. Ebenso der Vorwurf einer ekelhaften Krankheit [Krätze] (3. II. 69 A. 1262).

8. Mag im allgemeinen unter „Taktlosigkeit" ein Verhalten verstanden werden, worin sich der Mangel verständigen Erwägens des Richtigen und Schicklichen kundgibt, so bezeichnet dieser Ausdruck doch, wenn er auf die Dienstverrichtung eines Gendarmen angewendet wird, das Missachten einer ihm auferlegten dienstlichen Verpflichtung, zeiht ihn somit einer verächtlichen Eigenschaft (**Plen.** 4. VII. 00/2476).

9. Der ungerechtfertigte Vorwurf perfiden und unehrenhaften Verhaltens verstösst, wenn er bloss eine Kritik einer bestimmten Handlungsweise des Beleidigten darstellt, ohne dass diesem unwahre Tatsachen zur Last gelegt werden, gegen § 491, nicht gegen § 488 (**Plen.** 13. V. 96/1977).

10. Wurde der Ausdruck „Stänker" mit Beziehung auf einen bestimmten Vorfall gebraucht, so bedeutet es eine Schmähung, sonst eine Beschimpfung (**Plen**, 28. XII. 95/1988).

11. Die Aeusserung, dass man auf eine Behörde „pfeife", enthält eine Beleidigung dieser Behörde (**Plen.** I. X. 01/2655).

492. Der in den vorstehenden §§ 487—491 bestimmten strafbaren Handlungen macht sich auch derjenige schuldig, welcher die daselbst bezeichneten Angriffe gegen Familien, öffentliche Behörden oder einzelne Organe der Regierung mit Beziehung auf ihre ämtliche Wirksamkeit, gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder gegen den Ruf eines Verstorbenen richtet.

Strafe.

493 (238). Alle in den vorstehenden §§ 487—492 bezeichneten Ehrenbeleidigungen sind in der Regel als Übertretungen mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, wenn sie aber durch Druckschriften begangen werden, als Vergehen mit Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

---

12. Unbefugtes Dutzen im persönlichen Verkehr kann wohl als Ausdruck der Missachtung, aber nicht als Verspottung oder Beschimpfung angesehen werden (Plen. 21. IX. 97/2112).

13. Der Begriff und die Absicht der Verbreitung einer Schmähschrift ist nicht ausgeschlossen, wenn die Schmähung in einer bei einer öffentlichen Behörde überreichten Eingabe enthalten ist (Plen. 21. XI. 77/168).

14. Vgl. § 487 [3]. 488 [1 2]. 496 [2a]. 581 [2].

V. Beleidigung von Collectivpersonen.

492. 1. Die Behauptung, einem Beamten des Bezirksgerichts zur Erlangung der Ehebewilligung 80 fl. spendirt zu haben, ist eine Ehrenbeleidigung gegen das Bezirksgericht (12. VII. 54 A. 582).

2. Nicht aber die Aeusserung: „dass der Arme keine Gerechtigkeit finde“, noch die Behauptung, das Gericht habe die Replik nicht angenommen, sondern eine neue Replik verfasst, daher die fertig mitgebrachte Replik gefälscht (1. VI. 71 A. 1875).

3. S. auch unten § 496 [27 28 30 fg].

VI. Strafe.

1. Druckschriften.

493. 1. „Für die Frage, was als Druckschrift anzusehen sei sind die Bestimmungen des Art. II, Abs. 2 des Kundm.-Pat. zum StG. (1) und § 4 des PressGes. massgebend. . . . Sowohl die Entstehungsgeschichte des PressGes. als auch der Zweck und die Absicht seiner Bestimmungen lassen keinem Zweifel darüber Raum, dass hier das Wort ‚Literatur‘ in einem sehr weiten, jede schriftliche Aesserung eines Gedankens umfassenden Sinn zu verstehen ist . . . Literarisch heisst ein Geistesproduct, wenn sein Verständnis dem Mitmenschen durch Sprachzeichen *(litterae)* vermittelt wird. Auf den inneren Wert der geistigen Production . . . kommt es nicht an: es genügt, dass ein Gedanke verständlich ausgedrückt werde.“ Eine durch Lithographie vervielfältigte Schrift ist daher ohne Rücksicht auf die geistige Bedeutung des Inhalts oder die Zahl der Exemplare einer Druckschrift gleich zu achten (Plen. 14. III. 88/520).

2. Verbreitung.

2. Der Verbreiter der beleidigenden Ausserung ist nur strafbar, wenn er sich des injuriosen Charakters der Ausserung und der Rechtswidrigkeit seines Verhaltens bewusst war (Plen. 28. XI. 98/1748).

3. Mittheilung ist nicht ohneweiters Verbreitung, sie muss, um unter § 493 al. 2 zu fallen, objectiv zu mehrerer Oeffentlichkeit der Beleidigung beizutragen geeignet und subjectiv von dem Bewusstsein dieser Eignung getragen sein (Plen. 7. III. 99/2325).

4. S. § 487 [9].

5. Der Schlussatz ist aufgehoben durch Pressgesetz § 34.

Die Strafe verwirkt nicht blos der erste Urheber, sondern auch jeder, der eine solche Ehrenbeleidigung weiter zu verbreiten sucht.

(Wurde die Ehrenbeleidigung durch eine Druckschrift verbreitet, so ist, wenn es der Beleidigte verlangt, das wider den Schuldigen erflossene Straferkenntniss auf dessen Kosten auch durch den Druck zu veröffentlichen, und das Strafgericht hat zu bestimmen, in welcher Weise diess nach Beschaffenheit der Umstände zu geschehen habe.)

Besondere Erschwerungsumstände.

494 (239, 240). Als besondere Erschwerungsumstände einer Ehrenbeleidigung sind anzusehen:

a) wenn dieselbe gegen das Oberhaupt oder gegen einen mit öffentlichem Charakter bekleideten Vertreter eines mit dem österreichischen Kaiserstaate in anerkannt völkerrechtlichem Verkehre stehenden Staates, oder

b) wider Jemanden begangen wurde, zu welchem der Beleidiger in einem besonderen Verpflichtungs-Verhältnisse gestanden ist, oder gegen den er Pflichten der Ehrfurcht zu beobachten hat, oder wenn

c) der Beleidigte dadurch einen Nachtheil oder eine Gefahr an seiner Freiheit, an seinem bürgerlichen Fortkommen oder Erwerbe erlitten hat, oder an der Geltendmachung anderer Rechte gehindert worden ist.

Strafgerichtliche Verfolgung findet nur auf Verlangen des Beleidigten statt.

495. In allen durch die §§ 487—494 bezeichneten Fällen hat jedoch die Untersuchung und Bestrafung nur auf Verlangen des beleidigten Theiles stattzufinden.

---

3. Strafklage.

495. 1. Die Beleidigung eines Beamten in Bezug auf dessen Berufshandlungen kann nur auf Verlangen des Beleidigten verfolgt werden (12. VIII. 68 A. 1242).

2. Wegen der blossen Uebertretung der Ehrenbeleidigung einzelner Organe der Regierung kann auch, wenn diese mit Beziehung auf ihre amtliche Wirksamkeit dem öffentlichen Spotte ausgesetzt wurden, gerichtliche Verfolgung nur auf Privatanklage stattfinden. Beim Mangel derselben fehlt auch die Voraussetzung, unter der die Staatsanwaltschaft die Anklage an Stelle der im 3. Abs. des Art. V des Ges. v. 17. III. 62 (2) angeführten öffentlichen Organe, jedoch nur bei deren ausgewiesener Zustimmung oder ihrer Vorgesetzten, erheben könnte (27. IX. 86/964 C. V 460).

3. Die Uebertretung des § 487 bleibt Gegenstand principaler Privatanklage auch dann, wenn der Beleidigte ein öffentlicher Beamter oder Diener ist. Die von dem Beleidigten an seine vorgesetzte Behörde erstattete Meldung des Vorfalls lässt sich nicht als Anklage verwerthen (Plen. 25. XI. 86/991).

4. Als „selbständige Abtheilung“ der kais. Armee ist auch das Officierscorps, sei es der Armee überhaupt, sei es einer

War der Angriff gegen den Ruf eines Verstorbenen gerichtet, so sind dessen Blutsverwandte, Ehegatten, Wahl- und Zieheltern, Wahl- und Ziehkinder, Mündel oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, die Geschwister des Ehegenossen und die Ehegenossen der Geschwister berechtiget, zum Schutze des Andenkens des Verstorbenen die strafgerichtliche Verfolgung zu begehren. — 2 *Art.* V.

Oeffentliche Beschimpfungen oder Misshandlungen,

496 (241). Wer Jemanden öffentlich oder vor mehreren Leuten thätlich misshandelt, oder, sei es auch in dessen Abwesenheit, mit Schimpfworten belegt, oder laut, und um gehört zu werden, mit Misshandlungen

---

Abtheilung derselben, wie z. B. eines Armee- oder Truppenkörpers, und daher insbesondere auch das Officierscorps einer Garnison anzusehen (Plen. 28. IX. 87/1090 C. VI 267).

5. Da den im § 495 bezeichneten Verwandten das Recht zur Erhebung einer selbständigen Ehrenbeleidigungsklage zusteht, so müssen sie auch das mindere Recht haben, in die von dem mittlerweile verstorbenen Beleidigten selbst erhobene Klage einzutreten (6. XI. 91/1516 C. X 144).

6. Die Bestimmungen in § 495 al. 2 können nicht auf § 496 bezogen werden (Plen. 30. III. 97/2080).

7. Ebensowenig auf § 497 (24. X. 96/1995).

8. S. oben Nov. 2 Art. V[12], dann StPO. § 2[5-8], dann die Noten zu § 530.

Injurien.

I. Begriff (1—20).
 1. Verbalinjurien (1—15).
 2. Bedrohung (16).
 3. Realinjurien (17—20).
II. Oeffentlichkeit (21—26).
 1. Mehrheit von Leuten (21. 22).
 2. Oeffentlicher Ort (23. 24).
 3. Oeffentliches Vorbringen (25. 26).
III. Passives Subject (27—29).
 1. Collectivsubject (27—28 a).
 2. Verstorbene (29).
IV. Strafklage (30—35).
 1. Privat- o. öffentl. Anklage? (30—33).
 2. Wahrheitsbeweis (34).
 3. Einrede der Compensation (35).
V. Strafe (36. 37).

496. 1. Die Anwendung eines durch Gewohnheit zum Sprichwort gewordenen beleidigenden Ausdrucks ist beim Mangel des *animus injuriandi* keine Beschimpfung (3. II. 58 A. 256).

2. Ebensowenig die sofortige Erwiderung einer Beleidigung (17. VIII. 71 A. 1388). S. unten N. 35.

3. Ebensowenig der bei Befreiung eines Greises aus den Händen des ihn Misshandelnden dem Letzern gemachte Vorwurf, dass er gegen jenen wie ein „Räuber" gehandelt habe (4. II. 68 A. 1210).

3a. Es gibt allerdings Worte, deren Gebrauch unter allen Umständen eine Beschimpfung (§ 496) darstellt, so z. B. die in der österr. Judicatur als solche qualificirten Ausdrücke: Lump, Schuft, Gauner. Andere Ausdrücke wieder können unter besonderen Umständen, u. zw. vornehmlich dann, wenn sie ganz allgemein, ohne Anlehnung an bestimmte Thatsachen gebraucht werden, als Schimpfworte wirken, obwohl sie einen concreten, schmähenden Inhalt haben, eine bestimmte verächtliche Eigenschaft desjenigen zum Ausdruck bringen, gegen den sie gerichtet sind, obwohl sie daher, an sich betrachtet, als Schmähungen sich darstellen. Zu dieser Kategorie von Ausdrücken gehören Worte wie: Lügner, Verleumder, Wucherer u. dgl. Wenn daher solche Worte in Verbindung mit thatsächlichen Anführungen als logische Folgerung aus denselben gebraucht werden, so sind sie nicht als blosse Schimpfworte nach § 496 zu qualificiren. In welche andere Kategorie von Ehrverletzungen sie einzureihen seien, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falls (Plen. 12. II. 95/1870).

3b. Der Ausdruk „Gauner" ist eine Beschimpfung, ein in ein Schimpfwort

bedroht, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, einer Uebertretung schuldig, und auf Verlangen des Beleidigten mit einfachem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

---

gekleidetes abstractes Urtheil, von dem sich nicht sagen lässt, dass mit ihm nicht die Person des Angegriffenen, sondern nur seine Handlungsweise bezeichnet werden soll (Plen. 6. IX. 93/1723).

4. „Die Erklärung des Mangels an Vertrauen gegen eine bestimmte Person ist . . . noch keine Erklärung über das Dasein bestimmter entehrender Eigenschaften (22. XII 51 A. 95)

5. Das Benehmen des Beschuldigten (der, über die vom Gemeindevorsteher und Postmeister X geschehene Zurückweisung einer ihm in der Postkanzlei angebotenen Zahlung eines Steuerbetrags unwillig geworden, am Marktplatze die Aeusserung gethan, „dass X entweder Gemeindevorsteher oder Postmeister sein möge," und bei dieser Gelegenheit mit aufgehobenem Finger bemerkt hat, „er werde ihn [X] lehren „lässt sich unter den Begriff der im § 496 vorgesehenen Uebertretung keineswegs subsumiren, da einerseits die auf die Vereinigung zweier Aemter in einer Person und auf die hieraus resultirenden Misstände abzielende Bemerkung als „Beschimpfung" im Sinne des § 496 nicht angesehen werden kann, und da andrerseits die wenn auch mit einer drohenden Geberde verbundene Aeusserung, ‚jemandem eine Lehre ertheilen zu wollen', noch keineswegs als ‚Drohung mit Misshandlung, sich deuten lässt" (Plen. 2. XI. 82/495).

6. „Die Bezeichnung einer Person als ‚gemein, grob und niederträchtig" ist ohne Zweifel als eine Beschimpfung anzusehen (29. XII. 53 A. 414).

7. Ebenso die Aeusserung gegen einen Andern, man achte auf ihn wie auf seinen Koth (15. II. 54 A. 440).

8. Ebenso die unfläthige Aeusserung, dass der Andere ihm „den . . . . . könne" (8. V. 67 A. 1181).

9. Oder die Aeusserung, der Andere werde in das Zuchthaus, auf den Spielberg, auf den Galgen kommen oder mit Schub von einem Orte in den anderen befördert werden (10. V. 54 A. 487).

10. Ebenso der in der Gemeindeversammlung ausgesprochene Vorwurf, der Gemeindevorstand sei schmutzig (7. VII. 54 A. 518).

11. Ebenso der einem Notar bei einer Verhandlung vor Gericht gemachte Vorwurf, er sei wie ein Winkelschreiber (21. III. 66 A. 1137).

12. Schimpfworte sind: „Betrüger", „Dieb", „Diebische Leute", „Hexenmeister", „Pharisäer", „Rother", „Rothhelm", „Schlechter Mensch", „Schuft", „Schwein" (25. XII 51, 8. VII., 19. VIII. 52, 21. I. 53, 16. VIII. 65, 13. IV. 69, 19. VII. 71 A. 100. 163. 180. 246. 1107. 1277. 1383).

13. Keine Schimpfworte sind: (a) „Bettler" als Vorwurf der Mittellosigkeit (19. XII. 71 A. 1398); (*b*) „Facchin" oder „Fakir" (7. XI. 71 A. 1397); (*c*) „Judendiener" (24. III. 68 A. 1219); (*d*) „Pfaffe" (2. IX. 69 A. 1301).

14. Ebensowenig das in einem heftigen Wortwechsel gebrauchte Wort „Narr" (30. IX. 62 A. 1007).

15. Vgl. § 488 [1 2].

16. Die Aeusserung: „Ich werde ihn lehren" enthält keine Bedrohung mit Misshandlungen (Plen. 2. XI. 82/495).

17. Damit eine Thätigkeit nach § 496 als Misshandlung erklärt werde, ist es nicht nöthig, dass durch dieselbe Schmerzen zu verursachen beabsichtigt oder dass wirklich Schmerz verursacht werde, sondern es genügt hiezu jeder thätliche Angriff gegen einen Andern (1. VII. 53 A. 319).

18. Das Herabreissen der Kappe vom Haupte ist eine Real-Injurie (17. VIII. 69 A. 1295).

19. Nicht aber das Begiessen mit Wasser, wenn es auch absichtlich geschehen (16. XI. 64 A. 1071).

20. Vgl. oben § 491 [1 2].

21. Das Gesetz fordert als Bedingung der Strafbarkeit nicht, dass die Misshandlung von mehreren Leuten gesehen worden sei, sondern begnügt sich damit, dass solche vor mehreren Leuten vorfiel, die sie wenigstens sehen konnten (1. VII. 53 A. 319).

22. S. oben § 59 *c* [1], § 63 [1-3], § 65 [1].

23. „Für einen öffentlichen Ort ist derjenige zu halten, der den Gegensatz zu denjenigen bildet, die zum Privatverkehr und zu Privatvereinigungen bestimmt sind" (31. X. 50 A. 2). Insbesondere sind als öffentliche Orte anzusehen: (a) das Commissionszimmer eines Gerichts (eod.); (*b*) der Haushof (26. XI. 50, 5. X. 54, 7. III. 55 A. 4. 586. 644); (c) das Vorhaus eines Badehauses (30. VI. 51

Es ist jedoch auf strengen Arrest bis zu drei Monaten zu erkennen, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, oder wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen ganze Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, gegen Religionsgenossenschaften oder Nationalitäten an den Tag legt. — 2 Art. V.

A. 32), eines Schankzimmers (11. XII. 51 A. 90), eines Gasthauses (8. XI. 54 A. 605); (*d*) eine Wiese in der Nähe eines öffentlichen Wegs (7. VII. 51 A. 31); (*e*) der Ort, wo eine Gemeindeversammlung abgehalten wird (22. VII. 54 A. 538); (*f*) das Comptoir eines Kaufmanns (26. XI. 67 A. 1200).

24. Auch die Beschimpfung und Misshandlung in einem Zimmer bei offenem Fenster ist wegen der Möglichkeit, dass sie von anderen Personen gehört und gesehen werden konnte, als eine öffentliche anzusehen (17. X. 66 A. 1165).

25. Dem Angekl. (der einen, Schmähungen enthaltenden Brief an das Gericht eingesendet hatte) „konnte nicht entgehen, dass nach dem Geschäftsgange einer öffentlichen Behörde der erwähnte Brief zur Kenntnisnahme mehrerer Personen gelangen musste. Damit sind die in dem Briefe vorgebrachten Schmähungen durch Schimpfworte als öffentlich vorgebracht anzusehen“ (6. VII. 85/804 C. V 65).

26. S. oben § 63 [1–3], § 487 [9].

27. Auch wider collective Personeneinheiten können Ehrenbeleidigungen verübt werden, ohne dass sie auf die in jenem Zeitpunkte bei der Behörde fungirenden Beamten bezogen werden müssten; umgekehrt erscheinen in der Beleidigung der gesammten Beamtenschaft nicht auch jene der aus Beamten sich zusammensetzenden Behörden inbegriffen (18. I. 84/610).

28. Mit „Classen oder Ständen der bürgerlichen Gesellschaft“ bezeichnet der Sprachgebrauch die aus der politischen und wirthschaftlichen Entwicklung hervorgegangenen, nach Rang und Beruf geschiedenen Abtheilungen u. Schichten der bürgerlichen Gesellschaft. Die Schützencorps sind nicht als solche anzusehen (29. III. 89/1267 C. VII 246).

28a. S. auch N. 30–33, dann oben § 492 [1 2].

29. Wenn auch der § 496 in dem § 492 nicht bezogen ist, so schliesst er doch die Beschimpfung eines Verstorbenen nicht aus (1. IX. 69 A. 1299). S. § 495 [6]

30. Die Verfolgung der Uebertretungen des § 496 von amtswegen ist überhaupt ausgeschlossen; die Privatanklage wegen einer wider sämmtliche Beamten einer Behörde gerichteten Beleidigung zu erheben, steht jedem einzelnen Mitgliede dieser Berufsclasse zu (18. I. 84/610).

31. Auf Grund einer von dem Bürgermeister wegen einer gegen ihn begangenen Beleidigung erhobenen Privatanklage kann nicht Verurtheilung wegen Beleidigung der Gemeinde erfolgen (15. V. 84/638).

32. Die im 1. Abs. des Art. V des Ges. v 17. XII. 62 (2) bezeichneten Delicte können nicht den Gegenstand einer Privatanklage bilden; die Erhebung der öffentlichen Anklage kommt sohin zunächst der Staatsanwaltschaft zu, kann aber auch statt dieser nach Massgabe der StPO. von den Privatbetheiligten übernommen werden (19. VI. 86/943).

33. Die in der k. Vdg. v. 27. X. 53 (R 228) normierte Befugnis der Militärcommandanten wegen Verfolgung der Civilpersonen, von denen Soldaten, vom Feldwebel oder Wachtmeisters abwärts, beleidigten wurden, von amtswegen einzuschreiten, besteht ungeachtet der Wirksamkeit der neuen StPO. fort und findet auch auf die dem Verbande der Gendarmerie angehörigen Personen obiger Kategorie Anwendung (Plen. 29. V. 90/1349).

34. Der Wahrheitsbeweis ist bei Beschimpfung ausgeschlossen (1. VII. 53 A. 321).

35. „Bei Ehrenbeleidigungen ist die Gegenseitigkeit derselben nicht als eine Erlöschungsart der Strafbarkeit anerkannt (13. X. 53, 4. IX. 55, A. 369. 696). Vgl. N. 2, dann § 2 g [10].

36. Im Mindestmasse der Strafdauer stimmen beide Strafsätze des § 496 überein; nur durch Grad und Höchstmass des Arrestes unterscheidet sich der höhere Strafsatz vom geringeren (29. III. 89/1267 C. VII 246).

37. Die Strasse kann als Ort, der besondere Anständigkeit vorschreibt, nicht angesehen werden. Es ist daher blos deshalb, weil die Beschimpfung auf offener

Vorwürfe wegen einer ausgestandenen oder erlassenen Strafe.

497 (242). Wer Jemanden wegen einer ausgestandenen oder auch durch Nachsicht erlassenen Strafe, oder demjenigen, der nach einer strafgerichtlichen Untersuchung nicht schuldig gesprochen worden ist, so lange er sich rechtschaffen beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, ist für diese Uebertretung, wenn es der Geschmähte verlangt, mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche zu bestrafen.

Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite der Heil-, Wundärzte u. dgl.

498 (243). Ein Heil- oder Wundarzt, Geburtshelfer oder eine Wehmutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person Jemand Anderem, als der ämtlich anfragenden Behörde entdecken, sollen für diese Uebertretung das erste Mal mit Untersagung der Praxis auf drei Monate, das zweite Mal auf ein Jahr, das dritte Mal für immer bestraft werden.

Bestrafung eben dieser Uebertretung bei Apothekern.

499 (244). Wenn ein Apotheker die ihm mittelst der einkommenden Recepte bekannt werdenden Geheimnisse eines Kranken anderen Personen, als der ämtlich anfragenden Behörde mittheilt, begeht er eine Uebertretung, und soll, wenn er der Eigenthümer oder Provisor ist, für jeden Fall mit fünf bis fünfzig Gulden, der Gehilfe aber mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen, der nach Umständen zu verschärfen ist, bestraft werden.

Strasse geschah, der höhere Strafsatz nicht anwendbar (Plen. 5. XII. 99/2416).

497. 1. (*a*) „Bei der Uebertretung des § 497 wird die im § 490 für einige Fälle normirte Straflosigkeit durch den Beweis der Wahrheit nicht begründet." — (*b*) Es gehört n i c h t zu den gesetzlichen Kriterien dieser Uebertretung, „dass der Vorwurf öffentlich oder vor mehreren Leuten geschehen" (11. I. 54 A. 419).

2. Die einem Dritten wenn auch öffentlich gemachte wahre Mittheilung, dass ein Anderer wegen eines Verbrechens in Untersuchungshaft gewesen sei, begründet an sich noch keine Uebertretung (1. VII. 68 A. 1082).

3. Ebensowenig die briefliche Mittheilung an einen Dritten, dass ein Anderer bestraft worden sei (1. III. 71 A. 1357).

4. S. oben § 495[7].

XIII. Hauptstück.

Von Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

500 (245). Die Sorgfalt der Gesetzgebung schränkt nach ihrer Absicht den Begriff einer Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit nicht bloss auf diejenigen Handlungen ein, welche an sich Abscheu und öffentliches Aergerniss zu erregen fähig sind; sie zieht darunter auch Handlungen, die nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, wie auch solche, womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind.

Nach dieser Bestimmung sind als Vergehen oder Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit in den hier ausgedrükten Fällen zu bestrafen: *a*) Unzucht; *b*) gröbliche und öffentliches Aergerniss verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit; *c*) Betteln; *d*) verbotene Spiele; *e*) Trunkenheit; *f*) andere grössere Unsittlichkeiten.

Unzucht zwischen Verwandten oder Verschwägerten.

501 (246). Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, mit den Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder Geschwister ist als Uebertretung mit ein- bis dreimonatlichem Arreste, der nach Umständen verschärft werden soll, zu bestrafen.

---

500. „Der § 500 ist nur eine Einleitung zu den nachfolgenden Strafgesetzen; es geht daher nicht an, irgend eine unsittliche Handlung, die sich unter die folgenden Paragraphe nicht einreihen lässt, aus dem § 500 als Uebertretung zu erklären" (8. II. 54 A. 438).

501. 1. Die im § 501 bezeichnete Uebertretung der Unzucht zwischen Verschwägerten ist auch dann vorhanden, wenn die Ehe, durch welche das Schwägerschaftsverhältnis begründet wurde, zur Zeit der verübten Unzucht durch den Tod eines Ehegenossen bereits aufgelöst war (5. VII. 54, 5. X. 58 str. JB. 3 A. 526. 887).

2. Nicht blos jene, welche mit den Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder der Geschwister Unzucht treiben, sondern auch die Ehegenossen selbst machen sich der Uebertretung des § 501 schuldig (2. VIII. 54, 6. V. 57 A. 552. 809).

3. Auch die Unzucht zwischen unehelichen Geschwistern fällt unter diese Strafbestimmung (9. IV. 60 A. 978).

4. Die hier gegebene Personenaufzählung drückt das für den Delictsthatbestand zwischen den Betheiligten vorausgesetzte Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis aus; nur aus einem redactionellen Grunde ist hier auch das Wort „mit" gebraucht (Plen. 25. I. 98/2196).

5. S. oben § 35⁴.

Diejenigen, die durch die Untersuchung als die Verführer erkannt werden, sind zum strengen Arreste von einem bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Nach vollendeter Strafzeit ist von Amtswegen Vorsorge zu treffen, dass die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde.

Ehebruch. — Strafe.

502 (247). Eine verheirathete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheirathete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist einer Uebertretung schuldig, und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, die Frau aber alsdann strenger zu bestrafen, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmässigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann.

Wann eine Untersuchung gegen Ehebruch Platz greift.

503 (248). Der Ehebruch kann jedoch, den Fall des folgenden § 510 ausgenommen, nie von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen des beleidigten Theiles in Untersuchung gezogen und bestraft werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtiget, wenn er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erklärt, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf.

---

502. S. § 516[3] und 525[3].

503. 1. Die bei der politischen Behörde erhobene Ehebruchsklage genügt zur Unterbrechung der Verjährung (28. I. 53 A. 255).

2. Das im § 503 geforderte Verlangen des beleidigten Theils liegt nicht vor, wenn der Ehegatte nur anzeigt, dass jemand seine Gattin genothzüchtigt habe, und die Bestrafung des Thäters nur wegen dieses Verbrechens beantragt (7. II. 77/138).

3. Die Erlöschungsart durch Verjährung besteht ganz unabhängig von der für die Klagführung bestimmten Frist und ist von der Kenntnis des Beleidigten nicht bedingt (17. V. 54 A. 489). S. § 581[1-3].

4. Das Gesetz kennt neben der ausdrücklichen noch eine gesetzlich vermuthete stillschweigende Verzeihung, die sich auf die Unterlassung der strafgerichtlichen Verfolgung während einer bestimmten Frist gründet. Zum Begriff der Verzeihung, d. h. der vom Beleidigten dem Beleidiger gewährten Nachsicht strafbaren Verschuldens gehört aber nothwendig, dass diese Nachsicht einer bestimmten, dem Beleidigten bekannten

— (59) Erlass des Justizministeriums 5. Sept. 1859 (R 163).

In Folge a. h. Entschl. vom 30. August 1859 wird der § 503 des allg. StG. vom 27. Mai 1852 dahin erläutert, dass es auch in den Fällen des Ehebruches, sobald der beleidigte Ehetheil als Privatankläger auftritt, der Wahl desselben frei stehe, ob er die Anklage gegen den Haupt- und Mitschuldigen zugleich, oder nur gegen Einen derselben allein erheben, und im Laufe der Untersuchung seine Rechte gegen beide verfolgen, oder rücksichtlich Eines derselben von der Anklage zurücktreten und das Verfahren nur gegen den Anderen fortsetzen wolle.

Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen. — Strafe.

504 (249). Ein Hausgenosse, der eine minderjährige Tochter oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau entehrt, soll für diese Uebertretung nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

Unzucht einer dienender Frauensperson mit einem minderjährigen, im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten. — Strafe.

505 (250). Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Frauensperson, die einen minderjährigen Sohn oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser beiden Uebertretungen findet aber nur auf Verlangen der Eltern, Anverwandten oder der Vormundschaft statt.

Entehrung unter der Zusage der Ehe.

506 (251). Die Verführung und Entehrung einer Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe soll

---

Person gewährt werde; es kann daher von einer Verzeihung keine Rede sein, wenn der Beleidigte nicht weiss, wer ihn beleidigt habe. Der legislatorische Gedanke des § 530 (508) ist demnach, dass die Frist zur Klageführung von dem Zeitpunkte an zu rechnen ist, in dem der Verletzte von That und Thäter Kenntnis erlangte (Plen. 16. V. 94/1841). S. § 530[a].

506. 1. Der Kern des Delictsthatbestands ist nicht die Thatsache der Verführung und Entehrung unter der Zusage der Ehe, sondern er liegt darin, dass ein zum Zwecke der Verführung und Entehrung gegebenes Eheversprechen grundloser Weise nicht eingehalten wird. Die Einhaltung eines unter solchen Umständen gegebenen Eheversprechens ist eine unter Strafsanction gestellte Pflicht, der sich der Verführer nur bei einem begründeten Hindernisse entziehen kann. Zum Thatbestand kann nicht mehr gefordert werden, als dass die Ehe in der Absicht auf Verführung und Entehrung mit Erfolg zugesagt und die Zusage später ohne Grund nicht gehalten wurde. Ob der Vorsatz, die Zusage nicht zu halten, von Anfang an bestand oder ob die Sinnesänderung erst später eintrat, ist gleichgiltig (Plen. 8. X. 99/2398).

2. In dem Thatbestande . . . . dass der A die B (ein Mädchen von guten

als Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden. Ausserdem bleibt der Entehrten das Recht auf Entschädigung vorbehalten.

Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe ohne Dispensation. — Strafe.

507 (252). Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen lässt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; oder wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schliessen, die nach den Landesgesetzen nicht stattfinden konnte, ist einer Uebertretung schuldig, und mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, der Verführende aber stets strenger zu bestrafen.

Der Arrest soll noch verschärft werden, wenn einem Theile das Hinderniss verheimlicht, und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden.

Strafe der Eltern, die Kinder zu, nach den Gesetzen, nichtigen Ehen zwingen.

508 (253). Eben diese Strafe ist gegen die Uebertretung der Eltern zu verhängen, die durch Missbrauch ihrer elterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen sollten, welche nach den Gesetzen nichtig ist.

Sitten) zur Gattin begehrte und ihr eine Schrift vorzeigte, womit er ihr eine Summe . . . . für den Fall versicherte, wenn er vor der Erfüllung des Eheversprechens sterben würde, dass er sie dieses Document zu unterschreiben veranlasste und mit allem Bestreben darauf drang, sie fleischlich zu gebrauchen . . . erhalten die Begriffe von Verführung und Entehrung ihren vollkommensten Ausdruck (5. VII. 54 A. 528). Vgl. BGb. 1328 1–7.

3. Liegt die Verführung und Entehrung unter Zusage der Ehe vor, so fängt die Perfection des Thatbestands der Uebertretung des § 506 lediglich von einer Unterlassung ab, u. zw. von der grundlosen Nichterfüllung der Pflicht, das gegebene Eheversprechen einzuhalten. Die Frage der Verjährung dieser Uebertretung ist also nach jenen Grundsätzen zu lösen, welche für das (sog. reine) Unterlassungsdelict massgebend sind; es kann daher die Verjährung zu laufen so lange nicht beginnen, so lange die gesetzliche Verpflichtung zur Handlung, d. i. zur Erfüllung des Eheversprechens besteht und so lange der Verführer die Möglichkeit hat, dieses sein Versprechen zu erfüllen. Dagegen beginnt die Verjährung von dem Zeitpunkte ab zu laufen, in dem die erwähnte Pflicht des Verführers erlischt (wie z. B. durch den Tod der Verführten), oder in dem es ihm unmöglich wird, sein Versprechen zu erfüllen (Plen. 4. VI. 91/1457 C. IX 387).

4. Zur Verurtheilung wegen der Uebertretung des § 506 genügt nicht die Feststellung, dass der Angekl. eine Frauensperson unter Zusage der Ehe verführt und entehrt habe; es muss auch noch festgestellt sein, dass er sich weigere, das gegebene Eheversprechen zu erfüllen (Plen. 18. IV. 93/1641 C. XI 428).

5. Weigert sich die verführte Frauensperson, den Verführer zu ehelichen, so kann dies, wenn dieser zur Ehe bereit ist, die Strafbarkeit der Verführung beheben (Plen. 19. VI. 94/1735).

507. 1. Die Eingehung einer Ehe im Auslande ohne den erforderlichen Eheconsens begründet für sich allein nicht die Uebertretung des § 507 (4. XI., 23. XII. 52 A. 206. 227).

509—511 (254—256) *sind durch § 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (R 89) ausser Kraft gesetzt.*

Kuppelei.

512 (257). Der Uebertretung der Kuppelei machen sich schuldig diejenigen:

a) welche Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenthalt oder sonst Unterschleif geben;

b) welche vom Zuführen solcher Personen ein Geschäft machen;

c) welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen.

Strafe.

513 (258). Die Strafe dieser Uebertretung ist strenger Arrest von drei bis zu sechs Monaten; sie ist aber zu verschärfen, wenn die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzt haben.

Strafe auf wiederholte Uebertretung.

514 (259). Eine wegen Kuppelei schon bestrafte Person ist bei abermaliger Betretung nach vollstreckter Strafe aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und wenn sie eine Fremde ist, aus sämmtlichen Kronländern des Reiches abzuschaffen.

---

2. Der § 507 „geht offenbar von der Voraussetzung aus, dass beide oder doch wenigstens ein Ehegatte auch nach Abschluss der Ehe die Eigenschaft eines Inländers beibehalten habe", und findet daher keine Anwendung, wenn der Bräutigam die fremde Staatsbürgerschaft erlangt hat (10. VIII. 64 A. 1065).

512. 1. Darin, dass Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes Unterschleif gegeben wird, sind alle gesetzlichen Merkmale dieser Uebertretung erschöpft; Gewerbsmässigkeit oder gewinnsüchtige Absicht ist hiezu nicht erforderlich (28. IV., 23. VI. 53, 8. II. 54 A. 295. 318. 438).

2. „Es genügt zum Thatbestande der Kuppelei, dass man Schanddirnen ‚bei sich' d. i. ‚in seiner Wohnung', zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes aufgenommen habe. Es ist nicht thunlich, den . . . ‚ordentlichen Aufenthalt' oder ‚Unterschleif' auf den von dem Aufenthalts- oder Unterschleifgeber persönlich benützten Wohnungsraum beschränken zu wollen" (16. VI. 53 A. 316).

3. Auch die Anwerbung von Freudenmädchen für ein in einer anderen Stadt polizeilich geduldetes Haus ist Kuppelei (5. IV. 71 A. 1364).

4. Dem Hausmeister, der den Besuchern der im Hause wohnenden Schanddirne gegen Leistung eines Hausthorsperrgeldes den Eintritt gestattet, fällt keine Kuppelei zur Last (3. III. 69 A. 1270).

514. (*a*) Das Recht der ausserordentlichen Strafmilderung erstreckt sich nicht auf die im Gesetze absolut angedrohte Abschaffung aus einem bestimmten Orte. — (*b*) Der Umstand, dass an dem Orte, aus welchem die Abschaffung zu erfolgen hat, der anderswo heimatberechtigte Ehegatte des Abzuschaffenden

Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schankwirthe und ihrer Dienstleute. — Strafe.

515 (260). Wenn Gast- oder Schankwirthe, ausser den im § 512 bezeichneten Fällen der Uebertretung der Kuppelei zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, sind sie einer Uebertretung schuldig, und das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu belegen. Bei weiterer Fortsetzung des Unterschleifes werden sie von dem Gast- oder Schankgewerbe abgeschafft, und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erklärt. Machen sich Dienstleute ohne Wissen des Gast- oder Schankwirthes dieser Uebertretung schuldig, so sind dieselben mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Gröbliche und öffentliches Aergerniss verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit.

516. Wer durch bildliche Darstellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Aergerniss erregende

---

seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, ist kein Hinderniss der Abschaffung (Plen. 6. XI. 79/209).

515. 1. Wenn der Gastwirth seinem Stubenmädchen auftrug, Männer, welche mit Weibspersonen in sein Gasthaus kommen und separate Zimmer begehren, nicht abzuweisen, und sie dann derlei Zimmer an solche Personen vermiethet und Schanddirnen Unterschleif gab, so fällt dem Gastwirth die Uebertretung des § 515 zur Last (21. XI. 54 A. 612).

2. Nach dem ausdrücklichen Wortlaute dieser Gesetzstelle ist im Falle der Fortsetzung des Unterschleifs ausschliesslich auf Abschaffung vom Gewerbe und fernere Unfähigkeit zu demselben zu erkennen, keineswegs aber mit dieser Strafe eine Geldbusse zu verbinden (30. I. 90/1328 C. VIII. 118).

516. 1. Die Verleitung eines Unmündigen zur Beihilfe bei der Selbstbefleckung fällt unter § 516 (3. II. 58, 8. III. 64 A. 842 1052).

2. Die wechselseitig (durch gegenseitige Reibung) beförderte Selbstbefleckung zwischen Mannspersonen fällt nicht unter § 129, sondern, „da es sich nicht leugnen lässt, dass hiedurch die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit in hohem Grade verletzt und durch das Bekanntwerden ein öffentliches Aergerniss herbeigeführt werden musste", unter § 516 (26. II. 68 A. 1215).

3. Das jahrelange unverhohlene Concubinat eines verehelichten Wirths mit seiner Kellnerin, welche von ihm bereits fünf in seinem Hause befindliche Kinder gebar und mit dem sechsten schwanger ging, ist als bei der sittlichen Bevölkerung im Orte Aergerniss erregend nach § 516 zu ahnden (17. V. 54 A. 492).

4. Die Darstellung des nackten menschlichen Körpers verletzt an sich noch nicht die Schamhaftigkeit, wohl aber die Darstellung und Enthüllung einer bekannten Persönlichkeit (der tanzenden Pepita), welche „keineswegs die künstlerische Vorführung der Schönheit, sondern die Reizung der gemeinen Sinnlichkeit bezweckt". Die Verfertigung wie die Feilbietung solcher obscöner Bilder fallen daher unter § 516 (7. IX. 58 A. 878).

5. Ebenso das blosse Coloriren unzüchtiger Bilder auf Bestellung eines Andern. Hierin liegt die Mitschuld am Versuche des Vergehens (5. V. 67 A. 805).

6. Schon die Ausstellung obscöner Bilder in dem Schaufenster begründet die Uebertretung, „unabhängig davon, ob ein Beschauer sich daran ergötzt oder geärgert hat" (11. IX. 69 A. 957).

Art verletzt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und soll zu strengem Arreste von acht Tagen bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. Wurde aber eine solche Verletzung durch Druckschriften begangen, so ist sie als ein Vergehen mit strengem Arrreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu ahnden.

517—521 (261—265) *sind durch § 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (R 89) ausser Kraft gesetzt.*

Verbotene Spiele. — Strafe.

522 (266). Das Spiel aller Hazard- oder reinen Glücksspiele, so wie aller derjenigen Spiele, welche durch besondere Vorschriften namentlich verboten sind, unterwirft sowohl alle Spielenden, als Denjenigen, der in seiner

---

7. Zu den in diesem Paragraphe erwähnten bildlichen Darstellungen gehören auch photographische Naturaufnahmen. Von einem bestimmten Höhengrade geistigen Gehalts hat der Gesetzgeber die Begriffsbestimmung „literarisch" und „artistisch" (von Erzeugnissen der Literatur und Kunst) nicht abhängig erklärt, und nach der Natur der Sache nicht erklären können. Auf den inneren Werth des Geistesproducts kommt es daher nicht an. Es genügt, dass ein Gedanke verständlich zum Ausdrucke gebracht werde (14. XI. 85/845 C. V 96).

8. Auch der öffentliche Vortrag eines obscönen Liedes fällt unter § 516. Der Ausdruck „Handlungen" umfasst auch mündliche Aeusserungen) 14. IV. 69 A. 1280; 11. XII. 86/1007 C. VI 26; 21 I. 98/2174).

9. Die, wenn auch den Anstand gröblich verletzende Zuwendung des entblössten Hintertheils lässt die Merkmale der im § 516 normirten Uebertretung keineswegs wahrnehmen, weil eine solche Handlung den geschlechtlichen Anstand nicht verletzt, somit als unzüchtig im Sinne des Ges., ohne dem Sprachgeiste Zwang anzuthun, nicht gelten kann (24. V. 86/924 C. V 364).

10. Das Gesetz fordert nicht, dass die daselbst verpönte Handlung öffentlich oder vor mehreren Leuten unternommen wurde, was wohl auch der Natur einer solchen Handlung nach nicht zu geschehen pflegt, sondern lediglich, dass durch eine solche Handlung die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit auf eine öffentliches Aergerniss erregende Art verletzt wurde; es genügt daher zum Thatbestande des § 516, wenn das Aergerniss durch nachträgliches, sei es auch von der verletzten Person selbst veranlasstes Bekanntwerden des Vorfalls erregt wurde (13. III. 86/896).

11. Für den Thatbestand der nach § 516 strafbaren Verletzung der Sittlichkeit ist es nicht erforderlich, dass die Unsittlichkeit auch thatsächlich öffentliches Aergerniss hervorgerufen habe (9. VII. 91/1470 C. X 27).

12. Nicht jede, den sittlichen Anstand verletzende Handlung ist zugleich unzüchtig im Sinne der Vorschrift des § 516. Mit dem Worte unzüchtig wird die geschlechtliche Beziehung der Handlung betont. Als unzüchtig erscheint nur jene Handlung, welche erregtem Geschlechtstriebe entsprungen, oder zu dessen Erregung (nicht nothwendig zu dessen Befriedigung) bestimmt, den sittlichen Anstand in geschlechtlicher Beziehung gröblich verletzt. Fehlt es der Handlung an der geschlechtlichen Beziehung, so kann sie trotz der Unvereinbarkeit mit den Anforderungen des sittlichen Anstands nicht als unzüchtig bezeichnet werden. Die öffentliche Entblössung des Geschlechstheils zur Verrichtung der Nothdurft fällt daher nicht unter § 516 (**Plen.** 15. X. 91/1490 C. X 60).

13. S. § 93[79—12] § 491[2a] u. die Not. zu § 128.

522. 1. Für diese Uebertretung bildet der Verfall des zum verbotenen Spiele verwendeten Geldes keine gesetzlich zulässige Strafverschärfung (**Plen.** 21. X. 86/978 C. V 482).

1a. Entscheidet bei normaler Geschicklichkeit der Spieler in erster Linie der Zufall über den Erfolg des Spiels, so wird dessen Charakter als Hazardspiel

Wohnung spielen lässt, für jeden Fall dieser Uebertretung der Strafe von zehn bis neunhundert Gulden, wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird.

Ausländer, welche wegen dieser Uebertretung in Strafe verfallen, sind aus dem Reiche abzuschaffen.

(60) Hofkanzleidecret 16. Oct. 1840 (PGS. Bd. 68, Nr. 104; JGS. 469).

Se. Majestät haben mit a. h. Cabinetschreiben v. 12. Oct. 1840 zu befehlen geruht, dass das Verbot der Glücksspiele neuerlich allgemein bekannt zu machen sei. Als Glücksspiele sind bisher namentlich untersagt worden: Pharao, Bassette, Würfeln, Passadieci, Lansquenet, Quinze (Quindici), Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak, Sincere, Breneten, Molina, Walacho, Maccao, Halbzwölf (Mezzo duodici, undici e mezzo), Vingt-un, Biribis (Wirbisch), Oca (Gespenst), Häufeln, das Zupferlspiel (Trommelmadame), Rouge et noir, das Hanserlspiel auf Kegelbahnen, das Krügel- und das Hirschelspiel, das Schiffziehen, das Billardkegelspiel, wo der Lauf der Kugel durch eine Feder oder Maschine bewirkt wird, Zwicken oder Labet, Riemstechen oder Zapparln; endlich in öffentlichen Schank- und Kaffeehäusern das Lotto, Lotto-dauphin und Tarteln. Ausser allen vorgenannten sind überhaupt alle dergleichen Spiele verboten, bei welchen Gewinn und Verlust nicht sowohl von der Geschicklichkeit der Spieler, als von dem Zufalle abhängt.

---

in einem concreten Falle dadurch nicht ausgeschlossen, dass sich der Spieler eine nur durch lange fortgesetzte Uebung erreichbare abnorme Geschicklichkeit angeeignet hat (**Plen.** 28. VIII. 00/2501).

2. Die Hazardspiele, zu denen auch das Vingt-un gehört, sind auch dann verboten, wenn das Spielen nicht aus Gewinnsucht, sondern zur Unterhaltung geschieht (22. IV. 51 A. 19).

2 *a*. Das sogenannte Stosspudelspiel ist nur dann unter die Hazardspiele einzureihen, wenn es aus Gewinnsucht, um unverhältnissmässig hohe Einsätze, von bekannten Professionsspielern oder sonst unter Verhältnissen gespielt wird, die die Leidenschaft der Mitspieler entfachen und deren Wagemuth herausfordern (**Plen.** 28. VIII. 00/2501).

2 *b*. Auch bei der Beurtheilung des „Kopf- und Adler"-Spiels sind die konkreten Umstände in der Richtung zu würdigen, dass § 522 nicht ein harmloses Unterhaltungsspiel, sondern nur das gewinnsüchtige, wirthschaftlich und sittlich verderbliche Glücks- oder Hazardspiel bedroht (**Plen.** 9. I. 00/2424).

3. Zu den Hazardspielen gehört auch das Spiel der drei Karten (14. X. 52 A. 196).

3 *a*. Ebenso das Pokerspiel (**Plen.** 29. XI. 98/2264).

4. Eine Unterscheidung zwischen hohem und niederem Einsatze findet bei den Harzardspielen nicht statt (23. I. 52, 20. II. 55 A. 106. 640).

5. Ebensowenig ob in einem öffentlichen Locale oder in einem Privathause gespielt wird (11. IV. 55 A. 650).

6. Das Zwickspiel um Nüsse im Gasthause an einem Festtage ist keine Uebertretung (19. VII. 54 A. 539).

7. Die Betheiligung an Winkellotterien ist, ungeachtet der gleichzeitigen Behandlung derselben als Gefällsübertretung nach § 522 StG. strafbar (**Plen.** 17. IV. 90/1344 C. VIII 281).

8. S. § 249 1-3.

(60) 1. Das mittels eines Würfelspielautomaten unter dem Namen „Monaco" betriebene Spiel fällt unter den Anwendungsbereich dieses Hfkzd. (JMV. 6. IV. 96 VB. 12).

(61) Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz . . . 27. Sept. 1854 (R 245) für Ungarn und dessen Nebenländer und das Grossherzogthum Krakau.

Als verbotene Spiele werden mit Hinsicht auf das zuf. a. h. Entschl. v. 12. Oct. 1840 erlassene Hfkzd. v. 16. Oct. 1840 (60) folgende erklärt: (wie in 60 bis Lotto-dauphin, dann) das lottoähnliche Tarteln, auch Vogelspiel genannt, und das Würfelspiel, Tarteln, auch Judentartel oder Kleintartel genannt.

(62) Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz . , . 27. Juni 1857 (R 128).

Das beim Ausspielen von Verkaufsgegenständen in Gasthäusern und an anderen öffentlichen Orten häufig vorkommende Grad oder Ungrad und das Hoch- und Unterspiel werden als solche verbotene Spiele erklärt, welche in Folge des Hfkzd. v. 16. Oct. 1840 Z. 32041 (60) und der für die Königreiche Ungarn . . . . dann das Grossherzegthum Krakau wirksamen Verordnung vom 27. Sept. 1854 (61) nach dem allg. StG., § 522 zu bestrafen sind.

Trunkenheit. — Strafe.

523 (267). Trunkenheit ist an demjenigen als Uebertretung zu bestrafen, der in der Berauschung eine Handlung ausgeübt hat, die ihm ausser diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde (§ 236). Die Strafe ist Arrest von einem bis zn drei Monaten. War dem Trun-

---

2. Ueber verbotene Spiele siehe Geller Oesterr. Verwaltungsges. II 773 fg.

523. 1. Diese Strafbestimmung ist auch auf den in voller Berauschung begangenen Versuch einer schweren Körperverletzung anwendbar (8. I. 65 A. 1080).

2. Zur Bestrafung wegen dieser Uebertretung genügt es, wenn die Geschwornen die auf ein Verbrechen gerichtete Hauptfrage und eine den Zustand der Volltrunkenheit des Angeklagten betreffende Zusatzfrage bejaht haben; es bedarf dann weder einer besonderen Anklage wegen dieses Delicts, noch einer darauf gerichteten Schuldfrage (15. III. 80/248).

3. „Nicht die Trunkenheit an sich, sondern die schuldbare Herbeiführung dieses Zustands ist als Uebertretung des § 523 mit Strafe bedroht; die Existenz einer verschuldeten oder fahrlässigen Trunkenheit hängt jedoch durchaus nicht davon ab, ob jemand selbst durch den Genuss von geistigen Getränken sich berauscht habe oder durch einen Dritten in diesen Zustand versetzt worden sei; die Voraussetzung der Culpa überhaupt muss auch hier eintreffen, d. i. der Thäter muss die Möglichkeit einer Berauschung vorausgesehen haben, und wo diese Voraussetzung abgeht, kann auch von einem Verschulden nicht die Rede sein" (12. III. 83/526).

4. Das Gesetz bestraft im § 523 nicht die Trunkenheit als solche, d. h. den Zustand, in dem sich der Angeklagte damals befand, als er eine hievon abgesehen als Verbrechen ihm anzurechnende That beging, sondern die Schuld des Betrunkenen, sich in diesen Zustand versetzt zu haben (20. VI. 85/798 C. IV 422).

5. Die in zufälliger Volltrunkenheit verübten culposen Delicte sind strafbar, sofern die Thatsache, dass der Angekl. sich die Trunkenheit zugezogen hat, schon für sich die vom Gesetze erforderte Culpa darstellt; straflos hingegen sind dolose Delicte (17. V. 90/1348 C. VIII 285).

6. Die Bejahung der ein Verbrechen betreffenden Hauptfrage sowie der Zusatzfrage, ob die That in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung begangen wurde, reicht zur Anwendung des § 523 nicht

kenen aus Erfahrung bewusst, dass er in der Berauschung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzt sei, so soll der Arrest verschärft, bei grösseren Uebelthaten aber auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit.

(63) Gesetz 19. Juli 1877 (R 67).

Giltig für Galizien und Lodomerien, das Grossherzogthum Krakau und die Bukowina.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Wer sich in Gast- und Schankräumlichkeiten auf der Strasse oder an sonstigen öffentlichen Orten im Zustande offenbarer, Aergerniss erregender Trunkenheit befindet, oder wer an solchen Orten einen Anderen absichtlich in den Zustand der Trunkenheit versetzt, wird mit Arrest bis zu einem Monat oder an Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft.

---

hin. Thatbestandserfordernis dieser Gesetzesstelle ist es, dass sich der Thäter die volle Berauschung durch eigenes Verschulden zugezogen habe (23. X. 01/2665).

7. Ueber die Behandlung der in zufälliger Volltrunkenheit verübten dolosen und culposen Vergehen und Uebertretungen siehe § 236.

(63). Das Gesetz hat eine zweifache Aufgabe zu erfüllen; es hat strafrechtliche Bestimmungen gegen die Trunksucht aufzunehmen und auf civilrechtlichem Gebiete den Gefahren entgegenzuwirken, welche das Eingehen von Zechschulden zur Folge hat. — Den ersten dieser Zwecke verfolgen die §§ 1, 6 und 7 des Entwurfes. — Nach § 1 ist strafbar: 1. wer sich an öffentlichen Orten betrinkt; 2. an einem öffentlichen Orte im betrunkenen Zustande angetroffen wird; 3. einen Andern an einem öffentlichen Orte absichtlich in den Zustand der Trunkenheit versetzt und 4. der Inhaber öffentlicher Gast- und Schankräumlichkeiten, welcher an einen Gast, der betrunken ist, oder an einen Unmündigen geistige Getränke verabreicht, oder durch Andere verabreichen lässt. — Der § 6 ertheilt den politischen Bezirksbehörden die Ermächtigung, Trunkenbolden unter Umständen den Besuch öffentlicher Gasthäuser auf eine bestimmte Zeit zu untersagen; der Dawiderhandelnde ist strafbar. — Nach § 7 kann dem Inhaber öffentlicher Gast- und Schankräumlichkeiten, der wiederholt wegen Verabreichung geistiger Getränke an Trunkene oder an Unmündige gestraft worden ist, die Betriebsberechtigung entzogen werden. — Die civilrechtliche Behandlung der Zechschulden regeln die §§ 1, 2, 3, 4 und 7. Als solche werden Forderungen angesehen, die für die Verabreichung geistiger Getränke in einer öffentlichen Gast- und Schankräumlichkeit zum sogleichen Genusse entstanden sind. Einer derartigen Forderung wird das Klagrecht entzogen, wenn der Schuldner dem Schenker zur Zeit, als er die Zeche macht, bereits einen Zechbetrag schuldet. Dies gilt auch dann, wenn die Forderung inzwischen weiter cediert wurde. -- Noch weiter zu gehen und schon der Forderung für die erste creditirte Zeche die Klage zu entziehen, ginge schon darum nicht an, weil hier über die entscheidende Thatsache, ob wirklich freiwillig creditirt, oder ob nicht bei der Leistung Zug um Zug die berechtigte Erwartung des Schänkers getäuscht wurde, der Beweis in den meisten Fällen nur schwer herzustellen wäre. — Die Bestimmung über die Zechschulden findet nach § 4 keine Anwendung auf Fremde, welche in einem öffentlichen Gasthause beherbergt sind und in dieser Eigenschaft Getränke sich verabreichen lassen. — Wenn die Entziehung des Klagerechts auch geeignet ist, die verderblichen Wirkungen zu verhüten, welche bisher durch die Eingehung von Zechschulden entstanden sind, sofern die wahre Natur des Geschäfts für den Richter klar erhellt, so kann dennoch nicht

Dieselbe Strafe trifft Inhaber von Gast- oder Schankräumlichkeiten oder deren Beauftragte, welche an Gäste, die betrunken sind, oder ausser dem Falle des Bedürfnisses an offenbar Unmündige, die nicht in Begleitung älterer Personen erscheinen, geistige Getränke verabreichen oder verabreichen lassen.

2. Forderungen an Gäste für die Verabreichung geistiger Getränke in Gast- oder Schankräumlichkeiten sind nicht klagbar, wenn der Creditnehmer zur Zeit der Verabreichung eine frühere Schuld gleicher Art an denselben Gläubiger noch nicht bezahlt hat.

Solche Forderungen eignen sich auch nicht zur Compensation mit anderen Forderungen des Creditnehmers.

3. Pfand- und Bürgschaftsverträge, welche zur Befestigung von Forderungen abgeschlossen werden, denen im vorhergehenden Paragraphe das Klagerecht entzogen ist, sind ungiltig.

4. Auf Forderungen an in Gasthäusern beherbergte Fremdes finden die Bestimmungen der §§ 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetze keine Anwendung.

5. Wer die Bestimmung der §§ 2 und 3 dieses Gesetzes durch ein Scheingeschäft oder dadurch zu umgehen sucht, dass er sich eine Urkunde, insbesondere eine Wechselerklärung ausstellen lässt, wird mit Arrest von einer Woche bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft.

6. Wer während eines Jahres dreimal wegen Trunkenheit gestraft wird, dem kann von der politischen Bezirksbehörde bis zur Dauer eines Jahres der Besuch der Gast- und Schankräumlichkeiten seines Wohnsitzes und der nächsten Umgebung untersagt werden.

Die Uebertretung dieses Verbotes wird mit Arrest bis zu einem Monate oder an Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft.

---

unberücksichtigt bleiben, dass dem Creditgeber vielfache Mittel zu Gebote stehen, um die Zechschuld in die Form eines klagbaren Geschäfts zu hüllen, und das der Creditnehmer hiezu bereitwilligst die Hand bieten wird, um sich dadurch auch für die Zukunft den Genuss geistiger Getränke zu ermöglichen. Zu solchen Umgehungen eignet sich vor allem die Schuldverschreibung mit verändertem Rechtstitel und der Wechsel. Allerdings kann dadurch die rechtliche Natur der Forderung nicht verändert werden, und es bleibt dem Schuldner unbenommen, die Einwendung der Nichtklagbarkeit dem Creditgeber oder demjenigen, an welchen die Forderung durch Cession übergegangen ist, entgegenzusetzen, und selbst bei Wechseln wird der Creditgeber auf Ersatz geklagt werden können, wenn der Schuldner dem Wechselgläubiger, welcher den Wechsel *bona fide* erworben hat, zahlen musste. Gleichwohl wird durch solche Scheingeschäfte die Stellung des Schuldners in einer sehr nachtheiligen Weise verrückt, und es stellt sich da Scheingeschäft als eine unredliche Handlung dar, welcher das nur zu oft erfolgreiche Bestreben zum Grunde liegt, der Forderung die ihr aus öffentlichen Rücksichten versagte Klagbarkeit zuzuwenden; es ist daher in Berücksichtigung des Zwecks, welchen das Gesetz mit der Entziehung der Klagbarkeit verfolgt, gerechtfertigt, denjenigen mit Strafe zu bedrohen, welcher auf diese Weise sich die Klagbarkeit erschleichen will. Dies wird im § 5 verfügt, im Falle wiederholter Abstrafung kann dem Schänker nach § 7 die Betriebsberechtigung entzogen werden. — Das Gesetz würde den gestellten Zweck nur unvollkommen erreichen, wenn es statthaft wäre, dass der Gläubiger sich die Befriedigung aus dem Pfande suche, welches ihm für eine unklagbare Zechschuld gegeben worden ist, oder dass er sich an einen für die Bezahlung eingetretenen Bürgern halte; es ist daher eine Bestimmung dringend geboten (§ 3), welche erklärt, dass für solche Forde-

7. Inhabern von Gast- oder Schankräumlichkeiten, bei denen sich vorausgegangene wiederholte Abstrafungen wegen der im § 1 und im § 5 bezeichneten Uebertretungen als fruchtlos erwiesen haben, kann die Berechtigung zum Betriebe eines Gast- oder Schankgeschäftes von der politischen Bezirksbehörde für eine bestimmte Zeit oder auf immer entzogen werden.

8. Der Wortlaut dieses Gesetzes ist in ortsüblicher Weise in den Gemeinden des Landes zu veröffentlichen.

Dieser Wortlaut ist in allen Gast- oder Schankräumlichkeiten an einer in die Augen fallenden, Jedermann zugänglichen Stelle in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen und im leserlichen Stande zu erhalten. Die Uebertretung dieser Vorschrift ist an dem Inhaber der Räumlichkeit an Geld bis zu fünfzig Gulden zu bestrafen.

9. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes kommt den Bezirksgerichten zu.

10. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz, des Innern und des Handels beauftragt.

Eingealterte Trunkenheit. — Strafe.

524 (268). Eingealterte Trunkenheit ist bei Handwerkern und Taglöhnern, welche auf Dächern und Gerüsten arbeiten, oder die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, sowie bei derjenigen Classe von Dienstpersonen, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei Wiederholung auch bis einem Monate, und nach Umständen auch noch mit Verschärfung zu bestrafen.

Die Bestrafung eingealterter Trunkenheit wird zwar bei Fällen, welche durch ihre Oeffentlichkeit zur obrigkeitlichen Kenntniss gelangen, von Amtswegen verhängt, ausserdem aber nur, wenn Meister oder Dienstherren darüber bei der Behörde Beschwerde führen.

rungen gegebene Pfänder unbedingt zurückgefordert werden können, und dass die Bürgschaft als Befestigungsart dieser Gattung von Schuld ungiltig ist. — Aus denselben Gründen musste die Compensation (§ 2, Schluss), die in den Händen des Schänkers ein allzuleichtes Mittel wäre, um sich für exorbitant in die Höhe geschraubte Zechforderungen durch Zurückhaltung dessen, was er liquid schuldet, ohne Intervention des Gerichts bezahlt zu machen, als unzulässig erklärt werden. Dass die Schuld durch eine nachträgliche Anerkennung durch Uebernahme von Seite eines Dritten, durch Novation nicht klagbar wird, dürfte sich aus den allgemeinen Bestimmungen des BGb. mit zureichender Klarheit ergeben. — Die Competenz für die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes wurde den Gerichten (§ 9), die zur Entziehung der Berechtigung des Betriebs eines Gast- oder Schankgeschäfts, dasselbe möge auf Grund eigenen Rechts oder kraft einer verliehenen Concession betrieben werden, der politischen Behörde (§ 7) zugewiesen; letzteres empfiehlt sich wegen der verwandten Bestimmungen des Gewerbegesetzes. — Der § 8 des Entwurfs trifft für die allgemeine

Wann Fälle, die sonst der häuslichen Zucht unterliegen, zu Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden.

525 (269). Andere grössere Unsittlichkeiten, als: Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Verwandten, Verletzung der ehelichen Treue, thätige Verletzung schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Eltern, der Dienstleute, gegen die Dienstherren und dergleichen sind zwar, so lange sie im Innern der Familie verschlossen bleiben, lediglich der häuslichen Zucht zu überlassen.

Verbreitung der Kenntniss des Gesetzes Vorsorge (Motive zu dem Regier.-Entw. des vorstehenden Gesetzes).

525. 1. Von einer nach § 525 zu ahndenden Verletzung der ehelichen Treue eines geschiedenen und in vollkommen getrenntem Haushalt lebenden Ehegatten gegenüber dem andern Ehegatten, die nicht so weit gegangen oder erweisbar ist, um den Thatbestand des Ehebruchs zu begründen, kann füglich nicht gesprochen werden (26. VI. 94/1815).

1a. Unter § 525 fällt auch die unsittliche Handlung eines Zahnarztes an der narcotisirten Person (22. IX. 52 A. 361).

2. Ebenso eine Unsittlichkeit des Dienstboten an einem unmündigen Kinde des Dienstherrn (10. VII. 60 A. 960).

3. Ebenso das unerlaubte, zum Aergerniss der Nachbarschaft dienende Verhältniss eines Ehemanns zu der Gattin eines Andern (26. IV., 14. VI. 54 A. 474. 517).

4. Nicht aber eine Unsittlichkeit in der Wohnung derjenigen, an der sie begangen wurde (17. V. 54 A. 496).

5. Oder überhaupt eine unzüchtige Handlung beim Mangel der Voraussetzungen des § 525 (16. XI. 54 A. 606).

6. Die grobe Verletzung der dem Vater schuldigen Ehrerbietung durch in der Absicht, ihn zu kränken, in dessen Gegenwart öffentlich ausgestossene gotteslästerliche Aeusserungen fällt unter § 525 (17. XII. 67 A. 1203).

7. In Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauche, welcher den Stiefvater und die Stiefmutter gleichfalls unter den Begriff der „Eltern" zählt, muss angenommen werden, dass die Strafandrohung des § 525 ebenso gegen thätige Verletzungen schuldiger Ehrerbietung der Stiefkinder gegen ihre Stiefeltern, falls diese im gemeinschaftlicher Haushaltung leben, gerichtet ist (25. II. 82/426).

8. Der Witwer, der sich den Nachlass seiner Gattin zum Schaden des mit ihm in gemeinschaftlicher Haushaltung lebenden unehelichen Kindes der Letzteren aneignet und dies durch falsche Angaben bei der Todfallsaufnahme bemäntelt, kann nur nach § 525 bestraft werden (22. XII. 82/507).

9. Für die Anwendung der Strafsanction des § 525 in Bezug auf Diebstähle ist festzuhalten, dass sie nur platzgreife, sofern die unter Verwandten vorkommenden Diebstähle sich als Uebertretung qualificiren würden; dann der Inhalt der §§ 189 und 463 lässt nicht zweifeln, dass eine Ausnahme nur in Ansehung gewisser verbrecherischer Diebstähle einzutreten habe, und die im Gegenhalt zu diesen Gesetzesstellen sowohl in Beziehung auf die strafbaren Handlungen als auf die Personen viel weitergehende Anordnung des § 525 lässt sich mit den §§ 189 und 463 nicht in Einklang bringen, wenn der Standtpunkt festgehalten werden sollte, dass auch verbrecherische Diebstähle der Ahndung des § 525 anheimfallen. Ist nun der Diebstahl (an versperrtem Gut über 5 fl.) zum Nachtheil eines Geschwisterkindes, daher an einer Person verübt worden, die nicht in jenem nahen Verwandtschaftsverhältniss steht, bezüglich dessen der § 189 eine der Natur der Sache nach streng auszulegende Ausnahme statuirt, so unterliegt es keinem Zweifel, dass hier das nach § 174 d qualificirte Diebstahlsverbrechen vorliegt (15. V. 91/1446 C. IX 306).

10. Zu den im § 525 beispielsweise aufgezählten Unsittlichkeiten gehören auch Sachbeschädigungen (17. VI. 87/1072 C. VI 230).

11. Jedoch nur, wenn sie nicht nach § 85 qualificirt sind (28. XI. 96/2011).

12. Nicht nur die Delicte nach § 463, sondern auch solche nach § 525 sind blos im Wege der Privatanklage verfolgbar; ein subsidiäres öffentliches Anklagerecht steht dem Staatsanwalte nicht zu; er ist nicht berechtigt, die vom Privatankläger nach § 530 fallen gelass ene Strafklage aufzunehmen und gegen den Willen des Betheiligten durchzuführen (17. VI. 87/1072 C. VI 230).

Wenn aber diese Unordnungen so weit gehen, dass Eltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren u. a. dgl. sich bemüssiget sehen, die Hilfe der Behörden anzurufen, so werden sie Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. Die Behörden sind in solchen Fällen verpflichtet, zur Abwendung der Unordnung die Hand zu bieten, und nach gehöriger Untersuchung jene Strafe zu verhängen, die sie nach den Umständen zu einem wirksamen Erfolge am zweckmässigsten erachten. — **53.**

XIV. Hauptstück.

Von Erlöschung der Vergehen und Uebertretungen und ihrer Strafen.

Erlöschung der Vergehen und Uebertretungen und ihrer Strafen.

526 (270). Die in diesem Strafgesetze vorkommenden Vergehen und Uebertretungen und ihre Strafen erlöschen durch den Tod des Schuldigen; durch die vollstreckte Strafe; durch Erlassung derselben, und durch Verjährung.

Durch den Tod des Schuldigen.

527 (271). Der Tod des Schuldigen hebt alle Untersuchung auf, und wenn bereits ein Urtheil ergangen ist, auch alle Wirkung desselben; ausser in soferne dadurch auf Ersatz oder Entschädigung erkannt worden. — *BGb.* **268.**

Durch die vollstreckte Strafe.

528 (272). Die vollstreckte Strafe tilgt Vergehen und Uebertretungen (§ 225).

Durch Erlassung der Strafe.

529 (273). Die Erlassung der Strafe, soweit dieselbe von der dazu berufenen öffentlichen Behörde oder von dem dazu berechtigten Ankläger nachgesehen worden, hat mit der vollstreckten Strafe gleiche Wirkung.

530. In allen denjenigen Fällen, wo die strafgerichtliche Verfolgung eines Vergehens oder einer Uebertretung nur auf Verlangen eines Betheiligten stattfinden darf, soll derjenige, welcher nach dem Gesetze dieses Ansuchen zu stellen hat, hierzu nicht mehr berechtigt sein, wenn er die ihm bekannt gewordene strafbare Handlung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, wo ihm die strafbare Handlung bekannt geworden ist, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat, oder wenn die strafbare Handlung bereits durch Verjährung erloschen ist. Wenn jedoch der zur Anklage Berechtigte sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung des Urtheiles an den Untersuchten wider-

---

Privatanklage.

I. Form und Substanzirung (1—2).
II. Forum (3.—4).
III. Frist (5—10).
IV. Verzeihung und Widerruf (11—16).

530. 1. Zur Wahrung des Klagerechts genügt die rechtzeitige Anbringung der Klage, sollte auch ein bestimmter Thäter darin nicht angegeben sein (18. VI. 87/1099 C. VI 344).

1 a. Zur Verhütung der Erlöschung des Verfolgungsrechts nach § 530 genügt es, dass der Verletzte die That mit der Bitte um Bestrafung anzeigt; als „Privatanklage" wirkt diese Anzeige nicht (**Plen.** 18. III. 86/900 C. V 301). Vgl. StPO. § 2[12-16], § 46[2].

1 *b*. Unter „Klage" ist auch bei den der Privatanklage anheimgegebenen Vergehen ein auf Strafverfolgung abzielender Antrag, nicht etwa nur die Anklageschrift zu verstehen (1. IV. 98/2193).

2. Um die Frist des § 530 zu unterbrechen, genügt die blosse Strafanzeige des Beschädigten, in der keineswegs auf die Qualification des Delicts als Privatanklagedelict hingewiesen sein muss; das Gericht hat sich darüber Gewissheit zu verschaffen, ob er die Rechte des Privatanklägers in Anspruch nehmen will (**Plen.** 7. III. 94/1766).

3. Rechtswirksam ist der fristgerechte Verfolgungsantrag wegen eines Privatanklagedelicts nur, wenn er bei G e r i c h t, gleichviel ob bei dem zuständigen, gestellt wird (**Plen.** 7. XII. 97/2170).

3 a. Es ist nicht zulässig eine Privatanklage erst bei der Berufungsinstanz, d. i. bei einer über den Gegenstand einer öffentlichen Anklage abgehaltenen Berufung, wenn auch wegen derselben That, zu erheben (**Plen.** 11. III. 80/234).

4. Die Berufungsinstanz ist nicht befugt, unter dem Gesichtspunkte einer der öffentlichen Anklage vorbehaltenen Uebertretung den Angekl. einer Handlung schuldig zu erkennen, derenwegen ihn vor dem Bezirksgerichte nur der Privatankläger verfolgt, bez. der staatsanwaltschaftliche Functionär als dessen Vertreter den entscheidenden Schlussantrag gestellt hat (**Plen.** 9. III. 87/1039).

5. Die Erlöschungsart durch Verjährung besteht ganz unabhängig von den für die Klageführung des Beleidigten festgesetzten Fristen, und es ist das Recht zur Klageführung ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die allgemeine Verjährungsfrist, deren Anfangspunkt der Tag der beganenen Uebertretung ist, abgelaufen ist (25. IV., 16. V. 55 A. 656. 663).

6. Die Frist zur E r h e b u n g der A n k l a g e ist gemäss Art. VIII KdmP. z. StG. und im Einklange mit der für das im § 46 StPO. normirte Klagerecht des Privatanklägers massgebenden Regel des § 6 StPO. nach Tagen zu berechnen und hiebei der Tag, an dem der Betheiligte zur Kenntniss der strafbaren Handlung und des Thäters gelangt ist, nicht mitzuzählen (**Plen.** 28. II. 79/192).

6 a. Die Klagefrist wegen einer strafbaren Handlung beginnt nicht schon mit dem Zeitpunkte, in dem dem Betroffenen die Verletzung, sondern erst in jenem Zeitpunkte zu laufen, in dem ihm der Thäter bekannt wurde (9. IX. 99/2414). S. oben § 503[4].

ruft, so hat es von jeder weiteren Untersuchung und strafgerichtlichen Verhandlung sowohl, als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheiles abzukommen; findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urtheiles Statt, so kann derselbe in der Regel (§ 503) nur als ein Grund zur Milderung der Strafe bei der höheren Behörde, an welche das Urtheil im Berufungswege gelangt ist, angesehen werden. — *StG.* 495. 496. 497. 503. 505. 525.

6*b*. Die durch eine falsche Privatanklage begangene Ehrenbeleidigung ist daher nicht erst von der Zurückziehung der Anklage an zu berechnen (10. VII. 94/1823).

7. Diese Frist gilt auch für die Strafklage wegen Nachdrucks (26. V. 82/455).

7*a*. Die Verjährungsfrist für eine durch den Druck verübte Ehrenbeleidigung beginnt erst mit der Veröffentlichung der Druckschrift (9. IX. 99/2414).

8. Der Privatankläger, wider den in der Hauptverhandlung vom Angekl. eine Ehrenbeleidigung begangen wird, ist bei Einbringung der Anklage wegen der letzteren an die im § 263 StPO. vorgezeichnete, dreitägige Frist gebunden (2. XI. 83/583).

9. Bei fortgesetzten Privatanklagedelicten erwächst dem Verletzten aus jedem Fortsetzungsacte (Verkauf unbefugt nachgebildeter Illustrationen) ein neues Klagerecht (18. VI. 87/1099 C. VI 344).

9*a*. Dem Landes-Gendarmerie-Commando läuft die Frist für die Klage wegen der gegen einen Gendarmen begangenen Ehrenbeleidigung von dem Tage der durch das genannte Commando erlangten Kenntnis von der That und dem Thäter, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem der beleidigte Gendarm diese Kenntnis erlangt hat (Plen. 29. X. 01/2669).

10. S. oben Nov. 2 Art. V [2] [3], § 495[3].

11. Die Bestimmung des Schlusssatzes des § 530 ist durch die StPO. nicht abgeändert worden (Plen. 26. VIII. 75/77).

12. Die Verzeihung eines beleidigten Minderjährigen steht der Klageführung durch seinen Vertreter nicht im Wege (30. VIII. 60 A. 965). Vgl. StPO. § 46[3].

12*a*. Strafmildernd kann der Widerruf nach der Urtheilsverkündigung auch wirken, wenn dem Verurtheilten wegen der erfolgten Anwendung der ausserordentlichen Milderungs- oder Strafumwandlungsrechts eine Berufung gegen das Strafausmass an sich nicht zusteht (Plen. 20. IV. 98/2207).

12*b*. Ein Widerruf oder eine Verzeihung seitens des Beleidigten, mit dessen Zustimmung der Staatsanwalt die Anklage wegen Beleidigung nach Art. V al. 3 und 4 des Ges. 17. XII. 62 (R 1863/8) erhoben hat, kann auf die weitere Strafverfolgung keine Wirkung äussern (19. X. 01/2658).

13. Die Verantwortlichkeit für das Anbringen oder Zurückziehen einer Privatanklage, das vermögensrechtliche Verbindlichkeiten nach sich ziehen kann (§ 390 StPO.), lässt sich dem Unmündigen nicht aufbürden; nach diesen Richtungen hin muss sein gesetzlicher Vertreter für ihn disponiren (Plen. 20. II. 90/1334).

14. Die auf Grund einer Ehrenbeleidigungsklage verfügte gerichtliche Beschlagnahme einer Druckschrift kann nach dem Rücktritte des Anklägers von der Anklage (§ 227 StPO.) nicht aufrecht erhalten werden (11. Mai 77/150).

15. Bei der grossen Bedeutung, welche das Gesetz (§ 530 Schlussatz) dem Widerrufe in jedem Stadium des Strafverfahrens beimisst, wäre es zweifellos irrig, den erst nach Rechtskraft des Urtheils stattgefundenen Widerruf nicht als Milderungsgrund zu betrachten (Plen. 14. VII. 91/1474).

16. S. oben § 503[4].

Durch die Verjährung.

531. Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe, wenn der Schuldige von dem Zeitpunkte der begangenen strafbaren Handlung, oder in dem Falle, wenn er deshalb schon in Untersuchung gezogen worden ist, von der Zeit des Urtheiles, wodurch er rechtskräftig freigesprochen wurde, an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in Untersuchung gezogen worden ist. Die Verjährung wird daher unterbrochen, wenn gegen den Thäter als Angeschuldigten eine Vorladung, ein Vor-

---

Verjährung.

I. Allgemeines (1. 1a).
II. Beginn (2—6).
III. Lauf (7—29).
  1. Hemmung u. Unterbrechg. (7—13a).
  2. Bedingungen (14—29).
    a) Aufgeben des Nutzens (14—19a).
    b) Erstattung (20—29).
IV. Frist (30—36).

531. 1. Das Gesetz hat im § 531 und in den folgenden die Bestimmungen über die Verjährung für sämmtliche im zweiten Theile enthaltenen Vergehen und Uebertretungen aufgestellt, daher zu einer Unterscheidung zwischen Uebertretungen an sich und denjenigen, die nur ob Unmündigkeit des Thäters als solche zu behandeln sind, hinsichtlich der Zulässigkeit der Verjährung im Gesetze kein Anlass vorhanden ist (4. II. 86/881 C. V 245).

1a. Verjährung des gegen § 486 nach mehreren Richtungen verstossenden Verschuldens ist nur gegeben, wenn sie nach allen diesen Richtungen eingetreten ist (18. IX. 96/2012).

2. Die Strafverjährungsfrist ist, wie der Wortlaut des § 531 und dessen Vergleichung mit der Fassung des § 274 II. Th. des StG. von 1803 ausser Zweifel stellt, nicht „vom Tage" sondern „vom Zeitpunkte" der begangenen That, somit *a momento ad momentum* zu berechnen (24. X. 83 C. II 264).

3. Ist nur festgestellt, dass die Uebertretung „in den ersten Tagen" eines Monats begangen wurde, so darf der Begehungstag nicht über den dritten Monatstag hinausgesetzt werden; im Zweifel hat stets die dem Angekl. günstigere Meinung zu gelten (2. XI. 56 A. 771). Vgl. § 530[5].

3a. Bei einem *delictum commissum per ommissionem* (durch sicherheitsgefährliche Unterlassung der fachmännischen Befestigung eines Gebäudebestandtheils), das sich als Dauerdelict darstellt, beginnt die Verjährung insolange nicht zu laufen, als die Pflicht zur Setzung der unterlassenen Handlung besteht und erfüllt werden kann (**Plen.** 12. II. 95/1874).

4. Die Verjährung der Strafbarkeit einer Ehrenbeleidigung läuft von dem Zeitpunkte ihrer Verübung, und nicht erst von jenem, in dem der zur Verfolgung Berechtigte von ihr Kenntnis erlangt hat (25. IV. 55 A. 656; **Plen.** 9. II. 76/99).

5. Ebenso die Verjährung der Strafbarkeit des Ehebruchs (17. V. 54 A. 489).

6. Dasselbe gilt von der durch falsche Beschuldigung in einer Eingabe begangenen Ehrenbeleidigung, als einem Delicte *facti discontinui*. Der Anfangspunkt der Verjährung fällt hier mit dem Zeitpunkte der Ueberreichung der Eingabe zusammen (**Plen.** 9. II. 76/100). Vgl. § 491[8].

7. Die Verjährung wird ausschliessend nur durch die Erlassung einer Vorladung etc. an den Beschuldigten, oder durch dessen Verfolgung mittels Nacheile oder durch Steckbriefe, folglich weder durch Anzeige, noch durch die Einvernehmung des Klägers, noch durch anderweitige Erhebungen unterbrochen (26. VII. 54 A. 549).

8. Auch nicht durch die Vernehmung (des später als Thäter Angeklagten) als Zeuge (4. III. 52, 3. XI. 53 A. 121. 383).

9. Ebensowenig durch das Einschreiten des Gefällsgerichts (6. V. 58 A. 298).

10. Zur Unterbrechung der Verjährung genügt es, dass der Thäter im Laufe der Vorerhebungen als Beschuldigter unter Beobachtung des § 199 StPO. vernommen wurde (14. VII. 81/364). Vgl. StPO. § 38[2].

10a. Der Ausspruch nach § 452 Z. 2 StPO., dass das weitere Verfahren bis zur Betretung des Beschuldigten auf sich zu beruhen habe, unterbricht den Lauf der Verjährung (16. XII. 98/2297).

führungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder wenn er als solcher bereits vernommen oder verhaftet, oder mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe verfolgt worden war.

Nebstbei darf aber der Thäter. um auf die Verjährung Anspruch macchen zu können:

a) aus dem Vergehen oder der Uebertretung keinen Nutzen mehr in Händen haben; ferner muss er,

b) soweit es die Natur der strafbaren Handlung zugibt, Erstattung geleistet haben, welche Bedingung daher bei den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre nicht erforderlich ist, und

---

11. Die öffentliche wie die Privatanklage wegen eines von dem Redacteur einer periodischen Druckschrift begangenen Pressdelicts schliesst stets die Anklage wegen Vernachlässigung pflichtmässiger Obsorge in sich: die Unterbrechung der Verjährung der ersteren unterbricht auch die der letzteren (27. VII. 82/470).

12. Der Umfang der Verjährungsfrist richtet sich nach der der That endgiltig zuerkannten juristischen Gestaltung. Dass voreist die Frage, ob nicht eine strengere Strafbestimmung anzuwenden sei, vor einem anderen Gerichte ausgetragen wurde, ist nicht geeignet, den Lauf der Verjährung zu hemmen, zu verlängern oder zu unterbrechen, wenn nicht im Laufe dieser Erhebung ein Unterbrechungsact im Sinne des § 531, also insbesondere die Vorladung oder Vernehmung des Thäters als Angeschuldigten stattgefunden hat (Plen. 16. VIII. 87/1101 C. VI 845).

13. Während der Zeit, durch welche Mitglieder der Reichs- oder einer Landesvertretung vermöge ihrer Immunität nicht verfolgt werden können, bleibt die Verjährung gehemmt (7. IX. 64 A. 1068).

13a. S. die Noten zu § 227, dann §§ 486[8, 9], 503[1, 2].

531a. 14. Von einem in Händen des Angeklagten befindlichen Nutzen kann nur dann die Rede sein, wenn er noch die durch die strafbare Handlung erlangte Summe oder Sache oder das Aequivalent für letztere in seinem Besitze hat. Bei jenen strafbaren Handlungen, bei denen der dadurch erlangte Vortheil nicht in Geld oder Geldeswerth besteht, findet daher der Ausschliessungsgrund des § 299a (bezw. § 531a) keine Anwendung (9. XII. 80/287).

15. Der Fälscher eines Passes hat mit dem Pass keinen „Nutzen in Händen“ (18. XI. 52 A. 212).

16. Der (wegen verschuldeter Crida) Angeklagte, „dessen Gesammtvermögen zur Befriedigung der Gläubiger verwendet wurde, und von dem nicht vorliegt, dass er einen Theil desselben verheimlicht habe, hat weder von dem Vergehen einen Nutzen in Händen, noch kann von ihm behauptet werden, dass er nicht, so weit es die Natur der strafbaren Handlung zugibt, Erstattung geleistet habe“ (23. VII. 52, 10. VIII. 69 A. 167. 1293). S. N. 27.

17. Die Verwerthung der vom Angekl. erworbenen, aus Diebstahl herrührenden Modelle zu Zwecken seines Gewerbebetriebs lässt sich nicht als ein aus der Diebstahlstheilnehmung herrührender Vortheil auffassen; der errungene Vortheil beschränkt sich ausschliesslich auf die durch strafbare Thätigkeit erworbenen Modelle (16. VII. 86 949).

18. Derjenige, der die Erfüllung der im § 531 festgesetzten Bedingungen der Verjährung behauptet, muss durch vorbehaltlosen Rücktritt von den in wucherischer Weise entstandenen Forderungen die dadurch auf seiner Seite bewirkte Bereicherung beheben und den Schuldner vor der Gefahr seinerzeitiger Geltendmachung dieser Forderungen sichern (1. IV. 89/1244).

19. Nach erfolgtem Ersatze für das entwendete und in ein Haus verbaute Holz hat der Thäter „keinen Nutzen mehr in Händen“ (12. III. 83/525).

19a. S. die Noten zu § 229a,

531b. 20. „In Fällen, wo jemand einen Anderen an seinem Körper verletzt, besteht die Ersatzpflicht darin, dass er die Heilungskosten des Verletzten

c) in der zur Verjährung bestimmten Zeit weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen oder eine Uebertretung begangen haben.

Zeit der Verjährung bei Vergehen und Uebertretungen.

532. Die Zeit der Verjährung ist, in soweit nicht in dem Gesetze bei einzelnen Fällen eine kürzere Frist für die Geltendmachung des Klagerechtes insbesondere festgesetzt ist, bei Vergehen und Uebertretungen, worauf im Gesetze als höchste Strafe Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung oder eine Geldstrafe bis fünfzig

---

bestreitet, ihm den Verdienstentgang ersetzt und überdies auf Verlangen ein den Umständen angemessenes Schmerzengeld bezahlt." Beim Mangel einer Einigung in dieser Richtung hat der Thäter nach § 1425 BGb. vorzugehen. Mindestens muss der Angeklagte „ersichtlich machen, dass er vor der Untersuchung bereit war, den Beschädigten in einer Art zu entschädigen, die von dem Richter als angemessen, als billig erkannt werden konnte" (2. VI., 14. VII. 51 A. 25. 36).

21. Bei leichten Verletzungen, die keinen Schaden zur Folge haben und keine üblen Folgen zurücklassen, findet die Bedingung des § 531 *b* nicht statt (12. IX. 55 A. 609).

22. Ebensowenig bei der Verheimlichung eines Fundes von 1 fl. (14. II. 66 A. 1130).

23. „Die Freiheit ist ein unschätzbares Gut, dessen Entziehung eine Erstattung nicht zulässt" (31. V. 54 A. 505).

23 a. Das Delict nach § 320 *e* lässt eine Wiedererstattung nicht zu (7. VII. 98/2224).

24. Die Wehrpflicht - Verletzung schliesst ihrer Natur nach die Erstattung aus (Plen. 2. XI. 82 Z. 8896, 15. XII. 87 Z. 11932).

25. Die Anordnung des § 531 *b* ist nicht durch die Voraussetzung bedingt, dass Zufügung eines Schadens als Delictsmerkmal erklärt sei; sie setzt nur voraus, dass ein Schade aus der sträflichen Handlung entstehen konnte und thatsächlich entstanden ist (13. IV. 88/1138).

26. Wenngleich § 531 *b* der Erstattung „nach seinen (des Thäters) Kräften" nicht ausdrücklich erwähnt, wie dies im § 229*b* der Fall ist, so muss dieser Beisatz nach der Natur der Sache doch auf die Verjährung von Vergehen und Uebertretungen bezogen werden (11. XII. 90/1376 C. IX 110).

27. „Weder nach dem Gesetze, noch nach der Natur der Sache lässt sich annehmen, dass mit der Anordnung des § 531 *b*, welche nicht das Wesen der Verjährung, sondern nur eine Bedingung der Geltendmachung derselben betrifft, die bestimmt fixirte Verjährungszeit für einzelne Delicte zum Nachtheile des Thäters wieder aufgegeben, auf unbestimmt verlängert werden wollte. Die Bedingung der Wiedererstattung kann daher nur für Delicte bestehen, bei welchen nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge Wiedererstattung innerhalb der Verjährungszeit erfolgen kann. Unter diese Delicte lässt sich aber die verschuldete Crida, welche auf Zahlungsunvermögenheit beruht, der Regel nach gewiss nicht einreihen. Da ferner die strafrechtliche Verantwortlichkeit schon mit der Zahlungsunvermögenheit eintritt und von formeller Concurseröffnung oder dem im § 65 ConcO. vorgesehenen Ausspruche des Concursrichters in keiner Weise abhängt, so ist es offenbar rechtsirrthümlich, den Lauf der Verjährung der verschuldeten Crida erst mit dem Ansuchen um Concurseröffnung beginnen zu lassen" (5. II. 83/510). Vgl. § 486 [8, 9].

28. Die für die Zulassung der Verjährung aufgestellte Bedingung der Wiedererstattung kann auch nach Einleitung der Untersuchung erfüllt werden (6. XI. 82, 12. III. 83/498. 525).

29. S. die Noten zu § 229 *b*.

532. 30. Die Verjährungsfrist ist nach dem Maximum der zulässigen Strafe zu berechnen (12. II. 52, 17. XI. 53 A. 116. 396). Abweichend 30. V. 55 A. 670 und die folgende Note 31.

Gulden festgesetzt ist, drei Monate; wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung, oder eine Geldstrafe bis zweihundert Gulden bestimmt ist, sechs Monate; bei den sämmtlichen schwerer verpönten Vergehen und Uebertretungen, wie auch, wo Verlust von Rechten und Befugnissen als Strafe gesetzt ist, ein volles Jahr.

30a. Bei wohlweiser Androhung von Arrest- und Geldstrafen ist die Verjährungszeit nach jener Strafart zu bemessen, mit der die längere Verjährungsfrist verbunden ist (**Plen.** 19. VI. 94/1768).

31. Für die Berechnung der Verjährungszeit ist der *in concreto* anwendbare Strafsatz massgebend (**Plen.** 23. XI. 75, 30. IX. 78/90. 179). Vgl. oben N. 12.

31a. Der § 2 des G. 25. V. 83 (R 78) droht facultativ, ohne auf namentlich bezeichnete Erschwerungsumstände zu verweisen, neben dem einfachen auch strengen Arrest an. Es gelangt also bei dem Vergehen der Executionsvereitlung ein Strafsatz zur Anwendung, der strengen Arrest in sich begreift. Und da bei der Frage der Verjährung nicht die im concreten Fall zu verhängende Strafe, wohl aber jener Strafsatz massgebend ist, der im concreten Fall zur Anwendung gelangt, so beträgt bei dem bezeichneten Vergehen die Verjährungszeit ein Jahr (11. II. 93/1619).

32. Wo der höhere Strafsatz nicht von allgemeinen erschwerenden Umständen, sondern von besonderen als solche taxativ angeführten Momenten bedingt ist, ist es klar, dass dieser höhere Strafsatz auf die Zeit der Verjährung keinen bestimmenden Einfluss ausüben kann, wenn die Voraussetzungen desselben *in concreto* nicht eintreffen (**Plen.** 20. XII. 81/396).

33. Für die Uebertretung nach § 431 beträgt die Verjährungsfrist ein volles Jahr (2. VI. 51 A. 26).

34. Die Verjährung der durch nach dem StG. erlassene Gesetze als Uebertretungen erklärten strafbaren Handlungen ist nach den Grundsätzen des § 532 zu berechnen (3. V. 54 A. 480).

35. Die Verjährungsfrist für das Vergehen der §§ 23 u. 24 des Markenschutzgesetzes beträgt ein Jahr (14. V. 97/2096).

36. S. oben § 467[11].

Register.

(Die gewöhnlichen Ziffern bezeichnen Paragraphe, die fettgedruckten die Novellen. die kleinen Ziffern oben (Exponenten) die Noten. — KP. = Kundmachungspatent.

I. Alphabetisches Sachregister.

II. Chronologisches Register

der in diesem Bereich allegirten Gesetze und Vorschriften.

(S. die Bemerkung am Eingange des Register auf Seite 448.)

A. Gesetzlich kundgemachte Vorschriften.

1808.
Nov. 3. (§ 1) **33.**
„ 3. (§ 13. 16. 17) **41.**

1813.
Juni 11. **52.**

1815.
Juni 24. **10.**
Aug. 4. **9.**

1816.
Mai 11. **24 a.**

1817.
Aug. 2. **11.**

1818.
Juni 20. **12.**
Aug. 30. **29** *b.*

1827.
April 20. **13.**
„ 24. **34.**
Juli 19. **27** *c.*

1828.
Aug. 28. **27** *b.*

1833.
Juni 27. **34.**

1834.
März 7. **50.**

1835.
Juli 18. **8.**
Juli 20. **5.**
Juli 29. **5.**
Oct. 7. **5.**
Dec. 8. **8.**

1837.
Sept. 26. **33 a.**
Sept. 28. **33 a.**

1840.
Febr. 14. **26.**
Mai 15. **24.**
Oct. 16. **61.**

1842.
Sept. 14. **36.**

1845.
Dec. 13. **35.**

1846.
Oct. 8. **53.**
Dec. 9. **43.**

1849.
Sept. 28. **14.**
Oct. 24. **15.**

1850.
Mai 1. **16.**

1852.
Mai 10. **29.**
Mai 21. **1.**

1853.
Juni 30. **6.**

1854.
Jan. 2. **20 a.**
März 6. **38.**
April 27. **19.**
Mai 26. **49.**
Aug. 29. **28.**
Sept. 27. **62.**
Oct. 5. **18.**
Nov. 13. **7.**

1855.
Jan. 18. (R 14) **55.**
Jän. 18. (R 15) **56.**

1856.
Juni 13. **25.**

1857.
Febr. 15. **29** *c.*
März 27. **57.**
Juni 27. **63.**
Aug. 9. **44.**

1858.
Mai 10. **29 a.**
Aug. 1. **1 a.**

1859.
Jan. 4. **31.**
Juli 8. **27.**
Sept. 5. **60.**

1860.
Jan. 30. **20 b.**
April 7. **17.**
Oct. 19. **20.**

1862.
Dec. 17. **2.**

1869.
Juni 7. **21.**
Aug. 7. **22.**

1867.
Nov. 15. **3.**

1870.
April 7. **58.**

1871.
Juli 27. **30.**

1872.
April 1. **4.**
Juni 16. **20 c.**

1874.
April 29. **48.**
Mai 7. **23.**

1876.
April 21. **46.**

1877.
Juli 19. **64**

1881.
Juni 4. **59.**

1882.
Dec. 26. **42.**

1883.
März 15. (§ 6) **28 a.**
„ 15. (§ 51) **54.**
Mai 25. **51.**
Juni 17. **32.**
Sept. 17. **39.**

1886.
Jan. 2 **47.**
Juni 17. **40.**

1887.
Mai 27. **45.**

1892.
März 20. **37.**

1894.
Dec. 25. **20 d.**

1898.
Aug. 30. **33 b.**

1899.
Sept. 21. **31 a.**

B. Nicht gesetzlich kundgemachte Vorschriften.

1851.
April 21. KP. VII[1].

1853.
Jan. 28. 311[1].
April 14. 54[2]. 260[2].
Mai 3. 173[65]a.
Mai 5. 179[150].
Dec. 12. 63[7].

1854.
Juni 10. 64[1].
Nov. 6. 171[1]. 173[65].

1855.
Jan. 24. 35[1].
April 10. 226[1].
April 12. 226[2].
Mai 16. 36[8].
Juni 18. 483[1].
Aug. 16. 35[1].
Aug. 20. 199c[79].
Nov. 9. 36[5].

1856.
März 4. 155a[40].
Mai 20. 260[1].
Mai 21. 17[1].
Aug. 12. 212[19].
Aug. 13. 212[19].

1857.
Juni 27. 26[2].

1858.
Jan. 12. 14[1].
„ 15. 311[2].
Sept 26. 166[1].

1859.
Nov. 18. 54[3].

1860.
März 10. 55[1].
Mai 13. 86[8].

1862.
Febr. 13. 34[1].
Mai 27. 174IIe[110].

1863.
Sept 9. 171[2].
„ 12. 20[1].
Dec. 17. 36[5].

1864.
April 21. 36[2].

1865.
Sept 11. 36[1].

1866.
Febr. 19. 17[1].

1867.
März 8. 16[1].
Nov. 6. 93[1].
Dec. 18. 323[2].
„ 25. 323[2].

1890.
Oct. 6. 36[1].
Nov. 17. 36[2].

1870.
Oct. 17. 35[2].
Nov. 11. 35[2].
Dec. 7. 58[1].

1871.
Aug. 7. 41[1]a.

1873.
Oct. 22. 20[2].

1874.
Sept. 19. 41[1a].

1875.
Febr. 2. 8[1].
Febr. 16. 41[1].
Mai 26. 36[2].
Oct. 7. 20[1].

1876.
April 2. 14[1].

1877.
Jan. 28. 36[3].
Juni 3. 36[9].
Nov. 1. 46[1].
Nov. 17. 36[a].

1878.
April 10. 36[2].
Sept 27. 36[5]. 235[3].

1881.
Aug. 15. 241[1].

1882.
Juni 24. 26 *b*[1].

1885.
Nov. 30. 46[3].

1896.
Aug. 18. 324[3].

1897.
Dec. 13. 36[9]*b*.

1898.
Febr. 7. 273[1].

1899.
Jan. 23. 270[1].
Nov. 2. 333[1].

1900.
Febr. 13. 41[1b].
Juli 9. 320[2].

1902.
Nov. 25. 27a.

Berichtigung.

S. 52 Zeile 4 von unten lautet das Datum: „24. III. 00“.

Abkürzungen.

A. = Adler, Krall und Walther Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofs. Auf Veranstaltung von Glaser herausgegeben. Neue Ausgabe, Wien 1875.
AnfG = Anfechtungsgesetz.
Beil. = Beilage zum Verordnungsblatt des Justizministeriums.
BGb. = Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
C. = Oesterreichisches Centralblatt für die juristische Praxis.
CfV. = Centralblatt für Verwaltungspraxis.
CH. = Cassationshof.
CO. oder ConcO. = Concursordnung.
CPO. = Civilprozessordnung.
CUM. = Ministerium für Cultus und Unterricht.
E. = Entscheidung des Cassationshofs.
EO. = Executionsordnung.
Erl. = Erlass.
FME. = Finanzministerialerlass.
GbG. = Grundbuchgesetz.
GewO. = Gewerbeordnung.
GH. = Gerichtshalle.[1]
GP. = Generalprocuratur.
GZ. = Gerichtszeitung.[1]
Hfd. = Hofdecret.
Hfkd. = Hofkammerdecret.
Hfkzd. = Hofkanzleidecret.
Hgb. = Handelsgesetzbuch.
HME. = Handelsministerialerlass.
JB. = Judicatenbuch des Obersten Gerichtshofs.
JBl. = Juristische Blätter.[1]
JGS. = Justizgesetzsammlung.
JME. = Justizministerialerlass.
JMV. = Jusitzministerialverordnung.
JN. = Jurisdictionsnorm.
KP. = Kundmachungspatent.
Krop. = Kropatscheks Gesetzessammlung.
L = Landesgesetzblatt.
MDI. = Entscheidung (Verordnung) des Ministeriums des Innern.
MVdg. = Ministerialverordnung.
Nov. = Novelle.
NZ. = Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit.[1]
Pat. = Patent.
PG. = Pressgesetz.
PGS. = Politische Gesetzsammlung.
Plen. = Plenarentscheidung des Cassationshofes.
ProvGS. = Provinzial-Gesetzsammlung.
Prz. = Przeglad sadowy ż administracyjny.[1]
R = Reichsgesetzblatt.
Statth. = Statthalterei.
StG. = Strafgesetz.
StME. = Staatsministerialerlass.
StPO. = Strafprocessordnung.
str. JB. = Strafrechtliches Judicatenbuch des Obersten Gerichtshofs.
VGH. = Erkenntniss des Verwaltungsgerichtshofs.[2]
WO = Wechselordnung.
ZfV. – Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Zur Citirweise der Entscheidungen des Cassationshofs:

Die in den Noten mitgetheilten Entscheidungen des Cassationshofs sind durch das am Schlusse eingeklammerte Datum bezeichnet. Die von dem Datum durch einen Querstrich getrennte Zahl bezeichnet die Reihennummer, unter der die Entscheidung in der Sammlung der Allg. österr. Gerichtszeitung aufgenommen ist.

Die Ziffer nach einem A. bezeichnet die Stück-Nr. der Sammlung von Adler, Krall und Walther.

„C." bedeutet das Oesterr. Centralblatt für die juristische Praxis, die darauffolgende römische Ziffer den Band dieser Zeitschrift, die arabische die Reihennummer der Entscheidung.

---

[1]) Die Jahreszahl der mitgetheilten Entscheidung bezeichnet zugleich den Jahrgang der Zeitschrift, wenn kein anderer angegeben ist.

[2]) Die auf das Datum nach einem Querstrich folgende Zahl bezeichnet die Reihennummer, unter der das Erkenntniss in Budwinski's Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerishtshofs aufgenommen ist.

K h

Heft 40. **Concursordnung.** Von Dr. Leo Geller. Preis brosch. . . . 2·—
Eleg. geb. . . . . 2·80

Heft 41. **Die concess. Baugewerbe.** Von Dr. Leo Geller. . . . . . 1·20
Eleg. geb. . . . . 2·—

Heft 42. **Oesterr. Pressges.** Von Dr. Leo Geller. 5. Aufl. . . . . . . 1·20
Eleg. geb. . . . . 2·—

Heft 43. **Oesterr. Börsevorschriften.** Von Dr. Leo Geller. . . . . . . 2·40
Eleg. geb. . . . . 3·20

Heft 44. **Ausdehnung der Unfallversicherung.** V. Dr. Max Mandl. Pr. br. 1·—
Eleg. geb. . . . . 1·80

Heft 45. **Rechtsverhältnisse d. Bruderladen.** Von Dr. Max Mandl. Pr. br. 2·60
Eleg. geb. . . . . 3·20

Heft 46. **Das ung. Eheges.** Von Dr. Ödor Kovács. Pr. br. . . . . . 1·20
Eleg. geb. . . . . 2·—

Heft 47. **Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst etc.** Von Dr. Leo Geller. Preis brosch. . . . . . 2·40
Eleg. geb. . . . . 3·20

Heft 48. **Verfassungsges. u. Reichsraths-Wahlordnung.** Von Dr. Leo Geller. Preis brosch. . . . . . 1·—
Eleg. geb. . . . . 1·80

Heft 49. **Ratengeschäfte.** Von Dr. Leo Geller. Preis brosch. . . . . . . —·60
Eleg. geb. . . . . 1·40

Heft 50. **Gesetz betreffend die direkten Personalsteuern.** I. Teil. Eingangsbestimmungen u. I. Hauptstück, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer. Von Dr. Rudolf Pensch. 2. Aufl. Preis brosch. . 4·—
Eleg. geb. . . . . 4·80

Heft 50a. **Gesetz betreffend die direkten Personalsteuern.** II. Teil. II. bis VI. Hauptstück. Von Dr. Rud. Pensch. 3. Aufl. Preis brosch. . 10·—
Eleg. geb. . . . . 11·60

Heft 50 u. Heft 50a in einem Band. Preis broch. . . . . 13·—
Eleg. geb. . . . . 14·40

Heft 51. **Nowe Ustawy podatkowe.** Von Adolf Inlender. Preis brosch. 1·60
Eleg. geb. . . . . 2·40

Heft 52. **Gerichtsverfassungsgesetz.** Von Dr. Leo Geller. Preis brosch. 2·—
Eleg. geb. . . . . 2·80

Heft 53. **Gesetz betreffend die Gewerbegerichte.** Von Dr. Leo Geller. Preis brosch. . . . . —·60
Eleg. geb. . . . . 1·40

Heft 54. **Oesterr. Patentgesetz.** Von Dr. Leo Geller. 2. Aufl. Pr. brosch. 2·40
Eleg. geb. . . . . 3·20

Heft 55. **Heimatsrecht.** Von Dr. Leo Geller. Preis brosch. . . . . . 2·—

Heft 56. **Gesetz betreffend die direkten Personalsteuern.** Von Dr. Leo Geller. Preis brosch. . . . . . 12·—
Eleg. geb. . . . . 13·60

Heft 57. **Lebensmittelgesetz.** V. Prof. Dr. Neumann Wender. Preis br. 1·20
Eleg. geb. . . . . 2·—

Heft 58. **Unfallversicherung der Arbeiter.** Von Dr. Leo Geller. 2. Aufl. Preis brosch. . . . . 3·20
Eleg. geb. . . . . 4·—

Heft 59. **Geschäftsordnung der Gerichte.** Von Dr. Leo Geller. Pr. br. 3·60
Eleg. geb. . . . . 4·40

Heft 60. **Wertpapierkataster.** In Bezug auf die Rentensteuer. Von Dr. Rudolf Pensch. Preis brosch. —·60
Eleg. geb. . . . . 1·40

Heft 61. **Effectenumsatzsteuer.** Von Dr. Leo Geller. Preis brosch. . 1·20
Eleg. geb. . . . . 2·—

Heft 62. **Alphabet-Verzeichnis der gerichtlichen Entscheidungen etc., gegen welche kein oder kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig ist.** Von Dr. Raimund Rziha. Preis brosch. . . . . —·40
Eleg. geb. . . . . 1·20

Heft 63. **General-Sachregister zum Personalsteuergesetz.** Von Dr. Rudolf Pensch. Preis brosch. . 1·—
Eleg. geb. . . . . 1·80

Heft 64. **Gerichts- und Advokaten-Gebühren.** Von Dr. Leo Geller. Pr. br. —·80
Eleg. geb. . . . . 1·60

Heft 65. **Alphabet. Verzeichnis der gesetzl. Fristenbestimmungen** in den Civilprocessgesetzen. Von Dr. Raimund Rziha. Preis br. —·40
Eleg. geb. . . . . 1·20

Heft 66. **Sach- und Nachschlageregister** für die Civilprocessgesetze. Von Hugo von Baltz-Balzberg. Preis brosch. . . . . 4·—
Eleg. geb. . . . . 5·—

Heft 67. **Currentien-Tarif für Advokaten.** Preis . . . . —·80

Heft 68. **Das reformierte österreich. Heimatsrecht.** Von Dr. E. Postelberg und Dr. Max Modern. Preis brosch. . . . . 1·—
Eleg. geb. . . . . 1·80

Heft 69. **Immobiliargebühren.** Von Dr. Leo Geller. Preis brosch. . . . 1·—
Eleg. geb. . . . . 1·80

Heft 70. **Grundbuchs-Prüfung.** Von Franz Offenhuber. Preis brosch. 3·—
Eleg. geb. . . . . 3·80

Heft 71. **Die Jagdgesetze für Niederösterreich u. Wien.** Von Dr. Alfr. Alexander Spitzer. Preis broch. 3·20
Eleg. geb. . . . . 4·—

Heft 72. **Propinationsvorschriften für Galizien.** Von Dr. Leo Geller. Preis brosch. . . . . 1·—
Eleg. geb. . . . . 1·80

Ein ausführlicher Special-Katalog steht zur Verfügung.

